Abwägungsdokumentation

zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms

Mittleres Mecklenburg/Rostock

Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren

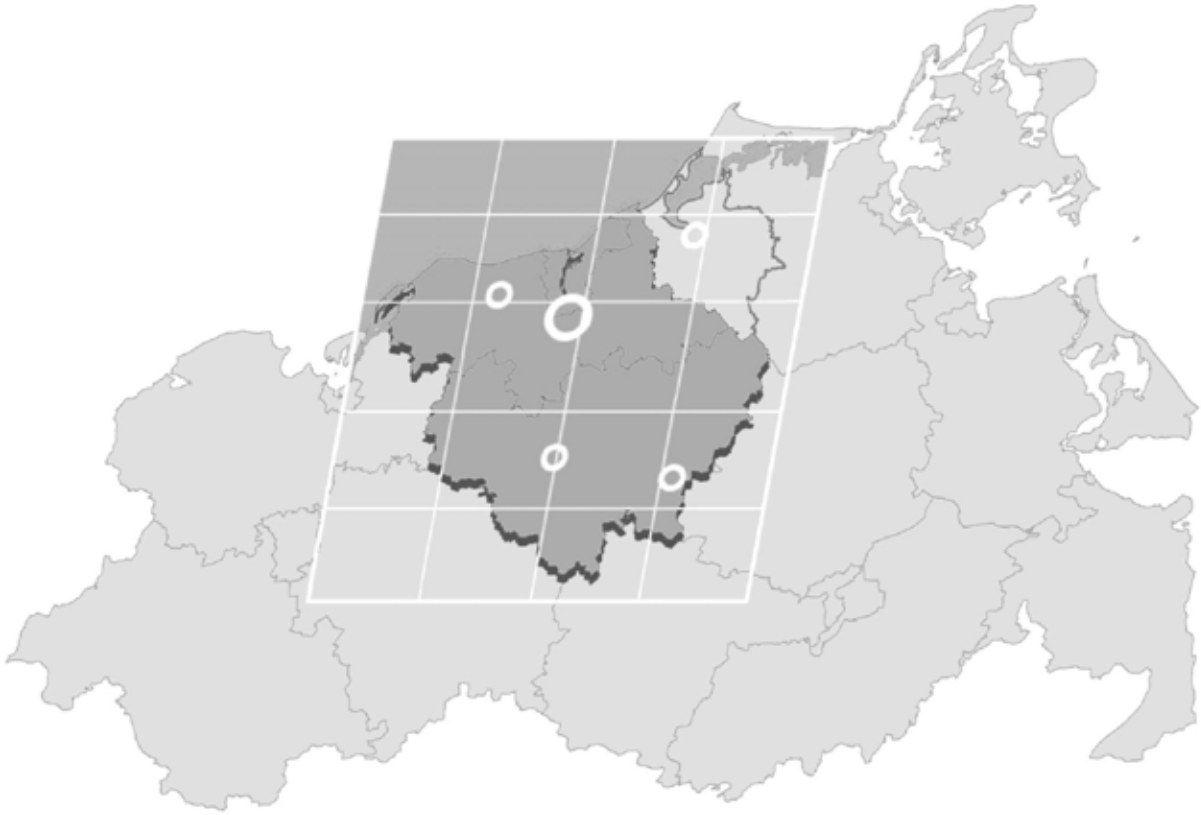

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MITTLERES MECKLENBURG/ROSTOCK

MAI 2009

Abwägungsdokumentation zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungs-programms Mittleres Mecklenburg/Rostock

Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren
(11. Februar bis 14. Mai 2008)

– Gliederung nach Fachkapiteln –

Mai 2009

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MITTLERES MECKLENBURG/ROSTOCK

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock

Geschäftsstelle:
Amt für Raumordnung und Landesplanung
Mittleres Mecklenburg/Rostock
Möllner Straße 13
18109 Rostock

Tel. 0381 / 7000 89 450
Fax. 0381 / 7000 89 470

e-mail: poststelle@afrlmmr.mv-regierung.de
Internet: www.rpv-mmr.de

Druck:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise zum Programmentwurf 4
Zum Kapitel 1.1 – Ausgangslage und Zielstellungen 23
Zum Kapitel 1.2 – Lage im Raum 26
Zum Kapitel 1.3 – Demografische Entwicklung 26
Zum Kapitel 1.4 – Rechtliche und fachliche Grundlagen 28
Zum Kapitel 2 – Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung 30
Zum Kapitel 3.1 – Differenzierung der räumlichen Entwicklung 39
Zum Unterkapitel 3.1.1 – Ländliche Räume 39
Zum Unterkapitel 3.1.2 – Stadt-Umland-Raum 42
Zum Unterkapitel 3.1.3 – Tourismusräume 47
Zum Unterkapitel 3.1.4 – Landwirtschaftsräume 63
Zum Kapitel 3.2 – Zentrale Orte 71
Zum Unterkapitel 3.2.2 – Grundzentren 74
Zum Kapitel 3.3 – Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze 87
Zum Kapitel 4.1 – Siedlungsstruktur 89
Zum Kapitel 4.2 – Stadt- und Dorfentwicklung 117
Zum Kapitel 4.3 – Standortanforderungen u. -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung 123
Zum Kapitel 5.1 – Umwelt- und Naturschutz 193
Zum Kapitel 5.2 – Erholung in Natur und Landschaft 234
Zum Kapitel 5.3 – Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz 236
Zum Kapitel 5.4 – Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei 242
Zum Kapitel 5.5 – Ressourcenschutz Wasser 253
Zum Kapitel 5.6 – Rohstoffvorsorge 264
Allgemeine Hinweise zum Abschnitt 6 – Infrastrukturentwicklung 283
Zum Kapitel 6.1 – Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge 286
Zum Kapitel 6.2 – Kultur und Bildung 289
Zum Unterkapitel 6.2.1 – Kultur 292
Zum Unterkapitel 6.2.2 – Bildung 295
Zum Kapitel 6.3 – Soziale Infrastruktur und Sport 302
Zum Kapitel 6.4 – Verkehr und Kommunikation 308
Zum Kapitel 6.5 – Energie einschließlich Windenergie 360
Zum Kapitel 7 – Strategien der Umsetzung 538
Zum Kapitel 8 – Zusammenfassende Umwelterklärung 540
Zum Kapitel 9.1 – Gesetze und Verordnungen 547
Zum Kapitel 9.2 – Fachpläne und sonstige Grundlagen 548

Hinweise zur Wiedergabe der Stellungnahmen

Die zum ersten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock im Jahr 2008 eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Bearbeitung durch die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes in einzelne Abschnitte unterteilt und den betreffenden Fachkapiteln des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zugeordnet. Zu den einzelnen Kapiteln sind die Hinweise und Anregungen nach Einwendern in alphabetischer Reihenfolge wiedergegeben. Die Sortierung folgt dem Namen der jeweiligen Institution. In einigen Fällen wurden gebräuchliche Abkürzungen verwendet. Stellungnahmen privater Einwender stehen anonymisiert am Anfang der einzelnen Kapitel. Die Sortierung folgt hier in alphabetischer Reihenfolge dem jeweiligen Wohnort des Einwenders.

Die Kopfzeilen zu jedem Abschnitt enthalten den Gliederungspunkt im Regionalen Raumentwicklungsprogramm, auf den sich der Hinweis oder die Anregung bezieht, die Identifikationsnummer des Abschnitts (zur internen Verwendung beim Planungsverband), die Bezeichnung der Institution, von der die Stellungnahme abgegeben wurde, oder alternativ den Eintrag „Privater Einwender“, den Ort (Sitz der Institution oder Wohnort des Einwenders) sowie das Datum der Stellungnahme.

Abkürzungen in den Abwägungstexten

Als Abkürzungen wurden in den Abwägungstexten verwendet: RPV für Regionaler Planungsverband; RREP für Regionales Raumentwicklungsprogramm; MM/R für Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock; LEP für Landesraumentwicklungsprogramm; M-V für Mecklenburg-Vorpommern.

Allgemeine Hinweise zum Programmentwurf

307 Privater Einwender Nienhagen 5/8/2008

Betreff:
Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung kann nicht aufgegriffen werden, da sie inhaltlich nicht begründet ist.

525 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit widerspreche ich oben genannter Sache.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung kann nicht aufgegriffen werden, da sie inhaltlich nicht begründet ist.

526 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit widerspreche ich oben genannter Sache.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung kann nicht aufgegriffen werden, da sie inhaltlich nicht begründet ist.

527 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit widerspreche ich oben genannter Sache.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung kann nicht aufgegriffen werden, da sie inhaltlich nicht begründet ist.

528 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit widerspreche ich oben genannter Sache.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung kann nicht aufgegriffen werden, da sie inhaltlich nicht begründet ist.

529 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit widerspreche ich oben genannter Sache.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung kann nicht aufgegriffen werden, da sie inhaltlich nicht begründet ist.

800 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 5/13/2008

der Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock und seine Arbeitskreise haben sich intensiv mit dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock beschäftigt. Im Ergebnis liegt je eine Stellungnahme des Agenda 21-Arbeitskreises Stadt- und Regionalentwicklung und des Arbeitskreises Frauen und lokale Agenda 21 vor, die wir Ihnen hiermit übergeben.
Beide Stellungnahmen orientieren sich an den Grundsätzen der nachhaltigen Regionalentwicklung analog der Leitlinien zur Stadtentwicklung der Hansestadt Rostock. Der Agenda 21-Rat unterstützt die kritischen Bemerkungen, Hinweise und Vorschläge der Arbeitskreise und hofft, dass sie bei der Überarbeitung des Entwurfes Berücksichtigung finden.Abschließend möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns bei Ihnen für die konstruktiven und hilfreichen Gespräche zum Beteiligungsverfahren und zu inhaltlichen Schwerpunkten der Regionalentwicklung, insbesondere im Arbeitskreis Stadt- und Regionalentwicklung, zu bedanken.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

816 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 6/5/2008

Anmerkung zur Sprachform
Frauen und Männer sollten im Raumentwicklungsprogramm sprachlich sichtbar werden. Dies bedeutet, beide Geschlechter zu benennen und geschlechterneutrale Begriffe zu verwenden.
„Einwohner“ => „Einwohner und Einwohnerinnen“ oder „Einwohner/innen“, „Menschen“,

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Einführungsteil des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird folgender Satz eingefügt: "Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wurde zumeist auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter."

383 Amt Bützow-Land Bützow 4/25/2008

Grundsätzlich begrüßt der Amtsausschuss des Amtes Bützow - Land die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.
Der Amtsausschuss des Amtes Bützow - Land nimmt zu den vorgelegten Erntwurf wie folgt Stellung:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

404 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Der Vorentwurf wurde an alle Gemeinden übergeben und in den Ausschüssen sowie Gemeindevertretungen eingehend beraten. Für die Gemeinden des Amtes Carbäk werden folgende Hinweise und Anregungen vorgebracht:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

597 Amt Güstrow-Land Güstrow 5/14/2008

die übergebenen Unterlagen wurden in den amtsangehörigen Gemeinden (Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf und Zehna) diskutiert.
Nachfolgend erhalten Sie die Hinweise und Anregungen der einzelnen Gemeinden:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

249 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

in den letzten Wochen wurde sich in den Gemeinden mit dem Vorentwurf zum Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock -1.Beteiligungsverfahren- ausführlich befasst.
Die Stellungnahmen sind entsprechend der Prioritäten der einzelnen Gemeinden und einzelner Schwerpunkte im Entwurf vielfältig.
Die Gemeinden Alt-Sührkow, Groß Roge, Groß Wüstenfelde, Dalkendorf und Thürkow äußerten zum Entwurf keine Bedenken. Anregungen und Hinweise gab es aus diesen Gemeinden nicht.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

160 Architektur- & Planungsbüro Dr. Mohr Privater Einwender Lichtenhagen 4/29/2008

Gesamteinschätzung des Vorentwurfes:
Erhebliche Qualitätssteigerung bei den Texten, Tabellen und Grafiken, hervorragende Kartenqualität bei der Grundkarte und bei den Beiblättern.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

887 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Allgemeines
Im Textteil ist die Bezeichnung „Güstrow“ durch die korrekte Bezeichnung „Barlachstadt Güstrow“ zu ersetzen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bezeichnung der Ortsnamen im RREP-Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren richtet sich nach dem Gemeindeverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern. "Barlachstadt" ist zwar ein anerkannter Zusatz zu "Güstrow", jedoch nicht Bestandteil des amtlichen Namens.

569 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

wir möchten gern die Gelegenheit nutzen, um im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens auch von unserer Seite eine Stellungnahme abzugeben und würden uns sehr freuen, wenn Sie diese im Rahmen der Abwägung mög-

lichst weitgehend berücksichtigen könnten.Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass den Anforderungen des Klimaschutzes nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Im folgenden Unterbreiten wir hierzu sowie zu einigen weiteren Themen einige konkrete Vorschläge.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Auf die Belange zum Klimaschutz wird bei den konkret benannten Vorschlägen eingegangen.

132 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement Berlin 4/22/2008

die uns mit Schreiben vom 01.02.2008 übergebenen Entwurfsunterlagen zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock haben wir zustimmend zur Kenntnis genommen.
Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der gegenwärtigen strukturellen und territorialen Verantwortlichkeiten innerhalb der Deutschen Bahn AG, die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, die Gesamtinteressen der DB AG zu den aufgezeigten Zielvorstellungen der Regionalen Raumentwicklung in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock wahrnimmt. Die in unsere koordinierte Stellungnahme eingearbeiteten Hinweise und Stellungnahmen der anderen Konzernunternehmen der DB AG wurden vollständig übernommen.
Nach Prüfung der zugestellten Unterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab, die sich auf die Passagen, die den Ausbau der Schieneninfrastruktur zum Inhalt haben, beschränkt :

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

493 Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen Bad Doberan 5/14/2008

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat sich mit den Zielsetzungen des Entwurfs der Regionalen Raumentwicklungsprogrammes für die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock beschäftigt. Durch die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen wird die Neuaufstellung eines Regionalen Raumentwicklungsprogrammes als zeitgemäß und erforderlich angesehen. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen begrüßt die Überarbeitung von Zielsetzungen. Zu einzelnen der Zielsetzungen gibt die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen ihre Stellungnahme ab und begründet diese.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

421 Gemeinde Bartenshagen-Parkentin Bad Doberan 5/13/2008

Sachverhalt:
Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms reagiert der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf Veränderungen der Rahmenbedingungen in den letzten Jahren und den generellen Aktualisierungsbedarf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1994 und seiner Teilfortschreibung. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms M-V vom Mai 2005 auf regionaler Ebene und bildet damit das Bindeglied zwischen der Raumordnung auf Landesebene und der kommunalen Bauleitplanung.
Folgende neue Rahmenbedingungen wurden berücksichtigt:
- der demografische Wandel insbesondere der stake Bevölkerungsrückgang und die Stadt – Umland – Wanderungen
- das Wachstum im Ostseeraum und die EU – Osterweiterung erfordern klare Positionen für die Wirtschaftsdynamik und die Intensivierung der Zusammenarbeit
- geänderte gesetzliche Regerungen auf Bundes- und Landesebene sowie neue planerische und rechtliche Vorgaben, wie EU-Richtlinien zu Natura 2000 und zur Prüfung von Umweltauswirkungen
Rechtliche und fachliche Grundlagen:
- Raumordnungsgesetz (ROG) § 7 Abs. 1
- Ziele der Raumordnung -Z- sind verbindliche Vorgaben (keine Abwägung mehr möglich) und sind uneingeschränkt zu betrachten
- Grundsätze der Raumordnung -G- sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherheit des Raumes als Vorgaben
- mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Bei der Stellungnahme handelt es sich um Auszüge der Gemeindevertretungssitzung, in der das RREP ohne Wertung zusammengefasst wird.

376 Gemeinde Baumgarten Bützow 5/13/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Baumgarten die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.
Die Gemeinde Baumgarten mit den Ortsteilen Katelbogen, Gralow, Qualitz,
Laase, Schependorf und Wendorf nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

186 Gemeinde Bentwisch Gelbensande 5/6/2008

Die Gemeindevertretung Bentwisch beschließt im Rahmen der 1. Beteiligung zum Entwurf des Raumentwicklungsprogramms nach § 7 und § 9 Landesplanungsgesetz durch den Regionalen Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock folgende Stellungnahme abzugeben:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

535 Gemeinde Bernitt Bützow 5/13/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Bernitt die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.
Die Gemeinde Bernitt mit ihren Ortsteilen Neu Bernitt, Göllin, Glambeck, Jabelitz, Käterhagen, Neu Käterhagen, Kurzen Trechow, Langen Trechow, Moisall, Hermannshagen, Schlemmin und Viezen nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

208 Gemeinde Blankenhagen Gelbensande 5/7/2008

Die Gemeindevertretung Blankenhagen beschließt im Rahmen der 1. Beteiligung zum Entwurf des Raumentwicklungsprogramms nach § 7 und § 9 Landesplanungsgesetz durch den Regionalen Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock folgende Stellungnahme abzugeben:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

425 Gemeinde Börgerende-Rethwisch Bad Doberan 4/3/2008

Sachverhalt:
Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms reagiert der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf Veränderungen der Rahmenbedingungen in den letzten Jahren und den generellen Aktualisierungsbedarf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1994 und seiner Teilfortschreibung. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landes-

entwicklungsprogramms M-V vom Mai 2005 auf regionaler Ebene und bildet damit das Bindeglied zwischen der Raumordnung auf Landesebene und der kommunalen Bauleitplanung.
Folgende neue Rahmenbedingungen wurden berücksichtigt:
- der demografische Wandel insbesondere der stake Bevölkerungsrückgang und die Stadt – Umland – Wanderungen
- das Wachstum im Ostseeraum und die EU – Osterweiterung erfordern klare Positionen für die Wirtschaftsdynamik und die Intensivierung der Zusammenarbeit
- geänderte gesetzliche Regerungen auf Bundes- und Landesebene sowie neue planerische und rechtliche Vorgaben, wie EU-Richtlinien zu Natura 2000 und zur Prüfung von Umweltauswirkungen
Rechtliche und fachliche Grundlagen:
- Raumordnungsgesetz (ROG) § 7 Abs. 1
- Ziele der Raumordnung -Z- sind verbindliche Vorgaben (keine Abwägung mehr möglich) und sind uneingeschränkt zu betrachten
- Grundsätze der Raumordnung -G- sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherheit des Raumes als Vorgaben
- mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Bei der Stellungnahme handelt es sich um Auszüge der Gemeindevertretungssitzung, in der das RREP ohne Wertung zusammengefasst wird.

856 Gemeinde Dreetz Bützow 6/11/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Deetz die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

445 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen hat den Vorentwurf des Regionalen Raum-entwicklungsprogramms der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) erhalten und geprüft sowie mit dem bisherigen Regionalen Raumordnungs-programm der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock (RROP MM/R) von 1994 und der 1. Teilfortschreibung von 1999 (1. TF) verglichen und gibt nach Einbeziehung von sachkundigen Planern folgende Stellungnahme ab:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

449 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

3. Sehr hilfreich für die Arbeit in der Gemeinde ist die klare Unterscheidung zwischen Zielen (mit Z gekennzeichnet) und Grundsätzen (G) der Raumordnung.
Zum Verständnis von Z und G und ihrer Wechselwirkung zu dem „Programmsatz“ müsste jedermann auch über das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LREP M-V) verfügen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Bedeutung von Zielen der Raumordnung (Z) und Grundsätzen der Raumordnung (G) werden im RREP MM/R in Kapitel 1.4 Rechtliche und fachliche Grundlagen erläutert.
Das LEP M-V steht im Internet auf der Website des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V als Download zur Verfügung.

456 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

Die Gemeinde geht davon aus, dass die nächsten Verfahrensschritte zügig abgearbeitet werden und alsbald das Material als Landesverordnung gilt. Das verbindlich gedruckte RREP MM/R und des LREP M-V sollte den Ämtern und Gemeinden in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, oder digital so aufbereitet werden, dass es eine weite Verbreitung und dadurch Anwendung und vorrangige Beachtung finden kann. Das Amt Warnow West und die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen bedanken sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen.
Das RREP M-V hat eine elementare Bedeutung, die Neuerungen gegenüber dem RROP von 1994/99 werden grundsätzlich befürwortet.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Das RREP MM/R wird den Gemeinden im Verbandsgebiet analog zur Verfügung gestellt. Außerdem wird das RREP MM/R digital aufbereitet und als Download auf der Website des RPV MM/R für Jedermann bereitgestellt.

497 Gemeinde Graal-Müritz Graal-Müritz 5/13/2008

die Gemeinde ist durch die folgenden Darstellungen und Festlegungen des RREP-Vorentwurfs in ihren Entwicklungsbelangen berührt:
- Lage im Tourismusraum 3.1.3 G (1)
- Festsetzung als Grundzentrum 3.2.2 Z (1) mit entsprechenden Daseinsvorsorge-Leistungen (6.1 Z (1)
- Großgewerbestandort Rostock/Mönchhagen 4.3 Z (1)
- Vorranggebiet Naturschutz (Gr. Moor) 5.1. Z(1)
- Vorbehaltsgebiet Naturschutz 5.1 G (2)
- Vorbehaltsgebiet für Kompensation und Entwicklung 5.1.G (6)
- Vorbehaltsgebiet Küstenschutz 5.3 G (1)
- Vorbehaltsgebiet Hochwasser 5.3 G (2)
- Fernwanderweg, Fernradweg
- Vorbehaltstrasse Gleisanbindung für überregionalen Schienenverkehr 6.4. G (1), G(2)

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

427 Gemeinde Hohenfelde Bad Doberan 4/14/2008

Sachverhalt:
Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms reagiert der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf Veränderungen der Rahmenbedingungen in den letzten Jahren und den generellen Aktualisierungsbedarf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1994 und seiner Teilfortschreibung. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms M-V vom Mai 2005 auf regionaler Ebene und bildet damit das Bindeglied zwischen der Raumordnung auf Landesebene und der kommunalen Bauleitplanung.
Folgende neue Rahmenbedingungen wurden berücksichtigt:
- der demografische Wandel insbesondere der stake Bevölkerungsrückgang und die Stadt – Umland – Wanderungen
- das Wachstum im Ostseeraum und die EU – Osterweiterung erfordern klare Positionen für die Wirtschaftsdynamik und die Intensivierung der Zusammenarbeit
- geänderte gesetzliche Regerungen auf Bundes- und Landesebene sowie neue planerische und rechtliche Vorgaben, wie EU-Richtlinien zu Natura 2000 und zur Prüfung von Umweltauswirkungen

Rechtliche und fachliche Grundlagen:
- Raumordnungsgesetz (ROG) § 7 Abs. 1
- Ziele der Raumordnung -Z- sind verbindliche Vorgaben (keine Abwägung mehr möglich) und sind uneingeschränkt zu betrachten
- Grundsätze der Raumordnung -G- sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherheit des Raumes als Vorgaben
- mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Bei der Stellungnahme handelt es sich um Auszüge der Gemeindevertretungssitzung, in der das RREP ohne Wertung zusammengefasst wird.

860 Gemeinde Jürgenshagen Bützow 4/24/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Jürgenshagen die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.
Die Gemeinde Jürgenshagen mit den Ortsteilen Gnemern, Groß Gischow, Klein Gischow, Klein Sien, Moltenow, Ulrikenhof und Wokrent nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

115 Gemeinde Klein Belitz Bützow 4/9/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Klein Belitz die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.
Die Gemeinde Klein Belitz mit ihren Ortsteilen Boldenstorf, Groß Belitz, Neukirchen, Reinstorf, Selow, Friedrichshof und Passin nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

457 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

die Gemeinde Lambrechtshagen hat den Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) erhalten und geprüft sowie mit dem bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock (RROP MM/R) von 1994 und der 1. Teilfortschreibung von 1999 (1. TF) verglichen und gibt nach Einbeziehung von sachkundigen Planern folgende Stellungnahme ab:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

460 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

3. Sehr hilfreich für die Arbeit in der Gemeinde ist die klare Unterscheidung zwischen Zielen (mit Z gekennzeichnet) und Grundsätzen (G) der Raumordnung.
Zum Verständnis von Z und G und ihrer Wechselwirkung zu dem „Programmsatz“ müsste jedermann auch über das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LREP M-V) verfügen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Bedeutung von Zielen der Raumordnung (Z) und Grundsätzen der Raumordnung (G) werden im RREP MM/R in Kapitel 1.4 Rechtliche und fachliche Grundlagen erläutert.
Das LEP M-V steht im Internet auf der Website des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V als Download zur Verfügung.

464 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

Die Gemeinde geht davon aus, dass die nächsten Verfahrensschritte zügig abgearbeitet werden und alsbald das Material als Landesverordnung gilt. Das verbindlich gedruckte RREP MM/R und des LREP M-V sollte den Ämtern und Gemeinden in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, oder digital so aufbereitet werden, dass es eine weite Verbreitung und dadurch Anwendung und vorrangige Beachtung finden kann.

Das Amt Warnow West und die Gemeinde Lambrechtshagen bedanken sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen.
Das RREP M-V hat eine elementare Bedeutung, die Neuerungen gegenüber dem RROP von 1994/99 werden grundsätzlich befürwortet.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

520 Gemeinde Lühburg Gnoien 5/13/2008

die Gemeinde Lühburg hat keine Anregungen und Hinweise zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock vorzubringen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

431 Gemeinde Nienhagen Bad Doberan 4/24/2008

Sachverhalt:
Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms reagiert der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf Veränderungen der Rahmenbedingungen in den letzten Jahren und den generellen Aktualisierungsbedarf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1994 und seiner Teilfortschreibung. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms M-V vom Mai 2005 auf regionaler Ebene und bildet damit das Bindeglied zwischen der Raumordnung auf Landesebene und der kommunalen Bauleitplanung.
Folgende neue Rahmenbedingungen wurden berücksichtigt:
- der demografische Wandel insbesondere der stake Bevölkerungsrückgang und die Stadt – Umland – Wanderungen
- das Wachstum im Ostseeraum und die EU – Osterweiterung erfordern klare Positionen für die Wirtschaftsdynamik und die Intensivierung der Zusammenarbeit
- geänderte gesetzliche Regerungen auf Bundes- und Landesebene sowie neue planerische und rechtliche Vorgaben, wie EU-Richtlinien zu Natura 2000 und zur Prüfung von Umweltauswirkungen
Rechtliche und fachliche Grundlagen:
- Raumordnungsgesetz (ROG) § 7 Abs. 1
- Ziele der Raumordnung -Z- sind verbindliche Vorgaben (keine Abwägung mehr möglich) und sind uneingeschränkt zu betrachten
- Grundsätze der Raumordnung -G- sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherheit des Raumes als Vorgaben
- mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Bei der Stellungnahme handelt es sich um Auszüge der Gemeindevertretungssitzung, in der das RREP ohne Wertung zusammengefasst wird.

465 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

die Gemeinde Papendorf hat den Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungs-programms der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) erhalten und gibt nach Einbeziehung von sachkundigen Planern folgende Stellungnahme ab:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

474 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

Das Amt Warnow West und die Gemeinde Papendorf bedanken sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen und bitten um Berücksichtigung der Anregungen im Entwurf des RREP MM/R.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

363 Gemeinde Penzin Bützow 4/24/2008

Die Gemeinde Penzin begrüßt die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.
Die Gemeinde Penzin nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

436 Gemeinde Retschow Bad Doberan 4/17/2008

Sachverhalt:
Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms reagiert der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf Veränderungen der Rahmenbedingungen in den letzten Jahren und den generellen Aktualisierungsbedarf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1994 und seiner Teilfortschreibung. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms M-V vom Mai 2005 auf regionaler Ebene und bildet damit das Bindeglied zwischen der Raumordnung auf Landesebene und der kommunalen Bauleitplanung.
Folgende neue Rahmenbedingungen wurden berücksichtigt:
- der demografische Wandel insbesondere der stake Bevölkerungsrückgang und die Stadt – Umland – Wanderungen
- das Wachstum im Ostseeraum und die EU – Osterweiterung erfordern klare Positionen für die Wirtschaftsdynamik und die Intensivierung der Zusammenarbeit
- geänderte gesetzliche Regerungen auf Bundes- und Landesebene sowie neue planerische und rechtliche Vorgaben, wie EU-Richtlinien zu Natura 2000 und zur Prüfung von Umweltauswirkungen
Rechtliche und fachliche Grundlagen:
- Raumordnungsgesetz (ROG) § 7 Abs. 1
- Ziele der Raumordnung -Z- sind verbindliche Vorgaben (keine Abwägung mehr möglich) und sind uneingeschränkt zu betrachten
- Grundsätze der Raumordnung -G- sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherheit des Raumes als Vorgaben
- mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Bei der Stellungnahme handelt es sich um Auszüge der Gemeindevertretungssitzung, in der das RREP ohne Wertung zusammengefasst wird.

189 Gemeinde Rövershagen Gelbensande 5/5/2008

Die Gemeindevertretung Rövershagen beschließt im Rahmen der 1. Beteiligung zum Entwurf des Raumentwicklungsprogramms nach § 7 und § 9 Landesplanungsgesetz durch den Regionalen Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock folgende Stellungnahme abzugeben:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

368 Gemeinde Rühn Bützow 4/25/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Rühn die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der
veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.
Die Gemeinde Rühn nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

441 Gemeinde Steffenshagen Bad Doberan 4/15/2008

Sachverhalt:
Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms reagiert der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf Veränderungen der Rahmenbedingungen in den letzten Jahren und den generellen Aktualisierungsbedarf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1994 und seiner Teilfortschreibung. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms M-V vom Mai 2005 auf regionaler Ebene und bildet damit das Bindeglied zwischen der Raumordnung auf Landesebene und der kommunalen Bauleitplanung.
Folgende neue Rahmenbedingungen wurden berücksichtigt:
- der demografische Wandel insbesondere der stake Bevölkerungsrückgang und die Stadt – Umland – Wanderungen
- das Wachstum im Ostseeraum und die EU – Osterweiterung erfordern klare Positionen für die Wirtschaftsdynamik und die Intensivierung der Zusammenarbeit
- geänderte gesetzliche Regerungen auf Bundes- und Landesebene sowie neue planerische und rechtliche Vorgaben, wie EU-Richtlinien zu Natura 2000 und zur Prüfung von Umweltauswirkungen
Rechtliche und fachliche Grundlagen:
- Raumordnungsgesetz (ROG) § 7 Abs. 1
- Ziele der Raumordnung -Z- sind verbindliche Vorgaben (keine Abwägung mehr möglich) und sind uneingeschränkt zu betrachten
- Grundsätze der Raumordnung -G- sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherheit des Raumes als Vorgaben
- mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

372 Gemeinde Steinhagen Bützow 4/29/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Steinhagen die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.
Die Gemeinde Steinhagen mit dem Ortsteil Neuendorf nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

120 Gemeinde Tarnow Bützow 4/17/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Tarnow die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.
Die Gemeinde Tarnow mit den Ortsteilen Zernin, Boitin und Grünhagen nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

864 Gemeinde Warnow Bützow 5/8/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Warnow die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

489 Gemeinde Wittenbeck Bad Doberan 5/14/2008

Sachverhalt:
Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms reagiert der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf Veränderungen der Rahmenbedingungen in den letzten Jahren und den generellen Aktualisierungsbedarf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1994 und seiner Teilfortschreibung. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms M-V vom Mai 2005 auf regionaler Ebene und bildet damit das Bindeglied zwischen der Raumordnung auf Landesebene und der kommunalen Bauleitplanung.
Folgende neue Rahmenbedingungen wurden berücksichtigt:
- der demografische Wandel insbesondere der stake Bevölkerungsrückgang und die Stadt – Umland – Wanderungen
- das Wachstum im Ostseeraum und die EU – Osterweiterung erfordern klare Positionen für die Wirtschaftsdynamik und die Intensivierung der Zusammenarbeit
- geänderte gesetzliche Regerungen auf Bundes- und Landesebene sowie neue planerische und rechtliche Vorgaben, wie EU-Richtlinien zu Natura 2000 und zur Prüfung von Umweltauswirkungen
Rechtliche und fachliche Grundlagen:
- Raumordnungsgesetz (ROG) § 7 Abs. 1
- Ziele der Raumordnung -Z- sind verbindliche Vorgaben (keine Abwägung mehr möglich) und sind uneingeschränkt zu betrachten
- Grundsätze der Raumordnung -G- sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherheit des Raumes als Vorgaben
- mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

490 Gemeinde Wittenbeck Bad Doberan 5/14/2008

Die Gemeinde Wittenbeck liegt in dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP G 3.1.4 (1)) und dem Vorbehaltsgebiet Tourismus (RREP G 3.1.3 (1)), sowie teilweise im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (RREP G 5. 1 (2)).

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

638 Gemeinde Zepelin Bützow 4/25/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Zepelin die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.
Die Gemeinde Zepelin mit dem Ortsteil Oettelin, nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

553 Güterverwaltung Raupach Schlüchtern 5/14/2008

für die Gelegenheit, zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich. Ich bewirtschafte das Gut Walkendorf in 17179 Walkendorf und liege mit meiner gesamten Betriebsfläche im Planungsgebiet. Ihre Planungen betreffen meine Flächenbewirtschaftung und mein Flächeneigentum, d. h. die Existenzgrundlagen des Betriebes. Ich bitte Sie, dies bei der Bewertung der nachfolgend aufgeführten Einzelpositionen angemessen zu berücksichtigen.
Für die bislang sehr gute Zusammenarbeit bezüglich meiner Rückfragen zum Planentwurf bedanke ich mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

475 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

den vorliegenden Planungsentwurf halte ich für rundum gelungen, was seine Ausgewogenheit zwischen der Verbindlichkeit in den Zielstellungen und dem Offenhalten im Detail betrifft.Somit kann ich weder weitere Anregungen noch Bedenken anbringen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

821 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Grundsätzlich wird die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg / Rostock begrüßt. Durch die Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms im Mai 2005 mit neuen Zielstellungen und Grundsätzen sowie neuen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung einerseits und der Regionalplanung andererseits, ist eine Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms aus dem Jahre 1994 unumgänglich geworden.
Zugleich wird die Auffassung geteilt, einen schlanken Regionalplan vorzulegen. Mit der Neuaufstellung des RREP wird eine Konzentration der raumbedeutsamen Aussagen auf die Kernbereiche Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung angestrebt.
Der vorliegende Vorentwurf wurde durch die Hansestadt Rostock einschließlich der beteiligten Tochterunternehmen Rostock Business / GWT und Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock (HERO) mit folgendem Ergebnis geprüft:
Zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms in der vorliegenden Fassung kann sich die Hansestadt Rostock nicht abschließend äußern.
Im Folgenden werden in diesem Sinne unter Punkt I. grundsätzliche Verfahrenshinweise und unter Punkt II. unabgewogene Belange unterschiedlicher Fachbereiche und Betroffenheiten aufgelistet.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

1178 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Anmerkung: Bei den Ausführungen zu den Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung und Landesplanung sind die Inhalte der Begründung gleichermaßen angesprochen und sind in die Ausführungen einzubeziehen. Bei Änderung von Zielen bzw. Grundsätzen sind die dazugehörigen Begründungen ebenfalls anzupassen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Wenn im Abwägungsverfahren die Anregung des Einwenders zu Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt wurde, wurde auch die Begründung entsprechend angepasst.

1179 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Grundsätzlicher Hinweis zur Sprachform:
Es sollte eine Sprache, die Frauen und Männer sichtbar macht und anspricht, d.h. eine geschlechtergerechte Sprache angewandt werden. Deshalb ist es notwendig, durchgängig auf einen exakten Sprachgebrauch zu achten. Dies bedeutet, beide Geschlechter zu benennen und geschlechterneutrale Begriffe zu verwenden.
Ich hoffe Ihnen Anregungen für die Weiterarbeit gegeben zu haben und gehe davon aus, dass die geäußerten Belange der Hansestadt Rostock Berücksichtigung finden können.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Einführungsteil des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird folgender Satz eingefügt: "Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wurde zumeist auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter."

314 Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Neubrandenburg 5/9/2008

Als benachbarte IHK-Region möchten wir für den weiteren Planungsprozess nachfolgende Hinweise und Anregungen zu einzelnen Programmsätzen einbringen:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

184 Ingenieurkammer M-V Schwerin 5/5/2008

Die Ingenieurkammer M-V hat zum Entwurf keine weiteren Hinweise und Anregungen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

779 Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/8/2008

In der genannten Angelegenheit gibt es von hier aus weder Anregungen noch Bedenken.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

78 Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern Rostock 4/3/2008

Zu ihrem o. g. Programm gibt es keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

665 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Hinweis:
Die Belange Altlasten und Abfallrecht werden vom zuständigen StAUN bzw. Landrat wahrgenommen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

261 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

Beigefügt erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme gleichstellungspolitischer Akteure und Akteurinnen aus der Region Mittleres Mecklenburg-Rostock zum 1. Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock.
Bezug nehmend auf unser konstruktives Gespräch am 4.März 2008 möchten wir nochmals das Angebot zu weiteren Arbeitsgesprächen erneuern. Wir können uns im Zusammenhang mit der Bearbeitung unserer Anmerkungen zum Vorentwurf des RREK im Herbst des Jahres ein nächstes Treffen vorstellen. Selbstverständlich stehen wir bei Nachfragen auch zwischenzeitlich zur Verfügung.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

224 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

der Landkreis Bad Doberan nimmt die gemäß § 7 i. V. m. § 9 LPlG eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MM/R gern wahr. Im Rahmen seiner

Mitwirkung an der Erarbeitung des Programmentwurfs hat der Landkreis Bad Doberan bereits in umfangreicher Weise fachliche Anregungen und Hinweise einbringen können.
Im Ergebnis des durchgeführten hausinternen Beteiligungsverfahrens ergeben sich ergänzend hierzu noch die nachfolgenden Hinweise zu einzelnen Fachkapiteln:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

611 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

I. Allgemeine Anregungen
Der Entwurf ist hinsichtlich seines Umfanges weiter zu reduzieren.
Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms war die Entwicklung eines „schlanken“ und „effektiven“ Regionalplans angestrebt worden. Obgleich im Vergleich zum Regionalen Raumordnungsprogramm aus 1994 eine deutliche – zumindest quanitative – Reduzierung erfolgte, werden weiter Kürzungsmöglichkeiten gesehen. Entbehrlich sind alle Regelungen, die bereits an anderen rechtlich zu beachtenden Stellen vorhanden sind.
Insbesondere die in jedem Fachkapitel vorhandene Aufzählung der geltenden Programmsätze aus dem Landesraumentwicklungsprogramm ist entbehrlich. Da nicht nur die aufgezählten, sondern auch alle anderen Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramm in der Planungsregion gelten, wird vorgeschlagen, folgende Einstiegsformulierung in den Fachkapiteln zu wählen:
„Neben den im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel ..... geltenden Programmsätzen gelten forlgende Grundsätze:“
In Fachkapiteln, wo keine eigenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert werden (z.B.: 3.1.4 Landwirtschaftsräume; 3.2.1 Ober- und Mittelzentren), kann hilfsweise das Landesraumentwicklungsprogramm zitiert werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

An dem Ziel eines "schlanken" und "effektiven" Regionalen Raumentwicklungsplans wird festgehalten. Da der bisherige Verweis auf die Geltungskraft der LEP-Programmsätze im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren teilweise zu Missverständnissen geführt hat, werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren in den Kapiteleinführungen alle entsprechenden LEP-Programmsätze aufgeführt. Erfolgt durch das RREP MM/R eine regionale Ausformung der LEP-Programmsätze, so wird hierauf bereits in den Kapiteleinführungen gesondert hingewiesen. Weitere Kürzungsvorschläge können unterbreitet werden.

962 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Mit der Zielstellung, ein schlankes Regionalprogramm aufzustellen, ist den einzelnen Kapiteln eine Einführung über die Geltung von Programmsätzen des LEP vorangestellt: „Es gelten die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern … formulierten Programmsätze“. Die betreffenden Programmsätze (PS) werden aufgelistet. Die gewählte Formulierung verleitet im Umkehrschluss zu der Annahme, nicht aufgeführte PS des LEP gelten nicht (z. B. 5.5(1) LEP). Auf das LEP als rechtlicher Grundlage wird unter Punkt 1.4 Bezug genommen. Deshalb sollte folgende Bezugnahme auf die PS des LEP erfolgen: „relevant sind insbesondere die folgenden PS des LEP“.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden in den Kapiteleinführungen alle entsprechenden LEP-Programmsätze aufgeführt. Erfolgt durch das RREP MM/R eine regionale Ausformung der LEP-Programmsätze, so wird hierauf bereits in den Kapiteleinführungen gesondert hingewiesen.

1047 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Gesamtkarte, Maßstab 1 : 100.000
Raumordnerische Festlegungen in der Gesamtkarte, die in den Nachbarregionen ihre Fortsetzung finden, sind mit den Nachbarregionen abzugleichen. Für raumordnerische Festlegungen, die im Ermessen der Regionalplanung liegen und nachrichtliche Übernahmen wird der Randabgleich dringend empfohlen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die raumordnerischen Festlegungen in der Grundkarte der räumlichen Ordnung wurden mit den Nachbarregionen abgeglichen. In einzelnen Fällen kann es zu unterschiedlichen Festlegungen in den Randbereichen kommen - dies ist dann der Fall, wenn die Regionen ihren Ermessensspielraum im Rahmen der Kriterienanwendung unterschiedlich ausgelegt haben.

1048 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Gesamtkarte, Maßstab 1 : 100.000
Begrifflichkeiten der Legende zu räumlichen Festlegungen und die dazugehörenden Planzeichen sind entsprechend der Abstimmung in der AG Regionalplanung am 15. April 2008 zu verwenden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Anpassung an die aktuellen Abstimmungen der AG Regionalplanung bzgl. Begrifflichkeiten der Legende zu räumlichen Festlegungen und den dazugehörenden Planzeichen.

102 Ortsbeirat Gehlsdorf/Nordost über: Ortsamt 8 Rostock 4/14/2008

Beschluss: 1/04/08 der Ortsbeiratssitzung 14.04.08: einstimmig angenommen

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

107 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Neubrandenburg 4/15/2008

der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte gibt zur Neuaufstellung des RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock im Rahmen der 1. Beteiligung im Folgenden soweit Hinweise, Anregungen und Bedenken, wie die formulierten Grundsätze und Ziele die Entwicklung der Region Mecklenburgische Seenplatte betreffen:

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

114 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Neubrandenburg 4/15/2008

9. Zu jeweiligen Kapiteleinführungen über die Geltung von Programmsätzen im LEP: Auf die jeweilige Formulierung „Es gelten die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern … formulierten Programmsätze“ und die Auflistung einzelner ausgewählter Programmsätze soll verzichtet werden. Begründung: Das LEP ist als Landesverordnung rechtskräftig. Es gelten insgesamt alle Programmsätze des LEP. Diese sind im RREP nicht einzuschränken, sondern regionsspezifisch zu untersetzen oder gegebenenfalls nachrichtlich zu übernehmen. Insofern könnte die Formulierung lauten: Folgende Programmsätze aus dem LEP werden nachrichtlich übernommen. Die Beibehaltung der einschränkenden Formulierung würde sich nicht nur im Falle der Trinkwassersicherung (siehe Punkt 6 der Stellungnahme) auch auf die Region Mecklenburgische Seenplatte negativ auswirken.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden in den Kapiteleinführungen alle entsprechenden LEP-Programmsätze aufgeführt. Erfolgt durch das RREP MM/R eine regionale Ausformung der LEP-Programmsätze, so wird hierauf bereits in den Kapiteleinführungen gesondert hingewiesen.

172 Regionaler Planungsverband Vorpommern Greifswald 4/25/2008

Das RREP MM/R ist in großen Teilen geeignet, räumliche Entwicklungen in der Planungsregion wirksam zu steuern. Probleme bereitet jedoch die gewählte Form der Gliederung und Bezugnahme auf die Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern. Dies zeigt sich vor allem dann, wenn den Pro-

grammsätzen des LEP M-V keine weiteren regionalen Aussagen hinzugefügt werden bzw. dann, wenn umfangreich gegliederte Kapitel des LEP M-V mit einem nicht weiter gegliederten regionalen Kapitel ergänzt werden (z.B. 5.1 Umwelt- und Naturschutz, 6.1 Verkehr und Kommunikation). Dadurch ist nicht mehr erkennbar, zu welchen Teilkapiteln des LEP regionale Untersetzungen vorgenommen werden. Darüber hinaus entspricht diese Vorgehensweise nicht der Mustergliederung für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme. Es wird empfohlen, diese Darstellung zu ändern.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden in den Kapiteleinführungen alle entsprechenden LEP-Programmsätze aufgeführt. Erfolgt durch das RREP MM/R eine regionale Ausformung der LEP-Programmsätze, so wird hierauf bereits in den Kapiteleinführungen gesondert hingewiesen. Von der Mustergliederung wird nicht abgewichen.

606 Regionaler Planungsverband Westmecklenburg Schwerin 5/8/2008

im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme für die vier Planungsregionen in M-V fand und findet insbesondere über die als Geschäftsstellen fungierenden Ämter für Raumordnung und Landesplanung ein kontinuierlicher, intensiver Erfahrungsaustausch statt, der vor allem in der weitgehenden Übereinstimmung der Regionsgrenzen überschreitenden raumordnerischen Festlegungen seinen Niederschlag findet. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg stellt fest, dass die in dem zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf des RREP MM/R enthaltenen Ziele und Grundsätze der beabsichtigten Entwicklung der Region Westmecklenburg nicht entgegenstehen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

607 Regionaler Planungsverband Westmecklenburg Schwerin 5/8/2008

Im Abgleich mit dem Vorentwurf des RREP Westmecklenburg werden folgende Empfehlungen und Hinweise gegeben:
1. Allgemein
Die Tabelle, die jedem Kapitel vorangestellt ist und die Programmsätze benennt, die aus dem LEP M-V auch für das RREP gelten, wird für entbehrlich gehalten, da grundsätzlich das gesamte LEP gilt und das RREP aus diesem zu entwickeln ist bzw. die im LEP enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung regionsspezifisch konkretisiert und ausformt.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden in den Kapiteleinführungen alle entsprechenden LEP-Programmsätze aufgeführt. Erfolgt durch das RREP MM/R eine regionale Ausformung der LEP-Programmsätze, so wird hierauf bereits in den Kapiteleinführungen gesondert hingewiesen.

906 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Für künftige Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, uns wieder im Rahmen Träger Öffentlicher Belange (TÖP) einzubeziehen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Rostocker Straßenbahn AG wird in künftigen Beteiligungsverfahren als Träger Öffentlicher Belange einbezogen.

671 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

Allgemein:
Die Regionalen Raumentwicklungsprogramme sollen das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) für ihren Bereich näher spezifizieren, den Planungsbehörden vor Ort jedoch noch ausreichend Spielraum belassen. In

weiten Teilen findet sich allerdings gegenüber dem LEP nur wenig Konkreteres, allzu allgemeine Programmsätze werden angeboten (vgl. z.B. LEP, 6.2.2. und RREP MS, 6.4.2. zum öffentlichen Personennahverkehr). Hierdurch gelingt es zwar, den Planungsträgern Freiräume zu belassen, von einer Konkretisierung des LEP kann aber keine Rede mehr sein. In der Sache mag dies oft auch gerechtfertigt sein, der Text der Regionalen Raumentwicklungsprogramme könnte aber deutlich reduziert werden. Dies gelingt nur dem RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock, das zudem die einzelnen Abschnitte mit zusätzlichen Karten in vorbildlicher Weise visualisiert.
Die Regionalen Raumentwicklungsprogramme sollten deshalb auf die Ziele und Maßnahmen reduziert werden, die vom LEP abweichen oder wenn konkrete Bezüge hinsichtlich der realen Entwicklung dargelegt werden können.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die kritischen Hinweise beziehen sich nicht auf die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock.

673 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

Mecklenburgische Seenplatte
- Der Entwurf enthält zumeist allgemeine Formulierungen und Forderungen, die so auch für andere Regionen des Landes gelten könnten. Beispiele:
„In allen Teilräumen soll ein für alle Bevölkerungsgruppen gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang zu den Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur in zumutbarer Entfernung sowie in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gewährleistet werden.“ (Ziffer 6.1 (1), Seite 95)
„Der Öffentliche Personennahverkehr soll in der Region zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Mobilität gesichert und attraktiv gestaltet werden.“ (Ziffer 6.4.2 (1), Seite 109)
- Eine kritische Hinterfragung des Ist-Zustandes, aus der sich spezifische neue Handlungserfordernisse ergeben könnten, erfolgt nur bedingt.
- Der demografische Wandel, von dem die Region in besonderem Maße betroffen ist, wird in dem Entwurf vielfach angesprochen. Die Vorschläge für erforderliche Maßnahmen bleiben i. d. R. jedoch relativ unkonkret.
- Gebiete, die vom Bevölkerungsrückgang besonders betroffen sind und für die Maßnahmen des Um- und Rückbaus in besonderem Maße erforderlich sind, werden nicht konkret benannt. Gefordert wird, dass ein erforderlicher Rückbau von Infrastruktur zunächst außerhalb der Zentralen Orte erfolgen soll (Ziffer 3.2 (3)). Ob dies durchzuhalten ist oder ob auch Zentrale Orte von überdurchschnittlich starkem Bevölkerungsrückgang betroffen sind, ist nicht untersucht/benannt worden.
- Industrie- und Gewerbeflächen (Ziffer 4.3.1 (3)):
„Durch interkommunale Kooperation und durch ein regionales Gewerbeflächen¬management sollen die Ansiedlung von neuen sowie die Bestandspflege und Erweiterung von ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben in der Planungsregion unterstützt werden.“
Mit dieser Formulierung wird eines der vielen Ansiedlungsinstrumente beschrieben. Ein regionaler Bezug bzw. entsprechende wirtschaftspolitische Folgerungen sind nicht benannt worden.
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Ziffer 4.3.2):
In Anbetracht der demografischen Entwicklung wäre zu prüfen, ob in der Region die Neuansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten grundsätzlich noch sinnvoll ist. Der Passus im Landesraumentwicklungsprogramm stellt nur eine grundsätzliche Option dar. Positiv zu werten ist der Hinweis, dass für Factory-Outlet-Center grundsätzlich eine Einzelfallprüfung als erforderlich angesehen wird (Ziffer 4.3.2 (8)).
- Der Gedanke in Ziffer 4.3.2 (9), mittels Einzelhandelsvorhaben die touristische Entwicklung zur forcieren, ist richtig. Wichtig wären daher substanzielle Formulierungen zu Maßnahmen, wie das raumpolitisch erreicht werden soll.
- Eine Stellungnahme zu den räumlichen Zuordnungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist nicht möglich, da die bislang beiliegende Karte unübersichtlich ist. Generell können die Gebietszuordnungen von hier nicht überprüft werden.
- Hinweise auf sich überschneidende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit konkurrierenden Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Naturschutz und Rohstoffsicherung) sind nicht erhalten. Dementsprechend gibt es auch keine Aussagen dazu, wie bei möglichen Nutzungskonflikten verfahren werden soll.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Hinweise beziehen sich nicht auf die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock.

677 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

Mecklenburgische Seenplatte
Unter 6.4.6. (S. 116) ist die Weiterentwicklung des Regionalflughafens Neubrandenburg als Ziel der Raumordnung –Z- aufgeführt. Diese Festlegung ist nicht gerechtfertigt. Sie weicht zum einen vom LEP (S. 63) ab, das die

Flughäfen Rostock/Laage, Schwerin/Parchim und Neubrandenburg nicht als besonderes Ziel der Raumordnung definiert. Zum anderen stammt das LEP aus dem Jahre 2005 und hat zwischenzeitlich durch die 2006 formulierte Ziffer 87 der Koalitionsvereinbarung einen Paradigmenwechsel erfahren. Dort finden nur noch die Flughäfen Rostock/Laage und Schwerin/Parchim besondere Erwähnung, wobei zusätzlich nur bzgl. Laage von einer Anbindung an das nationale und internationale Passagierverkehrsnetz die Rede ist.
Ebenso wird dort auf die Abhängigkeit von den finanzpolitischen Realitäten hingewiesen. Hier setzen insbesondere die kommunalen Haushalte Grenzen. Mit Ausnahme des Flughafens Laage werden von den Kommunalaufsichtsbehörden bei den Gebietskörperschaften, deren Haushalte Defizite ausweisen, keine finanziellen Einstellungen für Flughäfen oder sonstige Landeplätze mehr genehmigt, zumal der Betrieb von Flugplätzen in Mecklenburg-Vorpommern derzeit ausnahmslos defizitären Charakter hat. Folgerichtig genießt der Flughafen Rostock/Laage mit seiner guten infrastrukturellen Anbindung in Mecklenburg-Vorpommern politisch wie wirtschaftlich absoluten Vorrang. Insofern widerspricht die Einstufung des Flugplatzes Neubrandenburg als Ziel der Raumordnung den Festlegungen im RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock der dortigen Einstufung von Rostock/Laage (nur) als Grundsatz der Raumordnung (S. 64).

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Hinweise beziehen sich nicht auf die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock.

278 Stadt Bad Doberan Der Bürgermeister Bad Doberan 5/7/2008

der uns vorliegende Entwurf befindet sich in Übereinstimmung mit unseren Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen denen wir bereits in unserem rechtswirksamen Flächennutzungsplan Ausdruck verliehen haben.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

281 Stadt Bad Doberan Der Bürgermeister Bad Doberan 5/7/2008

Geschlechtergerechte Sprache und geschlechterdifferenzierte Daten bei allen personenbezogenen Statistiken sollten im Raumentwicklungsprogramm durchgängig Berücksichtigung finden. Das Thema Chancengleichheit allein unter Punkt 6.1 „Leistungen im Rahmen der Daseinsfürsorge“ zu formulieren reicht nicht aus.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Einführungsteil des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird folgender Satz eingefügt: "Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wurde zumeist auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter." Die personenbezogenen Statistiken in Kapitel 1.3 Demografische Entwicklung werden geschlechterdifferenziert aufbereitet.

79 Stadt Bützow Bützow 4/9/2008

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Bützow die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Landesentwicklung seit 1994.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

392 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Die Stadt Ostseebad Rerik hat ihre Zielsetzungen für die Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt. Von den Darstellungen im Flächennutzungsplan ist die Halbinsel Wustrow zu Teilen und die Ortsteil Meschendorf ausgenommen. Hierfür sind die Zielsetzungen im Flächennutzungsplan bisher nicht festgelegt.
Unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes des Regionalen Raumordnungsprogrammes hat die Stadt Ostseebad Rerik die Zielsetzungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im 1. Beteiligungsverfahren überprüft.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

402 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Darüber hinaus bittet die Stadt Ostseebad Rerik in der Bezeichnung anstelle der „Gemeinde Rerik“ die „Gemeinde Ostseebad Rerik“ oder „Stadt Ostseebad Rerik“ zu verwenden. Dies sollte auch dem Selbstverständnis der weiteren Ostseebäder gerecht werden können.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bezeichnung der Ortsnamen im RREP-Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren richtet sich nach dem Gemeindeverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern. "Ostseebad" ist zwar ein anerkannter Zusatz zu "Rerik", jedoch nicht Bestandteil des amtlichen Namens.

127 Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e.V. Schwerin 4/25/2008

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte Stellung nehmen zu dürfen. Wir haben unsere 29 Mitgliedsverbände in die Meinungsbildung mit eingebunden.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Zum Kapitel 1.1 – Ausgangslage und Zielstellungen

1_1 801 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Kapitel 1 Einführung
Die regionalplanerischen Leitvorstellungen „Wettbewerbsfähigkeit“ und „Gleichwertigkeit“ sind im RREP MM/R gemäß den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP 2005) zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet. Positiv zu bewerten ist, dass vom utopischen, regionalplanerischen und politischen Ziel der „Gleichwertigkeit“ (z.B. Ausgleich des Stadt-Land-Gefälles) Abstand genommen wurde zugunsten einer gezielteren Förderung.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

1_1 1150 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Das Oberziel „Arbeit“ aus dem LEP 2005 ist auch im RREP MM/R der sog. nachhaltigen Regionalentwicklung übergeordnet. Wachstum (grenzenloses) ist per se kein Ziel einer raumverträglichen Entwicklungsstrategie, die der Nachhaltigkeit entspricht. Vielmehr sind Strategien der Effizienz, der Suffizienz und der Konsistenz im Ausgleich zwischen den berechtigten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen zu entwickeln

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Region MM/R weist nach wie vor wirtschaftliche Schwächen auf, die die Gesamtentwicklung der Region behindern. Insofern wird im RREP MM/R – aufbauend auf dem LEP M-V – der Schaffung von Arbeitsplätzen eine besondere Bedeutung beigemessen. Unabhängig davon werden sowohl in den themenübergreifenden Kapiteln 1 und 2 als auch in den verschiedenen thematischen Kapiteln neben ökonomischen auch ökologische und soziale Belange behandelt.

1_1 824 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

II. Bedenken und Hinweise zu fachlichen Themen
Kapitel 1.1: Ausgangslage und Zielstellungen
Es ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass als Oberziel des RREP die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region benannt wurde. Hierfür wird ausdrücklich eine stärkere Integration in den Ostseeraum und die Weiterentwicklung der Scharnierfunktion Rostocks zwischen dem kontinentalen Hinterland und Skandinavien/Baltikum/Russland betont.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

1_1 546 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Schwerin 5/9/2008

Die Interessen und Belange der regionalen Wirtschaft, die die IHK zu Schwerin in der Phase der Ausarbeitung des RREP zu vertreten hat, betreffen insbesondere die Definition der Wirtschaftsentwicklungsziele, die Wirtschaftsförderung und Wettbewerbsneutralität sowie die planerische Konfliktbewältigung und die Genauigkeit der Bestandsaufnahme aller raumbedeutsamen Nutzungen in den angrenzenden Planungsregionen. Dabei werden die sozialen und ökologischen Fakten und Entwicklungen in die Definition wirtschaftlicher Nutzungsansprüche mit einbezogen. Wichtige Schwerpunkte sind deshalb die vorausschauende Sicherung natürlicher Ressourcen und Rohstoffvorkommen, die Sicherung der für die Wirtschaftsentwicklung notwendigen Räume und Infrastrukturen sowie die Einflussnahme auf die Gestaltung der öffentlichen Raumnutzungen. Dabei verfolgt die IHK stetig das Ziel, günstige Voraussetzungen für private wirtschaftliche Tätigkeiten und für die Effizienz der Leistungen zur Daseinsvorsorge zu schaffen.
Zwischen den Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern und den angrenzenden Metropolregionen Berlin und Hamburg bestehen umfangreiche Wechselbeziehungen. Zudem wirken globale und weitere von außen auf die Regionen ausstrahlende Entwicklungen. Auf diese muss auch in den Planungsregionen Mecklenburg-Vorpommerns reagiert werden.
Bei den inneren Einflussfaktoren und Entwicklungen verfolgte die IHK zu Schwerin aufmerksam die regionalpolitisch und strukturell ausschlaggebenden Wirkungen der bestehenden und noch auszubauenden regionalen und überregionalen Verkehrswege als Achsensystem der Wirtschaftsentwicklung.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

1_1 613 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

II. Anregungen zu spezifischen Fachkapiteln
1.1 Ausgangslage und Zielstellungen
Der letzte Satz „Insgesamt müssen die Akteure ...“ soll gestrichen werden.
Hier greift das Programm durch eine Muss-Vorschrift in die Hoheit der Gebietskörperschaften ein. Regionalmarketing, Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung sind gewollte, aber eben freiwillige Aufgaben und können nicht durch staatliche Reglementierung zur Verpflichtung gemacht werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Da die Akteure des Regionalmarketings und der Wirtschaftsförderung entscheidend zur Entwicklung eines Regionalmanagements und damit zur Umsetzung der Programmsätze des RREP beitragen, gleichzeitig aber hier kein Ziel der Raumordnung formuliert wird, wird der letzte Satz des Kap. 1.1 in eine "Soll"-Formulierung geändert.

1_1 622 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

III. Anregungen zu Chancengleichheit
Ich begrüße, dass sich im Kapitel 6 des Entwurfes das Thema Chancengleichheit von Frauen und Männern und die konsequente Anwendung von Gender Mainstreaming wieder findet. Ich empfehle die Wichtigkeit dieses Handlungsprinzipes dadurch zu unterstreichen, indem bereits in 1: Ausgangslage und Zielstellungen darauf Bezug genommen wird.
Folgende Anregungen werden gegeben:

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Gender Mainstreaming wird in Kap. 1.1 nicht berücksichtigt, da Kap. 1.1 lediglich kurz und übergreifend Ausgangslage und Zielstellungen des RREP zusammenfasst. Die Belange des Gender Mainstreaming werden in den ausführlicheren Kap. 1.3 und 2 berücksichtigt.

1_1 1151 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 7 - unter den drei Punkten letzter Satz ergänzen:
Die unterschiedliche Lebenssituation von Frauen und Männern finden bei der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung aller Maßnahmen Berücksichtigung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern beeinflussen nur Teilbereiche des RREP und finden somit nicht bei allen Maßnahmen Berücksichtigung.

1_1 1152 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 7 - Ergänzung im vorletzten Absatz, letzten Satz:
…Investorenwerbung sowie eine familienfreundliche und zukunftsweisende Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialpolitik

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Begriff Wirtschaftspolitik wird in den Programmsatz aufgenommen.

1_1 967 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Ergänzungsvorschlag S. 7 vor dem letzten Absatz
„Eine gezielte Stadtentwicklung soll dazu beitragen, die durch den demographischen Wandel bedingten Auswirkungen auf den Wohnungs- und Städtebau zu mildern und zugleich den Rahmen für ein zukunftsfähiges regionales Wachstum schaffen."

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Belange der Stadtentwicklung werden in Kap. 1.1 nicht berücksichtigt, da Kap. 1.1 lediglich kurz und übergreifend Ausgangslage und Zielstellungen des RREP zusammenfasst. Die Belange der Stadtentwicklung werden insbesondere in den ausführlicheren Kap. 4.1 und 4.2 eingearbeitet.

1_1 682 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

1 Einführung
1.1 Ausgangslage und Zielstellungen
Auf Seite 7 – 8 ist von dem Regionalmanagement und einem Netzwerk der Akteure der Regionalplanung, des Regionalmarketings und der Wirtschaftsförderung, das zukünftig insgesamt abgestimmt handeln soll, die Rede. Im Kapitel 7 „Strategien der Umsetzung" auf Seite 73 wird dieses bereits seit 2002 bestehende Regionalmanagement mit seiner Regionalen Agenda MM/R (Handlungskonzeption) bereits konkreter gefasst.
Kapitel 1.1. und 7 sollten inhaltlich miteinander korrespondieren oder mit entsprechenden Verweisen ergänzt werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In Kapitel 1.1 wird ein entsprechender Verweis auf Kapitel 7 eingebaut.

1_1 195 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

Grundsätzlich wird die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock durch die Stadt Tessin begrüßt, um den auf Seite 7 genannten geänderten Rahmenbedingungen (demografischer Wandel, EU-Osterweiterung, geänderte Rechtsgrundlagen) Rechnung zu tragen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Zum Kapitel 1.2 – Lage im Raum

1_2 623 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

Im Kapitel 1.2 Lage im Raum empfehle ich die Bezeichnung „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ oder „Menschen“ zu ersetzen; ebenso: S. 9 2. Satz: … rund 410.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In die Einführung des RREP wird ein Satz eingebaut, dass die Verwendung der männlichen Sprachform im RREP grundsätzlich sowohl Männer als auch Frauen einbezieht. Auf die ausdrückliche Nennung der weiblichen Sprachform in den einzelnen Kapiteln wird dagegen verzichtet.

1_2 968 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Abb. 1.2 Die Lage der Planungsregion im südlichen Ostseeraum
Die eingezeichnete Linie „Liepaja (Lettland)“ ändern in „Ventspils (Lettland)“ und ergänzen um „Tallinn (Estland)“, „Hamina, Turku, Rauma (Finnland)“ sowie „Oslo, Bergen (Norwegen)“; die Linie „Klaipeda (Litauen)“ streichen, diese Linie bedient nicht Rostock (sondern Sassnitz).

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die in der Abbildung dargestellten Fährverbindungen werden dem aktuellen Stand angepasst. Aufgenommen werden demnach die in der Stellungnahme genannten Linien nach Ventspils (statt Liepaja) und Tallinn. Nicht aufgenommen werden somit die Orte Hamina, Turku, Rauma sowie Oslo und Bergen. Die Linie Klaipeda wird gestrichen.

Zum Kapitel 1.3 – Demografische Entwicklung

1_3 694 Bundesministerium des Innern Berlin 4/15/2008

Die Rahmenbedingungen für die Neuaufstellung des RREP werden neben neueren (umwelt-)rechtlichen Vorgaben durch die prognostizierte demographische Entwicklung in der Region sowie das erwartete Wachstum im Ostseeraum, an dem der Planungsraum partizipieren soll, bestimmt.
Die demographische Entwicklung in der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock lässt in den kommenden 10 - 15 Jahren sowohl einen weiteren Rückgang der Gesamtbevölkerung um etwa 4 % als auch eine voranschreitende Alterung der Bevölkerung erwarten. Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf verschiedene Infrastrukturbereiche, denen im Rahmen der Regionalplanung begegnet werden soll.
Der demographische Wandel geht einher mit einem sich verringernden medizinischen Angebot, vor allem im Bereich der ambulanten Versorgung. Darauf soll mit neuen Konzepten wie der Schaffung medizinischer Versorgungszentren oder der Telemedizin reagiert werden. Die Überalterung der Bevölkerung erfordert zudem ein Mehr an (ambulanten) Pflegeeinrichtungen bzw. -diensten. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls berücksichtigt

werden, dass eine größere Zahl älterer Menschen zu einem Anstieg bei Notfallpatienten führen wird, worauf sich der Rettungsdienst in der Region einzustellen hat. (siehe Nr. 6.3 Soziale Infrastruktur und Sport, Seite 60 ff.)

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Veränderte Anforderungen an die medizinische Versorgung aufgrund der Folgen des demographischen Wandels werden in Kap. 6.3 des RREP (hinreichend) thematisiert. Der Stellungnahme sind keine konkreten Hinweise entnehmbar, die Änderungen in Fachkapiteln vorschlagen.

1_3 825 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 1.3: Demographische Entwicklung
Die vorgestellte demographische Entwicklung berücksichtigt noch nicht aktuell vorliegende Daten zur Bevölkerungsentwicklung im Stadt-Umland-Raum Rostock. Eine Anpassung an neueste Untersuchungen und Prognosen, insbesondere die Prognose und SWOT-Analyse für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock ist zu verwenden und die Auswirkungen darzulegen (insb. der zu erwartende Bevölkerungsrückgang, die Potentiale der einzelnen Teilräume und die Entwicklung des Stadt-Umland-Raums im Vergleich zum ländlichen Raum der Planungsregion).

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Darstellung der demographischen Entwicklung in Kap. 1.3 wurde an die Ergebnisse der 4. regionalisierten Bevölkerungsprognose des Landes M-V aus Herbst 2008 angepasst.

1_3 266 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

Anmerkungen/Vorschläge zum Text,
um den gleichstellungsbezogenen Ansatz, insbesondere die perspektivisch ausgerichtete Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben (VEP) und die Nutzung geschlechterdifferenzierter Ansätze zur Qualitätssteigerung in der Regionalentwicklung eindeutiger zu integrieren:
S. 10 Anm., Geschlechterdifferenzierte Bewertung des Bevölkerungsrückgangs als Basis für Bedarfsüberlegungen in der Daseinsfürsorge (z.B. Pflege)

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird in Abb. 1.3.1 der Bevölkerungsrückgang geschlechterdifferenziert dargestellt.

1_3 624 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 9 Kapitel 1.3 Demografische Entwicklung S. 10; nach Satz 2 ergänzen: Mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil von Frauen zu. Daraus leiten sich spezifische Handlungsbedarfe ab.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Auf die Erfordernisse einer alternden Gesellschaft wird geschlechterübergreifend hingewiesen.

1_3 681 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

Grundsätzliche Hinweise
Demographie und Arbeitsmarkt
Es wird angeregt, in das RREP neben Bewertungen und Prognosen zum demographischen Wandel und zur Bevölkerungsentwicklung insbesondere die Themenschwerpunkte „Entwicklung des Arbeitskräftepotentials“ und „Prognose des Fachkräftebedarfes“ zu berücksichtigen.
Begründung: Ausgehend von den demographischen Prognosen wäre die Analyse des Arbeitskräftepotentials und dessen weitere Entwicklung ein wichtiges Kriterium für die Darstellung von regionalen Stärken (auch Schwächen) sowie für den effektiven Einsatz von Fördermitteln.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In den Bereichen „Entwicklung des Arbeitskräftepotentials“ und „Prognose des Fachkräftebedarfes“ liegen dem RPV keine verlässlichen, den Geltungszeitraum des RREP umfassenden Prognosen vor.

1_3 873 Ministerpräsident, Parlamentarische Staatssekräterin für Frauen und Gleichstellung Schwerin 5/8/2008

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock basiert auf Analysen und statistischen Angaben zur Bevölkerung. Dabei wurde festgestellt, dass diese Angaben jedoch nicht geschlechterdifferenziert angegeben worden sind. Eine geschlechterdifferenzierte Darstellung ist aber Voraussetzung für geschlechtergerechtes Handeln z.B. in Bezug auf die Infrastrukturentwicklung und dem ÖPNV. Denn Männer und Frauen sind nachweislich von diesen Entscheidungen und deren Auswirkungen unterschiedlich betroffen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird in Abb. 1.3.1 der Bevölkerungsrückgang geschlechterdifferenziert dargestellt.

Zum Kapitel 1.4 – Rechtliche und fachliche Grundlagen

1_4 133 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement Berlin 4/22/2008

Grundsätzlich möchten wir zu den in Punkt 1.4 erläuterten Rechtsgrundlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock aus Sicht der DB AG folgendes bemerken.
In Anlehnung an die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vertretene grundsätzliche Auffassung, dass „Zielfestlegungen der Landesplanung (hier im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock) soweit sie den Bau, die Unterhaltung oder den Betrieb von Strecken der Eisenbahnen des Bundes betreffen, sie aus kompetenzrechtlichen Gründen hinsichtlich der Bedarfs- und Prioritätenfestlegung sowie hinsichtlich des Zeitplans und der Finanzplanung sowie der technischen Planungsparameter keine Bindungswirkungen gegenüber der hierfür zuständigen Behörde oder Person nach § 5 Abs.1 ROG entfalten“, sehen wir die die DB AG betreffenden Festlegungen hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock lediglich als Vorschläge für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und der Bedarfspläne an.
Der Bau von Strecken der Eisenbahnen des Bundes richtet sich grundsätzlich nach dem dafür gültigen Bedarfsplan sowie nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Festlegungen aus dem RRP Mittleres Mecklenburg/Rostock, die im Zusammenhang mit dem Erbringen und Vermarkten von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Personen und Gütern oder dem Betreiben und Vermarkten der Eisenbahninfrastruktur stehen und die Eisenbahnen des Bundes als Adressat annehmen, sind deren wirtschaftlichen Betätigungsfeld zuzurechnen und können daher nicht bindend wirken.
Dem Punkt 1.4 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (Stand Dezember 2007) wird, bezogen auf die Rechtsgrundlagen, unsererseits widersprochen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Einwender widerspricht den in Kap. 1.4 dargestellten Rechtsgrundlagen. Dieser Widerspruch wird nicht berücksichtigt, da die Ausführungen in Kap. 1.4 den rechtlichen Grundlagen entsprechen.
Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung sind in § 4 ROG geregelt. Demnach sind Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.
In § 5 wird die Aufhebung der Bindungswirkungen bei besonderen Bundesmaßnahmen geregelt. Demnach kann unter bestimmten Umständen die Bindungswirkung aufgehoben werden, hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass Erfordernisse der Raumordnung grundsätzlich keine Bindungswirkung gegenüber Planungen und Maßnahmen der Bundeseisenbahn entfalten.

1_4 165 Gemeinde Mönchhagen Gelbensande 4/28/2008

Sie [[Anm.: Die Gemeinde]] gibt an, dass sie im Rahmen der Flächennutzungsplanung aus dem Landesentwicklungsplan nicht gefolgt ist.
Die Gemeindevertretung verweist darauf, dass bei Festhalten seitens Regionaler Planungsbehörde bereits auf Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms eine weitgehende Konfliktbewältigung stattfinden muss.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das LEP M-V stellt eine im Mai 2005 beschlossene Landesverordnung dar, deren Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie die raumordnerischen Festlegungen der Grundkarte der räumlichen Ordnung im Maßstab 1:250.000 rechtsverbindlich wirken. Die Festlegungen des RREP MM/R beachten bzw. berücksichtigen die Festlegungen des LEP M-V und bauen hierauf auf. Bauleitpläne sind gemäß § 1(4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, entsprechend hätte die Gemeinde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans dem LEP M-V folgen müssen.

1_4 1153 Gemeinde Mönchhagen Gelbensande 4/28/2008

Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Landesentwicklungsplan 2005 auf eine nicht mehr stattgefundene Kreisgebietsreform basiert.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

1_4 670 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Abteilung Integrierter Umweltschutz und Nachhaltige Entwicklung
UVP – Fachstelle
Im Kap. 1.4 Rechtliche und fachliche Grundlagen des RREP wird nicht auf die notwendige Umweltprüfung hingewiesen. Die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ((Fußnote 2)) (SUP-RL) wird bei den Gesetzen und Verordnungen im Kap. 9.1 ebenfalls nicht erwähnt.
((Fußnote 2: Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197, S. 30)))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Kapitel 1.4 stellt die primär raumordnerischen Rechtsgrundlagen (Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz M-V und Landesentwicklungsprogramm LEP M-V) erläuternd vor. Darüber hinaus erfolgt der Hinweis, dass das RREP MM/R auf einer Vielzahl weiterer rechtlicher und fachlicher Grundlagen beruht. Hierunter fallen auch die vom Stellungnehmer genannten Rechtsgrundlagen. Des Weiteren wurden die für die Raumordnung relevanten Aspekte der SUP-RL bereits in das Landesplanungsgesetz M-V integriert.
Unabhängig davon wird bereits in Kap. 1.1 auf die SUP hingewiesen, die SUP-RL wird in Kap. 9.1 Gesetze und Verordnungen eingearbeitet.

1_4 625 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 12 Kapitel 1.4 Rechtliche und fachliche Grundlagen S. 12 am Ende folgenden Absatz ergänzen: Gemäß der Landesverfassung MV Artikel 13 und der Gleichstellungskonzeption des Landes MV als politische Vereinbarung wurde das Prinzip des Gender Mainstreamings als Handlungsgrundlage für die Erarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes zugrunde gelegt. Die Entwicklungsziele des Landes MV bezüglich der Umsetzung des Querschnittszieles Gleichstellung von Frauen und Männern werden im Prozess der regionalen Raumordnung berücksichtigt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Kapitel 1.4 stellt die primär raumordnerischen Rechtsgrundlagen (Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz M-V und Landesentwicklungsprogramm LEP M-V) erläuternd vor. Darüber hinaus erfolgt der Hinweis, dass das

RREP MM/R auf einer Vielzahl weiterer rechtlicher und fachlicher Grundlagen beruht. Hierunter fallen auch die vom Stellungnehmer genannten Rechtsgrundlagen. Eine namentliche Nennung dieser weiteren Grundlagen erfolgt durch die Konzentration auf die primär raumordnerischen Rechtsgrundlagen nicht.

Zum Kapitel 2 – Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung

2 802 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Kapitel 2 Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung
Wachstumsregion an der Ostsee innovativ-maritim-naturnah (Leitbild)
Punkt 2.1 Regiopole: Das 20. Jahrhundert bot Rostock eine einmalige Chance, die mit der Industrialisierung Mitteldeutschlands im 1. Weltkrieg begann und danach mit der Ansiedlung von Rüstungsindustrie fortgeführt wurde. Die Sonderstellung der Stadt in der DDR war auf den Hafen / Seehafen zurückzuführen.
Im 21. Jahrhundert muss die Rolle der Hansestadt Rostock im Ostseeraum neu definiert werden. Ebenso ist die Rolle, die die Hansestadt Rostock im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern einnimmt, zu bestimmen. „Regiopole“ ist ein Begriff, der mit Inhalten gefüllt werden muss um eine auf Landesebene ausgewogene Bewertung der Funktionen und die Bedeutung Rostocks in der Region sowie in Mecklenburg-Vorpommern zu untersetzen. Hierbei ist auch die Lage Rostocks im Verflechtungsraum Skandinavien – Adria zu berücksichtigen.
Ferner sollten die Mittel für die Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze (Kapitel 3.3 G (3) als Multimodaler (Multipler?) Netzwerkknoten) bereitgestellt werden.
Im Leitbild sollte die Verpflichtung zu einer nachhaltigen Entwicklung erkennbar sein. Die Attribute: sozial gerecht - wirtschaftlich tragfähig - Ressourcen schonend werden als Ziele einer nachhaltigen Regionalentwicklung vorgeschlagen.
Punkt 2.11 Leistungsstarke und effiziente Verwaltungsstrukturen:
Die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen, die im Rahmen eines Controllings überprüft werden (Erfolgskontrolle VV §7 LHO) wird angeregt. Sie sind ein Baustein für mehr Transparenz in politischen Entscheidungsprozessen. Hierzu kann auch eine routinemäßige Nachhaltigkeitsprüfung für die Beschlussvorlagen in den Kommunen (siehe z.B. Stadt Heidelberg) gehören. Ferner wird auf die Indikatoren des 1. Indikatorensatzes der Hansestadt Rostock verwiesen (noch unveröffentlicht).

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Anregungen werden sinngemäß im Vorentwurf Fachkapitel 2, Fachkapitel 3.3 soweit sie raumrelevant sind berücksichtigt.
- Mit den Begriffen innovativ, maritim, naturnah wird die regionale Identität hervorgehoben (Vorschlag gilt für jede Region)
- Für Leitlinie zu spezifische Anregung

2 812 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 5/5/2008

Zu Punkt 2
Wir begrüßen es, dass sich im Entwurf das Thema „Chancengleichheit für Frauen und Männer“ sowie die Anwendung des Gender-Mainstreaming-Prinzips wiederfindet (s. S. 56). Da es sich bei Gleichstellung um eine Querschnittsaufgabe handelt, sollte jedoch bereits in den Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung die konsequente Anwendung des GM-Prinzips in allen Grundsätzen für die Planung der zukünftigen Entwicklung unserer Region festgeschrieben werden.
Das bedeutet konkret: Die Planung und Durchführung von Vorhaben sollten möglichst in einem paritätischen Verhältnis oder zumindest in einem 40:60-Verhältnis der Geschlechter erfolgen. Alle personenbezogenen Statistiken sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln, damit entsprechende Schlussfolgerungen für das Raumentwicklungsprogramm gezogen werden können, d.h., dass bereits im Entwurf vor allem im Pkt. 1.3. die Einwohnerzahlen nach männlich und weiblich untergliedert werden müssen.
Mehrfach wird im Entwurf die Problematik der Abwanderung und der Geburtenrückgänge angesprochen. Aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen Auswirkung sollten diese Themen tiefgründiger nach Ursache und Wirkung analysiert werden, um wirksame Strategien zu entwickeln.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Fachkapitel 1.3 wird eine geschlechterspezifische Darstellung ergänzt.
Das Regionale Raumentwicklungsprogramm ist nicht sinnvolles Instrument für vertiefende Analysen.

2 888 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Zu 2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung
Als landesweit bedeutsames Industriegebiet sollte die Barlachstadt Güstrow mit erwähnt werden und im Mittelpunkt regionaler Marketingstrategien stehen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In Leitlinie 4 wird sich auf die landesweit bedeutsamen GI/GE-Gebiete beschränkt (gemäß Vergabe Landesraumentwicklungsprogramm).
Weitere regionale bedeutsame Darstellungen erfolgen in Fachkapitel 4.3, wo Güstrow in Z (1) ergänzt wird.

2 356 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

II. Hinweise und Anregungen zu anderen inhaltlichen Schwerpunkten des REP- Entwurfs
2. Leitlinien – S. 13/14
8. Unterpunkt – S. 14 (Intensivierung ökologischer Produktionsweise) i. V. m. 3.1.1. Begründung zu (1) – S. 15 oben
Es ist abzulehnen, mittels der Raumordnung der Landwirtschaft Vorgaben für künftige Produktionsweisen (ökologische Landbewirtschaftung) zu machen.
Bereits heute wird auf den Landwirtschaftsflächen der Region in einem viel größeren Umfang ökologischer Landbau betrieben als im EU- oder Bundesdurchschnitt. Diese Produktionsrichtung ist abhängig von den Standortfaktoren und den politischen Rahmenbedingungen (Förderung), und kann langfristig auch nur bei entsprechender Wettbewerbsfähigkeit betrieben werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Pflege und Ausbau der ökologisch orientierten Landwirtschaft ist ein Markenzeichen der Wellness- und Gesundheitsregion.

2 1181 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 3/13/2008

8. Unterpunkt – S. 14 (Eigenvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)
Einen Ausbau der Eigenvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Nebenerwerbsmöglichkeit halten wir sowohl im gesamten Land als auch in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nur in sehr beschränktem Umfang für realistisch. Dies ist mit der geringen Bevölkerungsdichte und der weiter zurückgehenden Bevölkerungszahl in der Region zu begründen. Nur in der Nähe von Ballungsräumen (z. B. Rostock) oder Touristenzentren wäre ein Ausbau denkbar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Einwand relativiert sich selbst. Gerade in der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock sind die Voraussetzungen für verstärkte Eigenvermarktungen günstig (Bevölkerungsdichte, Tourismus)

2 1182 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 3/13/2008

9. Unterpunkt – S. 14 (Sparsamer Umgang mit natürlichen Lebensgrundlagen)
Primäres Ziel der Raumordnung sollte die Reduzierung des Flächenverbrauchs
sein. Die nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach wie vor in ganz Deutschland unzureichend vor einer Inanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr geschützt. Neben dem Verlust durch Infrastrukturmaßnahmen müssen landwirtschaftliche Flächen meist zusätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitgestellt werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen sind aus unserer Sicht als Kompensationsmaßnahmen Entsiegelung und Wiedernutzbarmachung an erster Stelle zu setzen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Hinweise werden sinngemäß in Fachkapitel 3.2, 4 und 5 berücksichtigt.

2 1183 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

Wir schlagen vor, den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als Ziel der Raumordnung (Z) in das RREP aufzunehmen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Leitlinien der Raumordnung sind keine Ziele.

2 651 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Mit dem Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock liegt ein durch den Regionalen Planungsverband vorgeschlagenes Leitbild der weiteren Regionalentwicklung vor.
Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung
15 Jahre nach der Verabschiedung der AGENDA 21 für eine nachhaltige Entwicklung sind die Leitlinien für eine nachhaltige Regionalentwicklung ergänzungsbedürftig. Viele Punkte bleiben unkonkret, nebulös oder besitzen keine erwähnenswerten Nachhaltigkeitseffekte. Es ist deutlich spürbar, dass es immer noch keinen verbindlichen, übergreifenden Plan für Nachhaltigkeit in Mecklenburg-Vorpommern gibt. Die Landesagenda für Nachhaltigkeit (2006) finde keine Erwähnung.
Viele der angeführten Leitlinien lassen eine Nachhaltigkeit vermissen. Die Förderung der erneuerbaren Energien, hier insbesondere Geothermie, Wasserkraft und Solarenergie, bedürfen auch in unserer Region einer gesonderten Beachtung. Die Priorität der Arbeitsplatzförderung und –sicherung darf nicht in jedem Fall im Konflikt mit anderen Nutzungsansprüchen vorangestellt werden. Auch hier ist die Nachhaltigkeit ein wichtiges Kriterium. Dies betrifft in erster Linie den weiteren Ausbau des Schiffhafens in Rostock und des Flughafens Rostock-Laage.
Unter der Überschrift „Global denken – lokal handeln“ möchten wir für die Übernahme von wesentlichen Leitlinien für eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung werben, die dem Entwurf Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg derzeit fehlen.
Natur/Landnutzung/Regionalentwicklung
- Erhaltung der vorhandenen Kulturlandschaft als Beitrag zur Sicherung der Lebensqualität in der Region unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie von Organisationen der Landschaftspflege
- Erhaltung bzw. Schaffung eines gesunden (Misch-)Waldbestandes
- Erhaltung der natürlichen bzw. naturbelassenen Lebensräume für Flora und Fauna
- Vernetzung von Landnutzung und Ökologie
- Herausbildung einer Identität für die Region und Vermarktung heimischer Produkte
- Schutz des (Grund-)Wassers zur Erhaltung unseres wichtigsten Nahrungsmittels und unserer Lebensgrundlage
- Initiativen zur Umsetzung einer nachhaltigen Bauleitplanung
- Reduzierung des Flächenverbrauchs
- Förderung der Altstadtsanierung sowohl im Bereich der Privatwohnungen als auch im Bereich der gewerblichen Nutzung - ein Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs durch neue Bauten und zur (Wieder-)Belebung von Ortskernen
- Förderung eines sanften Tourismus unter Förderung der Großschutzgebiete, der die Sympathie zur vorhandenen Natur- und Kulturlandschaft weckt bzw. vertieft,

Energie/Ressourcen
• Förderung von Initiativen zur Schonung wertvoller Ressourcen - nicht nur lokal, sondern auch global
• Durchführung von Energiecontrolling und Facility Management an kreiseigenen Einrichtungen
• Einsatz von regenerativen Energien bei kreiseigenen Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bei langfristiger, volkswirtschaftlicher Kostenrechnung
• Förderung von Initiativen zur regenerativen Energieerzeugung durch Wind, Sonne, Biomasse etc.
• Öffentlichkeitsarbeit zur Möglichkeit von Energieeinsparung, Errichtung von Passivenergiehäusern
u.ä.
Wirtschaft/Umwelt
- Einsatz für gute schulische Bildung, qualifizierte Berufsausbildung bei Jugendlichen, Abbau von Arbeitslosigkeit, insbesondere Jugendarbeitslosigkeit sowie für vielfältige Angebote zur betrieblichen und überbetrieblichen Fort- und Weiterbildung
- Einsetzen für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung neuer Denkansätze und Konzepte vor allem im Blick auf die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit
- Unterstützung vor allem kleinerer und mittlerer Unternehmen bei Qualifikationen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Unternehmen, wobei langfristige Investitionsplanungen im Mittelpunkt stehen sollten
- Förderung von Umweltmanagement in Betrieben
- Zusammenarbeit der Verwaltung mit der Wirtschaft zur Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die eine umweltverträgliche Produktion und die Schonung von Ressourcen in den Betrieben fördern
- Förderung des Informationsaustausches zum betrieblichen Umweltschutz und der Nutzung von Synergieeffekten zwischen den Betrieben und zwischen Betrieben und der Verwaltung

˜ Hinwirken auf schlüssige, überörtliche Konzepte zur nachhaltigen Entwicklung der Infrastruktur weg vom Kirchturm, hin zur regionalen Gemeinsamkeit und Synergie
Mobilität/Verkehr
• Optimierung des Angebots des ÖPNV durch attraktive Gestaltung und Verzahnung mit dem Individualverkehr
• Projekte zur ganzheitlichen und umweltbewußten Verkehrsplanung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Freizeit
• Förderung von alternativen Wegen in der Mobilität, die den Einsatz umweltfreundliche und energiesparender Technik und/oder von nachwachsenden Rohstoffen beinhalten
• Ausbau bzw. Erhalt des Radwegenetzes incl. Anbindung an benachbarte Landkreise
• Öffentlichkeitsarbeit, um ein Bewußtsein für umweltfreundliche Mobilität herauszubilden
Soziales/Gesellschaft
˜ Hinwirken darauf, dass im Bereich der Wirtschaft die oft ausschließlich betriebswirtschaftlich orientierte, häufig am Quartalsergebnis ausgerichtete Denk- und Handlungsweise zugunsten einer ganzheitlichen, eher volkswirtschaftlich begründeten, langfristigen Strategie der Unternehmensführung geändert wird
˜ Berücksichtigung der geänderten gesellschaftlichen Strukturen in Politik und Verwaltung bei neuen gesellschaftspolitischen Konzepten in der Region
˜ Förderung der Kommunikation zwischen den Generationen, Orte der Begegnung schaffen
˜ Verständnis schaffen und Toleranz wecken füreinander zwischen den Kulturen und sozial Schwächeren sowie die Integration fördern
˜ Förderung lokaler Agenden
˜ Mithilfe zur Bekämpfung der (Jugend-)Arbeitslosigkeit, besonders bei schwierigen Jugendlichen eine ausreichende Ausbildung und Qualifikation fördern
˜ Förderung eines freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahres
˜ Öffentlichkeitsarbeit und Mithilfe bei der Umweltbildung aller Bewohner des Landkreises, abgestimmt auf die jeweilige Zielgruppe, wobei bereits vorhandene Systeme einbezogen und genutzt werden können
• Förderung des Gesundheitsbewußtseins in der Bevölkerung, um Spätfolgen (auch finanziell) vorzubeugen
• Förderung des Bewußtseins für unsere „Eine Welt“ unter Nutzung und Ausbau bereits vorhandener Aktivitäten von Kirchen oder Verbänden

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Leitlinien beinhalten Kernaussagen und regionalspezifische Schwerpunkte auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung im Verbandsgebiet. Leitlinien müssen sich auf die wesentlichen Richtungen konzentrieren und können nicht in der Detailschärfe, wie vom Einwender gefordert, ausgeformt werden.
Die Priorität der Arbeitsplatzsicherung und die Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten befinden sich in Übereinstimmung mit dem LEP.
Belange der Hafenentwicklung und des Flughafens werden konkret angesprochen. Das betrifft ebenfalls naturschutzfachliche, landwirtschaftliche, städtebauliche, verkehrliche, energetische und bildungspolitische Belange.
In den Leitlinien kommt kurz und prägnant das Ziel einer nachhaltigen Regionalentwicklung in ihrer Einheit von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgabenstellungen zum Ausdruck.

2 571 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

2. Leitlinien
Ergänzung um einen Anstrich:
• Den Anforderungen von Klimawandel und Klimaschutz ist Rechnung zu tragen, insbesondere durch Förderung der Energieeffizienz, Ausbau erneuerbarer Energien und den Verzicht auf die Bebauung hochwassergefährdeter Bereiche.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Wörtliche Übernahme bei Leitlinie 9, letzter Satz: Den Anforderungen von Klimawandel und Klimaschutz ist Rechnung zu tragen.

2 134 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement Berlin 4/22/2008

Die von Ihnen übergebenen Entwurfsunterlagen zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm haben wir ansonsten grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Deutsche Bahn AG dem vom Regionalen Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgestellten Leitbild der Entwicklung der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock gemäß Punkt 2 aufgeschlossen gegenübersteht.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 450 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

4. Die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen gehört zum Stadt-Umland-Raum und begrüßt daher die dazugehörige Leitlinie der Weiterentwicklung der interkommunalen Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 347 Gemeinde Kritzmow Kritzmow 5/7/2008

die Gemeinde Kritzmow hat den Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungs-programms der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) erhalten und gibt nach Einbeziehung von sachkundigen Planern folgende Stellungnahme ab:
1. Die Gemeinde Kritzmow gehört zum Stadt-Umland-Raum und begrüßt daher die dazugehörige Leitlinie der Weiterentwicklung der interkommunalen Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 461 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

4. Die Gemeinde Lambrechtshagen gehört zum Stadt-Umland-Raum und begrüßt daher die dazugehörige Leitlinie der Weiterentwicklung der interkommunalen Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 466 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

1. Die Gemeinde Papendorf gehört zum Stadt-Umland-Raum und begrüßt daher die dazugehörige Leitlinie der Weiterentwicklung der interkommunalen Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 334 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

die Gemeinde Pölchow hat den Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungs-programms der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) erhalten und gibt nach Einbeziehung von sachkundigen Planern folgende Stellungnahme ab:
1. Die Gemeinde Pölchow gehört zum Stadt-Umland-Raum und begrüßt daher die dazugehörige Leitlinie der Weiterentwicklung der interkommunalen Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 330 Gemeinde Stäbelow Kritzmow 5/7/2008

Die Gemeinde Stäbelow gehört zum Stadt-Umland-Raum und begrüßt daher die dazugehörige Leitlinie der Weiterentwicklung der interkommunalen Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 342 Gemeinde Ziesendorf Kritzmow 5/7/2008

die Gemeinde Ziesendorf hat den Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungs-programms der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) erhalten und gibt nach Einbeziehung von sachkundigen Planern folgende Stellungnahme ab:
1. Die Gemeinde Ziesendorf gehört zum Stadt-Umland-Raum und begrüßt daher die dazugehörige Leitlinie der Weiterentwicklung der interkommunalen Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 826 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 2: Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung
Zur Leitlinie 1: Regiopole
Der Begriff Regiopole wird im Kontext der regionalen Bedeutung aufgeworfen, jedoch in den weiteren Zielen und Grundsätzen nur ansatzweise verwendet. Die Bedeutung der Hansestadt Rostock als Regiopole ist stärker herauszustellen, der Begriff „Regiopole“ zugleich näher zu bestimmen. Die Chance, den Begriff gleichzeitig inhaltlich weiter auszuformen, sollte ergriffen werden. Siehe hierzu auch Leitlinie 2 Lage der Planungsregion, Leitlinie 3 Standort für Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie Leitlinie 7 zum Stadt-Umland-Raum.
Der Begriff Regiopole für die Hansestadt Rostock beschreibt auch in verkehrlicher Hinsicht die Situation treffend.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Anregungen wurden sinngemäß im Vorentwurf Fachkapitel 2, Fachkapitel 3.3 soweit sie raumrelevant sind berücksichtigt.
Die Begriffsverwendung Regiopole in Leitlinie 1 soll die Idee unmittelbar auch für alle Leitlinien symbolisch (Nachhaltigkeit) einschließen. Eine inflationäre Wiederholung sollte vermieden werden.

2 1184 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Zur Leitlinie 11: Effektive Verwaltung
Hier sollte ergänzt werden, dass Verwaltungen Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme einführen sollen, um ökologische und ökonomische Einsparpotentiale zu erschließen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Anregungen für Leitlinie zu spezifisch.

2 1185 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Aus Sicht der Chancengleichheit für Frauen und Männer (Gleichstellung) wäre es sehr wichtig, dass bereits in Kapitel 2 „Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung“ die konsequente Anwendung des Gender Mainstreaming- Prinzips in allen Grundsätzen für die Planung der zukünftigen Entwicklung unserer Region festgeschrieben wird.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Ergänzung von Leitlinie 13 um folgenden Satz:
Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Prinzipien des Gender Mainstreamings zu berücksichtigen.

2 1186 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

In der Anwendung bedeutet dies, dass geschlechtsdifferenzierte Daten bei allen personenbezogenen Statistiken vorliegen müssen, damit entsprechende Schlussfolgerungen für das Raumentwicklungsprogramm gezogen wer-

den können. Das bedeutet, dass bereits im Entwurf vor allem in Kapitel 1.3. „Demographische Entwicklung“ die Einwohnerzahlen nach männlich und weiblich untergliedert werden müssen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Fachkapitel 1.3 wird eine geschlechterspezifische Darstellung ergänzt.

2 1187 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Mehrfach wird im Entwurf die Problematik der Abwanderung und der Geburtenrückgänge angesprochen, daher müssen die Themen aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen Auswirkung tiefgründiger nach Ursache und Wirkung analysiert werden, um wirksame Strategien zu entwickeln.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm ist kein sinnvolles Instrument für vertiefende Analysen.

2 846 IHK zu Rostock Rostock 5/21/2008

2 Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung
• Regiopole
Die Positionierung der Hansestadt Rostock als Regiopole des Landes wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die Bedeutung für die Region hinsichtlich einer nachhaltigen Regionalentwicklung als auch im raumordnerischen Kontext sollte noch stärker herausgestellt werden. Wir schlagen vor, den Begriff in den Leitlinien zu den Punkten Planungsregion, Wissenschaft und Forschung sowie Stadt-Umland-Raum inhaltlich deutlicher auszugestalten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Begriffsverwendung Regiopole in Leitlinie 1 soll die Idee unmittelbar auch für alle Leitlinien symbolisch (Nachhaltigkeit) einschließen. Eine inflationäre Wiederholung sollte vermieden werden.

2 1188 IHK zu Rostock Rostock 5/21/2008

Die IHK zu Rostock begrüßt die Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogramms ausdrücklich und kommt der Aufforderung zur Stellungnahme zum Vorentwurf gerne nach.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 549 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Schwerin 5/9/2008

Zudem sind mit Blick auf eine nachhaltige räumliche Entwicklung die wirtschaftlichen Nutzungsansprüche gleichberechtigt zu allen anderen Nutzungsansprüchen in die raumordnerische Abwägung einzustellen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 318 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Malchin 5/6/2008

Zu den übrigen Planungsinhalten des Entwurfs ergeben sich im Einzelnen noch fol-gende Anmerkungen:
zu 2: Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung
RREP Seite 14
Bei der Aufzählung der Schwerpunkte der Entwicklung im ländlichen Raum (S. 14, Absatz 2, Satz 2) sollte meines Erachtens neben Ernährungswirtschaft, Handwerk und Dienstleistungen auch die Forstwirtschaft genannt werden.

Begründung: Der Anteil von Forst- und Holzwirtschaft am produzierenden Gewerbe beträgt landesweit über 10 Prozent. Die Forstwirtschaft trägt dabei insbesondere im ländlichen Raum erheblich zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Rohstoffversorgung bei.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Fachkapitel 2 Leitlinie 8 Satz 2 wird in der Aufzählung um Forst und Holzwirtschaft ergänzt.

2 262 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

Gemeinsame Stellungnahme des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der Lobby für Geschlechtergerechtigkeit in Wirtschafts- und Strukturpolitik
Übergreifend
Wir begrüßen, dass der im Landesentwicklungsprogramm festgeschriebene Anspruch, gleichwertige Lebensverhältnisse für Frauen und Männer zu gestalten (vgl. Leitlinien 2.1., 2.3., 2.11) im Entwurf für die regionale Entwicklung generell aufgegriffen wird.
Eine explizite Formulierung im Leitbild - ergänzend zur Formulierung auf S. 56 Pkt (3) - scheint uns allerdings sinnvoll und notwendig.
S.13. Ergänzung als erster Punkt im Leitbild
„Regionale Entwicklung wird daran gemessen, dass zukunftsfähige Lebens- und Arbeitsräume für Menschen gestaltet werden. Entscheidungen werden sowohl an wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren als auch mit dem Blick auf die zunehmende Komplexität der Lebensentwürfe beider Geschlechter gemessen. In der Region sollen Frauen und Männer ihre vielfältigen Ressourcen gleichgestellt entwickeln und einsetzen können."
S. 13 Anm., Leitlinien,: Handlungsfelder VEP und Mobilität könnten u.a. bei den bedeutenden Gewerbegebieten, Pkt. 4 angesprochen werden, in dem Maße, wie die Tourismusorientierung (u.a. auch Großveranstaltungen) sehr detailliert formuliert wird.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Ergänzung von Leitlinie 13 um folgenden Satz:
Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Prinzipien des Gender Mainstreamings zu berücksichtigen.

2 626 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 14, 2 Leitlinien: bitte am Schluss ergänzen:
Durch Maßnahmen, die einen Zuwachs an Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleisten, wird ein aktiver Beitrag zur Steigerung der Wirtschaftskraft sowie zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet. Besondere Bedeutung kommt dabei der Steigerung existenzsichernder Erwerbsbeteiligung von Frauen aller Altersgruppen, der Erhöhung des Anteiles von Frauen in Führungspositionen und bei der Unternehmensnachfolge, dem Abbau eines geschlechtergetrennten Studien- und Berufswahlverhaltens und der Gestaltung einer vereinbarkeitsbewussten Unternehmenskultur und ebensolcher Standortbedingungen zu. Die Anwendung der Strategie des Gender Mainstreamings ist als eine Schlüsselstrategie für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum verstärkt voran zu treiben.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Leitlinie 13 wird ergänzt: Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Prinzipien des Gender Mainstreamings zu berücksichtigen.

2 782 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Seite 14, Punkt 2 Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung
Bei der Aufzählung der Schwerpunkte der Entwicklung im ländlichen Raum (Absatz 2, Satz 2) sollte neben Ernährungswirtschaft, Handwerk und Dienstleistungen auch die Forstwirtschaft genannt werden.
Begründung:Der Anteil von Forst- und Holzwirtschaft am produzierenden Gewerbe beträgt landesweit über 10 Prozent. Die Forstwirtschaft trägt dabei insbesondere im ländlichen Raum erheblich zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Rohstoffversorgung bei.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Fachkapitel 2 Leitlinie 8 Satz 2 wird in der Aufzählung um Forst und Holzwirtschaft ergänzt.

2 969 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Eine Nummerierung der Leitlinien würde die Zitierfähigkeit verbessern.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden die Leitlinien nummeriert.

2 970 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

4. Punkt
Ergänzungsvorschlag für den letzten Satz: Dabei sind neben den Entwicklungsflächen im Bereich des Seehafens die drei landesweit bedeutsamen Gewerbe- und Industriegebiete….“

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Leitlinie Nr. 4 des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird entsprechend ergänzt.

2 971 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

5. Punkt
Formulierungsvorschlag für Satz 1
„Die traditionellen maritimen, Hafen affinen Unternehmen, vor allem des Schiffbaus und der Schifffahrt und Unternehmen der Logistikbranche, sind wegen ihrer Bedeutung als Standbeine der Region im Rahmen von Planungen angemessen zu berücksichtigen.“

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Logistikbranche wird in Leitlinie Nr. 5 des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren ergänzt.

2 972 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

10. Punkt
Die für die Region wichtigsten kulturellen und historischen Potentiale sollten beispielhaft erwähnt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Auf eine beispielhafte Nennung wird verzichtet, da Heraushebungen aufgrund der Vielzahl problematisch sind. Eine Auswahl und Erwähnung erfolgt in Fachkapitel 6.

2 973 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

S. 14, Ergänzungsvorschlag
„Die Auswirkungen des demographischen Wandels auf den Wohnungs- und Städtebau sind durch behutsame Stadterneuerung, integrativen Stadtumbau und soziale Stadtpolitik zu bewältigen. Das Hauptaugenmerk einer zukunftsfähigen Stadterneuerung ist auf die Stärkung der Städte und Ortszentren zu richten. Eine geeignete Grundlage für die Steuerung des Stadtumbaus können integrierte Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) bilden.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Es wird keine zusätzliche 15. Leitlinie in den Entwurf des RREP MM/R aufgenommen, da der Ergänzungsvorschlag inhaltlich in den Fachkapiteln 3 und 4 des RREP MM/R abgehandelt wird.

2 46 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Zum o.g. Vorentwurf haben wir folgende Hinweise/Ergänzungen:
Lfd. Nr. 01,Seite/Abschnitt 13
Bezug auf Anstr. 1
Bem.: „Die Aussagen sind aus unserer Sicht zu bekräftigen
Lfd. Nr. 02, Seite/Abschnitt 14
Bezug auf letzten Anstrich
Bem.: „Auch diese Aussagen sind u.E. zu unterstreichen, das trifft auch auf den Part des ÖPNV zu."

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

2 280 Stadt Bad Doberan Der Bürgermeister Bad Doberan 5/7/2008

Weiterhin sollten die im Entwurf aufgeführten Leitvorstellungen einer nachhaltigen Regionalentwicklung das Thema Chancengleichheit stärker als im vorletzten Punkt der Leitlinien S. 14 berücksichtigen.In der Umsetzung würde das bedeuten, dass das Gender Mainstreaming-Prinzip, die Frage nach den Auswirkungen auf das Geschlecht, die Grundlage für alle Vorhaben und Maßnahmen bilden sollte. Nur so kann tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Ergänzung von Leitlinie 13: Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Prinzipien des Gender Mainstreamings zu berücksichtigen.

Zum Kapitel 3.1 – Differenzierung der räumlichen Entwicklung

3_1 974 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung
Programmsatz 4
Es wird empfohlen dem Grundsatz eine „funktionsräumliche Komponente" beizufügen. Freiwillige Kooperationen und Zusammenschlüsse werden langfristig nur dann zum gewünschten Ziel führen, wenn funktionsräumliche Aspekte mit beachtet werden (wirtschaftsräumlicher Zusammenhang, Verkehrsverbindungen, Versorgungsverflechtungen etc.). Größe allein bewirkt wenig!

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Programmsatz 4 beinhaltet bereits, dass räumlich funktionale Zusammenschlüsse von Verwaltungsämtern und amtsfreien Gemeinden angestrebt werden sollen.

Zum Unterkapitel 3.1.1 – Ländliche Räume

3_1_1 827 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 3.1.1: Ländliche Räume
Die Bevölkerungsentwicklung in den ländlichen Räumen, insbesondere auch der Rückgang der Schülerzahlen, erfordert zukünftig alternative Bedienformen für den ÖPNV, wenn die Daseinsvorsorge gewährleistet werden soll.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Entwicklung von Anpassungskonzepten im ländlichen Raum bedarf es differenzierter Beobachtungen sowie eingehender politischer und öffentlicher Diskussionen. Die Ergebnisse solcher Konzepte können sich von Fall zu Fall unterscheiden und werden nicht durch das RREP MM/R vorweggenommen.

3_1_1 267 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

S. 16, Anm.: bei der „Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raumes als Wirtschafts- und Lebensraum“ sollte VEP mit einbezogen werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Probleme mit der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben werden bereits allgemein durch die Nennung der anhaltenden soziodemographischen und wirtschaftlichen Problemlagen im ländlichen Raum thematisiert, eine gesonderte Hervorhebung ist nicht vorgesehen.

3_1_1 614 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

3.1.1 Ländliche Räume
Grundsatz 3 soll gestrichen werden.
Der Grundsatz entfacht keinen Regelungsgehalt. Die Anwendung von Förderinstrumenten wird regelmäßig durch den Fördermittelgeber geregelt. Inwieweit dieser inhaltliche und räumliche Schwerpunkte setzt, wird in den entsprechenden Förderrichtlinien festgelegt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Plansatz richtet sich auch an Fördermittelgeber und Gestalter von Förderrichtlinien. Ziel ist es in diesem Fall, dass der Programmsatz bereits bei der Gestaltung der Förderrichtlinien Berücksichtigung findet.

3_1_1 785 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Grundsätzliches:
Im RREP werden unterschiedlich Begriffe wie „im ländlichen Raum“ oder „ländliche Räume“ verwendet. Hier sollte einheitlich die Mehrzahl im Sinne von „ländliche Räume“ verwendet werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

„Ländliche Räume“ sind eine raumordnerische Festlegung. Die Begriffe „im ländlichen Raum“ oder „ländliche Räume“ werden synonym verwendet und stellen lediglich redaktionelle Abweichungen dar.

3_1_1 870 Ministerpräsident, Parlamentarische Staatssekräterin für Frauen und Gleichstellung Schwerin 5/8/2008

Eine Prüfung des Entwurfs hat ergeben, dass im Zusammenhang mit der Darstellung der gesamträumlichen Entwicklung, dem Bereich Kultur und Bildung sowie im Zusammenhang mit der Darstellung der sozialen Infrastruktur, gleichstellungspolitische Aspekte nicht beachtet worden sind. Es wird deshalb empfohlen, bei der Darstellung der gesamträumlichen Entwicklung und hier im Zusammenhang mit dem ländlichen Raum folgende Formulierung aufzunehmen:
„Unter dem Postulat der gleichwertigen Lebensverhältnisse ist in den ländlichen Räumen eine angemessene Grundversorgung sicherzustellen sowie ein gleichberechtigter Zugang zu Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gleichstellungspolitische Aspekte werden bereits allgemein durch die Nennung der anhaltenden soziodemographischen und wirtschaftlichen Problemlagen im ländlichen Raum thematisiert, eine gesonderte Hervorhebung ist nicht vorgesehen.

3_1_1 173 Regionaler Planungsverband Vorpommern Greifswald 4/25/2008

Zu den Programmsätzen:
Zu 3.1.1 Ländliche Räume: Programmsatz (2) definiert zwar die Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis, die Zuordnung der „strukturschwachen ländlichen Räume“ erfolgt aber nur im Begründungstext – dies sollte ebenfalls in einem Programmsatz verankert werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Für die strukturschwachen ländlichen Räume erfolgen im RREP MM/R keine eigenen planerischen Festlegungen. Ihre Nennung als Unterscheidung zu den ländlichen Räumen mit günstiger wirtschaftlicher Basis in der Begründung zu Kap. 3.1.1 reicht somit aus.

3_1_1 47 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Lfd. Nr. 03,Seite/Abschnitt 16, Abs. 1
Bezug auf letzten Satz
Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „Im verkehrlichen erfordert das das Erstellen differenzierter Angebotsstrukturen unter Nutzung auch alternativer Bedienformen unter Beachtung der Mindestbedienstandards des Regionalen Nahverkehrsplanes MM/R (RNVP)“
Bem.: „Bitte diesen Part im Klammertext als zweiten Satz ergänzen.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Entwicklung von Anpassungskonzepten im ländlichen Raum bedarf es differenzierter Beobachtungen sowie eingehender politischer und öffentlicher Diskussionen. Die Ergebnisse solcher Konzepte können sich von Fall zu Fall unterscheiden und werden nicht durch das RREP MM/R vorweggenommen.

3_1_1 80 Stadt Bützow Bützow 4/9/2008

Zu Pkt. 3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung; Begründung Abs. 4 Interkommunale Zusammenarbeit, Gemeinde- und Ämterfusion
Anregungen und Bedenken
In diesem Kapitel sollte klar herausgearbeitet werden, dass neben der Gebietsreform auch der Funktionalreform und damit die Aufgabenübertragung auf Landkreise und Ämter eine große Bedeutung zukommt und diese weiter entwickelt werden muss.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregungen sind bereits in der Begründung zu Kap. 3.1.1 (4) enthalten.

3_1_1 1162 Stadt Bützow Bützow 4/9/2008

In der Begründung unter Abs. 4 wird die Bedeutung der Ämterfusion hervorgehoben, welche die Effizienz der Verwaltung bei qualitativer und quantitativer Steigung der Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger im großen Maße erhöht.
Diese Feststellung muss in der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock erkennbar sein.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Zum Unterkapitel 3.1.2 – Stadt-Umland-Raum

3_1_2 803 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Kapitel 3.1.2 Stadt-Umland-Raum
Regionalplanerische Lösungsansätze sollen die gescheiterte Kreisreform ausgleichen. Als Übergangslösung werden Zweckverbände: für Verkehr, Sozial-, Kultur-, Bildungseinrichtungen, Ver- und Entsorgung u.a. angeboten. Politisch sind klare Bekenntnisse zur Stärkung der „Regiopole“ Rostock notwendig. Es sind passende Instrumente und Strukturen zu entwickeln, die den Ausgleich Stadt und Umland ermöglichen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Mit der Erarbeitung des RREP MM/R wird ein umfassender Programmteil zu den Leitlinien und zur gesamträumlichen Entwicklung erstellt. Hier enthalten sind sowohl klare Bekenntnisse zur Regiopole Rostock als auch Festlegungen zum Kooperations- und Abstimmungsgebot im Stadt-Umland-Raum Rostock.

3_1_2 406 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Unter Pkt. 3.1.2 Stadt-Umland-Raum ist die Gemeinde Steinfeld dem Stadt-Umland-Raum Rostock zugeordnet. Die Gemeinde Steinfeld bemerkt dazu:
„Das trifft für uns nicht zu. Wir sind dem ländlichen Raum zuzuordnen und halten fest, nicht zum SUR-Gebiet zu gehören und verweisen auf unsere Stellungnahme aus dem Jahre 2004 (siehe dazu das Anschreiben an das Ministerium vom 08.11.1004und den Beschluss GV-Nr. 01/04/08 vom 06.02.2008)
(Anlagen 2 und 3).

Anlage 2: Stellungnahme des Amtes Carbäk vom 08.11.2004
Neuaufstellung des Raumordnungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern
hier: 2. Beteiligung zum Entwurf des Raumentwicklungsprogramms nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Landesplanungsgesetz
Sehr geehrte Damen und Herren, das Abwägungsergebnis zu unserer im 1. Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahme vom 24.05.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Dabei wurde festgestellt, dass die in unserer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anregungen nur unzureichend bzw. gar nicht berücksichtigt wurden. Der überarbeitete Entwurf des Raumentwicklungsprogramms des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde in den Ausschüssen sowie in den Gemeindevertretungen der Gemeinden unseres Amtsbereiches ausführlich beraten. Die Stellungnahmen der einzelnen Gemeindevertretungen lauften wie folgt.
Gemeinde Broderstorf
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf stimmt dem Entwurf des Raumentwicklungsprogramms im 2. Beteiligungsverfahren (Stand: August 2004) vorbehaltlich der Beachtung unseres Hinweises zu.
Hinweis: Mit der Aufnahme der Ergebnisse der Stadt-Umland-Abstimmung in die Regionalen Raumordnungsprogramme wird auch eine Anpassung der kommunalen Bauleitplanung hieran erforderlich. Im Einzelfall können Einzelhandelsgroßprojekte in den Randbereichen der Stadt-Umland-Räume dann angesiedelt werden, wenn die Ansiedlungsgemeinde mit der Kernstadt intensive funktionale Verflechtungen aufweist, verkehrlich mit öffentlichem Personennahverkehr gut erreichbar ist und die Entwicklung der Einzelhandelsfunktion der Kernstadt nicth beeinträchtigt. Standortentscheidungen für die Entwicklung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in Stadt-Umland-Räumen sind auf der Basis interkommunaler Abstimmungen/regionale Einzelhandelskonzepte zu treffen.
Dieses Programm enthält Handlungsanweisungen an die Regionalplanung. Momentan sind im Regionalen Raumordnungsprogramm die von der Gemeinde bezeichneten Gebiete enthalten, aber wenn das Regionale Raumordnungsprogramm geändert werden soll, muss dieses sich an das Raumentwicklungsprogramm anpassen.

Anlage 3: Beschlussauszug der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld vom 06.02.2008
Öffentlicher Teil: Beratung von Analyseergebnissen zum Stadt-Umland-Raum Rostock einschließlich des Rahmenkonzeptes
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld nimmt in ihrer Sitzung am 06.02.2008 das Rahmenkonzept des Stadt-Umland-Raumes Rostock zur Kenntnis und gibt folgenden Hinweis: Die Gemeinde Steinfeld will nicht im Rahmenkonzept des Stadt-Umland-Raumes Rostock eingeordnet werden und der Bürgermeister wird nicht ermächtigt das Rahmenkonzept zu unterzeichnen.
Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen 7, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 0

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Stadt-Umland-Räume sind im Landesraumentwicklungsprogramm abschließend festgelegt. Die Gemeinde Steinfeld ist mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Stadt-Umland-Raum Rostock zugeordnet. Die Festlegung des SUR ist ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung und damit besteht die Pflicht zur Anpassung für nachfolgende Planungen.

3_1_2 157 Architektur- & Planungsbüro Dr. Mohr Privater Einwender Lichtenhagen 4/29/2008

1. Im Vorentwurf sind die Grenzen vom „Ordnungsraum“ und die „Mittelbereichsgrenze“ zur Grenze des „Stadt-Umland-Raumes“ geworden. Für die direkt an Rostock angrenzende Gemeinde hat sich dadurch nichts geändert. Die Frage lautet jedoch: Warum sollen Dummerstorf und Graal-Müritz weiterhin „Grundzentren“ (früher ländliche Zentralorte) sein? Sie gehören meines Erachtens zum Stadt-Umland-Raum und sollten keine Grundzentren sein.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Stadt-Umland-Räume sind im LEP M-V abschließend abgegrenzt und als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die angewandten Kriterien zur Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume sind in der Abbildung 5 und Abbildung 22 des LEP M-V dargelegt. Die Gemeinden Graal-Müritz und Dummerstorf wurden im RREP als Grundzentren festgelegt, um eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastruktur in der Planungsregion zu gewährleisten. Sie erfüllen die Kriterien zur Einstufung Zentraler Orte entsprechend Abbildung 8 des LEP M-V. Das Zentrale-Orte-System ist das raumordnerische Instrument, mit dem die Leistungserbringung der Daseinsvorsorge räumlich organisiert wird. Insbesondere vor dem Hintergrund einer stark rückläufigen Bevölkerungsentwicklung mit einer sich verändernden Altersstruktur kommt der Festlegung von Zentralen Orten als Versorgungskerne für die Gemeinden ihres Einzugsbereiches (Verflechtungsbereich) zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Landesteilen eine zunehmend hohe und weit reichende Bedeutung zu.

3_1_2 655 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Gesamträumliche Entwicklung
Stadt-Umland-Raum (3.1.2)
Das RREP trifft keine wirksamen Aussagen zum SUR.
Es ist klar als Ziel zu formulieren:
(Z) Die Festlegungen zum Stadt-Umland-Raum dienen zur Stärkung der Kernstadt gegenüber konkurrierenden Flächenangeboten für Wohnen und Gewerbe im Umland.
Der Ausbau von Wohn- und Gewerbestandorten in den Umlandgemeinden darf daher nur im Einvernehmen mit der Kernstadt erfolgen.
Begründung: Günstige Baulandpreise und Gewerbesteuern führen zu einer Fehlsteuerung bei der Ansiedlung von Wohngebieten und Gewerbe, welche die Umlandgemeinden stärken während die Kernstadt die Kosten für einen erheblichen Teil der Infrastruktur trägt. Dem ist entgegen zu wirken, solange das Land keine anderen geeigneten Instrumente umsetzt.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das Kapitel „Stadt-Umland-Raum“ wird um weitere Programmsätze zur Wohnflächen- und Gewerbeflächen- und Einzelhandelsentwicklung ergänzt. Mit der Übernahme der Programmsätze 1-8 aus dem LEP M-V Kapitel 3.1.2 kann darüber hinaus konkurrierenden Nutzungen innerhalb des Stadt-Umland-Raumes ausreichend entgegengewirkt werden. Das Abstimmungs- und Kooperationsgebot und Festlegungen im Kapitel 4.1 zur Siedlungsstrukturentwicklung sind klare Zielaussagen um einer möglichen Fehlentwicklung entgegenzusteuern.

3_1_2 572 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

3. Gesamträumliche Entwicklung
3.1.2 Stadt-Umland-Raum
Das RREP trifft keine wirksamen Aussagen zum SUR.
Es ist klar als Ziel zu formulieren:
Z () Die Festlegungen zum Stadt-Umland-Raum dienen zur Stärkung der Kernstadt gegenüber konkurrierenden Flächenangeboten für Wohnen und Gewerbe im Umland.
Der Ausbau von Wohn- und Gewerbestandorten in den Umlandgemeinden darf daher nur im Einvernehmen mit der Kernstadt erfolgen.

Begründung: Günstige Baulandpreise und Gewerbesteuern führen zu einer Fehlsteuerung bei der Ansiedlung von Wohngebieten und Gewerbe, welche die Umlandgemeinden stärken während die Kernstadt die Kosten für einen erheblichen Teil der Infrastruktur trägt. Dem ist entgegen zu wirken, solange das Land keine anderen geeigneten Instrumente umsetzt.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das Kapitel „Stadt-Umland-Raum“ wird um weitere Programmsätze zur Wohnflächen-, Gewerbeflächen- und Einzelhandelsentwicklung ergänzt. Mit der Übernahme der Programmsätze 1-8 aus dem LEP M-V Kapitel 3.1.2 kann darüber hinaus konkurrierenden Nutzungen innerhalb des Stadt-Umland-Raumes ausreichend entgegengewirkt werden. Das Abstimmungs- und Kooperationsgebot und Festlegungen im Kapitel 4.1 zur Siedlungsstrukturentwicklung sind klare Zielaussagen, um einer möglichen Fehlentwicklung entgegenzusteuern.

3_1_2 161 Gemeinde Mönchhagen Gelbensande 4/28/2008

die Gemeindevertretung Mönchhagen hat auf ihrer Sitzung am 15.04.2008 über den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MM/R beraten und beschlossen folgende Stellungnahme abzugeben:
Stadt-Umland-Raum
Entgegen den Bestrebungen des Landesgesetzgebers konsequent die Deregulierung im Land durchzusetzen und die regionalen Handlungsspielräume zu verbessern, wird mit den hier vorgegebenen Ziel „besonderes Kooperations- und Abstimmungsgebot für die Stadt-Umland-Räume“ (SUR) eine weiter Planungsebene geschaffen.“
Ein generelles Abstimmungsgebot ist aus Sicht der Gemeinde Mönchhagen nicht notwendig:
1. Im Bauleitplanverfahren ist eine Abstimmung der Nachbargemeinden bundesgesetzlich vorgegeben.
2. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden sind im wesentlichen abgeschlossen. Entscheidende Bebauungspläne sind umgesetzt oder in Realisierung.
3. Der bisherige Entwicklungsdruck ebbt ab. Weitere Notwendigkeiten für die Erstellung von Bebauungspläne sind z.Zt. nicht erkennbar.
4. Bisher erfolgte auf freiwilliger Basis in verschiedenen Bereichen, moderiert durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung eine Abstimmung zwischen den Gemeinden, dem Landkreis und der Hansestadt Rostock (Regionalplanung, Wirtschaftsansiedlungen, Wohnstandorte u.a.).
Deshalb fordert die Gemeinde Mönchhagen das Kooperations- und Abstimmungsgebot als Kriterium für den SUR aus dem Raumentwicklungsprogramm zu streichen. Weiterhin ist die Begrenzung des SUR auf direkte Nachbargemeinden und sonstige Nachbargemeinden zu eng gefasst und sollte ähnlich dem bisherigen Ordnungsraum der Oberzentren den Planungsverbänden einen großen Ermessensspielraum belassen, um auf individuelle örtliche Gegebenheiten eingehen zu können. Denn auch nicht direkte Nachbargemeinden wie Sanitz und Tessin sind in ihrer Entwicklung eindeutig den Oberzentren zuzuordnen.
Weiterhin ist die Durchsetzung der hier vorliegenden Kriterien durch den Gesetzgeber selbst inkonsequent angewandt worden, da die „direkte Nachbargemeinde“ Graal-Müritz und Dummerstorf in Abb. 23 nicht in den SUR einbezogen worden. Diesen Entscheidungsspielraum sollte man durch die Erweiterung des Ermessensspielraumes den Regionalen Planungsverband überlassen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Stadt-Umland-Raum ist mit dem LEP M-V in seiner räumlichen Ausdehnung abschließend abgegrenzt. Das LEP M-V bestimmt auch auch das Abstimmungsgebot für Planungen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf andere Gemeinden. Die Gemeinde unterliegt somit einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot innerhalb des Stadt-Umland-Raumes.
Die Gemeinden Graal-Müritz und Dummerstorf wurden im RREP als Grundzentren festgelegt, um eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastruktur in der Planungsregion zu gewährleisten. Sie erfüllen die Kriterien zur Einstufung Zentraler Orte entsprechend Abbildung 8 des LEP M-V. Das Zentrale-Orte-System ist das raumordnerische Instrument, mit dem die Leistungserbringung der Daseinsvorsorge räumlich organisiert wird. Insbesondere vor dem Hintergrund einer stark rückläufigen Bevölkerungsentwicklung mit einer sich verändernden Altersstruktur kommt der Festlegung von Zentralen Orten als Versorgungskerne für die Gemeinden ihres Einzugsbereiches (Verflechtungsbereich) zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Landesteilen eine zunehmend hohe und weit reichende Bedeutung zu.
Die Gemeinde Sanitz und die Stadt Tessin erfüllen nicht die Kriterien der Zuordnung zum Stadt-Umland-Raum. Die Ausweisung der Orte Sanitz und Tessin als Grundzentren außerhalb des Stadt-Umland-Raumes entspricht den geforderten Kriterien zur Einstufung Zentraler Orte gemäß der Abbildung 8 LEP M-V. Hinsichtlich der gesamträumlichen Entwicklung wird diese zentralörtliche Funktionszuweisung auch weiterhin für notwendig erachtet.

3_1_2 1169 Gemeinde Mönchhagen Gelbensande 4/28/2008

Die Gemeinde Mönchhagen erwartet die Erhaltung der bisherigen Ordnungsräume entsprechend des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms MM/R.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit Inkraftsetzung des LEP M-V vom Mai 2005 wurden die im Ersten Landesraumordnungsprogramm festgelegten Ordnungsräume durch Stadt-Umland-Räume ersetzt.

3_1_2 1170 Gemeinde Mönchhagen Gelbensande 4/28/2008

Die Gemeinde Mönchhagen weist darauf hin, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Hansestadt Rostock weit über SUR hinaus gehen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

3_1_2 476 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

Jedoch prüfen Sie bitte nochmals in einem Detail, ob die Bedingungen zur Abgrenzung Stadt-Umland-Raum Rostock (Übersicht 3.1.2 auf Seite 17 unten) so gewollt sind, wie sie formuliert stehen. Unter Nr.3.a. setzt der Entwurf die Bedingung „und". Hiemach scheint mir nicht zweifelsfrei formuliert, wann dies für sonstige Gemeinden zutrifft:
- Die Bedingung gilt wenn „a. und b., oder a. und c., oder a. und d." gegeben sind.
- Die Bedingung gilt nur dann, wenn alle 4 Buchstaben zutreffen.
Bitte prüfen Sie, ob allgemein der Operator „oder" gelten soll.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Kriterienübersicht 3.1.2 zur Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume wird mit Fußnoten versehen und die Bedingungen dazu erläutert.

3_1_2 828 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 3.1.2: Stadt-Umland-Räume
Der festgelegte Stadt-Umland-Raum umfasst in verkehrlicher Hinsicht nur die unmittelbare Nachbarschaft der HRO. Das Abstimmungsgebot in verkehrlichen Belangen betrifft die gesamte Region entsprechend dem Regionalen Nahverkehrsplan MM/R (Oberbereich).

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Stadt-Umland-Räume sind im LEP M-V abschließend festgesetzt und als Ziel der Raumordnung festgeschrieben. Ein auf die Region bezogenes Abstimmungsgebot zu verkehrlichen Belangen wird damit nicht eingeschränkt.

3_1_2 268 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

S.17, Sprache Kasten, 3b alternativ: Auspendelnden

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Textbaustein 3.1.2 „Kriterienübersicht“ wurde aus dem LEP M-V unverändert übernommen. In der Einleitung des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird folgender Hinweis zur Sprachregelung eingeführt: "Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wurde zumeist auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter."

3_1_2 975 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Raumbedeutsame Ergebnisse aus der Stadt-Umland-Abstimmung, die vor Fertigstellung des Entwurfs für die zweite Beteiligung vorliegen, sollten in den Entwurf aufgenommen werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Kapitel "Stadt-Umland-Raum" wird auf der Basis des Entwurfs des Entwicklungsrahmens zum Stadt-Umland-Raum Rostock um drei Programmsätze zu den Themen "Gewerbeflächenentwicklung", "Wohnbauflächenentwicklung" und „Einzelhandelsentwicklung“ ergänzt.

3_1_2 503 Mitglied des Landtags Rostock 5/14/2008

anliegend möchte ich im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahren Anregungen und Hinweise geben.
zu 3.1.2 Stadt-Umland-Raum
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte, wie im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegt, die Erarbeitung eines Entwurfes für das Stadt-Umland-Raum-Konzept Rostock kurz vor dem Abschluss stehen. Die raumbedeutsamen Ergebnisse dieses Konzeptes werden erst im 2. Entwurf zum RREP MM/R Eingang finden. Anmahnen möchte an dieser Stelle die Dringlichkeit eines solchen Konzeptes sowie konkreter Handlungsansätze.
Der Stadt-Umland-Raum Rostock ist von einem starken Suburbanisierungsprozess geprägt, der seit der Wende für alle größeren Städte der neuen Bundesländer typisch ist. In den Umlandgemeinden schossen innerhalb eines kurzen Zeitraumes Wohngebiete wie Pilze aus dem Boden, da dort der Zugriff auf Flächen leichter und damit schneller Baurecht geschaffen werden konnte und die Baulandpreise mitunter erschwinglicher waren. Die daraus resultierenden Probleme sowohl der Umlandgemeinden als auch der Kernstadt sind hinlänglich bekannt und begegnen uns täglich. Die Probleme der Suburbanisierung in den neuen Bundesländern sind gravierender als in den alten Bundesländern. Dort konnten sowohl Siedlungs- und Verkehrsstrukturen als auch technische, soziale, gesundheitliche und kulturelle Infrastrukturen langsam wachsen, während dieses bei uns innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes erfolgte. Insofern treten die Folgen der Suburbanisierung, wie beispielsweise einerseits sinkender Einnahmen der Kernstadt Rostock und andererseits der Verpflichtung zum Vorhalten einer einem Oberzentrum angemessenen Infrastruktur im Finanzhaushalt sehr deutlich hervor. Die Umlandgemeinden kämpfen mit massiven Verkehrsproblemen, monotonen Strukturen (so genannte „Schlaforte“) sowie Ansätzen von Segregation von Bevölkerungsschichten (nach Stand und Einkommen), wobei insbesondere die angestammte Bevölkerung der ursprünglichen Ortstruktur betroffen ist. Insofern kommt der Regionalen Raumordnung eine enorm wichtige Rolle zu, um gegenzusteuern und vorgenannte Folgen zu mindern.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das Kapitel "Stadt-Umland-Raum" wird auf der Basis des Entwurfs des Entwicklungsrahmens zum Stadt-Umland-Raum Rostock um drei Programmsätze zu den Themen "Gewerbeflächenentwicklung", "Wohnbauflächenentwicklung" und „Einzelhandelsentwicklung“ erweitert. Ein gemeinsames Konzept wird bis zum Jahre 2010 durch die Gebietskörperschaften erstellt. Darüber hinaus gehende angesprochene Themenfelder sind zum Teil in die Bearbeitung eingestellt.

3_1_2 174 Regionaler Planungsverband Vorpommern Greifswald 4/25/2008

Zu 3.1.2 Stadt-Umland-Raum: Es wird vorgeschlagen, dass hier zumindest die bisherigen Ergebnisse oder die geplanten Vorgehensweisen für die weitere Stadt-Umland-Abstimmung dargestellt werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Kapitel 3.1.2 "Stadt-Umland-Raum" wird auf der Basis des Entwurfs des Entwicklungsrahmens zum Stadt-Umland-Raum Rostock um drei Programmsätze zu den Themen "Gewerbeflächenentwicklung", "Wohnbauflächenentwicklung" und „Einzelhandelsentwicklung“ bei Berücksichtigung des Verfahrensstandes ergänzt.

3_1_2 48 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Lfd. Nr. 04, Seite/Abschnitt 17f und Karte 3.2
Bezug auf Kapitel 3.1.2

Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „Ergänzung von zumindest Graal-Müritz aufgrund seiner verkehrlichen Direktausrichtung auf das Oberzentrum. Ergänzung auch der Gemeinde Dummerstorf aufgrund starker verkehrlicher Ausrichtung auf das Oberzentrum.“ Bem.: „U.E. ist aus verkehrlicher Sicht(ÖPNV) zu differenzieren:
- Reiner Stadt-Umland-Raum [die im RREP aufgeführten Gemeinden, aus unserer Sicht außerdem auch Graal-Müritz (voll) und Dummerstorf (bedingt)]: Verkehrlich starke Verflechtung
- Gesamte Planungsregion II und Teile des Altkreises Ribnitz-Damgarten (= neu Oberbereich): aufgrund einer starken natürlichen Binnenverkehrsabschottung der vorhandenen Fahrgastströme, Erfordernis von verkehrlicher Abstimmung im Rahmen des Verkehrsverbundes Warnow und der Verkehrsgemeinschaft Nordvorpommern.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Stadt-Umland-Räume sind im LEP M-V abschließend abgegrenzt und als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die angewandten Kriterien zur Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume sind in der Abbildung 5 und Abbildung 22 des LEP M-V dargelegt. Die Gemeinden Graal-Müritz und Dummerstorf wurden im RREP als Grundzentren festgelegt, um eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Infrastruktur in der Planungsregion zu gewährleisten. Sie erfüllen die Kriterien zur Einstufung Zentraler Orte entsprechend Abbildung 8 des LEP M-V. Das Zentrale-Orte-System ist das raumordnerische Instrument, mit dem die Leistungserbringung der Daseinsvorsorge räumlich organisiert wird. Insbesondere vor dem Hintergrund einer stark rückläufigen Bevölkerungsentwicklung mit einer sich verändernden Altersstruktur kommt der Festlegung von Zentralen Orten als Versorgungskerne für die Gemeinden ihres Einzugsbereiches (Verflechtungsbereich) zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Landesteilen eine zunehmend hohe und weit reichende Bedeutung zu.

Zum Unterkapitel 3.1.3 – Tourismusräume

3_1_3 481 Privater Einwender Bützow 5/12/2008

Punkt 3.1.3 Tourismusräume: Die Kriterien zur Festlegung von Tourismusräumen führen zur Kleinteiligkeit der Ausweisung. Einzelne Gemeinden im Amtsbereich Bützow-Land z. B. Penzin sind keine Tourismusräume, wogegen Tourismusentwicklung auf Ämterebene einen hohen Stellenwert hat und eine regionale Identität angestrebt wird. Keine Begründung findet sich, warum auf der Grundkarte die Gemeinde Baumgarten nur z. T. Tourismusraum ist.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Gemeinde Baumgarten wurde aufgrund des Kriteriums „sehr hohe Landschaftsbildbewertung“ im LEP M-V und im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Da die Festlegung von Tourismusräumen auf der Grundlage dieses Kriteriums flächenscharf erfolgt, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet mit einer Schraffur in der Grundkarte der räumlichen Ordnung belegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Gemeinde Baumgarten wird nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusentwicklungsraum festgelegt.
Die Gemeinde Penzin wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Arrondierung in den Tourismusentwicklungsraum aufgenommen
Zur besseren Veranschaulichung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt.

3_1_3 561 Privater Einwender Warnow 5/14/2008

Betr.: Stellungnahme zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Tarnow
Hiermit möchte ich mich dafür einsetzen, dass die Gemeinde Tarnow auch weiterhin dem Vorbehaltsgebiet Tourismus zugeordnet bleibt. Die Bestrebungen, Tarnow dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zuzuordnen, haben eindeutig den Hintergrund, einer dort geplanten und äußerst umstrittenen Biogasanlage mit 4 MW Leistung Rückhalt zu verschaffen. Diese Anlage würde > 2000 ha Maismonokultur o.ä. rund um den Ort Zernin mit sich bringen und in ein Vorbehaltsgebiet Tourismus kaum zu integrieren sein. Jegliche touristische Nutzung der Landschaft wäre ad Absurdum geführt, da niemand zwischen 2 m hohem Energiemais oder 3 m hohen Sudangras Erholung suchen wird. In der Hoffnung auf die Einsicht der zuständigen Stelle

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gemeinde Tarnow wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Gemeinde Tarnow wird nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 als Tourismusentwicklungsraum festgelegt.
Zur besseren Veranschaulichung wird eine Karte 3.1.3 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eingefügt.
In den Vorbehaltsgebieten Tourismus ist dieser Raumanspruch bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen. Das heißt jedoch nicht, dass andere Nutzungen ausgeschlossen sind. Dies ist im konkreten Fall zu prüfen.

3_1_3 252 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

Hinweisen möchten die Gemeindevertreter darauf, dass sich das Vorbehaltsgebiet für Tourismus ausschließlich auf das Gebiet des Naturparks „Mecklenburgische Schweiz/Kummerower See“ beschränken sollte.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im LEP M-V sowie im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wurde das Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen wird eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume vorgenommen, wobei die Kriterienübersichten 3.1.3-1 und 3.1.3-2 des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren die Grundlage bilden. Für die Festlegung von Tourismusräumen werden landeseinheitliche Kriterien zugrunde gelegt. Die Lage in einem Naturpark bildet ein Kriterium. Weitere Kriterien sind aus der Kriterienübersicht 3.1.3-2 ersichtlich.
Die Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Schweiz, die nicht im Naturpark liegen, sind aufgrund der sehr hohen Landschaftsbildbewertung und/oder des Vorhandenseins touristisch relevanter Denkmale als Tourismusschwerpunkt- bzw. -entwicklungsraum festgelegt worden.
Außerdem erfüllt die Gemeinde Warnkenhagen ebenfalls das Kriterium der Übernachtungsrate.

3_1_3 255 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

Aus Sicht der Gemeindevertreter der Gemeinde Groß Wokern gibt es zum Tourismus noch einige Anmerkungen, die in den Entwurf aufzunehmen sind. Die Gemeinde möchte gemeinsam mit der Stadt Teterow als Tourismusschwerpunktraum aufgenommen werden. Auch die Ausweisung von Rad- und Wanderwegen wird als notwendig erachtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf den fehlenden straßenbegleitenden Radweg an der B 104 in Richtung Teterow verwiesen. Dies ist nicht gerade tourismusfördernd für die Region. Unter Beachtung der gemachten Hinweise stimmt die Gemeinde Groß Wokern dem Entwurf zu.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Als Ergebnis des Abwägungsprozesses erfolgt im Kapitel 3.1.3 des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eine Differenzierung in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Entsprechende Programmsätze werden als Grundsätze 3.1.3 (2), 3.1.3 (3) und 3.1.3 (4) festgelegt.
Die Stadt Teterow sowie die Gemeinden Schorssow, Dahmen und Hohen Demzin werden aufgrund der Kriterien nach Kriterienübersicht 3.1.3-2 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusschwerpunktraum festgelegt.
Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird in der Begründung zu 3.1.3 (4) auch auf das touristische Wegenetz eingegangen. Bei der Entwicklung der touristischen Wegenetze sollen insbesondere die weitere qualitative Verbesserung der Angebote und die Herstellung lückenloser, anforderungsgerechter Wegeführungen im Vordergrund stehen. Das RREP MM/R ist keine Fachplanung, deshalb sind konkrete Planungen von einzelnen Radwegen nicht Inhalt des RREP. In der Grundkarte der räumlichen Ordnung sind nachrichtlich die Radfernwege und Fernwanderwege dargestellt.

3_1_3 258 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

Auch von der Gemeinde Sukow-Levitzow gibt es einige Hinweise und Anregungen, die in den Vorentwurf einzuarbeiten sind. Die Formulierungen zu den Tourismusräumen im Binnenland fallen sehr kurz aus. Die Aussage, die touristische Infrastruktur sollte eine qualitative Verbesserung erfahren, ist nicht weitreichend genug. Hier fehlt die klare Aussage, dass in den touristischen Entwicklungsgebieten ein verstärkter Ausbau von Rad- und Wanderwegen erfolgen muss. (Eine Entwicklung in diesen Räumen ohne eine Infrastruktur ist schwer möglich.)

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Aussagen zum touristischen Wegenetz werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren im Programmsatz 3.1.3 (4) und der entsprechenden Begründung aufgenommen.

3_1_3 889 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Zu 3.1.3. Tourismusräume
Die Barlachstadt Güstrow ist als Vorbehaltsgebiet für Tourismus ausgewiesen. Hier ist als touristischer Schwerpunkt der Natur- und Umweltpark mit einer Fläche von 200 ha und mehr als 150.000 Besuchern jährlich im Plan hervorzuheben. Er sollte explizit im Text genannt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Darstellung vorhandener touristischer Infrastruktur erfolgt im RREP nicht, da diese eine Momentaufnahme darstellt. Die bisherige touristische Entwicklung widerspiegelt sich u.a. in der Bettenkapazität und der Übernachtungsrate, die als Kriterien zur Ausweisung von Tourismusräumen herangezogen werden. Die Stadt Güstrow wird im Ergebnis des Abwägungsprozesses im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusschwerpunktraum festgelegt.

3_1_3 656 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Tourismusräume (3.1.3.)
Änderung zu G (3): Halbinsel Wustrow
In der Stadt Rerik soll auf der Halbinsel Wustrow raum- und naturschutzverträglich ein Tourismusstandort entwickelt werden.
Begründung: … soll unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und der Strukturen der historischen Gartenstadt…
(Die Halbinsel Wustrow besitzt eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, Teile sind unter Schutz gestellt, entsprechend ist die Ausdehnung und Intensität der Nutzung zu gestalten. Außerdem ist eine Lösung für die verkehrliche Anbindung zu gewährleisten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Raumverträglichkeit schließt auch die Belange des Naturschutzes mit ein und muss daher nicht gesondert genannt werden.
Die Begründung zur Halbinsel Wustrow wird wie folgt geändert: Die seit Oktober 1993 frei gezogene ehemalige militärische Liegenschaft auf der Halbinsel Wustrow in der Gemeinde Rerik soll, unter Berücksichtigung der Strukturen der historischen Gartenstadt und den Anforderungen des Naturschutzes, einer touristischen Entwicklung zugeführt werden.

3_1_3 899 BUND M-V e.V. Schwerin 5/15/2008

Ergänzung um einen weiteren Grundsatz: Nachhaltiger Tourismus
G() Zertifizierte natur- und umweltverträgliche Tourismusangebote tragen besonders zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region bei. Ihr Ausbau und die Zertifizierung vorhandener Angebote sind zu befördern.
Begründung: Der Tourismus in den stark genutzten Küstenräumen führt zu Konflikten mit dem Naturschutz. Diese können durch eine nachhaltige Ausrichtung der Angebote gemindert werden. Mit Gütezeichen wie Blauer Flagge, Viabono, Blauer Schwalbe, Bio-Hotel oder EcoCamping bestehen eine Reihe von Zertifizierungen, die genutzt werden können.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Begründungsteil des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden zu den Programmsätzen 3.1.3 (1), (2) und (3) Aussagen zum nachhaltigen Tourismus und zum Qualitätsmanagement aufgenommen.

3_1_3 573 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

3.1.3 Tourismusräume
Änderung zu G (3): Halbinsel Wustrow
In der Stadt Rerik soll auf der Halbinsel Wustrow raum- und naturschutzverträglich ein Tourismusstandort entwickelt werden.
Begründung: … soll unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und der Strukturen der historischen Gartenstadt…
(Die Halbinsel Wustrow besitzt eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, Teile sind unter Schutz gestellt, entsprechend ist die Ausdehnung und Intensität der Nutzung zu gestalten. Außerdem ist eine Lösung für die verkehrliche Anbindung zu gewährleisten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Raumverträglichkeit schließt auch die Belange des Naturschutzes mit ein und diese müssen daher nicht gesondert genannt werden.
Die Begründung zur Halbinsel Wustrow wird wie folgt geändert: Die seit Oktober 1993 frei gezogene ehemalige militärische Liegenschaft auf der Halbinsel Wustrow in der Gemeinde Rerik soll, unter Berücksichtigung der Strukturen der historischen Gartenstadt und den Anforderungen des Naturschutzes, einer touristischen Entwicklung zugeführt werden.

3_1_3 1116 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

Ergänzung um einen weiteren Grundsatz: Nachhaltiger Tourismus
G() Zertifizierte natur- und umweltverträgliche Tourismusangebote tragen besonders zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region bei. Ihr Ausbau und die Zertifizierung vorhandener Angebote sind zu befördern.
Begründung: Der Tourismus in den stark genutzten Küstenräumen führt zu Konflikten mit dem Naturschutz. Diese können durch eine nachhaltige Ausrichtung der Angebote gemindert werden. Mit Gütezeichen wie Blauer Flagge, Viabono, Blauer Schwalbe, Bio-Hotel oder EcoCamping bestehen eine Reihe von Zertifizierungen, die genutzt werden können.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R sind Aussagen zum nachhaltigen Tourismus in den Begründungen zu 3.1.3 (2) bis 3.1.3 (4) aufgenommen worden.

3_1_3 377 Gemeinde Baumgarten Bützow 5/13/2008

Zu Pkt. 3.1.3 Tourismusräume
In der Grundkarte der räumlichen Ordnung ist die Gemeinde Baumgarten mit ihren Ortsteilen im Bereich der Tourismusräume nur teilweise festgeschrieben.
- In der Grundkarte, unter der Festsetzung „Vorbehaltsgebiete Tourismusräume“, wurde die Gemeinde Baumgarten mit den Ortsteilen Qualitz, Wendorf, Schependorf und Laase nicht berücksichtigt. Zur Sicherung einer langfristigen touristischen Entwicklung und zur Stärkung der Wirtschaftskraft, in der Gemeinde Baumgarten, ist es zwingend notwendig die Tourismusräume in den o.g. Bereichen aufzunehmen, zumal sich im Gemeindegebiet gute Bedingungen für touristische Wegenetze aufzeigen bzw. vorhanden sind (siehe Radfernweg). Weiterhin grenzt an das Gemeindegebiet der Naturpark Sternberger Seenlandschaft, wo eine Vernetzung touristischer Angebote weiter entwickelt wird.

Anregungen und Bedenken:
Festschreibung des o.g. Gemeindegebietes zum „Vorbehaltsgebiet Tourismusräume“.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gemeinde Baumgarten wurde aufgrund des Kriteriums „sehr hohe Landschaftsbildbewertung“ im LEP M-V und im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Da die Festlegung von Tourismusräumen auf der Grundlage dieses Kriteriums flächenscharf erfolgt, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet mit einer Schraffur in der Grundkarte der räumlichen Ordnung belegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Gemeinde Baumgarten wird nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusentwicklungsraum festgelegt. Zur besseren Veranschaulichung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungs-

verfahren eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt.

3_1_3 601 Gemeinde Bröbberow Schwaan 5/14/2008

die Gemeinde Bröbberow gibt folgende Stellungnahme zum regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock vom Dezember 2007 ab zur Änderung und Einarbeitung.
1. zu Punkt 3.1.3. Vorbehaltsgebiet Tourismus: Die Gemeinde Bröbberow hat seit dem Jahr 1999 als ein wesentliches Hauptentwicklungsziel die Entwicklung des Tourismus auf ihrem Gebiet gemeinsam mit den Nachbargemeinden im Unteren Warnowtal. Mit der Wiederherstellung der historischen Bausubstanz/Baudenkmäler, welche in ihrer Vielzahl touristisch relevant sind, der Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes mit der Erstellung neuer Wege zum Wandern und Radfahren, kulturellen Standorten wie der Alten Molkerei und vor allem das erfolgreiche Engagement unserer Gemeinde im IREK Unteres Warnowtal zur stetigen Verbesserung der touristischen Infrastruktur rechtfertigen die Einbeziehung unseres Gemeindegebietes als Vorbehaltsgebiet Tourismus wie dies in den Nachbargemeinden auch schon zum großen Teil vorhanden ist.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gemeinde Bröbberow wurde aufgrund des Kriteriums „sehr hohe Landschaftsbildbewertung“ im LEP M-V und im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Da die Festlegung von Tourismusräumen auf der Grundlage dieses Kriteriums flächenscharf erfolgt, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet mit einer Schraffur in der Grundkarte der räumlichen Ordnung belegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Gemeinde Bröbberow liegt nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren im Tourismusentwicklungsraum.
Zur besseren Veranschaulichung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt.

3_1_3 498 Gemeinde Graal-Müritz Graal-Müritz 5/13/2008

1) Die Grundsätze in Tourismusräumen 3.1.3 G (1), G (2), G (8)
– besonderes Gewicht des Tourismus in der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen,
– Qualitätsverbesserung, Differenzierung und Saisonverlängerung des tour. Angebots
– Entwicklung von Gesundheits- und Wellnesstourismus
entsprechen den Entwicklungsintentionen der Gemeinde. Die praktische Umsetzung dieser Grundsätze wird erfahrungsgemäß jedoch häufig durch gesetzliche genehmigungs- oder Ausnahmevorbehalte aufgrund einzelner Fachgesetze erschwert oder unmöglich gemacht. Es wird deshalb angeregt, bestehende Entscheidungs- und Ermessensspielräume grundsätzlich zugunsten der Verwirklichung der vg. Grundsätze auszunutzen und dies als wünschenswerte Entscheidungspraxis im RREP anzusprechen.
Der Grundsatz 3.1.3 G (8) ist in Graal-Müritz nur bedingt umsetzbar. Der Ort verfügt über eine Vielzahl kleiner, überwiegend familiengeführter Häuser. Untersuchungen der vergangenen Jahre haben jedoch wiederholt gezeigt, dass erst bei Häusern einer Größenordnung von 160 – 200 Betten die Entwicklung außenwirksamer und qualifizierter Gesundheitsangebote betriebswirtschaftlich nachhaltig umsetzbar ist. Die in den medizinischen Kureinrichtungen für die Allgemeinheit angebotenen Gesundheits- und Wellnessleistungen sind für eine diesbezügliche Profilierung der Gemeinde und eine entsprechende öffentliche Wahrnehmung noch nicht ausreichend. Die Gemeinde bemüht sich aus diesem Grund, mit einer gewissen räumlichen Konzentrationswirkung Standorte für größere Beherbergungsbetriebe zu entwickeln. Hierbei ist sie jedoch auf eine extensive Flächennutzungspolitik angewiesen (vgl. Vorentwurf der 2. Änderung des F-Plans). Es wird deshalb angeregt, derartig begründete Abweichungen von der grundsätzlichen Orientierung auf eine Nutzungsintensivierung und Innenentwicklung (Grundsatz 3.1.3 G (2)) zuzulassen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume sind bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonderes zu berücksichtigen. Eine grundsätzliche Abwägung zugunsten des Tourismus ist jedoch nicht möglich, da auch andere Nutzungsansprüche, wie z.B. naturschutzfachliche Belange, einem konkreten Projekt entgegenstehen können. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
Trotz einer grundsätzlichen Orientierung auf eine Nutzungsintensivierung der vorhandenen touristischen Angebote, der qualitativen Verbesserung und größeren Differenzierung des touristischen Angebots sind auch Erweiterungen der touristischen Infrastruktur entsprechend der Ziele und Grundsätze des RREP MM/R möglich. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

3_1_3 1115 Gemeinde Graal-Müritz Graal-Müritz 5/13/2008

2) Im Rahmen der Tourismusentwicklung werden auch Ziele zur Vervollständigung eines Netzes von Sportboothäfen formuliert. Eine gravierende Netzlücke besteht unverändert zwischen Hohe Düne und Darßer Ort bzw. vsl. Born. Die Distanz von Rostock nach Graal-Müritz ist ebenso geeignet für einen Tagesausflug von Rostock und zurück, wie auch eine Netzergänzung zwischen Rostock und dem Darß dringend erforderlich ist. Es wird deshalb angeregt, Graal-Müritz als Standort für einen Außenhafen in das RREP aufzunehmen. Die Gemeinde Graal-Müritz ließ bereits strömungstechnische Untersuchungen und Sedimentationsgutachten fertigen, um mögliche Auswirkungen einer solchen Planung zu beurteilen. In Kenntnis der komplizierten hydrologischen Verhältnisse sollte durch die Landesplanung ein Impuls gegeben werden, der zur Schließung dieser bislang größten Netzlücke entlang der Ostseeküste in M-V führt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostseeküste des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V von 2004 ist der Standort Graal-Müritz nicht enthalten. Da dieser Standort bisher nicht umfassend untersucht wurde, wird er nicht in den Entwurf des RREP MM/R aufgenommen. Die Gemeinde kann entsprechend ihrer Planungshoheit an diesem Standort einen Sportboothafen planen. Die Planungen zum Vorhaben sind dann im Einzelfall zu prüfen.

3_1_3 471 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

7. Die Darstellung von Vorbehaltsflächen für den Tourismus im Gemeindegebiet südlich von Papendorf im Bereich der Autobahnbrücke ist nicht nachvollziehbar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Gemeinde Papendorf wurde aufgrund des Kriteriums „sehr hohe Landschaftsbildbewertung“ im LEP M-V und im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Da die Festlegung von Tourismusräumen auf der Grundlage dieses Kriteriums flächenscharf erfolgt, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet mit einer Schraffur in der Grundkarte der räumlichen Ordnung belegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Gemeinde Papendorf wird nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusentwicklungsraum festgelegt. Zur besseren Veranschaulichung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt.

3_1_3 364 Gemeinde Penzin Bützow 4/24/2008

Grundsätzlich ist festzustellen und zu bemängeln, dass das Gemeindegebiet Penzin im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht berücksichtigt und in der Grundkarte der räumlichen Ordnung nicht dargestellt wurde. Daraus ergibt sich, dass die Tourismus- und Landwirtschaftsräume nicht betrachtet wurden und deren Festsetzung in der Grundkarte fehlen.Die Gemeinde Penzin verfügt über ein umfangreiches Potenzial zur langfristigen touristischen Entwicklung und muss hier in gleicher Weise, wie die umliegenden Gemeinden im Amtsbereich, betrachtet werden, zumal sich im Gemeindegebiet gute Bedingungen für touristische Wegenetze (wie Rad, - Wander- und Reitweg) sowie Vernetzungen touristischer Angebote untereinander aufzeigen.Die Einbeziehung eines neuen Radwegesnetzes von der Stadt Bützow bis nach Satow, wäre ein weiterer Schritt hinsichtlich der touristischen Vernetzung der Gemeinden untereinander. Anregungen und Bedenken: Die Darstellung des Gemeindegebietes Penzin in der Grundkarte der räumlichen Ordnung und die Festsetzung der Tourismus- und Landwirtschaftsräume im Gemeindegebiet. Aufnahme eines neuen Radweges von der Stadt Bützow bis nach Satow.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Gemeinde Penzin wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusentwicklungsraum festgelegt, um eine Arrondierung des Raumes vorzunehmen.
Die Gemeinde Penzin erreicht nicht die Kriterien zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft nach Kriteriensicht 3.1.4 im RREP MM/R. Da die direkt angrenzenden Gemeinden im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

liegen und deutliche strukturelle oder standortbezogene Unterschiede nicht festgestellt werden können, erfolgt eine Arrondierung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, was zur Einbeziehung der Gemeinde Penzin führt.
Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren sind in der Grundkarte nur die Fernradwege dargestellt. Aussagen zum touristischen Wegenetz sind sowohl im Kapitel 3.1.3 Programmsatz (4) als auch im Kapitel 6.4 Programmsatz (10) enthalten. Der RREP ist keine Fachplanung, daher sind einzelne Planungen nicht Inhalt des RREP.

3_1_3 338 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

6. Die Darstellung von Vorbehaltsflächen für den Tourismus im Gemeindegebiet nördlich von Huckstorf und südlich der o. g. Badestelle sowie im Bereich der Autobahnbrücke erscheinen nicht nachvollziehbar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Gemeinde Pölchow wurde aufgrund des Kriteriums „sehr hohe Landschaftsbildbewertung“ im LEP M-V und im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Da die Festlegung von Tourismusräumen auf der Grundlage dieses Kriteriums flächenscharf erfolgt, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet mit einer Schraffur in der Grundkarte der räumlichen Ordnung belegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Gemeinde Pölchow wird nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusentwicklungsraum festgelegt. Zur besseren Veranschaulichung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt.

3_1_3 373 Gemeinde Steinhagen Bützow 5/9/2008

Zu Pkt. 3.1.3. Tourismusräume
In der Grundkarte der räumlichen Ordnung ist die Gemeinde Steinhagen im Bereich der Tourismusräume nicht festgeschrieben.
• In der Gemeinde Steinhagen, unter der Straßenbezeichnung Hof 5, befindet sich eine historische Gutsanlage mit Gutshaus, Stallgebäude, Speichergebäude mit Wohnhaus, ehemaliges Inspektorenhaus. Diese baulichen Anlagen sind unter der Nummer 447 in die Liste der Baudenkmale des Landkreises Güstrow eingetragen. Die landesgeschichtlich bedeutsame und für die Region charakteristische Gutanlage ist damit als touristisch relevantes Denkmal einzuordnen.Die Denkmalanlage wird durch die Gemeinde Steinhagen schrittweise zur touristischen Nutzung ausgebaut. Die Entwicklung der historischen Gutanlage mit dem bereits teilsanierten Speicher spielt für das Gemeindegebiet Steinhagen eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung zu einem „ländlichen Zentrum der Regionalvermarktung“ mit weitreichendem Vernetzungspotential. Es ist vorgesehen, das Stallgebäude nach dem Umbau in eine Vermarktungshalle umzunutzen, wo regional wirtschaftende Landwirte und Kleinerzeuger, Handwerker und anderen Interessierten, die Möglichkeit gegeben wird, ihre Produkte direkt dort zu vermarkten wo sie entstehen.
Um diese touristische Entwicklung in der Gemeinde langfristig zu gewährleisten, ist es notwendig die Gemeinde Steinhagen in die Vorbehaltsgebiete Tourismus aufzunehmen.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Steinhagen erfüllt aus o.g. Gründen die Kriterien zur Festlegung der Tourismusräume (Kriterienübersicht 3.1.3) und ist in die Vorbehaltsgebiete Tourismus aufzunehmen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gemeinde Steinhagen wurde aufgrund des Kriteriums „sehr hohe Landschaftsbildbewertung“ im LEP M-V und im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Da die Festlegung von Tourismusräumen auf der Grundlage dieses Kriteriums flächenscharf erfolgt, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet mit einer Schraffur in der Grundkarte der räumlichen Ordnung belegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Gemeinde Steinhagen wird nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 als Tourismusentwicklungsraum festgelegt. Zur besseren Veranschaulichung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt.

3_1_3 325 Gemeinde Thelkow Tessin 5/14/2008

nachfolgend möchte ich Ihnen nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 13.05.2008 folgende Hinweise und Anregungen die Gemeinde Thelkow betreffend übergeben:
Zu Kapitel 3.1.3 Tourismus:
Die Schraffur Vorbehaltsgebiet Tourismus sollte in der Grundkarte aus nördlicher Richtung bis zur Ortslage Thelkow verlängert werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Gemeinde Thelkow wurde aufgrund des Kriteriums „sehr hohe Landschaftsbildbewertung“ im LEP M-V und im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Da die Festlegung von Tourismusräumen auf der Grundlage dieses Kriteriums flächenscharf erfolgt, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet mit einer Schraffur in der Grundkarte der räumlichen Ordnung belegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Gemeinde Thelkow wird nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusentwicklungsraum festgelegt. Zur besseren Veranschaulichung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt.

3_1_3 865 Gemeinde Warnow Bützow 5/8/2008

Die Gemeinde Warnow mit den Ortsteilen Eickelberg, Eickhof, Klein Raden, Lübzin, Rosenow, Schlockow, Buchenhof und Dietrichshof nimmt zu dem vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:
Zu Pkt. 3.1.3 Tourismusräume
In der Grundkarte der räumlichen Ordnung ist die Gemeinde Warnow
mit ihren Ortsteilen im Bereich der Tourismusräume nur teilweise festgeschrieben.
• In der Grundkarte, unter der Festsetzung „Vorbehaltsgebiete Tourismusräume“, wurde die Gemeinde Warnow mit den Ortsteilen Eickelberg, Eickhof, Klein Raden, Lübzin, Rosenow, Schlockow, Buchenhof und Dietrichshof nur teilweise festgeschrieben. Zur Sicherung einer langfristigen touristischen Entwicklung und zur Stärkung der Wirtschaftskraft, in der Gemeinde Warnow, ist es zwingend notwendig die Tourismusräume in den o.g. Bereichen aufzunehmen, zumal sich im Gemeindegebiet gute Bedingungen für touristische Wegenetze aufzeigen bzw. vorhanden sind. Durch das Gemeindegebiet von Lübzin, Buchenhof, Klein Raden, Eickelberg und Eickhof führt der Fernwanderweg und Fernradweg. Entlang des ausgewiesenen Rad-und Fernwanderweges, befinden sich touristische Anziehungspunke wie das Naturdorf in Eickhof mit seiner Fischtreppe und der Wildwasserbahn. Die ehemalige Schlossanlage in Lübzin wird derzeit schrittweise zur touristischen Nutzung umgebaut. Ein bedeutsames touristisches Projekt, in der Region, führt durch die Milchstraße „Bützower Land“. Ein Haltepunkt, entlang der Milchstraße, ist der Reiterhof in Klein Raden, wo Interessierte die Möglichkeit haben an Führungen und anderen Aktionen teilzunehmen. Das Gemeindegebiet Warnow liegt im Warnowdurchbruchstal und im Naturpark Sternberger Seenlandschaft, wo die Gemeinde Warnow durch ihre Mitgliedschaft, Vernetzungen touristischer Angebote untereinander und mit anderen Wirtschaftsbereichen wie Handwerk; Land- und Forstwirtschaft und Dienstleistungen weiter entwickelt.
Anregungen und Bedenken:
Festschreibung des o.g. Gemeindegebietes zum „Vorbehaltsgebiet Tourismusräume“ auch für die Bereiche Lübzin und Klein Raden. Eine Unterstützung zum Grunderwerb für den Wanderweg Klein-Raden - Eickelberg ist seitens des Landes dringend erforderlich.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Gemeinde Warnow wurde aufgrund des Kriteriums „sehr hohe Landschaftsbildbewertung“ im LEP M-V und im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Da die Festlegung von Tourismusräumen auf der Grundlage dieses Kriteriums flächenscharf erfolgt, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet mit einer Schraffur in der Grundkarte der räumlichen Ordnung belegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Gemeinde Warnow liegt nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren im Tourismusentwicklungsraum.
Zur besseren Veranschaulichung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt.
Eine Unterstützung zum Grunderwerb für den Wanderweg Klein-Raden-Eickelberg ist nicht Gegenstand des RREP.

3_1_3 639 Gemeinde Zepelin Bützow 4/25/2008

Zu Pkt. 3.1.3 Tourismusräume
In der Grundkarte der räumlichen Ordnung ist die Gemeinde Zepelin im Bereich der Tourismusräume nicht festgeschrieben.
• In der Grundkarte, unter der Festsetzung „Vorbehaltsgebiete Tourismusräume“, wurde das Gemeindegebiet Zepelin nicht berücksichtigt. Zur Sicherung einer langfristigen touristischen Entwicklung und zur Stärkung der Wirtschaftskraft, in der Gemeinde Zepelin, ist es zwingend notwendig die Tourismusräume in den o.g. Bereichen aufzunehmen, zumal sich im Gemeindegebiet gute Bedingungen für touristische Wegenetze aufzeigen bzw. vorhanden sind (siehe Fernradweg).
Durch das Gemeindegebiet verläuft der Fernradweg entlang des Bützow-Güstrow-Kanals der auf das Mittelzentrum Güstrow trifft, wo eine Vernetzung touristischer Angebote, im Rahmen des Städtetourismus, weiter entwickelt wird. Ein bedeutsames touristisches Projekt, in der Region, ist die Milchstraße „Bützower Land“ wo Landwirte ihre Produkte und deren Verarbeitung, in Form von Führungen und anderen Aktionen, vorstellen. Die Landwirte, wie der Landwirtschaftsbetrieb Gerken in der Gemeinde Zepelin, wollen durch ihr Arrangement mithelfen, das Bützower Land in seinem Bekanntheitsgrad attraktiver zu gestalten.
Anregungen und Bedenken:
Festschreibung des o.g. Gemeindegebietes zum „Vorbehaltsgebiet Tourismusräume“.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gemeinde Zepelin wurde aufgrund des Kriteriums „sehr hohe Landschaftsbildbewertung“ im LEP M-V und im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Da die Festlegung von Tourismusräumen auf der Grundlage dieses Kriteriums flächenscharf erfolgt, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet mit einer Schraffur in der Grundkarte der räumlichen Ordnung belegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Gemeinde Zepelin liegt nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren im Tourismusentwicklungsraum.
Zur besseren Veranschaulichung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt.

3_1_3 829 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 3.1.3: Tourismusräume – Ergänzung –
Die Darstellung der Tourismusräume überlagert sich im Bereich des Seehafens zugleich mit den Darstellungen zu den Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie. Da prüffähiges und abwägungsfähiges Material (Bedarfsanalyse und Machbarkeitsstudie) fehlt, kann zum vorliegenden Entwurf keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Im weiteren Verfahren sind diese Konflikte durch Aussagen in der Bedarfsanalyse und der Machbarkeitsstudie zu den Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie (siehe Punkt I. sowie Punkt II. 16.) auszuräumen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden keine Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie im Bereich des Seehafens mit den Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräumen überlagert.

3_1_3 900 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Weitere Hinweise:
Unter den touristischen Grundsätzen sollte auch der Fahrradtourismus genannt werden [siehe Kapitel 6.4 G (10) Touristisches Wegenetz].

Abwägung
– wird berücksichtigt –

In der Tabelle zu Beginn des Kapitels 3.1.3 wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren darauf verwiesen, dass der Programmsatz 3.1.3 (9) des LEP M-V, der den Radtourismus beinhaltet, auch für die Planungsregion MM/R gilt. Im Programmsatz 3.1.3 (3) des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden zusätzlich Aussagen zum touristischen Wegenetz ergänzt.

3_1_3 901 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Der Tagungstourismus sollte ergänzt werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird ein zusätzlicher Programmsatz 3.1.3 (12) zum Tagungstourismus formuliert.

3_1_3 1110 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 3.1.3: G (9) Kreuzschifffahrt
Bei der Entwicklung der Tourismusräume, in Rostock insbesondere in der Begründung zu (9) Kreuzschifffahrt, ist beim weiteren Ausbau des Kreuzfahrthafens Warnemünde die spezifische Planung der landseitig erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung erlangen hier die Versorgungsbereiche sowie erforderliche Stellplatzanlagen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Begründung 3.1.3 zu (10) entsprechend verändert.

3_1_3 484 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See Güstrow 5/9/2008

für die Beteiligung meiner Einrichtung möchte ich mich ausdrücklich bedanken und nehme bezogen auf die Naturpark-Region folgt Stellung:
Teilabschnitte Tourismus :
Auffällig ist, dass der Tourismus im Raumentwicklungsprogramm eher pauschal behandelt wird, obwohl er einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für den das Binnenland, auch weitab der Küste darstellt. An seine Entwicklung werden auch im Binnenland große Hoffnungen und Anstrengungen erbracht. Daher wäre eine stärkere Differenzierung der Aussagen, auch in den Karten wünschenswert. Beispielsweise finden Fernwanderrouten (Fernwanderwege E9 und E9a, E10, Radfernwege Hamburg-Rügen und Berlin-Kopenhagen), sowie wichtige regionale Wanderwege (Eiszeitroute Mecklenburgische Schweiz) keine Beachtung. Besonders wichtig erscheint mir jedoch, dass eine Qualitätsverbesserung dieser Wege (Ausbau, einheitliche Beschilderung) oder eine Bewerbung (z.B. durch Zertifizierung), angestrebt und in Planungen mit aufgenommen werden soll. Ähnliches lässt sich auf Unterkünfte, Gastronomie, Erholungsgebiete usw. anwenden. Auch wäre eine stärkere Differenzierung in der Darstellung der tatsächlichen Entwicklung und der Entwicklungspotentiale wünschenswert (wozu allerdings die gelbe vertikale Schraffur in den Karten wenig geeignet ist).

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen wird eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume anhand festgelegter Kriterien nach Kriterienübersichten 3.1.3-1 und 3.1.3-2 vorgenommen und zusätzlich in der Karte 3.1.3 dargestellt. Entsprechende Programmsätze werden als Grundsätze 3.1.3 (2), 3.1.3 (3) und 3.1.3 (4) festgelegt.
Fernradwege und Fernwanderwege sind in der Grundkarte des RREP MM/R dargestellt.
Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden im Begründungsteil zu 3.1.3 (2), (3) und (4) Aussagen zur Qualitätsverbesserung und zu zertifizierten natur- und umweltverträglichen Tourismusangeboten aufgenommen.

3_1_3 269 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

S. 19, Tourismusräume, Anm.: Könnte mit aufgenommen werden: Die Vernetzung und Qualitätsentwicklung des touristischen Angebotes durch eine Verbesserung der VEP. Begründung: Ansprüche unterschiedlicher Zielgruppen steigen, auf die mit qualifizierten Angeboten und Personal reagiert werden muss. Dies beinhaltet auch Personal und Fachkräfte in der Region zu halten, um letztendlich auch der Abwanderung entgegenzuwirken.
Sprache: Fachexperten und -expertinnen

S. 21, Pkt. 9: „Weiterhin sind sowohl im Servicebereich als auch in Gastronomie und Handel Qualitätssicherungsmaßnahmen zu ergreifen“ – Ergänzung: Die sollten auch durch Maßnahmen der VEP flankiert werden als Qualitätssicherung.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Genderaspekt ist generell bei allen Grundsätzen und Zielen des RREP MM/R zu berücksichtigen. In den Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung und im Programmsatz 6.1 (3) und dessen Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben von Männern und Frauen einen für die zukünftige Entwicklung zu berücksichtigenden Aspekt darstellt.

3_1_3 1111 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

S. 20f., Pkt. 8: Genderaspekt beachten bei der Entwicklung von Angeboten im Gesundheits- und Wellnesstourismus;

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Wellnesstourismus wird geschlechtsneutral im RREP MM/R behandelt. Konkrete Wellnessangebote sind nicht Planungsgegenstand des RREP.

3_1_3 627 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 19 neuen Grundsatz (11) ergänzen:
Familienfreundlichkeit wird als Qualitätsmerkmal touristischer Produkte eingeführt und gefördert. Dazu Begründung zum Grundsatz (11): Familienfreundlichkeit als weicher Standortfaktor im Tourismus ist auszubauen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In der Begründung zu den Tourismusschwerpunkträumen 3.1.3 (2) und 3.1.3 (3) wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf eine hohe Dienstleistungsqualität als Voraussetzung für eine weitere touristische Entwicklung verwiesen. Dies beinhaltet auch Familienfreundlichkeit.

3_1_3 628 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

IV. Grundkarte der räumlichen Ordnung
Die Grundkarte ist dahingehend zu überarbeiten, dass Gebietskategorien homogener abgebildet werden und nicht auf Grund von Gebietskriterien an Gemeindegrenzen abrupt enden. Durch Gemeindegebietsänderungen (z.B. Fusionen) können sich Gebietskategorien lediglich durch neue Gemeindegrenzen ändern, obgleich sich lokal keine andere raumordnerische Bewertung ergibt.
Beispielsweise wird auf das Gebiet der Gemeinde Penzin verwiesen, wo offensichtlich ist, dass die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Landwirtschaft an der Gemeindegrenze halt machen. Gleichzeitig ist diese kleine Gemeinde jedoch großflächig von vorgenannten Vorbehaltsgebieten umschlossen. In diesem Fall muss die Gemeinde gleichfalls mit beiden Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Gemeinde Penzin wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Arrondierung in den Tourismusentwicklungsraum aufgenommen.

3_1_3 966 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Für sich dynamisch entwickelnde Sachverhalte sollte die Verwendung zahlenkonkreter, nur für das Bezugsjahr gültiger Angaben wie in der Begründung zu 3.1.3(9) mit Blick auf die Laufzeit des RREP kritisch überprüft werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Konkrete Zahlen werden in der Begründung zur Kreuzschifffahrt im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren nicht mehr genannt.

3_1_3 976 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 1
Der PS ist inhaltlich reduziert auf besondere Gewichtung des Tourismus. Der Aspekt „Eignung, Sicherung und Funktion“ des Tourismus wird außer Acht gelassen. Dass auch raumbedeutsame Planungen des Tourismus selbst sich anpassen müssen, wird ebenfalls außer acht gelassen.
Der PS LEP 3.1.3 (1) ist etwas unglücklich zusammengefasst, oder steckt eine andere Intention dahinter?

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Programmsatz 3.1.3 (1) des LEP M-V wird wörtlich in den Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren übernommen.

3_1_3 977 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 8, letzter Satz
Der Begriff „Wellnesstourismus“ sollte ersetzt werden durch „touristische Zwecke“, da Wellnesstourismus nur einen Teilbereich des Gesundheitstourismus darstellt.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird der Programmsatz 3.1.3 (9) entsprechend verändert.

3_1_3 978 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 10
Der PS sollte weicher formuliert werden, da eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Formulierungsvorschlag: „Im Bereich Rerik-Außenküste soll nach Möglichkeit durch den Bau eines Sportboothafens ein Netzlückenschluss erfolgen.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Programmsatz 3.1.3 (10) der lediglich als Grundsatz der Raumordnung formuliert wurde, bleibt im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Programmsatz 3.1.3 (11) unverändert.

3_1_3 979 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu PS 9
Formulierungsvorschlag für Satz 4
„Der Kreuzfahrthafen in Rostock – Warnemünde wird ausgebaut, um dort für Kreuzfahrtschiffe in ausreichender Anzahl Liegeplätze vorhalten zu können, die auch zukünftigen Schiffsgenerationen gerecht werden.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die derzeitige Formulierung im Programmsatz 3.1.3 (9) „Der Kreuzfahrthafen in Rostock – Warnemünde soll weiter ausgebaut werden, damit dort Liegeplätze für Kreuzfahrtschiffe in ausreichender Anzahl und angemessener Ausstattung vorgehalten werden können.“ beinhaltet den aufgeführten Sachverhalt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren bleibt diese Formulierung so als Programmsatz 3.1.3 (10) bestehen.

3_1_3 683 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

3 Gesamträumliche Entwicklung
3.1.3 Tourismusräume
Die Tourismusräume in dem Planungsgebiet sind im Entwurf des RREP als sogenannte „Vorbehaltsgebiete Tourismus“ ausgewiesen und benannt. Damit orientiert sich der Planungsverband an die unter Punkt 1.4 „Rechtlichen und fachlichen Grundlagen“, Seite 11, und darin festgelegte Raumfunktionen und –nutzungen.
Das Referat Tourismus fordert für die Tourismusgebiete eine weitere Differenzierung, Ausweisung und Benennung (vergleichbar der anderen Entwürfe der RREP) nach folgenden Punkten:
a) Tourismusschwerpunkträumen
und
b) Tourismusentwicklungsräumen.
Diese sollen, wie in den anderen Entwürfen der RREP, differenziert mit Zielsetzungen benannt und kartenmäßig ausgewiesen werden.
Die Hauptmärkte der touristischen Entwicklung sollten in den Programmsätzen komplett aufgenommen werden.
Begründung: zu a)
Die Lage von Investitionsvorhaben in bzw. zu Tourismusschwerpunkträumen bzw. Tourismusentwicklungsräumen und den hierin benannten Entwicklungsschwerpunkten war seit Jahren Grundlage für Förderentscheidungen des WM. Mit der undifferenzierten allgemeinen Ausweisung von Tourismusräumen würden dem WM wichtige Entscheidungskriterien verloren gehen. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen der anderen drei Planungsregionen (Vorpommern, Mecklenburgische Seenplatte und Westmecklenburg) ist diese differenzierte Ausweisung von Tourismusschwerpunkträumen und –entwicklungsräumen, wie auch in bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen, vorgenommen worden. Dort wurden Entwicklungsschwerpunkte formuliert und die Gebiete in Karten separat ausgewiesen.
Weiterhin spielt die differenzierte Ausweisung der Tourismusschwerpunktgebiete und -entwicklungsgebiete eine wesentliche Rolle bei den Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

I

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen wird eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume anhand festgelegter Kriterien nach Kriterienübersichten 3.1.3-1 und 3.1.3-2 des Entwurfs des RREP MM/R vorgenommen und in der Karte 3.1.3 dargestellt. Entsprechende Programmsätze werden als Grundsätze 3.1.3 (2), 3.1.3 (3) und 3.1.3 (4) festgelegt.

3_1_3 903 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

zu b) In der „Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern 2010“ sind als Hauptmärkte der touristischen Entwicklung:
der Sommer-/Badetourismus, Wassertourismus, Gesundheitstourismus, Campingtou-rismus, Radtourismus, Landurlaub und Tagesausflüge benannt.
Zu den strategischen Entwicklungsmärkten gehören der Kunst- und Kulturtourismus, Natur-, Wander-, Reit-/Pferde- und Golftourismus, Tagungs- und Kongresstourismus sowie der Incoming-Tourismus.
Die meisten dieser Märkte wurden in den Programmsätzen aufgenommen und Zielstellungen formuliert. Allerdings fehlen insbesondere zum Campingtourismus und Landurlaub entsprechende Aussagen. Diese Themen wurden jedoch bei den RREP der anderen Planungsregionen berücksichtigt und sollten auch in diesem RREP ergänzt werden. Zudem wurde dem Thema Campingtourismus im Vorläuferprogramm für die Planungs-region (1994) noch ein separates Kapitel gewidmet. Die Bedeutung des Camping- und Caravantourismus ist nicht geringer geworden. Insofern ist es unverständlich, dass hierzu weder ein Programmansatz aufgenommen, noch eine Zielstellung für die zukünftige Entwicklung formuliert wurde.
Vergleiche hierzu auch Kapitel 2 „Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung“, vorletzter Punkt auf Seite 13.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Zu Camping- und Mobilheimplätzen wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren ein zusätzlicher Programmsatz 3.1.3 (13) mit entsprechender Begründung formuliert.

3_1_3 904 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

Im übrigen gibt es keine Übereinstimmung der auf Seite 18, „G (2)“ benannten Gemeinden im „Küstenraum“ mit der im Kapitel 4.1. „Siedlungsstruktur“ auf Seite 32, Begründung zu (7) genannten Gemeinden im küstennahen Raum.
Konkret fehlen auf Seite 18 die Gemeinden Alt Bukow, Elmenhost/Lichtenhagen sowie die Nennung der staatlich anerkannten Ortsteile Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide der Hansestadt Rostock in der Auflistung. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Küstenraum entsprechend S. 18 und der küstennahe Raum lt. S.32 des Vorentwurfs des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren umfassen unterschiedliche Gemeinden. Das ergibt sich aus der unterschiedlichen Definition.
Der Küstenraum der auf S.18 benannt ist, umfasst die Gemeinden, die touristisch intensiv genutzt werden. So sind die Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen und Alt Bukow derzeit noch nicht touristisch intensiv genutzt und werden daher nicht benannt. Auf eine Nennung der Ortsteile der Hansestadt Rostock wird verzichtet.

3_1_3 506 Mitglied des Landtags Rostock 5/14/2008

Abgrenzung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP G 3.1.4 (1)) sowie Vorbehaltsgebiet Tourismus (RREP G 3.1.3 (1))
Einige Bereiche in der Planungsregion haben eine Überlagerung der Ausweisungen. Sie sind beispielsweise als Landwirtschaftsraum und gleichzeitig als Tourismusraum gekennzeichnet worden. Ich weise darauf hin, dass dies für die von dieser Doppelausweisung betroffenen Gemeinden (als Planungsträger) in der Praxis Probleme aufwerfen kann. So ist in den Tourismusräumen (Vorbehaltsgebiet Tourismus) diesem Raumanspruch bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonderes Gewicht beizumessen. Genau das gleiche soll aber auch für die Landwirtschaftsräume (Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft) gelten. Dort soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden und bei der Abwägung mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden. Diesen Gemeinden sollte eine klare Anleitung gegeben werden, wie eine Gewichtung in die eine oder andere Richtung erfolgen könnte.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.
Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im gleichen Raum führt nicht zwingend zu konkurrierenden Nutzungen. Nur im konkreten Einzelfall ist es möglich und notwendig, die Nutzungen aufeinander und untereinander abzustimmen.

3_1_3 175 Regionaler Planungsverband Vorpommern Greifswald 4/25/2008

Zu 3.1.3 Tourismusräume: Obwohl in Programmsatz (2) für den Küstenraum spezielle Grundsätze formuliert werden, erfolgt keine Differenzierung in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Dies sollte überprüft werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen wird eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt-und -entwicklungsräume anhand festgelegter Kriterien entsprechend Kriterienübersicht 3.1.3-1 und 3.1.3 -2 des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren vorgenommen und in der Karte 3.1.3 dargestellt. Entsprechende Programmsätze 3.1.3 (1), 3.1.3 (2) und 3.1.3 (3) werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren formuliert.

3_1_3 1160 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Lfd. Nr. 05, Seite/Abschnitt 19
Bezug auf G (7)
Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „...Industrie, Handel, ÖPNV und Dienstleistungen...“

Bem.: „Einfügen des ÖPNV als aufgrund seiner besonderen verbindenden Funktion explizit zu benennende Dienstleistung."

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aussagen zum ÖPNV sind im Fachkapitel 6.4 enthalten.

3_1_3 1161 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Lfd. Nr. 06, Seite/Abschnitt 19
Bezug auf G (9)
Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „…Qualitativ hochwertige touristische Angebote und ein ebensolcher ÖPNV sollen dazu beitragen,…"
Bem.: „Einfügen des ÖPNV als aufgrund seiner besonderen verbindenden Funktion explizit zu benennende Dienstleistung."

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aussagen zum ÖPNV sind im Fachkapitel 6.4 enthalten.

3_1_3 289 Stadt Krakow Am See Krakow am See 5/9/2008

11.) Kritisch wird ebenfalls gesehen, dass eines der größten und erfolgreichsten Tourismusunternehmen im Land M-V, das Van der Valk Resort in Linstow, auf keiner Karte dargestellt wurde.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Gemeinde Dobbin-Linstow wird im LEP M-V sowie im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen wird eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume vorgenommen, wobei die Kriterienübersichten 3.1.3-1 und 3.1.3-2 des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren die Grundlage bilden. Demnach ist die Gemeinde Dobbin-Linstow Tourismusschwerpunktraum. Eine Darstellung von bisher realisierter touristischer Infrastruktur geht über den Inhalt eines RREP hinaus und würde nur eine Momentaufnahme darstellen. In der Grundkarte der räumlichen Ordnung zum zweiten Beteiligunghsverfahren wird das Van der Valk Resort in Linstow dargestellt.

3_1_3 394 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Die Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind um Flächen auf der Halbinsel Wustrow erweitert worden. Ursprünglich waren die Flächen auf der Halbinsel Wustrow in geringerem Umfang als Fremdenverkehrsschwerpunktraum berücksichtigt. Es handelte sich im Wesentlichen um die Bereiche der Alten und der Neuen Gartenstadt. Nunmehrsind durch die vorgesehenen Ausweisungen auch Flächen westlich davon als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen worden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Stadt Rerik ist im LEP M-V und im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume. Die Stadt Rerik ist nach den Kriterien der Kriterienübersicht 3.1.3-1 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusschwerpunktraum festgelegt. Zur besseren Veranschaulichung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt.

3_1_3 1113 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

In den Zielsetzungen des Entwurfs wird nun für Sportboothäfen der vorhandene Sportboothafen im Salzhaff berücksichtigt. Auf der Seeseite ist ein weiterer Sporthafen als Zielsetzung im Entwurf zum Beteiligungsverfahren enthalten.
Im Zusammenhang mit der Fremdenverkehrsentwicklung nimmt die Stadt Ostseebad Rerik zur Kenntnis, dass auf der Halbinsel Wustrow raumverträglich ein touristischer Standort entwickelt werden kann. Dies ist ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung. Der Standort Rerik-Außenküste soll durch den Bau eines Sportboothafens ein Netzlückenschluss erfolgen; dies gilt ebenso als Grundsatz. Aussagen zur Kapazität werden jeweils nicht getroffen. Das Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostseeküste des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2004 spricht die revier- und standortspezifische Empfehlung aus, zum Lückenschluss an der Ostseeküste in der „Gemeinde Rerik" einen Hafen an der Außenküste zu errichten. Um weiterhin eine nachhaltige Aufwertung des Sportboottourismus in den Küstenrevieren zu erreichen, ist es notwendig, eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Reviere, eine Erhöhung der nautischen Sicherheit und eine Vielfalt des Hafennetzes sicherzustellen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

3_1_3 1114 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

In der Begründung heißt es hierzu: „Die seit 1993 freigezogene ehemalige militärische Liegenschaft auf der Halbinsel Wustrow in der Gemeinde Rerik soll unter Berücksichtigung der Strukturen der historischen Gartenstadt einer touristischen Entwicklung zugeführt werden." Im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes, der gleichzeitig Entwurf zur 1. Beteiligung ist, wird von einem touristischen Großstandort ausgegangen. Die Stadt Ostseebad Rerik verwendet in ihrer Stellungnahme bewusst Standort für die touristische Entwicklung. Dies begründet sie damit, dass die Zielsetzungen für die Entwicklung bisher nicht verbindlich abgeklärt wurden und das angestrebte Raumordnungsverfahren vor Abschlussbericht eingestellt wurde. In den Unterlagen sind keine Hinweise und Bezüge zu der Definition des Großstandortes enthalten. Dies ist bei zukünftigen Bearbeitungen und vorheriger Abstimmung der definitionsgemäßen Ausweisung zu ergänzen, damit eine verbindliche Grundlage vorliegt.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R wird der Programmsatz 3.1.3 (5) dahingehend verändert, dass in der Stadt Rerik auf der Halbinsel Wustrow raumverträglich ein Tourismusstandort entwickelt werden soll. Die Begründung zu 3.1.3 (5) wird ebenfalls entsprechend verändert.

3_1_3 196 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

Zum vorliegenden Entwurf möchte ich Ihnen dennoch folgende Hinweise, Bedenken und Anregungen mitteilen:
3.1.3 Gesamträumliche Entwicklung – Tourismusräume
Seitens der Stadt Tessin wird seit Jahren aktiv an der Entwicklung und Erhaltung touristischer Einrichtungen und Angebote gearbeitet. Die zahlreichen Gutshäuser in der näheren Umgebung werden teilweise bereits touristisch genutzt. Für die anderen Häuser wäre eine entsprechende Nutzung durchaus denkbar. Dies hat auch nach Aussage des vorliegenden Entwurfes erhebliche Bedeutung für die Entwicklung der Region MM/R.
Zudem ist im vorliegenden Entwurf als Ziel für das Binnenland verankert, den Tourismus als Wirtschaftszweig im ländlichen Raum weiter auszubauen.
Eine Förderung der Entwicklung ist jedoch nur innerhalb von ausgewiesenen Tourismusräumen möglich. Umso unverständlicher ist es, dass die Bereiche Tessin (einschl. Ortsteile), Gnewitz, Stubbendorf, Zarnewanz, Thelkow und Nustrow nicht als Tourismusräume in der Karte gekennzeichnet sind.
Ich bitte um Aufnahme der genannten Flächen als Tourismusraum.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Stadt Tessin sowie die Gemeinden Gnewitz, Stubbendorf, Zarnewanz und Thelkow sind aufgrund der sehr hohen Landschaftsbildbewertung entsprechend Kriterienübersicht 3.1.3-2 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusentwicklungsraum festgelegt. Da die Festlegung auf Grundlage dieses Kriteriums nicht gemeindescharf sondern flächenscharf erfolgt, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet mit einer Schraffur in der Grundkarte belegt. Zur besseren Veranschaulichung wird eine Karte 3.1.3 eingefügt, die die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume darstellt. Die Gemeinde Nustrow liegt außerhalb des Tourismusentwicklungsraumes, da sie keine der Kriterien lt. Kriterienübersicht 3.1.3-2 erfüllt.

Der Planungsverband MM/R formuliert mit Programmsatz 3.1.3 (5) im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren, dass auch außerhalb von Tourismusräumen Planungen und Maßnahmen des Fremdenverkehrs und der Erholung unterstützt werden, wenn eine entsprechende Nachfrage und wirtschaftliche Tragfähigkeit zu erwarten ist.

3_1_3 902 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

In der Region Tessin ist bereits ein breites Spektrum an Freizeit- und Wellness Angeboten verfügbar. Das Freizeit- und Wellnesscenter bietet z.B. neben einem Schwimmbad und Saunenlandschaft auch eine Kegelbahn, eine Minigolfanlage, Tennisplätze und ein gut ausgestattetes Sportstadion. In der ehemaligen Zuckerfabrik wurde zur Saisonverlängerung durch die Stadt Tessin eine Kletterwand und ein Indoor-Spielplatz integriert. In den Wintermonaten wird dort auch eine Eisbahn betrieben. Zur weiteren Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Region Tessin wird derzeit an der Planung eines Badesees südlich des Freizeit- und Wellnesscenters gearbeitet. Die Realisierung des überregional bedeutsamen Projektes ist für 2009/2010 vorgesehen. Ich bitte Sie, dieses Projekt im RREP aufzunehmen.
((Anmerkung RPV:Anlage mit B-Plan Badesee))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Entwicklung tragfähiger Tourismusangebote und die Verbesserung der touristischen Infrastruktur sind zu begrüßen. Im RREP MM/R werden jedoch Planungen von Einzelprojekten, wie die Schaffung eines Badesees, nicht dargestellt.

3_1_3 70 Tourismusverband "Mecklenburgische Seenplatte" Röbel 3/11/2008

• Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern befindet sich das in der Gemeinde Dobbin-Linstow ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Vorbehaltsgebiet Tourismus. In diesen Gebieten soll der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Ausgehend von den vorhandenen Bettenzahlen und Übernachtungen wäre die Gemeinde durchaus als Tourismusschwerpunktraum auszuweisen. Die bedeutenden touristischen Funktionen der Gemeinde Dobbin-Linstow sind nicht vereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen. Deshalb sollte das Eignungsgebiet gestrichen werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen wird eine Differenzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume anhand festgelegter Kriterien nach Kriterienübersichten 3.1.3-1 und 3.1.3-2 des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren vorgenommen und in der Karte 3.1.3 dargestellt. Entsprechende Programmsätze werden als Grundsätze 3.1.3 (1) bis 3.1.3(4) festgelegt.
Die Gemeinde Dobbin-Linstow wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren als Tourismusschwerpunktraum im Binnenland festgelegt. Vergleiche dazu Programmsatz 3.1.3 (3). Die Tourismusschwerpunkträume werden als zusätzliches Ausschlusskriterium bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt. Damit wird den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen entsprochen. Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in der Gemeinde Dobbin-Linstow (Nr. 105) wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen.

Zum Unterkapitel 3.1.4 – Landwirtschaftsräume

3_1_4 647 Privater Einwender Baumgarten 5/13/2008

hiermit möchte ich gegen die im Landesraumentwicklungsplan MVP festgelegten Kriterien der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft Einspruch einlegen. Es kann nicht angehen, dass nur weil der Gemeinde Baumgarten kein Großbetrieb seinen Betriebsstandort hat und somit die Beschäftigtenzahl nicht größer als 30 ist, die Gemeinde nicht zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zählt. Der Betrieb Griepentrog hat alleine schon deutlich mehr als 30 Beschäftigte, er wird statistisch aber zu Steinhagen gezählt, bewirtschaftet in der Gemeinde Baumgarten aber einen nicht unerheblichen Teil der Flächen.In meinem Betrieb ist die Ertragsmesszahl größer 40 und der Viehbesatz liegt über den geforderten 60 GV/100 ha. Daher ist es für die Entwicklung meines Betriebes und die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze extrem wichtig, auch die Zukunft die vorhandenen Flächen nachhaltig nutzen zu

können. Eine umweltschonende, nachhaltige Landwirtschaft, die auch in Zukunft noch Arbeitsplätze schafft, kann nur über entsprechende Tierhaltung mit entsprechender (geeigneter) Flächenausstattung funktionieren.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gemeinde Baumgarten erreicht nicht die Kriterien zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft nach Kriteriensicht 3.1.4 im RREP MM/R. Die direkt angrenzenden Gemeinden liegen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange lassen erkennen, dass deutliche standortbezogene und strukturelle Unterschiede nicht feststellbar sind. Daher erfolgt eine Arrondierung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, was zur Einbeziehung der Gemeinde Baumgarten führt.

3_1_4 211 Amt für Landwirtschaft Bützow Bützow 5/5/2008

Zu Abschnitt 3.1.4. – Landwirtschaftsräume
Die Wertigkeit des Wirtschaftszweiges Landwirtschaft in den ländlichen Regionen kommt im RREP nicht ausreichend zur Geltung. Überwiegend aber auch fast ausschließlich landwirtschaftlich geprägte Bereiche sind nicht als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen, selbst dann nicht, wenn keine anderen Raumentwicklungsziele benannt wurden. Hinsichtlich der agrarstrukturellen Ausrichtung vergleichbarer Gemeinden sind in der Grundkarte der Räumlichen Ordnung nur zum Teil Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen. Einige Gemeinden sind gar nicht aufgeführt. Diese unterschiedliche Zuordnung vergleichbarer Gemeinden spiegelt nicht die realen Gegebenheiten wider und kann bei zukünftigen Planungen oder planerischen Abwägungsentscheidungen zu fehlerhaften Bewertungen führen. Damit wird das im Punkt 3.1.4. formulierte Ziel: „Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft soll die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig gestärkt sowie ihre sozialökonomische Funktion gesichert werden“ verfehlt. Die Kriterien für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (Kriterienübersicht 3.1.4.) wurden unverändert aus dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) übernommen. Bereits in Stellungnahmen des Amtes zu diesem Programm wurde darauf hingewiesen, dass die verwendeten Kriterien und ihre Wichtung zu einer nicht sachgerechten Darstellung der Entwicklungspotenziale der betroffenen Regionen und der Situation der Landwirtschaftsbetriebe führen. Bei Erörterungen zum LEP und bei der Abwägung zu den damaligen Einwendungen wurde u. a. darauf verwiesen, dass die Gegebenheiten in den Regionen detaillierter im Rahmen der Regionalen Entwicklungsplanung berücksichtigt werden könnten. Eine unveränderte Übernahme der Kriterien aus dem LEP sei nicht zwingend erforderlich.
Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft muss aus den vorgenannten Gründen überarbeitet werden. Die Struktur der ländlichen Gemeinden und die natürlichen Standortbedingungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock rechtfertigen eine Zuordnung aller Gemeinden dieses Bereiches zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dafür spricht, dass gerade in Regionen mit geringer Bodengüte die Bedeutung der Landwirtschaft am größten ist, insbesondere wenn alternative Wirtschaftszweige fehlen. Außerdem könnte die Ansiedlung von Veredlungsproduktion eine zusätzliche Entwicklungsperspektive darstellen und die Wertschöpfung verbessern.
Wenn der Differenzierung der Gemeinden allerdings ein größeres Gewicht beigemessen wird, wäre eine Änderung der Auswahlkriterien erforderlich. Eine verbesserte Zuordnung der Gemeinden zu den Vorbehalsgebieten Landwirtschaft könnte durch die Absenkung des Kriteriums EMZ auf >35 erreicht werden. Auf Böden mit dieser Bonität sind sehr gute Erträge zu erzielen. Bei der Bewertung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung sollte auch der Grünlandanteil berücksichtigt werden. Dies ist bei größeren Grünlandstandorten für die rinderhaltenden Betriebe von Bedeutung. Auch hier geht es um die Standortsicherung und wettbewerbsfähige Unternehmen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im RREP MM/R erfolgt nach denselben Kriterien, die im LEP M-V zur Anwendung gekommen sind.
Eine Änderung oder Ergänzung der Kriterien wurde auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft überprüft, führte aber zu dem Ergebnis, dass regelmäßig nahezu alle Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft lagen. Eine solche Ausweitung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wird seitens des RPV MM/R nicht für sinnvoll gehalten. Auch die nunmehr vorgeschlagene Anpassung des Kriteriums Ertragsmesszahl von größer 40 auf größer 35 führt zu dem Ergebnis, dass 117 von 127 Gemeinden der Planungsregion im Landwirtschaftsraum liegen würden. Mit einer solchen Vorgehensweise kann aus Sicht des RPV MM/R keine schwerpunktmäßige Steuerungswirkung erzielt werden.
Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft daher weiterhin auf der Grundlage der im LEP M-V aufgeführten Kriterien, wobei eine Anpassung auf die aktuellen Gemeindeabgrenzungen vorgenommen wird. In begründeten Fällen erfolgt eine Arrondierung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft durch Einbeziehung weiterer Gemeinden. Weiterhin werden Reduzierungen in solchen Bereichen vorgenommen, in denen nachweislich andere als landwirtschaftliche Nutzungen und Funktionen dominieren (z.B. Waldgebiete) oder in denen es zu Überlagerungen mit anderen Festlegungen des RREP MM/R kommt (z.B. Vorranggebiete Gewerbe und Industrie, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung).

Sowohl das LEP M-V als auch das RREP MM/R enthalten Grundsatzfestlegungen (LEP M-V: 3.1.4 (6) sowie 5.4 (1), RREP MM/R: 5.4 (1)), nach denen landwirtschaftliche Belange auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zu berücksichtigen sind. Die entsprechenden Festlegungen des LEP M-V gelten additiv zum RREP MM/R.

3_1_4 354 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP).
Wir weisen darauf hin, dass die Stellungnahme in Abstimmung mit unseren in der Region tätigen Kreis-/Regionalbauernverbänden Bad Doberan, Bützow und Güstrow erfolgt. Teilweise werden die Verbände selbst noch Hinweise zum Entwurf des RREP geben.
I. Als berufsständische Interessenvertretung der Landwirte möchten wir zunächst Hinweise und Anregungen geben zu den direkt die Landwirtschaft betreffenden inhaltlichen Schwerpunkten des RREP-Entwurfs.

3.1.4 Landwirtschaftsräume – S. 21
Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hatte sich im Beteiligungsver-fahren zur Neuaufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP) kritisch zur Festsetzung von Kriterien zur Ausweisung von Landwirtschaftsräumen geäußert.

Wir lehnen nach wie vor eine Kategorisierung in Räume unterschiedlicher landwirtschaftlicher Wertigkeit nach für uns fachlich nicht nachzuvollziehenden Indikatoren ab.
Als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sollen auch nach dem vorliegenden RREP-Entwurf Gebiete eingestuft werden wenn:
- sie eine bestimmte Bodengüte aufweisen oder
- ein bestimmter Anteil der Beschäftigten des Gebietes in der Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft tätig ist oder
- ein bestimmter Viehbesatz vorhanden ist oder
- in Gemeinden Beregnungsflächen für Sonderkulturanbau vorhanden sind.

Außer bei dem feststehenden Kriterium Bodengüte sind bei den anderen Indikatoren jederzeit Veränderungen möglich. Die Indikatoren aus dem LEP werden im vorliegenden Entwurf für den Raum Mittleres Mecklenburg/Rostock 1:1 übernommen.

In der Region wird heute flächendeckend auf entsprechend geeigneten Böden ordnungsgemäße Landwirtschaft betrieben. Dies vor allem unabhängig davon, ob deren Ertragsmesszahlen größer oder kleiner 40 ist.

Unter Punkt 3.1.4 Ziff. (7) des LEP heißt es:
„In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) den regionalen Besonderheiten angepasst und ergänzt werden sowie aus den Landwirtschaftsräumen Vorranggebiete Landwirtschaft entwickelt werden. Grundlage hierfür sind die Aussagen der Agrarentwicklungsplanung."

Nach unserem Kenntnisstand stammt die Agrarentwicklungsplanung für den Landkreise Bad Doberan aus dem Jahr 2002. Für den Landkreis Güstrow existiert ein derartiger Plan nicht.
Inwieweit die Agrarentwicklungsplanung Bad Doberan für die Aufstellung des neuen RREP überhaupt verwendet wurde, entzieht sich unseren Kenntnissen. Festzustellen ist aber, dass dieser Plan aus unserer Sicht veraltet ist und seit seiner (sicherlich sehr kostenaufwendigen) Aufstellung nicht überarbeitet wurde und damit keinerlei Grundlage für ein neues RREP mit konkreten Entwicklungsrichtungen darstellen kann.

Die Notwendigkeit einer flächendeckenden Landwirtschaft ergibt sich sowohl aus der stetig steigenden Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten und Rohstoffen als auch aus der landschaftspflegerischen Funktion der Landwirtschaft.

Mit den in der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern eingeführten Indikatoren für die Abgrenzung der Landwirtschaftsräume werden den landwirtschaftlichen Unternehmen, wie in der veralteten Agrarpolitik, bestimmte Produktionsrichtungen vorgegeben. Für uns bedeutet dies einerseits, dass hier mittels der Raumordnung Agrarstrukturpolitik betrieben werden soll.

Durch die 2005 durchgeführte Reform der europäischen „Gemeinsamen Agrarpolitik" wurde die Entkopplung der Ausgleichszahlungen von der Produktion eingeführt.
Damit muss der Landwirt entsprechend dem Markt (Weltmarkt) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheiden, welche Produktionsrichtung er betreibt, d. h., in welchen Bereich er investiert, welche Pflanzen er anbaut, ob und wenn ja, welche Tiere er hält und das an dem Standort, an dem sich sein Betrieb befindet.
Andererseits ist zu befürchten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche die aufgestellten Kriterien nicht erfüllen, in der Planungsregion bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen, z. B. in den Bereichen Umwelt oder Tourismus, gar nicht berücksichtigt werden bzw. „weggewogen" werden.

So könnte es z. B. dazu kommen, dass in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet, welches wegen geringerer Bodengüte (z. B. durchschnittliche Ertragsmesszahl 38) nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesenen ist, investitionswillige Landwirte keine Chance zum Bau von Tierhaltungsanlagen haben, dies andererseits dazu beitragen könnte, Arbeitsplätze zu schaffen und den Viehbesatz pro Hektar zu steigern.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im RREP MM/R erfolgt nach denselben Kriterien, die im LEP M-V zur Anwendung gekommen sind.
Eine Änderung oder Ergänzung der Kriterien wurde auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft überprüft, führte aber zu dem Ergebnis, dass regelmäßig nahezu alle Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft lagen. Eine solche Ausweitung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wird seitens des RPV MM/R nicht für sinnvoll gehalten.
Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft daher weiterhin auf der Grundlage der im LEP M-V aufgeführten Kriterien, wobei eine Anpassung auf die aktuellen Gemeindeabgrenzungen vorgenommen wird. In begründeten Fällen erfolgt eine Arrondierung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft durch Einbeziehung weiterer Gemeinden. Weiterhin werden Reduzierungen in solchen Bereichen vorgenommen, in denen nachweislich andere als landwirtschaftliche Nutzungen und Funktionen dominieren (z.B. Waldgebiete) oder in denen es zu Überlagerungen mit anderen Festlegungen des RREP MM/R kommt (z.B. Vorranggebiete Gewerbe und Industrie, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung). Sowohl das LEP M-V als auch das RREP MM/R enthalten Grundsatzfestlegungen (LEP M-V: 3.1.4 (6) sowie 5.4 (1), RREP MM/R: 5.4 (1)), nach denen landwirtschaftliche Belange auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zu berücksichtigen sind. Die entsprechenden Festlegungen des LEP M-V gelten additiv zum RREP. Daher können die in der Stellungnahme hervorgebrachten Befürchtungen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen, die außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft liegen, von vornherein in der Abwägung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden, ausgeräumt werden.

3_1_4 422 Gemeinde Bartenshagen-Parkentin Bad Doberan 5/13/2008

Die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin liegt in dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP G 3.1.4 (1)) und dem Vorbehaltsgebiet Tourismus (RREP G 3.1.3 (1)). Der Bereich in „Hütten“ ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (RREP G 5. 1 (2)) ausgewiesen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

3_1_4 378 Gemeinde Baumgarten Bützow 5/13/2008

Pkt. 3.1.4. Landwirtschaftsräume
In der Grundkarte der räumlichen Ordnung ist die Gemeinde Baumgarten mit ihren Ortsteilen im Bereich der Landwirtschaftsräume nicht festgeschrieben.
• In der Grundkarte, unter der Festsetzung “Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“, wurde die Gemeinde Baumgarten nicht berücksichtigt. Diese Aussage entspricht nicht der räumlichen Struktur des Gemeindegebietes. Die Möglichkeit zum Erhalt und der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsstätten sind in der Region gegeben und müssen langfristig gesichert werden um leistungs- und entwicklungsfähig zu bleiben.
Anregungen und Bedenken:
Festschreibung der Gemeinde Baumgarten zum „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftsräume“.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gemeinde Baumgarten erreicht nicht die Kriterien zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft nach Kriteriensicht 3.1.4 im RREP MM/R. Die direkt angrenzenden Gemeinden liegen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In einer im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens eingereichten Stellungnahme eines in der Gemeinde tätigen Landwirts werden Hinweise gegeben, die erkennen lassen, dass keine deutlichen standortbezogenen und strukturellen Unterschiede zu angrenzenden Gemeinden bestehen. Daher erfolgt eine Arrondierung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, was zur Einbeziehung der Gemeinde Baumgarten führt.

3_1_4 428 Gemeinde Hohenfelde Bad Doberan 4/14/2008

Die Gemeinde Hohenfelde liegt in dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP G 3.1.4 (1)) und dem Vorbehaltsgebiet Tourismus (RREP G 3.1.3 (1)). 2 Gebiete sind als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege (RREP G 5. 1 (2)) ausgewiesen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

3_1_4 432 Gemeinde Nienhagen Bad Doberan 4/24/2008

Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen liegt in dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP G 3.1.4 (1)) und dem Vorbehaltsgebiet Tourismus (RREP G 3.1.3 (1)).

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

3_1_4 365 Gemeinde Penzin Bützow 4/24/2008

Die Landwirtschaftsräume müssen für das Gemeindegebiet Penzin festgesetzt werden um den Erhalt und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsstätten langfristig zu sichern. Von großer Bedeutung ist die Erfüllung der Kriterien, zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, wo landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet Penzin Flächen bewirtschaften, die eine höhere Ertragsmesszahl als 40 haben.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gemeinde Penzin erreicht nicht die Kriterien zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft nach Kriteriensicht 3.1.4 im RREP MM/R. Da die direkt angrenzenden Gemeinden im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegen und deutliche strukturelle oder standortbezogene Unterschiede nicht festgestellt werden können, erfolgt eine Arrondierung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, was zur Einbeziehung der Gemeinde Penzin führt.

3_1_4 437 Gemeinde Retschow Bad Doberan 4/17/2008

Die Gemeinde Retschow liegt in dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP G 3.1.4 (1) und dem Vorbehaltsgebiet Tourismus (RREP G 3.1.3(1)).

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

3_1_4 442 Gemeinde Steffenshagen Bad Doberan 4/15/2008

Die Gemeinde Steffenshagen liegt in dem Vorbehaltsgebiet Tourismus (RREP G 3.1.3 (1)) und grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (RREP G 5.1 (2)). Weiterhin ist es als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP 3.1.4 (1)) dargestellt.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

3_1_4 121 Gemeinde Tarnow Bützow 4/17/2008

Pkt. 3.1.4 Landwirtschaftsräume
In der Grundkarte der räumlichen Ordnung ist die Gemeinde Tarnow mit ihren Ortsteilen im Bereich der Landwirtschaftsräume nicht festgeschrieben.
• In der Grundkarte, unter der Festsetzung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ wurde die Gemeinde Tarnow nicht berücksichtigt. Diese Aussage entspricht nicht der räumlichen Struktur des Gemeindegebietes. Die Möglichkeit

zum Erhalt und der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsstätten sind in der Region gegeben und müssen langfristig gesichert werden, um leistungs- und entwicklungsfähig zu bleiben.
Anregungen und Bedenken:
Festschreibung zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in der Gemeinde Tarnow.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gemeinde Tarnow erreicht nicht die Kriterien zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft nach Kriteriensicht 3.1.4 im RREP MM/R. Da die direkt angrenzenden Gemeinden zum überwiegenden Teil im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegen und deutliche strukturelle oder standortbezogene Unterschiede nicht festgestellt werden können, erfolgt eine Arrondierung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, was zur Einbeziehung der Gemeinde Tarnow führt.

3_1_4 640 Gemeinde Zepelin Bützow 4/25/2008

Pkt. 3.1.4. Landwirtschaftsräume
In der Grundkarte der räumlichen Ordnung ist die Gemeinde Zepelin im Bereich der Landwirtschaftsräume nicht festgeschrieben.
• In der Grundkarte, unter der Festsetzung "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft", wurde die Gemeinde Zepelin nicht berücksichtigt. Diese Aussage entspricht nicht der räumlichen Struktur des Gemeindegebietes. Im Gemeindegebiet befinden sich drei Landwirtschaftsbetriebe, die Flächen in der Gemeinde bewirtschaften. Durch die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe zählen sie zu einem prägenden Wirtschaftsbereich in der Gemeinde. Die Möglichkeit zum Erhalt und der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsstätten sind in der Region gegeben und müssen langfristig gesichert werden um leistungs- und entwicklungsfähig zu bleiben.
Anregungen und Bedenken:
Festschreibung der Gemeinde Zepelin zum „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftsräume".

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Gemeinde Zepelin erreicht nicht die Kriterien zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft nach Kriteriensicht 3.1.4 im RREP MM/R. Da die direkt angrenzenden Gemeinden zum überwiegenden Teil im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegen und deutliche strukturelle oder standortbezogene Unterschiede nicht festgestellt werden können, erfolgt eine Arrondierung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, was zur Einbeziehung der Gemeinde Zepelin führt.

3_1_4 554 Güterverwaltung Raupach Schlüchtern 5/14/2008

Allgemeine Vorbemerkungen
1. Grundlagen der Regionalplanung sind die verschiedenen Fachplanungen, der jeweiligen Fachressorts. Die Fachplanungen finden Eingang in die Regionalplanung, wenn eine flächendeckende Planung vorliegt. Das führt dazu, dass keine Vorrangflächen für Landwirtschaft ausgewiesen werden, denn die Agrarentwicklungsplanung ist (noch) nicht vorhanden. Da aber mit dem gutachtlichen Landschaftsrahmenplan eine Naturschutzfachplanung vorliegt, werden Naturschutz-Vorrangflächen (keine Nutzungsüberschneidungen möglich) und Vorbehaltsflächen ausgewiesen. Dies führt verfahrensbedingt zu einer inhaltlich fehlerhaften Abgrenzung von raumbedeutsamen Belangen und einer fehlerhaften Abwägung der unterschiedlichen Belange.
2. Die Flächen des Gute Walkendorf werden nachweislich seit dem 17. Jahrhundert intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Ackerböden gehören zu den ertragreichsten Ackerstandorten in Deutschland. Seit 1991 hat die Firma BASF einen Versuchsbetrieb im Gut Walkendorf eingerichtet, wodurch jährlich ca. 1000 Landwirte die Flächen zur Weiterbildung aufsuchen. Diese Situation begründet aus meiner Sicht eine Vorrangfläche Landwirtschaft. Im Regionalen Raumentwicklungsplan ist aber lediglich eine Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Dies führt dazu, dass Vorhaben der Landwirtschaft in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben stehen und bei Behördenentscheidungen gegen diese Abgewogen werden müssen.
Es ist aus den oben genannten Gründen die Ausweisung einer Vorrangfläche Landwirtschaft auf den Ackerböden rund um Walkendorf, Dalwitz und Stechow zwingend geboten. Dies steht auch im Einklang mit den Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Vogelschutzgebietsmeldung getroffen wurden.
Zusammenfassung
Die Regionalplanung soll langfristig verlässliche Rahmenbedingungen für die Planungsregion schaffen, in der auch mein landwirtschaftlicher Betrieb liegt. Durch ein klares Bekenntnis der regionalen Planungsversammlung zum Agrarstandort im Landkreis Güstrow wäre dies gewährleistet. Ich bitte um die Aufnahme der oben angeführten, notwendigen Veränderungen des Ersten Entwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburg/Rostock. Die Planungsversammlung kann nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Raumordnung und

Landesplanung des Landes im Rahmen der Abwägung von den jeweiligen Fachplanungen mit einer entsprechenden Begründung abweichen. Dies wird erbeten.
Gerne bin ich bereit, Ihnen die jeweilig angeführte Situation vor Ort im Betrieb zu zeigen. Bitte stimmen Sie einem Termin rechtzeitig mit mir ab.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft bedarf es entsprechend Programmsatz 3.1.4 (7) LEP M-V der Aussagen von Agrarentwicklungsplanungen. Diese liegen für die Planungsregion nicht vor. Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft ist somit derzeit ausgeschlossen.
Die Gemeinde Walkendorf erfüllt die Kriterien zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Die Belange der Landwirtschaft sind somit bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Im Gemeindegebiet und im Wirkungsbereich der Güterverwaltung Raupach werden lediglich Siedlungsbereiche und Waldgebiete auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung nicht als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Eine fehlerhafte Abwägung unterschiedlicher raumbedeutsamer Belange kann auf Ebene des RREP MM/R nicht erkannt werden.

3_1_4 929 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Dezernat Bodengeologie
In der Planungsregion sind fünf Bodendauerbeobachtungsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen (BDF-L) und eine Fläche im Stadtgebiet von Rostock (BDF-) eingerichtet sowie fünf BDF-L geplant (siehe Anlage). Bodendauerbeobachtungsflächen (BDF) dienen der langzeitlichen Überwachung von möglichen nachteiligen Veränderungen des Bodens durch Immissionen und der Ableitung von Prognosen der zukünftigen Entwicklung. Weiterhin sind Sie Bestandteil eines Bundesprogramms und werden auch für Berichtspflichten auf europäischer Ebene vorgehalten. Die Flächen dürfen nicht überbaut und sollen in Ihrer Lage nicht verändert werden.
((Anmerkung RPV: 11 Anlagen mit punktuellen Darstellung der BDF-L und BDF auf topografischen Karten))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bodendauerbeobachtungsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen (BDF-L) können entsprechend §21 BBodSchG eingerichtet werden. Sie stellen repräsentative Standorte dar, an denen untersucht wird, wie sich die Böden in ihren chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften verändern und welche Einflüsse dazu beitragen (natürliche und anthropogene Emissionen). An den Flächen soll langfristig festgehalten werden.
In der Stellungnahme werden für die Planungsregion 10 Basis-BDF-L mitgeteilt (je ca. 1.000 qm), d.h. eine Beprobung erfolgt etwa im Abstand von 10 Jahren.
Überlagerungen mit ggf. konfligierenden regionalplanerischen Festlegungen gibt es in 2 Flächen.
Die Bodendauerbeobachtungsfläche (Laage) liegt im Vorentwurf des Regionalen RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Kompensation und Entwicklung. In diesem Vorbehaltsgebiet sollen potenziell Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchgeführt werden. Um welche Maßnahmen es sich dabei handelt und welche Auswirkungen sich ggf für die BDF-L ergeben, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Aber auch aus maßstäblichen Gründen ist eine Berücksichtigung der BDF-L auf regionaler Ebene nicht möglich und muss daher bei der Planung einer konkreten Maßnahme in nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden.
Eine weitere BDF-L (Hohen Wangelin) liegt im Vorentwurf des RREP in einem Vorbehaltsgebiet Windenergieanlagen (Nr. 105). Dieses Gebiet wird im Rahmen des Abwägungsverfahrens zum ersten Beteiligungsverfahren aufgehoben. An gleicher Stelle ist die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffsicherung geplant. Auch hier sind es maßstäbliche Gründe, die dafür sprechen, dass eine zweckmäßige Berücksichtigung der BDF-L erst im Zuge einer konkreten Abbauplanung erfolgen kann.

3_1_4 319 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Malchin 5/6/2008

zu 3.1.4 Landwirtschaftsräume
RREP Seite 21
Viele Bereiche der Planungsregion sind großflächig als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen. Um Missverständnissen vorzubeugen und klarzustellen, dass auch Aufforstungen von Flächen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten befinden, durchaus erwünscht sein können, schlage ich vor, den Erläuterungsteil folgendermaßen zu ergänzen:
„Die Neuanlage von Wald auf geeigneten Flächen und seine forstliche Bewirtschaftung stellt eine extensive, umweltverträgliche Form der Landnutzung dar, trägt zur Bindung von Arbeitskräften, insbesondere im Winter, bei und steht daher dem Ziel, Landwirtschaftsräume zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln, nicht entgegen.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft haben die raumordnerische Wirkung einer Grundsatzfestlegung. Daher sind andere Nutzungen und Funktionen in diesen Gebieten nach Abwägung grundsätzlich möglich. Die Neuanlage von Wald stellt ein wichtiges Anliegen in der Planungsregion dar, was sich in Programmsatz 5.4 (8) im Vorentwurf des RREP MM/R widerspiegelt. Eine Gewichtung und Abwägung zwischen diesen Grundsatzfestlegungen, aber auch zu anderen Grundsatzfestlegungen (Naturschutz, Tourismus) ist im konkreten Einzelfall vorzunehmen. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen Erwähnung im RREP MM/R.

3_1_4 784 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Seite 21, 3.1.4 Landwirtschaftsräume
Die Wertigkeit des Wirtschaftszweiges Landwirtschaft in den ländlichen Regionen kommt im RREP nicht ausreichend zur Geltung. Überwiegend, aber auch fast ausschließlich landwirtschaftlich geprägte Bereiche sind nicht als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen, selbst dann nicht, wenn keine anderen Raumentwicklungsziele benannt wurden.
Hinsichtlich der agrarstrukturellen Ausrichtung vergleichbarer Gemeinden sind in der Grundkarte der Räumlichen Ordnung nur zum Teil Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen. Einige Gemeinden sind gar nicht aufgeführt. Diese unterschiedliche Zuordnung vergleichbarer Gemeinden spiegelt nicht die realen Gegebenheiten wider und kann bei zukünftigen Planungen oder planerischen Abwägungsentscheidungen zu fehlerhaften Bewertungen führen.
Damit wird das in diesem Punkt formulierte Ziel: „Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft soll die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig gestärkt sowie ihre sozialökologische Funktion gesichert werden“ verfehlt.
Die Kriterien für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurden unverändert aus dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) übernommen. Bereits in Stellungnahmen des Amtes zu diesem Programm wurde darauf hingewiesen, dass die verwendeten Kriterien und ihre Wichtung zu einer nicht sachgerechten Darstellung der Entwicklungspotentiale der betroffenen Regionen und der Situation der Landwirtschaftsbetriebe führen.
Bei Erörterungen zum LEP und bei der Abwägung zu den damaligen Einwendungen wurde u.a. darauf verwiesen, dass die Gegebenheiten in den Regionen detaillierter im Rahmen der Regionalen Entwicklungsplanung berücksichtigt werden könnten. Eine unveränderte Übernahme der Kriterien aus dem LEP sei nicht zwingend erforderlich.
Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft muss aus den vorgenannten Gründen überarbeitet werden.
Die Struktur der ländlichen Gemeinden und die natürlichen Standortbedingungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Planungsregion Mittleres Mecklen¬burg/Rostock rechtfertigen eine Zuordnung aller Gemeinden dieses Bereiches zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dafür spricht, dass gerade in Regionen mit geringerer Bodengüte die Bedeutung der Landwirtschaft am größten ist, insbesondere wenn alternative Wirtschaftszweige fehlen. Außerdem könnte die Ansiedlung von Veredlungsproduktion eine zusätzliche Entwicklungsperspektive darstellen und die Wertschöpfung verbessern.
Wenn der Differenzierung der Gemeinden allerdings ein größeres Gewicht beigemessen wird, wäre eine Änderung der Auswahlkriterien erforderlich. Eine verbesserte Zuordnung der Gemeinden zu den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft könnte durch die Absenkung des Kriteriums EMZ auf >35 erreicht werden. Auf Böden mit dieser Bonität sind sehr gute Erträge zu erzielen.
Bei der Bewertung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung sollte auch der Grünlandanteil berücksichtigt werden. Dies ist bei größeren Grünlandstandorten für die rinderhaltenden Betriebe von Bedeutung. Auch hier geht es um die Standortsicherung und wettbewerbsfähige Unternehmen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im RREP MM/R erfolgt nach denselben Kriterien, die im LEP M-V zur Anwendung gekommen sind.
Eine Änderung oder Ergänzung der Kriterien wurde auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft überprüft, führte aber zu dem Ergebnis, dass regelmäßig nahezu alle Gemeinden in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft lagen. Eine solche Ausweitung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wird seitens des RPV nicht für sinnvoll gehalten. Auch die nunmehr vorgeschlagene Anpassung des Kriteriums Ertragsmesszahl von größer 40 auf größer 35 führt zu dem Ergebnis, dass 117 von 127 Gemeinden der Planungsregion im Landwirtschaftsraum liegen würden. Mit einer solchen Vorgehensweise kann aus Sicht des RPV MM/R keine schwerpunktmäßige Steuerungswirkung erzielt werden.
Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft daher weiterhin auf der Grundlage der im LEP M-V aufgeführten Kriterien, wobei eine Anpassung auf die aktuellen Gemeindeabgrenzungen vorgenommen wird. In begründeten Fällen erfolgt eine Arrondierung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft durch Einbeziehung weiterer Gemeinden. Weiterhin werden Reduzierungen in solchen Bereichen vorgenommen, in denen nachweislich andere als landwirtschaftliche Nutzungen und Funkti-

onen dominieren (z.B. Waldgebiete) oder in denen es zu Überlagerungen mit anderen Festlegungen des RREP MM/R kommt (z.B. Vorranggebiete Gewerbe und Industrie, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung). Sowohl das LEP M-V als auch das RREP MM/R enthalten Grundsatzfestlegungen (LEP M-V: 3.1.4 (6) sowie 5.4 (1), RREP MM/R: 5.4 (1)), nach denen landwirtschaftliche Belange auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zu berücksichtigen sind. Die entsprechenden Festlegungen des LEP M-V gelten additiv zum RREP.

3_1_4 1210 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Um Missverständnissen auf den bereits ausgewiesenen sowie aufzunehmenden Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorzubeugen und klarzustellen, dass auch Aufforstungen von Flächen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten befinden, durchaus erwünscht sein können, sollte der Erläuterungsteil folgendermaßen ergänzt werden:
„Die Neuanlage von Wald auf geeigneten Flächen und seine forstliche Bewirtschaftung stellt eine extensive, umweltverträgliche Form der Landnutzung dar, trägt insbesondere im Winter zur Bindung von Arbeitskräften bei und steht daher dem Ziel, Landwirtschaftsräume zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln, nicht entgegen."

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft haben die raumordnerische Wirkung einer Grundsatzfestlegung. Daher sind andere Nutzungen und Funktionen in diesen Gebieten nach Abwägung grundsätzlich möglich. Die Neuanlage von Wald stellt ein wichtiges Anliegen in der Planungsregion dar, was sich in Programmsatz 5.4 (8) im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren widerspiegelt. Eine Gewichtung und Abwägung zwischen diesen Grundsatzfestlegungen, aber auch zu anderen Grundsatzfestlegungen (Naturschutz, Tourismus) ist im konkreten Einzelfall vorzunehmen. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen Erwähnung im RREP MM/R.

3_1_4 400 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurden um Flächen östlich auf der Halbinsel Wustrow ergänzt.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Zum Kapitel 3.2 – Zentrale Orte

3_2 187 Gemeinde Bentwisch Gelbensande 5/6/2008

Die Gemeinde Bentwisch erwartet die Erhaltung der bisherigen Ordnungsräume entsprechend des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms MM/R und geht davon aus, dass auf Grund der übergemeindlichen Funktion verschiedener Einrichtungen der Gemeinde Rövershagen, diese ihren zentralörtlichen Status behält.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Abschaffung der Ordnungsräume und die Einführung der Stadt-Umland-Räume wurden im LEP M-V festgelegt und vom RREP MM/R übernommen. Die Gemeinde Rövershagen erfüllt nicht in hinreichendem Maße die Kriterien zur Einstufung als Grundzentrum gemäß Abb. 8 LEP M-V, die als Kriterienübersicht 3.2.2 in den RREP MM/R übernommen wurde.

3_2 209 Gemeinde Blankenhagen Gelbensande 5/7/2008

Die Gemeinde Blankenhagen erwartet die Erhaltung der bisherigen Ordnungsräume entsprechend des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms MM/R und geht davon aus, dass auf Grund der übergemeindlichen Funktion verschiedener Einrichtungen der Gemeinde Rövershagen, diese ihren zentralörtlicher Status behält.

Die Gemeinde lehnt die Einstufungskriterien für zentrale Orte des neuen Raumentwicklungsprogramms in Mecklenburg-Vorpommern ab.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Abschaffung der Ordnungsräume und die Einführung der Stadt-Umland-Räume wurden im LEP M-V festgelegt und vom RREP MM/R übernommen. Die Gemeinde Rövershagen erfüllt nicht in hinreichendem Maße die Kriterien zur Einstufung als Grundzentrum gemäß Abb. 8 LEP M-V, die als Kriterienübersicht 3.2.2 in den RREP MM/R übernommen wurde.

3_2 162 Gemeinde Mönchhagen Gelbensande 4/30/2008

Zentrale Orte
Auch hier wird aus Sicht der Gemeinden überreguliert. Die Einstufungskriterien sind zu eng gefasst und schränken den notwendigen Ermessens- und Entwicklungsspielraum der Regionalplanungsebene unnötig ein. Auch muss die Kriterienwichtung z.B. Einwohnerzahlen, überprüft werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Kriterien zur Einstufung der Zentralen Orte wurden in Abb. 8 LEP M-V verbindlich festgelegt und sind damit im RREP MM/R zu übernehmen.

3_2 190 Gemeinde Rövershagen Gelbensande 5/5/2008

Die Gemeinde Rövershagen erwartet die Erhaltung der bisherigen Ordnungsräume entsprechend des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms MM/R und geht davon aus, dass auf Grund der übergemeindlichen Funktion verschiedener Einrichtungen der Gemeinde Rövershagen, diese ihren zentralörtlichen Status behält.
Die Gemeinde lehnt die Einstufungskriterien für zentrale Orte des neuen Raumentwicklungsprogramms in Mecklenburg-Vorpommern ab.
Unter Bezugnahme der Studie der Universität Rostock verweist die Gemeindevertretung auf folgende Feststellung: Der Titularort Rövershagen hat die Qualitäten eines Unterzentrums, daneben besitzt die Gemeinde noch außerordentlich interessante Ortsteile wie Behnkenhagen, Niederhagen, Oberhagen, Purkshof und Schwarzenpfost. Gemeindegröße und –mitglieder sind in einem guten Verhältnis auf Einwohnerdichte, geographisch ist Rövershagen der Mittelpunkt des Amtes und nimmt viele Funktionen der Versorgung ein. Es gibt eine Reihe von Alleinstellungsmerkmalen, auswahlweise zu nennen wäre Karl`s Erlebnis-Hof, der Flugplatz Purkshof und Behnkenhagen als Zentrum der deutschen Punkkultur.
Kirchlich ist Rövershagen Mittelpunkt weiter Teile des Amtsbereiches, landschaftlich ist die Anbindung an die Wälder der Rostocker Heide ein zukünftiges Tourismuspotential, bemerkenswert ist in den Ortsteilen vielfach wertvolle historische Bausubstanz, in Rövershagen selbst sehr innovativ ein Altenhilfszentrum. Wenn auch im Blick auf die Bevölkerungszahl eine gewisse Stagnation erreicht ist, gibt es einen günstigen Altersdurchschnitt. Wenn auch das Leitbild der Wohnstandort mit Wunsch nach noch mehr Gewerbe ist, so ist vor allem der Tourismusbereich ausbaubar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Abschaffung der Ordnungsräume und die Einführung der Stadt-Umland-Räume wurden im LEP M-V festgelegt und vom RREP MM/R übernommen. Die Gemeinde Rövershagen erfüllt nicht in hinreichendem Maße die Kriterien zur Einstufung als Grundzentrum gemäß Abb. 8 LEP M-V, die als Kriterienübersicht 3.2.2 in den RREP MM/R übernommen wurde.

3_2 547 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Schwerin 5/9/2008

Grundsätzliche Hinweise:
Wir bekennen uns deutlich zur herausragenden Bedeutung des Zentrale-Orte-Systems. Denn unter den gegenwärtigen sich zunehmend stärker abzeichnenden demografischen Entwicklungen wird sich der Konzentrationsprozess der Wohn- und Wirtschaftsfunktion auf die Verkehrsachsen und die Städte deutlich verstärken. Deshalb muss auch auf der Ebene der Raumplanung der Grundsatz „Kerne zu Zentren“ in den Fokus gerückt werden. Schulstandorte, Schülerverkehr, ÖPNV, Einzelhandelsnahversorgung, Kinder-, Senioren- und medizinische Betreuung bedürfen mit Blick auf die vorhandenen Schrumpfungs-, Stabilisierungs- und Konzentrationsräume einer neuen Zu- und Einordnung, wenn die Daseinsvorsorge als politische Hauptaufgabe wirtschaftlich tragfähig

umgesetzt werden soll. Daraus ergeben sich wichtige standortbestimmende Fragen, die sozial- und regionalpolitische, wirtschaftliche und strukturelle Lösungen erfordern.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

3_2 263 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

Die Umsetzung von integrierten Gleichstellungsbezügen ist im REK in Teilbereichen zu finden. Allerdings gibt es eine Vielzahl von „Baustellen“, darunter:
- Im REK ist auf eine Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben für Frauen und Männer (VEP) nicht in ausreichendem Maße abgehoben worden. Z.B. die Frage VEP und EinpendlerInnen in die zentralen Orte.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Pendelbeziehungen werden in Kap. 3.2 im Rahmen der Kriterien zur Einstufung zentraler Orte beachtet. Diese Kriterien wurden in Abb. 8 LEP M-V verbindlich festgelegt und sind damit im RREP MM/R zu übernehmen.

3_2 980 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Der Programmsatz 3.2(3) – Rückbau von Infrastruktur – ist im LEP ein Ziel, im RREP aber ein Grundsatz der Raumordnung. Bitte an LEP anpassen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

3_2 286 Stadt Krakow Am See Krakow am See 5/9/2008

5.) Das Kartenmaterial im Textteil sollte nicht nur die Planungsregion konkret abbilden, sondern auch deren Randbereiche. So wäre es z.B. bei der Karte 3.2 „Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche“ sinnvoll diese Einteilung auch innerhalb der Regionen Westmecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte nachzuvollziehen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In den Nachbarregionen werden die Zentralen Orte und ihre Verflechtungsbereiche in eigenen RREP-Verfahren festgesetzt. Zur Verdeutlichung der jeweiligen Zuständigkeiten wird im RREP MM/R auf die Darstellung der an die Planungsregion angrenzenden Bereiche verzichtet.

3_2 197 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

3.2 Zentrale Orte
Unter der Voraussetzung, dass das RREP mindestens 10 bis 15 Jahre Bestand haben soll, ist der vorgelegte Entwurf bei der Festlegung der Gebietsgrenzen für den Stadt-Umland-Raum für das Oberzentrum Rostock nur halbherzig und anscheinend willkürlich festegelegt.Während im Entwurf starke Verflechtungsbeziehungen des Oberzentrums Rostock über die Planungsregion hinaus auch zum Mittelzentrum Ribnitz-Damgarten dargestellt werden, erfolgt eine künstliche Verengung des Stadt-Umland-Raumes bei den Gemeinden Dummerstorf und Sanitz.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Kriterien zur Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume wurden in Abb. 5 LEP M-V verbindlich festgelegt und vom RREP MM/R übernommen. Dummerstorf und Sanitz erfüllen nicht die Kriterien zur Aufnahme in den Stadt-Umland-Raum.

3_2 1163 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

Beide Gemeinden erfüllen die Voraussetzungen für ein Grundzentrum nur, weil die Kriterien für das Zentrale-Orte-System zur Einstufung durch das Landesraumentwicklungsprogramm geändert und auf diese Gemeinden angepasst wurde.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Kriterien zur Einstufung der Zentralen Orte wurden in Abb. 8 LEP M-V verbindlich festgelegt und sind damit im RREP MM/R zu übernehmen.

3_2 1164 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

Anhand der Karte 3.2 ist auffällig, dass sich im süd-östlichen Bereich der Planungsregion kein Mittelzentrum befindet, dafür aber eine Häufung von Grundzentren, die sich in ihrem Einzugsbereich gegenseitig behindern und einschränken. Im Interesse einer zukünftigen ausgewogenen Entwicklung der gesamten Planungsregion stelle ich hiermit den Antrag, die Stadt Tessin als Mittelzentrum einzustufen. Die Stadt Tessin erfüllt wesentliche Kriterien zur Einstufung zum Mittelzentrum mit Teilfunktion. Die Stadt hat eine sehr gute Anbindung an die europäischen, überregionalen und regionalen Verkehrsnetze (A20, B110, Bahnverbindung zum Oberzentrum Rostock), eine kompakte Siedlungsstruktur, eine gute Haushaltslage sowie eine überdurchschnittlich gut ausgebaute Infrastruktur für die Daseinsvorsorge.
So bietet z.B. das „Tessinum“ neben der geriatrischen Rehabilitationseinrichtung auch ein Seniorenpflegeheim sowie altersgerechten und barrierefreien Wohnraum. Des Weiteren sind in Tessin 10 Facharztpraxen (5 Allgemeinmediziner, 1 Gynäkologe, 1 Chirurg, 1 HNO-Arzt, 1 Orthopäde, 1 Facharzt für innere Medizin), 3 Zahnarztpraxen, 1 Kieferorthopäde, 1 zahntechnisches Labor, mehrere Sozialstationen, 2 Apotheken, 1 Sanitätshaus, 1 Optiker, mehrere physiotherapeutische Einrichtungen, Einrichtungen der medizinischen Fußpflege sowie eine Rettungswache. Neben den bereits oben erwähnten Freizeiteinrichtungen befinden sich in Tessin noch eine Grundschule, eine Regionalschule, Kindertagesstätten, Jugendtreff, Klub der Volkssolidarität, ein Golfplatz, verschiedene Einkaufsmärkte, Postfiliale, Gaststätten, kleine private Händler der unterschiedlichsten Branchen, Banken sowie eine Bibliothek.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Stadt Tessin erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung als Mittelzentrum gemäß Abbildung 8 LEP M-V, die als Kriterienübersicht 3.2.2 in das RREP MM/R übernommen wurde.
Die raumordnerische Festlegung „Mittelzentrum mit Teilfunktionen“ existiert im RREP MM/R nicht mehr.

3_2 1165 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

Diese Einrichtungen werden nicht nur von Bürgern aus Tessin und der näheren Umgebung (Amtsbereich) genutzt. Auch aus Laage oder Gnoien kommen viele Kunden, die die Angebote in der Stadt nutzen.
Bereits aus der Historie ist zu entnehmen, dass vielfältige Geschäftsbeziehungen z.B. durch die Zuckerfabrik bedingt insbesondere aus den Bereichen Laage und Gnoien bestanden.
Der ausgewiesene Nah- und Mittelbereich ist insofern nicht mit der Realität übereinstimmend.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Nah- und Mittelbereiche entsprechen in ihren Abgrenzungen grundsätzlich den heutigen Verflechtungsbeziehungen. Überlappungen von Verflechtungsbereichen sind in der Realität nicht auszuschließen.

Zum Unterkapitel 3.2.2 – Grundzentren

3_2_2 482 Privater Einwender Bützow 5/12/2008

Punkt 3.2 Zentrale Orte: In diesem Kapitel wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zugeordnet. Ich fordere die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow.

Begründung: Die Gemeinde Jürgenshagen gehört dem Amt Bützow-Land an. Geschäftsführende Gemeinde ist die Stadt Bützow. Die Zuordnung zum Grundzentrum entspricht auch der Herausbildung einer regionalen Identität und Zusammenarbeit. Historisch gewachsen sind die Beziehungen von Jürgenshagen und Bützow als ehemalige Kreisstadt, während Satow in einem anderen Bezirk lag. Jetzt stellt die Autobahn A 20 eine Grenze zwischen Satow und Jürgenshagen dar. Die Zuordnung von Jürgenshagen zu Bützow entspricht der Lebenswirklichkeit. Die Gemeinden Jürgenshagen, Bützow und der Amtsausschuss des Amtes Bützow-Land haben entsprechende Beschlüsse gefasst. Dem Willen der betroffenen Gemeinden Jürgenshagen sollte gefolgt werden. Auch ohne Gemeinde Jürgenshagen ist die Existenz der Grundzentrums Satow nicht gefährdet.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 1166 Privater Einwender Bützow 5/12/2008

Punkt 3.2.2 Grundzentren: Im ersten Satz wird auf das Kapitel 3.2.3 verweisen. Dieses Kapitel gibt es nicht.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Verweis im ersten Satz bezieht sich auf das LEP M-V und das hierin enthaltene Kap. 3.2.3.

3_2_2 384 Amt Bützow-Land Bützow 4/25/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Die Gemeinde Jürgenshagen ist Bestandteil des Nahbereiches Bützow.
Seit der Ämterfusion gehört die Gemeinde Jürgenshagen dem Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bützow und den Gemeinden im Amtsbereich entwickelt.
Eine Zuordnung zum Nahbereich der Stadt Bützow ist für die Einwohner eindeutig belegt, da im Verflechtungsbereich eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schulen (Gymnasium; Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen vorgehalten und genutzt werden. Ebenso wird das Angebot für Pendler zur Nutzung von Arbeitsplätzen und die Einzelhandelszentralität innerhalb der Stadt Bützow verknüpft. Weiterhin wird eine wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur durch das Grundzentrum Bützow gewährleistet. Der Sitz des Verwaltungsamtes, für die Gemeinde Jürgenshagen, ist in der Stadt Bützow angesiedelt. Dadurch wird die Stadt- Umlandbeziehung und deren Bedeutung weiter unterstrichen. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihrer Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumliche Verflechtungsbereiche erfüllen zu können.“
Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist. Unter Berücksichtigung dieser räumlichen und funktionalen Beziehungen zwischen Jürgenhagen und der Stadt Bützow ist die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen.
Diese Position wurde durch den Amtsausschuss der Gemeinden mit Beschluss-Nr.:0005/07 vom 31.05. 2007 vertreten und mit Schreiben vom 27.03. 2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist nicht den Grundzentrum Satow sondern dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 409 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Gemeinde Thulendorf:
- Pkt. 3.2.1 Ober- und Mittelzentren
„Der Nahbereich des Oberzentrums Rostock umfasst zusätzlich zu den dort festgelegten Stadt-Umland-Raum die Gemeinde Thulendorf, Mandelshagen und Blankenhagen."
Die Gemeindevertretung Thulendorf regt aus nachfolgenden Gründen eine Angliederung an das Grundzentrum Sanitz an: Die Zugehörigkeit zum Grundzentrum Sanitz ergibt sich u. a. aus folgenden Annäherungspunkten:
• Kirchgemeinde
• Banken
• Standesamt
• Einkaufszentren
• Schule
• Angrenzung an das Gemeindegebiet Sanitz

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Nahbereiche entsprechen in ihren Abgrenzungen grundsätzlich den heutigen Verflechtungsbeziehungen, wobei Überlappungen nicht auszuschließen sind. Insbesondere aufgrund starker Pendler- und Wanderungsbeziehungen mit Rostock werden die aufgeführten Gemeinden dem Nahbereich Rostock zugeordnet.

3_2_2 598 Amt Güstrow-Land Güstrow 5/14/2008

Gemeinde Lohmen:
Zum Punkt 3.2.2 Grundzentren wird folgende Stellungnahme abgeben:
Die im Ziel 2 (Z 2) vorgenommene Zuordnung der Gemeinde Lohmen zum Grundzentrum Krakow am See wird abgelehnt. Es sind keine praktischen Gründe und Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Einwohner erkennbar. Behörden und öffentliche Einrichtungen sind keines Falls günstiger zu erreichen. Ein öffentlicher Nahverkehr als Direktverbindung nach Krakow am See existiert nicht.
Durch das eingeschränkte Infrastrukturangebot in Krakow am See gegenüber dem Mittelzentrum Güstrow ist die jetzige Verbindung von Verwaltungsgängen, medizinischer Betreuung, Einkaufsmöglichkeiten u.v.m. so nicht mehr möglich und führt zu zusätzlichen Fahrten in die Verwaltungszentren.
Die Neuzuordnung der Gemeinde wird zwangläufig auch einen Wechsel der Verwaltungszugehörigkeit nach sich ziehen. Auch hier ist mit unnötigem Stress und Aufwand zu rechnen.
Die im Punkt 3.1.1 unter G 4 gemachte Aussage zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltungskräfte durch freiwillige Kooperation, Zusammenschlüsse usw. widersprechen dieser Verfahrensweise.
Die Vertreter der Gemeinde fühlen sich in dieser Sache übergangen. Sie sind der Meinung, dass bei solchen einschneidenden Veränderungen im Raumordnungsprogramm die direkt Betroffenen bereits vor dem 1. Beteiligungsverfahren hätten beteiligt werden müssen.

Gemeinde Zehna:
Zum Punkt 3.2.2 Grundzentren wird folgende Stellungnahme abgeben:
Die im Ziel 2 (Z 2) vorgenommene Zuordnung der Gemeinde Zehna zum Grundzentrum Krakow am See wird abgelehnt. Es sind keine praktischen Gründe und Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Einwohner erkennbar. Behörden und öffentliche Einrichtungen sind keines Falls günstiger zu erreichen. Ein öffentlicher Nahverkehr als Direktverbindung nach Krakow am See existiert nicht. Durch das eingeschränkte Infrastrukturangebot in Krakow am See gegenüber dem Mittelzentrum Güstrow ist die jetzige Verbindung von Verwaltungsgängen, medizinischer Betreuung, Einkaufsmöglichkeiten u.v.m. so nicht mehr möglich und führt zu zusätzlichen Fahrten in die Verwaltungszentren.
Die Neuzuordnung der Gemeinde wird zwangläufig auch einen Wechsel der Verwaltungszugehörigkeit nach sich ziehen. Auch hier ist mit unnötigem Stress und Aufwand zu rechnen.
Die im Punkt 3.1.1 unter G 4 gemachte Aussage zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltungskräfte durch freiwillige Kooperation, Zusammenschlüsse usw. widersprechen dieser Verfahrensweise.
Die Vertreter der Gemeinde fühlen sich in dieser Sache übergangen. Sie sind der Meinung, dass bei solchen einschneidenden Veränderungen im Raumordnungsprogramm die direkt Betroffenen bereits vor dem 1. Beteili-

gungsverfahren hätten beteiligt werden müssen.

Gemeinde Klein Upahl:
Zum Punkt 3.2.2 Grundzentren wird folgende Stellungnahme abgeben:
Die im Ziel 2 (Z 2) vorgenommene Zuordnung der Gemeinde Klein Upahl zum Grundzentrum Krakow am See wird abgelehnt. Es sind keine praktischen Gründe und Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Einwohner erkennbar. Behörden und öffentliche Einrichtungen sind keines Falls günstiger zu erreichen. Ein öffentlicher Nahverkehr als Direktverbindung nach Krakow am See existiert nicht.
Durch das eingeschränkte Infrastrukturangebot in Krakow am See gegenüber dem Mittelzentrum Güstrow ist die jetzige Verbindung von Verwaltungsgängen, medizinischer Betreuung, Einkaufsmöglichkeiten u.v.m. so nicht mehr möglich und führt zu zusätzlichen Fahrten in die Verwaltungszentren.
Die Neuzuordnung der Gemeinde wird zwangläufig auch einen Wechsel der Verwaltungszugehörigkeit nach sich ziehen. Auch hier ist mit unnötigem Stress und Aufwand zu rechnen.
Die im Punkt 3.1.1 unter G 4 gemachte Aussage zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltungskräfte durch freiwillige Kooperation, Zusammenschlüsse usw. widersprechen dieser Verfahrensweise.
Die Vertreter der Gemeinde fühlen sich in dieser Sache übergangen. Sie sind der Meinung, dass bei solchen einschneidenden Veränderungen im Raumordnungsprogramm die direkt Betroffenen bereits vor dem 1. Beteiligungsverfahren hätten beteiligt werden müssen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Gemeinden Lohmen, Zehna und Klein Upahl sind bereits seit dem RROP aus dem Jahr 1994 Bestandteil des Nahbereichs Krakow am See, ohne dass die von den Gemeinden angeführten Bedenken hinsichtlich einer verschlechterten Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen und einem Wechsel der Verwaltungszugehörigkeit eingetreten sind.
Durch die Zuordnung der Gemeinden zum Nahbereich Krakow am See ändert sich auch nicht die Zuweisung zum Mittelbereich Güstrow – alle Gemeinden der Region sind vielmehr sowohl einem Nahbereich als auch einem Mittelbereich und einem Oberbereich zugeordnet.

Die Zuordnung der Gemeinden zu dem Nahbereich Krakow am See bedeutet somit eine Fortschreibung der bestehenden Regelungen, einschneidende Veränderungen wurden nicht vorgenommen und sind nicht zu erwarten.

3_2_2 251 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

Des weiteren wird die Wiederaufnahme von Jördenstorf als ländlicher Zentralort bzw. Grundzentrum gefordert, da Jördenstorf weiterhin übergeordnete Aufgaben wahrnimmt.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gemeinde Jördenstorf erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung als Grundzentrum gemäß Abb. 8 LEP M-V (nachrichtlich dargestellt als Kriterienübersicht 3.2.2 im RREP MM/R). Die Ausweisung Ländlicher Zentralorte ist im RREP MM/R nicht mehr vorgesehen.

3_2_2 158 Architektur- & Planungsbüro Dr. Mohr Privater Einwender Lichtenhagen 6/4/2008

2. Es ist die Frage, ob der Schwund der Einwohner, die Wirtschaftskraft usw. realistisch eingeschätzt wird. Vielleicht sind die Prognosen zu optimistisch, daher sollte nochmals untersucht werden, ob die Städtepaare
- Sanitz und Tessin
- Kröpelin und Neubukow
jeweils zusammen ein Grundzentrum ergeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Ausweisung der Grundzentren richtet sich nach den in Abb. 8 LEP M-V festgelegten Kriterien. Die vier genannten Orte erfüllen jeweils einzeln die Kriterien zur Ausweisung als Grundzentrum. Die Feststellung der Kriterienerfüllung richtet sich nach den im LEP M-V genannten Stichtagen.

3_2_2 379 Gemeinde Baumgarten Bützow 5/13/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Im Planentwurf wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den gewachsenen Verflechtungen und der Lebenswirklichkeit in der Region. Seit der Ämterfusion gehören die Gemeinde Jürgenshagen und Baumgarten dem neugegründeten Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinden des Amtes entwickelt. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihre Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumliche Verflechtungsbereiche erfüllen zu können.“ Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist.
Zur Stärkung der Struktur des Amtes ist die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow unbedingt erforderlich, zumal die Stadt Bützow eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schule (Gymnasium, Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen, Arbeitsplätze und Einzelhandelszentralität für die Region vorhält, die durch alle Bürger des Amtes genutzt werden. Diese Position wurde mit Beschluss-Nr.:0005/07 vom 31.05. 2007 durch den Amtsausschuss der Gemeinden vertreten und mit Schreiben vom 27.03. 2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 536 Gemeinde Bernitt Bützow 5/13/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Im Planentwurf wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den gewachsenen Verflechtungen und der Lebenswirklichkeit in der Region. Seit der Ämterfusion gehören die Gemeinde Jürgenshagen und Bernitt dem neugegründeten Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinden des Amtes entwickelt. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt.

Sie sollen in ihre Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche
Aufgaben für ihre teilräumliche Verflechtungsbereiche erfüllen zu können. Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist. Zur Stärkung der Struktur des Amtes ist die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow unbedingt erforderlich, zumal die Stadt Bützow eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schule (Gymnasium, Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen, Arbeitsplätze und Einzelhandelszentralität für die Region vorhält, die durch alle Bürger des Amtes und damit von den Einwohner der Gemeinde Bernitt genutzt werden. Diese Position wurde mit Beschluss-Nr.:0005/07 vom 31.05. 2007 durch den Amtsausschuss der Gemeinden vertreten und mit Schreiben vom 27.03. 2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 857 Gemeinde Dreetz Bützow 5/11/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Im Planentwurf wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den gewachsenen Verflechtungen und der Lebenswirklichkeit in der Region. Seit der Ämterfusion gehören die Gemeinde Jürgenshagen und Tarnow dem neugegründeten Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinden des Amtes entwickelt. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihre Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumliche Verflechtungsbereiche erfüllen zu können.“ Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist.
Zur Stärkung der Struktur des Amtes ist die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow unbedingt erforderlich, zumal
die Stadt Bützow eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schule (Gymnasium, Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen, Arbeitsplätze und Einzelhandelszentralität für die Region vorhält, die durch alle Bürger des Amtes genutzt werden. Diese Position wurde mit Beschluss-Nr.:0005/07 vom 31.05. 2007 durch den Amtsausschuss der Gemeinden vertreten und mit Schreiben vom 27.03. 2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 861 Gemeinde Jürgenshagen Bützow 4/24/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Die Gemeinde Jürgenshagen ist Bestandteil des Nahbereiches Bützow.
Seit der Ämterfusion gehört die Gemeinde Jürgenshagen dem Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bützow und den Gemeinden im Amtsbereich entwickelt. Eine Zuordnung zum Nahbereich der Stadt Bützow ist für die Einwohner eindeutig belegt, da im Verflechtungsbereich eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schulen (Gymnasium; Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen vorgehalten und genutzt werden. Ebenso wird das Angebot für Pendler zur Nutzung von Arbeitsplätzen und die Einzelhandelszentralität innerhalb der Stadt Bützow genutzt. Weiterhin wird eine wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur durch das Grundzentrum Bützow gewährleistet. Der Sitz des Verwaltungsamtes, für die Gemeinde Jürgenshagen, ist in der Stadt Bützow angesiedelt. Dadurch wird die Stadt- Umlandbeziehung und deren Bedeutung weiter unterstrichen. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihre Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumliche Verflechtungsbereiche erfüllen zu können.“

Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist. Unter Berücksichtigung dieser räumlichen und funktionalen Beziehungen zwischen Jürgenhagen und der Stadt Bützow ist die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen.
Diese Position wurde bereits durch den Amtsausschuss der Gemeinden mit Beschluss-Nr.:0005/07 vom 31.05. 2007 und durch die Bützower Stadtvertretung mit Beschluss-Nr.: 25/4-2007 vom 12.03. 2007 vertreten und mit Schreiben vom 27.03. 2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 116 Gemeinde Klein Belitz Bützow 4/9/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentral Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Im Planentwurf wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den gewachsenen Verflechtungen und der Lebenswirklichkeit in der Region. Seit der Ämterfusion gehören die Gemeinde Jürgenshagen und Klein Belitz dem neu gegründeten Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinden des Amtes entwickelt. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihrer Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumlichen Verflechtungsbereiche erfüllen zu können.“ Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist. Zur Stärkung der Struktur des Amtes ist die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow unbedingt erforderlich, zumal die Stadt Bützow eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schule (Gymnasium), Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen, Arbeitsplätze und Einzelhandelszentralität für die Region vorhält, die durch alle Bürger des Amtes genutzt werden. Diese Position wurde mit Beschluss-Nr. 0005/07 vom 31.05.2007 durch den Amtsaus-schuss der Gemeinden vertreten und mit Schreiben vom 27.03.2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zuzuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 163 Gemeinde Mönchhagen Gelbensande 4/28/2008

Grundzentren
Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum ein zentraler Ort im SUR mind. 5000 und im Ländlichen Raum 2000 Einwohner haben soll. Dieses zu erfüllende Kriterium sollte in der angewendeten Größenordnung und in seiner restriktiven Stellung überprüft werden. Die Gemeinde fordern, dieses nicht zum ausschließenden Kriterium zu erklären.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Kriterien zur Einstufung der Zentralen Orte wurden in Abb. 8 LEP M-V verbindlich festgelegt und sind damit im RREP MM/R zu übernehmen.

3_2_2 1167 Gemeinde Mönchhagen Gelbensande 4/28/2008

Die regionalen Entwicklungen und die sich in den letzten Jahren herausgebildeten zentralen Funktionen der Gemeinde Rövershagen müssen auch in Zukunft gewürdigt werden. Die Gemeinden des Amtsbereiches Rostocker Heide sind sich über die Erhaltung der zentralörtlichen Funktion von Rövershagen einig. Rövershagen soll der Zentralort des Amtsbereiches Rostocker Heide bleiben und nicht nur für die amtsangehörigen Gemeinden. […] und geht davon aus, dass auf Grund der übergemeindlichen Funktion verschiedener Einrichtungen der Gemeinde Rövershagen, diese ihren zentralörtlichen Status behält.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Gemeinde Rövershagen erfüllt nicht in hinreichendem Maße die Kriterien zur Einstufung als Grundzentrum gemäß Abb. 8 LEP M-V (nachrichtlich dargestellt als Kriterienübersicht 3.2.2 im RREP MM/R).

3_2_2 366 Gemeinde Penzin Bützow 4/24/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Im Planentwurf wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den gewachsenen Verflechtungen und der Lebenswirklichkeit in der Region. Seit der Ämterfusion gehören die Gemeinde Jürgenshagen und Penzin dem neugegründeten Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinden des Amtes entwickelt. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihre Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumliche Verflechtungsbereiche erfüllen zu können. Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist. Zur Stärkung der Struktur des Amtes ist die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow unbedingt erforderlich, zumal die Stadt Bützow eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schule (Gymnasium, Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen, Arbeitsplätze und Einzelhandelszentralität für die Region vorhält, die durch alle Bürger des Amtes und damit von den Einwohner der Gemeinde Penzin genutzt werden. Diese Position wurde mit Beschluss-Nr.:0005/07 vom 31.05. 2007 durch den Amtsausschuss der Gemeinden vertreten und mit Schreiben vom 27.03. 2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 369 Gemeinde Rühn Bützow 4/25/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.

• Im Planentwurf wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den gewachsenen Verflechtungen und der Lebenswirklichkeit in der Region. Seit der Ämterfusion gehören die Gemeinde Jürgenshagen und Rühn dem neugegründeten Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinden des Amtes entwickelt. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihre Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumliche Verflechtungsbereiche erfüllen zu können.“ Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist. Zur Stärkung der Struktur des Amtes ist die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow unbedingt erforderlich, zumal die Stadt Bützow eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schule (Gymnasium, Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen, Arbeitsplätze und Einzelhandelszentralität für die Region vorhält, die durch alle Bürger des Amtes genutzt werden. Diese Position wurde mit Beschluss-Nr.:0005/07 vom 31.05. 2007 durch den Amtsausschuss der Gemeinden vertreten und mit Schreiben vom 27.03. 2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 374 Gemeinde Steinhagen Bützow 5/9/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Im Planentwurf wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den gewachsenen Verflechtungen und der Lebenswirklichkeit in der Region. Seit der Ämterfusion gehören die Gemeinde Jürgenshagen und Steinhagen dem neugegründeten Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinden des Amtes entwickelt. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihre Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumliche Verflechtungsbereiche erfüllen zu können.“ Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist. Zur Stärkung der Struktur des Amtes ist die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow unbedingt erforderlich, zumal die Stadt Bützow eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schule (Gymnasium, Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen, Arbeitsplätze und Einzelhandelszentralität für die Region vorhält, die durch alle Bürger des Amtes genutzt werden. Diese Position wurde mit Beschluss-Nr.:0005/07 vom 31.05. 2007 durch den Amtsausschuss der Gemeinden vertreten und mit Schreiben vom 27.03. 2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 122 Gemeinde Tarnow Bützow 4/17/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Im Planentwurf wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zuge-ordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den gewachsenen Verflechtungen und der Lebenswirklichkeit in der Region. Seit der Ämterfusion gehören die Gemeinde Jür-genshagen und Tarnow dem neu gegründeten Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zu-sammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinden des Amtes entwickelt. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Büt-zow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“, d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihrer Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräum-lichen Verflechtungsbereiche erfüllen zu können.“ Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow ge-stärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist.
Zur Stärkung der Struktur des Amtes ist die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow unbedingt erforderlich, zumal die Stadt Bützow eine Ver-sorgung mit Dienstleistungen, wie Schule (Gymnasium, Förderschule), ärztliche Ver-sorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen, Arbeitsplätze und Einzelhandelszentralität für die Region vorhält, die durch alle Bürger des Amtes genutzt wer-den. Diese Position wurde mit Beschluss-Nr. 0005/07 vom 31.05.2007 durch den Amtsausschuss der Gemeinden vertreten und mit Schreiben vom 27.03.2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock überge-ben.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zuzuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 866 Gemeinde Warnow Bützow 5/8/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Im Planentwurf wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den gewachsenen Verflechtungen und der Lebenswirklichkeit in der Region. Seit der Ämterfusion gehören die Gemeinde Jürgenshagen und Warnow dem neugegründeten Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinden des Amtes entwickelt. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihre Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumliche Verflechtungsbereiche erfüllen zu können. Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist. Zur Stärkung der Struktur des Amtes ist die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow unbedingt erforderlich, zumal die Stadt Bützow eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schule (Gymnasium, Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen, Arbeitsplätze und Einzelhandelszentralität für die Region vorhält, die durch alle Bürger des Amtes und damit von den Einwohner der Gemeinde Warnow genutzt werden.Diese Position wurde mit Beschluss-Nr.:0005/07 vom 31.05. 2007 durch den Amtsausschuss der Gemeinden vertreten und mit Schreiben vom 27.03. 2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 641 Gemeinde Zepelin Bützow 4/25/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
Im Planentwurf wird die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum Satow zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht den gewachsenen Verflechtungen und der Lebenswirklichkeit in der Region. Seit der Ämterfusion gehören die Gemeinde Jürgenshagen und Zepelin dem neugegründeten Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen allen Gemeinden des Amtes entwickelt. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“ d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt.
Sie sollen in ihre Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumliche Verflechtungsbereiche erfüllen zu können. Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist. Zur Stärkung der Struktur des Amtes ist die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow unbedingt erforderlich, zumal die Stadt Bützow eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schule (Gymnasium, Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen, Arbeitsplätze und Einzelhandelszentralität für die Region vorhält, die durch alle Bürger des Amtes und damit von den Einwohner der Gemeinde Zepelin genutzt werden. Diese Position wurde mit Beschluss-Nr.:0005/07 vom 31.05. 2007 durch den Amtsausschuss der Gemeinden vertreten und mit Schreiben vom 27.03. 2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist dem Grundzentrum Bützow zu zuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 270 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

S. 25, Kriterienübersicht 3.2.2.: geschlechtergerechte Sprache Einpendelnde, Einwohner und Einwohnerinnen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Kriterienübersicht zur Einstufung zentraler Orte wurde im LEP M-V festgelegt und im RREP MM/R lediglich nachrichtlich in die Begründung übernommen.

3_2_2 615 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

3.2.2 Grundzentren
Die Gemeinde Jürgenshagen soll dem Grundzentrum Bützow zugeordnet werden.
Die Zuordnung der Gemeinde Jürgenshagen zum Grundzentrum Bützow entspricht nicht nur den politischen Rahmenbedingungen, sondern auch den gewachsenen und tatsächlichen wirtschaftlichen, sozialen, bildungspolitischen, kulturellen Gegebenheiten. Diese Bedingungen finden auch ihren Niederschlag in der regionalen Infrastruktur. Die Stadt Bützow nimmt wesentliche Funktionen für die amtsangehörigen Gemeinden wahr. Enge Ver-

flechtungen zwischen der Gemeinde Jürgenshagen und dem Grundzentrum Bützow bestehen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen.Ferner bestehen auch wesentliche Verflechtungen des Nahbereichs Bützow in Gänze zum Mittelzentrum Güstrow.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 981 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 2
Formulierungsvorschlag:“ Unter Zugrundelegung funktionsräumlicher Verflechtungen zwischen …“
Begründung: Die schärfere Fassung des PS ist ein Vorbeugen gegen willkürliche Zuordnungen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

3_2_2 982 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu PS 1 und 2, Tabelle 3.2.2
Die Gemeinde Hohen Sprenz wird dem Nahbereich des GZ Laage zugeordnet, der wiederum dem Mittelbereich Güstrow angehört. Gemäß LEP ist die vorgenannte Gemeinde dem Nahbereich Schwaan und dem Mittelbereich Rostock zugeordnet. Die Vorschläge des RREP werden seitens der Obersten Landesplanungsbehörde mitgetragen, was aber eine Änderung der betroffenen Mittelbereiche im LEP bedingt. Die LEP -Änderung ist im Rechtsetzungsverfahren des RREP mit vorzusehen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

3_2_2 983 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu PS 1 und 2, Tabelle 3.2.2
Die EW- Zahl der Gemeinde Krakow am See mit Gebietsstand 2007 beträgt 3.713 EW, nicht 3.438 EW, wie dargestellt (vermutlich Eingemeindung Bellin 2005 nicht beachtet). Daraus ergeben sich Folgeänderungen für den Nahbereich von Krakow am See, den Mittelbereich Güstrow und den Oberbereich Rostock.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Einwohnerzahlen der Verflechtungsbereiche beziehen sich auf den Stand 12/2004.

3_2_2 504 Mitglied des Landtags Rostock 5/14/2008

zu 3.2.2 Grundzentren
Im RREP MM/R wurden die Grundzentren neu festgelegt. Die Einstufung erfolgte anhand der im Landesraumentwicklungsprogramm M-V definierten Kriterien. Bedauerlich ist, dass mehrere ehemalige Ländliche Zentralorte aufgrund der Nichterreichung der vorgegebenen Kriterien nicht als Grundzentren ausgewiesen werden konnten, damit keine zentralörtliche Funktion mehr inne haben.
Ich rege an Handlungsansätze zu formulieren, wie das Netz der Grundzentren innerhalb der Planungsregion dauerhaft flächendeckend erhalten werden soll! Beispielsweise gibt es mit dem Wegfall von Jördenstorf als Ländlicher Zentralort im östlichen Planungsbereich nunmehr ein sehr weitmaschiges Netz der Zentralen Orte (Dreieck zwischen Laage, Gnoien und Teterow). Eine weitere Ausdünnung des Zentrale-Orte-Systems kann nicht hinge-

nommen werden, da das dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse zuwider laufen würde. Die Grundzentren sollen die Grundversorgung für die ihrem Nahbereich zugeordneten Gemeinden sicherstellen und sind gerade für benachteiligte Bevölkerungsgruppen Dreh- und Angelpunkt im ländlichen Raum. Beispielsweise könnten Ausnahmen für eine mögliche Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus für diese ehemaligen Ländlichen Zentralorte oder für Orte mit positiver Entwicklung im Umkreis gelten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Kriterienübersicht zur Einstufung zentraler Orte wurde im LEP M-V festgelegt und wird im RREP MM/R angewandt.
Mit dem Zentrale-Orte-System erfolgt eine effektive Lenkung der geringer werdenden öffentlichen Mittel auf die Zentralen Orte und damit zur Sicherung der Versorgung. Ausnahmen für eine mögliche Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus außerhalb der Zentralen Orte sind angesichts der demografischen Entwicklung und den hiermit verbundenen Nachfragerückgängen gesamträumlich nicht zukunftsweisend.

3_2_2 81 Stadt Bützow Bützow 4/9/2008

Zu Pkt. 3.2 Zentrale Orte, Tabelle 3.2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche
In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die Gemeinde Jürgenshagen dem Nahbereich der Gemeinde Satow (Grundzentrum) zugeordnet wird, dem ist zu widersprechen.
• Die Gemeinde Jürgenshagen ist Bestandteil des Nahbereiches Bützow. Seit der Ämterfusion gehört die Gemeinde Jürgenshagen dem Amt Bützow-Land an, dessen geschäftsführende Gemeinde die Stadt Bützow ist. In dieser Zeit hat sich eine feste Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bützow und den Gemeinden im Amtsbereich entwickelt. Eine Zuordnung zum Nahbereich der Stadt Bützow ist für die Einwohner eindeutig belegt, da im Verflechtungsbereich eine Versorgung mit Dienstleistungen, wie Schulen (Gymnasium; Förderschule), ärztliche Versorgung (Krankenhaus), Bank- und Sparkassenfilialen vorgehalten und genutzt werden. Ebenso wird das Angebot für Pendler zur Nutzung von Arbeitsplätzen und die Einzelhandelszentralität innerhalb der Stadt Bützow genutzt. Weiterhin wird eine wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur durch das Grundzentrum Bützow gewährleistet. Der Sitz des Verwaltungsamtes, für die Gemeinde Jürgenshagen, ist in der Stadt Bützow angesiedelt. Dadurch wird die Stadt-Umlandbeziehung und deren Bedeutung weiter unterstrichen. Die Herauslösung der Gemeinde Jürgenshagen aus dem Nahbereich Bützow widerspricht dem Grundsatz (2) unter „Pkt. 3.1.1 Ländliche Räume“, d.h. „Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungs-schwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihrer Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumlichen Verflechtungsbereiche erfüllen zu können.“ Das bedeutet, dass auch der Verflechtungsbereich des Nahbereiches Bützow gestärkt werden muss und eine konkrete Ausrichtung im Raumentwicklungsprogramm erforderlich ist. Unter Berücksichtigung dieser räumlichen und funktionalen Beziehungen zwischen Jürgenshagen und der Stadt Bützow ist die Gemeinde Jürgenshagen dem Grundzentrum zuzuordnen. Diese Position wurde durch die Bützower Stadtvertretung bereits mit Beschluss-Nr. 25/4-2007 vom 12.03.2007 und durch den Amtsausschuss der Gemeinden mit Beschluss-Nr. 0005/07 vom 31.05.2007 vertreten und mit Schreiben vom 27.03.2007 dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock übergeben.
Anregungen und Bedenken:
Die Gemeinde Jürgenshagen ist nicht dem Grundzentrum Satow, sondern dem Grundzentrum Bützow zuzuordnen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Durch die Zugehörigkeit zum Amt Bützow Land besteht eine enge Bindung der Gemeinde Jürgenshagen an die anderen amtsangehörigen Gemeinden, die bereits sämtlich dem Nahbereich Bützow zugeordnet sind. Die ausführliche kommunale Willensbekundung im RREP-Aufstellungsverfahren belegt diese Bindung.
Aus räumlicher Sicht ist darüber hinaus mit dem Bau der A 20 eine Barriere entstanden, die Jürgenshagen deutlich von Satow trennt.
Mit der Zuordnung von Jürgenshagen zum Nahbereich Bützow wird auch eine Änderung des LEP M-V und der hierin festgelegten Mittelbereiche notwendig.

3_2_2 393 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Die Stadt Ostseebad Rerik begrüßt die Ausweisung als Grundzentrum.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Zum Kapitel 3.3 – Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze

3_3 890 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Zu 3.3 Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze
In die Begründung zu G(1) ist zu berücksichtigen, dass die Barlachstadt Güstrow ebenfalls unmittelbar an der Nord-Süd-Achse Berlin-Rostock-Skandinavien liegt. Dies ist im Text zu erwähnen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Nord-Süd-Achse zwischen Mittelmeer und Ostseeraum thematisiert großräumige Strukturen und beinhaltet die Region als gesamte Raumeinheit.

3_3 830 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 3.3: G (2) Achsenschnittpunkte
Die Funktion des Achsenschnittpunkts A19/A20 wird neben der überregionalen und großräumigen Funktion der Bundesstraßen maßgeblich durch das innerstädtische Straßennetz der HRO bestimmt. Die Aufrechterhaltung der Funktion unter Berücksichtigung nachteiliger verkehrlicher Auswirkungen auf die besiedelten Gebiete erfordert eine entsprechende Mittelbereitstellung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Mittelbereitstellung zur Vermeidung nachteiliger verkehrlicher Auswirkungen auf besiedelte Gebiete ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

3_3 1175 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 3.3: G (3) Multimodaler Netzwerkknoten
Bei der Entwicklung einer multimodalen Netzwerkknotens sollte die Bedeutung der Hansestadt Rostock als Regiopole des Landes Mecklenburg-Vorpommern noch stärker herausgestellt werden, als in der Begründung dargestellt. In der Begründung sollte der Begriff „multimodal“ stärker untersetzt werden.
Aus hafenwirtschaftlicher Sicht wird die Ausrichtung der Planungsregion auf eine Stärkung des Logistikknotens Rostock unterstützt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bedeutung der Hansestadt Rostock als Regiopole wird im RREP MM/R in Kap. 2 umfassend erläutert und in Kap. 3.3 lediglich aufgegriffen und ergänzt.

3_3 1176 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 3.3: G (5) Regionale Netzwerke
Hier sollte die Naherholung ergänzt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Thema Naherholung wird in Kap. 5.2 RREP MM/R in Verbindung mit Kap. 5.2 LEP M-V hinreichend thematisiert.

3_3 847 IHK zu Rostock Rostock 5/21/2008

3 Gesamträumliche Entwicklung
3.3 Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze
• G (1) Nord-Süd-Achse
Die Entwicklung der Nord-Süd-Achse und Stärkung der Region Rostock als Brückenkopf in den Baltischen Raum begrüßen wir ausdrücklich.
• Erläuterung zu G (1) Nord-Süd-Achse
Zu ergänzen wäre die Berliner Erklärung der ostdeutschen Verkehrsminister vom 30. November 2007.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Berliner Erklärung der ostdeutschen Verkehrsminister vom 30.11.2007 wird in die Begründung aufgenommen.

3_3 1173 IHK zu Rostock Rostock 5/21/2008

• G (3) Multimodaler Netzwerkknoten
Die Bedeutung der Regiopolfunktion als multimodaler Netzwerkknoten sollte unseres Erachtens konkreter formuliert und begründet werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bedeutung der Hansestadt Rostock als Regiopole wird im RREP MM/R in Kap. 2 umfassend erläutert und in Kap. 3.3 lediglich aufgegriffen und ergänzt.

3_3 1174 IHK zu Rostock Rostock 5/21/2008

• G (4) Entwicklung von Kooperationen und G (5) Regionale Netzwerke
Die Entwicklung von Kooperationen und Netzwerken sollte der Regiopolfunktion Rechnung tragen. Hinsichtlich der Entwicklung der Regiopolregion Rostock ist ein Austausch mit den umliegenden Metropolregionen sowie anderen Regionen entlang der genannten Entwicklungsachsen begrüßenswert.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Hinweis wird in die Begründung zu PS 3.3 (4) aufgenommen.

3_3 271 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

S. 27, G 4 u. 5, Entwicklung von Kooperationen: Hier könnten explizit die Akteure und Akteurinnen in der Region und im Land aus den Bereichen Gleichstellung, frauenspezifische Aktivitäten sowie VEP hinzugezogen werden. Gleiches gilt bei den Netzwerken im Ostseeraum.
S. 28, zu 4: Hier könnten auch gleichstellungspolitische Netzwerke genannt werden.
Zu 5: Stärkung sozialer Netzwerke einfügen

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In den PS 3.3 (4) und (5) werden Kooperationen und Netzwerkstrukturen im Allgemeinen betont, ohne einzelne konkrete Beispiele zu benennen. In der Begründung zu PS (4) werden ausschließlich Kooperationen mit primär regionalplanerischem Bezug aufgeführt. Insofern erfolgt keine Ergänzung um gleichstellungspolitische Netzwerke. Die Begründung zu PS (5) wird um „soziale Netzwerke“ ergänzt.

3_3 629 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 28 nach letztem Satz unter zu (4) Entwicklung von Kooperationen
Durch die Mitwirkung und aktive Beteiligung im Vorstand der European Association der Women Ressource Centres WINNET sind besonders die unternehmerischen Ressourcen von Frauen für die wirtschaftliche Entwick-

lung des regionalen Raumes Mittleres Mecklenburg/Rostock zu mobilisieren und verstärkt Frauen für neue berufliche Perspektiven zu motivieren und vorzubereiten. In diesem Zusammenhang sind Unternehmenskooperationen im Ostseeraum insbesondere mit Polen und Schweden zu verstärken.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In der Begründung zu PS (4) werden ausschließlich Kooperationen mit primär regionalplanerischem Bezug aufgeführt. Insofern erfolgt keine Ergänzung um die „European Association der Women Ressource Centres WINNET".

3_3 128 Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e.V. Schwerin 4/25/2008

Der Entwurf beschreibt richtigerweise die notwendige enge Einbindung in nationale und internationale Netze. Die infrastrukturelle Anbindung sowohl über die Ostsee, des Hafens, der Hinterlandanbindung des Hafens, sowie an die Metropolen Hamburg und Berlin. Die Bedeutung einer sicheren und guten Anbindung ist von grundlegender Bedeutung, so dass dies noch deutlicher formuliert werden sollte.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Einbindung der Region in nationale und internationale Netze wird im RREP MM/R in den Kapiteln 1.1, 2, 3.3, 6.4 und 7 wiederholend und deutlich thematisiert.

Zum Kapitel 4.1 – Siedlungsstruktur

4_1 804 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur
Zu Z (2) Wohnbauflächenentwicklung
Die Forderung zur Überprüfung der bisherigen Bedarfsberechnungen der kommunalen Bauleitplanung unter dem Aspekt des Bevölkerungsrückganges und die eventuell notwendige Anpassung des ausgewiesenen Bedarfes an Siedlungsflächen wird begrüßt.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_1 806 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Empfehlung des AK SRE zu Kapitel 4: (Stadt)-Insel als Nachhaltigkeitsstrategie:
Städte und Dörfer sind historisch gewachsene Ansammlungen der Widersprüche, das Bruchstückhafte ist als Thema zu verstehen und im Rahmen der notwendigen Anpassungen beim (Stadt)-Umbau sind Strategien zu entwickeln, die Rückbau und Weiterentwicklung ermöglichen (vgl. Bezug: Rostocker Leitbild Kapitel D: Kontinuität und Wandel). Hierbei ist:
• Schrumpfung als Chance: um verfahrene Situationen (langfristig) zu lösen und
• Weiterbauen: als Bereicherung der (Stadt)-Idee um weitere Ansätze,
zu verstehen. Ziel ist, besondere, städtebaulich wichtige Bereiche, auch Denkmale und Ensembles sowie jahrhundertealte Kulturlandschaften, als Insel (i. S. Anker- oder Bezugspunkt) in „schrumpfenden" Städten, Dörfern und Regionen zu begreifen und Schritte zur Bewahrung einzuleiten.
Hierzu sind ordnungspolitisch durchsetzbare, integrierte Strategien zu entwickeln, die besondere, auch städtebaulich wichtige Bereiche zu unverzichtbaren Bestandteilen der Städte und Dörfer machen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung:
• sparsamer, schonender Umgang mit Fläche (Boden)
• Unverwechselbare Stadt der kurzen Wege
• Attraktive urbane Planung in verdichteter Bauweise.
Für künftige Planungen sind den Städten und Gemeinden individuelle und flexible Strategien bereitzustellen. Ein grundlegendes Überdenken der Fördermittelvergabe, durch deren fragwürdige Prioritätensetzung bereits zahlreiche Fehlentwicklungen eingeleitet wurden, wird als notwendig erachtet.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die aufgeführten raumplanerischen Aspekte werden bereits abstrahiert berücksichtigt. Eine konkrete Ausgestaltung ist Aufgabe kommunaler Planungen.

4_1 1102 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Zu Z (3) Innen vor Außenentwicklung, Flächenpotentialbilanzen
Der Forderung zur Erstellung von Flächenpotenzialbilanzen vor Ausweisung von neuen Siedlungsflächen wird zugestimmt. Zusätzlich sollte der Begriff Brachflächenrecycling aufgenommen werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.
Das Thema Brachflächenrecycling wird bereits hinreichend in Kapitel 4.1 LEP M-V thematisiert.

4_1 1103 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Die Empfehlung im RREP MM/R Baulückenkataster zu führen, ist aus Sicht des AK SRE als Forderung zu formulieren. Das Baulückenkataster sollte öffentlich (z. B. Internet) zugänglich sein und alle relevanten Daten enthalten (z. B. Grundstücksgröße, Nutzungsart).
Entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Rostocker Leitlinien D 13 (vgl. Bezug) allerdings wenig aussagekräftig, da zur Aktivierung der vorhandenen Flächenpotenziale (z. B. Reaktivierung, Konversion, Nachverdichtung, Nachnutzung) innerhalb der Ortslagen kaum Handlungsmöglichkeiten gegeben sind. Für die Entwicklung der Flächenpotentiale des Innenbereiches (vgl. Bezug: C 1 Umweltqualitätsziele) sind Zielvorstellungen zu formulieren.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Ein Baulückenkataster ist ein Mittel, das zur Erstellung der im RREP MM/R geforderten Flächenpotenzialbilanzen bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen dienlich, aber nicht zwingend notwendig ist. Konkrete Zielvorstellungen für die „Entwicklung der Flächenpotenziale des Innenbereiches“ sind Bestandteile kommunaler Planungen.

4_1 1104 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Zu G (4) Siedlungsachsen
Begriff ist irreführend, da er mit baulichen Bedarfen bzw. Entwicklungen, ausgehend von Rostock, assoziiert wird (z. B. „Federplan“ der Stadt Hamburg von 1920).
Vorschlag AK SRE: Überprüfen der Siedlungsachsen. Fragwürdig ist Siedlungsachse Rostock-Schwaan, da diese nur verkehrstechnisch - Bahnlinie - vorhanden ist. Nachvollziehbar, auch in Verbindung mit G(5) Achsenzwischenraum und –freiraum und Z(6) Siedlungszäsuren, ist die Siedlungsachse Rostock-Bad Doberan. Eine Verlängerung der Siedlungsachse Rostock-Laage bis Güstrow wird empfohlen um auch in diesem Bereich auf G(5) und Z(6) zurückgreifen zu können.
Zu G (5) Achsenzwischen- und -freiräume / Z(6) Siedlungszäsuren
Die konkrete Darstellung bzw. Festlegung der Siedlungsränder wird vorgeschlagen, damit eine präzise Anwendung gewährleistet werden kann.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit der Festlegung der Siedlungsachsen soll dem ringförmigen Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen um das Oberzentrum Rostock entgegengewirkt werden. Das Mittelzentrum Güstrow liegt jedoch außerhalb dieses Umlandrings. Weiterhin haben sich die Siedlungsachsen in der bestehenden Form zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Linieninfrastrukturen bewährt und werden somit unverändert beibehalten. Für eine konkrete Darstellung von Siedlungsrändern reicht der Maßstab 1:100.000 nicht aus.

4_1 405 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Gemeinde Broderstorf
Im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/ Rostock wird in Kapitel 4 Siedlungsentwicklung, unter 4.1 Siedlungsstruktur (Seite 29/30 und Grundkarte der räumlichen Ordnung), auf der Siedlungsachse Rostock-Tessin, die Siedlungszäsur Nr. 6 zwischen Neu Roggentin und Broderstorf als Ziel der Raumordnung festgelegt.Die durch die Siedlungszäsuren bezeichneten Freiräume sind von Bebauung freizuhalten. Im bezeichneten Raum befinden sich umfangreiche planungsrechtlich gesicherte Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete, ein Friedhof, die Sportanlagen der Gemeinde Broderstorf, bedeutende einzelne Anlagen landwirtschaftlichen Ursprungs (BRM / Kartoffelhof) sowie der Ortsteil Neu Pastow mit erheblichem Baubestand. Die Gemeinde Broderstorf beabsichtigt diesen erhaltenswerten und teilweise sehr modernen Bestand auch durch Umnutzungen z.B. für nicht privilegierte Zwecke zu erhalten und den Ortsteil Neu Pastow in den bestehenden Grenzen weiterzuentwickeln.Daher wird entweder die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in das Ziel der Raumordnung empfohlen, die dies dauerhaft ermöglicht, oder die Siedlungszäsur wird auf den Raum zwischen Neu Pastow und Broderstorf reduziert. Denkbar ist auch die Zulässigkeit der Entwicklung im Bestand, wie etwa für Vorhaben der Infrastruktur.In der derzeitigen Formulierung und kartenmäßigen Darstellung sind nach Auffassung der Gemeinde Broderstorf dauerhaft Konflikte zwischen den Zielen der Raumordnung und der tatsächlichen bzw. angestrebte Nutzung im Bestand zu erwarten. Ein Freihalten des durch die Siedlungszäsur Nr. 6 zwischen Neu Roggentin und Broderstorf bezeichneten scheinbaren Freiraums von Bebauung ist nicht möglich und würde der Erweiterung des Friedhofs, der Entwicklung im Bestand des Ortsteils Neu Pastow und der Umnutzung der erhaltenswerten baulichen Anlagen am Bornkoppelweg (BRM / Kartoffelhof) entgegenstehen.Die in der Begründung zu 5. und 6. aufgeführten Argumente finden zwar die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Broderstorf, sind im vorliegenden Fall aber so nicht nachvollziehbar. Nach Auffassung der Gemeinde Broderstorf besteht für den Raum zwischen Neu Pastow und Broderstorf weder für die Befürchtung von Zersiedlungstendenzen noch die Gefährdung des Achsenfreiraums Veranlassung.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Siedlungszäsur dient dem Schutz der Freiräume zwischen Neu Pastow und Broderstorf. Wie vom Stellungnehmer vorgeschlagen, wird die Bezeichnung der Siedlungszäsur 6 entsprechend in „zwischen Neu Pastow und Broderstorf“ umbenannt.

4_1 1076 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Gemeinde Roggentin
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan und alle rechtskräftigen Bebauungspläne müssen Bestandteil des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock werden/sein.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Bauleitplanungen der Gemeinden werden über das Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG berücksichtigt.

4_1 1077 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Amt Carbäk
Die rechtskräftigen Flächennutzungspläne sowie alle rechtskräftigen Bebauungspläne, d. h. alle rechtskräftigen Bauleitplanungen und Satzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinden des Amtes Carbäk sind als Bestandteil in das Regionale Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock aufzunehmen (Anlage 4).
((Anmerkung RPV MM/R: Anlage 4 umfasst eine Liste der Bauleitplanverfahren und Satzungen nach § 34 BauGB der Gemeinden im Amt Carbäk, Stand: 04.12.2007))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Bauleitplanungen der Gemeinden werden über das Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG berücksichtigt.

4_1 599 Amt Güstrow-Land Güstrow 5/14/2008

Gemeinde Mistorf:
Zum Punkt 4.1 wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Die in G (4) festgelegte Siedlungsachse Rostock-Schwaan sollte bis zum Mittelzentrum Güstrow verlängert werden. Mit der weitern Konzentration der Arbeitsplätze zum Oberzentrum Rostock und dessen direktem Umland wird sich die bereits abzeichnende Verlagerung der Erwerbstätigkeit der Einwohner der ländlichen Räume außerhalb der Siedlungsachse in diese Richtung weiter verstärken. Zur Erhöhung der Lebenseffektivität und –qualität zum Beispiel durch die verstärkte Ansiedlung entlang der Siedlungsachsen sollte die vorgesehene Achse zumindest bis Güstrow verlängert werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit der Festlegung der Siedlungsachsen soll dem ringförmigen Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen um das Oberzentrum Rostock entgegengewirkt werden. Das Mittelzentrum Güstrow liegt jedoch außerhalb dieses Umlandrings. Weiterhin haben sich die Siedlungsachsen in der bestehenden Form zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Linieninfrastrukturen bewährt und werden somit unverändert beibehalten.

4_1 891 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Zu 4.1. Siedlungsentwicklung
Ergänzung zu G(4): Die Siedlungsachsen sind zu erweitern über Rostock – Schwaan – bis zur Barlachstadt Güstrow.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit der Festlegung der Siedlungsachsen soll dem ringförmigen Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen um das Oberzentrum Rostock entgegengewirkt werden. Das Mittelzentrum Güstrow liegt jedoch außerhalb dieses Umlandrings. Weiterhin haben sich die Siedlungsachsen in der bestehenden Form zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Linieninfrastrukturen bewährt und werden somit unverändert beibehalten.

4_1 357 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

4.1 Siedlungsstruktur
Ziff. (3) – S. 29
Die Ausweisung von Siedlungsflächen sollte vor dem Hintergrund rückläufiger Bevölkerungszahlen und nicht ausgelasteter Infrastruktureinrichtungen der städtischen/dörflichen Kernbereiche grundsätzlich nicht mehr auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf (außerhalb Zentraler Orte) und der Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung ist den demographischen Anforderungen in Hinblick auf Fragen der Siedlungsentwicklung bereits hinreichend begegnet worden.

4_1 39 Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V Geschäftsbereich Rostock Bauaufsicht Rostock 2/21/2008

Nach Überprüfung der Ihrem Schreiben beigefügten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass eine Stellungnahme nicht abgegeben werden kann. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Liegenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie über geplante bzw. auszuführende Bauvorhaben des Landesbauamtes Rostock bei Maßnahmen, die auf der Grundlage der Neufassung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern beruhen, kann vorerst nicht ausgeschlossen werden. Erst nach Vorlage konkreter Maßnahmen wird eine Stel-

lungnahme im Zusammenhang mit der Durchführung der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Bauleitverfahren nach § 4 BauGB abgegeben.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

4_1 657 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Siedlungsentwicklung
4.1 Siedlungsstruktur
Änderung Z (2): Wohnbauflächen
...nur im Rahmen des Eigenbedarfs und auf Basis einen Flächennutzungsplanes zulässig.
Begründung: Der Flächennutzungsplan ist das geeignete Instrument, um den Bedarf und sinnvolle Planungen zu seiner Deckung herzuleiten und abzuwägen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Ein Flächennutzungsplan dient einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dies ist jedoch bereits im BauGB geregelt und bedarf im Rahmen der Eigenbedarfsregelungen keiner gesonderten Erwähnung.

4_1 1098 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

... eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 5 % von 2006 bis 2020 ermöglicht.
Begründung: Das Ziel ist mit einem Zeitrahmen klar zu definieren.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Zeitrahmen orientiert sich an der Geltungsdauer des RREP MM/R.

4_1 1099 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Änderung Z (3): Innenentwicklung
... durch Flächenpotenzialbilanzen über das Gemeindegebiet nachzuweisen. Diese sind mind. alle 10 Jahre zu aktualisieren.
Begründung: Es ist eine Änderung

((Anmerkung RPV MM/R: Der letzte Satz wurde in der Stellungnahme nicht zu Ende geführt.))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.

4_1 1100 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Z (6): Siedlungszäsuren

Es sind alle bisherigen Grünzäsuren zu übernehmen, da ihre Funktion für die Abgrenzung der Siedlungsentwicklung, Vernetzung von Lebensräumen und den Luftaustausch weiterhin von Bedeutung ist. In der planerischen Darstellung sollten die Siedlungsgrenzen dargestellt werden, die erhalten werden sollen.
Dies würde Konflikte um die genaue Lage und Abgrenzung der Siedlungszäsuren vermeiden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Für einige der ehemaligen Grünzäsuren ist die fachliche Grundlage entfallen. Siedlungstätigkeiten sind z.B. nicht mehr zu erwarten, wenn im Bereich der ehemaligen Grünzäsur eine anderweitige naturschutzfachliche Sicherung erfolgt ist. Für eine konkrete Darstellung von Siedlungsgrenzen reicht der Maßstab 1:100.000 nicht aus.

4_1 1101 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Ergänzung um einen weiteren Grundsatz: Flächenverbrauch
G () Es wird eine schrittweise Reduzierung des Flächenverbrauchs angestrebt, die das Ziel hat, den Flächenverbrauch bis 2020 auf Null zu reduzieren.
Begründung: Bundesweit wird eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme angestrebt. Gerade in Mecklenburg-Vorpommern ist dies von besonderer Bedeutung, um die Attraktivität des Landes zu erhalten und die Kosten für die Unterhaltung der Infrastruktur bei sinkender Bevölkerungszahl zu begrenzen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf (außerhalb Zentraler Orte) und der Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung ist den Fragen einer Reduzierung des Flächenverbrauchs bereits hinreichend begegnet worden.

4_1 574 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

4. Siedlungsentwicklung
4.1 Siedlungsstruktur
Änderung Z (2): Wohnbauflächen
...nur im Rahmen des Eigenbedarfs und auf Basis einen Flächennutzungsplanes zulässig.
Begründung: Der Flächennutzungsplan ist das geeignete Instrument, um den Bedarf und sinnvolle Planungen zu seiner Deckung herzuleiten und abzuwägen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Ein Flächennutzungsplan dient einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dies ist jedoch bereits im BauGB geregelt und bedarf im Rahmen der Eigenbedarfsregelungen keiner gesonderten Erwähnung.

4_1 1092 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

... eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 5 % von 2006 bis 2020 ermöglicht.
Begründung: Das Ziel ist mit einem Zeitrahmen klar zu definieren

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Zeitrahmen orientiert sich an der Geltungsdauer des RREP MM/R.

4_1 1093 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

Änderung Z (3): Innenentwicklung
... durch Flächenpotenzialbilanzen über das Gemeindegebiet nachzuweisen. Diese sind mind. alle 10 Jahre zu aktualisieren.
Begründung: Es ist eine

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.

4_1 1094 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

Änderung Z (6): Siedlungszäsuren
Es sind alle bisherigen Grünzäsuren zu übernehmen, da ihre Funktion für die Abgrenzung der Siedlungsentwicklung, Vernetzung von Lebensräumen und den Luftaustausch weiterhin von Bedeutung ist.
In der planerischen Darstellung sollten die Siedlungsgrenzen dargestellt werden, die erhalten werden sollen. Dies würde Konflikte um die genaue Lage und Abgrenzung der Siedlungszäsuren vermeiden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Für einige der ehemaligen Grünzäsuren ist die fachliche Grundlage entfallen. Siedlungstätigkeiten sind z.B. nicht mehr zu erwarten, wenn im Bereich der ehemaligen Grünzäsur eine anderweitige naturschutzfachliche Sicherung erfolgt ist. Für eine konkrete Darstellung von Siedlungsgrenzen reicht der Maßstab 1:100.000 nicht aus.

4_1 1095 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

Ergänzung um einen weiteren Grundsatz: Flächenverbrauch
G () Es wird eine schrittweise Reduzierung des Flächenverbrauchs angestrebt, die das Ziel hat, den Flächenverbrauch bis 2020 auf Null zu reduzieren.
Begründung: Bundesweit wird eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme angestrebt. Gerade in Mecklenburg-Vorpommern ist dies von besonderer Bedeutung, um die Attraktivität des Landes zu erhalten und die Kosten für die Unterhaltung der Infrastruktur bei sinkender Bevölkerungszahl zu begrenzen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf (außerhalb Zentraler Orte) und der Festlegung der Innen- vor Außenentwicklung ist den Fragen einer Reduzierung des Flächenverbrauchs bereits hinreichend begegnet worden.

4_1 136 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement Berlin 4/22/2008

Folgende Vorschläge zur Änderung der Textfassung bezogen auf den Schienenfernverkehr bitten wir abzuwägen:
Punkt 4.1, Ziel (2) / Seite 29
„In den Gemeinden und Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Als Eigenbedarf wird Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 1% ermöglicht. Abweichend sind bis zu 3% zulässig, wenn der betreffende Ortsteil über einen bestehenden Straßen- und Schienenanschluss (Bahnhof, Haltepunkt) verfügt.“
Begründung: Der im Entwurf genannte Wert für die Neuausweisung von Wohnbaufläche außerhalb zentraler Orte von bis zu 5% ermöglicht eine undifferenzierte Einwohnerentwicklung der gesamten Planungsregion.
Zum Beispiel erlaubt dieser Wert einer Gemeinde mit einem Bestand von 200 Wohneinheiten die Ausweisung von neuen Wohnflächen für 10 Wohneinheiten. Das steht im absoluten Gegensatz zu den im Punkt 1.3, Demografische Entwicklung, genannten Bevölkerungsrückgang von ca. 4% bis 2020.

Auch unter der Annahme, das die durchschnittliche Haushaltsgröße sinkt, ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen für die Erweiterung des Bestandes an Wohneinheiten nicht zwingend erforderlich. Hier bestehen zahlreiche andere Möglichkeiten. Letztlich würde der definierte Wert von 5% vorrangig zu Wanderungsgewinnen der jeweiligen Gemeinden zu Lasten der zentralen Orte führen.
Für die Nachfrage im Personenverkehr der Bahn ist die Stärkung der zentralen Orte im Allgemeinen und der Orte mit Bahnanschluss (Bahnhof, Haltepunkt) im Besonderen eine Schlüsselfrage. Der RRP Mittleres Mecklenburg/Rostock sollte deshalb auf eine entsprechende Steuerung nicht verzichten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte ist in den Gemeinden und Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion nur eine Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Um eine wirksame Steuerung zu ermöglichen, wird der Eigenbedarf als Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht.
Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“).
Eine Festlegung unterschiedlicher Eigenbedarfswerte für Gebiete mit bzw. ohne Straßen- und Schienenanschluss erfolgt nicht. Wie der Einwender schon selbst festgestellt hat, reichen die Festlegungen des RREP MM/R zur erfolgreichen Umsetzung der Siedlungsentwicklung an bestehenden Schienenstrecken bereits aus.

4_1 1061 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement Berlin 4/22/2008

Punkt 4.1 / Seite 29 und 30
Insbesondere wird die Orientierung der Siedlungsentwicklung an bestehenden Schienenstrecken positiv bewertet, da dieser Grundsatz (4) bereits in der Vergangenheit in der Planungsregion mit Erfolg umgesetzt werden konnte. Dies ist einerseits für die Ansiedlung vorteilhaft, andererseits wird mit der dadurch zu verzeichnenden stabilen bzw. wachsenden Auslastung der SPNV-Linien deren Bestand gesichert.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_1 1088 Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen Bad Doberan 5/14/2008

1. Im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes ist dargestellt, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Wohnbauflächen im Rahmen des Eigenbedarfs neu ausweisen können. Die Definition des Eigenbedarfs sowie die mit 5 % einheitlich festgelegte Obergrenze führen für die Gemeinde zu mehr Planungssicherheit. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich diese Pauschalierung für Bereiche an der B 105, die im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes als Siedlungsachse vorgesehen sind, nicht gelten kann. Für den an der Siedlungsachse gelegenen Ort Bargeshagen sollten weitergehende Möglichkeiten bestehen, sobald begründet Bedarf aus gemeindlicher Sicht nachgewiesen werden kann. Gerade die Umsetzung von Baugebieten in jüngster Vergangenheit zeigt, dass weiterhin Bedarf auch aus der eigenen Gemeinde besteht, den Ort zu entwickeln.Die Gemeinde bittet darum, die angemessene Siedlungsentwicklung auf der Siedlungsachse auch für Bargeshagen zusätzlich zu berücksichtigen. Eine Begrenzung auf 5 % auch für den Ortsteil Bargeshagen ist aus Sicht der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen nicht nachvollziehbar, weil sich der Ort auf der Siedlungsachse befindet. Bargeshagen verfügt durch die Lage an der B 105 über eine gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz. Wenngleich der Flächennutzungsplan bisher keine weiteren Flächenpotentiale vorsieht, so möchte sich die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen doch noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere für Bargeshagen offen halten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte ist in den Gemeinden und Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion nur eine Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Um eine wirksame Steuerung zu ermöglichen, wird der Eigenbedarf als Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht.

Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“).
Der Siedlungsachse kommt im vorliegenden Fall die Aufgabe der räumlichen Steuerung der Eigenbedarfsbautätigkeit zu, eine über den Eigenbedarf hinausgehende Bautätigkeit ist nicht vorgesehen.

4_1 1089 Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen Bad Doberan 5/14/2008

2. Für die Ableitung des gemeindlichen Eigenbedarfs (ausgenommen gemäß Begründung unter 1. für Bargeshagen) sollte nicht der Wohnungsbestand mit Stichtag 31.12.2006 herangezogen werden. Der Wohnungsbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mittleres Mecklenburg/Rostock sollte gewählt werden. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen begründet dies. In der Begründung zum Entwurf wird zur 5 %-Regelung dargelegt, dass mit den einheitlich festgelegten Obergrenzen allen Gemeinden in der Planungsregion ein ausreichender Entwicklungsspielraum für die nächsten Jahre eröffnet werden soll. Da der Stichtag für den Wohnungsbestand aber weit zurück in der Vergangenheit liegt, wird dieser Entwicklungsspielraum für viele Gemeinden deutlich eingeschränkt oder geht gänzlich gegen Null. Der reale Stand der erreichten Entwicklung wird nicht betrachtet. Das begrüßenswerte raumordnerische Ziel kann damit nicht erreicht werden. Weiterhin ist zu vermuten, dass die Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes noch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Dadurch wird die Zeitdifferenz zwischen Rechtskraft des Programmes und Stichtag für den Wohnungsbestand noch größer. Der Entwicklungsspielraum wird für viele Gemeinden dadurch noch enger. Nachteilig wirkt sich der 31.12.2006 als Stichtag aus. Der Entwicklungsspielraum sollte unter Bezug der Rechtskraft des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes hergestellt werden; andernfalls könnte und würde das Regionale Raumentwicklungsprogramm lediglich zur Bestandregelung dienen. Gerade unter Bezug auf Entwicklungsmöglichkeiten an der Siedlungsachse erscheint die gewählte Vorgehensweise nicht zweckmäßig und die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen bittet um Überarbeitung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Da die Regelungen zum Eigenbedarf aus Untersuchungen mit dem Basisjahr 2006 abgeleitet werden (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“), wird der Stichtag 31.12.2006 beibehalten.

4_1 1090 Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen Bad Doberan 5/14/2008

3. Bei der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnfläche sollte nicht ausschließlich von 20 Wohneinheiten je Hektar ausgegangen werden.
Pauschal würde der Ansatz von 20 Wohneinheiten je Hektar eine Grundstücksfläche von 500 m² je Wohneinheit bedeuten. Abzüglich der erforderlichen Flächen für Infrastruktur, Straßen, Wege, Erschließungsanlagen, Grünflächen, Abstandflächen ist dieser Ansatz unzweckmäßig. Da die Gebäude im ländlichen Raum gerade in der Zukunft in der Regel als Einzelhäuser entstehen werden, sollte eine Überarbeitung erfolgen. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen regt an, dass die Gemeinde zur Begründung ihrer Zielsetzungen ergänzende Darstellungen und Festlegungen vornehmen kann (z. B. Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, Beschränkung auf Einzelhäuser). Damit kann eine bessere Regelung erreicht werden. Unter Berücksichtigung der stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten könnte die Gemeinde ihre Planungshoheit durch zusätzliche Vorgaben, wie oben genannt, sowie ihren Eigenbedarf besser begründen. Die Angabe von 20 Wohneinheiten je Hektar ist unter heutigen Gesichtspunkten für den ländlichen Raum zu pauschal gefasst und sollte durch die oben genannten Darstellungen und Festsetzungsformen überarbeitet werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte Richtwerte von 20 bzw. 25 WE/ha genannt.
Zur Klarstellung und in Anpassung an die Begebenheiten im ländlichen Raum werden diese Richtwerte durch einen Orientierungswert von 15-20 WE/ha für die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte ersetzt. Festlegungen zu „Geschossflächenzahlen, Zahl der Vollgeschosse und Beschränkungen auf Einzelhäuser“ können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ergänzt werden. Der Orientierungswert von 15-20 WE/ha wird

dennoch beibehalten, da er dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß Programmsatz 5.1.4 (2) LEP M-V dient.

4_1 424 Gemeinde Bartenshagen-Parkentin Bad Doberan 5/13/2008

Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Wohnbauflächen im Rahmen des Eigenbedarfs in Höhe von 5 % neu ausweisen können. Als Grundlage sollte jedoch nicht der Stichtag, 31.12.2006, herangezogen werden, sondern der Wohnbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Da die Regelungen zum Eigenbedarf aus Untersuchungen mit dem Basisjahr 2006 abgeleitet werden (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“), wird der Stichtag 31.12.2006 beibehalten.
Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht.

4_1 426 Gemeinde Börgerende-Rethwisch Bad Doberan 4/3/2008

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Börgerende-Rethwisch die Möglichkeit, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Wohnbauflächen im Rahmen des Eigenbedarfs neu ausweisen zu können. Die Definition des Eigenbedarfs sowie die mit 5 % einheitlich festgelegte Obergrenze führt zu mehr Planungssicherheit. Hierzu werden jedoch folgende Anregungen gegeben:
1. Als Grundlage für die Ableitung des gemeindlichen Eigenbedarfs sollte nicht der Wohnungsbestand mit Stichtag 31.12.2006 herangezogen werden, sondern der Wohnungsbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock.In der Begründung zur 5%-Regelung wird dargelegt, dass mit den einheitlich festgelegten Obergrenzen, allen Gemeinden in der Planungsregion ein ausreichender Entwicklungsspielraum für die nächsten Jahre eröffnet werden soll. Da der Stichtag für den Wohnungsbestand aber weit zurück in der Vergangenheit liegt, wird dieser Entwicklungsspielraum für viele Gemeinden deutlich eingeschränkt oder geht gänzlich gegen Null. Das begrüßenswerte raumordnerische Ziel kann damit nicht erreicht werden. Weiterhin ist zu vermuten, dass die Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms noch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Dadurch wird die Zeitdifferenz zwischen Rechtskraft des Programms und Stichtag für den Wohnungsbestand noch größer. Der Entwicklungsspielraum wird dadurch für viele Gemeinden noch enger. Sinnvoller wäre es, den Bezug zur Rechtskraft des Regionalen Raumentwicklungsprogramms herzustellen. Damit würden den Gemeinden echte Entwicklungsspielräume eingeräumt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Da die Regelungen zum Eigenbedarf aus Untersuchungen mit dem Basisjahr 2006 abgeleitet werden (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“), wird der Stichtag 31.12.2006 beibehalten.
Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht.

4_1 1078 Gemeinde Börgerende-Rethwisch Bad Doberan 4/3/2008

2. Bei der Umrechnung von Wohneinheiten auf der Wohnbaufläche sollte nicht ausschließlich von 20 Wohneinheiten je Hektar ausgegangen werden. Ein Ansatz von 20 Wohneinheiten je Hektar bedeutet eine Wohnbaufläche von 500 m2 je Wohneinheit. Soweit hierbei die Wohnbaufläche im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO gemeint ist, ist dieser Wert für einzelnstehende Einfamilienhäuser, wie sie im ländlichen Raum üblich sind, nicht ausreichend. Im ländlichen Raum werden in der Regel bereits Baugrundstücksgrößen von deutlich mehr als 500 m2

angestrebt. Hinzu kommen die Flächen für Straßen und Wege, sonstige Erschließungsanlagen, Grünflächen und ggf. Ausgleichsflächen, die ebenfalls Bestandteil der darzustellenden Wohnbaufläche sind. Hier sollte den Gemeinden ein größerer Spielraum durch ergänzende Darstellungen (z.B. GFZ, Zahl der Vollgeschosse, Beschränkung auf Einzelhäuser) eingeräumt werden, durch die eine Überschreitung des Eigenbedarfs ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte Richtwerte von 20 bzw. 25 WE/ha genannt.
Zur Klarstellung und in Anpassung an die Begebenheiten im ländlichen Raum werden diese Richtwerte durch einen Orientierungswert von 15-20 WE/ha für die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte ersetzt. Festlegungen zu „Geschossflächenzahlen, Zahl der Vollgeschosse und Beschränkungen auf Einzelhäuser“ können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ergänzt werden. Der Orientierungswert von 15-20 WE/ha wird dennoch beibehalten, da er dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß Programmsatz 5.1.4 (2) LEP M-V dient.

4_1 448 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

6. Im Abschnitt 4.1 „Siedlungsstruktur“ wird unter Absatz 3 bei der Ausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz begründet. Fraglich ist dabei vor allem die Erhebung der „§ 34 BauGB-Bereiche“. Oftmals ist die Frage eines „§ 34 BauGB-Bereiches“ erst im Rahmen eines Bauantrages zu klären. Die Einstufung von Grundstücken nach §§ 34 und 35 BauGB zur Flächenpotenzialbilanzierung ist den Gemeinden daher nicht zuzumuten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.

4_1 1080 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

Auch die Festlegung von 25 WE/ ha erscheint überhöht.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte Richtwerte von 20 bzw. 25 WE/ha genannt.
Zur Klarstellung und in Anpassung an die realen Begebenheiten im ländlichen Raum werden diese Richtwerte durch einen Orientierungswert von 15-20 WE/ha für die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte ersetzt.

4_1 1081 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

Unter Absatz 4 wird die Neuplanung von Siedlungsflächen vorrangig nahe der Hauptverkehrswege begründet. Dabei sollte dieser Vorrang nicht soweit eingegrenzt werden, dass derartige Ausweisungen zu immissionsschutzrechtlichen Problemen führen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegungen des RREP MM/R setzen anderweitig geregelte immissionsschutzrechtliche Bestimmungen nicht außer Kraft.

4_1 118 Gemeinde Gelbensande Gelbensande 4/17/2008

Die Gemeinde Gelbensande stimmt dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms unter der Voraussetzung zu, dass die Siedlungsachse Rostock-Stralsund bis einschließlich der Gemeine Gelbensande auszudehnen ist.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit der Festlegung der Siedlungsachsen soll dem ringförmigen Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen um das Oberzentrum Rostock entgegengewirkt werden. Weiterhin haben sich die Siedlungsachsen in der bestehenden Form zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Linieninfrastrukturen bewährt und werden somit unverändert beibehalten. Dies gilt auch für die Siedlungsachse Rostock-Rövershagen, eine Siedlungsachse Rostock-Stralsund existiert nicht.

4_1 430 Gemeinde Hohenfelde Bad Doberan 4/14/2008

Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Wohnbauflächen im Rahmen des Eigenbedarfs in Höhe von 5 % neu ausweisen können. Als Grundlage sollte jedoch nicht der Stichtag, 31.12.2006, herangezogen werden, sondern der Wohnbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Da die Regelungen zum Eigenbedarf aus Untersuchungen mit dem Basisjahr 2006 abgeleitet werden (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“), wird der Stichtag 31.12.2006 beibehalten.
Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht.

4_1 169 Gemeinde Kirch Mulsow Neubukow 4/30/2008

Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Orte der Gemeinde Kirch Mulsow sind begrenzt und werden durch den vorliegenden Entwurf nicht verbessert.
Unter Beachtung der Kreisrandlage bieten sich der Gemeinde Kirch Mulsow wenig Möglichkeiten zur Entwicklung als Handwerks- und Gewerbestandort. Die Möglichkeiten der Land-wirtschaft werden durch die Ausweisung als LSG/FFH-Gebiet im Bereich südlich von Kirch Mulsow ebenfalls beeinträchtigt.
Die Zukunft der Gemeinde im ländlichen Raum an der Kreisgrenze liegt in der Verbesserung der Attraktivität als Wohnstandort, Landwirtschaft, kleine Pensionen und kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe werden vor Ort die einzigen Erwerbsbetriebe sein. Eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur ist jedoch bei der auf die Entwicklung der Ostseeküste konzentrierten Planungen nicht zu erwarten. Somit ist die Erzielung ausreichender eigener Einnahmen aus Abgaben der ortsansässigen Betriebe nicht zu erwarten. ((Anmerkung RPV Anlagen: Darstellung der Winenergieanlagen Varianten 1 und 2 im Maßstab 1:25.000))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der RREP MM/R stellt insgesamt ein abgewogenes Programm für die räumliche Entwicklung der gesamten Region dar und führt auch zur Konzentration von Nutzungen in jeweils besonders geeigneten regionalen Teilräumen.

Darüber hinaus stellen die in der Stellungnahme genannten Belange eher eine Situationsbeschreibung der Gemeinde Kirch Mulsow dar, ohne hierbei jedoch konkret auf die Programmsätze des RREP MM/R einzugehen.

4_1 348 Gemeinde Kritzmow Kritzmow 5/7/2008

2. Die Gemeinde Kritzmow hat ihre geplante Wohnbauentwicklung entsprechend des gültigen Flächennutzungsplanes noch nicht abgeschlossen und gibt hiermit ihre derzeitigen Planungen bekannt. Aktuell wird eine verbindliche Überplanung der Standorte ‚Pingels Teich' (am „Kritzmower Pak") und ‚Schäferteich' (südwestliche Weiterentwicklung B-Plan Nr. 5.3) mit einer Kapazität für insgesamt ca. 100 WE vorbereitet. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht weitere Entwicklungen in Groß Schwaß (westlich der Bahnhofstraße) und in der Siedlung Satower Straße/Stadtweide (nördlich der Satower Straße) in einer Größenordnung von ca. 30 WE vor. Für die Gemeinde Kritzmow ist damit selbstverständlich, dass die unter Punkt 4.1 Absatz 3 geforderte Flächenpotenzialbilanz für die aufgezählten und im Flächennutzungsplan festgelegten Entwicklungsflächen nicht zur Anwendung kommt.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung" wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche" – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung", können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung" zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.
Dies gilt jedoch auch dann, wenn Bebauungspläne aus wirksamen Flächennutzungsplänen entwickelt werden.

4_1 1071 Gemeinde Kritzmow Kritzmow 5/7/2008

Dabei ist anzumerken, dass die Gemeinde entsprechend der örtlichen Baustruktur mit überwiegend Einfamilienhäusern von einer deutlich geringeren Siedlungsdichte als den angegebenen 25 WE/ha ausgeht.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte Richtwerte von 20 bzw. 25 WE/ha genannt.
Zur Klarstellung und in Anpassung an die Begebenheiten im ländlichen Raum werden diese Richtwerte durch einen Orientierungswert von 15-20 WE/ha für die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte ersetzt.

4_1 1072 Gemeinde Kritzmow Kritzmow 5/7/2008

Bei der im Abschnitt 4.1 „Siedlungsstruktur" unter Absatz 3 begründete Flächenpotenzialbilanz, die bei Neuausweisung bisher nicht gesicherter Entwicklungsflächen erforderlich werden soll, ist vor allem die Erhebung der „§ 34 BauGB-Bereiche" fraglich. Oftmals ist die Frage eines „§ 34 BauGB-Bereiches" erst im Rahmen eines Bauantrages zu klären. Die Einstufung von Grundstücken nach §§ 34 und 35 BauGB zur Flächenpotenzialbilanzierung ist den Gemeinden daher nicht zuzumuten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung" wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche" – zu erstellen.

Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.

4_1 1073 Gemeinde Kritzmow Kritzmow 5/7/2008

Unter Absatz 4 wird die Neuplanung von Siedlungsflächen vorrangig nahe der Hauptverkehrswege begründet. Dabei sollte dieser Vorrang nicht soweit eingegrenzt werden, dass derartige Ausweisungen zu immissionsschutzrechtlichen Problemen führen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegungen des RREP MM/R setzen anderweitig geregelte immissionsschutzrechtliche Bestimmungen nicht außer Kraft.

4_1 1074 Gemeinde Kritzmow Kritzmow 5/7/2008

5. Im bisherigen RROP war die Sicherung einer Grünzäsur zwischen Stadtweide und Kritzmow im Zuge der Mauerie-Niederung vorgesehen. Es wird angeregt, diese Festlegung beizubehalten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Siedlungszäsur wurde nicht mehr in den RREP MM/R aufgenommen, da die betroffenen Freiräume bereits hinreichend durch Festsetzungen als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 26 LNatG M-V bzw. durch Eintragungen als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 LNatG M-V gesichert sind.

4_1 462 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

5. Im Abschnitt 4.1 „Siedlungsstruktur“ wird unter Absatz 3 bei der Ausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz begründet. Fraglich ist dabei vor allem die Erhebung der „§ 34 BauGB-Bereiche“. Oftmals ist die Frage eines „§ 34 BauGB-Bereiches“ erst im Rahmen eines Bauantrages zu klären. Die Einstufung von Grundstücken nach §§ 34 und 35 BauGB zur Flächenpotenzialbilanzierung ist den Gemeinden daher nicht zuzumuten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.

4_1 1082 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

Auch die Festlegung von 25 WE/ ha erscheint überhöht.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte Richtwerte von 20 bzw. 25 WE/ha genannt.
Zur Klarstellung und in Anpassung an die realen Begebenheiten im ländlichen Raum werden diese Richtwerte durch einen Orientierungswert von 15-20 WE/ha für die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte ersetzt.

4_1 1083 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

Unter Absatz 4 wird die Neuplanung von Siedlungsflächen vorrangig nahe der Hauptverkehrswege begründet. Dabei sollte dieser Vorrang nicht soweit eingegrenzt werden, dass derartige Ausweisungen zu immissionsschutzrechtlichen Problemen führen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegungen des RREP MM/R setzen anderweitig geregelte immissionsschutzrechtliche Bestimmungen nicht außer Kraft.

4_1 1084 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

6. Die Gemeinde Lambrechtshagen liegt mit Sievershagen an der Siedlungsachse Rostock-Bad Doberan (Text Seite 29). In der Grundkarte d. r. O. verläuft diese Siedlungsachse nicht direkt an der Straßenverbindung sondern zwischen der B 105 und der Eisenbahnlinie. Die Gemeinde geht davon aus, dass diese Darstellung aufgrund der nicht einheitlichen Linienführung von Straße und Schienennetz gewollt ist.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Darstellung wurde aufgrund der nicht einheitlichen Linienführung von Straße und Schienennetz in dieser Form vorgenommen.

4_1 1085 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

7. Aus „Grünzäsuren“ der 1. Teilfortschreibung wurden im Vorentwurf zum RREP MM/R „Siedlungszäsuren“. Die Begründung hierfür ist nachvollziehbar (Text Seite 31/32).
Die Gemeinde Lambrechtshagen begrüßt die angegebenen Siedlungszäsuren zwischen Sievershagen und Lichtenhagen sowie Sievershagen und Bargeshagen. Am Ostrand von Sievershagen bestehen noch wirtschaftliche Entwicklungs-möglichkeiten, auch wenn sie im Vorentwurf nicht explizit genannt sind. Die Gemeinde Lambrechtshagen verweist darauf, dass sie in diesem Bereich die im RREP aufgezeigte Entwicklung entlang der Siedlungsachse B 105 mit der Erweiterung des Sconto-Marktes (in Richtung Rostock) und weiterer Vorhaben neben der Tankstelle südlich der B 105 aufgreift. Dem Grundsatz der interkommunalen Abstimmung zwischen dem Oberzentrum (Hansestadt) und den Umlandgemeinden hat die Gemeinde Lambrechtshagen durch erste Abstimmungsgespräche entsprochen. Der entsprechende Grundsatz in 4.3 G (3) = „Gewerbeflächenmanagement“ und die im RREP der B 105 richtigerweise übertragene Bedeutung (=Siedlungsachse usw.) entspricht den Gemeindeerwartungen.
Aus den o. g. Gründen unterstützt die Gemeinde, dass in dem genannten Bereich keine Siedlungszäsur dargestellt ist. Eine einvernehmliche Absprache zu einer freiwilligen Grünzäsur zwischen Schutow und Sievershagen würde die Gemeinde begrüßen. Des Weiteren stellt sich die Frage, warum die Grünzäsur Nr. 22 der 1. TF („westlich von Reutershagen“) nicht mehr dargestellt ist?
Es schützte u.a. die Schutower Moorwiesen und die Zersiedlung in Vorweden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die „Grünzäsur Nr. 22 der 1. Teilfortschreibung (westlich von Reutershagen)“ wurde nicht mehr als Siedlungszäsur in das RREP MM/R aufgenommen, da die betroffenen Freiräume bereits hinreichend durch die Landschaftsschutzgebiete „Vorweden“ und „Vorwedener Wiesen“ gesichert sind.

4_1 435 Gemeinde Nienhagen Bad Doberan 4/24/2008

Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Wohnbauflächen im Rahmen des Eigenbedarfs in Höhe von 5 % neu ausweisen können. Als Grundlage sollte jedoch nicht der Stichtag, 31.12.2006, herangezogen werden, sondern der Wohnbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock.
((Anmerkung RPV: Als Anlage wurde eine Mitteilung/Auszug der öffentlichen Gemeindevertretung Ostseebad Nienhagen vom 24.04.2008 eingereicht.))

Herr Kahl gibt Erläuterungen zum Sachverhalt.
Angesprochen wird, dass das Datum für die Sitzung des Bauausschusses (06.05.2008) nicht stimmen kann.
Durch Frau Rieck wurde der Entwurf aber bereits in einer Bauausschusssitzung vorgestellt.
Es wird diskutiert, ob die Gemeinde eine Stellungnahme abgibt.
Da die Gemeinde als Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen nicht den Stichtag 31.12.2006 möchte, sondern den jetzigen Zeitpunkt vorschlägt, soll eine Stellungnahme abgegeben werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Da die Regelungen zum Eigenbedarf aus Untersuchungen mit dem Basisjahr 2006 abgeleitet werden (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“), wird der Stichtag 31.12.2006 beibehalten.
Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht.

4_1 467 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

2. Im Abschnitt 4.1 „Siedlungsstruktur“ wird unter Absatz 3 bei der Ausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz begründet. Fraglich ist dabei vor allem die Erhebung der „§ 34 BauGB-Bereiche“. Oftmals ist die Frage eines „§ 34 BauGB-Bereiches“ erst im Rahmen eines Bauantrages zu klären. Die Einstufung von Grundstücken nach §§ 34 und 35 BauGB zur Flächenpotenzialbilanzierung ist den Gemeinden daher nicht zuzumuten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.

4_1 1086 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

Der als Bilanzierungsgrundlage für die Wohnbauentwicklung planerisch anzusetzende Dichtewert von 25 WE/ha entspricht nicht den örtlichen Verhältnissen mit überwiegender EFH-Bebauung. Er ist auch nicht mit der Festlegung von Grundstücksmindestgrößen von 600 m² in der Gemeinde vereinbar. Es wird angeregt, den diesbezügli-

chen Erläuterungstext zu überarbeiten und auf der Basis von Bruttoflächen 10 bis 15 WE/ha für dörfliche Siedlungsflächen anzusetzen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte Richtwerte von 20 bzw. 25 WE/ha genannt.
Zur Klarstellung und in Anpassung an die Begebenheiten im ländlichen Raum werden diese Richtwerte durch einen Orientierungswert von 15-20 WE/ha für die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte ersetzt. Um dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß PS 5.1.4 (2) LEP M-V gerecht zu werden, wird der Wert jedoch nicht auf die vom Stellungnehmer vorgeschlagenen 10-15 WE/ha herabgesetzt.

4_1 1087 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

3.Unter Absatz 4 wird die Neuplanung von Siedlungsflächen vorrangig nahe der Hauptverkehrswege begründet. Dabei sollte dieser Vorrang nicht soweit eingegrenzt werden, dass derartige Ausweisungen zu immissionsschutzrechtlichen Problemen führen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegungen des RREP MM/R setzen anderweitig geregelte immissionsschutzrechtliche Bestimmungen nicht außer Kraft.

4_1 335 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

2. Im Abschnitt 4.1 „Siedlungsstruktur“ wird unter Absatz 3 bei der Ausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz begründet. Fraglich ist dabei vor allem die Erhebung der „§ 34 BauGB-Bereiche“. Oftmals ist die Frage eines „§ 34 BauGB-Bereiches“ erst im Rahmen eines Bauantrages zu klären. Die Einstufung von Grundstücken nach §§ 34 und 35 BauGB zur Flächenpotenzialbilanzierung ist den Gemeinden daher nicht zuzumuten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.

4_1 1065 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

3. Unter Absatz 4 wird die Neuplanung von Siedlungsflächen vorrangig nahe der Hauptverkehrswege begründet. Dabei sollte dieser Vorrang nicht soweit eingegrenzt werden, dass derartige Ausweisungen zu immissionsschutzrechtlichen Problemen führen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegungen des RREP MM/R setzen anderweitig geregelte immissionsschutzrechtliche Bestimmungen nicht außer Kraft.

4_1 1066 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

Zu der Festlegung von Siedlungsachsen wird um Klarstellung gebeten, inwieweit die immerhin jeweils ca. 2,5 km von den Haltepunkten Huckstorf und Pölchow gelegenen Wohnbau- Entwicklungsflächen W7, W8 (Gutshof Wahrstorf) mit dem Grundsatz, Lage im Einzugsbereich von Bahn-Haltepunkten' vereinbar ist.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Frage, inwiefern Wohnbauentwicklungsflächen mit dem Grundsatz „Lage im Einzugsbereich von Bahnhaltepunkten" vereinbar sind, wird im Einzelfall auf Ebene der Bauleitplanung behandelt.

4_1 1067 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

Die Orientierung auf eine planerische Siedlungsdichte von 25 WE/ha wird angesichts der gemeindeinternen Festlegung über Grundstücksgrößen von mindestens 600 m² für zu hoch gehalten. Unter Bezugnahme auf Bruttoflächen werden 10 – 15 WE/ha für dörfliche Siedlungsflächen für angemessen gehalten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte Richtwerte von 20 bzw. 25 WE/ha genannt.
Zur Klarstellung und in Anpassung an die Begebenheiten im ländlichen Raum werden diese Richtwerte durch einen Orientierungswert von 15-20 WE/ha für die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte ersetzt. Um dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß Programmsatz 5.1.4 (2) LEP M-V gerecht zu werden, wird der Wert jedoch nicht auf die vom Stellungnehmer vorgeschlagenen 10-15 WE/ha herabgesetzt.

4_1 440 Gemeinde Retschow Bad Doberan 4/17/2008

Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Wohnbauflächen im Rahmen des Eigenbedarfs in Höhe von 5 % neu ausweisen können. Als Grundlage sollte jedoch nicht der Stichtag, 31.12.2006, herangezogen werden, sondern der Wohnungsbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Da die Regelungen zum Eigenbedarf aus Untersuchungen mit dem Basisjahr 2006 abgeleitet werden (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock"), wird der Stichtag 31.12.2006 beibehalten.
Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht.

4_1 331 Gemeinde Stäbelow Kritzmow 5/7/2008

3. Im Abschnitt 4.1 „Siedlungsstruktur" wird unter Absatz 3 bei der Ausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz begründet. Fraglich ist dabei vor allem die Erhebung der „§ 34 BauGB-Bereiche". Oftmals ist die Frage eines „§ 34 BauGB-Bereiches" erst im Rahmen eines Bauantrages zu klären. Die Einstufung von Grundstücken nach §§ 34 und 35 BauGB zur Flächenpotenzialbilanzierung ist den Gemeinden daher nicht zuzumuten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.

4_1 1062 Gemeinde Stäbelow Kritzmow 5/7/2008

Auch die Festlegung von 25 WE/ ha erscheint im ländlichen Raum überhöht.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte Richtwerte von 20 bzw. 25 WE/ha genannt.
Zur Klarstellung und in Anpassung an die realen Begebenheiten im ländlichen Raum werden diese Richtwerte durch einen Orientierungswert von 15-20 WE/ha für die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte ersetzt.

4_1 1063 Gemeinde Stäbelow Kritzmow 5/7/2008

Unter Absatz 4 wird die Neuplanung von Siedlungsflächen vorrangig nahe der Hauptverkehrswege begründet. Dabei sollte dieser Vorrang nicht soweit eingegrenzt werden, dass derartige Ausweisungen zu immissionsschutzrechtlichen Problemen führen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegungen des RREP MM/R setzen anderweitig geregelte immissionsschutzrechtliche Bestimmungen nicht außer Kraft.

4_1 1064 Gemeinde Stäbelow Kritzmow 5/7/2008

4. Die Gemeinde Stäbelow weist auf einige im Flächennutzungsplan ausgewiesene Bauflächen hin: Zum einen bestehen Flächenpotenziale für gewerbliche Bauflächen im Anschlussbereich der L 10 an die B103n. Darüber hinaus ist in der Siedlungsentwicklung noch die östliche Abrundung des Ortes Stäbelow durch gemischte Nutzungen (M5/6: Kleingewerbe, Wohnen) und die Neuanlage eines Friedhofs geplant. Im Ort Wilsen besteht in integrierter Lage noch eine Wohnbau-Reservefläche (W4). Die Gemeinde geht aufgrund der wirksamen FNP-Darstellungen von entsprechender Berücksichtigung aus. Eine lächenpotenzialbilanz für die aufgezählten und im Flächennutzungsplan festgelegten Entwicklungsflächen entsprechend Punkt 4.1 Absatz 3 steht somit für die Gemeinde Stäbelow außer Frage.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die

Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.
Dies gilt jedoch auch dann, wenn Bebauungspläne aus wirksamen Flächennutzungsplänen entwickelt werden.

4_1 443 Gemeinde Steffenshagen Bad Doberan 4/15/2008

Die dargestellte Siedlungszäsur (RREP Z 4.1 (6)) lt. Grundkarte kann nicht nachvollzogen werden, denn eine fast durchgängige Bebauung ist vorhanden und somit das Ziel der Trennung der Orte, das verhindern eines Zusammenwachsens bereit gegeben ist.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Als Kriterium für eine Gefahr des Zusammenwachsens von Siedlungen wird ein Orientierungswert von ca. 1.000 m angesetzt. Dieser Wert ist im vorliegenden Fall bereits durch die bestehende Bebauung deutlich unterschritten, so dass die Grundlage für die Festlegung einer Siedlungszäsur entfällt.

4_1 1079 Gemeinde Steffenshagen Bad Doberan 4/15/2008

Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Wohnbauflächen im Rahmen des Eigenbedarfs in Höhe von 5 % neu ausweisen können. Als Grundlage sollte jedoch nicht der Stichtag, 31.12.2006, herangezogen werden, sondern der Wohnbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Da die Regelungen zum Eigenbedarf aus Untersuchungen mit dem Basisjahr 2006 abgeleitet werden (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“), wird der Stichtag 31.12.2006 beibehalten.
Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht.

4_1 488 Gemeinde Wittenbeck Bad Doberan 5/14/2008

Mit der Aussage, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Wohnbauflächen im Rahmen des Eigenbedarfs in Höhe von 5% neu ausweisen können, sind die Gemeindevertreter nicht einverstanden. Gehören die 5% zu der verbindlichen Vorgabe -Z- oder sind es Aussage als Vorgabe -G-?
Die Gemeindevertreter stimmen der Beschlussvorlage mit der Voraussetzung, dass der Prozentsatz erhöht wird, zu.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte ist in den Gemeinden und Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion nur eine Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Um eine wirksame Steuerung zu ermöglichen, wird der Eigenbedarf als Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht.
Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“).
Der gesamte Programmsatz 4.1 (2) des RREP MM/R wird als Ziel festgelegt.

4_1 491 Gemeinde Wittenbeck Bad Doberan 5/14/2008

Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Wohnbauflächen im Rahmen des Eigenbedarfs in Höhe von 5 % neu ausweisen können. Als Grundlage sollte jedoch nicht der Stichtag, 31.12.2006, herangezogen werden, sondern der Wohnbestand zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Da die Regelungen zum Eigenbedarf aus Untersuchungen mit dem Basisjahr 2006 abgeleitet werden (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“), wird der Stichtag 31.12.2006 beibehalten.
Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht.

4_1 343 Gemeinde Ziesendorf Kritzmow 5/7/2008

2. Bezüglich der Wohnbauentwicklung wird auf die Standortreserve WA1 in Fahrenholz mit einer Fläche von ca. 6,1 ha Planung und einem Potential von ca. 60 WE laut Flächennutzungsplan der Gemeinde hingewiesen. Die Gemeinde geht aufgrund der wirksamen FNP-Darstellungen von entsprechender Berücksichtigung aus. Eine Flächenpotenzialbilanz für die aufgezählten und im Flächennutzungsplan festgelegten Entwicklungsflächen entsprechend Punkt 4.1 Absatz 3 steht somit für die Gemeinde Ziesendorf außer Frage.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.
Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.
Dies gilt jedoch auch dann, wenn Bebauungspläne aus wirksamen Flächennutzungsplänen entwickelt werden.

4_1 1068 Gemeinde Ziesendorf Kritzmow 5/7/2008

Bei der im Abschnitt 4.1 „Siedlungsstruktur“ unter Absatz 3 begründete Flächenpotenzialbilanz, die bei Neuausweisung bisher nicht gesicherter Entwicklungsflächen erforderlich werden soll, ist vor allem die Erhebung der „§ 34 BauGB-Bereiche“ fraglich. Oftmals ist die Frage eines „§ 34 BauGB-Bereiches“ erst im Rahmen eines Bauantrages zu klären. Die Einstufung von Grundstücken nach §§ 34 und 35 BauGB zur Flächenpotenzialbilanzierung ist den Gemeinden daher nicht zuzumuten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.

Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.

4_1 1069 Gemeinde Ziesendorf Kritzmow 5/7/2008

Auch die Festlegung von 25 WE/ ha erscheint im ländlichen Raum überhöht.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte Richtwerte von 20 bzw. 25 WE/ha genannt.
Zur Klarstellung und in Anpassung an die realen Begebenheiten im ländlichen Raum werden diese Richtwerte durch einen Orientierungswert von 15-20 WE/ha für die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte ersetzt.

4_1 1070 Gemeinde Ziesendorf Kritzmow 5/7/2008

Unter Absatz 4 wird die Neuplanung von Siedlungsflächen vorrangig nahe der Hauptverkehrswege begründet. Dabei sollte dieser Vorrang nicht soweit eingegrenzt werden, dass derartige Ausweisungen zu immissionsschutzrechtlichen Problemen führen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegungen des RREP MM/R setzen anderweitig geregelte immissionsschutzrechtliche Bestimmungen nicht außer Kraft.

4_1 831 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 4.1: Z (2) Wohnbauflächenentwicklung
In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion wird die Siedlungsentwicklung auf 5 % des Wohnungsbestandes begrenzt. Dies wird ausdrücklich als Stärkung der regional auf die zentralen Orte ausgerichteten Entwicklung begrüßt und unterstützt.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_1 1105 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Sinnvoll wäre hierbei im Stadt-Umland-Raum den Stichtag 31.12.2006 auch zahlenmäßig zu unterlegen. Entsprechende Untersuchungen und Datenmaterialien liegen (wie in der Begründung genannt) durch die Wohnbaulandbedarfsprognose des Stadt-Umland-Raums vor.
Eine eigenständige Geltungsdauer nur für 10 Jahre für die Eigenbedarfsfestsetzungen erschließt sich nicht. In Kapitel 1.4 Rechtliche und fachliche Grundlagen wird bereits auf die Laufzeit des RREP von 10 Jahren und auf die Überprüfung und ggfls. notwendige Änderung nach der Hälfte der Laufzeit hingewiesen. Einer eigenständigen Regelung für die Wohnbauflächenentwicklung bedarf es nicht. Sollte dennoch eine solche Regelung grundsätzlich notwendig sein, sind der Grund dieser Regelung zu begründen, der Beginn der Laufzeit und das Ende der Laufzeit entsprechend genau zu definieren.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (2) deutlich herausgestellt, woraus sich die aufgeführten Eigenbedarfsfestsetzungen ableiten. U.a. wird auf die „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“ hingewiesen, in der umfangreiche Datenmaterialien verarbeitet wurden. Auf eine Kopie dieser Daten in den Entwurf des RREP MM/R wird verzichtet, um den Umfang des RREP nicht unnötig zu erhöhen.
Auf die im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren genannte eigenständige Laufzeit von 10 Jahren für die Eigenbedarfsfestsetzungen wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren verzichtet. Stattdessen erfolgt ein Hinweis, dass sich die Eigenbedarfsfestsetzungen an der Geltungsdauer des RREP MM/R orientieren.

4_1 1106 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 4.1: Z (3) Innen- vor Außenentwicklung
Hier sollte der Begriff Brachflächenrecycling mit aufgenommen werden. Insbesondere in Ober- und Mittelzentren sollen vorgenutzte Bereiche (Brachflächen) vorrangig als Flächenpotenzial genutzt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Brachflächenrecycling wird bereits hinreichend in Kapitel 4.1 LEP M-V thematisiert.

4_1 1107 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 4.1: G (4) Siedlungsachsen
Der Verlauf der Siedlungsachsen sollte sich am tatsächlichen Schwerpunkt der Achsen (dem Straßenverlauf) anpassen. Die Achsen Rostock – Rövershagen, – Tessin, Rostock – Laage sowie Rostock – Bad Doberan sollten auf ihre tatsächliche Lage hin überprüft werden.
Die Darstellungen der festgelegten Siedlungsachsen Rostock-Doberan, Rostock-Schwaan, Rostock-Laage widerspricht den Formulierungen des Grundsatzes, diese Achsen an den bestehenden Schienenstrecken bzw. Hauptverkehrsstraßen auszurichten. Die Darstellungen sind entsprechend der Trassenverläufe zu ändern. Die Zerschneidung ökologisch wertvoller Landschaftsräume ist auszuschließen.
Bei der Siedlungsachse Rostock – Schwaan ist ernsthaft zu prüfen, ob und inwiefern es hier zu einer Achsenbildung kommen kann und wo zurzeit Achsenpotentiale bestehen. Eine zukünftig sinnvolle Achsenentwicklung ist mit den bestehenden bahnbegleitenden Ortslagen nicht zu erkennen. Daher sollte die Darstellung dieser Achse entfallen.
Demgegenüber wäre zu prüfen, ob unter der Berücksichtigung regionaler Beziehungen die Achse Rostock – Dummerstorf – Laage nicht bis Güstrow, als dem südlichsten Mittelzentrum des Planungsraumes und weiterem regionalen Standort mit Entwicklungspotential für Gewerbe und Industrie verlängert werden sollte.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit der Festlegung der Siedlungsachsen soll dem ringförmigen Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen um das Oberzentrum Rostock entgegengewirkt werden. Das Mittelzentrum Güstrow liegt jedoch außerhalb dieses Umlandrings. Weiterhin haben sich die Siedlungsachsen in der bestehenden Form zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Linieninfrastrukturen bewährt und werden somit unverändert beibehalten.

4_1 1109 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 4.1: Z (6) Siedlungszäsuren
Die genaue Lage, der beabsichtigte Entwicklungs- bzw. Freihaltezweck sollten für die einzelnen Siedlungszäsuren deutlicher beschrieben werden, da der Darstellung der Siedlungszäsuren eine zu befürchtende und ungewollte Siedlungsentwicklung zugrunde liegt.

Sinnvoll wäre die konkrete Siedlungsranddarstellung der zu stabilisierenden und zu erhaltenden Siedlungsränder. Die Siedlungszäsuren auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock Nr. 17 zwischen Elmenhorst und Diedrichshagen, Nr. 2 zwischen Sievershagen und Lichtenhagen und Nr. 5 westlich von Biestow sind entsprechend der vorgenannten Hinweise auf ihre Darstellung hin zu überprüfen.
Gleiches gilt auch für die Siedlungszäsuren Nr. 7 südlich von Mönchhagen, Nr. 8 nördlich von Mönchhagen und Nr. 9 südlich von Rövershagen entlang der B 105; diese sind zugleich auch auf ihre Lage hin zu überprüfen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Für eine konkrete Darstellung von Siedlungsrändern reicht der Maßstab 1:100.000 nicht aus. In der Begründung zu Programmsatz 4.1 (6) RREP MM/R sind Zweck und Lage der einzelnen Siedlungszäsuren hinreichend beschrieben.

4_1 315 Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Neubrandenburg 5/9/2008

4.1 Siedlungsstruktur
Im Rahmen unserer Beteiligung am Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte haben wir Siedlungszäsuren als Ziel der Raumordnung, dort ebenfalls Programmsatz 4.1 Abs. (6), abgelehnt, weil diese Festlegungen die Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu stark einschränken. Deshalb sehen wir es kritisch, wenn im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock auch die Absicht besteht, Siedlungszäsuren auszuweisen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Siedlungszäsuren dienen der Verhinderung von Zersiedelungstendenzen und des Zusammenwachsens von Ortslagen, der Sicherung von Achsenfreiräumen, allgemeinen Freiräumen sowie der Frischluftversorgung und unterstützen somit die Umsetzung wichtiger regionalplanerischer Belange.

4_1 550 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Schwerin 5/9/2008

Zu Pkt. 4.1 (6) Siedlungszäsuren
Die Aufnahme der Planungskategorie Siedlungszäsur lehnen wir ab. Die Siedlungszäsuren sind u. E. deshalb völlig entbehrlich, da einerseits die Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt werden und anderseits die Nutzungsansprüche von Natur und Landschaft schon aus ihrer eigenfachlichen Gesetzesgrundlage heraus den umfangreichsten Schutz genießen. Zudem besteht vor dem Hintergrund der Planungsinstrumente der Bauleitplanung und mit Blick auf den bereits bestehenden Konzentrationsprozess in den zentralen Orten keine Veranlassung, eine weitere raumordnerische Restriktion vorzunehmen. Wir bitten um Streichung des Absatzes 6.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Siedlungszäsuren dienen der Verhinderung von Zersiedelungstendenzen und des Zusammenwachsens von Ortslagen, der Sicherung von Achsenfreiräumen, allgemeinen Freiräumen sowie der Frischluftversorgung und unterstützen somit die Umsetzung wichtiger regionalplanerischer Belange.

4_1 225 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

Kap. 4.1 Siedlungsstruktur
- Siedlungszäsuren gemäß dem Ziel (6) sollen bandartige Siedlungsstrukturen und raumordnerisch bedenkliche Ausweitungen der Ortslagen vermeiden, Zersiedlungstendenzen verhindern sowie hochwertige Naturraumpotentiale schützen. Derartige bedenkliche Tendenzen sind im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Kühlung“ zwischen dem Ort Börgerende und dem Ort Nienhagen zu befürchten. Auch wenn das als „Gespensterwald“ bekannte Waldgebiet ein Zusammenwachsen der Ortslagen nicht befürchten lässt, sind Bestrebungen bekannt, entlang der Küste weitere Baugebiete auszuweisen. Aus diesem Grund ist in diesem Bereich eine zu-sätzliche Siedlungszäsur als Ziel der Raumordnung in das Programm aufzunehmen, um diesen Tendenzen entgegenzusteuern. Weiter würde diese Festlegung dem auf Seite 41 des Vorentwurfes genannten Grundsatz, den Küstenbereich zwischen der Halbinsel Wustrow und der Hansestadt Rostock als Raum für landschaftsgebundene Erholung zu sichern, Rechnung tragen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Als Kriterium für eine Gefahr des Zusammenwachsens von Siedlungen wird ein Orientierungswert von ca. 1.000 m angesetzt. Der Abstand zwischen den in der Stellungnahme genannten Ortslagen beträgt jedoch an der Küste ca. 3.500 m und an der nächsten Stelle landeinwärts rund 1.700 m.

4_1 616 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

4.1 Siedlungsstruktur
Im Punkt 4.1 Siedlungsstruktur sollte im Ziel Nr. 2 der zweite Satz komplett gestrichen werden. Die Struktur und die Bedingungen sind in den einzelnen Gemeinden sind so unterschiedlich, so dass überhaupt kein Wert vorgegeben werden kann, sondern immer eine konkrete Begründung des Eigenbedarfs der Gemeinde erfolgen muss. Aus der Begründung ist in keiner Weise zu erkennen, dass die mit 5 % festgelegte Obergrenze begründet ist. Im zweiten Absatz der Begründung wird ausgesagt, das Wanderungsgewinne nicht zum Eigenbedarf zählen. Dies steht im Widerspruch zur Begründung im Absatz 3. Hier wird ausgesagt, dass der fünfprozentige Wohnungszuwachs des Eigenbedarfs insbesondere auf der Grundlage der Berechnungen zur Entwicklung der Gemeinden im Stadt- Umland Raum erfolgt ist und sich das Saldo der Wanderungen im Stadt- Umland-Raum abschwächt. Somit wird im Stadt- Umland-Raum die Wanderung weiterhin als Eigenbedarf eingerechnet.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung nur eine Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Um eine wirksame Steuerung zu ermöglichen, wird der Eigenbedarf als Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht.
Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“).
Bedarfe, die über den Ersatz- und Neubaubedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus entstehen, wie bspw. aus Wanderungsgewinnen, zählen nicht zum Eigenbedarf.

4_1 1096 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

Die steigenden Wohnflächenansprüche sollten als Begründung für einen zusätzlichen Eigenbedarf gestrichen werden. Grundsätzlich ist kein Bedarf an größeren Wohnflächen bei Mietwohnungen zu erkennen. Die geringere Wohnfläche pro Einwohner in Bezug auf die alten Bundesländer, ergibt sich nur aus dem noch geringeren Anteil von Eigenheimen und den daraus resultierenden großen Wohnflächen pro Einwohner. Auch hinsichtlich der Energieeinsparbemühungen zur Reduzierung der Folgen für den Klimawandel ist eine Zielstellung der Vergrößerung der durchschnittlichen Wohnfläche nicht mehr zeitgemäß.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Insgesamt ist durch die Individualisierung der Lebensstile und die Zunahme von Singlehaushalten weiterhin mit einem Zuwachs an Wohnfläche pro EW zu rechnen.

4_1 1097 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

Im Punkt 4.1 Siedlungsstruktur sollte das Ziel Nr. 3 als Grundsatz formuliert werden. Gerade mit der im zweiten Satz formulierten Nachweisführung kann sich das Ziel als Investitionshemmnis darstellen. Schon nach der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs.2 BauGB und dem Nachweis der Untersuchung von Alternativvarianten sind diese Grundsätze bei der Aufstellung von Bauleitpläne einzuhalten. Die konkrete Forderung, welche Flächenpotentiale zu erheben sind bevor eine Neuausweisung von Flächen erfolgen kann, geht über die Forderung des Baugesetzbuch hinaus und erfordert bei jedem Bebauungsplan in der Praxis eine Überprüfung des Flächennutzungsplanes. Die mit der Neufassung des BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) im § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB erfolgte Überprüfungspflicht der F-Pläne nach spätestens 15 Jahren wurde zur verwaltungsmäßigen Entlastung der Gemeinde mit der Änderung des BauGB vom 21.12 2006 (BGBl. I S. 3316) wieder gestrichen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Umsetzung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“ wurde im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren von den Gemeinden gefordert, bei der Neuausweisung weiterer Siedlungsflächen eine Flächenpotenzialbilanz – unter Berücksichtigung zahlreicher in der Begründung zu Programmsatz 4.1 (3) aufgeführter Aspekte, darunter auch „§ 34 BauGB-Bereiche“ – zu erstellen.

Die im Vorentwurf des RREP MM/R verlangten Flächenpotenzialbilanzen dienen der Realisierung des Ziels „Innen- vor Außenentwicklung“, können jedoch in der im Vorentwurf des RREP MM/R geforderten Form ggf. auch zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.
Um weiterhin das Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“ zu verfolgen und gleichzeitig den Bürokratieaufwand auf ein Mindestmaß zu begrenzen, wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf die Aufstellung von dezidierten Flächenpotenzialbilanzen verzichtet. Stattdessen wird von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung lediglich eine Darlegung gefordert, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren.

4_1 984 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 1
Die Differenzierung des LEP zwischen gewerblicher Bauflächenentwicklung (G) und Entwicklung der Wohnbauflächen (Z) ist hierbei zu beachten.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Programmsatz 1 zur allgemeinen Begrenzung der Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf wird im weiteren Verfahren nicht mehr – wie im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren – als Ziel sondern als Grundsatz der Raumordnung formuliert und umschließt sowohl gewerbliche als auch Wohnbauflächenentwicklung. Die Zielwirkung des Eigenbedarfs für Wohnbauflächen ist durch die Festlegung von Programmsatz 2 als Ziel der Raumordnung gegeben.

4_1 985 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 3
Der PS ist in Anpassung an das LEP als Grundsatz festzulegen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegung von Programmsatz 3 als Ziel der Raumordnung stellt eine zulässige Ausformung der Regelungen des LEP M-V dar.

4_1 986 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu den Programmsätzen 4.1(2) und 4.1 (3)
Bei der Umrechnung von Wohnungseinheiten auf Wohnbauflächen werden auf den Seiten 30 und 31 unterschiedliche Zahlen zugrunde gelegt (20 bzw. 25 WE/ha). Bitte anpassen. Absatz 3 zu 4.1 (3) ist entbehrlich.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Bei der Umrechnung von Wohneinheiten auf Wohnbauflächen im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte werden die im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren genannten unterschiedlichen Richtwerte auf den Seiten 30 und 31 durch einen Orientierungswert von 15-20 Wohneinheiten je Hektar ersetzt. Absatz 3 zu 4.1 (3) wird entsprechend gekürzt.

4_1 505 Mitglied des Landtags Rostock 5/14/2008

zu 4.1 Siedlungsstruktur
Ich begrüße den Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung. Angesichts der demografischen Entwicklung und im Sinne eines schonenden Flächenverbrauchs ist auch eine Beschränkung auf die Eigenentwicklung für Orte, die keine zentralörtliche Funktion mehr ausüben, geboten. Auch der zugebilligten Eigenentwicklung, eine Zunahme des Wohnungsbestandes auf Basis des Wohnungsbestandes zum Stichtag 31.12.2006 von bis zu 5% zuzulassen, wird gefolgt.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Gegenüber dem Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wird die einheitliche Obergrenze des Eigenbedarfs von 5% auf 3% gesenkt, da bereits für den Stadt-Umland-Raum Rostock bis 2020 lediglich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum von 2-3% prognostiziert wird, für die Gemeinden außerhalb des SUR Rostock mit einer noch geringeren Nachfrage gerechnet wird und somit insgesamt mit 3% ein ausreichender Entwicklungsspielraum besteht (vgl. RPV MM/R (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“).

4_1 1091 Mitglied des Landtags Rostock 5/14/2008

Nicht einverstanden bin ich mit dem Ansatz, bei der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche einheitlich 20 Wohneinheiten je Hektar anzusetzen (siehe S. 30).
Gerade der ländliche Raum, insbesondere Orte ohne zentralörtliche Funktion sind sehr dünn besiedelt. Typisch dörfliche Siedlungsstrukturen erreichen nicht einmal eine Grundflächenzahl von 0,1. Kennzeichnend ist eine sehr geringe Baudichte auf großen Grundstücken. Die Festlegung, dass ein Baugrundstück nicht größer als 500 m² sein darf (20 Grundstücke x 500 m² = 10.000 m² = 1 Hektar) würde die gewachsenen dörflichen Siedlungsstrukturen völlig negieren. Neue Wohnhäuser am Ortsrand würden wegen der dichten Bebauung wie Fremdkörper wirken. Eine Beschränkung auf maximal 10 bis 12 Wohneinheiten je Hektar (= 850 bis 1000 m² Grundstücksgröße) wird angeregt. Angesichts der nur sehr eingeschränkt zulässi-gen Außenentwicklung dieser Orte wäre der zulässige Flächenverbrauch marginal und angesichts des geringen Versiegelungsgrades unschädlich.
Differenzieren müsste man auch bei den im Rahmen von Flächenpotenzialbilanzen ansonsten angestrebten Siedlungsdichte von 25 Wohneinheiten je Hektar bzw. in städtisch geprägten Siedlungsgebieten von 50 Wohneinheiten je Hektar.
Für städtisch geprägte Gebiete, wo je zur Hälfte Eigenheimbau und Geschosswohnungsbau als Ansatz diente, ist eine Siedlungsdichte von 50 WE/ha akzeptabel.
Unakzeptabel ist die Festlegung einer generellen Siedlungsdichte von 25 WE/ha bei der sonstigen Siedlungsplanung. Diese Festlegung kann nur gelten, wenn beispielsweise Gebiete vor-gesehen sind, die sowohl mit Reihenhäusern, Doppel- und Einfamilienhäusern bebaut werden sollen. Gerade in Grundzentren liegen Hauptgründe für eine Ansiedlung in der Familien-freundlichkeit, weil aufgrund moderaterer Grundstückspreise auch mehr Grundstücksfläche erworben werden kann. Um die Grundzentren zu stärken und zu erhalten, muss dieser Vorteil einer aufgelockerten Bebauung – vorzugsweise mit Einfamilienhäusern - erhalten bleiben. Deshalb sollte bei der Siedlungsplanung von eine Siedlungsdichte für Grundzentren von 13 – 16 Wohneinheiten je Hektar (600 – 750 m² Grundstücksfläche) ausgegangen werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche im Rahmen der Eigenbedarfsermittlung außerhalb Zentraler Orte Richtwerte von 20 bzw. 25 WE/ha genannt.
Zur Klarstellung und in Anpassung an die Begebenheiten im ländlichen Raum werden diese Richtwerte durch einen Orientierungswert von 15-20 WE/ha für die Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte ersetzt. Um dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß Programmsatz 5.1.4 (2) LEP M-V gerecht zu werden, wird der Wert jedoch nicht auf die vom Stellungnehmer vorgeschlagenen 13-16 WE/ha herabgesetzt.

4_1 176 Regionaler Planungsverband Vorpommern Greifswald 4/25/2008

Zu 4.1 Siedlungsstruktur: Die in Programmsatz (2) getroffene Festlegung zum Eigenbedarf wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird eine handhabbare Grundlage für die Bewertung der Siedlungsentwicklung außerhalb der Zentralen Orte geschaffen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_1 49 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Lfd. Nr. 07
Seite/Abschnitt 29,Bezug auf G (4)
Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „…sollen diese vorrangig in den Einzugsbereichen der Haltepunkte des Schienenverkehrs und der vorhandenen Bushaltestellen der Stufe Achsen gem. RNVP, Teil A, angeordnet.“

Bem.: „Einfügen der Passage“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Anliegen ist grundsätzlich bereits berücksichtigt. Programmsatz 4.1 (4) bezieht sich ausdrücklich auch auf die Hauptverkehrsstraßen. Somit erfasst die angestrebte Wirkung des Grundsatzes nicht nur die Strecken des SPNV, sondern auch die Straßen, soweit sie Hauptachsen des regionalen Busverkehrs sind.

4_1 1060 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Lfd. Nr. 08, Seite/Abschnitt 31
Bezug auf G (4)
Bem.: „Die Aussage beider erläuternder Absätze möchten wir unterstreichen. In jedem Falle sind die vorhandenen ÖPNV-Wege und -Haltestellen in die Standortfrage einzubeziehen. Eine direkte Verbindung ohne ständige Einschleifungen von neu entstandenen Gebieten ist für die Mehrheit der Fahrgäste von Vorteil, Einschleifungen für die Mehrheit mit Nachteilen der Reisezeiterhöhung durch solches Verschleppen über Einschleifungen von Gebieten verbunden. Die beste Erschließung eines Gebietes kann dann erreicht werden, wenn der ÖPNV-Fahrweg mittig durch ein Gebiet hindurchführt.“

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_1 287 Stadt Krakow Am See Krakow am See 5/9/2008

6.) Unter Punkt 4.1 „Siedlungsstruktur“ wird als Ziel der Raumordnung genannt, dass eine über den Eigenbedarf hinausgehende oder überörtliche Neuausweisung von Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren sind. Hier sollte eine Klarstellung in dem Sinne erfolgen, ob diese Zielstellung nur für den Gemeindehauptort (sh. S. 25) oder für alle Ortsteile des Zentralen Ortes gilt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die in der Stellungnahme geforderte Klarstellung ist nicht notwendig, da das RREP MM/R in Verbindung mit dem LEP M-V hierzu schon eindeutige Festlegungen trifft: Die Sicherung und der Ausbau der Siedlungsentwicklung zählen in Zentralen Orten gemäß Programmsatz 3.2 (1) LEP M-V zu den zentralörtlichen Funktionen. Deren Standort ist gemäß Programmsatz 3.2 (4) LEP M-V und Programmsatz 3.2.2 (1) der Gemeindehauptort eines Zentralen Ortes. Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Neuausweisung von Siedlungsflächen ist somit auf die Gemeindehauptorte der Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Gemeindehauptorte der Region MM/R werden in Tabelle 3.2.2 RREP MM/R aufgelistet. In den Gemeinden und Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen gemäß Programmsatz 4.1 (2) RREP MM/R dagegen nur im Rahmen des Eigenbedarfes zulässig.

4_1 395 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Die Siedlungszäsur zwischen Wustrower Hals und der Stadt Ostseebad Rerik entspricht ohnehin den Zielen der städtebaulichen und landschaftlichen Entwicklung der Stadt Ostseebad Rerik. Ein Zusammenbauen ist nicht erwünscht.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_1 1075 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Für die Wohnentwicklung begrüßt die Stadt Ostseebad Rerik, dass im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes keine Einschränkung auf den Eigenbedarf
begründet ist und somit die Ausgestaltung der Wohnfunktion entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung als Grundzentrum im Fremdenverkehrsraum erfolgen kann.Hierbei werden die Ausführungen für die Entwicklung im küstennahen Raum

berücksichtigt. Der besonderen Attraktivität des küstennahen Raumes und dem daraus resultierenden hohen Siedlungsdruck von Wohnen, Gewerbe, Fremdenverkehr und Erholung, soll durch eine sensible Ausweisung von Siedlungsflächen – unter besonderer Berücksichtigung von Natur und Landschaft – entsprochen werden. Diesem Grundsatz wird die Stadt Ostseebad Rerik folgen, sofern sie in ihrem Eigenbedarf dadurch nicht auf eine Entwicklung von weniger als 5 % eingeschränkt wird.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_1 198 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

4.1 Siedlungsstruktur
Es wird seitens der Stadt Tessin begrüßt, dass die Neuansiedlungen von Wohn- und Gewerbeflächen vorrangig in den Einzugsbereichen der Haltepunkte des Schienenverkehrs angeordnet werden sollen. Damit erfolgt eine Stärkung der jeweiligen zentralen Orte und eine Zentralisierung der Wohn- und Gewerbestandorte. Die reizvolle Natur und Landschaft wird insofern geschützt.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_1 45 Straßenbauamt Schwerin Dezernat 5 / Autobahnen Schwerin 2/26/2008

Das Straßenbauamt Schwerin, Dezernat 5 ist bei der Bauleitplanung einzubeziehen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Zum Kapitel 4.2 – Stadt- und Dorfentwicklung

4_2 805 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Kapitel 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung
Zu G (1) Rückbau leerstehender Großwohnsiedlungen
Zusatz zum RREP MM/R: Die Kommunen sind aufgefordert den regellosen Rückbau in bestehenden Stadtstrukturen durch konkrete stadtplanerische Zielstellungen und Rückbauszenarien zu steuern, da eine unkoordinierte Perforation der Stadtteile bereits kurzfristig den sozialen und wirtschaftlichen Abstieg der betroffenen Gebiete beschleunigt. Notwendige Rückbauten sind so zu lenken, dass Möglichkeiten zur Aufwertung der Wohnqualität der Quartiere genutzt werden können.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der dargestellte Sachverhalt wird bereits hinreichend in Programmsatz 4.2 (1) RREP MM/R und der dazugehörigen Begründung thematisiert.

4_2 1055 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Der Rückbau der Großwohnsiedlungen steht im Widerspruch zu den Rostocker Leitlinien D 8 (vgl. Bezug). Die Gebiete sind verkehrstechnisch hervorragend erschlossen (S-Bahn und Straßenbahnanschluss). Sie bieten bezahlbaren Wohnraum auch für Arbeitslose, Geringverdiener und sozial schwache Bevölkerungsschichten. Im Wohnungsangebot der Städte ist eine breite Angebotspalette zu entwickeln und anzubieten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bedarfsanpassung städtischer Großwohnsiedlungen ist nach Maßgabe Integrierter Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) umzusetzen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Aspekte finden hierin Berücksichtigung.

4_2 1056 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Nach Abrissen sind die als Wohnbauflächen ausgewiesenen Gebiete neu zu bebauen. Dazu kann auch eine gezielte Nachverdichtung von brachliegenden Quartiersflächen mit marktgängigen Angeboten (z. B. Wohnen für junge Familien, Seniorenwohnungen, Studentenwohnungen) unter dem Ziel der sozialen Mischung und der Festigung der Strukturen gehören.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung wird durch den Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung in Programmsatz 4.1 (3) RREP MM/R in Verbindung mit der Begründung zu Programmsatz 4.2 (1) RREP MM/R bereits hinreichend berücksichtigt.

4_2 1057 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Grundsätzlich sind die dazu erforderlichen Planungsprozesse transparent, bürgernah und partizipatorisch zu gestalten, um eine bestmögliche Wirksamkeit und Akzeptanz der Maßnahmen bei den Bewohnern zu gewährleisten sowie bürgerliches Engagement und Eigenverantwortung und zu fördern.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Prozessgestaltung kommunaler Planungen obliegt nicht der Regionalplanung.

4_2 1058 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Zu G (2) Stärkung der Innenstädte
Widerspruch zu Rostocker Leitlinie D 2 (polyzentrisch differenzierte Stadt) hierbei ist die Stärkung der Innenstadt ein wichtiger Bestandteil aber nicht das alleinige Ziel (vgl. Bezug).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die historisch gewachsenen Alt- und Innenstädte sind ein regionales Charakteristikum und werden somit im RREP MM/R hervorgehoben. Dies steht nicht im Widerspruch zu ergänzenden, kommunalen Planungen.

4_2 1059 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Zu G (3) Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum
Die Schrumpfungsdebatte ist nicht neu und stellt angesichts des fortschreitenden globalen Bevölkerungswachstums eher einen regionalen Sonderfall in den Industrienationen dar.
In betroffenen Orten bzw. Regionen kann sie eine existenzielle Brisanz erlangen, wenn kein Konzept vorliegt. Die Entwicklung von Konzepten (i. S. Dorferneuerungsprogramm) sollte gefördert werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der weiterhin gültige Programmsatz 4.2 (7) des LEP M-V thematisiert die Belange des Einsatzes von Förderprogrammen bereits hinreichend.

4_2 212 Amt für Landwirtschaft Bützow Bützow 5/5/2008

Zu Abschnitt 4.2. – Stadt- und Dorfentwicklung
Im Abschnitt 4.2. wird angeregt, die Begründung zu Punkt (3) (Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum) auf der Seite 34, dass „brachliegende landwirtschaftliche Altanlagen ... vorrangig zurückgebaut werden“ sollen dahingehend zu ergänzen, dass diese Standorten für eine Umnutzung oder die Ansiedlung anderer Nutzungen zur Verfügung gestellt werden mit dem grundsätzlichen Ziel weitere Flächenversiegelungen zu vermeiden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung wird durch den Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung in Programmsatz 4.1 (3) in Verbindung mit den Aussagen zu „Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum“ in Programmsatz 4.2 (3) bereits hinreichend berücksichtigt.

4_2 358 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

4.2 Stadt- und Dorfentwicklung
Ziff. (3) – S. 33 u. Begründung zu (3) – S. 34
- Es sind Ergänzungen dahingehend vorzunehmen, dass der Rückbau nicht mehr genutzter versiegelter Flächen und die Wiedernutzbarmachung der Flächen auf Öko/Umwelt-Konten gutgeschrieben werden können bzw. solche rückgebauten Flächen auch als Kompensationsflächen gewertet werden können. Solche Flächen sollten vorrangig in das geplante „Kompensationsflächenmanagement“ (nach Ziff. (7) – S.38) aufgenommen werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Regionalplanung kann keine verpflichtenden Öko/Umwelt-Konten einführen. Eine Darstellung der genannten Flächen im RREP MM/R ist nicht möglich, da die Flächen zum einen zu unbestimmt sind und zum anderen im Maßstab 1:100.000 in der Regel nicht dargestellt werden können.

4_2 1054 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

- Aus kulturhistorischen und touristischen Gründen ist es sicher wichtig, historisch wertvolle Gebäude und Ensembles wie Gutsanlagen und Herrenhäuser zu erhalten.
Im ländlichen Raum der Planungsregion gibt es noch eine Reihe leer stehender und teilweise verfallener, teilweise sogar denkmalgeschützter Gebäude dieser Art. Ohne entsprechende Fördermittel können solche Gebäude nicht wieder hergestellt sowie unterhalten werden. Auch eine Beseitigung nicht mehr nutzbarer Bauruinen muss planerisch angedacht werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gutsanlagen und Herrenhäuser sind charakteristisch für die Planungsregion. Aus regionalplanerischer Sicht ist somit der Erhalt dieser Anlagen anzustreben.

4_2 451 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

5. Der Ortskern von Lichtenhagen steht unter Denkmalschutz. Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern nur wenige Denkmalschutzgebiete. Sie sollten in der Landesplanung berücksichtigt werden.
Für das 7,5 ha große Gebiet mit den Zeugen der ländlichen Volksbauweise in Verbindung mit der Kirche und seinem Umfeld besteht eine entsprechende Verordnung.
Für Denkmalbereiche könnten im RREP MM/R Grundsätze im Abschnitt 3.1.3 „Tourismusräume“ oder im Abschnitt 4.2 „Stadt und Dorfentwicklung“ zusätzlich aufgenommen werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der weiterhin gültige Programmsatz 4.2 (6) des LEP M-V thematisiert die Belange des Denkmalschutzes bereits hinreichend.

4_2 867 Gemeinde Warnow Bützow 5/8/2008

Zu Pkt. 4.2. Stadt –und Dorfentwicklung
In der Begründung zu Punkt 3 Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum ist eine Ergänzung vorzunehmen.
Die Gemeinde Warnow begrüßt den Rückbau von ländlichen Geschosswohnungsbau, brachliegenden Altanlagen sowie den Erhalt von landesgeschichtlich bedeutsamer Gutsanlagen und Herrenhäuser in der Planungsregion.
Ein weiterer Schwerpunkt in der Region liegt auch in den Guts- und Herrenhäuser, die größtenteils im Außenbe-

reich aber auch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und keine erhaltswerte Bausubstanz sowie längere Jahre keine Nutzung aufweisen.
Hierfür sollten die Möglichkeiten für einen Rückbau stärker vorangetrieben und im Rahmen von Förderinstrumenten unterstützt werden.
Anregungen und Bedenken:
Förderung des Rückbaus von Guts- und Herrenhäuser die keine erhaltenswerte Bausubtanz und längere Jahre keine Nutzung aufweisen. Festgeschrieben werden sollten auch Festlegungen für privat erworbene Guts- und Herrenhäuser, die längere Jahre ohne Nutzung sind. Gleiches gilt auch für private Immobilien.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gutsanlagen und Herrenhäuser sind charakteristisch für die Planungsregion. Aus regionalplanerischer Sicht ist somit der Erhalt dieser Anlagen anzustreben. Privatrechtliche Regelungen sind nicht Bestandteil des RREP MM/R.

4_2 272 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

S. 34, 1. Zeile Sprache: Einwohner und Einwohnerinnen

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In die Einführung des RREP wird folgende Klarstellung eingefügt: "Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wurde zumeist auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter."

4_2 630 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 33 unter zu 1 ergänzen:
Wohnbedürfnisse einer alternden Gesellschaft sind durch Förderung neuer Wohnformen auf zu greifen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Belange neuer Wohnformen werden bereits in dem weiterhin gültigen Programmsatz 4.2 (5) des LEP M-V hinreichend thematisiert.

4_2 789 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Seite 33/ 34, Punkt 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung
Im Abschnitt wird angeregt, die Begründung zu Punkt (3) (Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum) auf der Seite 34, dass „brachliegende landwirtschaftliche Altanlagen ... vorrangig zurückgebaut werden“ sollen, dahingehend zu ergänzen, dass diese Standorten für eine Umnutzung oder die Ansiedlung anderer Nutzungen zur Verfügung gestellt werden, mit dem grundsätzlichen Ziel, weitere Flächenversiegelungen zu vermeiden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung wird durch den Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung in Programmsatz 4.1 (3) in Verbindung mit den Aussagen zu „Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum“ in Programmsatz 4.2 (3) bereits hinreichend berücksichtigt.

4_2 987 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 2
Formulierungsvorschlag: …..Aufwertungen sowie durch entsprechende Nutzungen in ihrem Bestand und ihrem Erscheinungsbild nachhaltig….

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Programmsatz 4.2 (2) RREP MM/R bezieht sich auf städtebauliche und gebäudebezogene Aufwertungen der Alt- und Innenstädte. Aus der bestehenden Begründung zu Programmsatz 4.2 (2) RREP MM/R wird bereits hinreichend deutlich, dass diese Aufwertungen mit der Stärkung der Nutzungen „Wohnen, Wirtschaft und Handel“ verbunden sein sollen. Durch den Formulierungsvorschlag des Stellungnehmers wird keine zusätzliche raumordnerische Steuerungswirkung erzielt.

4_2 988 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 3
Änderungsvorschlag: trennen zwischen Guts- und Parkanlagen einerseits und der Kulturlandschaft andererseits.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In dem Programmsatz werden die genannten Belange bereits inhaltlich getrennt voneinander behandelt.

4_2 989 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 1
Ergänzungsvorschlag nach Satz 3:
„Durch die Integrationspolitik soll das soziale Gefüge gesichert und stabilisiert werden.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im RREP MM/R erfolgt eine Konzentration auf räumliche Belange zur Stabilisierung von Wohnquartieren.

4_2 990 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 2
Satz 1 enthält eine Dopplung: Attraktivität -attraktiv
Ergänzungsvorschlag: „… durch geeignete bauliche und städtebauliche… Maßnahmen …“

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das Wort „attraktiven“ wird durch „reizvollen“ ersetzt.
Bauliche Maßnahmen zur Qualitätssteigerung der Alt- und Innenstädte werden bereits im zweiten Satz der Begründung zu Programmsatz 4.2 (2) RREP MM/R hinreichend berücksichtigt.

4_2 991 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Satz 3 sollte durch nachfolgende Formulierung ersetzt werden:
Vorrangiges Augenmerk soll dabei auf eine bestandsorientierte Entwicklung sowie auf eine Funktionsvielfalt gelegt werden. Der Erhalt und die Erweiterung der Wohnnutzung in der vorhandenen Bausubstanz sowie auf innerstädtischen Neubaustandorten soll angestrebt werden.
Damit soll….und die Innenstadt als Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Freizeit- und Wohnstandort sowie als gesellschaftliches und wirtschaftliches….

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aus der bestehenden Begründung zu Programmsatz 4.2 (2) RREP MM/R wird bereits hinreichend deutlich, dass Aufwertungen der Alt- und Innenstädte mit der Stärkung der Nutzungen „Wohnen, Wirtschaft und Handel“ verbunden sein sollen.

4_2 992 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 3
Bei Aufsplittung in zwei PS bitte auch in der Begründung differenzieren.
Dabei sollten klarere Aussagen erfolgen, was in den Dörfern, im ländlichen Raum an qualitativen und funktionalen Verbesserungen erzielt werden soll. Auch die wirtschaftliche Bedeutung der Inwertsetzung der kulturellen Potentiale sollte hier erwähnt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Für eine Aufsplittung in zwei Programmsätze wird keine Notwendigkeit gesehen. Die regionalplanerischen Ziele zu Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum sind bereits formuliert.

4_2 1052 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Ergänzungsvorschlag nach Satz 6:
„Wichtiges Anliegen ist dabei der Erhalt der historischen Stadtgrundrisse."

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Erhalt historischer Stadtgrundrisse ist ein wichtiges Anliegen, steht aber nicht in Verbindung zu dem im Programmsatz thematisierten Rückbau leerstehender Großwohnsiedlungen.

4_2 1053 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Ergänzungs- /Änderungsvorschlag nach Satz 1
„Vielfältige Nutzungsmischung und hohe Nutzungsdichte sind ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der baulichen Struktur der Städte. Die historische Bausubstanz kann durch eine behutsame, fachgerechte Sanierung erhalten, geeigneten Nutzungen zugeführt und an zeitgemäße Standards im Wohnungsbau angepasst werden. Durch Konzentration der Wohnungs- und Städtebauförderungsprogramme auf die Innenstädte und Stadtzentren wird einer weiter fortschreitenden Abwanderung … und die Innenstadt als geschäftliches und wirtschaftliches Zentrum gestärkt"

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aus der bestehenden Begründung zu Programmsatz 4.2 (2) RREP MM/R wird bereits hinreichend deutlich, dass Aufwertungen der Alt- und Innenstädte mit der Stärkung der Nutzungen „Wohnen, Wirtschaft und Handel" verbunden sein sollen.
Der koordinierte Einsatz von Förderprogrammen wird bereits hinreichend in PS 4.2 (7) LEP M-V thematisiert.

4_2 50 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Lfd. Nr. 09,Seite/Abschnitt 33
Bezug auf G (1)
Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „…rückgebaut werden. Dabei sind die verkehrlichen Wirkungen auf den ÖPNV stets zu beachten. Verkehrlich nachteilige Ausdünnungen der Einwohnerdichte und -struktur sind dabei zu vermeiden."
Bem.: „U.E. ist es sehr wichtig, dieses Faktum explizit zu nennen, da verkehrliche Zusammenhänge stets in größeren Gebietszusammenhängen zu betrachten sind und Ungleichgewichte zwischen Bedarf und Angebot im ÖPNV zu vermeiden sind."
Lfd. Nr. 10, Seite/Abschnitt 33
Bezug auf Erläuterung G (1)
Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „…Randlagen geschehen. Dabei sind die verkehrlichen Wirkungen auf den ÖPNV stets zu beachten. Verkehrlich nachteilige Ausdünnungen der Einwohnerdichte und -struktur sind dabei zu vermeiden. Großwohnsiedlungen an…"
Bem.: „U.E. ist es sehr wichtig, dieses Faktum explizit zu nennen, da verkehrliche Zusammenhänge stets in größeren Gebietszusammenhängen zu betrachten sind und Ungleichgewichte zwischen Bedarf und Angebot im ÖPNV zu vermeiden sind. Es geht konform mit den weiteren Erläuterungen, erübrigt sich durch diese jedoch nicht."

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bedarfsanpassung städtischer Großwohnsiedlungen ist nach Maßgabe Integrierter Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) umzusetzen. Verkehrliche Aspekte stellen hierbei einen unter vielen zu beachtenden Belangen dar und bedürfen keiner besonderen Hervorhebung im RREP MM/R.

4_2 199 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

4.2. Stadt- und Dorfentwicklung
Die Tessiner Wohnungsbaugesellschaft mbH als größter Anbieter von Wohnraum im Territorium bewirtschaftet einen Wohnungsbestand von 776 Wohnungen, davon 631 in Tessin und 145 in den Gemeinden des Amtes.
Der Leerstand an Wohnungen, auch in Großwohnsiedlungen ist sehr gering (5,39%) und nicht mit anderen Orten zu vergleichen.
Dem Leerstand wird aktiv entgegen gewirkt, indem die Quartiere saniert und modernisiert werden, die Zuschnitte der Wohnungen verändert und das Umfeld attraktiver gestaltet wird. Die Stadt Tessin ist ein attraktiver Wohnstandort für die Bundeswehrangehörigen geworden, da sie zentral zu den Standorten Sanitz, Prangendorf, Laage und Bad Sülze gelegen ist.Aufgrund der zentralen Lage der Stadt Tessin und der sehr guten Infrastruktur möchten auch viele ältere Menschen ihren Lebensabend hier verbringen. Insgesamt werden in der Stadt Tessin 155 Sozialwohnungen angeboten, davon sind 107 Wohnungen altersgerecht betreut.
Aber auch für junge Leute und Familien bietet die Stadt Tessin interessanten Wohnraum zu günstigen Preisen. So wird die Miete z.B. in oberen Etagen verbilligt angeboten. Auf Wunsch werden die Wohnungen mit Küchenmobiliar ausgestattet. So wird der Start insbesondere für diese Zielgruppe erheblich vereinfacht.
Kommunale Wohnungspolitik ist ein wichtiges Feld für die Schaffung und Weiterentwicklung des Wohnungsangebotes mit moderaten Mieten. Die Stadt Tessin stellt sich dieser Herausforderung seit vielen Jahren mit großem Erfolg.
Durch die Neuordnung der Kreise, wird Tessin auch für Orte aus anderen Kreisen zunehmend die zentrale Anlaufstelle sein.Tessin ist ein attraktiver Wohnstandort für Jung und Alt. Es ist daher auch aus überregionalen Bereichen Zuzug zu verzeichnen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Zum Kapitel 4.3 – Standortanforderungen u. -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

4_3 959 Privater Einwender Niendorf 8/6/2008

aus der Ostseezeitung vom 28./29. Juni 2008 haben wir erfahren, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf auf ihrer Sitzung vom 26.6.08 beschlossen hat, die Aufnahme eines ca. 50 ha großen Ackerlandes südlich von Niendorf in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock zur Erschließung und weiteren Nutzung als Gewerbegebiet anzuregen. Ein entsprechendes Schreiben dürfte Ihnen inzwischen vorliegen.
Einwohner des Ortsteils Niendorf wurden zu dieser Sitzung weder eingeladen oder wenigstens über die Beschlussvorlage informiert, obwohl ca. 14 Eigenheime direkt an der angebotenen Ackerfläche liegen.
Die Erschließung, der Bau und das Betreiben eines Gewerbegebietes, unmittelbar an unser Dorf angrenzend, richtet sich gegen unsere Primärinteressen, wird unsere Lebensqualität deutlich beeinträchtigen und den Wert unserer Grundstücke schmälern.
Wir lehnen daher den Beschluss unserer Gemeindevertreter entschieden ab. Mit uns tun das alle Niendorfer Bürger, mit denen wir gesprochen haben. Die Bereitschaft, eine Bürgerinitiative gegen den Bau des Gewerbegebietes zu gründen, ist groß.
Wir möchten Ihnen diesen Standpunkt mitteilen, und Sie bitten, ihn bei einer eventuellen Beratung über die Aufnahme dieser Fläche in das Raumentwicklungsprogramm zu berücksichtigen.
In diesem Zusammenhang möchten wir auch ökologische Aspekte ansprechen und verweisen z.B. auf die Empfehlung des Rates für Nachhaltige Entwicklung an die Bundesregierung aus dem Jahre 2004, die täglich für Gewerbe, Wohnungsbau und Verkehr verbaute Fläche von 114 ha auf 30 ha zu senken. Wir halten diesen Gesichtspunkt auch deshalb für wichtig, weil sich innerhalb des Feldes mehrere Sölle und Feuchtgebiete befinden, die als Lebensraum für Rehe, Reiher, Enten und andere Vögel, auch Frösche und möglicherweise Molche zweifellos schützenswert sind.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unseres Wissens nach der Eigentümer der Ackerfläche der Bürgermeister von Papendorf selbst ist. Er hat sie in die Papendorfer Agrar-Genossenschaft eingebracht, deren Vorsitzender er ist.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die in der Stellungnahme aufgeführte Fläche nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Gewerbe und Industrie festgelegt. Als Vorranggebiete Gewerbe und Industrie werden nur die bereits im LEP M-V enthaltenen landesweit bedetusamen gewerblichen und industriellen Großstandorte festgelegt und hierbei flächig ausgeformt.
Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie berücksichtigt die Ergebnisse des in Erarbeitung befindlichen Gutachtens "Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock". Die in der Stellungnahme aufgeführte Fläche ist derzeit nicht Bestandteil des Flächenkonzeptes.

4_3 90 Privater Einwender Rostock 4/17/2008

gegen den Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg / Rostock legen wir Widerspruch ein. Der Vorentwurf entspricht nicht dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock, der erst kürzlich in Kraft getreten ist und nach zähem Ringen und auch gegen den Einspruch vieler Bürger des Nordostens Rostocks durchgesetzt worden ist.
Kapitel 4.3 (2) weist im Bereich Krummendorf und im Bereich der Swinskuhlen ein Vorhaltegebiet für Gewerbe und Industrie aus.
Zu DDR - Zeiten sind die Bürger von Krummendorf immer wieder von Planungen für den Hafen mit Abriss bedroht worden. Es wurden damals und heute Prognosen erstellt, die nie eingetroffen sind. Bevor die Darstellungen umgesetzt werden, sollte eine gründliche Bedarfsanalyse erstellt werden, die den Umschlag des Hafens und den Bedarf für Industrie- und Gewerbeansiedlung sauber trennt.
Industrie muss nicht zwingend im oder am Hafen angesiedelt werden. Es gibt an den Autobahnen und bis zum Flughafen Laage genügend Flächen, die sich für derlei Ansiedlungen anbieten, ohne dass der Nordosten Rostocks, der schon hochgradig belastet ist, mit zusätzlichen Ansiedlungen konfrontiert wird.
In der Planung sollte ein Abstand in Metern von Industrie und Gewerbestandorten zu Wohngebieten ausgewiesen werden, damit die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Bürger vor Umweltbelastungen eingehalten werden. Vorsorge ist in Deutschland als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Lt. BVerwG, Urteil v. 19.Dez. 1985, - 7 C 65.82 - müssen „ auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, ...für die noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotential besteht.“ Die Europäische Gemeinschaft hat das Vorsorgeprinzip im Febr. 2000 bekräftigt. In dem Entwurf spielen diese Aspekte keine Rolle.
Da die Swinskuhlen ein geschützter Landschaftsbestandteil und gleichzeitig der Grünausgleich für den Hafen sind, sollten die Swinskuhlen nicht angetastet werden. Mit dem Bau der Warnowquerung ist ein Drittel den Oldendorfer Tannen abgeholzt worden. Damit ist schon ein Teil der grünen Lunge in diesem Gebiet vernichtet worden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V.
Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 92 Privater Einwender Rostock 4/16/2008

Ich möchte im meine Bedenken und Vorbehalt aussprechen, gegen die Inanspruchnahme des geschützten Landschaftsschutzgebietes \"Swinskuhlen\" südöstlich des Seehafens gelegen. Es ist ein seit Jahrhunderten gewachsenes Waldgebiet, welches als \"GRÜNE LUNGE\" eine wichtige Aufgabe im Bereich der Hansestadt Rostock erfüllt. Es ist durch eine neue Ersatzanpflanzug im Bereich der Hansestadt nicht zu ersetzen. Die Wirkung würde erst nach Jahrzehnten erkenn- und nutzbar werden. Auch schnellwachsende Bäume sind sehr schnell \"abgewirtschaftet\". Diese Fläche sollte für die Nutzung durch den Seehafen ausgeschlossen bleiben. Soetwas jahrelang Gewachsenes sollte geschützt bleiben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 233 Privater Einwender Rostock 5/6/2008

mit großem Entsetzen habe ich den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock zur Kenntnis genommen, diesen lehne ich konsequent ab.
Wir haben 2003 unser Einfamilienhaus in Nienhagen gebaut, 2006 haben wir für unsere Eltern ein Einfamilienhaus in Nienhagen gebaut. Wir haben die Nähe zu Rostock, zum Strand und zur Rostocker Heide gesucht.
Den Kühlturm und Poppendorf in Sichtnähe haben uns nicht davon abgehalten, dort zu bauen.
Doch was jetzt dort um uns herum geschehen soll, wäre die reinste Katastrophe, man würde uns komplett umzingeln mit Industriebauten, Hafenerweiterung, Nordex, Ölhafenerweiterung usw.
Unsere Lebensqualität würde entschieden leiden, die Immobilien einem starken Preisverfall unterliegen, ich würde mich total betrogen fühlen und Schadenersatz fordern.Ich verstehe nicht, warum solche Industrieansiedlungen nicht parallel der A19/A20 gemacht werden können, dort sind jede Menge Flächen vorhanden!!!
Weiterhin bin ich davon überzeugt, dass Ihre Einschätzungen zur zukünftigen Rolle des Überseehafens Rostock völlig übertrieben dargestellt worden sind.
Rostock wird niemals Tor zur Welt werden.
Die einzige Chance für Rostock ist die, den Müll aus den Ostseeanrainerstaaten in der neuen Müllverbrennungsanlage zu entsorgen.
Ich sehe schon die Werbung der Skandinavier, wo man für gute Luftqualität wirbt!!!

Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass dieser Entwurf niemals Realität wird!

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V.
Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 238 Privater Einwender Rostock 5/12/2008

nach der Anhörung Ihres Vortrages im Ortsamt und genauem Studium der gedruckten Ausführung des Raumentwicklungsplanes müssen wir unseren Widerspruch einlegen. Das von Ihnen sehr optimistisch prognostizierte

Entwicklungspotential der Region Rostock, vor allem der Umgebung des Überseehafens, wird sich unserer Erfahrung nach (beide seit Geburt Rostocker) nicht in diesem Ausmaß entfalten. Die geplanten zur gegenwärtigen Situation zusätzlichen Industrieflächen sind überdimensioniert und unserer Meinung nach unnötig, wenn vorhandene Flächen optimal genutzt würden. Unser Widerspruch richtet sich konkret gegen das Vorranggebiet für Gewerbe und
Industrie Rostock-Mönchhagen Ziffer (4.3), das uns als Anwohner zum direkten Nachbarn eines Industriegebietes machen würde. In der Grundkarte der Räumlichen Ordnung (Anhang, Maßstab 1:100000) ist diese Gebiet mit einem Abstand von ca. 300m Entfernung vom Wohngebiet Max-Garthe-Straße angeordnet, wobei unsere Straße noch nicht einmal eingezeichnet wurde. Wir müssen also davon ausgehen, dass Sie planen, uns ein Industriegebiet an die Grenze zum Gartenzaun zu setzen. Das kann nicht toleriert werden, zumal ein Blick auf die Karte zeigt, dass eine Anordnung des Vorranggebietes östlich entlang des eingetragenen Fernradweges bewohntes Gebiet viel weniger beinträchtigen würde. Bitte ändern Sie Ihre Planungen entsprechend.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 242 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

ich möchte gegen die geplante Rodung der Swinskuhlen meinen Einwand zur Geltung bringen. Es kann ja wohl nicht sein, das ein in Jahrhunderten gewachsener Wald wegen einem \"angeblich enorm expandierenden Hafenumschlag\" geopfert werden soll. Ich habe den Eindruck, das man der Natur gegenüber keinen Respekt mehr hat. Es treten immer mehr Klimakatastrophen auf wo der Mensch hauptsächlich dran beteiligt ist und Rostock reiht sich in den Reigen mit ein. Was zählt schon ein Jahrhunderte alter Wald! Ihre angekündigten Ersatzpflanzungen sind ja wohl ein Hohn. Das steht ja wohl in keinem Verhältins. Haben Sie schon mal über die Tiere in diesem Wald nachgedacht! Wahrscheinlich nicht, wie sich dur h die geplante Rodung zeigt. Das im Umfeld Menschen leben die sich eine Existenz aufgebaut haben interesiert Sie natürlich auch nicht, denn Sie denken ja noch ein \"Stück von dem großen Kuchen\" des Umschlagweltmarktes abzubekommen. Ich glaube der Dampfer ist schon lange abgefahren. Entlang der Autobahn gebt es soviel ungenutzte Flächen, die Sie für Ihre Zwecke sinnvoll nutzen könnten. Vielleicht sollten Sie mal darüber nachdenken und nicht sinnlos wertvolle Natur die wir alle zum Leben brauchen zerstören. Ich bin auch eine Bürgerin Rostock\'s und möchte das unser Touristikland M-V so schön bleibt wie es ist und sinnlos wegen Geldgier zerstört wird.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 243 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

Die Einrichtung eines Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie (RREP Z 4.3 (1)) Rostock-Mönchhagen steht in krassem Widerspruch zum bereits etablierten Wohngebiet Rostock-Nienhagen, dessen 2. Bauabschnitt in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet liegt. Während die Strasse "Barkenweg" als Mischgebiet klassifiziert wurde, mit entsprechenden beim Bau von Wohnhäusern zu berücksichtigenden Lärmschutzmaßnahmen, wurde die Strasse

"An der Försterei" als Wohngebiet ausgewiesen, d.h. die dort neu errichteten Wohngebäude erfüllen die Anforderungen an ein Mischgebiet nicht. In das Regionale Raumentwicklungsprogramm muss daher die Forderung aufgenommen werden, dass anzusiedelndes Gewerbe oder Industrie die für Wohngebiete zulässigen Lärmschutzgrenzwerte einzuhalten hat (Dasselbe gilt im übrigen genauso für den Ausbau von Nordex, wo ein 150m hohes Windrad errichtet werden soll). Eine Aufforstung des Streifens zwischen der Strasse "An der Försterei" und dem vorgesehenen Vorranggebiet würde dabei nicht ausreichen, da die Bäume mindestens 20 Jahre wachsen müssten, bevor sie den Lärm tatsächlich reduzierten. Darüber hinaus gilt das Gebiet bis an die Grenze des vorgesehenen Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie als Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusraum). Entsprechend der Formulierung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sind dies Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Mittl. Mecklenburg/Rostock in der Landschaftsbildbewertung als "sehr hoch" eingestuft worden sind. Weiter heißt es "In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräumen) ist diesem Raumanspruch bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonderes Gewicht beizumessen." Es ist demnach nicht möglich, unmittelbar neben einem Tourismusraum Industrie anzusiedeln. Aus allen oben genannten Gründen fordern wir, dass das Gebiet Rostock-Mönchhagen nicht als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie geplant wird.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten. Vorbehaltsgebiete Tourismus sind Grundsätze der Raumordnung. Im vorliegenden Fall wurde das besondere Gewicht dieses Belangs bei der Ausweisung des Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie zwar berücksichtigt, aber zu Gunsten der wirtschaftlichen Erfordernisse raumordnerisch weggewogen.
Die Einhaltung gesetzlich geregelter Lärmschutzgrenzwerte ist im Bauleitplanverfahren sicherzustellen.

4_3 244 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

Weiterhin ist das Gebiet, auf dem die Industrie angesiedelt werden soll, ein "Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan". Das verträgt sich nicht mit der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Auf dem derzeitigen Feld befinden sich zahlreiche Sölle, die Heimat und Laichgebiet zahlreicher Amphibienarten, z.B. von Erdkröten und Teichmolchen sind. Im Grundsatz 3 heißt es: "Innerhalb der Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumbedeutsame Vorhaben, welche die Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können, sollen innerhalb dieser Gebiete nicht durchgeführt werden." Weiter heißt es "Die Reinheit des Grund- und Oberflächenwassers soll grundsätzlich unabhängig von der eventuellen wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung sichergestellt werden. Die in Karte 5.5 dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers sind größtenteils durch ein hohes Grundwasserdargebot und eine hohe Neubildungsrate gekennzeichnet. Gleichzeitig sind große Teile dieser Gebiete aufgrund der örtlichen Ausprägung der Deckschichten über den Grundwasserleitern besonders empfindlich gegen den Eintrag von Verunreinigungen in das Grundwasser. Zusätzlich wurden die Oberflächengewässer mit angrenzenden Vernässungs- und Überschwemmungsgebieten in die dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers einbezogen." Eine Ansiedlung von Industrie hätte neben der Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers eine umfangreiche Flächenversiegelung zur Folge, die den Wasserhaushalt in diesem Gebiet ganz erheblich beeinträchtigen würde. Zu unseren Hinweisen in der vorigen mail möchten wir noch ergänzen, dass alle heimischen Lurche nach der Bundesartenschutzverodnung unter besonderen Schutz gestellt sind. Zu den im vorgesehenen Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen (RREP Z 4.3(1)) ansässigen Lurchen zählen: Erdkröten, Teichmolche, Kammmolche, Laubfrösche und vermutlich andere. Durch Abschneiden ihrer Laichgebiete von ihrem Landlebensraum, wie es durch eine großflächige Ansiedlung von Gewerbe unvermeidbar wäre, wären diese Arten in ihrem Bestand in unserer Region stark gefährdet. Auch zum Sichern des Bestandes dieser geschützten Arten fordern wir, dass im Gebiet Rostock-Mönchhagen kein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie eingerichtet wird.
((Stellungnahme wurde in Form von zwei E-Mails eingereicht))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V.

Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 313 Privater Einwender Rostock 5/8/2008

Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
wir legen Widerspruch ein gegen die geplante Erweiterung des Hafenvorgeländes und den beabsichtigten Bau des Gewerbegebietes Rostock Nienhagen/Mönchhagen.
Mit den geplanten Entwicklungen können wir nicht einverstanden sein, da diese für uns u. a. einen entscheidenden Einschnitt in die Lebensqualität bedeuten würde.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit den Festlegungen des RREP MM/R wird eine weitere Ausweitung der für die industrielle und gewerbliche Nutzung verfügbaren Flächen in Hafennähe angestrebt, weil dies aus Sicht des RPV MM/R für die wirtschaftliche Entwicklung der Region erforderlich ist. Die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes werden bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete, gutachtlich vorgeprüft, angemessen berücksichtigt.
Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 322 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

Zur Erweiterung des Seehafens Rostock sollen geeignete Flächen für Gewerbe und Industrie ausgewiesen werden. In dem Zusammenhang ist die /“Opferung/“ des Swinskuhlenwaldes in Hinrichsdorf angedacht. Wir sprechen uns als Anwohner deutlich dagegen aus, dass der Wald weichen muss. Die Swinskuhlen sind ein über viele Jahre gewachsenes Waldgebiet, das als /“grüne Lunge/“ nicht zeitnah zu ersetzten ist. Hinrichsdorf ist ein Ortsteil von Rostock, in dem nach der Wende etliche Bewohner viel Geld investiert haben und hier ein neues Zuhause gefunden haben im Vertrauen darauf, dass das ländliche Idyll erhalten bleibt. Die weiter um sich greifenden Gewerbegebiete mit dem Heizkraftwerk usw. haben dieses Vertrauen in die Stadt bereits erschüttert. Darum werden wir einer Opferung der Swinskuhlen in keinster Weise zustimmen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 477 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

wir legen Widerspruch ein gegen die geplante Erweiterung des Hafenvorgeländes und den beabsichtigten Bau des Gewerbegebietes Rostock Nienhagen/Mönchhagen.
Mit den geplanten Entwicklungen können wir nicht einverstanden sein, da diese für uns u. a. einen entscheidenden Einschnitt in die Lebensqualität bedeuten würden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit den Festlegungen des RREP MM/R wird eine weitere Ausweitung der für die industrielle und gewerbliche Nutzung verfügbaren Flächen in Hafennähe angestrebt, weil dies aus Sicht des RPV MM/R für die wirtschaftliche Entwicklung der Region erforderlich ist. Die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes werden bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete, gutachtlich vorgeprüft, angemessen berücksichtigt.
Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 478 Privater Einwender Rostock 5/11/2008

hiermit lege ich Widerspruch gegen den o. a. Entwurf in seiner jetztigen Fassung ein.
Meinen Widerspruch möchte ich wie folgt begründen:
In der Erweiterung des Hafenvorgeländes, insbesondere des Ölhafens, sowie durch den Bau der Müllverbrennungsanlage sehe ich eine Gefahr für unsere Umwelt, zum Beispiel durch Beseitigung von Vegetationszonen und Luftverschmutzung. Dies würde sich negativ auf die Lebensqualität in meinem Wohnort Nienhagen, im Weiteren auch wertmindernd auf unser Wohneigentum auswirken.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Vorentwurf des RREP werden keine Aussagen und Festsetzungen zum Bau einer weiteren Müllverbrennungsanlage im Seehafen Rostock getroffen. Mit den Festlegungen des RREP MM/R wird eine weitere Ausweitung der für die industrielle und gewerbliche Nutzung verfügbaren Flächen in Hafennähe angestrebt, weil dies aus Sicht des RPV MM/R für die wirtschaftliche Entwicklung der Region erforderlich ist. Die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes werden bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete angemessen berücksichtigt.

4_3 568 Privater Einwender Rostock 5/14/2008

hiermit möchten wir o. g. Entwurf widersprechen.
Wir sehen in der geplanten Entwicklung eine Minderung unserer Lebensqualität, verstärkte Umweltbelastung und eine starke Minderung unseres Immobilienwertes.
Schon jetzt sind wir durch die vorhandenen Industriestandorte/Gewerbegebiet in Form verstärkten Schwerlastverkehr (Lärm), immer öfteren Geruchsbelästigungen (Benzin) und Staubbelästigungen stark beeinflusst. Hieraus ergibt sich ein Wertverlust unserer Immobilie den wir im Falle eines notwendigen Verkaufes (bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzwechsel) ohne Ausgleich hinnehmen müssen. Durch die schon jetzt genehmigten weiteren Baumaßnahmen wie Windkraftanlage bei NORDEX und Müllverbrennung im Seehafen sehen wir jetzt schon weiteren Verschlechterungen unserer Lebensumstände entgegen. Durch die Genehmigungs-Prüfungen werden zwar die Einhaltung der Grenzwerte in denn Gutachten bescheinigt aber die Lärmbelästigung und Umweltbelästigungen werden niemals in Summe betrachtet sonders jedes Vorhaben als Einzelobjekt (z. B. Steinkohlekraftwerk und Müllverbrennungsanlage).
Auch im jetzigen Entwurf werden die geplanten Gewerbeflächen wieder losgelöst von den bereits bestehenden neu entstandenen Gewerbegebieten betrachtet und die daraus hervorgehenden Belastung als Bestand ausgegliedert (lt. Text Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock Seite 155, Absatz 1).
Bei Aufstellung des B-Planes unseres Wohngebiets durch die HRO war diese Entwicklung nicht für uns erkennbar. Wir haben leider den Eindruck das wir als Menschen weniger schützenswert als Fauna und Flora im Industriegebiet Seehafen (Skinskulen) sind und das bei den Planungen der Gewerbeansiedlungen die geringe Bevölkerungsanzahl unserer Umgebung, mit dem damit verbundenen geringeren Widerstand der Menschen (wie in Poppendorf), ausgenutzt wird.
Aus dem Grund widersprechen wir dem Entwurf der Raumentwicklung zumal uns der geplante Abstand von nur 300 m zum Wohngebiet als Schutz für die hier lebenden Menschen in keiner Weise ausreichend ist. Sollte es

trotzt unseres Widerspruches zur Bestätigung kommen, fordern wir dass die errechneten Ausgleichsmaßnahmen vor Ort und nicht auf höchstem Maße beachtet werden, keine Industrieansiedlung mit für den Menschen gefährlichen Stoffen (wie Explosionsgefahr) zu genehmigen und dass die verkehrliche Erschließung ohne Belastung für Nienhagen erfolgt.
Leider können wir unser Wohnhaus nicht in die Hand nehmen und in eine weniger belastete Wohngegend setzten und bitten aus diesem Grund um Beachtung unserer Sorgen und eine Entscheidung im Sinne der hier lebenden Einwohner.

((Anmerkung des RPV: Betrifft den Ortsteil Rostock-Nienhagen))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.

4_3 582 Privater Einwender Rostock 5/14/2008

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Überplanung von Naturschutzgebieten im Hafenrandgebiet des Rostocker Hafens und die ländlichen Gebiete z. T. in der Nachbarschaft von Waldgebieten und Dorfrandlagen. Vielmehr sollten Industrie- und Gewerbestandorte in und an den Autobahnen (A19/A20) geprüft und entwickelt werden. Hafennahe Industriestandorte sollten nicht alleine für Rostock sondern für Mecklenburg-Vorpommern insgesamt (z.B. auch Mukran) untersucht und entwickelt werden. Dabei sollte eine Prioritätenliste erstellt werden, welche die Industrien /Gewerbe die tatsächlich und unbedingt auf die Hafennähe angewiesen sind berücksichtigt und welche die Industrien/Gewerbe die nicht zwingend die Hafennähe aber einen autobahnnahen Standort benötigen berücksichtigt. Die endlichen, hafennahen Standorte sollten für Mecklenburg-Vorpommern als Gesamtheit präsentiert werden. Auch unter dem Gesichtpunkt, dass die übrigen Potentiale(z.B. Fachkräftepool) in Mecklenburg-Vorpommern auf weite Zukunft endlich sind. In einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind bestehende und potentielle Emissionen und Immissionen von Schadstoffen, Feinstäuben und Lärm usw. auf ihre Auswirkungen auf die Gesundheit und Umwelt sowie auf das Gesundheits- und Tourismusgewerbe im Großraum Rostock zu untersuchen. Bei den Untersuchungen sind die auszuweisenden zukünftigen Industrie- und Gewerbeflächen einzubeziehen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Eine Überplanung von Naturschutzgebieten mit anderen Nutzungsansprüchen erfolgte mit dem RREP-Vorentwurf nicht. Die dargestellte Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie unterliegt Abwägungsvorbehalten und wird im Zuge der Neuaufstellung des RREP gutachtlich untersetzt. Die gutachtlichen Untersuchungen erstrecken sich dabei auf das gesamte Verbandsgebiet. Soweit die gutachtlichen Ergebnisse fachlich belastbare regional bedeutsame Flächenausweisungen zur Folge haben und dies zeitlich berücksichtigt werden kann, werden sie Bestandteil des 2. Entwurfs des RREP, welcher dann in ein 2. Beteiligungsverfahren gegeben wird. Es finden im Rahmen der gutachtlichen Untersuchungen Umweltverträglichkeitsprüfungen statt und mit dem 2. RREP wird ein Umweltbericht vorgelegt.

4_3 585 Privater Einwender Rostock 5/14/2008

Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
wir widersprechen in folgenden Punkten dem o.g. Entwurf:
Hafenentwicklung (Überseehafen)
Vorranggebiet für Industrie Rostock-Mönchhagen
Begründungen:
Die auch von Herrn Schäde (Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/ Rostock) während der öffentlichen Ortsbeiratssitzung am 14. April 2008 in Gehlsdorf vorgestellten Pläne zur Hafenentwicklung und –erweiterung lehnen wir ab. Aus unserer Sicht sind die Prognosen zur Hafenentwicklung überzogen. Wir möchten Sie bitten, insbesondere die beabsichtigte Erweiterung in Richtung Peez/ Peezer Bach zu streichen, da dieser Schritt ökologisch unumkehrbar wäre. Der Hafen mit seinen industriellen Anlagen würde dann bis an das Naherholungsgebiet Schnatermann reichen. Für alle Pläne zur Hafenerweiterung gilt, dass in Nachbarschaft zu Wohnanlagen, z.B. Nienhagen, eine Festlegung zur Verwendung stattfinden muss! Die vom Hafen in Zukunft (prognostizierten) Flächen müssen dann auch für die ureigenste Funktion des Hafens – Logistik! – vorgehalten werden und nicht für industrielle Anlagen, die auch anderswo stehen können. Es existieren bereits heute (bzw. befinden sich Bau) Industrieanlagen, die keiner Hafen- bzw. Ostseenähe bedürfen. Entlang den Autobahnen liegen riesige Flächen bereit, die für Industrie genutzt werden könnten, z.B. auch für Müllverbrennungsanlagen, die nun aber in Hafennähe und somit mitten in unserer Hansestadt gebaut wird. Wenn schon Hafenerweiterung zulasten von Mensch und Natur, dann ausschließlich, um den logistischen Bedarf bei der Bewältigung der Warenströme zu befriedigen.
Die Einrichtung eines Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Es ist zu erwarten, dass es ähnliche Probleme geben wird, wie Fall „Kvaerner-Warnowwerft gegen Wohnpark Hohe Düne“. In unserer Situation stand allerdings erst das Wohngebiet und dann wurde die Industriefläche geplant. Die Immobilien zur Grenze des Industriegebietes erfüllen ausschließlich die Anforderungen an Gebäude in „Wohngebieten“, ohne zusätzliche Lärmschutzauflagen. Eine bloße Aufforstung des Streifens zwischen der Strasse "An der Försterei" und dem vorgesehenen Vorranggebiet würde als Lärmschutzmaßnahmen unseres Erachtens nicht ausreichen. Eine Anpflanzung hat noch nicht begonnen und Bäume benötigen mindestens 20 Jahre Wachstum, bevor sie den Lärm tatsächlich reduzieren können. Darüber hinaus gilt das Gebiet bis an die Grenze des vorgesehenen Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie als Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusraum). Entsprechend der Formulierung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sind das Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Mittl. Mecklenburg/Rostock in der Landschaftsbildbewertung als "sehr hoch" eingestuft worden sind. Weiter heißt es "In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräumen) ist diesem Raumanspruch bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonderes Gewicht beizumessen." Es ist demnach nicht möglich, unmittelbar neben einem Tourismusraum Industrie anzusiedeln. Weiterhin ist das Gebiet, auf dem die Industrie angesiedelt werden soll, ein "Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan". Das verträgt sich nicht mit der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Auf dem derzeitigen Feld befinden sich zahlreiche Sölle, die Heimat und Laichgebiet zahlreicher Amphibienarten, z.B. von Erdkröten und Teichmolchen sind. Im Grundsatz 3 heißt es: "Innerhalb der Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumbedeutsame Vorhaben, welche die Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können, sollen innerhalb dieser Gebiete nicht durchgeführt werden." Weiter heißt es "Die Reinheit des Grund- und Oberflächenwassers soll grundsätzlich unabhängig von der eventuellen wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung sichergestellt werden. Die in Karte 5.5 dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers sind größtenteils durch ein hohes Grundwasserdargebot und eine hohe Neubildungsrate gekennzeichnet. Gleichzeitig sind große Teile dieser Gebiete aufgrund der örtlichen Ausprägung der Deckschichten über den Grundwasserleitern besonders empfindlich gegen den Eintrag von Verunreinigungen in das Grundwasser. Zusätzlich wurden die Oberflächengewässer mit angrenzenden Vernässungs- und Überschwemmungsgebieten in die dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers einbezogen." Eine Ansiedlung von Industrie hätte neben der Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers eine umfangreiche Flächenversiegelung zur Folge, die den Wasserhaushalt in diesem Gebiet ganz erheblich beeinträchtigen würde. Aus den vorstehend genannten Gründen fordern wir, dass das Gebiet Rostock-Mönchhagen nicht als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie geplant wird.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.

Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten. Vorbehaltsgebiete Tourismus sind Grundsätze der Raumordnung. Im vorliegenden Fall wurde das besondere Gewicht dieses Belangs bei der Ausweisung des Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie zwar berücksichtigt, aber zu Gunsten der wirtschaftlichen Erfordernisse raumordnerisch weggewogen.
Die Einhaltung gesetzlich geregelter Lärmschutzgrenzwerte ist im Bauleitplanverfahren sicherzustellen. Weiterte Schutzgüterabwägungen erfolgten bereits mit dem Landesraumentwicklungsprogramm.

4_3 596 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

mit Entsetzen müssen wir als neu etablierte Einwohner des Ortsteiles Rostock-Nienhagen immer weitere geplante Einschränkungen unserer Lebensqualität und Angriffe auf unsere Gesundheit zur Kenntnis nehmen.
Seit wir ab Ende der 90er Jahre, wie all die anderen Anwohner der neuen Bauabschnitte, von der Landesgrunderwerb Mecklenburg Vorpommern GmbH, einer Tochter des Landes M-V, unter Schönmalerei dieses Fleckchens Erde nach Nienhagen gelockt wurden, werden wir belogen und betrogen!
Kurz nachdem die meisten neuen Grundstücke im Ort bebaut waren und man zuvor noch die Grundstückspreise für die Parzellen in besserer Lage erhöht hat, wurde der Entwurf zum aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock bekannt. Hierin plant kein geringerer als das Land M-V (als Käufer unserer Grundstücke) welches in all seinen Publikationen zum Plangebiet mit Familienfreundlichkeit wirbt, uns eines seiner 4 Großindustriegebiete von 114 Hektar direkt vor die Nase!
Seitdem geht der Betrug an uns Einwohnern stetig weiter.
An der Aufmerksamkeit der meisten Anwohner vorbei, wurde das GVZ Rostock vom Gewer-begebiet zum Industriegebiet umgewandelt. Daraufhin wurde der B-Plan geändert. Wir haben jetzt die großen, monströsen Fabrikhallen von NORDEX, eine geplante gigantische 150 m hohe Windkraftanlage und die mit verbundene weitere Ansiedlung von Zulieferindustrie hinzunehmen.
Ebenfalls durch Trickserei, kommt z.Zt. eine vorher nicht in diesem Umfang genehmigte Müllverbrennungsanlage im Hafengebiet zustande.
Seit der Bunkerung von bestimmten aus Polen stammenden Treibstoffen, ist die Geruchsbelästigung aus dem Tanklager im Ort kaum noch auszuhalten. Man kommt sich vor, als wenn man direkt neben einer Raffinerie oder Tankstelle wohnt. Einige Anwohner sollen schon Probleme mit den Schleimhäuten haben. Auch gibt es vermehrt Fälle von Krebs, welche evtl. auf Umweltbelastungen zurückzuführen sind. Daran ändern auch die nun im Ort aufgestellten Sirenen nichts!
Die ebenfalls immer stärker werdende nächtliche Geräuschkulisse aus dem GVZ sollen wir hinnehmen, weil man es sich ganz einfach gemacht und uns im B-Plan einfach den „Schwarzen Peter“ aufgedrückt hat. Wir haben von unserer Seite her Lärmschutzmaßnahmen (Abschattungen) zu treffen! Der geplante Lärmschutzwall wurde nicht weitergeführt, so dass der 2. BA von Nienhagen dem GVZ völlig offen gegenüber liegt!
Da man uns hier in keinster Weise unterstützt, sind wir nicht bereit, kampflos immer weitere Einschränkungen hinzunehmen.
Wir sind gegen jegliche Erweiterung des Hafengeländes, durch welche unsere Lebensqualität und unsere Gesundheit weiter in Mitleidenschaft gezogen wird.
Der Wert unserer Immobilien wird ständig weiter gemindert. Wir wissen nicht, ob und wie lange wird das Gemüse aus unseren Gärten noch essen können!
Sämtliche Einwände von unserer Seite werden lapidar mit „Einheitsschreiben“ abgebügelt. Mittlerweile haben wir einen Eindruck bekommen, was Demokratie in diesem Land bedeutet. Nämlich Bürgerbeteiligung der Form halber!!!
Während Nienhagen Stück für Stück von Industrie ganz eingeschlossen und uns alles mögliche zugemutet wird, bekommen wir privat auf der anderen Seite nicht einmal einen einfachen Carport genehmigt, weil dieser sich auf dem eigenen Grundstück, außerhalb der überbaubaren Flächen befindet. Und das, obwohl es hierfür im B-Plan sogar eine Ausnahmeregelung gibt! Wir haben eben nicht die Lobby wie die Industrie sie hat, deren Leute in der Politik sitzen. Für uns wird deshalb auch kein B-Plan geändert!
Unsere Enttäuschung ist auch deshalb so groß, weil die Planer von vornherein hätten wissen müssen, dass sich Großindustrie und neue Wohngebiete auf keinen Fall miteinander verein-baren lassen! Die wohnungsbauliche Erweiterung von Nienhagen hätte unter diesen Umständen nicht betrieben werden dürfen!
Ich wiederhole daher, wie schon im letzten Widerspruch meinen Aufruf: Entschädigen Sie die Einwohner angemessen und machen Sie den Ort dann platt, wie auch andere Orte z.B. ei-nem Tagebau weichen mussten. Dies wäre uns lieber, als irgendwann unter unzumutbaren Umständen leben zu müssen oder krank zu werden!

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entspre-

chend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Das GVZ ist rechtskräftiger Bestandteil des FNP der HRO und das Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen endabgewogenes Ziel der Raumordnung nach LEP für Unternehmensansiedlungen. Beide Flächen sind notwendig für die zukünftige Entwicklung des SHR.

4_3 646 Privater Einwender Rostock 5/13/2008

Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
gegen den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Bau einer weiteren Müllverbrennungsanlage auf dem Gelände des Seehafens Rostock lege ich Widerspruch ein.
Wir wohnen mit unseren Kindern in Nienhagen seit 2001. Seitdem wird eine starke Erweiterung des Hafenvorgeländes vorangetrieben, das große Gewerbegebiet Rostock/Mönchhagen wurde auch erst nach unserem Einzug beschlossen und die Hallen von Nordex werden auch jetzt erst gebaut. Dieser Einschnitt in die Lebensqualität war so zum Einzug nicht absehbar, zumal wir uns bewusst für die damals reizvolle Lage am Rande der Stadt Rostock entschieden haben. Mit der Planung des Baus einer weiteren Müllverbrennungsanlage wird das Risiko gesundheitlicher Gefährdung und Umweltbelastung bewusst eingegangen, weil die Vorgaben an den Bau einer solchen Anlag nicht mehr neusten Standards entsprechen. Möglicherweise liegen auch formale Fehler im Genehmigungsverfahren.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Vorentwurf des RREP werden keine Aussagen und Festsetzungen zum Bau einer weiteren Müllverbrennungsanlage im Seehafen Rostock getroffen. Mit den Festlegungen des RREP MM/R wird eine weitere Ausweitung der für die industrielle und gewerbliche Nutzung verfügbaren Flächen in Hafennähe angestrebt, weil dies aus Sicht des RPV MM/R für die wirtschaftliche Entwicklung der Region erforderlich ist. Die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes werden bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete, gutachtlich vorgeprüft, angemessen berücksichtigt.
Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 718 Privater Einwender Rostock 4/16/2008

den Entwurf des regionalen Raumentwicklungsprogramms mit dem Industriegebiet südlich von Krummendorf lehnen wir ab. Als Bürger von Krummendorf fühlen wir uns in unserer Existenz bedroht, wenn südlich von Krummendorf Industrie in umfangreichen Maß angesiedelt werden soll. Das Gebiet ist nach Aussagen der Stadtverwaltung schon jetzt durch den Hafen stark belastet. Es kann nicht gewährleistet werden, dass wir in gesetzlich vorgeschriebenen Maß vor Lärm, Staub und sonstige die Gesundheit gefährdende Stoffe geschützt werden können. Ein Leben umringt von einem Industriegebiet ist nicht zumutbar.
Außerdem zweifern wir die Prognosen zur Hafen- und Industrieentwicklung an. Die bisherigen Prognosen sind alle nicht eingetroffen.
Durch den Bau des Warnowtunnels ist mit der teilweisen Abholzung der Oldendorfer Tannen auch unsere Umgebung erheblich zerstört worden. Wir verlangen, dass unsere Lebensbedingungen nicht weiter beeinträchtigt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 719 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 720 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 721 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 722 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 723 Privater Einwender Rostock 4/21/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 724 Privater Einwender Rostock 4/21/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.

Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 725 Privater Einwender Rostock 4/21/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 726 Privater Einwender Rostock 4/21/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 727 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere

für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 728 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 729 Privater Einwender Rostock 4/24/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzun-

gen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 730 Privater Einwender Rostock 4/24/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 731 Privater Einwender Rostock 4/24/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung

befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 732 Privater Einwender Rostock 4/19/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 733 Privater Einwender Rostock 4/19/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im

Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 734 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 735 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 736 Privater Einwender Rostock 4/19/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 737 Privater Einwender Rostock 4/19/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grund-

lage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 738 Privater Einwender Rostock 4/28/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 739 Privater Einwender Rostock 4/28/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grund-

lage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 740 Privater Einwender Rostock 4/28/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 741 Privater Einwender Rostock 4/28/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grund-

lage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 742 Privater Einwender Rostock 4/28/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 743 Privater Einwender Rostock 4/28/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grund-

lage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 744 Privater Einwender Rostock 4/29/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 745 Privater Einwender Rostock 4/29/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grund-

lage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 746 Privater Einwender Rostock 4/21/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 747 Privater Einwender Rostock 4/29/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grund-

lage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 748 Privater Einwender Rostock 4/29/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 749 Privater Einwender Rostock 4/29/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grund-

lage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 750 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 751 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grund-

lage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 752 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 753 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grund-

lage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 754 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 755 Privater Einwender Rostock 4/27/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.

Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 756 Privater Einwender Rostock 4/27/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutz-

rechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 758 Privater Einwender Rostock 4/27/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 759 Privater Einwender Rostock 4/28/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im

Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 760 Privater Einwender Rostock 4/28/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 761 Privater Einwender Rostock 4/28/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 762 Privater Einwender Rostock 4/28/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 763 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 764 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume

dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 765 Privater Einwender Rostock 4/29/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 766 Privater Einwender Rostock 4/29/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 767 Privater Einwender Rostock 4/27/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 768 Privater Einwender Rostock 4/27/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.

Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 769 Privater Einwender Rostock 4/25/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 770 Privater Einwender Rostock 4/25/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 771 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 772 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 773 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im

Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 774 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 775 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im

Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 776 Privater Einwender Rostock 4/30/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden. Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein. Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 777 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisheri-

gen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 778 Privater Einwender Rostock 5/2/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 855 Privater Einwender Rostock 5/19/2008

hiermit erhebe ich den begründeten Widerspruch gegen das im Entwurf vorliegende Regionale Raumentwicklungsprogramm MMR
Als Bewohner des Ortsteils Krummendorf bin ich und meine Familie davon betroffen. Von Seiten der Stadtverwaltung Rostock wird seit Fünfzig Jahren (das sind zwei Generationen), versucht, mit mal mehr und mal weniger (bis hin zum Schildbürger Streich ähnlichen) realen sogenannten Plänen und Visionen, unser Dorf auszulöschen. Aus diesem Grund beobachten wir unsere nähere Umgebung sehr genau. Das ist vor allem der Überseehafen und seine Entwicklung. Jeder der in der Lage ist ernsthaft und rational die Entwicklung des Hafens zu betrachten, erkennt deutlich, das eine Erhöhung es Umschlages nicht zwangsläufig eine Erweiterung des Territoriums bedeutet. Und schon gar nicht in dem dargestellten Ausmaß. Der lagerintensive Umschlag wurde in den letzten Jahren deutlich gegen null gefahren, so das die Tonnage nur durch den Fährverkehr erbracht wird und auch in Zukunft erbracht werden soll. Grundsätzlich wird hierbei nicht berücksichtigt, das das Ufer und das dahinter liegende Land des Breitling nur bis zu fünfzig Prozent erschlossen ist. Hier ist im Entwurf keine Erweiterung oder Ansiedlung zu erkennen.
Dazu kommt der in anderen Ostseehäfen erkennbare Trend, die Häfen in die See zu bauen, um umständliche zeitraubende Lenk- und Anlegemanöver zu vermeiden. So wird es in zehn Jahren auch auf der Ostsee Fähren

geben, die größer sind als die „Mecklenburg Vorpommern“ und die nicht die Zeit haben durch ein Nadelöhr zu fahren um in den verträumten Hafen von Rostock zu gelangen.
Es gibt noch eine menge Punkte, die ich hier aus Zeitgründen nicht aufführen will.
Die Schätzung der Umschlagsentwicklung auf fast 250 Prozent kann daher keine fundierte sachkundige Grundlage haben und erinnert stark an die „Tunnelprognosen“. Außerdem ist nirgends zu erkennen welche Steigerung des Umschlages möglich ist durch intensivere Nutzung der bisherigen Anlagen, da ja der Hafen weder flächenmäßig, anlagenmäßig noch zeitmäßig ausgelastet ist.
Überfällig ist auch eine klare Position der Hansestadt Rostock, die sich nach fast Zwanzig Jahren dazu durchgerungen hat, hier in Krummendorf, wenn auch nur begrenzt, so doch Bautäigkeit zuzulassen. Somit ist auch hier ein Widerspruch zu erkennen, den ich nicht akzeptieren kann. Weiterhin gibt es nur eintausend Meter Von meinem Haus entfernt ein B-Plangebiet mit sehr hohen Grundstückspreisen und einer dementsprechenden hochwertigen Bebauung. Haben die hier neu angesiedelten Bewohner gewusst, dass eines Tages ein Industriegebiet bis an die ersten Vorgärten reichen wird?
Ich kann in dem Entwurf keine Rationalität entdecken und bin der Meinung ein solches Vorhaben schränkt meinen gewohnten Lebensraum ein und schadet dem Ansehen meiner Stadt, der Hansestadt Rostock.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 700 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzun-

gen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 701 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 702 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelba-

ren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 703 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 704 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/9/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 705 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/9/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 706 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/9/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grund-

lage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weiterer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 707 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 708 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 709 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 710 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 711 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus

hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 712 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 713 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im

Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 714 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 715 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

diesen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) lehne ich ab.
Speziell die Vorbehaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Inanspruchnahme der geschützten Landschaftsgebiete Swinskuhlen und Peezer Bach. Die Belange der Natur sind ebenfalls unzureichend berücksichtigt. Aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die Stadtdörfer geschützt werden.
Nach Erlangen der Gesetzeskraft dieses Entwurfes würden Enteignungen schneller umsetzbar sein.
Der Verkaufswert und die Lebensqualität würden um über 50 % sinken. Viele Prognosen zu Umschlagszahlen des Hafens waren in der Vergangenheit zu hoch angesetzt. Warum wurde der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock nicht berücksichtigt?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisheri-

gen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 716 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 717 Privater Einwender Rostock/Krummendorf 5/10/2008

ich erhebe Widerspruch gegen den jetzt ausliegenden Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock. Er gefährdet die Stadtdörfer der Hansestadt Rostock im Nordosten. Der Entwurf basiert nicht auf Nachgewiesenen Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik. Weiterhin steht er im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock. Dieser Entwurf ist die Grundlage für die totale Abwertung meiner Immobilie und meiner Lebens- und Wohnqualität. Es gibt eine Vielzahl weitrer Gründe für die Ablehnung dieses unausgereiften Entwurfes.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist ebenfalls nicht gegeben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 310 Privater Einwender Rostock-Nienhagen 5/8/2008

Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
wir legen Widerspruch ein gegen die geplante Erweiterung des Hafenvorgeländes und den beabsichtigten Bau des Gewerbegebietes Rostock Nienhagen/Mönchhagen.
Mit den geplanten Entwicklungen können wir nicht einverstanden sein, da diese für uns u. a. einen entscheidenden Einschnitt in die Lebensqualität bedeuten würde.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit den Festlegungen des RREP MM/R wird eine weitere Ausweitung der für die industrielle und gewerbliche Nutzung verfügbaren Flächen in Hafennähe angestrebt, weil dies aus Sicht des RPV MM/R für die wirtschaftliche Entwicklung der Region erforderlich ist. Die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes werden bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete, gutachtlich vorgeprüft, angemessen berücksichtigt.
Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 311 Privater Einwender Rostock-Nienhagen 5/9/2008

Betr.: Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
hiermit lege ich gegen den vorgenannten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock Widerspruch ein.
Ich bin Grundstückseigentümer und seit August 2005 Bewohner eines Einfamilienhauses in Rostock-Nienhagen und mit den Plänen für die Erweiterung des Hafenvorgeländes im Überseehafen keineswegs einverstanden.
Nicht nur, dass mehr oder weniger klammheimlich das StAUN die Müllverbrennungsanlage von Vattenfall im Hafen genehmigt hat, die demnächst in Betrieb gehen soll, sondern nun zeichnet sich ab, dass der Überseehafen im Nordosten Rostocks im großen Stil industrialisiert und ausgebaut werden soll.
Damit kann ich – wie Sie verstehen werden – nicht einverstanden sein. Wenn im Kernland des Hafens neue Industrie angesiedelt wird, ist das in Ordnung, wenn aber die Regionale Raumentwicklung dazu führt, dass immer mehr unberührte natur zerstört und die geplanten Industrie- und Gewerbebetriebe immer mehr an die Wohngebiete heranrücken, sie schließlich vollends einkreisen und umschließen mit den entsprechenden verheerenden Verkehrskonsequenzen, findet dies nicht meine Zustimmung.
In Rostock, auch im Überseehafen bzw. in angrenzenden Gewerbegebieten gibt es genug Flächen, in denen die Ansiedlung neuer bzw. der Ausbau bestehender Gewerbebetriebe vorgenommen werden könnte. Diese Flächen könnte ich Ihnen, wenn Sie sie nicht kennen, gern persönlich zeigen. Beispielsweise das Güterverkehrszentrum hat genug freie Fläche, die – auch vom Planungsrecht her – ohne weiteres Kapazitäten aufnehmen könnten für neue Betriebe. Auch im Gewerbegebiet Am Liepengraben gibt es noch genug freie Flächen. Ebenso in der Pe-

tersdorfer Straße, wo es bereits verschiedene Gewerbebetriebe gibt. Des weiteren im Hafenvorgelände des Überseehafens, wo es sich genauso verhält. Ich habe nichts gegen die industrielle Erweiterung des Kerngebietes des Hafenvorgeländes. Nicht einzusehen hingegen vermag ich, warum trotz der bestehenden ausgewiesenen Gewerbegebiete auch noch ein großes neues Gewerbegebiet in Nienhagen/Mönchhagen geplant wird.
Meine Meinung ist die: Wenn die Stadt Rostock oder das Land M-V Gewerbebetriebe haben, die sich ansiedeln wollen, sollten diese Betriebe auf die bestehenden Gewerbegebiete, meinetwegen auch im Nordosten, aber auch im Nordwesten oder in der Innenstadt verwiesen werden. Erst wenn diese Gebiete „voll" sind, was wahrscheinlich frühestens in 20 Jahren der Fall sein wird, wenn man sich nicht reinen Spekulationen hinsichtlich der Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe hingibt, kann man überlegen, wo man weitere Interessenten „unterbringt". Denken Sie bitte auch und gerade an die Bewohner von Nienhagen, Hinrichsdorf, Peetz, Krummendorf, Neu Hinrichsdorf usw., die über die „Bäderstraße" zum Teil schon jetzt unter erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen zu leiden haben!

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V.
Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock" und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Im Güterverkehrszentrum gibt es keine regional relevanten Flächen (> 50 ha) für Unternehmensansiedlungen. Ebenso gibt es im Stadtgebiet Rostock keine zusammenhängenden Flächen> 10 ha für hafenaffine Wirtschaftsentwicklung.
Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.

4_3 312 Privater Einwender Rostock-Nienhagen 5/8/2008

Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
wir legen Widerspruch ein gegen die geplante Erweiterung des Hafenvorgeländes und den beabsichtigten Bau des Gewerbegebietes Rostock Nienhagen/Mönchhagen.
Mit den geplanten Entwicklungen können wir nicht einverstanden sein, da diese für uns u. a. einen entscheidenden Einschnitt in die Lebensqualität bedeuten würde.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit den Festlegungen des RREP MM/R wird eine weitere Ausweitung der für die industrielle und gewerbliche Nutzung verfügbaren Flächen in Hafennähe angestrebt, weil dies aus Sicht des RPV MM/R für die wirtschaftliche Entwicklung der Region erforderlich ist. Die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes werden bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete, gutachtlich vorgeprüft, angemessen berücksichtigt.
Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.

Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 508 Privater Einwender Rostock-Nienhagen 5/12/2008

die Einrichtung eines Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie (RREP Z 4.3 (1)) Rostock-Mönchhagen steht in krassem Widerspruch zum bereits etablierten Wohngebiet Rostock-Nienhagen, dessen 2. Bauabschnitt in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet liegt. Während die Strasse "Barkenweg" als Mischgebiet klassifiziert wurde, mit entsprechenden beim Bau von Wohnhäusern zu berücksichtigenden Lärmschutzmaßnahmen, wurde die Strasse "An der Försterei" als Wohngebiet ausgewiesen, d.h. die dort neu errichteten Wohngebäude erfüllen die Anforderungen an ein Mischgebiet nicht. In das Regionale Raumentwicklungsprogramm muss daher die Forderung aufgenommen werden, dass anzusiedelndes Gewerbe oder Industrie die für Wohngebiete zulässigen Lärmschutzgrenzwerte einzuhalten hat (Dasselbe gilt im übrigen genauso für den Ausbau von Nordex, wo ein 150m hohes Windrad errichtet werden soll.).
Eine Aufforstung des Streifens zwischen der Strasse "An der Försterei" und dem vorgesehenen Vorranggebiet würde dabei nicht ausreichen, da die Bäume mindestens 20 Jahre wachsen müssten, bevor sie den Lärm tatsächlich reduzierten. Darüber hinaus gilt das Gebiet bis an die Grenze des vorgesehenen Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie als Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusraum). Entsprechend der Formulierung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sind dies Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Mittl. Mecklenburg/Rostock in der Landschaftsbildbewertung als "sehr hoch" eingestuft worden sind. Weiter heißt es "In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräumen) ist diesem Raumanspruch bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonderes Gewicht beizumessen." Es ist demnach nicht möglich, unmittelbar neben einem Tourismusraum Industrie anzusiedeln.
Weiterhin ist das Gebiet, auf dem die Industrie angesiedelt werden soll, ein "Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan". Das verträgt sich nicht mit der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Auf dem derzeitigen Feld befinden sich zahlreiche Sölle, die Heimat und Laichgebiet zahlreicher Amphibienarten, z.B. von Erdkröten und Teichmolchen sind. Im Grundsatz 3 heißt es: "Innerhalb der Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumbedeutsame Vorhaben, welche die Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können, sollen innerhalb dieser Gebiete nicht durchgeführt werden." Weiter heißt es "Die Reinheit des Grund- und Oberflächenwassers soll grundsätzlich unabhängig von der eventuellen wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung sichergestellt werden. Die in Karte 5.5 dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers sind größtenteils durch ein hohes Grundwasserdargebot und eine hohe Neubildungsrate gekennzeichnet. Gleichzeitig sind große Teile dieser Gebiete aufgrund der örtlichen Ausprägung der Deckschichten über den Grundwasserleitern besonders empfindlich gegen den Eintrag von Verunreinigungen in das Grundwasser. Zusätzlich wurden die Oberflächengewässer mit angrenzenden Vernässungs- und Überschwemmungsgebieten in die dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers einbezogen." Eine Ansiedlung von Industrie hätte neben der Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers eine umfangreiche Flächenversiegelung zur Folge, die den Wasserhaushalt in diesem Gebiet ganz erheblich beeinträchtigen würde.
Aus allen oben genannten Gründen fordern wir, dass das Gebiet Rostock-Mönchhagen nicht als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie geplant wird.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 509 Privater Einwender Rostock-Nienhagen 5/14/2008

zu unseren Hinweisen in der vorigen mail möchten wir noch ergänzen, dass alle heimischen Lurche nach der Bundesartenschutzverodnung unter besonderen Schutz gestellt sind. Zu den im vorgesehenen Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen (RREP Z 4.3(1)) ansässigen Lurchen zählen: Erdkröten, Teichmolche, Kammmolche, Laubfrösche und vermutlich andere. Durch Abschneiden ihrer Laichgebiete von ihrem Landlebensraum, wie es durch eine großflächige Ansiedlung von Gewerbe unvermeidbar wäre, wären diese Arten in ihrem Bestand in unserer Region stark gefährdet. Auch zum Sichern des Bestandes dieser geschützten Arten fordern wir, dass im Gebiet Rostock-Mönchhagen kein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie eingerichtet wird.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 637 Privater Einwender Rostock-Nienhagen 5/12/2008

Betreff: Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
hiermit legen wir Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) ein.
Insbesondere die Schaffung des Gewerbegebietes Nienhagen/Mönchhagen sowie die Erweiterung des Hafenvorgeländes lassen Einschnitte in der Lebensqualität und erhebliche Umweltbelastungen erwarten, die wir unsererseits als nicht zumutbar erachten. Alleine die Entstehung der technologisch doch recht fragwürdigen Müllverbrennungsanlage und der Bau der Nordex-Halle incl. 150 m hoher Windkraftanlage bedeuten schon jetzt einerseits erhebliche Einschnitte der Lebensqualität verbunden mit massiven Wertverlusten unserer Immobilie und unseres Grundstückes sowie andererseits Umweltbelastungen, deren Auswirkungen noch gar nicht zu überblicken sind. In der Hoffnung, auch für die Anwohner akzeptierbare Lösungen zur Gestaltung und Industrialisierung von Rostock zu erarbeiten, verbleiben wir

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 645 Privater Einwender Rostock-Nienhagen 5/13/2008

Betreff: Widerspruch zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms
Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren)
gegen den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock legen wir Widerspruch ein.
Begründung: Um unser Dorf herum wird die starke Erweiterung des Hafenvorgeländes, insbesondere des Ölhafens vorangetrieben und das große Gewerbegebiet Rostock Nienhagen/Mönchhagen ist darin fest geplant. Damit wird die Lebensqualität stark beeinträchtigt und es ist mit einer großen Umweltbelastung zu rechnen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 146 Privater Einwender 18182 5/13/2008

Widerspruch Industriegebiet Rostock-Mönchhagen
gemäß Punkt 2 Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung sollen die regionale Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bewahrt und als Potenziale für eine besonders hohe Arbeits-, Wohn- und Lebensqualität für Einheimische und Gäste genutzt werden. Dabei ist auf einem sparsamen und schonenden Umgang mit natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.
Der Standort Rostock-Mönchhagen grenzt, wie aus der beigefügten Anlage zu erkennen ist, im Süden und Norden jeweils an einen Wald. Unmittelbar westlich und südöstlich am geplanten Industriegebiet grenzen die Ortschaften Nienhagen und Häschendorf sowie ca. 1000 m in nördlicher Richtung befindet sich die Gemeine Mönchhagen.

Schon aus der geplanten Lage des Industriegebietes erkennt man einen Widerspruch zu den Leitlinien im regionalen Raumentwicklungsprogramm.

Ferner wurde bei einer Unterschriftensammlung Ende 2005 aufgezeigt, dass von ca. 1.100 Einwohnern über ca. 650 Einwohner (nur allein von der Gemeinde Mönchhagen) gegen das geplante Industriegebiet sind. Die damaligen Gemeindevertreter haben sich dennoch über die Interessen der Einwohner hinweggesetzt.

Das geplante Industriegebiet befindet sich direkt an den Zufahrtstraße zu den Ostseeorten Hohe Düne, Markgrafenheide, Graal Müritz sowie zum Darß und auf die Insel Rügen. Wie lange werden uns noch Touristen besuchen, wenn sie vorher viele riesige, zum Teil auch leerstehende Industrie- bzw. Gewerbegebiete (Kavelstorf, Roggentin, Poppendorf, Bentwisch, Hinrichsdorf, Nienhagen), durchfahren müssen um an die Ostsee zu gelangen. Gäste aus den Fenstern des Neptun-Hotels, auf eben diese großen Areale blicken müssen. Wie lange sind wir dann noch Reiseziel Nummer 1???

Wir haben uns bewusst für eine Ansiedlung in Häschendorf entschieden. Rehe in freier Natur vom Fenster aus bewundern zu können, unserer Tochter eine verkehrsberuhigte Umgebung zu bieten sowie ländlichen Charme genießen zu können waren nur einige Kriterien, uns für diesen Ort zu entscheiden.

Unser Wohngebiet sollte sogleich das Dorf aufwerten und einen Abschluss bringen. Warum müssen Hecken angepflanzt werden, wenn vielleicht bald qualmende Schornsteine unsere unberührte Natur zerstören oder lärmende Motorgeräusche unsere Rehe vertreiben.

Aus diesen Gründen sind wir strikt gegen die Errichtung des geplanten Industriegebietes.

((Anmerkung des RPV: Die in der Stellungnahme erwähnte Anlage zu Rostock-Mönchhagen wurde nicht mit eingereicht.))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 93 Privater Einwender Mönchhagen 5/7/2008

Betrifft: Gemeindegebiet Häschendorf/Mönchhagen
in vorbezeichneter Angelegenheit geht aus dem zur Beteiligung gestellten Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock hervor, dass beabsichtigt ist, in dem Gemeindegebiet Häschendorf/Mönchhagen ein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie vorzusehen, dies auf einer Gesamtfläche von ca. 100 ha, wobei etwas mehr als 70 ha in das Gebiet der vorgenannten Gemeinde fallen. Das Gebiet soll an eine Bewaldung angrenzen. Nach der vorgesehenen örtlichen Lage grenzt es ca. 300 m entfernt an die Wohnbesiedlung Häschendorf sowie ca. 1.000 m entfernt an die Wohnbesiedlung Mönchhagen an.
Die Einrichtung des Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie hätte für die Gemeinde zur Folge, dass sich die weitere Nutzungs- und Bebauungsplanung nach diesem Vorrang ausrichten muss. Jede Planung, die dem Vorrangziel entgegen stünde, ließe sich nicht mehr realisieren. Offenbar wird das Landesinteresse verfolgt, die Attraktivität der Region für großflächige Industrieansiedlungen zu erhöhen. Gegen dieses Interesse sprechen folgende, überwiegende Gemeindeinteressen:
1. Im Gemeindegebiet fehlt es an einer ausreichenden Konfliktbewältigung.

In 2003 hat der - in dieser Besetzung nicht mehr bestehende - Gemeinderat beschlossen, dass das Gemeindegebiet in das Landesraumentwicklungsprogramm aufgenommen wird. Es ist zu bezweifeln, dass bei der Beschlusslage ausreichend klar in den Focus genommen worden sei, dass man Industrieansiedlungen ermöglichen will. Der Gemeinderat hatte gewerbliche Ansiedlungen im Auge, nicht Industrieansiedlungen i. S. v. § 9 BauNVO, der bestimmt:"Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind."Die Gemeindevertretung hatte bei der Beschlussfassung in 2003 im Auge, dass sich das Landesentwicklungsziel, Gewerbegebiete anzusiedeln, mit dem Ziel der Gemeinde deckt, Gewerbesteuereinnahmen zu erzielen. Es muss allen klar gewesen sein, dass bei einer Industrieansiedlung mit nennenswerten Gewerbesteuereinnahmen nicht zu rechnen ist. In 2004 hat die Gemeinde auf das Landesraumentwicklungsprogramm keine Stellung bezogen. Ob darin eine Billigung zu sehen war, lässt sich von hier aus nicht abschätzen. In jeden Falle ist zu konzedieren, dass damals wie heute nicht zureichend klargestellt wurde, dass es um Industrieansiedlungen im oben genannten Sinne geht. Sollte man der Beschlusslage entnehmen wollen, dass die Möglichkeit einer großflächigen Industrieansiedlungen im Gemeindegebiet eröffnet werden sollte, wäre diese Beschlusslage nicht durch den Willen der Gemeindemitglieder gedeckt. Die Gemeinde zählt ca. 1.000 Seelen. Mitte 2005 entwickelte sich im Gemeindegebiet Widerspruch gegen die Änderung des F-Planes. Im Änderungsverfahren war angedacht, den durch sie als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie ausgewiesenen Bereich den Kürzel "eG" in der Kartographie darzustellen. In der Textfassung wurde das Kürzel ebenfalls verwendet, ohne dass eine der BauNVO entsprechende Definition vorgenommen worden ist. Die Textbeschreibung im F-Planverfahren wies jedoch darauf hin, dass eine industrielle Nutzung ins Auge gefasst war. So wurde auf Seite 20 dargestellt, dass "... uneingeschränkte industrielle Nutzung des Standortes nicht möglich ist, ... ".
Auf Seite 50 wurde darauf abgestellt, dass der Standort
"... im Rahmen der Standortoffensive Mecklenburg-Vorpommern ..."
untersucht worden ist.Presseveröffentlichungen sensibilisieren die Gemeindemitglieder für die Frage, dass nach dem Durchlaufen der verschiedenen und aufeinander aufbauenden Planungsebenen ein B-Plan entstehen kann, der ein Baurecht für Industrieansiedlungen eröffnet, mithin für die Ansiedlung von in gewöhnlichen Gewerbegebieten wegen der von ihnen ausgehenden Störungen nicht zulässigen Betrieben. In der so sensibilisierten Gemeinde gelang es der örtlichen Bürgerbewegung ca. 600 Unterschriften gegen die beabsichtigte F-Planänderung zusammenzutragen. In Zeiten allgemeiner Politikverdrossenheit und geringen Anteilnahme an der politischen Willensbildung handelte es sich um eine deutliche Aussage der Gemeindemitglieder, eine Industrieansiedlung nicht zu wollen.Im Ergebnis hat die Gemeindevertretung die Änderung des F-Planes nicht beschlossen und folgte so dem Willen der Gemeindemitglieder. Die Unterschriftenliste trägt folgende Überschrift: "Mit unserer Unterschrift bekunden wir, dass wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mönchhagen zum zentralen Gewerbe- und Industriestandort sowie gegen den Bau eines Großgewerbegebietes zwischen den Ortsteilen Mönchhagen und Häschendorf sind."
2. Bei richtiger Betrachtung geht aus dem Ergebnis der F-Planung hervor, dass das oben genannte Gebiet für eine Industrieansiedlung nicht geeignet ist. Im F-Planverfahren waren die "... Untersuchungen im Rahmen der Standortoffensive Mecklenburg-Vorpommern ..." nicht dargestellt, jedoch in Bezug genommen (Seite 50 der F-Planung).Es wurde unterlassen, die Ortslage Mönchhagen in die Betrachtung der Emissionswirkungen mit einzubeziehen. Betrachtet wurden nur die Ortslage Nienhagen (Hansestadt Rostock) und Häschendorf (Gemeinde Mönchhagen/Häschendorf).Die bei überwiegend vorherrschender Westwindlage von Emissionen besonders betroffene Ortslage Mönchhagen ist von der äußeren Grenze der als Vorrangfläche für Gewerbe und Industrie geplanten Fläche nur ca. 1 km entfernt. Insbesondere befindet sich in einer solchen Entfernung die örtliche Kindertagesstätte. Die Untersuchungen der F-Planung selbst beschränken sich auf Emissionen durch An- und Abfahrverkehr. Auch wenn die Heranziehung von Drittuntersuchungen nicht zu beanstanden ist, fehlte es an einer zur Konfliktbewältigung notwendigen Darstellung in der F-Planung selbst. Ob und wie weit der die Anforderungen des § 50 BImSchG konkretisierende Abstandserlass Nordrhein-Westfalen (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten i.R.d. Bauleitplanung und sonstigen für den Emissionsschutz bedeutsamen Abstände - Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - VB5-8804.25.1) bei der Emissionsprüfung berücksichtigt worden ist, ließ sich der Darstellung im F-Planentwurf nicht entnehmen. Der Abstandserlass war anzuwenden (vgl. 2.4.1. des Abstanderlasses).
Mit Blick auf die Abstandsliste (Anhang 1 zum Abstandserlass) scheiden Betriebsarten der Abstandsklasse I (Abstand 1.500 m) bereits bei Berücksichtigung der Ortslage Mönchhagen als unzulässig aus. Mit Blick auf die Ortslage Häschendorf scheiden zumindestens die in den Abstandsklassen I bis IV (Abstände von 1.500 m bis 500 m) genannten Betriebsarten aus. Unter Berücksichtigung zur Hansestadt Rostock gehörenden Ortslage Nienhagen und mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Vorranggebietes scheint nur eine Ansiedlung der in den Abstandsklassen V bis VII genannten Betriebsarten möglich. Eine ins Auge gefasste Industrieansiedlung auf einer Mindestfläche von 70 ha dürfte danach ausgeschlossen sein.
3. Aus Presseveröffentlichungen geht hervor, dass das Vorranggebiet mit Blick auf eine mögliche Expension des Hafengebietes geschaffen werden soll. Die historische Wachstumsausrichtung bleibt unberücksichtigt. Aus der jüngeren Historie lässt sich entnehmen, dass für solche Wirtschaftsexpansionen der Hafennachbereich Krummendorf vorgesehen war. Warum man von diesen Vorhaltungen abweicht, ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls muss man davon ausgehen, dass die Gemeindemitglieder bei dem Erwerb von Immobiliarvermögen im Gemeindegebiet davon ausgehen konnten, dass sich die Besiedlungsstruktur im Gemeindegebiet Mönchhagen/Häschendorf nicht wesentlich ändert. Mit der Schaffung des Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie würde die Gemeinde von einer Wohngemeinde in landschaftlich reizvoller Lage nahe de

((Anmerkung des RPV: Die Stellungnahme wurde ohne Abschluss des letzten Satzes eingereicht.))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 148 Privater Einwender Mönchhagen 5/14/2008

Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind keine Gewerbe- oder Industriegebiete zu planen Begründung: Das vom Land geplante Industriegebiet Rostock-Mönchhagen wird von verschiedenen Bauern intensiv genutzt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in einem solchen Gebiet, welches zudem in unmittelbarer Nähe zur Rostocker Heide liegt, den Menschen die Arbeitsgrundlage genommen wird, während andere Flächen brachliegen.
Die Gemeinde Mönchhagen hat sich gegen ein Gewerbe-/Industriegebiet entschieden. Warum wird dieses Gebiet in die Planung aufgenommen?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 151 Privater Einwender Mönchhagen 5/14/2008

Im regionalen Raumentwicklungsprogramm ist vorgesehen ein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie im Gemeindegebiet Möchhagen einzurichten.Das Gebiet soll an eine Bewaldung angrenzen und in der Hasenheide liegen.Es grenzt ca.300m an die Wohnbesiedlung Häschendorf sowie ca.1000 m an die Wohnbesiedlung Mönchhagen.
Gegen dieses Interesse sprechen folgende,überwiegende Gemeindeinteressen:
1. Die überwiegende Mehrheit der Bürger der Gemeinde Mönchhagen lehnt die geplante Änderung des F-Planes die eine Industrieansiedlung vorsieht kategorisch ab. Das wird deutlich durch eine Unterschriftensammlung der örtlichen Bürgerinitiative dokumentiert,bei der in wenigen Tagen ca.600 Unterschriften in der 1000-Seelengemeinde gesammelt wurden.
2. Das Votum der Bürger und der Bürgerinitiative hat auch den Gemeinderat zum Umdenken bewegt.Im Ergebnis dessen hat die Gemeindevertretung die Änderung des F-Planes nicht beschlossen und folgte so dem Willen der Gemeindemitglieder.
3. Naturschutzbelange wurden nur unzureichend berücksichtigt.Es gibt keine Analyse der in dem und im Umfeld der geplanten Industrieansiedlung anzuteffenden Pflanzen-u.Tierwelt und der möglichen störnden Einflüsse von grossflächigen Industrieansiedlungen.

4. Die Schaffung einer Industrieansiedlung würde Mönchhagen/Häschendorf von einer landschaftlich reizvollen Gemeinde an der Hasenheide zu einer indusriell geprägten Gemeinde wandeln.Die intensiven Bemühungen der Gemeinde um weitere Wohnansiedlungen gingen ins Leere,obwohl die Erschliessungsabeiten für weitere Wohnbebauungen bereits abgeschlossen wurden und die Gemeinde finanziell belasten.(Ausbau 1.Abschnitt Strasse Unterdorf).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die

regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 25 Privater Einwender Rostock 4/18/2008

Unter Punkt Z(1) werden Gebiete für Gewerbe und Industrie namentlich benannt.
unter Punkt G(2) wird allgemein über Flächen für den Hafen gesprochen. Hafenflächen gehören auch zu Gewerbe und Industrieflächen. In der Jarte ist ganz Krummendorf mit dem Symbol Hafen belegt, unter Punkt Z(1) ist jedoch Krummendorf nicht benannt.Sicherlich ist das Ziel, Vorhalteflächen zu resrevien sinnvoll. Hafen, das heißt Umschlag und Logistik. Aktuell werden die Flächen im Hafen jedoch vom Hafen selber zweckentfremdet für Industrie, die z.T. nicht notwendig in Hafennähe angesiedelt sein muss.Krummendorf ist ein Mischgebiet, wird jedoch überwiegen zu Wohnzwecken genutzt, aktuell wedren gerade wieder Grundstücke zum Wohnen von der Stadt verkauft und Baugenehmigungen erteilt.
Dieses aktuelle Handeln läuft konträr zu den Planungen im vorliegenden Fall.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V. Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Zweckentfremdung von Hafenflächen und die Erteilung von Baugenehmigungen sind keine regionalplanerischen Belange.

4_3 28 Privater Einwender Rostock 4/29/2008

Ich erhebe Einspruch gegen die Pläne, in Bezug auf die Vorhalteflächen für den Hafen im Bereich des heutigen Mischgebietes Krummendorf.
Ich bin Gechäftsführer Gesellschafter eines in Krummendorf (Anschrift aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV) ansässigen Software-Entwicklungsunternehmens mit ca. 30 Mitarbeitern und als Grundstückseigentümer Betroffener.Wir haben in den vergangenen Jahren auch mit finanzieller Unterstütung des Landes MV an dem Standort in die Sanierung und den Neubau von Büros investiert, um auch in dieser Region qualifizierte Arbeitsplätze zu sichern. Gerade die dörfliche Lage bietet für die konzentrierte Arbeit unserer Programmierer optimale Ausgleichbedingungen und war nicht unwesentlich für die Entscheidung gegen einen klassischen Büro-Industrie-Park. Mit unserem stillen Gewerbe leben wir in bestem Einvernehmen mit den Nachbarn (Wohnnutzung).
Nach der Errichtung des Warnowtunnels gab es immer wieder Bekundungen, dass damit eine Ausbreitung des Hafens weiter nach Süden endgültig vom Tisch ist und die Krummendorfer, zu DDR-Zeiten ständig vom Abriß bedroht aufatmen konnten.
Bis zum Bekanntwerden ihrer aktuellen Pläne.Es sind diverse Gewerbe und Industrieflächen in der Umgegende von Rostock mit öffentlichen Geldern voll erschlossen worden, aber aktuell nicht genutzt. Die derzeitige Flächenpolitik des Hafens kommt einen Ausverkauf, statt einer strategischen Planung gleich: sobald in der Stadt Rostock ein Unternehmen anklopft und einige Arbeitsplätze verspricht werden sofort nachhaltige Politik vergessen und Ansiedlungen im Hafen befördert.
Auch wir freuen und über eine positive Entwicklung des Hafens, aber ein Hafen ist ein Ort für Umschlag und Lagern von Gütern, nicht ein Ort für Produktion, wie aktuell die Lagerflächen ausverkauft werden.Unter Punkt Z(1) werden Gebiete für Gewerbe und Industrie namentlich benannt.unter Punkt G(2) wird allgemein über Flächen für

den Hafen gesprochen.Hafenflächen gehören auch zu Gewerbe und Industrieflächen. In der Jarte ist ganz Krummendorf mit dem Symbol Hafen belegt, unter Punkt Z(1) ist jedoch Krummendorf nicht benannt. Warum? Wir beobacheten aktuell, dass in Krummendorf weitere Einfamilienhäuser auf ehemals städtischen Grundstücken errichtet werden. Sind in der Stadt Ihre Planungen nicht bekannt? Sollen diese Leute im Falle der Umnutzung alle entschädigt werden und das bei der bekannten Haushaltslage der Hansestadt Rostock?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V.
Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Gegenwärtig sind für die Seehafenentwicklung keine Flächen > 10 ha verfügbar.

4_3 60 Privater Einwender Rostock 5/5/2008

1. Einwand:
Hiermit erhebe ich Einwand gegen das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen, soweit mit der Erschließung und Erbauung dieses Industriegebietes weitere Waldflächen und Biotope zerstört werden sollen/müssen. Dies gilt für das Gewerbegebiet an sich, als auch für die neu zu bauenden Zuwegungen und Straßen.
Begründung:
Durch die im Jahr 2008 genehmigten Bauvorhaben (Erweiterung der Firma Nordex im GVZ Rostock-Nienhagen und der Ausbau der Hinrichsdorfer Straße als 4-spurige Straße sind schon wichtige Biotope und Rückzugsräume von Tieren in der Nähe des neu geplanten Gebietes Rostock-Mönchhagen zerstört worden. Zwar sind Ausgleichspflanzungen geplant, bis diese aber ihre Funktion erfüllen, vergehen Jahre. Eine weitere Zerstörung ist meiner Meinung nach nicht statthaft.
2. Einwand:
Hiermit erhebe ich Einwand gegen den Punkt:
(2) In den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie im Umfeld des Seehafens Rostock sollen Flächen zur weiteren gewerblichen und industriellen Entwicklung planerisch vorbereitet werden.
Begründung:
Obwohl es vom Seehafen Rostock keine belastbaren Zahlen zur propagierten Erweiterung des Seehafens gibt, werden weitere Flächen in der Nähe des Seehafens gesucht und evtl. schon geplant. Diese Flächen können nur Wald- und Wiesenflächen mit hoher Bedeutung für Flora und Fauna sein oder aber Flächen, die in unmittelbarer Nähe zur Bevölkerung in den östlichen Stadtdörfern von Rostock wie Krummendorf, Nienhagen und Hinrichsdorf liegen. Vor allem fordere ich, das der Wald und die Wiesen der geschützten Swinskuhlen (Vorgelände Ost/Hinrichsdorf) nicht für Hafenflächen geopfert werden.Zum anderen ist die Belastung der Bevölkerung in den Stadtdörfern massiv gestiegen (Kraftwerk, Müllverbrennungsanlage, Erweiterung Nordex, gestiegener Verkehr usw.), eine weitere Belastung in unmittelbarer Nähe nicht mehr zumutbar. Auch in der Nähe des Hafens leben Menschen (auch Tiere und Pflanzen), die ein Recht auf ein normales und nicht gesundheitsbelastendes Leben haben!!
Dieses Leben ist in den letzten 10 Jahren schon massiv negativ beeinflusst worden, eine weitere Verschlechterung nicht hinnehmbar.Ich bitte um Beachtung meiner Einwände und erwarte ein Bestätigung des Eingangs.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war

das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten. Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock gemäß aktuellem Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V.
Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.
Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 144 Privater Einwender Rostock - Nienhagen 5/13/2008

die Einrichtung eines Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie (RREP Z 4.3 (1)) Rostock-Mönchhagen steht in krassem Widerspruch zum bereits etablierten Wohngebiet Rostock-Nienhagen, dessen 2. Bauabschnitt in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet liegt. Während die Strasse "Barkenweg" als Mischgebiet klassifiziert wurde, mit entsprechenden beim Bau von Wohnhäusern zu berücksichtigenden Lärmschutzmaßnahmen, wurde die Strasse "An der Försterei" als Wohngebiet ausgewiesen, d.h. die dort neu errichteten Wohngebäude erfüllen die Anforderungen an ein Mischgebiet nicht. In das Regionale Raumentwicklungsprogramm muss daher die Forderung aufgenommen werden, dass anzusiedelndes Gewerbe oder Industrie die für Wohngebiete zulässigen Lärmschutzgrenzwerte einzuhalten hat (Dasselbe gilt im übrigen genauso für den Ausbau von Nordex, wo ein 150m hohes Windrad errichtet werden soll.).
Eine Aufforstung des Streifens zwischen der Strasse "An der Försterei" und dem vorgesehenen Vorranggebiet würde dabei nicht ausreichen, da die Bäume mindestens 20 Jahre wachsen müssten, bevor sie den Lärm tatsächlich reduzierten. Darüber hinaus gilt das Gebiet bis an die Grenze des vorgesehenen Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie als Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusraum). Entsprechend der Formulierung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sind dies Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Mittl. Mecklenburg/Rostock in der Landschaftsbildbewertung als "sehr hoch" eingestuft worden sind. Weiter heißt es "In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräumen) ist diesem Raumanspruch bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonderes Gewicht beizumessen." Es ist demnach nicht möglich, unmittelbar neben einem Tourismusraum Industrie anzusiedeln. Weiterhin ist das Gebiet, auf dem die Industrie angesiedelt werden soll, ein "Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan". Das verträgt sich nicht mit der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Auf dem derzeitigen Feld befinden sich zahlreiche Sölle, die Heimat und Laichgebiet zahlreicher Amphibienarten, z.B. von Erdkröten und Teichmolchen sind. Im Grundsatz 3 heißt es: "Innerhalb der Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumbedeutsame Vorhaben, welche die Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können, sollen innerhalb dieser Gebiete nicht durchgeführt werden." Weiter heißt es "Die Reinheit des Grund- und Oberflächenwassers soll grundsätzlich unabhängig von der eventuellen wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung sichergestellt werden. Die in Karte 5.5 dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers sind größtenteils durch ein hohes Grundwasserdargebot und eine hohe Neubildungsrate gekennzeichnet. Gleichzeitig sind große Teile dieser Gebiete aufgrund der örtlichen Ausprägung der Deckschichten über den Grundwasserleitern besonders empfindlich gegen den Eintrag von Verunreinigungen in das Grundwasser. Zusätzlich wurden die Oberflächengewässer mit angrenzenden Vernässungs- und Überschwemmungsgebieten in die dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers einbezogen." Eine Ansiedlung von Industrie hätte neben der Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers eine umfangreiche Flächenversiegelung zur Folge, die den Wasserhaushalt in diesem Gebiet ganz erheblich beeinträchtigen würde.
Aus allen oben genannten Gründen fordern wir, dass das Gebiet Rostock-Mönchhagen nicht als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie geplant wird.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten. Vorbehaltsgebiete Tourismus sind Grundsätze der Raumordnung. Im vorliegenden Fall wurde das besondere Gewicht dieses Belangs bei der Ausweisung des Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie zwar berücksichtigt, aber zu Gunsten der wirtschaftlichen Erfordernisse raumordnerisch weggewogen.
Die Einhaltung gesetzlich geregelter Lärmschutzgrenzwerte ist im Bauleitplanverfahren sicherzustellen.

4_3 810 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Kapitel 4.3 Standortanforderungen und –vorsorge für wirtschaftliche Entwicklung
Der Bedarf für zusätzliche Flächenausweisungen im Rostocker Seehafen ist konkret darzustellen (landesbedeutsame Entwicklung für Wirtschaft, Technik, Industrie und Logistik). Die Entwicklungsszenarien sind unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsbelange zu formulieren.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 892 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Zu 4.3. Wirtschaftliche Entwicklung
Die Barlachstadt Güstrow ist unbedingt als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie in den Plan aufzunehmen.
Die in der Anlage bezeichneten Flächen der Barlachstadt Güstrow sollten im Plan als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie ausgewiesen werden.
Begründung: Die Stadt hat im Osten Industriegebiete von etwa 250 ha, z.T. mit eigenem Gleisanschluss ausgewiesen, von denen 65 ha noch zur Verfügung stehen. Hier ist die Ansiedlung flächenintensiver Industrieanlagen möglich. Der Standort zeichnet sich durch gute Erreichbarkeit von der Autobahn A19 und durch den direkten Bahnanschluss aus. Gerade die Entwicklung entlang der Schienennetze muss gefördert werden, um eine Wertschöpfung durch Logistik und Handel aus den Verkehrsströmen zu erreichen.
Zusätzlich sind im Norden und Westen der Stadt weitere erschlossene Gewerbe- bzw. Industrieflächen mit Bahnanbindung von 114 ha vorhanden, wovon 20 ha noch zur Verfügung stehen.
Die Ausweisung als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie führt auch zur Stärkung des Mittelzentrums Güstrow.

((A.d.R. Anlage: Flurkartenübersicht der Stadt Güstrow mit Darstellung der Gewerbeflächen)Konkrete Hinweise zu Forschungsinstituten in der Planungsregion sind in der Begründung zu Grundsatz 6.2.2 (3) enthalten. Die Standorte befinden sich im Oberzentrum Rostock sowie in einigen zentralen Orten der Region. Dass die Forschungsinstitute mit ihren Ergebnissen der Wirtschaft in der Region bzw. darüber hinaus dienen, muss nicht explizit im Kapitel 4.3 Standortanforderungen und -vorsorgwe für die wirtschaftliche Entwicklung benannt werden.

Bei den 65 ha Reservefläche Industrie im Osten der Stadt handelt es sich um zusammenhängende Flächen des aufgegebenen Standortes der Zuckerfabrik sowie dazugehöriger Flächen (ein Flächeneigentümer). Die günstige verkehrliche Erschließung und die Nutzung als Industriegebiet rechtfertigen, diesen Standort als Vorranggebiet Gewerbe und Industrie auszuweisen.

Die Reserveflächen von 20 ha (unterschiedliche Flächeneigentümer) sollen, da räumlich getrennt von den Flächen im Osten, nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.
flächen))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Bei den 65 ha Reservefläche Industrie im Osten der Stadt handelt es sich um zusammenhängende Flächen des aufgegebenen Standortes der Zuckerfabrik sowie dazugehöriger Flächen (ein Flächeneigentümer). Die günstige verkehrliche Erschließung und die Nutzung als Industriegebiet rechtfertigen, diesen Standort als Vorbehaltsgebiet Gewerbe und Industrie auszuweisen.
Die Reserveflächen von 20 ha (unterschiedliche Flächeneigentümer) im Norden der Stadt sollen, da räumlich getrennt von den Flächen im Osten, nicht als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

4_3 570 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 6/14/2008

Festlegungen und Begründungen zur Hafenentwicklung in Rostock sind noch sehr allgemein und entziehen sich daher in diesem Verfahrensschritt einer Stellungnahme.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.

4_3 55 Einzelhandelsverband Nord e.V. Rostock 3/3/2008

Von Seiten des Einzelhandelsverbandes werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen gewünscht.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_3 499 Gemeinde Graal-Müritz Graal-Müritz 5/13/2008

3) Der Großgewerbestandort Mönchhagen/Rostock ist weiter als Ziel der Raumordnung im RREP vorgesehen, obwohl die Gemeinde Mönchhagen in ihrem FNP-Verfahren ablehnend entschieden hatte. Die Gemeinde Graal-Müritz hatte in dem FNP-Verfahren Bedenken gegen den Standort erhoben
- wegen ungeklärter Umweltbeeinträchtigungen (Emission von Gasen, Stäuben, ggf. Geruchsbelästigungen),
- wegen der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch eine Industriekulisse vor der Wald- und Heidelandschaft an der Hauptzufahrtsrichtung für die Graal-Müritzer Erholungsgäste und
- wegen zu erwartender Nachteile für das Kur- und Erholungswesen in der Gemeinde Graal – Müritz
Es wurde angeregt, das Gebiet auf Betriebe und Anlagen ohne erhebliche belästigende Auswirkungen (GE-Gebiet i.S.v. § 8 BauNVO) und auf eine maximale Bauhöhe von ca. 15 m zu beschränken. Es wird gebeten, diese Anregungen auch in der weiteren Aufstellung des RREP zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen ist gemäß Landesverordnung zum LEP vom 30.05.2005 ein raumordnerisches Ziel. Als raumordnerische Endabwägung auf Landesebene ist es daher keiner Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene mehr zugänglich. Nach § 8 (1) Landesplanungsgesetz sind die regionalen Raumentwicklungsprogramme aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Insofern war das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen zwingend in das RREP MM/R zu übernehmen.
Die räumliche Ausformung entspricht dem aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zu landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten. Nach derzeitigem bauleitplanerischen Arbeitsstand wird nach § 8 Bau NVO vorgegangen.

4_3 469 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

5. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Papendorf ein Gewerbegebiet mit einer Größe von ca. 50 ha im Bereich zwischen dem Ort Niendorf und der A 20 anzusiedeln. Die unmittelbare Lage an der Achse nach Rostock (Nobelstraße) und an der A 20 versprechen sehr gute Realisierungsmöglichkeiten. Es bedarf noch der Bestätigung des Vorhabens durch eine allgemeine Beschlussfassung in der Gemeindevertretung. Die Gemeinde bittet um entsprechende Berücksichtigung des Vorhabens im RREP MM/R.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die in der Stellungnahme aufgeführte Fläche nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Gewerbe und Industrie festgelegt. Als Vorranggebiete Gewerbe und Industrie werden nur die bereits im LEP M-V enthaltenen landesweit bedetusamen gewerblichen und industriellen Großstandorte festgelegt und hierbei flächig ausgeformt.
Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie berücksichtigt die Ergebnisse des in Erarbeitung befindlichen Gutachtens "Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock". Die in der Stellungnahme aufgeführte Fläche ist derzeit nicht Bestandteil des Flächenkonzeptes.

4_3 822 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Die Hansestadt Rostock ist in ihren Interessen von zahlreichen Darstellungen im RREP unmittelbar betroffen. Die größten Auswirkungen auf Belange der Stadt hat die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie im Umfeld des Rostocker Seehafens.
Der vorliegende Vorentwurf des RREP lässt zu den Ausweisungen dieser Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie noch keine Abwägung zu.
Die nur symbolhafte Darstellung dieser Gebiete lässt folgende nötige Informationen vermissen:
- Nachweis aktualisierter landesbedeutender Bedarfszahlen für Umschlag, Industrie und Logistik,
- Entwicklungsszenarien (Prognosen),
- Begriffsdefinition „Seehafenumfeld“
- Auswirkungen auf betroffene Siedlungsstrukturen,
- Auswirkungen auf Ökologie, Umwelt und Naturraum.

Im weiteren Verfahren wird die Hansestadt Rostock sich durch unterstützende Mitarbeit insbesondere bei der weiteren Ausarbeitung und Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Standortfürsorge für überregionale und landesweit bedeutsame Wirtschaftsstandorte einbringen

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 823 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Die Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens ohne Abstimmung zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltuntersuchung (Scoping) wird kritisch gesehen und macht eine fundierte Auseinandersetzung mit den Konsequenzen der Ausweisung zurzeit nicht möglich. Entscheidende Kriterien des SUP-Verfahrens Transparenz, Nachvollziehbarkeit und frühzeitige Verständigung über zu prüfende Alternativen sind nicht erkennbar.
Aus Sichte der Hansestadt Rostock kann das SUP-Verfahren deshalb nicht erst im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens durchgeführt werden, sondern muss so bald wie möglich mit einem Scoping-Termin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens beginnen. Die Hansestadt Rostock hat diese Probleme gegenüber dem Amt für Raumordnung und Landesplanung und dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung bereits deutlich gemacht und tief greifende Untersuchungen gefordert. Bereits mit der Analyse der Gewerbeflächen zur Stadt-Umland-Raum-Abstimmung liegen erste Ergebnisse einer lokalen Betrachtung vor. Erst mit vertiefenden Untersuchungen für den gesamten Planungsraum, im Rahmen einer möglichen Bedarfsanalyse sowie einer damit verbundenen Machbarkeitsstudie für die Vorbehaltsgebiete, kann die Voraussetzung einer solchen Ausweisung geschaffen werden. Grundlagen hierfür kann die vorgesehene Arbeitsgruppe unter Moderation des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung schaffen.
Nach vorliegen der o.g. genannten notwendigen Präzisierungen wäre der Zusatz „Dazu sind die planerischen Voraussetzungen durch die Hansestadt Rostock und berührte Gemeinden zu schaffen.“ gegenstandslos und damit zu streichen.
Die Bauleitplanung der Hansestadt Rostock wird dann im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit und der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung die Umsetzung der Planungsziele gewährleisten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Verfahrensweise zur Neuaufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) und zur Erarbeitung des Umweltberichts ist landeseinheitlich in der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung der RREP festgelegt. Danach ist der Vorentwurf des RREP für das erste Beteiligungsverfahren ohne Umweltbericht zu veröffentlichen. Das Scopingverfahren soll zeitgleich oder im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Dies erfolgte in der Planungsregion zwischen dem 01. bis zum 31. 07.2008. Erst im zweiten Beteiligungsverfahren soll die Veröffentlichung des Umweltberichts erfolgen.
Zur Untersuchung der Erweiterungsmöglichkeiten des Seehafens Rostock wurde Ende 2008 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Deren Ergebnisse bildeten die Grundlage sowohl für die Überarbeitung des entsprechenden Kapitels 4.3 im Regionalen Raumentwicklungsprogramm als auch für die Erarbeitung des Umweltberichts zum RREP.
Mit dem Zusatz ist nicht nur die Hansestadt Rostock gemeint, sondern auch berührte Gemeinden, die ihre kommunale Verantwortung zur Umsetzung raumordnerischer Ziele und Grundsätze (noch) nicht in Gänze erfasst haben.

4_3 832 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 4.3: Z (1) Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie [und Plan]
Für das Vorranggebiet Mönchhagen ist im Zusammenhang mit einer notwendigen Machbarkeitsstudie zu den Vorbehaltsgebieten die Verkehrserschließung erneut zu prüfen und abzustimmen.
In der Begründung ist im 2. Satz „vorzugsweise“ durch „ausschließlich“ zu ersetzen. In der Abwägung zu den im Rahmen der Aufstellung des Rostocker Flächennutzungsplanes vorgebrachten Bedenken zur Darstellung des Teiles des Großstandortes in der Hansestadt Rostock wurde unter Berufung auf die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie in o.g. Form argumentiert und das Erfordernis dieses besonderen Standortes in der Abwägung entsprechend begründet. Nachträgliche Aufweichungen dieser Auffassungen widersprechen den städtischen Planungen.
Kapitel 4.3: G (2) Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie
Unter Hinweis auf die grundsätzlichen Hinweise zu den dargestellten Vorbehaltsflächen im Abschnitt I. werden an dieser Stelle keine inhaltlichen Aussagen getroffen. Die Hansestadt Rostock wird sich im Rahmen der Machbarkeitsstudie intensiv mit ihren Belangen in die weiteren Untersuchungen der Standorte einbringen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In der Landesstudie zur Ausweisung von Rostock-Mönchhagen sind Varianten der Verkehrserschließung untersucht worden. Die Formulierung „vorzugsweise“ soll Ermessensspielräume bei Unternehmensansiedlungen wahren.

4_3 833 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 4.3: Standortanforderungen und –vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung [-Ergänzung-]
Folgender Grundsatz zum Thema Schwerpunktbereiche für Biotechnologie & LifeScience sowie Wissenschaft & Forschung sollte ergänzt werden:
„Schwerpunktbereiche für die Ansiedlung von Unternehmen im Bereich Biotechnologie & LifeScience sowie Wissenschaft & Forschung sind durch Konzentration auf die Entwicklungskerne des Oberzentrums sowie auf die Mittelzentren zu entwickeln. Die Förderung und Vernetzung der Standorte ist weiter anzustreben.“ Daher sollen in Ergänzung des vorgenannten Grundsatzes die Ausführungen zu Forschungsinstituten als wesentliches Element einer regional bedeutsamen wirtschaftlichen Entwicklung in Kapitel 4.3 ausführlich dargelegt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Konkrete Hinweise zu Forschungsinstituten in der Planungsregion sind in der Begründung zu Grundsatz 6.2.2 (3) enthalten. Die Standorte befinden sich im Oberzentrum Rostock sowie in einigen zentralen Orten der Region. Dass die Forschungsinstitute mit ihren Ergebnissen der Wirtschaft in der Region bzw. darüber hinaus dienen, muss nicht explizit im Kapitel 4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung benannt werden.

4_3 1177 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Im weiteren Verfahren wird die Hansestadt Rostock sich durch unterstützende Mitarbeit insbesondere bei der weiteren Ausarbeitung und Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Standortfürsorge für überregionale und landesweit bedeutsame Wirtschaftsstandorte einbringen

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_3 848 IHK zu Rostock Rostock 5/21/2008

4 Siedlungsentwicklung
4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung
• Z (1) Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie
Im Hinblick auf die für die kommenden Jahre prognostizierte steigende Nachfrage an qualitativ anspruchsvollen und verkehrsgünstig gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen wird die Ausweisung der Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie ausdrücklich befürwortet und unterstützt. Zu überdenken ist eine mit der Gewerbeflächendatenbank Mecklenburg-Vorpmmerns (Investguide M-V) übereinstimmende Bezeichnung (Airpark Rostock-Laage, Rostock-Poppendorf). Aus unserer Sicht muss ferner das Güterverkehrszentrum (GVZ) Rostock aufgeführt werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Standortbezeichnungen, so wie im Internetportal der Landesregierung (Investguide M-V) weltweit bekannt gemacht, werden übernommen. Das Güterverkehrszentrum (GVZ) Rostock ist bis auf Restflächen von ca. 30 ha weitgehend ausgelastet bzw. es bestehen schon konkrete Optionen für weitere Ansiedlungen.
Aus regionalplanerischer Sicht wird kein Erfordernis gesehen, diese Fläche im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms als Vorranggebiet Gewerbe und Industrie planerisch zu sichern.

4_3 849 IHK zu Rostock Rostock 5/21/2008

• G(2) Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie
Die Ausweisung der Flächen in und um den Seehafen Rostock als Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie ist hinsichtlich einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Seehafens unbedingt zu begrüßen. Der Bedeutung der Wirtschaft als Rückgrat der Regionalentwicklung muss hier Rechnung getragen werden.
Wir bekräftigen hier die diesen Punktbetreffenden Aussagen der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH vom 27.02.2008.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Hafenentwicklungsgesellschaft hat im ersten Beteiligungsverfahren auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms verzichtet. Bei der von der Einwenderin genannten Stellungnahme handelt es sich um eine interne Zuarbeit zur Gesamtstellungnahme der Hansestadt Rostock. Dessen ungeachtet war die Hafenentwicklungsgesellschaft unmittelbar an der Erarbeitung der Studie zur Flächenentwicklung im Hafenumfeld beteiligt, deren Ergebnisse bei der Überarbeitung des Programmentwurfes berücksichtigt wurden (vgl. hierzu das Kapitel 4.3 im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren).

4_3 964 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Zu achten ist jedoch auf die [[…]] korrekte Differenzierung zwischen Ziel und Grundsatz des LEP, z. B. 4.3.2 (7) – (9).

Abwägung
– wird berücksichtigt –

4_3 993 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Tabelle auf Seite 34 mit den geltenden Programmsätzen des LEP
Der Programmsatz 4.3.2 (7) ist im LEP ein Ziel, im RREP aber ein Grundsatz der Raumordnung. Bitte an LEP anpassen.
Für die Programmsätze des LEP 4.3.2 (8) und (9) fehlt die Kennzeichnung als Grundsatz der Raumordnung.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

4_3 994 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 1, 2. Absatz, Satz 2
Ergänzungsvorschlag „…u. .a. nach Flächen für die Logistikbranche sowie für hafennahe Entwicklungen …"

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Ergänzungsvorschlag wird in die Begründung zu Programmsatz 4.3 (2) aufgenommen.

4_3 684 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

4 Siedlungsentwicklung
4.3 Standortanforderungen und –vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung
Folgende Anmerkungen zu den Zielen und Grundsätzen 1, 2 und 4 auf den Seiten 34-35:
Die im RREP festgelegten Vorrang- und Gewerbe- bzw. Industrievorbehaltsgebiete sowie die Aussagen zur Entwicklung von Gewerbefläche entsprechen der Förderpraxis des WM und werden unterstützt.
Das Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat zur Folge, dass Neuaus-weisungen von Gewerbeflächen nur am tatsächlich bestehenden Bedarf orientiert sind und damit zwingend mit dem Erhalt bzw. der Schaffung von Arbeitsplätzen einhergehen. Der Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Gelände ist außerdem stets Vorrang vor Neuerschließungen einzuräumen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

4_3 99 Ortsbeirat Gehlsdorf/Nordost über: Ortsamt 8 Rostock 4/14/2008

Kapitel 4.3 (2)
1. Der OBR lehnt die Vorhaltegebiete für Industrie und Gewerbe südlich von Krummendorf sowie die Beplanung der geschützten Landschaftsbestandteile Swinskuhlen und Peezer Bach ab. Die Planung stimmt nicht mit dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock überein. Es gibt im Seehafen, Hafenvorgelände und in den umliegenden Gewerbegebieten (Petersdorfer Straße, Osthafen, Brinckmansdorf, Fischereihafen) freie Flächen, die erst ausgenutzt werden sollten. Der Hafenentwicklungsplan belegt, dass eine Flächenerweiterung des Hafens bis mindestens 2015 nicht notwendig ist. Eine neuerliche Flächenbedarfsanalyse ist aus der Rahmenplanung nicht ersichtlich. Die Hafenentwicklungsstudie von 1996 hat sich durch die Realität selbst widerlegt, weil Prognosen nicht eingetroffen sind. Die Rahmenplanung sollte konkret belegen, wie hoch der Bedarf an Flächen ist und sich daran orientieren. Brachflächen entlang der Autobahn, die keine Bedeutung für Mensch, Ökologie und Umwelt haben, sollten genutzt werden. Industrieansiedlungen sollten weder in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnlagen geplant werden, noch müssen sie im Hafenbereich oder unmittelbarer Nachbarschaft zum Hafen angesiedelt werden.
2. Der Abstand zu den umliegenden Wohngebieten, wie Nienhagen, Stuthof, Peez, Hinrichtsdorf und Krummendorf muss aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Beachtung finden. S. 35 zu (2) und S. 67 zu (5) und die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz für Wohn- bzw. Mischgebiete müssen eingehalten werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Flächenvorsorge soll über den aktuellen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock hinaus untersucht werden. Der Hafenentwicklung 2015 ist bezüglich seiner Flächenbedarfe überarbeitungsbedürftig.
Die Piktogramme für Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie beziehen sich nicht auf besiedelte Ortslagen. Sie bezeichnen Räume, in denen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände Flächen für eine industriell-gewerbliche Ansiedlung von seehafengebundenen Unternehmen platziert werden sollten. Alle bisherigen siedlungsstrukturellen Entwicklungen, z.B. Wohnungsbau in den Ortsteilen der Hansestadt Rostock Krummendorf, Nienhagen, Gehlsdorf und der Gemeinde Mönchhagen erfolgten nach 2006 in Kenntnis der unmittelbaren Nähe von ausgewiesenen Sondergebieten für den Seehafen Rostock und ab Mai 2005 des Vorranggebietes Gewerbe und Industrie Rostock-Mönchhagen entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V.
Ein wettbewerbsfähiger Ausbau des Universalhafens Rostock im Ostseeraum erfordert darüber hinaus eine weitere Flächenvorsorge für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen in hafenaffinen Branchen.
Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzun-

gen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

Die Swinskuhlen und der Bereich des Peezer Baches sind Bestandteil von Untersuchungsräumen für eine Flächenvorsorge zur Ansiedlung von seehafenaffinen Unternehmen. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange werden entsprechend ihrer Rangigkeit bei der konkreten Flächenausweisung abgewogen und berücksichtigt.

4_3 672 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

Im Einzelnen:
Referat 230 (Wirtschaft und Tourismus, Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz)
Für den ländlichen Raum wird eine Reservefläche von ca. 200 ha benannt (Ziffer 4.3 (4)). Wo diese Flächen liegen und in welchem Maße damit die Nachfrage adäquat abgedeckt werden kann, ist aus den Ausführungen gleichfalls nicht herauslesbar.
Völlige Fehlanzeige sind Ausführungen zum Einzelhandel (Ziffer 4.3.2 fehlt). Die Erkenntnis, dass qualifizierter Einzelhandel die touristische Entwicklung in entsprechenden Schwerpunktgebieten positiv befördern kann, sollte an dieser Stelle diskutiert werden.
Keinerlei Ausführungen werden auch zum Ausbau der Freizeit- und Beherbergungsstätten gemacht (Ziffer 4.3.3 fehlt). Dies wiederum steht im Kontrast zu den ausführlichen Darlegungen zur Entwicklung der Tourismusräume (Ziffer 3.1.3).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Flächenreserven wurden mit Zuarbeit der betroffenen Kommunen und der Landkreise ermittelt und als Summe dargestellt. Eine Einzelaufschlüsselung ist nicht vorgesehen, da die Flächen zu kleinteilig ausfallen. Der Einzelhandel ist im LEP M-V so ausführlich mit Zielen und Grundsätzen unterlegt, dass der Planungsverband zu der Auffassung kommt, im RREP diese im Interesse eines schlanken Regionalplans nicht weiter zu untersetzen. Zu Beginn des Kapitels 4.3 steht, dass die Ziele und Grundsätze (1) bis (9) des LEP auch für die Planungsregion gelten. Die Programmsätze des LEP gelten auch für das RREP. Im Kapitel 3.1.3 (Tourismusräume) werden hierzu ausführliche Aussagen getroffen

4_3 674 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

Mittleres Mecklenburg/Rostock
Als Vorbehaltsfläche für Gewerbe und Industrie (Ziffer 4.3 (2)) wird auf die beiliegende Karte verwiesen. Inwiefern diese Flächen bedarfsdeckend sind und welchen Umfang sie haben, wird nicht ausgeführt. Gibt es außerhalb von Rostock keine diesbezüglichen Vorbehaltsgebiete? Wenn ja, warum?
Als Potenzial für gewerbliche und industrielle Reserveflächen wird unter Ziffer 4.3 (3) der Umfang von 650 ha ausgewiesen. Wo diese Flächen liegen, ist nicht nachvollziehbar. In welchem Maße damit die Nachfrage befriedigt werden kann, wird gleichfalls nicht ausgeführt.
Für den ländlichen Raum wird eine Reservefläche von ca. 200 ha benannt (Ziffer 4.3 (4)). Wo diese Flächen liegen und in welchem Maße damit die Nachfrage adäquat abgedeckt werden kann, ist aus den Ausführungen gleichfalls nicht herauslesbar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Flächenvorsorge werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete stellen Untersuchungsräume dar, in denen keine neuen konkurrierenden Nutzungen zugelassen werden sollen und die potenziell insbesondere für die Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind. Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume im Umfeld des Universalhafens Rostock nehmen Bezug auf das in Erarbeitung befindliche Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenaffine Wirtschaft Rostock“ und berücksichtigen aus hafenwirtschaftlicher Sicht geeignete Flächen für Umschlag und Lagerung (Kaikante), für maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen) sowie für hafenaffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld.

4_3 200 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

Es wird begrüßt, dass Tessin als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe festgelegt werden soll. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Flächen insbesondere für die Logistikbranche vorgehalten werden sollen. Auch andere Gewerbe- und Industriebranchen sollten hier einbezogen werden. Aufgrund der günstigen Lage an der A20 und der B110 ist z.B. seitens des Möbelhauses Banuat eine Erweiterung geplant. Eine entsprechende Änderung des geltenden Bebauungsplanes ist derzeit in Arbeit. Insofern sollte in der Begründung keine Einschränkung der geplanten Flächen auf einzelne Branchen erfolgen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Vorentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren war im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet der Stadt Tessin ein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie mit einer Bruttofläche von ca. 25 ha dargestellt, um der Nachfrage nach Flächen speziell für die Logistikbranche in verkehrsgünstiger Lage an großräumigen Straßenverbindungen (hier: Autobahn A 20) regionalplanerisch zu entsprechen. Der Regionale Planungsverband MM/R ist der Auffassung, dass als Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nur Flächen dargestellt werden, die einen Zuschnitt größer 50 ha ausweisen, so dass im 2. Beteiligungsverfahren das Vorranggebiet in der Stadt Tessin nicht mehr dargestellt wird.
Darüber hinaus ist es der Stadt Tessin als Grundzentrum vorbehalten, über den Eigenbedarf hinaus Gewerbe- bzw. Industrieflächen planerisch mit dem Flächennutzungsplan vorzubereiten.

4_3 42 Straßenbauamt Schwerin Dezernat 5 / Autobahnen Schwerin 2/26/2008

Der vorgenannte Entwurf berührt die Zuständigkeiten der Bundesautobahnverwaltung. Dieses betrifft die Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie (Abschnitt 4.3 - Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung), insbesondere südwestlich des Autobahnkreuzes A19/A20 (Dummerstorf) sowie an der A19 (Laage).

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Das ist nur ein Hinweis vom SBA Schwerin, dass bei weiterführenden Planungen (FNP, B-Plan) die Bundesautobahnverwaltung (hier SBA Schwerin) zu beteiligen ist. Das geschieht in der Regel automatisch, da bei Planungen im Bundes- und Landesstraßenbereich das SBA als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert ist und dann seine zu berücksichtigenden bzw. zu beachtenden Belange geltend macht.

Zum Kapitel 5.1 – Umwelt- und Naturschutz

5_1 98 Privater Einwender Schlieffenberg 4/16/2008

der in o.g. Entwurf, Karte 5.1-1 vorgesehene Biotopverbundbereich westlich und östlich der Bahnstrecke zwischen Lalendorf und Plaaz sollte wegen der naturräumlichen Ähnlichkeit nach Osten (im Anschluß an den Schlieffenberger See und den Wülwenow See) bis einschließlich eines Bereichs um den Kuhsee und den Krassower See abgerundet werden (s. beigefügte Abbildungen), da die naturräumliche Gliederung mit Seen, Feuchtwiesen, Dauergrünland, Bächen und Laubwald auch als Rastraum für durchziehende Gänsesäger und Schellenten m.E. von Bedeutung ist, abgesehen davon, dass in diesem Bereich auch bisweilen Fischadler und Seeadler anzutreffen sind.
((Anmerkung RPV Anlagen: 2 Abbildungen)

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Biotopverbundsystem wurde im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R nach einheitlichen Kriterien abgeleitet. Von diesem systematisch hergeleiteten Stand soll nicht abgewichen werden. Die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen sind nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V im Vergleich zu den westlich angrenzenden Biotopverbundflächen von deutlich geringerer Wertigkeit.

5_1 557 Privater Einwender Thelkow 5/12/2008

als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Thelkow möchte ich fristgemäß nachfolgende Anmerkungen und Einwendungen zum vorliegenden Entwurf vortragen:

In der Grundkarte sind erhebliche Ausweitungen der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege in unserem Territorium dargelegt. Der Bereich Kirchholz südöstl. der Gemeindeverbindungsstrasse (GVS) Thelkow-Liepen sollte nicht ausgewiesen werden, da es sich ebenso wie der angrenzende nicht markierte Waldteil in der Gemarkung Alt-Strassow um Wirtschaftswald handelt.
Der Bereich ab Booksee nordwestl. GVS Thelkow-Liepen sollte nur in den FFH-Gebietsgrenzen ausgewiesen werden. Auf den darüberhinausgehenden Flächen findet volle landwirtschaftliche Nutzung statt. Südlich der A 20 zwischen GVS Kowalz-Nustow und A 20 ist m. E. keine besonders schützenswerte Landschaft. Der Bereich sollte im Entwurf gestrichen werden.
Die vorherigen Ausführungen gelten entsprechend auch für alle Bereiche der Karte 5.1-1 Vogelschutzgebiete.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Grundlagen der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im RREP MM/R bilden die verbindlichen Festlegungen des LEP M-V und die daraus abgeleitete Kriterienübersicht 5.1-2 im RREP MM/R. Ein wesentliches Kriterium bilden die gemeldeten europäischen Vogelschutzgebiete, deren Auswahl und Meldung selbst aber nicht durch den RPV MM/R erfolgte. Ihre Darstellung in Karte 5.1-1 erfolgt lediglich nachrichtlich.
Die in der Stellungnahme benannten Bereiche „Kirchholz“ und „ab Booksee“ sind aufgrund ihrer Lage in einem europäischen Vogelschutzgebiet als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.
Für den Bereich „südlich der A 20“ wurde der Vorschlag zur Meldung eines europäischen Vogelschutzgebietes durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zwischen April 2007 und Januar 2008 zurückgenommen. Da in diesem Bereich auch kein anderes Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. Kriterienübersicht 5.1-2 im RREP MM/R) zutrifft, wird dieser im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren nicht mehr als Vorbehaltsgebiet überplant.

5_1 592 Privater Einwender Thelkow 5/13/2008

die grundsätzlichen Zielstellungen Naturschutz und Landschaftsschutz sowie alle dazu dienenden Maßnahmen, die mit Augenmaß und unter Wahrung anderer/weiterer gebotener wie legitimer Interessenlagen betrieben werden finden Fürsprache und Unterstützung.
Landschaft und Natur sind leider in zunehmendem Maße unterschiedlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt, was nicht zuletzt ihren Erholungswert schmälert und damit auch touristischen Zielsetzungen entgegenwirkt.
So ist auch der Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sehr wohl aufgeschlossen für geeignete Schutzmaßnahmen.
Was er teils vermisst, ist das o.a. Augenmaß, wenn geplante Maßnahmen auch zu materiellen Belastungen der Nutzer/Eigentümer führen, ohne dass sachgerechter Ausgleich eingeräumt wird.
Vermißt werden vor allem aber auch flankierende Maßnahmen, um unseren vielzitierten mündigen Bürger dazu anzuhalten, was erwiesenermaßen nicht ohne Sanktionen abgeht, mit dem Generationengut Landschaft und Natur pfleglich umzugehen und sich in diesem für Tier und Pflanze, Wasser und Boden schonungsvoll zu bewegen. Die gebotene Gegengabe des Bürgers für die Möglichkeit der Erholung in reiner Luft und frischem Wasser, umgeben von Naturschönheiten und unterschiedlichstem Getier ist verbreitet verlorengegangen und das zur Rechenschaft gezogen wird, wenn die Natur massiv verunreinigt, beschädigt und gestört wird, kann nur selten erlebt werden. Wenn auf diesem Felde kein anderer Standard erreicht wird, werden Schutzverordnungen allein die erwünschte Wirkung nicht erzielen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Stellungnahme enthält keine konkreten Bedenken oder Anregungen, die in der Abwägung berücksichtigt werden können.

5_1 922 Privater Einwender Thelkow 5/12/2008

Zu Karte 5.1-2 Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Freiraumsicherung: Zusätzlich zu obigen Flächenabgrenzung sind hochwertige Nutzflächen zwischen K 24 und GVS Thelkow-Liepen-Neuhof mit einbezogen. Diese Erweiterungen sind für mich nicht nachvollziehbar und sollten nicht festgelegt werden. Unser Bereich ist unverhältnismäßig hoch erfasst im Vergleich des Planungsraumes.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Freiraumsicherung wurden aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan übernommen. Maßgeblich für deren Einstufung ist die relative Unzerschnittenheit durch Verkehrsinfrastruktur, technische Infrastruktur und durch Siedlungsflächen. Diese Unzerschnittenheit soll als Grundvoraus-

setzung für den Schutz von störungsempfindlichen Arten mit großen Raumansprüchen erhalten bleiben. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen steht nicht im Konflikt mit dieser Festlegung.

5_1 923 Privater Einwender Thelkow 5/12/2008

Zur Ausweisung geeigneter Gebiete für Kompensationsmaßnahmen (Karte 5-1-3): Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen darf nicht entschädigungslos eingeschränkt werden. Viel besser in der Akzeptanz sind, wie schon praktiziert, freiwillige Vereinbarungen durch Vertragsnaturschutz.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Im RREP MM/R sollen durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung naturschutzfachlich geeignete Flächen vor der Überplanung durch andere Nutzungen gesichert werden. Die Flächen sollen, soweit sie verfügbar sind, zukünftig durch die Umsetzung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet werden. Ob eine Fläche verfügbar ist und welche Maßnahmen umsetzbar sind, muss im Einzelfall in Abstimmung mit den betroffenen Landeigentümern und -nutzern geprüft werden. Hierbei sind, unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen, die Belange der Landwirtschaft detailliert zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die ebenfalls praktizierten freiwilligen Vereinbarungen bleiben weiterhin möglich.

5_1 410 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Zu Kapitel 5.1 Umwelt- und Naturschutz wird bemerkt, dass der Peezer Bach durchgängig als Kompensationsmaßnahme gekennzeichnet sein sollte. Der Twistelbach sollte als Entwicklungsmaßnahme gekennzeichnet sein.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In Karte 5.1-3 werden „geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen“ größer 20 ha dargestellt. Grundlage dieser Darstellung bilden die Ergebnisse des Gutachtens „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ (unveröffentlicht), in welchem geeignete Flächen verschiedener Prioritäten ermittelt wurden. In der Priorität 1 sind die Flächen zusammengefasst, die aufgrund ihres aktuellen Zustandes einer kurzfristigen Regeneration bedürfen oder ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und sich innerhalb der Biotopverbundkulisse des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans befinden. Dies sind die für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig zu nutzenden Gebiete. In die Priorität 2 und 3 wurden die Flächen eingeordnet, deren aktueller Zustand keinen vordringlichen Handlungsbedarf begründet. Lediglich die Flächen nach Priorität 1 größer 20 ha werden im RREP MM/R in Karte 5.1-3 dargestellt und, daraus ableitend, als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Fachliche Grundlagen des o.g. Gutachtens bildeten der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan als auch Informationen von Fachbehörden (u.a. des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Rostock zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie). Nach Aussage des o.g. Gutachtens sind der Twistelbach und der Mündungsbereich des Peezer Baches der Priorität 2 zuzuordnen. Eine Darstellung bzw. Festlegung geeigneter Flächen nach Priorität 2 ist im RREP MM/R nicht vorgesehen. Unabhängig von der regionalplanerischen Übernahme bestimmter Flächen ist der Entwicklungsbedarf weiterer Flächen in den zuständigen Fachbehörden bekannt, so dass eine Lenkung von Maßnahmen in diese Bereiche auf fachlicher Ebene erfolgen kann.

5_1 256 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

In der Gemeinde Dahmen gibt es hinsichtlich der Festlegungen als Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftspflege Bedenken.
Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich nördlich der L 20 (zwischen Dahmen und Rothenmoor) erklärt sich die Gemeinde nicht einverstanden. Die Festsetzung widerspricht den Zielen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde. Im Flächennutzungsplan ist für diese Fläche ein Sondergebiet „Ferienhäuser“ vorgesehen. An diesen Plänen hält die Gemeinde nach wie vor fest. Auch bei anderen regionalen Planungen hat die Gemeinde mehrfach darauf hingewiesen. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege südlich der L 20 kann sich die Gemeinde dagegen einverstanden erklären. Die Gemeinde Dahmen stimmt dem Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock unter Beachtung des o.g. Einwandes zu.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Vorschlag zur Festlegung des Vorbehaltsgebietes erfolgte in dem hier beschriebenen Raum auf Grundlage des geplanten europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (Stand April 2007). In der Anfang 2008 vom Land Mecklenburg-Vorpommern gemeldeten Kulisse der europäischen Vogelschutzgebiete ist das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet in der Gemeinde Dahmen nicht mehr als europäisches Vogelschutzgebiet überplant. Da auch keine anderen, für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege heranzuziehenden Kriterien zutreffen, wird das Sondergebiet "Ferienhäuser" im Entwurf des RREP MM/R für das zweite Beteiligungsverfahren nicht mehr als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen.

5_1 359 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

5.1 Umwelt- und Naturschutz
Ziff. (6) (Kompensations- und Entwicklungsgebiete) – S. 38 und Begründungen zu (6) u. (7) – S. 40
Uns ist bewusst, dass sich entsprechend den Vorgaben im Landesraumentwicklungsprogamm (LEP) die Notwendigkeit ergibt, im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des RREP für die Planungsregion eine Ausweisung so genannter „Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ vorzunehmen. Mit der in der Grundkarte der räumlichen Ordnung ausgewiesenen Kulisse an potenziellen Kompensations- und Entwicklungsgebieten für die Planungsregion können wir uns jedoch nicht einverstanden erklären. Teilweise werden hier Flächen überplant, die selbst nach den (von uns abgelehnten) Indikatoren für Landwirtschaftsräume ausschließlich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Entwurf des RREP eingestuft werden. Weiterhin werden solche Kompensationsflächen auf Standorten ausgewiesen, die neben Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auch Tourismusentwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Naturschutz- und Landschaftspflege sind. Aus unserer Sicht erfolgt für diese Räume bereits mit dem RREP eine „Endabwägung“. Bzw. es stellt sich die Frage: Welche Chancen hätte ein potentieller landwirtschaftlicher oder touristischer Investor in einem solchen Gebiet aus raumordnerischer Sicht?
Insbesondere lehnen wir Kompensationsgebietsausweisungen ab, wenn solche Kompensationsziele dahinter stehen, wie z. B. Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland.
Die Landwirtschaft ist nach wie vor Hauptbetroffener der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. Mit einer der Ausweisung von Kompensationsgebieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist vorausbestimmt, dass weiter Flächen für die landwirtschaftliche Produktion verloren gehen.
Hier müssen sinnvollere und intelligentere Konzepte erarbeitet werden.
Es heißt z. B. in der Koalitionsvereinbarung im Land M-V (Pkt. 105). „Mit der Einführung der Ökokontierung für Ausgleichsleistungen wird die praktische Flexibilität bei der Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen für Umwelteingriffe erhöht. Dazu werden das Spektrum potentieller Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch Berücksichtigung gezielter Abriss- und Rekultivierungsarbeiten erweitert und anteilmäßige Ausgleichszahlungen zugelassen.“ Forderung des Bauernverbandes ist es, die weitere Bodeninanspruchnahme durch effektive Rekultivierung sowie Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich zu minimieren. Wer Flächen versiegelt oder anderweitig in Anspruch nimmt, hat im Gegenzug Flächen zu entsiegeln und eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen vorzunehmen. Wir sehen bei der Überarbeitung dieses RREP-Entwurfes das dringende Erfordernis, für die Ausweisung der Kompensationsflächenkulisse andere Wege zu beschreiten als die „naturschutzfachliche Aufwertung“ bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im RREP MM/R sollen durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung naturschutzfachlich geeignete Flächen vor der Überplanung durch andere Nutzungen gesichert werden. Die Flächen können, soweit sie verfügbar sind, zukünftig durch die Umsetzung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet werden. Die Festlegung erfolgt als Grundsatz der Raumordnung, d.h. sie unterliegt bei der Beurteilung eines konkreten raumbedeutsamen Vorhabens der Abwägung im Einzelfall. Die Überlagerung mehrerer Vorbehaltsfestlegungen ist dabei möglich und begründet sich aus der grundsätzlichen Eignung eines betroffenen Raumes für verschiedene Nutzungen und Funktionen, wobei eine Reihe von Raumfunktionen und -nutzungen durchaus konfliktfrei nebeneinander bestehen können. Eine Endabwägung erfolgt dagegen nur bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung, zum Beispiel mittels der Vorranggebiete.
Fachliche Grundlage der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung bildet das Gutachten „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ (unveröffentlicht), welches im Wesentlichen auf dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R aufbaut. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan als auch das o.g. Gutachten enthalten für die betreffenden Flächen auf Karte III sowie im Textteil im Kapitel VI.5 weitere Detailinformationen zu den angestrebten Maßnahmen. Eine vollständige Übernahme dieser Informationen in das RREP MM/R ist aufgrund des erkennbar großen Umfangs nicht möglich.
Erst im Zuge der Planung konkreter Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen kann und muss eine Abstimmung mit den betroffenen Landeigentümern und -nutzern erfolgen. Hierbei sind, unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen, auch die Belange der Landwirtschaft detailliert zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
Unabhängig von der regionalplanerischen Sicherung naturschutzfachlich geeigneter Flächen für Kompensationsmaßnahmen begrüßt der RPV MM/R die Entwicklung anderer Konzepte zur zukünftigen Gestaltung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Für solche Konzepte liegen derzeit keine Grundlagen vor, aus denen Regelungen für das RREP MM/R ableitbar wären.

5_1 103 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rostock 4/18/2008

Zu dem Vorentwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock gebe ich nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Direktion Rostock folgende Stellungnahme ab:
Gemäß Stellungnahme der Bundesforst Hauptstelle Stralsund befinden sich die AGV-Liegenschaften Rostocker Heide und Tessin, die BMVg-Liegenschaften Hohe Düne, Purkshof, Klein Kussewitz, Sanitz, Prangendorf und Warbelow, die BMVBS-Liegenschaft Cammin sowie die Liegenschaft des Finanzvermögens Gehlsdorf in der Planungsregion. Die Bundesforstverwaltung weist darauf hin, dass die Darstellung von Teilbereichen der Liegenschaften Sanitz und Warbelow als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ in der „Grundkarte der räumlichen Ordnung“ der militärischen Nutzung entgegen steht. Die als „militärische Anlagen“ dargestellten Liegenschaften müssen vollständig aus der Kategorie „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ herausgenommen werden. ((Anmerkung RPV Anlage: Kartenausschnitt))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Durch Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden teilweise überplant die Bundeswehrliegenschaft Sanitz (zutreffendes Kriterium: FFH-Gebiet), die FAUST Warbelow (zutreffendes Kriterium: europäisches Vogelschutzgebiet), Bundeswehrliegenschaft Striesdorf (zutreffendes Kriterium: FFH-Gebiet). Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Belange, die sich aus den europäischen Schutzgebieten ergeben, bleibt die teilweise Festlegung der betroffenen Bundeswehrflächen als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege bestehen.
Zur Konkretisierung der Wirkung der regionalplanerischen Festlegung in Bezug auf bestehende Nutzungen wird die Begründung zu Programmsatz 5.1 (2) wie folgt ergänzt: "In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege unterfallen die vorhandenen Nutzungen und Funktionen dem Bestandsschutz, soweit sie nicht nach anderen Rechtsnormen bereits unzulässig sind."

5_1 910 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rostock 4/18/2008

In der Karte 5.1-3 „Geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen“ ist ein Teilbereich der Liegenschaft Rostocker Heide als potenzielles Moorregenerationsgebiet dargestellt. Da es sich hier gegenwärtig um eine Waldfläche handelt, ist bei Anhebung des Wasserstandes mit dem Verlust des Baumbestandes zu rechnen. Gem. Landeswaldgesetz ist diese Waldumwandlung durch Ersatzaufforstung auszugleichen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

In der Stellungnahme werden keine Bedenken gegen die Festlegung des benannten Bereiches als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung erhoben. Die aufgeführten Belange bezüglich notwendiger Ersatzaufforstungen sind im Rahmen der konkreten Planung für eine Renaturierungsmaßnahme zu prüfen.

5_1 911 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rostock 4/18/2008

Die Bundesforst Hauptstelle Schweriner Land weist darauf hin, dass die in der „Grundkarte der räumlichen Ordnung“ für die bundeseigene Liegenschaft Primerwald vorhandene Signatur „Vorbehaltsfläche Landwirtschaft“ aufgrund dessen, dass es sich hier um nicht landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen handelt, zu ändern ist in „Vorbehaltsfläche Kompensation“. Die Einfügung v.g. Signatur bitte ich dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Diese Flächen sind zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besonders geeignet (z.B. Rückbau ehem. Militärischer Einrichtungen). Nach dem aktuellen Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan ist die Liegenschaft sowohl als Schwerpunktbereich zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen als auch als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Europäischer Biotopenbund) gekennzeichnet.
((Anmerkung RPV: Als Anlage wurde eine Kopie eines Ausschnittes der Grundkarte der räumlichen Ordnung beigelegt, in dem das in der Stellungnahme bezeichnete Gebiet markiert wurde.))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der in der Stellungnahme bezeichnete Bereich der Liegenschaft Primerwald liegt in der Gemeinde Lalendorf. Da Lalendorf die Kriterien zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft erreicht, erfolgte ein entsprechen-

der Vorschlag zur Festlegung, wobei lediglich Wald- und Siedlungsflächen von der Darstellung ausgenommen wurden.
In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass es sich beim östlichen Teil der bundeseigenen Liegenschaft Primerwald nicht um ein landwirtschaftliches genutztes Gebiet handelt. Dem Vorschlag zur Streichung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft in diesem Bereich wird daher gefolgt.
Zur Herleitung von Kompensations- und Entwicklungsgebieten wurde im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R eine einheitliche Methodik angewendet, die sich am Wiederherstellungs- und Entwicklungsbedarf von Lebensräumen orientiert. Der ggf. erforderliche Rückbau von ehemaligen militärischen Liegenschaften stellte kein entsprechendes Kriterium dar. Der vorgeschlagenen Festlegung eines derart großen Kompensationsgebiets ohne Orientierung an definierten Auswahlkriterien wird auch in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V nicht entsprochen.

5_1 693 Bundesministerium der Finanzen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rostock 4/18/2008

Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes gemäß § 7 Abs. 6 ROG;
Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/ Rostock (Vorentwurf)
Schreiben des BMF vom 19.02.2008 – GZ: I C 5 – FA 3004/07/0005; DOK: 2008/0086285 – gerichtet an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Zentrale Verwaltungsaufgaben
Schreiben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, vom 26.02.2008; GZ: ZE-VA.VV2005-05/08.2102
Zu dem Vorentwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock gebe ich nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Direktion Rostock folgende Stellungnahme ab:
Gemäß Stellungnahme der Bundesforst Hauptstelle Stralsund befinden sich die AGV-Liegenschaften Rostocker Heide und Tessin, die BMVg-Liegenschaften Hohe Düne, Purkshof, Klein Kussewitz, Sanitz, Prangendorf und Warbelow, die BMVBS-Liegenschaft Cammin sowie die Liegenschaft des Finanzvermögens Gehlsdorf in der Planungsregion. Die Bundesforstverwaltung weist darauf hin, dass die Darstellung von Teilbereichen der Liegenschaften Sanitz und Warbelow als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ in der „Grundkarte der räumlichen Nutzung“ der militärischen Nutzung entgegen steht. Die als „militärische Anlagen“ dargestellten Liegenschaften müssen vollständig aus der Kategorie „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ herausgenommen werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Durch Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden teilweise überplant die Bundeswehrliegenschaft Sanitz (zutreffendes Kriterium: FFH-Gebiet), die FAUST Warbelow (zutreffendes Kriterium: europäisches Vogelschutzgebiet), Bundeswehrliegenschaft Striesdorf (zutreffendes Kriterium: FFH-Gebiet). Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Belange, die sich aus den europäischen Schutzgebieten ergeben, bleibt die teilweise Festlegung der betroffenen Bundeswehrflächen als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege bestehen.
Zur Konkretisierung der Wirkung der regionalplanerischen Festlegung in Bezug auf bestehende Nutzungen wird die Begründung zu Programmsatz 5.1 (2) wie folgt ergänzt: "In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege unterfallen die vorhandenen Nutzungen und Funktionen dem Bestandsschutz, soweit sie nicht nach anderen Rechtsnormen bereits unzulässig sind."

5_1 931 Bundesministerium der Finanzen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rostock 4/18/2008

In der Karte 5.1-3 „Geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen“ ist ein Teilbereich der Liegenschaft Rostocker Heide als potenzielles Moorregenerationsgebiet dargestellt. Da es sich hier gegenwärtig um eine Waldfläche handelt, ist bei Anhebung des Wasserstandes mit dem Verlust des Baumbestandes zu rechnen. Gem. Landeswaldgesetz ist diese Waldumwandlung durch Ersatzaufforstung auszugleichen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

In der Stellungnahme werden keine Bedenken gegen die Festlegung des benannten Bereiches als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung erhoben. Die aufgeführten Belange bezüglich notwendiger Ersatzaufforstungen sind im Rahmen der konkreten Planung für eine Renaturierungsmaßnahme zu prüfen.

5_1 932 Bundesministerium der Finanzen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rostock 4/18/2008

Die Bundesforst Hauptstelle Schweriner Land weist darauf hin, dass die in der „Grundkarte der räumlichen Nutzung“ für die bundeseigene Liegenschaft Primerwald vorhandene Signatur „Vorbehaltsfläche Landwirtschaft“ aufgrund dessen, dass es sich hier um nicht landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen handelt, zu ändern ist in „Vorbehaltsfläche Kompensation“. Die Einfügung v.g. Signatur bitte ich dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Diese Flächen sind zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besonders geeignet (z.B. Rückbau ehem. Militärischer Einrichtungen). Nach dem aktuellen Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan ist die Liegenschaft sowohl als Schwerpunktbereich zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen als auch als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Europäischer Biotopenbund) gekennzeichnet. ((Anmerkung RPV: 1 Anlage mit dem Kartenausschnitt Primerwald wurde übergeben))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Vorschlag zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft erfolgte im östlichen Teil der bundeseigenen Liegenschaft Primerwald. Der Anregung aus der Stellungnahme wird gefolgt und die Festlegung für diesen Bereich aufgehoben.
In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass es sich beim östlichen Teil der bundeseigenen Liegenschaft Primerwald nicht um ein landwirtschaftliches genutztes Gebiet handelt. Dem Vorschlag zur Streichung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft in diesem Bereich wird daher gefolgt.
Zur Herleitung von Kompensations- und Entwicklungsgebiete wurde im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R eine einheitliche Methodik angewendet, die sich am Wiederherstellungs- und Entwicklungsbedarf von Lebensräumen orientiert. Der ggf. erforderliche Rückbau von ehemaligen militärischen Liegenschaften stellte kein entsprechendes Kriterium dar. Der vorgeschlagenen Festlegung eines derart großen Kompensationsgebiets ohne Orientierung an definierten Auswahlkriterien wird auch in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V nicht entsprochen.

5_1 698 Bundesministerium der Verteidigung Bonn 4/16/2008

Im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklen-burg/Rostock wird ab Seite 37, Kapitel 5 auf die Freiraumentwicklung des Plangebietes eingegangen. Der Punkt 5.1 befasst sich mit Umwelt und Naturschutz.
Aus der im Anhang beigefügten Gesamtkarte des Plangebietes im Maßstab 1:100.000 gehen zwar die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege hervor, es lassen sich jedoch keine möglichen Überschneidungen mit Bundeswehrliegenschaften erkennen. Sollten durch die Bundeswehr genutzte Flächenvollständig oder teilweise als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen sein, so wäre eine weniger umweltverträgliche militärische Nutzung möglicherweise zukünftig ausgeschlossen, weil sie mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar wäre.
Aus diesem Grunde ist die Ausweisung von Bundeswehrliegenschaften als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich anzulehnen.
Um klare Aussagen hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von Bundeswehrliegenschaften treffen zu können, sind eindeutige Flächenabgrenzungen auf Karten im Maßstab von 1:25.000 oder 1:5.000 erforderlich. Die Prüfung der Betroffenheit ist anhand der vorliegenden Karte im Maßstab 1:100.000 nicht möglich. Wenn die oben aufgeführte Form der Darstellung nicht mit dem Maßstab des Planwerkes vereinbar ist, so sollten verbindliche Aussagen im Textteil darauf hinweisen, ob und wenn ja, welche Bundeswehrflächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden sollen. Ähnlich verhält es sich bei den unter Absatz 5 aufgeführten Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege., wobei sich die Formulierung weniger restriktiv darstellt.
Mir ist bekannt, dass Bundeswehrliegenschaften von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege teilweise oder vollständig betroffen sind. Darunter fallen unter anderem auch FFH-Gebiete auf Bundeswehrgelände. Dieser Schutzstatus kann insbesondere bei Nutzungsänderungen sowie bei Bauvorhaben auf Bundeswehrflächen zu erheblichen Nutzungseinschränkungen bis hin zum Scheitern von vorgesehenen Projekten führen, weil beispielsweise die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass das Projekt nicht am geplanten Standort realisiert werden kann.
Auch hier sind eindeutige Flächenabgrenzungen auf Karten im Maßstab 1:25.000 oder 1:5.000 erforderlich, um die mögliche Betroffenheit der Bundeswehrliegenschaften überprü-fen zu können. Anderenfalls sollte im Textteil darauf hingewiesen werden, ob und wenn ja, welche Bundeswehrflächen als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden sollen.
Eine konkrete Betroffenheit der Bundeswehr kann nur für die zur Zeit bestehenden FFH-SPA-Gebiete angenommen werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In der Planungsregion werden keine Bundeswehrliegenschaften durch Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege überplant. Durch Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden teilweise überplant die Bundeswehrliegenschaft Sanitz (zutreffendes Kriterium: FFH-Gebiet), die FAUST Warbelow (zutreffendes Kriterium: europäisches Vogelschutzgebiet), Bundeswehrliegenschaft Striesdorf (zutreffendes Kriterium: FFH-Gebiet). Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Belange, die sich aus den europäischen Schutzgebiete ergeben, bleibt die teilweise Festlegung der betroffenen Bundeswehrflächen als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege bestehen.
Zur Konkretisierung der Wirkung der regionalplanerischen Festlegung in Bezug auf bestehende Nutzungen wird die Begründung zu Programmsatz 5.1 (2) wie folgt ergänzt: "In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege unterfallen die vorhandenen Nutzungen und Funktionen dem Bestandsschutz, soweit sie nicht nach anderen Rechtsnormen bereits unzulässig sind."

5_1 924 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

Die Flächenauswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz ist dringend zu überprüfen. Die Flächenkulisse nach den LEP-Kriterien ist in Teilen sehr willkürlich.
Insbesondere sind die Vorranggebiete auzuweiten, u.a. um:
- alle einstweilig gesicherten Naturschutzgebiete
- großflächige und teifgründige Moore
- Lebensräume für Schwarzstorch und Schreiadler
Als Vorbehaltsgebiete sind auch die Landschaftsschutzgebiete aufzunehmen. Diese haben für den Naturschutz und das Landschaftsbild eine relevante Bedeutung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Grundlagen der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im RREP MM/R bilden die verbindlichen Vorgaben des LEP M-V und die daraus abgeleiteten Kriterienübersichten 5.1-1 und 5.1-2 im RREP MM/R. Weiterhin wurden die Informationen des Umweltberichts zum LEP M-V, Teil A „Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms“, heran gezogen. Die abwägende Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) MM/R wurde im Anhang an den Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren detailliert erläutert. Bezüglich der in der Stellungnahme aufgeführten Ergänzungsvorschläge zu den Vorranggebieten stellt sich die Situation wie folgt dar:
Laut Vorgabe des LEP können einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete innerhalb der Natura2000-Gebiete als Vorranggebiete festgelegt werden. In der Planungsregion liegen alle einstweilig gesicherten Naturschutzgebiete innerhalb der Natura2000-Gebiete und werden nach Einzelfallprüfung alle zur Festlegung als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen.
Großflächige tiefgründige Moore entsprechen dem Kriterium „großflächig zusammenhängende und häufig sehr tiefgründige Moore“ in der Kriterienübersicht 5.1-2 im RREP MM/R. Ihre Festlegung lediglich als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich aus dem LEP M-V. Auf regionaler Ebene existiert dazu kein Abwägungsspielraum.
Die Lebensräume von Schwarzstorch und Schreiadler sind enthalten in den Flächen nach Kriterium „Wälder und angrenzende Offenlandbereiche mit besonderer Bedeutung für die Zielarten Schwarzstorch und Schreiadler“ nach Kriterienübersicht 5.1-2 im RREP MM/R. Ihre Festlegung als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich nicht unmittelbar aus dem LEP, konnte auf regionaler Ebene aber in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde erfolgen. Vergleiche hierzu auch die Erläuterung auf S. 84 im Vorentwurf des RREP MMR zum ersten Beteiligungsverfahren. Eine Festlegung als Vorranggebiete ist nicht umsetzbar.
Landschaftsschutzgebiete bilden nach Vorgabe des LEP M-V kein Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Auch der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion schlägt die Landschaftsschutzgebiete nicht mehr als Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RREP MM/R vor.

5_1 925 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

Es fehlt ein Instrument zur Entwicklung des naturnahen Tourismus in Vorranggebieten für den Naturschutz. Hier sind Wege zu finden, um geeignete Standorte auszuweisen und damit einen gelenkten Zugang z.B. zu Gewässern zu planen, der für Einwohner und Touristen einerseits den Zugang zu Gewässern an geeigneten Standorten zulässt, anderseits sensible Gewässer und Uferabschnitte intensiv schützt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das LEP M-V enthält in Kapitel 5.2 in den Programmsätzen (2), (3) und (5) grundsätzliche Festlegungen zur naturnahen Erholung und zur Erschließung bzw. zum Schutz bestimmter, für die Erholungsnutzung geeigneter Landschaftsräume. Diese Festlegungen gelten auch auf regionaler Ebene und werden nicht weiter untersetzt.

Detaillierte Aussagen enthält dazu der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan, zu dessen Aufgabenspektrum auch die Vorsorge für die Erholung in Natur und Landschaft gehört.

5_1 77 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Berlin 4/10/2008

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren des o. g. Regionalen Raumentwicklungsprogramms.
Großfläche Kompensationsmaßnahmen, die im Zuge des Neubaues der Bundesautobahn A 20 bereits umgesetzt wurden, wie
- Maßnahmenkomplex „Beke/Groß Tessiner See“ (südlich Ulrikenshof)
- Maßnahmenkomplex „Waidbachniederung“ (westlich Ziesendorf)
- Aufforstungsmaßnahme bei Cammin und Prangendorf
sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung (M 1 : 100 000) als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Ihrer Lage oder weniger genau erfasst.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_1 908 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Berlin 4/10/2008

Für die zurzeit noch in Planung befindliche Kompensationsmaßnahme
- Maßnahmekomplex „Wolfsberger Seewiesen“ (zwischen Petschow und Groß Lüsewitz) fehlt die Darstellung.
Zur Präzisierung der Darstellung bereits umgesetzter Komplexmaßnahmen sowie zur Erfassung der noch in der Ausführungsplanung befindlichen Komplexmaßnahme stellen wir auf Wunsch entsprechendes Kartenmaterial zur Verfügung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Grundlagen der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im RREP MM/R bilden die verbindlichen Festlegungen des LEP M-V und die fachlichen Vorschläge des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP MM/R). Der in der Stellungnahme benannte Bereich „Wolfsberger Seewiesen“ erfüllt derzeit nicht die in den Kriterienübersichten 5.1-1 und 5.1-2 im RREP MM/R definierten Kriterien. Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) MM/R handelt es sich zum überwiegenden Teil um ein entwässertes Moor (BM.a nach Tabelle III.15 GLRP MM/R), um eine ehemals stark wasserbeeinflusste Grünlandfläche (BB.a nach Tabelle III.15 GLRP MM/R) und um überwiegend naturnahen Wald (BW.a nach Tabelle III.15 GLRP MM/R). Im Anhang zum RREP MM/R (Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans) wird erläutert, aus welchen Gründen diese Kriterien nicht bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege einbezogen werden.

5_1 416 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg-Schwerin Schwerin 5/13/2008

2. Durch das im Programm unter Punkt 5.1, definierte Ziel Z 1 (Vorrang des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, ggf. Ausschluss von Planungen Maßnahmen und Vorhaben) darf der Ausbau/die Ertüchtigung, Modernisierung und der Wiederaufbau vorhandener, eisenbahnrechtlich zweckbestimmter, Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes nicht behindert oder gar verhindert werden. Grenzen der Zulässigkeit von Eisenbahnfachplanungen ergeben sich aus dem Naturschutzrecht. Ich gehe davon aus, dass das Raumentwicklungsprogramm auch in den Vorranggebieten
Naturschutz und Landschaftspflege den vorhandenen Bahnanlagen Bestandsschutz (einfachen und überwirkenden) einräumt.
Die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege bestehen in wesentlichen Teilen aus naturschutzfachlichen Schutzgebieten. Insbesondere hier muss es im Einzelfall nach Maßgabe der zugrunde liegenden Schutzgebietsausweisungen möglich sein, zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Strecken der Eisenbahnen des Bundes im Rahmen der fachgesetzlichen Abwägung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) naturschutzrechtliche Belange zu überwinden.
Nur unter diesen Annahmen bestehen keine Bedenken gegen das unter 5.1. als Z 1 formulierte Ziel.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Zur Konkretisierung der Wirkung der regionalplanerischen Festlegung in Bezug auf bestehende Nutzungen wird die Begründung zu Programmsatz 5.1 (1) wie folgt ergänzt: "In den Vorranggebieten Naturschutz und Land-

schaftspflege unterfallen die vorhandenen Nutzungen und Funktionen dem Bestandsschutz, soweit sie nicht nach anderen Rechtsnormen bereits unzulässig sind."

5_1 380 Gemeinde Baumgarten Bützow 5/13/2008

Pkt. 5.1. Umwelt- und Naturschutz, Karte 5.1-3 Geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen
• In dieser Tabelle ((Anmerkung RPV: Gemeint ist die Legende in Karte 5.1-3)) werden die Regenerationstypen dargestellt. Entlang des Flusslaufes der Warnow angrenzend an die Gemeindegebiete Laase und Baumgarten ist ein Moorgebiet ausgewiesen. Von dieser Festlegung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen überlagert, die für den Erhalt der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe von großer Bedeutung sind um leistungs- und entwicklungsfähig zu bleiben.
Anregungen und Bedenken:
Herausnahme der geeigneten Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen in o.g. ländlicher Region.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im RREP MM/R sollen durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung naturschutzfachlich geeignete Flächen vor der Überplanung durch andere Nutzungen gesichert werden. Die Flächen sollen, soweit sie verfügbar sind, zukünftig durch die Umsetzung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet werden. Ob eine Fläche verfügbar ist und welche Maßnahmen durchgeführt werden können, muss im Einzelfall in Abstimmung mit den betroffenen Landeigentümern und -nutzern geprüft werden. Hierbei sind, unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen, die Belange der Landwirtschaft detailliert zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Da die betroffene Fläche im Ortsteil Laase grundsätzlich als Kompensations- und Entwicklungsgebiet geeignet ist (FFH-Gebiet, europäisches Vogelschutzgebiet, vordringlich zu regenerierendes, stark entwässertes, degradiertes Moor), bleibt der Vorschlag zur Festlegung bestehen.

5_1 514 Gemeinde Behren-Lübchin Gnoien 5/13/2008

Stellungnahme der Gemeinde Behren-Lübchin zum 1. Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock –Teilbereich: Regionaler Biotopverbund und europäische Schutzgebiete die Gemeinde Behren-Lübchin möchte zum geplanten EU-Vogelschutzgebiet, welches das Gebiet um Duckwitz und Viecheln einbezieht, wie folgt Stellung nehmen:
1. Die Gemeinde plant im Bereich Duckwitz ein Gewerbegebiet mit einer Größe von ca. 10 ha auszuweisen. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt zwischen Vogelschutz und Ansiedlung von Firmen zur Stärkung der schwachen ländlichen Struktur führen.
2. Ebenfalls sieht die Gemeinde die Behinderung in der Entfaltungsmöglichkeit vorhandener Firmen und Landwirtschaftsbetriebe. Der Landwirtschaftsbetrieb GbR Roder aus Viecheln brachte in der Sitzung der Gemeindevertreter seinen Unmut über die Nichteinbeziehung seines Betriebes in die Ausweisung von Vogelschutzgebieten zum Ausdruck. Der Interessenkonflikt zwischen Vogelschutzgebiet und landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen stellt für den Landwirt ein großes Problem dar. Im Sinne der Bewältigung des Interessenkonfliktes sollten die Landwirte mehr „Gewicht“ in der Ausweisung von solchen Gebieten erhalten.
3. Nicht nachvollziehbar ist, auf welcher Grundlage die Ausweisung der Vogelschutzgebiete erfolgt.
Wir möchten Sie bitten, diese zuvor genannten Punkte zu berücksichtigen und in das Raumentwicklungsprogramm einzuarbeiten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die europäischen Vogelschutzgebiete werden im RREP MM/R auf Karte 5.1-1 lediglich nachrichtlich dargestellt. Die Auswahl und Meldung der europäischen Vogelschutzgebiete erfolgte nicht durch den RPV MM/R. Änderungen an dieser Kulisse können daher nicht vorgenommen werden. Die endgültige Meldung europäischer Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission erfolgte durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Januar 2008. Diese Kulisse enthält in der Gemeinde Behren-Lübchin großräumige Veränderungen, da das europäische Vogelschutzgebiet hier erheblich vergrößert wurde.
Aus regionalplanerischer Sicht bilden die europäischen Vogelschutzgebiete ein wesentliches Kriterium zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. Kriterienübersicht 5.1-2). Dies entspricht der verbindlichen Vorgabe seitens des LEP M-V. Aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Belangs ist die Festlegung der europäischen Vogelschutzgebiete als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt. Die Festlegung bleibt auch im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren bestehen. Die aktualisierte Kulisse der gemeldeten europäischen Vogelschutzgebiete wird nachrichtlich auf Karte 5.1-1 dargestellt. Im Rahmen kommunaler Planverfahren (z.B. für das geplante, räumlich nicht näher bestimmte Gewerbegebiet) sind die Belange der europäischen Schutzgebiete zu beachten. Wenn eine Verträglichkeit des geplanten

Vorhabens mit den Schutzzielen des europäischen Schutzgebietes festgestellt wird, ist davon auszugehen, dass die Belange des geplanten Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege auch aus regionalplanerischer Sicht berücksichtigt wurden.

5_1 602 Gemeinde Bröbberow Schwaan 5/14/2008

2. 5.1.3. „ Dazu ist die Zerschneidung und Beeinträchtigung von Verbundstrukturen zu vermeiden…“ Das Wort „ vermeiden“ gibt nur eine Empfehlung ab, hier sollte klar geschrieben werden, dass es zu unterbleiben hat.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegung des Regionalen Biotopverbundes in Programmsatz 5.1 (3) erfolgt als Grundsatz der Raumordnung und stellt bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen einen Abwägungsbelang dar. Eine verbindliche Festlegung des Programmsatzes und der auf Karte 5.1-1 vorgeschlagenen Flächen als Ziel der Raumordnung, wie es die Stellungnahme der Gemeinde Bröbberow empfiehlt, ist nicht vorgesehen.

5_1 295 Gemeinde Dobbin-Linstow Krakow am See 5/9/2008

5.) Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine Fläche östlich der K 28 zwischen Dobbin und Zietlitz als Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Diese Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Krakower Seenlandschaft“. Es ist einerseits nicht nachvollziehbar und andererseits nicht zu akzeptieren, dass diese Fläche nunmehr im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht mehr als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen wurde.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Laut LEP M-V bilden Landschaftsschutzgebiete kein Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Auch der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion schlägt die Landschaftsschutzgebiete nicht mehr als Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RREP MM/R vor.

5_1 915 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

7. Neu und begrüßenswert ist die Ausweisung des „Regionalen Biotopverbundes“ (Karte 5.1.1) auch für die 750 m des Küstenabschnitts der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen.
Die Gemeinde sieht in dieser Darstellung keinen Widerspruch zu den gemeindlichen Bemühungen zur Verbesserung der Stranderreichbarkeit und keinen Konflikt zur Darstellung des Fernrad- und Wanderweges entlang der Küste.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_1 500 Gemeinde Graal-Müritz Graal-Müritz 5/13/2008

4) Die Aufgabe der Wiesen südlich von Graal (Tabakswiesen) als Vorsorgeraum für Naturschutz wird unterstützt. Die Einbeziehung eines Teilabschnitts des Stromgrabens in einen Vorbehalt für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen ist mit der Entwicklungsplanung der Gemeinde vereinbar.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_1 117 Gemeinde Klein Belitz Bützow 4/9/2008

In der Grundkarte der räumlichen Ordnung sind die „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässer“ festgelegt.
• Die festgelegte Grünzäsur für „Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern“, in der Grundkarte der räumlichen Ordnung, überlagert bebaute Bereiche der Gemeinde Reinstorf.

Anregungen und Bedenken
Die Grundkarte der räumlichen Ordnung muss korrigiert werden.
Der bebaute Bereich der Gemeinde Reinstorf ist von o.g. Festlegung freizuhalten.

Zu Pkt. 5 Freiraumentwicklung, 5.1 Umwelt und Natur; Karte 5.1-1
Regionaler Biotopverbund und europäische Schutzgebiete
In der Karte 5.1-1 wurde der „Regionale Biotopverbund“ innerhalb der bebauten Bereiche der Gemeinde Klein Belitz dargestellt.
• Die großflächige Ausweisung des Biotopverbundes muss aus dem vorhandenen bebauten Bereich der Gemeinde Klein Belitz herausgenommen werden, um deren baulichen Entwicklungsziele nicht zu gefährden.

Anregungen und Bedenken
Die Karte 5.1-1 muss innerhalb des Regionalen Biotopverbundes entsprechend korrigiert werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren werden in der Gemeinde Klein Belitz keine Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Festgelegt wurden dagegen Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Grundlegendes Kriterium bildet das FFH-Gebiet "Beketal mit Zuflüssen". In der Grundkarte der räumlichen Ordnung erkennbare Überlagerungen sind geringfügig und lediglich maßstabsbedingt. Programmsatz 5.1 (2) Satz 3 regelt des Weiteren, dass bestimmte Nutzungen in Vorbehaltsgebieten von deren raumordnerischer Wirkung ausgenommen sind.

5_1 912 Gemeinde Klein Belitz Bützow 4/9/2008

Zu Pkt. 5 Freiraumentwicklung, 5.1 Umwelt und Natur; Karte 5.1-1
Regionaler Biotopverbund und europäische Schutzgebiete
In der Karte 5.1-1 wurde der „Regionale Biotopverbund“ innerhalb der bebauten Bereiche der Gemeinde Klein Belitz dargestellt.
• Die großflächige Ausweisung des Biotopverbundes muss aus dem vorhandenen bebauten Bereich der Gemeinde Klein Belitz herausgenommen werden, um deren baulichen Entwicklungsziele nicht zu gefährden.
Anregungen und Bedenken
Die Karte 5.1-1 muss innerhalb des Regionalen Biotopverbundes entsprechend korrigiert werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Flächen des regionalen Biotopverbundes in der Gemeinde Klein Belitz ergeben sich aus dem im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) ermittelten „Biotopverbund im engeren Sinne“ (vgl. Kapitel III.2.1.2.2 und Karte II im GLRP). Darin bilden die FFH-Gebiete das Grundgerüst, welches um weitere geschützte und/oder naturnahe Flächen ergänzt wurde. Maßgebliches Kriterium in der Gemeinde Klein Belitz ist das FFH-Gebiet „Beketal mit Zuflüssen“. Das Gebiet wird vollständig zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Erkennbare Überlagerungen mit bebauten Bereichen sind lediglich maßstabsbedingt.

5_1 434 Gemeinde Nienhagen Bad Doberan 4/24/2008

Der Bereich der Küste ist als regionaler Biotopverbund (G (3), S. 37) dargestellt. Hier sollen zerschneidende oder erhebliche beeinträchtigende Vorhaben vermieden werden. Es müssen Kompromisse zwischen der touristischen Nutzung der Region und dem Naturschutz gefunden werden.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Festlegung des regionalen Biotopverbundes erfolgt als Grundsatz der Raumordnung und ist bei Abwägungsentscheidungen zu konkreten Maßnahmen, Vorhaben und Planungen zu berücksichtigen. Von der Gemeinde Nienhagen werden keine konkreten abwägungsrelevanten Bedenken oder Anregungen gegen die Festlegung des Biotopverbundes erhoben.

5_1 468 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

4. In der Karte 5.1-1 wird neben dem gemeldeten FFH-Gebiet und dem geplanten EU-Vogelschutzgebiet der Regionale Biotopverbund entlang der Warnow ausgewiesen, auch auf dem Gebiet der Gemeinde Papendorf. Dies betrifft vor allem den Bereich „Warnowkihr“ in Papendorf östlich der Bahnstrecke. Des Weiteren bestehen in diesem Bereich Einschränkungen aufgrund des Trinkwasserschutzes und des Wasserschutzes. Es dürfen die örtlichen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung nicht den überörtlichen Planungsvorstellungen unangemessen zurückgestellt werden. Dieser Bereich wird in der Gemeinde traditionell für Freizeit- und Sportzwecke genutzt, da der Ort nur begrenzte andere Möglichkeiten des Zusammenlebens aufgrund seiner räumlichen Lage aufwies und aufweist. Für die Freizeitgestaltung der Bevölkerung spielt hier der Vereinssport eine besondere Rolle. Als Schulstandort ist die Gemeinde und das Amt Warnow West auf einen Fortbestand der Anlagen angewiesen. Dazu sind die vorhandenen Nutzungen zu ordnen, verbindlich zu regeln und qualitativ zu erweitern, um eine klare Nutzungsperspektive abzustecken, die den örtlichen Anforderungen ausreichend gerecht wird. Nutzungskonflikte entstehen insbesondere dann, wenn einzelne Nutzungsanforderungen nicht angemessen berücksichtigt werden. Da eine detailgenaue Darstellung des Regionalen Biotopverbundes in den verwendeten Kartenmaßstäben nicht erfolgen kann, geht die Gemeinde davon aus, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde festgelegte Entwicklungsflächen von der Ausweisung nicht berührt werden. Daher sind die Sport- und Freizeitnutzung des Areals als gleichberechtigter Nutzungsanspruch in die weitere Planung aufzunehmen und entsprechend im RREP anzusprechen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Mit den zum regionalen Biotopverbund zählenden Flächen werden keine festgelegten Entwicklungsflächen laut bestehendem Flächennutzungsplan der Gemeinde Papendorf überplant. Überlagerungen ergeben sich aber in Bezug auf den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich „Warnowkihr“ Papendorf von April 2006 sowohl hinsichtlich des Regionalen Biotopverbundes als auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Der regionale Biotopverbund berührt den geplanten Sportplatz, das Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege berührt nahezu alle Darstellungen des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans. Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege wird in dem betroffenen Bereich geändert, wobei die Grenzen der Natura2000-Gebiete zu Grunde gelegt werden.

5_1 336 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

4. In der Karte 5.1-1 wird neben dem gemeldeten FFH-Gebiet und dem geplanten EU-Vogelschutzgebiet der Regionale Biotopverbund entlang der Warnow ausgewiesen, auch im Bereich der Gemeinde Pölchow. Da eine detailgenaue Darstellung des Regionalen Biotopverbundes in den verwendeten Kartenmaßstäben nicht erfolgen kann, geht die Gemeinde davon aus, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde festgelegte Entwicklungsflächen von der Ausweisung nicht berührt werden.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Mit den zum regionalen Biotopverbund zählenden Gebieten werden keine Entwicklungsflächen laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Pölchow überplant.

5_1 1228 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

Aufgrund der Lage an der Warnow wird angeregt, den Vorrang des Naturschutzes mit regionalen touristischen Möglichkeiten zu harmonisieren. Dazu sollte bereits dem RREP MM/R entnehmbar sein, dass z.B. ein Wasserwanderrastplatz oder Wanderwegeverbindungen möglich sind.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zur Vereinbarkeit von touristischen Nutzungen und Naturschutzbelangen enthalten das LEP M-V im Kapitel 5.2 und das RREP MM/R im Kapitel 5.2 grundsätzliche Festlegungen. Darüber hinaus sind keine Festlegungen geplant. Die Zulässigkeit eines Wasserwanderrastplatzes oder von Wanderwegeverbindungen kann nur im Einzelfall geprüft werden.

5_1 370 Gemeinde Rühn Bützow 4/25/2008

Pkt. 5.1. Umwelt- und Naturschutz, Karte 5.1-3 Geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen
In dieser Karte werden die Regenrationstypen in der Region dargestellt.
Das Gemeindegebiet Rühn liegt in einem Moorgebiet. Von dieser Ausweisung sind die bebauten Bereiche der Gemeinde Rühn betroffen.
Anregungen und Bedenken:
Um zukünftige bauliche Entwicklungsmaßnahmen in der Gemeinde Rühn zu sichern, sind die bebauten Bereiche aus dem geeigneten Gebiet für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen (Moor) heraus zunehmen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung berührt bebaute Bereiche der Gemeinde Rühn. Die Abgrenzung dieses Gebietes beruht in den betroffenen Bereichen auf dem Kriterium „stark entwässerte, degradierte Moore“. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist die Durchführung und Umsetzung vom Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen langfristig ausgeschlossen. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Festlegung im Bereich bestehender Bebauungen zurück genommen.

5_1 123 Gemeinde Tarnow Bützow 4/17/2008

Zu Pkt. 5 Freiraumentwicklung, 5.1 Umwelt und Natur; Karte 5.1-1
Regionaler Biotopverbund und europäische Schutzgebiete
In der o.g. Karte wurde der Regionale Biotopverbund für die Gemeinde Tarnow festgeschrieben. Die großflächige Ausweisung des Biotopverbundes ist nicht verständlich und im Interesse einer langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung nicht nachvollziehbar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Flächen des regionalen Biotopverbundes in der Gemeinde Tarnow ergeben sich aus dem im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) ermittelten „Biotopverbund im engeren Sinne“ (vgl. Kapitel III.2.1.2.2 und Karte II im GLRP). Darin bilden die FFH-Gebiete das Grundgerüst, welches um weitere geschützte und/oder naturnahe Flächen ergänzt wurde. Maßgebliche Kriterien in der Gemeinde Tarnow sind das FFH-Gebiet „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ und angrenzende „überwiegend naturnahe Wälder, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegt“. Konkrete Bedenken oder Anregungen gegen die Festlegung des Regionalen Biotopverbundes werden in der Stellungnahme der Gemeinde Tarnow nicht erhoben.

5_1 326 Gemeinde Thelkow Tessin 5/14/2008

Zu Kapitel 5.1 Umwelt- und Naturschutz:
Darstellungen in der Grundkarte: Das Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung am Lieper Booksee sollte entfallen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Entsprechend Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) MM/R liegt der See innerhalb eines „stark entwässerten, degradierten Moores“, welches vordringlich zu regenerieren ist (vgl. Karten I und III GLRP). Dies ist am Lieper Booksee der maßgebliche Grund für den Vorschlag zur Festlegung des Vorbehaltsgebietes Kompensation und Entwicklung im RREP MM/R. Bei dem Gewässer selbst handelt es sich zwar um einen „naturnahen See mit geringem Nährstoffstatus bzw. einem naturnahen See mit Zielartenvorkommen“ dessen ungestörte Naturentwicklung angestrebt wird (vgl. Karten I und III GLRP MM/R), dennoch wird die Gesamtfläche bestehend aus See und Uferbereich im RREP MM/R als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung festgelegt. Dies begründet sich zum einen aus dem engen funktionalen Zusammenhang zwischen See und Uferbereich und zum anderen aus der im Maßstab 1 : 100.000 (Grundkarte der räumlichen Ordnung) bzw. 1 : 300.000 (Karte 5.1-3) nicht mehr zu gewährleistenden Lesbarkeit einer Differenzierung der Flächen. In der Stellungnahme werden zu dieser Festlegung keine konkreten Belange aufgeführt, die in der Abwägung berücksichtigt werden könnten.

5_1 927 Gemeinde Thelkow Tessin 5/14/2008

Die Ausweisung Vorbehaltsgebiet Naturschutz geht wesentlich über die Grenzen bestehender Schutzgebiete hinaus. Südlich Starkow, ein großer Bereich westlich Liepen und der Bereich südlich der A 20 sollten nicht als solche Gebiete ausgewiesen werden, da sie nicht den Kriterien entsprechen und die Entwicklung der Gemeinde erschweren. Ebenso betrifft dies u.a. die Ausweisung Vogelschutzgebeite in Karte 5.1-1 sowie Freiraumsicherung in 5.1-2.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Vorschlag zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte auf der Grundlage der in der Kriterienübersicht 5.1-2 benannten Kriterien. Für die in der Stellungnahme benannten Bereiche beruhte der Vorschlag zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete insbesondere auf den Kriterien „gemeldete FFH-Gebiete“, „geplante europäische Vogelschutzgebiete“ sowie „Wälder und angrenzende Offenlandbereiche mit besonderer Bedeutung für Zielarten Schwarzstorch und Schreiadler“. Anfang 2008 erfolgte die Meldung der europäischen Vogelschutzgebiete durch das Land Mecklenburg-Vorpommern an die Europäische Kommission. Die ursprünglich „geplanten europäischen Vogelschutzgebiete“ unterscheiden sich in Teilbereichen von den letztlich „gemeldeten europäischen Vogelschutzgebieten“. Dies betrifft auch die Fläche südlich der A 20 in der Gemeinde Thelkow, welche im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren nicht mehr als Vorbehaltsgebiet festgelegt wird.
Die Auswahl und Meldung der europäischen Vogelschutzgebiete erfolgte nicht durch den RPV MM/R. Die Gebiete bilden lediglich ein Kriterium zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege (verbindliche Vorgabe des LEP M-V) und werden nachrichtlich auf Karte 5.1-1 zusammen mit dem regionalen Biotopverbund dargestellt.
Die Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Freiraumsicherung wurden aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan übernommen. Maßgeblich für deren Einstufung ist die relative Unzerschnittenheit durch Verkehrsinfrastruktur, technische Infrastruktur und durch Siedlungsflächen. Diese Unzerschnittenheit soll erhalten bleiben, als Grundvoraussetzung für den Schutz von störungsempfindlichen Arten mit großen Raumansprüchen. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen steht nicht im Konflikt mit dieser Festlegung. Gegen die in Programmsatz 5.1 (4) vorgenommene Festlegung zu den zusätzlich in Karte 5.1-2 dargestellten „Bereichen mit sehr hoher Bedeutung für die Freiraumsicherung“ werden seitens der Gemeinde Thelkow keine konkreten abwägungsrelevanten Bedenken oder Anregungen erhoben.

5_1 521 Gemeinde Walkendorf Gnoien 5/13/2008

die Gemeinde Walkendorf erhebt Bedenken bezüglich des Regionalen Raumentwicklungsprogramms:
1. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sind große Teile des Gemeindegebietes als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Damit wird die gewerbliche, landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung so z.B. für die Nutzung regenerativer Energien, erheblich beeinträchtigt.
2. Des Weiteren wird ein umfangreichen Regenerationsgebiet Moor ausgewiesen, das möglicherweise die landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinflusst.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete erfolgte auf der Grundlage der in der Kriterienübersicht 5.1-2 benannten Kriterien. In der Gemeinde Walkendorf beruhte der Vorschlag zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete insbesondere auf dem Kriterium „geplante europäische Vogelschutzgebiete“. Anfang 2008 erfolgte die Meldung der europäischen Vogelschutzgebiete durch das Land Mecklenburg-Vorpommern an die Europäische Kommission. Die ursprünglich „geplanten europäischen Vogelschutzgebiete“ unterscheiden sich in Teilbereichen von den in 2008 „gemeldeten europäischen Vogelschutzgebieten“. Dies betrifft auch die Flächen in der Gemeinde Walkendorf. Eine Vielzahl von Flächen werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren nicht mehr als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

5_1 920 Gemeinde Walkendorf Gnoien 5/13/2008

2. Des Weiteren wird ein umfangreichen Regenerationsgebiet Moor ausgewiesen, das möglicherweise die landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinflusst.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im RREP MM/R sollen durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung naturschutzfachlich geeignete Flächen vor der Überplanung durch andere Nutzungen gesichert werden. Die Flächen sollen,

soweit sie verfügbar sind, zukünftig durch die Umsetzung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet werden. Ob eine Fläche verfügbar ist und welche Maßnahmen umsetzbar sind, muss im Einzelfall in Abstimmung mit den betroffenen Landeigentümern und -nutzern geprüft werden. Hierbei sind, unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen, die Belange der Landwirtschaft detailliert zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
Teilweise beruht die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Kompensation und Entwicklung in der Gemeinde Walkendorf auf dem Kriterium „vordringlich zu regenerierendes, stark entwässertes, degradiertes Moor“. Die Kartierung dieser Flächen erfolgte in einem Maßstab kleiner 1:100.000. Im Ergebnis der Prüfung der Vorort-Situation wird eine Neuabgrenzung des Vorbehaltsgebietes Kompensation und Entwicklung auf der Grundlage der Grenze des EU-Vogelschutzgebietes vorgenommen.

5_1 344 Gemeinde Ziesendorf Kritzmow 5/7/2008

3. Der Bereich „Waidbach-/ Bekeniederung ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. In diesem Bereich bestehen seitens der Gemeinde keine Planungsabsichten.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_1 555 Güterverwaltung Raupach Schlüchtern 5/14/2008

Zu den Ausweisungen im Einzelnen:
Abgrenzung des Vogelschutzgebietes um Walkendorf
Die bislang endgültige Abgrenzung der Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte im Jahr 2007. Im Entwurf des Regionalplanes ist die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete mit dem Stand April 2007 aufgenommen. Die Abgrenzung ist durch Kabinettsbeschluss am 25. September 2007 verändert worden. Die Änderung wurde Ihnen durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie bereits mitgeteilt. Die Karten für das Regionale Raumentwicklungsprogramm wurden allerdings noch nicht aktualisiert.
Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes kann nur noch anhand der tatsächlichen Gebietsmeldung vorgenommen werden. In der Folge ist auch das Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechend aufzuheben.
Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege rund um Walkendorf
Im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms erfolgte die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege in den Grenzen des noch nicht aktualisierten Vogelschutzgebietes. Hier ist eine Aktualisierung erforderlich. Das Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ist entsprechend aufzuheben.
Durch die Kartierung des Vogelschutzgebietes ist eine tatsächliche Abgrenzung der schützenswerten Flächen vorgenommen worden. Im Bereich östlich von Walkendorf befindet sich, nach Erhebungen im Rahmen des Moorschutzprogramms, eine stark entwässerte degradierte Moorfläche (s. auch weiter unten). Diese im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan großzügig abgegrenzte Moorfläche ist für eine Übernahme in das Raumentwicklungsprogramm nicht geeignet, weil die örtliche Topografie bei der Kartierung der Moorflächen nicht berücksichtigt worden ist. Beispielsweise verläuft entlang der Warbel eine natürliche Geländestufe, die höherliegende Bereiche von niedriger liegenden Bereichen abgrenzt.
Durch die aktualisierte Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist eine entsprechende Aufhebung des flächigen Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich. Weitere Gründe für die Einrichtung eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege existieren nicht.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete erfolgte auf der Grundlage der in der Kriterienübersicht 5.1-2 benannten Kriterien. In der Gemeinde Walkendorf beruhte der Vorschlag zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete insbesondere auf dem Kriterium „geplante europäische Vogelschutzgebiete“. Anfang 2008 erfolgte die Meldung der europäischen Vogelschutzgebiete durch das Land Mecklenburg-Vorpommern an die Europäische Kommission. Die ursprünglich „geplanten europäischen Vogelschutzgebiete“ unterscheiden sich in Teilbereichen von den in 2008 „gemeldeten europäischen Vogelschutzgebieten“. Dies betrifft auch die Flächen in der Gemeinde Walkendorf. Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird der Stand der Meldung der europäischen Vogelschutzgebiete von Januar 2008 heran gezogen. Die Karte 5.1-1 im RREP MM/R wird entsprechend aktualisiert.
Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege wird in dem betroffenen Bereich geändert, wobei die Grenzen der Natura2000-Gebiete zu Grunde gelegt werden.

5_1 921 Güterverwaltung Raupach Schlüchtern 5/14/2008

Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung östlich Walkendorf
Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für eine Kompensation und Entwicklung als Moorentwicklungsfläche erfolgte anhand der Kartierung im Moorschutzprogramm (s. oben stehende Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet Naturschutz).
Die im Entwurf des Regionalplans vorgesehene Abgrenzung ist aufgrund der Topografie objektiv falsch. Die tatsächliche Grenze ist auf der Westseite identisch mit dem Vogelschutzgebiet und ist auf der Ostseite durch die Warbel begrenzt. Die Flächen in Richtung der Moltkeburg (südöstlich der Warbel) steigen schnell an, so dass allein hieraus zu ersehen ist, dass es sich nicht um einen alten Moorstandort handeln kann.
Durch eine Maßnahme in diesem Kompensationsbereich wäre für eine Moorentwicklung auf den entwässerten Moorflächen eine weitere Vernässung nötig. Diese Vernässung würde zu einer Beeinträchtigung der Drainage der oberhalb liegenden Ackerflächen führen. Ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden wäre die Folge, der diese Maßnahme aus heutiger Sicht unmöglich macht.
Weiterhin liegt die Moorentwicklungsfläche ausschließlich auf Flächen im Gutsbetrieb. Eine Moorrenaturierung als Kompensationsmaßnahme könnte deshalb nur von mir durchgeführt werden. Die Drainage der Ackerflächen erfolgt in Richtung Warbel, so dass auf den tieferliegenden Flächen keine Erhöhung des Wasserspiegels möglich ist. Die Existenz meines Landwirtschaftlichen Betriebes wäre damit gefährdet. Die Fläche steht einer Renaturierung somit objektiv nicht zur Verfügung. Eine Enteignung der Fläche, um eine Kompensationsmaßnahme durchzuführen, ist in diesem Fall rechtlich unmöglich.
Die östlich Walkendorf liegende Moorentwicklungsfläche (Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung) steht einer Kompensation und Entwicklung objektiv nicht zur Verfügung. Die Signatur ist folglich von der Karte zu entnehmen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im RREP MM/R sollen durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung naturschutzfachlich geeignete Flächen vor der Überplanung durch andere Nutzungen gesichert werden. Die Flächen sollen, soweit sie verfügbar sind, zukünftig durch die Umsetzung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet werden. Ob eine Fläche verfügbar ist und welche Maßnahmen durchgeführt werden können, muss im Einzelfall in Abstimmung mit den betroffenen Landeigentümern und -nutzern geprüft werden. Hierbei sind, unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen, die Belange der Landwirtschaft detailliert zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
Teilweise beruht die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Kompensation und Entwicklung in den in der Stellungnahme benannten Bereichen auf dem Kriterium „vordringlich zu regenerierendes, stark entwässertes, degradiertes Moor“. Die Kartierung dieser Flächen erfolgte in einem Maßstab kleiner 1:100.000. Im Ergebnis der Prüfung der Vorort-Situation wird eine Neuabgrenzung des Vorbehaltsgebietes Kompensation und Entwicklung auf der Grundlage der Grenze des EU-Vogelschutzgebietes vorgenommen.

5_1 834 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

18. Kapitel 5.1: Z (1) Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Von den Vorschlägen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans MM/R zur Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Vorentwurf des RREP abgewichen. Die Festlegung der Gebiete für das Plangebiet der HRO erfolgte zwar nachvollziehbar entsprechend der Kriterienübersicht 5.1-1, jedoch in stark reduziertem Umfang. Die vorgenommene Abwägung der Belange von Natur und Landschaft wird kritisch gesehen.19. Kapitel 5.1: G (2) Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Von den Vorschlägen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans MM/R zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Vorentwurf des RREP in vollem Umfang abgewichen. Die Festlegung der Gebiete für das Plangebiet der HRO erfolgte nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP M-V) entsprechend der Kriterienübersicht 5.1-2. Die Kriterien, nach denen im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R die Gebiete vorgeschlagen wurden, sind nicht Bestandteil dieser Kriterienübersicht. Die nunmehr im Vorentwurf des RREP festgelegten Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind z.T. im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R zur Integration vorgeschlagenen Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist nicht erkennbar.
Redaktioneller Hinweis:
In der Kriterienübersicht 5.1 -2 (Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) ist das Kriterium „naturnahe Küstenabschnitte nach GLRP Tabelle III-14 - Kriterium HK.a“ zu korrigieren in HK.b.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Verbindliche Grundlage zur Festlegung der Vorranggebiete im RREP MM/R bilden die Festlegungen im LEP M-V sowie die Informationen zur „Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms (GLP) M-V“ in das LEP M-V.

Auf diesen Grundlagen erfolgte die abwägende Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) MM/R, welche im Anhang an den Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren detailliert erläutert wurde.

5_1 938 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

19. Kapitel 5.1: G (2) Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Von den Vorschlägen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans MM/R zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Vorentwurf des RREP in vollem Umfang abgewichen. Die Festlegung der Gebiete für das Plangebiet der HRO erfolgte nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP M-V) entsprechend der Kriterienübersicht 5.1-2. Die Kriterien, nach denen im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R die Gebiete vorgeschlagen wurden, sind nicht Bestandteil dieser Kriterienübersicht. Die nunmehr im Vorentwurf des RREP festgelegten Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind z.T. im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R zur Integration vorgeschlagenen Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege.
Eine Abwägung der Belange von Natur und Landschaft ist nicht erkennbar.
Redaktioneller Hinweis:
In der Kriterienübersicht 5.1 -2 (Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) ist das Kriterium „naturnahe Küstenabschnitte nach GLRP Tabelle III-14 - Kriterium HK.a“ zu korrigieren in HK.b.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Verbindliche Grundlage zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete im RREP MM/R bilden die Festlegungen im LEP M-V sowie die Informationen zur „Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms (GLP) M-V“ in das LEP M-V. Auf diesen Grundlagen erfolgte die abwägende Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) MM/R, welche im Anhang an den Vorentwurf des RREP MM/R detailliert erläutert wurde. Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.

5_1 939 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

20. Kapitel 5.1: G (6) Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
Die Grundlage für die Ermittlung der Regionalen Kompensations- und Entwicklungsgebiete bildete das Gutachten „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ (2007). Bei der Erstellung des Gutachtens war das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege Rostock beteiligt.
Die Festlegungen der Regionalen Kompensations- und Entwicklungsgebiete auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung im Vorentwurf des RREP weichen von den Darstellungen der Flächen im Gutachten im Umfang erheblich ab. Es erfolgte keine Abwägung. Diese Verfahrensweise ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Abweichungen sind zu begründen.
Die Karte 5.1-3 Geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen stellt gesondert eine Übersicht über den gesamten Flächenumfang in der Planungsregion dar. Für den Bereich Radelbach (HRO) erfolgte keine inhaltliche Übernahme in die Grundkarte der räumlichen Ordnung. Die Abweichung ist zu begründen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In Karte 5.1-3 werden „geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen“ größer 20 ha dargestellt. Grundlage dieser Darstellung bilden die Ergebnisse des Gutachtens „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ (unveröffentlicht), in welchem geeignete Flächen verschiedener Prioritäten ermittelt wurden. In der Priorität 1 sind die Flächen zusammengefasst, die aufgrund ihres aktuellen Zustandes einer kurzfristigen Regeneration bedürfen oder ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und sich innerhalb der Biotopverbundkulisse des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans befinden. Sie sind die für die Kompensation vorrangig zu nutzenden Gebiete. In die Priorität 2 und 3 wurden die Flächen eingeordnet, deren aktueller Zustand keinen vordringlichen Handlungsbedarf begründet.
Im o.g. Gutachten wird empfohlen, zumindest die Flächen der Priorität 1 der für die Planungsregion ausgewiesenen Flächenkulisse von Kompensations- und Entwicklungsgebieten im RREP MM/R als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung festzulegen. Dieser Empfehlung wurde gefolgt, die Flächen der Priorität 2 und 3 blieben daher unberücksichtigt. Auf Karte 5.1-3 werden alle geeigneten Kompensations- und Entwicklungsflächen der Priorität 1 größer 20 ha dargestellt. Als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung konnten dagegen nur die Flächen auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt werden, die sich mit keinen anderen Vorrang- oder Eignungsgebieten überlagern bzw. die gegen andere raumordnerische Festlegungen abgewogen wurden.

5_1 580 Hohenlohe-Oehringen Assets GmbH & Co.KG / 5/14/2008

als Grundstückseigentümer in den Gemeinden Stubbendorf, Zarnewanz, Thelkow, Grammow, Kowalz, Nustrow, Selpin und Tessin möchten wir hiermit, auch im Namen unserer landwirtschaftlichen Betriebe, der Kowalzer Landhof GmbH & Co. KG, der Liepener Fleischhof GmbH und der Grammow GbR, nachfolgende Hinweise und Anregungen uns betreffend vorbringen:
Zu Kapitel 5.1 Umwelt- und Naturschutz:
Darstellungen in der Grundkarte: Das Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung am Lieper Booksee sollte entfallen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Entsprechend Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) MM/R liegt der See innerhalb eines „stark entwässerten, degradierten Moores“, welches vordringlich zu regenerieren ist (vgl. Karten I und III GLRP). Dies ist am Lieper Booksee der maßgebliche Grund für den Vorschlag zur Festlegung des Vorbehaltsgebietes Kompensation und Entwicklung im RREP MM/R. Bei dem Gewässer selbst handelt es sich zwar um einen „naturnahen See mit geringem Nährstoffstatus bzw. einem naturnahen See mit Zielartenvorkommen“ dessen ungestörte Naturentwicklung angestrebt wird (vgl. Karten I und III GLRP), dennoch wird die Gesamtfläche bestehend aus See und Uferbereich im RREP MM/R als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung festgelegt. Dies begründet sich zum einen aus dem engen funktionalen Zusammenhang zwischen See und Uferbereich und zum anderen aus der im Maßstab 1 : 100.000 (Grundkarte der räumlichen Ordnung) bzw. 1 : 300.000 (Karte 5.1-3) nicht mehr zu gewährleistenden Lesbarkeit einer Differenzierung der Flächen. In der Stellungnahme werden zu dieser Festlegung keine konkreten Belange aufgeführt, die in der Abwägung berücksichtigt werden könnten.

5_1 928 Hohenlohe-Oehringen Assets GmbH & Co.KG / 5/13/2008

Die Ausweisung Vorbehaltsgebiet Naturschutz geht wesentlich über die Grenzen bereits bestehender Schutzgebiete hinaus. Südlich von Starkow, ein großer Bereich westlich von Liepen und der Bereich südlich der A 20 sollten nicht als solche Gebiete ausgewiesen werden, da sie nicht den Kriterien entsprechen und sie nicht nur die Entwicklung der Gemeinde sondern auch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschweren. Dies trifft ebenso auf die Ausweisung der Vogelschutzgebiete in der Karte 5.1-1 sowie Freiraumsicherung in 5.1-2 zu.
Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme der Gemeinde Thelkow an;

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete erfolgte auf der Grundlage der in der Kriterienübersicht 5.1-2 benannten Kriterien. Für die in der Stellungnahme benannten Bereiche beruhte der Vorschlag zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete insbesondere auf den Kriterien „gemeldete FFH-Gebiete“, „geplante europäische Vogelschutzgebiete“ sowie „Wälder und angrenzende Offenlandbereiche mit besonderer Bedeutung für Zielarten Schwarzstorch und Schreiadler“. Anfang 2008 erfolgte die Meldung der europäischen Vogelschutzgebiete durch das Land Mecklenburg-Vorpommern an die Europäische Kommission. Die ursprünglich „geplanten europäischen Vogelschutzgebiete“ unterscheiden sich in Teilbereichen von den letztlich „gemeldeten europäischen Vogelschutzgebieten“. Dies betrifft auch die Fläche südlich der A 20 in der Gemeinde Thelkow, welche im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren nicht mehr als Vorbehaltsgebiet festgelegt wird.
Die Auswahl und Meldung der europäischen Vogelschutzgebiete erfolgte nicht durch den RPV MM/R. Die Gebiete bilden lediglich ein Kriterium zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege (verbindliche Vorgabe des LEP M-V) und werden lediglich nachrichtlich auf Karte 5.1-1 zusammen mit dem im RREP MM/R festgelegten regionalen Biotopverbund dargestellt.
Die Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Freiraumsicherung wurden aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan übernommen. Maßgeblich für deren Einstufung ist die relative Unzerschnittenheit durch Verkehrsinfrastruktur, technische Infrastruktur und durch Siedlungsflächen. Diese Unzerschnittenheit soll erhalten bleiben, als Grundvoraussetzung für den Schutz von störungsempfindlichen Arten mit großen Raumansprüchen. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen steht nicht im Konflikt mit dieser Festlegung. Gegen die in Programmsatz 5.1 (4) vorgenommene Festlegung zu den zusätzlich in Karte 5.1-2 dargestellten „Bereichen mit sehr hoher Bedeutung für die Freiraumsicherung“ werden seitens der Hohenlohe-Oehringen Assets GmbH & Co.KG keine konkreten abwägungsrelevanten Bedenken oder Anregungen erhoben.

5_1 1142 innoVent GmbH Projektentwicklung für die dezentrale Energiewirtschaft Neubrandenburg 5/13/2008

Kritik und Bedenken zur Karte 5.1-1 Regionaler Biotopverbund und europäische Schutzgebiete

Aufgrund von nicht korrekten Darstellungen ist die Karte 5.1-1 zu überarbeiten. Die dargestellten Grenzen des Regionalen Biotopverbundes entsprechen nicht den Darstellungen der Karte II Biotopverbundplanung der ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion 2 Mittleres Mecklenburg/Rostock auf den im Vorentwurf RREP MMR Bezug genommen wird.
Beispiel: Stadt Gnoien, OT Eschenhörn
Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan MMR stellt eine Fläche dar, die ca. 300 bis 400 m vor der K 47 endet. Die Karte 5.1-1 aus dem RREP MMR stellt eine Fläche bis an die K 47 dar.
Das SPA Gebiet 09 Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See weist die geschützten Flächen ebenfalls nicht bis zur K 47 aus.
Der Eindruck entsteht einen höheren Bedarf an geschützten Flächen als erforderlich auszuweisen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Darstellung des Biotopverbundes auf Karte II des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) MM/R ist identisch mit der Darstellung des regionalen Biotopverbundes auf Karte 5.1-1 im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren. Der Eindruck, dass Flächen, wie in der Stellungnahme vermutet, nachträglich ausgeweitet wurden, beruht offensichtlich auf der maßstabsbedingten Darstellungsungenauigkeit auf Karte 5.1-1 im RREP MM/R. Während Karte II des GLRP MM/R im Maßstab 1:100.000 vorliegt, wurde Karte 5.1-1 im RREP MM/R im Maßstab 1: 300.000 erarbeitet.
Der Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren enthält eine überarbeitete Darstellung des regionalen Biotopverbundes, die die endgültige Abgrenzung der gemeldeten EU-Vogelschutzgebiete berücksichtigt. Diese Neuabgrenzung wurde seitens der Fachbehörde (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) zur Verfügung gestellt.

5_1 485 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See Güstrow 5/9/2008

Als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sollte zusätzlich der Krevtsee (=Krebsssee) bei Langhagen, einschließlich angrenzender Verlandungs- und Moorflächen, optimal unter Einbeziehung des hydrologisch in Verbindung stehenden Langhagensees, aufgenommen werden. Es handelt sich beim Krevtsee um wahrscheinlich den einzigen noch mesotrophen Seen der Region Mecklenburgische Schweiz.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Grundlagen der Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege im RREP MM/R bilden die verbindlichen Festlegungen des LEP M-V und die daraus abgeleitete Kriterienübersicht 5.1-1 im RREP MM/R. Die in der Stellungnahme benannten Bereiche „Krevtsee und Langhagensee“ erfüllen derzeit nicht die im RREP MM/R definierten Kriterien zur Festlegung eines Vorranggebietes. Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) handelt es sich beim Krevtsee um einen naturnahen See (HS.a nach Tabelle III.14 GLRP), welcher Bestandteil des FFH-Gebietes „Wald- und Kleingewässerlandschaft um Teterow“ ist. Der Krevtsee und angrenzende Bereiche erfüllen somit die Kriterien zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. Kriterienübersicht 5.1-2 im RREP MM/R). Der angrenzende Langhagensee erfüllt diese Kriterien nicht. Er wird auch im GLRP MM/R weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen.

5_1 916 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See Güstrow 5/9/2008

Als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung (betrifft Fließgewässer und Moore) möchte ich aufgrund vorliegender Planungen (Machbarkeitstudie zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse Fließgewässer und Moore im westlichen EZG des Malchiner Sees, Umweltplan, Nov. 2005, Standort: NP-Verwaltung) den westlichen Einzugsbereich des Malchiner See vorschlagen. Das würde eine deutliche Erweiterung des jetzt als Vorbehaltsgebiet für Kompensation gekennzeichneten Laufes der Westpeene um die Gewässer Zidoorfer Mühlbach, Dahmer Mühlenbach und Nebengewässer sowie angrenzende Moor- und Feuchtflächen - und damit eine Anpassung an die aktuelle Entwicklung - bedeuten. Für die in Vorbereitung befindlichen Vorhaben wäre die Benennung als Kompensationsgebiet eine gute Unterstützung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In Karte 5.1-3 werden „geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen“ größer 20 ha dargestellt. Grundlage dieser Darstellung bilden die Ergebnisse des Gutachtens „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ (unveröffentlicht), in welchem geeignete Flächen verschiedener Prioritäten ermittelt

wurden. In der Priorität 1 sind die Flächen zusammengefasst, die aufgrund ihres aktuellen Zustandes einer kurzfristigen Regeneration bedürfen oder ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und sich innerhalb der Biotopverbundkulisse des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans befinden. Sie sind die für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig zu nutzenden Gebiete. In die Priorität 2 und 3 wurden die Flächen eingeordnet, deren aktueller Zustand keinen vordringlichen Handlungsbedarf begründet. Lediglich die Flächen nach Priorität 1größer 20 ha werden im RREP MM/R in Karte 5.1-3 dargestellt und, daraus ableitend, als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Fachliche Grundlagen des o.g. Gutachtens bildete u.a. der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan, bei dessen Erarbeitung wiederum die in der Stellungnahme erwähnte Machbarkeitsstudie Berücksichtigung fand. Nach Aussage des Gutachtens „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ sind die benannten Bereiche nur teilweise der Priorität 1 zuzuordnen. Eine Darstellung bzw. Festlegung geeigneter Flächen nach Priorität 2 und 3 ist im RREP MM/R nicht vorgesehen. Unabhängig von der regionalplanerischen Übernahme bestimmter Flächen ist der Entwicklungsbedarf weiterer Flächen in den zuständigen Fachbehörden bekannt, so dass eine Lenkung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen in weitere geeignete Gebiete auf fachlicher Ebene erfolgen kann.

5_1 917 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See Güstrow 5/9/2008

Die Kompensationsfläche Nienhagen-Carlsdorfer Forst sollte nach Norden bis zur Straße Groß Wokern-Klaber erweitert werden. Auch halte ich die Ausweisung weiterer Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung im Raum Mecklenburgische Schweiz für sinnvoll. Da sich dies in textlicher Form nur schwer darstellen lässt, bitte ich diesbezüglich um einen Beratungstermin.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In Karte 5.1-3 werden „geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen“ größer 20 ha dargestellt. Grundlage dieser Darstellung bilden die Ergebnisse des Gutachtens „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ (unveröffentlicht), in welchem geeignete Flächen verschiedener Prioritäten ermittelt wurden. In der Priorität 1 sind die Flächen zusammengefasst, die aufgrund ihres aktuellen Zustandes einer kurzfristigen Regeneration bedürfen oder ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und sich innerhalb der Biotopverbundkulisse des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans befinden. Sie sind die für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig zu nutzenden Gebiete. In die Priorität 2 und 3 wurden die Flächen eingeordnet, deren aktueller Zustand keinen vordringlichen Handlungsbedarf begründet. Lediglich die Flächen nach Priorität 1 größer 20 ha werden im RREP MM/R in Karte 5.1-3 dargestellt und, daraus ableitend, als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Fachliche Grundlagen des o.g. Gutachtens bildeten der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan und weitere Zuarbeiten von Fachbehörden. Nach Aussage des Gutachtens „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ sind die in der Stellungnahme benannten Bereiche nur in den bereits im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren festgelegten Flächen der Priorität 1 zuzuordnen. Eine Darstellung bzw. Festlegung geeigneter Flächen nach Priorität 2 und 3 ist im RREP MM/R nicht vorgesehen. Unabhängig von der regionalplanerischen Übernahme bestimmter Flächen ist der Entwicklungsbedarf weiterer Flächen in den zuständigen Fachbehörden bekannt, so dass eine Lenkung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen in weitere geeignete Gebiete auf fachlicher Ebene erfolgen kann.

5_1 919 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See Güstrow 5/9/2008

Weiterhin ergeht hier der Vorschlag, inzwischen verfügbare Fachdaten zu Pflanzen- und Tierarten in die zu Grunde liegende Fachplanung einzubeziehen. Insbesondere liegen für die Region des Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See Verbreitungsdaten zu gefährdeten Pflanzenarten vor , darunter auch Arten für deren Erhalt M-V bzw. die Region besondere Verantwortung tragen, seit Ende 2007 aufbereitet für das GIS ArcView / ArcInfo vor.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Vorschläge aus der Stellungnahme beziehen sich auf den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R.

5_1 36 Landesanglerverband M-V e.V. Görslow 2/14/2008

aus Sicht unserer Belange ergeben sich keine grundlegenden Einwände oder Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf. Dennoch möchten wir zum Punkt 5.1 Umwelt und Naturschutz vorschlagen, in das Programm Kriterien

für Kompensationsmaßnahmen, die als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Umwelt gedacht sind, in das RREP mit aufzunehmen. In der Praxis kommt es vor, dass Maßnahmen als Ausgleich deklariert werden, wo man geteilter Meinung sein kann. Ähnlich wie bei den Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, wäre dies auch möglich für Kompensationsmaßnahmen.
Außerdem würde ein solcher Kriterienkatalog auch Anregungen für Ausgleichmaßnahmen geben. Oftmals werden aus Mangel an Vorschlägen eingriffsferne Maßnahmen vorgesehen, die den betroffenen Schutzgütern im Eingriffsraum wenig Entlastung und Ausgleich bringen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im RREP MM/R werden geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Die wesentlichen Kriterien, die zum Vorschlag der Flächenkulisse geführt haben, werden im Begründungsteil zum Programmsatz 5.1 (6) aufgeführt. Die vollständige Methodik zur Auswahl der Gebiete wird im Gutachten „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R (unveröffentlicht) beschrieben, welches im Wesentlichen auf dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock aufbaut. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan enthält für die betreffenden Flächen auf Karte III sowie im Textteil im Kapitel VI.5 weitere Detailinformationen zu den angestrebten Maßnahmen. Eine vollständige Übernahme dieser Informationen in das RREP ist aufgrund des großen Umfangs nicht vorgesehen.
Die Umsetzung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist des Weiteren Aufgabe der Naturschutzbehörden im Land Mecklenburg-Vorpommern. Hier sind umfassende Kenntnisse vorhanden, welche Maßnahmen in bestimmten Naturräumen durchgeführt werden können.

5_1 320 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Malchin 5/6/2008

zu 5.1 Freiraumentwicklung, Umwelt und Naturschutz
RREP Seite 38
Die Einordnung von Hude-, Nieder- und Mittelwäldern unter den regional bedeutsa-men Landnutzungsformen sowie deren anzustrebende Erhaltung und Förderung werden sehr begrüßt. Ebenso wird es begrüßt, dass für die formulierten Einschränkungen großflächiger Aufforstungen (Begründung zu G (4), Seite 40) der „Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Rastplatzsicherung“ (Karte 5.1-2) eine relativ moderate Flächenkulisse gewählt wurde.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_1 914 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Malchin 5/6/2008

Allgemein möchte ich noch anmerken, dass aus Sicht der privaten und öffentlichen Waldbesitzer die vorgesehene nochmalige Ausweitung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bereich Naturschutz sehr kritisch zu sehen ist, wenn diese raumordnerische Festlegung zu weitergehenden Reglementierungen für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Wälder führt. Grundsätzlich steht die multifunktionale Forstwirtschaft im Einklang mit den Zielen eines Vorbehaltsgebietes Naturschutz. Ein Großteil der Waldflächen der Planungsregion wird zudem naturnah nach den Zertifizierungskriterien von FSC bzw. PEFC bewirtschaftet.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege unterfallen die vorhandenen Nutzungen und Funktionen dem Bestandsschutz, soweit sie nicht nach anderen Rechtsnormen bereits unzulässig sind. Eine gleichlautende Formulierung wird in den Begründungen zu den Programmsätzen 5.1 (1) und 5.1 (2) im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren ergänzt. Weitergehende Reglementierungen für die bestehende ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung lassen sich daher alleine aus der Festlegung von Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege nicht ableiten.
Die Erweiterung der Kriterienlisten zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im Vergleich zum LEP M-V wird in den Kriterienübersichten 5.1-1 und 5.1-2 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren deutlicher herausgestellt und im Anhang an das RREP MM/R „Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans“ kriterienbezogen erläutert und begründet. Die Erweiterung der räumlichen Festlegungen um forstwirtschaftlich genutzte Flächen ist im Vergleich zur Gesamtkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als sehr gering einzuschätzen.

5_1 324 Landesjagdverband M-V Damm 5/14/2008

Insgesamt ist im gesamten Programmentwurf dem Biotopverbund zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden. Es fehlen z. B. Aussagen zur nachträglichen Erreichung von Grünbrücken an der BAB 19, um den Zerschneidungseffekt zu begrenzen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit der Formulierung in Grundsatz 5.1 (3) und der Darstellung dazugehöriger Flächen in Karte 5.1-1 wird dem regionalen Biotopverbund erstmals im RREP für die Planungsregion MM/R eine besondere Bedeutung beigemessen. Fachliche Grundlage der Festlegung bilden die Aussagen und Abgrenzungsvorschläge des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans. In diesem Plan werden weiterhin Maßnahmen beschrieben, die zur Gewährleistung der Lebensraumvernetzung für die Zielarten des Biotopverbundes von Bedeutung sind. Er enthält auch Aussagen zu geeigneten Standorten für die nachträgliche Errichtung von Grünbrücken. Diese detaillierten Fachinformationen werden nicht Bestandteil des RREP MM/R.

5_1 226 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

Kap. 5.1 Umwelt- und Naturschutz
- Die gemäß dem Grundsatz (2) i. V. m. der Kriterienübersicht 5.1-2 und Karte 5.1-1 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege enthalten auch die geplanten Europäischen Vogelschutzgebiete mit dem Stand vom April 2007.
Die 2008 erfolgte Nachmeldung zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA- Nachmeldung 2008) wurde bei dem vorgelegten Programmentwurf noch nicht berücksichtigt. Die ergänzenden Flächen sind deshalb noch einzuarbeiten.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

5_1 232 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen:
- Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit der Karte 5.1-1 sollten die Farben für die gemeldeten FFH - Gebiete und die Verbundräume nach Artikel 10 der FFH - Richtlinie kontrastreicher dargestellt werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

5_1 617 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

5.1 Umwelt- und Naturschutz
Zur Darstellung von Vogelrastplätzen (S. 39, Karte 5.1.2):
a) Die mit der Karte 5.1.2 dargestellten Flächen als Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Rastplatzsicherung entsprechen nicht den in der GLRP-Neufassung 2007 (Seite II-71) als Textkarte im Maßstab 1 : 250 000 dargestellten Flächen mit den Rastplatzbewertungen der Kategorien „sehr hoch“ und „hoch bis sehr hoch“.
b) Die Datenlage in der Textkarte des GLRP beruht auf Auswertungen von 1996/1998 und ist für eine Fortschreibung des RREP nicht aktuell genug und damit deren Heranziehung als Basis für heutige weitreichende Entscheidungen unzureichend.
c) In der großmaßstäblichen Karte V „Anforderungen an die Landwirtschaft“ in der GLRP-Neufassung 2007 wird bei der enthaltenen Signatur für die „Offenbereiche mit Bedeutung für Rast- und Zugvögel außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ vermerkt, dass diese noch nicht dargestellt wurden, da zum Redaktionsschluss des GLRP das dazu 2007 in Bearbeitung befindliche Gutachten zur landesweiten Ermittlung aktueller Rastgebiete noch nicht fertiggestellt war. Vom LUNG liegt die Aussage vor, dass mit der Fertigstellung der Karte für die Planungsregion MM/R im Sommer 2008 zu rechnen ist.
Es wird für unbedingt erforderlich angesehen, dass die Karte 5.1.2 des RREP entsprechend aktuellem Gutachten des LUNG zu überarbeiten ist und die ggf. neuen Erkenntnisse zum Rastplatzverhalten von ziehenden Vogelarten berücksichtigt werden.

Aus der korrigierten/ergänzten Kartendarstellung mit Aktualisierung der Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Rastplatzsicherung leiten sich Entscheidungen zur Zulässigkeit von Flächenausweisungen als Eignungsgebieten für WKA im Kapitel 6.5 ab.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Anders als in der Begründung zum Programmsatz 5.1 (4) beschrieben und auf Karte 5.1-2 bezeichnet, sollen im RREP MM/R lediglich die Flächen mit der Rastplatzbewertung „sehr hoch“ festgelegt werden. Insofern stimmt die Darstellung auf Karte 5.1-2, die Bezeichnungen in der Legende und in Programmsatz 5.1 (4) sind allerdings ist falsch.
Der RPV MM/R wurde zwischenzeitlich auch durch das Landesamt für Umwelt und Naturschutz auf das fertiggestellte Gutachten zum Rastplatzverhalten von ziehenden Vogelarten hingewiesen. Die Ergebnisse des Gutachtens bilden die Grundlage diesbezüglicher Festlegungen im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren. Bis zum Redaktionsschluss für den Entwurf des RREP MM/R lagen digitale Daten aus diesem Gutachten nur vom Entwurfsstand Dezember 2008 vor. In der Endfassung des RREP MM/R wird die Datengrundlage daher nochmals aktualisiert.

5_1 787 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 6/14/2008

Seite 37, Punkt 5.1 Umwelt- und Naturschutz:
In der Zuordnung der Vorrangräume für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt in Anlehnung an das LREP die Festlegung einer Mindestgröße von 20 Hektar. Eine fachliche Begründung liegt für diese Vorgehensweise nicht vor. In der Darstellung der o. g. Vorrangräume in der Grundkarte der räumlichen Ordnung fehlen daher folgende Naturschutzgebiete:
- Großes Holz (NSG. 31 – 19,95 Hektar)
- Teufelssee bei Thelkow (NSG 66 - 9 Hektar, im SPA gelegen)
- Rugenseemoor (NSG 234 – 10 ha, im SPA gelegen).

Es handelt sich vorliegend um landesrechtlich geschützte Flächen, die keiner raumordnerischen Abwägung unterliegen. Daher sind diese Gebiete entsprechend in der Grundkarte der räumlichen Ordnung als Vorrangräume für Naturschutz- und Landschaftspflege zu ergänzen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Mindestdarstellungsgröße ergibt sich aus dem, den räumlichen Festlegungen zu Grunde liegenden, Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP), der auf der Karte IV „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“ lediglich Flächen ab 20 ha darstellt (vgl. Hinweis unter der Legende in Karte IV GLRP). Die vom Landesamt für Umwelt und Naturschutz übergebenen digitalen Daten liegen entsprechend nicht flächendeckend in Größen kleiner 20 ha vor.
Die Festlegung der Naturschutzgebiete als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege soll auch für Gebiete kleiner 20 ha erfolgen. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung wird entsprechend korrigiert. In den Begründungsteil zu Programmsatz 5.1 (1) wird eine entsprechende Erläuterung aufgenommen.

5_1 795 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Allgemeines:
Allgemein ist anzumerken, dass aus Sicht des LU nicht nachvollzogen werden kann, warum die Ausweitung der Kriterienübersicht zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz und Landschaftspflege im RREP gegenüber den Kriterien im Landesentwicklungsprogramm M-V und beispielsweise auch dem RREP-Entwurf Westmecklenburg erfolgen sollte.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Verbindliche Grundlage zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im RREP MM/R bilden die Festlegungen im LEP M-V sowie die Informationen zur „Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms (GLP)“ in das LEP. Auf diesen Grundlagen erfolgte die abwägende Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) MM/R, welche im Anhang an den Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren detailliert erläutert wurde. Hier erfolgte auch die Begründung der Abweichungen zwischen LEP M-V und RREP MM/R. Bei den Vorbehaltsgebieten erfolgte eine Erweiterung der Kriterienübersicht 5.1-2 im RREP MM/R im Vergleich zu Abbildung 13 im LEP M-V um fünf Kriterien.

Ein Kriterium betrifft die „naturnahen Wälder ohne Nutzung … (HW.a)“. Da die betroffenen Gebiete bereits vollständig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege nach anderen Kriterien im

RREP festgelegt werden, bedürfen sie keiner separaten Auflistung. Das Kriterium wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren gestrichen.

Vier weitere zusätzliche Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege bleiben auch im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren bestehen, werden aber in der Kriterienübersicht 5.1-2 unter dem Zusatz-Kriterium „regionsspezifische Ausformung“ zusammengefasst. Die Einbeziehung dieser Kriterien wird wie folgt begründet:

Ein Kriterium betrifft die naturnahen Seen nach GLRP MM/R Tabelle III-15 (Kriterium BS.a). Diese Seen wurden erstmals auf regionaler Ebene im GLRP MM/R vorgeschlagen, so dass die Entscheidung über die abwägende Integration durch den RPV MM/R vorzunehmen war. Da es sich um bereits naturnah ausgeprägte Seen innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete mit einer besonderen Wasserqualität handelt, wird in der Planungsregion MM/R zugunsten ihrer Festlegung als Vorbehaltsgebiet NL abgewogen.

Weitere zwei Kriterien betreffen bestimmte Waldlebensräume („naturnahe Wälder, Bewirtschaftung unterliegt besonderen Schutzbestimmungen (HW.b)“ und „Wälder und angrenzende Offenlandbereiche mit besonderer Bedeutung für die Zielarten Schwarzstorch und Schreiadler (HW.c)“). Diese wurden durch das GLP M-V unter der Bezeichnung „strukturreiche Wälder“ auch bereits auf Landesebene zur abwägenden Integration in das LEP M-V vorgeschlagen. Laut Erläuterung zum LEP M-V „Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms (GLP M-V)“ wurden strukturreiche Wälder aber nicht als eigenständiges Kriterium in das LEP M-V übernommen, da sie „Bestandteil anderer, bereits berücksichtigter Kriterien“ sind. Dies trifft auch auf regionaler Ebene zum überwiegenden Teil zu. Eine Überprüfung der wenigen verbleibenden Flächen ergab, dass deren Schutzwürdigkeit ebenfalls als so hoch einzuschätzen ist, dass deren Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt ist.

Das vierte zusätzliche Kriterium betrifft „gesondert begründete Einzelfälle“. Das Kriterium „Einzelfälle“ wurde auch bereits auf Landesebene vorgeschlagen. Die Erläuterung zum LEP M-V „Integration des GLP M-V“ enthält dazu keine Aussagen. Nach Rücksprache mit der obersten Landesplanungsbehörde ist deren Überprüfung auf regionaler Ebene durchzuführen. In der Planungsregion betrifft dies 7 Flächen, die aber zum überwiegenden Teil bereits aufgrund anderer Kriterien als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen sind. Da es sich um hochwertige Flächen handelt, erfolgt deren Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im RREP MM/R.

Resümierend wird festgestellt, dass die Summe der flächenhaften Erweiterung der Kulisse der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund zusätzlicher Kriterien im Vergleich zur Gesamtkulisse sehr gering ist. Der Vergleich mit der Planungsregion Westmecklenburg (WM) ist nicht ohne weiteres möglich, da hier die Neuaufstellung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans für die Erarbeitung des Vorentwurfs des RREP WM für das erste Beteiligungsverfahren, anders als in der Planungsregion MM/R, noch nicht vorlag.

Zur nachvollziehbaren Gestaltung des Bezugs zwischen RREP- und LEP-Kriterien wird die Kriterienübersicht 5.1-2 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren tabellarisch aufgebaut. Ebenfalls wurden die im Anhang an das RREP MM/R enthaltenen Verweise auf das LEP M-V konkretisiert.

5_1 934 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

In der Grundkarte der räumlichen Ordnung werden die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege im terrestrischen Bereich und auf Wasserflächen flächig bzw. mit einer Schraffur dargestellt. Diese unterschiedliche Darstellungsform führt zu Interpretationsfehlern bzw. Zuordnungsschwierigkeiten, so dass die Verwendung einer einheitlichen, flächig dunkelgrünen Signatur vorgeschlagen wird. Beispiele, die diesen Vorschlag untermauern, sind nachfolgend genannt:

- NSG „Binsenbrink im Teterower See“ – als NSG kaum erkennbar
- NSG „Entenmoor Moitin“ – WA-Fläche ist weder grün, noch schraffiert dargestellt (?)
- NSG „Hütter Klosterteiche“ – WA –Fläche weder grün, noch schraffiert dargestellt (?)
- NSG „Wustrow“ – WA –Fläche weder grün, noch schraffiert dargestellt (?).

Abwägung

– wird teilweise berücksichtigt –

Die Vorgehensweise der Kartengestaltung ist in Bezug auf die Grundkarte der räumlichen Ordnung einheitlich durch landesweite Vorgaben geregelt. Der RPV besitzt keine Möglichkeit, hiervon abweichende Darstellungen vorzunehmen.

Eine Überprüfung der in der Stellungnahme aufgeführten Bereiche hat ergeben, dass aufgrund fehlerhafter kartografischer Überlagerungen Festlegungen in der Grundkarte der räumlichen Ordnung nicht erkennbar sind. Dies wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren korrigiert.

5_1 935 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Das 1961 festgesetzte NSG „Göldenitzer Moor“ fehlt in der Darstellung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in der Grundkarte der räumlichen Ordnung. Die das Gesamtgebiet (Alt-NSG und Erweiterungsfläche) betreffende Verordnung liegt dem Minister zur Unterschrift vor, so dass von einer Veröffentlichung bzw. einem Inkrafttreten der Verordnung während des Beteiligungsverfahrens zum vorliegenden RREP ausgegangen

werden kann. Insofern wird die Darstellung des Gesamtgebietes als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Eine Überprüfung des in der Stellungnahme benannten Bereiches hat ergeben, dass die Darstellung des NSG Göldenitzer Moor versehentlich versäumt wurde. Dies wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren korrigiert. Mittlerweile liegt die Verordnung für das Naturschutzgebiet Göldenitz Erweiterung vor, welches ebenfalls als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen ist. Ausgenommen von dieser Festlegung werden die zum Rohstoffabbaugebiet Göldenitz zugehörigen Flächen. Diese werden als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt.

5_1 936 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Das NSG „Brooksee“ (Nr. 318) ist durch die Darstellung der Kreisgrenze (ca. 600 Meter Breite!) fast nicht erkennbar, dies sollte korrigiert werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege festzulegende Naturschutzgebiet „Broocksee“ befindet sich in Überlagerung mit der Signatur für die Grenze des Stadt-Umland-Raumes. Beide Signaturen wurden landeseinheitlich festgelegt. Der RPV besitzt keine Möglichkeit, hiervon abweichende Darstellungen vorzunehmen. Versäumt wurde die Darstellung der zum NSG gehörenden Wasserfläche als Vorranggebiet auf Gewässern. Dies wird korrigiert und zu einer Verbesserung der Erkennbarkeit des Gebietes führen.

5_1 937 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

zwischen Seite 40 und 41, Textkarte 5.1-1 Regionaler Biotopverbund und europäische Schutzgebiete
In der Karte sind die Gebietsdarstellungen entsprechend dem aktuellen Stand zu überarbeiten:
• Die 2005 gemeldeten FFH-Gebiete sind Bestandteil der am 15. Januar 2008 von der Europäischen Kommission veröffentlichten ersten aktualisierten Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region und gelten insofern als „bestätigt“.
• Die NATURA 2000 Gebietskulisse ist gemäß des Kabinettsbeschlusses vom 29. September 2007 hinsichtlich der geplanten Europäischen Vogelschutzgebiete und marinen FFH-Gebiete (Wismarbucht) zu überarbeiten.
• Es sind die mit Kabinettsbeschluss vom 29.01.2008 festgelegten Europäischen Vogelschutzgebiete in der Karte darzustellen, da sich in einigen Fällen die geplante Flächenkulisse vom April 2007 geändert hat.
• Die Verbundräume nach Artikel 10 sollten mit einer anderen Schraffur dargestellt werden, um eine bessere Unterscheidung zur Schraffur der FFH-Gebiete zu erreichen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Unberücksichtigt bleibt lediglich der Verweis auf die Darstellung mariner FFH-Gebiete, da im RREP MM/R keine Festlegungen im marinen Bereich getroffen werden. Dies ist Aufgabe des LEP M-V.

5_1 965 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Nicht erkennbar sind die Gesichtspunkte nach denen die Differenzierung zwischen den PS 5.1. (1) und 5.1 (2) des LEP mit Verweis auf deren Geltung und dem PS 5.1 (3), der wörtlich übernommen als zusätzliches Ziel Geltung erlangen soll, erfolgt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Programmsatz 5.1 (4) des LEP M-V wird wörtlich in das RREP MM/R als Programmsatz 5.1 (1) übernommen. Programmsatz 5.1 (5) des LEP M-V wird wörtlich in das RREP MM/R als Programmsatz 5.1 (2) übernommen und inhaltlich ergänzt. Über die wörtliche Übernahme bzw. Ergänzung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren in der, dem Kapitel vorangestellten, Auflistung von LEP-Festlegungen, informiert. Für Programmsatz 5.1 (3) im RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren findet sich keine wörtliche Entsprechung im LEP M-V. Der Programmsatz wird lediglich als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.

5_1 995 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 1
Die Kriterien für die Abgrenzung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Kriterienübersicht 5.1-1 sind mit dem PS zu verbinden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

In Programmsatz 5.1 (1) Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege wird eine Fußnote ergänzt, in der auf die maßgebliche Kriterienübersicht verwiesen wird.

5_1 996 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 2
Die Kriterien für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Kriterienübersicht 5.1-2 sind mit dem PS zu verbinden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

In Programmsatz 5.1 (2) Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege wird eine Fußnote ergänzt, in der auf die maßgebliche Kriterienübersicht verwiesen wird.

5_1 997 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 3
Empfohlen wird eine weniger stringente Formulierung.
Änderungsvorschlag für Satz 2: „Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden können."

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Programmsatz 5.1 (3) wird wie folgt neu formuliert: „In den zum Biotopverbund zählenden Flächen sollen zerschneidende oder erheblich beeinträchtigende Vorhaben vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden."

5_1 998 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 4
Auf inhaltliche Aussagen zu Vogelrastplätzen sollte gänzlich verzichtet werden. Rastplätze sind nicht abgrenzbar und auch nicht identisch mit den unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegung in Programmsatz 5.1 (4) zu den Vogelrastplätzen und die kartografische Darstellung hochwertiger Gebiete in Karte 5.1-2 dient der regionalplanerische Konkretisierung von Programmsatz 5.1.1 (1) im LEP M-V. Als Grundlage der kartografischen Festlegung werden im Entwurf des RREP MM/R für das zweite Beteiligungsverfahren die Ergebnisse des Rastplatzgutachtens Mecklenburg Vorpommern herangezogen. Da es sich nicht um eindeutig abgrenzbare Gebiete, wohl aber um naturräumlich bedingte Verbreitungsschwerpunkte handelt, erfolgt die Darstellung im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren mit einer offenen Schraffur ohne Umrandung.

5_1 999 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 6

Die ursprüngliche Intention war die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen. Diese sollte stärker herausgearbeitet werden. Karte 5.1-3 ist entsprechend anzupassen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Programmsatz 6 wird wie folgt neu formuliert: Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen schwerpunktmäßig in den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung umgesetzt werden. Die Gebiete sollen für die Durchführung entsprechender Maßnahmen gesichert werden.

5_1 1000 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 1
Die im GLRP MMR als „naturnah" festgelegten Moore können nur herangezogen werden ihre Definition identisch ist mit der des Landschaftsprogramms M-V, ansonsten bitte auf dieses zurückgreifen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die (schwach bis mäßig entwässerten) naturnahen Moore laut Kriterienübersicht 5.1-1 im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren entsprechen den naturnahen Mooren nach Abbildung 12 des LEP M-V. Die Flächenkulisse zwischen LEP M-V und RREP MM/R unterscheidet sich lediglich um die auf regionaler Ebene zusätzlich berücksichtigten Flächen zwischen 20 und 50 ha.

5_1 1001 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 2
In Bezug auf EU Vogelschutzgebiete muss es in der Übersicht 5.1-2 „gemeldete" statt „geplante" heißen; die Karte 5.1-1 ist entsprechend anzupassen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

5_1 1002 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 2
Die Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Kriterienübersicht 5.1-2 entsprechen ganz überwiegend nicht Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Abb. 13 LEP bzw. eine Übereinstimmung mit diesen ist nicht erkennbar. Die Abweichungen vom LEP werden nicht erläutert und sind nicht nachvollziehbar. Erforderlich ist deshalb eine Anpassung an die Kriterien gemäß Abb. 13 LEP. Abweichungen sind zu begründen und mit der Obersten Landesplanungsbehörde abzustimmen.
Begründung zu Programmsatz 2
Die dem Entwurf zum 1. Beteiligungsverfahren zugrunde liegenden Kriterien basieren überwiegend auf Vorgaben des GLRP MMR. Der Anhang „Integration des GLRP MMR" muss entsprechend angepasst werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Am 09.12.2008 wurden die im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren verwendeten Kriterien (Kriterienübersicht 5.1-2) mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt. Im Ergebnis werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren folgende Änderungen vorgenommen:
Die Darstellung der Kriterienübersichten erfolgt tabellarisch, so dass ein Bezug zwischen RREP- und LEP-Kriterien erkennbar ist. Weiterhin werden alle über die LEP-Vorgaben hinausgehenden Kriterien unter dem Zusatz-Kriterium „regionsspezifische Ausformung" zusammengefasst. Der Anhang zum RREP MM/R (Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans) wird überarbeitet. Er enthält nachvollziehbare Begründungen für die Aufnahme der zusätzlichen Kriterien in das RREP MM/R.

5_1 1004 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 2

Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt ab einer Größe von 20 ha, festgelegt sind aber auch die Gebiete unterhalb der Darstellungsgröße!

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wurden auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege kleiner 20 ha festgelegt. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden als Gebiete kleiner 20 ha lediglich die Naturschutzgebiete als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden.

5_1 1036 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 5.1-1 Regionaler Biotopverbund und europäische Schutzgebiete:
Stand der EU-Vogelschutzgebiete ist zu aktualisieren (Stand September 2007, Kabinettsbeschluss)
Der in der Legende dargestellte Sachverhalt des „Regionalen Biotopverbundes“ ist an den zugehörigen Textteil anzupassen. Es ist nicht erkennbar, ob diese Bezeichnung mit der des Programmsatzes übereinstimmt. Im Anhang wird zudem ein „erweiterten Biotopverbund“ angeführt, der die regional bedeutsamen Bereiche umfasst. Hier besteht Klärungsbedarf!
Die Karteninhalte a) gemeldetes FFH -Gebiet und b) Verbundraum nach Artikel 10 FFH-RL sind aufgrund der Farbgebung und Schraffur nicht zu unterscheiden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Stand der EU-Vogelschutzgebiete wird aktualisiert.
Karte 5.1-1 wird in Anpassung an Programmsatz 5.1 (3) redaktionell geändert, d.h. auch hier wird ausschließlich der Begriff „Biotopverbund“ Verwendung finden. In der Begründung zu Programmsatz 5.1 (3) und im Anhang zum RREP MM/R werden die im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MM/R für die Herleitung des Biotopverbundes verwendeten Begriffe „engerer“ und „weiterer Biotopverbund“ zitiert, welche aber im RREP MM/R keine weitere Verwendung finden. Die Zusammenfassung beider Kulissen bildet die Grundlage zur Festlegung des Biotopverbundes im RREP MM/R.
Die Schraffur der Verbundräume nach Artikel 10 FFH-RL wird geändert, um die Lesbarkeit der Karte 5.1-1 zu verbessern.

5_1 1037 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 5.1-2 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume und …
Die Bezeichnung der Karte 5.1-2 müsste entsprechend den Anmerkungen zum PS angepasst werden: „unzerschnittene Landschaftsräume“.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die auf Karte 5.1-2 und die in Programmsatz 5.1 (4) und der dazugehörigen Begründung verwendeten Begriffe im RREP MM/R werden vereinheitlicht. Es wird einheitlich der Begriff „unzerschnittener landschaftlicher Freiraum“ verwendet.

5_1 687 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

5 Freiraumentwicklung
S. 37 Pkt. 5.1 Umwelt- und Naturschutz
Unter „Z (1)“ sowie unter „G (2)“ sollen die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vom Umfang her auf die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP) ausgewiesenen Gebiete reduziert werden.
Durch Verweise über Fußnoten kann ein Bezug zu den Kriterien des LEP hergestellt werden.
Begründung: Da die Umsetzung von touristischen Investitionsvorhaben in attraktiven Naturräumen bei ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten genehmigungsrechtlich schwieriger (höherer Zeit- und Kostenaufwand für Unternehmen) ist, sollte die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz auf das notwendige Maß, entsprechend anderer Fachprogramme, reduziert werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Verbindliche Grundlage zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im RREP MM/R bilden die Festlegungen im LEP M-V sowie die Informationen zur „Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms (GLP)“ in das LEP. Auf diesen Grundlagen erfolgte die abwägende Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) MM/R, welche im Anhang an den Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren detailliert erläutert wurde. Hier erfolgte auch die Begründung der Abweichungen zwischen LEP M-V und RREP MM/R.
Bei den Vorranggebieten wurde die Kriterienübersicht 5.1-1 im RREP MM/R im Vergleich zu Abbildung 12 (Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten…) im LEP M-V lediglich um einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete innerhalb der Natura2000-Gebiete erweitert. Diese Möglichkeit eröffnet Programmsatz 5.1 (6) im LEP M-V. In der Planungsregion betrifft dies fünf Gebiete, die nach einer Einzelfallprüfung aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes und ihrer sehr hohen Schutzwürdigkeit als Vorranggebiete übernommen werden.
Bei den Vorbehaltsgebieten erfolgte eine Erweiterung der Kriterienübersicht 5.1-2 im RREP MM/R im Vergleich zu Abbildung 13 (Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten…) im LEP M-V um fünf Kriterien.
Ein Kriterium betrifft die „naturnahen Wälder ohne Nutzung … (HW.a)“. Da die betroffenen Gebiete bereits vollständig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege nach anderen Kriterien im RREP festgelegt werden, bedürfen sie keiner separaten Auflistung. Das Kriterium wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren gestrichen.
Vier weitere zusätzliche Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege bleiben auch im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren bestehen, werden aber in der Kriterienübersicht 5.1-2 unter dem Zusatz-Kriterium „regionsspezifische Ausformung“ zusammengefasst. Die Einbeziehung dieser Kriterien wird wie folgt begründet:
Ein Kriterium betrifft die naturnahen Seen nach GLRP MM/R Tabelle III-15 (Kriterium BS.a). Diese Seen wurden erstmals auf regionaler Ebene im GLRP MM/R vorgeschlagen, so dass die Entscheidung über die abwägende Integration durch den RPV MM/R vorzunehmen war. Da es sich um bereits naturnah ausgeprägte Seen innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete mit einer besonderen Wasserqualität handelt, wird in der Planungsregion MM/R zugunsten ihrer Festlegung als Vorbehaltsgebiet NL abgewogen.
Weitere zwei Kriterien betreffen bestimmte Waldlebensräume („naturnahe Wälder, Bewirtschaftung unterliegt besonderen Schutzbestimmungen (HW.b)“ und „Wälder und angrenzende Offenlandbereiche mit besonderer Bedeutung für die Zielarten Schwarzstorch und Schreiadler (HW.c)“). Diese wurden durch das GLP M-V unter der Bezeichnung „strukturreiche Wälder“ auch bereits auf Landesebene zur abwägenden Integration in das LEP M-V vorgeschlagen. Laut Erläuterung zum LEP M-V „Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms (GLP M-V)“ wurden strukturreiche Wälder aber nicht als eigenständiges Kriterium in das LEP M-V übernommen, da sie „Bestandteil anderer, bereits berücksichtigter Kriterien“ sind. Dies trifft auch auf regionaler Ebene zum überwiegenden Teil zu. Eine Überprüfung der wenigen verbleibenden Flächen ergab, dass deren Schutzwürdigkeit ebenfalls als so hoch einzuschätzen ist, dass deren Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt ist.
Das vierte zusätzliche Kriterium betrifft „gesondert begründete Einzelfälle“. Das Kriterium „Einzelfälle“ wurde auch bereits auf Landesebene vorgeschlagen. Die Erläuterung zum LEP M-V „Integration des GLP M-V“ enthält dazu keine Aussagen. Nach Rücksprache mit der obersten Landesplanungsbehörde ist deren Überprüfung auf regionaler Ebene durchzuführen. In der Planungsregion betrifft dies 7 Flächen, die aber zum überwiegenden Teil bereits aufgrund anderer Kriterien als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen sind. Da es sich um hochwertige Flächen handelt, erfolgt deren Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im RREP MM/R.
Resümierend wird festgestellt, dass die Summe der flächenhaften Erweiterung der Kulisse der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund zusätzlicher Kriterien im Vergleich zur Gesamtkulisse sehr gering ist. Touristische Investitionsvorhaben, so sie in diesen Gebieten geplant wären, sind durch die Vorbehaltsfestlegung nicht ausgeschlossen.
Zur nachvollziehbaren Gestaltung des Bezugs zwischen RREP- und LEP-Kriterien werden die Kriterienübersichten 5.1-1 und 5.1-2 im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren tabellarisch aufgebaut.
Ebenfalls wurden die im Anhang an das RREP MM/R enthaltenen Verweise auf das LEP M-V konkretisiert.

5_1 110 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Neubrandenburg 4/15/2008

5. Zu Programmsatz 5.1(2) in Verbindung mit Gesamtkarte M 1:100.000: Die Festlegung des Malchiner Sees als „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern“ wird befürwortet.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_1 177 Regionaler Planungsverband Vorpommern Greifswald 4/25/2008

Zu 5.1 Umwelt- und Naturschutz: Die Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechen nicht den Vorgaben des LEP. Die Erweiterung dieses Kriterienkataloges wird abge-

lehnt, dies betrifft z.B. „Geplante Europäische Vogelschutzgebiete“, „einstweilig gesicherte NSG außerhalb der Natura 2000-Gebiete“, „stark entwässerte degradierte Moore“ „naturnahe Wälder ohne Nutzung nach GLRP Tabelle III-14“, „gesondert begründete Einzelfälle“. Um eine Präzedenzwirkung für andere Regionen zu vermeiden, sollten nicht zahlreiche zusätzliche Flächen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Kriterium „geplante europäische Vogelschutzgebiete“ in Kriterienübersicht 5.1-2 im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren entspricht dem Kriterium „gemeldete europäische Vogelschutzgebiete“ laut Abbildung 13 im LEP M-V. Der in 2007 vorliegende Planungsstand ließ erkennen, dass die sich in der Abstimmung befindliche Kulisse der neu zu meldenden Vogelschutzgebiete die Grundlage zukünftiger EU-Vogelschutzgebiete im Land M-V bilden würde. Die Meldung ist zwischenzeitlich erfolgt, so dass im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren die „gemeldeten europäischen Vogelschutzgebiete“ als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Dies entspricht den Anforderungen des LEP M-V.

Das Kriterium „einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete außerhalb der Natura 2000-Gebiete“ aus der Kriterienübersicht 5.1-2 wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren gestrichen, da es solche Flächen mittlerweile nicht mehr in der Planungsregion MM/R gibt.

Das Kriterium „stark entwässerte, degradierte Moore“ in der Kriterienübersicht 5.1-2 im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren entspricht dem Kriterium „Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf“ laut Abbildung 13 im LEP M-V. Eine Festlegung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ist somit landesplanerisch vorgegeben.

Die „naturnahen Wälder ohne Nutzung nach GLRP Tabelle III-14“ werden in der Planungsregion MM/R bereits vollständig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege nach anderen Kriterien festgelegt. Daher wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren auf eine gesonderte Auflistung dieses Kriteriums verzichtet.

Das Kriterium „gesondert begründete Einzelfälle“ wurde nach Auskunft der obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen der Neuaufstellung des LEP M-V noch nicht geprüft. Die Überprüfung erfolgte erstmals auf regionaler Ebene im Zuge der Neuaufstellung des RREP MM/R, wobei die Flächen als so hochwertig beurteilt wurden, dass ihre Festlegung als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege in der Planungsregion MM/R gerechtfertigt ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren erfolgte eine Überarbeitung der Kriterienübersichten 5.1-1 und 5.1-2. Hier ist nunmehr deutlich erkennbar, welche Kriterien des RREP MM/R denen des LEP M-V entsprechen. Neue Kriterien werden unter dem Zusatz-Kriterium „regionale Ausformung“ zusammengefasst. Im ebenfalls überarbeiteten Anhang an das RREP MM/R „Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans“ wird die abwägende Integration kriterienbezogen erläutert und begründet.

5_1 608 Regionaler Planungsverband Westmecklenburg Schwerin 5/8/2008

5.1 Umwelt- und Naturschutz
Bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht ersichtlich, ob und inwieweit den Kriterien des GLRP ein höheres Gewicht beigemessen wurde als den landesweit einheitlichen Kriterien des LEP.
Das RREP wird aus dem LEP, welches als Landesverordnung rechtsfestgesetzt ist, entwickelt. Der GLRP hingegen ist lediglich eine Fachplanung, die einen Abwägungsbelang bei der Aufstellung der RREP darstellt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Verbindliche Grundlage zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete im RREP MM/R bilden die Festlegungen im LEP M-V und die daraus abgeleitete Kriterienübersicht 5.1-2 im RREP MM/R. Weiterhin wurden die Informationen des Umweltberichts zum LEP, Teil A „Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms“, heran gezogen.
Die abwägende Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) und der Umgang mit den vorgeschlagenen Kriterien aus dem GLRP wurden im Anhang an den Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren detailliert erläutert.

5_1 82 Stadt Bützow Bützow 4/9/2008

Zu Pkt. 5 Freiraumentwicklung
5.1 Umwelt und Natur; Karte 5.1-1 Regionaler Biotopverbund und europäische Schutzgebiete
In der Karte 5.1-1 wurde das geplante EU-Vogelschutzgebiet innerhalb der bebauten Bereiche der Stadt Bützow dargestellt.
• Die großflächige Ausweisung der geplanten EU-Vogelschutzgebiete muss aus den vorhandenen bebauten Bereichen des Stadtgebietes Bützow herausgenommen werden, um die städtebauliche Entwicklung dieser Bereiche nicht zu gefährden.

unter dem Kapitel „Zusätzlich geltende Ziele und Grundsätze“ ist unter dem Grundsatz Vorbebehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege folgendes festgeschrieben:„…Von der raumordnerischen Wirkung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Land-schaftspflege ausgenommen sind die in den Gebieten liegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie Planungen, Maßgaben und Vorhaben, sofern sie planungsrechtlich gesichert sind.“
Anregungen und Bedenken
Die Karte 5.1-1 muss entsprechend den Vorgaben korrigiert werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Auswahl und Meldung der europäischen Vogelschutzgebiete erfolgte nicht durch den RPV MM/R. Änderungen an dieser Kulisse können daher nicht vorgenommen werden. Die endgültige Meldung europäischer Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission erfolgte durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Januar 2008. Diese Kulisse enthält im Stadtgebiet Bützow geringfügige Änderungen im Vergleich zu den im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren nachrichtlich dargestellten geplanten europäischen Vogelschutzgebieten. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird auf Karte 5.1-1 die aktuelle Kulisse der gemeldeten europäischen Schutzgebiete dargestellt.
Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege bilden die europäischen Vogelschutzgebiete nur eines von mehreren Kriterien (vgl. Kriterienübersicht 5.1-2). Maßgeblich für Vorschlag zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege in Bützow ist insbesondere auch das Kriterium „großflächig zusammenhängende und tiefgründige Moore“. Diese Flächen führen zu kleinteiligen, maßstabsbedingten Überlagerungen mit bebauten Bereichen in der Stadt Bützow. Für diese gilt Satz 3 im Grundsatz 5.1 (2), wonach im Zusammenhang bebaute Bereiche (u.a.) von der raumordnerischen Wirkung der Vorbehaltsgebiete ausgenommen sind.

5_1 290 Stadt Krakow Am See Krakow am See 5/9/2008

12.) Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine Fläche östlich der K 28 zwischen Dobbin und Zietlitz als Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Diese Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Krakower Seenlandschaft“. Es ist einerseits nicht nachvollziehbar und andererseits nicht zu akzeptieren, dass diese Fläche nunmehr im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht mehr als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Land-schaftspflege“ ausgewiesen wurde.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Laut LEP M-V bilden Landschaftsschutzgebiete kein Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Auch der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion schlägt die Landschaftsschutzgebiete nicht mehr als Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten im RREP MM/R vor.

5_1 397 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

In der Definition der Gebiete gibt es neue Definitionen, deren Sinn sich uns nicht erschließt. Ursprünglich war ein Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege nach dem BauGB bestimmt. Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm ist ein Vorsorgeraum für Naturschutz und Landschaftspflege nördlich der L 122, in Teilbereichen auf der Halbinsel Wustrow, und auf Teilflächen am Salzhaff berücksichtigt. Die Vorsorgeräume werden im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes nicht mehr berücksichtigt. Anstelle gelten Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier werden die Flächen am Salzhaff (ursprünglich Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege) berücksichtigt und auch in größerem Umfang ausgewiesen. Die Flächenerweiterung geht bis Roggow bzw. Russow.
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege befinden sich im westlichen / südwestlichen Bereich der Halbinsel Wustrow. Es handelt sich hier um die Flächen des NSG. Diese Zielsetzungen sind in den Programmen fast identisch.
In Bezug auf Europäische Schutzgebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) sind Auswirkungen für den Küstenbereich vor Rerik zu erwarten. Ein Regionaler Biotopverbund ist zwischen der Halbinsel Wustrow und der Buk-Spitze dargestellt. In den zum Biotopverbund zählenden Flächen sollen zerschneidende oder erheblich beeinträchtigende Vorhaben vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen mit negativen Wirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes sollen so umgesetzt werden, dass die beeinträchtigenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden.
Die Stadt Ostseebad Rerik geht davon aus, kann dies jedoch aus den Unterlagen nicht ersehen, dass die Nutzungen im Strandbereich nicht eingeschränkt werden.
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu beurteilen, dass das ohnehin geltende Landschaftsschutzgebiet nördlich der L 122 im neuen Entwurf nicht mit berücksichtigt ist. Die Schutzgebietsverordnung für das LSG gilt aber ohnehin.

Für die Beurteilung ist maßgeblich, dass nunmehr die Stadt Ostseebad Rerik inklusive der Ortsteile Roggow und Russow zu betrachten ist.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Definition eines Vorbehaltsgebietes erfolgt in § 7 Abs. 4 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Vorbehaltsgebiete entfalten die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (§ 3 Punkt 3 ROG) und sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (z.B. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung) nach Maßgabe von § 4 ROG zu berücksichtigen. Die gleiche Wirkung entfalten die im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) von 1994 festgelegten Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege. Die Vorbehaltsgebiete ersetzen zukünftig die Vorsorgeräume.
Grundlagen der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im RREP MM/R bilden die verbindlichen Festlegungen des LEP M-V und die daraus abgeleitete Kriterienübersicht 5.1-2 im RREP MM/R. Die entscheidende fachliche Grundlage stellt der für die Planungsregion erarbeitete Gutachtliche Landschaftsrahmenplan dar. Die hierin enthaltenen gutachtlichen Vorschläge für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im RREP MM/R wurden nach einer neuen Methodik erarbeitet. Aus der Änderung der zuvor erwähnten verbindlichen und fachlichen Vorgaben, kommt es im RREP MM/R zu Änderungen bei der Herleitung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.
So bilden z.B. die bestehenden Landschaftsschutzgebiete, wie bisher üblich, kein Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege mehr. Dies war aber das wesentliche Kriterium zur Festlegung der Vorsorgeräume in den in der Stellungnahme benannten Bereichen im RROP MM/R 1994.
Maßgeblich für den Vorschlag zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Rerik war das Kriterium „geplantes europäisches Vogelschutzgebiet“ (Wismarbucht und Salzhaff). Dieses ist vom Land Anfang 2008 an die Europäische Kommission gemeldet worden und wird somit auch die Grundlage für die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Entwurf des RREP MM/R für das zweite Beteiligungsverfahren bilden.
In der Stellungnahme der Gemeinde Rerik werden darüber hinaus keine konkreten abwägungsrelevanten Bedenken oder Anregungen erhoben, die gegen die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege sowie gegen den regionalen Biotopverbund sprechen. Zur Konkretisierung der Wirkung der regionalplanerischen Festlegung in Bezug auf bestehende Nutzungen wird in die Begründungen zu den Programmsätzen 5.1 (1) und 5.1 (2) folgende Ergänzung aufgenommen: "In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege unterfallen die vorhandenen Nutzungen und Funktionen dem Bestandsschutz, soweit sie nicht nach anderen Rechtsnormen bereits unzulässig sind."

5_1 201 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

5.1 Umwelt- und Naturschutz
Wie der Grundkarte zum Vorentwurf zu entnehmen ist, sind weiträumige Gebiete in Tessin und den Umlandgemeinden Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftsschutz, stellenweise auch Vorranggebiet. Viele dieser Flächen sind gleichzeitig als Vogelschutzgebiet bzw. als FFH - Gebiet gekennzeichnet.
Innerhalb eines Vorbehaltsgebietes sollen Funktionen von Natur- und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Ortslagen und Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, sofern sie planungsrechtlich gesichert sind.
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass derzeit durch die Stadt Tessin ein Bebauungsplan zum Bau eines Badesees erarbeitet wird. Einen aktuellen Entwurf lege ich Ihnen in der Anlage bei (Anmerkung RPV: Als Anlage wurde eine Übersichtskarte mit der Grenze des B-Plangebietes übergeben). Ich bitte Sie daher, den betreffenden Bereich südlich des Freizeit- und Wellnesscenter für den Bau des Badesees aus dem Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftsschutz herauszulassen. Zudem muß diese gemeindliche Planung auch bei der Kennzeichnung in Karte 5.1.3 Geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Vorschlag zur Festlegung des Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte in dem in der Anlage zur Stellungnahme dargestellten Planbereich durch die zutreffenden Kriterien europäisches Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet gemäß Kriterienübersicht 5.1-2 im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Belange der europäischen Schutzgebiete zu beachten. Aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Belangs ist die Festlegung der betroffenen Flächen als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt. Der Vorschlag zur Festlegung bleibt bestehen.
Im Übrigen unterliegen die Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung einem Abwägungsvorbehalt.
Da die betroffene Fläche aufgrund der entgegenstehenden Planung voraussichtlich nicht für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung stehen wird, wird auf eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung verzichtet.

5_1 879 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange zu den nachstehend genannten Fachpunkten folgende Stellungnahme ab:
1 Naturschutz und Landschaftspflege
Aus der Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen erhebliche Bedenken gegen den Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg / Rostock. Die folgenden Aspekte sind bei einer Überarbeitung zu berücksichtigen:
1. Die Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung sind durch eine ungenügende Grünabstufung sowie durch eine breite Markierung der Kreisgrenzen schlecht zu erkennen und zu unterscheiden. Die Schraffur auf kleineren Gewässern, die zu Naturschutzgebieten gehören, ist vielfach kaum erkennbar.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Vorgehensweise der Kartengestaltung ist in Bezug auf die Grundkarte der räumlichen Ordnung einheitlich durch landesweite Vorgaben geregelt. Der RPV besitzt keine Möglichkeit, hiervon abweichende Darstellungen vorzunehmen. Bei den als problematisch bezeichneten Grenzen handelt es sich nicht um die Kreisgrenzen, sondern um die Signatur zur Abgrenzung der Mittelbereiche.
Eine Überprüfung der in der Stellungnahme angesprochenen kleineren Gewässer hat ergeben, dass aufgrund fehlerhafter kartografischer Überlagerungen eine Reihe von Festlegungen in der Grundkarte der räumlichen Ordnung nicht erkennbar sind. Dies wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren korrigiert.

5_1 940 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

2. Wünschenswert ist eine Aussage zur Gesamtgröße der Vorbehalts- und Vorrangflächen für den Naturschutz und ein Vergleich der Größen zum Reg. Raumordnungsprogramm MMR von 1994 bzw. der letzten Teilfortschreibung.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 1994 wurden 11.770 ha Vorranggebiete und 109.250 ha Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wurden 11.740 ha Vorranggebiete und 90.854 ha Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Im Entwurf des RREP zum zweiten Beteiligungsverfahren werden 12.456 ha Vorranggebiete und 92.135 ha Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen. Diese Angaben finden keinen Eingang in den Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren.

5_1 941 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

3. Hilfreich wäre eine gesonderte Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen einschl. der Darstellung von FFH-, EU-Vogelschutz und Naturschutzgebieten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Eine separate Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Naturschutzgebiete ist nicht vorgesehen. Lediglich die europäischen Schutzgebiete werden als eine wesentliche Begründung des Regionalen Biotopverbundes gemeinsam mit diesem auf Karte 5.1-1 dargestellt.

5_1 942 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

4. Die Einteilung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz- und Land-schaftspflege ist nicht nachvollziehbar. Einstweilig gesicherte NSG´s innerhalb der NATURA 2000-Gebiete sind Vorranggebiete, außerhalb jedoch lediglich Vorbehaltsgebiete. Einstweilig gesicherte NSG´s haben den gleichen Rechtsstatus wie festgesetzte NSG´s. Für eine unterschiedliche Behandlung beider Formen gibt es keinerlei fachliche und rechtliche Grundlage. Deshalb sind ALLE Naturschutzgebiete als Vorranggebiete einzustufen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Grundlagen der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im RREP MM/R bilden die verbindlichen Festlegungen des LEP M-V und die daraus abgeleiteten Kriterienübersichten 5.1-1 und 5.1-2 im RREP MM/R. Die Möglichkeit zur Festlegung einstweilig gesicherter Naturschutzgebiete innerhalb der Natura2000-Gebiete als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich aus Programmsatz 5.1 (6) des LEP M-V.
Aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen endgültigen Festsetzung des Naturschutzgebietes „Erweiterung Göldenitzer Moor“ existieren in der Planungsregion keine einstweilig gesicherten Naturschutzgebiete außerhalb der Natura2000-Gebiete mehr. Die vorhandenen einstweilig gesicherten Naturschutzgebiete innerhalb der Natura2000-Gebiete werden auf Grundlage einer durchgeführten Einzelfallprüfung alle zur Festlegung als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen.

5_1 943 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

5. Das NSG „Göldenitzer Moor“ ist lediglich als Vorbehaltsgebiet eingestuft worden, obwohl es seit 1961 den NSG-Status besitzt. Die Fläche ist als Vorranggebiet auszuweisen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Eine Überprüfung des in der Stellungnahme benannten Bereiches hat ergeben, dass die Darstellung des NSG Göldenitzer Moor versehentlich versäumt wurde. Dies wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren korrigiert.

5_1 944 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

6. Das NSG „Großes Holz“ ist weder als Vorrang-, noch als Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz ausgewiesen worden, obwohl es bereits seit 1961 NSG ist. Das Gebiet ist als Vorranggebiet auszuweisen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im RREP MM/R werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege erst ab einer Mindestdarstellungsgröße von 20 ha darstellt. Aus diesem Grund wurde das Naturschutzgebiet „Großes Holz nicht im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren als Vorranggebiet festgelegt. Dies wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren geändert.
Die Festlegung der Naturschutzgebiete als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege soll auch für Gebiete kleiner 20 ha erfolgen. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung wird entsprechend korrigiert. In den Begründungsteil zum Programmsatz wird eine entsprechende Erläuterung aufgenommen.

5_1 945 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

7. Die EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete stellen aufgrund der europäischen Rechtslage eindeutig naturschutzrechtliche Vorrangräume dar. So gilt in ihnen das Verschlechterungsverbot. Ein Abwägen ist z.B. kaum möglich, wenn prioritäre Arten betroffen sind.
Die Definition für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege laut RREP ist für diese Gebiete ebenfalls zutreffender als die Definition für Vorbehaltsgebiete. Deshalb müssen die NATURA 2000-Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aufgrund der Regelungen der FFH-Richtlinie, umgesetzt im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz, ist bei Eingriffen in Natura2000-Gebieten, durch die erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Geprüft wird dabei die Erheblichkeit des Eingriffes im Hinblick auf die Schutzziele und die zu schützenden Arten und Lebensräume des betroffenen Gebietes. Wird das Gebiet mit seinen maßgeblichen Bestandteilen und Schutzzielen nicht erheblich beeinträchtigt, ist das Vorhaben zulässig. Bei Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen besteht darüber hinaus ein, wenn auch beschränkter, Abwägungsspielraum. In den Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen unzulässig, die mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind. Dabei sind nicht nur ausgewählte Aspekte relevant (vgl. z.B. die Schutzgegenstände und Schutzziele in den Natura2000-Gebieten), sondern alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Insofern ist der Schutzcharakter der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege strenger definiert als in den Natura2000-Gebieten. Dies wird besonders bei den sehr großräumig ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebieten deutlich.

Die Anforderungen die sich aus dem europäischen Naturschutzrecht zum Schutz der Natura2000-Gebiete ergeben, bleiben von den Festlegungen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet unberührt, das heißt sie gelten in vollem Umfang.

5_1 946 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

8. Die EU-Vogelschutzgebiete sind mittlerweile festgesetzt und befinden sich nicht mehr in der Planungsphase. Die Darstellungen sind entsprechend zu überarbeiten.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

5_1 947 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

9. Die Festlegung der Mindestgröße auf 20 ha erscheint zu groß und ist fachlich nicht zu begründen. Kleinere NSG´s und FFH-Gebiete werden damit nicht erfasst. Sie besitzen jedoch ebenfalls einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert. Das betrifft das Teufelsmoor bei Thelkow, welches seit 1967 NSG ist sowie das NSG „Rugenseemoor". Das betrifft ebenfalls die FFH-Gebiete „Feldgehölz und Park bei Rothspalk" (DE 2240-301) sowie „Schluchtwälder bei Teschow" (DE 2241-303), in denen der Eremit als prioritäre Art geschützt ist. (siehe auch Bemerkung zu Nr. 7).

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Mindestdarstellungsgröße ergibt sich aus dem, den räumlichen Festlegungen zu Grunde liegenden, Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP), der auf der Karte IV „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung" lediglich Flächen ab 20 ha darstellt (vgl. Hinweis unter der Legende in Karte IV GLRP). Die vom Landesamt für Umwelt und Naturschutz übergebenen digitalen Daten liegen entsprechend nicht flächendeckend in Größen kleiner 20 ha vor.
Die Festlegung der Naturschutzgebiete als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege soll auch für Gebiete kleiner 20 ha erfolgen. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung wird entsprechend korrigiert. In den Begründungsteil zum Programmsatz wird eine entsprechende Erläuterung aufgenommen.
Die Festlegung von FFH-Gebieten außerhalb der Vorschlagskulisse von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege nach Kriterienübersicht 5.1-1 wird in der Abwägung zu Punkt 7 der Stellungnahme des StAUN Rostock erläutert.

5_1 948 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

10. Die Abwägung der Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz aus dem GLRP zugunsten der Rohstoffsicherung wurde nicht begründet.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in Überlagerung zu anderen raumordnerischen Grundsatzfestlegungen dargestellt. Eine Abwägung zugunsten des Vorbehaltes Rohstoffsicherung findet somit nicht statt.

5_1 949 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

11. Im GLRP wird auf Bereiche der Außenküste eingegangen. Das ist im Reg. Raumentwicklungsprogramm jedoch nicht vorgesehen. Zunehmende Nutzungen im Bereich der Ostsee und Boddengewässer (Salzhaff) erhöhen hier den gegenseitigen Druck (z.B. Rohstoffsicherung, Tourismus, Naturschutz). Deshalb ist es aus Sicht des Naturschutzes durchaus sinnvoll und notwendig, auch diese Gebiete zu erfassen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Zuständigkeit des RPV MM/R beschränkt sich auf die zu den Gebietskörperschaften der Hansestadt Rostock sowie der Landkreise Bad Doberan und Güstrow gehörenden Flächen. Festlegungen zum Küstenmeer trifft aus-

schließlich das LEP M-V. Eine nachrichtliche Darstellung der Festlegungen des LEP M-V im RREP MM/R ist nicht vorgesehen.

5_1 950 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

12. Auf der Karte 5.1-3 (Geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen) sind Gebiete wie z.B. das Hütelmoor, das Groß Potremser Moor oder die Warbel als Fließgewässer mit zu erfassen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In Karte 5.1-3 werden „geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen“ größer 20 ha dargestellt. Grundlage dieser Darstellung bilden die Ergebnisse des Gutachtens „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ (unveröffentlicht), in welchem geeignete Flächen verschiedener Prioritäten ermittelt wurden. Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock war an der Erarbeitung dieses Gutachtens beteiligt. In der Priorität 1 sind die Flächen zusammengefasst, die aufgrund ihres aktuellen Zustandes einer kurzfristigen Regeneration bedürfen oder ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und sich innerhalb der Biotopverbundkulisse des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans befinden. Sie sind die für die Kompensation vorrangig zu nutzenden Gebiete. In die Priorität 2 und 3 wurden die Flächen eingeordnet, deren aktueller Zustand keinen vordringlichen Handlungsbedarf begründet. Lediglich die Flächen nach Priorität 1 größer 20 ha werden im RREP MM/R in Karte 5.1-3 dargestellt und, daraus ableitend, als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt.
Nach Aussage des Gutachtens sind die in der Stellungnahme benannten Bereiche nur teilweise mit der Priorität 1 und in übrigen Bereichen ohne Prioritätseignung bewertet worden. Eine Darstellung dieser Flächen ist somit im RREP MM/R nicht vorgesehen.

5_1 951 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

13. Hinsichtlich der Sicherung regional bedeutsamer Landnutzungsformen sollte keine beispielhafte Abstellung entsprechender Förderungen auf konkrete Regionen (Naturparke) erfolgen. Zum einen gibt es solche Nutzungsformen auch außerhalb von Schutzgebieten und andererseits auch in anderen Schutzgebieten. Entscheidend ist immer die konkrete örtliche Situation, auf deren Grundlage über eine Förderung entschieden wird.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

In der Begründung zu Programmsatz 5.1 (5) wird in Absatz 1 Satz 3 der Klammerausdruck „(z.B. innerhalb der Naturparke)“ gestrichen.

5_1 952 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

2 Wasser und Boden
2.1 ALLGEMEINES
Entsprechend unserer Belange konzentrieren wir unsere Zuarbeit auf das Kap.5 Freiraumentwicklung bzw. speziell auf die Unterkap. 5.1 Umwelt –und Naturschutz und 5.5 Ressourcenschutz Wasser.
Beide Kapitel sind im Entwurf sehr kurz und allgemein gehalten. Es wird sich jeweils auf die Programmsätze im Landesraumentwicklungsprogramm bezogen. Diese Programmsätze aus dem LEP speziell zum Stichwort 5.1.3 Gewässer sind im folgenden zum besseren Verständnis noch einmal aufgelistet:
5.1.3. Gewässer*
(1) Gewässer sollen als Bestandteile des Naturhaushaltes nachhaltig genutzt werden, damit sie gleichzeitig ihre ökologischen Funktionen erfüllen können sowie dem Wohl und Nutzen der Allgemeinheit dienen.
Die Wasserqualität soll erhalten und so weit als möglich ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht werden.
Beim Schutz der Gewässer sollen auch ihre Einzugsgebiete Berücksichtigung finden.
Wasserqualität erhalten und verbessern
(2) Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt erfolgen.
Nutzung des Grundwassers
(3) Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderungen der Grundwassermenge und -beschaffenheit führen, sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
Schutz des Grundwassers

(4) Schadstoffbelastungen der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, sollen vermieden, bereits bestehende Belastungen abgebaut bzw. beseitigt werden.
Belastungen vermeiden
(5) Die Funktion der Gewässer als zentrale Elemente eines landesweiten Biotopverbundes soll gestärkt werden. Die vielfältigen Gewässerlandschaften, insbesondere die ökologisch bedeutsamen Gewässer mit ihren Ufern und Talauen, sollen als natürliche Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen erhalten und soweit erforderlich wieder hergestellt werden.
Element des Biotopverbundsystems
Diese 5 Programmsätze entsprechen in ihren Zielsetzungen nicht den derzeitig üblichen Formulierungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie.
Wir möchten vorschlagen, die zusammenfassenden Stichpunkte (1) –(4), die im RREP aufgelistet werden entsprechend umzuformulieren:
(1) schützen, verbessern und sanieren der Oberflächenwasserkörper
(2) Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und –neubildung gewährleisten
(3) schützen, verbessern und sanieren der Grundwasserkörper
(4) Einleitung von Schadstoffen reduzieren oder einstellen
Im RREP sind darüber hinaus keine Ziele und Grundsätze formuliert, die konkret den Gewässerschutz betreffen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festlegungen des LEP M-V gelten additiv zu den Festlegungen im RREP MM/R. Da auf eine wörtliche Wiedergabe von Programmsätzen des LEP M-V im RREP MM/R für solche Festlegungen verzichtet werden soll, die inhaltlich auf regionaler Ebene nicht weiter untersetzt werden können oder sollen, erfolgt eine die lediglich nachrichtliche Wiedergabe der LEP-Festlegungen am Anfang eines jeden Kapitels. Die Festlegungen und die ihnen im LEP M-V zugeordneten Stichpunkte (Marginalien) können auf regionaler Ebene daher nicht geändert werden. Da in der Stellungnahme keine inhaltlichen Bedenken gegen die zitierten LEP-Festlegungen an sich erhoben werden, welche ggf. Ergänzungen auf regionaler Ebene erforderlich machen würden, ist die eher redaktionelle Anregung des StAUN Rostock nicht umsetzbar.

5_1 953 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

2.2 WASSERRAHMENRICHTLINIE
Auf die Wasserrahmenrichtlinie wird im gesamten Kap. Umwelt nur unter dem Pkt. Begründung ...zu (6) Regionale Kompensations- und Entwicklungsgebiete eingegangen Dabei werden die Bewirtschaftungsvorplanungen nach EU-WRRL erwähnt. Eine generelle Einordnung der Bewirtschaftungsplanungen (bitte nicht mehr Bewirtschaftungsvorplanung verwenden!) in die WRRL ist notwendig. Der folgende, im GLRP verwendete Abschnitt, sollte so oder ähnlich eingebaut werden:
„Die EU-WRRL hat das Ziel, alle natürlichen Gewässer bis zum Jahr 2015 in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer wird der gute chemische Zustand sowie ein gutes ökologisches Potenzial gefordert. Die ökologischen Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie stellen gleichzeitig naturschutzfachliche Mindestanforderungen dar, für deren Umsetzung eine Ausweisung als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ eine wichtige Grundvoraussetzung ist.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Da die Oberflächengewässer und das Grundwasser betreffende Festlegungen aus Sicht des RPV im LEP M-V umfassend enthalten sind, wurde und wird auf eine weitere Untersetzung oder Ergänzung auf regionaler Ebene verzichtet. Da das LEP M-V und das RREP MM/R additiv wirken, sind alle die Gewässer betreffenden raumordnerischen Festlegungen aus beiden Programmen in der Planungsregion zu berücksichtigen.
In der Begründung zu 5.1 (6) wird der Anregung aus der Stellungnahme gefolgt und das Wort Bewirtschaftungsvorplanung durch Bewirtschaftungsplanung ersetzt.
Bezüglich der vorgeschlagenen Ergänzung des RREP MM/R wird wie folgt abgewogen: Der erste und der zweite Satz des Vorschlags beziehen sich auf die in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgenommene Differenzierung der Gewässer in natürliche und künstlich oder erheblich veränderte Gewässer. Die Zuordnung der Gewässer erfolgt auf Grundlage der Analyseergebnisse auf regionaler Ebene durch die zuständige Fachbehörde und unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Der erste Satz (bezüglich natürlicher Gewässer) ist inhaltlich vollständig in Programmsatz 5.1.3 (1) des LEP enthalten. Auf eine gesonderte Ergänzung des zweiten Satzes wird im RREP MM/R verzichtet, da diese rein fachliche Differenzierung vollumfänglich durch die Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht geregelt wird. Raumordnerischer Handlungsspielraum oder Lenkungsbedarf ergibt sich nicht unmittelbar.
Im dritten Satz wird die Festlegung von (berichtspflichtigen) Gewässern als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Dies widerspricht den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V und den im Zuge der abwägenden Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans MM/R ermittelten Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete (vgl. Kriterienübersicht 5.1-2 im RREP MM/R und Erläuterungen im Anhang des RREP MM/R.

5_1 954 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

Wichtig für die weitere Umsetzung der EU-WRRL wäre eine explizite Ausweisung des berichtspflichtigen Gewässernetzes bzw. mindestens der Wasserkörper für die Maßnahmen festgelegt wurden in einer Extra-Karte bzw. in der Karte 5.1-3 Geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen unter dem Regenerationstyp Fließgewässer.
Wir bieten an, eine digitale Übersicht für das berichtspflichtige Gewässernetz im Planungsraum zu erstellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass für diese Gewässer eine Bewirtschaftungsplanung durchgeführt und ein Maßnahmeprogramm erstellt wird. Es könnte eine Markierung der Gewässer erfolgen, für die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanungen formulierte Maßnahmen als prioritär eingestuft sind (siehe Karte 1) ((Anmerkung RPV: Karte im Format A5 ist Bestandteil der Stellungnahme mit folgendem Inhalt: Darstellung der WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässer – rot gepunktete Darstellung der Fließgewässer an denen prioritäre Maßnahmen vorgesehen sind.)) Diese Gewässerabschnitte sind potentiell für weitere Kompensationsmaßnahmen geeignet.

2.3 SONSTIGES
In der Karte „Raumordnerische Festlegungen“ Maßstab 1:100 000 sind Flächen mit der Bezeichnung „Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern“ bzw. „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern“ ausgewiesen. Diese Flächen werden im Textteil nicht näher erläutert.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In Karte 5.1-3 werden „geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen“ größer 20 ha dargestellt. Grundlage dieser Darstellung bilden die Ergebnisse des Gutachtens „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ (unveröffentlicht), in welchem geeignete Flächen verschiedener Prioritäten ermittelt wurden. Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock war an der Erarbeitung dieses Gutachtens beteiligt und hat die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Ergebnisse der Bewirtschaftungsplanungen übergeben. Diese wurden berücksichtigt und nach einheitlicher Methodik den Prioritäten zugeordnet. In der Priorität 1 sind die Flächen zusammengefasst, die aufgrund ihres aktuellen Zustandes einer kurzfristigen Regeneration bedürfen oder ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und sich innerhalb der Biotopverbundkulisse des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans befinden. Sie sind die für die Kompensation vorrangig zu nutzenden Gebiete. In die Priorität 2 und 3 wurden die Flächen eingeordnet, deren aktueller Zustand keinen vordringlichen Handlungsbedarf begründet. Lediglich die Flächen nach Priorität 1 größer 20 ha werden im RREP MM/R in Karte 5.1-3 dargestellt und, daraus ableitend, als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Vom StAUN Rostock wurden dem RPV im November 2008 aktualisierte kompensationsrelevante Ergebnisse aus Bewirtschaftungsplanungen vorgelegt. Dabei handelte es sich um 27 Flächen bzw. Fließgewässerabschnitte. 15 dieser Flächen erfüllen die Kriterien zur Ableitung der Priorität 1 (insbesondere aufgrund ihrer Lage im Biotopverbund) und wurden im Weiteren als Grundlage zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung berücksichtigt.
Auf eine kartografische Darstellung des gesamten berichtspflichtigen Gewässernetzes wird verzichtet, da sich keine expliziten regionalplanerischen Festlegungen damit verbinden.

5_1 955 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

2.3 SONSTIGES
In der Karte „Raumordnerische Festlegungen“ Maßstab 1:100 000 sind Flächen mit der Bezeichnung „Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern“ bzw. „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern“ ausgewiesen. Diese Flächen werden im Textteil nicht näher erläutert.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern unterliegen der gleichen raumordnerischen Wirkung wie die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Die Differenzierung auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung dient lediglich der Verbesserung der Lesbarkeit der Festlegungen und der räumlichen Zuordnung, da vollflächig grün dargestellte Wasserflächen nicht mehr als solche erkennbar sind.
In den Begründungen zu den Programmsätzen 5.1 (1) und 5.1 (2) werden erläuternde Ergänzungen aufgenommen.

5_1 958 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

3 Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft
Hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und des Abfallrechtes gibt es keine Hinweise zu dem Entwurf.
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.
Werden diese geändert, gilt sie dafür nicht.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_1 167 Straßenbauamt Güstrow Güstrow 4/25/2008

Karte zu Alleenentwicklung
In das Kapitel „Umwelt- und Naturschutz“ sollte eine Themenkarte „Entwicklungsbereiche für Alleen und Baumreihen“ aufgenommen werden, um die Alleenentwicklungsplanung von Straßenbauämtern zu unterstützen. Hierzu sind die Unterlagen des Alleenentwicklungskonzeptes des Straßenbauamtes Güstrow und das Alleenentwicklungsprogramm des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M V zu beachten. Eine entsprechende Themenkarte wurde im gutachterlichen Landschaftsrahmenplan erarbeitet.
Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung
Die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Großen Luckow und als straßenbauliche Kompensation renaturierter Bereiche des Karbaches und Ziddorfer Mühlenbaches sollten in der Grundkarte der räumlichen Ordnung M 1 : 100.000 als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung ausgewiesen werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das LEP M-V enthält im Programmsatz 5.1.2 (3) eine grundsätzliche Festlegung zu landschaftstypischen Strukturen, zu denen auch die Alleen zu zählen sind. Das LEP M-V gilt additiv zum RREP MM/R, so dass die Aufnahme einer eigenen regionalen Regelung nicht notwendig ist. Auch wird von der Aufnahme einer in der Stellungnahme vorgeschlagenen Karte abgesehen, da die Alleenentwicklungsplanung als Fachplanung für die Straßenbauämter bereits vorliegt und selbige auch bereits Inhalt des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans MM/R wurde.

5_1 913 Straßenbauamt Güstrow Güstrow 4/25/2008

Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung
Die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Großen Luckow und als straßenbauliche Kompensation renaturierter Bereiche des Karbaches und Ziddorfer Mühlenbaches sollten in der Grundkarte der räumlichen Ordnung M 1 : 100.000 als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung ausgewiesen werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im RREP MM/R sollen durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung naturschutzfachlich geeignete Flächen vor der Überplanung durch andere Nutzungen gesichert werden. Die Flächen sollen, soweit sie verfügbar sind, zukünftig z.B. durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen aufgewertet werden. In der Stellungnahme wird eine Fläche vorgeschlagen, die bereits aufgewertet wurde und somit für weitere Maßnahmen voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung steht.

5_1 589 Wasser- und Bodenverband Untere Warnow-Küste Rostock 5/14/2008

aus unserer Sicht ergeben sich folgende Hinweise zum o.g. Raumentwicklungsprogramm:
Karte 5.1-3 (Geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen).
Nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollen alle Fließgewässer ab einem Einzugsgebiet von 10 km2 bis 2015 in einen guten Zustand gebracht werden
- daher empfehlen wir, diese Gewässer generell als geeignete „Gebiete für Kompensationsmaßnahmen“ vorzuschlagen
- da Gewässer unter 10 km2 Einzugsgebiet nicht unter die EU-WRRL fallen, bei einigen dieser aber ebenfalls Handlungsbedarf bezüglich ökologischer Sanierung besteht, ist eine Beachtung bestimmter Gewässer(-Abschnitte) im Rahmen des Kompensationsflächenmanagements sinnvoll
- welche Gewässer in Frage kommen, kann in der weiteren Planung mit uns abgestimmt werden.
((Anmerkung RPV: Übergabe einer Anlage mit der Darstellung WRRL-relevanter Gewässer in den Grenzen des WBV))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In Karte 5.1-3 werden „geeignete Gebiete für Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen“ größer 20 ha dargestellt. Grundlage dieser Darstellung bilden die Ergebnisse des Gutachtens „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion MM/R“ (unveröffentlicht), in welchem geeignete Flächen verschiedener Prioritäten ermittelt wurden. In der Priorität 1 sind die Flächen zusammengefasst, die aufgrund ihres aktuellen Zustandes einer kurzfristigen Regeneration bedürfen oder ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und sich innerhalb der Biotopverbundkulisse des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans befinden. Sie sind die für die Kompensation vorrangig zu nutzenden Gebiete. In die Priorität 2 und 3 wurden die Flächen eingeordnet, deren aktueller Zustand keinen vordringlichen Handlungsbedarf begründet. Lediglich die Flächen nach Priorität 1 größer 20 ha werden im RREP MM/R in Karte 5.1-3 dargestellt und, daraus ableitend, als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Fachliche Grundlagen des o.g. Gutachtens bildeten der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan als auch zusätzliche Informationen von Fachbehörden (u.a. des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Rostock zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie). Nach Aussage des o.g. Gutachtens sind eine Reihe von Gewässern sowie angrenzender Flächen den Prioritäten 1 bis 3 zuzuordnen. Eine Darstellung bzw. Festlegung geeigneter Flächen nach Priorität 2 und 3 ist im RREP MM/R aber nicht vorgesehen. Unabhängig von der regionalplanerischen Übernahme bestimmter Flächen ist der Entwicklungsbedarf weiterer Flächen in den zuständigen Fachbehörden bekannt, so dass eine Lenkung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen auch in andere Flächen auf fachlicher Ebene erfolgen kann.

5_1 97 Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel Kiel 4/17/2008

Im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock wird ab Seite 37, Kapitel 5, auf die Freiraumentwicklung des Plangebietes eingegangen. Der Punkt 5.1 befasst sich mit Umwelt und Naturschutz. Ich zitiere:„In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen.“
Aus der im Anhang beigefügten Gesamtkarte des Plangebietes im Maßstab 1:100.000 gehen zwar die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege hervor, es lassen sich jedoch keine möglichen Überschneidungen mit Bundeswehrliegenschaften erkennen. Sollten durch die Bundeswehr genutzte Flächen vollständig oder teilweise als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen sein, so wäre eine weniger umweltverträgliche militärische Nutzung möglicherweise zukünftig ausgeschlossen, weil sie mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar wäre. Aus diesem Grunde ist die Ausweisung von Bundeswehrliegenschaften als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich abzulehnen.Um klare Aussagen hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von Bundeswehrliegenschaften treffen zu können, sind eindeutige Flächenabgrenzungen auf Karten im Maßstab von 1:25.000 oder 1:50.000 erforderlich. Die Prüfung der Betroffenheit ist anhand der vorliegenden Karte im Maßstab 1:100.000 nicht möglich. Wenn die oben aufgeführte Form der Darstellung nicht mit dem Maßstab des Planwerkes vereinbar ist, so sollten verbindliche Aussagen im Textteil darauf hinweisen, ob und wenn ja, welche Bundeswehrflächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden sollen.Ähnlich verhält es sic h bei den unter Absatz 5 aufgeführten Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Wobei sich die Formulierung weniger restriktiv darstellt:„In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.“ Ergänzt wird diese Aussage durch die Formulierung: „Von der raumordnerischen Wirkungen der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen sind die in diesen Gebieten liegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, sofern sie planungsrechtlich gesichert sind.“ Mir ist bekannt, dass Bundeswehrliegenschaften von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege teilweise oder vollständig betroffen sind. Darunter fallen u.a. auch FFH-Gebiete auf Bw-Gelände. Dieser Schutzstatus kann insbesondere bei Nutzungsänderungen sowie bei Bauvorhaben auf Bw-Flächen zu erheblichen Nutzungseinschränkungen bis hin zum Scheitern von vorgesehenen Projekten führen, weil beispielsweise die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass das Projekt nicht am geplanten Standort realisiert werden kann. Auch hier sind eindeutige Flächenabgrenzungen auf Karten im Maßstab von 1:25.000 oder 1:50.000 erforderlich, um die mögliche Betroffenheit von Bundeswehrliegenschaften überprüfen zu können. Anderenfalls sollte im Textteil darauf hingewiesen werden, ob und wenn ja, welche Bundeswehrflächen als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden sollen.Eine konkrete Betroffenheit der Bundeswehr kann nur für die zur Zeit bestehenden FFH-/SPA-Gebiete angenommen werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In der Planungsregion werden keine Bundeswehrliegenschaften durch Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege überplant. Durch Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden teilweise überplant

die Bundeswehrliegenschaft Sanitz (zutreffendes Kriterium: FFH-Gebiet), die FAUST Warbelow (zutreffendes Kriterium: europäisches Vogelschutzgebiet), Bundeswehrliegenschaft Striesdorf (zutreffendes Kriterium: FFH-Gebiet). Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Belange, die sich aus den europäischen Schutzgebieten ergeben, bleibt die teilweise Festlegung der betroffenen Bundeswehrflächen als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege bestehen.
Zur Konkretisierung der Wirkung der regionalplanerischen Festlegung in Bezug auf bestehende Nutzungen wird die Begründung zu Programmsatz 5.1 (2) wie folgt ergänzt: "In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege unterfallen die vorhandenen Nutzungen und Funktionen dem Bestandschutz, soweit sie nicht nach anderen Rechtsnormen bereits unzulässig sind."

Zum Kapitel 5.2 – Erholung in Natur und Landschaft

5_2 603 Gemeinde Bröbberow Schwaan 5/14/2008

3. 5.2.1 „- das Urstromtal der Warnow einschließlich der Randbereiche“ dies sollte genauer benannt werden (z.B. mit Beketal)
4. auf Seite 41, Begründung zu 1, Landschaftsrahmenplan 1996 Karte 22, -> hier sollten nur Karten genannt werden die auch zum vorliegenden Werk gehören.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In der Begründung wird die Quelle benannt, auf der die Ausweisung der Landschaftsräume die eine herausragende oder besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweisen, basiert.

5_2 501 Gemeinde Graal-Müritz Graal-Müritz 5/13/2008

5) Die räumliche Ausdehnung des Grundsatzes 5.2 G (1) bedarf der Klarstellung dahingehend, dass der küstennahe Bereich der Gemeinde Graal-Müritz nicht zur Rostocker Heide gehört und die angeführte besondere Berücksichtigung des Landschafts- , Arten- und Biotopschutzes nicht auf das Gemeindegebiet ausgedehnt werden soll. Eine entsprechende Anwendung des Grundsatzes stünde notwendigen touristischen Entwicklungsabsichten (s.o.) direkt entgegen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Nach Karte 13 des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock 2007 liegen Teile der Gemeinde Graal-Müritz in der Rostocker Heide. Bei allen Planungen und Maßnahmen der Gemeinden sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen und im Einzelfall zu prüfen.

5_2 470 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

6. Aufgrund des Naherholungswertes des Warnowtals wird angeregt, die landschaftsgebundene Erholung hier neben dem Vorrang des Naturschutzes zu ermöglichen. Es sollte ausdrückliches Ziel sein, die Potenziale des Gebietes durch Wanderwegeverbindungen und einen Wasserwanderrastplatz für die örtliche und die Rostocker Bevölkerung besser zu erschließen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege wurden wegen ihrer herausragenden Eignung zur Wahrnehmung dieser konkreten Funktion im Raum festgelegt. Auch raumbedeutsame touristische Nutzungen müssen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Das schließt die Erholungsnutzung nicht aus. Auch in Vorranggebieten Naturschutz ist die landschaftsgebundene Erholung unter Berücksichtigung der Schutzziele des Gebietes möglich. Diese Flä-chen können durch geeignete Maßnahmen, die dem jeweiligen Schutzstatus nicht entgegenstehen, für eine touristische Nutzung aufgewertet werden, das schließt auch den Ausbau touristischer Infrastruktur ein. Entsprechende Vorhaben und Maßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

5_2 337 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

5. Die Einwohner der Gemeinde nutzen die Badestelle Wahrstorf (südlich des Marineweges) als örtliches Naherholungsgebiet. Die Badestelle ist auch Gegenstand des Flächennutzungsplans. Der Fortbestand einschließlich der Herstellung einer zeitgemäßen Grundausstattung dieser Badestelle sollte im RREP MM/R Berücksichtigung finden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Einzelne Vorhaben touristischer Infrastruktur, wie z.B. die Badestelle der Gemeinde, sind nicht Gegenstand des RREP.

5_2 1005 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 1
PS entspricht nicht dem LEP.
Es wird auf die im gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MMR (GLRP, 1996) ausgewiesenen Landschaftsbereiche mit herausragender und besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung verwiesen. Die Zielstellung der Erholungsräume im GLRP MMR legt den Schwerpunkt auf die Bewahrung ökologischer Schutzgüter. Diese Zielbestimmung der Erholungsräume laut GLRP MMR wird im RREP MMR durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege abgedeckt.
In Kapitel 5.2 sollen jedoch Aussagen zur Erholung in Natur und Landschaft getroffen werden. Hier geht es daher nicht um Naturschutz und Landschaftspflege, sondern die Tourismus- und Erholungsfunktion steht im Vordergrund. Die Intention des PS ist damit eine andere und entsprechend dem LEP anzupassen.
Die Bezeichnung „Räume für landschaftsgebundene Erholung“ suggeriert zudem, dass diese Räume räumlich abgegrenzt sind. Die Programmsätze sind nicht auf ausgewählte Räume beschränkt, sondern gelten landesweit.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Es gelten, wie aus der Tabelle S.41 des Vorentwurfs des RREP zum ersten Beteiligungsverfahren ersichtlich, alle Programmsätze des LEP M-V auch für die Planungsregion MM/R. Der zusätzlich formulierte Programmsatz G (1) stellt die Landschaftsräume heraus, die eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung in der Region aufweisen. Hier werden die Belange der Erholung und von Natur und Landschaft als gleichwertig betrachtet.
Die Bezeichnung des Programmsatzes wurde verändert.

5_2 202 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

5.2 Erholung in Natur und Landschaft
Das Moränengebiet zwischen Tessin und Laage ist als Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ausgewiesen. Das attraktive Gebiet ist ohne Zweifel ein erhebliches Potential für den Urlaubstourismus. Der vorhandene Wasserwanderrastplatz und der geplante Badesee entsprechen dem Grundsatz der naturgebundenen Erholung. Der Schutz der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft darf jedoch nicht so hoch angesetzt werden, dass eine Tourismusentwicklung verhindert wird oder Bewirtschaftern von vorhandenen Einrichtungen die Grundlage für ihren Erwerb entzogen werden. So muss insbesondere der Bau von wassergebundenen Wander- und Fahrradwegen in diesen Gebieten möglich sein und gefördert werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Moränengebiet zwischen Laage und Tessin ist als Landschaftsraum für die Erholung in Natur und Landschaft im Vorentwurf des RREP benannt. Diese Flächen können durch geeignete Maßnahmen, die dem jeweiligen Schutzstatus nicht entgegenstehen, für eine touristische Nutzung aufgewertet werden, das schließt auch den Ausbau touristischer Infrastruktur ein. Entsprechend Vorhaben und Maßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.
Die Förderung des Ausbaus touristischer Infrastruktur ist nicht Inhalt des RREP.

5_2 71 Tourismusverband "Mecklenburgische Seenplatte" Röbel 3/11/2008

Die Seenlandschaft um Krakow am See, die Mecklenburgische Schweiz und die sich daran anschließende Moränenlandschaft sind in Programmsatz 5.2 (1) des 1. Entwurfes RREP MM/R bei den Landschaftsräumen aufge-

führt, die eine herausragende oder besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweisen. Diese Räume sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass unter Beachtung der Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_2 479 Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock Rostock 5/13/2008

im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock gebe ich hiermit im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock eine Stellungnahme ab.
Leider haben wir beim Studium der Unterlagen feststellen müssen, dass das Wort Kleingärten bzw. Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz im gesamten Entwicklungsprogramm nicht auftaucht.
Das ist um so bedauerlicher, da zum Beispiel allein in der Hansestadt Rostock fast 656 ha Gartenfläche mit 15.733 Parzellen, auch unter Naturschutzaspekten, bewirtschaftet werden.
Da dabei der Erholungseffekt der Pächter in ihrer Freizeittätigkeit eine gleichwertige Bedeutung hat, schlagen wir vor, die Problematik der Kleingärten/Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz mit in das Regionale Entwicklungsprogramm aufzunehmen. Das könnte unter Punkt 5 Freiraumentwicklung erfolgen.
Der Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock erklärt hiermit seine Bereitschaft zur Mitarbeit.
Ich hoffe, dass unsere Stellungnahme aus der Sicht unseres Verantwortungsbereiches Ihnen helfen kann und daraus vielleicht Anstöße oder Anregungen im Arbeitsprozess des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock entstehen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird um den Programmsatz G (2) ergänzt, der auch Aussagen zu Kleingartenanlagen enthält.

Zum Kapitel 5.3 – Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz

5_3 411 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Den Kapitel 5.3 betreffend wird festgestellt, dass die dargestellten Hochwasserschutzmaßnahmen aufgrund der jüngsten Hochwasserereignisse im Gemeindegebiet und umliegend betroffenen Gebieten (z. B. Blankenhagen) und der derzeit laufenden Untersuchungen überarbeitet werden müssen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In Kapitel 5.3 werden Aussagen zu Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz getroffen. Weiterhin werden derzeit bekannte überschwemmungs- und überflutungsgefährdete Gebiete dargestellt. Soweit möglich, werden zukünftig durchzuführende Schutzmaßnahmen in den Begründungsteilen aufgenommen, wobei dabei nur Küstenschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.
Im Amt Carbäk wurden im Vorentwurf des Regionalen RREP für das erste Beteiligungsverfahren keine Vorbehaltsgebiete Hochwasser festgelegt, da für die hier auftretenden Binnengewässer Haubach und Wallbach u.a. (Fließgewässer 2. Ordnung) keine entsprechenden fachplanerischen Grundlagen vorlagen (z.B. Festlegung eines Überschwemmungsgebietes wie bei der Warnow). Die Ursache des Hochwassers im August 2007 bildete ein extremes Starkregenereignis. 2008 wurde das im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Rostock erarbeitete Gutachten „Hochwasser-Aktionsplan
Haubach-Wallbach-Einzugsgebiet“ veröffentlicht. Dieses Gutachten enthält u.a. eine modellierte Ausuferungslinie des Hochwassers von 2007 (HQ(extrem)). Die hier ausgewiesenen überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind schon aus maßstäblichen Gründen nicht geeignet, im RREP MM/R als Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz festgelegt zu werden.
Im Gutachten werden weiterhin eine Reihe von Maßnahmen beschrieben (Rück- oder Umbau von Sperrbauwerken o.ä., veränderte Bewirtschaftungsmaßnahmen an den Gewässern, Erweiterung von Retentionsflächen), die zu einer Verbesserung der Situation beitragen sollen. Diese Maßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung bzw. in der Vorbereitung. Eine zusätzliche Auflistung oder Festlegung im RREP MM/R ist nicht notwendig.

5_3 654 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Integriertes Küstenzonenmanagement
Die Aussagen zum Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutz (Abschnitt 5.3., S. 49) für die Region Westmecklenburg sind in keiner Weise ausreichend. Als Resultat des groß angelegten Forschungsprojektes „Forschung für ein Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion“ in der Region Vorpommern wurden umfangreiche Aussagen zur künftigen Raumentwicklung der Küstenräume, insbesondere zu den Anwendungen praktikabler Managementsysteme der Raumentwicklung getroffen.
Integriertes Küstenzonenmanagement verfolgt in seinen Zielen die Ziele der AGENDA 21 für eine nachhaltige Entwicklung (Schernewski et al. Coastline Reports 1 (2004)). Es fehlen im vorliegenden Entwurf Aussagen zur Bedeutung der natürlichen Küstendynamik im Verhältnis zur Bauplanung.
Dahingehend bitten wir unter Punkt 5.3. Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz die Einfügung: „An Küstenabschnitten, die keine Maßnahmen zum Schutz von baulichen Anlagen erfordern, ist die natürliche Küstendynamik zuzulassen.“

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Forderung zur Aufnahme eines eigenen Programmsatzes zur natürlichen Küstendynamik in das RREP MM/R wird nicht entsprochen, da eine solche Formulierung bereits Inhalt des LEP M-V (Programmsatz 5.3 (6)) ist. Das LEP M-V gilt additiv zum RREP MM/R.

5_3 1159 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Die Küstenräume Mecklenburg-Vorpommerns erleben einen deutlichen Strukturwandel. Die traditionellen Küsten- und Meeresnutzungen (Fremdenverkehr, Schifffahrt, Fischfang, Handel) werden ergänzt durch weitere Nutzungen (z.B. Rohrleitungen, Erdgas, Offshore-Windenergie, Aquakulturen). Damit verbunden sind Konfliktsituationen und Flächennutzungskonkurrenzen, die komplexe Abwägungsverfahren und Strategieüberlegungen benötigen. Schon jetzt liegen die ersten Genehmigungen für Offshore- Windkraftanlagen vor. Mit der Zulassung solcher und weiterer Nutzungen wird aus dem "Naturschutz"-Raum ein "Entwicklungs"-Raum. Erforderlich sind Entscheidungshilfen, um gegenwärtige und zukünftige Entwicklungen einerseits nicht aufzuhalten, sie aber andererseits nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit steuern zu können.
Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (2002/423/ EG vom 30. Mai 2002) hat die Bundesraumordnung verschiedene Forschungsvorhaben zum Thema in Auftrag gegeben. Darüber hinaus unterstützt die Bundesraumordnung im Nord- und Ostseeraum im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III B transnationale Projekte, die Raumentwicklungsstrategien für ein stärker integriertes Management der Küstenzonen (weiter) entwickeln, erproben und umsetzen.
Ein regionales Raumordnungsprogramm, das auf der Höhe der Zeit sein will, muss die Erkenntnisse und Vorgaben der Bundes- und Landesraumordnung aufgreifen, sollte die Ergebnisse der landesweiten Forschungsprojekte verarbeiten und in die raumordnerischen Leitbilder integrieren. Es kann nicht sein, dass geförderte Forschungstätigkeit unter Beteiligung von Wissenschaftlern des Bundeslandes mit einem großen Pool an Erkenntnissen sich nicht unmittelbar in dem Entwurf zum Raumentwicklungsprogramm einer Küstenregion niederschlägt. Als Beispiel für die aus unserer Sicht mangelhafte Aufarbeitung aktueller Erkenntnisse und Entwicklungen ist der Abschnitt 5.3 „Küstenund vorbeugender Hochwasserschutz“. Es ist aus unserer Sicht dringend geboten, dem nachweislich massiven Rückgang unserer Küsten Rechnung zu tragen und diese Gebiete konsequent von Bebauung freizuhalten. Dies ist den immer wieder auftretenden starken Küstenabbrüchen und der trotzdem ungebremst fortschreitenden Planungstätigkeit in der unmittelbaren Küstenzone geschuldet. So sollten Küstenabschnitte mit schon jetzt nachweislich hohen aber auch wissenschaftlich prognostizierten hohen Rückgangsraten als Vorranggebiete „Natürliche Küstendynamik“ ausgewiesen werden und nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Grundlage der Festlegungen im RREP MM/R bilden die verbindlichen Festlegungen des LEP M-V und der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung Regionaler Raumentwicklungsprogramme M-V. Auch die Festlegungen auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung sind einheitlich durch landesweite Vorgaben geregelt. Danach ist die Festlegung von Vorranggebieten natürliche Küstendynamik nicht vorgesehen.
Die Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlagen richtet sich im Küstenbereich u.a. nach den Vorschriften von § 89 Landeswassergesetz (Anlagen an der Küste) und nach § 19 Landesnaturschutzgesetz (Küsten- und Gewässerschutzstreifen). Darüber hinaus enthält Kapitel 4.1 des RREP MM/R Festlegungen zur weiteren baulichen Entwicklung in der Region, die auch im Küstenraum zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.
Neben der Thematik des Küstenrückganges und dem Vorschlag zur Festlegung von Vorranggebieten natürliche Küstendynamik enthält die Stellungnahme keine konkreten Hinweise und Anregungen, die in der Abwägung berücksichtigt werden können.

5_3 695 Bundesministerium des Innern Berlin 4/15/2008

Darüber hinaus werden einzelne Positionen des RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock wie folgt bewertet:
zu Nr. 5.3 Küsten- u. vorbeugender Hochwasserschutz
Durch die Ausweisung von überflutungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten wird dem vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung getragen. Diese Informationen des RREP dienen letztlich auch dem Schutz Kritischer Infrastrukturen, indem sie bei Planung und Bau von Infrastrukturanlagen berücksichtigt werden können, um Überschwemmungsrisiken zu vermeiden. Allerdings ist im Entwurf des RREP nur im Bereich der Warnow ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Ggf. sollten auch für andere Binnengewässer entsprechende Überschwemmungsflächen vorgesehen werden, um diese von störenden Baumaßnahmen oder Nutzungen freihalten zu können.
Bezüglich des im RREP genannten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) „Warnowniederung…." besteht eine Diskrepanz zwischen dem Text der Begründung zu überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Seite 43 unten), wonach das ÜSG bereits festgesetzt ist, und der anliegenden Karte 5.3, in deren Legende von einem Entwurf der Festsetzungsverordnung vom 21. Juli 2005 die Rede ist. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Grundlage der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Hochwasser im Vorentwurf des RREP MM/R für das erste Beteiligungsverfahren bildete das einzige in der Planungsregion festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Warnow). Um auch für weitere Binnengewässer, insbesondere für Fließgewässer 1. und 2. Ordnung vergleichbare regionalplanerische Festlegungen treffen zu können, fehlen derzeit die fachplanerischen Grundlagen. An einer Vielzahl von Gewässern in der Planungsregion bestehen keine Gefahren durch Hochwasser, da mittels regelmäßiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen aber auch im Ergebnis der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanungen nach Wasserrahmenrichtlinie ein schadloser Abfluss des Wassers gewährleistet werden kann. Nur an wenigen Gewässern sind Probleme erkennbar, die aber durch ein verbessertes Management bzw. durch die Umsetzung weiterer Maßnahmen weitgehend gelöst werden sollen. Auf eine Festlegung weiterer Vorbehaltsgebiete im Entwurf des RREP MM/R für das zweite Beteiligungsverfahren wird daher verzichtet.
Die Legende zu Karte 5.3 wird korrigiert.

5_3 835 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 5.3: G (2) Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz
Die Vorbehaltsgebiete Hochwasser sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung nicht vollständig dargestellt (Warnow zwischen Rostock und Groß Viegeln). In Karte 5.3 (Textteil) sind sie jedoch vollständig enthalten. Es sollte eine einheitliche Darstellung in Text und Karte erfolgen bzw. Abweichungen beschrieben werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In der Karte 5.3 werden das Überschwemmungsgebiet Warnow und die potenziellen Überflutungsgebiete als nachrichtliche Informationen vollständig dargestellt. Als regionalplanerische Festlegungen auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung können allerdings nur die Flächen übernommen werden (im Vorentwurf als Vorbehaltsgebiete Hochwasser, zukünftig als Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz), die sich nicht mit anderen Vorrangfestlegungen überlagern. Vorrangfestlegungen sind Ziele der Raumordnung und stellen als solche eine planerisch endabgewogene Entscheidung zugunsten einer vorrangigen Raumfunktion oder -nutzung dar. Eine Überlagerung mit anderen Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen ist ausgeschlossen.
Eine entsprechende Erläuterung wird in Programmsatz 5.3 (1) ergänzt. In dem in der Stellungnahme benannten Bereich zwischen Groß Viegeln und Rostock erfolgt keine Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Küsten- und Hochwasserschutz aufgrund des in der Abwägung höher zu wertenden Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege.

5_3 663 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Dezernat Landesaufnahme
In aktiven Kliffbereichen darf die Grundwasserversickerung zur Sicherung der Grundwasserneubildung nicht forciert werden.
Bei Neubebauungen an der Küste insbesondere im Bereich der aktiven Kliffs empfiehlt der Geologische Dienst M-V die Abstandsregelungen einzuhalten.

Zudem stellen die aktiven Kliffs Geotope dar. Sie werden im Geotopkataster des LUNG M-V unter den angegebenen Nummern geführt.
Der Geotop ist vor Abgrabungen und Veränderungen zu bewahren
(Landesnaturschutzgesetz M-V vom 22.Oktober 2002, Abschnitt 4, § 20(1), (2) (5) und (6).
Nachfolgend sind die aktiven Kliffs für den Planbereich Mittleres Mecklenburg/ Rostock aufgelistet (siehe auch Anlage).

- G2_369 Rerik – Meschendorf
- G2_376 Kühlungsborn-Ost bis Heiligendamm
- G2_370 Stoltera (westlich Rostock/Warnemünde)
- G2_315 Rosenort (westlich Graal-Müritz)
- G2_371 Kliffranddüne Graal-Müritz

Anlagen Geologie:
Karte aktive Kliffs

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Forcierung der Grundwasserversickerung in aktiven Kliffbereichen verstärkt die Gefahr von Küstenabbrüchen und sollte daher laut Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz möglichst unterlassen werden. Vorhaben im Küstenbereich und somit auch im Bereich von Steilküsten sind nach § 89 Landeswassergesetz M-V und § 19 Landesnaturschutzgesetz zu beurteilen. Weiterhin ist der gesetzliche Schutz der Steilküsten als Geotope zu beachten. Aufgrund der vorhandenen rechtlichen Regelungen, wird auf eine Aufnahme der Thematik Schutz von Steilküsten in den Entwurf des RREP MM/R für das zweite Beteiligungsverfahren verzichtet. Eine Darstellung der Steilküsten in der Grundkarte der räumlichen Ordnung wäre nicht zuletzt auch aus maßstäblichen Gründen problematisch.

5_3 1141 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Abteilung Wasser und Boden Dezernat 300 – Grundlagen, Abwasserabgabe/Wasserentnahmeentgelt
Die im Entwurf vom Dez. 2007 angeführte Verordnung vom 21.07.2005 wurde für das Überschwemmungsgebiet "Warnowniederung zwischen Klein Raden und der Hansestadt Rostock" als Veränderungssperre erlassen. Zwischenzeitlich wurde mit der Verordnung vom 3. Dezember 2007 (GVBl. M-V S. 400) das o.g. ÜSG (kurz: ÜSG Warnow VO) rechtsverbindlich festgesetzt. Auskünfte dazu erteilt das STAUN Rostock.
((1 Anlage))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Auf Karte 5.3 Küsten- und Hochwasserschutz sowie Hochwassergefährdung wird die Bezeichnung des Überschwemmungsgebietes korrigiert. Sowohl in der Grundkarte der räumlichen Ordnung als auch in Karte 5.3 wird die Abgrenzung des verbindlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes als Grundlage der kartografischen Darstellung verwendet.

5_3 790 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Seite 43, Punkt 5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz, Begründung zum Grundsatz (1)
In der Begründung zu (1) „Zusätzlich zu den durch Verordnung festgesetzten Küstenschutzgebieten ist der Wustrower Hals…“ sind die Worte „durch Verordnung“ zu streichen.
Im nachfolgenden Satz ist das Wort „Hochwasser“ durch das fachlich richtigere Wort „Sturmfluten“ zu ersetzen. Die neue Formulierung müsste demnach lauten: „… die Ortslage Rerik vor Belastungen durch Sturmfluten zu schützen.“
Seite 43, Punkt 5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz, Begründung zum Grundsatz (2)
Auch hier ist im Satz 2 das Wort „Hochwasser“ durch das Wort „Sturmfluten“ zu ersetzen. Die neue Formulierung lautete: „…Überflutungsgefahr wird durch Sturmfluten der Ostsee ausgelöst…“
Seite 43, Punkt 5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz, Begründung zum Grundsatz (3)
Im Satz 4 „Folgende Bereiche sollen laut Generalplan Küste kurz- und mittelfristig durch…“ sind die Worte „kurz- und mittelfristig“ zu streichen. Die hinter den aufgezählten Maßnahmen in Klammern gesetzten Zeitangaben (wie: kurzfristig, mittelfristig usw.) wären demzufolge ebenfalls zu streichen.
Seite 43, Punkt 5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz, Begründung zum Grundsatz (4)
Im Satz 1 sind die Worte „… durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock …“ zu streichen.
Ferner ist in der Karte 5.3. die Legende zum Überschwemmungsgebiet zu aktualisieren im folgenden Punkt:

Überschwemmungsgebiet entsprechend der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Warnowniederung zwischen Klein Raden und der Hansestadt Rostock“ (ÜSG Warnow VO) vom 03. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 400)
Die kartenmäßige Darstellung des Überschwemmungsgebietes ist entsprechend der ÜSG VO zu aktualisieren. Bei Bedarf können die Unterlagen im StAUN Rostock eingesehen werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Anregungen werden im vollen Umfang bei der Überarbeitung des RREP MM/R berücksichtigt.

5_3 178 Regionaler Planungsverband Vorpommern Greifswald 4/25/2008

Zu 5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz: Es wird vorgeschlagen, die festgelegten Küstenschutzgebiete entsprechend Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock von 1976 als „Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz“ in das RREP zu übernehmen. Dies entspricht dem Auftrag aus Programmsatz 5.3 (3) LEP.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Ergebnis interner Beratungen zwischen den Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern und der obersten Landesplanungsbehörde wurde ein einheitliches Vorgehen in allen vier Planungsregi-onen abgestimmt. Danach können die bestehenden Küstenschutzgebiete, abweichend von der Forderung im Programmsatz 5.3 (3) LEP, als Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz festgelegt werden.

5_3 396 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Das Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz Wustrower Hals ist bereits bei der Planaufstellung für den Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet „Haffküste“ berücksichtigt worden. Vorbehaltsgebiete für Hochwasser sind am Salzhaff bis zur K 7 berücksichtigt und am Wustrower Hals. Teilweise handelt es sich um die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung am Salzhaff westlich von Roggow. Dies sind die sogenannten Polderflächen. Durch die Zielsetzungen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes sind die Zielsetzungen der Stadt Ostseebad Rerik für die gesamtheitliche Entwicklung weitgehend berücksichtigt.
Das Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz Wustrower Hals ist bereits bei der Planaufstellung für den Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Ostseebad Rerik für das Gebiet „Haffküste“ berücksichtigt worden. Vorbehaltsgebiete für Hochwasser sind am Salzhaff bis zur K 7 berücksichtigt und am Wustrower Hals. Teilweise handelt es sich um die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung am Salzhaff westlich von Roggow. Dies sind die sogenannten Polderflächen. Durch die Zielsetzungen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes sind die Zielsetzungen der Stadt Ostseebad Rerik für die gesamtheitliche Entwicklung weitgehend berücksichtigt.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_3 1139 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Die Stadt Ostseebad Rerik möchte jedoch noch insbesondere auf die Küstenschutzproblematik eingehen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Ostseebad Rerik weiterhin an der Ausweisung an der Ortslage Meschendorf als Ortslage im Sinne einer Wohn- und Feriennutzung festzuhalten. Bauliche Entwicklungen und Verdichtungen in diesem Bereich sind ausdrücklich erwünscht. Unabhängig von der Planungsabsicht zur Ausweisung im Flächennutzungsplan vertritt die Stadt Ostseebad Rerik die Auffassung, dass der Ort bereits jetzt über eine städtebauliche Ortsteilqualität verfügt und deshalb auch Maßnahmen zum Küstenschutz berücksichtigt werden müssten. Die Stadt Ostseebad Rerik bittet um Aufnahme von Hinweise und Argumentationen zum Küstenschutz, insbesondere zum Schutz auch der Ortslage Rerik.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

In dem Bereich zwischen Seebrücke Rerik und dem Beginn der Riedenseeniederung östlich von Meschendorf existiert eine Steilküste, die sich auf der gesamten Länge im Küstenrückgang befindet. Für einige küstennah gelegene Bebauungen in Rerik (u.a. eine Bäckerei und eine Gaststätte) bzw. in Meschendorf (Zeltplatz und Ortslage) ergeben sich daraus Probleme, die bereits mehrfach zu Abstimmungen zwischen den zuständigen Ministerien und der Stadt bzw. den Bürgern von Rerik geführt haben.

Nach § 83 LWaG M-V erstreckt sich die Pflicht zur Sicherung der Küsten auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten. Diesen baurechtlichen Status besitzen weder die betroffenen Gebäudebestände in Rerik, noch der Zeltplatz Meschendorf, noch die Ortslage Meschendorf (Splittersiedlung im Außenbereich).
Die Errichtung dauerhafter Küstenschutzanlagen wäre mit einem finanziellen Aufwand verbunden, der den Wert der zu schützenden Objekte bei weitem übersteigt, womit die Maßnahmen aus ökonomischen Gründen als unangemessen zu werten sind. Maßnahmen zur Verzögerung der Küstenrückganges wurden von den unmittelbar Betroffenen in der Vergangenheit in Eigeninitiative umgesetzt. Ein Förderinstrument zur finanziellen Unterstützung solcher Maßnahmen existiert derzeit nicht.
Auf dieser Grundlage besteht aus regionalplanerischer Sicht keine Möglichkeit, weitergehende Festlegungen im RREP MM/R für die Stadt Ostseebad Rerik zu treffen.

5_3 880 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

14. Zum Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutz ist aus der Sicht der Belange des Naturschutzes folgendes zu erwähnen:
Gemäß dem RREP-Entwurf sollen in den Vorbehaltsgebieten für den Küsten- und Hochwasserschutz keine Nutzungen und Funktionen zugelassen werden, die der Durchführung von notwendigen Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz entgegenstehen. Dabei ist die seit Jahren bestehende Forderung des Naturschutzes, lediglich bebaute Gebiete zu schützen und ansonsten die natürliche Küstendynamik wieder zuzulassen (z.B. durch Ringeindeichung), mit zu beachten. Danach verlagern sich notwendige Maßnahmen des Küstenschutzes u. U. ins Hinterland. Diese Gebiete sollten ebenfalls als Vorbehaltsgebiete für den Küsten- und Hochwasserschutz ausgezeichnet werden.
15. Die ergänzende Dünenverstärkung durch Aufspülung in Graal-Müritz ist bereits abgeschlossen

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

zu 14: Nach § 83 LWaG M-V erstreckt sich die Pflicht zur Sicherung der Küsten auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten. Bauliche Maßnahmen zur Errichtung von Küstenschutzanlagen finden ausschließlich zur Sicherung dieser Bereiche statt (festgeschrieben z.B. im Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz), insoweit ist die natürliche Küstendynamik in anderen Küstenbereichen möglich. Ggf. existieren in Teilbereichen aber noch Küstenschutzanlagen aus der Vergangenheit, die derzeit die natürliche Küstendynamik verhindern. Der Rückbau bzw. die Umgestaltung solcher Anlagen ist im Einzelfall zu prüfen. Programmsatz 5.3 (6) des LEP M-V enthält bereits eine Festlegung zur Zulassung natürlicher Küstendynamik. Dieser gilt auch auf regionaler Ebene. Eine Ergänzung der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz um solche Bereiche, die im Küstenhinterland für Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes notwendig sind, wird nicht vorgenommen. Dafür liegen keine fachplanerischen Grundlagen vor. Weiterhin handelt es sich i.d.R. um im regionalplanerischen Maßstab nicht mehr darstellbare Flächengrößen.

zu 15.: Die benannte Maßnahme wird aus der Auflistung in der Begründung gestrichen.

5_3 956 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

Die Karte 5.3 fehlt in unserem Entwurfsexemplar, konnte aber aus dem Internet bezogen werden.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

5_3 957 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

In der Karte 5.3 sind sowohl das Überschwemmungsgebiet Warnow als auch das Überflutungsgebiet durchgängig bis Rostock eingezeichnet. Warum endet in der Karte „Raumordnerische Festlegungen“ Maßstab 1:100 000 das Vorbehaltsgebiet Hochwasser bei Schwaan?

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In der Karte 5.3 werden das Überschwemmungsgebiet Warnow und die potenziellen Überflutungsgebiete als nachrichtliche Informationen vollständig dargestellt. Als regionalplanerische Festlegungen auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung können allerdings nur die Flächen übernommen werden (im Vorentwurf als Vorbehaltsgebiete Hochwasser, zukünftig als Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz), die sich nicht mit anderen Vorrangfestlegungen überlagern. Vorrangfestlegungen sind Ziele der Raumordnung und stellen als solche eine pla-

nerisch endabgewogene Entscheidung zugunsten einer vorrangigen Raumfunktion oder -nutzung dar. Eine Überlagerung mit anderen Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen ist ausgeschlossen.
Eine entsprechende Erläuterung wird in der Begründung zu Programmsatz 5.3 (1) ergänzt. In dem in der Stellungnahme benannten Bereich zwischen Groß Viegeln und Rostock erfolgt keine Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Küsten- und Hochwasserschutz aufgrund des in der Abwägung höher zu wertenden Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege.

Zum Kapitel 5.4 – Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

5_4 210 Amt für Landwirtschaft Bützow Bützow 5/5/2008

zu dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklen-burg/Rostock (RREP MMuR) möchte ich zu den Belangen der Flurerneuerung und der Landwirtschaft wie folgt Stellung nehmen:
1. Belange der Flurneuordnung
Der gesetzliche Auftrag der Flurneuordnungsbehörde besteht darin, das Bodenordnungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Im Planungsbereich befinden sich ca. 90 Bodenordnungsverfahren (siehe Anlage) in verschiedenen Bearbeitungsstufen. Sie umfassen ca. 35 % der Planungsregion.
Die Anordnung erfolgt bis dato auf Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG).
Zielstellung des Gesetzes ist die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und die Schaffung von Voraussetzungen für die Etablierung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe, um die in ihnen tätigen Menschen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu beteiligen. Diese spezialgesetzliche Aufgabe kann jedoch nicht losgelöst von den sonstigen Rahmenbedingungen erfüllt werden. Aus diesem Grunde werden die Verfahren nach dem achten Abschnitt des LwAnpG in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Dadurch wird eine nachhaltige Lösung der aus dem LwAnpG resultierenden Aufgaben mit weiteren Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume kombiniert. Auch diese Vorhaben werden durch notwendige Eigentumsregelungen unterstützt bzw. ermöglicht und finanziell gefördert.
Die dabei erforderlichen Planungen haben auf der Grundlage des Raumentwicklungsprogramms und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Eine Einflussnahme auf die Erstellung eines regionalen Raumentwicklungsprogramms verbietet sich, da die Belange der Flurneuordnung sich prinzipiell auf die Umsetzung und Problemlösung beziehen. ((Anmerkung RPV Anlage: A3 -Karte zu Arbeitsständen bei Bodenneuordnungsverfahren))

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_4 1211 Amt für Landwirtschaft Bützow Bützow 5/5/2008

2. Belange der Landwirtschaft
Die Landwirtschaft ist der größte Flächennutzer und prägender Wirtschaftsfaktor in den ländlichen Räumen der Planungsregion. Sie ist multifunktional ausgerichtet und hat wichtige Funktionen auch für andere im RREP ausgewiesene Planungsräume, in denen zum Beispiel Entwicklungsziele im Bereich des Tourismus, der „Erholung in Natur und Landschaft“, des Umwelt- oder des Naturschutzes eine vorrangige Stellung haben. Die Landwirtschaft, durch die die Entstehung der heute schützenswerten Kulturlandschaft maßgeblich beeinflusst wurde, ist auch zukünftig für den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft wichtig. Bei der Abwägung der unterschiedlichen Funktionen in den verschiedenen Planungsräumen sind die Interessen der Landwirtschaft so zu berücksichtigen, dass eine wirtschaftliche Landnutzung und Tierhaltung erhalten sowie Anpassungsprozesse auf sich verändernde agrar- und umweltpolitische Rahmenbedingungen nicht behindert werden. Die Entwicklungsziele in den ländlichen Räumen sollten darauf ausgerichtet sein, den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf einen absolut notwendigen Umfang zu begrenzen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Es werden keine konkreten abwägungsrelevanten Bedenken oder Anregungen erhoben. Grundsatzfestlegungen zur Vermeidung von Verlusten an landwirtschaftlicher Nutzfläche sind im LEP M-V in den Programmsätzen 3.1.4 (6) und 5.4 (1) enthalten. Diese Festlegungen gelten auch auf regionaler Ebene.

5_4 1212 Amt für Landwirtschaft Bützow Bützow 5/5/2008

Zu Abschnitt 5.4. – Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
Die Ausführungen zu den Tierhaltungsanlagen unter Punkt G (4) sind tendenziös (Störfaktor für das Umfeld). Es sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass Investitionen zur Erhöhung der Wertschöpfung im ländlichen Raum, natürlich unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Wahrung der fachrechtlichen Vorgaben, ausdrücklich erwünscht sind (Wert-schöpfung in Deutschland 1300 €/ha, in Mecklenburg-vorpommern 584 €/ha).

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (4) wird ersatzlos gestrichen.
Zur Stärkung des Ernährungsgewerbes (Veredelung, Weiterverarbeitung, Vermarktung) enthält das LEP M-V im Programmsatz 3.1.4 (5) bereits Aussagen.

5_4 1213 Amt für Landwirtschaft Bützow Bützow 5/5/2008

Den Punkt G (6) bitte ich allgemeiner, wie folgt zu fassen: „Zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der landwirtschaftlichen Flächen sollten geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden."
Der Rückbau vorhandener Meliorationsanlagen kann kein allgemeines Entwicklungsziel im RREP sein, sondern sollte Gegenstand konkreter Planvorhaben werden, zum Beispiel im Zusammenhang mit Renaturierungsmaßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasser- Rahmen- Richtlinie. An entsprechenden Planungen sind die Landwirte und Flächeneigentümer im Einzelfall zu beteiligen, um den Ausgleich von Interessen zu finden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (6) wird wie folgt neu formuliert: „Zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sollen zweckdienliche Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden. In geeigneten Bereichen soll der der Um- oder Rückbau von Meliorationsanlagen geprüft werden." und findet als Programmsatz 5.4 (5) Eingang in den Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren.
Die Begründung zum Programmsatz wird entsprechend ergänzt.

5_4 1214 Amt für Landwirtschaft Bützow Bützow 5/5/2008

Unter Punkt G (7) sollte an Stelle „Biomasseanbau" der Begriff „Anbau nachwachsender Rohstoffe" verwendet werden (Nahrungs- und Futtermittelproduktion erfolgt auch durch Biomasseanbau). Im Übrigen gilt in der Bodenbewirtschaftung grundsätzlich, dass Produktionsweisen anzuwenden sind, die zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit beitragen und den Boden schonen. Es ist daher nicht von Belang, für welchen Anbau sich der Landwirt entscheidet. Zudem muss es im ureigensten Interesse des Landwirtes liegen, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (7) wird gestrichen.

5_4 355 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
Ziff.(4) – S. 45 u. Begründung zu (4) – S. 47
Die gesamte Planungsregion ist geprägt durch einen geringen Viehbesatz. Damit bestehen erhebliche Reserven für den Ausbau der Tierproduktion als Veredlungs-bereich. Es ist unverständlich, dass hier Tierhaltungsanlagen als Störfaktor für „land-schaftliche und kulturhistorische Potenziale" dargestellt werden. Statt konkrete Angaben zur Standortausweisung zu machen (womit unter diesem Punkt zu rech-nen wäre), geht es um die Verhinderung der Errichtung von Tierhaltungsanlagen. Jede sich gründende Bürgerinitiative bekommt mit den Formulierungen dieses Programmpunktes Argumente zur Verhinderung von landwirtschaftlichen Investi-tionen an die Hand.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (4) wird ersatzlos gestrichen.

Zur Stärkung des Ernährungsgewerbes (Veredelung, Weiterverarbeitung, Vermarktung) enthält das LEP M-V im Programmsatz 3.1.4 (5) bereits Aussagen.

5_4 1217 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/6/2008

Ziff. (5) – S. 45 i. V. m. Begründung zu (8) - S. 48
Die hier getroffenen Aussagen sind widersprüchlich. Einerseits sollen „strukturarme Agrarfluren“ mit gliedernden Elementen angereichert werden. Andererseits soll der typische Landschaftscharakter mit „weiten offenen Agrarlandschaften erhalten bleiben.
Eine Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen zur Schaffung von Lebensraumvernetzungen bzw. eines Biotopverbundsystems sehen wir sehr kritisch.
Ein solches Verbundsystem kann auch am Rande landwirtschaftlicher Flächen verlaufen. Gerade im Zusammenhang mit den notwendig gewordenen Ergänzungsmeldungen zu den Europäischen Vogelschutzgebieten müsste klar sein, dass eine Reihe der in der Region ansässigen bzw. durchziehenden geschützten Vogelarten offene unzerschnittene Landschaften benötigen.

Ziff. (6) – S. 45 u. Begründung zu (6) – S. 47
Es ist abzulehnen den Rückbau von Meliorationsanlagen (zur Verbesserung des Wasserhaushaltes) als Grundsatz der Raumordnung für den Bereich Landwirtschaft festzuschreiben.
Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann nicht mittels der Raumordnung dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft zugeordnet werden.

Ziff. (7) - S. 45
Formulierungsvorschlag:
„Bei der Produktion von Biomasse für die Energiegewinnung sind die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis zur langfristigen Erhaltung der Bodenqualität anzuwenden.“

Begründung zu Ziff. (7) – S. 47
Der Begriff „großflächige Monokultur“ ist zu streichen. Es entspricht dem ureigensten Interesse der Landwirte, den Boden nachhaltig zu nutzen und ihn zu erhalten. Entsprechende Verpflichtungen enthalten sowohl das landwirtschaftliche Fachrecht als auch die auf europäischer Ebene (im Rahmen der EU-Agrarreform) vorgegebenen Umweltvorschriften.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aufgrund des hohen Anteils landwirtschaftlicher Flächen in der Planungsregion übernehmen diese wichtige Funktionen im Ökosystem, insbesondere auch als Nahrungshabitate für verschiedene ortsgebundene aber auch wandernde Arten. Den Kleinstrukturen innerhalb oder am Rande der landwirtschaftlichen Flächen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, u.a. als Lebensraum, Wanderkorridor, Nahrungshabitat. Eine Auswertung und Bewertung der agrarisch geprägten Nutzflächen enthält der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (GLRP) MM/R. Hier werden auch Schwerpunktbereiche benannt, die der vordringlichen Anreicherung mit gliedernden Strukturelementen bedürfen. Der typische Landschaftscharakter mit weiten offenen Agrarlandschaften wird dabei grundsätzlich erhalten bleiben. Insofern besteht kein Widerspruch zu den Aussagen im RREP MM/R.
Im GLRP MM/R wird weiterhin ausgeführt, dass in Bereichen, in denen sich das Erfordernis zur Strukturanreicherung und die Rastplatzfunktion überlagern, die Strukturanreicherung bevorzugt über Landschaftselemente ohne vertikale Ausprägung, also Kleingewässer, Lesesteinhaufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und Hänge sowie Brachstreifen zu erreichen ist.

5_4 1225 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

Ziff. (6) – S. 45 u. Begründung zu (6) – S. 47
Es ist abzulehnen den Rückbau von Meliorationsanlagen (zur Verbesserung des Wasserhaushaltes) als Grundsatz der Raumordnung für den Bereich Landwirtschaft festzuschreiben.
Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann nicht mittels der Raumordnung dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft zugeordnet werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (6) wird wie folgt neu formuliert: „Zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sollen zweckdienliche Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden. In geeigneten Bereichen soll der der Um- oder Rückbau von Meliorationsanlagen geprüft werden.“

Die Landwirtschaft als bedeutendster Flächennutzer und insbesondere alle in der Vergangenheit und der Gegenwart getätigten Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzbarkeit von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke haben maßgeblichen Einfluss auf den Wasserhaushalt der Landschaft. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanungen für die berichtspflichtigen Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie werden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (z.B. Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft, Verringerung stofflicher Austräge aus landwirtschaftlichen Flächen) untersucht, die anschließend in Zusammenarbeit aller Betroffener umgesetzt werden sollen. Die Anpassung der Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Um- oder Rückbau von Meliorationsanlagen muss dabei nicht zwingend zulasten der Landwirte gehen, sondern kann zur Verbesserung bisher problematischer Situationen führen.
Aufgrund der Bedeutung dieses Themenkomplexes wird die Grundsatzformulierung im RREP MM/R für zweckdienlich gehalten.

5_4 1226 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

Ziff. (7) - S. 45
Formulierungsvorschlag:
„Bei der Produktion von Biomasse für die Energiegewinnung sind die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis zur langfristigen Erhaltung der Bodenqualität anzuwenden."
Begründung zu Ziff. (7) – S. 47
Der Begriff „großflächige Monokultur" ist zu streichen. Es entspricht dem ureigensten Interesse der Landwirte, den Boden nachhaltig zu nutzen und ihn zu erhalten. Entsprechende Verpflichtungen enthalten sowohl das landwirtschaftliche Fachrecht als auch die auf europäischer Ebene (im Rahmen der EU-Agrarreform) vorgegebenen Umweltvorschriften.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (7) wird ersatzlos gestrichen.

5_4 455 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

13. Die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen hat zu wenig Waldflächen. Es wird angeregt, die Waldmehrung
a) deutlicher zu fordern (Z statt G) und
b) die vorhandenen Wälder, so auch die „Lichtenhäger Tannen" der Gemeinde Elmenhorst/ Lichtenhagen als Erholungswald besser für die touristische Nutzung (insbesondere nahe der Großstadt) zu erschließen (Wege, Beschilderung, Stellplatzanlagen, Schutzzäune) = G 11 bei Abschnitt 5.4 (Forstwirtschaft).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gem. § 3 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums". Der Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren enthält mit Programmsatz 5.4 (8) lediglich eine Grundsatzformulierung, da geeignete Waldmehrungsgebiete nicht abschließend räumliche bestimmt werden konnten. Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung wird beibehalten. Zur Erschließung von für die Erholung in Natur und Landschaft geeigneten Räumen enthält das LEP M-V eine Grundsatzfestlegung (Programmsatz 5.2 (4)), die auch auf regionaler Ebene gilt. Die Planung detaillierter (Erschließungs-)Maßnahmen ist nicht Gegenstand des RREP MM/R.

5_4 350 Gemeinde Kritzmow Kritzmow 5/7/2008

6. Die Gemeinde Kritzmow hat zu wenig Waldflächen. Es wird angeregt, die Waldmehrung deutlicher zu fordern (Z statt G).
Die durch Kleingärten und Niederungswiesen geprägten Grünflächen südöstlich der Satower Straße könnte nordwestlich der Satower Straße durch eine Aufforstungsmaßnahme mit Anschluss an die bestehenden Waldflächen fortgesetzt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gem. § 3 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums". Der Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren enthält mit Programmsatz 5.4 (8) lediglich eine Grundsatzformulierung, da geeignete Waldmehrungsgebiete nicht abschließend räumliche bestimmt werden konnten. Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung wird beibehalten. Eine Festlegung geeigneter Flächen im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren ist nicht geplant.

5_4 463 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

8. Die Gemeinde Lambrechtshagen hat zu wenig Waldflächen. Es wird angeregt, die Waldmehrung
a) deutlicher zu fordern (Z statt G) und
b) die vorhandenen Wälder, so auch den „Mönkweder Wald“ der Gemeinde Lambrechtshagen als Erholungswald besser für die touristische Nutzung (insbesondere nahe der Großstadt) zu erschließen (Wege, Beschilderung, Stellplatzanlagen, Schutzzäune) = G 11 bei Abschnitt 5.4 (Forstwirtschaft).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gem. § 3 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums". Der Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren enthält mit Programmsatz 5.4 (8) lediglich eine Grundsatzformulierung, da geeignete Waldmehrungsgebiete nicht abschließend räumliche bestimmt werden konnten. Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung wird beibehalten. Zur Erschließung von für die Erholung in Natur und Landschaft geeigneten Räumen enthält das LEP M-V eine Grundsatzfestlegung (Programmsatz 5.2 (4)), die auch auf regionaler Ebene gilt. Die Planung detaillierter (Erschließungs-)Maßnahmen ist nicht Gegenstand des RREP MM/R.

5_4 473 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

9. Die Gemeinde Papendorf hat zu wenig Waldflächen. Es wird angeregt, die Waldmehrung deutlicher zu fordern (Z statt G).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

GGem. § 3 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums". Der Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren enthält mit Programmsatz 5.4 (8) lediglich eine Grundsatzformulierung, da geeignete Waldmehrungsgebiete nicht abschließend räumliche bestimmt werden konnten. Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung wird beibehalten.

5_4 341 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

1. Die Gemeinde Pölchow hat zu wenig Waldflächen. Es wird angeregt, die Waldmehrung deutlicher zu fordern (Z statt G).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gem. § 3 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums". Der Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren enthält mit Programmsatz 5.4 (8) lediglich eine Grundsatzformulierung, da geeignete Waldmehrungsgebiete nicht abschließend räumliche bestimmt werden konnten. Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung wird beibehalten.

5_4 333 Gemeinde Stäbelow Kritzmow 5/7/2008

6. Die Gemeinde Stäbelow hat zu wenig Waldflächen. Es wird angeregt, die Waldmehrung deutlicher zu fordern (Z statt G).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gem. § 3 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums". Der Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren enthält mit Programmsatz 5.4 (8) lediglich eine Grundsatzformulierung, da geeignete Waldmehrungsgebiete nicht abschließend räumliche bestimmt werden konnten. Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung wird beibehalten.

5_4 346 Gemeinde Ziesendorf Kritzmow 5/7/2008

5. Auch wenn die Gemeinde Ziesendorf mit dem Fahrenholzer Holz und weiterer kleinerer Waldflächen einen nennenswerten Bestand aufweist, wird angeregt, die Waldmehrung im RREP MM/R deutlicher zu fordern (Z statt G).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gem. § 3 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums". Der Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren enthält mit Programmsatz 5.4 (8) lediglich eine Grundsatzformulierung, da geeignete Waldmehrungsgebiete nicht abschließend räumliche bestimmt werden konnten. Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung wird beibehalten.

5_4 666 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Dezernat Hydrogeologie
Text, zu 5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, zu (9) Vermeidung von Eingriffen und Belastungen, S. 48
Empfehlung Textänderung: 1.Satz, Text in Klammern Wort „Trinkwassergewinnug “ ersetzen durch „Grundwasserschutz“

Abwägung
– wird berücksichtigt –

5_4 317 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Malchin 5/6/2008

Zum Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nehme ich wie folgt Stellung:
Das Gebiet der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock umfasst Flächen der Forstämter Billenhagen, Dargun, Güstrow, Schlemmin, Bad Doberan, Sandhof, Nos-sentiner Heide und Stavenhagen. Die Forstämter sind in diese Stellungnahme einbezogen worden.
Das Fachgebiet Forstliche Rahmenplanung der Landesforstanstalt war bereits im Vorfeld an der Erarbeitung des Kapitels 5.4 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fi-scherei“ des vorgelegten Entwurfs beteiligt. Wichtige Grundsätze und Ziele von Wald und Forstwirtschaft, die für die Raumordnung und Landesplanung von Bedeutung sind, wurden in den Text übernommen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_4 1215 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Malchin 5/6/2008

Einige Kernaussagen, die aus meiner Sicht von Bedeutung sind, fehlen jedoch oder sind missverständlich wiedergegeben.

Dazu möchte ich im Einzelnen folgendes anmerken:
Zu 5.4. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei:
Zu G (8) Erhöhung des Waldanteils:
Es wird sehr bedauert, dass es - im Gegensatz zu den Vorentwürfen der anderen Planungsregionen des Landes - nicht gelungen ist, Vorbehaltsgebiete zur Waldmeh-rung in das RREP zu integrieren. In diesem Punkt stimme ich dem vorgelegten Entwurf nicht zu. Da die Planungsregion nicht nur, wie im Begründungsteil formuliert, „relativ waldarm“ ist, sondern es sich bei nur knapp 18% Waldanteil um die mit Ab-stand am geringsten bewaldete Region in Mecklenburg-Vorpommern handelt, sollte gerade hier aufgrund der vielfältigen Wohlfahrtswirkungen, die von Waldflächen aus-gehen, die Waldmehrung ein vorrangiges Ziel der Regionalplanung sein. In der Planungsregion gibt es sogar zahlreiche Gemeinden, die nur Bewaldungsanteile von weniger 10% aufweisen (vgl. Zuarbeit der Landesforstanstalt im Vorfeld des Ent-wurfs). In diesen Räumen sind Funktionen von Wäldern als Wasser- und Luftfilter, Verbundstruktur und Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten sowie als klimati-scher Ausgleichsraum nicht mehr gewährleistet. Gerade in den küstennahen Bereichen kommt es aufgrund fehlender Bewaldung häufig auch zu physiologischen Windschäden und starken Nährstoffausträgen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Im Hinblick auf die Sicherung von Rohstoff und Energievorräten sowie die Ziele der Klimapolitik sollte die langfristig ausgerichtete Raumentwicklungsplanung auch Flä-chen für die Neuwaldbildung vorhalten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Waldmehrung ist erklärtes Ziel der Landespolitik und hat damit auch auf regionaler Ebene Bedeutung. Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfes des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wurde festgestellt, dass die seitens der Landesforst übergebenen Daten und Informationen derzeit nicht als Grundlage zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung verwendbar sind:
- In den einzelnen Vorschlagsflächen ist jeweils nur eine prozentuale Aufforstung erwünscht, d.h. die eigentlich zu sichernde potenzielle Aufforstungsfläche ist nicht direkt ableitbar.
- Durch die Zusammenfassung von Flächen mit unterschiedlichem Aufwertungspotenzial und der Verschneidung der Flächen mit bestehenden Raumnutzungen, ist der angestrebte Wert der prozentualen Aufwertung (Bewaldung) nicht mehr bestimmbar. Das Waldmehrungspotential innerhalb einer Vorschlagsfläche kann beispielsweise zwischen 15 – 44 Prozent betragen.
- Es ist davon auszugehen, dass auch außerhalb der Vorschlagsflächen ebenso geeignete Gebiete für die Waldmehrung vorhanden sind.
- Eine detaillierte Überprüfung von ca. 84 Flächen größer 100 ha zeigte, dass diese sich in vielen Fällen in Überlagerung mit Schutzgebieten nach Naturschutzrecht befinden. Eine Einzelfallprüfung war aber nicht möglich, da, wie zuvor erwähnt, die tatsächlich aufzuforstenden Teilflächen nicht bekannt sind.
Weiterhin musste erkannt werden, dass, auch wenn Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festgelegt würden, eine gezielte Steuerung der Waldmehrung in diese Gebiete hinein unter den aktuellen und absehbaren Bedingungen (insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Förderpraxis) wenig erfolgversprechend ist.
Die genehmigten Aufforstungsanträge in der Planungsregion aus der Vergangenheit zeigen, dass i.d.R. nur kleinflächige Aufforstungsbegehren beantragt werden. Für diese Anträge erfolgt eine Einzelfallprüfung, in der unter bestimmten Umständen auch bei einer Lage in naturschutzfachlich hochwertigen Flächen eine Zulässigkeit festgestellt werden kann. Da Waldmehrung auf nahezu allen (unversiegelten) Standorten möglich ist, erscheint auch eine regionalplanerische Sicherung ausgewählter Bereiche nicht zwingend erforderlich.
Aus regionalplanerischer Sicht ist grundsätzlich die weitere Erhöhung des Waldanteils wünschenswert, zwingende Gründe für eine räumliche Steuerung, die über die im Genehmigungsverfahren einzubeziehenden Belange hinaus gehen, werden derzeit aber nicht erkannt. Daher wurde und wird von einer Festlegung von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung seitens des RPV MM/R abgesehen.

5_4 1216 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Malchin 5/6/2008

Insbesondere sehe ich auch die Formulierung im letzten Satz des Begründungsteils, wo es um den Erhalt der typischen, offenen Agrarlandschaften geht, als sehr problematisch an. Aus meiner Sicht ist es im Hinblick auf die ökologischen Funktionen und den Erholungswert von Wäldern zweifelhaft, mit dem Argument der Erhaltung „typischer“ offener Agrarlandschaften Vorhaben zur Waldmehrung weiter einzuschränken. Selbst bei erreichen der langfristig angestrebten Zielbewaldung, die für die Region etwa 26 % beträgt, denke ich, wäre der typischen Landschaftscharakter „weite, offene Agrarlandschaften“ nicht gefährdet. Dies würde – rechnet man die tatsächlichen Waldmehrungserfolge der letzten Jahre hoch – einen Zeitraum von etwa 300 Jahren in Anspruch nehmen. Ich schlage daher vor, den letzten Satz des Begründungsteils zu streichen.
Für Rückfragen oder, falls gewünscht, eine nähere Abstimmung zu Vorbehaltsgebieten für Waldmehrung - möglicherweise mit einer gegenüber den bisherigen Vorschlägen geänderten Flächenkulisse - steht das Fachgebiet Forstliche Rahmenplanung der Landesforstanstalt gern zur Verfügung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Begründung zum Programmsatz 5.4 (8) im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren besitzt lediglich erläuternden Charakter und erlangt keine Verbindlichkeit. Der RPV MM/R vertritt, wie auch die Landesforstanstalt M-V, die Meinung, dass auch bei Erreichen der langfristig angestrebten Zielbewaldung von 26 %, der typische Landschaftscharakter der Planungsregion im Grundsatz nicht gefährdet wäre. Insofern wird auch die Formulierung im letzten Satz des Begründungsteils als unproblematisch angesehen.

5_4 791 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Seite 45/ 46, Punkt 5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Grundsatz (3)
Die Begründung zum Grundsatz (3) „Landwirtschaftliche Infrastruktur"
„In den ländlichen Siedlungen soll eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung zur Sicherung landwirtschaftlicher Nutzungen erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die regionalen und lokalen Belange insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tourismus und der Erholungsvorsorge berücksichtigt werden."
ist auf den Seiten 46 und 47 wie folgt formuliert:
„zu (3) Landwirtschaftliche Infrastruktur
In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und damit auch zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung im ländlichen Raum umgesetzt worden (z.B. im Rahmen des ländlichen Wegebaus und der Flurneuordnung). Diese sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden, wobei verstärkt eine Konzentration der Mittel auf die Räume und Bereiche vorzunehmen ist, in denen größtmögliche Effekte bei der Entwicklung landwirtschaftlicher Funktionen erzielt werden. Auch ist auf eine multifunktionale Nutzbarkeit von Infrastruktureinrichtungen hinzuwirken, wobei eine bedarfsgerechte Ausbauart entsprechend der angestrebten Nutzungen zu wählen ist (z.B. Verknüpfung touristischer und landwirtschaftlicher Funktionen beim Wegebau). In sensiblen Räumen (z.B. aufgrund von Naturschutzbelangen, des Landschaftsbildschutzes oder aufgrund der Erholungseignung) sollen Infrastrukturmaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen."
Die Aussagen dieses Grundsatzes und der entsprechenden Begründung sind grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist die Forderung, eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung zur Sicherung landwirtschaftlicher Nutzungen nur in den ländlichen Siedlungen zu erhalten und weiterzuentwickeln, in der vorstehenden Form sachlich und fachlich nicht nachvollziehbar. Richtiger wäre eine Ergänzung in folgender Form:
„In den ländlichen Räumen und Siedlungen soll eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung zur Sicherung … ."

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Formulierung in Programmsatz 5.4 (3) wird geändert in: „In den ländlich geprägten Räumen soll eine…", da diese Formulierung auch die Siedlungen umfasst.

5_4 1220 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

In der Begründung zum Grundsatz werden Aussagen gemacht, die dazu führen können, dass geltendes (Bundes-)Recht eingeschränkt oder in Zuständigkeiten anderer Fach-Verwaltungen eingegriffen wird. So sollen Mittel primär zur Entwicklung landwirtschaftlicher Funktionen eingesetzt oder Infrastrukturmaßnahmen in sensiblen Räumen nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Der gesetzliche Auftrag des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (in Verbindung mit dem Flurbereinigungs¬gesetz) geht über diese vergleichsweise limitierenden Forderungen hinaus oder Schutzaspekte werden bereits von Gesetzes wegen berücksichtigt. Aus der Sicht der obersten Flurneuordnungsbehörde sollte dieser Absatz in der Begründung zum Grundsatz wie folgt abgeändert werden:
„zu (3) Landwirtschaftliche Infrastruktur
In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und damit auch zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung ((Anmerkung RPV: zu streichen: „im ländlichen Raum", neu: „in den ländlichen Räumen")) umgesetzt worden (z.B. im Rahmen des ländlichen Wegebaus und der Flurneuordnung). Diese sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden, wobei ((Anmerkung RPV: zu streichen: „verstärkt eine Konzentration der Mittel auf die Räume und Bereiche vorzunehmen ist, in denen", neu: „das Erreichen")) größtmögliche((Anmerkung RPV: neu: „r")) Effekte, ((Anmerkung RPV: neu: „beispielsweise")) bei der Entwicklung landwirtschaftlicher ((Anmerkung RPV: neu: „oder touristischer")) Funktionen ((Anmerkung RPV: zu streichen: „erzielt werden", neu: „das Ziel sein sollte")). Auch ist auf eine multifunktionale Nutzbarkeit von Infrastruktureinrichtungen hinzuwirken, wobei eine bedarfsgerechte Ausbauart entsprechend der angestrebten Nutzungen zu wählen ist (z.B. Verknüpfung touristischer und landwirtschaftlicher Funktionen beim Wegebau). In sensiblen Räumen (z.B. aufgrund von Naturschutzbelangen, des Landschaftsbildschutzes oder aufgrund der Erholungseignung) sollen Infrastrukturmaßnahmen nur im ((Anmerkung RPV: zu streichen: „unbedingt notwendigen Umfang", neu: „Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten")) erfolgen."

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Begründung zu Programmsatz 5.4 (3) wird mit Ausnahme des letzten Satzes in der vorgeschlagenen Form geändert. Mit der Formulierung im letzten Satz der Begründung werden keine geltende Rechte eingeschränkt und wird in keine Zuständigkeit einer anderen Fachverwaltung eingegriffen. Die Formulierung hebt, auf die Regelung im Naturschutzrecht ab, nach der Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind.

5_4 1221 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Seite 45, Punkt 5.4. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Grundsatz (4), Grundsatz (6) und Grundsatz (7)
Der Grundsatz (4), nachdem bei der Errichtung und Erweiterung von Tierhaltungsanlagen anderweitige bestehende oder beabsichtigte Raumnutzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden sollen, sollte gestrichen werden. Einerseits sind bei der Errichtung und Erweiterung von Tierhaltungsanlagen umfangreiche Rechtsvorschriften einzuhalten, die genau den gleichen Grundsatz haben. Andererseits unterstützt dieser Grundsatz genau die Beweggründe der Bürgerinitiativen gegen die Errichtung von Tierhaltungsanlagen, da über diesen Grundsatz Tierhaltungsanlagen anderen Interessen zurückgestellt werden. Für das Agrarland M-V sollte dieser Trend durch die Raumordnung gar nicht erst unterstützt werden. Es sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass Investitionen zur Erhöhung der Wertschöpfung im ländlichen Raum, natürlich unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Wahrung der fachrechtlichen Vorgaben, ausdrücklich erwünscht sind (Wertschöpfung in Deutschland 1300 €/ha, in Mecklenburg-Vorpommern 584 €/ha). Von der Raumordnung wurde mit Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms eher eine Unterstützung für den Aufbau der Veredlungsproduktion erwartet.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (4) wird ersatzlos gestrichen.
Zur Stärkung des Ernährungsgewerbes (Veredelung, Weiterverarbeitung, Vermarktung) enthält das LEP M-V im Programmsatz 3.1.4 (5) bereits Aussagen.

5_4 1222 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Ferner sollte der Grundsatz (6) allgemeiner gefasst werden. Dazu wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht:
„Zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der landwirtschaftlichen Flächen sollten geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden."
Der Rückbau vorhandener Meliorationsanlagen kann als allgemeines Entwicklungsziel im RREP nicht akzeptiert werden. Ein Rückbau kann nur Gegenstand konkreter Planvorhaben werden, zum Beispiel im Zusammenhang mit Renaturierungsmaßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasser-Rahmen-Richtlinie. An entsprechenden Planungen sind die Landwirte und Flächeneigentümer im Einzelfall zwingend zu beteiligen, um den Ausgleich von Interessen zu finden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (6) wird wie folgt neu formuliert: „Zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sollen zweckdienliche Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden. In geeigneten Bereichen soll der der Um- oder Rückbau von Meliorationsanlagen geprüft werden."
Die Begründung zum Programmsatz wird entsprechend ergänzt.

5_4 1223 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Im Grundsatz (7) sollte an Stelle „Biomasseanbau" der Begriff „Anbau nachwachsender Rohstoffe" verwendet werden (Nahrungs- und Futtermittelproduktion erfolgt auch durch Biomasseanbau).
Da auch hier angepasste und extensive Anbauformen in der Biomasseproduktion und naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche hier nicht klar im Grundsatz zum Ausdruck kommen, sollte der Grundsatz wie folgt neu gefasst werden:
„Bei der Produktion von Biomasse für die Energiegewinnung sollen mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Biodiversität ausgeschlossen oder minimiert werden."
Im Übrigen gilt in der Bodenbewirtschaftung grundsätzlich, dass Produktionsweisen anzuwenden sind, die zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit beitragen und den Boden schonen. Es ist daher nicht von Belang, für welchen Anbau sich der Landwirt entscheidet. Zudem muss es im ureigensten Interesse des Landwirts liegen, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (7) wird ersatzlos gestrichen.

5_4 1224 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Zusammenfassend zum Punkt 5.4 wird festgestellt, dass bei der Abwägung der unterschiedlichen Funktionen in den verschiedenen Planungsräumen die Interessen der Landwirtschaft so zu berücksichtigen sind, dass eine wirtschaftliche Landnutzung und Tierhaltung erhalten sowie Anpassungsprozesse auf sich verändernde agrar- und umweltpolitische Rahmenbedingungen nicht behindert werden. Die Entwicklungsziele in den ländlichen Räumen sollten darauf ausgerichtet sein, den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf einen absolut notwendigen Umfang zu begrenzen.
Gemäß dem Punkt 5.4 des o. g. Programms sollen die formulierten Programmsätze im Punkt 5.4 des LEP M-V auch für die Fischerei gelten. Hier sind jedoch keine Vorbehaltsgebiete Fischerei benannt worden. Zur besseren Darstellung und Konkretisierung der Plansätze sind die bereits mit Stellungnahme vom 10.03.08 zugearbeiteten Vorbehaltsgebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm auszuweisen (siehe dazu auch Anlage 1).

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren enthaltenen Festlegungen sollen den genannten Zielstellungen weitgehend gerecht werden. Weitere grundlegende Regelungen sind bereits Bestandteil des LEP M-V und gelten additiv zum RREP MM/R.

5_4 1227 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Gemäß dem Punkt 5.4 des o. g. Programms sollen die formulierten Programmsätze im Punkt 5.4 des LEP M-V auch für die Fischerei gelten. Hier sind jedoch keine Vorbehaltsgebiete Fischerei benannt worden. Zur besseren Darstellung und Konkretisierung der Plansätze sind die bereits mit Stellungnahme vom 10.03.08 ((Anmerkung RPV: gemeint ist die Stellungnahme vom 10.03.2006)) zugearbeiteten Vorbehaltsgebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm auszuweisen (siehe dazu auch Anlage 1).

Anlage 1: Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei M-V im Rahmen der Vorabbeteiligung vom 10.03.2006:
Die in der Anlage genannten Gewässer sind im o.g. RREP als Vorbehaltsgebiete auszuweisen.
Als Auswahlkriterien für die in der Tabelle 1 aufgeführten Gewässer wurde eine Mindestgröße von 30 ha Gewässerfläche und eine Bonitierungsklassifizierung von mindestens Ertragsstufe 3 zugrunde gelegt. Die Bonitierungsklassifizierung umfasst 5 Ertragsstufen.
In der Tabelle 2 sind die Gewässer aufgeführt, die für die Fischereiunternehmen von besonderer Bedeutung sind.
Bei den Küstengewässern sind nachfolgend genannte Gebiete als Vorbehaltsgebiete für die Fischerei auszuweisen:

12-sm-Zone von Gr. Klützhöved bis Ahlbeck
Bedeutendes Fanggebiet für die aktive Fischerei mit Schleppnetzen der Fischer aus MV und SH, hauptsächlich Seefische Dorsch, Plattfisch, Hering, angeltouristisch stark genutztes Gebiet.

3-sm-Zone Außenstrandbereich von Pötenitz bis Rostock
Bedeutendes Fanggebiet für die passive Fischerei mit Stellnetzen der Fischer aus MV und SH, hauptsächlich Seefische Dorsch, Plattfisch, Salmoniden, vermutetes Laichgebiet für den Dorsch vor Buk Spitze, angeltouristisch stark genutztes Gebiet.

3-sm-Zone Außenstrandbereich von Rostock bis Arkona
Bedeutendes Fanggebiet für die passive Fischerei mit Stellnetzen der Fischer aus MV und SH, hauptsächlich Seefische Dorsch, Plattfisch, Salmoniden, angeltouristisch stark genutztes Gebiet.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Eines der Kriterien, welches seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Fischerei vorgeschlagen wurde, ist, dass mindestens die Ertragsklasse 3 nach Bonitierungsklassifizierung erreicht sein soll. Nach Auswertung der landesweiten Bonitierungsergebnisse würden sämtliche Seen der Planungsregion größer 25 ha, für die Daten vorliegen und die nicht als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden, als Vorbehaltsgebiete Fischerei festzulegen sein. Eine

dazugehörige Grundsatzfestlegung würde inhaltlich der des Programmsatzes 5.4 (8) im LEP M-V ähneln. Da diese LEP-Festlegung aber ohnehin bereits additiv zum RREP MM/R gilt und somit für alle Binnengewässer Wirkung erlangt, wird mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Fischerei unter Berücksichtigung der hier erläuterten Rahmenbedingungen keine weitergehende Regelungs- oder Steuerungswirkung erzielt.
Aus diesem Grund wird auch im Entwurf des RREP MM/R für das zweite Beteiligungsverfahren auf eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Fischerei verzichtet.
Die für den Küstenbereich vorgeschlagenen Festlegungen können keinen Inhalt des RREP MM/R bilden, da Festlegungen im Küstenmeer nur im LEP M-V getroffen werden. Im RREP MM/R können lediglich Festlegungen in den Grenzen der Gebietskörperschaften Hansestadt Rostock sowie Landkreis Bad Doberan und Landkreis Güstrow getroffen werden.

5_4 963 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Zu achten ist jedoch auf die korrekte Bezugnahme der PS des LEP, z. B. 5.4 (5) statt 5.4 (6)

Abwägung
– wird berücksichtigt –

5_4 1006 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 3, Satz 2
Warum werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tourismus und Erholungsvorsorge besonders herausgehoben nicht aber andere, wie z. B. die soziale Infrastruktur? Auf eine gesonderte Hervorhebung kann auch verzichtet werden, da sowohl die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und die Tourismusräume die besondere Berücksichtigung der Belange gewährleisten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Programmsatz 5.4 (3) wird vordergründig auf Infrastrukturen abgehoben, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Landwirtschaft dienen. Dazu wird in der Begründung beispielhaft der ländliche Wegebau benannt. Die größten Berührungspunkte bei der Umsetzung solcher Infrastrukturmaßnahmen gibt es hinsichtlich des Naturschutzes aber auch hinsichtlich Tourismus und Erholung. Dies betrifft sowohl auftretende Konflikte aber auch Synergien. Daher werden diese beiden Belange benannt. In der Formulierung wird durch den Einschub „insbesondere“ darauf Aufmerksam gemacht, dass auch andere Belange, ggf. auch soziale Belange von Bedeutung sein können und in diesen Fällen Berücksichtigung finden sollen.

5_4 179 Regionaler Planungsverband Vorpommern Greifswald 4/25/2008

Zu 5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei: Es wird empfohlen, regionale Festlegungen zur Fischerei zu ergänzen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Eines der Kriterien, welches seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Fischerei vorgeschlagen wurde, ist, dass mindestens die Ertragsklasse 3 nach Bonitierungsklassifizierung erreicht sein soll. Nach Auswertung der landesweiten Bonitierungsergebnisse würden sämtliche Seen der Planungsregion größer 25 ha, für die Daten vorliegen und die nicht als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden, als Vorbehaltsgebiete Fischerei festzulegen sein. Eine dazugehörige Grundsatzfestlegung würde inhaltlich der des Programmsatzes 5.4 (8) im LEP M-V ähneln. Da diese LEP-Festlegung aber ohnehin bereits additiv zum RREP MM/R gilt und somit für alle Binnengewässer Wirkung erlangt, wird mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Fischerei unter Berücksichtigung der hier erläuterten Rahmenbedingungen keine weitergehende Regelungs- oder Steuerungswirkung erzielt.
Aus diesem Grund wird auch im Entwurf des RREP MM/R für das zweite Beteiligungsverfahren auf eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Fischerei verzichtet.

5_4 675 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (Ziffer 5.4):

Diese Ausführungen bleiben weitgehend allgemein, obwohl konkrete Formulierungen zu Entwicklungsabsichten gerade hier notwendig wären. Dies betrifft insbesondere:
- Im Text steht unter (1): „Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel- und Dorflagen." Diese Formulierung ist wiederum sehr allgemein gehalten, wichtiger wäre es zu erfahren, welche konkreteren Entwicklungsmöglichkeiten im Raume vorstellbar sind.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (1) dient der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Beurteilung anderer raumbedeutsamer Planungen, die im Konflikt zur Landwirtschaft stehen. Welche Entwicklungsmöglichkeiten dabei konkret zu berücksichtigen sind, kann nur im betroffenen Einzelfall ermittelt werden. Eine umfassende Aufzählung von Entwicklungsoptionen ist nicht Anliegen dieses Programmsatzes.

5_4 1218 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

- Pkt. (4) besagt z. B.: „Neuerrichtungen und Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen sollen so erfolgen, dass dadurch bereits bestehende oder beabsichtigte anderweitige Raumnutzungen und –funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt oder ausgeschlossen werden." Dies löst nicht den Widerspruch zwischen dem Selbstverständnis des Landes als bedeutendem Agrarproduzenten und dem immissionsschutzrechtlichen Problem, das mit Großtierhaltungsanlagen verbunden ist.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Programmsatz wird ersatzlos gestrichen.
Immissionsschutzrechtliche Aspekte sind Inhalt des Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren und sind im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

5_4 881 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

16. Im Abschnitt 5.4 Landwirtschaft, Forst, Fischerei des Entwurfes RREP sollte der Grundsatz Nr.7 präzisiert werden, dass bei der Biomasseproduktion für die Energiegewinnung mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Biodiversität ausgeschlossen bzw. minimiert werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (7) wird gestrichen.

Zum Kapitel 5.5 – Ressourcenschutz Wasser

5_5 558 Privater Einwender Thelkow 5/12/2008

Zu Karte 5.5: Die Aufhebung der Trinkwasserschutzzone Thelkow/Nustrow ist seit Jahren angekündigt und überfällig. Sie wird gemäß Darstellung begrüßt, da die tatsächlichen Verhältnisse durch die jetzige Schutzzone nicht dargestellt werden.
Die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsplätze sowie berechtigte Interessen der Bodeneigentümer sollten gleichrangige Ziele bei der Ausweisung von o. g. Schutzzielen sein.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die in der Karte 5.5 enthaltenen Darstellungen zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten geben lediglich die Planungen der Wasserversorger nachrichtlich wieder. Diese nachrichtliche Wiedergabe soll den Informationsgehalt des Regionalen Raumentwicklungsprogramms erhöhen, ist aber nicht Bestandteil der verbindlichen Festlegungen des Programms - und damit auch nicht Gegenstand der Abwägung. Zur Klarstellung wird ein ausdrücklicher Hinweis auf den nachrichtlichen Charakter dieser Darstellung in die Karte 5.5 aufgenommen.

5_5 799 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 5/13/2008

Besonders wichtig ist dem Agenda 21-Rat, dass bereits in der nächsten Planungsperiode verbindliche Schritte zur Sicherung einer zweiten Linie für die Trinkwassergewinnung der Stadt Rostock durch Grundwasserentnahme festgelegt werden. Die ausschließliche Versorgung mit Trinkwasser aus dem Oberflächenwasser der Warnow ist angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich unsicher und hoch gefährdet. Eine zweite Linie für die Trinkwassergewinnung – wofür Planungsskizzen bereits vorliegen - ist deshalb unverzüglich in der Raumplanung zu sichern und mit ersten Planungsschritten zu beginnen. Abschließend möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns bei Ihnen für die konstruktiven und hilfreichen Gespräche zum Beteiligungsverfahren und zu inhaltlichen Schwerpunkten der Regionalentwicklung, insbesondere im Arbeitskreis Stadt- und Regionalentwicklung, zu bedanken.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung des Einwenders wurde vom Planungsverband nochmals mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständiger Fachbehörde erörtert. Grundwasservorkommen, die zur langfristigen Nutzung für die Trinkwasserversorgung der Hansestadt Rostock grundsätzlich in Frage kommen, sind in der Region vorhanden. Es liegt jedoch zur Zeit keine systematische und flächendeckende Bewertung der Grundwasservorkommen im Hinblick auf ihre Eignung für die Trinkwassergewinnung vor, die eine fachlich begründete Auswahl und Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung der Hansestadt Rostock erlauben würde. Auch durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband als Versorgungsträger wurden dem Planungsverband auf Nachfrage keine erkundeten Grundwasservorkommen benannt, die für eine Versorgung der Hansestadt Rostock im Raumentwicklungsprogramm langfristig zu sichern wären. Frühere Planungen zur Umstellung der Wasserversorgung von Grund- auf Oberflächenwasser werden dort zur Zeit nicht weiter verfolgt.

5_5 412 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Entsprechend Kapitel 5.5 /Karte 5.5 liegt das Industriegebiet Poppendorf in einem ausgewiesenen Gebiet mit besonderem Schutz für Grund- und Oberflächenwasser. Ist das sinnvoll?

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die in der Karte 5.5 des Vorentwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers beruhen ausschließlich auf fachlicher Grundlage und wurden ohne weitere Bearbeitung aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan übernommen. Die Auswahl dieser Gebiete ist nicht mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen. Die Darstellung dieser Gebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm soll daher in erster Linie der Orientierung darüber dienen, in welchen Teilgebieten der Region die Wasservorkommen eine besondere Empfindlichkeit gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge aufweisen, und wo bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Belange des Wasserschutzes zu nehmen ist. Ein grundsätzlicher Ausschluss bestimmter Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete ist nicht beabsichtigt. Der entsprechende Festlegungsvorschlag im Programmsatz 5.5 (3) wird aus dem Programmentwurf gestrichen. Den Hinweisen des Einwenders wird insoweit Rechnung getragen. In der Karte 5.5 und in der Begründung zum Programmsatz 5.5 (3) wird der Begriff "Schutzwürdigkeit" durch "Empfindlichkeit" ersetzt, um den Sinn und Zweck der Kartendarstellung deutlicher zu machen. Für die Darstellung der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren wird eine durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie neu erarbeitete Datengrundlage (Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten) verwendet, welche zu einer etwas abweichenden Abgrenzung der Gebiete führt. An der fachlichen Bewertung des Standortes Poppendorf im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen ändert sich dadurch jedoch nichts (vgl. Karte 5.5 im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren).

5_5 257 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

Die Gemeinde Schorssow weist nachdrücklich darauf hin, dass die Region kein Wasserlieferant für Ballungsgebiete und kein Einbringungsgebiet für Kohlendioxidspeicher sein darf. Unter Beachtung dieser Einwände wird dem Vorentwurf zugestimmt.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm enthält keine Planungen im Territorium der Gemeinde Schorssow, die eine Trinkwassergewinnung zur Versorgung der Stadt Rostock oder anderer Städte oder eine unterirdische Einbringung von Kohlendioxid vorsehen würden.

5_5 510 Gemeinde Altkalen Gnoien 5/7/2008

Die Gemeinde Altkalen bittet um Überprüfung und eventuelle Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.
1. Die geplante Neufestsetzung des Gebietes mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers im Bereich Altkalen – Damm kann zu Problemen bei der dezentralen Entwässerung des Ortsteiles Damm führen. Hier müsste zumindest eine Möglichkeit der Vorflut eingearbeitet werden. Eine zentrale Entwässerung des Ortsteiles Damm wird derzeit aus finanziellen Gründen nicht geplant.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass es sich bei dem von der Einwenderin bezeichneten Gebiet um das bestehende Trinkwasserschutzgebiet Altkalen handelt, für das eine Neuabgrenzung der Schutzzonen geplant ist. Die in der Karte 5.5 dargestellten Planungen zur Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten geben lediglich die Planungen der Wasserversorger nachrichtlich wieder. Diese nachrichtliche Wiedergabe soll den Informationsgehalt des Regionalen Raumentwicklungsprogramms erhöhen, ist aber nicht Bestandteil der verbindlichen Festlegungen des Programms - und damit auch nicht Gegenstand der Abwägung. Zur Klarstellung wird ein ausdrücklicher Hinweis auf den nachrichtlichen Charakter dieser Darstellung in die Karte 5.5 aufgenommen. Der Planungsverband geht davon aus, dass die Einwenderin ihre Hinweise auch in das bei der Wasserbehörde anhängige Verfahren zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Altkalen eingebracht hat.

5_5 516 Gemeinde Boddin Gnoien 5/13/2008

Die Gemeinde Boddin erklärt sich nicht damit einverstanden, dass eine Aufhebung des vorgesehenen Schutzes des Grund- und Oberflächenwassers in Boddin erfolgt. Der Gemeinde lag hierzu keine Begründung vor. Wir möchten Sie um Berücksichtigung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm bitten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die in der Karte 5.5 enthaltenen Darstellungen zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten geben lediglich die Planungen der Wasserversorger nachrichtlich wieder. Diese nachrichtliche Wiedergabe soll den Informationsgehalt des Regionalen Raumentwicklungsprogramms erhöhen, ist aber nicht Bestandteil der verbindlichen Festlegungen des Programms - und damit auch nicht Gegenstand der Abwägung. Zur Klarstellung wird ein ausdrücklicher Hinweis auf den nachrichtlichen Charakter dieser Darstellung in die Karte 5.5 aufgenommen. Der Einwenderin wird empfohlen, sich mit ihrem Anliegen direkt an den Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" zu wenden.

5_5 452 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

9. Auf der Karte 5.5 (Schutz des Grund- und Oberflächenwassers) ist nördlich von Elmenhorst „ein Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit“ dargestellt. Dieses beinhaltet teilweise den Golfplatz, der das Niederschlagswasser selbst verbraucht.
Nicht nachvollziehbar ist die Schutzgebietsausweisung östlich von Lichtenhagen, da hier auf Rostocker Gebiet eine kompakte Gewerbe- und Wohnbebauung vorhanden ist.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die in der Karte 5.5 des Vorentwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers beruhen ausschließlich auf fachlicher Grundlage und wurden ohne weitere Bearbeitung aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan übernommen. Die Auswahl dieser Gebiete ist nicht mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen. Die Darstellung dieser Gebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm soll daher in erster Linie der Orientierung darüber dienen, in welchen Teilgebieten der Region die Wasservorkommen eine besondere Empfindlichkeit gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge aufweisen, und wo bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Belange des Wasserschutzes zu nehmen ist. Ein grundsätzlicher Ausschluss bestimmter Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete ist nicht beabsichtigt. Der entspre-

chende Festlegungsvorschlag im Programmsatz 5.5 (3) wird aus dem Programmentwurf gestrichen. Den Hinweisen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen. In der Karte 5.5 und in der Begründung zum Programmsatz 5.5 (3) wird der Begriff "Schutzwürdigkeit" durch "Empfindlichkeit" ersetzt, um den Sinn und Zweck der Kartendarstellung deutlicher zu machen. Für die Darstellung der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren wird eine durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie neu erarbeitete Datengrundlage (Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten) verwendet, welche zu einer etwas abweichenden Abgrenzung der Gebiete führt. Die fachliche Bewertung der von der Einwenderin bezeichneten Flächen bei Elmenhorst und Lichtenhagen hat sich dadurch jedoch nicht wesentlich geändert (vgl. Karte 5.5 im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren).

5_5 522 Gemeinde Walkendorf Gnoien 5/13/2008

3. Zu geplanten Änderungen der Trinkwasserschutzgebiete besteht ebenfalls Klärungsbedarf.
Das RO-Programm ist dahingehend zu korrigieren, dass die Wasserfassung Walkendorf zur Versorgung aller Ortsteile der Gemeinde Walkendorf einschließlich ihrer Trinkwasserschutzzonen weiterhin Bestand hat. Die Wasserfassung Dalwitz wurde geschlossen, ihre TWSZ werden also nicht mehr benötigt und sind einzuziehen.
Wir möchten Sie bitten, diese zuvor genannten Punkte zu berücksichtigen und in das Raumentwicklungsprogramm einzuarbeiten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die in der Karte 5.5 enthaltenen Darstellungen zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten geben lediglich die Planungen der Wasserversorger nachrichtlich wieder. Diese nachrichtliche Wiedergabe soll den Informationsgehalt des Regionalen Raumentwicklungsprogramms erhöhen, ist aber nicht Bestandteil der verbindlichen Festlegungen des Programms - und damit auch nicht Gegenstand der Abwägung. Zur Klarstellung wird ein ausdrücklicher Hinweis auf den nachrichtlichen Charakter dieser Darstellung in die Karte 5.5 aufgenommen. Die Darstellung der Trinkwasserschutzgebiete in der Gemeinde Walkendorf wurde anhand der Angaben des Versorgungsträgers nochmals überprüft.

5_5 556 Güterverwaltung Raupach Schlüchtern 5/14/2008

Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers nördlich von Dalwitz
Die Darstellung des Gebietes mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grundwassers nördlich von Dalwitz in der Informationskarte zu Kapitel 5.5, Seite 50-51 des Entwurfes, ist dem gutachtlichen Landschaftsrahmenplan entnommen. Die Erhebung erfolgte nach meiner Kenntnis im Rahmen der Inventur der Naturgüter des Landes von 1994. Die Inventur erfolgte nicht flächenscharf und mit einem groben Maßstab.
Die Abgrenzung der geplanten Fläche geht deutlich über die Vorgabe des Landesraumentwicklungsplanes hinaus, sollte sich aber auf den dort genannten Bereich beschränken, denn eine andere, großräumigere Abgrenzung ist inhaltlich nicht geboten.
So ist im Nordosten die geplante Abgrenzung des Gebietes mit besonderer Schutzwirkung für das Grund- und Oberflächenwasser nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Straße Dalwitz-Stechow liegt im schraffierten Gebiet eine markante Kuppe oberhalb der Ortslage von Dalwitz, die sich in einem Rücken in Richtung Stechow fortsetzt. Oberflächenwasser gibt es in diesem Bereich nicht. Insofern scheidet eine Schutzwirkung für Oberflächenwasser als Grund für die Ausweisung in der Karte aus. Eine Schutzwirkung für das Grundwasser ist auch nicht erkennbar. Grundgestein und Boden unterscheiden sich nicht von umliegenden Flächen. Aus der Geländeform, d.h. Kuppe und Rücken, lässt sich auch keine besondere Schutzwirkung der Flächen für das Grundwasser erkennen. Die Kuppe und der anschließende Rücken haben sogar eine trennende Wirkung für Oberflächen- und Grundwasser, so dass die Gebietsgrenze in jedem Fall entlang der Straße verlaufen müsste, soweit sich westlich der Straße Gebiete mit besonderer Schutzwirkung befinden.
Die Aufhebung der Signatur eines Gebietes mit besonderer Schutzwirkung nördlich von Dalwitz, bzw. eine Korrektur der Karte in dem o. g. Sinne, ist erforderlich.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die in der Karte 5.5 des Vorentwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers beruhen ausschließlich auf fachlicher Grundlage und wurden ohne weitere Bearbeitung aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan übernommen. Die Auswahl dieser Gebiete ist nicht mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen. Die Darstellung dieser Gebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm soll daher in erster Linie der Orientierung darüber dienen, in welchen Teilgebieten der Region die Wasservorkommen eine besondere Empfindlichkeit gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge aufweisen, und wo bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Belange des Wasserschutzes zu nehmen ist. Ein grundsätzlicher Ausschluss bestimmter Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete ist nicht beabsichtigt. Der entspre-

chende Festlegungsvorschlag im Programmsatz 5.5 (3) wird aus dem Programmentwurf gestrichen. Den Hinweisen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen. In der Karte 5.5 und in der Begründung zum Programmsatz 5.5 (3) wird der Begriff "Schutzwürdigkeit" durch "Empfindlichkeit" ersetzt, um den Sinn und Zweck der Kartendarstellung deutlicher zu machen. Für die Darstellung der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren wird eine durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie neu erarbeitete Datengrundlage (Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten) verwendet, welche zu einer etwas abweichenden Abgrenzung der Gebiete führt. An der fachlichen Bewertung der von der Einwenderin bezeichneten Flächen an der Straße Dalwitz-Stechow hat sich jedoch nichts geändert (vgl. aktualisierte Karte 5.5 im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren).

5_5 836 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 5.5: Ressourcenschutz Wasser
Den Zielen und Grundsätzen kann gefolgt werden. Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob die Sicherung der Trinkwasserbrunnen in Rostock-Toitenwinkel einer Festlegung im RREP bedarf, da diese für die Trinkwasserversorgung des Überseehafens große Bedeutung haben.

Der Schutz der Grundwasserressourcen zur Trinkwassernutzung muss vor allem unter dem Aspekt des Einsatzes von Erdwärmesonden Beachtung finden. Bei aller Priorität des Einsatzes erneuerbarer Energien ist die häufige Zerstörung der Grundwasserleiter durch Erkundungsbohrungen nicht mehr zu negieren. Für die Hansestadt Rostock gibt es diesbezüglich keine Erkenntnisse.

Der Trinkwasserschutz der Warnow als Versorgungsquelle der HRO wird im Entwurf festgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird auf die potentiellen Gefahren, die von dem Altlaststandort ehemaliges Gaswerksgelände Bleicherstraße ausgehen hingewiesen. Auch nach der geplanten Sicherung des Standortes durch eine umschließende Spundwand ist eine Weiterführung der Grundwasserüberwachung notwendig. Die Bedeutung dieser ergibt sich aus der Lage in der Trinkwasserschutzzone II.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Sicherung einzelner Wasserwerke gehört nicht zum Regelungsumfang des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Trinkwasserschutzgebiete sind eigenständige Festsetzungen auf fachgesetzlicher Grundlage und sollen im Raumentwicklungsprogramm nur nachrichtlich dargestellt werden. Für die Trinkwasserbrunnen in Rostock-Toitenwinkel ist dem Regionalen Planungsverband keine Festsetzung oder Planung eines Trinkwasserschutzgebietes bekannt.

Der Hinweis auf eine zunehmende Gefährdung der Grundwasserleiter durch Bohrungen im Zusammenhang mit der Erdwärmenutzung wird in die Begründung zum Programmsatz 5.5 (3) aufgenommen.

Der Hinweis auf eine potenzielle Grundwassergefährdung am ehemaligen Gaswerk Bleicherstraße wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen der örtlichen Grundwasserüberwachung gehören nicht zum Regelungsumfang des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.

5_5 667 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Text S. 48, zu 5.5 Ressourcenschutz Wasser
Empfehlung Textergänzung: Stichwort „Vermeidung der Verunreinigung von Grundwasser und oberirdischen Gewässern“
Grundsätzlich ist zu beachten, dass Grundwassergeringleiter (bindige Schichten wie Tone und Schluffe) keinen dauerhaften Grundwasserschutz bieten und es zeitver¬zögert zur Erhöhung der Belastung des Grundwassers mit Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft kommen kann.
Text. zu 5.5 Ressourcenschutz Wasser, S. 49, zu „Begründung“, „zu (1) Trinkwasserversorgung“
Hinweis Kartendarstellungen:
Die Darstellung der Gebiete Trinkwassersicherung sollte nach den digitalen Daten, die im LUNG für das gesamte Land vorgehalten werden, erfolgen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Nach Auffassung des RPV MMR wird aus den Programmsätzen 5.5 (1) und (3) einschließlich der Begründungen hinreichend deutlich, dass sich die Verpflichung zum Schutz des Grundwassers grundsätzlich auf die gesamte Planungsregion, und nicht nur auf ausgewählte Gebiete, beziehen soll. Die Darstellung der Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers im Regionalen Raumentwicklungsprogramm soll in

erster Linie der Orientierung darüber dienen, in welchen Teilgebieten der Region die Wasservorkommen eine besondere Empfindlichkeit gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge aufweisen, und wo bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Belange des Wasserschutzes zu nehmen ist. Ein grundsätzlicher Ausschluss bestimmter Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete ist nicht beabsichtigt. Der entsprechende Festlegungsvorschlag im Programmsatz 5.5 (3) wird aus dem Programmentwurf deshalb gestrichen (vgl. hierzu auch die Stellungahmen der Stadt Tessin, des Amtes Carbäk, der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen und der Güterverwaltung Raupach). In der Karte 5.5 und in der Begründung zum Programmsatz 5.5 (3) wird der Begriff "Schutzwürdigkeit" durch "Empfindlichkeit" ersetzt, um den Sinn und Zweck der Kartendarstellung deutlicher zu machen. Für die Darstellung der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die vom LUNG neu erarbeitete Datengrundlage (Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten) verwendet. Zu den in der Karte 5.5 dargestellten Trinkwasserschutzgebieten liegen dem Planungsverband Hinweise der Wasserversorger vor (vgl. Stellungnahmen des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, des Zweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg und der Stadtwerke Teterow). Die Darstellungen werden gemäß den Hinweisen der Versorger nochmals aktualisiert. Dabei erfolgt auch ein Abgleich mit den beim Regionalen Planungsverband vorliegenden digitalen Daten des LUNG.

5_5 321 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Malchin 5/6/2008

zu 5.5 Ressourcenschutz Wasser
RREP Seite 48
Hier fehlen meiner Ansicht nach Hinweise auf die Bedeutung von Waldflächen und andere schonende Landnutzungsformen für den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern. Ich schlage daher vor, folgenden Plansatz aufzunehmen:
„Nachhaltige, umweltverträgliche Landnutzungen und insbesondere Wälder tragen wesentlich zum Schutz von Gewässern, Trinkwasservorräten sowie zur stetigen Neubildung von Grundwasser bei. Ihre Erhaltung und Förderung sind daher anzustreben. Begründung: Wald reinigt das Niederschlagswasser, speichert es und sorgt durch seine hohe Versickerungsrate sowie die große Filter- und Speicherwirkung intakter Waldböden auch in Trockenperioden für eine stetige Grundwasserspende. Das unter Waldflächen gewonnene Trinkwasser besitzt einen hohen Reinheitsgrad. Im Gegensatz zu intensiv genutzten Flächen werden im Wald keine oder nur minimale Pflanzenschutz- und Düngemittelmengen ausgebracht."

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Dem Anliegen ist im wesentlichen schon mit der Festlegung im Programmsatz 5.4 (8) zur Erhöhung des Waldanteils (neue Nummer 5.4 (6) im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum zweiten Beteiligungsverfahren) entsprochen. Eine weitere Festlegung mit der gleichen Zielrichtung im Kapitel 5.5 ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes daher nicht erforderlich. Die von der Einwenderin als zusätzlicher Programmsatz vorgeschlagene Aussage wird daher lediglich in die Begründung zum Programmsatz 5.5 (3) sinngemäß aufgenommen.

5_5 227 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

Kap. 5.5 Ressourcenschutz Wasser
- Ergänzend zu Punkt 5.5 und der Kartendarstellung 5.5 zu Trinkwasserschutzgebieten ist darauf hinzuweisen, dass der Warnow Wasser- und Abwasserverband bei der obersten Wasserbehörde einen Antrag auf Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen für die Grundwasserfassungen Fienstorf/Hohenfelde gestellt hat. Dieses Gebiet sollte ebenfalls als Neufestsetzung dargestellt werden. Die darzustellenden Flächen sind beim LUNG zu hinterfragen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Trinkwasserschutzgebiet Fienstorf/Hohenfelde wird in die Karte 5.5 aufgenommen.

5_5 618 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

5.5 Ressourcenschutz Wasser
Der Verzicht auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung sollte noch einmal überdacht werden, auch wenn die Umstellung der TW-Versorgung für die Stadt Rostock von Oberflächenwasser auf Grundwasser im Planungszeitraum nicht vorgesehen ist. Es würde so auf die Möglichkeit verzichtet werden, auf bestimmte Entwicklungen Einfluss nehmen zu können (Bodennutzung, Bebbauung, Bergbau, Trassenausweisung).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung wurde vom Regionalen Planungsverband nochmals mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständiger Fachbehörde erörtert. Grundwasservorkommen, die für eine zukünftige Nutzung in Frage kommen, sind in der Region vorhanden. Es liegt jedoch zur Zeit keine systematische und flächendeckende Bewertung der Grundwasservorkommen im Hinblick auf ihre Eignung für die Trinkwassergewinnung vor, die eine fachlich begründete Auswahl und Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung erlauben würde. Auch durch den Einwender selbst werden keine solchen Bewertungsgrundlagen und keine Gebiete, die für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiete in Frage kämen, benannt.

5_5 792 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Seite 48, Punkt 5.5 Ressourcenschutz Wasser
Hier fehlen Hinweise zur Bedeutung von Waldflächen für den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern. Folgender Plansatz sollte aufgenommen werden:
„Nachhaltige, umweltverträgliche Landnutzungen und insbesondere Wälder tragen wesentlich zum Schutz von Gewässern, Trinkwasservorräten sowie zur stetigen Neubildung von Grundwasser bei. Ihre Erhaltung und Förderung sind daher anzustreben."
Begründung: Wald reinigt das Niederschlagswasser, speichert es und sorgt durch seine hohe Versickerungsrate sowie die große Filter- und Speicherwirkung intakter Waldböden auch in Trockenperioden für eine stetige Grundwasserspende. Das unter Waldflächen gewonnene Trinkwasser besitzt einen hohen Reinheitsgrad. Im Gegensatz zu intensiv genutzten Flächen werden im Wald keine oder nur minimale Pflanzenschutz- und Düngemittelmengen ausgebracht.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Dem Anliegen ist im wesentlichen schon mit der Festlegung im Programmsatz 5.4 (8) zur Erhöhung des Waldanteils (neue Nummer 5.4 (6) im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum zweiten Beteiligungsverfahren) entsprochen. Eine weitere Festlegung mit der gleichen Zielrichtung im Kapitel 5.5 ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes daher nicht erforderlich. Die vom der Einwender als zusätzlicher Programmsatz vorgeschlagene Aussage wird daher lediglich in die Begründung zum Programmsatz 5.5 (3) sinngemäß aufgenommen.

5_5 1007 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Nach ROG arbeitet die Raumordnung mit den 3 Gebietskategorien Vorranggebiet (Z), Vorbehaltsgebiet (G) und Eignungsgebiet. Mit dem Vorentwurf zum RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock wird ein von den Vorgaben des LEP abweichender Ansatz für den Schutz der Ressource Trinkwasser angestrebt.
Die PS und die entsprechenden Begründungen sind an die Vorgaben des LEP anzupassen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die im Entwurf des RREP MM/R vorgeschlagenen Festlegungen und Darstellungen zum Wasserschutz wurden nochmals mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständiger Fachbehörde erörtert. Eine systematische und flächendeckende Bewertung der Grundwasservorkommen im Hinblick auf ihre Eignung für die Trinkwassergewinnung liegt nach Auskunft der Fachbehörde nicht vor, so dass eine fachlich begründete Auswahl und Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung auf regionaler Ebene zur Zeit nicht möglich ist. Für die im LEP als Vorbehaltsgebiete festgelegten "bedeutenden überregionalen Grundwasservorkommen" konnte durch den Planungsverband keine aktuelle Grundlage ermittelt werden.

5_5 1008 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 3
Im Programmsatz werden basierend auf Abgrenzungen des Gutachtlichen Landschaftsprogramms „Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Wassers" festgelegt. Intention des GLP für das Schutzgut Wasser ist es, die Potenziale (u. a. Neubildungsrate des Grundwassers) und Gefährdungen des Oberflächen- und Grundwassers auf Grund von geologischen Strukturen (z. B. geringe bzw. durchlässige Deckschichten) und gegenüber Stoffeinträgen zu bewerten. Die Bewertung von Oberflächen- und Grundwasser erfolgt dabei unabhängig von einer Nutzung der Ressource Wasser als Trinkwasser.

Die Aussagen sollten dem Schutzgut Wasser zugeordnet werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes lassen sich die Aussagen zum Grundwasserschutz sowohl dem Abschnitt 5.1 (Umwelt- und Naturschutz) als auch dem Abschnitt 5.5 (Ressourcenschutz Wasser) zuordnen. Der Regionale Planungsverband hat sich für eine Zuordnung zum Abschnitt 5.5 entschieden. In der Karte 5.5 und in der Begründung zum Programmsatz 5.5 (3) wird der Begriff "Schutzwürdigkeit" durch "Empfindlichkeit" ersetzt, um den Sinn und Zweck der Kartendarstellung deutlicher zu machen. Für die Darstellung der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren wird eine durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie neu erarbeitete Datengrundlage (Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten) verwendet, welche zu einer etwas abweichenden Abgrenzung der Gebiete führt.

5_5 1038 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 5.5 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
Die Karte enthält ein Trinkwasserschutzgebiet Warnow. Nach den Kriterien des LEP erfolgte die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser ist eine Festlegung von Vorranggebieten Trinkwasser möglich.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Interesse einer landeseinheitlichen Darstellung werden die Trinkwasserschutzgebiete in die Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MM/R aufgenommen. Die Trinkwasserschutzgebiete sind eigenständige Festsetzungen auf fachgesetzlicher Grundlage und werden daher nachrichtlich dargestellt.

5_5 111 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Neubrandenburg 4/15/2008

6. Zu Kapitel 5.5 in Verbindung mit der Gesamtkarte M 1:100.000: Zum Schutz der Trinkwasserressourcen sind im Vorentwurf des RREP Mecklenburgische Seenplatte die Vorbehaltsgebiete Trinkwasser nachrichtlich aus dem LEP übernommen worden. Entsprechend Programmsatz 5.5(2) des LEP wurden innerhalb der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser Vorranggebiete Trinkwasser festgelegt. Im RREP MM/R dagegen wurde auf entsprechende Ausweisungen verzichtet. Auf LEP 5.5(3) und (4) wird verwiesen, nicht aber auf LEP 5.5(1) (siehe Punkt 8 der Stellungnahme). Problematisch stellt sich dies insbesondere in Bezug auf die regionsübergreifende Trinkwasserschutzzone südlich des Malchiner Sees dar, da hier der Vorrang bzw. Vorbehalt Trinkwasser im Bereich MM/R nicht fortgesetzt wird. Bezüglich Vorbehalt Trinkwasser trifft dies weiterhin für mehrere Trinkwasserschutzzonen sowie Vorbehaltsgebiete Trinkwasser entsprechend LEP zu. Im Interesse einer überregionalen raumordnerischen Abstimmung und unter dem Gesichtspunkt, dass Trinkwasserschutz nicht an der Regionsgrenze enden kann, wird eine entsprechende Festlegung im RREP MM/R, Kapitel 5.5 und in der Gesamtkarte M 1:100.000 gefordert.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Anregung ist insoweit berechtigt, als dass die kartografischen Darstellungen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme an den Regionsgrenzen möglichst zusammenpassen sollten. Im Interesse einer landeseinheitlichen Darstellung werden die Trinkwasserschutzgebiete in die Grundkarte des Raumentwicklungsprogramms MM/R aufgenommen. Die Trinkwasserschutzgebiete sind eigenständige Festsetzungen auf fachgesetzlicher Grundlage und werden daher nachrichtlich dargestellt. Der Hinweis auf den LEP-Programmsatz 5.5 (1) wird ergänzt. Für die im LEP als Vorbehaltsgebiete festgelegten "bedeutenden überregionalen Grundwasservorkommen" konnte durch den Regionalen Planungsverband keine aktuelle Grundlage ermittelt werden. Die im Entwurf des RREP MM/R vorgeschlagenen Festlegungen und Darstellungen zum Wasserschutz wurden nochmals mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständiger Fachbehörde erörtert. Eine systematische und flächendeckende Bewertung der Grundwasservorkommen im Hinblick auf ihre Eignung für die Trinkwassergewinnung liegt nicht vor, so dass eine fachlich begründete Auswahl und Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung auf regionaler Ebene zur Zeit nicht möglich ist.

5_5 519 Stadt Gnoien Gnoien 5/13/2008

Keine Zustimmung gibt die Stadt Gnoien zur Verkleinerung des Trinkwasserschutzgebietes in der Schutzzone II und III von der Landstraße Gnoien bis nach Dölitz. Nach Meinung der Stadt Gnoien ist Trinkwasser das wichtigste Schutzgut. Die Stadt Gnoien bittet um nochmalige Prüfung und Berücksichtigung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die in der Karte 5.5 enthaltenen Darstellungen zur Aufhebung und Neufestlegung von Trinkwasserschutzgebieten geben lediglich die Planungen der Wasserversorger nachrichtlich wieder. Diese nachrichtliche Wiedergabe soll den Informationsgehalt des regionalen Raumentwicklungsprogramms und seiner Begründung erhöhen, ist aber nicht Bestandteil der verbindlichen Festlegungen des Programms - und damit auch nicht Gegenstand der Abwägung. Zur Klarstellung wird ein ausdrücklicher Hinweis auf den nachrichtlichen Charakter dieser Darstellung in die Karte 5.5 aufgenommen. Die geplante Neuabgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes Gnoien wird im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren entsprechend dem Festsetzungsantrag des Zweckverbandes "Mecklenburgische Schweiz" von 2008 aktualisiert. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die Einwenderin ihre Hinweise zur geplanten Verkleinerung der Schutzzonen in das bei der Wasserbehörde anhängige Festsetzungsverfahren eingebracht hat.

5_5 399 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Während im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm ein Vorranggebiet für Trinkwassersicherung für Rerik enthalten ist, ist im Entwurf der Teilfortschreibung eine Darstellung auf dem Plan. In einer Textkarte ist das Trinkwasserschutzgebiet dargestellt und es wird mitgeteilt, dass keine Änderungen vorgesehen sind.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_5 203 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

5.5 Ressourcenschutz Wasser
Die in der Karte 5.5 dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers dürfen jedoch nicht dazu führen, dass eine weitere touristische Nutzung eingeschränkt wird bzw. aufgegeben werden muss. Auch hier verweise ich nochmals auf den vorliegenden Entwurf des B-Planes zum Bau des Badesees.
((Anlage: B-Plan Badesee))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die in der Karte 5.5 des Vorentwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren dargestellten Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers beruhen ausschließlich auf fachlicher Grundlage und wurden ohne weitere Bearbeitung aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan übernommen. Die Auswahl dieser Gebiete ist nicht mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen. Die Darstellung dieser Gebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm soll daher in erster Linie der Orientierung darüber dienen, in welchen Teilgebieten der Region die Wasservorkommen eine besondere Empfindlichkeit gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge aufweisen, und wo bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Belange des Wasserschutzes zu nehmen ist. Ein grundsätzlicher Ausschluss bestimmter Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete ist nicht beabsichtigt. Der entsprechende Festlegungsvorschlag im Programmsatz 5.5 (3) wird aus dem Programmentwurf gestrichen. Den Hinweisen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen. In der Karte 5.5 und in der Begründung zum Programmsatz 5.5 (3) wird der Begriff "Schutzwürdigkeit" durch "Empfindlichkeit" ersetzt, um den Sinn und Zweck der Kartendarstellung deutlicher zu machen. Für die Darstellung der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren wird eine durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie neu erarbeitete Datengrundlage (Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten) verwendet, welche zu einer etwas abweichenden Abgrenzung der Gebiete führt (vgl. Karte 5.5 im Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren).

5_5 215 Stadt Teterow Der Bürgermeister Teterow 5/2/2008

Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm MM/R gebe ich folgenden Hinweis zu Pkt. 5.5 Ressourcenschutz Wasser:
Der Karte 5.5 ist zu entnehmen, dass die Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes südlich von Teterow vorgesehen ist. Diesbezüglich weise ich vorsorglich darauf hin, dass derzeit für die überwiegend gewerblich genutzten Flächen am Glasower Weg südlich des Bahnhofes Teterow ein Bebauungsplan erarbeitet wird, mit dem die teils brachliegenden Flächen an die Entwicklungspotentiale der vorhandenen Betriebe angepasst und not-

wendige Investitionen planungsrechtlich abgesichert werden sollen. Ich gehe davon aus, dass die städtische Planung durch die Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes nicht gefährdet wird. Weitere Hinweise und Anregungen sind derzeit nicht vorzubringen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die in der Karte 5.5 enthaltenen Darstellungen zur Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten geben lediglich die Planungen der Wasserversorger nachrichtlich wieder. Diese nachrichtliche Wiedergabe soll den Informationsgehalt des regionalen Raumentwicklungsprogramms und seiner Begründung erhöhen, ist aber nicht Bestandteil der verbindlichen Festlegungen des Programms - und damit auch nicht Gegenstand der Abwägung. Zur Klarstellung wird ein ausdrücklicher Hinweis auf den nachrichtlichen Charakter dieser Darstellung in die Karte 5.5 aufgenommen. Bei dem von der Einwenderin bezeichneten Trinkwasserschutzgebiet südlich von Teterow handelt es sich um das bereits bestehende Trinkwasserschutzgebiet, welches nach den Planungen des Versorgungsträgers lediglich neu abgegrenzt und neu festgesetzt werden soll.

5_5 239 Stadtwerke Teterow GmbH Teterow 5/9/2008

Zu o.g. Entwurf gebe ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme.
In der Karte 5.5 „Schutz des Grund- und Oberflächenwassers“ fehlt das Trinkwasserschutzgebiet Nienhagen (Gemeinde Groß Wokern). Die Wasserfassung Lelkendorf (Gemeinde Lelkendorf) ist als Zukunftsfassung vorgesehen. Hier erfolgt in nächster Zeit eine Neufestsetzung des Schutzgebietes. Die Wasserwerke Samow (Gemeinde Behren-Lübchin) und Vietschow (Gemeinde Groß Wüstenfelde) sind bereits stillgelegt. Hier werden in Kürze die Schutzgebiete aufgehoben.
Die Errichtung der zentralen Abwasserentsorgung wird entsprechend Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ voraussichtlich im Jahre 2013 abgeschlossen. Ortschaften, die nicht im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführt sind, werden weiterhin dezentral (durch private Kleinkläranlagen) entsorgt.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Darstellung der Trinkwasserschutzgebiete in der Karte 5.5 wird entsprechend aktualisiert.

5_5 644 Warnow-Wasser- und Abwasserverband Rostock 5/14/2008

Seitens des Verbandes bestehen zu o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.
Bezüglich der in Karte 5.5 dargestellten Trinkwasserschutzgebiete bitten wir jedoch, die nachfolgenden Aussagen des Betreibers unserer Trinkwasserversorgungsanlagen, der Eurawasser Nord GmbH, Carl-Hopp-Str. 1 in 18069 Rostock, zu beachten:
Im Zusammenhang mit weiteren Investitionen innerhalb der Versorgungsgebiete des WWAV sowie des WAZ ergeben sich auch zukünftig Veränderungen hinsichtlich des Bestandes von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen. Einerseits werden durch die Erweiterung von Gruppenwasserversorgungsanlagen Wasserwerke abgelöst und stillgelegt. In diesen Fällen werden Aufhebungen von vorhandenen Trinkwasserschutzzonen der betroffenen Anlagen beantragt. Weiterhin werden durch veränderte Grundwasserförderungen und aufgrund von behördlichen Auflagen bereits bestehende Schutzgebiete neu berechnet und beantragt. In der Regel stellen sich in diesem Zusammenhang Schutzgebiete mit deutlich größerer räumlicher Ausdehnung dar. Im Raum Groß Bäbelin ist die Errichtung eines neuen Wasserwerkes geplant. Dieses soll zukünftig auch das Versorgungsgebiet Krakow am See mit Trinkwasser versorgen. Gegenwärtig werden die erforderlichen hydrogeologischen Untersuchungen durchgeführt, um das neue Schutzgebiet örtlich festzulegen und die Beantragung vorzubereiten. Aus den vorhandenen Grünen werden Veränderungen und Ergänzungen in der Karte 5.5 erforderlich:
1. Zusätzlich zur Aufhebung vorgesehen
Trinkwasserschutzzone WW Bernitt (bereits beantragt)
Trinkwasserschutzzone WW Bellin (wird durch Landwirt beantragt)
2. Zusätzliche Neufestsetzung beantragt bzw. geplant
WW Zepelin (beantragt)
WW Fienstorf (beantragt)
WW Hohenfelde (beantragt)
WW Koppelow (beantragt)
WW Bandelstorf (Beantragung 2008 geplant)
WW Reez (Beantragung 2009 geplant)
WW Groß Bäbelin (Beantragung 2009 geplant, siehe auch Pkt. 3)
WW Graal-Müritz (Beantragung 2010 geplant)
WW Laage (Beantragung nach 2010 geplant)
WW Schlemmin (Beantragung nach 2010 geplant)

3. Trinkwasserschutzzone WW Groß Bäbelin
Die Beantragung des neu festzusetzenden Schutzgebietes ist für 2009 vorgesehen. Die räumliche Ausdehnung kann sich auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse über das betrachtete Planungsgebiet hinaus ausdehnen. Durch die Errichtung des Wasserwerkes können sich Interessenkonflikte mit der Ausweisung von Rohstoffvorbehaltsgebieten ergeben. Dies betrifft die Gebiete 220 und 225 der Tabelle 5.6-2 (südlich Groß Bäbelin 1 und 2). Im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung sollten die o.g. Bereiche in den Vorentwurf aufgenommen werden, um mögliche Nutzungseinschränkungen, die sich durch die Ausweisung der Schutzgebiete einstellen können, planungstechnisch berücksichtigen zu können.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Darstellung der Trinkwasserschutzgebiete in der Karte 5.5 wird entsprechend aktualisiert. Der Hinweis auf mögliche Konflikte zwischen Trinkwasserschutz und Rohstoffsicherung im Einzugsgebiet des geplanten Wasserwerks Groß Bäbelin wird so verstanden, dass beim gegenwärtigen Planungsstand durch den Einwender noch keine räumlich und sachlich konkreten Anforderungen benannt werden können, die bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden könnten. Dem Einwender wird daher empfohlen, solche konkreten Anforderungen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens vorzubringen, damit diese in die Abwägung einbezogen werden können.

5_5 119 Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg und Warnow-Wasser- und Abwasserverband in Verwaltungsgemeinschaft Rostock 4/10/2008

Im Zusammenhang mit weiteren Investitionen innerhalb der Versorgungsgebiete des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes sowie des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg ergeben sich zukünftig Veränderungen hinsichtlich des Bestandes von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen.
Einerseits werden durch die Erweiterung von Versorgungsgebieten Wasserwerke abgelöst und stillgelegt. In diesen Fällen werden Aufhebungen von vorhandenen Trinkwasserschutzzonen der betroffenen Anlagen beantragt. Weiterhin werden durch veränderte Grundwasserförderungen und auf Grund von behördlichen Auflagen bereits bestehende Schutzgebiete neu berechnet und beantragt. In der Regel stellen sich in diesem Zusammenhang Schutzgebiete mit deutlich größerer räumlicher Ausdehnung dar. Im Raum Groß Bäbelin ist die Errichtung eines neuen Wasserwerkes geplant. Dieses soll zukünftig auch das Versorgungsgebiet Krakow am See mit Trinkwasser versorgen. Gegenwärtig werden die erforderlichen hydrogeologischen Untersuchungen durchgeführt, um das neue Schutzgebiet örtlich festzulegen und die Beantragung vorzubereiten. Aus den vorgenannten Gründen werden Veränderungen und Ergänzungen in der beiliegenden Karte 5.5 „Schutz des Grund- und Oberflächenwassers“ erforderlich:
1. Zusätzlich zur Aufhebung vorgesehen
   Trinkwasserschutzzone WW Bernitt (beantragt)
   Trinkwasserschutzzone WW Bellin (wird durch Landwirt beantragt)
2. Zusätzliche Neufestsetzung vorgesehen
   WW Zepelin (beantragt)
   WW Fienstorf (beantragt)
   WW Hohenfelde (beantragt)
   WW Koppelow (beantragt)
   WW Bandelstorf (Beantragung 2008 geplant)
   WW Reez (Beantragung 2009 geplant)
   WW Groß Bäbelin (Beantragung 2009 geplant, siehe auch Pkt. 3)
   WW Graal-Müritz (Beantragung 2010 geplant)
   WW Laage (Beantragung nach 2010 geplant)
   WW Schlemmin (Beantragung nach 2010 geplant)
3. Trinkwasserschutzzone WW Groß Bäbelin
   Die Beantragung des neu festzusetzenden Schutzgebietes ist für 2009 vorgesehen. Die räumliche Ausdehnung kann sich auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse über das betrachtete Planungsgebiet hinaus ausdehnen. Durch die Errichtung des Wasserwerkes können sich Interessenkonflikte mit der Ausweisung von Rohstoffvorbehaltsgebieten ergeben. Dieses betrifft die Gebiete 220 und 225 der Tabelle 5.6-2 (südlich Groß Bäbelin 1 und 2).
Im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung sollten die o.g. Bereiche in den Vorentwurf aufgenommen werden, um mögliche Nutzungseinschränkungen, die sich durch die Ausweisung der Schutzgebiete einstellen können, planungstechnisch berücksichtigen zu können. Dazu gehören auch die Wasserwerke, die bereits im Entwurf (Karte 5.5) als zur „Neufestsetzung vorgesehen“ gekennzeichnet sind.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Karte 5.5 wird entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus werden die Trinkwasserschutzgebiete als zusätzliche nachrichtliche Darstellung in die Grundkarte aufgenommen. Der Hinweis auf mögliche Konflikte zwischen

Trinkwasserschutz und Rohstoffsicherung im Einzugsgebiet des geplanten Wasserwerks Groß Bäbelin wird so verstanden, dass beim gegenwärtigen Planungsstand durch den Einwender noch keine räumlich und sachlich konkreten Anforderungen benannt werden können, die bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden könnten. Dem Einwender wird daher empfohlen, solche konkreten Anforderungen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens vorzubringen, damit diese in die Abwägung einbezogen werden können.

Zum Kapitel 5.6 – Rohstoffvorsorge

5_6 72 Privater Einwender Bernitt 4/3/2008

Betrifft: Kapitel 5.6 Rohstoffvorsorge
erfahrungsgemäß werden bei der Feststellung der Betroffenheit im Zuge von Planfeststellungsverfahren administrative Grenzen teilweise als Grenze des Untersuchungsgebietes angesehen. Deshalb mein Vorschlag, diesen Sachverhalt explizit mit in das Raumordnungsprogramm aufzunehmen, um derlei Versäumnisse zu vermeiden und die Belastungen auch jenseits dieser Grenzen zu untersuchen.
Vorschlag zu Seite 55 (1B_Textteil_RREP_komplett.pdf) oben:
zu (3) Vollständige Ausschöpfung
Um die mit der Rohstoffgewinnung für die Landschaft und für andere Nutzungen verbundenen Belastungen, auch über administrative Grenzen hinweg, zu begrenzen, sollen die Rohstoffvorkommen, soweit dies aus wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen aber auch betriebswirtschaftlichen und anderen Gründen vertretbar ist, vollständig abgebaut und verwertet werden. Die Erweiterung von Tagebauen, d.h. die möglichst vollständige Nutzung der Lagerstätten, sollte gegenüber Neuaufschlüssen unabhängig von administrativen Grenzen bevorzugt werden. Der maximal mögliche Umfang des Abbaus muss in jedem Einzelfall im Zulassungsverfahren festgelegt werden.
zu (4) Vermeidung der Häufung von Abbauvorhaben
Die räumliche Verteilung der Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe differiert in der Planungsregion in Abhängigkeit von der glazialen Entstehung. Während Sandlagerstätten weit verbreitet sind, beschränken sich die Kiesvorkommen auf die südlichen Teile der Region. Für bestehende, eng beieinander liegende Abbaugebiete existieren bereits Auflagen hinsichtlich der Beschränkung der maximalen jährlichen Gewinnungsmenge oder andere Auflagen zur Vermeidung bzw. Minimierung notwendiger LKW-Fahrten. Sollten im Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock weitere Tagebaue in räumlicher Nähe zu vorhandenen Abbaugebieten unabhängig von administrativen Grenzen entstehen, sind auch hier bei Bedarf Regelungen zu treffen, die die Belastung der Bevölkerung durch Lärm und Staub, aber auch die Beeinträchtigung empfindlicher Naturraum- und Landschaftspotenziale, so gering wie möglich halten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der RPV MM/R folgt der Einschätzung des Einwenders nicht, wonach administrative Grenzen teilweise bei der Ermittlung von Betroffenheiten zu Grunde gelegt werden, in deren Folge Betroffenheiten jenseits der administrativen Grenzen bewusst außer acht gelassen werden. Die Festlegung von Untersuchungsräumen, z.B. für eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, muss immer auf der Grundlage der prognostizierten Auswirkungen eines Vorhabens erfolgen, kann aber ggf. schutzgutbezogen variieren. Bei der Abstimmung des Untersuchungsraumes sind eine Reihe von Fachbehörden zu beteiligen. Dem RPV MM/R ist kein Beispiel bekannt, in welchem der Untersuchungsraum in unzulässiger Weise verkleinert wurde und nur an administrativen Grenzen ausgerichtet wurde. Daher wird in dem Ergänzungsvorschlag zur Begründung des Programmsatzes 3 nicht gefolgt.
In der Begründung zu Programmsatz 4 (neu: 5) hingegen wird der Ergänzungsvorschlag sinngemäß übernommen: „Sollten im Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock weitere Tagebaue in räumlicher Nähe zu vorhandenen Abbaugebieten auch über die Grenzen der Planungsregion hinweg entstehen, sind auch hier bei Bedarf Regelungen zu treffen, die die…

5_6 1143 Amt Güstrow-Land Güstrow 5/14/2008

Zum Punkt 5.6 Rohstoffvorsorge wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Die in Tabelle 5.6.2 aufgeführten Vorbehaltsgebiete 211, 215 und 217 sollten zur besseren örtlichen Zuordnung folgende Bezeichnungen erhalten:

211	westlich von Groß Tessin
215	nördlich von Kirch Kogel
217	westlich von Reimershagen

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Flächen werden wie folgt neu benannt:
211 – westlich Groß Tessin
215 – nördlich Kirch Kogel
217 – westlich Reimershagen

5_6 360 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

5.6 Rohstoffversorgung
Begründung zu (5) – S. 55
Die Rekultivierung abgebauter Rohstofflagerflächen sollte auch als Möglichkeit für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für andere ausgleichspflichtige Eingriffe eingestuft werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Da die vom Rohstoffabbau betroffene Fläche bereits bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Rohstoffabbau selbst einbezogen wird und je nach Art der Nachnutzung (Renaturierung oder Rekultivierung) gerade eben zum vollen Ausgleich des Abbauvorhabens genügt, wird kein Potenzial für andere ausgleichspflichtige Eingriffe gesehen. Auf einen diesbezüglichen Hinweis in der Begründung zu Programmsatz 5.6 (5) wird daher verzichtet. Sollte die Einbeziehung von Kompensationserfordernissen aus anderen Eingriffen auf einer endabgebauten Tagebaufläche dennoch erfolgen, enthält das RREP MM/R keine Regelungen, die dies verhindern oder erschweren.

5_6 876 Bergamt Stralsund Stralsund 5/30/2008

im Rahmen der Zuständigkeiten des Bergamtes sind für das Raumentwicklungsprogramm
Mittleres Mecklenburg/Rostock bergbauliche Belange (Bergbauberechtigungen)
gemäß Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) und energiewirtschaftliche Belange (Gashochdruckleitungen) gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) zu berücksichtigen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

5_6 1203 Bergamt Stralsund Stralsund 5/30/2008

1. Belange nach BBergG
- Oberflächennahe Bodenschätze –
Grundlage der unter Punkt 5.6 Rohstoffvorsorge (Seite 51) des Entwurfes zum Raumentwicklungsprogramm getroffenen Aussagen bilden die in der „Karte oberflächennaher Rohstoffe“ (KOR 50; Stand: 2005) dargestellten Bergbauberechtigungen mit den ausgewiesenen Lagerstätten- und Höffigkeitsgebieten. Die gegenwärtig im Bergamt Stralsund vorhandenen Bergbauberechtigungen sind in einer Excel-tabelle (Siehe Anhang) aufgelistet. Die dort ausgewiesenen Bergbauberechtigungen sollten mindestens als Anlage zum RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgenommen werden. ((Anmerkung RPV: Als Anhang wurde ein Tabelle übergeben, in der alle bestehenden bergrechtlich gesicherten Flächen, ihr Status und die Betreiberfirma aufgeführt sind.))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Auf Grundlage der im Anhang zur Stellungnahme übergebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:
Umbenennung des Vorranggebietes Rohstoffsicherung 106 „Kröpelin – Teilfeld 1.1“ in „Kröpelin 2“
Umbenennung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffsicherung 206 „Kröpelin – Teilfeld 1.2 und 3“ in Kröpelin 2 – Erweiterung“ sowie Änderung des bergrechtlichen Status von „höffig“ in „Bewilligung“.
Änderung des bergrechtlichen Status des Feldes Langhagen 2 von „Bewilligung“ in „Bergwerkseigentum“.
Der Vorschlag zur Änderung des bergrechtlichen Status des Vorbehaltsgebietes Rohstoffsicherung 207 „Wendorf/Güstrow“ von „Bewilligung“ in „höffig“ wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Abwägung der Stellung-

nahmen zum ersten beteiligungsverfahren und im Ergebnis der Umweltprüfung für dieses Feld, wird das Plangebiet vollständig gestrichen.
Auf die vorgeschlagene Übernahme aller Bergbauberechtigungen als Anlage zum RREP wird abgesehen, da auch in der bisherigen Darstellung in den Tabellen 5.6-1 bis 5.6-3 alle bergrechtlichen Flächen vollständig aufgeführt werden.

5_6 1204 Bergamt Stralsund Stralsund 5/30/2008

Der Verfahrensweise der Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten oberflächennaher Bodenschätze auf der Grundlage der in der KOR 50 ermittelten Sicherungswürdigkeitsklassen wird zugestimmt, soweit die erteilten bzw. verliehenen Bergbauberechtigungen die Basis bilden, die durch die lagerstättengeologischen Bewertungen untersetzt wurden. In Bergbauberechtigungen mit zugelassenen Betriebsplänen erfolgt zum heutigen Zeitpunkt in den meisten Fällen eine Gewinnung der Bodenschätze. Diese sollte weiterhin gewährleistet werden, da gegenüber den Betreibern der Tagebaue ein Vertrauensschutz besteht.
In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass Bergbauberechtigungen ständigen Veränderungen infolge Widerruf, Aufhebung, Teilaufhebung oder Fristablauf unterliegen. Ausgeförderte und wiedernutzbar gemachte Felder oder Feldesteile stehen der vorgesehenen Folgenutzung zur Verfügung. Die Bergbauberechtigungen werden in der Berechtsamskarte und im Berechtsamsbuch beim Bergamt Stralsund aktuell dokumentiert.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die aktuellen Bergbauberechtigungen wurden als Grundlage bei der Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung herangezogen. Soweit bekannt, werden Veränderungen auch im weiteren Verfahren noch berücksichtigt. Im RREP MM/R werden keine Festlegungen getroffen, die dem Abbau von Tagebauen mit zugelassenen Betriebsplänen entgegenstehen.

5_6 1206 Bergamt Stralsund Stralsund 5/30/2008

Die KOR 50 kann zukünftig nur dann als Planungsgrundlage dienen, insofern eine Laufendhaltung der Daten vorgenommen wird.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

5_6 1207 Bergamt Stralsund Stralsund 5/30/2008

- Bodenschätze im tieferen Untergrund (Bohrlochbergbau) und Untergrundspeicher -
Die einzige Bergbauberechtigung auf Bodenschätze des tieferen Untergrundes wird im Textteil (zu 7 Seite 55) behandelt. Der getroffenen Aussage zum Punkt 7 wird zugestimmt.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_6 1208 Bergamt Stralsund Stralsund 5/30/2008

Die geplante Gashochdruckleitung NEL sollte im RREP (siehe Belange nach EnWG) ergänzt werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

5_6 1209 Bergamt Stralsund Stralsund 5/30/2008

Hinweise zu den Tabellen unter dem Punkt 5.6 des RREP MM/R: In der Tabelle 5.6-2 sollte 207 Wendorf/Güstrow als Höff dargestellt werden.
Hier wurde die Bewilligung im Jahr 2006 widerrufen.
In der Tabelle 5.6-3 ist der bergrechtliche Status der Bergbauberechtigung Langha-gen Feld 2 in BWE zu ändern.

Ich bitte um Berücksichtigung der gegebenen Hinweise, Änderungen und Ergänzungen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

5_6 1144 Bundesministerium der Verteidigung Bonn 5/9/2008

Außerdem ist es notwendig, dass der militärischen Luftfahrtbehörde sämtliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flugplatz Laage zur Prüfung und Bewertung vorgelegt werden, da der Flugbetrieb durch vermehrt auftretende Wasservögel erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Der Bauschutzbereich des Flughafens Rostock-Laage ist im Raumordnungskataster im Amt für Raumordnung und Landesplanung MM/R enthalten. Bei Vorhaben innerhalb des Bauschutzbereiches, für die ein Raumordnungsverfahren oder eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt durchzuführen ist, wird die Wehrbereichsverwaltung Nord bzw. die militärische Luftfahrtbehörde beteiligt.

5_6 381 Gemeinde Baumgarten Bützow 5/13/2008

Pkt. 5.6. Rohstoffvorsorge, Tabelle 5.6-2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
In der Tabelle 5.6-2 ist unter der Nr. 210 die Rohstoffsicherung für Kiessand (KS) südlich von Katelbogen in einer Fläche von 22,4 ha festgeschrieben.
Anregungen und Bedenken:
Die Fläche für den Kiesabbau und dem Gemeindegebiet von Katelbogen muss durch einen ausreichenden Abstand zum bebauten Bereich gesichert werden um die Belastung der Bevölkerung durch Lärm- und Staub, während des Rohstoffsabbaus, so gering wie möglich zu halten.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum RREP MM/R, deren Ergebnisse im Umweltbericht mit dem zweiten Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RREP MM/R veröffentlicht werden, wurden ausgewählte Flächen detailliert untersucht. Dazu zählt auch das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung südlich Katelbogen. Im Ergebnis der Umweltprüfung wurden Belange ermittelt, die zu folgenden Änderungen geführt haben:
- veränderte Abgrenzung zur Berücksichtigung der Siedlungsflächen von Katelbogen (Mindestabstand 300m) und
- veränderte Abgrenzung zur Berücksichtigung des Waldgebietes (Mindestabstand 50m).

5_6 292 Gemeinde Dobbin-Linstow Krakow am See 5/9/2008

2.) Zur Rohstoffsicherung (Kies,Sande) sollen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Im Geltungsbereich der Stadt Krakow am See wurden mit den Vorbehaltsgebieten 212 (Alt Sammit:130,4 ha) und 214 (Marienhof:18,5 ha) insgesamt 148,9 ha, im unmittelbaren Nachbarbereich in Groß Tessin/Reimershagen 217,6 ha und im Bereich Groß Bäbelin/Linstow 546,7 ha neue Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Insgesamt sind somit im o.g. Bereich 913,2 ha neue Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung festgelegt worden. Auch wenn die räumliche Verteilung der Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe sich in Abhängigkeit der glazialen Entstehung auf den südlichen Teil der Planungsregion beschränkt, darf es nicht zu einer so massiven Häufung von Abbaugebieten kommen. Es sollte strengstens darauf geachtet werden, dass
1. es nicht zu einer zeitgleichen Abbaugenehmigung kommt,
2. eine Beschränkung der maximalen jährlichen Gewinnungsmenge auferlegt wird,
3. Auflagen erteilt werden, die zur Vermeidung bzw. Minimierung der Belastung der Bevölkerung führen und die das touristische Potenzial nicht negativ beeinflussen.
In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass insbesondere die neuen Vorbehaltsgebiete 220, 225 und 226 sehr nah an dem van der Valk Resort Linstow gelegen sind und somit eine sicht- und lärmbezogene Beeinträchtigung vorprogrammiert ist.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Beide in der Stellungnahme aufgeführten Räume, nordwestlich von Krakow und Zietlitz/Bäbelin, werden im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren in Programmsatz 5.6 (4) (neu 5.6 (5)) als Häufungs-

gebiete benannt. Für Abbauvorhaben in diesen Räumen wird hier festgelegt, dass erhebliche negative Auswirkungen durch zeitliche Staffelung … weitgehend vermieden werden sollen. In der Begründung wird erläutert, dass ggf. Beschränkungen der maximalen jährlichen Gewinnungsmenge aufzuerlegen und ggf. Auflagen zu erteilen sind, die zur Vermeidung bzw. Minimierung der Belastung der Bevölkerung und der Beeinträchtigungen empfindlicher Naturraum- und Landschaftspotenziale führen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass auch erhebliche Beeinträchtigungen vorhandener touristischer oder Erholungsnutzungen vermieden werden sollen. Konkrete Regelungen zur zeitlichen Staffelung des Abbaus sollen dagegen nicht Bestandteil des Programmsatzes 5.6 (4) (neu 5.6 (5)) werden, da dieser Aspekt nur im konkreten Einzelfall entschieden werden kann.
Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in der Planungsregion MM/R dient darüber hinaus vordringlich der vom Gesetzgeber geforderten langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen, da dies allein durch die festgelegten Vorranggebiete nicht erreicht werden kann. In den Vorbehaltsgebieten sollen keine neuen Nutzungen zugelassen werden, die einen potenziellen Rohstoffabbau unmöglich machen würden. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete erfolgt als Grundsatz der Raumordnung und berücksichtigt, dass es sich bei oberflächennahen Rohstoffen um ortsfeste und letztlich auch endliche Ressourcen handelt.
Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in der Planungsregion MM/R zeigt sich sehr deutlich, dass eiszeitlich bedingt die Hauptvorkommen von Kiessand im Süden der Region anzutreffen sind. Daher kommt es hier zu einer konzentrierten Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten.
Der RPV MM/R geht davon aus, dass aufgrund der zumindest rechnerisch zu prognostizierenden Bedarfsdeckung allein durch die Rohstoffvorräte aus den Vorranggebieten Rohstoffsicherung nur sehr wenige Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im Geltungszeitraum des RREP MM/R einer Erkundung und einer sich ggf. anschließenden Gewinnung zugeführt werden. Der Großteil der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung wird voraussichtlich erst in mehreren Jahrzehnten auf eine tatsächliche Nutzbarkeit hin überprüft. Da die Rohstoffvorkommen in den überwiegend höffigen Gebieten derzeit nur vermutet werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Vorbehaltsgebiete keine gewinnbaren Vorräte aufweisen. Dies ist im Rahmen von Aufsuchungsmaßnahmen zu prüfen.
Insbesondere aus der flächenscharfen Überprüfung aller Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ist erkennbar, dass es in nahezu allen Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung konkurrierende Nutzungsansprüche gibt. Neben den in der Stellungnahme bereits genannten touristischen Belangen sind dies insbesondere auch Naturschutzbelange. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass für konkrete Abbauanträge erst die Raumverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen ist. In diesem Zusammenhang sind dann alle aktuellen Nutzungen und Funktionen des Raumes in die Betrachtung einzubeziehen, so z.B. auch touristische Nutzungen wie das Van der Valk Resort Linstow, verkehrliche Aspekte und betroffene Infrastrukturen. Erst in solchen nachgeordneten Planverfahren kann über die Zulässigkeit eines konkreten Abbauvorhabens und über ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der Auswirkungen entschieden werden. Da solche Entscheidungen von der ganz konkreten Abbauplanung und der zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigenden Raumfunktionen und -nutzungen abhängig sind, können sie nicht bereits im Rahmen der Aufstellung des RREP MM/R vorweg genommen werden.

5_6 339 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

7. Das Vorbehaltsgebiet für Tonabbau wird kritisch bewertet. Aufgrund der Bau- und Nutzungsgeschichte der Ziegelei Wahrstorf bestehen begründete Zweifel an der tatsächlichen Höffigkeit der Fläche. Bei jeglichen Ausbeutungsplanungen ist jedoch auf die Flächenausstattung der örtlichen Agrarwirtschaft Rücksicht zu nehmen und eine Überlastung der Gemeindestraße durch Schwerlastverkehr auszuschließen bzw. nachhaltig zu kompensieren.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung beruht auf den Vorschlägen aus der Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR50). Hier wurden alle Kenntnisse zu Rohstoffvorkommen, -lagerstätten und höffigen Gebieten zusammengetragen und Einzelflächen hinsichtlich ihrer Bau- und Sicherungswürdigkeit bewertet. Das im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagene Gebiet Pölchow setzt sich in der KOR50 aus 2 Teilflächen zusammen. Die östliche Teilfläche ist ein Vorkommen (d.h. Rohstoffvorräte lassen sich geologisch folgern). Es handelt sich um ein Bänderton/Bänderschluff-Vorkommen der Bauwürdigkeitsklasse 1 (sehr hoch) und der Sicherungswürdigkeitsklasse 2 (hoch). Die westliche Teilfläche ist ein höffiges Gebiet, d.h. das Vorkommen von Ton wird geologisch vermutet. Hier wurden die Bauwürdigkeit mit 2 und die Sicherungswürdigkeit mit 3 bewertet. Eigene Untersuchungen zur Höffigkeit der Fläche sind durch den RPV MM/R nicht leistbar.
Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum RREP MM/R, deren Ergebnisse im Umweltbericht mit dem zweiten Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RREP MM/R veröffentlicht werden, wurden ausgewählte Flächen detailliert untersucht. Dazu zählt auch das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung Pölchow. Im Ergebnis der Umweltprüfung wurden Belange ermittelt, die zu folgenden Änderungen geführt haben:
- Veränderung der Abgrenzung zur Berücksichtigung bestehender Siedlungsflächen (Mindestabstand 300m).
- Für den östlichen Teil des Plangebiets wird ein erhebliches Konfliktpotenzial aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit folgender Kriterien prognostiziert: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, hohe Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume, Biotopverbund im weiteren Sinne, EU-Vogelschutzgebiet, sehr hohe Schutz-

würdigkeit des Bodens, Oberflächen- und Grundwasser u.a.. Da weiterhin eine Nachfrage nach dem Rohstoff Ton derzeit nicht absehbar ist und alternative Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung für Ton im RREP MM/R festgelegt werden, wird dieser Teil des Plangebiets gestrichen.
Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange (Landwirtschaft, Verkehr, Kompensation) können erst in einem nachgeordneten Planverfahren auf der Grundlage einer konkreten Abbauplanung berücksichtigt werden.

5_6 236 Heidelberger Sand und Kies Perniek/Neukloster 5/6/2008

im Geltungsbereich ist unser Unternehmen mit einer Kieslagerstätte vertreten. In dieser Eigenschaft als Bergwerkseigentümerin und Bewilligungsinhaberin geben wir folgende Stellungnahme ab:
I. Allgemein
Grundsätzlich machen wir uns dazu die Aussage in der Stellungnahme des Unternehmerverbandes Mineralische Baustoffe UVMB vollinhaltlich zu Eigen, ganz besonders zu den völlig inakzeptablen Ausschluss- und Vermeidungskriterien in Ziffer 5.6 auf Seite 52, wie z.B. Wald. Dies widerspricht völlig der gängigen Praxis und aktuellen Genehmigungssituation.
II. Standort Langhagen
Unser Unternehmen ist nur mit dem Standort Nr. 116 Langhagen betroffen. Der Plan stellt die Vorratsgrenzen zum Zeitpunkt der Planfertigung dar. Zwischenzeitlich wurde auf erheblichen Flächen die Kiesgewinnung in allen Abbauebenen beendet. Wir regen an, die vorratsfreien Flächen nicht mehr als Vorranggebiet darzustellen. Diese sind zum großen Teil renaturiert bzw. befinden sich in Renaturierung und werden nur teilweise noch für betriebliche Abläufe (Wasserführung usw.) benötigt. Gewinnungsarbeiten werden dort nicht mehr stattfinden. Dies tritt auch für den ausgewiesenen bergrechtlichen Status GE zu. Diese zwischenzeitlich vorratsfreien Flächen haben wir in beigefügter Karte rot schraffiert. ((Anmerkung RPV: Als Anlage wurde eine stark vergrößerte Kopie im Format A3 beigelegt, die das Feld Nr.116 zeigt. Im nördlichen und im südlichen Bereich wurde jeweils eine Teilfläche rot schraffiert.))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

zu I: Die Stellungnahme des Unternehmerverbandes Mineralische Baustoffe UVMB wurde in das Abwägungsverfahren eingestellt. Zum Umgang mit den Anregungen und Bedenken siehe Abwägung der Stellungnahme des Unternehmerverbandes Mineralische Baustoffe UVMB.
zu II: Die in der Anlage rot schraffierten Bereiche werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren nicht mehr als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt.

5_6 551 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Schwerin 5/9/2008

Zu Pkt. 5.6 Rohstoffvorsorge
Alle Rohstofflagerstätten, die für die Rohstoffgewinnung zugelassene bergrechtliche Rahmenbetriebspläne haben und planfestgestellt sind, müssen generell und in Übereinstimmung mit der Flächenausdehnung des Rahmenbetriebsplanes als Vorranggebiete Rohstoffsicherung eingestuft werden. Alle anderen Flächen, die nach KOR 50 die entsprechende Rohstoffsicherungsklasse haben, müssen als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung dargestellt werden. Darüber hinaus sind die dargestellten Rohstoffarten in Übereinstimmung des tatsächlichen Abbaus und der bereits erschöpften Bodenschätze zu korrigieren.
Wir verweisen dazu auch auf die von den Bergbauunternehmen und dem Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e. V. eingereichten Stellungnahmen und bitten um Berücksichtigung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Alle Rohstofflagerstätten, die über zugelassene planfestgestellte Rahmenbetriebspläne verfügen, werden im RREP MM/R mit Ausnahme des Feldes Broderstorf 1 (202) als Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt. Das Feld Broderstorf 1 wird als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung festgelegt, da trotz des seit 1995 zugelassenen Rohstoffabbaus raumordnerische Bedenken bestehen (Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, Belastung von Wohngebieten durch Transportaufkommen, Lage in Trinkwasserschutzzone 3), die einer Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung entgegen stehen.
Aus der KOR50 heraus wurden vom geologischen Dienst M-V Lagerstätten, Vorkommen und höffige Gebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 1-3 zur Festlegung im RREP MM/R vorgeschlagen. Die Aufgabe der Raumordnung besteht darin, in Abwägung mit anderen Raumnutzungen und Funktionen geeignete Flächen zur Festlegung im RREP zu ermitteln. Aus Sicht des RPV MM/R ist es nicht zutreffend, dass alle Vorschlagsflächen aus der KOR50 als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festzulegen sind.
Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch, dass nicht allein aus der Nichtfestlegung von Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung abgeleitet werden kann, dass ein Abbau aus raumordnerischen Gesichtspunkten vollständig ausgeschlossen ist. Abbauvorhaben außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Rohstoffsicherung werden durch die Festlegungen im RREP MM/R nur dort ausgeschlossen, wo andere, dem Rohstoffabbau entgegenstehende Zielfestlegungen (im RREP mit einem Z gekennzeichnet) getroffen werden. Für Vorhaben außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gilt, dass deren Raumverträglichkeit nachzuweisen ist. Ein entsprechender Programmsatz 5.6 (3) wird in den Entwurf des MM/R RREP zum zweiten Beteiligungsverfahren aufgenommen.
Unverständlich ist die Forderung des Stellungnehmers, wonach „die dargestellten Rohstoffarten in Übereinstimmung des tatsächlichen Abbaus und der bereits erschöpften Bodenschätze zu korrigieren“ sind. Dem RPV MM/R sind nach Überprüfung des Vorentwurfs des RREP keine Falschdarstellungen bekannt.
Die Stellungnahme des Unternehmerverbandes Mineralische Baustoffe UVMB wurde in das Abwägungsverfahren eingestellt. Zum Umgang mit den Anregungen und Bedenken siehe Abwägung der Stellungnahme des Unternehmerverbandes Mineralische Baustoffe UVMB.

5_6 668 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Text, zu 5.6 Rohstoffvorsorge, zu „Begründung zu (1) und (2)“, S. 52
1. Hinweis, Empfehlung Textänderung: 2. Absatz, 1.Satz
Im vorgelegten Entwurf wird nur die Trinkwasserschutzzone I aus der Planung Rohstoffsicherung ausgeschlossen.
((Anmerkung RPV: nachfolgend in Anführungszeichen die vorgeschlagene Textergänzung.)) "Die Trinkwasserschutzzonen 1 bis 3 bzw. 4 sind per Verordnung festgesetzt und bilden die Vorranggebiete Trinkwassersicherung. Sie schützen Grundwasservorkommen, die zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung benötigt werden.
Festzuhalten wäre für die Rohstoffvorsorge, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung (Grundwasserdargebot und Grundwasserbeschaffenheit) in den Trinkwasserschutzzonen Vorrang vor allen weiteren Nutzungen hat. In den Vorranggebieten Trinkwassersicherung sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit den Verordnungen für die jeweiligen Trinkwasserschutzgebiete übereinstimmen."

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Trinkwasserschutzzonen I/Brunnenstandorte bildeten eines von mehreren Ausschlusskriterien im Rahmen der Vorauswahl von geeigneten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung aus den umfangreichen Flächenvorschlägen der Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR50). Ebenfalls in diesem Arbeitsschritt wurden auch die weiteren Trinkwasserschutzzonen für die potenziellen Rohstoffsicherungsgebiete ermittelt, vorerst als zu berücksichtigende Kriterien. Nur in bestimmten Fällen (Überlagerung von mehr als 3 zu berücksichtigenden Kriterien) wurden Flächenvorschläge aufgrund ihrer Lage in Trinkwasserschutzzonen in diesem Arbeitsschritt bereits gestrichen.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum RREP MM/R wurden alle Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung mit höffigen Rohstoffvorkommen einer detaillierten Prüfung unterzogen. Neben vielen anderen Belangen, wurden auch die Belange des Trinkwasserschutzes einbezogen, d.h. im Falle der Lage eines Plangebiets in einer Trinkwasserschutzzone wurde diese Betroffenheit beschrieben. Allein die Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet führte aber nicht dazu, dass ein vorgeschlagenes Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung aufgehoben wurde, da die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in der Planungsregion MM/R vordringlich der langfristigen Sicherung von bekannten oder vermuteten Rohstoffen dienen soll. Dies hat zur Folge, dass ein konkreter Abbauantrag ggf. erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem ein derzeit bestehendes Trinkwasserschutzgebiet verändert oder aufgehoben wurde. Die Betroffenheit von Belangen des Trinkwasserschutzes soll daher erst im Rahmen der konkreten Abbauplanung in nachgeordneten Planverfahren ermittelt werden. Hier sind die bestehenden Trinkwasserschutzzonen und die dazugehörigen Trinkwasserschutzgebietsverordnungen zwingend zu beachten.
Im RREP MM/R werden keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung festgelegt. Die bestehenden Trinkwasserschutzzonen bilden daher auch keine Grundlage zur Festlegung solcher Gebiete, werden aber im Entwurf der Grundkarte der räumlichen Ordnung des RREP zum zweiten Beteiligungsverfahren nachrichtlich dargestellt. Die Begründung zu den Programmsätzen 5.6 (1) und (2) wird überarbeitet, wobei die in der Stellungnahme zur Ergänzung vorgeschlagene Passage entfällt.

5_6 1194 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

2. Empfehlung Textergänzung:
„Während des Tagebaubetriebes können durch Gewinnung, Aufbereitung und Transport negative Auswirkungen, wie Bodenentzug, Grundwasserabsenkung, Verringerung der Grundwasserneubildung infolge erhöhter Verdunstung durch neu geschaffene Wasserflächen, Verringerung des Grundwasserschutzes durch Abbau der Grundwasserdeckschichten, ... entstehen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Für die dargelegten Aspekte wird seitens des RPV MM/R angenommen, dass diese weitgehend bekannt sind. Eine Auflistung aller potenziell auftretenden Auswirkungen des Rohstoffabbaus (nicht nur bezogen auf das Schutzgut Wasser) in der Begründung zu 5.6 (1) und (2) ist nicht möglich. Eine Analyse und Bewertung solcher Auswirkungen enthält aber der mit dem Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren veröffentlichte Umweltbericht zum RREP.

5_6 1195 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Dezernat Rohstoff- und Wirtschaftsgeologie
Die Hinweise beziehen sich ausschließlich auf das Kap. 5.6 Rohstoffsicherung (S. 51-55)
Für die Ausweisung der Rohstoffsicherungsflächen wurde die Datenbank der Karte der oberflächennahen Rohstoffe M-V (KOR 50 M-V) des LUNG M-V (Bearbeitungsstand 2006) genutzt. Die kartographische Darstellung der Rohstoffsicherungsflächen mit integrierter Nummerierung (vgl. hierzu Tabellen 5.6-1 bis 5.6-3) ist sehr gut ausgeführt und erleichtert die Nachvollziehbarkeit erheblich.
Die Planungsregion MSP ((Anmerkung RPV: Gemeint ist hier sicher die Planungsregion MM/R)) ist vor allem durch die glazialen Sedimente der Mecklenburger Vereisungsphase (W3) geprägt und gegenüber anderen Regionen in M-V (West-Mecklenburg, Mecklenburgische Seenplatte) unterdurchschnittlich mit Kiessandlagerstätten ausgestattet. Der südliche Bereich der Planungsregion ist durch die Pommersche Eisrandlage und deren vorgelagerten Kiessand-höffigen Sandersedimente geprägt. Dieser Umstand führt zu einer Konzentration von Kiessand-Lagerstätten in diesem Bereich. Auf Grundlage der KOR50 M-V wurde diesem regionalen Rohstoff-Schwerpunktgebiet mit der Ausweisung umfangreicher „Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung“ positiv Rechnung getragen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_6 1196 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Anmerkungen zum Textteil Kap. 5.6.:
Die landesplanerische Umsetzung einer zukunftsorientierten, langfristigen Rohstoffsicherung (S. 53, Abs. 2) werden in diesem RROP bis auf einige kleine Ausnahmen (5 Konfliktflächen) gut umgesetzt. In den Schwerpunktgebieten wird versucht auch Höffigkeitsgebiete mit erhöhter Sicherungswürdigkeit als Vorbehaltsgebiete fachplanerisch für eine zukünftige Nutzung einzubeziehen. Auf diesen Höffigkeitsflächen ohne Vorratsermittlung wird der Geologische Dienst in den nächsten Jahren verstärkt mit vertiefenden rohstoffgeologischen Kartierungen aktiv sein um detailliertere Vorratsprognosen für diese Flächen stellen zu können.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die angekündigten, vertiefende Untersuchungen zu den Höffigkeitsgebieten werden seitens des RPV MM/R begrüßt.

5_6 1197 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Bei den auf S. 52, Abs. 5 ermittelten Förderraten und daraus resultierenden Restvorräten von ca. 86 Mio. t (plus 350 Mio. t. in Vorbehaltsgebieten) wurden vermutlich die Vorratsverluste der verschiedenen sich im Abbau befindlichen Lagerstätten nicht einberechnet. Die Nennung einer raumordnerischen Vorratssicherung für 50 Jahre ist auf Grund der unsicheren Vorratsermittlung der KOR 50 M-V wahrscheinlich zu „optimistisch“. Besser wäre hier eine Formulierung, dass für den Geltungszeitraum des RROP ausreichend Rohstoffe gesichert sind.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Ermittlung der Vorratszahlen der im Abbau befindlichen Lagerstätten wurden nicht nur die Angaben aus der KOR50 berücksichtigt, sondern auch eine Überprüfung anhand vorliegender Rahmen- bzw. Hauptbetriebspläne vorgenommen. Insbesondere bei den Plangebieten, für die in der KOR50 bzw. im Betriebsplan stark ab-

weichende Vorratsangaben festgestellt wurden, erfolgte eine nochmalige Abstimmung mit dem Stellungnehmer. Daher geht der RPV MM/R von relativ genauen Vorratsangaben aus. Dennoch wird den Bedenken des Stellungnehmers gefolgt, da die Prognose der gewinnbaren Vorräte immer mit einer Reihe von Unsicherheiten behaftet ist. Aus der Formulierung in der Begründung zu den Programmsätzen 5.6 (1) und 5.6 (2) werden die Zahlenangaben zu Rohstoffvorräten und zum Zeitraum der Sicherung gestrichen bzw. relativiert.

5_6 1198 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Für die Gebiete „Mankmoos-Teilfeld 2“ und „Langhagen Feld 2“ wird ein Rohstoffabbau auf Waldflächen ausgeschlossen. Die Genehmigungspraxis in M-V zeigt, dass durch den Bergbaubetreiber bei der Eingriffs-Ausgleichsregelung vom Abbau betroffene Waldflächen mit Erreichen der Hiebreife durch zusätzlichen 2-3 fachen Flächenkauf und einer von der Forst geforderten Umwidmung der Flächennutzung (Wald/Forst) regional eine effektive Vergrößerung des Waldanteils bedeuten kann. Flächen mit forstwirtschaftlich orientierter Waldbedeckung, wie z.B. die für Naturschutz und Tourismus weniger relevanten Kiefernwald-Monokulturen sollten nicht als langfristiges Ausschlusskriterium für Rohstoffabbau im RROP genannt werden. Die Fläche „Langhagen Feld 2“ ist im vorliegenden RROPe ausschließlich als „Vorbehaltsgebiet Tourismus“, was aus unserer Sicht kein Auschlusskriterium für eine zukünftige Rohstoffnutzung wäre. Im Falle „Mankmoos-Teilfeld 2“ ist die zukünftige Rohstoffnutzung gegen die im RROPe dargestellten Planungen als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz/Landschaftspflege“ und „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ zu prüfen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Großräumige, geschlossene Waldflächen bildeten eines von mehreren Ausschlusskriterien im Rahmen der Vorauswahl von geeigneten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung aus der umfangreichen Vorschlagskulisse der Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR50). Das Kriterium wurde gewählt, da die Planungsregion MM/R zu den sehr waldarmen Gebieten in Deutschland zählt. Die Bestimmung dieses Ausschlusskriteriums bezieht sich aber nur auf die Vorauswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung und ist nicht damit verbunden, dass der Rohstoffabbau unter Waldflächen verbindlich durch das RREP MM/R ausgeschlossen wird. Eine entsprechende Zielfestlegung ist nicht Bestandteil des RREP MM/R. Vorgeschlagen wurde aber eine Grundsatzfestlegung zur Vermeidung von Eingriffen und Belastungen in Wäldern, die auch den Bodenabbau umfasst (Programmsatz 5.4 (9) im Vorentwurf des RREP MMR zum ersten Beteiligungsverfahren, neu 5.4 (7)).
Besteht seitens eines Antragstellers zukünftig die Absicht Rohstoffe unter Wald abzubauen, so ist dies, wie vom Einwender richtigerweise dargelegt, in einem bergrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, wobei vorab die Raumverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen ist. Festlegung 5.4 (9) (neu 5.4 (7)) ist dabei zu berücksichtigen. Im Zuge der Überarbeitung der Begründung zu den Programmsätzen 5.6 (1) und (2) wird die Beschreibung des Vorgehens bei der Vorauswahl der Flächen überarbeitet, so dass die vom Stellungnehmer befürchtete Auslegung nicht mehr abgeleitet werden kann.
Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum RREP MM/R, deren Ergebnisse im Umweltbericht mit dem zweiten Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RREP MM/R veröffentlicht werden, wurden die auf regionaler Ebene als prüfpflichtig erkannten Gebiete detailliert untersucht. Dazu zählen zum einen die im Vorentwurf des RREP zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung, aber auch die nicht im RREP festgelegten Berechtsamsflächen Altenhagen/Klein Siemen, Mankmoos und Langhagen Feld 2. Im Umweltbericht wird nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Festlegung oder Nichtfestlegung einzelner Gebiete im RREP MM/R erfolgt. Für die genannten Berechtsamsflächen wird auch im Entwurf des RREP zum zweiten Beteiligungsverfahrens von einer Festlegung abgesehen, wobei die Begründung mit Verweis auf den Umweltbereicht nunmehr ausführlicher erfolgt.

5_6 1199 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Abbauflächen kleiner 5 ha (Russow-Südost, Schmadebeck-Rosenbarg) könnten statt einer Nichtberücksichtigung in der Karte mit einer Bergbau-Punktsignatur „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ dargestellt werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Darstellung der Abbauflächen kleiner 5 ha als Punktsignatur ist nicht vorgesehen. Der RPV MM/R geht davon aus, dass die textliche Erwähnung dieser Flächen ausreichend ist. Auf den betroffenen Flächen werden keine raumordnerischen Festlegungen getroffen, die den Rohstoffabbau ausschließen.

5_6 1200 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Kiessand-Höffigkeitsgebiet „Groß Bäbelin“ - Konflikt zu Windeignungsgebiet:
Die westlichen Bereiche des Höffigkeitsgebietes Groß Bäbelin Süd wurde im Rahmen eines vom geologischen Dienst M-V in Auftrag gegebenen Aufsuchungskonzeptes für die PR MMR auf Sicherungswürdigkeit geprüft. Trotz des gegenwärtig unzureichenden lagerstättengeologischen Kenntnisstandes ist auf der Basis einiger vorhandener Bohrungen und der Flächengeometrie des Lagerstättentyps „Sander“ prognostische Vorräte (delta2-Vorräte) von mehr als 100 Mio. Tonnen Kiessand zu erwarten. Anhand der vorliegenden Altunterlagen und auf Grund der sehr großen Fläche wird der Erkundungsaufwand zwar als finanziell hoch und das Erkundungsrisiko jedoch als gering eingeschätzt. Die Aufsuchungsflächen hat möglicherweise das Potenzial für eine Großlagerstätte. Weitere vertiefende Untersuchungen sollen in den nächsten Jahren folgen, um eine langfristige Rohstoffreserve für die Lagerstätten um Bäbelin/Zietlitz zu sichern.
Quellen:
[1] Hydrogeologie Neubrandenburg: Aufsuchungskonzept oberflächennaher Rohstoffe für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg - Rostock, Neubrandenburg, 2008.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird im Zuge der Abwägung gestrichen. Das in der Stellungnahme angesprochene Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung Nr. 225 südlich Groß Bäbelin 1 wird in einem größeren Zuschnitt festgelegt.

5_6 1201 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2009

Die Nichtberücksichtigung der Ton-Lagerstätte „Altenhagen/Klein Siemen“ in dem vorliegenden RROPe wird auf Grund der derzeitig geringen Nachfrage nach Ton-Rohstoffen akzeptiert.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_6 228 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

Kap. 5.6 Rohstoffvorsorge
- Die Ausweisung des Vorbehaltgebietes Rohstoffsicherung für Ton (Nr. 234) gemäß Grundsatz (2) i. V. m. Tabelle 5.6-2 im Bereich Wiendorf führt zu einer Kollision mit einem 2008 nachgemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA- Gebiet Nr.7). Das Entwicklungsziel, diese Flächen als Lebensraum für geschützte Vogelarten zu erhalten, wäre damit nicht umsetzbar. Das Vorbehaltsgebiet Nr. 234 Rohstoffsicherung für Ton ist daher zu streichen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Da im Ergebnis der Umweltprüfung für den überwiegenden Teil des Plangebietes ein erhebliches Konfliktpotenzial prognostiziert wird (u.a. unmittelbare Betroffenheit folgender Kriterien: Nähe zu Siedlungen, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume, Biotopverbund, EU-Vogelschutzgebiet, Boden, Oberflächen- und Grundwasser), eine Nachfrage nach dem Rohstoff Ton derzeit nicht erkennbar ist und alternative Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung für Ton im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren vorgeschlagen werden, wird das Plangebiet gestrichen.

5_6 619 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

5.6 Rohstoffvorsorge
Nach textlicher Aussage auf Seite 51 wurde die Flächenauswahl zur Rohstoffvorsorge auch unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen vorgenommen. Ausschlusskriterien werden auf Seite 52 genannt, u.a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.
Auf Seite 53 wird ausgeführt, dass Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung langfristig von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einen Abbau unmöglich machen würden. Hierzu gehören auch Schutzgebietsausweisungen, die den Rohstoffabbau ausschließen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Für die Auswahl geeigneter Gebiete zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung aus den umfangreichen Flächenvorschlägen aus der Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR50) wurden vom RPV MM/R Ausschluss- und zu berücksichtigende Kriterien definiert. Zu den Ausschlusskriterien zählten u.a. die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege und großräumige, geschlossene Waldgebiete. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege und die Schutzgebietsausweisungen (außer Naturschutzgebiete) wurden als zu berücksichtigende Kriterien definiert.
In der Begründung zu den Programmsätzen 5.6 (1) und (2) wird bezüglich der festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung erläutert, dass zu den Nutzungen von denen die Gebiete freigehalten werden sollen, auch Schutzgebietsausweisungen zählen. Diese Aussage bezieht sich nicht auf bereits bestehende Schutzgebietsausweisungen, sondern soll bei geplanten Neuausweisungen von Schutzgebieten berücksichtigt werden. Da die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung als Grundsatz der Raumordnung erfolgt, ist dieser Belang abwägbar.

5_6 1193 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

Für nachfolgend aufgeführte Vorbehaltsgebietsausweisungen werden Konflikte aufgezeigt. Es wird in Abwägung der Belange die Streichung der Gebiete angeregt.
Nr. 210 - südlich Katelbogen
- Lage im SPA-Gebiet Nr. 6 (Zielstellung nach GLRP siehe Karte III – Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten).
- Abbautätigkeit und insbesondere auch Transportwege würden das Schutzziel unzulässigerweise belasten
Nr. 229 - nördlich Gnoien
- Flächenreduzierung für den nördlichen Teil, der mit Karte II im GLRP als Teil des Biotopverbundes nach GLRP ausgewiesen wird.
Nr. 207 - Wendorf / Güstrow
- Die nördlichen Teilfläche ist bereits als Kompensationsmaßnahmefläche aus einer rechtkräftigen Bauleitplanung in der Stadt Krakow belegt. Eine früher ausgereichte Bewilligung dürfte bergrechtlich verwirkt sein. Zwei Kranichbrutplätze im Randbereich der Fläche und die unmittelbare Nähe zum südlich gelegenen NSG Breeser See (FFH- und SPA-Gebiet) sowie die verhältnismäßig geringe Größe des Gebietes (Bedarfsfrage) sprechen gegen eine Ausweisung der Fläche als Vorbehaltsgebiet.
Nr. 230 - Jördenstorf
- Aus dem bisher bearbeiteten Abbauantrag ist bekannt, dass die seit langem stillliegende Abbaufläche nach Einstufung durch die Forstbehörde inzwischen Wald geworden ist. Damit sollte ein Ausschlusskriterium bestehen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Alle im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren zur Festlegung als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung vorgeschlagenen höffigen Gebiete wurden im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich des von einem Rohstoffabbau ausgehenden Konfliktpotenzials auf die Schutzgüter untersucht. Die Ergebnisse werden bei der nachfolgenden Abwägung der Einzelflächen berücksichtigt. Der Umweltbericht wird mit dem Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren veröffentlicht.

Nr. 210-südlich Katelbogen: Der in der Stellungnahme aufgeführte Belang bezüglich der Lage im EU-Vogelschutzgebiet wurde in der Umweltprüfung erfasst. Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird dahingehend verstanden, dass für die Fläche eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung ist aus maßstäblichen Gründen auf regionaler Ebene nicht möglich. Zum einen liegen keine konkreten Angaben zum Abbauvorhaben vor, zum anderen ist eine Verträglichkeitsprüfung nur zu dem Zeitpunkt sinnvoll möglich, zu der auch der konkrete Abbauantrag gestellt wird. Da sich dieser Zeitpunkt derzeit nicht prognostizieren lässt, sind weitere Untersuchungen und Prüfungen somit erst in nachgeordneten Planverfahren vorzunehmen. Hier ist dann festzustellen, ob der Rohstoffabbau unter bestimmten Maßgaben zulässig oder temporär bzw. dauerhaft unzulässig ist. Die Fläche wird auch im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren zur Festlegung vorgeschlagen.

Nr. 229-nördlich Gnoien:
Innerhalb des Plangebietes wird für eine Reihe von Kriterien ein erhebliches Konfliktpotenzial prognostiziert. Im Zuge der Abwägung wird die Fläche geteilt, wobei folgendes berücksichtigt wird:
- nördliche Teilfläche: Reduzierung des Plangebietes um Bereiche, die dem Biotopverbund zugeordnet werden, um den Bereich der Schweinemastanlage, das nördlich liegende geschützte Biotop sowie um stark strukturierte westliche Bereiche.
- südliche Teilfläche: Reduzierung um Bereiche mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie um Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gesichert werden sollen.

Nr. 207-Wendorf/Güstrow:
Im westlichen Teilbereich der Fläche wurden als erhebliche Konfliktpotenziale eine hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume, eine sehr hohe Schutzwürdigkeit des Bodens sowie die unmittelbare Nähe zu einem Fließgewässer ermittelt: Der nördliche Teilbereich wird nach Auskunft des Landkreises Güstrow aktuell zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen genutzt (Ökokonto für Eingriffe in Natur und Landschaft, z.B. für einen Bebauungsplan in Krakow am See). Die Berücksichtigung der zuvor genannten Belange würde bereits zur Streichung von ca. der Hälfte des gesamten Plangebiets führen (nördliche Teilfläche). Wird weiterhin berücksichtigt, dass:
- das Plangebiet insgesamt in einem sehr sensiblen Naturraum liegt (unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet u.a.),
- derzeit und zukünftig weitere Maßnahmen zur Aufwertung des Naturraums umgesetzt werden sollen (Kompensationsfläche) und
- das Plangebiet bereits seit vielen Jahren als Äsungsfläche für hier brütende Kraniche genutzt wird, ist eine zukünftige/langfristige Nutzbarkeit dieser Fläche für den Rohstoffabbau überaus fraglich. Die regionalplanerische Sicherung des Plangebiets wird daher vollständig aufgehoben.

Nr. 230-Jördenstorf
Die ehemalige Abbaufläche hat sich nach Auskunft des Landkreises Güstrow mittlerweile zu Wald entwickelt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein bestehendes Waldgebiet an. Da ein Abbau des nunmehr als hochwertig zu beurteilenden Plangebiets voraussichtlich mit erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter verbunden wäre und eine Nachfrage nach dem Rohstoff Ton derzeit nicht absehbar ist, wird die regionalplanerische Sicherung des Plangebiets vollständig aufgehoben.

5_6 86 Landkreis Müritz Waren (Müritz) 4/14/2008

Die Grenze der Landkreise Güstrow und Müritz bildet gleichzeitig die Grenze zwischen den Planungsregionen Mittleres Mecklenburg / Rostock und Mecklenburgische Seenplatte. Im Grenzraum befinden sich Teile der Naturparke Nossentiner / Schwinzer Heide und Mecklenburgische Schweiz / Kummerower See. In dem zwischen den beiden Naturparken gelegenen Raum Groß Bäbelin / Hohen Wangelin / Liepen / Halallit / Langhagen sind mehrere Betriebe der Kiesgewinnung und –weiterverarbeitung, bergrechtlich gesicherte Kieslagerstätten sowie Höffigkeitsgebiete vorhanden.Diese grenzübergreifenden Strukturen sollten nach Maßgabe abgestimmter Ziele und Grundsätze von Raumordnung und Landesplanung entwickelt werden. Unter diesem Aspekt nehme ich zu dem vorliegenden 1. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mittleres Mecklenburg / Rostock im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens Stellung. Gegen Teile des 1. Entwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mittleres Mecklenburg / Rostock bestehen aus Sicht des Landkreises Müritz erhebliche Bedenken. Diese ergeben sich in erster Linie aus der im Grenzraum vorgesehenen Ausweisung von umfangreichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung sowie aus der vorgesehenen Ausweisung eines Eignungsge-bietes für Windkraftanlagen in der Gemeinde Dobbin-Linstow unmittelbar an der Kreisgrenze.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Abwägung erfolgt für die in der Stellungnahme aufgeführten konkreten Belange (vgl. dort).

5_6 89 Landkreis Müritz Waren (Müritz) 4/14/2008

2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
In der Karte 1 : 100.000 des 1. RREP-Entwurfes MM/R sind im Raum Serrahn / Groß Bäbelin / Linstow umfangreiche Vorrang und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ausgewiesen. Der Tabelle 5.6-2 „Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung“ kann entnommen werden, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten ausschließlich um bergrechtlich (noch) nicht gesicherte Höffigkeitsgebiete handelt. In der Begründung zu Programmsatz 5.6 (1) und (2) wird beschrieben, dass allein die gewinnbaren Vorräte in den Vorranggebieten der Planungsregion bei konstanter Nachfrage für einen Zeitraum von nahezu 50 Jahren ausreichen würden. Der Träger der Regionalplanung in der Region Mecklenburgische Seenplatte hat eine ähnliche Einschätzung getroffen und daher bewusst auf die Darstellung von Höffigkeitsgebieten als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung verzichtet, sondern vorrangig die bereits bergrechtlich gesicherten Flächen entsprechend als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in der Karte 1 : 100.000 dargestellt. In dieser Frage sollte eine landeseinheitliche Vorgehens- bzw. Darstellungsweise angestrebt werden.
Für die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in der Umgebung des dargestellten Eignungsgebietes für Windkraftanlagen nordöstlich von Linstow sowie für die Vorbehaltsgebiete nördlich des Van der Valk Resort Linstow gelten analoge Überlegungen wie zu dem Eignungsfeld Windkraftanlagen selbst. Bei der Darstellung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung ist die besondere Situation Linstows als bedeutendem Tourismusstandort entsprechend zu berücksichtigen. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollte geprüft werden, die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die Flächen mit bestehenden Bergbauberechtigungen zu konzentrieren.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Wie der RPV Mecklenburgische Seenplatte verfolgt auch der RPV MM/R das Ziel, dass vorrangig die sich bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten möglichst umfassend abgebaut werden. Daher werden mit der Ausnahme von 2 Flächen, alle Tagebaue mit zugelassenen berg- oder baurechtlichen Genehmigungen als Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt.
Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in der Planungsregion MM/R dient darüber hinaus vordringlich der vom Gesetzgeber geforderten langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen, da dies allein durch die festgelegten Vorranggebiete nicht erreicht werden kann. In den Vorbehaltsgebieten sollen keine neuen Nutzungen zugelassen werden, die einen potenziellen Rohstoffabbau unmöglich machen würden. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete erfolgt als Grundsatz der Raumordnung und berücksichtigt, dass es sich bei oberflächennahen Rohstoffen um ortsfeste und letztlich auch endliche Ressourcen handelt.
Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in der Planungsregion MM/R zeigt sich sehr deutlich, dass eiszeitlich bedingt die Hauptvorkommen von Kiessand im Süden der Region anzutreffen sind. Daher kommt es hier zu einer konzentrierten Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten.
Der RPV MM/R geht davon aus, dass aufgrund der zumindest rechnerisch zu prognostizierenden Bedarfsdeckung allein durch die Rohstoffvorräte aus den Vorranggebieten Rohstoffsicherung nur sehr wenige Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im Geltungszeitraum des RREP MM/R einer Erkundung und einer sich ggf. anschließenden Gewinnung zugeführt werden. Der Großteil der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung wird voraussichtlich erst in mehreren Jahrzehnten auf eine tatsächliche Nutzbarkeit hin überprüft. Da die Rohstoffvorkommen in den überwiegend höffigen Gebieten derzeit nur vermutet werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Vorbehaltsgebiete keine gewinnbaren Vorräte aufweisen. Dies ist im Rahmen von Aufsuchungsmaßnahmen zu prüfen.
Insbesondere aus der flächenkonkreten Überprüfung aller Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ist erkennbar, dass es in nahezu allen Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung konkurrierende Nutzungsansprüche gibt. Neben den in der Stellungnahme bereits genannten touristischen Belangen sind dies insbesondere auch Naturschutzbelange. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass für konkrete Abbauanträge erst die Raumverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen ist. In diesem Zusammenhang sind dann alle aktuellen Nutzungen und Funktionen des Raumes in die Betrachtung einzubeziehen.
Zur Vermeidung von Belastungen aufgrund der Häufung von bestehenden und neu zu planenden Tagebauen enthält der Vorentwurf des RREP zum ersten Beteiligungsverfahren in Programmsatz 5.6 (4) (neu: 5.6 (5)) eine entsprechende Festlegung, mit der z.B. auf eine zeitliche Staffelung von Abbauvorhaben hingewirkt werden kann. Einzelheiten können aber erst im Zuge konkreter Abbauplanungen geregelt werden. Der Raum Zietlitz/Bäbelin ist bereits heute durch Rohstoffabbau geprägt. Um auch weiterhin die Vereinbarkeit zwischen touristischer Nutzung (Van der Falk Resort Linstow, landschaftsgebundene Erholungsformen) und Rohstoffabbau zu gewährleisten, sind für neue Abbauvorhaben in den konkreten Planverfahren entsprechende Möglichkeiten für Vermeidung, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

5_6 1009 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Gemessen am Entwurf des RREP insgesamt wirken die Begründungen des Abschnitts überfrachtet.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Insbesondere die Begründung zu den Programmsätzen 5.6 (1) und (2) wird überarbeitet aber nicht wesentlich gekürzt. Vergleichbar mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung nicht nur die Festlegungen selber zu begründen und zu erläutern, sondern auch die Vorgehensweise bei der Auswahl der zur Festlegung ermittelten Gebiete muss nachvollziehbar beschrieben werden. Dies führt zu einer im Vergleich mit anderen Festlegungen umfangreicheren Begründung.

5_6 692 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

Bergbau
Das Bergamt wurde durch VM um Stellungnahme gebeten und leitet diese dem VM auf direktem Wege zu.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

5_6 109 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Neubrandenburg 4/15/2008

4. Begründung zu Programmsatz 5.6(2) und Tabelle 5.6-2 in Verbindung mit der Gesamtkarte M 1:100.000: Die mit den Nummern 220 (südlich Groß Bäbelin 2) und 225 (südlich Groß Bäbelin 1) als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgesetzten Höffigkeitsgebiete für Kiessande sollen erst dann dem aktiven Tagebau zugeführt werden, wenn die bereits aktiven Tagebaue im Raum zwischen Hohen Wangelin und Hallalit ausgebeutet und renaturiert bzw. rekultiviert sind. Grund: Östlich angrenzend weist der Raum um Hohen Wangelin und Hallalit bereits eine extrem hohe Häufung aktiver Tagebaue auf. Hohen Wangelin und das Dorf Liepen würden in westlicher und in östlicher Richtung von Tagebauen eingeschlossen werden. Programmsatz 5.6(4), der die Vermeidung der Häufung von Abbauvorhaben beinhaltet, wird ausdrücklich befürwortet. Auch im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte ist ein Programmsatz gleichen Inhalts zur Vermeidung der Häufung von Abbauvorhaben enthalten.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Bei zukünftigen Abbauplanungen im Raum Zietlitz/Bäbelin ist zu berücksichtigen, dass dieser Raum als Häufungsgebiet im Programmsatz 5.6 (4) benannt wird und entsprechende Regelungen für neue Abbauvorhaben getroffen werden können. Bei der Betrachtung des Häufungsgebietes sind dann auch die bestehenden und geplanten Abbauflächen in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte einzubeziehen. Konkrete Regelungen zur zeitlichen Staffelung des Abbaus sollen nicht Bestandteil des Programmsatzes 5.6 (4) des Vorentwurfes des RREP zum ersten Beteiligungsverfahren (neu: 5.6 (5)) werden, sondern sind Inhalt des konkreten Planverfahrens.
In der Begründung zu Programmsatz 5.6 (4) (neu: 5.6 (5)) werden folgende Ergänzungen aufgenommen: ´Sollten im Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock weitere Tagebaue in räumlicher Nähe zu vorhandenen Abbaugebieten, „auch über die Grenzen der Planungsregion hinweg“, entstehen, sind auch hier bei Bedarf Regelungen zu treffen, die die Belastungen der Bevölkerung sowie die Beeinträchtigungen empfindlicher Naturraum- und Landschaftspotenziale „und vorhandener touristischer oder Erholungsnutzungen“ so gering wie möglich halten.

5_6 609 Regionaler Planungsverband Westmecklenburg Schwerin 5/8/2008

5.6 Rohstoffvorsorge
In der Begründung auf S. 52 kann im letzten Absatz „(ca. 86 Mio t)“ weggelassen werden, da diese Größe bereits bei der vorangestellten Auflistung der Vorräte oberflächennaher Rohstoffe (erster Punkt) genannt ist.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Begründung zu den Programmsätzen 5.6 (1) und (2) wurde überarbeitet, der Hinweis des RPV Westmecklenburg wurde dabei berücksichtigt.

5_6 1219 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

- Im Pkt. (6) wird festgehalten: „Zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sollte in geeigneten Bereichen der Rückbau vorhandener Meliorationsanlagen angestrebt werden.“ Dieser Satz ist richtig, aber was soll getan werden?

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Programmsatz 5.4 (6) wird wie folgt neu formuliert: „Zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sollen zweckdienliche Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden. In geeigneten Bereichen soll der der Um- oder Rückbau von Meliorationsanlagen geprüft werden.“
Welche Maßnahmen angewandt werden, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Dies erfolgt derzeit z.B. im Rahmen der Bewirtschaftungspläne für die nach Wasserrahmenrichtlinie meldepflichtigen Gewässer unter Beteiligung betroffener Behörden, Interessenvertreter und Eigentümer.

5_6 284 Stadt Krakow Am See Krakow am See 5/9/2008

2.) Zur Rohstoffsicherung (Kies,Sande) sollen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Im Geltungsbereich der Stadt Krakow am See wurden mit den Vorbehaltsgebieten 212 (Alt Sammit:130,4 ha) und 214 (Marienhof:18,5 ha) insgesamt 148,9 ha, im unmittelbaren Nachbarbereich in Groß

Tessin/Reimershagen 217,6 ha und im Bereich Groß Bäbelin/Linstow 546,7 ha neue Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Insgesamt sind somit im o.g. Bereich 913,2 ha neue Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung festgelegt worden. Mit der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Nr.212 bei Alt Sammit wird zudem auf einer Länge von ca. 1,5 km der mit Fördergeldern angelegte Fernradweg Berlin-Kopenhagen tangiert. Auch wenn die räumliche Verteilung der Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe sich in Abhängigkeit der glazialen Entstehung auf den südlichen Teil der Planungsregion beschränkt, darf es nicht zu einer so massiven Häufung von Abbaugebieten kommen. Es sollte strengstens darauf geachtet werden, dass
1. es nicht zu einer zeitgleichen Abbaugenehmigung kommt,
2. eine Beschränkung der maximalen jährlichen Gewinnungsmenge auferlegt wird,
3. Auflagen erteilt werden, die zur Vermeidung bzw. Minimierung der Belastung der Bevölkerung führen und die das touristische Potenzial nicht negativ beeinflussen.
In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass insbesondere die neuen Vorbehaltsgebiete 220, 225 und 226 sehr nah an dem van der Valk Resort Linstow gelegen sind und somit eine sicht- und lärmbezogene Beeinträchtigung vorprogrammiert ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen eine Sichtbeeinträchtigung durch Aufforstungsfestsetzungen zu vermeiden. Bezüglich der zu erwartenden Lärmbelästigungen, die durch den eigentlichen Abbau aber auch in nicht unerheblichen Maße durch den Transportverkehr verursacht werden, wird eine zusätzliche Zu/Abfahrt von der BAB 19 auf die Gemeindestraße zw. Groß Bäbelin - Zietlitz gefordert. Dies würde im touristischen Schwerpunktraum um den Krakower See nicht nur die größte touristische Einrichtung in Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch Einwohner und Urlauber der Region vor Lärm und Luftverunreinigungen schützen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Beide in der Stellungnahme aufgeführten Räume, nordwestlich von Krakow und Zietlitz/Bäbelin, werden im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren in Programmsatz 5.6 (4) (neu 5.6 (5)) als Häufungsgebiete benannt. Für Abbauvorhaben in diesen Räumen wird hier festgelegt, dass erhebliche negative Auswirkungen durch zeitliche Staffelung … weitgehend vermieden werden sollen. In der Begründung wird erläutert, dass ggf. Beschränkungen der maximalen jährlichen Gewinnungsmenge aufzuerlegen und ggf. Auflagen zu erteilen sind, die zur Vermeidung bzw. Minimierung der Belastung der Bevölkerung und der Beeinträchtigungen empfindlicher Naturraum- und Landschaftspotenziale führen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass auch erhebliche Beeinträchtigungen vorhandener touristischer oder Erholungsnutzungen vermieden werden sollen. Konkrete Regelungen zur zeitlichen Staffelung des Abbaus sollen dagegen nicht Bestandteil des Programmsatzes 5.6 (4) werden, da dieser Aspekt nur im konkreten Einzelfall entschieden werden kann.
Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in der Planungsregion MM/R dient darüber hinaus vordringlich der vom Gesetzgeber geforderten langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen, da dies allein durch die festgelegten Vorranggebiete nicht erreicht werden kann. In den Vorbehaltsgebieten sollen keine neuen Nutzungen zugelassen werden, die einen potenziellen Rohstoffabbau unmöglich machen würden. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete erfolgt als Grundsatz der Raumordnung und berücksichtigt, dass es sich bei oberflächennahen Rohstoffen um ortsfeste und letztlich auch endliche Ressourcen handelt.
Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in der Planungsregion MM/R zeigt sich sehr deutlich, dass eiszeitlich bedingt die Hauptvorkommen von Kiessand im Süden der Region anzutreffen sind. Daher kommt es hier zu einer konzentrierten Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten.
Der RPV MM/R geht davon aus, dass aufgrund der zumindest rechnerisch zu prognostizierenden Bedarfsdeckung allein durch die Rohstoffvorräte aus den Vorranggebieten Rohstoffsicherung nur sehr wenige Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im Geltungszeitraum des RREP MM/R einer Erkundung und einer sich ggf. anschließenden Gewinnung zugeführt werden. Der Großteil der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung wird voraussichtlich erst in mehreren Jahrzehnten auf eine tatsächliche Nutzbarkeit hin überprüft. Da die Rohstoffvorkommen in den überwiegend höffigen Gebieten derzeit nur vermutet werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Vorbehaltsgebiete keine gewinnbaren Vorräte aufweisen. Dies ist im Rahmen von Aufsuchungsmaßnahmen zu prüfen.
Insbesondere aus der flächenscharfen Überprüfung aller Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ist erkennbar, dass es in nahezu allen Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung konkurrierende Nutzungsansprüche gibt. Neben den in der Stellungnahme bereits genannten touristischen Belangen sind dies insbesondere auch Naturschutzbelange. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass für konkrete Abbauanträge erst die Raumverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen ist. In diesem Zusammenhang sind dann alle aktuellen Nutzungen und Funktionen des Raumes in die Betrachtung einzubeziehen, so z.B. auch touristische Nutzungen wie das Van der Valk Resort Linstow, verkehrliche Aspekte und betroffene Infrastrukturen wie der Fernradweg Berlin-Kopenhagen. Erst in solchen nachgeordneten Planverfahren kann über die Zulässigkeit eines konkreten Abbauvorhabens und über ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der Auswirkungen entschieden werden. Da solche Entscheidungen von der ganz konkreten Abbauplanung und der zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigenden Raumfunktionen und -nutzungen abhängig sind, können sie nicht bereits im Rahmen der Aufstellung des RREP MM/R vorweg genommen werden.

5_6 1189 Stadt Krakow Am See Krakow am See 5/9/2008

7.) Unter 5.6 „Rohstoffvorsorge“ wird im Punkt 7 ausgesagt, dass in der Planungsregion nahezu flächendeckend nutzbare Vorkommen von Thermalsole vorhanden sind und das diese bedeutsamen Vorkommen für die balneo-

logische oder stoffliche Nutzung im Gesundheits- und Wellnessbereich zugänglich gemacht werden sollen. Hier sollte jedoch die thematische Schwerpunktlegung der Erschließung solcher Thermalsolen und damit die balneologische Nutzung auf die vorhandenen Kurorte und Bäder gelegt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Dem Vorschlag des Stellungnehmers zur räumlichen Schwerpunktsetzung für die Erschließung und Nutzung von Thermalsolen wird nicht gefolgt. Der RPV MM/R geht davon aus, dass die Erschließung und Nutzung von Thermalsole schon aufgrund der Kosten für Planung und Ausführung eines solchen Vorhabens auf Standorte beschränkt bleibt, für die auch nachweislich Potenziale für die Nutzung existieren.

5_6 907 STAUN Rostock Rostock 7/17/2008

der vorliegende Entwurf enthält keine Aussagen zu den Belangen der Abfallbeseitigung, insbesondere der Errichtung von Deponien.
In meinem Zuständigkeitsbereich haben 2 Betreiber von Kiestagebauen an den Standorten Drölitz und Spoitgendorf (süd-westlich der Gastrasse) einen Antrag auf Errichtung einer Deponie der DK 0 gestellt.
Zudem liegt mir eine Anfrage für die Errichtung einer Deponie der DK 0 am Standort Lüningshagen vor. Schließlich ist die Errichtung einer Deponie der DK I am Standort Spoitgendorf (nord-östlich der Gastrasse) geplant.
Unter diesen Gesichtspunkten halte ich eine Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms für dringend erforderlich.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Ein eigenständiges Kapitel Abfallwirtschaft ist nach der Vorgabe zur Gliederung der RREP in M-V bisher nicht vorgesehen. Die Ursache für die derzeitige Entstehung neuer Deponien findet sich in der Anpassung des Bundesberggesetzes an die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Eine Reihe von Abfallstoffen konnte bisher aufgrund bergrechtlich zugelassener Sonderbetriebspläne in bestehende Tagebaue eingebaut werden. Diese Möglichkeit ist seit Anfang 2009 erheblich eingeschränkt, so dass die Zulassung des Einbaus dieser Abfallstoffe zukünftig nur durch vorherige fachrechtliche Zulassung eines Deponiestandortes möglich ist. Für den ehemaligen Tagebau Drölitz liegt eine entsprechende Zulassung bereits vor, für Spoitgenorf befinden sich die Antragsunterlagen in der Erarbeitung. Da beide Flächen endabgebaut sind, wird die im Vorentwurf des RREP zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagene Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung zurück genommen.
Da bestehende Tagebaue, so sie endabgebaut sind und im Genehmigungsverfahren alle fachlichen Vorgaben erfüllt werden, grundsätzlich als geeignete Standorte für die Errichtung solcher Deponien angesehen werden können, besteht aus Sicht des RPV MM/R kein weiterer Regelungsbedarf, der ein eigenständiges Fachkapitel im RREP rechtfertigen würde. Auch der aktuelle Abfallwirtschaftsplan M-V enthält dahingehend keine Aussagen.

5_6 43 Straßenbauamt Schwerin Dezernat 5 / Autobahnen Schwerin 2/26/2008

Ferner berühren die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (Abschnitt 5.6 - Rohstoffvorsorge) die BAB A19 (Nr. 114, Zietlitz-Bäbelin West) sowie (Nr. 224, östl. Serrahn und Nr. 225, südl. Groß Bäbelin 1).

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung scheinbar die Autobahn A19 berühren, ergibt sich ausschließlich aus dem Maßstab der kartografischen Festlegungen (M 1:100.000), wonach die A19 selber eine real nicht auftretende Breite von über 200m hat. Während für das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 114 eine bergrechtlich zugelassene Abbauplanung existiert, in der die zulässigen Abstände zwischen Abbaufeld und Autobahn verbindlich festgelegt wurden, enthält der Umweltbericht zum RREP MM/R für die Felder 224 und 225 Hinweise zu den bei der Festlegung zu Grunde gelegten Abständen. Unabhängig von dieser Vorgehensweise werden erst im Rahmen konkreter Abbauplanungen die genauen Abstandsregelungen unter Beteiligung der zuständigen Straßenbaubehörde festgelegt.

5_6 487 Umweltbüro Gutzke Kranichshof 5/13/2008

1. Standorte zur Rohstoffsicherung nordwestlich von Gnoien
• Die in dem Vorentwurf ausgewiesenen Gebiete zur Rohstoffsicherung (Sandabbau) entsprechen fast gleichzeitig Flächen, die für den Vogelschutz vorgehalten werden sollen. Dabei sollte beachtet werden, dass der Bestand

an Schreiadlern in diesem Bereich bereits stark gestört ist. Weiterhin habe ich in diesem Gebiet bereits dreimal den Schwarzstorch beobachten können. Überschneidungen bei diesen unterschiedlichen Interessen sollten doch vor dem 2. Beteiligungsverfahren geregelt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum RREP MM/R, deren Ergebnisse im Umweltbericht mit dem zweiten Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RREP MM/R veröffentlicht werden, wurden ausgewählte Flächen detailliert untersucht. Dazu zählen auch die vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung nordwestlich und nördlich von Gnoien. Im Ergebnis der Umweltprüfung wurden Belange ermittelt, die zu folgenden Änderungen geführt haben:
nordwestlich Gnoien (Nr. 228):
- Aufhebung der nördlichen Teilfläche des Plangebiets, da sich hier hohe Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume mit Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopverbund im weiteren Sinne, mit Vorkommen von Mooren sowie grundwasserabhängigen Ökosystemen überlagert.
nördlich Gnoien (Nr. 229):
- Innerhalb des Plangebietes wird für eine Reihe von Kriterien ein erhebliches Konfliktpotenzial prognostiziert – die Fläche wird geteilt, wobei folgendes berücksichtigt wird:
- nördliche Teilfläche: Reduzierung des Plangebietes um Bereiche, die dem Biotopverbund zugeordnet werden, um den Bereich der Schweinemastanlage, das nördlich liegende geschützte Biotop sowie um die stark strukturierten westlichen Bereiche.
- südliche Teilfläche: Reduzierung um Bereiche mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie um Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gesichert werden sollen.
Der in der Stellungnahme aufgeführte Belang des Vorkommens geschützter Vogelarten wurde in der Umweltprüfung ebenfalls erfasst. Eine abschließende Prüfung aller artenschutzrechtlicher Belange ist für die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung nicht sinnvoll, da derzeit nicht absehbar ist, wann diese Gebiete in Anspruch genommen werden (mittel- oder langfristig) und welche Veränderungen im Artenvorkommen bis zu diesem Zeitpunkt auftreten. Sie sind in nachgeordneten Planverfahren z.B. in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach BNatSchG einzubeziehen. Im Ergebnis solch detaillierter Überprüfungen ist festzustellen, ob der Rohstoffabbau unter bestimmten Maßgaben zulässig oder temporär bzw. dauerhaft unzulässig ist.
Da die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung in der Planungsregion MM/R vordringlich der langfristigen Sicherung und der geordneten Aufsuchung von Rohstoffen dient, wird an der Festlegung der benannten Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgehalten.

5_6 306 UVMB e.V. Unternehmerverband Mineralische Baustoffe Berlin 5/9/2008

die Stellungnahme des UVMB bezieht sich ausschließlich auf die Ziffer 5.6 Rohstoffvorsorge (Seiten 51 ff.) mit den dort beigefügten Begründungen.
Ziffer 5.6 Rohstoffvorsorge G (3) bis (5)
Die hier formulierten Grundsätze sind nach Auffassung des UVMB nicht auf der Ebene der Regionalplanung zu klären, sondern stellen Probleme des möglicherweise nachgeordneten Genehmigungsverfahrens dar.
Sache der Regionalplanung ist es lediglich, ableitend aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 03. Mai 2005, sicherungswürdige Lagerstätten als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Ob, und wenn ja, unter welchen Bedingungen später die Gewinnung der Rohstoffe vorgenommen wird, unterliegt nicht der Beurteilung regionaler Planungsverbände. Das umfasst selbstverständlich auch die Auswirkungen des Abtransports von Rohstoffen auf anliegende Gemeinden. Es gibt vielfältige Beispiele dafür, dass diese Probleme im Zuge von Genehmigungsverfahren erfolgreich gelöst wurden.Eine möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätte liegt im Interesse eines jeden Unternehmens, da die Investitionen zur Gewinnung in der Regel sehr hoch sind und einen langen Amortisierungszeitraum beinhalten. Kein vernünftiger Unternehmer wird eine Lagerstätte verlassen, bevor er nicht im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten alle Vorräte gewonnen hat. Der Hinweis auf die möglichst belastungsfreie Rohstoffgewinnung geht insoweit fehl, als dies ein Thema eines bergrechtlichen oder außerbergrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Dort, und nur dort, wird über die Art und Weise der Rohstoffgewinnung und damit auch über eine anzustrebende Minimierung der Umweltbelastung entschieden.
Auch die Art und Weise der Folgenutzung ist Gegenstand des bergrechtlichen bzw. außerbergrechtlichen Genehmigungsverfahrens und muss deshalb im Rahmen der Regionalplanung nicht erörtert werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aufgabe des RREP MM/R ist es, überörtliche und überfachliche Belange unter Abwägung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Erfordernisse zu steuern und bereits erkennbare Konflikte zu einem Kompromiss zu bringen. Dazu werden die Grundsätze und Ziele der Landesplanung konkretisiert, differenziert und entsprechend den regionalen Anforderungen ausgeformt. Bezüglich des Fachkapitels Rohstoffsicherung sind entsprechend Raumordnungsgesetz §2 Abs.2 Nr.9 durch die Raumordnung die „räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen“.

Die Programmsätze 5.6 (3) bis (5) im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren betreffen nach Ansicht des RPV MM/R raumbedeutsame Belange bezüglich einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung, aber auch zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung in der Planungsregion. Diese Grundsätze sind in nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen.

Programmsatz 5.6 (3) (neu 5.6 (4)): Der RPV MM/R stimmt dem UVMB dahingehend zu, dass eine möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätte im Interesse eines jeden Unternehmens liegen sollte. Mit dem Programmsatz (3) (neu (4)) soll verhindert werden, dass der Abbau einer noch nicht vollständig ausgeschöpften Fläche nur beendet wird, weil z.B. der Abbau in einer neuen Fläche wirtschaftlich lukrativer ist oder weil ein bestehender Tagebau frühzeitig einer wirtschaftlich lukrativeren Nachnutzung zugeführt werden kann.

Programmsatz 5.6 (4) (neu 5.6 (5)): In diesem Programmsatz werden potenzielle bzw. bereits bestehende „Häufungsgebiete“ aus höffigen Gebieten und/oder im Abbau befindlichen Tagebauen konkret benannt und eine Berücksichtigung der aus diesen „Häufungen“ hervorgehenden Belastungen in nachgeordneten Planverfahren gefordert. Im Unterschied zu nachgeordneten Planverfahren, die sich mit der Zulässigkeit eines einzelnen konkreten Abbauvorhabens beschäftigen, besteht auf Ebene der Regionalplanung die Möglichkeit und die Notwendigkeit solche potenziellen „Häufungsgebiete“ zu erkennen und bestimmte Anforderungen an die Vorhaben in diesen Räumen zu formulieren. Dies ist auch im Hinblick auf die Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen in diesen Räumen zwingend erforderlich.

Programmsatz 5.6 (5) (neu 5.6 (6)): Auch hier stimmt der RPV MM/R dem UVMB dahingehend zu, dass die Festlegung der Folgenutzung Gegenstand des bergrechtlichen bzw. außerbergrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Das LEP M-V eröffnet in der Begründung zu Programmsatz 5.6 (3) dem RPV die Möglichkeit, Vorschläge über die Art der Folgenutzung einzelner Abbaufelder zu machen. Von dieser Möglichkeit sieht der RPV MM/R ab und beschränkt sich auf allgemeine, aber dennoch raumbedeutsame Aussagen im Grundsatz 5.6 (5) (neu 5.6 (6)).

5_6 1190 UVMB e.V. Unternehmerverband Mineralische Baustoffe Berlin 5/9/2008

Begründung (Seite 51 ff)
Völlig inakzeptabel ist der vorgenommene Totalausschluss der Rohstoffgewinnung in Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, in Tourismusschwerpunkträumen und im Wald.
Der generelle Ausschluss des Abbaus von Bodenschätzen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist rechtswidrig, da er gegen § 4 Absatz 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M-V – Landesplanungsgesetz (LPlG) – vom 95. Mai 1998 verstößt. Dort ist festgelegt, dass in Raumentwicklungsprogrammen auch Gebiete bezeichnet werden können, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Das Landesplanungsgesetz bindet damit den Ausschluss bestimmter Nutzungsarten immer an den Nachweis, dass diese mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar sind. Dem Gesetz ist damit ein solcher genereller Ausschluss fremd und damit hat die Regionale Raumordnung auch keine Kompetenz für eine solche Regelung. Völlig abstrus und uferlos ist der Ausschluss in Tourismusräumen. Lassen sich Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege noch darstellen, so ist der Terminus Tourismusraum völlig konturlos. Da M-V aus einer großen Zahl von solchen Räumen besteht, könnte man damit den Rohstoffabbau völlig zum Erliegen bringen. Diese Festlegung ist aus den oben beschriebenen Gründen ebenfalls rechtswidrig.
Dasselbe gilt natürlich auch für Waldgebiete. Hier muss wieder daran erinnert werden, dass es Aufgabe der Regionalplanung ist, sicherungswürdige Lagerstätten so zu sichern, dass sie auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen. Eine solche Festlegung hat zunächst auf den Waldbestand überhaupt keine Auswirkung. Ob im Bedarfsfalle die Lagerstätte in Anspruch genommen wird und ob dazu eine Rodungsgenehmigung erteilt wird, ist Sache eines bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des Baurechts, des Immissionsschutzrechts oder ähnlichen Rechtskreisen. Nur dort können die konkreten Auswirkungen eines Abbauvorhabens geprüft und im Rahmen der Betriebsplanzulassung umweltverträglich gestaltet werden. Dabei werden bekanntermaßen hohe Anforderungen gestellt, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft werden.Es besteht deshalb überhaupt keine Veranlassung für die Festlegungen in der Begründung zu Ziffer 5.6.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Für die Vorauswahl geeigneter Gebiete zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung aus den umfangreichen Flächenvorschlägen der Karte der oberflächennahen Rohstoffe wurden vom RPV MM/R Ausschluss- und zu berücksichtigende Kriterien definiert. Dazu zählen u.a. die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege und großräumige, geschlossene Waldgebiete. Tourismusschwerpunkträume bildeten in der Planungsregion MM/R in dieser Phase des Planungsprozesses kein Ausschlusskriterium, da diese im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren noch nicht zur Festlegung vorgeschlagen wurden.
Die Auswahl der vom Einwender kritisierten Ausschlusskriterien im Rahmen der Vorauswahl geeigneter Gebiete wird wie folgt begründet:

Die Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind aufgrund der Vorgaben des LEP M-V so eng gefasst (festgesetzte Naturschutzgebiete, einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete innerhalb von Natura 2000-Gebieten, naturnahe Moore), dass der Ausschluss der Rohstoffgewinnung in diesen Gebieten aus regionalplanerischer Sicht zu rechtfertigen ist. Eine begründete Ausnahme wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren der zugelassene Tagebau Göldenitzer Moor (festzulegen als Vorranggebiet Rohstoffsicherung) bilden. Dieses liegt in einem kürzlich festgesetzten Naturschutzgebiet. Da der mengenmäßig begrenzte Abbau des Rohstoffes Torf in der Verordnung des Naturschutzgebietes verankert ist, wird der RPV MM/R in diesem Bereich aufgrund der temporär vorrangigen Nutzung weiterhin die Festlegung des Vorranggebietes Rohstoffsicherung vorschlagen, obwohl ebenso ein Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden könnte.
Das Kriterium großräumige, geschlossene Waldgebiete wurde gewählt, da die Planungsregion MM/R zu den sehr waldarmen Gebieten in Deutschland zählt. Die Bestimmung dieses Ausschlusskriteriums bezieht sich aber nur auf die Vorauswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung und ist nicht damit verbunden, dass der Rohstoffabbau unter Waldflächen verbindlich durch das RREP MM/R ausgeschlossen wird. Eine entsprechende Zielfestlegung ist nicht Bestandteil des RREP MM/R. Vorgeschlagen wurde aber eine Grundsatzfestlegung zur Vermeidung von Eingriffen und Belastungen in Wäldern, die auch den Bodenabbau umfasst (Programmsatz 5.4 (9) im Vorentwurf des RREP MMR zum ersten Beteiligungsverfahren, neu 5.4 (7)).
Die Begründungen zu Kapitel 5.6 enthalten generell keine raumordnerischen Festlegungen, sondern nur Begründungen und Erläuterungen zu den Festlegungen (gekennzeichnet mit Z oder G). Besteht seitens eines Antragstellers zukünftig die Absicht Rohstoffe unter Wald abzubauen, so ist dies, wie vom Einwender richtigerweise dargelegt, in einem bergrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, wobei vorab die Raumverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen ist. Festlegung 5.4 (9) (neu 5.4 (7)) ist dabei zu berücksichtigen. Im Zuge der Überarbeitung der Begründung zu den Programmsätzen 5.6 (1) und (2) wird die Beschreibung des Vorgehens bei der Vorauswahl der Flächen überarbeitet, so dass die vom Stellungnehmer befürchtete Auslegung nicht mehr abgeleitet werden kann.

5_6 1191 UVMB e.V. Unternehmerverband Mineralische Baustoffe Berlin 5/9/2008

Der UVMB vertritt auch generell eine bedarfsunabhängige Rohstoffsicherung. Rohstoffsicherung ist eine Aufgabe der politischen Daseinsvorsorge und kann daher nicht am gegenwärtigen Bedarf festgemacht werden. Ziel der Rohstoffsicherung ist es, auch künftig Generationen den Zugriff auf die Rohstofflagerstätten zu ermöglichen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

5_6 1192 UVMB e.V. Unternehmerverband Mineralische Baustoffe Berlin 5/9/2008

Tabelle 5.6 – 3 (Seite 54)
Bei den dort aufgeführten Gewinnungsberechtigungen handelt es sich um bestandskräftige begünstigende Verwaltungsakte, die von jedermann, auch von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, zu beachten sind. Diese Gebiete sind deshalb zwingend als Vorranggebiete Rohstoffsicherung auszuweisen. Die Hinweise auf behauptete Ausschlusskriterien gehen insoweit fehl, als dies, wie eingangs dargestellt, auf der Ebene von Genehmigungsverfahren zu klären ist.
Im Übrigen machen wir die Stellungnahme der Heidelberger Sand und Kies GmbH vom 06. Mai 2008 ausdrücklich auch zum Gegenstand dieser verbandlichen Stellungnahme.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Alle bestehenden Gewinnungsberechtigungen wurden bei der Erarbeitung des RREP MM/R darauf hin überprüft, ob sie als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden können. Dieser Arbeitsschritt erfolgte im Rahmen einer Abwägung mit anderen Raumnutzungen und -funktionen und wurde mit dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Ausschlusskriterium begründet. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum RREP MM/R, deren Ergebnisse im Umweltbericht mit dem zweiten Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RREP MM/R veröffentlicht werden, wurden die auf regionaler Ebene als prüfpflichtig erkannten Gebiete detailliert untersucht. Dazu zählen zum einen die im Vorentwurf des RREP zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung, aber auch die nicht im RREP festgelegten Berechtsamsflächen Altenhagen/Klein Siemen, Mankmoos und Langhagen Feld 2. Im Umweltbericht wird nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Festlegung oder Nichtfestlegung einzelner Gebiete im RREP MM/R erfolgt. Für die genannten Berechtsamsflächen wird auch im Entwurf des RREP zum zweiten Beteiligungsverfahrens von einer Festlegung abgesehen, wobei die Begründung mit Verweis auf den Umweltbereicht nunmehr ausführlicher erfolgt.
Aus Sicht des RPV MM/R ist es nicht zutreffend, dass alle Berechtsamsflächen zwingend als Vorranggebiete Rohstoffsicherung festzulegen sind. Bei dieser Vorgehensweise würde die Raumordnung ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, eine Abwägung zwischen verschiedenen Raumnutzungen und -funktionen durchzuführen. Die

Vergabe von Bergrechten (Bewilligung, Bergwergseigentum) stellt keinen zu beachtenden sondern einen zu berücksichtigenden Belang dar.
Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch, dass nicht allein aus der Nichtfestlegung von Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung abgeleitet werden kann, dass ein Abbau aus raumordnerischen Gesichtspunkten zwingend ausgeschlossen ist. Abbauvorhaben außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung werden durch die Festlegungen im RREP MM/R nur dort ausgeschlossen, wo andere, dem Rohstoffabbau entgegenstehende Zielfestlegungen (im RREP mit einem Z gekennzeichnet) getroffen werden. Für Vorhaben außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gilt, dass deren Raumverträglichkeit nachzuweisen ist. Ein entsprechender Programmsatz 5.6 (3) wird in den Entwurf des MM/R RREP zum zweiten Beteiligungsverfahren aufgenommen.
Da eine so detaillierte Prüfung wie z.B. im Raumordnungsverfahren oder in anderen nachgeordneten Planverfahren im Zuge der Erarbeitung des RREP MM/R nicht möglich ist, werden die im innerregionalen Vergleich besonders konfliktträchtigen Flächen (wie z.B. die zuvor genannten Berechtsamsflächen) nicht mittels regionalplanerischer Festlegung gesichert.
Die Stellungnahme der Heidelberger Sand und Kies GmbH wurde in das Abwägungsverfahren eingestellt. Zum Umgang mit den Anregungen und Bedenken siehe Abwägung der Stellungnahme der Heidelberger Sand und Kies GmbH.

5_6 130 Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e.V. Schwerin 4/25/2008

Wir begrüßen die ausdrückliche Herstellung der Bedeutung von Sand-, Kies- und Tonvorkommen. Deren Abbaumöglichkeiten sind im Raumentwicklungsprogramm sicherzustellen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

5_6 95 Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel Kiel 4/17/2008

Außerdem ist es notwendig, dass der militärischen Luftfahrtbehörde sämtliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flugplatz Laage zur Prüfung und Bewertung vorgelegt werden, da der Flugbetrieb durch vermehrt auftretende Wasservögel erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Der Bauschutzbereich des Flughafens Rostock-Laage ist sowohl auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung als auch im Raumordnungskataster im Amt für Raumordnung und Landesplanung MM/R enthalten. Bei Vorhaben innerhalb des Bauschutzbereiches, für die ein Raumordnungsverfahren oder eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt durchzuführen ist, wird die Wehrbereichsverwaltung Nord bzw. die militärische Luftfahrtbehörde beteiligt.

Allgemeine Hinweise zum Abschnitt 6 – Infrastrukturentwicklung

6 837 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 6: Infrastrukturentwicklung
Das RREP enthält kaum relevante Anhaltspunkte und Aussagen zum Thema Jugend und Soziales.
Daher wird um Berücksichtigung folgender Hinweise gebeten:
Die sowohl im Landesraumentwicklungsprogramm M/V als auch im vorliegenden RREP getätigten Aussagen zur sozialen Infrastruktur sind u.E. nicht hinreichend abgebildet und werden den gesetzlichen Bestimmungen nur bedingt gerecht. So geht bspw. das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII weit über die Kinder- und Jugendbetreuung und – bildung hinaus.
Darüber hinaus sollten die vorgenommenen Aussagen im Sinne einer strategischen Handlungsorientierung präzisiert werden.
Es erscheint uns wichtig darauf hinzuweisen, dass zukünftig die vorhandenen Ressourcen der betreffenden Regionen im Bereich Jugend und Soziales synergetisch zu verknüpfen sind. Das betrifft ebenso die Verbindung von Fachplanungen der jeweiligen Ämter und geht ebenso darüber hinaus. Hier ist als Beispiel die Entwicklung von

Kommunalen / regionalen Bildungslandschaften an der sich eine Vielzahl von Akteuren, nicht nur der Schulbehörden, beteiligen müssen, ein aktuell fachlich diskutiertes Stichwort.
Als für die zukünftige Entwicklung der Region besonders relevant erscheinen uns die Themen: Demokratieentwicklung, Bürgerbeteiligung, Partizipation und Selbstverantwortung, ehrenamtlichen Engagements, Ausbaus des Gemeinwesens sowie Ausrichtung der Sozialverwaltungen auf Dienstleistung und Bürgerfreundlichkeit, die in einer Fortschreibung des Programms unbedingt Erwähnung finden sollten.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird im Programmsatz 6.3 (7) formuliert, dass die Arbeit in der Kinder- und Jugendbetreuung und -bildung sowie der Jugendhilfe in den verschiedenen Aufgabenfeldern durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Einrichtungen, Standorte und Leistungsträger zukunftsfähig gestaltet werden soll.
Die Flexibilität der Angebote von Infrastrukturangeboten der Daseinsvorsorge wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren in der Begründung zu 6.1 (2) thematisiert. Ebenso sind Aussagen zu einem verstärkten Zusammenwirken öffentlicher, privater und zivilgesellschaftlicher Akteure, zu interkommunaler Zusammenarbeit und zu mehr bürgerlichem Engagement enthalten.

6 194 Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt Neubrandenburg 5/5/2008

((Anmerkung RPV: nachfolgend die Anlage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V))
Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern
Landesjugendhilfeausschuss M-V
Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Standards Jugendhilfeplanung
Einführung
Jugendhilfeplanung hat sich als ein Teil von Sozialplanung vor allem in den letzten 25 Jahren entwickelt. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde die Jugendhilfeplanung Anfang der neunziger Jahre als Steuerungsinstrument konkretisiert. War zu diesem Zeitpunkt ein planerisches Verständnis vorherrschend, dass eher vom Erstellen eines Planes ausging, so hat Jugendhilfeplanung zunehmend in den letzten Jahren eine Wandlung dahingehend erfahren, als insbesondere der prozesshafte Charakter und der hierfür erforderlich Diskurs ins Bewusstsein gerückt wurde. Dabei wurde deutlich, dass Kommunikationsprozesse andere Denkungsweisen erfordern. Planung sollte auch als kommunikativ verlaufende Irritation sozialer Systeme verstanden werden.
1. Planungsansätze
1.1. Wissenschaftlich-technologische Planungskonzepte gehen davon aus, zu möglichst objektiv gesicherten Kenntnissen über das jeweilige soziale Feld, bestehende Probleme und erforderliche Maßnahmen zu kommen. Unter diesem Ansatz fallen bedarfsorientierte und sozial-ökologische Ansätze und Konzepte outputorientierter Steuerung (KGSt 1994).
1.2. Kommunikativ-partizipative Planungskonzepte gehen von einer Anzahl nicht objektivierbarer, politischer Auswahl-, Interpretations- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der Planungsvorgänge aus, die sich nur kommunikativ unter Einbeziehung der Betroffenen gestalten lassen. Wissenschaftliche Erhebungen und Daten dienen nur der Qualifizierung der örtlichen Diskussions- und Entscheidungsprozesse. Unter diesen Ansätzen fallen der bedürfnisorientierte Ansatz, der Ansatz „kommunikative Planung“ und Ansätze, die die gesellschaftliche Geschlechterhierarchie in den Mittelpunkt des Interesses stellen.
2. Forderungen an die Jugendhilfeplanung (qualitative Standards)
2.1. Zum Verhältnis von Bedarf und Bedürfnis
Kernaufgabe der Jugendhilfeplanung ist die Bedarfsbestimmung. In § 80 SGB VIII hat der Gesetzgeber den Auftrag formuliert, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln haben. Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass Bedarf nicht mit individuellem Bedürfnis gleichzusetzen ist, wohl aber beides in Beziehung zueinander steht. Bedürfnisse sind „Mangelgefühle des Menschen, die durch seine physische, psychische und soziokulturelle Existenz verursacht werden. Menschliche Bedürfnisse werden in diesem Sinne häufig als Spannungszustände interpretiert, die aus einer subjektiv erlebten Mangellage (materieller oder immaterieller Art) resultieren und nach Ausgleich dieser physisch-psychischen Ungleichgewichte drängen.“
„Bedarfe werden als Dienste oder Leistungen, die zur Befriedigung von Bedürfnissen – also zur Beseitigung des Mangels – für erforderlich gehalten werden oder die auf Grund gesellschaftstheoretischer und politischer Vorstellungen zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens für notwendig erachtet werden. Bedarf ist demnach die politische Verarbeitung von Bedürfnissen. Es ist die Eingrenzung von Bedürfnissen auf das auf Grund politischer Entscheidungen für erforderlich und gleichzeitig für machbar Gehaltene.“
2.2. Bestimmung und Festlegung von Bedarfen
Dies erfolgt differenziert in fünf Arbeitsschritten
a) Auswahl der planungsrelevanten Frage- und Problemstellung und Festlegung des passenden Planungskonzeptes:

Welche Probleme und Themen sind wichtig genug um planerisch bearbeitet zu werden, mit welchem Planungsansatz und welchen Zielen?
b) Ermittlung der Wissensbasis, die zur Klärung der ausgewählten Problemstellung für erforderlich gehalten wird
- Bedürfnisse und Interessen der vom gewählten Themenkontext betroffenen Kinder, Jugendlichen, Familie
- Lebensbedingungen und Problemlagen dieser Zielgruppen
- Bestand an Angeboten und Einrichtungen
- Kenntnisse / Wissen der im Kontext tätigen haupt- und ehrenamtlichen Kräfte
- Rechtliche Vorgaben
- Erkenntnisse der aktuellen Fachdiskussion, die auf die örtliche Situation übertragbar sind
c) Interpretation und Gewichtung der Wissensbasis mit relevanten Akteuren (Träger, politische Entscheidungsträger, Adressaten etc.) durch eine demokratische Öffnung der Bedarfsermittlung.
d) Übersetzung des durch die Interpretation und Gewichtung der Wissensbasis ermittelten Bedarfes in Angebote der Jugendhilfe, ggs. durch Umsteuerung bei bestehenden Angeboten.
e) Festlegung eines Evaluationsverfahrens
2.3 Finanzierung
Sicherstellung der Finanzierung in einer Finanzierungsform, die einen optimalen Ressourceneinsatz sicherstellt. Finanzierungsformen haben die Aufgabe, Qualität und Menge eines Leistungsangebotes optimal zu steuern.
2.4 Weitere zentrale fachliche Standards
a) die partizipative Gestaltung der Planungsprozesse
b) die geschlechterdifferenzierende Planung
c) sozialraumbezogene Planung
einschließlich deren Verbindung mit Planungen der sozialen Stadt-, Kreis- und Stadtteilentwicklung
„Ausgangspunkt eines sozialraumorientierten Planungsansatzes liegt weder in den gegebenen Aufgabenfeldern der Jugendhilfe, noch in einem abstrakten Ziel- und Wertekatalog. Methodisch wird hier vielmehr von einer „sozialräumlichen Analyse“ ausgegangen, um dadurch in differenzierter und regionalisierter Form Informationen über Lebenslagen, Sozialisationsbedürfnisse, Handlungspotentiale und Defizitlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu erhalten.“
2.5 Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe
Die Aufgabe, bedarfsgerechte Jugendhilfe und Infrastruktur zu gestalten,
stellt die Jugendhilfeplanung ins Zentrum der Qualitätsdebatte vor Ort im Hinblick
• auf die Definition qualitativer Kriterien für die Gestaltung des Versorgungssystems insgesamt (Infrastrukturqualität),
• bei der Definition von Qualitätsmaßnahmen für die Arbeit in Einrichtung und Diensten sowie
• bei der Evaluation der Wirkungen einzelner Angebote und von Effekten der Jugendhilfeplanung selbst (Merchel: Qualitätsentwicklung durch Jugendhilfeplanung. In: Merchel [Hg.] Qualität in der Jugendhilfe, Münster 1998).
3. Qualitätskriterien für die eigene Arbeit der Jugendhilfeplaner/innen
a.) Strukturqualität der Jugendhilfeplanung
• Fachlich, kompetente Jugendhilfeplanung erfordert
- Fachkompetenz in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe
- Planungskompetenz
- Kommunikationskompetenz
- persönlichkeitsbezogene Kompetenz: Toleranz und Bereitschaft für offene Prozessverläufe; sich von anderen Positionen und normativen Bezügen in Frage stellen lassen;
Reflexionsfähigkeit
• Transparente und klare Rollendefinition der Jugendhilfeplanungsstellen im Jugendamt; nicht als Erfüllungsgehilfe der Amtsleitung, sondern mit Eigenständigkeit
• Ansiedlung der Stelle bei der Leitungsebene mit Eigenständigkeit (entweder Amtsleitung oder Beigeordnetenebene)
• Interne Kommunikationsstruktur, die die Kommunikation mit allen Organisationseinheiten im Jugendamt sicherstellt
• Ausstattung des Arbeitsplatzes
- PC mit entsprechender Software
- Eigener kleiner Etat (für Untersuchungen ggf. in Kooperation mit wissenschaftlichen Instituten)
- Rückgriffmöglichkeiten auf erforderliche Daten, auch anderer Ämter
b.) Prozessqualität der Jugendhilfeplanung prozesshafte Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung:
- institutionalisierter, kontinuierlicher Prozess des fachlichen Bewertens, der Reflektion und Auswertung von Daten und Erkenntnissen
- Planung als fortlaufende, institutionalisierte Evaluation
• Beteiligung und Gestaltung der Kommunikation zwischen allen Beteiligten in angemessenen Formen, u.a. durch zielgerichtete Moderation und unter Integration der aktuellen fachlichen Perspektiven
• Gestaltung des fachlichen Prozesses und Beratung der Politik bei der Aushandlung von Problemdefinitionen und Prioritätensetzung
• Impulse zur Organisationsentwicklung in den Institutionen der Jugendhilfe
• Entwicklung von tragfähigen Kooperationsformen zwischen Trägern der Jugendhilfe
c.) Ergebnisqualität der Jugendhilfeplanung
• Produktion handhabbarer, konkreter Ergebnisse in angemessenem Zeitraum, bei Bewältigung der Spannung zwischen Kommunikations- und Prozessorientierung einerseits und Ergebnisorientierung andererseits;
• Balance zwischen Planung als eigenem Handlungsansatz und dem mit dem Jugendhilfealltag verbundenen Handeln

• Realisierung der Planungsergebnisse mit Finanzierungsformen, die einen optimalen, ergebnisorientierten Einsatz der Ressourcen sicher stellt.
Literatur:
Merchel, J.: Kooperative Jugendhilfeplanung, Opladen 1994
Merchel, J.: Qualitätsentwicklung durch Jugendhilfeplanung, In: Merchel, J. (Hg) Qualität in der Jugendhilfe, Münster 1998
Hermann, F.: Jugendhilfeplanung, In: Schroer, Struck, Wolff (Hg), Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim, München 2002
Jordan/Schone „Handbuch Jugendhilfeplanung“ Votum-Verlag, Münster1998

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Anlage zur Stellungnahme enthält keine konkreten Anregungen und Bedenken.

Zum Kapitel 6.1 – Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge

6_1 893 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Zu 6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge und Karte 6.3. Einrichtungen der Daseinsvorsorge
Der Karte ist zu entnehmen, dass die Barlachstadt Güstrow als Mittelzentrum die Daseinsvorsorge für den gesamten Nahbereich (14 Gemeinden im Amt Güstrow - Land und die Gemeinde Lalendorf) mit insgesamt 13.784 Einwohnern (Stand 31.12.2006) übernimmt. In den meisten Gemeinden des Nahbereiches gibt es kaum Einrichtungen der Daseinsvorsorge, in Gülzow/ Prüzen gibt es lediglich einen Allgemeinmediziner, in Lüssow und Lalendorf eine Schule und einen Allgemeinmediziner, in Lalendorf noch zusätzlich eine Bibliothek und in Zehna gemeinsam mit Mühl Rosin eine Schule. Alle anderen Einrichtungen der Kultur und Bildung, der sozialen Infrastruktur und des Sports werden ausschließlich durch die Barlachstadt Güstrow vorgehalten und finanziert.
In Bezug auf die Verwaltung werden durch Güstrow bereits Teilaufgaben des Amtes
Güstrow-Land wahrgenommen (Einwohnermeldeamt). Unter diesen Gesichtspunkten stellt sich die Frage, ob die Zuweisungen nach dem FAG angemessen sind und/ oder die Kreisumlage in der bisherigen Höhe gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist eine Erweiterung der Aufgabenübernahme für die Gemeinden des Nahbereiches denkbar und bietet sich aus funktionalen Gründen ohnehin an, sodass für die Berechnung nach dem FAG und der Kreisumlage ein Versorgungsbereich von ca. 45.000 Einwohnern zugrunde gelegt werden müsste.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Das Zentrale-Orte-System, das im LEP M-V bzw. im Entwurf des RREP MM/R festgelegt wird, bildet die Grundlage für die Mittelzuweisungen nach FAG § 10e. Auf die Höhe der Mittelzuweisungen wird durch das RREP MM/R dabei jedoch nur mittelbar, durch die Abgrenzung von Nahbereichen, Einfluss genommen.

6_1 658 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Infrastrukturentwicklung
Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge
Ergänzung G (3): Rahmenbedingungen
...verbessert werden. Hochwertige Aus- und Weiterbildungsangebote gehören zu den zentralen Infrastrukturangeboten der Zukunft.
Begründung: Die Bildung ist für die regionale Entwicklung von besonderer Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Programmsatz 6.1(1) des LEP M-V der additiv zum RREP MM/R gilt, ist der gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen des Bildungswesens festgeschrieben. Außerdem ist zum Thema Bildung im RREP MM/R ein gesondertes Kapitel 6.2.1 enthalten. Im Grundsatz 6.1(3) wird beschrieben, für wen die Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen.

6_1 575 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

6. Infrastrukturentwicklung
6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge
Ergänzung G (3): Rahmenbedingungen
...verbessert werden. Hochwertige Aus- und Weiterbildungsangebote gehören zu den zentralen Infrastrukturangeboten der Zukunft.
Begründung: Die Bildung ist für die regionale Entwicklung von besonderer Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Programmsatz 6.1(1) des LEP M-V der additiv zum RREP MM/R gilt, ist der gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen des Bildungswesens festgeschrieben. Außerdem ist zum Thema Bildung im Entwurf des RREP MM/R ein gesondertes Kapitel 6.2.1 enthalten. Im Programmsatz 6.1(3) wird beschrieben, für wen die Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen

6_1 838 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 6.1: G (2) Sicherung der Tragfähigkeit / G (3) Rahmenbedingungen verbessern
Mit einer Abnahme von Einwohnern bei Zunahme von älteren Menschen ist nicht zwingend ein Rückgang der Nachfrage von bestimmten Formen der Daseinsvorsorge zu rechnen. In bestimmten Bereichen der medizinischen und sozialen Betreuung von älteren, alten und hoch betagten Menschen und sich verändernden Familienstrukturen hin zur Vereinzelung und Segregation ist hier eher von einer Zunahme an Bedarf in den nächsten Jahren auszugehen.
Ebenso ist unter Punkt (3) „Rahmenbedingungen verbessern“ neben der Stärkung der Familien nicht nur der Aspekt der Fertilität zu berücksichtigen.
Die Alterung der Bevölkerung ist eine Tatsache, der konstruktiv begegnet werden muss und deren Potentiale freigelegt und genutzt werden sollten.
Dabei sind das Befördern des Miteinanders der Generationen sowie des ehrenamtlichen Engagements wesentliche Bausteine für eine sich ändernde Zivilgesellschaft und Sozialstruktur. Daher sollte nach unserer Auffassung nicht nur aus der negativen Sicht der zurückgehenden Geburtenzahlen und der Notwendigkeit, dies aufzuhalten, geplant werden. Eine grundlegende Änderung der Fertilitätsziffern ist auch in den kommenden Jahren nicht zu erwarten. Die Zunahmen der älteren und alten Generation hingegen eine Gewissheit.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Begründungen zu 6.1(2) und zu 6.1(3) werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren präzisiert.

6_1 273 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

S. 56: Bei den Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge könnte auch Mobiliät, VEP und Sicherung sozialer Netzwerke als Programmsatz und Stichwort stehen.
Welche qualitativen Mindeststandards sind das unter Ziel 1? (Z 1) Und was bedeutet das? Bei der Sicherung der Tragfähigkeit (2) sollten neue Anforderungen bei der VEP im ersten Satz erwähnt werden. Bei den Handlungsoptionen zur Sicherung der Tragfähigkeit ergänzen: geschlechtersensible Bedarfserhebung, -planung und Bereitstellung von Angeboten

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Programmsatz 6.1(1) und die Begründung zu 6.1(1) werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Betreiligungsverfahren präzisiert. Die Begründung zu 6.1(2) wird um Aussagen zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Privatleben erweitert. Die Aussagen zu sozialen Netzwerken des LEP M-V im Programmsatz 6.1 (3) gelten für die Planungsregion MM/R. In der Begründung zu 6.1(3) des RREP MM/R wird darauf verwiesen, dass bei allen Vorhaben der Daseinsvorsorge die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen und eine Chancengleichheit zu gewährleisten sind und das Prinzip der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, von Privat- und erwerbsleben sowie des Gender Mainstreaming anzuwenden ist.

6_1 631 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 56, Einschub bei Z (1)
Um auch künftig eine den unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern entsprechenden, bedarfsgerechten Grundversorgung …
S. 56 zu (2) ergänzen
… interkommunale Zusammenarbeit, mehr bürgerschaftliches Engagement sowie Sicherung der erforderlichen Rahmenbedingungen

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Programmsatz 6.1(1) wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren nicht ergänzt, da die Grundversorgung für alle Bürger, unabhängig von Geschlecht und Lebenssituation, zu gewährleisten ist.
Die Begründung zu 6.1(2) wird entsprechend ergänzt.

6_1 1010 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 1
Was ist auf die ZO zu konzentrieren - die Grundversorgung mit Leistungen oder die Mindeststandards? Bitte klarer formulieren.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Programmsatz 6.1 (1) wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren präzisiert.

6_1 688 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

6 Infrastrukturentwicklung
6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge
Unter dem Grundsatz „G (3)“ auf Seite 56 ist in der Begründung zu (3) folgende Ergänzung im letzten Satz vorzunehmen:
„Das bedeutet, dass das Prinzip der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Verein-barkeit von Privat- und Erwerbsleben sowie des Gender Mainstreaming konsequent angewendet wird.“

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Begründung zu 6.1 (3) wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren präzisiert.

6_1 131 Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e.V. Schwerin 3/25/2008

Hinsichtlich der Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Leitungen nicht zwingend von den Kommunen oder den Landkreisen angeboten werden müssen. Es bedarf der Gewähr, dass die grundlegenden Leistungen der Daseinsvorsorge sichergestellt sind. Die konkrete Leistungserbringung kann und soll auch durch privatwirtschaftliche Unternehmen erbracht werden.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge werden immer mehr auch privatwirtschaftlich erbracht. In der Begründung zu 6.1(2) wird im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren bereits darauf verwiesen, dass ein verstärktes Zusammenwirken öffentlicher, privater und zivilgesellschaftlicher Akteure, interkommunale Zusammenarbeit und mehr bürgerliches Engagement notwenig ist, um Leistungen der Daseinsvorsorge vorzuhalten.

Zum Kapitel 6.2 – Kultur und Bildung

6_2 444 Privater Einwender Bad Doberan 5/12/2008

ich beantrage, den Punkt 6.2 Kultur und Bildung, Seite 58 um „Jugendkunstschulen“ zu ergänzen. Begründung: Die vom Land anerkannten und geförderten Jugendkunstschulen sind den Volkshochschulen und Musikschulen gleichzusetzen.
Sie erfüllen ebenso eine bedeutende Aufgabe in der Daseinsvorsorge und sind wichtiger weicher Standortfaktor besonders für junge Familien. Die Jugendkunstschule Bad Doberan mit ihren Zweigstellen in Bargeshagen und Kröpelin hat zweifellos regionale Bedeutung. Dies dürfte auch für weitere Jungendkunstschulen im Entwicklungsraum zutreffen, welche forderungswürdige Qualitätsstandards nachgewiesen haben.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird das Fachkapitel Bildung im Programmsatz 6.2.1 (13) um Aussagen zu Kinder- und Jugendkunstschulen erweitert.

6_2 813 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 5/5/2008

Zu Punkt 6.2
Von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird ein hohes Maß an Mobilität und Flexibilität erwartet. Um ihnen die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben zu erleichtern, sollte die überregionale Zusammenarbeit im Hinblick auf Nutzung von Schulen, Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder im Krippen- und Vorschulalter sowie Freizeitangebote für Mädchen und Jungen aller Altersgruppen und soziale Schichten, intensiviert und ausgebaut werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Fachkapitel 6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge wird auf die Problematik der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben insbesondere in den Begründungen zu 6.1(2) und 6.1 (3) eingegangen.

6_2 894 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Zu 6.2. Kultur und Bildung
Bei den Einrichtungen mit überregionalen Angeboten (G1) ist zusätzlich unbedingt der Natur- und Umweltpark Güstrow zu erwähnen, welcher ganzjährig hochwertige kulturelle Veranstaltungen anbietet und gleichzeitig als Umweltbildungszentrum für die gesamte Region von Bedeutung ist.
Einzigartig ist außerdem das Norddeutsche Krippenmuseum. Weiterhin zu erwähnen sind das Museum im Renaissanceschloss Güstrow, das Stadtmuseum Güstrow und die Wollhalle mit ihren ständig wechselnden Ausstellungen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird in der Begründung im Fachkapitel Kultur zu 6.2.2 (3) das Museum im Renaissanceschloss Güstrow ergänzt. Eine vollständige Aufzählung aller kulturellen Einrichtungen ist nicht Gegenstand des RREP.

6_2 659 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Kultur und Bildung
Wegen der zentralen Bedeutung der Bildung, die auch eine wichtige Grundlage für die Wahrnehmung und Gestaltung der Kultur ist, ist der Abschnitt ist umzustellen:
Bildung und Kultur
6.2.1 Bildung
6.2.2 Kultur

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gliederung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren entsprechend umgestellt: 6.2.1 Bildung, 6.2.2 Kultur.

6_2 576 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

6.2 Kultur und Bildung
Wegen der zentralen Bedeutung der Bildung, die auch eine wichtige Grundlage für die Wahrnehmung und Gestaltung der Kultur ist, ist der Abschnitt ist umzustellen:
Bildung und Kultur
6.2.1 Bildung
6.2.2 Kultur

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Gliederung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren entsprechend umgestellt: 6.2.1 Bildung, 6.2.2 Kultur.

6_2 839 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 6.2: Kultur und Bildung
Es wird immer notwendiger auch auf Grund der Erwartung von Mobilität und Flexibilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dass die überregionale Zusammenarbeit im Hinblick auf Nutzung von Schulen, aber auch Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder im Krippen- und Vorschulalter aber auch Freizeitangebote für Mädchen und Jungen aller Altersgruppen und soziale Schichten, intensiviert und ausgebaut wird.
Es wäre ein weiteres Angebot der Region, um Familie, Beruf und Privatleben zu vereinbaren.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Fachkapitel 6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge wird auf die Problematik der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben insbesondere in den Begründungen zu (2) und zu (3) eingegangen.

6_2 1128 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 6.2.1: G (3) Museen überregionaler Bedeutung
Es sollte ergänzt werden: „Museen und Ausstellungen sollen zukunftsfähig aufgestellt und langfristig gesichert werden."
In der Begründung ist zu ergänzen:
„Neben zahlreichen kleineren Heimat-, Freilicht-, Agrar- und technischen Museen verfügt die Planungsregion auch über Sammlungen und Ausstellungen von überregionaler bzw. internationaler Bedeutung, wie das Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum Rostock, das Kulturhistorische Museum, die Kunsthalle Rostock, …"
„Kulturelle Angebote und künstlerische Betätigung dienen als Katalysatoren zur Herausbildung der regionalen Identität, als wichtige Bildungsfaktoren und zur Imageprofilierung der Planungsregion."
Sie sind hier bedeutende wirtschaftsfördernde und wirtschaftliche Faktoren.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird im Fachkapitel Kultur 6.2.2 in den Begründungen zu (1) und (3) darauf verwiesen, dass Kultur ein Image- und Wirtschaftsfaktor ist. Ebenso wird auf die Bedeutung der freien Kunstszene verweisen. Eine vollständige Aufzählung einzelner Kunst- und Kulturangebote ist nicht Inhalt des RREP.

6_2 229 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

Kap. 6.2 Kultur und Bildung
- In der Begründung zu 6.2.1 (3) wurden beispielhaft eine Reihe von Museen mit überregionaler und internationaler Ausstrahlung aufgeführt. Als weitere bedeutsame Museumseinrichtungen sind das Jagdschloss Gelbensande, das Stadt- und Bädermuseum Bad Doberan, die Heinrich- Schliemann- Gedenkstätte Neubukow sowie das

Kunstmuseum Schwaan in die Aufzählung aufzunehmen. Anderenfalls wäre zu prüfen, ob auf eine Aufzählung gänzlich verzichtet werden sollte.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Begründung zu 6.2.2 (3) um weitere Museumseinrichtungen ergänzt.

6_2 689 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

6.2 Kultur und Bildung
6.2.2 Bildung
Folgende Anmerkungen zu den Zielen und Grundsätzen „Z (6) bis Z (8)“ und Begrün-dungen auf Seite 58 bis 60:
Aus Sicht des WM sollten die genannten Bildungsstandorte einer Überprüfung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterzogen und auf die dortige Berufsschulplanung abgestimmt werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die genannten Bildungsstandorte für die Berufsschulausbildung im Verbandsgebiet sind das Ergebnis des Abstimmungsprozess, der in der Planungsregion in den letzten Jahren unter Einbeziehung des Bildungsministeriums zur Konzentration der Berufsschulstandorte stattgefunden hat.

6_2 678 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

Referat 260 (Bildung, Wissenschaft und Kultur, Soziales und Gesundheit, Kirchenangelegenheiten)
Zu Ziffer 6.2 „Kultur und Bildung“ wird Folgendes angemerkt:
Anm. zum Thema „Theater“:
Das Volkstheater Rostock und das Ernst-Barlach-Theater in Güstrow (Mittleres Mecklenburg/Rostock, Seite 57) sollen mit ihren Spielstätten zukunftsfähig aufgestellt und langfristig gesichert werden. Diese Aussage ist als Grundsatz der Raumordnung (G) gekennzeichnet. Das Landestheater Neustrelitz, das Schauspielhaus Neubrandenburg und die Konzertkirche Neubrandenburg sind als überregional bedeutsame Spielstätten langfristig zu sichern und weiter zu profilieren (Mecklenburgische Seenplatte, Seite 96). Der Programmsatz ist als Ziel der Raumordnung „Z“ gekennzeichnet.
Bis zum Ende des 1. Halbjahres 2008 soll durch BM ein Theaterkonzept mit Leitlinien und Eckpunkten zur zukünftigen Theater- und Orchesterstruktur vorgelegt werden, das dann sowohl im politischen als auch im öffentlichen Raum zu diskutieren ist (Ein entsprechendes Diskussionspapier hat BM bereits Mitte Februar d. J. vorgelegt. Dieses stellt die Grundlage der Beratung dar, die auf politischer Ebene zwischen den Ressorts BM, IM, FM und StK auf St-Ebene begonnen wurde). Ein konkreter Zeitplan zur Umsetzung des neuen Theaterkonzeptes liegt jedoch noch nicht vor. Somit können Aussagen zu zukünftigen Trägerschaften, zu Kooperationsmodellen und zur Theaterfinanzierung durch die Beteiligten noch nicht mit hinreichender „Sicherheit“ getroffen werden.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

6_2 204 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

6.2 Bildung
Die Stadt Tessin ist Schulstandort für eine Grundschule und eine Regionale Schule und örtlich zuständig für die Schüler des Amtes Tessin.
Im Rahmen einer Gebietsreform sollte die örtliche Zuständigkeit neu geregelt werden, da sich durch die Verschiebung der Kreisgrenzen neue Möglichkeiten auch für Tessin ergeben.Schüler aus den Gemeinden vor Gnoien und Laage könnten durchaus die Schulen in Tessin besuchen, da sie zeitlich besser erreichbar wären, dieses setzt einen entsprechenden Schülerverkehr voraus. Die Feststellung, dass zentrale Orte, wie die Stadt Tessin, immer Schulstandorte sein sollen,
wird begrüßt, setzt aber voraus, dass dieses nicht, wie im Schulgesetz M/V gefordert, unbedingt an Schülermindestzahlen geknüpft sein sollte. Das Erhalten eines Schulstandortes ist für jede Gemeinde und Stadt von größter Wichtigkeit, da dies bei der Wahl eines Wohnstandortes eine große Rolle spielt.
Gemäß der Karte 6.3. ist der Schulstandort Tessin gesichert, dieses sollte aber durch kreisübergreifende Festlegungen untermauert werden. Beide Schulen sind komplett saniert und mit modernster Technik ausgestattet.Da das Gebäude der im Jahr 2006 geschlossenen Grundschule in Thelkow komplett saniert

zur Zeit leer steht und noch keine weitere Nutzungsart gefunden werden konnte, ist es denkbar, dort perspektivisch eine Förderschule einzurichten. Gegenwärtig müssen die Schüler aus der Stadt Tessin und dem Amtsbereich in der Förderschule Graal-Müritz beschult werden. Dieses ist mit täglichem Fahren oder einer internatsmäßigen Unterbringung der Schüler verbunden. Das Gebäude bietet ideale Möglichkeiten für die Einrichtung einer derartigen Bildungseinrichtung und sollte aufgrund der eventuellen Schülerzahlen (ca. 15 Kinder aus dem Amtsbereich + Einzugsgebiet Richtung Gnoien, Laage und Sanitz) in die Planung mit aufgenommen werden.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Der Programmsatz 6.2.1 (5) im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren formuliert, dass bedarfsorientiert in der Planungsregion Standorte allgemeinbildender Schulen vorgehalten werden sollen. Vorrangstandorte sind die Zentralen Orte.
Das RREP MM/R ist keine Fachplanung, daher sind Aussagen zur Entwicklung von Einzelstandorten allgemeinbildender Schulen nicht Inhalt. In der Begründung 6.2.1 zu (5) wird die Notwendigkeit der kreisübergreifenden Zusammenarbeit unterstrichen.

Zum Unterkapitel 6.2.1 – Kultur

6_2_1 808 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Kapitel 6.2.1: Kultur
Die vielfältige Freie Kulturlandschaft, sowie Vereine sollten neben den sogenannten kulturellen „Leuchttürmen“ in der Kulturregion MM/R einen gleichwertigen Aspekt im RREP MM/R bilden. Die regionalen Bedingungen von Bildung und Kultur sollten im RREP MM/R abgebildet werden.
Die gesellschaftspolitische Bedeutung von Bildung und Kultur, sowohl im Hinblick auf die städtischen Zentren, als auch und besonders im ländlichen Raum sind stärker auszuformulieren und mit Zielstellungen zu untersetzen

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im LEP M-V wird im Programmsatz (1) und dessen Begründung, die additiv zum RREP gelten, auf die Wahrung der kulturellen Vielfalt in den einzelnen Teilräumen verwiesen. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Begründung zu 6.2.2 (1) um Aussagen zur vielfältigen freien Kulturlandschaft ergänzt. Die Bedeutung von Bildung und Kultur wird in den Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung, im Kapitel 2 des RREP MM/R, herausgestellt.

6_2_1 604 Gemeinde Bröbberow Schwaan 5/14/2008

5. zu 6.2.1 Grundsatz 3 neben Museen und Ausstellungen muss noch für die Gleichstellung genannt werden „ kulturelle Einrichtungen in freier Trägerschaft“

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im LEP M-V im Kapitel 6.3.1 werden im Programmsatz G (1) und dessen Begründung, die additiv zum RREP gelten, Aussagen zur Bewahrung der kulturellen Vielfalt und der Rolle der freien Träger getroffen. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird in der Begründung zu 6.2.2 (1) ergänzt, dass die vielfältige freie Kunst- und Kulturszene zur Attraktivitätssteigerung der Kulturangebote beiträgt.

6_2_1 840 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 6.2.1: Kultur
Es sollte ergänzt werden, dass Kultur Image- und Wirtschaftsfaktor ist.
Die kulturelle Grundversorgung der Kommune Hansestadt Rostock mit Bibliothek, Konservatorium, Volkshochschule, Kinos etc. sollte neben Theater und Museen sowie kulturellen Veranstaltungen und Angeboten mit überregionaler Ausstrahlung zumindest Erwähnung finden.
Darüber hinaus bietet die Hansestadt Rostock eine vielfältige freie Kunstszene, die die Stadt attraktiv machen und aus Sicht der Hansestadt Rostock mehr als weiche Standortfaktoren darstellen. Sie erst machen neben der

im Entwurf genannten Hanse-Sail und dem Weihnachtsmarkt die Stadt als Wohn- und Urlaubsort sowie als Kulturstandort attraktiv.
Dazu gehören u.a. die freie Theatergruppe „Compagnie de Comedie“ mit ihrer Spielstätte Bühne 602, das Institut für Neue Medien mit einem Kurssystem für soziokulturelle Breitenbildung, die Kunstschule e.V. (kunst- und Medienschule Frieda 23), das Lichtspieltheater Wundervoll in der Stephanstraße, das Institut Français, der MAU-Club und das MS-Stubnitz, das Stadtteilkulturzentrum Pumpe, das Schülerfreizeitzentrum RFZ in der Kuphalstraße, das „Max-Samuel-Haus“, das Literaturhaus Rostock „Kuhtor“.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Programmsatz 6.3.1 (2) und der Begründung des LEP M-V, die additiv zum RREP MM/R gelten, ist die Kultur als Imagefaktor hervorgehoben. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren. In wird in den Begründungen zu 6.2.2 (1) und 6.3.2 (3) darauf verwiesen, dass Kultur ein Image- und Wirtschaftsfaktor ist. Ebenso wird auf die Bedeutung der freien Kunstszene verwiesen.
Die vollständige Aufzählung einzelner Kunst- und Kulturangebote ist nicht Inhalt des RREP MM/R.

6_2_1 1125 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Des weiteren ist anzumerken, dass die im Entwurf genannten „Leuchttürme“ eine bestimmte Relevanz für eine große kreisfreie Stadt wie Rostock haben, es sollte aber in diesem Papier auch um eine wohnortnahe kulturelle Grundversorgung in der Region geben.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im LEP M-V im Programmsatz 6.3.1(1) und dessen Begründung, der additiv zum RREP MM/R gilt, ist formuliert, dass die kulturelle Vielfalt in allen Teilräumen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet und bewahrt werden soll und möglichst zu deren Weiterentwicklung beigetragen werden soll. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird im Fachkapitel Kultur in der Begründung zu (2) ergänzt, dass die vielfältige freie Kunst- und Kulturszene zur Attraktivitätssteigerung der Kulturangebote beiträgt.

6_2_1 1126 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Das regionale Raumentwicklungsprogramm müsste sich auch mit den regionalen Bedingungen von Bildung und Kultur beschäftigen; dazu leisten einen wesentlichen Beitrag die Bibliotheken in ganz Mecklenburg-Vorpommern – egal welcher Größenordnung.Mecklenburg-Vorpommern als Flächenland müsste somit die Versorgung gerade in den Teilen des Landes erbringen, wo diese dringend notwendig und erforderlich sind. Streng genommen haben alle Oberzentren-Bibliotheken des Landes Mecklenburg-Vorpommern überregionale Bedeutung. Nicht nur in Rostock kommen ca. 20-23 % der Leser aus dem Umland, dies gilt auch für die anderen kreisfreien Städte.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MM/R wird in den Fachkapiteln 6.2.1 Bildung und 6.2.2 Kultur eine regionale Ausformung der Ziele und Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogramms M-V zu diesen Aufgabenfeldern vorgenommen. Der Beitrag der in der Planungsregion vorhandenen Bibliotheken für Kultur und Bildung ist unbestritten. Durch raumordnerische Regelungen kann die Versorgung mit Bibliotheken jedoch nicht abgesichert werden. Dies ist Aufgabe der Kreise und Gemeinden.

6_2_1 1127 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Außerdem müssen die Belange des Boden- und Baudenkmalschutz sowohl in kultureller als auch in planungsrechtlicher Sicht entsprechend berücksichtigt werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird ein zusätzlicher Programmsatz 6.2.2 (4) mit entsprechender Begründung eingefügt, der Aussagen zur Denkmalpflege enthält.

6_2_1 1154 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Für das RREP ist auch eine Diskussion mit den Einrichtungen notwendig, die keine „Leuchttürme“ sind, aber den Strom für diese Leuchttürme liefern.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im LEP M-V im Programmsatz 6.3.1(1) und dessen Begründung, der additiv zum RREP MM/R gilt, ist formuliert, dass die kulturelle Vielfalt in allen Teilräumen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet und bewahrt werden und möglichst zu deren Weiterentwicklung beigetragen werden soll. Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird im Fachkapitel Kultur in der Begründung zu (2) ergänzt, dass die vielfältige freie Kunst- und Kulturszene zur Attraktivitätssteigerung der Kulturangebote beiträgt.

6_2_1 780 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/16/2008

im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock nimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu Ziffer 6.2 (Kultur und Bildung) wie folgt Stellung:
Zu 6.2.1 Kultur
Zu G (3) - Museen überregionaler Bedeutung
In der Begründung zu G (3) - Museen überregionaler Bedeutung - ist im 2. Satz das Wort „Ausstellungen“ durch das Wort „Museen“ zu ersetzen und „kulturelle Orte“ hinzufügen, da es nicht nur die Ausstellungen betrifft, sondern die Arbeit der gesamten Einrichtung mit Sammlungsbestand und das Ehm Welk Haus nicht als Museum geführt wird.
Weiterhin ist im 2. Satz zu ergänzen bzw. zu ändern:
Schiffbau– und Schifffahrtsmuseum Rostock, Bädermuseum in Bad Doberan, Ehm –Welk - Museum in Ehm Welk Haus (es ist kein Museum, ohne Bindestrich).
Der Satz 2 lautet daher wie folgt:
„Neben zahlreichen kleineren Heimat-, Freilicht-, Agrar- und technischen Museen verfügt die Planungsregion auch über Museen und kulturelle Orte von überregionaler bzw. internationaler Bedeutung, wie das Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum in Rostock, das Kulturhistorische Museum in Rostock, das Ehm Welk Haus in Bad Doberan, das Bädermuseum in Bad Doberan, die Ernst Barlach Stiftung in Güstrow, das Thünen Museum in Tellow.“

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Begründung zu 6.2.2(2) entsprechend verändert

6_2_1 1123 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/16/2008

Zu G (4) - Wege zur Backsteingotik
Es wird um Aufnahme eines neuen Punktes G (4) auf der Seite 57 gebeten:
G (4) Innerhalb der Erbepflege/Denkmalpflege sollte auf die Initiative „Wege zur Backsteingotik“ abgehoben werden. Besondere Erwähnung finden vor allem die Klosteranlage Bad Doberan mit seinem Münster, die Backsteinkirchen in Rostock, vor allem St. Matien sowie der Güstrower Dom.
Dementsprechend ist auf der Seite 57 folgende Begründung zu G (4) - Wege zur Backsteingotik - hinzuzufügen:
Die vielen Stadt- und Dorfkirchen aus rotem Backstein, der in Norddeutschland verwendet wurde, prägen das Landschaftsbild der gesamten Region.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird ein zusätzlicher Programmsatz 6.2.2 (4) Denkmalpflege mit einer entsprechenden Begründung ergänzt. Auf spezielle Initiativen wie die Initiative „Wege zur Backsteingotik“ wird nicht besonders verwiesen, da dies nicht Gegenstand des RREP ist.

Zum Unterkapitel 6.2.2 – Bildung

6_2_2 1138 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Zu Kapitel 6.2 Kultur und Bildung/Karte 6.3 wird festgestellt, dass die Schule in Gelbensande 2008 geschlossen wird.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Schließung des Standortes in Gelbensande ist dem RPV MM/R bekannt. Die Karte 6.3 wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren entsprechend verändert.

6_2_2 259 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

Im Raumentwicklungsprogramm wird von drei Standorten für Musikschulen gesprochen. Eine Reduzierung der Musikschulen auf nur drei Standorte bedeutet den Ausschluss finanziell schwacher Familien an diesem Angebot und ist selbst für Familien im ländlichen Raum mit genügender finanzieller Ausstattung logistisch kaum zu bewältigen. Im Raumentwicklungsprogramm sollte deshalb nicht vom Erhalt der drei Standorte gesprochen werden, sondern vom Erhalt der Musikschulen mit der Verpflichtung die Angebote in die Fläche zu tragen (z.B. Außenstandorte)

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Begründung 6.2.1 (13) zu den Musikschulen präzisiert.

6_2_2 1133 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Die Barlachstadt Güstrow als Bildungsstandort hat folgende Bildungsschwerpunkte: (die fettgedruckten sind zu ergänzen):
• Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V,
• Private Hochschule: Baltic College Güstrow „University of Applied Science",
• Fachschule für Agrarwirtschaft des Landes M-V,
• Berufsschule des Landkreises für Wirtschaft und Verwaltung mit Fachgymnasium Technik und Wirtschaft,
• Berufsschule am KMG Klinikum Güstrow und Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Rostock,
• Sportschule als Aus- und Weiterbildungsstätte des Landessportbundes M-V,
• Kreismusikschule,
• Berufsschule des Landkreises für Handwerk, Industrie und Sozialpädagogik,
• Landesförderzentrum mit Förderschwerpunkt Hören,
• Volkshochschule,
• Umweltbildungszentrum im Natur- und Umweltpark Güstrow.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Berufsschule am Klinikum Güstrow wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren ein Programmsatz 6.2.1 (9) ergänzt.
Weiteren Bildungseinrichtungen der Stadt Güstrow werden nicht genannt, da das RREP MM/R sich auf wesentliche und nicht auf allumfassende Aussagen konzentriert.
.

6_2_2 1120 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Bildung: G (3): Forschungsinstitute
in ihrer Entwicklung unterstützt werden, sofern sie nicht zu einem Imageschaden für die Region führen.
Begründung: Forschungen können auch den Ruf einer Region schädigen, z.B. Forschung im Bereich Agro-Gentechnik in einer Tourismusregion mit wachsendem Anteil von Bio-Anbau oder Militärforschung mit Schießplätzen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Einstufung von Forschungsinstituten, die zu einem Imageschaden für die Region führen könnten, ist kein raumordnerischer Belang. Dies kann nur im Einzelfall geprüft werden.

6_2_2 1119 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

Bildung: G (3): Forschungsinstitute
in ihrer Entwicklung unterstützt werden, sofern sie nicht zu einem Imageschaden für die Region führen.
Begründung: Forschungen können auch den Ruf einer Region schädigen, z.B. Forschung im Bereich Agro-Gentechnik in einer Tourismusregion mit wachsendem Anteil von Bio-Anbau oder Militärforschung mit Schießplätzen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Einstufung von Forschungsinstituten, die zu einem Imageschaden für die Region führen könnten, ist kein raumordnerischer Belang. Dies kann nur im Einzelfall geprüft werden.

6_2_2 679 Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/7/2008

zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock nimmt das Finanzministerium wie folgt Stellung:
Zu Seite 58 (6.2.2 Bildung)
Die Ausführungen zur Universität Rostock (Nr. 1) und zur Hochschule für Musik und Theater Rostock (Nr. 4) stehen teilweise in Widerspruch zu den Entwicklungszielen gemäß der zwischen den Hochschulen und der Landesregierung geschlossenen Zielvereinbarung. Unter Hinweis darauf, sollte - Ziffer 1 wie folgt neu gefasst werden: „Die Universität Rostock als traditionsbewusste und zukunftsorientierte Universität profiliert sich entsprechend den zwischen der Hochschule und der Landesregierung vereinbarten Entwicklungszielen mit einem breiten und gut vernetzten Fächerspektrum. Im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten hält die Universität Rostock grundständige und/oder weiterführende Studienangebote vor."
- Ziffer 4 wie folgt geändert werden:
In Ziffer 4 der aufgeführten Ziele und Grundsätze bitte ich die Worte „und ausgebaut" zu streichen.
In der Begründung zu (1) bitte ich in Satz 2 die Worte „eine Volluniversität" durch die Worte „ein Zentrum für innovative, moderne Forschung und Lehre" und in Satz 3 die Worte „als Volluniversität" durch die Worte „im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Kompetenzfelder" zu ersetzen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das RREP MM/R, das einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren umfasst, formuliert den Erhalt der Universität Rostock als Volluniversität mit allen klassischen Fakultäten als zukünftiges Ziel, um das qualitativ hochwertige Angebot der Hochschulausbildung für Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus zu gewährleisten.

6_2_2 841 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 6.2.2: G (3) Forschungsinstitute
Die Ausführungen zu Forschungsinstituten als wesentliches Element einer regional bedeutsamen wirtschaftlichen Entwicklung sollten in Kapitel 4.3 (siehe hierzu Punkt 5 der Stellungnahme) ausführlich dargelegt werden. Unter dem Kapitel Bildung ist dieser Sachverhalt unzutreffend eingeordnet.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Programmsatz 6.2.2 (3) im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm MM/R unterstreicht die Bedeutung der Forschungsinstitute der Planungsregion für die Aus- und Weiterbildung. In der Begründung wird auf die Notwendigkeit der Vernetzung mit Unternehmen verwiesen, um Voraussetzungen zu schaffen, Forschungsergebnisse in der Region zur Marktreife zu führen. Im Kapitel 4.3 wird auf den Programmsatz 4.3.4 (1) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V verwiesen, der additiv zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm gilt. Hier sind Aussagen zur Herausbildung und Entwicklung technologischer Netzwerke für die weitere wirtschaftliche Entwicklung enthalten.

6_2_2 1131 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 9/3/2008

Kapitel 6.2.2: Z (5) Allgemeinbildende Schulen
In der Begründung ist Satz 4 wie folgt zu ergänzen:
„Es wird eine kreisübergreifende Zusammenarbeit notwendig, um tragfähige Einzugsbereiche zu bilden, die die Mindestschülerzahlen als Grundlage für die Bestandsfähigkeit einzelner Schulstandorte sichern."

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Dieser Hinweis ist in der Begründung zu (5) bereits im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren enthalten.

6_2_2 1132 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 6.2.2: Z (6) Berufsschulen in Rostock
Z (6) ist wie folgt zu ergänzen:
„Die Hansestadt Rostock ist als Zentrum der beruflichen Ausbildung der Planungsregion weiter zu entwickeln. Dabei sind die Beruflichen Schulen Metalltechnik, Bautechnik und Elektrotechnik/Elektronik im Rahmen eines gemeinsamen Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Technik der Planungsregion zusammenzuführen. Die Berufliche Schule Dienstleistung und Gewerbe, (Ernährung/Hauswirtschaft sowie Sonderpädagogik), die Berufliche Schule Wirtschaft und die Berufliche Schule Sozialpädagogik/Gesundheit ergänzen das Angebot beruflicher Ausbildung."
Die Begründung zu Z (6), (7) und (8) Berufsschulen in Rostock, Bad Doberan und Güstrow Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
„Der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock hat im „Konzept zur Entwicklung eines Netzes zukunftsfähiger beruflicher Schulen in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock" von 2001 zusammen mit den verantwortlichen Gebietskörperschaften und dem Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern herausgearbeitet, dass die berufliche Ausbildung in der Planungsregion in der Zukunft weiter zu konzentrieren ist. Vorgesehen sind als Standorte in der Hansestadt Rostock das Berufliche Zentrum für Metall-/Elektro-/Bautechnik, die Berufliche Schule für Wirtschaft/Verwaltung/Handel, die Berufliche Schule Sozialpädagogik/Gesundheit, die Berufliche Schule für Dienstleistung und Gewerbe – in Kooperation mit dem Standort in der Stadt Bad Doberan sowie ein Standort in der Stadt Güstrow."

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Programmsatz 6.2.1(6) wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren entsprechend verändert. Die Begründungen 6.2.1(6), 6.2.1 (7) und 6.2.1(8) werden entsprechend präzisiert.

6_2_2 192 Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt Neubrandenburg 5/5/2008

Zu folgenden Ziffern einzelne Hinweise und Bemerkungen:
Zi. 6.2.2(5): Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des 12. Kinder- und Jugendberichts (s. Homepage des BMFSFJ) zur "Kommunalen Bildungsplanung" empfehle ich, einen Hinweis aufzunehmen, dass die Schulentwicklungsplanung auch mit der kommunalen Jugendhilfeplanung abgestimmt wird.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Abstimmung der Schulentwicklungsplanungen mir den Jugendhilfeplanungen ist Aufgabe der Fachbehörden und nicht Gegenstand des RREP.

6_2_2 265 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

- Eine Qualitätsverbesserung des Wirtschaftsraumes durch Gleichstellung und VEP wird nicht berücksichtigt (z.B. bei Tourismusentwicklung oder der Fachkräftesicherung im Wirtschaftsraum).
S. 59: Geschlechtergerechte Sprache - Schülerinnenzahlen

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Aussagen zur Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Privatleben sind insbesondere im Kapitel 6.1 des Entwurfs des RREP MM/R getroffen.Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird im Kapitel 1 erläutert, wie mit der geschlechtergerechten Sprache im Programm umgegangen wird.

6_2_2 1117 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

- Das in Kap. 6.2.2 (5) formulierte Ziel der Raumordnung (Z) Standorte für allgemeinbildende Schulen auf Zentrale Orte zu beschränken ist aus raumplanerischer Sicht nachvollziehbar, entspricht aber nicht grundsätzlich den Regelungen der Spezialgesetzgebung des Schulgesetzes M-V, da die Festlegung von Schulstandorten wesentlich von der Erreichbarkeit des Standortes abhängig ist und damit auch von den Schulwegzeiten bestimmt wird. Auf derartige Regelungsfälle sollte in der Begründung zu Z (5) ergänzend eingegangen werden.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Aussagen im Programmsatz 6.2.1 (5) im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren beschränken die Standorte von allgemeinbildenden Schulen nicht auf Zentrale Orte, sondern diesen wird Vorrang eingeräumt. Auf Ausnahmeregelungen wird in der Begründung zu 6.2.1 (5) hingewiesen.

6_2_2 1118 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

- Die in der Karte 6.3 noch geführten Schulstandorte Retschow und Gelbensande sind zu streichen. Die Standorte sind bzw. werden in Kürze geschlossen (Gelbensande Juli 2008).

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Schließung der Schulstandorte in Retschow und Gelbensande ist dem RPV MM/R bekannt. Die Karte 6.3 wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteilgungsverfahren aktualisiert.

6_2_2 620 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

6.2.2 Bildung
Zur notwendigen Richtigstellung sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

Begründung zu (8)	- Zeile 7 "Agrarfachschulen" ersetzen durch „Berufliche Schulen“
Begründung zu (9)	- Zeile 3 "Kindergarten" ersetzen durch „Frühförderung“; Sporthalle ersatzlos streichen, da es sich nicht im klassischen Sinne um eine Sporthalle handelt, diese kleine Halle ist als Fachunterrichtsraum zu werten.
Begründung zu (11)	- Zeile 2 "kostengünstig" ersetze durch „mit hoher Qualität“
Begründung zu (12)	- Zeile 1 ergänzen „...Musikschulen in der Fläche sowie des Konservator...“

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Begründungen zu 6.2.1 (8), 6.2.1 (9) 6.2.1 (11) und 6.2.1 (13) werden im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren entsprechend präzisiert.

6_2_2 632 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 60 zu (11) letzten Satz ergänzen:
Vorortangebote werden gesichert, um besonders Frauen und älteren Menschen, die über eingeschränkte Mobilität verfügen, den Bildungszugang zu gewährleisten.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Begründung zu 6.2.1 (11) dahingehend verändert, dass Vorortangebote gesichert werden, um Personen die über eine eingeschränkte Mobilität verfügen, den Bildungszugang zu gewährleisten.

6_2_2 781 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/16/2008

Zu 6.2.2 Bildung
Zu G (4) - Hoch- und Fachhochschulen
Der erste Teil des Satzes zu G (4) auf der Seite 58 ist wie folgt zu ändern:
„Die Hochschule für Musik und Theater in der Hansestadt Rostock hat den vorgesehenen Ausbaustand erreicht."
Der Punkt G (4) lautet dann wie folgt:
Die Hochschule für Musik und Theater in der Hansestadt Rostock hat den vorgesehenen Ausbaustand erreicht.
Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow soll erhalten und ausgebaut werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird der Programmsatz 6.2.1 (4) wie folgt verändert: Die Hochschule für Musik und Theater in der Hansestadt Rostock und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow sollen erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden.
Damit soll für einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren die Option des bedarfsgerechten Ausbaus auch für die Hochschule für Musik und Theater offen gehalten werden.

6_2_2 1124 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/16/2008

Zu G (13) - Kinder- und Jugendkunstschulen
Es wird um Ergänzung eines neuen Punktes G (13) auf der Seite 58 gebeten:
G (13) Die Arbeit der Kinder- und Jugendkunstschulen an den Standorten Rostock, Güstrow und Bad Doberan soll fortgeführt werden.
Entsprechend ist auf der Seite 60 die Begründung zu (13) - Kinder- und Jugendkunstschulen - zu ergänzen:
Im Rahmen einer vielfältigen Bildungs- und Kulturlandschaft leisten die Kinder- und Jugendkunstschulen als Einrichtungen außerschulischer Kinder- und Jugendbildungsarbeit einen wichtigen Beitrag. Hier werden Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft kulturelle und soziale Kompetenzen sowie künstlerische und handwerkliche Kenntnisse vermittelt und individuelle Zugänge zu Kunst und Kultur ermöglicht.
Projekte der Kinder- und Jugendkunstschulen sind ein Schwerpunkt der Landesförderung, die entsprechend der Förderrichtlinie eine Finanzierungsbeteiligung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden vorsieht.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird im Programmsatz 6.2.1 (13) mit Aussagen zu Kinder- und Jugendkunstschulen erweitert.

6_2_2 1129 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/16/2008

Zu Z (5) - Allgemeinbildende Schulen
Die Planungsziele orientieren sich an dem durch das Landesraumentwicklungs-programm M-V gesetzten Rahmen, so dass diesbezüglich kein Änderungsbedarf besteht.
Lediglich die Begründung zu (5) Allgemeinbildende Schulen bedarf im vorletzten Satz einer Ergänzung und sollte unter Einfügung des Wortes „grundsätzlich" wie folgt formuliert werden:
„Zur Konzentration aller Leistungen und Dienste auf die Zentralen Orte und aufgrund deren guter Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus dem jeweiligen Verflechtungsbereich sollen die Zentralen Orte grundsätzlich immer Schulstandorte sein."
Die Ergänzung um den Zusatz „grundsätzlich" ist erforderlich, da das zukünftige Grundzentrum Rerik bereits bisher nur über die Inanspruchnahme von Ausnahme-regelungen die Kriterien für den Bestand einer Grundschule erfüllt. Der weitere Bestand einer Grundschule ist mit Blick auf die prognostizierten Schülerzahlen auch zukünftig nicht regulär gegeben. Insofern muss mit einer Durchbrechung der Regel, dass Zentrale Orte Schulstandorte sind, gerechnet werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Begründung zu 6.2.1 (5) entsprechend verändert.

6_2_2 1130 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/16/2008

Zu Z (6), (7) und (8) Berufsschulen in Rostsock, Bad Doberan und Güstrow
Die Schulnetzplanung der beruflichen Schulen ist für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock abgeschlossen. Die Schulentwicklungspläne der Hansestadt Rostock und der Landkreise Bad Doberan und Güstrow sind durch das Bildungsministerium genehmigt.
Die Darstellung der Entwicklung der beruflichen Schulen in dem vorliegenden Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock stimmt mit den Schulentwicklungsplänen der o. g. Gebietskörperschaften überein.
Für den Bereich der Schulnetzplanung der beruflichen Schulen kann daher dem Vorentwurf zugestimmt werden.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

6_2_2 1011 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 8, Satz 2 streichen!
Begründung: Eine derart starke Bindung der Landesregierung kann nicht erfolgen, solange es kein zwischen allen 4 Regionen endabgestimmtes Konzept in MV zu den Berufsschulprofilen gibt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die genannten Bildungsstandorte für die Berufsschulausbildung im Verbandsgebiet sind das Ergebnis des Abstimmungsprozesses, der in der Planungsregion in den letzten Jahren unter Einbeziehung des Bildungsministeriums zur Konzentration der Berufsschulstandorte stattgefunden hat. Der Planungsverband MM/R vertritt die Auffassung, dass aufgrund der sinkenden Schülerzahlen in den nächsten Jahren eine Konzentration im Land erfolgen muss. Der mit Fördermitteln des Landes sehr gut ausgebaute Standort in Güstrow ist der Standort des Landes für „grüne Berufe“ in der Zukunft.

6_2_2 909 Ministerpräsident, Parlamentarische Staatssekräterin für Frauen und Gleichstellung Schwerin 5/8/2008

In den Bereich Bildung sollte folgende Formulierung mit aufgenommen werden:
„Gleichwertige Bildungschancen sowie ein gleichberechtigter Zugang zu Bildungseinrichtungen und eine gleichberechtigte Nutzung von Bildungsangeboten sind zu gewährleisten.“

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Programmsatz 6.1 (1) des LEP M-V, das addivitv zum RREP MM/R gilt, ist formuliert, dass in allen Teilräumen in zumutbarer Entfernung, unter Berücksichtigung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen, der gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen des Bildungswesens zu gewährleisten ist.

6_2_2 112 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Neubrandenburg 4/15/2008

7. Zu 6.2.2(8): Der 2. Satz der Zielformulierung ist zu streichen. Begründung: Diese Konzentration würde zu Lasten des Berufsschulstandortes Neustrelitz mit dem Berufsfeld „Gartenbau“ einhergehen. Die landesweite und somit überregionale Abstimmung der Berufsfelder wird unter Federführung des Bildungsministeriums mit allen Beteiligten in jährlichen Monitoring-Runden vorgenommen. Mit der Zielformulierung würde diese Abstimmung zwischen Land und den betroffenen Akteuren unzulässig präjudiziert.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die genannten Bildungsstandorte für die Berufsschulausbildung im Verbandsgebiet sind das Ergebnis des Abstimmungsprozesses, der in der Planungsregion in den letzten Jahren unter Einbeziehung des Bildungsministeriums zur Konzentration der Berufsschulstandorte stattgefunden hat. Der Planungsverband MM/R vertritt die Auffassung, dass aufgrund der sinkenden Schülerzahlen in den nächsten Jahren eine Konzentration im Land erfolgen muss. Der mit Fördermitteln des Landes sehr gut ausgebaute Standort in Güstrow ist der Standort des Landes für „grüne Berufe“ in der Zukunft.

6_2_2 180 Regionaler Planungsverband Vorpommern Greifswald 4/25/2008

Zu 6.2.2 Bildung: Programmsatz (8) kann nicht als Ziel der Regionalplanung definiert werden, damit werden die Interessen der übrigen Regionen übergangen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die genannten Bildungsstandorte für die Berufsschulausbildung im Verbandsgebiet sind das Ergebnis des Abstimmungsprozesses, der in der Planungsregion in den letzten Jahren unter Einbeziehung des Bildungsministeriums zur Konzentration der Berufsschulstandorte stattgefunden hat. Der Planungsverband MM/R vertritt die Auffassung, dass aufgrund der sinkenden Schülerzahlen in den nächsten Jahren eine Konzentration im Land erfolgen muss. Der mit Fördermitteln des Landes sehr gut ausgebaute Standort in Güstrow ist der Standort des Landes für „grüne Berufe“ in der Zukunft.

6_2_2 51 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Lfd. Nr. 11,Seite/Abschnitt 58
Bezug auf G (5) G (13)
Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „Die Belange des ÖPNV sind dabei gem. RNVP zu beachten.“
Bem.: „Der Inhalt ist entweder in G (5) oder als eigenständiger G (13) einzufügen.
Der Begriff „beachten“ ist dabei gewählt worden, wein ein „berücksichtigen“ im juristischen Sinne nicht ausreichend ist.“
Lfd. Nr. 12,Seite/Abschnitt 59f
Bezug auf Erläuterung G (5) G(13)
Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „Bei der Standortwahl für die Bildungseinrichtungen und die zeitliche Gestaltung des Unterrichtes sind die Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend des Standards des RNVP zu beachten und kreisübergreifend mit den Aufgabenträgern im gesamten Nahverkehrsraum MM/R abzustimmen.“
Bem.: „Der Inhalt ist entweder in G (5) oder als eigenständiger G (13) einzufügen.
Der Begriff „beachten“ ist dabei gewählt worden, weil ein „berücksichtigen“ im juristischen Sinne nicht ausreichend ist.“

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird in der Begründung 6.2.1 (5) darauf Bezug genommen, dass die Zentralen Orte aufgrund ihrer guten Erreichbarkeit mit dem ÖPNV Schulstandorte sind. Weitere Aussagen zum ÖPNV sind im Fachkapitel 6.4 getroffen. Die zeitliche Gestaltung des Unterrichts ist nicht Inhalt des RREP. Die entsprechenden Abstimmungen haben die Fachbehörden zu führen.

6_2_2 1121 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

Anm. zum Thema „Schulen“:
Die Allgemeinbildenden und die Beruflichen Schulen sind in beiden Raumentwicklungsprogrammen (Anmerkung RPV: RREP der Planungsregionen Mittleres Mecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte) als Z-Programmsätze gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang wird auf die geplante Schulgesetznovellierung verwiesen.
Mit Schreiben vom 12.03.2008 wurde durch BM eine Synopse zur geplanten Schulgesetzänderung mit Stand 07.03.2008 vorgelegt. Hintergrund ist der Rückgang der Schülerzahlen/Schülermindestzahlen insbesondere an den Gymnasien und damit die mögliche Schließung von Schulstandorten im Land. Einen abgestimmten Zeitplan für die Schulgesetznovellierung gibt es noch nicht.

Inwieweit die einzelnen Schularten wie Grundschulen, Sekundarstufe I und II, die Gymnasien und die Berufsschulen als endabgestimmte Z-Programmsätze Bestand haben werden, wird die zukünftige Entwicklung auf der Basis der o. g. gesetzlichen Regelung zeigen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Es werden für die Allgemeinbildenden Schulen keine Einzelstandorte im Entwurf des RREP MM/R festgeschrieben. Es ist als Ziel im Programmsatz 6.2.1(5) im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren analog dem Programmsatz 6.3.2 (1) des LEP M-V formuliert, dass bedarfsorientiert Standorte für Allgemeinbildende Schulen vorzuhalten sind und Vorrangstandorte dafür die Zentralen Orte sind. Die in den Programmsätzen 6.2.1(6) bis 6.2.1(8) beschriebenen Standorte für die Berufsschulen im Verbandsgebiet entsprechen dem Ergebnis des Abstimmungsprozesses, der in der Planungsregion in den letzten Jahren mit Begleitung des Bildungsministeriums zur Konzentration der Berufsschulstandorte stattgefunden hat.

6_2_2 1122 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

Anm. zum Thema „Hochschulen“:
Auf Seite 58 wird für die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock ausgeführt, dass die Universität Rostock als eine Volluniversität mit allen klassischen Fakultäten zu erhalten und zu entwickeln ist, um das qualitativ hochwertige Angebot der Hochschulausbildung für Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus zu gewährleisten (Z). Auch der Hochschulstandort Neubrandenburg soll gesichert werden und sich durch den weiteren Ausbau eines zukunftsfähigen Ausbildungsangebotes stärker im landes- und bundesweiten Wettbewerb profilieren (siehe Mecklenburgische Seenplatte, Seite 99).
Im Zusammenhang mit der Sicherung und dem weiteren Ausbau der Ausbildungsangebote an den Hochschulen wird auf die jeweiligen Zielvereinbarungen der Hochschulen mit dem Land unter Zustimmung des Parlaments mit einer Laufzeit von 2006 – 2010 verwiesen. Hierin sind übergreifend die Entwicklungsziele mit den Schwerpunkten in Forschung und Lehre, die besonderen und geförderten Entwicklungsziele (z. B. Kompetenzzentren, Außenstellen, Colleges), die internationale Ausrichtung, Forschungsschwerpunkte sowie die Mittelzuweisung des Landes konkret benannt. Die Entwicklung der Hochschulen orientiert sich somit bis 2010 an den jeweiligen Zielvereinbarungen für die einzelnen Hochschulen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der RREP MM/R, der einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren umfasst, formuliert den Erhalt der Universität Rostock als Volluniversität mit allen klassischen Fakultäten als zukünftiges Ziel, um das qualitativ hochwertige Angebot der Hochschulausbildung für Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus zu gewährleisten.

Zum Kapitel 6.3 – Soziale Infrastruktur und Sport

6_3 483 Privater Einwender Bützow 5/12/2008

6.3 Soziale Infrastruktur und Sport: Das im 1. Satz genannte Kapital 6.3.3 existiert nicht.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Der 1. Satz im Kapitel 6.3 des RREP MM/R bezieht sich auf das Kapitel 6.3.3 des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern.

6_3 807 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Die Aspekte der sozialen Infrastruktur sind im RREP MM/R nicht hinreichend abgebildet. In der Fortschreibung sollten die strategischen Handlungsmöglichkeiten präzisiert werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden im Kapitel 6.1 die Handlungsoptionen benannt, die auch künftig eine Grundversorgung mit Leistungen der Daseinsvorsorge gewährleisten sollen.

6_3 413 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Für das Kapitel 6.3 Soziale Infrastruktur und Sport wird angeregt, die Entwicklung von Konzepten und deren Umsetzung dezentraler medizinsicher Grundversorgung (Gemeindeschwester, mobile Versorgung, Sprechtage auf dem Lande) als Programmansatz aufzunehmen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Anregung wird im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren in die Begründung zu 6.3 (3) aufgenommen.

6_3 680 Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/7/2008

Zu Seite 61 (6.3 Soziale Infrastruktur und Sport)
Die in Ziffer (1) vorgeschlagene Formulierung würde eine Bestandsgarantie für die genannten Krankenhäuser darstellen, weil der Textteil als Ziel der Raumordnung (mit Z gekennzeichnet) deklariert ist. Diese Festlegung würde damit etwaigen Entscheidungen bei der anstehenden Fortschreibung des 4. Krankenhausplanes vorgreifen, der zum 31.12.2008 ausläuft. Der Krankenhausplan enthält nach § 24 Landeskrankenhausgesetz die Grundsätze der Krankenhausplanung und weist den Bestand der bedarfsgerechten Krankenhäuser sowie den aktuellen Bedarf insbesondere nach Zahl der Planbetten je Disziplin, medizinischen Schwerpunkten, Standorten und Trägerschaft aus. Auf dieser Grundlage stellt er die Prognose der erwarteten Entwicklung der einzelnen Disziplinen (Bedarfsprognose) dar und legt die für den Planungszeitraum vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen fest. Daher sollte für das Regionale Raumentwicklungsprogramm eine unverbindlichere Formulierung gewählt werden. Insofern wird folgende Formulierung für Ziffer 1 neu vorgeschlagen:
„Die Krankenhausversorgung der Region ist entsprechend dem jeweiligen Krankenhausplan des Landes M-V sicherzustellen und qualitativ weiterzuentwickeln."

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren bleibt der Programmsatz 6.3 (1) als Zielformulierung mit entsprechender Begründung bestehen. Die Standorte der Krankenhäuser, die im 4. Krankenhausplan Mecklenburg-Vorpommerns (Laufzeit 01.01.2005 bis 31.12.2008) enthalten sind, sollen in der Region auch langfristig die Versorgung mit stationären Leistungen gewährleisten.

6_3 1134 Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/7/2008

Die Ziffer (4) sollte ganz gestrichen werden.
Die Veränderung der Bedarfsermittlungsparameter kann kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sein. Für die Gewährleistung der ärztlichen Versorgung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ist nach § 105 Abs. 1 SGB V die Kassenärztliche Vereinigung zuständig. Maßgeblich für das entsprechende Handeln der Kassenärztliche Vereinigung sind die vom Bundesausschuss Ärzte und Krankenkassen entwickelten Bedarfsplanungsrichtlinien.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Eine Aufgabe der Raumordnung ist es, auf sich verändernde Rahmenbedingungen für verschiedene Entwicklungen hinzuweisen. Gerade der demografische Wandel wird zu gravierenden Veränderungen in der sozialen Infrastruktur führen. Dies sollte bei der Bedarfsermittlung für die zukünftige medizinische Versorgung verstärkt berücksichtigt werden.

6_3 1135 Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/7/2008

Zur Begründung (6.3 Soziale Infrastruktur und Sport)
In der Begründung zu Ziff. 6.3 (1) sollten der erste und der letzte Satz gestrichen werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren bleibt der Programmsatz 6.3 (1) als Zielformulierung mit entsprechender Begründung bestehen. Die Standorte der Krankenhäuser, die im 4. Krankenhausplan Mecklenburg-Vorpommerns (Laufzeit 01.01.2005 bis 31.12.2008) enthalten sind, sollen in der Region auch langfristig die Versorgung mit stationären Leistungen gewährleisten.

6_3 1136 Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/7/2008

Die Formulierung zu Ziff. 6.3 (3) erweckt den Eindruck, als wäre die Versorgung in den beiden genannten Landkreisen bereits derzeit nicht mehr voll gewährleistet. Von den beiden im Entwurf der Begründung angeführten Landkreisen erreichte 2007 nach einem aktuellen Papier der Kassenärztlichen Vereinigung M-V nur Bad Doberan mit 93,3 % keinen Versorgungsgrad von 100% (Güstrow lag bei 109,3 %). Von einer Unterversorgung wird dabei aber erst ausgegangen, wenn der Versorgungsgrad in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt um mehr als 25 v.H. unterhalb des Normversorgungsgrades liegt. Damit ist die Versorgung auch in Bad Doberan sichergestellt und Satz 1 der Begründung sollte durch folgenden Satz ersetzt werden:
„Nach Aussagen des Masterplans des Sozialministeriums und der Kassenärztlichen Vereinigung zur Sicherung der flächendeckenden ärztlichen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern ist die Versorgung mit hausärztlichen Leistungen derzeit in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock gesichert."

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Begründung zu 6.3 (3) entsprechend der Anregungen präzisiert.

6_3 1137 Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 5/7/2008

Die Begründung zu Ziffer 6.3 (4) sollte ganz gestrichen werden (Begründung für Streichung siehe oben).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Eine Aufgabe der Raumordnung ist es, auf sich verändernde Rahmenbedingungen für verschiedene Entwicklungen hinzuweisen. Gerade der demografische Wandel wird zu gravierenden Veränderungen in der sozialen Infrastruktur führen. Dies sollte bei der Bedarfsermittlung für die zukünftige medizinische Versorgung verstärkt berücksichtigt werden.

6_3 512 Gemeinde Altkalen Gnoien 5/7/2008

2. Der Ortsteil Lüchow verfügt über eine Landschule, welche in der Karte 6.3 im Raumentwicklungsplan nicht enthalten ist. Diese Schule ist in freier Trägerschaft.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Karte 6.3 überarbeitet und der Schulstandort im Ortsteil Lüchow dargestellt.

6_3 382 Gemeinde Baumgarten Bützow 5/13/2008

Zu Pkt. 6 Infrastrukturentwicklung
In der Karte 6.3. „Standorte von Einrichtungen der Daseinsfürsorge" sind für die Gemeinde Baumgarten keine Einrichtungen der Medizinischen Versorgung festgeschrieben.
- Im Rahmen der Medizinischen Versorgung praktiziert am Standort Baumgarten ein Allgemeinarzt.

Anregungen und Bedenken:
Um die Medizinische Versorgung bedarfsgerecht in der Gemeinde Baumgarten sicherzustellen, ist die Festschreibung für „Allgemeinarzt" in die o.g. Karte aufzunehmen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festschreibung Allgemeinarzt kann in der Karte 6.3 nicht erfolgen, da der Hauptsitz der Allgemeinärztin nach Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung M-V nicht in der Gemeinde liegt.

6_3 453 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

10. Auf der Karte 6.3 (Daseinsvorsorge) ist in der Legende das Planzeichen für „Schule künftig wegfallend“ enthalten. Es ist auf der Karte jedoch nicht aufzufinden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Schule in Lichtenhagen weiterbesteht.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Karte 6.3 überarbeitet
Die Grundlage der Darstellung der Schulstandorte ist der Schulentwicklungsplan für allgemeinbildende Schulen des Landkreises Bad Doberan 2006/07-2010/11, wonach die Schule am Standort Elmenhorst/Lichtenhagen in diesem Zeitraum erhalten bleibt.

6_3 862 Gemeinde Jürgenshagen Bützow 4/24/2008

In der Karte 6.3. „Standorte von Einrichtungen der Daseinsfürsorge“ sind für die Gemeinde Jürgenshagen keine Einrichtungen der Medizinischen Versorgung festgeschrieben.
• Im Rahmen der Medizinischen Versorgung praktiziert am Standort Jürgenshagen ein Allgemeinarzt.
Anregungen und Bedenken:
Um die Medizinische Versorgung bedarfsgerecht in der Gemeinde Jürgenshagen sicherzustellen, ist die Festschreibung für „Allgemeinarzt“ in die o.g. Karte aufzunehmen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Festschreibung Allgemeinarzt kann in der Karte 6.3 nicht erfolgen, da der Hauptsitz des Allgemeinarztes nach Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung MV nicht in der Gemeinde liegt.

6_3 438 Gemeinde Retschow Bad Doberan 4/17/2008

In der Karte 6.3 Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, ist Retschow mit einem Schulstandort versehen. Die Schule musste jedoch im Jahr 2007 geschlossen werden. Es besteht von einem Schulverein Interesse, hier eine „Freie Schule“ zu betreiben.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Karte 6.3 überarbeitet und der Schulstandort gestrichen. Die Einrichtung einer freien Schule an dem Standort ist mit den entsprechenden Fachbehörden zu klären und nicht Inhalt des RREP.

6_3 296 Gemeinde Sanitz Sanitz 5/8/2008

In der Gemeinde Sanitz befindet sich neben der Bibliothek im Gemeinschaftshaus auch, wie in der Lageskizze zu ersehen, eine Bibliothek im Gymnasium. Dieser Zusatz muss eingearbeitet werden.
((Anmerkung des RPV: Anlage: Karte 6.3-Standort Bibliothek))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Karte 6.3 überarbeitet und um die genannten Einrichtungen ergänzt.

6_3 375 Gemeinde Steinhagen Bützow 5/9/2008

Zu Pkt. 6 Infrastrukturentwicklung
In der Karte 6.3. „Standorte von Einrichtungen der Daseinsfürsorge“ sind für die Gemeinde Steinhagen keine Einrichtungen der Medizinischen Versorgung festgeschrieben.
• Im Rahmen der Medizinischen Versorgung praktizieren am Standort Steinhagen jeweils ein Allgemein- und Zahnarzt. Ebenso wird eine Physiotherapiepraxis angeboten.
Anregungen und Bedenken:
Um die Medizinische Versorgung bedarfsgerecht in der Gemeinde Steinhagen sicherzustellen, ist die Festschreibung für „Allgemeinarzt“ in die o.g. Karte aufzunehmen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Karte 6.3 überarbeitet und um den Standort des Zahnarztes ergänzt. Die Festschreibung Allgemeinarzt kann in der Karte 6.3 nicht erfolgen, da der Hauptsitz der Allgemeinärztin nach Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung M-V nicht in der Gemeinde liegt.

6_3 842 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 6.3: G (7) Sport
Die Begründung zu G (7) Sport ist wie folgt zu ändern:
„Der vorhandene Olympiastützpunkt, Bundes- und Landesstützpunkte sowie Landesleistungszentren in der Planungsregion, wie z.B. die Bundesstützpunkte für Short Track, Rudern, Wasserspringen und Segeln in Rostock tragen dazu bei, den Leistungssport zu unterstützen. Weiterhin soll durch die Vorhaltung entsprechender Sporteinrichtungen für die Einwohner der Planungsregion die Möglichkeit bestehen, sich unabhängig von sozialer Herkunft und ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.“

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Begründung zu 6.3 (8) Sport entsprechend präzisiert.

6_3 191 Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt Neubrandenburg 5/5/2008

Generell ist darauf hinzuweisen, dass spezifische Belange der Kinder- und Jugendhilfe sich einer längerfristigen vorausschauenden Planung entziehen oder aber nicht nur für einen allgemeinen regionalen Bedarf bestimmt sind. Dies gilt zum einen für den Bereich der Jugendarbeit , die in der Regel stark von Meinungen und Trends jugendlicher Bedürfnisse beeinflusst und damit als kurzlebig und einem ständigen Wandel unterworfen zu charakterisieren ist und zum anderen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung, die einzelfallabhängig und teilweise ortsungebunden zu gewähren sind. Insofern sind für die Regionalplanung jene Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung, die
- breitere Bevölkerungskreise verschiedener Altersgruppen tangieren,
- nicht einem - wie dargestellt - kurzfristigen Wandel unterliegen bzw.
- infrastrukturelle Notwendigkeiten
tangieren.
Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass in regionalplanerischer Hinsicht insb. die Bereiche der Kindertagesbetreuung, der Familienunterstützung sowie -bildung und der Bereich des ÖPNV als für die Kinder- und Jugendhilfe besonders relevant anzusehen sind.
Die öffentliche Jugendhilfe hat verpflichtend Jugendhilfeplanung zu betreiben. Nach herrschender Fachmeinung ist dies weniger die Erstellung von Plänen als ein verschiedenartig ausgeprägter fachpolitischer Diskurs. Jugendhilfeplanung bildet aber auch die Brücke zu spez. Fachplanungen (Sozialplanung, Schulentwicklungsplanung etc.) bzw. zur Politik (näheres hierzu siehe auch Anlagen).
Zi. 6.3.: Insbesondere Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind im ländlichen Raum häufig die einzige Einrichtung der öffentl. Daseinsvorsorge innerhalb der Kommune. Insofern wird in der Fachöffentlichkeit empfohlen, derartige Einrichtungen auch mit Aufgabenfeldern der sozialen Daseinsvorsorge (Familienzentrum, Mehrgenerationenhaus, Gemeindezentrum) nicht nur räumlich sondern auch inhaltlich zu vernetzen. Dies kann nicht nur zur Stärkung der Nachbarschaftsstrukturen mit positiven Auswirkungen für die dörflichen Gemeinschaft beitragen, sondern zeitigt ggf. auch positive Auswirkungen auf kommunale Finanzen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird ein Programmsatz 6.3 (7) ergänzt. Es wird formuliert, dass die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe in den verschiedenen Aufgabenfeldern durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Einrichtungen, Standorte und Leistungsträger zukunftsfähig gestaltet werden soll.

6_3 37 Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Arbeitsschutz und technische Sicherheit Dezernat Rostock Rostock 2/14/2008

Von Seiten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock bestehen keine Einwände.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

6_3 275 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

S. 60, Programmsatz 2, Kinder- und Jugendbetreuung und -bildung sollte durch Familienbildung noch ergänzt werden, auch wenn dies nicht im LEP festgeschrieben ist. Müssten nicht auch als Ziele Flexibilisierung der Angebote der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen in den Blick genommen werden? Das LEP ist hier auch sehr allgemein.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird im Programmsatz 6.3 (7) formuliert, dass die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe in den verschiedenen Aufgabenfeldern durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Einrichtungen, Standorte und Leistungsträger zukunftsfähig gestaltet werden soll.
Die Flexibilität der Angebote von Infrastrukturangeboten der Daseinsvorsorge wird im Entwurf des RREP MM/R in der Begründung zu 6.1 (2) thematisiert.

6_3 872 Ministerpräsident, Parlamentarische Staatssekräterin für Frauen und Gleichstellung Schwerin 5/8/2008

Bei der Darstellung der sozialen Infrastruktur wird folgende Formulierung vorgeschlagen:
„Ziel muss es sein, die Attraktivität und Lebensqualität der Region für Familien mit Kindern nachhaltig zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbes-sern."

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren werden im Kapitel 6.1 in der Begründung zu (3) entsprechende Formulierungen ergänzt.

6_3 288 Stadt Krakow Am See Krakow am See 5/9/2008

8.) Auf der Karte 6.3 fehlt die Kennzeichnung:
- der Rehabilitationseinrichtung in Bossow,
- das in Krakow am See Fachärzte (Zahnärzte) vorhanden sind und
- für das überörtlich bedeutsame „Buchdruckmuseum".

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird die Karte 6.3 überarbeitet und um die genannten Einrichtungen ergänzt.

6_3 205 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

6.3 Soziale Infrastruktur und Sport
In der Karte 6.3 sind die Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge dargestellt, so auch die Rehabilitationseinrichtung in Tessin.
Unter Pkt. 2 im Textteil zu 6.3 ist die Tessiner Rehaklinik nicht als Einrichtung eingestuft, die erhalten oder verbessert werden soll. Ich bitte um redaktionelle Aufnahme der Einrichtung in den Textteil.
Gleichzeitig sollte die empfohlene Bündelung der medizinischen Angebote auch in der Karte dokumentiert werden. So bietet das Tessinum für zahlreiche Ärzte und notwendige Nebeneinrichtungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Pflegedienst oder Apotheke einen gemeinsamen Komplex, der sich in unmittelbarer Nähe zum Pflegeheim, und altersgerecht betreuten Wohnen befindet.
Die Betitielung dieses Kapitels ist irreführend. Das Thema Sport kommt hier doch sehr kurz. Eine Kartierung größerer Sportkomplexe ist nicht erfolgt. Im Textteil wird lediglich auf Olympiastützpunkte, Bundes- und Landesstützpunkte sowie Bundes- und Landesleistungszentren eingegangen, um den Leistungssport zu gewährleisten. Das Interesse am Sport wird aber vor Ort erwirkt. Diese örtlichen Sportzentren haben mehr Augenmerk verdient.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren wird der Programmsatz 6.3 (2) entsprechend präzisiert.Der Programmsatz 6.3 (8) und dessen Begründung enthalten Aussagen zum Breiten- Freizeit-, Behinderten- und Gesundheitssport. Da das Regionale Raumentwicklungsprogramm keine Fachplanung ist, wird sich auf Grundaussagen beschränkt. Eine Darstellung von gebündelten medizinischen Angeboten sowie größerer Sportkomplexe ist in der Karte 6.3 nicht vorgesehen. Die Karte verdeutlicht die Konzentration von ausgewählten Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf die zentralen Orte.

Zum Kapitel 6.4 – Verkehr und Kommunikation

6_4 156 Privater Einwender / 4/25/2008

Doberans Entwicklung zum Kurort ?
- Abwägung der Notwendigkeit einer Umgehungsstraße –
Seit 20 Jahren entwickelt sich Doberan kontinuierlich von einem Kurort weg zu einem 0-8-15 Verwaltungs-Schulstandort. Für diese Entwicklung wurden Millionen von Fördermitteln verbaut. U.a. sind folgende Punkte diesbezüglich zu vermerken:
- Der idealste Standort für einen Kurpark zwischen Möckelhaus und Goethestraße wurde durch einen Parkplatz, der eigentlich in die Nähe des Bahnhofes gehört, durch den Sportplatz, die Sporthalle, den Supermarkt und das Parkhaus verbaut. Solcherlei Einrichtungen sind mir in keinem Kurort Deutschlands in der Innenstadt bekannt.
- Ideal wäre eine Anbindung des Kurparkes an das Münstergelände gewesen. Dabei hätte auch das Parkplatzproblem des Münsters gelöst werden müssen. Möglich war der Platz, auf dem jetzt das Arbeitsamt bzw. das Amt Doberan Land stehen. Diese Einrichtungen ziehen jetzt auch unnötig Verkehr in die Innenstadt und gehörten eigentlich ins Gewerbegebiet.
- Die Erweiterung des Gebäudes der Kreisverwaltung gehörte eigentlich auch in das Gewerbegebiet. Solch ein Zweckbau findet sich in keinem anderen Kurort – Innenstadtzentrum.
- Der Schulneubau des Gymnasiums hätte verhindert werden müssen. Als Schulgebäude hätten die historischen Bauten am Kamp verwendet werden können (Lessingschule, Post, Wohnhaus von vormals Pastor Jürgenson). Dann hätte das Gymnasium jetzt Doberaner Stil und die Bauten wären genutzt gewesen. Die Atmosphäre des Süd-Münstergeländes wäre optisch nicht beeinträchtigt.
- Bei der Wahl des Standortes für das neue Moorbad wurde offensichtlich total daneben gegriffen (keine Verbindung zum Stadtzentrum / Kurzentrum, zu dicht am Autobahnzubringer). Auch bei einer Verkehrsberuhigung vor dem Moorbad, die eine Zumutung für alle Einwohner der südlich gelegenen Orte Hohenfelde und Hanstorf wäre, sehen die Kurgäste weiter auf das Industriegelände der Glashäger GmbH. Diese Ansicht beeinträchtigt die Kuratmosphäre des Moorbades empfindlich.
- Die jetzige Gestaltung des Alexandrinenplatzes entbehrt ebenfalls jeglicher Kuratmosphäre. Sie wird gekennzeichnet durch die ausgedehnte Ampelanlage, den Parkplatz und die ungünstige Straßenführung stadtauswärts.
- Eine Entfernung asozialer Elemente vom Kamp ist bis heute nicht gelungen.
- Die Innenstadtfunktion Doberans ist gekennzeichnet durch Verwaltung (Stadt und Kreis), zwei Schulen und drei Supermärkte. Also alles kundenintensive Bereiche, die einer Kuratmosphäre entgegenstehen.
- Die Gestaltung eines Kurparkes westlich vom alten Moorbad wäre jetzt die einzige Möglichkeit, einen solchen Park zu schaffen. Ansätze sind nicht zu erkennen. Die Anbindung an die Innenstadt könnte ähnlich wie in Bad Reichenhall durch barrierefreie Unterführungen unter der B 105 erfolgen. Diese Lösung wäre allemal kostengünstiger als eine Umgehung und wäre auch bei einer Umgehung Doberans notwendig!

- Die traditionelle Verbindung Doberan – Heiligendamm wurde sowohl in Realität (Unterbrechung der Allee) als auch ideell (Ausgrenzung Doberaner Kurgäste und Doberaner Einwohner in Heiligendamm sowie Einschluß / sichere Verwahrung der Kurgäste in Heiligendamm) aufgelöst.
- So stellt letztlich der Abbrand des alten Moorbades nur ein Schlusspunkt einer 20-jährigen Entwicklung dar.
- Die Wertschätzung einer Landschaft, wie wir sie südlich von Doberan finden, unterliegt ausschließlich subjektiven Kriterien und ist nicht durch den Nachweis seltener Lurcharten, Fischotter oder Sonstigem festzumachen. Jedoch ist das subjektive Empfinden eines Ortes im Inneren wie im Äußeren und das Erleben eben dieser Landschaft für die Abwägung / Entscheidung hinsichtlich einer Umgehung Doberan ausschlaggebend. Der Umweltaspekt in einem erweiterten Sinne erhält hier eine besondere Bedeutung.
- Da sich Doberan insgesamt nicht als Kurort sondern mehr als Verwaltungsstandort entwickelt hat, ergibt sich bei der Abwägung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umgehungsstraße kein Grund Doberan als Kurort zu schützen. Eher benötigt die Innenstadt mit der jetzigen Funktionalität Verkehrsströme in die Stadt.

Folgende Perspektiven ergeben sich:
Durch das Aufzeigen der o.g. Fehlentwicklungen und der damit verbundenen Distanzierung von den o.g. Fehlern ergibt sich ein neuer Ausblick auf die Zukunft. Es wird ermöglicht, Investoren eine neue Entwicklung bzw. ein neues Denken in Doberan aufzuzeigen. Dabei handelt es sich vor allem um die Schaffung eines Kurparkes zwischen „Altem Moorbad“ und Sportplatz Stülower Wege bzw. bis zum ehemaligen Melibaugelände. Von dort könnte sich eine Eröffnung / Verbindung in die Landschaft bzw. zum neuen Moorbad ergeben.
Auf dem Gelände des Sportplatzes wäre der Bau gehobener Kureinrichtungen möglich.
Auf dem Gelände des Melibaus / TUS wäre der Bau eines Schwimmbades bzw. eines modernen Therapiezentrums möglich, z.B. wie in Graal Müritz.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es lassen sich gewichtige Argumente sowohl für als auch gegen den Bau einer Ortsumgehung für Bad Doberan entnehmen. Die im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgesehene Berücksichtigung dieses Vorhabens bleibt davon unberührt. Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Ortsumgehung Bad Doberan ist ein Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das Raumentwicklungsprogramm hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden.

Die vom Einwender aufgezeigten Entwicklungen und Probleme betreffen teilweise Fragen der örtlichen Planung, die nicht unmittelbar zum Regelungsgehalt des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gehören. Eine prinzipielle Unvereinbarkeit zwischen der Verwaltungs- und Versorgungsfunktion des Mittelzentrums Bad Doberan und der vom Einwender zu Recht angemahnten stärkeren Profilierung des Kurortcharakters ist für den Regionalen Planungsverband nicht erkennbar.

6_4 13 Privater Einwender Broderstorf/OT Ikendorf 2/20/2008

Ich habe mit Freude ihre Aufforderung zur Mitarbeit im Mitteilungsblatt der Gemeinde Carbäk gelesen. Der Grund, der mich dazu veranlasst hat, ist der nicht mehr zu akzeptierende Zustand der Kreisstraße 20 zwischen der Ortschaft Teschendorf (Gemeinde Broderstorf) und der Bundesstrasse 110 und die daraus entstehenden Wechselwirkungen. Die Kreisstraße 20 stellt eine wichtige Verbindung in Nord-Südrichtung dar. In den letzten Jahren wurde der südliche Teil der K 20 sowie die anschließende Landesstraße mit Anschluss an die ebenfalls neue Autobahn 20 und deren Umland erneuert. Ab der Ortschaft Teschendorf ist die K 20 jedoch so schlecht, dass sich der Verkehr über die gut ausgebaute Gemeindestraße in Richtung Broderstorf / OT Ikendorf und B 110 bewegt. In den Ortsteilen wohnen sehr viele Kinder, die zum Schulbus oder zum Spielplatz die Straße überqueren. Auch befindet sich eine Arztpraxis an der Straße mit gegenüberliegendem Parkplatz, welche hochgradig von nicht nur Kranken und somit in ihrer Wahrnehmung sowieso schon behinderten Menschen, sondern auch von vielen älteren Mitbürgern aufgesucht wird. Weiterhin ist die Straße im Ort sehr kurvenreich und damit unübersichtlich. Aus diesen Gründen wurde die Höchstgeschwindigkeit in der Ortschaft auf 30 km/h beschränkt, welche von einer Vielzahl der Verkehrsteilnehmer nicht beachtet und seit 2 Jahren trotz Beantragung auch nicht kontrolliert wurde. Hinzu kommt noch der hohe landwirtschaftliche Verkehr, der eine zusätzliche Gefahr birgt, da es oft dazu kommt, dass diese riesigen Fahrzeuge, die mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit fahren, in der Ortschaft noch riskant überholt werden. Der Lärm und die Schadstoffbelastung sollen auch nicht unerwähnt bleiben, denn gerade im Ortsteil Ikendorf befindet sich ein noch nicht erneuerter Straßenbelag.
Vor etwa zwei Jahren haben mehrere Anwohner der Dorfstraße ein Schriftstück verfasst, welches den Kreis aufforderte, den Ausbau der K 20 in Richtung Teschendorf - B 110 voran zu treiben. Dieses wurde der Gemeindesitzung vorgelegt und bis auf die Stimmenthaltung des Bürgermeisters der Gemeinde Hanns Lange bestätigt und dem Kreis übermittelt. Leider fehlt bis heute jegliche Reaktion.

Hiermit rege ich im Namen aller betroffenen Einwohner an, die Kreisstraße 20 so zu sanieren, dass sie wieder ihre Funktion erfüllen und für den Verkehr genutzt werden kann. Außerdem würden gleichzeitig Radfahrwege verbunden und genutzt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm sind sowohl die Kreisstraße 20 zwischen Teschendorf und B 110 als auch die Gemeindestraße Teschendorf-Ikendorf als "bedeutsame flächenerschließende Straßenverbindungen" festgelegt. Der Entwurf des neuen RREP MM/R sieht diesbezüglich keine Änderungen vor. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Instandsetzungsmaßnahmen im bestehenden Straßennetz ist nicht Gegenstand des RREP MM/R. Im Fall der Kreisstraße 20 obliegt dies dem Landkreis Bad Doberan, bei dem der Einwender nach eigenem Bekunden sein Anliegen bereits vorgebracht hat.

6_4 91 Privater Einwender Rostock 4/17/2008

Kapitel 6.4 (9)
Radwege sollten für neue und von Autos befahrene alte Straßen vorgeschrieben werden, um die Region für Einwohner sicherer und für Touristen attraktiver zu machen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die vorgeschlagene Festlegung zum Radwegebau im Programmsatz 6.4 (9) beschränkt sich auf den Neu- und Ausbau von Straßen, da nur solche Vorhaben der Regelung durch die Regionalplanung regelmäßig zugänglich sind. Die Notwendigkeit, das Radwegenetz auch an vorhandenen Straßen weiter auszubauen, soll damit nicht in Frage gestellt werden. In der Begründung zum Programmsatz 6.4 (9) ist dies aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes auch hinreichend deutlich gemacht, indem dort ein "möglichst lückenloses" Netz als notwendig bezeichnet wird.

6_4 27 Privater Einwender Althof 4/22/2008

Ich spreche mich gegen die Planungen und Bau einer Ortsumgehung Bad Doberans aus. Dieser Beschluß/Eintrag im Bundesverkehrswegeplan ist überholt und politisch nicht mehr gewollt. Die Stadt Bad Doberan hat sich im letzten Jahr gegen den Bau der Umgehungsstrasse ausgesprochen. Somit zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück. Viele Kommunal-, Landes- und auch Bundespolitiker haben sich gegen diesen Bau ausgesprochen. Es muss doch in einer demokratischen Gesellschaft möglich sein, überholte zeitlich nicht mehr notwendige Beschlüsse zu revidieren. Ein Bau dieser Strasse würde in Bad Doberan nicht nur Arbeitsplätze kosten, sondern eine Vielzahl von Einwohnern eine Lebensverschlechterung (Lärm der Umgehung) bescheren. Gerade in der Leitlinie ist von der Erhaltung der Kulturlandschaft und Erhaltung der einmaligen Natur, als größter touristischer Pfand, die Rede und im gleichen Atemzug zerstören wir diese mit unsinnigen Strassenprojekten. Als Anregung sehe ich einen Teil der Bundesmittel für den Bau eines Kreisverkehrs in Bad Doberan B105/Alexandrinenplatz zu verwenden, um einen örtlichen laufenden Verkehr zu gewährleisten. Ich bitte sie, für die Zukunft unserer Region, wofür sie ja mit zuständig sind, stoppen sie jegliche Planungen des Landes und Bundes zum Bau einer Ortsumgehung Bad Doberan.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Ortsumgehung Bad Doberan ist ein Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Der Einwender stellt richtigerweise fest, dass solche Planungen auch revidierbar sein müssen, wenn sie als überholt angesehen werden. Eine solche Revision ist jedoch im Fall der Ortsumgehung Bad Doberan bisher nicht erfolgt. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das RREP MM/R hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden. Dass der Bau einer Ortsumgehung einen schweren Eingriff in die Landschaft darstellt, und immer auch begründete Einwände gegen ein solches Vorhaben geltend gemacht werden können, trifft nicht nur für Bad Doberan, sondern für alle in der Region geplanten Ortsumgehungen zu. Diese Einwände müssen im Rahmen der weiteren Planung des jeweiligen Vorhabens geprüft werden. Dazu wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem auch die möglichen Trassierungsalternativen eingehend geprüft werden.

Die Anregung zur Einrichtung eines Kreisverkehrs im Verlauf der Ortsdurchfahrt Bad Doberan wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung solcher Einzelmaßnahmen zum Aus- oder Umbau bestehender Verkehrswege ist nicht Gegenstand des RREP MM/R.

6_4 59 Privater Einwender Bartenshagen 5/4/2008

Ich wende mich vehement gegen die geplante Ortsumgehung für Bad Doberan.
Der Stellungnahme der Bürgerinitiative hierzu schließe ich mich voll an. Als direkt betroffener Bürger gebe ich folgende Einwände bekannt. Die Lebensqualität für mich und meine Kinder wäre durch die OU derart behindert, daß ich für uns einen anderen Wohnort suchen müßte. Für mein Grundstück würde sich ein massiver Wertverlust ergeben, den mir niemand ausgleichen würde.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Ortsumgehung Bad Doberan ist ein Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das Raumentwicklungsprogramm hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden. Dass der Bau einer Ortsumgehung einen schweren Eingriff in die Landschaft darstellt, und immer auch begründete Einwände gegen ein solches Vorhaben geltend gemacht werden können, trifft nicht nur für Bad Doberan, sondern für alle in der Region geplanten Ortsumgehungen zu. Diese Einwände müssen im Rahmen der weiteren Planung des jeweiligen Vorhabens geprüft werden. Dazu wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem auch die möglichen Trassierungsalternativen eingehend geprüft werden. Das Ausmaß der Betroffenheit einzelner Anwohner und Grundstückseigentümer kann erst beurteilt werden, wenn die Linienführung feststeht. Dem Einwender wird empfohlen, das weitere Planungsverfahren (Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) für die Umgehungsstraße zu verfolgen und seine Belange gegebenenfalls dort einzubringen.

6_4 22 Privater Einwender Klein Kussewitz 4/2/2008

Als Einwohner der Ortschaft Klein Kussewitz möchte ich folgende Anregung zum Bedarf einer Umgehungsstraße für die Ortschaft Groß Kussewitz und zu deren sinnvollem Verlauf machen: Eine Umgehungsstraße ist schon jetzt sinnvoll, spätestens aber nach der unmittelbar bevorstehenden Ansiedlung weiterer Großbetriebe im Industriegebiet Poppendorf. Die vorgesehene Nutzung (Bioethanol-Produktion) wird einen weiteren Anstieg des Schwerlast-Straßenverkehrs mit sich bringen. Auch das Düngemittelwerk als eine wenigen großen Chemiewerke unseres Landes bedingt ein weitaus größeres Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße als das bei Baubeginn zu DDR-Zeiten absehbar war. Die sinnvollste Variante für den Verlauf einer Zubringerstraße zum Industriegebiet ist allerdings nicht der Verlauf, der in der beigefügten Karte eingezeichnet ist. Vielmehr ist es sinnvoll, das geplante Gerwerbegebiet Mönchhagen/Rostock perspektivisch mit einzubeziehen und eine relativ direkte Verbindung zwischen Seehafen und Poppendorf zu schaffen. Auch falls das neue Gewerbegebiet Mönchhagen nicht Realität werden sollte, ist es sinnvoller die Straße nach Poppendorf entlang der bestehenden Eisenbahnstrecke zu führen. Zum einen wird nicht weitere Landschaft zuschnitten. Weiterhin ist die Strecke ein sehr direkter Weg. Auch die Flächen sind zumindest zum Großteil vorhanden, da bereits eine Wärmeleitungstrasse geplant war. Im Moment verläuft entlang der Bahnschienen eine einspurige "Plattenstraße" sowie ein Streifen Ödland. Es werden keine sumpfigen Niederrungen geschnitten (wie in der Variante in der Karte). Zu guter Letzt wird auch noch ein Unfallschwerpunkt durch den Kreuzungsbau zur B105 beseitigt - der Bahnübergang der Kreisstraße nach Klein Kussewitz. Für die Einwohner von Klein und Groß Kussewitz, Volkenshagen, Poppendorf und Mandelshagen sowie weiteren Ortschaften würde mit den Bahnschranken ein großes Ärgernis entfallen.
Ich hoffe, ich konnte Ihnen meine vielfältigen Argumente, einen anderen Trassenverlauf für die neue (zwingend notwendige) Straße zwischen B105 und dem Industriegebiet Poppendorf nahebringen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Darstellung der Vorbehaltstrasse im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren stützt sich auf Untersuchungen der obersten Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2004. Zwischenzeitlich gibt es, wie vom Einwender dargelegt, Überlegungen, die auf eine gleisparallele Trasse hinauslaufen. Da es für diese Trasse noch keinen vorläufigen Planungsstand gibt, wird nach Abstimmung mit der Straßenbaubehörde auf die Festlegung einer Vorbehaltstrasse im RREP MMR vorerst verzichtet.

6_4 150 Privater Einwender Mönchhagen 5/14/2008

Zwischen Ortsteilen sind keine Durchgangsstraßen zu planen.
Begründung: Im vom Land geplanten Industriegebiet Rostock-Mönchhagen ist eine Durchgangsstraße zwischen der B 105 und L 22 geplant. Diese trennt Mönchhagen vom Ortsteil Häschendorf und ist mit einem geplanten Aufkommen von 20.000 Fahrzeugen stark befahren. Die Gemeinde Mönchhagen würde so neben der Teilung durch die B 105 zusätzlich in Ost-West-Richtung zerschnitten. Das Leben der Bürger würde erheblich eingeschränkt, touristische Wege (z.B. Radweg) verbaut.
Eine Erschließung des Standortes sollte nur von Rostocker Seite erfolgen. Die Gemeinde Mönchhagen hat den Gewerbestandort abgelehnt. Wesentliche Positionen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes, die vor allem Umwelt, Natur u. Verkehr betreffen, dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Für die Planung neuer Straßen sind regelmäßig umfangreiche Umweltuntersuchungen vorgeschrieben. Die von der Einwenderin genannten Auswirkungen des Straßenbaus, wie Beeinträchtigungen von Wohngebieten, Trennwirkungen im Landschaftsraum und Zerschneidung von Wegeverbindungen, sind bei der Auswahl einer geeigneten Trassenführung regelmäßig zu berücksichtigen. Eine pauschale Festlegung, dass neue Straßen nicht die Ortsteile einer Gemeinde voneinder trennen dürften, würde aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes jedoch zu einer nicht sachgerechten Einschränkung der Auswahl möglicher Planungsalternativen führen. Im übrigen treffen die von der Einwenderin aufgezeigten Probleme, wie die Zerschneidung vorhandener Wegeverbindungen und die Trennwirkung zwischen Ortsteilen, für die Rostocker Seite des Gewerbegebietes und eine Erschließung von der Landesstraße 22 in gleicher Weise zu.

6_4 26 Privater Einwender Stülow 4/21/2008

In der Karte vermisse ich die deutlich kürze und topografisch unproblematischere Nordvariante der OU Bad Doberan (siehe grün gepunktete Trasse). Wird diese Variante etwa nicht ernsthaft in Betracht gezogen? Eine Einarbeitung der nördlichen Trasse auf dem Map-Server wäre sehr wünschenswert!
((Anmerkung RPV Anlage: Trassendarstellung Nordvariante))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die im Entwurf des RREP MM/R vorgesehene Festlegung einer Vorbehaltstrasse für die Ortsumgehung Bad Doberan soll der vorläufigen Sicherung einer nach erster Voruntersuchung durch die Straßenbauverwaltung als machbar und verkehrstechnisch sinnvoll eingeschätzten Trasse dienen. Unabhängig davon müssen in der weiteren Planung der Ortsumgehung auch alle anderen machbaren und verkehrstechnisch sinnvollen Trassierungsalternativen - wie die vom Einwender bezeichnete Nordvariante - geprüft und bewertet werden. Das RREP MM/R kann und soll diese detaillierte Variantenuntersuchung nicht vorwegnehmen. Das heißt, die Festlegung der Vorbehaltstrasse soll nur so lange gelten, bis in einem Raumordnungsverfahren auf der Grundlage umfassender Umweltuntersuchungen die möglichen Varianten abschließend geprüft sind und die endgültige Linienführung bestimmt worden ist (vgl. auch Begründung zum Programmsatz 6.4 (2) im Programmentwurf).

6_4 809 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Kapitel 6.4 Verkehr und Kommunikation
zu: G (5) Rostocker Seehafen)
wenig konkrete Aussagen zu künftigen Bedarfen, unklar ist ob:
- mehr Kaianlagen benötigt werden,
- eine Fahrrinnenanpassung analog Hamburg bzw. Weser-Jade-Port erfolgen muss (Hamburg Elbevertiefung für Schiffe bis Tiefgang von 14,50 m geplant;
Weser-Jade-Port: 16,50m)
- oder mehr hafennahe Gewerbegebiete entwickelt werden müssen bzw.
- ein Containerhafen anzulegen ist.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Seeverkehr unterliegt zur Zeit einer starken Entwicklungsdynamik. Konkrete Aussagen zum mittel- und langfristigen Bedarf an Umschlagskapazitäten sind deshalb mit großen Unsicherheiten behaftet. Bei der Erarbeitung des Vorentwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren wurde der Hafenentwicklungsplan der Hansestadt Rostock aus dem Jahr 2006 herangezogen. In diesem Plan wurde davon

ausgegangen, dass für die Entwicklung der Umschlagskapazitäten bis zum Jahr 2015 ausreichende Reserveflächen im Hafen vorhanden sind. Der absehbare Bedarf an Umschlagskapazitäten und hafennahen Gewerbeflächen wurde in den Jahren 2008/2009 im Auftrag des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung nochmals umfassend untersucht. Die Ergebnisse der aktuellen Untersuchungen finden in die vorgeschlagenen Festlegungen im Kapitel 4.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren Eingang. Es wird davon ausgegangen, dass ein bedarfsgerechter Ausbau der Wasserstraße Unterwarnow erforderlich ist, und dass mittelfristig auch zusätzliche Kaianlagen benötigt werden. Der Programmsatz 6.4 (5) wird dahingehend ergänzt, dass auch die wasserseitige Anbindung des Seehafens bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen besonders zu berücksichtigen ist.

6_4 814 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 5/5/2008

Zu Punkt 6.4.7
Es wird festgestellt, dass der ÖPNV voll auf den Schülerverkehr ausgerichtet ist. In ländlichen und strukturschwachen Regionen besteht kein ausreichendes Angebot. Dies ist eine große Benachteiligung, mit Auswirkungen auf Beschäftigungsaussichten in den größeren Zentren - insbesondere für Frauen - die auf den ÖPNV angewiesen sind. Nachweislich verfügen die Familien meist nur über einen PKW, den der Mann nutzt. Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Nutzung des ÖPNV müssen ihren Niederschlag und ihre Auswirkung mit Verbesserungsabsichten im Entwurf wieder finden. Im Sinne von Punkt 6.2. sollte das Angebot des ÖPNV regelmäßig geprüft und abgestimmt werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Vom Einwender wird richtigerweise angemerkt, dass die Abhängigkeit vom privaten Kraftfahrzeug im ländlichen Raum zu geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Mobilitätsvoraussetzungen führen kann. Die gleiche Feststellung gilt jedoch auch für die verschiedenen Alters- und Einkommensgruppen, die in unterschiedlichem Maße auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Bei der Formulierung des Programmsatzes 6.4 (7) und seiner Begründung wurde diese unterschiedliche Betroffenheit als bekannt vorausgesetzt - es wurde also nicht explizit erwähnt, dass insbesondere Frauen, Kinder, Jugendliche, ältere und gesundheitlich eingeschränkte Bürger sowie solche mit geringem Einkommen im ländlichen Raum von einer Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs profitieren könnten. Im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren wird der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) eine Aussage zur Absicherung der gleichberechtigten Teilhabe der Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben vorangestellt. Dem Anliegen des Einwenders wird insoweit Rechnung getragen. Die ausdrückliche Erwähnung dieses Belangs in der Begründung bleibt jedoch auf den Inhalt der Festlegungen ohne Einfluss. Mögliche Ansätze einer besseren öffentlichen Verkehrbedienung im ländlichen Raum durch flexible, nachfragegesteuerte Bedienungsformen sind in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) bereits ausdrücklich genannt. Genauere Vorgaben zum Einsatz solcher Bedienungsformen sollen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht gemacht werden, da entsprechende Konzepte - insbesondere auch zur Frage der Finanzierung solcher Angebote - in der Region nicht vorliegen.

6_4 407 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Gemeinde Klein Kussewitz
Unter Pkt. 6.4 Verkehr und Kommunikation wird ausgeführt:
„Im Interesse der regionalen Entwicklung sind außerdem die Umgehung von Groß und Klein Kussewitz zur bedarfsgerechten Erschließung des Industriegebietes Poppendorf und die bedarfsgerechte Erschließung des Industriegebietes Rostock-Mönchhagen notwendig und hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten weiter zu untersuchen."
In der Grundkarte der räumlichen Ordnung (1:100 000) zum Vorentwurf ist als „Regionale Straßenverbindung (vorhanden/Vorbehaltstrasse)" die Umgehungsstraße westlich der K 16 und der Ortslage Klein Kussewitz zur Anbindung an die B 105 eingetragen. Bei dieser Führung kommt es zu einer Zerschneidung der Landschaft. Gefordert wurde von den Gemeinden Poppendorf und Klein Kussewitz ein Verlauf der Umgehungsstraße nördlich entlang des Bahngleises zum Düngemittelwerk und Abschwenkung östlich der Ortslage Klein Kussewitz sowie paralleler Verlauf östlich der K 16 zur Anbindung an die B 105.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Darstellung der Vorbehaltstrasse im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren stützt sich auf Untersuchungen der obersten Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2004. Zwischenzeitlich gibt es, wie vom Einwender dargelegt, Überlegungen, die auf eine gleisparallele Trasse hinauslaufen. Da es für diese Trasse noch keinen vorläufigen Planungsstand gibt, wird nach Abstimmung mit der Straßenbaubehörde auf die Festlegung einer Vorbehaltstrasse im RREP MMR vorerst verzichtet.

6_4 1168 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Gemeinde Poppendorf
Die Gemeinde Poppendorf bemerkt ebenfalls zu Kapitel 6.4, dass die in der Grundkarte der räumlichen Ordnung aufgeführte Vorbehaltstrasse vom Düngemittelwerk zur B 105 nicht stimmt und korrigiert werden muss (nördlich des Bahngleises zum Düngemittelwerk und Abschwenkung östlich der Ortslage Klein Kussewitz sowie paralleler Verlauf östlich der K 16 zur Anbindung an die B 105).
Die bessere Anbindung der Stadtumlandgemeinden an das öffentliche Personennahverkehrsnetz soll als Ziel formuliert werden, damit die Funktion der Zentren für das Umland auch für nicht individuell motorisierte Landbewohner nutzbar wird (Jugendliche, alte Menschen, Sozialhilfeempfänger).
Die verkehrstechnische Entlastung der Ortslage Bentwisch insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Industriestandortes Poppendorf muss als Ziel formuliert werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Darstellung der Vorbehaltstrasse im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren stützt sich auf Untersuchungen der obersten Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2004. Zwischenzeitlich gibt es, wie von der Gemeinde dargelegt, Überlegungen, die auf eine gleisparallele Trasse hinauslaufen. Da es für diese Trasse noch keinen vorläufigen Planungsstand gibt, wird nach Abstimmung mit der Straßenbaubehörde auf die Festlegung einer Vorbehaltstrasse im RREP MMR vorerst verzichtet.

Die von der Gemeinde angeregten "Ziel"-Formulierungen werden nicht aufgegriffen. Die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung geht nicht soweit, dass den Trägern der Straßenbaulast und des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Träger der Regionalplanung verbindlich vorgeschrieben werden könnte, in einem bestimmten Zeitrahmen bestimmte Ausbaumaßnahmen durchzuführen oder eine bestimmte Qualität der Verkehrsbedienung zu gewährleisten. Das ergibt sich schon daraus, dass solche Maßahmen auch finanziert werden müssen. Insofern kann es sich bei der angestrebten Entlastung des Ortes Bentwisch und den Vorgaben zur öffentlichen Verkehrsanbindung der Rostocker Umlandgemeinden nur um Grundsatzaussagen handeln (vgl. hierzu die Erläuterungen zur Bindungswirkung im Abschnitt 1.4 des Programmentwurfes).

6_4 213 Amt für Landwirtschaft Bützow Bützow 5/5/2008

Zu Abschnitt 6.4. – Verkehr und Kommunikation
Zur Ortsumgehung Bad Doberan (im Bundesverkehrswegeplan 2003 in der Kategorie „vordringlicher Bedarf ausgewiesen“) ist anzumerken, dass dieses Vorhaben durch Beschlüsse der Stadtvertretung Bad Doberan sowie den Gemeinden Parkentin, Hohenfelde, Retschow und Reddelich sowie dem Bauernverband abgelehnt wird. Besonders betroffen sind die im vorgesehenen Trassenverlauf wirtschaftlichen Landwirte (ca. 15). Befürchtet werden ein Flächenentzug von ca. 20 ha sowie eine Zerschneidung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Für den Reiterhof Tremp in Stülow wäre eine starke Existenzgefährdung zu befürchten, da das Konzept des Reittourismus in einer reizvollen Landschaft nicht mehr zu verwirklichen wäre.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das Raumentwicklungsprogramm hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden. Dass der Bau einer Ortsumgehung einen schweren Eingriff in die Landschaft darstellt, und immer auch begründete Einwände gegen ein solches Vorhaben geltend gemacht werden können, trifft nicht nur für Bad Doberan, sondern für alle in der Region geplanten Ortsumgehungen zu. Diese Einwände müssen im Rahmen der weiteren Planung des jeweiligen Vorhabens geprüft werden. Dazu wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem auch die möglichen Trassierungsalternativen eingehend geprüft werden. Das Ausmaß der Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe kann erst beurteilt werden, wenn die Linienführung feststeht. Dem Einwender wird empfohlen, die Belange der Landwirtschaft in das Raumordnungsverfahren und das Planfeststellungsverfahren für die Umgehungsstraße einzubringen.

6_4 260 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

Die Gemeinde (Sukow-Levitzow) unterstützt die im Raumentwicklungsplan verankerten Ziele des Ausbaus des Radwegenetzes. Bei der Formulierung der Ziele sollte aber die einseitige Orientierung auf die attraktivsten Landschaftsräume ergänzt werden mit dem Anspruch gastronomische Einrichtungen zu integrieren. (Radwege führen heute zu größten Teil weit an gastronomischen Einrichtungen vorbei.)
Weitere Hinweise gibt es aus der Gemeinde nicht.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Hinweis auf die Berücksichigung gastronomischer Einrichtungen bei der Planung touristischer Radwege wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage, die touristischen Radwege führten heute größtenteils an den gastronomischen Einrichtungen vorbei, ist jedoch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes als Pauschalaussage für die gesamte Region nicht begründet. Ein entsprechender Hinweis im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird nicht für erforderlich gehalten, weil das Raumentwicklungsprogramm zum Radwegebau nur wesentliche Grundsatzaussagen enthalten und keine genaueren Planungsvorgaben zur Streckenführung machen soll. In der Praxis werden immer Kompromisse gefunden werden müssen zwischen der Anforderung einer attraktiven und direkten Wegeführung und dem Bestreben, möglichst viele touristische und gastronomische Einrichtungen in den Routenverlauf einzubeziehen.

6_4 895 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Zu 6.4. Verkehr
Die im Plan nachrichtlich übernommene Trasse der Umgehungsstraße von Güstrow ist mit Planungsfortschritt anzupassen. Im Ergebnis der UVP des Straßenbauamtes kann es zu Änderungen des Trassenverlaufs kommen. Die Barlachstadt Güstrow favorisiert eine enger an der Stadt liegende Trasse, die z.T. bereits aus- und neugebaute Straßen integriert und weniger zu einer Zerschneidung von Freiflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen führt. Auch die parallele Führung zur Bahnstrecke kann eine Variante sein.

Die Wiederaufnahme des Verkehrs auf dem Schienennetz nach Krakow wird begrüßt, da eine intensive touristische Vernetzung zwischen beiden Orten besteht.

Darüber hinaus sollte eine verstärkte Nutzung des Schienennetzes für den Güterverkehr in Nord-Südrichtung herausgearbeitet werden. Güstrow ist ein wichtiges Bindeglied im Zusammenhang mit der Entwicklung des Ostsee-Adria-Korridors zur Lösung der transeuropäischen Logistikprobleme. Mit den in Entwicklung befindlichen schienennahen Industriegebieten stellt Güstrow gemeinsam mit den Rostocker Häfen, insbesondere dem Fischereihafen, eine Logistikdrehscheibe innerhalb des Ostsee-Adria-Korridors dar, die als ein Entwicklungsschwerpunkt der Landesplanung gefördert wird.

Bedeutsam für die nichtmotorisierte Anbindung des Nahbereiches ist die Herstellung eines Radweges entlang der L 17 zwischen Güstrow und Gutow und weiter nach Zehna.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgesehene Festlegung einer Vorbehaltstrasse für die Ortsumgehung Güstrow soll der vorläufigen Sicherung einer nach erster Voruntersuchung durch die Straßenbauverwaltung als machbar und verkehrstechnisch sinnvoll eingeschätzten Trasse dienen. Unabhängig davon müssen in der weiteren Planung der Ortsumgehung auch alle anderen machbaren und verkehrstechnisch sinnvollen Trassierungsalternativen geprüft und bewertet werden. In der Begründung zum Programmsatz 6.4 (2) ist bereits klargestellt, dass die Vorbehaltstrassen (mit Ausnahme der bereits linienmäßig bestimmten Planungen) bezüglich ihrer räumlichen Lage noch unter dem Vorbehalt weiterer Untersuchungen stehen. Grundsätzlich befinden sich die von der Einwenderin vorgebrachten Überlegungen zur Trassenführung in Übereinstimmung mit den im Programmsatz 6.4 (3) des Programmentwurfes vorgesehenen Festlegungen.

Die Aussage der Einwenderin zur Eisenbahnstrecke Güstrow-Krakow am See wird als Zustimmung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gewertet.

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes sind die infrastrukturellen Anforderungen für eine verstärkte Nutzung der Eisenbahn im Verlauf des von der Einwenderin benannten europäischen Nord-Süd-Korridors im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms hinreichend konkret formuliert. Dazu gehören der Ausbau der Bahnstrecke Rostock-Berlin (vgl. Begründung zu Programmsatz 6.4 (4)) und die besondere Gewichtung von Flächenansprüchen, die sich aus der landseitigen Verkehrsanbindung des Seehafens ergeben (Programmsatz 6.4 (5)). Die tatsächliche Nutzung der Infrastrukturen wird wesentlich von der Entwicklung der verkehrswirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig sein und entzieht sich der unmittelbaren Regelung durch die Regionalplanung. Der Planungsverband verweist in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung des Rostocker "Güterver-

kehrszentrums" im Planungszeitraum des geltenden Regionalen Raumordnungsprogramms von 1994. Zur Zeit ist der Fährverkehr von Rostock nach Dänemark und Schweden auf das dominierende Nachfragesegment des Kfz-Verkehrs ausgerichtet. Aus Sicht des Planungsverbandes bestehen jedoch gute Voraussetzungen für eine zukünftig verstärkte Nutzung der Eisenbahn.

Zum Ausbau des Radwegenetzes sollen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nur allgemeine Festlegungen getroffen werden. Eine Prioritätensetzung für konkrete Bauvorhaben ist nicht vorgesehen.

6_4 361 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

6.4 Verkehr und Kommunikation
Ziff. (12) – S. 65
Der Ausbau der Kommunikationsnetze (z. B. Breitbandtechnik) ist gerade für die Bevölkerung des ländlichen Raumes dringend notwendig. Wir regen an, diese Aufgabe als Ziel der Raumordnung (Z) auszugestalten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung geht nicht soweit, dass den Trägern von Infrastrukturnetzen durch den Träger der Regionalplanung verbindlich vorgeschrieben werden könnte, in einem bestimmten Zeitrahmen bestimmte Ausbaumaßnahmen durchzuführen. Das ergibt sich schon daraus, dass solche Ausbaumaßahmen auch finanziert werden müssen. Insofern kann es sich bei der angestrebten flächendeckenden Breitbandversorgung nur um eine Grundsatzaussage handeln (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zur Bindungswirkung im Abschnitt 1.4 des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprgramm).

6_4 660 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Verkehr und Kommunikation
Ergänzung G (2) Ortsumgehungen
... gebaut werden. Dabei ist zu prüfen in wieweit nach dem Bau übergeordneter Strecken wie der A 20 noch der Bedarf für parallel verlaufende Umgehungsstraßen besteht oder der Bau sogar zu einer Schwächung der regionalen Wirtschaft führen würde.
Die Ortsumgehungen Doberan und Neubukow sind aus dem Plan 6.4 zu streichen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Ortsumgehungen Bad Doberan und Neubukow sind Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das Raumentwicklungsprogramm hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden. Dass gegen den Bau einer Ortsumgehung immer auch begründete Einwände geltend gemacht werden können, trifft nicht nur für Bad Doberan und Neubukow, sondern für alle in der Region geplanten Ortsumgehungen zu. Diese Einwände müssen im Rahmen der weiteren Planung des jeweiligen Vorhabens geprüft werden. Dazu wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem auch die möglichen Trassierungsalternativen eingehend geprüft werden. Für die vom Einwender angeregte Streichung der Ortsumgehungen Neubukow und Bad Doberan aus dem Programmentwurf ist für den Planungsverband keine Begründung erkennbar. Es trifft zwar zu, dass die Bundesstraße 105 zwischen Rostock und Wismar durch den Bau der Autobahn 20 eine im Vergleich zu anderen Netzabschnitten besonders hohe relative Entlastung erfahren hat - die absolute Verkehrsbelastung ist aber weiterhin hoch, und nicht geringer als zum Beispiel im Verlauf der Bundesstraße 104.

6_4 699 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Berlin 2/28/2008

Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesregierung mit den Behörden des Bundes gemäß § 7 Abs. 6 ROG
- Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (Vorentwurf)
Ihr Schreiben vom 12.02.2008 – 3424.8/2 –

Zu Kapitel 6.4, Karte 6.4 „Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze“, weise ich darauf hin, dass auf der dort eingetragenen Eisenbahnteilstrecke (Karow (Meckl)-) Anschlussstelle Bossow-Krakow am See-Priemerburg nicht nur – wie in der Begründung zu Grundsatz G (1) auf S. 65, letzter Absatz, dargestellt – der Verkehr, sondern auch der Betrieb der Infrastruktur nach Verfahren gemäß § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz zum 26.11.2004 eingestellt wurde.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Der Hinweis des Einwenders zur Bahnstrecke Güstrow-Karow wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich ist nach Kenntnis des Regionalen Planungsverbandes das Eigentum an der Bahnstrecke an ein anderes Eisenbahnunternehmen übergegangen, so dass mit einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebes im Planungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gerechnet wird (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG und des Verkehrsministeriums Mecklenburg Vorpommern).

6_4 34 Bundesnetzagentur Berlin 2/14/2008

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf folgendes hinweisen:
• Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundes-immissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
• Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA jedoch nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Auch aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben daher nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
• Sollte dieses Verfahren für Sie bzw. den jeweiligen Planungsträger von Interesse sein, empfehle ich, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen), künftig entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten (bei neuen Bauwerken unter 20 m Höhe sind Störungen von Richtfunkstrecken nicht wahrscheinlich). Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten des Baugebiets anzugeben; ausreichend ist jedoch auch ein übersichtliches Kartenmaterial zum Baubereich.
• Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigen Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über vorhandene Trassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Meine weitere Beteiligung an dem Planverfahren ist nicht erforderlich.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bundesnetzagentur wird im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

6_4 577 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

6.4. Verkehr und Kommunikation
Ergänzung G (2) Ortsumgehungen

... gebaut werden. Dabei ist zu prüfen in wieweit nach dem Bau übergeordneter Strecken wie der A 20 noch der Bedarf für parallel verlaufende Umgeungsstraßen besteht oder der Bau sogar zu einer Schwächung der regionalen Wirtschaft führen würde.
Die Ortsumgehungen Doberan und Neubukow sind aus dem Plan 6.4 zu streichen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Ortsumgehungen Bad Doberan und Neubukow sind Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das Raumentwicklungsprogramm hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden. Dass gegen den Bau einer Ortsumgehung immer auch begründete Einwände geltend gemacht werden können, trifft nicht nur für Bad Doberan und Neubukow, sondern für alle in der Region geplanten Ortsumgehungen zu. Diese Einwände müssen im Rahmen der weiteren Planung des jeweiligen Vorhabens geprüft werden. Dazu wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem auch die möglichen Trassierungsalternativen eingehend geprüft werden. Für die von der Einwenderin angeregte Streichung der Ortsumgehungen Neubukow und Bad Doberan aus dem Programmentwurf ist für den Planungsverband keine Begründung erkennbar. Es trifft zwar zu, dass die Bundesstraße 105 zwischen Rostock und Wismar durch den Bau der Autobahn 20 eine im Vergleich zu anderen Netzabschnitten besonders hohe relative Entlastung erfahren hat - die absolute Verkehrsbelastung ist aber weiterhin hoch, und nicht geringer als zum Beispiel im Verlauf der Bundesstraße 104.

6_4 24 Bürgerinitiative für den Erhalt des Bad Doberaner Umlandes Bad Doberan 4/7/2008

Bürgerinitiative für den Erhalt des Bad Doberaner Umlandes
Stellungnahme zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm
Mittleres Mecklenburg/Rostock zur Frage der Ortsumgehung Bad Doberan
unsere Bürgerinitiative ist der Auffassung, dass die Ortsumgehung Bad Doberan nicht gebaut werden soll. Da das Vorhaben bereits Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes ist (Projekt-Nr. MV 8023), haben wir uns bereits am 01.12.2006 mit einer öffentlichen Petition und folgender Argumentation an den Deutschen Bundestag gewandt: Neben der über tausend Jahre gewachsenen Kulturlandschaft zwischen dem Naturschutzgebiet Hütter Wohld und Bad Doberan, mit Althof als Gründungsort und Ursprung der Christianisierung Mecklenburgs, werden mit der favorisierten südlichen Variante einer Ortsumgehung von Bartenshagen über Althof, Hohenfelde und Stülow nach Reddelich die für Tourismus und Naherholung bedeutsamen Endmoränenzüge der Doberaner Berge, die südlichen Ausläufer des Walkmüller Holzes, die Niederungen des Althöfer Baches und weiterer Fließgewässer, die südlichen Ausläufer des Cepelin-Gehölzes und des Quellholzes mit den Anlagen des Moorbades und des Krankenhauses sowie die Landschaft des Quellentales und der Badenmühle durch das Projekt massiv beeinträchtigt. Gegen eine Ortsumgehung sprechen folgende Aspekte:
1. Nach dem Bau des BAB 20-Teilstückes zwischen Rostock und Grevesmühlen hat sich der Durchgangsverkehr in Bad Doberan bereits nachweislich halbiert, wodurch Immissionsgrenzwerte nach DIN 18005 bereits jetzt unterschritten werden.
2. Die innerstädtischen Möglichkeiten zur Regulierung von Verkehrsströmen sind nicht ausgeschöpft.
3. Der Kurortstatus der Stadt Bad Doberan wird durch die geplante Trassenführung mehr gefährdet als gestützt.
4. Eine bereits vorliegende Raumwirksamkeitsanalyse und eine Umweltrisikoeinschätzung ergaben, dass bei hohem Umweltrisiko für das Doberaner Umland eine nur unbedeutende Entlastung der Ortsdurchfahrt Bad Doberan erreicht wird.
5. Die Ortsumgehung ist bereits im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Doberan und nochmals im Scoping-Termin vom März 2006 von den beteiligten Gemeinden des Umlandes Parkentin, Hohenfelde und Retschow abgelehnt worden.
6. Der Bau einer Ortsumgehung widerspricht den Leitlinien des Landesraumentwicklungsprogramms MV und dem Regionalen Raumordnungsprogramm.
7. Eine breite Unterstützung der Bevölkerung, sowohl aus der Stadt Bad Doberan als auch aus den angrenzenden Gemeinden, wird durch Unterschriften dokumentiert.
Diese Petition erreichte online 2208 Mitzeichnungen!
Unsere Bürgerinitiative konnte ca. 1700 Unterschriften betroffener Bürgerinnen und Bürger gegen das Projekt vorlegen.
Nach einer Telefonumfrage der Ostseezeitung vom 20.03.07 lagen nach 4170 Anrufen 73,3% Ablehnungen vor.
In Vorbereitung einer Stadtvertreterversammlung für den 02.04.2007 haben wir ergänzend und in Auswertung von Ausschusssitzungen Argumentationen des Bad Doberaner Bürgermeisters aufgegriffen:
- die auf Grundlage von B-Plänen in Umgebung von Heiligendamm zu errichtende Gartenstadt mit 150 Stadtvillen, das Golfhotel, die Golfschule, der Golfplatz und die Klinik für Plastische Chirurgie werden erheblichen Verkehr erzeugen, auf den die Stadt vorbereitet sein muss.

Wir meinen, dass es sich dabei um sog. Zielverkehr in die Regionen handelt, der von einer Ost-West-Umgehung für den Durchgangsverkehr nicht aufgenommen werden kann.
- der innerstädtische Verkehr ist zu reduzieren, um den Kurortcharakter der Stadt nicht zu gefährden.
Das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern hat der Stadt mit Wirkung vom 01.07.2000 den Titel "Staatlich anerkanntes Heilbad" mit Auflagen verliehen. Die Stadt muß u.a. jährlich über Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung berichten. Der Forderung nach Verkehrsberuhigung ist mit Übergabe der sog. Randstraße im gleichen Jahr bereits entsprochen worden. Weiterhin ist der Effekt der BAB 20 zum ersten Mal im Ergebnis der Verkehrszählung 2002 sichtbar, so dass der Kurortcharakter bezüglich dieser Auflage durch bereits eingetretene Verkehrsberuhigungen nicht mehr gefährdet ist.
- es sollten weitere Verkehrszählungen erfolgen
Es liegen Verkehrszählungen der Jahre 1993, 1995, 1998, 2000, 2002 und 2005 vor. Sie zeigen u.a., dass sich nach Fertigstellung der BAB 20 an der Zählstellen-Nr. 1837 0015 der aus Kröpelin kommende Verkehr in Richtung Knoten DBR 6 Bad Doberan von 1993 mit 16000 Fahrzeugen pro Tag, davon 1600 Schwerverkehr auf 8588 im Jahr 2002 (davon 492 Schwerverkehr) bzw. auf 9400 im Jahr 2005 (davon 601 Schwerverkehr) reduziert hat. Die Zählstelle liegt am westlichen Ortseingang von Bad Doberan, so dass die Innenstadt durch die Autobahn erheblich entlastet wurde und somit der Effekt einer West-Ost-Ortsumgehung vorweg genommen wurde. Zwischen Bad Doberan und Rostock hat sich die Dimension der Verkehrszahlen kaum verändert. Das war auch nicht zu erwarten, da viele Berufspendler mitgezählt werden und die Doberaner zum Erreichen Rostocks nicht die Autobahn benutzen werden. Weitere Verkehrszählungen sind nicht notwendig.
Am 02.04.07 hat die Stadtvertreterversammlung Bad Doberan gegen die Intentionen des Herrn Bürgermeisters beschlossen, dass es politischer Wille der Stadt ist, auf die Ortsumgehung Bad Doberan zu verzichten (Beschlussvorlage 27/07). Damit wurde unsere Initiative gegen das Projekt auf kommunaler Ebene wesentlich gestärkt.
Vor diesem Hintergrund sehen wir uns durch das nunmehr vorliegende Regionale Raumentwicklungsprogramm (online unter: http://www.rpv-mmr.de/) zusätzlich bestätigt und unterstützt:
- Insbesondere die Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung (S. 13) und in der Spezifizierung (S. 15) stellen ab auf den ländlichen Raum als Lebens- u. Wirtschaftsraum mit einer zu intensivierenden multifunktionalen Landwirtschaft. Die Eigenheiten und Schönheiten der Natur sind in Freiräumen zu bewahren. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur Freiraumentwicklung (S. 37 ff), wonach regional bedeutsame natur- u. kulturbedingte Landnutzungsformen in repräsentativer Größe zu erhalten sind. Die Ausführungen zu Erholung in Natur und Landschaft (S. 46) weisen darauf hin, dass die Bereiche südlich der Kühlung und südlich Bad Doberans Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung sind, die geschützt und gepflegt werden sollen.
- Ausführungen zu Verkehr und Kommunikation ab S. 63 sagen:
Eine weitere Zerschneidung von Freiflächen durch neue Verkehrswege soll möglichst vermieden werden. Damit soll sowohl zur Erhaltung ausreichend großer Lebensräume für Tiere und Pflanzen beigetragen, als auch die Nutzbarkeit des Freiraumes für die Landwirtschaft und die zukünftige Siedlungsentwicklung sichergestellt werden. Soweit es mit den verkehrstechnischen Anforderungen vereinbar ist, sollen Umgehungsstraßen möglichst ortsnah geführt werden. Damit soll auch erreicht werden, dass möglichst große Anteile des Ziel- und Quellverkehrs auf die Ortsumgehungen gelenkt werden. Insbesondere die großen unzerschnittenen Freiräume sind typisch für die Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Sie tragen wesentlich zur Attraktivität des Landes für den Fremdenverkehr bei und bilden wichtige Rückzugsräume für bedrohte Tierarten. Eine weitere Zerschneidung dieser Räume durch den Neu- und Ausbau von Straßen soll daher unterbleiben.
Wir sagen: Das Bad Doberaner Umland stellt insbesondere in Gestalt der sog. Doberaner Berge, die von einer südlichen Trassenführung der Ortsumgehung durchschnitten werden würden, eine einzigartige Naturkomposition dar (Wälder, Hochmoore, Hügelketten mit geschützten Senken als Rückzugsgebiete für Wild und Rastvögel), die einem Straßenbau unter den o.g. Vorzeichen nicht geopfert werden darf. Das Raumentwicklungsprogramm liefert eine weitere wichtige Grundlage für die Entscheidung gegen das Projekt.
Wir sehen uns in unserer bisherigen Forderung bestätigt. und lehnen den Bau der o.g. Ortsumgehung ab, weil das Projekt wirtschaftlich und ökologisch absurd ist. Es wendet sich gegen die Vorgaben, unser Umland touristisch auch außerhalb der engeren Küstenregionen zu erschließen und hat für die in aussicht stehende Entwicklung der wirtschaftlichen Nord-Süd-Achse zwischen Skandinavien, dem Baltikum und Zentraleuropa keine Bedeutung. Es darf nicht sein, dass es nach nunmehr ca. 15 Jahren seit Planungsbeginn zu einem Straßenbau kommt, ohne dass die aktuelle Situation für eine Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes berücksichtigt wird.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Ortsumgehung Bad Doberan ist ein Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das RREP MM/R hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden. Dass der Bau einer Ortsumgehung einen schweren Eingriff in die Landschaft darstellt, und immer auch begründete Einwände gegen ein solches Vorhaben geltend gemacht werden können, trifft nicht nur für Bad Doberan, sondern für alle in der Region geplanten Ortsumgehungen zu. Diese Einwände müssen im Rahmen der weiteren Planung des jeweiligen Vorhabens geprüft werden. Dazu wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem auch die möglichen Trassie-

rungsalternativen eingehend geprüft werden. Dabei sind auch die mit dem Bau einer Ortsumgehung noch erzielbaren Entlastungswirkungen für das Stadtzentrum Bad Doberan zu bewerten. Es trifft zwar zu, dass die Bundesstraße 105 zwischen Rostock und Wismar durch den Bau der Autobahn 20 eine im Vergleich zu anderen Netzabschnitten besonders hohe relative Entlastung erfahren hat - die absolute Verkehrsbelastung ist aber weiterhin hoch, und nicht geringer als zum Beispiel im Verlauf der Bundesstraße 104.

6_4 135 DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement Berlin 4/22/2008

Den im vorliegenden Entwurf formulierten Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung, die den Verkehr betreffen, kann in ihren grundsätzlichen Aussagen, insbesondere in den Passagen die sich mit den Fragen des öffentlichen Personenverkehrs und explizit mit dem schienengebundenen Verkehr beschäftigen (Abschnitt 6.4), zugestimmt werden. Wesentliche verkehrsrelevante Aussagen sind Bestandteil dieses Regionalen Raumentwicklungsprogramms.
Die Zielplanungen der Deutschen Bahn AG, die den betroffenen Planungsraum beeinflussen, stehen den Zielen der Regionalentwicklung grundsätzlich nicht entgegen. Das Bekenntnis im RRP Mittleres Mecklenburg/Rostock zu leistungsfähigen Schienenverkehr im Personen- und Güterverkehr ist für die DB AG von zentraler Bedeutung. Das Schienennetz in der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock ist als eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch notwendige Alternative zur Straße und zum Kurzstreckenluftverkehr und als Raumerschließungskomponente sowohl im Personenverkehr als auch im Güterverkehr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu sichern sowie weiter aufzuwerten. Dies sollte auch als Ziel unter Punkt 6.4 so definiert werden. Bei der Verkehrsentwicklung des Raumes Mittleres Mecklenburg/Rostock ist es sehr zu begrüßen, dass die Belange des Schienengüterverkehrs einen breiten Raum in den Planungen der Region einnehmen. Die Schieneninfrastrukturentwicklung berücksichtigt die Entlastung der Straßen vom Güterverkehr; sie ist mit der Hafenstruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und aufeinander abzustimmen. Der Seehafen Rostock nimmt in der Region den wirtschaftlichen Hauptanteil für den Gütertransport und -umschlag ein. Die schienenaffine Hafenstruktur des Seehafen Rostock wurde weiterentwickelt, Gleise erneuert und dem technischen Standard angepasst. Auch die Trassen im Hinterlandverkehr sind ertüchtigt worden. Im und am Hafen wurden zahlreiche Unternehmen angesiedelt, die den Standort für den Schienengüterverkehr stärken.

Eine weitere Zunahme des Güterumschlages wird für den Seehafen Rostock prognostiziert, das bedeutet auch die Stärkung des Standortes für Betriebe der verarbeitenden Wirtschaft. Mit dem Ausbau der DB AG-Strecke Berlin – Rostock ist der vorgelagerte Bahnhof Rostock Seehafen Süd für den Seehafen Rostock in und aus Richtung Skandinavien der bestimmende Standort der Region. Die entsprechenden Güterzüge werden vom Bahnhof Rostock Seehafen Süd in Richtung Berlin und Hamburg gefahren. Von Bedeutung für den Schienengütertransport ist auch die Aussage zum zweigleisigen Ausbau der Strecke Rostock – Stralsund (Begründung zum Grundsatz 4). Die DB AG hält für die öffentliche Infrastrukturnutzung jeweils eine Ladestraße für den Güterumschlag Schiene/Straße in Bützow und in Laage vor.
Die Gleisanschlüsse in Bützow, Laage, Lalendorf, Poppendorf, Priemerburg, Rostock-Bramow, Rostock Seehafen und Rövershagen werden für den Güterumschlag genutzt.
Insbesondere sind Aktivitäten zur Vermarktung und zur Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben auch unter dem verkehrsanbindungsgerechten Aspekt zu beurteilen.
Viele Güterverkehrsstellen wurden in den vergangenen Jahren im Bereich Mittleres Mecklenburg/Rostock geschlossen, da das Aufkommen an Transportgütern nicht mehr vorhanden war. Bei Bedarf ist eine Reaktivierung nicht ausgeschlossen.
Die Zielstellung einer vorrangigen Entwicklung des Gesamtsystems des öffentlichen Personenverkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (Grundsatz 9) ist zu begrüßen.
Die in Kapitel 6.4 benannten großräumigen Verkehrsachsen in Verbindung mit den diesbezüglich formulierten Grundsätzen des Eisenbahnverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs werden aus Sicht der DB AG alle von den Konzernunternehmen DB Fernverkehr AG und DB Regio AG bedient.
Punkt 6.4, Grundsatz (4) / Seite 64
„Die Einbindung von Rostock als Oberzentrum der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock in den Personenfernverkehr der Eisenbahn erfolgt nachfragegerecht."
Begründung: Der Eisenbahn-Fernverkehr ist eigenwirtschaftlich durchzuführen; für Nachtzüge und Autoreisezüge als Produkte des Fernverkehrs gilt das gleichermaßen.
Hinsichtlich des Schienenpersonennahverkehrs bestehen zum RRP Mittleres Mecklenburg/Rostock keine Einwände und Änderungswünsche, es wäre jedoch sinnvoll zu den Fragen der Erhaltung und Ertüchtigung von Strecken sowie der dauerhaften Bestellung von SPNV-Leistungen auch den Aufgabenträger für den SPNV zu hören bzw. die Aussagen des sich in der Überarbeitung befindlichen ÖPNV-Landesplanes zu berücksichtigen.
Seitens der DB Regio AG werden lediglich folgende Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf getätigt.
Punkt 6.4 / Grundsatz (4) Seite 64
Die Empfehlungen und Forderungen zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur werden grundsätzlich positiv bewertet. Die genannten Ausbauoptionen sind zum großen Teil in den Perspektivplanungen der DB Netz AG zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur enthalten.
Der angestrebte Bedienungsstandard im öffentlichen Personennahverkehr eines mindestens stündlichen Angebots auf allen Strecken ist jedoch in direkter Abhängigkeit zu den erfolgten und geplanten Bestellungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs, zu sehen.

Unter Punkt 6.4 wird in der Begründung zu Grundsatz (1), Seite 65, die Reaktivierung der Strecke Güstrow – Krakow - Karow empfohlen. Hierzu verweisen wir auf den Tatbestand, dass diese Strecke von der DB AG an die Prignitzer Leasing AG verkauft worden ist. Der Besitzübergang erfolgte am 31.12.2007. Die Prignitzer Leasing AG vermietet die Strecke Karow - Priemerburg an die Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG). Die PEG beabsichtigt die Wiederinbetriebnahme der Strecke als öffentliche Eisenbahninfrastruktur.
In der Begründung zu Grundsatz (2), Seite 66, wird die Verlängerung der Strecke Rövershagen – Graal Müritz zum Ortsteil Müritz und weiter in Richtung Fischland-Darß zum Anschluss an die ehemalige Darßbahn empfohlen. Dazu der Hinweis, dass die Verlängerung der Strecke eine Bestellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie eine Festlegung der Finanzierung voraussetzt. Bisher gab es zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der DB Netz AG dazu noch keine Gespräche.
Weiterhin wird in der Begründung zu Grundsatz (2) der zweigleisige Ausbau der Strecke Güstrow – Hohen Mistorf – Malchin – Neubrandenburg für die Aufnahme in die langfristige Planung empfohlen. Hierzu vertreten wir den Standpunkt, dass ein Ausbau in dieser Größenordnung nur durch Aufnahme und entsprechender Priorisierung im Bundesverkehrswegeplan realisierbar ist.
Allgemein weisen wir darauf hin, dass sich das Interesse der Deutschen Bahn AG im Zuge der Erstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock grundsätzlich darauf richtet, dass die vom Unternehmen wahrzunehmenden Belange prinzipiell in den Planungen Berücksichtigung finden und das Raumentwicklungsprogramm der weiteren Entwicklung der Eisenbahn-Infrastruktur nicht entgegensteht.
Die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festzuschreibenden Grundsätze der Raumordnung dürfen im Zuge ihrer Umsetzung keinen Eingriff in den funktionalen Zusammenhang der Anlagen der Deutschen Bahn AG sowie keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Bahnbetriebes nach sich ziehen.
Für die ständige Gewährleistung des Eisenbahnbetriebes und der planfestgestellten Eisenbahntrassen sind sicherheitsrelevante Prämissen, wie
- Einhaltung von Abstandsflächen neuer baulicher Anlagen zu den gewidmeten Eisenbahnanlagen
- Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen
- Errichtung, Betrieb und Abbruch baulicher Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und technischen Bedingungen zu berücksichtigen.
Die Strecken der Deutschen Bahn AG unterliegen der Sicherungspflicht nach § 4 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) vom 27.12.1993.
Danach sind die Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahn-Infrastruktur im betriebssicheren Zustand zu halten. Das bedeutet, der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG muss grundsätzlich gewährleistet sein. Es dürfen sowohl die Signalsicht, die Profilfreiheit als auch die Sicht auf vorhandene Bahnübergänge nicht eingeschränkt werden.
Gemäß Artikel 1, § 22 Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG - vom 27.12.1993 (BGBL. I S. 2378) ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1, § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5, § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlagen zu verstehen sind.
Weitere Hinweise sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Ausführungen werden in den wesentlichen Inhalten als Bestätigung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm aufgefasst. Die angeregte Hervorhebung der Bedeutung des Schienennetzes als notwendige Alternative zum Straßen- und Luftverkehr ist implizit in den Programmsätzen 6.4 (1) und (4) bereits enthalten. In der Begründung des Programmsatzes 6.4 (4) fehlt im Programmentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren jedoch ein einleitender Satz zum Sinn und Zweck der Förderung des Schienenverkehrs. In Anlehnung an den Formulierungsvorschlag der Einwenderin wird ein entsprechender einleitender Satz der Begründung zum Programmsatz 6.4 (4) vorangestellt. Der Anregung wird insoweit entsprochen.

Zur vorgeschlagenen Grundsatzformulierung einer "nachfragegerechten" Bedienung im Personenfernverkehr vertritt der Regionale Planungsverband die Auffassung, dass für die Stadt und die Region Rostock als wirtschaftliches Zentrum des Flächenlandes Mecklenburg-Vorpommern die angemessene Bedienung durch Züge des Personenfernverkehrs eine Notwendigkeit darstellt. Die Formulierung des Grundsatzes 6.4 (4) wird deshalb in diesem Punkt nicht geändert. Die Aussagen zu Nacht- und Autoreisezügen werden jedoch gemäß Anregung der Einwenderin gestrichen, da es sich hierbei um sehr spezielle Verkehrsangebote handelt, und das Raumentwicklungsprogramm sich auf allgemeine Aussagen zur Verkehrsentwicklung beschränken soll.

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms wurde, wie von der Einwenderin selbstverständlich vorausgesetzt, auch das Land Mecklenburg-Vorpommern als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs beteiligt. Aussagen zum Stand der Überarbeitung des ÖPNV-Landesplanes wurden durch das Land nicht getroffen (vgl. hierzu die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung).

Die Hinweise zu den Bahnstrecken Güstrow-Karow und Bützow-Malchin (-Neubrandenburg) sowie zur Option einer Verlängerung der Bahnstrecke von Graal-Müritz auf die Halbinsel Fischland-Darß werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband vertritt die Auffassung, dass das Regionale Raumentwicklungsprogramm auch aus regionaler Sicht Prioritäten für die zukünftige Fortschreibung von Verkehrsplanungen auf Bun-

des- und Landesebene aufzeigen sollte, und sich nicht nur auf die Übernahme solcher Vorhaben beschränken sollte, die in diesen übergeordneten Planungen bereits enthalten sind.

Die Hinweise zur Sicherung bestehender Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen. Eingriffe in bestehende Bahnanlagen sind mit den Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nicht beabsichtigt.

6_4 223 EinwohnerInnnen Wendelstorf, Gem. Bastorf Privater Einwender Wendelstorf 5/4/2008

Bezüglich des o.g. Programms möchten wir folgendes einbringen:
Infrastrukturentwicklung (Bezug: 6.4. Verkehr und Kommunikation):
Erweiterung/Verbesserung des Rad- und Fußwegenetzes (Kap. 6.2.4)
Die Anbindung an den europ. Fernradwanderweg wird als sehr positiv erachtet, als Ergänzung wird vorgeschlagen: Entwicklung einer regionalen Infrastruktur durch
- sichere und direkte Anbindung der einzelnen Ortsteile von Bastorf an die Grundzentren Rerik, Neubukow, Krö-pelin und Kühlungsborn (schmale, unbeleuchtete Straßen, unbefestigte Bankette, hohes Verkehrsaufkommen, kaum Ausweichmöglichkeiten).
- In der derzeitigen Situation sind sichere Rad-Schulwege nicht vorhanden.
- Geringeren motorisierten Verkehr werden auch ökologische Verbesserungen erzielt (weniger Lärm, Immissio-nen etc.)
- Eine Asphaltierung/stabile Befestigung des Einfahrtbereiches der Dorfstraße von der Landesstraße ist dringend erforderlich (große Löcher, stark ausgefahren, Sicherheitsrisiko).
- Eine Asphaltierung der alten Betonplattenbahnen (mit dünner jetzt bröckelnder Asphaltdecke von 1992/3) bis zur Dorfmitte (ab dort ist ganzflächig Asphalt) wird ebenso gewünscht.
Verbesserung/Ausbau des öffentlichen PNV (Kap. 6.2.2)
- bessere Gestaltung der Haltestellen (Schutz vor Witterung, Papierkörbe, Beleuchtung, Einstiegspodeste …)
- übersichtlichere Fahrplaninformationen an den Haltestellen
- Taktverbesserung
Verbesserung der Kommunikationsstruktur (Kap. 6.2.8)
- Verbesserung des DSL-Netzes ist dringend erforderlich, um die vorhandene Gewerbestruktur zu unterstützen und Neuansiedlungen zu ermöglichen.
- Verbesserung des Mobilfunknetzes
- Entwicklung eines Beleuchtungskonzeptes, das sowohl ökologischen Sicherheitsaspekten und den Interessen der Einwohnerinnen genügt (unter deren Beteiligung)
Einbeziehung des Weilers Wendelstorf in den Ortsbereich
- Reduzierung von Unfallgefahren auf der Landesstraße viele Ein- und Ausfahrten, LKW's, Traktoren, ortskundige Hotel- und Ferienwohnungsgäste).
- Geschwindigkeitsreduzierung des motorisierten Verkehrs
- Beleuchtungssituation
Geschwindigkeitsreduzierung im Dorfbereich
Bildung einer 30iger Zone ab Abzweig Landesstraße
- Verkehrssicherheit wegen enger, einspuriger Straße
- Sicherheit spielender Kinder
- Reiterverkehr
- Unübersichtliche Straßenführung
Beschilderung der Dorfeinfahrt
Hinweis für LKW „keine Wendemöglichkeit"
Tourismusentwicklung/Saisonerweiterung
Regionales Angebot (gemeindeübergreifend) für
- Fahrradwanderwegenetz
- Wanderwegenetz
- Reitwegenetz
Mit guter Ausschilderung und Übernahme in MV-Tourismuswerbung/Landkarten. Wegenetze sollen in Harmonie mit allen beteiligten (Wanderer, Radfahrer, Reiter) angelegt und von allen nutzbar sein. Vorschlag: Wenn Wege befestigt werden sollen, bitten wir darum, diese Wege in einen befestigten und in einen unbefestigten Bereich zu gliedern, um den Reitpferden die Möglichkeit zu bieten, sich ohne Beschädigung der Hufe und Gelenke bewegen zu können. Für den unbefestigten Bereich würde ein Meter Breite genügen.
Entwicklung von Urlaubsaktivitäten alternativ zu Grundzentren und Strand wie z.B.:
- Waldlehrpfade
- Abenteuerspielplatz
- Minigolf
- Skaterbahnen
- Nordic Walking
- Picknickplätze
Eine Erweiterung des Flugplatzes Zweedorf wird überwiegend ablehnend beurteilt.
Wir bitten um und hoffen auf die Berücksichtigung der obigen Punkte und sind offen für Diskussionen.
((Anlagen: 2 Seiten Unterschriften der EinwohnerInnen))

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Stellungnahme wird als grundsätzliche Zustimmung zum Programmentwurf gewertet. Die speziellen Hinweise und Vorschläge der Einwender beziehen sich auf Einzelprobleme der örtlichen Verkehrsplanung und Verkehrsregelung, die mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht geregelt werden können.

Der Flugplatz Zweedorf soll als genehmigter Sonderlandeplatz nachrichtlich in der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellt werden. Mit der nachrichtlichen Darstellung sollen keinerlei Festlegungen verbunden werden; sie gibt lediglich den bestehenden Zustand und die Einstufung des Flugplatzes im Luftverkehrskonzept des Landes wieder. Sofern der Flugbetrieb am Landeplatz Zweedorf, wie von den Einwendern vorgebracht wird, die örtlichen Belange des Fremdenverkehrs oder des Naturschutzes in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt, müssen Einschränkungen des Flugbetriebes erfolgen. Die Festlegung solcher Einschränkungen ist Sache der Genehmigungsbehörde und gehört nicht zum Regelungsumfang des Raumentwicklungsprogramms.

6_4 415 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg-Schwerin Schwerin 5/13/2008

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wird zum vorliegenden Entwurf des Raumentwicklungsprogramms nachfolgende Stellungnahme (Hinweise, Anregungen, Forderungen) gegeben: Grundsätzlich stelle ich fest, dass sich der Bau bzw. Ausbau von Strecken der Eisenbahnen des Bundes nach dem entsprechenden Bedarfsplan sowie nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln richtet. Soweit die Grundsätze nach Punkt 6.4 den Bau, die Unterhaltung oder den Betrieb der Strecken der Eisenbahnen des Bundes betreffen, entfalten sie aus kompetenzrechtlichen Gründen hinsichtlich des Bedarfs- und Prioritätenfestlegungen sowie hinsichtlich des Zeitplanes und der Finanzplanung sowie der technischen Planungsparameter keine Bindung gegenüber den hierfür zuständigen Behörden, also auch nicht gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt. (§ 5 Abs. 1 ROG)
Im Einzelnen:
1. Die dem Bund in Art. 87e Abs. 4 auferlegte Gemeinwohlverpflichtung, die den Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie deren Verkehrsangebote auf diesem Schienennetz betrifft, erfährt im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock Unterstützung.
3. Die Stellungnahme berührt oder ersetzt nicht eine Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.
Sofern nicht bereits geschehen empfehle ich Ihnen, die Deutsche Bahn AG einzubeziehen.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gewertet. Alle im Programmentwurf enthaltenen Festlegungsvorschläge zum Erhalt und Ausbau der Schienenwege sind als Grundsätze und nicht als Ziele formuliert (vgl. hierzu die Erläuterungen zur Bindungswirkung im Abschnitt 1.4 des Programmentwurfes sowie § 3 Raumordnungsgesetz). Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes sind diese Grundsätze im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung sehr wohl auch durch die Eisenbahnen und die Behörden des Bundes bei der Bestimmung von Ausbauprioritäten und Ausbauparametern für Schienenverkehrsprojekte mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

6_4 76 Flughafen Rostock-Laage Rostock 4/9/2008

Wir nehmen auf das Schreiben des RPV MM/R vom 01.02.2008 und dem obengenannten Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Bezug.
Für die Entwicklung des Flughafens Rostock-Laage sind Veränderungen wie der demografische Wandel, die EU-Osterweiterung und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Skandinavien, dem Baltikum usw. ebenso maßgebend wie für die Entwicklung der Planregion.

Der Grundsatz, "der Flughafen Rostock-Laage soll als zentraler Landesflughafen für den nationalen und internationalen Flugverkehr gesichert und weiterentwickelt werden", wird von uns schon seit Jahren verfolgt. Der Flughafen ist unseres Erachtens wichtiger Bestandteil der nachhaltigen Regionalentwicklung und steht somit in unmittelbarer Wechselbeziehung mit ihr. Der Flughafen Rostock-Laage ist ein wesentlicher Pfeiler der verkehrlichen Einbindung des Oberzentrums Rostock in überregionale und europäische Netze, bildet aber auch für Laage als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie einen großen Standortvorteil. Durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn und die Anbindung an die Bundesstraße 103 (in kurzer Entfernung befindet sich ebenfalls die B108) ist der Flughafen gut in das regionale Straßennetz eingebunden und schnell zu erreichen. Die Vorbehaltsstraße Stufe II im Verkehrsnetz der Eisenbahnen ist unerlässlich, da sie die Option der Einrichtung eines noch nicht existenten Bahnanschlusses für Personen- und Güterverkehr beinhaltet. Mit dem Neubau des Terminals wurden die Kapazitäten der Passagierabfertigung auf dem Flughafen Rostock-Laage deutlich erhöht und die Qualität angehoben. Das Angebot an Flugzielen in den Urlaubsregionen aber vor allem in den Liniensegmenten wird stetig erweitert. Standortvorteile im Cargobereich aufgrund des 24-Stunden-Betriebes werden aktiv vermarktet und lassen eine

positive Geschäftsentwicklung erwarten. Die vorhandenen Kapazitäten beinhalten noch Reserven in der Auslastung. Eine gute Entwicklung des Flughafens wirkt sich auch positiv auf die Qualität des Wirtschaftsstandortes aus. Die trassenmäßige Verknüpfung der Hansestadt Rostock, des Flughafens Rostock-Laage und des Seehafens Rostock untereinander bildet einen wesentlichen Standortfaktor für alle an der Verknüpfung Beteiligten und somit für die Gesamtregion. Wichtig für die Zukunft ist, dass die weitere Regionalplanung diese Entwicklung unterstützt und beeinflussende Faktoren wie beispielsweise die Ausweisung von Vogelschutz- und FFH-Gebieten oder Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sich nicht konträr dazu verhalten.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Ausführungen der Einwenderin werden als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet.

6_4 423 Gemeinde Bartenshagen-Parkentin Bad Doberan 5/13/2008

Trotz der Ablehnung und des Widerstandes der betroffenen Gemeinden ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm die Umgehungsstraße Bad Doberan als Vorbehaltsstraße Stufe II (G (2)) ausgewiesen. Die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin spricht sich ausdrücklich gegen die Ausweisung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm aus, da aus ihrer Sicht kein Bedarf an die Trasse und somit der Ausweisung besteht. Viel mehr überwiegen die Nachteile für die Region. Natur und Landschaft wird in sensiblen Bereichen zerstört und eine weitere Zerschneidung von Freiflächen erreicht.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Ortsumgehung Bad Doberan ist ein Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das Raumentwicklungsprogramm hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden. Dass der Bau einer Ortsumgehung einen schweren Eingriff in die Landschaft darstellt, und immer auch begründete Einwände gegen ein solches Vorhaben geltend gemacht werden können, trifft nicht nur für Bad Doberan, sondern für alle in der Region geplanten Ortsumgehungen zu. Diese Einwände müssen im Rahmen der weiteren Planung des jeweiligen Vorhabens geprüft werden. Dazu wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem auch die möglichen Trassierungsalternativen eingehend geprüft werden.

6_4 605 Gemeinde Bröbberow Schwaan 5/14/2008

6. zu 6.4 Begründung zu 10. Frage: Was bedeutet „anforderungsgerechte Wegeführung“ bei Radwegen. Wir fordern alte Wegeverbindungen welche zum großen Teil überpflügt wurden aber oft noch als Grundstück existieren wiederherzustellen. Die Förderung von Radwegen darf sich nicht nur auf einen Ausbau mit Bitumen beschränken, erst recht nicht in geschützten Landschaftsbereichen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Anregung zur Wiederherstellung alter Wegeverbindungen wird sinngemäß aufgegriffen; in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (9) wird eine entsprechende Ergänzung eingefügt. Der Hinweis zum landschaftsgerechten Ausbau der Radwege ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes in der Sache ebenfalls berechtigt, wird aber nicht aufgegriffen, weil das Raumentwicklungsprogramm zum Radwegebau nur wesentliche Grundsatzaussagen enthalten und keine genaueren Planungsvorgaben zur Streckenführung und Oberflächenbefestigung machen soll.

6_4 293 Gemeinde Dobbin-Linstow Krakow am See 5/9/2008

3.) Ausdrücklich wird begrüßt, dass das Regionale Raumentwicklungsprogramm in Punkt 6.4 Nr. 10 „Touristisches Wegenetz“ vorgibt, dass in der gesamten Region ein möglichst lückenloses Radwegenetz angestrebt wird, in dem noch vorhandene unattraktive und gefährliche Abschnitte, insbesondere solche auf stark befahrenen Land- und Stadtstraßen, beseitigt werden. Hier sollte jedoch klar zum Ausdruck kommen, dass dies in den touristischen Schwerpunkträumen besondere Beachtung finden sollte.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Anregung, eine besondere Förderung des Radwegebaus in den Tourismusschwerpunkträumen vorzusehen, wird nicht aufgegriffen, weil das Raumentwicklungsprogramm zum Radwegebau nur wesentliche Grundsatzaussagen enthalten und keine Vorgaben zur Förderung von Baumaßnahmen machen soll.

6_4 858 Gemeinde Dreetz Bützow 5/11/2008

Zu Pkt. 6.4 Verkehr und Kommunikation, Straßenbahn/Stadtbahn
• In der Schaffung eines Stadtbahnsystems für den Großraum Rostock sieht die Gemeinde Tarnow eine wesentliche Verbesserung des Angebotes des Schienenverkehrs für den Großraum Rostock, das in Bezug auf die Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen, der Tourismusentwicklung in der Region und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung zu einem wichtigen Bestandteil des Regionalen Nahverkehrsplanes werden soll. Die Gemeinde Dreetz unterstützt dieses Vorhaben und sieht deren Bedeutung auch für die Stadt Bützow und deren anliegenden Gemeinden. Wir sind von der Wirkung des angedachten neuen Stadtbahnsystems überzeugt und möchten im Namen der Gemeinde Dreetz die Einbeziehung weiterer regional bedeutsamer Zentralorte wie Bützow unterstützen.
Anregungen und Bedenken:
Die Stadt Bützow soll in das Stadtbahnsystem für den Großraum Rostock eingebunden werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Projekt einer "Stadtbahn" mit systemübergreifenden Linien auf Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken ist nur eine unter mehreren Optionen einer zukünftigen Weiterentwicklung des regionalen Schienenverkehrs. Diese Option wird durch die betreffenden Verkehrsunternehmen und durch die Gebietskörperschaften des Regionalen Planungsverbandes zur Zeit nicht vorrangig verfolgt, soll aber dessen ungeachtet offengehalten und planerisch gesichert werden. Die Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen sich deshalb auf die Sicherung von Vorbehaltskorridoren für ggf. notwendige Gleisverbindungen zwischen Straßen- und Eisenbahnnetz im Stadtgebiet Rostock beschränken und keine weiteren Vorgaben zur Netzentwicklung enthalten.

6_4 447 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

2. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung – Maßstab 1 : 100.000 – (Grundkarte d.r.O.) ist grafisch hervorragend gestaltet. Unklar ist, warum Sportboothafen, Fernwander- und Fernradwege nicht als „Raumordnerische Festsetzungen“ aufgenommen sind, da sie doch eigene Regionalplanungen sind.
8. Angeregt wird, auch Reitwege im RREP MM/R abzuhandeln und u.U. auf einer Beiblattkarte darzustellen.
11. Die Grundkarte d.r.O. und die Karte 6.4 (Verkehrsnetze) enthält die südliche Ortsumgehung (Landesstraße Nr. 15) als „Vorbehaltstrasse regionale Straßenverbindung“ (Stufe III).
Eine Ortsumgehung ist nach Archivunterlagen der Gemeinde bereits seit 1974 geplant. Die Gemeinde geht davon aus, dass mit der Ortsumgehung Elmenhorst auch die Verbindung zur Stadtautobahn (wie in den Karten gezeigt) hergestellt wird und außerdem Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung/-minderung für die Ortslage Lichtenhagen getroffen werden. Die Einstufung der Straßenverbindungen von I bis IV ist durch die gewählte Darstellung (eine Farbe in verschiedenen Strichstärken) schwer erkennbar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Den Eintragungen der touristischen Verkehrsinfrastruktur in der Grundkarte liegen keine eigenständigen Netz- oder Standortkonzepte des Regionalen Planungsverbandes zu Grunde; es handelt sich größtenteils um Abbildungen des Bestandes oder die weitgehend unveränderte Übernahme von Planungen anderer Institutionen. Die vorgenommene Eintragung in der Rubrik "nachrichtliche Darstellungen" ist daher aus Sicht des Planungsverbandes angemessen, auch wenn zu den meisten Verkehrsinfrastrukturen noch zusätzliche Grundsatzfestlegungen im Textteil des Raumentwicklungsprogramms getroffen werden sollen. Die Darstellung von Reitwegen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist nicht vorgesehen.

Die Hinweise zur Ortsumgehung Elmenhorst werden zur Kenntnis genommen.

Was die Differenzierung der Verbindungsfunktionsstufen in der Grundkarte betrifft, geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass die jeweilige Einstufung der Verkehrswege hinreichend erkennbar ist. Auf eine stärkere Differenzierung der Linienstärken in der Grundkarte wird verzichtet, weil die überregionalen und großräumigen

Verkehrwege das Kartenbild nicht zu sehr dominieren und die Signaturen flächenhafter Festlegungen nicht zu weit verdrängen sollen. In Zweifelsfällen kann die Karte 6.4 zum Vergleich herangezogen werden.

6_4 502 Gemeinde Graal-Müritz Graal-Müritz 5/13/2008

6) Die Aufnahme eines Planungsvorbehalts für eine Schienenverkehrsverbindung zum Darß wird von der Gemeinde Graal – Müritz mitgetragen. Dazu wird angeregt, im RREP präzise zu formulieren, dass es sich hierbei um eine Personenverkehrsstrecke, keine Güterverkehrstrasse handelt. Letzteres wäre mit der eng angebauten Gleistrasse in Graal-Müritz aus Immissionsschutzgründen nicht vereinbar. Die Trassendarstellung verläuft auf Flächen, für die eine Gleisanlage wegen vorhandener Wohnbebauung derzeit nicht vorstellbar ist. Weiterhin bestehen Zweifel an der Realisierbarkeit wegen der durch das AEG bei Neubau vorgegebenen niveaufreien Kreuzung von Gleistrasse und Gemeindestraßen. Die örtlichen Platzverhältnisse lassen z.Zt. die erforderlichen Anrampungen nicht zu; weiträumige Umfahrungen oder Parallelanrampungen (vgl. Bahnhofsbereich Ribnitz-Damg. West) liegen nicht im Interesse der Ortsentwicklung der Gemeinde. Es wird deshalb dringend angeregt, die Machbarkeit der dargestellten Schienentrasse im Bereich Graal/Graaler Landweg verbindlicher zu untersuchen, um unausweichliche Aufwendungen in die Sicherung der Trasse hinreichend zu begründen.
Die Gemeinde betreibt derzeit ein B-Planverfahren (B 23-05), das u.a. die Sicherung der Gleistrasse auf einem Teilstück beinhaltet. Sie setzt dabei direkt Ziele der Landesplanung um. Mit der Planung entstehen aufgrund der Trassensicherung absehbar Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde nach § 42 (2) BauGB und weiterhin vsl. Übernahmeansprüche nach § 40 (2) BauGB. Auf die Verpflichtung nach § 37 (3) BauGB zum Ersatz von diesbezüglichen Aufwendungen der Gemeinde Graal-Müritz wird hingewiesen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Planung der Darßbahn gründet sich in erster Linie auf die Nachfragepotenziale des Fremdenverkehrs und des Ausflugsverkehrs. Für den Fall der Verwirklichung des Vorhabens ist absehbar, dass eine erhebliche Nachfrage nach Gütertransporten auf der Schiene mittelfristig nicht auftreten dürfte. Auch die allgemeine Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass die meisten Nebenstrecken der Eisenbahn für den Güterverkehr stark an Bedeutung verloren haben. Die von der Einwenderin berechtigterweise vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes und der Integration einer niveaufrei trassierten Strecke in die vorhandene Bebauung müssen im Rahmen weiterer Untersuchungen behandelt werden. Voruntersuchungen zur Trassierung der Strecke werden zur Zeit durch den Regionalen Planungsverband Vorpommern und die Usedomer Bäderbahn durchgeführt. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock wäre grundsätzlich auch eine straßenbahnmäßige Trassierung der neuen Bahnstrecke denkbar, so dass die erheblichen Aufwendungen und Eingriffe im Zusammenhang mit der Einrichtung niveaufreier Kreuzungen entfallen könnten. Die Einwenderin wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der im Programmentwurf vorgesehenen Vorbehaltstrasse um einen Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Raumordnungsgesetz handelt. Die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen für eine Zielfestlegung (räumlich und sachlich bestimmt, abschließend abgewogen) sind beim gegenwärtigen Planungsstand des Darßbahnprojektes nicht gegeben (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zur Bindungswirkung im Abschnitt 1.4 des Programmentwurfes). Insofern besteht aus Sicht des Planungsverbandes auch keine Grundlage für mögliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Träger der Regionalplanung oder dem Land.

6_4 429 Gemeinde Hohenfelde Bad Doberan 4/14/2008

Trotz der Ablehnung und des Widerstandes der betroffenen Gemeinden ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm die Umgehungsstraße Bad Doberan als Vorbehaltsstraße Stufe II (G (2)) ausgewiesen. Die Gemeinde Hohenfelde spricht sich ausdrücklich gegen die Ausweisung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm aus, da aus ihrer Sicht kein Bedarf an die Trasse und somit der Ausweisung besteht. Viel mehr überwiegen die Nachteile für die Region. Natur und Landschaft wird in sensiblen Bereichen zerstört und eine weitere Zerschneidung von Freiflächen erreicht.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Ortsumgehung Bad Doberan ist ein Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das Raumentwicklungsprogramm hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden. Dass der Bau einer Ortsumgehung einen schweren Eingriff in die Landschaft darstellt, und immer auch begründete Einwände gegen ein solches Vorhaben geltend gemacht werden können, trifft nicht nur für Bad Doberan, sondern für alle in der

Region geplanten Ortsumgehungen zu. Diese Einwände müssen im Rahmen der weiteren Planung des jeweiligen Vorhabens geprüft werden. Dazu wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem auch die möglichen Trassierungsalternativen eingehend geprüft werden.

6_4 349 Gemeinde Kritzmow Kritzmow 5/7/2008

3. Das bestehende Gewerbegebiet in Groß Schwaß wurde frühzeitig entwickelt. Die Planung fußte u.a. auch auf den damaligen Überlegungen, den Klein Schwaßer Weg / Tannenweg an die B 103n anzubinden. Die Entscheidung gegen diese Anbindung bedeutet heute einen erheblichen Standortnachteil für die Konsolidierung des Standortes. Gezwungenermaßen müssen Verkehre in östliche Richtung durch Rostocker Stadtgebiet mit entsprechenden Störungen der anliegenden Wohnstandorte Tannenweg, Gartenstadt, Rennbahnallee usw. Eine Auffahrt vom Klein Schwaßer Weg auf die B 103n könnte diesen Missstand entschärfen und die verkehrliche Erreichbarkeit des Gewerbegebiet entscheidend verbessern. Es wird deshalb angeregt, einen entsprechenden Verknüpfungspunkt zur Verbesserung der Standortmerkmale des Gewerbegebietes und zur Entlastung der Rostocker Wohnbevölkerung in das RREP aufzunehmen. Eine Auffahrt erscheint aufgrund der örtlichen Platzverhältnisse wie auch aufgrund des Knotenpunktabstandes auf der B 103n gut realisierbar.

4. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung und die Karte 6.4 (Verkehrsnetze) stuft die B 103n als „Überregionale Verbindung (Stufe II)“ und die L 10 als „regionale Verbindung (Stufe III)“ ein. Ebenso wird die Eisenbahnverbindung durch Groß Schwaß als „Überregionale Verbindung (Stufe II) eingestuft. Die Einstufung der Verkehrsverbindungen von I bis IV ist durch die gewählte Darstellung (eine Farbe in verschiedenen Strichstärken) allerdings schwer erkennbar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zum Anschluss des Gewerbegebietes Groß Schwaß an den Autobahnzubringer B 103 n: Der Straßenzug Klein Schwaßer Weg-Tannenweg wird im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nicht für die Zuweisung einer regionalen Verbindungsfunktion vorgeschlagen. Dieser Vorschlag befindet sich in Übereinstimmung mit dem Verkehrskonzept der Hansestadt Rostock. Sowohl in Richtung der Stadt Rostock als auch in Richtung Parkentin weist dieser Straßenzug keinen Ausbauzustand auf, der einer solchen regionalen Verbindungsfunktion angemessen wäre. Da sowohl nördlich wie auch südlich in relativ geringer Entfernung leistungsfähige und gut ausgebaute Zubringerstraßen zur B 103 n vorhanden sind, bedürfte ein zusätzlicher Anschluss am Tannenweg genauerer Untersuchungen hinsichtlich des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen sowie auch möglicher unerwünschter verkehrlicher Auswirkungen. Für die Aufnahme einer solchen Planung als Grundsatzfestlegung in das Raumentwicklungsprogramm gibt somit es aus Sicht des Planungsverbandes zur Zeit keine Grundlage.

Der Hinweis zur Darstellung der Verkehrswege in der Grundkarte wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die Einstufung der Verkehrswege hinreichend erkennbar ist. Auf eine stärkere Differenzierung der Linienstärken in der Grundkarte wird verzichtet, weil die überregionalen und großräumigen Verkehrswege das Kartenbild nicht zu sehr dominieren und die Signaturen flächenhafter Festlegungen nicht zu weit verdrängen sollen. In Zweifelsfällen kann die Karte 6.4 zum Vergleich herangezogen werden.

6_4 459 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

2. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung – Maßstab 1 : 100.000 – (Grundkarte d.r.O.) ist grafisch hervorragend gestaltet. Unklar ist, warum Sportboothafen, Fernwander- und Fernradwege nicht als „Raumordnerische Festsetzungen“ aufgenommen sind, da sie doch eigene Regionalplanungen sind.
9. Angeregt wird, auch Reitwege im RREP MM/R abzuhandeln und u.U. auf einer Beiblattkarte darzustellen. 10. Die Grundkarte d.r.O. und die Karte 6.4 (Verkehrsnetze) stuft die B 105 richtig als „überregionale Verbindung (Stufe II)“ ein.
Die Einstufung der Straßenverbindungen von I bis IV ist durch die gewählte Darstellung (eine Farbe in verschiedenen Strichstärken) allerdings schwer erkennbar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Den Eintragungen der touristischen Verkehrsinfrastruktur in der Grundkarte liegen keine eigenständigen Netz- oder Standortkonzepte des Regionalen Planungsverbandes zu Grunde; es handelt sich größtenteils um Abbildungen des Bestandes oder die weitgehend unveränderte Übernahme von Planungen anderer Institutionen. Die vorgenommene Eintragung in der Rubrik "nachrichtliche Darstellungen" ist daher aus Sicht des Planungsverbandes angemessen, auch wenn zu den meisten Verkehrsinfrastrukturen noch zusätzliche Grundsatzfestlegungen im Textteil des Raumentwicklungsprogramms getroffen werden sollen. Die Darstellung von Reitwegen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist nicht vorgesehen.

Die Bestätigung der vorgenommenen Einstufung der Bundesstraße 105 wird zur Kenntnis genommen.

Was die Differenzierung der Verbindungsfunktionsstufen in der Grundkarte betrifft, geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass die jeweilige Einstufung der Verkehrswege hinreichend erkennbar ist. Auf eine stärkere Differenzierung der Linienstärken in der Grundkarte wird verzichtet, weil die überregionalen und großräumigen Verkehrwege das Kartenbild nicht zu sehr dominieren und die Signaturen flächenhafter Festlegungen nicht zu weit verdrängen sollen. In Zweifelsfällen kann die Karte 6.4 zum Vergleich herangezogen werden.

6_4 433 Gemeinde Nienhagen Bad Doberan 4/24/2008

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist die Trasse der Ortsumgehungsstraße Elmenhorst enthalten als bedeutsame flächenerschließende Straßenverbindung.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

6_4 472 Gemeinde Papendorf Kritzmow 5/13/2008

8. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung und die Karte 6.4 (Verkehrsnetze) stuft die Eisenbahnverbindung durch Papendorf als „Großräumige Verbindung (Stufe I) ein. Die Einstufung der Verkehrsverbindungen von I bis IV ist durch die gewählte Darstellung (eine Farbe in verschiedenen Strichstärken) allerdings schwer erkennbar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die jeweilige Einstufung der Verkehrswege in der Grundkarte hinreichend erkennbar ist. Auf eine stärkere Differenzierung der Linienstärken in der Grundkarte wird verzichtet, weil die überregionalen und großräumigen Verkehrwege das Kartenbild nicht zu sehr dominieren und die Signaturen flächenhafter Festlegungen nicht zu weit verdrängen sollen. In Zweifelsfällen kann die Karte 6.4 zum Vergleich herangezogen werden.

6_4 367 Gemeinde Penzin Bützow 4/24/2008

Zu Pkt. 6.4 Verkehr und Kommunikation, Straßenbahn/Stadtbahn
• In der Schaffung eines Stadtbahnsystems für den Großraum Rostock sieht die Gemeinde Penzin eine wesentliche Verbesserung des Angebotes des Schienenverkehrs für den Großraum Rostock, das in Bezug auf die Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen, der Tourismusentwicklung in der Region und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung zu einem wichtigen Bestandteil des Regionalen Nahverkehrsplanes werden soll. Die Gemeinde Penzin unterstützt dieses Vorhaben und sieht deren Bedeutung auch für die Stadt Bützow und deren anliegenden Gemeinden. Wir sind von der Wirkung des angedachten neuen Stadtbahnsystems überzeugt und möchten im Namen der Gemeinde Penzin die Einbeziehung weiterer regional bedeutsamer Zentralorte wie Bützow unterstützen.
Anregungen und Bedenken:
Die Stadt Bützow soll in das Stadtbahnsystem für den Großraum Rostock eingebunden werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Projekt einer "Stadtbahn" mit systemübergreifenden Linien auf Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken ist nur eine unter mehreren Optionen einer zukünftigen Weiterentwicklung des regionalen Schienenverkehrs. Diese Option wird durch die betreffenden Verkehrsunternehmen und durch die Gebietskörperschaften des Regionalen Planungsverbandes zur Zeit nicht vorrangig verfolgt, soll aber dessen ungeachtet offengehalten und planerisch gesichert werden. Die Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen sich deshalb auf die Sicherung von Vorbehaltskorridoren für ggf. notwendige Gleisverbindungen zwischen Straßen- und Eisenbahnnetz im Stadtgebiet Rostock beschränken und keine weiteren Vorgaben zur Netzentwicklung enthalten.

6_4 340 Gemeinde Pölchow Kritzmow 5/13/2008

8. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung und die Karte 6.4 (Verkehrsnetze) stuft die A 20 als „Großräumige Verbindung (Stufe I)“ die Eisenbahnverbindung durch Pölchow als „Großräumige Verbindung (Stufe I) ein. Die Einstufung der Verkehrsverbindungen von I bis IV ist durch die gewählte

Darstellung (eine Farbe in verschiedenen Strichstärken) allerdings schwer erkennbar.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die Einstufung der Verkehrswege hinreichend erkennbar ist. Auf eine stärkere Differenzierung der Linienstärken in der Grundkarte wird verzichtet, weil die überregionalen und großräumigen Verkehrswege das Kartenbild nicht zu sehr dominieren und die Signaturen flächenhafter Festlegungen nicht zu weit verdrängen sollen. In Zweifelsfällen kann die Karte 6.4 zum Vergleich herangezogen werden.

6_4 439 Gemeinde Retschow Bad Doberan 4/17/2008

Trotz der Ablehnung und des Widerstandes der betroffenen Gemeinden ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm die Umgehungsstraße Bad Doberan als Vorbehaltsstraße Stufe II (G(2)) ausgewiesen. Die Gemeinde Retschow spricht sich ausdrücklich gegen die Ausweisung im Regionalen Raumordnungsprogramm aus, da aus ihrer Sicht kein Bedarf an dieser Trasse und somit der Ausweisung besteht. Vielmehr überwiegen die Nachteile für die Region. Natur und Landschaft wird in sensiblen Bereichen zerstört und eine weitere Zerschneidung von Freiflächen erreicht.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Ortsumgehung Bad Doberan ist ein Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das Raumentwicklungsprogramm hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden. Dass der Bau einer Ortsumgehung einen schweren Eingriff in die Landschaft darstellt, und immer auch begründete Einwände gegen ein solches Vorhaben geltend gemacht werden können, trifft nicht nur für Bad Doberan, sondern für alle in der Region geplanten Ortsumgehungen zu. Diese Einwände müssen im Rahmen der weiteren Planung des jeweiligen Vorhabens geprüft werden. Dazu wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem auch die möglichen Trassierungsalternativen eingehend geprüft werden.

6_4 371 Gemeinde Rühn Bützow 4/25/2008

Zu Pkt. 6.4 Verkehr und Kommunikation, Straßenbahn/Stadtbahn
• In der Schaffung eines Stadtbahnsystems für den Großraum Rostock sieht die Gemeinde Rühn eine wesentliche Verbesserung des Angebotes des Schienenverkehrs für den Großraum Rostock, das in Bezug auf die Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen, der Tourismusentwicklung in der Region und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung zu einem wichtigen Bestandteil des
Regionalen Nahverkehrsplanes werden soll. Die Gemeinde Rühn unterstützt dieses Vorhaben und sieht deren Bedeutung auch für die Stadt Bützow und deren anliegenden Gemeinden. Wir sind von der Wirkung des angedachten neuen Stadtbahnsystems überzeugt und möchten im Namen der Gemeinde Rühn die Einbeziehung weiterer regional bedeutsamer Zentralorte wie Bützow unterstützen.
Anregungen und Bedenken:
Die Stadt Bützow soll in das Stadtbahnsystem für den Großraum Rostock eingebunden werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Projekt einer "Stadtbahn" mit systemübergreifenden Linien auf Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken ist nur eine unter mehreren Optionen einer zukünftigen Weiterentwicklung des regionalen Schienenverkehrs. Diese Option wird durch die betreffenden Verkehrsunternehmen und durch die Gebietskörperschaften des Regionalen Planungsverbandes zur Zeit nicht vorrangig verfolgt, soll aber dessen ungeachtet offengehalten und planerisch gesichert werden. Die Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen sich deshalb auf die Sicherung von Vorbehaltskorridoren für ggf. notwendige Gleisverbindungen zwischen Straßen- und Eisenbahnnetz im Stadtgebiet Rostock beschränken und keine weiteren Vorgaben zur Netzentwicklung enthalten.

6_4 332 Gemeinde Stäbelow Kritzmow 5/7/2008

5. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung und die Karte 6.4 (Verkehrsnetze) stuft die L 10 als „regionale Verbindung (Stufe III)“ ein. Die Einstufung der Straßenverbindungen von I bis IV ist durch die gewählte Darstellung (eine Farbe in verschiedenen Strichstärken) allerdings schwer erkennbar.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die Einstufung der Verkehrswege hinreichend erkennbar ist. Auf eine stärkere Differenzierung der Linienstärken in der Grundkarte wird verzichtet, weil die überregionalen und großräumigen Verkehrwege das Kartenbild nicht zu sehr dominieren und die Signaturen flächenhafter Festlegungen nicht zu weit verdrängen sollen. In Zweifelsfällen kann die Karte 6.4 zum Vergleich herangezogen werden.

6_4 124 Gemeinde Tarnow Bützow 4/17/2008

Zu Pkt. 6.4 Verkehr und Kommunikation, Straßenbahn/Stadtbahn
• In der Schaffung eines Stadtbahnsystems für den Großraum Rostock sieht die Gemeinde Tarnow eine wesentliche Verbesserung des Angebotes des Schienenverkehrs für den Großraum Rostock, das in Bezug auf die Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen, der Tourismusentwicklung in der Region und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung zu einem wichtigen Bestandteil des Regionalen Nahverkehrsplanes werden soll. Die Gemeinde Tarnow unterstützt dieses Vorhaben und sieht deren Bedeutung auch für die Stadt Bützow und deren anliegenden Gemeinden. Wir sind von der Wirkung des angedachten neuen Stadtbahnsystems überzeugt und möchten im Namen der Gemeinde Tarnow die Einbeziehung weiterer regional bedeutsamer Zentralorte wie Bützow unterstützen.
Anregungen und Bedenken:
Die Stadt Bützow soll in das Stadtbahnsystem für den Großraum Rostock eingebunden werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Projekt einer "Stadtbahn" mit systemübergreifenden Linien auf Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken ist nur eine unter mehreren Optionen einer zukünftigen Weiterentwicklung des regionalen Schienenverkehrs. Diese Option wird durch die betreffenden Verkehrsunternehmen und durch die Gebietskörperschaften des Regionalen Planungsverbandes zur Zeit nicht vorrangig verfolgt, soll aber dessen ungeachtet offengehalten und planerisch gesichert werden. Die Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen sich deshalb auf die Sicherung von Vorbehaltskorridoren für ggf. notwendige Gleisverbindungen zwischen Straßen- und Eisenbahnnetz im Stadtgebiet Rostock beschränken und keine weiteren Vorgaben zur Netzentwicklung enthalten.

6_4 868 Gemeinde Warnow Bützow 5/8/2008

Zu Pkt. 6.4 Verkehr und Kommunikation, Straßenbahn/Stadtbahn
• In der Schaffung eines Stadtbahnsystems für den Großraum Rostock sieht die Gemeinde Warnow eine wesentliche Verbesserung des Angebotes des Schienenverkehrs für den Großraum Rostock, das in Bezug auf die Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen, der Tourismusentwicklung in der Region und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung zu einem wichtigen Bestandteil des Regionalen Nahverkehrsplanes werden soll. Die Gemeinde Warnow unterstützt dieses Vorhaben und sieht deren Bedeutung auch für die Stadt Bützow und deren anliegenden Gemeinden. Wir sind von der Wirkung des angedachten neuen Stadtbahnsystems überzeugt und möchten im Namen der Gemeinde Zepelin die Einbeziehung weiterer regional bedeutsamer Zentralorte wie Bützow unterstützen. Eine Anbindung des Bahnhofes Warnow ist für die touristische Entwicklung ebenfalls unbedingt erforderlich.
Anregungen und Bedenken:
Die Stadt Bützow soll in das Stadtbahnsystem für den Großraum Rostock eingebunden werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Projekt einer "Stadtbahn" mit systemübergreifenden Linien auf Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken ist nur eine unter mehreren Optionen einer zukünftigen Weiterentwicklung des regionalen Schienenverkehrs. Diese Option wird durch die betreffenden Verkehrsunternehmen und durch die Gebietskörperschaften des Regionalen Planungsverbandes zur Zeit nicht vorrangig verfolgt, soll aber dessen ungeachtet offengehalten und planerisch gesichert werden. Die Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen sich deshalb auf die Sicherung von Vorbehaltskorridoren für ggf. notwendige Gleisverbindungen zwischen Straßen- und Eisenbahnnetz im Stadtgebiet Rostock beschränken und keine weiteren Vorgaben zur Netzentwicklung enthalten. Die von

der Einwenderin angeregte Wiederinbetriebnahme des Bahnhofes Warnow ist bereits als Option im Regionalen Nahverkehrsplan für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock enthalten. Die Verwirklichung dieser Option ist grundsätzlich nicht von der Einführung eines Stadtbahnsystems abhängig.

6_4 492 Gemeinde Wittenbeck Bad Doberan 5/14/2008

Auf die Dringlichkeit, die Breitbandnetze flächendeckend auszubauen wird hingewiesen und eine schnelle Umsetzung gefordert (G 12, S.68).

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

6_4 642 Gemeinde Zepelin Bützow 4/25/2008

Zu Pkt. 6.4 Verkehr und Kommunikation, Straßenbahn/Stadtbahn
• In der Schaffung eines Stadtbahnsystems für den Großraum Rostock sieht die Gemeinde Zepelin eine wesentliche Verbesserung des Angebotes des Schienenverkehrs für den Großraum Rostock, das in Bezug auf die Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen, der Tourismusentwicklung in der Region und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung zu einem wichtigen Bestandteil des Regionalen Nahverkehrsplanes werden soll.
Die Gemeinde Zepelin unterstützt dieses Vorhaben und sieht deren Bedeutung auch für die Stadt Bützow und deren anliegenden Gemeinden.
Wir sind von der Wirkung des angedachten neuen Stadtbahnsystems überzeugt und möchten im Namen der Gemeinde Zepelin die Einbeziehung weiterer regional bedeutsamer Zentralorte wie Bützow unterstützen.

Anregungen und Bedenken:
Die Stadt Bützow soll in das Stadtbahnsystem für den Großraum Rostock eingebunden werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Projekt einer "Stadtbahn" mit systemübergreifenden Linien auf Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken ist nur eine unter mehreren Optionen einer zukünftigen Weiterentwicklung des regionalen Schienenverkehrs. Diese Option wird durch die betreffenden Verkehrsunternehmen und durch die Gebietskörperschaften des Regionalen Planungsverbandes zur Zeit nicht vorrangig verfolgt, soll aber dessen ungeachtet offengehalten und planerisch gesichert werden. Die Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen sich deshalb auf die Sicherung von Vorbehaltskorridoren für ggf. notwendige Gleisverbindungen zwischen Straßen- und Eisenbahnnetz im Stadtgebiet Rostock beschränken und keine weiteren Vorgaben zur Netzentwicklung enthalten.

6_4 345 Gemeinde Ziesendorf Kritzmow 5/7/2008

4. Die Grundkarte der räumlichen Ordnung und die Karte 6.4 (Verkehrsnetze) stuft die A 20 als „Großräumige Verbindung (Stufe I)“und die L 13 als „regionale Verbindung (Stufe III)“ ein.
Die Einstufung der Straßenverbindungen von I bis IV ist durch die gewählte Darstellung (eine Farbe in verschiedenen Strichstärken) allerdings schwer erkennbar.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die Einstufung der Verkehrswege hinreichend erkennbar ist. Auf eine stärkere Differenzierung der Linienstärken in der Grundkarte wird verzichtet, weil die überregionalen und großräumigen Verkehrswege das Kartenbild nicht zu sehr dominieren und die Signaturen flächenhafter Festlegungen nicht zu weit verdrängen sollen. In Zweifelsfällen kann die Karte 6.4 zum Vergleich herangezogen werden.

6_4 843 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 6.4: G (4) Eisenbahnverkehr
Der Nachtzugverkehr wurde 2007 eingestellt. Zum zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecken ist auch der Anstieg des Güterverkehrs zu nennen.

Zur Entwicklung des Standortes Rostock auch als maritimer Tourismus- und Logistikstandort sind die Verkehrsachsen in das Hinterland und zu den Gegenhäfen auszubauen. Aus Sicht der Hafenentwicklung werden unterstützt:
Die Forderungen (G4) [vgl. S. 64, 66] nach der Stärkung der Achse Rostock – Berlin im Bahnverkehr durch einen zügigen Streckenausbau. Diese Maßnahme ist sowohl für die Güterhäfen als auch für den Kreuzfahrtstandort erforderlich, um langfristig konkurrenzfähig u.a. gegenüber den Standorten Kiel, Lübeck und Stettin zu bleiben.
Die Forderung nach dem zweigleisigen Ausbau der Strecke Kavelstorf – Rostock Hbf. Dieser Ausbau ist aus Sicht eines wachsenden Kreuzfahrtgeschäftes und des steigenden Umschlages im Bereich des Rostocker Fracht- und Fischereihafens zwingend erforderlich.
Die Forderung nach dem zweigleisigen Ausbau der Strecke Rostock – Ribnitz (– Stralsund). Diese Maßnahme unterstützt die Funktion des Rbf Rostock Seehafen als Eisenbahnknotenpunkt und Schnittstelle zwischen N-S und O-W-Verkehren.
Zusätzlich würde der o.g. Ausbau eine stärkere Nutzung der Trasse für Güterverkehr ermöglichen.

Kapitel 6.4: G (5) Rostocker Seehafen
Der Grundsatz der Entwicklung des Seehafens stellt dar: „… Flächenansprüche des Hafens und der hafengebundenen Wirtschaft … sollen bei allen Planungen besonders berücksichtigt werden." Dies geht über das Ziel der Verbesserung und Sicherung der verkehrstechnischen Anbindungen weit hinaus.
Der Grundsatz sollte daher lauten:
„Der Seehafen der Hansestadt Rostock soll für den Seeverkehr bedarfsgerecht weiterentwickelt und ausgebaut werden. Der Flächenbedarf für die landseitigen Verkehrsanbindungen und Schnittstellen sollen bei allen Planungen entsprechend berücksichtigt werden."
Konkreter Regelungsbedarf zu Flächen des Hafens und der hafengebundenen Wirtschaft ergeben sich aus der Machbarkeitsstudie und sind in Kapitel 4.3 Standortanforderungen und –vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

Kapitel 6.4: G (7) ÖPNV
Die Forderung einer stündlichen Bedienung im Schienenverkehr stimmt nicht mit dem ÖPNV-Landesplan überein, der einen 1- bzw. 2-Stundentakt definiert. Für den sonstigen ÖPNV sind die Kommunen als Aufgabenträger verantwortlich. Die Mindestbedienstandards sind im Regionalen Nahverkehrsplan MM/R festgelegt. Die im RREP enthaltene Forderung von 6 bis 7 Fahrtenpaaren weicht vom NVP (täglich mehrfache Bedienung) ab.
Es wird festgestellt, dass der ÖPNV voll auf den Schülerverkehr ausgerichtet ist.
In ländlichen und strukturschwachen Regionen besteht kein ausreichendes Angebot. Dies ist eine große Benachteiligung, mit Auswirkungen auf Beschäftigungsaussichten in den größeren Zentren - insbesondere für Frauen - die auf den ÖPNV angewiesen sind. Nachweislich verfügen die Familien meist nur über einen PKW, den der Mann nutzt. Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Nutzung des ÖPNV sollen ihren Niederschlag und ihre Auswirkung mit Verbesserungsabsichten im Entwurf wieder finden.

Kapitel 6.4: G (8) Straßenbahn/Stadtbahn, ÖPNV
Die Möglichkeit von Gleisverbindungen zwischen dem Straßenbahnnetz und dem Eisenbahnnetz soll auch bei Aufgabe des Stadtbahnprojekts weiterhin gewährleistet werden. Die Verlängerung der S-Bahn zum Fährterminal des Seehafens ist zu prüfen.

Kapitel 6.4: G (9) Fuß- und Radverkehr, ÖPNV
Hier wird die Anlage von Radwegen jeweils nur im Zusammenhang mit Neu- und Ausbau von Straßenbauvorhaben genannt. Dies muss ergänzt werden um die Nachrüstung von Radwegen am bestehenden Straßennetz, insbesondere an stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen.

Kapitel 6.4: G (10) Touristisches Wegenetz
Als Resultat der bisherigen Tätigkeit der SUR-AG „Radwegenetz" sollten hier als Ziele ergänzt werden:
- eine einheitliche Beschilderung der Radwanderwege und
- eine Verknüpfung der Alltagsnetze der Kommunen mit den überregionalen Radwanderwegen (z.B. Europaradweg) und Herstellung erforderlicher Lückenschlüsse.

Kapitel 6.4: G (13) Ausbau der Wasserstraßen – Ergänzung –
Vorschlag neu G (13) Ausbau der Wasserstraßen
Aufgenommen werden sollte der Ausbau der Wasserstraßen in die Grundsätze des RREP. Die Verbesserung und der Erhalt der seeseitigen Anbindung von bestehenden und neuen Hafenanlagen sind maßgeblich für die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes in allen Marktbereichen und damit auch für die Stärkung der Nord-Süd-Achse über Rostock (Kapitel 3.3 G1/2/3) und des Kreuzfahrtstandortes Warnemünde (Kapitel 3.1.3 G9).

Karte 6.4: Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze
Die B103 zwischen A20 und Warnemünde und der Warnowtunnel sind als großräumige Verbindung zu kennzeichnen (Tourismus, Güterverkehr)

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Ausführungen zum Eisenbahnverkehr werden als Zustimmung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gewertet. Die Aussagen zum Nachtzug- und Autoreisezugverkehr werden aus dem Programmsatz 6.4 (4) gestrichen, da es sich um sehr spezielle Verkehrsangebote handelt, das Raumentwicklungsprogramm aber nur allgemeine Festlegungen zur Verkehrsentwicklung enthalten soll.

Die Flächenansprüche der hafengebundenen Wirtschaft sind im Programmsatz 6.4 (5) absichtlich hervorgehoben. Nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass sich gerade aus der unmittelbaren Verbindung von Produktions- und Umschlagsfunktionen im Hafenbereich entscheidende Wettbewerbsvorteile für den Industrie- und Wirtschaftsstandort Rostock ergeben. Die Festlegungen zur Standortvorsorge für die gewerbliche Entwicklung im Kapitel 4.3 des Programmentwurfes bleiben davon unberührt. Die von der Einwenderin erwähnte Machbarkeitsstudie wird bei der Überarbeitung des Programmentwurfes berücksichtigt.

Von den Aussagen des ÖPNV-Landesplanes zum Schienenpersonennahverkehr soll im Regionalen Raumentwicklungsprogramm absichtlich abgewichen werden. Grund ist, dass die Nebenstrecken des SPNV zum Teil stündlich oder häufiger bedient werden - was aus regionaler Sicht angemessen ist - während auf den Hauptstrecken in der Regel nur eine zweistündliche Bedienung erfolgt. Der ÖPNV-Landesplan geht hier noch von einer wechselseitigen Ergänzung der Nah- und Fernverkehrszüge zu einem landesweiten Stundentakt aus. Diese Angebotsergänzung durch den Fernverkehr ist aber nicht mehr durchgängig gegeben. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ist der ÖPNV-Landesplan insoweit überholt. Die in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) angegebene Richtgröße zur Bedienungshäufigkeit im Busverkehr zwischen zentralen Orten befindet sich nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes in Übereinstimmung mit dem im Regionalen Nahverkehrsplan festgelegten Standard für die Bedienungskategorie "Verbindungen", welche in etwa der Verbindungsfunktionsstufe III des Regionalen Raumentwicklungsprogramms entspricht.

Von der Einwenderin wird richtigerweise angemerkt, dass die Abhängigkeit vom privaten Kraftfahrzeug im ländlichen Raum zu geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Mobilitätsvoraussetzungen führen kann. Die gleiche Feststellung gilt jedoch auch für die verschiedenen Alters- und Einkommensgruppen, die in unterschiedlichem Maße auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Bei der Formulierung des Programmsatzes 6.4 (7) und seiner Begründung wurde diese unterschiedliche Betroffenheit als bekannt vorausgesetzt - es wurde also nicht explizit erwähnt, dass insbesondere Frauen, Kinder, Jugendliche, ältere und gesundheitlich eingeschränkte Bürger sowie solche mit geringem Einkommen im ländlichen Raum von einer Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs profitieren könnten. Im überarbeiteten Programmentwurf wird der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) eine Aussage zur Absicherung der gleichberechtigten Teilhabe der Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben vorangestellt. Dem Anliegen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen. Die ausdrückliche Erwähnung dieses Belangs in der Begründung bleibt jedoch auf den Inhalt der Festlegungen ohne Einfluss. Mögliche Ansätze einer besseren öffentlichen Verkehrbedienung im ländlichen Raum durch flexible, nachfragegesteuerte Bedienungsformen sind in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) bereits ausdrücklich genannt. Genauere Vorgaben zum Einsatz solcher Bedienungsformen sollen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht gemacht werden, da entsprechende Konzepte - insbesondere auch zur Frage der Finanzierung solcher Angebote - in der Region nicht vorliegen.

Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes soll die Möglichkeit von Gleisverbindungen zwischen dem Rostocker Straßenbahnnetz und dem Eisenbahnnnetz unabhängig von kurz- und mittelfristigen Entscheidungen der Aufgabenträger zur Angebotsentwicklung erhalten werden. Durch die Einwenderin wird diese Auffassung ausdrücklich bestätigt. Die Notwendigkeit einer zeitgemäßen und anforderungsgerechten Verknüpfung von SPNV und Fähre im Rostocker Seehafen wird in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (4) - Eisenbahnverkehr - ergänzt.

Die vorgeschlagene Festlegung zum Radwegebau im Programmsatz 6.4 (9) beschränkt sich auf den Neu- und Ausbau von Straßen, da nur solche Vorhaben der Regelung durch die Regionalplanung regelmäßig zugänglich sind. Die Notwendigkeit, das Radwegenetz auch an vorhandenen Straßen weiter auszubauen, soll damit nicht in Frage gestellt werden. In der Begründung zum Programmsatz 6.4 (9) ist dies aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes auch hinreichend deutlich gemacht, indem dort ein "möglichst lückenloses" Netz als notwendig bezeichnet wird. Die von der Einwenderin vorgebrachte Anregung einer Verknüpfung der Radwegenetze für den Alltags- und Freizeitverkehr ist sinngemäß bereits in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (9) enthalten. Weitergehende Vorgaben, wie zur Beschilderung der Radwege, sollen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht gemacht werden, da hier nur allgemeine Festlegungen zur Verkehrsentwicklung getroffen werden sollen.

Der Programmsatz 6.4 (5) wird dahingehend ergänzt, dass auch die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbau der wasserseitigen Verkehrsanbindung des Seehafens ergeben, bei allen Planungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß Kriterienübersicht 6.4 des Programmentwurfes werden als "großräumige" Verbindungen (Funktionsstufe I) solche zwischen Oberzentren verstanden. Diese Einordnung befindet sich in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelwerken der Straßenplanung. Warnemünde ist kein Oberzentrum, besitzt aber nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes zweifelsfrei eine großräumige Bedeutung als Fremdenverkehrszentrum. Die Anbindung solcher Zentren an das großräumige Straßennetz ist regelmäßig der Verbindungsfunktionsstufe II zuzuordnen. Das gleiche gilt für die Anbindung des Seehafens in seiner Funktion als großräumig bedeutsamer Verkehrsknotenpunkt. Bezüglich der Straßenanbindung von Warnemünde wird im Entwurf des Regionalen

Raumentwicklungsprogramms bereits eine Höherstufung gegenüber dem geltenden Landesraumentwicklungsprogramm vorgesehen, wo dieser Verbindung - aus Sicht des Planungsverbandes fälschlicherweise - gar keine überregionale Funktion zuerkannt wurde.

6_4 850 IHK zu Rostock Rostock 5/21/2008

6 Infrastrukturentwicklung
6.4 Verkehr und Kommunikation
• G (4) Eisenbahn
Satz 3 sollte heißen: …als Teil der transeuropäischen Verbindung zwischen Berlin und Kopenhagen…
Der im letzten Satz genannte Nachtzugverkehr ist in 2007 eingestellt worden und kann hier gestrichen werden.

• Begründung zu (4) Eisenbahn
Bezüglich einer Übergangsstelle für den kombinierten Verkehr zwischen Schiff und Eisenbahn ist die gewählte Formulierung irreführend. Hier muss zwischen Passagier- und Frachtverkehr unterschieden werden. In Warnemünde findet lediglich Passagierverkehr statt, während im Seehafen Rostock Passagier- und Frachtverkehre abgewickelt werden. Ferner sollte an geeigneter Stelle die Entwicklung der Mittelmole aufgeführt werden.

• G (5) Rostocker Seehafen
Hier verweisen wir auf die Stellungnahme der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH vom 27.02.2008.

• G (6) Landesflughafen Rostock-Laage
Der Landesflughafen Rostock-Laage ist aufgrund seiner zentralen Lage und des größten Passagier- und Frachtaufkommens im Land als solcher zu entwickeln. Der Ausbau der nationalen Linienverbindungen sowie die Anbindung an das internationale Flugnetz ist unbedingt zu unterstützen. Ferner wird die sich durch das gesamte Raumentwicklungsprogramm ziehende Bezeichnung des Flughafens als Landesflughafen begrüßt.
• Begründung zu (6) Landesflughafen Rostock-Laage
Der 3. Satz sollte heißen: Regelmäßige, selbsttragende Linienverbindungen für den Geschäftsreiseverkehr zu in- und ausländischen Wirtschaftszentren sollten entwickelt werden. Im letzten Satz ist zu ergänzen: …in das nationale und europäische Luftverkehrsnetz….

• Begründung zu (7) Öffentlicher Personennahverkehr
Im letzten Satz sollte die Formulierung alternative Bedienungsformen verwendet werden.

• G (8) Straßenbahn/Stadtbahn
Es wird nicht deutlich, ob sich der Begriff Stadtbahn auf die Funktion der Verknüpfung von Eisenbahn und Straßenbahn oder ein bestimmtes Projekt bezieht. Neben der Schaffung von Gleisverbindungen muss die Wertigkeit des Hauptbahnhofes Rostock als Verknüpfungspunkt aufgeführt und deutlich hervorgehoben werden.
• Begründung zu (8) Straßenbahn/Stadtbahn
Satz 4 (Diese Option…) ist zu streichen. Der Übergang von Eisenbahnlinien auf regionale Aufgabenträger ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, wenn diese den Fernverkehr betreffen.

• G (11) Antennenmasten
Für den Mobilfunk muss eine flächendeckende Versorgung ermöglicht werden.
• G (12) Breitbandnetze
Der flächendeckende Ausbau der Breitbandversorgung in der Planungsregion wird sehr befürwortet.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Begriff der "kontinentalen" Verbindungsfunktion wurde aus dem Entwurf der Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen übernommen. Ein Bedeutungsunterschied zu dem von der Einwenderin vorgeschlagenen Begriff "transeuropäisch" wird durch den Regionalen Planungsverband nicht gesehen.

Die Aussagen zum Nachtzug- und Autoreisezugverkehr werden aus dem Programmsatz 6.4 (4) gestrichen, da es sich um sehr spezielle Verkehrsangebote handelt, das Raumentwicklungsprogramm aber nur allgemeine Festlegungen zur Verkehrsentwicklung enthalten soll. Den Anregungen wird insoweit gefolgt.

Die angeregte Differenzierung zwischen Passagier- und Frachtverkehr bei der Beschreibung der Übergangsstellen zwischen Schiff und Eisenbahn wurde nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes bereits im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommen (vgl. Begründung zum Programmsatz 6.4 (4)). Auf präzisere Ausführungen zur weiteren Entwicklung des kombinierten Verkehrs zwischen Schiff und Eisenbahn auf der Verbindung Rostock-Dänemark wird mit Absicht verzichtet, da schlüssige Konzepte dafür zu Zeit nicht vorliegen. Der Fährverkehr nach Dänemark ist mit der Verlegung des Terminals in den Seehafen auf das dominierende Nachfragesegment des Kfz-Verkehrs ausgerichtet worden. Aus Sicht des Planungsverbandes sollte jedoch die Option erhalten werden, bei geänderten verkehrswirtschaftlichen

Rahmenbedingungen zukünftig auch wieder attraktive Eisenbahnverbindungen anzubieten. Dies ist grundsätzlich sowohl über Warnemünde als auch über den Seehafen denkbar.

Die Hafenentwicklungsgesellschaft hat im ersten Beteiligungsverfahren auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms verzichtet. Bei der von der Einwenderin genannten Stellungnahme handelt es sich um eine interne Zuarbeit zur Gesamtstellungnahme der Hansestadt Rostock. Dessen ungeachtet war die Hafenentwicklungsgesellschaft unmittelbar an der Erarbeitung der Studie zur Flächenentwicklung im Hafenumfeld beteiligt, deren Ergebnisse bei der Überarbeitung des Programmentwurfes berücksichtigt wurden (vgl. hierzu das Kapitel 4.3 im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren).

Die Ausführungen zum Landesflughafen Rostock-Laage werden im wesentlichen als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet. Die angeregte Ergänzung im letzten Satz der Begründung zum Programmsatz 6.4 (6) wird in den Programmentwurf aufgenommen.

Zwischen dem im Entwurf des Regionalen Raumentwicklung verwendeten Begriff der "flexiblen, nachfragegesteuerten" und dem von der Einwenderin vorgeschlagenen Begriff der "alternativen" Bedienungsformen wird durch den Regionalen Planungsverband kein Bedeutungsunterschied gesehen.

Der Begriff "Stadtbahn" im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms bezieht sich auf die Option einer durchgehenden, systemübergreifenden Bedienung von Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken. Solche Linien wären keine reinen Straßenbahnlinien mehr. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes soll die Möglichkeit von Gleisverbindungen zwischen dem Rostocker Straßenbahnnetz und dem Eisenbahnnnetz unabhängig von kurz- und mittelfristigen Entscheidungen der Aufgabenträger zur Angebotsentwicklung erhalten werden (übereinstimmend hierzu auch die Stellungnahme der Hansestadt Rostock). Bei der Formulierung der eigentlichen Festlegungen im Grundsatz 6.4 (8) des Programmentwurfes wurde der Begriff "Stadtbahn" absichtlich nicht verwendet, weil ein solches Projekt zur Zeit nicht verbindlich festgeschrieben werden kann und soll. Hinsichtlich der Bedeutung des in den vergangenen Jahren mit hohem Aufwand ausgebauten Verknüpfungspunktes Rostock-Hauptbahnhof teilt der Regionale Planungsverband die von der Einwenderin zum Ausdruck gebrachte Einschätzung. Das gleiche gilt für eine mögliche Übernahme von Eisenbahnlinien in die regionale Verantwortung: In der Begründung zum Programmsatz 6.4 (8) sind ausdrücklich nur Linien mit "regional begrenzter Verkehrsbedeutung" als grundsätzlich geeignet für eine solche Übernahme bezeichnet, nicht jedoch solche mit Fernverkehrsfunktion.

Die Aussagen der Einwenderin zum Mobilfunk und zu den Breitbandnetzen werden als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet.

6_4 316 Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Neubrandenburg 5/9/2008

6.4 Verkehr und Kommunikation
Den zweiten Satz in Programmsatz 6.4 Abs. (3) lehnen wir ab, weil dadurch die Entwicklungs- und Ausbaumöglichkeiten gerade der wichtigen großräumigen und überregionalen Verbindungen zu stark eingeschränkt oder gar verhindert werden. Das gleiche gilt für Programmsatz 5.1 Abs. (4). Durch beide Programmsätze wird nicht geschützten Gebieten der gleiche Status wie Naturschutzgebieten eingeräumt, was wir generell ablehnen.

Die Begründung zu Programmsatz 6.4 Abs. (4) zum Ausbau der Bahnstrecke Bützow – Güstrow – Hohen Mistorf – (Malchin – Neubrandenburg – Stettin) steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu den Aussagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte sowie im Landesraumentwicklungsprogramm. Dort ist ein beschleunigter Ausbau formuliert. Wir bitten um entsprechende Anpassung.

Der Programmsatz 6.4 Abs. (6) verwendet den Begriff „zentraler Landesflughafen“ und die Gesamtkarte M 1 : 100 000 weist einen „Landesflughafen“ aus. Wir schlagen vor, diesen Begriff durch „Regionalflughafen Rostock-Laage“ entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm zu ersetzen. Aus der Sicht der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock ist eine Zielsetzung durchaus nachvollziehbar, zentraler Flughafen zu werden. Jedoch muss die Formulierung im Programmsatz 6.4 Abs. (6) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms an die Begriffe des Luftverkehrskonzeptes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 1. Fortschreibung 2005, sowie des Landesraumentwicklungsprogramms angepasst werden. Eine einseitige Aufwertung eines Flughafens im Rahmen der Raumordnung lehnen wir ab.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Befürchtung, durch die vorgeschlagenen Festlegungen zum Freiraumschutz in den Programmsätzen 5.1 (4) und 6.4 (3) könnten die Ausbaumöglichkeiten der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen eingeschränkt werden, ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes unbegründet. Die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht von verkehrswichtigen Straßen durchschnitten werden. Die Abgrenzung dieser Freiräume lässt einen ausreichenden Spielraum, z.B. für den Ausbau von am Gebietsrand verlaufenden Bundesstraßen. Es trifft auch nicht zu, dass durch die vorgesehenen Festlegungen den

landschaftlichen Freiräumen der gleiche Schutzstatus wie Naturschutzgebieten zuerkannt würde. Mit den vorgeschlagenen Festlegungen soll vielmehr erreicht werden, dass in den betreffenden Gebieten dem Belang des Freiraumschutzes bei der Abwägung mit anderen Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Der Einwenderin wird empfohlen, hierzu auch die im Abschnitt 1.4 des Programmentwurfes enthaltenen Ausführungen zur Bindungswirkung der vorgeschlagenen Festlegungen zur Kenntnis zu nehmen. Im übrigen ist der Planungsverband mit den vorgesehenen Festlegungen zum Freiraumschutz bereits hinter den fachlich begründeten Anforderungen der Landschaftsrahmenplanung zurückgeblieben, indem nur ein Teil der aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schützenswerten Freiräume in den Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm übernommen worden ist.

Die Aussagen in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (4) zum Ausbau der Bahnstrecke Lübeck-Stettin werden hinsichtlich der Dringlichkeit etwas neutraler formuliert. Der Anregung der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen. Der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock teilt das Anliegen der Region Mecklenburgische Seenplatte, diese Strecke in die Ausbauplanungen des Bundes aufzunehmen; andere Schienenverkehrsprojekte in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock sind jedoch aus gegenwärtiger Sicht noch dringlicher.

Die Bezeichnung des Flughafens Rostock-Laage als "Landesflughafen" ist mit Absicht gewählt und entspricht der realen Verkehrsbedeutung dieses Flughafens. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock ist eine gleichberechtigte Förderung mehrerer Regionalflughäfen im Land Mecklenburg-Vorpommern auf mittlere Sicht unrealistisch (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Staatskanzlei).

6_4 548 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Schwerin 5/9/2008

Deshalb müssen die Probleme, die sich z. B aus den bestehenden Pendlerbeziehungen, dem Freizeit- und Einkaufsverkehr, den Kostenstrukturen für den Schülerverkehr und für die Mobilität im dünn besiedelten Raum ergeben, schnellst möglich völlig neu konzipiert werden. Die notwendigen Ziele der Raumordnung dürfen nicht von diesen zuwider laufenden Zielen anderer Ressorts ausgehebelt werden (Beispiel: Schulstandorte, zentrale Orte und Schülerverkehr sowie ÖPNV).

Zu Pkt. 6.4 (3) Freiraumschutz
Umwelt und Naturschutz haben auf Grundlage ihrer eigenfachlichen Gesetzgebung einen sehr hohen Rechtsstatus sowohl auf europäischer als auch nationalstaatlicher Ebene. Alle Planungen unterliegen demzufolge den aus den Umwelt- und Naturschutzgesetzen geforderten Untersuchungen und Verträglichkeitsprüfungen.
Die Planung neuer und der Ausbau bzw. die Instandhaltung bestehender Verkehrswege erfolgen stets unter Berücksichtigung der Forderungen des Umwelt- und Naturschutzes und der verkehrswirtschaftlichen Funktionen. Deshalb ist ein zusätzlicher, wie in diesem Absatz formulierter, Freiraumschutz überflüssig. Hierfür fehlt sowohl die sachliche als auch die rechtliche Grundlage. Wir bitten darum, den Absatz zu streichen.

Zu Pkt. 6.4 (6) Landesflughafen Rostock-Laage
Gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG, Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 20 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)) und der Fortschreibung des Luftverkehrskonzeptes Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 4/1613 v. 29.03.2005) werden Flugplätze in Flughäfen, Verkehr- und Sonderflughäfen sowie Landeplätze, Verkehr- und Sonderlandeplätze unterteilt. Genehmigungsrechtlich gibt es in M-V 5 Flughäfen, 6 Verkehrslandeplätze und 10 Sonderlandeplätze. Auch die Raumordnung verwendet ausschließlich diese Begriffe. Der Begriff Landesflughafen hat keine Rechtsgrundlage und ist deshalb nicht im RREP zu verwenden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Ausführungen zu aktuellen Problemen der Verkehrsentwicklung werden als Zustimmung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gewertet. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass entsprechende Überlegungen und konzeptionelle Ansätze in hinreichendem Maße Eingang in den Programmentwurf gefunden haben.

Die Aussage, die im Programmentwurf vorgeschlagenen Festlegungen zum Freiraumschutz entbehrten der sachlichen und rechtlichen Grundlage, ist für den Regionalen Planungsverband nicht nachvollziehbar. Bezüglich der sachlichen Grundlage wird auf den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock verwiesen. Die rechtliche Grundlage besteht in den Bestimmungen des § 12 Landesnaturschutzgesetz, welcher die Integration der raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung in das Regionale Raumentwicklungsprogramm vorschreibt. Im übrigen ist der Planungsverband mit den vorgesehenen Festlegungen zum Freiraumschutz bereits hinter den fachlich begründeten Anforderungen der Landschaftsrahmenplanung zurückgeblieben, indem nur ein Teil der aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schützenswerten Freiräume in den Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm übernommen worden ist.

Die Bezeichnung des Flughafens Rostock-Laage als "Landesflughafen" ist mit Absicht gewählt und entspricht der realen Verkehrsbedeutung dieses Flughafens. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock ist eine gleichberechtigte Förderung mehrerer Regionalflughäfen im Land Mecklenburg-Vorpommern auf mittlere Sicht unrealistisch (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Staatskanzlei).

6_4 193 Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt Neubrandenburg 5/5/2008

Zi. 6.4. (7): Die Mindestbedienung sollte nach Möglichkeit auch altersbedingte Bedürfnisse junger Menschen berücksichtigen (z.B. auch für Disco-Besuche an Wochenenden/auf diesbezügliche Projekte wie Taxifahrt nach dem Discobesuch zum halben Preis etc. zur Vermeidung von Unfällen in den Morgenstunden wird verwiesen). Zudem ist festzuhalten, dass die Sicherstellung von Mobilität erheblich zur Verwirklichung des im Grundgesetz als staatl. Auftrag verankerten Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen kann.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Hinweis ist grundsätzlich berechtigt, weil die vom Einwender genannten Fahrtzwecke durch den vorhandenen Linienverkehr nicht in angemessener Weise bedient werden und durch diesen auch nur schwer zu bedienen sind. Im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren wird der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) eine Aussage zur Absicherung der gleichberechtigten Teilhabe der Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben vorangestellt. Der Anregung des Einwenders wird insoweit Rechnung getragen. Die ausdrückliche Erwähnung dieses Belangs in der Begründung bleibt jedoch auf den Inhalt der Festlegungen ohne Einfluss. Auf die Festlegung von zeitlich und räumlich bestimmten Mindestanforderungen bezogen auf den Freizeitverkehr und den Einsatz von Taxen als Ergänzung zum Linienverkehr im Regionalen Raumentwicklungsprogramm soll nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes dennoch verzichtet werden, weil hierfür keine Grundlagen vorliegen, und weil diesbezügliche Festlegungen nicht losgelöst von der Frage der Finanzierbarkeit getroffen werden können. Grundsätzlich ist das vom Einwender vorgebrachte Anliegen im letzten Satz der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) mit der - aus den oben genannten Gründen bewusst unverbindlich formulierten - Aussage zum Einsatz flexibler Bedienungsformen bereits berücksichtigt.

6_4 669 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Wichtig ist insofern eine wechselseitige Abstimmung dieser Planungen im Rahmen eines kooperativen Planungsprozesses, in den auch die Träger der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen sind. Hier bietet es sich an, sich bereits im Vorfeld über sinnvolle, effiziente Möglichkeiten der Zusammenarbeit Gedanken zu machen.
Luftverkehr
Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) hat seit 1998 in Abstimmung mit der obersten Luftverkehrsbehörde und obersten Behörde für Landesentwicklung Untersuchungen zur Beurteilung der Fluglärmbelastung im Umfeld der wichtigsten Flughäfen und Verkehrslandeplätze des Landes durchführen lassen, um den für die Regionalplanung zuständigen Behörden sowie den Städten und Gemeinden im Umfeld dieser Flugplätze Grundlagen für die Beurteilung von städtebaulichen Planungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu ermöglichen und bei entsprechender Notwendigkeit Siedlungsbeschränkungsbereiche um die entsprechenden Flugplätze auszuweisen. Die Ergebnisse wurden in der Broschüre des LUNG „Siedlungsbeschränkungsbereiche an Flugplätzen in Mecklenburg-Vorpommern“ ((Fußnote 1)) veröffentlicht.
Für die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock wurde bislang der Militärische Flugplatz Laage untersucht. Dieser fällt unter den Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm i. d. F. d. B. vom 31.10.2007 (Fluglärmgesetz). Dieses verfolgt u. a. das raumordnerische Ziel, vorsorgend Konflikte durch Vorgaben für eine vorausschauende Siedlungsplanung, die einem unverträglich engen Nebeneinander von lärmemittierendem Flugplatz und immissionsempfindlicher (Wohn-) Nutzung durch Bauverbote und Baubeschränkungen vorbeugen will, zu vermeiden. Dazu sind bis zum Ende des Jahres 2009 Lärmschutzbereiche als Rechtsverordnung festzusetzen.
((Fußnote1: Siedlungsbeschränkungsbereiche an Flugplätzen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2005, Heft 4))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Entsprechend den Vorgaben der obersten Landesplanungsbehörde ist im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms kein eigenes Kapitel zum Immissionsschutz vorgesehen. Für die kommunale Lärmaktionsplanung wird zur Zeit kein Regelungserfordernis auf regionaler Ebene gesehen. Der Regionale Planungsverband hält es jedoch grundsätzlich für sinnvoll, Festlegungen zum Immissionsschutz treffen, soweit sie auf der regionalen Ebene getroffen werden können, räumlich und sachlich konkret bestimmbar sind, und sich nicht in unverbindlichen Appellen und Absichtserklärungen erschöpfen. Die vom Einwender angeführte Identifizierung sogenannter

"ruhiger Gebiete" wäre aus Sicht des Planungsverbandes eine sinnvolle Planungshilfe, die zu gegebener Zeit auch Eingang in die Regionalen Raumentwicklungsprogramme finden sollte. Der Planungsverband versteht die Ausführungen des Einwenders jedoch so, dass die Grundlagen für die Identifizierung solcher Gebiete gegenwärtig noch erarbeitet werden. Sofern beim LUNG mittlerweile weitere Grundlagen vorliegen, die in die endgültige Fassung des Raumentwicklungsprogramms noch aufgenommen werden können, sollten diese im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens dem Planungsverband zur Kenntnis gebracht werden.

Der Planungsverband verzichtet bei der Überarbeitung des Programmentwurfes auf eine Darstellung des zur Zeit noch gültigen Lärmschutzbereiches für den Landesflughafen Rostock-Laage. Wenn bis zur Fertigstellung der Endfassung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ein neu bestimmter Siedlungsbeschränkungsbereich vorliegt, wird eine Aufnahme als nachrichtliche Darstellung in die Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes geprüft.

6_4 884 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide Güstrow 5/26/2008

1. Punkt 6.4 Verkehr und Kommunikation, G10. Es sollte ergänzt werden: Die überregionalen, regionalen und lokalen Radwanderwege und Wanderwege sollen unabhängig vom allgemeinen Kraftverkehr geführt werden und die Zentren des Fremdenverkehrs sowie die attraktivsten Landschaftsräume unmittelbar erschließen und verbinden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes haben sich darauf verständigt, dass im Regionalen Raumentwicklungsprogramm keine Festlegungen zu regionalen und lokalen Rad- und Wanderwegen getroffen werden sollen.

6_4 264 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

Eine geschlechterdifferenzierte Analyse und Wirkungsprognose (durchgängiges Gender Mainstreaming) ist nur selten zu finden. Entsprechend fehlen zielgruppendifferenzierte Lösungsansätze. Beispiel: Die vorrangige Aufrechterhaltung (S. 64, G 7) der regionalen öffentlichen Verkehrsangebote hat Auswirkungen insbesondere auf Frauen im „Raum unterhalb der Zentren“. Da sich der ÖPNV im ländlichen Raum am SchülerInnenverkehr orientiert, ist kein ausreichendes Angebot mehr vorhanden. Es sollte deshalb entsprechend des Bedarfes von speziellen Zielgruppen (z.B. Ältere o. Frauen) nach anderen Formen der Anbindung geschaut werden („Ruftaxis“ oder Gutscheine).

S.64 (G7) Welche Faktoren werden zur Ermittlung einer ausreichenden Bedienungsdichte herangezogen. Werden hier Ansprüche VEP (Anm. des RPV: gemeint ist "Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben", d.h. von Berufstätigkeit und Kindererziehung) bereits mit berücksichtigt? Wenn nicht, bitte ergänzen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass der Belang der Gleichstellung der Geschlechter im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durchgehend Berücksichtigung gefunden hat - auch dort, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Am Beispiel des ÖPNV-Angebotes im ländlichen Raum wird vom Einwender richtigerweise angemerkt, dass die Abhängigkeit vom privaten Kraftfahrzeug im ländlichen Raum zu geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Mobilitätsvoraussetzungen führen kann. Die gleiche Feststellung gilt auch für die verschiedenen Alters- und Einkommensgruppen, die in unterschiedlichem Maße auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Bei der Formulierung des Programmsatzes 6.4 (7) und seiner Begründung wurde diese unterschiedliche Betroffenheit als bekannt vorausgesetzt - es wurde also nicht explizit erwähnt, dass insbesondere Frauen, Kinder, Jugendliche, ältere und gesundheitlich eingeschränkte Bürger sowie solche mit geringem Einkommen im ländlichen Raum von einer Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs profitieren könnten. Im überarbeiteten Programmentwurf wird der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) eine Aussage zur Absicherung der gleichberechtigten Teilhabe der Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben vorangestellt. Der Anregung des Einwenders wird insoweit Rechnung getragen. Die ausdrückliche Erwähnung dieses Belangs in der Begründung bleibt jedoch auf den Inhalt der Festlegungen ohne Einfluss. Mögliche Ansätze zu einer besseren öffentlichen Verkehrbedienung "unterhalb" des Zentrale-Orte-Systems durch flexible, nachfragegesteuerte Bedienungsformen sind in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) bereits ausdrücklich genannt. Genauere Vorgaben zum Einsatz solcher Bedienungsformen können im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht gemacht werden, da entsprechende Konzepte - insbesondere auch zur Frage der Finanzierung solcher Angebote - in der Region nicht vorliegen.

Der in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) aufgeführte Richtwert zur Bedienungshäufigkeit zwischen zentralen Orten orientiert sich an den im Regionalen Nahverkehrsplan festgelegten Bedienungsstandards. Der Nahverkehrsplan orientiert sich wiederum an einschlägigen Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsbetriebe. Bei den Richtwerten handelt es sich um einen Kompromiss zwischen Verkehrsbedürfnis und Wirtschaftlichkeit - das heißt, dass ein entsprechendes Fahrtenangebot nur elementare Bedürfnisse abdecken kann, und den Anforderungen, die sich aus einer allgemeinen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ergeben, nur unzureichend gerecht wird.

6_4 230 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

Kap. 6.4 Verkehr und Kommunikation
- Im Grundsatz (1) ist der Erhalt und der bedarfsgerechte Ausbau der Verbindungsfunktionen des Straßen- und Schienennetzes nachdrücklicher zu formulieren. Insoweit ist in Zeile 1 „sollen“ durch „müssen“ zu ersetzen.

- Die in Grundsatz (1) i. V. m. Karte 6.4 getroffene Festlegung der Verbindungsfunktion der Landesstraße Nr. 221 als bedeutende flächenerschließende Verbindung der Stufe IV sollte in ihrer Verbindungsfunktion aufgewertet und als regionale Verbindung der Stufe III ausgewiesen werden. Sie hat eine bedeutende Verbindungsfunktion zwischen der stark belasteten B 105 und bündelt, bedingt durch die topografische Lage am Waldgebiet Rostocker Heide, als einzige Verbindungsstraße sämtliche Verkehre ausgehend von den südlich der B 105 liegenden bedeutenden flächenerschließenden Verbindungsstraßen in Richtung L 22. Dieser Funktion wurde mit der bisherigen Fassung des RROP Rechnung getragen.

- Die in Grundsatz (4) angesprochene Bedeutung der Bahnstrecke Neustrelitz- Rostock-Warnemünde/Seehafen als Teil der kontinentalen Verbindung zwischen Berlin und Kopenhagen ist im Hinblick auf notwendige infrastrukturelle Ausbaumaßnahmen zu präzisieren. Die derzeitige unzureichende Situation ist dadurch charakterisiert, dass die kontinentale Verbindung Berlin-Kopenhagen von Warnemünde aus überhaupt nicht und von Rostock-Seehafen nur mittelbar bedient werden kann.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Formulierung "sollen" im Programmsatz 6.4 (1) entspricht dem Grundsatzcharakter der Festlegung und ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes richtig gewählt. Eine scheinbar verbindlichere Formulierung als "Muss"-Bestimmung würde an der tatsächlichen Bindungswirkung nichts ändern. Die Bindungswirkung von Festlegungen der Raumordnung geht nicht soweit, dass den Trägern von Infrastrukturnetzen durch den Träger der Regionalplanung verbindlich vorgeschrieben werden könnte, in einem bestimmten Zeitrahmen bestimmte Ausbau- oder Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Das ergibt sich schon daraus, dass solche Maßahmen auch finanziert werden müssen. Insofern kann es sich beim angestrebten Ausbau der Verkehrsnetze nur um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel der Raumordnung handeln (vgl. hierzu die Erläuterungen zur Bindungswirkung im Abschnitt 1.4 des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm). Die Formulierung wird daher nicht geändert.

Der Anregung zur Einstufung der Landesstraße 221 wird gefolgt. Die Landesstraße 221 wird der Verbindungsfunktionsstufe III zugeordnet.

Die Aussage im Programmsatz 6.4 (4) zur kontinentalen Bahnverbindung wurde absichtlich unkonkret formuliert, da schlüssige Konzepte zur Gewährleistung der kontinentalen Verbindungsfunktion für die Schienenstrecke zur Zeit nicht vorliegen. Der Fährverkehr nach Dänemark ist mit der Verlegung des Terminals in den Seehafen auf das dominierende Nachfragesegment des Kfz-Verkehrs ausgerichtet worden. Aus Sicht des Planungsverbandes sollte jedoch die Option erhalten werden, bei geänderten verkehrswirtschaftlichen Rahmenbedingungen zukünftig auch wieder attraktive Eisenbahnverbindungen anzubieten. Dies ist grundsätzlich sowohl über Warnemünde als auch über den Seehafen denkbar. In die Begründung zum Programmsatz 6.4 (4) wird ergänzend ein Hinweis auf die - in der Grundkarte des Programmentwurfes zum ersten Beteiligungsverfahren bereits berücksichtigte - Verlängerung der zum Seehafen führenden Eisenbahnlinie bis zum Fährterminal aufgenommen; dem Anliegen des Einwenders, dass konkrete Ausbaumaßnahmen benannt werden sollen, wird damit zum Teil Rechnung getragen.

6_4 633 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 64 zu G (7) letzten Satz ergänzen:
Die unterschiedlichen Belange und Lebenssituationen von Frauen und Männern sind dabei zu berücksichtigen, so dass eine chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes zielt der gesamte Programmsatz 6.4 (7) auf die Absicherung einer chancengleichen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben, indem ein Grundangebot öffentlicher Verkehrsdienste in der gesamten Region aufrecht erhalten werden soll. Dies gilt nicht nur für die gleichberechtigte Berücksichtigung frauenspezifischer Belange, sondern ebenso für Kinder, Jugendliche, ältere Mitbürger, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und solche mit geringem Einkommen. Die vom Einwender angeregte besondere Hervorhebung der Gleichberechigung von Männern und Frauen im Programmsatz ist daher nach Auffassung des Planungsverbandes unnötig und würde am Inhalt der Programmaussage nichts ändern. Stattdessen wird der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) eine Aussage zur Absicherung der gleichberechtigten Teilhabe der Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben vorangestellt. Dem Anliegen des Einwenders wird insoweit Rechnung getragen.

6_4 88 Landkreis Müritz Waren (Müritz) 4/14/2008

3. Touristisches Wegenetz
Die Routen des regional bedeutsamen Radwegenetzes sind im Grenzraum der Kreise Müritz und Güstrow nicht stimmig dargestellt. Im 1. Entwurf des RREP MM/R fehlt z. B. die Darstellung der Eiszeitroute. Zu dieser Thematik sollten Abstimmungen zwischen beiden Planungsverbänden erfolgen. Dies gilt auch für die Darstellung der Fernwanderwege, die im RREP-Entwurf MM/R vorgenommen wird, im RREP MSP jedoch bisher nicht vorgesehen ist.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock hat sich im Entwurf des RREP MM/R auf die nachrichtliche Darstellung der überregionalen Fernradwege beschränkt. Die aktuellen Programmentwürfe der drei anderen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern enthalten auch "regional bedeutsame" Radwege, die nach jeweils unterschiedlichen Kriterien bestimmt worden sind. Die Darstellungen der Wegenetze passen daher an den Regionsgrenzen in keinem Fall zusammen. Der Hinweis des Einwenders ist somit berechtigt. Die nach Auswertung der ersten Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme vorgenommenen Abstimmungen zwischen den Regionalen Planungsverbänden haben nicht zur Vereinheitlichung der Darstellungen und Festlegungen zum Radwegenetz geführt. Auch durch die oberste Landesplanungsbehörde wurden den Planungsverbänden diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben gemacht. Der Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock bleibt deshalb bei der im Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Darstellung.

Der vom Einwender benannte Radwanderweg "Eiszeitroute" gehört zu den vom Landestourismusverband vermarkteten Radrundwegen, von denen auch noch zahlreiche weitere durch die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock verlaufen. Auf eine Darstellung dieser Rundwege in der Grundkarte des RREP MM/R wird verzichtet.

6_4 1012 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 2, letzter Satz
Formulierungsvorschlag „Ortsumgehungen sollen zur Entlastung der Kommunen vom Durchgangsverkehr und gleichzeitig zur Angebotsverbesserung für den Ziel- und Quellverkehr gebaut werden."

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Aussagen im Festlegungsteil des Regionalen Raumentwicklungsprgramms sollen auf wesentliche Kerninhalte beschränkt bleiben. Vorrangiger Zweck von Ortsumgehungsstraßen ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Entlastung der zentralen Orte vom Durchgangsverkehr. Daneben wird, wie vom Einwender angemerkt, regelmäßig eine Angebotsverbesserung für den Ziel- und Quellverkehr, aber auch für den Durchgangsverkehr selbst erreicht.

6_4 1013 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 3
Bedarf der Freiraumschutz einer gesonderten Hervorhebung unter Punkt 6.4 ? Die Neuanlage bzw. den Ausbau von Verkehrswegen der Verbindungsfunktionsstufen I bis III gemäß Satz 2 grundsätzlich ausschließen zu wollen, bedarf der Überprüfung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume befinden sich abseits der bestehenden Hauptverkehrswege. Ein Konflikt zwischen dem angestrebten bedarfsgerechten Ausbau der Verkehrsnetze und dem Freiraumschutz wird durch den Planungsverband nicht gesehen. Abgesehen von notwendigen Ortsumgehungen sollen im ländlichen Raum die Netze der Verbindungsfunktionsstufen I-III in der Regel qualitativ entwickelt und nicht weiter verdichtet werden. Einem bedarfsgerechten Ausbau bestehender Verbindungen stehen die vorgeschlagenen Festlegungen zum Freiraumschutz nicht entgegen.

6_4 1014 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 6
„Zentraler Landesflughafen“ streichen. PS ersetzen durch „Der Regionalflughafen Rostock-Laage soll für den nationalen und internationalen Flugverkehr gesichert und weiterentwickelt werden“.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bezeichnung des Flughafens Rostock-Laage als "Landesflughafen" ist mit Absicht gewählt und entspricht der realen Verkehrsbedeutung dieses Flughafens. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes ist eine gleichberechtigte Förderung mehrerer Regionalflughäfen im Land Mecklenburg-Vorpommern auf mittlere Sicht unrealistisch (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Staatskanzlei).

6_4 1015 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 7
Eine Einschränkung ist bei der Schmalspurbahn MBB MOLLI zu machen. Aufgrund der deutlich geringeren Nachfrage ist außerhalb der touristischen Sommersaison hier ein Einstundentakt nicht zu rechtfertigen. Hierauf sollte im dritten Satz - in Klammern „(Ausnahme: Schmalspurbahn MOLLI außerhalb der Sommersaison)“ - hingewiesen werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Eine entsprechende Klarstellung wird in die Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) eingefügt.

6_4 1016 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 9, letzter Satz
Änderungsvorschlag: „Beim Neu- und Ausbau von der Verbindungsfunktionsstufen I bis III …, soll die Anlage von Straßen begleitenden Radwegen geprüft werden.
Begründung: Es gibt keine Pauschalermächtigung für die Errichtung
von Straßen begleitenden Radwegen, sondern landesweite Kriterien.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die angeregte Relativierung ergibt sich bereits aus dem Grundsatzcharakter der Festlegung. Wenn im Einzelfall das tatsächliche Verkehrsbedürfnis die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges nicht rechtfertigt, kann davon abgesehen werden.

6_4 1017 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 10
Das LEP 6.2.4 (3) gibt die Festlegung eines regional bedeutsamen Radwege-/ Radroutennetzes nicht vor. Der Verzicht des RPV MMR auf deren Festlegung in der Gesamtkarte erschwert eine gewünschte regionsübergreifende Signalwirkung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock hat sich im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren auf die nachrichtliche Darstellung der überregionalen Fernradwege beschränkt. Die aktuellen Programmentwürfe der drei anderen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern enthalten auch "regional bedeutsame" Radwege, die nach jeweils unterschiedlichen Kriterien bestimmt worden sind. Die Darstellungen der Wegenetze passen daher an den Regionsgrenzen in keinem Fall zusammen. Der Hinweis zur regionsübergreifenden Wirkung ist somit berechtigt. Die nach Auswertung der ersten Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme vorgenommenen Abstimmungen zwischen den Regionalen Planungsverbänden haben nicht zur Vereinheitlichung der Darstellungen und Festlegungen zum Radwegenetz geführt. Auch durch das Ministerium wurden den Planungsverbänden diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben gemacht. Die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock haben sich deshalb darauf verständigt, dass in den Programmentwurf keine Festlegungen zu regional bedeutsamen Radwegen aufgenommen werden sollen.

6_4 1018 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 1, 2. Absatz, Satz 1
Abweichungen gegenüber dem LEP sind zu begründen und mit der Obersten Landesplanungsbehörde abzustimmen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bezüglich der Festlegung der Verbindungsfunktionsstufen in den Verkehrsnetzen sind im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms die im folgenden aufgeführten und begründeten Abweichungen vom geltenden Landesraumentwicklungsprogramm vorgesehen. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes befinden sich die vorgeschlagenen Einstufungen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der RAS-N:
1. Bundesstraße 103 zwischen Rostock-Lütten Klein und Warnemünde: Grund ist die großräumige Bedeutung von Warnemünde als Fremdenverkehrszentrum.
2. Bundesstraße 103 zwischen Autobahn 19 und Bundesstraße 108: Grund ist die Anbindung des Landesflughafens Rostock-Laage an das großräumige und überregionale Straßennnetz.
3. Landesstraße 191 zwischen den Autobahnanschlusstellen Dummerstorf und Kessin: Grund ist die direkte Verbindung zwischen dem Oberzentrum Rostock und dem Mittelzentrum Teterow.
4. Bahnstrecke Kavelstorf-Rostock Seehafen: Grund ist die kontinentale Verbindungsfunktion im Verlauf der europäischen Verkehrsachse von Berlin über Rostock nach Dänemark und Schweden.
5. Bahnstrecke Güstrow-Karow: Grund ist die überregionale Verbindungsfunktion (Verbindung zwischen Mittelzentren), die sich aus einer analogen Anwendung der Empfehlungen der RAS-N auf das Schienennetz ergibt.
6. Bahnstrecke Rövershagen-Graal-Müritz: Dieser Festlegungsvorschlag ergibt sich aus der Option einer Verlängerung der Bahnstrecke auf die Halbinsel Fischland-Darß, die in Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Vorpommern in den Programmentwurf aufgenommen wurde und ggf. überregionale Bedeutung hätte.

6_4 1019 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 1, 3. Absatz
Textaktualisierung und Korrektur:
„Auf der Bahnstrecke Priemerburg – Krakow am See (- Karow) findet derzeit kein Verkehr statt. Der Strecke kommt künftig eine Verbindungs- oder Entlastungsfunktion für den langsamen Güterverkehr zu."
Erläuterung:
Die Strecke ist in den Besitz der Prignitzer Leasing AG übergegangen und wird ab dem 01.05.2008 wieder betrieben. Schienenpersonennahverkehr wird dort nicht wieder stattfinden. Eine mögliche touristische Nutzung wäre zwar möglich, würde sich aber auf Einzelzüge zur Sommersaison beschränken, da diese Leistungen eigenwirtschaftlich erbracht werden müssten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes sollte auch eine Wiederaufnahme des regulären Personenverkehrs auf der Strecke Güstrow-Karow nicht für alle Zukunft ausgeschlossen werden.

6_4 1020 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 2

Landesflughafen durch Regionalflughafen ersetzen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bezeichnung des Flughafens Rostock-Laage als "Landesflughafen" ist mit Absicht gewählt und entspricht der realen Verkehrsbedeutung dieses Flughafens. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes ist eine gleichberechtigte Förderung mehrerer Regionalflughäfen im Land Mecklenburg-Vorpommern auf mittlere Sicht unrealistisch (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Staatskanzlei).

6_4 1021 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 3
Siehe Anmerkung zu PS 3.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Vgl. Abwägung der Hinweise des Einwenders zum Programmsatz 6.4 (3)

6_4 1022 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 4, Textkorrektur:
„Die Eisenbahnstrecke Rostock – Rövershagen soll durchgängig zweigleisig ausgebaut werden. … Der Ausbau der Bahnstrecke Rostock – Stralsund … gehört zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 1 (VDE 1). Der Ausbau …“
Erläuterung:
Planerisch vorgesehen (aber nicht für die Umsetzung geplant) ist die Zweigleisigkeit nur bis Rövershagen. Ein zweigleisiger Anschnitt bis Ribnitz-Damgarten West ist verkehrlich auch langfristig nicht notwendig. Das VDE 1 sollte in der Begründung betont werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ist ein durchgängig zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke zwischen Rostock und Ribnitz-Damgarten notwendig, da sich bereits bei der gegenwärtigen Streckenbelegung wechselseitige Abhängigkeiten und Behinderungen zwischen Nah- und Fernverkehr ergeben, und Bauarbeiten zu Vollsperrungen führen. Die Zugehörigkeit des Vorhabens zu den sog. Verkehrsprojekten Deutsche Einheit ist in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (4) bereits hervorgehoben.

6_4 1023 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 4, letzter Absatz, nach Satz 3 Ergänzung einfügen: „Die Möglichkeiten der Entmischung von Fernverkehr und Güterverkehr sollen angemessen berücksichtigt werden.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der regionale Bezug für eine solche Aussage ist für den Regionalen Planungsverband nicht erkennbar. Außerhalb des Eisenbahnknotens Rostock werden keine wesentlichen Potenziale für eine räumliche "Entmischung" von Fern- und Güterverkehr gesehen.

6_4 1024 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 5, Satz 3,
Neuformulierung: „Eine zunehmende Bedeutung hat der Seehafen auch als Standort von Betrieben der verarbeitenden Wirtschaft die auf den Schiffstransport angewiesen sind und von Betrieben der Logistikbranche.“

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Begründung zum Programmsatz 6.4 (5) wird entsprechend ergänzt.

6_4 1025 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 6
Landesflughafen streichen und ersetzen durch: Regionalflughafen.
Den letzten Satz der Begründung zu PS ersatzlos streichen.
Begründung: Einstufung des Flughafens Rostock-Laage nach seiner verkehrspolitischen und funktionalen Bedeutung unter Berücksichtigung der Grundsätze der künftigen Luftverkehrspolitik entsprechend des Luftverkehrskonzeptes der Landesregierung M-V (Erste Fortschreibung), LT-Drucksache 4/1613 vom 29.3.2005.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bezeichnung des Flughafens Rostock-Laage als "Landesflughafen" ist mit Absicht gewählt und entspricht der realen Verkehrsbedeutung dieses Flughafens. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes ist eine gleichberechtigte Förderung mehrerer Regionalflughäfen im Land Mecklenburg-Vorpommern auf mittlere Sicht unrealistisch (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Staatskanzlei).

6_4 1026 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 7, erster Absatz
Den Satz „Größere Erschließungslücken bestehen im südlichen Planungsraum." Bitte ersatzlos streichen.
Begründung:
Das Land hat den SPNV der Linie Güstrow – Krakow am See (– Meyenburg) bereits 2000 wegen extrem niedriger Nachfrage abbestellt. Es finanziert aber auf Dauer den Ersatzverkehr mit Linienbussen in etwa demselben Umfang, so dass die Erschließungsqualität etwa gleich geblieben ist. Zu beachten ist auch, dass auf der Bahnstrecke aufgrund deren Ausbaugrades nur maximal 60 km/h gefahren werden durften, so dass der Bus kaum Reisezeitverlängerungen zur Folge hatte.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Aussage in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) zur Erschließung des südlichen Teils der Planungsregion bezieht sich ausdrücklich auf den Schienenverkehr und nicht auf den Busverkehr.

6_4 1027 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 9, letzter Satz
Es geht nicht um Straßen begleitende Radwege, die zu einem lückenlosen Netz entwickelt werden soll. Das Netz wird auch aus anderen Netzelementen (touristische Radwege etc) bestehen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit dem vom Einwender bezeichneten Satz in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (9) soll grundsätzlich festgestellt werden, dass ein Radwegenetz für den Alltagsverkehr möglichst durchgängig vorhanden und sicher benutzbar sein muss, wenn es wesenliche Verkehrsfunktionen übernehmen soll. Der Einwender weist zu Recht darauf hin, dass auf einzelnen Netzabschnitten auch touristische Radwege die Bedürfnisse des Alltagsverkehrs mit abdecken können. Dies wird jedoch durch die vom Regionalen Planungsverband gewählte Formulierung nicht in Frage gestellt.

6_4 1039 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 6.4 Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze
Vorbehaltstrasse für die Verlängerung Bahnstrecke Rövershagen – Graal-Müritz über den heutigen Endhaltepunkt Graal-Müritz herausnehmen.
Begründung: Bei der erfolgten Streckenmodernisierung wurde der neue Endhaltepunkt in der Ortsmitte Graal-Müritz einvernehmlich mit der Gemeinde verbindlich festgelegt. Die innerörtliche Feinerschließung wird durch touristische Sonderverkehre (Wegebahn) sichergestellt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Als Option zur zukünftigen Weiterentwicklung des Schienennetzes soll die Verlängerung der Bahnstrecke von Graal-Müritz auf die Halbinsel Fischland-Darß im Raumentwicklungsprogramm enthalten bleiben, da es sich nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes um eine grundsätzlich sinnvolle Planung zur umweltschonenden Bewältigung des Urlaubs- und Ausflugsverkehrs auf die Halbinsel handelt. Die Aufnahme dieser Option in den Programmentwurf erfolgte in Abstimmung mit dem benachbarten Planungsverband Vorpommern.

6_4 1040 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 6.4 Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze
Auf der Eisenbahnstrecke Blankenberg – Bützow die Regionalbahnhöfe Warnow und Zernin herausnehmen (langjährig stillgelegt, Reaktivierung ausgeschlossen).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Eine Wiederinbetriebnahme der Bahnhöfe Warnow und Zernin ist als Option im geltenden Regionalen Nahverkehrsplan für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock enthalten. Die Aussage, dass eine Reaktivierung für alle Zukunft ausgeschlossen sei, trifft somit nicht zu.

6_4 1041 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 6.4 Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze
Im Rostocker Seehafen die Streckenverlängerung vom heutigen Endhaltepunkt Rostock-Seehafen Nord bis zum Fährterminal mit dortigem neuen Endhaltepunkt streichen.
Begründung: Aufgrund des neuen Hafensicherheitskonzeptes hätte die ursprünglich angedachte Streckenverlängerung keinen verkehrlichen Sinn mehr und wird deswegen nicht weiterverfolgt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der vom Einwender hergestellte Zusammenhang zwischen dem Hafensicherheitskonzept und der geplanten Verlängerung der S-Bahn zum Fährterminal ist für den Regionalen Planungsverband nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Aus Sicht des Planungsverbandes soll die Streckenverlängerung weiterhin berücksichtigt werden.

6_4 1042 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 6.4 Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze
Auf der Eisenbahnstrecke Rostock – Tessin die Haltepunkte Horst und Teschendorf streichen (beide vor Jahren stillgelegt wegen zu geringer Nachfrage und zur Streckenbeschleunigung).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aufgrund der im Planungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms anstehenden Ausschreibungen einzelner Bahnstrecken sowie einer möglichen Fortschreibung des ÖPNV-Landesplans ist für den Regionalen Planungsverband die Entwicklung des Angebotes im Schienenpersonennahverkehr nicht abschließend bestimmbar. Deshalb sollen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm alle vorhandenen Bahnhöfe und Haltepunkte dargestellt werden, unabhängig davon, ob sie zur Zeit bedient werden oder nicht. Eine Grundsatzaussage zu einer Wiederinbetriebnahme der nicht bedienten Bahnhöfe und Haltepunkte im Planungszeitraum soll damit nicht verbunden werden, weil dies in jedem Fall einer Einzelfallprüfung bedürfte.

6_4 1043 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 6.4 Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze
Auf der Eisenbahnstrecke Güstrow – Plaaz den Haltepunkt Glasewitz streichen (langjährig stillgelegt, Reaktivierung ausgeschlossen).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aufgrund der im Planungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms anstehenden Ausschreibungen einzelner Bahnstrecken sowie einer möglichen Fortschreibung des ÖPNV-Landesplans ist für den Regionalen Planungsverband die Entwicklung des Angebotes im Schienenpersonennahverkehr nicht abschließend bestimmbar. Deshalb sollen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm alle vorhandenen Bahnhöfe und Haltepunkte dargestellt werden, unabhängig davon, ob sie zur Zeit bedient werden oder nicht. Eine Grundsatzaussage zu einer Wiederinbetriebnahme der nicht bedienten Bahnhöfe und Haltepunkte im Planungszeitraum soll damit nicht verbunden werden, weil dies in jedem Fall einer Einzelfallprüfung bedürfte.

6_4 1044 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 6.4 Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze
Auf der Eisenbahnstrecke Priemerburg – Lalendorf den Haltepunkt Devwinkel streichen (langjährig stillgelegt, Reaktivierung ausgeschlossen).

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aufgrund der im Planungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms anstehenden Ausschreibungen einzelner Bahnstrecken sowie einer möglichen Fortschreibung des ÖPNV-Landesplans ist für den Regionalen Planungsverband die Entwicklung des Angebotes im Schienenpersonennahverkehr nicht abschließend bestimmbar. Deshalb sollen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm alle vorhandenen Bahnhöfe und Haltepunkte dargestellt werden, unabhängig davon, ob sie zur Zeit bedient werden oder nicht. Eine Grundsatzaussage zu einer Wiederinbetriebnahme der nicht bedienten Bahnhöfe und Haltepunkte im Planungszeitraum soll damit nicht verbunden werden, weil dies in jedem Fall einer Einzelfallprüfung bedürfte.

6_4 1045 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 6.4 Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze
Auf der Nebenstrecke Priemerburg – Krakow am See – Karow (– Plau am See) alle Bahnhöfe herausnehmen, da regelmäßiger Verkehr maximal im Güterverkehr zu erwarten ist.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Ministerium legt in seinen Hinweisen zur Begründung des Programmsatzes 6.4 (1) selbst dar, dass saisonale Personenverkehrsangebote auf der Bahnstrecke Güstrow-Karow zukünftig durchaus vorstellbar sind. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes würde die Entwicklung solcher Angebote für den Ausflugsverkehr jedoch erheblichen Einschränkungen unterliegen, wenn auf der Strecke keine Zwischenhalte mehr möglich wären. Die Darstellung der Bahnhöfe wird deshalb beibehalten.

6_4 1046 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Karte 6.4 Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze
Der für die Reaktivierung vom Land vorgesehene Bahnhof Langhagen südlich von Lalendorf sollte als Planung oder Neubau und nicht als Bestand benannt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Bahnhof Langhagen ist im Bestand noch vorhanden und soll als solcher im Regionalen Raumentwicklungsprogramm dargestellt werden. Die vom Land vorgesehene Wiederinbetriebnahme wird durch den Regionalen Planungsverband ausdrücklich begrüßt.

6_4 1049 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Gesamtkarte, Maßstab 1 : 100.000
Die Anmerkungen zu Karte 6.4 Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze gelten entsprechend für die Gesamtkarte.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Vgl. Abwägung der Hinweise des Einwenders zur Karte 6.4.

6_4 1050 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Gesamtkarte, Maßstab 1 : 100.000
In der Gesamtkarte M 1 : 100.000 ist der Begriff Landesflughafen zu streichen und durch Regionalflughafen zu ersetzen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Bezeichnung des Flughafens Rostock-Laage als "Landesflughafen" ist mit Absicht gewählt und entspricht der realen Verkehrsbedeutung dieses Flughafens. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes ist eine gleichberechtigte Förderung mehrerer Regionalflughäfen im Land Mecklenburg-Vorpommern auf mittlere Sicht unrealistisch (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Staatskanzlei).

6_4 685 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

Die Belange des Lärmschutzes sind im o.g. Entwurf des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht hinreichend berücksichtigt worden. Daher sind folgende raumordnerische Anordnungen bzw. Schutzziele unter
Nr. 4.1 Siedlungsstruktur, 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung und 5.2 Tourismus in Natur und Landschaft zu deklarieren und zu diesen Punkten des Raumentwicklungsprogramms ein inhaltlicher Bezug zur EU – Umgebungslärm – Richtlinie herzustellen.
Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung
Im REP ist ein konkreter Bezug zu der im Juli 2002 in Kraft getretenen und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzten europäischen Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) aufzunehmen.
Die EG-Umgebungslärmrichtlinie regelt die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und die Erstellung von Lärmaktionsplänen. Die EU hat für die Umsetzung dieser EG-Richtlinie ein stufenweises Vorgehen vorgesehen. In der ersten Phase wurden zum 30.06.2007 unter anderem alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über 6 Mio. KFZ/a erfasst. In der zweiten Stufe werden bis zum 30.06.2012 alle Hauptverkehrsstraßen über 3 Mio. KFZ/a kartiert. Die Kartierungen werden durch das LUNG vorgenommen.
(Link: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu.htm)
Auf der Grundlage der Lärmkarten haben die Gemeinden Lärmaktionspläne zu erstellen. Lärmaktionspläne gehören zu den raumbezogenen Planungen mit örtlichem bis überörtlichen Charakter. Sie ergänzen andere Planungen wie z. B. Bauleitpläne, Regionalpläne und Verkehrspläne und ermöglichen dadurch eine gesamtplanerische Problemlösung und -vermeidung. Viele lärmbedingte Konfliktfälle, die im Nachhinein hohe Kosten verursachen, können von vornherein vermieden werden. In einer wechselseitigen Verzahnung mit den vorbereitenden und den verbindlichen Bauleitplänen einer Gemeinde, ggf. auch mit überörtlichen Planungen, soll die Lärmaktionsplanung Anregungen und Impulse zur Lärmvermeidung und Lärmminderung geben. Ihre Aufgabe ist auch, abgestimmte Konzepte in andere Planungen einzubringen und die Ergebnisse dieser Planungen zu überprüfen. Es gilt, die Lärmaktionsplanung künftig gezielt in die Stadtentwicklungsplanung und die Regionalplanung einzubinden und als strategische Planung in die lärmrelevanten Planungsebenen zu integrieren. Hierüber kann eine spürbare Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität, auch für den öffentlichen Raum, erreicht werden.
Nach § 47d Abs. 2 BImSchG soll es auch Ziel der Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Als „ruhige Gebiete“ kommen sowohl bebaute Gebiete, z. B. Wohngebiete, als auch unbebaute Gebiete in Betracht. Nach den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Buchstabe l und m der EG-Umgebungslärmrichtlinie ist zu unterscheiden zwischen „ruhigen Gebieten in einem Ballungsraum“ und „ruhigen Gebieten auf dem Land“. „Ein ruhiges Gebiet auf dem Land“ befindet sich definitionsgemäß außerhalb eines Ballungsraumes.
Ein Gebiet kann nur dann als „ruhiges Gebiet auf dem Land“ festgelegt werden, wenn es keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Sofern die aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, ist die Auswahl und Festlegung von „ruhigen Gebieten“ in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Die Vorschläge der Gemeinden und der Öffentlichkeit sind dabei zu berücksichtigen. Für den Schutz von „ruhigen Gebieten“ werden vorwiegend planerische Maßnahmen empfohlen, die die Belange der Landschafts-, Verkehrs- und Stadtplanung integrieren.
Die im Vorentwurf genannten Maßnahmen wie
– Bau von Ortsumgehungen
– Förderung des ÖPNV,
– Ausbau des Schienenverkehrs

– Förderung des Radverkehrs usw.
sind Maßnahmen, die in künftigen Lärmaktionsplänen zur Lärmminderung Berücksichtigung finden werden.
§ 47 d Abs. 6 BImSchG weist darauf hin, dass bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne auch die Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung einfließen müssen. Konkret sind damit die Festlegungen von Raumordnungsplänen auf überörtlicher Ebene (insbesondere Regionalpläne) angesprochen, die je nach ihrer Bindungswirkung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Umgekehrt sind planungsrechtliche Festlegungen eines Lärmaktionsplanes bei der Aufstellung überörtlicher Raumordnungspläne zu berücksichtigen. Wichtig ist insofern eine wechselseitige Abstimmung dieser Planungen im Rahmen eines kooperativen Planungsprozesses, in den auch die Träger der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen sind. Hier bietet es sich an, sich bereits im Vorfeld über sinnvolle, effiziente Möglichkeiten der Zusammenarbeit Gedanken zu machen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Entsprechend den Vorgaben der obersten Landesplanungsbehörde ist im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms kein eigenes Kapitel zum Immissionsschutz vorgesehen. Für die kommunale Lärmaktionsplanung wird zur Zeit kein Regelungserfordernis auf regionaler Ebene gesehen. Der Regionale Planungsverband hält es jedoch grundsätzlich für sinnvoll, auch Festlegungen zum Immissionsschutz zu treffen, soweit sie auf der regionalen Ebene getroffen werden können, räumlich und sachlich konkret bestimmbar sind, und sich nicht in unverbindlichen Appellen und Absichtserklärungen erschöpfen. Die vom Einwender angeführte Identifizierung sogenannter "ruhiger Gebiete" wäre aus Sicht des Planungsverbandes eine sinnvolle Planungshilfe, die zu gegebener Zeit auch Eingang in die Regionalen Raumentwicklungsprogramme finden sollte. Der Planungsverband versteht die Ausführungen des Einwenders jedoch so, dass die Grundlagen für die Identifizierung solcher Gebiete gegenwärtig noch erarbeitet werden. Sofern beim Ministerium mittlerweile weitere Grundlagen vorliegen, die in die endgültige Fassung des Raumentwicklungsprogramms noch aufgenommen werden können, sollten diese im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens dem Planungsverband zur Kenntnis gebracht werden.

6_4 686 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

Luftverkehr
Im Umfeld von Flughäfen und Verkehrslandeplätzen ist es erforderlich, Zonen für Siedlungsbeschränkungen auszuweisen um sowohl den für die Regionalplanung zuständigen Behörden als auch den Städten und Gemeinden Grundlagen für die Bewertung von städtebaulichen Planungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu ermöglichen.
Das LUNG hat seit 1998 in Abstimmung mit der obersten Luftverkehrsbehörde und der obersten Behörde für Landesentwicklung Untersuchungen zur Beurteilung der Fluglärmbelastung im Umfeld der wichtigsten Flughäfen und Verkehrslandeplätze des Landes durchführen lassen.
Für die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock wurde bislang der militärische Flugplatz Laage untersucht. Dieser fällt unter den Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz). Dieses Gesetz wurde 2007 novelliert. Es verfolgt u. a. auch das raumordnerische Ziel, vorsorgend Konflikte durch Vorgaben für eine vorausschauende Siedlungsplanung, die einem unverträglich engen Nebeneinander von Lärm emittierendem Flugplatz und immissionsempfindlicher (Wohn-) Nutzung durch Bauverbote und Baubeschränkungen und Vorgaben für passiven Schallschutz vorbeu-gen will, zu vermeiden. Dazu sind bis zum Ende des Jahres 2009 Lärmschutzbereiche per Rechtsverordnung festzusetzen.
Auf dieser Grundlage sind dann auch weitergehende Siedlungsbeschränkungsbereiche neu zu bestimmen. Einschlägige Berechnungsvorschriften sind noch nicht an das neue Fluglärmgesetz angepasst.
Für die Ausweisung von Siedlungsbeschränkungsbereichen für den militärischen Flugplatz Laage ergeben sich daher z.Zt. zwei Möglichkeiten:
a) Übernahme der vom Umwelt Bundesamt auf der alten gesetzlichen Grundlage ausgewiesenen Zonen und Überarbeitung nach 2009 oder
b) allgemeiner Hinweis im REP mit der Aussage, dass Siedlungsbeschränkungsbereiche nach Neufestsetzung der Lärmschutzbereiche gem. Novelle des Fluglärmgesetzes 2009 erfolgen.

6.4 Verkehr und Kommunikation
Folgende Anmerkungen zu den Grundsätzen „G (5) bis G (6)“ und Begründungen auf Seite 64 bis 67:
zu „G (5)“
Die weitere Förderung des Ausbaus des Seehafens der Hansestadt Rostock aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) richtet sich ebenfalls nach dem konkret vorliegenden Bedarf und wird vom erhalt bzw. der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen abhängig gemacht.
Zu „G (6)“
Der Flughafen Rostock-Laage wurde aus der GA gefördert. Aktuelle Anträge liegen nicht vor und würden nur nach enger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung beschieden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Der Regionale Planungsverband verzichtet bei der Überarbeitung des Programmentwurfes auf eine Darstellung des zur Zeit noch gültigen Lärmschutzbereiches für den Landesflughafen Rostock-Laage. Wenn bis zur Fertigstellung der Endfassung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ein neu bestimmter Siedlungsbeschränkungsbereich vorliegt, wird die Aufnahme als nachrichtliche Darstellung in die Grundkarte des Raumentwicklungsprogramms geprüft.

Die Hinweise des Enwenders zur GA-Förderung werden zur Kenntnis genommen.

6_4 100 Ortsbeirat Gehlsdorf/Nordost über: Ortsamt 8 Rostock 4/14/2008

Kapitel 6.4 (9)
Im Kapitel Rad- und Fußwege sollte berücksichtigt werden, dass nicht nur Neubaustraßen, sondern alle Straßen mit Rad- und Fußwegen ausgestattet werden sollten.

Kapitel 6.4 (11)
Mobilfunkmasten sollten nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern oder auf Dächern von Wohnhäusern errichtet werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die vorgeschlagene Festlegung zum Radwegebau im Programmsatz 6.4 (9) beschränkt sich auf den Neu- und Ausbau von Straßen, da nur solche Vorhaben der Regelung durch die Regionalplanung regelmäßig zugänglich sind. Die Notwendigkeit, das Radwegenetz auch an vorhandenen Straßen weiter auszubauen, soll damit nicht in Frage gestellt werden. In der Begründung zum Programmsatz 6.4 (9) ist dies aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes auch hinreichend deutlich gemacht, indem dort ein "möglichst lückenloses" Netz als notwendig bezeichnet wird.

Bei der Standortplanung für Antennenmasten tritt regelmäßig der Konflikt zwischen den Anforderungen des Landschaftsschutzes und der Forderung nach einem größtmöglichen Abstand zu den benachbarten Wohnhäusern auf. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes sind einseitige Festlegungen zugunsten eines erweiterten Schutzes von Wohnhäusern - auf der Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes zu den gesundheitlichen Auswirkungen der elektromagnetischen Felder von Mobilfunkantennen - nicht ohne weiteres begründbar. Insbesondere im Stadtgebiet Rostock könnte es schwierig werden, eine ausreichende Versorgungsdichte ausschließlich mit Antennenstandorten außerhalb der Wohngebiete zu erreichen. Der Programmentwurf enthält im Programmsatz 6.4 (11) deshalb nur eine relativ weit auslegbare Vorgabe, die in erster Linie den Belangen des Landschaftsschutzes und der Wirtschaftlichkeit des Netzausbaus Rechnung tragen soll. Den Gesundheitsschutz betreffend wird davon ausgegangen, dass dieser Belang durch immissionsschutzrechtliche Vorschriften ausreichend geregelt ist und keiner weiteren Regelung durch die Regionalplanung bedarf.

6_4 108 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Neubrandenburg 4/15/2008

1. In der Gesamtkarte M 1 : 100.000 sind laut Legende „Fernradwege“ dargestellt. Als die gemeinsame Regionsgrenze überschreitender Radfernweg existiert gegenwärtig nur der Radweg Hamburg – Rügen. Um die darüber hinaus dargestellten Radwege zu fassen, wird in der Legende die Bezeichnung „Regional bedeutsamer Radwanderweg“ empfohlen.

2. Der in der Gesamtkarte M 1 : 100.000 westlich des Malchiner Sees dargestellte Radweg von Bristow über Ziddorf nach Vollrathsruhe soll in seinem Verlauf an die Streckenführung des sogenannten „Schlösser Rundweg“ angepasst werden. Grund: Der Schlösser Rundweg wird bereits durch den Landestourismusverband vermarktet und ist in der Radtourismus- und Radwanderwegeoffensive M-V des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus M-V als überregionale Rundroute enthalten. Im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte ist der Schlösser-Rundweg als „Regional bedeutsamer Radwanderweg“ in der Gesamtkarte M 1 : 100.000 dargestellt. Dessen Fortsetzung in der Gesamtkarte der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock ist im Sinne einer überregionalen raumordnerischen Abstimmung erforderlich. Der Streckenverlauf liegt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte in digitaler Form vor und wird zur Verfügung gestellt.

3. Die Eiszeitroute Mecklenburgische Seenplatte ist Bestandteil der im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte dargestellten „Regional bedeutsamen Radwanderwege“. Zum Teil verläuft diese Route im Bereich der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock. Im Sinne einer überregionalen raumordnerischen Abstimmung soll deren Streckenverlauf in die Gesamtkarte M 1 : 100.000 aufgenommen werden. Der Streckenverlauf liegt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte in digitaler Form vor und wird zur Verfügung gestellt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock hat sich im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms auf die nachrichtliche Darstellung der überregionalen Fernradwege beschränkt. Die aktuellen Programmentwürfe der drei anderen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern enthalten auch "regional bedeutsame" Radwege, die nach jeweils unterschiedlichen Kriterien bestimmt worden sind. Die Darstellungen der Wegenetze passen daher an den Regionsgrenzen in keinem Fall zusammen. Die nach Auswertung der ersten Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme vorgenommenen Abstimmungen zwischen den Regionalen Planungsverbänden haben nicht zur Vereinheitlichung der Darstellungen und Festlegungen zum Radwegenetz geführt. Auch durch die oberste Landesplanungsbehörde wurden den Planungsverbänden diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben gemacht. Der Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock bleibt deshalb bei der im Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Darstellung.

Die vom Einwender benannten Radwanderwege "Schlösserrundweg" und "Eiszeitroute" gehören zu den vom Landestourismusverband vermarkteten Radrundwegen, von denen auch noch zahlreiche weitere durch die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock verlaufen. Auf eine Darstellung dieser Rundwege in der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock wird verzichtet.

6_4 610 Regionaler Planungsverband Westmecklenburg Schwerin 5/8/2008

6.4 Verkehr
Bei der Einstufung der regionsübergreifenden Verkehrswege treten Abweichungen zum aktuellen Stand des Vorentwurfes des RREP WM auf. In Anpassung an das RREP MM/R sollen vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des RPV WM im 2. Entwurf des RREP WM als bedeutende flächenerschließende Verbindungen dargestellt werden:
- der Abschnitt L 104 von der L 10 bei Goldberg über Passee Richtung Kamin,
- die Kreisstraße 8 von der B 104 östlich Witzin nach Lübzin.

Die Eisenbahnlinie von Rostock über Güstrow nach Pritzwalk wird auf den Streckenabschnitten Rostock – Güstrow und Meyenburg – Pritzwalk … befahren. Der dazwischen liegende Abschnitt wird gegenwärtig durch Schienenersatzverkehr bedient. Nach vorliegenden Informationen hat die Prignitzer Eisenbahn den Fahrweg von der DB übernommen und strebt einen durchgängigen Bahnverkehr an. Außerdem gibt es Überlegungen, diese Strecke insbesondere für den Güterverkehr fit zu machen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des RPV WM soll der genannte Streckenabschnitt im RREP WM in Anpassung an das RREP MM/R sowie zur Aufrechterhaltung vorhandener Infrastruktur als überregionale Eisenbahnverbindung dargestellt werden.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock begrüßt die vom Einwender vorgesehene Angleichung bei der Einstufung der Verkehrswege.

6_4 593 Reithof Tremp Stülow 5/15/2008

In der Anlage übersende ich Ihnen meinen Einwand zu der im Raumordnungsprogramm MMR geplanten Ortsumgehung Bad Doberan und bitte um Berücksichtigung meiner Interessen, da mir mit dieser Straße die Existenzgrundlage als Landwirt und Betreiber einer großen Reitanlage entzogen wird.
Mein bäuerlicher Familienbetrieb Reithof Tremp liegt in Stülow. Durch die geplante Ortsumgehung Bad Doberan würden meine Betriebsflächen (Acker- und Weideflächen) direkt durchschnitten werden. Der Betrieb wird in 3. Generation von meiner Familie bewirtschaftet. Er bildet die Existenzgrundlage für mich als Betriebsleiter und meine Familie mit 4 Kindern, (21), (20), (3), (1). In mehr als 17 Jahren harter Arbeit habe ich den Reithof ständig modernisiert und erweitert und eine gesicherte Existenz aufgebaut. Vor einigen Jahren legte ich noch die Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister ab, und auch meine Frau absolvierte vor dem Hintergrund unseres Betriebes ein Studium der Agrarwissenschaften. Der 20-jährige Sohn hat in Vorbereitung auf eine spätere Betriebsübernahme Pferdezucht gelernt und bildet sich zur Zeit in verschiedenen Betrieben Deutschland weiter.
Mein Betrieb bildet 3 Lehrlinge, aus der Region, im Beruf Pferdewirt aus und ist einer der größten Ausbilder in den umliegenden Gemeinden.
Ein Durchschneiden meiner Flächen ist für den Betrieb das Aus.
Ohne angrenzende Weideflächen ist keine Pferdehaltung möglich. Der Reithof Tremp betreut über 50 Reitpferde, es ist nicht vorstellbar diese an einer Durchgangsstraße zu halten. Dies betrifft auch die zahlreichen Pensions- und Berittpferdehalter auf der Reitanlage. Ebenso wären die Reiterferien, in denen jedes Jahr über 70 Kinder ihre Ferien auf dem Reithof verbringen, nicht mehr möglich.

Mittlerweile ist mein Betrieb ein renommierter Zuchtstall erfolgreicher Sportpferde und über die Grenzen unseres Bundeslandes hinaus bekannt. Im Jahr 2007 wurde ich als erfolgreichster Züchter in Mecklenburg-Vorpommern ausgezeichnet.
Angesichts knapper werdender Ressourcen, steigender Nahrungsmittelpreise, immer größer werdenden Bedarfs für die Bioenergierzeugung und nicht zuletzt des Hungers in der Welt ist es absolut unverständlich warum hier wertvolle und fruchtbare Ackerflächen einer überflüssigen Straße geopfert werden sollen.
Ich möchte damit meine Ablehnung zur geplanten Ortsumgehung Bad Doberan unterstreichen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die vorgebrachten Bedenken gegen den Bau einer Ortsumgehung auf seinen Betriebsflächen sind für den Regionalen Planungsverband nachvollziehbar. Der Einwender wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Regionalen Raumentwicklungsprogramm noch keine Festlegung einer endgültigen Trassenführung erfolgen soll (vgl. hierzu die Begründung zum Programmsatz 6.4 (2) im Programmentwurf). Gemäß § 7 (3) Raumordnungsgesetz sollen raumbedeutsame Planungen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden, soweit dies zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich ist und zur Sicherung der Planungen beiträgt. Dazu gehören auch die Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Ortsumgehung Bad Doberan ist ein Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan. Die Übernahme von Verkehrsplanungen des Bundes in das Raumentwicklungsprogramm hat einerseits eine "nachrichtliche" Funktion, d.h. sie dient der Information über raumbedeutsame Planungen in der Region, die nicht zum eigentlichen Regelungsgehalt der Regionalplanung gehören. Darüber hinaus soll durch die Festlegung von Vorbehaltstrassen und den Ausschluss entgegenstehender Planungen zur frühzeitigen Sicherung der Straßenplanungen beigetragen werden. Dass der Bau einer Ortsumgehung einen schweren Eingriff in vorhandene landwirtschaftliche Betriebsstrukturen darstellt, und immer auch begründete Einwände gegen ein solches Vorhaben geltend gemacht werden können, trifft nicht nur für Bad Doberan, sondern für alle in der Region geplanten Ortsumgehungen zu. Diese Einwände müssen im Rahmen der weiteren Planung des jeweiligen Vorhabens geprüft werden. Dazu wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem auch die möglichen Trassierungsalternativen eingehend geprüft werden. Das Ausmaß der Betroffenheit einzelner Anwohner und Grundstückseigentümer kann erst beurteilt werden, wenn die Trassenführung feststeht. Dem Einwender wird empfohlen, das weitere Planungsverfahren (Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) für die Umgehungsstraße zu verfolgen und seine Belange gegebenenfalls dort einzubringen.

6_4 52 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

(Anm. RPV: Die im Original der Stellungnahme enthaltenen Hervorhebungen von geänderten Textpassagen werden hier aus datentechnischen Gründen nicht wiedergegeben).

Lfd. Nr. 13,Seite/Abschnitt 64
Bezug auf G (7)
Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „Regionale öffentliche Verkehrsangebote sollen vorrangig zwischen den Zentralen Orten aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Die Verkehrsbedienung zwischen dem Oberzentrum Rostock und den Zentralen Orten im Oberbereich soll vorrangig durch den Schienenverkehr erfolgen. Zwischen benachbarten Zentralen Orten soll der Busverkehr diese Aufgabe übernehmen. Bei entsprechender Nachfrage sollen insbesondere in den Hauptzielgebieten des Fremdenverkehrs und im Stadt-Umland-Raum vertaktete Fahrpläne eingerichtet werden. Für alle ÖPNV-Verbindungen gelten im SPNV, straßen- und wassergebundenen ÖPNV die Rahmenvorgaben des Regionalen Nahverkehrsplanes MM/R und des ÖPNV-Landesplanes."
Bem.: „Die dargestellten Vorgaben für den ÖPNV stimmten z.T. nicht mit den Vorgaben des RNVP und ÖPNV-Landesplan überein. Gem. § 7 – ÖPNVG M-V sind die Definitionen der „ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Dienstleistungen" durch den/die Aufgabenträger in den Nahverkehrsplänen für den jeweiligen Nahverkehrsraum vorzunehmen. Der Nahverkehrsraum für die Hansestadt Rostock und die beiden Landkreise Bad Doberan und Güstrow wurde im Zuge der 1. Fortschreibung der Nahverkehrspläne 2005/06 zu einem gemeinsamen Nahverkehrsraum für die gesamte Planungsregion II MM/R bestimmt. Für ihn gilt seitdem der Regionale Nahverkehrsplan MM/R (RNVP). Für den SPNV erfolgt das durch den Aufgabenträger Land M-V im ÖPNV-Landesplan. Diese Rahmenpläne sind für den ÖPNV maßgebend und in die anderen Fach- und Rahmenplanungen zu übernehmen."

Lfd. Nr. 14, Seite/Abschnitt 64
Bezug auf G (8)
Bem.: „Die Aussagen sind i.O."

Lfd. Nr. 15, Seite/Abschnitt 64
Bezug auf G (9)
Bem.: „Die Aussagen sind aus unserer Sicht zu bekräftigen."

Lfd. Nr. 16, Seite/Abschnitt 67
Bezug auf G (5)

Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „…Mit einer weiteren … wird gerechnet. Daher ist zu eine Verlängerung der Eisenbahntrasse bis zum Fährhafen-Terminal zur Nutzung für den SPNV zu untersuchen und dieser Trassenkorridor freizuhalten. Eine zunehmende…“
Bem.: „Uns ist bekannt, dass in den nächsten Monaten und Jahren ein weiterer Ausbau des Fährhafens im Seehafen Rostock vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden Flächen für eine Trassenverlängerung vom heutigen S-Bahn-Haltepunkt zu einem am künftigen Ferry Gate Terminal freizuhalten.“

Lfd. Nr. 17, Seite/Abschnitt 67
Bezug auf G (7) 2. Absatz
Inhaltliche Änderung/Ergänzung: „…soweit keine Bahnverbindung besteht. Daneben können alternative Bedienformen des Linienverkehrs im ländlichen Raum zur Gewährleistung der Mobilität beitragen. Für alle ÖPNV-Verbindungen gelten im SPNV, straßen- und wassergebundenen ÖPNV die Rahmenvorgaben des Regionalen Nahverkehrsplanes MM/R und des ÖPNV-Landesplanes.“
Bem.: „Die dargestellten Vorgaben für den ÖPNV stimmten z.T. nicht mit den Vorgaben des RNVP und ÖPNV-Landesplan überein. Gem. § 7 – ÖPNVG M-V sind die Definitionen der „ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Dienstleistungen“ durch den/die Aufgabenträger in den Nahverkehrsplänen für den jeweiligen Nahverkehrsraum vorzunehmen. Der Nahverkehrsraum für die Hansestadt Rostock und die beiden Landkreise Bad Doberan und Güstrow wurde im Zuge der 1. Fortschreibung der Nahverkehrspläne 2005/06 zu einem gemeinsamen Nahverkehrsraum für die gesamte Planungsregion II MM/R bestimmt. Für ihn gilt seitdem der Regionale Nahverkehrsplan MM/R (RNVP). Für den SPNV erfolgt das durch den Aufgabenträger Land M-V im ÖPNV-Landesplan. Diese Rahmenpläne sind für den ÖPNV maßgebend und in die anderen Fach- und Rahmenplanungen zu übernehmen.

Lfd. Nr. 18, Seite/Abschnitt 68
Bezug auf G (8)
Bem.: „Die Aussagen sind i.O.“

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der von der Einwenderin angeregte ausdrückliche Verweis auf den Regionalen Nahverkehrsplan erfolgt bereits im ersten Satz der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7). Auf den ÖPNV-Landesplan soll nicht ausdrücklich verwiesen werden, da dieser aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes zum Teil überholt und überarbeitungsbedürftig ist.

Grundsätzlich sind nach § 2 (1) des Gesetzes über den öffentlichen Personnenahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern bei Planungen für den ÖPNV die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen - und nicht nur umgekehrt die Fachplanungen bei der Aufstellung der Raumentwicklungsprogramme. Das heißt, im Regionalen Raumentwicklungsprogramm können auch allgemeine Vorgaben für zukünftige Fortschreibungen des Regionalen Nahverkehrsplanes formuliert werden, die mit dessen aktuellen Inhalten nicht übereinstimmen. Solche abweichenden Vorgaben sind jedoch mit dem Entwurf des RREP MM/R nicht beabsichtigt. Die in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) angegebene Richtgröße zur Bedienungshäufigkeit zwischen zentralen Orten befindet sich in Übereinstimmung mit dem im Nahverkehrsplan festgelegten Standard für die Bedienungskategorie "Verbindungen", welche in etwa der Verbindungsfunktionsstufe III des RREP MM/R entspricht.

Von den Aussagen des ÖPNV-Landesplanes zum Schienenpersonennahverkehr soll im RREP MM/R absichtlich abgewichen werden. Grund ist, dass die Nebenstrecken des SPNV zum Teil stündlich oder häufiger bedient werden - was aus regionaler Sicht angemessen ist - während auf den Hauptstrecken in der Regel nur eine zweistündliche Bedienung erfolgt. Der ÖPNV-Landesplan geht hier noch von einer wechselseitigen Ergänzung der Nah- und Fernverkehrszüge zu einem landesweiten Stundentakt aus. Diese Angebotsergänzung durch den Fernverkehr ist aber nicht mehr durchgängig gegeben. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ist der ÖPNV-Landesplan insoweit überholt.

Der im Programmsatz 6.4 (7) vorgesehene grundsätzliche Vorrang für den Schienenverkehr soll nicht nur die Radialverbindungen in das Oberzentrum Rostock umfassen, sondern auch tangentiale Verbindungen dort, wo eine Schienenverbindung vorhanden ist, wie z.B. zwischen Teterow, Güstrow und Bützow. Die von der Einwenderin diesbezüglich vorgeschlagene Änderung des Programmsatzes wird daher nicht übernommen.

Zur Wortwahl "Taktfahrplan/vertakteter Fahrplan": zwischen den beiden Begriffen wird durch den Planungsverband kein Unterschied gesehen. Gemeint sind damit selbstverständlich nicht nur starre Taktfahrpläne sondern auch angenäherte Taktfahrpläne und rhythmische Fahrpläne, soweit sie gegenüber einem reinen Bedarfsfahrplan eine Verbesserung der Häufigkeit, Merkbarkeit und Verlässlichkeit des Angebotes bedeuten. Die Bezeichnung "Taktfahrpläne" im Programmentwurf wird beibehalten.

Zur Berücksichtigung der Anbindung des Fährterminals: Die Notwendigkeit einer zeitgemäßen und anforderungsgerechten Verknüpfung von SPNV und Fähre im Rostocker Seehafen wird in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (4) - Eisenbahnverkehr - ergänzt. In der Grundkarte und in der Karte 6.4 des Programmentwurfes zum ersten Beteiligungsverfahren war die Streckenverlängerung bereits berücksichtigt.

Zur Wortwahl "flexible, nachfragegesteuerte Angebotsformen/alternative Bedienformen": Zwischen diesen Begriffen wird beim Planungsverband kein Unterschied gesehen. Die im Programmentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren gewählte Formulierung wird beibehalten.

6_4 676 Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/24/2008

Referat 240 (Finanzen, Verkehr, Bau und Landesentwicklung)
Mittleres Mecklenburg/Rostock
Entsprechend den vorstehenden Ausführungen (zum Regionalflughafen Neubrandendenburg) ist der Flughafen Rostock/Laage als Ziel der Raumordnung (Z) zu klassifizieren. Er soll als zentral gelegener Flughafen den gesamten Passagierreiseverkehr des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufnehmen. Nur so wäre perspektivisch auch ein Betrieb ohne öffentliche Zuschüsse denkbar. Dies entspräche dem Geist der Koalitionsvereinbarung.
Ausgesprochen begrüßenswert ist die pointierte Einbeziehung der Region in den gesamten Ostseeraum. Dies gilt insbesondere für den Schiffsverkehr (S. 19/9), wobei der Warnemünder Hafen als Anlaufort für Kreuzfahrtschiffe auszubauen ist. Dieser Umstand wird noch weiter an Bedeutung gewinnen, da die Ostsee seit 2004 praktisch ein EU-Binnenmeer darstellt.
Der Entwurf verwendet den Begriff „Stadtbahn“ unter 6.4. (S. 64 (8) und Begründung S. 68). Die Stadtbahn, die Straßenbahn und Eisenbahn im Großraum Rostock verschmelzen soll, ist nach gegenwärtigem Stand eine Projektidee, deren Realisierung völlig ungesichert ist. Insofern darf ein solcher Begriff nicht innerhalb eines als Grundsatz der Raumordnung umschriebenen Bereichs Verwendung finden. Inhaltlich ist der Planungsgedanke allerdings nachvollziehbar und städtebaulich attraktiv, so dass die Freihaltung bestimmter Gleiskorridore zwischen Eisen- und Straßenbahn vorteilhaft ist.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Regionale Planungsverband begrüßt die eindeutige Aussage der Einwenderin zur Bedeutung und Entwicklung des Landesflughafens Rostock-Laage. Zur Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird auf die Erläuterungen im Abschnitt 1.4 des Programmentwurfes verwiesen.

Die Aussagen zum Schiffsverkehr werden als Zustimmung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gewertet.

Der Begriff "Stadtbahn" im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms bezieht sich auf die Option einer durchgehenden, systemübergreifenden Bedienung von Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken. Solche Linien wären keine reinen Straßenbahnlinien mehr. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes soll die Möglichkeit von Gleisverbindungen zwischen dem Rostocker Straßenbahnnetz und dem Eisenbahnnnetz unabhängig von kurz- und mittelfristigen Entscheidungen der Aufgabenträger zur Angebotsentwicklung erhalten werden. Bei der Formulierung der eigentlichen Festlegungen im Grundsatz 6.4 (8) des Programmentwurfes wurde der Begriff "Stadtbahn" absichtlich nicht verwendet - aus eben dem von der Einwenderin genannten Grund, dass es sich nur um eine Projektidee handelt, die zur Zeit nicht verbindlich festgeschrieben werden kann und soll.

6_4 279 Stadt Bad Doberan Der Bürgermeister Bad Doberan 5/13/2008

Zur Vorbehaltstrasse der Ortsumgehung Bad Doberan:
Im Zuge der letzten Novellierung des Bundesverkehrswegeplans wurde die Ortsumgehung der B 105 in Bad Doberan in den vordringlichen Bedarf aufgenommen. Nachdem das zuständige Straßenbauamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund die vorbereitenden Arbeiten für die Planung im Jahr 2006 aufgenommen hatte, bildete sich eine Bürgerinitiative, die sich zum Ziel gesetzt hatte, den Bau der Ortsumgehung schon vor dem Eintritt in ein Planfeststellungsverfahren zu stoppen. Bereits in unserem seit dem 25.03.2001 rechtswirksamen Flächennutzungsplan einschließlich der zwischenzeitlich erfolgten notwendigen Änderungen hat die Stadt ihren politischen Willen zum Bau der Ortsumgehung der B 105 in Bad Doberan zum Ausdruck gebracht. Durch die im Jahr 2006 gegründete Bürgerinitiative, sah sich 2007 ein Stadtvertreter veranlasst, einen Antrag auf Verzicht des Baus einer Ortsumgehung zu stellen. Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan folgte diesem Antrag und beschloss am 02.04.2007 den Bürgermeister zu beauftragen, das zuständige Bundesministerium darüber zu informieren, dass es politischer Wille der Stadt Bad Doberan ist, auf den Bau der Ortsumgehung zu verzichten. Diese Information an das Bundesministerium erfolgte mit Schreiben vom 03.05.2007. Gleichwohl führten wir unsere Bedenken gegenüber dem Beschluss an:
Die Stadt Bad Doberan ist Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises und Mittelzentrum mit den ihr damit zukommenden Umlandfunktionen. Darüber hinaus befindet sich die Stadt Bad Doberan, die nur 6 km von der Küste entfernt liegt und mit Heiligendamm als Ortsteil unmittelbaren Zugang zur Ostsee hat, in einem Tourismusschwerpunktgebiet. Insbesondere in den Monaten von Juni bis Oktober sehen wir uns trotz des Baus der A 20 erheblichen Verkehrsfrequenzen ausgesetzt, diese führen oft zu Staus und stop-and-go Verkehr auf der B 105 innerhalb von Bad Doberan.

Der Bau der A 20 hat zwar Entlastung gebracht, jedoch ist festzustellen, dass die erhofften Entlastungen nur teilweise eingetreten sind. Die vorliegenden Verkehrsmengenkarten geben dazu hinreichend Auskunft. Bad Doberan verfügt derzeit über eine Reihe von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Insbesondere die B-Pläne Nr. 25 und 26 in Heiligendamm, die den Bau eines weiteren Luxus Hotels, eines Thalasso-Zentrums, eines Ayurveda-Zentrums und einer Klinik für plastische Chirurgie vorsehen. Der B-Plan Nr. 18 in Heiligendamm beinhaltet den Bau von 150 Stadtvillen mit bis zu 450 Wohnungen von denen 50% Ferienwohnungen sein können.
Mit dem B-Plan Nr. 19 soll vor Heiligendamm ein Golfplatz entstehen, der aus einem 19-Loch Golfplatz und einem Übungsgolfplatz besteht. Weiterhin wird das Areal komplettiert mit einem Golfsportzentrum, einem Golfhotel und einem Golfclub.
Der B-Plan Nr. 12 ermöglicht die Etablierung eines Ferienparks mit bis zu 1.720 Betten. Innerstädtisch verfügt Bad Doberan über mehrere kleine und zwei große Wohngebiete (B-Plan Nr.11 „Wohngebiet Kammerhof“ ca 20 ha für EFH und B-Plan Nr.13 „Wohngebiet Parkentiner Landweg“ ca 6,7 ha). Mit gegenwärtig ca 12.000 Einwohnern ist Bad Doberan eine der wenigen Städte in Mecklenburg-Vorpommern die keine Einwohnerverluste in den letzten Jahren hinnehmen mußte. Die oben genannten Entwicklungsplanungen werden weiteren zusätzlichen Verkehr erzeugen. Vor diesem Hintergrund ist der Bau einer Ortsumgehung nicht nur wünschenswert sondern ein notwendiges Verkehrsprojekt.
Zum regionalen Raumentwicklungsprogramm sei noch angemerkt, dass der eingetragene Küstenwander/radweg in Heiligendamm über private Grundstücksflächen führt. Anliegend haben wir Ihnen eine Karte beigefügt, aus der der exakte Verlauf zu entnehmen ist. Wir bitten höflich um Korrektur. ((Annmerkung RPV Anlage: Verlauf des Küstenwanderweges))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Hinweise zur Ortsumgehung B 105 werden als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet (vgl. hierzu auch die Abwägung der Stellungnahmen der "Bürgerinitiative für den Erhalt des Bad Doberaner Umlandes" sowie weiterer Einwender). Die Darstellung des Fernradweges in Heiligendamm in der Grundkarte und in der Karte 6.4 wird entsprechend den Angaben der Einwenderin korrigiert.

6_4 83 Stadt Bützow Bützow 4/9/2008

Zu Pkt. 6.4 Verkehr und Kommunikation, Eisenbahnverkehr
• Die überregionale Eisenbahnverbindung Rostock-Bützow muss weiterhin gestärkt werden. Die Anbindungs- und Verflechtungsbereiche müssen auf Grund der Erreichbarkeit für den Weg zur Arbeit, für medizinische, kulturelle und touristische Zwecke flexibler eingebunden sein. Eine Anbindung des Grundzentrums Bützow an das Oberzentrum Rostock über das Mittelzentrum Güstrow ist in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht für die Bürger nicht erklär- und zumutbar.
Anregungen und Bedenken
In der Tabelle 6.4 „Kriterien zur Festlegung der Verbindungsfunktionsstufen in den Verkehrsnetzen“ ist für das Grundzentrum Bützow die geltende Verbindungsfunktionsstufe III auf die Verbindungsfunktionsstufe II hochzustufen.
Zu Pkt. 6.4 Verkehr und Kommunikation, Straßenbahn/Stadtbahn
• In der Schaffung eines Stadtbahnsystems für den Großraum Rostock sieht die Stadt eine wesentliche Verbesserung des Angebotes des Schienenverkehrs für den Großraum Rostock, das in Bezug auf die Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen und die zunehmende Mobilität der Bevölkerung zu einem wichtigen Bestandteil des Regionalen Nahverkehrsplanes werden soll. Die Stadt Bützow unterstützt dieses Vorhaben und sieht deren Bedeutung auch für die Region Bützow.
Wir sind von der Wirkung des angedachten neuen Stadtbahnsystems überzeugt und möchten im Namen der Region angebunden werden, besonders im Interesse der neuen Quelle-Ziel-Beziehung zur City Rostock. Der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock hat mit seinem Schreiben vom 06.11.2007, an die Stadt Bützow, die Einbeziehung weiterer regional bedeutsamer Zentralorte, wie Bützow, in Aussicht gestellt. Dieses Projekt soll in das Stadtbahnsystem für die Region Rostock aufgenommen werden.
Anregungen und Bedenken
Die Stadt Bützow soll in das Stadtbahnsystem für den Großraum Rostock eingebunden werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die direkte Verbindung zwischen dem Grundzentrum Bützow und dem Oberzentrum Rostock ist bei der im Entwurf RREP MM/R vorgeschlagenen Einstufung der Straßen und Schienenwege bereits berücksichtigt. Die in der Kriterienübersicht 6.4 des Programmentwurfes wiedergegebene Zuordnung der Verbindungsfunktionsstufen folgt den geltenden Regelwerken der Straßen- und Verkehrsplanung. Eine besondere Zuordnung des Grundzentrums Bützow zu einer höheren Verbindungsfunktionsstufe würde die einheitliche Systematik durchbrechen und wäre aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht begründbar. Dessen ungeachtet ist die Stadt Bützow durch ihre Lage an den großräumig bedeutsamen Eisenbahnstrecken Hamburg-Rostock und Lübeck-Stettin sowie an der überregionalen Straßenverbindung von der Autobahn 20 nach Kühlungsborn sehr gut in die überregionalen Verkehrsnetze eingebunden.

Das Projekt einer "Stadtbahn" mit systemübergreifenden Linien auf Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken ist nur eine unter mehreren Optionen einer zukünftigen Weiterentwicklung des regionalen Schienenverkehrs. Diese Option wird durch die betreffenden Verkehrsunternehmen und durch die Gebietskörperschaften des Regionalen Planungsverbandes zur Zeit nicht vorrangig verfolgt, soll aber dessen ungeachtet offengehalten und planerisch gesichert werden. Die Festlegungen im RREP MM/R sollen sich deshalb auf die Sicherung von Vorbehaltskorridoren für ggf. notwendige Gleisverbindungen zwischen Straßen- und Eisenbahnnetz im Stadtgebiet Rostock beschränken und keine weiteren Vorgaben zur Netzentwicklung enthalten.

6_4 285 Stadt Krakow Am See Krakow am See 5/9/2008

3.) Mecklenburg-Vorpommern bezeichnet sich als das Fahrradtourismusland. Sowohl in der Landestourismuskonzeption als auch im Gutachten „ Volkswirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Radtourismus in MV“ wird der Radtourismus als ein wichtiger Träger eines nachhaltigen Tourismus eingeschätzt. Es sollte aus diesem Grund im Punkt 6.4 auch als Ziel der regionalen Raumentwicklung benannt sein, dass insbesondere in den Tourismusschwerpunkträumen das Radwegenetz konsequent ausgebaut und dieses durch Förderung unterstützt werden soll. Es fehlen diesbezüglich konkrete Aussagen zum geplanten Ausbau des Radwegenetzes und der Zuständigkeit. Aus der zurzeit praktizierten Verfahrensweise der sehr unterschiedlichen Beschilderung von regionalen und überregionalen Rad- und Wanderrouten sollte dies im Regionalen Raumentwicklungsprogramm geregelt werden.

4.) Ausdrücklich wird begrüßt, dass das Regionale Raumentwicklungsprogramm in Punkt 6.4 Nr. 10 „Touristisches Wegenetz“ vorgibt, dass in der gesamten Region ein möglichst lückenloses Radwegenetz angestrebt wird, in dem noch vorhandene unattraktive und gefährliche Abschnitte, insbesondere solche auf stark befahrenen Land- und Stadtstraßen, beseitigt werden. Hier sollte jedoch klar zum Ausdruck kommen, dass dies in den touristischen Schwerpunkträumen besondere Beachtung finden sollte.
9.) Auf S. 65 (letzter Abschnitt) wird der Name der Stadt Krakow am See nicht vollständig wiedergegeben.
10.) Auf S. 67 wäre die Darstellung der Verbindung zwischen den Zentralen Orten nicht nur innerhalb der Planungsregion, sondern auch außerhalb dieser sinnvoll.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Hinweis auf die mangelnde Einheitlichkeit der Planung und Beschilderung von Radwanderwegen ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes grundsätzlich berechtigt. Von den Mitgliedern des Regionalen Planungsverbandes wird jedoch zur Zeit kein Erfordernis für eine Planung des Radwegenetzes auf regionaler Ebene gesehen. Die Zuständigkeit für den Bau von Radwegen ist Gegenstand gesetzlicher Regelungen und kann nicht im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegt werden. Die Anregung, eine besondere Förderung des Radwegebaus in den Tourismusschwerpunkträumen vorzusehen, wird nicht aufgegriffen, weil das Raumentwicklungsprogramm zum Radwegebau nur wesentliche Grundsatzaussagen enthalten und keine Vorgaben zur Förderung von Baumaßnahmen machen soll.

Zu den öffentlichen Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten: die Aussagen in der Begründung zum Programmsatz 6.4 (7) auf Seite 67 beziehen sich grundsätzlich auch auf Verbindungen zu den benachbarten Zentralorten außerhalb der Planungsregion.

Die Bezeichnung der Stadt Krakow am See auf Seite 65 des RREP-Entwurfes wird korrigiert.

6_4 398 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Die Klassifizierung der regionalen Straßenverbindungen ändert sich nicht (L 122). Auch die K 7 als bedeutende flächenerschließende Straßenverbindung ist weiterhin
Zielsetzung. Zusätzlich berücksichtigt sind Fernwanderwege und Fernradwege aus Richtung Mechelsdorf und entlang der K 7.
Im Entwurf des Beteiligungsverfahrens ist der Flugplatz Zweedorf als Landeplatz gekennzeichnet. Ein Bauschutzbereich ist nicht erkennbar. Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm ist der Flugplatz als sonstiger Flugplatz berücksichtigt. Aus den Unterlagen, die für die Beteiligung genutzt werden, ist eine tatsächliche bzw. beabsichtigte Nutzung für den dargestellten Flugplatz in Zweedorf nicht erkennbar. Hierzu bittet die Stadt Ostseebad Rerik um entsprechende Präzisierung und Ergänzung der Unterlagen.
Durch die Stadt Ostseebad Rerik wird die Auffassung vertreten, dass die Region aus
verkehrlicher Sicht bereits jetzt ausreichend mit regionalen Flugplätzen versorgt ist (Wismar-Müggenburg, Rostock-Purkshof und Laage). Aus touristischer Sicht würde der Betrieb des Flugplatzes / Sonderlandeplatzes / Verkehrslandeplatzes Zweedorf eine erhöhte Lärmbelästigung und erhöhtes Verkehrsaufkommen initiieren. Die Region hat sich dem sanften naturverbundenen Tourismus verschrieben. Die Ausweisung kollidiert mit dem Ziel der weiteren Entwicklung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in den Städte Kühlungsborn und Rerik und

dem der Gemeinde Am Salzhaff zuzuschreibenden Entwicklungspotential. Die Stadt Ostseebad Rerik geht auch aus diesem Grund sehr gewissenhaft an die Planung und Vorbereitung der Entwicklung auf der Halbinsel Wustrow. Aus wirtschaftlicher Sicht wird der Flugplatz eher als unbedeutend (für die Schaffung von Arbeitsplätzen, für das steuerliche Aufkommen und die erforderliche Infrastruktur) im Vergleich zu Fremdenverkehr und Gesundheitstourismus, der den größten Teil der Einnahmen der Kommune, der Arbeitsplätze und der Einnahmen der Bürger ausmacht, bewertet. Gerade im Vergleich zu Fremdenverkehr und Gesundheitstourismus wird der Betrieb des Flugplatzes als Gefährdung angesehen. 10 km Radweg bringen mehr als der Flugplatz. Auch unter diesem Gesichtspunkt bittet die Stadt Ostseebad Rerik die Zielsetzungen für den Flugplatz zu überprüfen. Städtebauliche Fördermaßnahmen, die in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden und die die Grundlage für eine erfolgreiche Fremdenbeherbergung und gesundheitstouristische Entwicklung sind, begründeten die kontinuierliche Entwicklung der Stadt Ostseebad Rerik. Investitionen in eine ruhige und besinnliche Urlaubskulisse werden damit in Frage gestellt.
Weiter bittet die Stadt Ostseebad Rerik um Aufklärung zum provozierten Konflikt von zulässiger intensiverer Nutzung im Kernbereich der Stadt und den erheblichen Entwicklungseinschränkungen im Aussenbereich (Küstenbereich Salzhaff, Ortsteile Roggow und Russow, …). Hierdurch kann sich der Flugverkehr auf den Kernbereich konzentrieren. Die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Einwohner des Ortsteiles Blengow finden wir nicht.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Ausführungen zu den Straßenverbindungen und zu den Rad- und Wanderwegen werden als Zustimmung zum Enturf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gewertet.

Der Flugplatz Zweedorf soll als genehmigter Sonderlandeplatz nachrichtlich in der Grundkarte des Programmentwurfes dargestellt werden. Mit der nachrichtlichen Darstellung sollen keinerlei Festlegungen verbunden werden; sie gibt lediglich den bestehenden Zustand und die Einstufung des Flugplatzes im Luftverkehrskonzept des Landes wieder. Sofern der Flugbetrieb am Landeplatz Zweedorf, wie von der Einwenderin vorgebracht wird, die örtlichen Belange des Tourismus oder des Naturschutzes in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt, müssen angemessene Einschränkungen des Flugbetriebes erfolgen. Die Festlegung solcher Einschränkungen ist Sache der Genehmigungsbehörde und gehört nicht zum Regelungsumfang des Raumentwicklungsprogramms.

6_4 206 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

6.4 Verkehr und Kommunikation
Unter Punkt 7 in diesem Abschnitt wird der öffentliche Personennahverkehr konkretisiert.
Als zu befürwortende Festlegung stehen die regelmäßigen Bahnverbindungen und/oder der regelmäßige Busverkehr. Busverbindungen bestehen derzeit von Tessin in die Gemeinden des Amtsbereiches sowie in die zentralen Orte Sanitz und Gnoien und in das Oberzentrum Rostock lediglich von Montag bis Freitag, bis etwa 17.30 Uhr. Dieses Angebot sollte deutlich verbessert werden, damit auch an Wochenenden und in den späteren Abendstunden Verbindungen in die zentralen Orte möglich sind. Die Zugverbindung Tessin – Rostock – Wismar wird täglich ab 6 bis 21 stündlich bedient. Neben dem bereits eingerichteten Frühzug wäre auch über einen Nachtzug am Wochenende nachzudenken. Zudem sollte die Transportmöglichkeit für Fahrräder deutlich verbessert werden.
Der Ausbau von straßenbegleitenden Radwegen am gesamten Straßennetz wird begrüßt. Dies trägt erheblich zur Sicherheit der Fahrradfahrer bei.
Ebenfalls begrüßt wird die Einrichtung überregionaler Radwanderwege und Wanderwege unabhängig vom allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr. Nur so ist die Möglichkeit gegeben, Erholung in der Natur und Landschaft sowohl für Touristen als auch für Einheimische zu gewährleisten.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Hinweise der Einwenderin betreffend den öffentlichen Personennahverkehr und den Radverkehr werden als grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gewertet. Detaillierte Festlegungen zur Fahrplangestaltung auf einzelnen Bus- und Bahnlinien gehören nicht zum Regelungsumfang des Raumentwicklungsprogramms.

6_4 166 Straßenbauamt Güstrow Güstrow 4/25/2008

Das Straßenbauamt Güstrow ist für das klassifizierte Bundes- und Landesstraßennetz der Landkreise Doberan und Güstrow zuständig. Zu dem o. g. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsplanes bestehen bezüglich der verkehrlichen Anmerkungen zum Gliederungspunkt 5.1 „Umwelt und Naturschutz“, zum Gliede¬rungspunkt 6.4 „Verkehr und Kommunikation“ und zur Grundkarte der räumlichen Ordnung im Maßstab 1 : 100 000 folgende Hinweise, die die Belange der Straßenbauverwaltung Güstrow betreffen:

Ausschließlich für die Ortsumgehungen Neubukow und Elmenhorst wurden die Linien bestimmt, sodass die Eintragung dieser Linienführung in Bezug auf die Ortslage bestätigt werden kann. Für alle anderen genannten Ortsumgehungen gilt, dass hier erst auf der Grundlage umfangreicher Voruntersuchungen unterschiedliche Linienführungen untersucht werden und somit derzeit auch alternative Linienführungen zu den Eintragungen in der Karte 6.4 und der Grundkarte in Frage kommen und zu berücksichtigen sind. Erst im Zuge des Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahrens kann eine Linienführung in Bezug auf die Ortslage ermittelt werden. Generell sollten deshalb auch im Bereich alternativer Trassen für den Straßenbau keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bau der betreffenden Straße verhindern bzw. erschweren könnten. In den möglichen Trassenkorridoren von Straßenbaumaßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes ist auf die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zu verzichten.

Karte „funktionale Gliederung des Verkehrsnetzes“
Das Funktionale Straßennetz sollte sich an der Begrifflichkeiten der RAS-N orientieren, da die Zuordnung einer Verbindungsfunktionsstufe zu einer Straße eine wesentliche Grundlage für die Bestimmung von Ausgangsparametern wie z.B. der Entwurfsgeschwindigkeit darstellt. Im Bereich des klassifizierten Straßenbaus sind insbesondere die Verbindungsfunktionsstufen I-IV von Bedeutung.
Verbindungsfunktionsstufe I großräumige Straßenverbindung
Verbindungsfunktionsstufe II überregionale und regionale Straßenverbindungen Verbindungsfunktionsstufe III zwischengemeindliche Straßenverbindung
Verbindungsfunktionsstufe IV flächenerschließende Straßenverbindung

Ortsumgehung Bad Doberan
In Karte 5.1-2 sind Konflikte zwischen dem ausgewiesenen „Bereich mit sehr hoher Bedeutung für die Freiraumsicherung“ und mögliche Nordvarianten der Ortsumgehung Bad Doberan erkennbar. Die Grenzziehung des Freiraumsicherungsbereiches sollte deutlich weiter nördlich verlaufen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms enthaltenen Vorbehaltstrassen für Straßenbauvorhaben sind größtenteils auf der Grundlage einer Vorabstellungnahme des Straßenbaumates Güstrow aus dem Jahr 2005 eingetragen worden. In der Begründung zum Programmsatz 6.4 (2) ist bereits klargestellt, dass diese Trassen (mit Ausnahme der bereits linienmäßig bestimmten Planungen in Neubukow und Elmenhorst) bezüglich ihrer räumlichen Lage noch unter dem Vorbehalt weiterer Untersuchungen stehen. Eine Freihaltung alternativer Trassen kann im Einzelfall nur insoweit erfolgen, wie diese räumlich hinreichend konkretisiert sind.

Eine Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege im Verlauf von Vorbehaltstrassen ist im Programmentwurf nicht vorgesehen (vgl. Grundkarte des Programmentwurfes).

Die Bezeichnungen der Verbindungsfunktionsstufen im Programmentwurf wurde in Übereinstimmung mit dem noch geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm, dem Landesraumentwicklungsprogramm und den Raumentwicklungsprogrammen der anderen Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern gewählt. Dem entsprechend ist für die Verbindungsfunktionsstufe III die Bezeichnung "regionale" Verbindung vorgesehen. Dies stellt eine Abweichung von der RAS-N dar. Der Hinweis des Einwenders ist insofern berechtigt, als diese Abweichung bereits in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt hat. Aus Sicht des regionalen Planungsverbandes gibt der Begriff "regional" die tatsächliche Funktion dieser Netzebene jedoch treffender und richtiger wieder als der nach RAS-N zu verwendende Begriff "zwischengemeindlich". Die Bezeichnung "regional" ist auch in den neuen Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) für die Funktionsstufe III vorgesehen - das heißt, mit der Einführung dieser Richtlinien als Ersatz für die RAS-N ist die in den Raumentwicklungsprogrammen gewählte Bezeichnung nunmehr richtlinienkonform. Die Bezeichnung wird deshalb nicht geändert.

Die Darstellung der landschaftlichen Freiräume in der Karte 5.1-2 beruht auf einer rein naturschutzfachlichen Bewertung der Schutzwürdigkeit der Freiräume in ihrem gegenwärtigen Erhaltungszustand. Grundlage ist der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan. Eine räumlich noch unbestimmte Straßenplanung, wie in dem vom Einwender bezeichneten Freiraum nördlich von Bad Doberan, ändert zunächst nichts an der fachlichen Bewertung der Freiraumfunktion. Insofern gibt es auch keinen Grund, die Darstellung des Freiraumes in der Karte 5.1-2 zu ändern. Der Belang des Freiraumschutzes ist bei der weiteren Planung der Ortsumgehung an dieser Stelle mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

6_4 41 Straßenbauamt Schwerin Dezernat 5 / Autobahnen Schwerin 2/26/2008

Ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 01.02. 2008 zu o.g. Entwurf
des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MM/R und teile Ihnen mit, dass die Belange des Baulastträgers der Bundesautobahnen (BAB) A19 und A20 berührt werden. Der o.g. Entwurf berührt die Zuständigkeiten des Konstruktiven Ingenieurbau`s Bundesautobahnen mit dem vorgesehenen Ausbau von Bahnstrecken (Abschnitt 6.4 - Verkehr und Kommunikation). Im Einzelnen betrifft dies die BAB A19, BW 33, gebaut im Jahr 2006 über die Bahnstrecke Rostock-Ribnitz-Stralsund. Die Zweigleisigkeit im Bauwerksbereich wurde bereits berücksichtigt. Im

Bereich der BAB A20, BW 2818-10, gebaut im Jahr 1999 über die Bahnstrecke Kavelstorf-Rostock. Im Zuge der Planung ist zu prüfen, ob das vorhandene Lichtraumprofil ausreichend ist. Vorgenanntes trifft ebenso auf die BAB A19, BW 21, gebaut im Jahr 2006 über die Bahnstrecke Bützow-Hohen Mistorf zu. Das Straßenbauamt Schwerin, Dezernat 3, Sachgebiet 31 ist an den Prüfungen zu beteiligen.

Die Bundes- und Landesstraßen im Bereich des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock betreffen den Amtsbereich des Straßenbauamtes Güstrow. Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden insofern nicht betroffen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Prüfungen sind zu gegebener Zeit im Rahmen der Projektplanung vozunehmen.

6_4 240 Verein "Wir am Salzhaff e.V." Mitglied im BUND Roggow 5/13/2008

Wir übergeben Ihnen die Stellungnahme von 1.046 Bürgern der Region in und um die Gemeinde Ostseebad Rerik sowie von Gästen und Touristen des Ostseebades Rerik zur Berücksichtigung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock.
Inhalt aller Stellungnahmen ist es, dass der Flugplatz Zweedorf aus dem Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock und aus dem Landesraumordnungsprogramm herausgenommen wird.
Die Bürger der Region sprechen sich seit nunmehr 16 Jahren gegen den Flugplatz in diesem Gebiet und das Vorhaben, einen Airpark zu errichten, aus. Es liegt hier der einmalige Fall vor, dass eine Gemeinde (Bastorf) die Planungshoheit für ein Gebiet (Flugplatz Zweedorf) besitzt, dass praktisch eine Enklave im Gemeindegebiet der Stadt Ostseebad Rerik darstellt. Alle Auswirkungen der dort erfolgenden Planungen müssen die Bürger von Rerik und seinen Ortsteilen sowie die Bürger von Wischuer in Kauf nehmen. Die Einwohner der planenden Gemeinde sind nicht betroffen.
Aus unserer Sicht muss deshalb diesen Stellungnahmen besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Flugplatz ist kein zwingendes Erfordernis im Sinne der Raumordnung; weder aus touristischer, wirtschaftlicher, noch Naturschutz-Sicht. Für die verkehrliche Versorgung und den Sport stehen die Flugplätze Müggenburg und Purksdorf zur Verfügung.
Dagegen gilt es, Natur und bereits vorhandene wirtschaftliche Investitionen der Region zu schützen. Die Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes dürften Ihnen ausreichend bekannt sein (FFH- und SPA-Gebiete); hinsichtlich der Investitionen sind hier die Vielzahl der entstandenen Bettenkapazitäten für den Tourismus zu nennen, die Mutter-Kind-Klinik der AWO SANO gGmbH in Rerik (der derzeit größte Arbeitgeber) und die Ansiedlung mehrerer Künstler. Sie alle ordnen sich ein in das Konzept des sanften, naturbelassenen Tourismus, für den diese Region steht.
Die Ruhe und Ursprünglichkeit der Natur zieht jährlich sehr viele Touristen nach Rerik und Umgebung. Wir fordern Sie deshalb auf, den hier Lebenden diese Investitionen in die Zukunft nicht zu zerstören durch Festhalten am Flugplatz Zweedorf. Sollte ein Flugplatz für die großen Ostseebäder Heiligendamm und Kühlungsborn benötigt werden, muss sich die Raumordnung dazu bekennen und unmittelbar im Gemeindegebiet dieser Orte einen entsprechenden Landeplatz errichten. Die Bürger der Region in und um Rerik erwarten, dass ihr berechtigtes Anliegen endlich ernst genommen und der Flugplatz Zweedorf aus dem Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock sowie dem Landesraumordnungsprogramm gestrichen wird.
(Unterschriftenliste mit 1046 Unterschriften im Anhang)

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Flugplatz Zweedorf soll als genehmigter Sonderlandeplatz nachrichtlich in der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellt werden. Mit der nachrichtlichen Darstellung sollen keinerlei Festlegungen verbunden werden; sie gibt lediglich den bestehenden Zustand und die Einstufung des Flugplatzes im Luftverkehrskonzept des Landes wieder. Sofern der Flugbetrieb am Landeplatz Zweedorf, wie von den Einwendern vorgebracht wird, die örtlichen Belange des Tourismus oder des Naturschutzes in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt, müssen angemessene Einschränkungen des Flugbetriebes erfolgen. Die Festlegung solcher Einschränkungen ist Sache der Genehmigungsbehörde und gehört nicht zum Regelungsumfang des Raumentwicklungsprogramms.

6_4 419 Verein Wir am Salzhaff e.V. Roggow 5/13/2008

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg vom Dezember 2007 abgebe: In diesem Entwurf muss die eindeutige Formulierung aufgenommen werden: „Der Flugplatz / Sonderlandeplatz / Verkehrslandeplatz Zweedorf ist in der Region aus verkehrlicher, touristischer, wirtschaftlicher und Naturschutz – Sicht nicht erforderlich und wird des-

halb aus dem Raumentwicklungsprogramm herausgenommen.“ Diese Formulierung muss analog aufgenommen werden in das Landesraumentwicklungsprogramm.
Begründung: Aus verkehrlicher Sicht ist die Region bereits ausreichend mit regionalen Flugplätzen versorgt (Wismar-Müggenburg, Rostock-Purkshof und Laage).
Aus touristischer Sicht bedeutet der Betrieb dieses Flughafens/Verkehrslandesplatzes Zweedorf eine erhöhte Lärmbelästigung sowie erhöhtes Verkehrsaufkommen. Da sie Region sich dem sanften, naturverbundenen Tourismus verschrieben hat, ist der Betrieb dieses Flugplatzes kontraproduktiv.
Aus wirtschaftlicher Sicht (Schaffung von Arbeitsplätzen, steuerliches Aufkommen) ist der Flugplatz unbedeutend, im Gegensatz zum Fremdenverkehr und Gesundheitstourismus, der den größten Teil der Einnahmen der Kommunen, der Arbeitsplätze und der Einnahmen der Bürger ausmacht. Diese sind aber durch den Betrieb des Flugplatzes gefährdet.
Aus Sicht des Naturschutzes stellt das betroffene Gebiet bisher eine unbebaute Fläche dar, in der viele seltene Vögel nisten. Es befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den jetzt benannten SPA-Gebieten. Im Sinne der Flugplatzbetreiber wurden schon vorhandene Gräben zugeschüttet, Bäume gefällt und Flugrouten festgelegt, die insgesamt das sensible Gebiet beeinträchtigen.
Ein Teil der praktischen nicht zu belangenden Flieger überfliegt die SPA-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in zu geringer Höhe und beeinträchtigt auch so Natur und Menschen.
(Anhang: Liste mit 110 Unterschriften)

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Flugplatz Zweedorf soll als genehmigter Sonderlandeplatz nachrichtlich in der Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dargestellt werden. Mit der nachrichtlichen Darstellung sollen keinerlei Festlegungen verbunden werden; sie gibt lediglich den bestehenden Zustand und die Einstufung des Flugplatzes im Luftverkehrskonzept des Landes wieder. Sofern der Flugbetrieb am Landeplatz Zweedorf, wie von den Einwendern vorgebracht wird, die örtlichen Belange des Tourismus oder des Naturschutzes in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt, müssen angemessene Einschränkungen des Flugbetriebes erfolgen. Die Festlegung solcher Einschränkungen ist Sache der Genehmigungsbehörde und gehört nicht zum Regelungsumfang des Raumentwicklungsprogramms.

6_4 31 Vodafone D2 Nord-Ost Berlin 2/11/2008

Die Prüfung hat ergeben, dass unsere Belange nicht berührt werden. Daher hat die Vodafone D2 GmbH keine Einwände zum geplanten Vorhaben.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

6_4 586 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord Kiel 5/14/2008

Mit o.g. Schreiben räumten Sie mir die Möglichkeit ein zu dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock Anregungen und Stellungnahmen einzubringen.
Ich habe hierzu intern die beiden Wasser- und Schifffahrtsämter Stralsund und Lübeck beteiligt, in deren Zuständigkeitsbereich jeweils Teile des Planungsgebietes fallen (die Grenze zwischen den Zuständigkeitsbereichen dieser beiden Ämter verläuft bei Bad Doberan), so dass Sie von diesen beiden Behörden keine eigene Stellungnahme erhalten werden.
Gegen den von Ihnen vorgelegten Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es erscheint größtenteils gewährleistet, dass die Aufgabenerfüllung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, d.h. alle Maßnahmen zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten auch weiterhin ungestört vorgenommen werden kann.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

6_4 328 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck Lübeck 5/14/2008

zu dem vorgelegten Entwurf erhalten Sie eine Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord. Die Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck werden darin berücksichtigt.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Zum Kapitel 6.5 – Energie einschließlich Windenergie

6_5 105 Privater Einwender Bäbelin 4/17/2008

Betr.: Widerspruch der Einwohner des Dorfes „Groß Bäbelin“ gegen die Planungsvorhaben von 160 ha Eignungsfläche für die Windkraftanlage vor unserem Dorf
Wir, die Einwohner des Ortsteils „Groß Bäbelin“ im Landkreis Güstrow der Gemeinde „Dobbin-Linstow“ protestieren auf das schärfste gegen das Vorhaben „Windkraftanlage“ auf dem Flurstück Groß Bäbelin. Unser Ortsteil hat über Jahre, auch bereits vor der Wende, eine wirtschaftliche und touristische Bedeutung gehabt.
Vorrangig hatte jedoch immer in unserem Landstrich die touristische Seite, bedingt durch die typisch mecklenburgische Seenlandschaft und dem wunderschönen Waldgebiet. Diese touristische Landschaft war schon immer ein Domizil für Urlauber, Tagestouristen, Angler, Jugendliche und Kinder. Mittlerweile hat sich unser Dorf nach der Wende und vor allem nach dem Standort des v.d. Valk Resorts für die Tagestouristen, vorwiegend für Radler und Angler zur Beliebtheit gemacht. Die Autobahn in unmittelbarer Nähe unseres Dorfes fordert von uns Einwohnern wie Touristen bereits einen Tribut, nun muss es nicht auch noch ein „Windpark“ werden.
Wir wollen auch daran erinnern, dass die Region Krakow am See und ihre Dörfer ein Luftkurort geworden ist.
Dieser Widerspruch allein macht deutlich, dass es hauptsächlich um wirtschaftliche Finanzinteressen geht. Wir Einwohner wollen eines, dass wir in einer Region von Mecklenburg leben, wo Menschen sich an ihrem Wohnsitz und im Urlaub oder auf der Durchreise erholen und den Tag genießen. Die Mehrheit der Urlauber kommt aus Industriegebieten und Großstädten, wollen Mecklenburg wegen der Landschaft. Wald und Wasser, der Menschen und Ruhe. Wie aber soll das geschehen, wenn ein Windpark auf 160 ha Ackerfläche steht?
Niemals würden wir Einwohner unseren Protest laut machen, wenn Ackerland für touristische Zwecke nutzbar gemacht werden sollte.
Der Tourismus ist unser Anliegen in unserer Region, ist er doch für die Menschen und deren Erholung sehr sinnvoll und für viele sogar noch der Arbeitsplatz. Diese Einheit als Netzwerk des schon bestehenden zu betrachten macht Sinn, alles Andere macht Wind und Lärm, Menschen krank und vertreibt sie letztendlich aus unserer schönen Landschaft um „Groß Bäbelin“. Deshalb protestieren wir Einwohner mit unserer Unterschrift und hoffen, dass Sie diesen Protest erhören und dass deshalb der Menschenverstand bei der „Nichtbebauung“ siegen wird.
Wir, die Einwohner von „Groß Bäbelin“
((Anmerkung RPV Anlage: Unterschriften der Dorfbewohner (62 Unterschriften))

((Anmerkung RPV: Kopien des Schreibens und der Unterschriftenliste ohne jegliche Änderungen wurden mit Posteingang 05.05.2008 noch einmal eingereicht))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. überarbeiteten Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen der Einwender wird damit Rechnung getragen.

6_5 417 Privater Einwender Bernitt 5/11/2008

Widerspruch gegen den Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogramms Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Nummer in der Grundkarte 37/51 Bützow/Bernitt
Hiermit sprechen wir uns eindeutig gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zwischen Kurzen Trechow – Bernitt – Schlemmin aus. Die Argumente, die unsere Ängste und Vorbehalte untermauern, sind im

Folgenden aufgeführt: Die unberührte Flora und Fauna in unserem wunderschönen Landschaftsgebiet sehen wir als gefährdet an. Es sind in dieser Region Brutgebiete für Seeadler und Kraniche. Es gibt viele verschiedene Tierarten die ihren Lebensraum in diesem Gebiet haben.
Die Landwirtschaft, die seit Jahrzehnten unseren Lebensunterhalt in Dörfern sichert, wird in Mitleidenschaft gezogen und darüber hinaus auch zur Versorgung der Menschen in den gesamten Städten unseres Landes dient würde hierdurch erhebliche Einschnitte erhalten.
Zu befürchten steht eine permanente Belästigung durch die Größe der Anlagen – wie Schattenbildung – durch Blinkfeuer und andauernde Lärmbelästigung durch Schall der mit zunehmender Betriebsdauer stärker wird. Belästigungen wird es auch durch Infraschall geben der auch durch Hauswände Organe mit Hohlkörpern (Herz) in körperfremde Schwingungen bringen kann. Dies führt zu Unwohlsein. Bei Gewitter, so heißt es soll man sich den Windenergieanlagen nicht näher als 500 m annähern. Wenn Gärten und Äcker aber in diesem Radius liegen, was sollen wir tun? Wir engen damit das unbeschwerte Aufwachsen unserer Kinder ein. Die gesamte Gemeinde Bernitt mit ihren Dörfern hätte unter diesen riesigen Windenergieanlagen zu leiden. Es wird zu Einschränkungen der Lebensqualität führen. Wer kommt für den Wertverlust unserer Grundstücke auf? Wie sollen wir unsere Region weiterhin für den sanften Tourismus nutzen oder unsere unberührte Natur den Menschen in der Welt näher bringen. Handle stets so, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird…
Immanuel Kant 1727 – 1804
((Anmerkung RPV Anlage: Foto mit eingezeichneter Windenergieanlage))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Hinweise auf eine mögliche Störung von Großvögeln geschützter Arten werden insoweit berücksichtigt, als die westliche Teilfläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes nördlich des Trechower Sees wegen der dort vorhandenen Häufung geschützter Biotope und ökologisch höherwertiger Grünlandflächen sowie der Nähe zum Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder aus dem Programmentwurf gestrichen wird. Im Norden des vorgeschlagenen Eignungsgebietes wird eine Erweiterung vorgenommen. Damit wird insgesamt eine kompaktere Anordnung der Windenergieanlagen erreicht und die Barrierewirkung im Landschaftsraum gemindert. Die von den Einwendern befürchteten Einschränkungen der Landwirtschaft sind vergleichsweise gering und beschränken sich auf die Flächen für die Fundamente der Windenergieanlagen und die Zuwegungen. Ansonsten können die betreffenden Flächen weiter bewirtschaftet werden. Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes wurde ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu den Orten Bernitt und Kurzen Trechow sowie 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden. Der weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs und der Naherholung steht die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegen.

6_5 418 Privater Einwender Bernitt 5/11/2008

Widerspruch gegen den Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogramms Eignungsgebiete für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Nummer in der Grundkarte 37/51 Bützow/Bernitt
Hiermit sprechen wir uns eindeutig gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zwischen Kurzen Trechow – Bernitt – Schlemmin aus.
Die Argumente die unsere Ängste und Vorbehalte untermauern sind im Folgenden aufgeführt: Die unberührte Flora und Fauna in unserem wunderschönen Landschaftsgebiet sehen wir als gefährdet an. Es sind in dieser Region Brutgebiete für Seeadler und Kraniche. Es gibt viele verschiedene Tierarten die ihren Lebensraum in diesem Gebiet haben.
Die Landwirtschaft die seit Jahrzehnten unseren Lebensunterhalt in Dörfern sichert wird in Mitleidenschaft gezogen und darüber hinaus auch zur Versorgung der Menschen in den gesamten Städten unseres Landes dient würde hierdurch erhebliche Einschnitte erhalten. Zu befürchten steht eine permanente Belästigung durch die Größe der Anlagen – wie Schattenbildung – durch Blinkfeuer und andauernde Lärmbelästigung durch Schall der mit zunehmender Betriebsdauer stärker wird.Belästigungen wird es auch durch Infraschall geben der auch durch Hauswände Organe mit Hohlkörpern (Herz) in körperfremde Schwingungen bringen kann. Dies führt zu Unwohlsein. Bei Gewitter, so heißt es soll man sich den Windenergieanlagen nicht näher als 500 m annähern. Wenn Gärten und Äcker aber in diesem Radius liegen, was sollen wir tun? Wir engen damit das unbeschwerte Aufwachsen unserer Kinder ein. Die gesamte Gemeinde Bernitt mit ihren Dörfern hätte unter diesen riesigen Windenergieanlagen zu leiden. Es wird zu Einschränkungen der Lebensqualität führen.
Wer kommt für den Wertverlust unserer Grundstücke auf? Wie sollen wir unsere Region weiterhin für den sanften Tourismus nutzen oder unsere Unberührte Natur den Menschen in der Welt näher bringen. Handle stets so, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird…
Immanuel Kant 1727 – 1804

((Anlage: 1 Foto gegen Windkraftanlagen))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Hinweise auf eine mögliche Störung von Großvögeln geschützter Arten werden insoweit berücksichtigt, als die westliche Teilfläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes nördlich des Trechower Sees wegen der dort vorhandenen Häufung geschützter Biotope und ökologisch höherwertiger Grünlandflächen sowie der Nähe zum Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder aus dem Programmentwurf gestrichen wird. Im Norden des vorgeschlagenen Eignungsgebietes wird eine Erweiterung vorgenommen. Damit wird insgesamt eine kompaktere Anordnung der Windenergieanlagen erreicht und die Barrierewirkung im Landschaftsraum gemindert. Die von den Einwendern befürchteten Einschränkungen der Landwirtschaft sind vergleichsweise gering und beschränken sich auf die Flächen für die Fundamente der Windenergieanlagen und die Zuwegungen. Ansonsten können die betreffenden Flächen weiter bewirtschaftet werden. Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes wurde ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu den Orten Bernitt und Kurzen Trechow sowie 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden. Der weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs und der Naherholung steht die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegen.

6_5 591 Privater Einwender Bützow 5/14/2008

Als Grundeigentümer einer ca. 32 ha großen Flächen in der Gemarkung Oettelin (genaue Grundstücksbezeichnung aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV) befürworten wir ausdrücklich die Ausweisung des Eignungsgebietes „Mistorf“ und beantragen hiermit die Erweiterung desselben um die in der Anlage dargestellte Fläche.
Antragsbegründung:
Unserer Auffassung nach müssen die Eigenschaften des „erweiterten“ Gebietes „Mistorf“, dargestellt werden, um die Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung zu dokumentieren. Eine Erweiterung des bereits im Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock ausgewiesenen Windeignungsgebietes ist aufgrund der lokalen Verhältnisse sowie bestehenden Vorbelastung nahe liegend. Dies wird in den folgenden Ausführungen näher erläutert.
Gebietsbeschreibung
Das gesamte Gebiet einschließlich unseres Grundstücks stellt landwirtschaftliche Nutzungsflächen dar. Insgesamt ist diese Fläche durch eine geringe Artenvielfalt von Fauna und Flora gekennzeichnet, so dass an dieser Stelle mit geringen bis Beeinträchtigungen der Natur zu rechnen ist. Die verkehrstechnische Erschließung des Gebietes wird durch die Gemeindestraßen, welche an das Eignungsgebiet grenzen, gesichert. Auch die Anbindung an das Hochspannungsnetz ist durch die das Gebiet querende Hochspannungsleitung gewährleistet.
Kriterien der Gebietsbewertung
Das Gebiet „Oettelin“ ist durch die folgenden Parameter charakterisiert:
Tabelle 1 Eignung des Gebietes zur Erzeugung von Windenergie
(Anmerkung RPV: aufgrund eingeschränkter Formatierungsmöglichkeiten in der Abwägungsdatenbank werden die Inhalte der Tabelle hier im Fließtext wiedergegeben)

Lfd. Nr.	Parameter	Kriterium	eingehalten ja/nein	Bemerkung
1.	Größe des Gebietes – gesamt	50 ha Mindestgröße	Ja	ca. 280 ha
2.	Voraussichtlich installierbare Leistung	20 MW Mindestleistung	Ja	ca. 28 – 42 MW Gesamtleistung (je nach Anlagenkonfiguration und Größe)
3.	Windeinschätzung	Mindestens gutes Windpotenzial	Ja	Gut (Hindernisfreiheit und günstige Orographie)
4.	Entfernung zu Hochspannungsleitung	< 5000m	Ja	110 kv Leitung führt durch das Gebiet
5.	Entfernung zu bestehenden Windeignungsgebieten	> 5000m	Ja	Keine Berührung mit Bestandsgebieten bzw. Windeignungsgebieten im Entwurf
6.	Entfernung zu Wohnbebauung (geschlossenen Ortschaften)	Wohnbebauung + 1000m Puffer	Ja	Goldewin, Groß Schwiesow, Kassow, Lüssow, Oettelin
7.	Entfernung zu Splittersiedlungen, Einzelgehöfte etc.	Wohnbebauung + 800m Puffer	Ja	Neu Kassow, Goldewin Ausbau
8.	Großradaranlage außerhalb des Bauschutzbereichs	Nein		Radar des mil. Flugplatzes Rostock-Laage 15 bis 12 km entfernt, Prüfung der Auswirkungen im Genehmigungsverfahren
9.	Waldgebiete	Wald + 200m Puffer	Ja	Abstand zu Waldflächen wird eingehalten
10.	Binnengewässer > 100ha	Gewässer + 1000m Puffer	Ja	Nicht betroffen

11. Binnengewässer < 100ha Gewässer + 200m Puffer Ja Nicht betroffen
12. Landschaftsbild:
Bewertung / Schutzwürdigkeit mittel bis sehr hoch,
landschaftliche Freiräume:
relativ unzerschnittene Räume (RP, GLRP)
keine Flächen mit hochwertigem Landschaftsbildpotenzial als WEG / landschaftliche Freiräume der höchsten Wertstufe (4) betroffen Ja Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild liegen nicht vor, lediglich mit gering bis mittel bewertet
Vorbelastung:
Intensivlandwirtschaft,
Straße, Hochspannungsleitung und vor allem Bestandpark, so dass Natürlichkeit bereits weitgehend gestört.
keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung
13. Entfernung zu Landschaftsschutzgebiet LSG + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
14. Entfernung zu NaturschutzgebietenNSG+ 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
15. Entfernung zu
FFH-Gebiet (SPS) FFH-Gebiet + 500m Puffer Ja Nicht betroffen
16. Entfernung zu
EU-Vogelschutz-gebieten (SPA) 1000m-Puffer (Ja) berührt SPA-Puffer im Süden kleinräumig an 3 Stellen
17. Vogelzug Zone A + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
18. Avifauna:
Brutplätze stark gefährdeter/vom Aussterben bedrohter Großvögel Brutplatz + 3000 m Puffer
Ja Nicht betroffen

3.3. Konfliktbewertung

Die Übersicht in Tabelle 1 zeigt, dass die wichtigsten Kriterien für die Ausweisung eines WEG eindeutig erfüllt sind. Die Fläche des WEG besteht zum allergrößten Teil aus intensiv genutzten, wenig strukturierten Acker- und Grünlandflächen. Die gesetzlich geforderten Abstände zu anderen WEGs, Wohnbebauung (Ortschaften, Splittersiedlungen) und Schutzgebieten sind eingehalten, ebenso die Abstände zu größeren und kleineren Binnengewässern. Sofern die Ausweisung des WEG zu unüberwindlichen Konflikten mit den Belangen von Natur und Landschaft führt, können diese auf späteren Planungsstufen kompensiert werden. Auftretende Eingriffe können durch mit den zuständigen Behörden abgestimmte Maßnahmen ausgeglichen bzw. die betroffenen Landschaftselemente ersetzt werden. Das wird im Folgenden für die einzelnen, potenziell konfliktbehafteten Belange von Natur und Landschaft kurz erläutert:

Wald

Das vorgeschlagen WEG ist frei von Waldflächen. Auch in der direkten Umgebung finden sich keinerlei nennenswerte und schützenswerten Waldbestände.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Umfeld des WEG wird weder als sehr hoch noch als hoch bewertet. Auch stellen die Flächen keinen landschaftlichen Freiraum hoher Wertstufe dar. Die betroffenen Flächen werden im Gutachterlichen Landschaftsprogramm als gering bis mittel hinsichtlich des Landschaftsbildpotenzials bewertet.

Darüber hinaus schmälern die tatsächlich vorhandenen Vorbelastungen der Fläche und des Umfelds durch Infrastrukturanlagen wie Straßen, die das Gebiet durchquerende Hochspannungsleitung sowie die wenig strukturierten Flächen der Intensivlandwirtschaft die Wertigkeit der Landschaft. Vor allem die bereits bestehenden Windkraftanlagen stellen eine bereits vorhanden technische Vorprägung des Raumes dar. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen in Form von zerschneidenden und imitierenden Strukturen und Elementen kann nur von einer mittleren Landschaftsbildqualität (gestörte Natürlichkeit) des WEG ausgegangen werden. Ein weiterer Ausbau ist vor dem Hintergrund des Konzentrationsgedanken und den durch Bund und EU vorgegebenen Zielen an dieser Stelle an dieser Stelle als geeigneter anzusehen als an einer anderen neuen Gebietskulisse.

Wir sind der Auffassung, dass das im WEG vorzufindende Agrarland eine geringe visuelle Verletzlichkeit aufweist und Windkraftanlagen nicht in der Lage sind das Landschaftsbild nachträglich zu verletzen. Damit das Landschaftsbild als Ausschlusskriterium gelten kann, muss das Vorhaben dem Landschaftsbild grob unangemessen sein und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend eingestuft werden. Wegen der Privilegierung der Windenergienutzung ist Verunstaltung „nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können dagegen ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen.“ (OVG Weimar, 29.05.07 – 1 KO 1054/03) Insbesondere im Rahmen der Bewertung des Landschaftsbildes ist nach Aussagen des Bundesverwaltungsgerichtes eine nachvollziehende Abwägung erforderlich, die der Privilegierung der Windkraftnutzung und damit auch dem „gesteigerten durchsetzungsfähigen Privatinteresse“ (BVerwG 27.01.05 – 4 C 5.04) Rechnung trägt.

Natura 2000

Durch das dargestellte Windeignungsgebiet werden weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt. Sämtliche von der Regionalplanung vorgegebenen Abstandsempfehlungen werden eingehalten.

Brutplätze

Für die vorgeschlagenen Flächen sind keine direkten erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvogelfauna zu erwarten. Die konkret möglichen Auswirkungen auf störungsempfindliche Vogelarten erfordern jedoch eine fachliche Einzelfallprüfung im Rahmen des BimSchG-Antrages. Insbesondere ist dabei zu überprüfen, welche Bedeutung die Flächen der naturfernen Äcker des WEG als Nahrungsgebiete für diese Vögel haben könnten.

Nach jetzigem Kenntnisstand bestehen im relevanten Radius um die zu planenden WEA keine Brutplätze gefährdeter Vogelarten. Lebensräume störungsempfindlichen Großvögel sind innerhalb des WEG ebenfalls nicht zu finden.
Grundsätzlich sind auch außerhalb von SPA-Gebieten im Rahmen von späteren B-Planungen bzw. konkreten Vorhabensplanungen avifaunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvogelfauna durchzuführen, um Konflikte mit einzelnen Anlagen zu erkennen und zu vermeiden. Die Ausweisung des WEG führt deshalb noch nicht zu unvermeidbaren Konfliktsituationen.
Rastgebiete
Im Rahmen der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Vögel im „Gutachterlichen Landschaftsprogramm“ wird die Fläche des geplanten WEG als Rastgebiet der Stufe 3 (hohe bis sehr hohe Bedeutung) klassifiziert. Es stellt ein stark frequentiertes Nahrungsgebiet dar.
Die Verträglichkeit der dort Nahrung suchenden Vogelarten mit einer Windenergieplanung und ihre artspezifischen Meideabstände werden im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren gutachterlich dargelegt, weshalb in dieser Phase noch nicht von einer grundsätzlichen Nichtvereinbarkeit mit dem Schutzziel ausgegangen werden kann.
Fledermäuse
Im Umfeld des WEG ist kein FFH-Gebiet speziell zum Schutz von Fledermäusen ausgewiesen. Das heißt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse im Umfeld des WEG vorhanden sind.
Das Vorkommen von Fledermäusen, von denen alle heimischen Arten besonders und einzelne Arten streng geschützt sind, ist auch im WEG und dessen Umfeld nicht zu vermuten. Das WEG selbst hat insbesondere wegen fehlender Gehölzstrukturen nur geringe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. Auch im Umfeld werden kaum potenzielle Lebensräume erwartet. Konflikte mit Fledermäusen können mit technischen Mitteln (z.B. Abschaltregime) weitgehend vermieden werden. Aktuelle Untersuchungen der am Standort vorhandenen Fledermausfauna werden im Zuge von B-Planung oder Vorhabensplanungen durchgeführt. Die Ausweisung des WEG führt deshalb nicht zu Konflikten mit dieser Tierart.
Arten- und Lebensraumpotenzial
Aktuell werden Teile des Gebietes als Vorranggebiet für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen vorgeschlagen. Mit dem verbindlichen Ziel der Raumordnung, Erneuerbare Energien zu sichern und zu entwickeln und der damit verbundenen Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet einerseits und den vorgeschlagenem Vorranggebieten für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen im beantragten Eignungsgebiet andererseits stehen grundsätzlich unvereinbare Ziele der Raumordnung entgegen, die untereinander und gegeneinander abzuwägen sind. In Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. Da in diesem Fall das eigentliche Schutzgebiet und deren Schutzzweck nicht betroffen ist und es sich bei diesem Vorranggebiet bisher lediglich um ein Vorschlagsgebiet handelt, können unserer Auffassung nach an dieser Stelle beide Nutzung miteinander in Einklang gebracht Bzw. der Windkraftnutzung Vorrang gegeben werden.
Aktuell ist das Gebiet jedoch stark denaturiert und die Funktionen des Naturhaushaltes stark eingeschränkt (naturferne Gewässer, Landnutzung nicht standortgerecht, zerschneidende Wirkungen der Straßen und Hochspannungsleitung). Die Errichtung von Windkraftanlagen ist deshalb mit der Bedeutung der Flächen und den Entwicklungszielen durchaus vereinbar. Im Windfeld ist weiterhin landwirtschaftliche Nutzung möglich, die zur Stabilisierung des Naturhaushaltes auch extensiviert werden könnte. Im Rahmen der Untersuchung des Lebensraumpotentials wurde das Grünland des Gebietes mit der Stufe 2 klassifiziert, also lediglich als mittel bis hoch eingestuft. Gleichzeitig weist die Gemeinde darauf hin, dass regionalplanerische Zielvorgaben in Form von Grünzügen bzw. ökologisch wertvollen Flächen nicht von vornherein ausschließen, dass die Planung der Gemeinde zielkonform erfolgt. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können ein geeignetes Mittel sein, die Zielkonformität herzustellen. Ein Konflikt mit dem spezifischen Arten- und Lebensraumpotenzial der Fläche wird deshalb nicht gesehen.
Boden
Laut dem Gutachtlichem Landschaftsprogramm 2003 weisen die Bodenfunktionsbereiche im Raum lediglich die Bewertungsstufe mittel bis hoch (2) auf. Weiterhin wird als Ergebnis der späteren Errichtung von Windkraftanlagen nur ein Bruchteil der Gesamtfläche durch Anlagenstandorte und Nebenanlagen versiegelt. Durch erhöhte Kompensation kann dieser Eingriff ausgeglichen werden.
Auswirkungen der geplanten WEA und ihrer baulichen Anlagen auf den Wasserhaushalt sind kaum zu erwarten, da eine Versickerung des Niederschlagwassers neben den Anlagen sowie auf den Zuwegungen weiterhin möglich ist. Ein unüberwindlicher Konflikt tritt durch die Ausweisung des WEG nicht auf.
Wirtschaftliche Gründe:
Gesicherte Einnahmen aus einer Flächenverpachtung für Windkraftanlagen können nachhaltig und dauerhaft unseren Haushalt und den der örtlichen Landwirte entlasten. Die vor Ort personal- und kapitalintensiv betriebene Landbewirtschaftung wird dadurch stabilisiert. Dies ist neben dem den direkt arbeitsplatzsichernden Effekten auch mit der strukturverbessernde Wirkung des Betriebes für die vor- und nachgelagerten Bereiche verbunden. So profitieren nicht nur die beteiligten Gemeinden wirtschaftlich von der Windkraftnutzung, sondern auch und vor allem die Eigentümer sowie Landwirte.
Fazit:
Wir befürworten die Ausweisung des Windeignungsgebietes „Mistorf“ und stellen hiermit einen Antrag auf Bestätigung desselben, bestehen jedoch auf die im Anhang befindliche erweiterte Gebietskulisse. Diese hält sämtliche von der Regionalplanung vorgegebenen Kriterien ein und ermöglicht so eine optimale Auslastung dieser Fläche.

So wird nicht nur eine höhere Wertschöpfung gewährleistet, sondern auch dem Konzentrationsgedanken Rechnung getragen.
Eine zu Lasten unseres Grundstücks gehende Streichung des Windeignungsgebiets würde uns in unseren Grundrechten nach Art. 14 Grundgesetz betreffen, denn diese würde uns das Recht nehmen auf den Grundstücken im Rahmen der Baufreiheit Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Einen entsprechenden Vertrag haben wir mit einem potenziellen Investor bereits geschlossen. Eine Streichung der Flächen durch die Regionalplanung würde uns diese Baurechte nehmen und stellt einen einschneidenden Eingriff in Freiheit und Eigentum dar. Dieser ist nicht akzeptabel, da nicht gerechtfertigt. Die Fläche stellt sich als konfliktarm und als hervorragend für die Windkraftnutzung geeignet dar. Diese Einschätzung bestätigt ja auch die Ausweisung des Windeignungsgebietes „Mistorf“ im ersten Entwurf.
Der § 7 (7) des Raumordnungsgesetzes sieht vor, dass alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen sind, soweit diese auf der jeweiligen Planungsebene (damit ist ja auch die Regionalplanung gemeint) erkennbar und von Bedeutung sind. Bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung – hier in der Region als Windeignungsgebiete bezeichnet – müssen Sie sich als für die Regionalplanung verantwortliche Stelle der eigentumsgestaltenden Ausschlusswirkung Ihrer Festsetzungen bewusst sein. Das bedeutet, dass Sie unsere Interessen als Grundeigentümer und die der anderen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie berücksichtigen müssen, um unsere Eigentumsgarantie zu schützen. Alle Grundeigentümer haben nach aktueller Rechtssprechung das Recht darauf, dass deren Belange ihrem Gewicht entsprechend Eingang in den Abwägungsprozess finden (BverwG, Urteil vom 24.09.1998 BRS 60, Nr. 46). Würden die privaten Nutzungsinteressen der Eigentümer, in Ihrer Gesamtheit nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt und/oder den der Windenergienutzung widerstreitenden Belangen (Natur- und Landschaftsschutz usw.) generell „unter Wert“ gegenübergestellt, wäre der Plan in unseren Augen mit Mängeln behaftet. Der Regionalplan muss sich an aktuellen Eigentumsverhältnissen orientieren und die besonderen örtlichen Umstände berücksichtigen.
Zusammenfassend dürfen wir festhalten, dass unter Berücksichtigung der Kriterien sowie der örtlichen Gegebenheiten – auch in Bezug auf Vertragliche Zusagen - keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiete bestehen. Im Gegenteil: Die Nutzung von regenerativen Energien ist auf diesen Flächen nicht nur sinnvoll, sondern eindeutig fachlich vertretbar.
((Anlage: Lageplan Flächen der Eignungsgebiete))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die vom Einwender bezeichnete Fläche war aufgrund ihrer relativ hohen Bedeutung als Vogelrastgebiet durch den Regionalen Planungsverband bisher nicht als potenzielles Eignungsgebiet in Betracht gezogen worden. Den Ausführungen des Einwenders wird insoweit gefolgt, als hier der vorhandene Windpark Mistorf als gegebene Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Da es sich um die Erweiterung eines bereits vorhandenen Windparks handelt, werden in der Abwägung die Vogelrastbelange weniger hoch gewichtet als bei einer erstmaligen Inanspruchnahme von bisher ungestörten Landschaftsräumen. Dies entspricht der mit der Festlegung von Eignungsgebieten verfolgten Zielsetzung, die Windenergienutzung an ausgewählten Standorten zu konzentrieren, um andere, relativ ungestörte Landschaftsräume großflächig von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die übrigen Ausführungen und Darlegungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Der vom Einwender hergestellte Bezug seiner Anregung zum Art. 14 Grundgesetz ist für den Planungsverband nicht nachvollziehbar. Der Einwender macht ein eigenes wirtschaftliches Interesse als betroffener Grundeigentümer deutlich. Der Planungsverband geht davon aus, dass ein solches Interesse der Eigentümer in potenziellen Eignungsgebieten in der Regel anzunehmen ist. Aus den Ausführungen des Einwenders wird nicht deutlich, warum in seinem besonderen Fall dieses Interesse mit besonderem Gewicht in die Abwägung einbezogen werden müsste. Auch trifft der Verweis des Einwenders auf angeblich bestehende Baurechte nicht zu.

6_5 565 Privater Einwender Erkrath 5/14/2008

Unter dem Gliederungspunkt 6.5 Energie einschließlich Windenergie soll unter der Nummer 107 – Dalwitz ein 126 ha großes Gebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Unter den Zielen und Grundsätzen ist gemäß Z (1) ‚eine andere Nutzung nur dann zulässig, wenn sie die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausschließen oder einschränken.’
Seit 1991 entwickelte sich in und um das Dorf Dalwitz herum eine touristische Nutzung, die auch wirtschaftlich sehr positiv auf die umliegenden Dörfer Einfluß nahm. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen würden negative optische und negative akustische Auswirkungen entstehen, die auf die zukünftige Entwicklung Dalwitz erhebliche Nachteile hätten. Eine weitere touristische Entwicklung von Dalwitz wäre nach dem Grundsatz Z (1) nicht mehr möglich.
Auch steht die Errichtung eines Windparks im Widerspruch zum Gliederungspunkt 3 Gesamträumliche Entwicklung / 3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung / 3.1.3 Tourismusräume. Dort wird erklärt, dass geeignete Guts- und Herrenhäuser mit ihren Parkanlagen für touristische Zwecke nutzbar gemacht werden sollen. In Dalwitz ist diese Idee keine Planung mehr, sondern bereits realisiert worden. Als Grundeigentümer und Hausbesitzer in Dalwitz wende ich mich gegen die Planung der Windenergie in diesem Bereich.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Dalwitz (Nr. 107) wird ein Abstand von 1.000 Metern zu den umliegenden Orten und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

Die Belange des Fremdenverkehrs sind aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes mit den vorgesehenen Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm bereits sehr weitgehend berücksichtigt. Neben den Naturparks und Landschaftsschutzgebieten sollen auch sämtliche Räume mit "hoher" oder "sehr hoher" Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen freigehalten werden. Im überarbeiteten Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren werden zusätzlich Tourismusschwerpunkträume zur Festlegung vorgeschlagen und als weitere Ausschlusskategorie bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt. Noch weitergehende Ausschlussforderungen mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr wären aus Sicht des Planungsverbandes nicht zu begründen. Ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Windenergienutzung und der angestrebten Nutzung von Guts- und Herrenhäusern für touristische Zwecke ist für den Planungsverband nicht erkennbar.

6_5 387 Privater Einwender Gehmkendorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Gehmkendorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde. Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden. Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig. Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.
((Gemeinsame Stellungnahme von Grundstückseigentümern in Gehmkendorf mit insgesamt 35 Unterschriften))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Gehmkendorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 185 Privater Einwender Gubkow 5/5/2008

Betreff: Hinweis und Anregung zum Entwurf des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/ Rostock
Abschnitt 6.5 Energie einschließlich Windenergie S. 69 ff
Speziell Windeignungsgebiet 11

Da ich als Miteigentümer des Flurstückes (genaue Bezeichnung aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV) Gemarkung Gubkow von den Planungen betroffen bin, möchte ich speziell zum Windeignungsgebiet 11 Stellung nehmen. Das Eignungsgebiet 11 wurde im Jahre 2002 auf Grund einer objektiv rechtswidrigen Baugenehmigung mit zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N80 Gesamthöhe 120 m, Rotordurchmesser 80m bebaut. Eine der beiden Anlagen wurde außerhalb des 1999 festgelegten Eignungsgebietes errichtet. Dieser Fakt wird auch dadurch nicht besser, wenn, wie im vorliegenden Entwurf, die Lage des Eignungsgebietes so verändert wurde, dass beide Windenergieanlagen innerhalb des neu abgegrenzten Eignungsgebietes 11 liegen.
Wendet man die Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Seite 71) auf das Eignungsgebiet 11 an, so ist an keiner Stelle eine Bebauung mit Windenergieanlagen möglich. Die Fußnote 8 auf Seite 71 halte ich für rechtlich bedenklich, da die Kriterien selbst bei Ersatzbauten nicht angewendet werden sollen. Dieses aber steht aus meiner Sicht den Grundsätzen der Gleichbehandlung entgegen. Für die beiden Windenergieanlagen besteht kein Bestandsschutz, da die Baugenehmigung aus nachbarschutzrechtlichen Gründen von mehreren Parteien angegriffen wurde. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Auf Grund der vorherigen Darlegungen bitte ich Sie, das Windeignungsgebiet 11 aufzuheben und aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock zu streichen. Durch die Bebauung der Fläche mit Windenergieanlagen ist diese Fläche als Äsungsgebiet für Zugvögel verloren gegangen. Nach Entfernen der beiden Anlagen sollte deshalb die Fläche des Eignungsgebietes 11 den besonders schützenswerten Freiflächen zugeordnet werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Nr. 11 wird aufgrund der Lage im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Gubkow aus dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gestrichen (vgl. hierzu die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Sanitz). Der Einwand wird damit gegenstandslos.

6_5 106 Privater Einwender Hagen 4/19/2008

Widerspruch gegen die geplante Errichtung einer Windenergieanlage in Linstow/Groß Bäbelin
Vor einem Jahr habe ich für mich und meine Familie eine kleine Doppelhaushälfte in Groß Bäbelin erworben. Wir haben uns ganz bewusst für diese Gegend entschieden, da uns Lage, Natur und Landschaft sehr gut gefallen. Bislang haben wir viel Geld in den Innenausbau des Hauses und die Anlage des Gartens gesteckt und wir wollten eigentlich von Hagen in Westfalen nach Groß Bäbelin umziehen. Dieser Umzug ist leider gänzlich in Frage gestellt, seitdem wir erfahren haben, dass hier eventuell eine Windkraftanlage in einer Größenordnung von 160 ha gebaut werden soll. Ein derartiges Projekt haben wir dort nicht erwartet, zumal das Gebiet von 3 großen und herrlichen Naturparks umgeben ist und sich die Region nicht nur dem Naturschutz, sondern auch dem „sanften" Tourismus verschrieben hat. Nie haben wir damit gerechnet, dass ausgerechnet hier die Natur und Landschaft derartig verschandelt werden könnte. Zumal man sogar umworben wird, den Wohnort nach Mecklenburg zu verlegen. Wir und auch Freunde von uns haben hier bereits viel Geld investiert. Weitere Freunde und Bekannte, die sich ebenfalls für dieses Gebiet interessieren, können wir leider nicht mehr reinen Gewissens ermutigen. Meistens reicht schon die Erwähnung von Windkrafträdern – ohne dass man die Dimension der geplanten Anlage aufführt – um interessierte Menschen sofort abwinken zu lassen. Bei Errichtung dieser Anlage werden vorhandene Immobilien einen drastischen Wertverlust erleiden. Sie werden sehr schlecht zu verkaufen und/oder zu vermieten sein. Nicht unbeeinträchtigend sind auch die gesundheitlichen Risiken, denen die Bewohner ausgesetzt werden; auch wenn die Anlage mehr als einen Kilometer entfernt ist. Allein die permanente Lärmbelästigung sowie die penetranten optischen Blinksignale sind hierbei besonders enervierend. Schlagschatten, Eisabwurf, Windverwirbelungen, Klimaänderungen etc. kommen hinzu. Tiere, Natur und Landschaft werden ebenfalls geschädigt. Wertvolle Sammelplätze für Kraniche, Wildgänse etc. werden vernichtet. Störche, Rehe, Hasen werden dort ebenfalls verdrängt. Das sind alles Verschlechterungen, die nicht nur die unmittelbar betroffenen Tiere und Anwohner treffen, sondern auch den Natur, Ruhe und Erholung suchenden Feriengast. Erschwerend kommt hinzu, dass sich solche Fehlentscheidungen, wenn sie erst einmal realisiert sind, nicht so schnell und nur mit einem immensen – auch finanziellen Aufwand – rückgängig gemacht werden können. Und meistens lässt sich dann der ehemals gehabte, aber vormals nicht geschätzte Urzustand nicht mehr erreichen. Unverständlich ist dieses Vorhaben besonders, da Krakow und Umgebung – und hierzu gehören Linstow und Groß Bäbelin – als Raum landschaftsgebundener Erholung deklariert werden. Ich denke hierbei sofort an das etablierte Feriendomizil van der Valk in Linstow. Im gesamten Bereich ist so viel investiert worden – auch an öffentlichen Geldern – z.B. Museen, Badestellen mit Steganlagen, kulturelle Einrichtungen, Veranstaltungen usw., dass es absolut kontraproduktiv wäre, das Windanlagenprojekt ausgerechnet hier zu realisieren. Der Feriengast kann sich seinen Urlaubsort aussuchen und findet es bestimmt nicht attraktiv, an einer gigantischen Windkraftanlage untergebracht zu sein und dort zu wandern, radeln, joggen etc. Einbußen bei der Urlauberzahl ziehen natürlich immer mit Verlusten von Arbeitsplätzen, Kaufkraft und Aufträgen für die ortsansässigen Firmen einher. Durch dieses Vorhaben wird weder die Wirtschaftskraft der Gemeinde gestärkt, noch der Erholungswert erhöht. Eher wird das Gegenteil der Fall sein. Profitieren wird voraussichtlich leider nur derjenige, dem das hierfür vorgesehene Grundstück gehört. Wir sind gewiss keine Gegner alternativer Energiegewinnung. Allerdings muss solch ein Projekt zu einem sinnvollen Nutzen führen! Ebenfalls sollte man nicht vergessen zu erwägen: wird der Strom wirklich gebraucht (Mecklenburg-Vorpommerns Bedarf soll mehr als gedeckt sein), kommt der produzierte Strom wirklich ins Netz (zumeist nämlich nicht, da das Netz zu marode und/oder die Netzbetreiber ausschließlich/überwiegend selbst

produzierten Strom verkaufen wollen) und wer kommt für die immensen Folgekosten auf (z.B. bei notwendiger Beseitigung). Außerdem gibt es inzwischen modernere und effizientere Techniken zur Energiegewinnung. Ich hoffe, dass unsere Argumente die gravierenden Folgen einer Umsetzung der geplanten Windkraftanlage verdeutlichen und dass zum Wohle der gesamten Gemeinde hiervon Abstand genommen wird.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. überarbeiteten Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Die übrigen Einwände werden damit gegenstandslos.

6_5 389 Privater Einwender Jördenstorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Jördenstorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist. Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde. Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden. Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig. Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.
((Gemeinsame Stellungnahme von Grundstückseigentümern in Jördenstorf mit insgesamt 6 Unterschriften))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Jördenstorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 214 Privater Einwender Klockenhagen 5/6/2008

Als ein Grundeigentümer und auf der Fläche wirtschaftender Landwirt des im Kapitel 6.5. Energie einschließlich Windenergie vorgeschlagenen Windenergieeignungsgebietes
Nr. 105 Groß Bäbelin
befürworte ich ausdrücklich die Festsetzung des o.g. Eignungsgebietes.
Begründung: Neben der im RREP bereits im Vorfeld abgeklärten Eigenschaften dieses Gebietes, die in den Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen dokumentiert sind,

bedürfen weitere Gesichtspunkte der Erwähnung, die dieses Gebiet außerordentlich geeignet für eine Windenergienutzung machen.
1. Lage des Gebietes
Das Gebiet liegt ca. 800 m östlich der Autobahn A 19 und ca. 800 m westlich des Industriegebietes Hohen Wangelin. Das Industriegebiet Hohen Wangelin in einer Größe von ca. 42 ha ist hauptsächlich geprägt von 3 Baustoffwerken, die eine erhebliche Flächenausdehnung einnehmen und Gebäude mit bis zu ca. 60 m Höhe aufweisen. Insofern fügt sich das Windeignungsgebiet zwischen zwei bereits bestehende, nicht unerheblich das Landschaftsbild beeinträchtigende Eingriffe ein.
Nördlich und südlich schließen sich ausschließlich landwirtschaftliche Flächen an das Gebiet an, wobei in nördlicher Richtung bereits bestehende sowie potenzielle Auskiesungsgebiete in der Gemarkung Bäbelin existieren. Im Süden wird das Windeignungsgebiet durch eine Gemeindestraße begrenzt. Insgesamt befindet sich das Gebiet auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, deren Bodenqualität mit 20-22 Bodenpunkten eingestuft ist. Es handelt sich um kiesigen, grundwasserfernen Sand mit einer äußerst geringen natürlichen Ertragsfähigkeit. Insofern stellt die Inanspruchnahme dieses Bodens auch vom Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Beeinträchtigung dar. Die Gesamtfläche des Gebietes ist lediglich durch zwei Windschutzhecken unterbrochen. Es befindet sich nur eine Feuchtwiese von ca. 5 ha am Rande dieses Gebietes, so dass die notwendigen Abstandsauflagen problemlos eingehalten werden können. Insgesamt ist diese Fläche durch eine sehr geringe Artenvielfalt von Fauna und Flora gekennzeichnet, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen der Natur sehr gering sein werden. Auch Sammel- und Rastplätze von Zugvögeln gibt es hier nicht.
Die verkehrstechnische Erschließung des Gebietes durch die Gemeindestraße (ausgebaut als Autobahnzubringer auch für den Schwerlastverkehr) gewährleistet, dass sowohl beim Bau der Windenergieanlagen als auch bei der späteren Wartung oder Reparatur keine Belästigung durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen innerorts zu erwarten ist, da diese Straße über 1 km außerhalb von Linstow verläuft. Durch die Autobahnnähe wird es auch bei der Anlieferung der Anlagen keine aufwendigen Schwertransporte durch Ortschaften geben. Der existierende Baugrund aus Kies wird aufwendige Gründungsarbeiten etc. überflüssig machen, eben so werden die Windenergieanlagenstandorte ohne größere Wegebaumaßnahmen zu beschließen sein.
2. Emissionen
Aus der Lage des Gebietes zu den nächsten Wohnbebauungen kann gefolgert werden, dass eine Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Schall- und Schattenwurf so gut wie ausgeschlossen werden kann. Schattenwurf kann nur bei Sonnenauf- und -untergang in Ost-West-Richtung der Wohnbebauung zum Gebiet eine Rolle spielen, die nächstliegenden Ortschaften liegen jedoch in nördlichen Richtungen bzw. südlichen Richtungen.
Eine eventuell zu vermutende Schallemission des Gebietes wird auf alle Fälle durch den Geräuschpegel der Autobahn A 19 übertroffen, die an dieser Stelle ohne Lärmschutzmaßnahmen zu den östlich der Autobahn gelegenen Orten Linstow und Bäbelin erbaut wurde.

3. Beeinträchtigung vorhandener Touristikstandorte
Unmittelbar an der Autobahnausfahrt Krakow Süd/Linstow entstand vor einigen Jahren die Ferienanlage Van der Valk Resort. Eine Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes kann unseres Erachtens durch den Windpark ausgeschlossen werden, da
a) bereits durch die Regionalplanung die relevanten Abstandsauflagen eingearbeitet wurden,
b) die direkt angrenzende Autobahn trotz eines Lärmschutzwalles bereits eine erhebliche Geräuschquelle darstellt,
c) eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Windpark keine stichhaltige Argumentation sein kann, da sowohl der gewählte Standort des Ferienobjektes an der Autobahn als auch sein Charakter, insbesondere die dichte Anordnung der Ferienhäuser und die Schwerpunktsetzung auf gastronomische und freizeitgestaltende Aktivitäten im Gebäudekomplex darauf hindeutet, dass landschaftliche Attraktivität kein vorrangiges Standortmerkmal dieser Anlage ist. In den angrenzenden Ortschaften Linstow, Bäbelin, Liepen und Hohen Wangelin existieren darüber hinaus keine weiteren nennenswerten touristischen Einrichtungen.
Allgemein kann festgestellt werden, dass in der engeren Region um den geplanten Windpark der Tourismus bis auf das Resort Linstow keine wirtschaftlich relevante Rolle spielt.
Untersuchungen an der schleswig-holsteinischen Westküste, dem Landstrich mit der mit Abstand höchsten Dichte von Windenergieanlagen und gleichzeitiger intensiver touristischer Nutzung haben bereits vor Jahren ergeben, dass es keinen generellen Zielkonflikt zwischen Tourismus und Windenergie gibt. Eine Umfrage des Soko-Instituts bestätigt dies: 85 % der Befragten entscheiden sich nicht aufgrund von Windrädern gegen einen Urlaubsort. Die Mehrheit der Bevölkerung fühlt sich von anderen Bauwerken viel eher gestört.
4. Beeinträchtigung von Schutzgebieten
Durch die Ausweisung des Windenergiegebiets werden weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt. Zum FFH-Gebiet Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern, dem SPA-Gebiet 55 Nossentiner-/Schwinzer Heide, zum Naturpark Nossentiner-/Schwinzer Heider sowie zum LSG Nossentiner-/Schwinzer Heide werden ausreichende Abstände eingehalten.
Darüber hinaus weisen die gemeldeten Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes (Kriechender Scheiberich, Gemeinde Flussmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Flussneunauge, Bachneunauge, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Kammmolche, Rotbauchunke, Fischotter) keine artspezifischen Empfindlichkeiten ggü. Windkraftanlagen auf, so dass keine Auswirkungen auf die Flora und Fauna zu erwarten sind.
5. Nutzen für den landwirtschaftlichen Standort
Die Landwirtschaft ist, wie bereits unter Pkt. 1 beschrieben, am Standort Linstow/Bäbelin gekennzeichnet durch ein geringes Ertragsniveau sowie durch sehr schwankende Erträge aufgrund der vorherrschenden Boden- und Klimasituation.

Hauptproduktionsrichtung ist die tierische Veredelung, hier im speziellen die Rind- und Schweinefleischproduktion auf der Basis selbsterzeugten Futters. Die Form der landwirtschaftlichen Produktion benötigt nach wie vor überdurchschnittlich viel Personal, so dass der landwirtschaftliche Betrieb zu den größten Arbeitgebern im Territorium gehört. Gesicherte Einnahmen aus einer Flächenverpachtung für Windenergieanlagen würden nachhaltig und dauerhaft diese Form der Landbewirtschaftung, die wie beschrieben, sehr personal- und kapitalintensiv betrieben wird, stabilisieren und neben dem direkt arbeitsplatzsichernden Effekt auch die strukturstärkende Wirkung des Betriebes für den vor- und nachgelagerten Bereich, wie z.B. Schlachthöfe, Transportunternehmen etc. sichern.
6. Nutzen für die betroffenen Gemeinden und das Land Mecklenburg-Vorpommern
Da nur sehr wenige Grundeigentümer im besagten Gebiet liegen, wird man in den Verhandlungen mit Windenergieanlagenbauern durchaus die Möglichkeit haben, bestimmte Interessen stärker zu akzentuieren. Dies lässt sich an vier Stichworten festmachen:
a) Sitz der Betreibergesellschaft eines solchen Windparks in er Gemeinde Linstow/Dobbin, um die anfallende Gewerbesteuer in der Gemeinde zu halten.
b) Verwendung der durch die Genehmigungsauflagen notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in den umliegenden Gemeinden, um einen direkten Nutzen für die Einwohner der Gemeinde herbeizuführen.
c) Möglichst der Einsatz von Windenergieanlagen, die in Mecklenburg-Vorpommern produziert werden (z.B. Nordex), um Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Land zu sichern.
d) Entstehung weiterer Arbeitsplätze für die Instandhaltung und den Betrieb der Windkraftanlagen.
Schlusswort: Ich befürworte die Ausweisung des Windeignungsgebietes „Groß Bäbelin“ und stelle hiermit einen Antrag auf Bestätigung desselben, bestehe jedoch auf der im Anhang befindlichen Gebietskulisse. Diese ist geringfügig größer, hält aber sämtlich von der Regionalplanung vorgegebenen Kriterien ein und ermöglicht so eine optimale Auslastung dieser Fläche. So wird nicht nur eine höhere Wertschöpfung gewährleistet, sondern auch dem Konzentrationsgedanken Rechnung getragen. Eine zu Lasten meiner Grundstücke gehende Streichung des Windeignungsgebietes würde mich in meinen Grundrechten nach Art. 14 Grundgesetz betreffen, denn diese würde mir das Recht nehmen, auf den Grundstücken selbst oder durch Dritte im Rahmen der Baufreiheit Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Entsprechende Verträge habe ich geschlossen. Eine Streichung der Flächen durch die Regionalplanung würde mir diese Baurechte nehmen und stellt einen einschneidenden Eingriff in Freiheit und Eigentum dar. Dieser ist nicht akzeptabel, da nicht gerechtfertigt. Die Fläche stellt sich als konfliktarm und als hervorragend für die Windkraftnutzung geeignet dar. Diese Einschätzung bestätigt ja auch die Ausweisung im ersten Entwurf. Der § 7 (7) des Raumordnungsgesetzes sieht vor, dass alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen sind, soweit diese auf der jeweiligen Planungsebene (damit ist ja auch die Regionalplanung gemeint) erkennbar und von Bedeutung sind. Bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung – hier in der Region als Windeignungsgebiete bezeichnet – müssen Sie sich als für die Regionalplanung verantwortliche Stelle der eigentumsgestaltenden Ausschlusswirkung Ihrer Festsetzungen bewusst sein. Das bedeutet, dass sie meine Interessen als Grundeigentümer und die der anderen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie berücksichtigen müssen, um unsere Eigentumsgarantie zu schützen. Alle Grundeigentümer haben nach aktueller Rechtsprechung das Recht darauf, dass deren Belange ihrem Gewicht entsprechend Eingang in den Abwägungsprozess finden (Bverw.G, Urteil vom 24.09.1998 BRS 60, Nr. 46). Würden die privaten Nutzungsinteressen der Eigentümer, in Ihrer Gesamtheit nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt und/oder den der Windenergienutzung widerstreitenden Belangen (Natur- und Landschaftsschutz usw.) generell „unter Wert“ gegenübergestellt, wäre der Plan in unseren Augen mit Mängeln behaftet.
Der Regionalplan muss sich an aktuellen Eigentumsverhältnissen orientieren und die besonderen örtlichen Umstände berücksichtigen.
Zusammenfassend darf ich festhalten, dass unter Berücksichtigung der Kriterien sowie der örtlichen Gegebenheiten – auch in Bezug auf vertragliche Zusagen – keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiete bestehen. Im Gegenteil: Die Nutzung von regenerativen Energien ist auf diesen Flächen nicht nur sinnvoll, sondern eindeutig fachlich vertretbar.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. hierzu Abschnitt 3.1.3 des überarbeiteten Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Die vom Einwender angeregten Änderungen an der Abgrenzung des Eignungsgebietes werden damit gegenstandslos.

Die Einschätzungen des Einwenders zu möglichen Auswirkungen der Windenergienutzung auf den Fremdenverkehr im Allgemeinen und den Ferienpark in Linstow im Besonderen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Berücksichtigung der Tourismusschwerpunkträume als zusätzliches Ausschlusskriterium sollen die Hauptzielge-

biete des Fremdenverkehrs von Windenergieanlagen freigehalten werden, weil es - wie der Einwender selbst anhand einschlägiger Untersuchungsergebnisse darlegt - offensichtlich noch eine Minderheit unter den Touristen gibt, die den Anblick von Windenergieanlagen als störend empfinden könnte.

Der vom Einwender dargelegte Nutzen der Windenergie als zusätzliche, existenzsichernde Einkommensquelle für die örtliche Landwirtschaft ist nach Einschätzung des Planungsverbandes auch in anderen Teilen der Region gegeben und hat für die Abwägung im Fall der Windenergienutzung am Standort Linstow kein besonderes Gewicht.

Darüber hinaus macht der Einwender ein eigenes wirtschaftliches Interesse als betroffener Grundeigentümer deutlich. Der Planungsverband geht davon aus, dass ein solches Interesse der Eigentümer in potenziellen Eignungsgebieten in der Regel anzunehmen ist. Aus den Ausführungen des Einwenders wird nicht deutlich, warum in seinem besonderen Fall dieses Interesse mit besonderem Gewicht in die Abwägung einbezogen werden müsste. Auch trifft der Verweis des Einwenders auf bestehende Baurechte nicht zu. Mit dem Entwurf des Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren wurde kein Baurecht geschaffen, welches nun mit dem Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren wieder entzogen werden könnte.

6_5 126 Privater Einwender Krakow am See 4/25/2008

Hiermit widersprechen wir energisch der in der im „Vorentwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg / Rostock“ beschriebenen geplanten Festlegung einer Bedarfsfläche zur Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich Krakow am See / Linstow / Groß Bäbelin. Wir bitten um Einbeziehung und Würdigung der von uns vorgetragenen Bedenken, letztlich um Aufgabe der Ausweisung des Gebietes im Bereich von Krakow am See!
Persönliche Betroffenheit:
Wir hatten uns nach umfangreicher Suche nach einem Domizil, in dem wir – beide gesundheitlich angeschlagen – unseren Lebensabend in Ruhe und ohne äußeren Streß verbringen können, für den „Luftkurort Krakow am See“ entschieden und dort 2001 eine Immobilie erworben. In das zum Zeitpunkt des Kaufes verwahrloste, mitten in Krakow gelegene Gebäude – ein Baudenkmal - haben wir sehr viel Arbeit, Liebe, Zeit und Geld investiert und uns darauf verlassen, dass sich unsere Vorstellungen von einem Lebensabend in einer streßfreien, weitgehend naturbelassenen Umgebung erfüllen werden. Nun erfahren wir, dass sich Außenstehende damit befassen, wie man u.a. andernorts begangene Planungsfehler an den „Kurort Krakow am See“ verlegen kann und in Kauf nimmt, dass auch dort jegliche Harmonie von Mensch, Tier und Natur nachhaltig zerstört wird. Wir empfinden dies als Degradierung unseres Wahllebensraumes zu einer „Müllhalde für andernorts ungeliebte Renditeobjekte“ mit zweifelhaften Nutzen und damit insgesamt einer groben Mißachtung der Gefühle sowohl der hier dauerhaft lebenden Menschen als auch der hier seit zig-Jahren in ihrer Urlaubszeit Entspannung suchenden Menschen aus Ballungsgebieten, die ein unverzichtbarer Wirtschaftsfaktor für die hiesigen Menschen geworden sind. Die Tatsache, dass ein hiesiger Heimatdichter diesen Teil Deutschlands, den man nun nachhaltig zerstören will, einmal als „Paradies“ bezeichnet hat, worauf die Menschen um Kuchelmiß, Groß Bäbelin und Krakow am See noch immer stolz sind, mag die Verbundenheit der Menschen mit ihrem Umfeld verdeutlichen – und die darf man nach unserer Meinung nicht übersehen. Der Anblick einer solchen Anlage in diesem Umfeld wird nicht nur bei uns Streß erzeugen, den wir aus gesundheitlichen Gründen überhaupt nicht gebrauchen können. Dabei erscheint es uns unwichtig, ob 10 oder 20 Masten errichtet werden, nein, auch nur ein einziger Mast in dieser Gegend wird das Gefühl von Harmonie, Geborgenheit und Naturbelassenheit nachhaltig zerstören. Allein der Gedanke an eine Szenerie inmitten einer solchen Landschaft erzeugt bei mir schon wieder Herzrasen und Zweifel daran, ob es in Deutschland überhaupt noch irgendein Fleckchen gibt, in das man sich zurück ziehen und in Ruhe den Rest seines Lebens verbringen und sterben kann, ohne daß von irgendwoher bereits jemand darüber nachdenkt, dort Bomben zu testen, Giftmüll zu lagern, oder aber wie hier, auf Kosten der betroffenen Allgemeinheit und zugunsten Einzelner, Konzerne, Grundstückseigentümer und Produzenten eben „nicht umweltfreundlichen“ aber subventionierten Strom zu erzeugen, den hier wohl Niemand braucht! Wir müssen uns mittlerweile dafür schämen, dass wir Freunden in diesem Bereich zum Erwerb einer Immobilie geraten haben. Die naturverbundenen Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen Ruhe und Entspannung brauchen, haben mit viel finanziellem Einsatz zum Nutzen der regionalen Handwerker und der Baustofflieferanten wesentlich mehr in das Haus investiert, als sie jemals bei einem Verkauf erzielen können. Zudem ist der erhebliche Restanteil ihrer Lebensenergie daran verloren gegangen – sie denken ernsthaft daran, alles dort aufzugeben, was wir sehr gut verstehen können. Wir werden es nun wohl unterlassen müssen, gleichgesinnten Freunden dieses Gebiet als Lebensabend-Heimat anzudienen und sie so indirekt dazu zu veranlassen, ihre teils nicht unerheblichen Lebensrenten und Pensionen in diesem Bereich zu investieren bzw. für den Lebensbedarf auszugeben.
Wirtschaftlicher Faktor:
Da wir zumindest in Sachen Handel „nach außen offen“ sind und ein jeder seinen Strom in Art, Sorte, Menge und Umweltschädlichkeit da kaufen kann, wo er will, stellt sich auch die Frage, ob das ganze Ansinnen in der Planung, die geradezu auffordert Anlagen zu bauen, welche den Strompreis noch weiter erhöhen werden, noch zeitgemäß ist und ein solcher umfassender zu Verunsicherungen führender staatlicher Eingriff in die Rechte der Menscheit geboten ist. Wir stellen in Abrede, dass eine solche übergreifende Planung im Sinne des Bürgers sein kann und von diesem gewollt ist. Es bestehen auch starke Zweifel daran, dass sich die Geldausgaben für solche wohl mit erheblichen kostenintensiven Voruntersuchungen und Erhebungen verbundenen Ausgaben öffentlicher Gelder rechtfertigen lassen.

Obwohl sicher jeder von uns einmal darüber nachgedacht hat, ob es Sinn macht, dass zwischen Weihnachten und Neujahr für eine Handvoll Unentwegter die Verwaltungen voll beheizt und beleuchtet werden, geschieht in dieser Richtung nichts, obwohl man durch das Einschränken auf unverzichtbare Verbraucher so leicht 1 bis 2 % des so entstehenden Jahresenergiebedarfs einsparen könnte. Nein, wir gehen sogar noch weiter als die Kids und Halbwüchsigen, die in den Discotheken die Nächte zum Tag machen, indem wir den Ladenschluß nun gleich ganz in die Nacht verlegen und ggf, auch noch die Sonn- und Feiertage vergessen. Nach Augenschein alles dafür, dass wenige Menschen ihren Konsum hauptsächlich für Getränke und „Fetenzubehör" in dieser Zeit erledigen, alles verbunden mit einem erheblichem Energiemehrbedarf. Obwohl sich die sehr belastende „Einführung der Sommerzeit" zumindest mittlerweile als Energiefresser entlarvt hat, wird sie nicht eingestellt. Wenn wir allein bedenken, wie viele stromfressenden „Stand-by-Geräte" bereits in einem ganz normalen Haushalt lauern, könnte man nach unserer Ansicht mit einem sinnvollen Forschungsprogramm zur Einsparung von unnötigen Energieverlus-ten mehr einsparen, als das geplante Windenergieanlagenfeld jemals an Energie zum Endverbraucher bringen kann. Warum plant und regelt man nicht lieber die rechtlichen Erfordernisse, um Stromfresser vom Markt zu nehmen und Energieverschleuderung zu verhindern? Wir können uns nicht vorstellen, dass man an dem geplanten Standort in Mecklenburg den „nur unberechenbar bei Windanfall von mindestens x bis maximal y Windstärken anfallenden Strom", braucht. Da man ihn noch nicht sinnvoll speichern kann und die theoretisch möglichen Supraleiter auch noch nicht existieren, gilt immer noch das Ohm`sche Gesetz und das besagt nun mal, dass man mit jedem Meter Kabellänge, den man den Strom weiterleiten muß, Energie verliert. Schalten Sie doch mal, wenn im nächsten Winter ihr Auto mangels frischer Batterie nicht anspringt, statt nur einem gleich drei Starthilfekabel zum Nachbarauto hintereinander – dann werden Sie anschaulich erleben, wovon wir sprechen. Wer braucht schon nur dann Strom, wenn draußen nicht zu wenig und auch nicht zu viel Wind herrscht? Bei zuwenig Wind drehen die Anlagen nicht, bei zuviel werden sie abgeschaltet! Auch wenn man die nur unberechenbar auftretende Energielieferung an Ort und Stelle gebrauchen könnte, wird mir vermutlich keiner erklären können, dass Atomstromgeneratoren oder Kohlekraftwerke heruntergefahren werden, weil es in Krakow am See tatsächlich mal für ein oder zwei Tage windig ist. Sieht man sich die Planungsunterlagen an, wird das auch noch nicht einmal beschönigt, man weiß schon jetzt sehr genau, dass die „rentabelen Windtage an diesem Standort" doch sehr begrenzt sind und scheint zu wissen, dass es wohl zumindest vom Ertrag her besser geeignete Standorte gibt. (Der geringe Windanfall war für uns ein positives Argument für den Aufenthalt in diesem milden Klima!) Was oder wem nutzt das Ganze dann noch? Sollen hier nur Quoten erfüllt werden? Wir haben den Eindruck, dass diese Planung einzig Interessen von Herstellern solcher Anlagen und Energieversorgern – oder Spekulanten dienen kann. Daß die betroffenen Grundstückseigentümer, die so über Nacht reich (oder noch reicher) werden könnten, versuchen, in diesem Sinne Einfluß zu nehmen ist leider nur all zu menschlich. Vielleicht können es sich Menschen angesichts einer solchen Möglichkeit oder aber aus tatsächlich vorhandenen finanziellen Zwängen auch nicht leisten zu verzichten und so haben wir auch nur ganz wenige Menschen erlebt, die sich der Versuchung ihre Heimat und ihre Nachbarn zu verkaufen, entziehen konnten. Wenngleich man ein solches Bestreben nach unserer Ansicht menschlich nachvollziehen kann, gilt es jedoch ganz besonders die von dieser Seite her vorgetragenen Argumente genau zu untersuchen und nicht vorbehaltlos alles zu glauben, besonders, wenn durch etwaige Wortwahl oder Mimik der Eindruck entstehen kann, man wolle betroffene Menschen ausgrenzen oder diese von Ihrem Recht der Meinungsäußerung abbringen. Bei jeglichen Diskussionen darf man nie vergessen, wer etwas sagt! Wir können mittlerweile Argumenten von Energieversorgern nicht mehr glauben, die dem Verbraucher Ihren Strom in der Fernsehwerbung so zeigen, als ob er im Alltag bereits umweltfreundlich hergestellt werden würde, umweltfreundlich – und daher auch etwas teurer. So werden Techniken, die noch gar nicht praktisch funktionieren und deren Umweltfreundlichkeit noch nicht feststeht, dargestellt, wie etwa der CO2-freie Strom, den es tatsächlich noch nicht gibt – das CO2 wird angeblich im Versuchstadium eingefroren – und muß später entsorgt werden - vermutlich unterirdisch!!! Das ebenfalls als „Alltagsgeschehen" präsentierte Unterwasserkraftwerk gibt es als rentable und leistungsfähige Anlage für die Industrie ebenfall gar nicht. Es geht offenbar nur um Propaganda, es gibt nur Versuche im Laborstadium, etwas anderes ist uns nicht bekannt. Ich habe selbst erlebt, dass der Anschluß von Windenergieanlagen an einem weitgehend verträglichen Standort zu einer Erhöhung des Strompreises von mehr als 7 Pfennig je kWh führte und kann mir nur vorstellen, dass sich dies im Sinne nach hier wiederholt. Dazu muß man sich auch die Frage stellen, wer die Subventionen eigentlich bezahlt - es ist zu vermuten, dass dies den Verbraucher direkt treffen wird – über irgendwelche Umwege, Energieversorger wollen eben nur unser Bestes – und das regelmäßig und per Abbuchung.
Befürchtete negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit: Wir befürchten, dass bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen an diesem Standort mehr Nachteile für Umwelt und Natur entstehen als diese bei dem geringen möglichem Ausnutzungsgrad der Anlagen und der eingeschränkten Absatzmöglichkeit der Energie sowie der zu erwartenden Leitungsverluste bis hin zu einem Verbraucher an anderer Stelle eingespart werden können. Eine Gegenüberstellung der diesbezüglichen Nachteile der Anlagen vermissen wir in den Veröffentlichungen. Auch können wir nicht erkennen, dass die so ggf. abzuleitende Energie tatsächlich benötigt wird. Wir möchten hier auch anregen, eine solche Untersuchung durchzuführen und allgemein bekannt zu machen, damit klar wird, ob bzw. um was es bei der Planung geht. Zudem möchten wir hiermit ganz deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir vermuten, dass die zu erstellenden Anlagen in erheblichem Maße und auf Dauer Umweltgifte abgeben. Insbesondere denken wir dabei an „mikrofeinen Abrieb" von Anlagenteilen, insbesondere der Rotorblätter, die sich wie Asbeststaub in der Umwelt verteilen und zu Krankheiten vergleichbar der Asbestose führen könnten.
Wir machen uns Sorgen über Nachteile wie: Lärmbelästigungen im Hörbereich,
belastende niederfrequente Schwingungen über den Erdbereich, Schattenwurf,
Eiswurf,Beeinträchtigung der Lebewesen in der Natur, Verlust von Lebensqualität.
Wir müssen es schon als trickreichen Schachzug ansehen, dass man die naturschutzrechtliche Würdigung der Planungsflächen vom ganzen Verfahren abgetrennt hat und weiteren Einzelbewertungen überläßt. Wehret den Anfängen und weiteren Kosten – die Erfahrung hat es mehr als einmal gezeigt: Wer ein Gutachten haben will,

bekommt es irgendwann so, wie er es haben will – und wer hat schon in einem Land mit der bekannten Vorgeschichte und vielleicht noch ohne Arbeit Geld und Mut genug, seine Interessen gerichtlich gegen die „Behördenmacht gegen die man ja doch nicht ankommt“ durchzusetzen ? Allein einen geeigneten und leicht erreichbaren Anwalt in der Nähe zu finden ist doch fast unmöglich! Da muß dann jeder wieder hoffen, dass die ansonsten oft belächelten Naturschutzverbände „die Kastanien aus dem Feuer holen“ – und wenn die gerade kein Geld haben oder dies für andere sinnvolle Dinge unter Abwägung der Erfolgsaussichten ausgeben, wird dieser Part, den der Planer nicht erfüllt, leer ausgehen. Wir regen insoweit an, dass die Planung, wenn sie nicht aufgegeben wird, zur Vermeidung der Diskriminierung all der Bürger, denen es nicht möglich ist, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen, vervollständigt wird und alle bekannten, wie z.B auch die naturschutzrechtlichen Probleme abgearbeitet werden, damit im Zuge der Beteiligung des Bürgers im Anhörungsverfahren eine für diesen ereichbare Abarbeitung aller Gesichtspunkte – zumindest zunächst weitgehend ohne Kostenaufwand – erfolgen kann. Was würde es überdies nutzen, wenn eine teure Planung verabschiedet würde, die sich später wegen z.B. örtlich einzuhaltender naturschutzrechtlicher Belange gar nicht durchsetzen läßt?
Wertverlust der Wohngrundstücke,Verlust von Investitionen,Niedergang des Tourismus als Industrie,Niedergang des Tourismus als Zubrot für Gelegenheitsvermieter (private Ferienwohnungen): Den Planern dieser Anlage möchten wir empfehlen, einmal im Umfeld Krakows Urlaub zu machen und danach in Richtung Magdeburg zu fahren. Die Wahrnehmung der zum Teil erheblich durch Hochspannungseinrichtungen zerschnittenen Landschaft mit mannigfaltigen „Industriesiedlungssplittern“ macht den Unterschied zu dieser behüteten und schon lange vor dem Mauerfall mit Erfolg geschützten Bereiche rasch deutlich. Viele Menschen – so auch die Stadt Krakow selber - haben hier erheblich investiert. Immobilien haben hier jetzt noch ihren Wert. Es sei den Planern danach geraten, sich einmal z.B. im rund 20 km entfernten Goldberg (Mecklenburg) umzusehen, das zwar aus anderen Gründen weitgehend verwaist ist, aber klar macht, was geschieht, wenn Niemand mehr Interesse daran hat, in einem Ort zu wohnen. Dort hängen in unzähligen Häusern noch immer Schilder, die auf ergebnislos verlaufende Versteigerungstermine hinweisen. Für einzelne Objekte wurden nicht einmal 500 Euro geboten – sie stehen leer und verfallen. Selbst bewohnbare, gut ausgestattete Häuser sind für die Erben, die hier keine Arbeit finden konnten, ein Alptraum. Die Häuser kosten Geld, aber sind praktisch nicht verkaufbar.
Die Menschen in Krakow, deren Einkommen in der Regel so wie so schon als eher bescheiden anzusehen sind, werden durch die ungeliebte Windenergieanlage auch noch Verluste bei der Beherbergung von Feriengästen machen, die ihnen bisher wenigstens ein kleines Zubrot ermöglichte. Die Menschen, die im Umfeld von Krakow Urlaub machen, sind nach unserer Erfahrung i.d.R. Menschen, die keinen Rummel suchen, sondern nur Ruhe und Beschaulichkeit. Sie haben zu Hause Industrie vor der Nase und suchen hier einen mentalen Ausgleich. Hochspannungsmasten, Industrie oder die sich bewegenden, die Ruhe störenden Windenergieanlagen suchen sie hier mit Sicherheit nicht! Sie werden wohl nicht mehr kommen, wenn hier eine solche weithin sichtbare Anlage entsteht. Da auch die bekannte größere Freizeitanlage in Linstow „betroffen“ ist, würden Einbrüche der Besucherzahlen dort auch sofort im hiesigen Handel spürbar. Viele langjährige Gäste würden abwandern. Bestrebungen, wie z.B. die Wiederbelebung der „zurzeit schlafenden Bahnanbindung“, die Krakow attraktiver machen könnte, würden sinnlos, es ist zu befürchten, dass viele der Förderer solcher Gedanken letztlich aufgeben und sich zurückziehen. Da es so scheint, dass außer dem betroffenen Grundstückseigentümer hier Niemand die Anlage gebrauchen kann, bitten wir Sie alles dafür zu tun, dass diese Planung aufgegeben wird. Es ist vermutlich nicht nur bei uns ein erheblicher Vetrauensschaden eingetreten, warten Sie bitte nicht, bis es für alle zu spät ist.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. überarbeiteten Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Die übrigen Einwände werden damit gegenstandslos.

Die von den Einwendern vorgetragenen allgemeinen Bedenken gegen die Nutzung der Windenergie werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes lassen sich daraus keine gewichtigen Gründe entnehmen, die grundsätzlich gegen eine Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock sprechen würden. Bezüglich der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange wird auf den zusammen mit dem Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren vorgelegten Umweltbericht verwiesen.

6_5 248 Privater Einwender Langen-Trechow 5/13/2008

Als Anwohner von Langen Trechow gestatten Sie uns zu dem im Bereich Kurzen/Langen Trechow ausgewiesenen neuen Standort/Eignungsgebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen (Nr. 104 in der Grundkarte) folgende Hinweise:
- Die geplante Größe o.g. Eignungsgebietes Nr. 104 ist mit 141 ha ausgewiesen und übersteigt damit die für neue Eignungsgebiete lt. RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock (Vorentwurf) Seite 71 angesetzte Mindestgröße von 75 ha ca. um die Hälfte. Die erhebliche Ost-West- bzw. Längsausdehnung dieser großen Fläche und hier insbesondere der langgestreckte Teil im Bereich der Landesstraße 11 von West nach Ost bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Es würde bei dieser Einordnung der Fläche eine erhebliche sehr ausgedehnte Landschaftszerschneidung stattfinden. Die Windkraftanlagenstandorte an der BAB A 20 bei Jürgenshagen vermitteln ein Bild aus entsprechender Richtung, welches negative Ausmaß diese langestreckte Zerschneidung annehmen kann. Außerdem würde die Ortslage Langen Trechow damit in NordWest und in SüdOst-Richtung vollständig von zwei großen Standorten für Windenergieanlagen eingefaßt werden (Einkesselung - siehe "Anlage 1.pdf" - Planauszug). Wir schlagen hinsichtlich o.g. Tatsachen eine kartographische Korrektur bzw. Veränderung vor, welche zumindestens ein Überlappen des Eignungsgebietes über die Landesstraße 11 Richtung Ost hinaus, zugunsten einer Flächenoptimierung um den Kern des geplanten Gebietes, vorsieht. Eine Ausdehnung des Standortes über die Landesstraße L 11 Richtung Ost sollte in jedem Fall vermieden, damit auch die "Einkesslung" der Ortslage Langen Trechow verringert werden kann.
Ein zusätzliches Argument für o.g. Hinweis bzw. Vorschlag ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht bzw. Beobachtung der natürlichen Gegebenheiten. Im Bereich nördlich bzw. nordöstlich des Steinkistenberges (siehe "Anlage 2.pdf" - Auszug Topografische Karte Blatt 2137 Bützow) befindet sich seit mindestens 7 Jahren das Brutgebiet von Kranichen. Das Gebiet befindet sich zum Teil naturbelassen im südlichen Einzugsgebiet der Beke. Weiterhin würden durch eine Ausdehnung des Standortes 104 östlich der L 11 drei naturbelassene bzw. kleinere sollartige Bereich (siehe "Anlage 2.pdf" - Auszug Topografische Karte Blatt 2137 Bützow) in unmittelbarer Nähe tangiert werden. Diese Bereiche sind kleinere natürliche Rückzugsgebiete insbesondere auch für die Vogelwelt. Wir bitten o.g. Sachverhalte in den weitergehenden Planungen mit zu berücksichtigen.
((Anmerkung RPV Anlagen: 2 Kartenübersichten zu Eignungsgebiet 104; 37/51- "Einkesselung" und naturbelassene Bereiche))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird das Eignungsgebiet Nr. 104 neu abgegrenzt. Die Teilfläche westlich des Landweges Kurzen Trechow-Bernitt wird aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder mit den dort vorhandenen Brutplätzen von Großvögeln geschützter Arten sowie der Häufung höherwertiger Biotope in der Umgebung des Trechower Sees aus dem Eignungsgebiet herausgenommen. Dafür wird das Eignungsgebiet nach Norden erweitert. Die von den Einwendern bemerkte Längsausdehnung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes und die daraus resultierende Barrierewirkung im Landschaftsraum wird dadurch deutlich gemindert. Dem Anliegen der Einwender wird insoweit Rechnung getragen.

Für eine Herausnahme der östlich der Landesstraße 11 gelegene Teilfläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes bestehen aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes keine gewichtigen Gründe. Zu den Wohngrundstücken in Langen Trechow wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Der Kranich ist als Brutvogel in der Planungsregion nahezu flächendeckend verbreitet und weist nach gegenwärtiger Kenntnis keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf, so dass hier keine besonderen Abstandsanforderungen gerechtfertigt sind (vgl. auch die Ausführungen zur Berücksichtigung der Vogelschutzbelange im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Die im betreffenden Bereich befindlichen Ackersölle sind gesetzlich geschützt und werden durch die Festlegung eines Eignungsgebietes in ihrem Bestand nicht in Frage gestellt.

6_5 305 Privater Einwender Lauingen 5/9/2008

Stellungnahme eines Grundstückseigentümers im Windeignungsgebiet, Nr. 107, Dalwitz
Als Grundstückseigentümer von rund 100 ha Fläche im Windeigungsgebiet Nr. 107, Dalwitz gebe ich hiermit zum oben genannten Entwurf folgende Hinweise und meine Stellungnahme zum Kapitel 6.5 „Energie einschließlich Windenergie“:
1. Als Grundstückseigentümer und Landwirt begrüße ich die umweltfreundliche Windenergienutzung am geplanten Gebiet 107, Dalwitz. Bitte beachten Sie bei dem weiteren Planungsverfahren, dass die Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Erforderliche Wege, Montageflächen und Kranstellplätze sollen in enger Abstimmung mit mir sowie unter Beachtung der Hauptbewirtschaftungsrichtung erfolgen und so gering wie eben nötig angelegt werden.
2. Ich unterstütze eher weniger große Anlage der Multimegawattklasse > 1,5 MW mit der größtmöglichen Nabenhöhe als eine höhere Anlagenanzahl kleinerer Leistungen. Bitte teilen sie mir mit, ob es eventuelle Höhen- oder Leistungsbeschränkungen gibt.

3. Sowohl beim Bau und Betrieb der Windenergieanlagen sowie für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fordere ich sie auf, planerisch daraufhin zu wirken, dass weiterer Verlust von Landwirtschaftsflächen nicht oder nur geringfügig erfolgt.
4. Im Vorfeld dieser Stellungnahme gab es bereits mehrfach Abstimmungen mit der Gemeinde Walkendorf/Dalwitz, dem Bürgermeister, Herr Gering und dem von der Gemeinde favorisierten Planungsbüro IEE Ingenieurbüro Energieeinsparung GmbH, Berlin, Herr Sandlaß, Herr Richter. Ergebnis dieser Abstimmungen ist der gemeinsame Wunsch, diese Windeignungsflächen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und planerischen Interessen der Beteiligten zielstrebig zu entwickeln mit möglichst wirtschaftlichen Anlagen ohne Höhenbeschränkungen. Die Beteiligten beabsichtigen, eine gemeinsame Projektgruppe zu gründen, die auch für die Interessen der Nachbargemeinden, Grundstückseigentümer und Bewirtschafter offen sein soll.
P.S.
Persönlich möchte ich noch anmerken: Meine Familie und ich leben hier in Bayern in 6 km Abstand zu einem der größten Kernkraftwerke Deutschlands, Gundremmingen, und einem jüngst erstellten Zwischenlager für Castorbehälter. Einer kürzlich erfolgten Studie zufolge tritt im Umfeld solcher Kraftwerke eine um 80 % erhöhte Leukämierate bei Kleinkindern auf. Deshalb sind wir für eine saubere Energiegewinnung, die nicht auf Kosten und zu Lasten unserer Nachwelt erfolgt.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Zustimmung des Einwenders zum vorgeschlagenen Eignungsgebiet Nr. 107 wird zur Kenntnis genommen. Einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung des Eignungsgebietes steht aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nichts entgegen. Zur Frage möglicher Höhenbeschränkungen wird auf die überarbeitete Begründung des Programmsatzes 6.5 (2) im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum zweiten Beteiligungsverfahren verwiesen. Konkrete Vorgaben zur Anlagenkonfiguration und Baustelleneinrichtung im Eignungsgebiet sowie zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.

6_5 351 Privater Einwender Schwasdorf 5/9/2008

Hiermit möchten wir eine eigene Stellungnahme zum Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes abgeben.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes (Anm. RPV: genaue Ortsbezeichnung aus Datenschutzgründen gelöscht) in 17168 Schwasdorf. Unser Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zur 126 ha großen Fläche, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer unmittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen. Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab, soweit hierin ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen sprichwörtlich auf unserem „Nachbargrundstück“ ausgewiesen wird. Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Grundlage für eine spätere Baugenehmigung verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da eine Realisierung des Vorhabens für uns als betroffene Grundstückseigentümer unzumutbar wäre. Diese Unzumutbarkeit folgt unseres Erachtens bereits aus der Tatsache, dass aufgrund der räumlichen Nähe zum Eignungsgebiet unzumutbare Lärmbelästigungen zu erwarten sind. Insoweit möchten wir an dieser Stelle auf die zahlreichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte verweisen, die Baugenehmigungen für Windenergieanlagen aufgrund der damit einhergehenden Lärmbelästigungen aufgehoben haben. Nach dem uns vorliegenden Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm sind bislang keine ausreichenden Untersuchungen vorgenommen worden, ob die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Falle der Realisierung einer Windfarm, in welcher Form auch immer, eingehalten werden würden. Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Nach der Entscheidung des VG Koblenz (Urteil v. 26.09.2002-7 K 161/00.KO) können sich auch außerhalb von bestehenden Regelwerken Umstände ergeben, die es erforderlich machen, dass auf gewichtige Belange Dritter Rücksicht genommen wird. Für das Verwaltungsgericht Koblenz waren die Ausmaße der Windkraftanlage, der Gebietscharakter und die Entfernung zum Standort des Wohnhauses von maßgeblicher Bedeutung. Insoweit kam in der Entscheidung zum Ausdruck, dass je größer die Anlage und je geringer der Abstand der Windkraftanlage zum maßgeblichen Wohngrundstück ist, desto eher kann davon ausgegangen werden, dass eine Anlage bedrohlich und für den betroffenen Grundstückseigentümer nicht mehr zumutbar ist. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Aus unserer Sicht darf hier nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei dem vorgesehenen Eignungsgebiet um eine Fläche von 126 ha handelt und somit um eines der größten von Ihnen vorgeschlagenen Eignungsgebiete. Dieses Eignungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu unserem Grundstück. Die Entfernung zu unserem Wohnhaus beträgt wenige hundert Meter. Auch wenn der konkrete Standort der einzelnen Windkrafträder noch nicht feststeht, ist aufgrund dieser Nähe bereits jetzt davon auszugehen, dass die erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten werden bzw. unabhängig von der Einhaltung der Abstandsflächen von einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung auszugehen sein wird. Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns ferner deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde. Wir haben auf dem Dach unseres Nebengebäudes (Stall) eine Fotovoltaikanlage gebaut. Aufgrund der Ausrichtung dieser Anlage zu den (geplanten) Windrädern ist mit einem drastischen Leistungsverlust zu rechnen.

Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden. Nicht zuletzt spricht gegen die Ausweisung als Eignungsgebiet, dass sich in unmittelbarer Nähe, wenige hundert Meter entfernt, die Hünengräber befinden, die Anlaufpunkt für zahlreiche interessierte Touristen sind. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass das Eignungsgebiet von vielen Vogelarten, insbesondere Rastvögeln, als Rastplatz genutzt wird. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Vogelarten waren Gegenstand verschiedener Studien, unter anderem einer Studie des Michael-Otto Instituts im NABU. Im Rahmen dieser Studien wurde nachgewiesen, dass die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen bei Rastvögeln besonders gravierend sind. In diesem Zusammenhang haben wir eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Stuttgart vom 03.05.2005 (AZ.: 13 K 5609/03) gefunden, worin das Gericht ausführte, dass allein beim Bestehen einer Gefahr für Vögel die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Betracht kommt. Nicht zuletzt werden aber nicht nur die dort vorhandenen Vogelarten durch die Größe des ausgewiesenen Eignungsgebietes erheblich gefährdet, sondern auch das zahlreiche dort lebende Wild. Von einer Zerstörung des einzigartigen Landschaftsbildes ganz zu schweigen.
Sämtliche unserer vorgebrachten Einwände sind unseres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden. Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig. Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Für den Regionalen Planungsverband sind aus den Darlegungen der Einwender keine besonderen Umstände erkennbar, die in diesem speziellen Fall die Anwendung höherer Abstandswerte begründen könnten. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden. Die von den Einwendern geforderten Untersuchungen über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm sind nicht Gegenstand des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Diese Untersuchungen können erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden, wenn die konkrete Projektplanung für einen Windpark mit genau bestimmten Anlagenstandorten und Anlagentypen vorliegt. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm legt lediglich die Gebiete fest, in denen solche Vorhaben grundsätzlich zulässig sind und schafft damit die Voraussetzungen für die Planung einzelner Windparkprojekte.

Die von den Einwendern erwähnten Großsteingräber befinden sich inmitten einer intensiv genutzten Ackerfläche außerhalb des vorgeschlagenen Eignungsgebietes. Sie würden durch die Errichtung von Windenergieanlagen keine weitere Beeinträchtigung erfahren und für interessierte Touristen unverändert zugänglich sein.

Die Bedeutung der Landschaftsräume als Rastplätze für Zugvögel sowie die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wurden für die gesamte Planungsregion einheitlich auf der Grundlage des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes sowie von Fachgutachten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie berücksichtigt. Sowohl der Rastplatzfunktion als auch dem Landschaftsbild werden bei Jördenstorf nur eine "mittlere" Schutzwürdigkeit zuerkannt, womit ein Ausschluss der betreffenden Fläche von der Windenergienutzung nicht zu begründen ist. Hierzu wird auch auf den Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms verwiesen. Hinweise auf eine mögliche erhebliche Gefährdung von sonstigen wildlebenden Tierarten liegen dem Planungsverband nicht vor.

6_5 386 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Ich lehne den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Ich bin Eigentümerin o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Ich bin daher als Grundstückseigentümerin mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen. Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt meines Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist. Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für mich unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von mir auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung meines Grundstückes kommen würde. Sämtliche von mir vorgebrachten Einwände sind meines Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwick-

lungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden. Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig. Ich bitte, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 388 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist. Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde. Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 390 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde. Sämtliche von uns vorge-

brachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.

Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 391 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde. Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 530 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.

Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 531 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 532 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.

Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 533 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Ich lehne den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Ich bin Eigentümerin o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Ich bin daher als Grundstückseigentümerin mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt meines Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für mich unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von mir auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung meines Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von mir vorgebrachten Einwände sind meines Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Ich bitte, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne

Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 534 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 540 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 541 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 542 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.

Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 543 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Ich lehne den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Ich bin Eigentümerin o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Ich bin daher als Grundstückseigentümerin mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt meines Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für mich unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von mir auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung meines Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von mir vorgebrachten Einwände sind meines Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Ich bitte, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 544 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Ich lehne den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Ich bin Eigentümerin o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Ich bin daher als Grundstückseigentümerin mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt meines Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.

Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für mich unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von mir auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung meines Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von mir vorgebrachten Einwände sind meines Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Ich bitte, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 545 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Ich lehne den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Ich bin Eigentümerin o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Ich bin daher als Grundstückseigentümerin mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt meines Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für mich unzumutbar beeinträchtigt werden.Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von mir auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung meines Grundstückes kommen würde. Sämtliche von mir vorgebrachten Einwände sind meines Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.Ich bitte, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 648 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Ich lehne den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Ich bin Eigentümerin o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für

Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Ich bin daher als Grundstückseigentümerin mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt meines Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist. Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für mich unzumutbar beeinträchtigt werden.Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von mir auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung meines Grundstückes kommen würde. Sämtliche von mir vorgebrachten Einwände sind meines Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.Ich bitte, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 649 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Ich lehne den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Ich bin Eigentümerin o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Ich bin daher als Grundstückseigentümerin mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt meines Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für mich unzumutbar beeinträchtigt werden.Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von mir auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung meines Grundstückes kommen würde. Sämtliche von mir vorgebrachten Einwände sind meines Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.Ich bitte, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 650 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.

Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde. Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden. Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig. Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 817 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde. Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 818 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden.Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde. Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 820 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Wir lehnen den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Wir sind Eigentümer o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Wir sind daher als Grundstückseigentümer mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen.
Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt unseres Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.
Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen.
Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für uns unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von uns auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung unseres Grundstückes kommen würde. Sämtliche von uns vorgebrachten Einwände sind unsres Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.
Wir bitten, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne

Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 878 Schwasdorf 5/7/2008

Ich lehne den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Ich bin Eigentümerin o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Ich bin daher als Grundstückseigentümerin mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen. Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt meines Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für mich unzumutbar beeinträchtigt werden.
Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von mir auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung meines Grundstückes kommen würde. Sämtliche von mir vorgebrachten Einwände sind meines Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.Ich bitte, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 886 Privater Einwender Schwasdorf 5/7/2008

Ich lehne den Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausdrücklich ab.
Ich bin Eigentümerin o.g. Grundstückes in 17168 Schwasdorf und somit nur wenige hundert Meter von der 126 ha großen Fläche entfernt, die im Vorentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Ich bin daher als Grundstückseigentümerin mittelbar von den Planungen und den späteren Auswirkungen bei der Realisierung betroffen. Die Ausweisung dieser Flächen als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verstößt meines Erachtens gegen das Rücksichtnahmegebot, da aufgrund der Nähe zum Eignungsgebiet eine unzumutbare Lärmbelästigung zu erwarten ist.Zudem würde die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Ort zu einer optischen Beeinträchtigung/Bedrängung für uns führen. Auch durch die Drehbewegung der Rotorblätter wird dann eine Unruhe ausgelöst und dadurch eine optische Beeinträchtigung/Bedrängung bewirkt. Weiterhin würde durch den zu erwartenden Schattenschlag der Rotorblätter die Lebens- und Wohnqualität für mich unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ausweisung als Eignungsgebiet wird von mir auch deshalb abgelehnt, da durch die dann mögliche Realisierung es zu einer unzumutbaren Wertminderung meines Grundstückes kommen würde.
Sämtliche von mir vorgebrachten Einwände sind meines Erachtens bei der Aufstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht oder nicht ausreichend von Ihnen beachtet worden.
Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle wäre rücksichtslos und somit unzulässig.Ich bitte, diese Erwägungen beim weiteren Planungsvorgang eingehend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Jördenstorf (Nr. 109) wird ein Abstand von 1.000 Metern zum Ort Schwasdorf und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet

muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 559 Privater Einwender Thelkow 5/12/2008

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis auf die gemeinsame mit (Anm. RPV: Name aus Datenschutzgründen gelöscht) abgegebene Stellungnahme zur Ausweisung eines Windeignungsgebietes Thelkow.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

vgl. Abwägung der benannten Stellungnahme.

6_5 560 Privater Einwender Thelkow 5/9/2008

Zum Planteil Energie möchten wir uns kritisch äußern, da kein Windeignungsgebiet Thelkow mehr ausgewiesen ist. Aus unserer Sicht als Grundeigentümer in dem betreffenden Gebiet ist das bitte zu korrigieren.
Wie wir einer Veröffentlichung auf Ihrer Internetseite entnommen haben, ist das geplante Windeignungsgebiet Thelkow als ein “nicht ganz richtlinienkonformes Gebiet“ aus dem Entwurf gestrichen worden. Dies obwohl laut Darstellung im Textteil zum Vorentwurf keine Belange der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum bei uns keine Ausweisung möglich sein soll, an anderen Stellen aber von Kriterien der Richtlinien abgewichen wird.
In mehreren öffentlichen Gemeindevertretersitzungen, einer Einwohnerversammlung und auch bei einer Besichtigung des Windparks Ravensberg ist das Thema Windkraft intensiv und insgesamt positiv diskutiert worden.
Das ursprüngliche Windeignungsgebiet Thelkow liegt unmittelbar neben der Autobahn A 20, das Landschaftsbild hat sich gegenüber dem alten Zustand erheblich verändert und ist somit geprägt. Die ursprüngliche Landschaft ist durch die Autobahntrasse zerschnitten. Neben der Beeinträchtigung der Landschaft haben wir oftmals bei entsprechender Windrichtung lauten Schall hinzunehmen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen entstehen Arbeitsplätze und viele Beteiligte erzielen eine Wertschöpfung.
Wir bitten eindringlich um Ausweisung des Windeignungsgebietes Thelkow, nicht zuletzt auch um uns nicht einseitig in unseren Eigentumsinteressen zu verletzten. Das Windeignungsgebiet Thelkow hat in der Summe positive Gesamteffekte auch für unsere Mitbürger.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Thelkow (Nr. 103) wird neu in den Programmentwurf aufgenommen. Bei der Vorauswahl potenzieller Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband im Jahr 2006 war nur eine ca. 50 ha große Fläche in Thelkow ermittelt worden. Abgrenzungsrelevant war unter anderem das damals geplante Vogelschutzgebiet "Recknitz- und Trebeltal". Nachdem im Jahr 2008 die Meldung der Europäischen Vogelschutzgebiete durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt ist, kann die aktuelle, weiter südlich verlaufende Grenze des Vogelschutzgebietes bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes zugrundegelegt werden, so dass ein wesentlich größeres Eignungsgebiet entsteht, welches die angesetzte Mindestgröße von 75 ha deutlich überschreitet.

Die Interessen der Einwender als Grundstückseigentümer sind für die Abwägung unerheblich.

6_5 143 Privater Einwender Groß Kussewitz 5/9/2008

Der beschriebene und kartografisch dargestellte Windeignungsraum Nummer 2/4 mit der Bezeichnung "Broderstorf", gelegen in den Gemeinden Klein Kussewitz, Steinfeld und Bentwisch erfüllt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen von Ihnen selbst vorgegeben Mindesabstände zu Wohnsiedlungen. Möglicherweise ist bei den Messungen oder den Darstellungen in der Karte ein Fehler unterlaufen. Der tatsächliche Abstand zu den Wohnsiedlungen Groß Kussewitz und Albertsdorf beträgt jedoch nur 800 Meter. Aus diesem Grunde erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung als Windeignungsgebiet.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das am äußersten südlichen Ortsrand von Groß Kussewitz außerhalb des unmittelbaren Bebauungszusammenhangs gelegene Wohngrundstück war bei der ersten Flächenermittlung dem Außenbereich zugeordnet und daher mit nur 800 Metern Schutzabstand berücksichtigt worden. Die Zuordnung wird nach nochmaliger Überprüfung der

örtlichen Verhältnisse geändert und die nördliche Abgrenzung des Eignungsgebietes Nr. 2/4 entsprechend korrigiert. Der Anregung des Einwenders wird damit entsprochen. Der Abstand zur Ortslage Albertsdorf wurde ebenfalls nochmals überprüft; eine Unterschreitung des Abstandsrichtwertes von 1.000 Metern im Bereich der vorgesehenen Erweiterung des Eignungsgebietes kann hier nicht festgestellt werden. Im Bereich des vorhandenen Windparks sind die bestehenden Windenergieanlagen für die Abgrenzung maßgebend. Die nordwestliche Abgrenzung des Eignungsgebietes wird demnach nicht geändert.

Der Einwender wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den zugrundegelegten Schutzabständen zu Wohnsiedlungen nicht, wie vom Einwender angenommen, um gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände, sondern lediglich um Richtwerte für die Planung handelt, die bei der Ermittlung neuer Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern allgemein angewendet werden.

6_5 147 Privater Einwender Linstow 5/13/2008

Hiermit möchten wir unsere Einwände gegen das geplante "Eignungsgebiet für Windenergieanlagen" in der Nähe von Groß Bäbelin (Gemeinde Dobbin-Linstow) zum Ausdruck bringen. Nach Sichtung des Entwurfsplans ist uns aufgefallen, dass die Ausweisung des Gebietes gegen mehrere Ausschlusskriterien verstößt.
Punkt 1: Im Raumentwicklungsprogramm M-V (Punkt 3.1.3) ist diese Region als Vorbehaltsgebiet für Tourismus ausgewiesen, was unserer Meinung nach Priorität hat. Weiterhin hat hier in den letzten Jahren ein kontinuierlicher Ausbau des Tourismus stattgefunden. Einer der größten touristischen Arbeitgeber im Land hat hier seine Zelte aufgeschlagen und so der Region zu neuen Arbeitsplätzen verholfen. Diese Erfolge sehen wir in ernsthafter Gefahr, sollte auf der geplanten Fläche eine Windenergieanlage entstehen.

Punkt 2: In den Ausschlusskriterien werden touristische Belange überhaupt nicht berücksichtigt.
Punkt 3: Laut ihrem Entwurfsplan wird diese Region als Region mit "sehr hoher Bedeutung der Freiraum- und Rastplatzsicherung" ausgewiesen (Punkt 5.1). Dies ist ebenfalls ein Ausschlusskriterium für ein Eignungsgebiet für Windenergie.
Wir bitten Sie, Ihre Entscheidung unter besonderer Berücksichtigung des Tourismus, von dem diese Region lebt, noch einmal zu überdenken.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. überarbeiteten Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen. Der vom Einwender bezeichnete Bereich mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Rastplatzsicherung gemäß Karte 5.1-2 des Programmentwurfes befindet sich südöstlich von Krakow am See, in rund 3 Kilometern Entfernung vom ursprünglich vorgeschlagenen Eignungsgebiet Nr. 105 - und ist somit als Ausschlusskriterium in diesem Fall nicht maßgebend (vgl. hierzu auch die überarbeitete Darstellung der Vogelrastgebiete in der Karte 5.1-2 im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren). Auch die Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Freiraumsicherung gemäß Karte 5.1-2 überschneiden sich nicht mit dem ursprünglich vorgeschlagenen Eignungsgebiet Nr. 105.

6_5 145 Privater Einwender Prisannewitz 5/13/2008

Das eingezeichnete Gebiet östlich und nordöstlich der Ortschaft Prisannewitz dient nach Punkt 5.5 des RREP dem Ressourcenschutz Wasser.
Anträge der Gemeinde hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen sollten abgelehnt werden. Das Gebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone Warnow und in einem Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit! Ausserdem ist es nicht als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen nach Punkt 6.5 RREP (Energie einschließlich Windenergie) ausgewiesen. Wir bekräftigen, dass Windenergieanlagen nur in den unter Punkt 6.5 ausgewiesenen Eignungsgebieten errichtet werden dürfen.

Ausserdem besteht eine Mindestgröße für Windparks von 75 ha. Die von der Gemeinde Prisannewitz angestrebten Flächen sind aber nur 30 bzw. 15 ha gross. Demzufolge ist ein Windpark an diesen Stellen abzulehnen! Außerdem ist der Tiefflugbereich des Flughafens Laage (besonders bei kleineren Flugzeugen und Militärmaschinen) zu beachten.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

In der Gemeinde Prisannewitz ist keine Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen vorgesehen (vgl. auch die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Prisannewitz).

6_5 811 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 4/30/2008

Kapitel 6.5 Energie einschließlich Windenergie
Aufnahme eines zusätzlichen Themas im RREP MM/R: Ausbau von Nahwärmeinseln in der Region MM/R unterstützen.
An Vorteilen der dezentralen Nahwärmeinseln können benannt werden: Initiierung von regionalen Wertschöpfungsketten und Stoffkreisläufen, ökologische Aspekte, Energieeffizienz, Bürgerengagement und die Stärkung von landwirtschaftlichen Betrieben.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das von der Einwenderin vorgebrachte Anliegen findet die Zustimmung des Regionalen Planungsverbandes. Ein Bedarf für eine Regelung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird durch den Planungsverband jedoch nicht gesehen.

6_5 408 Amt Carbäk Broderstorf 5/13/2008

Gemeinde Mandelshagen
Die Gemeinde Mandelshagen befürwortet die Ausweisung einer Vorschlagsfläche für Windenergieanlagen angrenzend an das YARA-Gelände in nordöstlicher Richtung gelegen (Vorschlagsfläche Cordshagen mit ca. 85 ha, Anlage 1) und begründet wie folgt: „Die vorgeschlagene Fläche befindet sich nordwestlich von Cordshagen, südöstlich von Vogtshagen, nordöstlich des Düngemittelwerkes Rostock/Poppendorf. Im Dezember 2006 wurde das Gebiet als Suchraum für Windenergie im ersten Entwurf des RREP durch die das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock veröffentlicht und hat eine Größe von ca. 85 ha. Das Gebiet ist durch das Düngemittelwerk nebst Werkbahnhof und Bahnstrecke vorbelastet. Auf dem Gelände des Werkes existieren bereits 4 WEA vom Typ Siemens SWT 3,6 MW. Außerdem kreuzt die Kreisstraße K 18 das Gebiet von Nordwest nach Südost.
Bei der vorgeschlagenen Windeignungsfläche werden die lt. Richtlinien zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Entwicklungsprogramme in M-V (Juli 2006) empfohlenen Abstandskriterien eingehalten sowie naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Mandelshagen sind größer als 1000 m, zu den Randbebauungen in Cordshagen und Vogtshagen werden 800 m eingehalten.
Die BAB A 20 verläuft südlich in ca. 11 km Entfernung, die Fernstraße B 105 ist ca. 5,5 km in nördlicher Richtung entfernt. Die B 110 verläuft südlich in ca. 8 km Entfernung."
Da der Vorschlag auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes bei Cordshagen/Gemeinde Mandelshagen (Gemarkung Cordshagen, Flur 1) im derzeitigen Entwurf des RREP „Mittleres Mecklenburg/Rostock" keine Berücksichtigung gefunden hat, möchten wir hiermit um eine Prüfung der näher beschriebenen Fläche (siehe Anlage) als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen bitten. Die Gemeinde Mandelshagen steht der Nutzung regenerativer Energien positiv gegenüber.
((Anlage: Karte mit Vorschlagsfläche))

Gemeinde Steinfeld
Unter Punkt 6.5 Energie einschließlich Windenergie stellt die Gemeinde fest, dass die Gemeinde Steinfeld in das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 2/4 übernommen wurde.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die von der Gemeinde Mandelshagen bezeichnete, nach den Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell geeignete Fläche bei Cordshagen überschneidet sich größtenteils mit der vorgesehenen Festlegung eines Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie in Poppendorf. Die Festlegung eines Eignungsgebietes innerhalb des Vorranggebietes ist ausgeschlossen, da für beide Gebietskategorien eine im Wesentlichen uneingeschränkte Nutzbarkeit für ihren

jeweiligen Zweck vorausgesetzt wird. Die Tatsache, dass sich innerhalb des geplanten Vorranggebietes bereits Windenergieanlagen befinden (die dort nur im Rahmen einer besonderen Einzelfallentscheidung zugelassen wurden und nach Ablauf ihrer Nutzungszeit ersatzlos zurückzubauen sind), ändert nichts an dieser Unvereinbarkeit der Festlegungen. Der außerhalb des geplanten Vorranggebietes gelegene Teil der potenziellen Eignungsfläche umfasst lediglich rund 25 Hektar und weist daher keine ausreichende Größe für die Festlegung eines Eignungsgebietes auf.

Die Stellungnahme der Gemeinde Steinfeld wird als Zustimmung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gewertet.

6_5 1145 Amt Carbäk Broderstorf 9/3/2008

In Ergänzung der für die Gemeinden des Amtes vorgelegten Stellungnahme vom 13.05.2008 teile ich Ihnen für die Gemeinde Broderstorf folgendes mit:
• ausgehend von der letzten gültigen Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RROP MM/R) hat die Gemeinde Broderstorf mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 13-1 und 13-2 die Möglichkeiten des ausgewiesenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen (WEA) auf ihrem Territorium weitestgehend ausgereizt.
•Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erweiterung des Eignungsgebietes für WEA über die Gemeinde Steinfeld (OT Fienstorf) bis zur Gemeinde Klein Kussewitz (OT Groß Kussewitz) weist die Gemeinde Broderstorf darauf hin, dass eine Erweiterung des vorhandenen Eignungsgebietes für WEA auf dem Territorium der Gemeinde Broderstorf weder beabsichtigt noch zugestimmt wird. Die Gemeinde Broderstorf bittet um Berücksichtigung dieses Hinweises bei der weiteren Ausgestaltung des Entwurfes des RROP MM/R.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Stellungnahme der Gemeinde wird als Ablehnung der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgeschlagenen Erweiterung des Eignungsgebietes Broderstorf (Nr. 2/4) verstanden. Die Ablehnung ist nicht begründet.

6_5 600 Amt Güstrow-Land Güstrow 5/14/2008

Zum Punkt 6.5 wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Die Gemeinde Mistorf stimmt den vorgeschlagenen Grenzen des Eignungsraums 55/58 zu. Die von der Regionalplanung vorgeschlagenen Grenzen ermöglichen eine kleinere Erweiterung des Eignungsraums im Gebiet der Gemeinde Groß Schwiesow (1 WKA) und im Gebiet der Gemeinde Kassow (2 WKA). Außerdem bleiben alle bestehenden 14 WKA auch im zukünftigen Eignungsraum – dies wird von uns ausdrücklich unterstützt.
Stellungnahme zum Eignungsraum für Windenergieanlagen 102:
Im Entwurf des Regionalplanes vom November 2006 war der Eignungsraum Rukieten/Mistorf mit der Nummer 102 noch vorgesehen. Mit Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 31.05.2007 wurde der Eignungsraumvorschlag Nr. 102 mit der Begründung gestrichen, dieser sei kleiner als 75 ha und läge näher als 5 km am Eignungsraum Mistorf/Groß Schwiesow. Die Gemeinde Mistorf unterstützt in Abstimmung mit der Gemeinde Rukieten den gemeinsamen Eignungsraum 102. Aus unserer Sicht sprechen dafür folgende Gründe:
1. Der ursprünglich vorgeschlagene Raum wich mit 73 ha nur unwesentlich von den vorgeschlagen 75 ha ab und lässt sich auf Grund der Kartenungenauigkeit problemlos auch als 75 ha Eignungsraum darstellen. Das 75 ha Kriterium entstammt einer Empfehlung des Landes und nicht etwa einem Gesetz und ist damit einer Abwägung zugänglich.
2. Im zukünftigen Eignungsraum steht bereits eine Einzelanlage – auch diese schon vorhandene Vorbelastung könnte ein weiteres Argument im Abwägungsverfahren sein.
3. Die in der Richtlinie geforderte Entfernung von 5 km zum nächsten Eignungsraum ist aus Sicht der betroffenen Gemeinde Mistorf kein hinreichender Ablehnungsgrund.
Die Klimaschutzdiskussion, die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum und die Tatsache, dass sich die betroffene Gemeinde für den Eignungsraum ausspricht, sollte aus unserer Sicht, genug sein, den konkreten Eignungsraum auszuweisen.

Gemeinde Reimershagen:
Zum Punkt 6.5 Windenergieanlagen wird folgende Stellungnahme abgeben:
Im Sinne der zusätzlichen Erschließung von gemeindlichen Einnahmequellen sollte entsprechend der Auswahlkriterien auch ein Windeignungsgebiet ausgewiesen werden. Eine Lage wäre zum Beispiel westlich von Groß Tessin und südlich der Landesstraße nach Reimershagen.

Gemeinde Kuhs:
Zum Punkt 6.5 wird folgende Stellungnahme abgeben:

Die Gemeinde Kuhs begrüßt die Neufestlegung des Eignungsgebietes für Windenergieanlage Nr. 72. Sie geht davon aus, dass sich die jetzt außerhalb des Eignungsgebietes (im 1000m Bereich zum Ort Kuhs) befindlichen 5 Windkraftanlagen wie die 66 außerhalb der Eignungsgebiete liegenden Windkraftanlagen behandelt und nach Erreichen der Grenznutzungsdauer ersatzlos zurückgebaut werden.

Gemeinde Sarmstorf:
Zum Punkt 6.5 wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Das neu ausgewiesene Eignungsgebiet für Windkraftanlagen Nr. 72 wird von der Gemeinde abgelehnt.
Im Verfahren zur 1. Teilfortschreitung des Raumordnungsprogramms vom 08.03.1999 hatte sich die Gemeinde bereits intensiv mit dem genannten Eignungsgebiet beschäftigt. Mit der Begründung einer zu großen Störung des Landschaftsbildes wurde die Einbindung der anteiligen Gemeindeflächen abgelehnt. Diese Entscheidung wurde auch unter Einbeziehung der Einwohner getroffen.
Aus der rechtskräftigen 1. Teilfortschreitung geht dann auch hervor, dass dieser Ablehnung entsprochen wurde. Wenn zum damaligen Zeitpunkt dem politischen Willen der Gemeinde mit der Herausnahme der Flächen entsprochen wurde, können im aktuellen Entwurf nicht einfach über einen Nebensatz auf Seite 71 („Soweit Flächen in der Umgebung der bereits bebauten Eignungsgebiete die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen, wurde eine Erweiterung der Gebiete vorgenommen.“) die herausgenommenen Flächen wieder aktiviert werden. Diese Verfahrensweise stößt in der Gemeinde auf Unverständnis und hat in der aktuellen Diskussion bereits politische Vertrauensverluste bei den Einwohnern hervorgerufen. Die Gemeinde lehnt nach wie vor die Einbeziehung der anteiligen Flächen in das Eignungsgebiet Nr. 72 ab.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Zustimmung der Gemeinde Mistorf zur vorgeschlagenen Neuabgrenzung des Eignungsgebietes Mistorf wird zur Kenntnis genommen.

Zum vorgeschlagenen Eignungsgebiet Rukieten: Dem Vorschlag der Gemeinde Mistorf wird gefolgt. Es wird ein neues Eignungsgebiet Rukieten (Nr. 102) in den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aufgenommen. Nach nochmaliger Überprüfung ergibt sich, dass das vorgeschlagene Gebiet die Mindestgröße von 75 ha erreicht.

Zum vorgeschlagenen Eignungsgebiet bei Groß Tessin: Das von der Gemeinde Reimershagen vorgeschlagene Gebiet befindet sich in einem bislang unzerschnittenen und störungsarmen landschaftlichen Freiraum. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock wurde diesem Freiraum zwischen Reimershagen und Krakow am See die höchste Stufe der Schutzwürdigkeit zuerkannt. Landschaftliche Freiräume dieser Kategorie wurden bei der Auswahl der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen durch den Regionalen Planungsverband generell ausgeschlossen (vgl. die Karte 5.1-2 und die Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes sowie die Erläuterungen zu den Ausschluss- und Abstandskriterien im Umweltbericht). Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Die Zustimmung der Gemeinde Kuhs zur vorgeschlagenen Neuabgrenzung des Eignungsgebietes Kuhs wird zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Sarmstorf: Die im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgesehene Erweiterung des Eignungsgebietes Nr. 72 wurde aufgrund der in der Kriterienübersicht 6.5 aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien vorgenommen. Diese Kriterien wurden völlig neu bestimmt und entsprechen nicht mehr den bei der Ersten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms in den neunziger Jahren angewendeten Kriterien. Die neuen Kriterien sind im Umweltbericht beschrieben und begründet. Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes erfolgte auf der Grundlage der landesweiten Bewertung des Landschaftsbildes gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan. Das Landschaftsbild weist demnach im Bereich des vorgeschlagenen Eignungsgebietes nur eine geringe Schutzwürdigkeit auf. Ein Ausschluss der betreffenden Flächen in der Gemeinde Sarmstorf ist damit nicht zu begründen. Andere Gründe, die gegen die vorgesehene Erweiterung des Eignungsgebietes sprechen würden, sind dem Planungsverband nicht bekannt. Auch von der Gemeinde werden keine solchen Gründe angeführt. Der Anregung der Gemeinde Sarmstorf wird daher nicht gefolgt.

6_5 282 Amt Krakow am See Krakow am See 5/9/2008

Amtsausschuss Krakow am See
Der Amtsausschuss erteilt seine Zustimmung zur vorliegenden Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen "Groß Bäbelin"
Der Amtsausschuss gibt nachstehende Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Groß Bäbelin“ ab :
Eignungsgebiet für Windenergieanlagen
• Im Raumentwicklungsprogramm M-V wird der Bereich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in der Nähe von Groß Bäbelin als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus ausgewiesen. Das regionale

Raumentwicklungsprogramm stellt darauf ab, dass die im Punkt 3.1.3 des Raumentwicklungsprogramms aufgestellten Programmsätze weiterhin gelten. Mit der Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in einem Vorbehaltsraum für Tourismus wird jedoch gegen Punkt 3.1.3 Nr. 12 verstoßen, da hier als mögliche Aufgaben der Regionalplanung angegeben wurden, dass eine Differenzierung der Tourismusräume in Tourismusschwerpunkt- und- entwicklungsräume erfolgen kann und darüber hinaus Ergänzungen der Tourismusräume vorgenommen werden können, wenn eine regional bedeutsame Tourismusentwicklung stattgefunden hat. Der Verstoß besteht darin, dass keine Ergänzung sondern eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus erfolgte.

- Weiterhin wird bemängelt, dass bei den Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (S.71) touristische Belange (Hotelgewerbe, touristische Großprojekte,…) keine Berücksichtigung finden.
- Im gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock, der querschnittsorientiert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für andere Fachplanungen darstellt, wurde die o.g. Fläche des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen als Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur ausgewiesen. In diesen Bereichen sollen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen durch Zerschneidungen, durch technische Infrastruktur (einschließlich Windenergieanlagen) und durch Siedlungsentwicklung vermieden werden. Aus diesem Grund wird im Punkt III.4.12 „Energiewirtschaft“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Bereichen mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur keine Windkraftanlagen errichtet und einschließlich ausreichender Pufferzonen bei der Neuausweisung von Windenergieeignungsräumen ausgeschlossen werden sollen.
- Bezug nehmend auf die Potentialanalyse im Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Ämter Goldberg-Mildenitz, Krakow am See und Mecklenburgische Schweiz wurde die räumliche Verknüpfung hinsichtlich der vorhandenen umweltbildnerischen und touristischen Potentiale im „Wachstumsdreieck“ Krakow am See – Kuchelmiß – Dobbin-Linstow als Grundlage zur Sicherung der touristischen Entwicklung gesehen. Die damit verbundenen Zielstellungen verlaufen konform mit den Trendentwicklungen des Landestourismuskonzeptes 2004 und mit den Marketingstrategien des Tourismuskonzeptes Krakow am See 2006. Die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenregieanlagen innerhalb des touristischen „Wachstumsdreiecks“ wird sich negativ auf die touristische Entwicklung auswirken und Arbeitsplätze kosten. ((Anmerkung RPV Anlage: Beschluss 1/2008 vom 14.04.2008))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. hierzu Abschnitt 3.1.3 des überarbeiteten Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen.

Zur Berücksichtigung des Kriteriums Freiraumschutz: Bei der Übernahme der schutzwürdigen landschaftlichen Freiräume in das Regionale Raumentwicklungsprogramm ist der Regionale Planungsverband den Empfehlungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes nicht in vollem Umfang gefolgt. Die Feststellungen des Einwenders treffen insoweit zu. Der Programmentwurf enthält im Kapitel 5.1 nur die Freiräume mit "sehr hoher" Funktionsbewertung und nicht, wie im Landschaftsrahmenplan empfohlen, auch diejenigen mit "hoher" Funktionsbewertung. Dem entsprechend wurde auch bei der Bestimmung der Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung nur die höchste Kategorie berücksichtigt. Das fragliche Eignungsgebiet Nr. 105 liegt in einem Landschaftsraum mit "hoher" Funktionsbewertung.

6_5 250 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

In den Gemeinden Jördenstorf, Prebberede und Schwasdorf sind im Vorentwurf neue Eignungsräume für Windenenergie ausgewiesen.

Die Gemeinde Schwasdorf fordert hierzu, dass bei der Errichtung der Windkraftanlagen der Mindestabstand von 1000 m von einer Anlage zu einer Wohnbebauung nicht unterschritten wird, auch nicht im Außenbereich. Gleichfalls wird gefordert, dass bei Geräuschbelästigung und Schattenwurf die betreffende Anlage abzuschalten ist. In Bezug auf alle anderen Festsetzung und Festlegungen im Vorentwurf gibt es durch die Gemeinde Schwasdorf keine Bedenken. Dem Vorentwurf wird in diesen Punkten zugestimmt.

Die Gemeinde Jördenstorf hatte grundsätzlich keine Bedenken für die Ausweisung eines Gebietes für Windkraftanlagen. Wichtig ist die konsequente Einhaltung der Abstandsregelung. Die Gemeinde schlägt außerdem vor, dass Eignungsgebiet an der L 231 in Richtung Jördenstorf unter Einhaltung der Abstandsflächen zu erweitern.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der mit 800 Metern angesetzte Schutzabstand zu Wohngrundstücken im Außenbereich ist bereits ein großzügig festgelegter Vorsorgewert, der über die Anforderungen des reinen Gesundheitsschutzes, wie sie sich aus den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben, hinausgeht. Noch höhere Abstandswerte wären für Wohnungen im Außenbereich nicht zu begründen. Der 800-Meter-Richtwert entspricht den geltenden Empfehlungen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern ("WKA-Hinweise" des Arbeits- und des Bauministeriums vom Oktober 2004). Die von der Gemeinde Schwasdorf angeregten Festlegungen zu einer zeitlich begrenzten Abschaltung von Anlagen sind nicht Gegenstand des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Solche Festlegungen müssen - soweit notwendig - im Genehmigungsverfahren getroffen werden, wenn die konkrete Projektplanung für einen Windpark mit genau bestimmten Anlagenstandorten und Anlagentypen vorliegt, und genaue Berechnungen der Schallausbreitung und des Schattenwurfes möglich sind. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden lediglich die Gebiete festgelegt, in denen solche Vorhaben grundsätzlich zulässig sind, und damit die Voraussetzungen für die Planung einzelner Windparkprojekte geschaffen. Mit den angesetzten Schutzabständen zu umliegenden Wohngrundstücken wird bereits weitgehend sichergestellt, dass unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht auftreten. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte bei jeder einzelnen Planung einer Windenergieanlage oder eines Windparks nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

Entsprechend der Anregung der Gemeinde Jördenstorf wird das vorgeschlagene Eignungsgebiet Nr. 109 etwas nach Westen erweitert. Bei der Bemessung des Schutzabstandes von 1.000 m wird von der vorhandenen Wohnbebauung am östlichen Ortsrand ausgegangen.

6_5 253 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

Die Gemeinde Prebberede stimmt dem Entwurf des Raumentwicklungsprogramms MM/R nicht zu. Große Bedenken werden hinsichtlich der ausgewiesenen Flächen für Windenergie geäußert. Es wird auf die Bedrohung der Tierwelt durch Vogelschlag und auf die Durchschneidung der Routen von Zugvögeln hingewiesen. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Naturschutzgebiet „Griever Forst“. Hier besteht ein Widerspruch – einerseits Ausweisung eines Eignungsraumes, andererseits ein festgelegtes Naturschutzgebiet -.
Auch die Dauerlärmbelästigung (vor allem nachts) beeinträchtigt die Gesundheit der Anwohner. Die Wertminderung von Immobilien in den umliegenden Orten ist ein weiterer Punkt, der gegen die Errichtung von Windkraftanlagen spricht. Für Betroffene rechnen sich Finanzierungsmodelle nicht mehr. Hierzu wird auch auf diverse Schriftsätze verwiesen, die es zu dieser Thematik gibt und die nicht einfach außer Acht gelassen werden können. Nicht zuletzt ist die Verschandlung von gewachsenen Kulturlandschaften zu nennen. Ein beliebtes Naherholungsgebiet wird zerstört.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gebiete mit hoher Dichte des Vogelzuges wurden auf der Grundlage einer landesweiten Untersuchung als Ausschlusskriterium bei der Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt (vgl. hierzu die Beschreibung und Begründung der Ausschluss- und Abstandskriterien im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Die Fläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes bei Dalwitz liegt abseits der wichtigen Vogelzugkorridore entlang der Trebel und der Recknitz; sie weist gemäß der o.g. Untersuchung eine "geringe" Dichte des Vogelzuges auf und wird somit unter diesem Gesichtspunkt nicht als ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeschätzt. Das Naturschutzgebiet "Griever Holz" liegt innerhalb eines im Programmentwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Diese Vorbehaltsgebiete wurden bei der Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen generell als Ausschlussgebiete berücksichtigt (vgl. hierzu Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes).

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Dalwitz wird ein Abstand von 1.000 Metern zu den umliegenden Ortschaften und ein Mindestabstand von 800 Metern zu allen im Außenbereich gelegenen Wohngrundstücken in der Umgebung berücksichtigt. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden. Die Befürchtungen der Gemeinde hinsichtlich gesundheitsgefährden-

der Lärmbelästigungen sind somit unbegründet. Vermutungen hinsichtlich einer möglichen Wertminderung von Immobilien können prinzipiell für jeden Standort von Windenergieanlagen angestellt werden. Aus den Ausführungen wird nicht deutlich, warum gerade am Standort Dalwitz solche Vermutungen der Festlegung eines Eignungsgebietes entgegenstehen sollten.

Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes erfolgte auf der Grundlage der landesweiten Bewertung des Landschaftsbildes gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan. Das Landschaftsbild weist demnach im Bereich des vorgeschlagenen Eignungsgebietes nur eine mittlere Schutzwürdigkeit auf. Ein Ausschluss der betreffenden Fläche ist damit nicht zu begründen. Die Funktion der betreffenden Flächen als Naherholungsgebiet wird durch eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

6_5 254 Amt Mecklenburgische Schweiz Teterow 5/7/2008

Die Gemeinde Warnkenhagen stimmt der weiteren Errichtung von Windkraftanlagen in ihrer Gemeinde nicht zu. Unter Beachtung dieses Hinweises wird dem Vorentwurf zugestimmt.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Eine Erweiterung des vorhandenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen oder die Festlegung neuer Eignungsgebiete in der Gemeinde Warnkenhagen ist im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nicht vorgesehen.

6_5 85 Ashölter & Reichardt Rechtsanwälte Privater Einwender Hamburg 4/15/2008

Hiermit zeigen wir ausweislich der in der Anlage im Original beigefügten, auf uns lautenden Vollmacht an, dass uns Frau (Name und Anschrift aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV) Hamburg, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat.
Unsere Mandantin ist Eigentümerin von Grundbesitz im Bereich Heiligenhagen und Hohen Luckow, der als Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen ist. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin erheben wir dagegen hiermit folgende Einwendungen:
Die Einbeziehung des Grundbesitzes unserer Mandantin führt zu ganz erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Beeinträchtigungen ihres Eigentums.
1. Hinsichtlich des Flurstücks Nr. (aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV) ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Gelände langfristig zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet ist. Eine Nutzbarkeit für diese Zwecke wäre dann nicht mehr möglich. Darüber hinaus hat unsere Mandantin selbstverständlich keinen Anspruch darauf, dass das bestehende privatrechtliche Vertragsverhältnis mit dem Pächter geändert wird, so dass auch aus diesem rechtlichen Grunde die Errichtung einer Windenergieanlage in diesem Bereich voraussichtlich gar nicht ermöglicht werden kann. Es kommt hinzu, dass die Veräußerbarkeit dieses Flurstücks, das in voller Größe im Bereich des nunmehr ausgewiesenen Eignungsgebietes gelegen ist, praktisch nicht mehr gegeben gewesen wäre, was sich aus sich heraus durch die dann dort befindlichen Windenergieanlagen erklärt. Außerdem würde die Errichtung von Windenergieanlagen die Eintragung entsprechender grundbuchlich gesicherter Rechte in Abteilung 2 des Grundbuches (Dienstbarkeit) mit sich bringen, was gleichfalls eine Veräußerbarkeit des Grundbesitzes letztlich vereitelt. Und nicht zuletzt würde die Errichtung einer Windkraftanlage mit der Erstellung von Zuwegungen und sonstigen Erschließungsmaßnahmen verbunden sein, was gleichfalls zu entsprechenden Beeinträchtigungen des Eigentums unserer Mandantin führt.
2. Die vorbeschriebenen Erwägungen gelten in gleichem Maße auch für das Flurstück Nr. (aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV), das teilweise im Bereich des ausgewiesenen Eignungsgebietes gelegen ist. Im Hinblick auf dieses Flurstück kommt allerdings außerdem hinzu, dass die Belastung in Abteilung 2 des Grundbuches (Dienstbarkeit) sich auf das gesamte im Eigentum unserer Mandantin stehende Flurstück erstrecken würde, obwohl lediglich ein relativ geringfügiger Teil dieses Flurstücks noch im Bereich des ausgewiesenen Eignungsgebietes gelegen ist.
Unter Berücksichtigung des Vorstehenden wird daher den Einwendungen unserer Mandantin Rechnung zu tragen sein. ((Anmerkung RPV Anlage:Vollmacht))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die von der Einwenderin befürchteten Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Grundstücke betreffen grundsätzlich alle zur Festlegung vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Diese Einschränkungen sind vergleichsweise gering und beschränken sich auf die Flächen für die Fundamente der Windenergieanlagen und die Zuwegungen. Ansonsten können die betreffenden Flächen weiter bewirtschaftet werden. Die von der Einwenderin vorgetragenen Befürchtungen hinsichtlich der Möglichkeit einer zukünftigen Veräußerung ihrer Grundstücke können nicht nachvollzogen werden. Nach Kenntnis des Regionalen Planungsverbandes ist die Windenergienutzung in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock in der Regel wirt-

schaftlich einträglich und sollte daher den Marktwert eines Grundstückes grundsätzlich nicht mindern. Im Übrigen wird durch die Festlegungen des RREP MM/R kein Grundstückseigentümer verpflichtet, Windenergieanlagen auf seinem Grundstück errichten zu lassen. Dies unterliegt vielmehr der freien Entscheidung der Eigentümerin.

6_5 896 Barlachstadt Güstrow Der Bürgermeister Güstrow 7/2/2008

Zu 6.5. Energie und Windenergie
Zwischen Glasewitz und Plaaz ist eine Eignungsfläche für Windenergie (106) ausgewiesen. Es ist zu erwarten, dass ein Windpark die Silhouette Güstrows aus Richtung Schwerin auf der B104 kommend, erheblich negativ beeinflussen könnte. Die Eignung dieser Fläche ist durch eine Visualisierung zu überprüfen. Bei einer Beeinträchtigung der Stadtsilhouette ist auf die Ausweisung zu verzichten. Sollte sie dennoch im Plan verbleiben, ist eine Höhenbegrenzung festzulegen.

Unter dem Punkt: Energiegewinnung aus Biomasse sollte Güstrow mit dem Bioenergiepark hervorgehoben werden. Dieses Großprojekt benötigt eine enorme Menge an Inputmaterial. Um die Anfahrtswege gering zu halten und eine vernünftige Ökobilanz zu erreichen, sollte darüber nachgedacht werden, auch für solche Großanlagen Eignungsflächen auszuweisen, um die räumliche Verteilung in Abhängigkeit von der umgebenden landwirtschaftlichen Anbaufläche zu steuern.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Stadtsilhouette von Güstrow ist nach Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes nicht zu befürchten, da sich der mögliche Windpark Glasewitz in 10 km Entfernung von der Güstrower Altstadt befinden würde, und die Windenergieanlagen in der visuellen Wahrnehmung hinter die stadtbildprägenden Bauten zurücktreten würden. Das Gelände bei Glasewitz liegt nur etwa 10-20 m höher als die vorhandenen Windparks bei Kuhs und Mistorf, die eine noch geringere Entfernung zur Güstrower Altstadt aufweisen. Das Güstrower Umland ist durch technische Anlagen bereits vorgeprägt, so dass ein weiterer Windpark die Gesamtwahrnehmung des Stadt- und Landschaftsbildes nicht mehr grundlegend verändern dürfte.

Eine gezielte Standortvorsorge für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich. Aus dem Antragsgeschehen der vergangenen Jahre ist für den Planungsverband auch keine Notwendigkeit einer restriktiven Steuerung solcher Vorhaben über die Festlegung besonderer Eignungsgebiete zu begründen. Die Nachfrage nach Standorten für Vorhaben in der Dimension des Güstrower Bioenergieparks dürfte nach gegenwärtiger Einschätzung schon aufgrund der natürlich begrenzten Verfügbarkeit von Biomasse gering bleiben. Die im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagene Regelung im Programmsatz 6.5 (4) wird deshalb gestrichen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Umweltministeriums).

6_5 362 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern / 5/13/2008

6.5 Energie einschließlich Windenergie
Ziff. (1) – S. 69
Einer Nutzung landwirtschaftlicher Flächen gleichzeitig für Windenergieanlagen steht grundsätzlich nichts entgegen. Es ist die Frage zu stellen, ob eine absolute Beschränkung für die Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete zum heutigen Zeitpunkt tatsächlich angemessen ist. Anpassungen der Gebiete aber auch Neuausweisungen bei nachgewiesener Standorttauglichkeit sollten weiter möglich sein. Wir bitten darum, unsere Anmerkungen und Hinweise bei der Überarbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen sowie den landwirtschaftlichen Berufsstand auch weiterhin bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu beteiligen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Eine Festlegung zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete in begründeten Ausnahmefällen wird neu in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. geänderten Programmsatz 6.5 (3) im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren). Damit wird auch der baurechtlichen Privilegierung landwirtschaftlicher Nebenanlagen Rechnung getragen. Dessen ungeachtet sind auch Anpassungen und Neufestlegungen von Eignungsgebieten im Planungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese bedürften dann allerdings eines förmlichen Programmänderungsverfahrens.

6_5 877 Bergamt Stralsund Stralsund 5/30/2008

2. Belange nach EnWG
- Gashochdruckleitungen -
Mit dem sich abzeichnenden Anlandepunkt der Gashochdruckleitung NORD STREAM
bei Lubmin sind landseitig zum Weitertransport des Gases ebenfalls Gashochdruckleitungen erforderlich.
Im Folgenden wird das gegenwärtig bekannte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Erdgashochdruckleitung, das einer Genehmigung nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz bedarf, aufgelistet:
- NEL (Lubmin-Bremen): Raumordnungsverfahren vor dem Abschluss
Die möglichen Trasse im Landkreis Güstrow sollte in das RREP MM/R aufgenommen
werden. Die mögliche Trasse wird als shp-datei übergeben.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die geplante Trasse der Norddeutschen Erdgasleitung wird als geplante Ferngasleitung in die Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aufgenommen.

6_5 84 biota Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH Bützow 4/11/2008

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren): Eignungsgebiete für Windkraftanlagen – Nr. 105 Groß Bäbelin
Unser Haus ist seit dem 01.01.2006 mit der Durchführung eines Regionalmanagements in den Bereichen der Ämter Goldberg-Mildenitz, Krakow am See und Amt Mecklenburgische Schweiz beauftragt. Dieses mehrjährige Regionalmanagement dient der Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung ländlicher Entwicklungsprozesse entsprechend der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und wird finanziell maßgeblich durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern gefördert. Im Rahmen dieses modellhaften Regionalmanagements wurde ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept nach den neuen bundeseinheitlichen Grundsätzen integrierter ländlicher Entwicklung erstellt, und es wurden auf Grundlage einer Potentialanalyse Zielstellungen für den Raum Dobbin-Linstow formuliert. Diese Zielstellungen/Leitbilder konnten in Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren (Investoren, Landschaftspflegeverband, Vereine, Gemeinden, Naturpark) mit entsprechenden Vorhabenspaketen untersetzt werden. Aufgrund der besonderen natürlichen, kulturellen sowie infrastrukturellen Gegebenheiten stellt die punktuelle Aufwertung sowie vermarktungstechnische Verknüpfung der touristisch/wirtschaftlichen Schwerpunkte Dobbin-Linstow-Krakow am See-Kuchelmiß ein wesentliches Ziel im Regionalmanagement dar. Projektentwicklungen entsprechen dabei insbesondere den Themen „sanfter Tourismus“, „Natur erleben“ und „natürliche Umwelt“. Damit ist auch die Konformität mit den Trendentwicklungen des Landestourismuskonzeptes 2004 und den Marketingstrategien des Tourismuskonzeptes Krakow am See 2006 gegeben. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf der vorgesehenen Windkraftradeignungsfläche Nr. 105 Groß Bäbelin würde die maßgeblich seit 2006 in Umsetzung befindlichen Zielstellungen integrierter ländlicher Entwicklung in diesem Bereich beeinträchtigen. Ein wesentlicher Faktor ist der Verlust des landschaftlichen Freiraumes und die damit verbundene Störung der optischen Ruhe, welche durch Urlauber und auch Einheimische als besonderes Merkmal der landschaftsgebundenen Erholung empfunden wird. Eine sehr hohe wirtschaftliche Bedeutung für Dobbin-Linstow sowie für die gesamte Region hat das Van der Valk Resort Linstow als touristische Großanlage. Als größter Arbeitgeber und zielstrebiger Investor leistet dieses Unternehmen wichtige Beiträge für
- die gute wirtschaftliche Situation von kleineren Zulieferbetrieben aus der Region (z.B. Bäckerei Hornung),
- die finanziell ausgeglichene Haushaltslage der Gemeinde und die damit verbundenen Realisierungsmöglichkeiten von Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Sanierung Radfernweg Berlin-Kopenhagen, Badestellenherrichtung, Wegebaumaßnahmen), welche wiederum die Standortattraktivität für weitere Investoren aufbessert (z.B. Gutshaus Linstow) sowie
- die zahlreichen Investitionen in touristisch wirksame Objekte im Raum Krakow am See (z.B. Cafe in der Mühlenscheune Kuchelmiß, Restaurant im Seehotel Krakow am See, Campingplatz am Linstower See, geplanter Freizeitpark).
Ein möglicher Windpark in direkter Blickrichtung vom Van der Valk Resort kann möglicherweise erhebliche rückläufige Gästezahlen verursachen, da das Unternehmen aufgrund von Prospekthaftungsgründen verpflichtet ist, in Werbematerialien auf den Windpark hinzuweisen. Die Aufsummierung negativer Einflüsse (vermuteter Geräuschpegel der Autobahn + optische Störung durch Windräder sowie deren Schattenwurf) könnte auf Besucher abschreckend wirken und dadurch die Meidung des Standortes verursachen. Das Resultat wäre vermutlich ein Zurückfahren der wirtschaftlichen Aktivitäten, die das Unternehmen derzeitig leistet. Damit verbundene negative Folgen würde die gesamte Region, die i.a. von den zahlreichen Besuchern profitiert, zu spüren bekommen. An dieser Stelle muss das öffentliche Interesse und der Nutzen der Windkrafträder gegeneinander abgewogen werden. Unter derzeitigen Bedingungen ist eine solide Basis für eine zielgerichtete integrierte ländliche Entwicklung vorhanden, die abschätzbare und zukunftsfähige Vorhaben beinhaltet. Die Folgen eines möglichen Windparks und die daraus resultierenden indirekten Einflüsse auf die Wirtschaft in diesem Raum können dagegen eher als nicht absehbar bezeichnet werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. überarbeiteten Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen der Einwender wird damit Rechnung getragen.

6_5 661 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Energie
Ergänzung um einen weiteren Grundsatz
G () Aus Gründen des Klimaschutzes und der Regionalentwicklung wird in der Region bis 2020 die Erzeugung von 1.500 Gigawattstunden Strom pro Jahr aus erneuerbaren Energien angestrebt. Hierfür sind die regionalplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.
Begründung: Die Anforderungen des Klimaschutzes und des Klimawandels machen einen Ausbau der erneuerbaren Energien zwingend notwendig. Dieser Ausbau sollte sich an der zur Verfügung stehenden Fläche und dem bundesweiten Strombedarf orientieren. Mit rund 3.600 qkm macht die Region rund 1 % der Fläche der Bundesrepublik aus. Bei einem bundesweiten Nettostrombedarf von rund 500.000 GWh sollten in der Region rund 5.000 GWh erzeugt werden - davon bis 2020 rund 1/3 (1.650 GWh) aus erneuerbaren Energien. Insbesondere angesichts des Potentials der Region mit viel Wind und relativ geringer Besiedlung ist dieser Zielwert umzusetzen. Daher wird bis 2020 die Erzeugung von mindestens 1.500 Gigawattstunden Strom aus erneuerbaren Energien angestrebt. Dieser Zielwert ist bis 2020 realistisch zu erreichen mit einem Energiemix, der sich etwa wie folgt zusammensetzen könnte:
600 MW Windkraft x 1.900 Volllaststunden = 1.150 GWh
(ca. 300-400 Anlagen á durchschnittlich 1,5 - 2 MW)
60 MW Biomasse x 7.000 Volllaststunden = 420 GWh
(ca. 80 Einheiten á 0,5 MW aus Biogas, Deponiegas, Klärgas
+ 4 Einheiten á 5 MW Biomasse-Heizkraftwerk)
50 MWp Fotovoltaik x 1.000 Volllaststunden = 50 GWh
(ca. 400.000 qm)
Sonstige (Wasserkraft) 30 GWh
(vorhandene Anlagen und Nutzung vorhandener Staustufen)

Änderung Z(1): Eignungsgebiete Windkraftanlagen
Änderung der Begründung und der Auswahl der Eignungsgebiete:
Angestrebt wird eine Stromerzeugung aus Windkraft von etwa 1.150 GWh. Bei einem Ertrag von rund 1.900 Volllaststunden pro Jahr ergibt dies eine erforderliche Anlagen-Kapazität von rund 600 MW. Hierfür sind ausreichend Eignungsgebiete auszuweisen, welche die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes,
des Wohnens und des Fremdenverkehrs berücksichtigen. Daher sollen bestehende Eignungsgebiete möglichst erhalten bleiben, wenn sie Akzeptanz gefunden haben. Sofern sich aus Stellungnahmen der jeweiligen Kommunen und Unteren Naturschutzbehörden keine konkreten Konflikte ergeben, sollten daher bestehende Eignungsgebiete regelmäßig beibehalten werden, um ein Repowering zu ermöglichen.

Die pauschalen Festlegungen von 75 ha Mindestgröße für Eignungsgebiete und 5 km Abstand sind nicht ausreichend begründet und abgewogen. Aufgrund der Topografie, des Zuschnitts der Flächen und der Lage zu anderen Nutzungen unterscheiden sich die einzelnen Standorte so stark, dass derartige pauschale Festlegungen ungeeignet sind und einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werden. Nachvollziehbar wäre lediglich eine Konzentration der Anlagen, die mind. 3 Anlagen pro Standort vorsieht und damit einen Flächenbedarf von mind. 30 ha vorgibt (analog Sachsen-Anhalt).

Der Schutzabstand zu Richtfunkstrecken ist auf 50 m zu reduzieren. Diese sind ein privatwirtschaftlicher Eingriff in die Nutzungsmöglichkeiten von Flächen, der grundbuchrechtlich nicht abgesichert ist. Die Abwägung muss hier zu einer reduzierten Bedeutung der Interessen der Richtfunkbetreiber führen.

Damit erhöht sich die Fläche der Eignungsgebiete so weit, dass es möglich wird, die angestrebten rund 600 MW Anlagen zu errichten und in begründeten Einzelfällen Gebiete zu streichen, die aufgrund ihrer Lage im Gelände

oder aus besonderen naturschutzfachlichen Gründen zu einer besonderen Beeinträchtigung von Natur, Anwohnern oder Tourismus führen würden, auch wenn sie den übrigen Kriterien und Abstandsregelungen genügen.

Ergänzend ist die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten zu prüfen, wenn die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung eingehalten werden.

Ergänzung um ein weiteres Ziel
Z () Die Errichtung von Kraftwerken über 20 MW elektrischer Leistung auf Basis fossiler Energieträger ist nur dann zulässig, wenn ein Wirkungsgrad von mindestens 75 % erreicht wird.
Begründung: Angesichts knapper werdender Rohstoffe und des Klimawandels ist die Errichtung von neuen Kraftwerken mit niedrigerem Wirkungsgrad nicht mehr vertretbar. Geringere Wirkungsgerade führen zu einer Verschwendung der Energie sowie zu erhöhter Belastung der Umwelt durch Abwärme und Schadstoffe. Kraftwerke erreichen einen elektrischen Wirkungsgrad von 45 % (Kohle) bis 60 % (Gas). Ergänzend müssten mindestens 30 bzw. 15 % der Energie als Wärme genutzt werden. Dies ist ohne weiteres möglich. Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung erreichen Wirkungsgrade von bis zu 90 %.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Berechnungen des Einwenders zur Ableitung einer energiewirtschaftlich begründeten Zielgröße für den Ausbau der Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband hat bei der Erstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm auf die explizite Festlegung einer solchen Zielgröße verzichtet, weil gemäß den Planungsempfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde mit einer Vielzahl von Ausschlusskriterien (vgl. hierzu Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes) ohnehin nur ein eng begrenzter Abwägungsspielraum bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gegeben ist. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Festlegung von Eignungsgebieten auf etwa 0,7% der Regionsfläche der vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Anforderung einer Flächenausweisung in "substanziellem" Umfang Rechnung getragen wird. Der Umfang der vorgeschlagenen Flächen erreicht etwa die Größe, welche für die Erzeugung von Strom aus Windenergie in der vom Einwender errechneten Zielmenge erforderlich ist. Die vom Einwender vorgelegte Bedarfsrechnung wird insoweit als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet. Eine exakte Abschätzung des Stromerzeugungspotenzials ist nicht möglich, da zur Zeit nicht bekannt ist, wie sich Größe, Flächenbedarf und elektrische Leistung der Windenergieanlagen bis zum Jahr 2020 entwickeln werden, und in welcher Geschwindigkeit sich eine Modernisierung des zur Zeit vorhandenen Anlagenbestandes vollziehen wird. Für den weiteren Ausbau der Nutzung von Biomasse, Sonnenenergie und Wasserkraft wird durch den Regionalen Planungsverband zur Zeit kein Regelungsbedarf auf regionaler Ebene gesehen. Entsprechende Anreize sind durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gegeben. Eine Grundsatzaussage im Regionalen Raumentwicklungsprogramm hätte rein appellativen Charakter. Deshalb wir darauf verzichtet.

Der Entwurf des Raumentwicklungsprogramms sieht eine Übernahme der meisten bestehenden Eignungsgebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 1999 vor. Die Ausführungen des Einwenders zur Erhaltung bestehender Eignungsgebiete werden insoweit als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet. Die Vorgehensweise bei der Übernahme der alten Eignungsgebiete in den Entwurf des neuen Programms ist im Umweltbericht erläutert.

Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird generell das Ziel verfolgt, diese Anlagen innerhalb der Planungsregion auf einer begrenzten Anzahl von Standorten mit jeweils nennenswerter Größe zu konzentrieren. Um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen, ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Festlegung einer Mindestgröße für Eignungsgebiete erforderlich. Anderenfalls würde die Planung ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Von den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde einheitlich eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt (Platz für mindestens 5 Anlagen bei einem Flächenbedarf von 10-15 ha je Anlage). Eine solche Größe ist nach Auffassung des Planungsverbandes nicht wissenschaftlich exakt herzuleiten, sondern muss nach planerischem Ermessen festgelegt werden. Auch die vom Einwender angeregte Mindestgröße von 30 ha ist nicht besser begründet. Das vom Einwender genannte 5-Kilometer-Abstandskriterium kommt im Programmentwurf nicht vor und war bei der Vorauswahl möglicher Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband in keinem Fall maßgebend. Der diesbezügliche Einwand ist damit gegenstandslos.

Zur Berücksichtigung der Richtfunkstrecken: Bei der Vorauswahl der Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband wurden nur die im amtlichen Raumordnungskataster verzeichneten Richtfunkstrecken - im Wesentlichen solche der Bundeswehr - mit einem Schutzabstand als Ausschlusskorridore berücksichtigt. Was die militärischen Richtfunkstrecken angeht, ist die Raumordnung zu deren Sicherung verpflichtet. Auf die Anzahl und den Zuschnitt der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben sich diese Ausschlusskorridore praktisch nicht ausgewirkt. Die Richtfunkstrecken der privaten Mobilfunkbetreiber sind nicht berücksichtigt worden. Die Anregung des Einwenders ist insoweit gegenstandslos.

Zur Zulassung von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten: Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete in der Region vorrangig für ihren eigentlichen Zweck genutzt werden sollten, während für die Errichtung von Windenergieanlagen landwirtschaftliche Flächen in der Regel geeigneter sind. Dessen ungeachtet wird in den überarbeiteten Entwurf ein neuer Pro-

grammsatz zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete in besonderen Ausnahmefällen aufgenommen. Damit kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Errichtung von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten ermöglicht werden. Dem Anliegen des Einwenders wird insoweit Rechnung getragen.

Der Anregung des Einwenders zur Festlegung eines Mindestwirkungsgrades für konventionelle Kraftwerke wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Planungsverbandes ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da Neubauten großer Kraftwerke für fossile Brennstoffe im Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogramms nicht vorgesehen sind.

6_5 697 Bundesministerium der Verteidigung Bonn 4/16/2008

Mit o.a. Schreiben hatten Sie mir den Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock zur Stellungnahme übersandt. Ich nehme dazu wie folgt Stellung:
Innerhalb des Planbereiches des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock befindet sich der Bauschutzbereich des Flugplatzes Laage, Schutzbereiche für Verteidigungsanlagen, Wirkungsbereiche militärischer Flugsicherungs-/Großraumradaranlagen sowie Richtfunkstrecken der Bundeswehr. Um die militärischen Belange in einem ausreichendem Maß sicherzustellen, ist es zwingend erforderlich, dass die Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel als Träger öffentlicher Belange bei den Planungen für die Errichtung von Windkraftanlagen sowie an allen weiteren Raumordnungs-, Bauordnungs- und Genehmigungsverfahren, beteiligt wird.
Die Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Brodersdorf (2/4), Kavelstorf (5), Gubkow (11), Kessin (16), Bendwisch (17), Radegast (28) und Jürgenshagen (45) befinden sich unterhalb von Streckenabschnitten von militärischen Nachttiefluggebieten. Luftfahrthindernisse (z.B. Windkraftanlagen) in diesem Bereich dürfen eine Bauhöhe von 213 m über NN nicht überschreiten. Wegen der besonderen Lage unterhalb des Nachttiefluggebietes dürfen Windkraftanlagen innerhalb der Vorrangfläche Groß Babelin (105) eine Bauhöhe von 182 m über NN nicht überschreiten.
Die Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Kavelstorf (5), Kessin (16), Radegast (28), Bützow (37/51), Dalkendorf (38), Jürgenshagen (45), Kuhs (72), Warnkenhagen (73), Heiligenhagen (100), Hohen Luckow (101), Kurzen Techow (104), Glasewitz (106), Dalwitz (107) und Jördenstorf (109) liegen innerhalb des Bauschutzbereiches (gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz) für den Flugplatz Laage, bzw. im Wirkungsbereich militärischer Flugsicherungsanlagen. In diesen Bereichen ist damit zu rechnen, dass es zu Beschränkungen bzw. Auflagen bei der Errichtung von Windkraftanlagen kommen kann.
Zusätzlich sind Bauvorhaben mit einer Bauhöhe von 100 m über Grund und höher auch aus Gründen des militärischen Flugbetriebes mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Bei Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe bis 100 m über Grund wird im Einzelfall über eine Kennzeichnung entschieden.

Bauvorhaben innerhalb von Schutzbereichen für Verteidigungsanlagen sind zur Genehmigung/Zustimmung vorzulegen, sofern sie nicht der Befreiung von der Genehmigung/Zustimmung unterliegen.
Desweiteren sind höhere Bauvorhaben, wie z.B. Windkraftanlagen innerhalb von militärischen Richtfunktrassen (je 100 m beiderseits der Richtfunkachse) ebenfalls zur Prüfung und Bewertung vorzulegen.
Aus den oben genannten Gründen ist es zwingend erforderlich, dass die Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel auch weiterhin an den Raumordnungs-, Bauordnungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt wird.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Wehrbereichsverwaltung Nord ist im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms beteiligt (vgl. Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord). Die vom Einwender sowie der Wehrbereichsverwaltung gegebenen Hinweise auf mögliche Einschränkungen der Ausnutzbarkeit der Eignungsgebiete werden, soweit die betreffenden Gebietsvorschläge im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum zweiten Beteiligungsverfahren noch enthalten sind, in die Begründung zum Programmsatz 6.5 (2) aufgenommen.

6_5 696 Bundesministerium des Innern Berlin 4/15/2008

zu Nr. 6.5, Seite 69 ff.
Der Entwurf des RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock sieht einen Ausbau der Windenergieerzeugung in der Planungsregion vor. Es ist zu bedenken, dass eine sich daraus ergebende Erhöhung der Stromproduktion ggf. einen Ausbau des Leitungsnetzes erfordert.
Der RREP-Entwurf enthält die Vorgabe, Rohstofftransport- und Versorgungsleitungen insbesondere aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes in gemeinsamen Trassen zu bündeln. Die Bündelung von Leitungstrassen erhöht aus Sicht des Schutzes Kritischer Infrastrukturen in jedem Fall deren Vulnerabilität mit der Folge, dass sich ein Schadensereignis gleich auf mehrere verschiedene Versorgungseinrichtungen negativ auswirken würde.

Dieser Aspekt sollte bei der Zusammenführung von Leitungstrassen Berücksichtigung finden, um im Schadensfall nicht den Ausfall mehrerer Versorgungseinrichtungen zu riskieren.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Hinweis auf das mögliche Erfordernis die Stromleitungsnetze auszubauen, wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Planungen neuer Stromleitungstrassen sind dem Regionalen Planungsverband zur Zeit nicht bekannt, so dass der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms keine entsprechenden Aussagen enthält (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Vattenfall GmbH).

Der Planungsverband geht davon aus, dass das vom Einwender in Frage gestellte Prinzip der Bündelung von Infrastrukturtrassen aus Gründen des Freiraumschutzes grundsätzlich beibehalten werden sollte. Der Grundsatzcharakter der vorgeschlagenen Festlegung bietet die Möglichkeit, in begründeten Fällen von diesem Prinzip abzuweichen. Gerade bei großräumig bedeutsamen Vorhaben kommt aufgrund der maßgebenden Trassierungsanforderungen das Bündelungsprinzip erfahrungsgemäß ohnehin nur eingeschränkt zur Anwendung (vgl. hierzu die Trasse der geplanten Norddeutschen Erdgasleitung in der überarbeiteten Grundkarte des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Sofern das Ministerium anregen möchte, dass bei bestimmten Arten von Vorhaben und bei Erfüllung bestimmter Kriterien aus Sicherheitsgründen regelmäßig von einer Bündelung abgesehen werden müsste, sollten diese Vorhabensarten und Kriterien konkret benannt werden.

6_5 594 Bundesverband WindEnergie e.V. Landesbüro MV Rostock 5/12/2008

Hiermit erhalten Sie die fristgerechte Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband MV zum Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vom Dezember 2007:
Die Klimaschutzziele der Bundesregierung setzen gerade bei einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern voraus, dass es einen möglichst großen Betrag zur Erreichung der nationalen Ziele liefert. Umgekehrt bedeutet dies für unser strukturschwaches Bundesland aber auch eine erhebliche Einnahmequelle für die Kommunen vor Ort. Wir unterstützen ausdrücklich die Ausweisung neuer Eignungsräume für die Windkraftnutzung. Wir halten es für einen richtigen raumplanerischen Ansatz, möglichst viele bestehende Windkraftanlagen auch weiterhin als Eignungsraum auszuweisen und so ein problemloses Repowering zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Angesichts der sehr wenigen neuen Windkraftstandorte halten wir es für falsch, bereits untersuchte Eignungsräume kleiner 75 ha nicht mehr auszuweisen bzw. sie nicht mehr in die Abwägungen mit einzubeziehen. Die 75 ha Grenze ist willkürlich gewählt und macht den gesamten Regionalplan deshalb juristisch angreifbar. Wir schlagen aus diesem Grund vor, auf die 75 ha-Grenze zu verzichten und die schon untersuchten 5 Eignungsräume kleiner 75 ha wieder in das Beteiligungsverfahren aufzunehmen. Auch die Abstandsregelung von 5.000 m sollte nicht als starres Kriterium zur Anwendung kommen.
Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat eine Mindestgröße von 30 ha für neue Eignungsräume zu Grunde gelegt. Dort ist man bei der Ausweisung von einem Recht Regionalplanung zu einer Konzentration von Windkraftanlagen in „kleineren Windparks“ ausgegangen, das die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des BauGB einschränken kann. „Kleinere Windparks“ wurden dann mit Hinweis auf ein Urteil des BVerwG vom 30. Juni 2004 (Az. 4 C 9.03. S 12 und 13) mit 3 Windkraftanlagen definiert. Mit Verweis auf eine Urteil des VG Magdeburg vom 27.2.2007 (Az. 4 A 166/05 MD, S. 8) wurde dann von großen Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 120 m ausgegangen und eine Mindestgröße von 30 ha abgeleitet. Zumindest macht diese Entscheidung deutlich, dass die Entscheidung für 75 ha eher als willkürlich denn als abwägungsrelevant betrachtet werden kann.
Aus Sicht des BWE e.V. Landesverband MV sollte der Satz „Ausnahmen von der allgemeinen Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete gibt es nicht“ (S. 70/1.Abs., 2.Satz) gestrichen werden und die Praxis der Einzelfallentscheidung, Einzelanlagen zu Erprobungszwecken auch außerhalb von Eignungsräumen zu genehmigen, beibehalten werden. In dieser Möglichkeit sehen wir ein wirklich geeignetes Instrument, störende WKA sehr zügig im Rahmen des Repowerings durch größere WKA an geeigneteren Standorten zu ersetzen. Die bisherige Praxis bietet dazu keinerlei Anreize und führt dazu, das WKA an ungünstigen Standorten praktisch unbefristet betrieben werden müssen, weil es keinerlei wirtschaftliche Anreize zum Umsetzen bzw. Ersatz dieser WKA gibt.
Die Richtfunktrassen privater Telefongesellschaften sollten nicht freigehalten bzw. mit Mindestabständen versehen werden. Diese Trassen wurden nicht mit den Flächeneigentümern abgestimmt, sind deshalb auch nicht in Grundbüchern gesichert und können im Falle einer Unterbrechung durch eine neue WKA relativ problemlos über andere Umsetzer geführt werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Mindestgröße der Eignungsgebiete: Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird generell das Ziel verfolgt, diese Anlagen innerhalb der Planungsregion auf einer begrenzten Anzahl von Standorten mit jeweils nennenswerter Größe zu konzentrieren. Um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen, ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Festlegung einer Mindestgröße für Eignungsgebiete erforderlich. Anderenfalls würde die Planung ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Von den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde einheitlich eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt. Eine solche Größe ist nach Auffassung des Planungsverbandes

nicht wissenschaftlich exakt herzuleiten, sondern muss nach planerischem Ermessen festgelegt werden. Die 75 ha lassen sich mit einer angestrebten Mindestgröße von 5 Windenergieanlagen (mit jeweils 10-15 ha Platzbedarf) für einen Windpark begründen. Auch die vom Einwender angeregte Mindestgröße von 30 ha ist nicht besser begründet.

Zum 5-Kilometer-Abstandskriterium: Das vom Einwender genannte 5-Kilometer-Abstandskriterium kommt im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nicht vor und war bei der Auswahl möglicher Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband in keinem Fall maßgebend. Der Einwand ist damit gegenstandslos.

Aufgrund des 75-Hektar-Kriteriums waren im Jahr 2007 vier potenzielle Eignungsgebiete, die ursprünglich zur Aufnahme in den Vorentwurf des Raumentwicklungsprogramms vorgesehen waren, durch den Planungsverband verworfen worden. Die Eignungsgebiete Rukieten (Nr. 102) und Thelkow (Nr. 103) werden jetzt in den Programmentwurf aufgenommen, weil sie nach nochmaliger Überprüfung bzw. Aktualisierung der maßgebenden Abgrenzungskriterien die Mindestgröße von 75 ha erreichen. Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Zur Regelung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete in besonderen Ausnahmefällen wird der Programmsatz 6.5 (3) neu gefasst. Damit soll insbesondere dem nachweislichen Bedarf der Windenergiewirtschaft an besonderen Standorten für Forschungs- und Erprobungszwecke entsprochen werden. Der Anregung des Einwenders wird insoweit gefolgt. Die Begründung zum Programmsatz 6.5 (1) wird entsprechend angepasst. Die Ausnahmeregelung soll jedoch nicht, wie vom Einwender angeregt, generell auch der Bereitstellung von Ersatzstandorten für alte Anlagen außerhalb der Eignungsgebiete dienen. Dem Regionalen Planungsverband sind nur wenige Einzelfälle in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock bekannt, wo alte Windenergieanlagen so dicht an den nächstgelegenen Wohnhäusern stehen, dass sie sich, wie vom Einwender unterstellt, tatsächlich in erheblicher Weise störend auf die Nachbarschaft auswirken können. Abgesehen von solchen Einzelfällen besteht aus Sicht des Planungsverbandes kein Erfordernis, die Außerbetriebnahme alter Windenergieanlagen durch spezielle Anreize auf regionaler Ebene - zusätzlich zu den im Erneuerbare-Energien-Gesetz bereits gegebenen Anreizen - zu befördern oder für den Ersatz solcher Anlagen gezielt neue Standorte anzubieten. Insoweit wird den Anregungen des Einwenders nicht gefolgt.

Zur Berücksichtigung der Richtfunkstrecken: Bei der Vorauswahl der Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband wurden nur die im amtlichen Raumordnungskataster verzeichneten Richtfunkstrecken - im Wesentlichen solche der Bundeswehr - mit einem Schutzabstand als Ausschlusskorridore berücksichtigt. Was die militärischen Richtfunkstrecken angeht, ist die Raumordnung zu deren Sicherung verpflichtet. Auf die Anzahl und den Zuschnitt der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben sich diese Ausschlusskorridore praktisch nicht ausgewirkt. Die Richtfunkstrecken der privaten Mobilfunkbetreiber sind nicht berücksichtigt worden. Der Einwand ist insoweit gegenstandslos.

6_5 578 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

6.5 Energie
Ergänzung um einen weiteren Grundsatz
G () Aus Gründen des Klimaschutzes und der Regionalentwicklung wird in der Region bis 2020 die Erzeugung von 1.500 Gigawattstunden Strom pro Jahr aus erneuerbaren Energien angestrebt. Hierfür sind die regionalplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.
Begründung: Die Anforderungen des Klimaschutzes und des Klimawandels machen einen Ausbau der erneuerbaren Energien zwingend notwendig. Dieser Ausbau sollte sich an der zur Verfügung stehenden Fläche und dem bundesweiten Strombedarf orientieren. Mit rund 3.600 qkm macht die Region rund 1 % der Fläche der Bundesrepublik aus. Bei einem bundesweiten Nettostrombedarf von rund 500.000 GWh sollten in der Region rund 5.000 GWh erzeugt werden - davon bis 2020 rund 1/3 (1.650 GWh) aus erneuerbaren Energien. Insbesondere angesichts des Potentials der Region mit viel Wind und relativ geringer Besiedlung ist dieser Zielwert umzusetzen. Daher wird bis 2020 die Erzeugung von mindestens 1.500 Gigawattstunden Strom aus erneuerbaren Energien angestrebt. Dieser Zielwert ist bis 2020 realistisch zu erreichen mit einem Energiemix, der sich etwa wie folgt zusammensetzen könnte:
600 MW Windkraft x 1.900 Volllaststunden = 1.150 GWh
(ca. 300-400 Anlagen á durchschnittlich 1,5 - 2 MW)
60 MW Biomasse x 7.000 Volllaststunden = 420 GWh
(ca. 80 Einheiten á 0,5 MW aus Biogas, Deponiegas, Klärgas
+ 4 Einheiten á 5 MW Biomasse-Heizkraftwerk)
50 MWp Fotovoltaik x 1.000 Volllaststunden = 50 GWh
(ca. 400.000 qm)
Sonstige (Wasserkraft) 30 GWh
(vorhandene Anlagen und Nutzung vorhandener Staustufen)

Änderung Z(1): Eignungsgebiete Windkraftanlagen
Änderung der Begründung und der Auswahl der Eignungsgebiete:
Angestrebt wird eine Stromerzeugung aus Windkraft von etwa 1.150 GWh. Bei einem Ertrag von rund 1.900 Volllaststunden pro Jahr ergibt dies eine erforderliche Anlagen-Kapazität von rund 600 MW. Hierfür sind ausreichend

Eignungsgebiete auszuweisen, welche die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wohnens und des Fremdenverkehrs berücksichtigen. Daher sollen bestehende Eignungsgebiete möglichst erhalten bleiben, wenn sie Akzeptanz gefunden haben. Sofern sich aus Stellungnahmen der jeweiligen Kommunen und Unteren Naturschutzbehörden keine konkreten Konflikte ergeben, sollten daher bestehende Eignungsgebiete regelmäßig beibehalten werden, um ein Repowering zu ermöglichen.

Die pauschalen Festlegungen von 75 ha Mindestgröße für Eignungsgebiete und 5 km Abstand sind nicht ausreichend begründet und abgewogen. Aufgrund der Topografie, des Zuschnitts der Flächen und der Lage zu anderen Nutzungen unterscheiden sich die einzelnen Standorte so stark, dass derartige pauschale Festlegungen ungeeignet sind und einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werden. Nachvollziehbar wäre lediglich eine Konzentration der Anlagen, die mind. 3 Anlagen pro Standort vorsieht und damit einen Flächenbedarf von mind. 30 ha vorgibt (analog Sachsen-Anhalt).
Der Schutzabstand zu Richtfunkstrecken ist auf 50 m zu reduzieren. Diese sind ein privatwirtschaftlicher Eingriff in die Nutzungsmöglichkeiten von Flächen, der grundbuchrechtlich nicht abgesichert ist. Die Abwägung muss hier zu einer reduzierten Bedeutung der Interessen der Richtfunkbetreiber führen.
Damit erhöht sich die Fläche der Eignungsgebiete so weit, dass es möglich wird, die angestrebten rund 600 MW Anlagen zu errichten und in begründeten Einzelfällen Gebiete zu streichen, die aufgrund ihrer Lage im Gelände oder aus besonderen naturschutzfachlichen Gründen zu einer besonderen Beeinträchtigung von Natur, Anwohnern oder Tourismus führen würden, auch wenn sie den übrigen Kriterien und Abstandsregelungen genügen.
Ergänzend ist die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten zu prüfen, wenn die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung eingehalten werden
Ergänzung um ein weiteres Ziel
Z () Die Errichtung von Kraftwerken über 20 MW elektrischer Leistung auf Basis fossiler Energieträger ist nur dann zulässig, wenn ein Wirkungsgrad von mindestens 75 % erreicht wird.
Begründung: Angesichts knapper werdender Rohstoffe und des Klimawandels ist die Errichtung von neuen Kraftwerken mit niedrigerem Wirkungsgrad nicht mehr vertretbar. Geringere Wirkungsgerade führen zu einer Verschwendung der Energie sowie zu erhöhter Belastung der Umwelt durch Abwärme und Schadstoffe. Kraftwerke erreichen einen elektrischen Wirkungsgrad von 45 % (Kohle) bis 60 % (Gas). Ergänzend müssten mindestens 30 bzw. 15 % der Energie als Wärme genutzt werden. Dies ist ohne weiteres möglich. Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung erreichen Wirkungsgrade von bis zu 90 %.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Berechnungen der Einwenderin zur Ableitung einer energiewirtschaftlich begründeten Zielgröße für den Ausbau der Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband hat bei der Erstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm auf die explizite Festlegung einer solchen Zielgröße verzichtet, weil gemäß den Planungsempfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde mit einer Vielzahl von Ausschlusskriterien (vgl. hierzu Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes) ohnehin nur ein eng begrenzter Abwägungsspielraum bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gegeben ist. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Festlegung von Eignungsgebieten auf etwa 0,7% der Regionsfläche der vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Anforderung einer Flächenausweisung in "substanziellem" Umfang Rechnung getragen wird. Der Umfang der vorgeschlagenen Flächen erreicht etwa die Größe, welche für die Erzeugung von Strom aus Windenergie in der von der Einwenderin errechneten Zielmenge erforderlich ist. Die von der Einwenderin vorgelegte Bedarfsrechnung wird insoweit als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet. Eine exakte Abschätzung des Stromerzeugungspotenzials ist nicht möglich, da zur Zeit nicht bekannt ist, wie sich Größe, Flächenbedarf und elektrische Leistung der Windenergieanlagen bis zum Jahr 2020 entwickeln werden, und in welcher Geschwindigkeit sich eine Modernisierung des zur Zeit vorhandenen Anlagenbestandes vollziehen wird.

Der Entwurf des Raumentwicklungsprogramms sieht eine Übernahme der meisten bestehenden Eignungsgebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 1999 vor. Die Ausführungen der Einwenderin zur Erhaltung bestehender Eignungsgebiete werden insoweit als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet. Die Vorgehensweise bei der Übernahme der alten Eignungsgebiete in den Entwurf des neuen Programms ist im Umweltbericht erläutert.

Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird generell das Ziel verfolgt, diese Anlagen innerhalb der Planungsregion auf einer begrenzten Anzahl von Standorten mit jeweils nennenswerter Größe zu konzentrieren. Um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen, ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Festlegung einer Mindestgröße für Eignungsgebiete erforderlich. Anderenfalls würde die Planung ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Von den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde einheitlich eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt. Eine solche Größe ist nach Auffassung des Planungsverbandes nicht wissenschaftlich exakt herzuleiten, sondern muss nach planerischem Ermessen festgelegt werden. Die 75 ha lassen sich mit einer angestrebten Mindestgröße von 5 Windenergieanlagen (mit jeweils 10-15 ha Platzbedarf) für einen Windpark begründen. Auch die vom Einwender angeregte Mindestgröße von 30 ha ist nicht besser begründet. Das von der Einwenderin genannte 5-Kilometer-Abstandskriterium kommt im Programmentwurf nicht vor und war bei der Vorauswahl möglicher Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband in keinem Fall maßgebend. Der Einwand ist damit gegenstandslos.

Zur Berücksichtigung der Richtfunkstrecken: Bei der Auswahl der Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband wurden nur die im amtlichen Raumordnungskataster verzeichneten Richtfunkstrecken - im Wesentlichen solche der Bundeswehr - mit einem Schutzabstand als Ausschlusskorridore berücksichtigt. Was die militärischen Richtfunkstrecken angeht, ist die Raumordnung zu deren Sicherung verpflichtet. Auf die Anzahl und den Zuschnitt der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben sich diese Ausschlusskorridore praktisch nicht ausgewirkt. Die Richtfunkstrecken der privaten Mobilfunkbetreiber sind nicht berücksichtigt worden. Die Anregung der Einwenderin ist insoweit gegenstandslos.

Zur Zulassung von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten: Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete in der Region vorrangig für ihren eigentlichen Zweck genutzt werden sollten, während für die Errichtung von Windenergieanlagen landwirtschaftliche Flächen in der Regel geeigneter sind. Dessen ungeachtet wird in den überarbeiteten Entwurf ein neuer Programmsatz zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete in besonderen Ausnahmefällen aufgenommen. Damit kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Errichtung von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten ermöglicht werden. Dem Anliegen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen.

Der Anregung der Einwenderin zur Festlegung eines Mindestwirkungsgrades für konventionelle Kraftwerke wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Planungsverbandes ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da Neubauten großer Kraftwerke für fossile Brennstoffe im Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogramms nicht vorgesehen sind.

6_5 566 e.n.o. energy project GmbH Rerik 5/14/2008

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des ersten Entwurfs zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock geben wir nachfolgende Stellungnahme ab. Einleitend teilen wir mit, dass sich unsere Gesellschaft mit der Planung und Entwicklung von Windparkprojekten beschäftigt. In der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock ist die e.n.o. energy project GmbH, zuvor handelnd unter der Bezeichnung Energiegesellschaft Nordost mbH, im Bereich mehrerer Eignungsgebiete mit ihren Tochterunternehmen als Betreiberin von bereits errichteten Windparks involviert. Zudem profiliert sich ein weiteres Mitglied der e.n.o. energy group, die Firma e.n.o. energy systems GmbH derzeit als Hersteller von Windkraftanlagen. Auch für diese Firma soll im Rahmen dieses Schreibens eine Stellungnahme abgegeben werden.
Nach hiesiger Auffassung ist die Planung fehlerhaft, weil ihr kein gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept vorliegt, dass den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Desweiteren leiden die Darstellungen an Abwägungsmängeln bzw. Fehlern, denen im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens abzuhelfen ist.
I. Planungskonzept
Die Planung entspricht insgesamt nicht den gesetzlichen Anforderungen und ist daher zu beanstanden. Die angelegten Kriterien, die auf einer ersten Stufe zunächst zur Ermittlung der sogenannten Weißflächen führen, verstoßen gegen das Gebot, der Nutzung von Windenergie potentiell Raum zu verschaffen ist und wurden zum Teil willkürlich herangezogen. So ist nicht erkennbar, warum erst eine Mindestfläche von 75 ha zur Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergie führen soll. Durch Ansatz einer Mindestgebietsgröße von 75 ha wird ein erheblicher Teil potentiell zur Windkraftnutzung geeigneter Flächen ausgeschieden, ohne dass dafür eine hinreichende planerische Rechtfertigung besteht. Dazu hat das Oberverwaltungsgericht Land Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 20.04.2007 (Az.: 2 L 110/04) festgestellt, dass bereits eine bei der Ausweisung von Eignungsgebieten in der betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaft angelegte Mindestgröße von 30 ha fehlerhaft sei. Die hier herangezogene Untergrenze von 75 ha übersteigt die bereits als mangelhaft qualifizierte Mindestgröße von 30 ha um das Eineinhalbfache. Die Fehlerhaftigkeit dieses Ausweisungskriteriums ist daher evident.
Darüber hinaus offenbart die Angabe, dass lediglich 0,6 % der Gesamtfläche der Planungsregion Mittleres Mecklenburg / Rostock einer Nutzung für Windenergie zugänglich gemacht werden, dass dieser Flächenanteil der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers nicht hinreichend Rechnung trägt. Allein aus der Flächenbilanz resultiert die Fehlerhaftigkeit der Planung
Zudem fehlt es der Zielausweisung in Ziffer 6.5 an dem für eine durchsetzbare Realisierung von Windparkprojekten erforderlichen planerischen Konkretisierungsgrad. Bei der Durchführung von Vorhaben hat sich in der Praxis gezeigt, dass auf der Ebene kommunaler Bauleitplanung die Verhinderung von Vorhaben durch die Festsetzung von Höhenbegrenzungen zu verzeichnen war. Die mit Höhenbegrenzungen einhergehenden wirtschaftlichen Nachteile haben sich als teilweise so einschneidend herausgestellt, dass von einer Realisierung des Windparks vollständig Abstand genommen werden musste. Dem Grundsatz G (2), dass „Eignungsgebiete … für die Errichtung von Windenergieanlagen vollständig ausgenutzt werden“ sollten, kann daher nur dann durchsetzbar Rechnung getragen werden, wenn durch eine entsprechende planerische Ausweisung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock einer Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen auf der Ebene kommunaler Bauleitplanung der Raum genommen wurde. Es ist daher bereits auf der Ebene der Raumordnung eine planerische Endabwägung erforderlich, die geeignet ist, in Bezug auf die Höhenbegrenzung Bindungswirkung für die gemeindliche Bauleitplanung zu entfalten.
II. Anregungen zu einzelnen Gebieten
1. Windeignungsgebiet 2/4 Broderstorf/Fienstorf

Der Ausweisung von Windeignungsgebieten liegt die Richtlinie des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) in der Fassung der 4. Änderung zugrunde. Danach sind als Abstände zu den Ortschaften 1.000 m sowie zur Wohnbebauung im Außenbereich 800 m einzuhalten. Nach Anlegen dieser Ausweisungskriterien ergeben sich Eignungsgebietsgrenzen, die von den im Vorentwurf dargestellten abweichen. Das entsprechend den Kriterien ermittelte Gebiet wurde in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt. Nach eigener Prüfung ergibt sich ein erheblich größeres Gebiet, in dem auch der Standort der Prototypenanlage e.n.o. 82 belegen ist. Um Überprüfung der erweiterten Gebietsgrenzen wird gebeten. Wir regen insoweit an, dass das vergrößerte Gebiet ausgewiesen wird.

2. Windeignungsgebiet Nr. 22 Neubukow

Das Eignungsgebiet weist in südlicher / südöstlicher Richtung Erweiterungspotential auf, da sich die derzeit berücksichtigten Gebietsgrenzen auf naturschutzfachliche Daten stützen, die jedoch die tatsächlichen avifaunistischen Gegebenheiten vor Ort nicht wiedergeben. Der Vogelzug kann aufgrund der vorhandenen Vorbelastung unberücksichtigt bleiben. Um Überprüfung der Gebietsgrenzen im Rahmen der Umweltprüfung wird gebeten.

3. Windeignungsgebiet Nr. 103 Thelkow

Dem Erfordernis einer ausreichenden Gebietsausweisung entsprechend ist das Windeignungsgebiet Thelkow neu auszuweisen. Nach Anlegen der Ausweisungskriterien ergibt sich ein Eignungsgebiet gemäß beigefügtem Lageplan; vgl. Anlage 2. Eine Erweiterung südlich der Autobahn A 20 möglich, da die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen im FFH-Gebiet durch eine spezielle FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden kann. Ein Ausschluss auf der jetzigen Planungsebene der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit würde die Gebietsnutzung bereits in einem Stadium verhindern, in dem die Feststellung der Vereinbarkeit mit naturschutzfachlichen Belangen nicht getroffen werden kann. Dies jedoch stünde dem Erfordernis sowie der Verpflichtung entgegen, der Windkraftnutzung ausreichend Raum zu verschaffen.

4. Windeignungsgebiet Nr. 104 Kurzen Trechow

Die Ausweisung der Windeignungsgebiets Kurzen Trechow ist zunächst grundsätzlich beizubehalten. Erweiterungspotential ergibt sich in südlicher sowie östlicher Richtung. Der Erweiterungsbereich wurde in dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser ergibt sich aus dem um die Bebauung entlang des Ziegeleiwegs/Langen Trechow anzulegenden Abstands von 800 m. Die Heranziehung eines Abstands von 800 m ist wegen des Außenbereichscharakters der Bebauung auch zulässig. In östlicher Richtung ist das Gebiet ebenfalls zu erweitern. Das jetzt als östliche Gebietsgrenze wirkende Landschaftsbild der Einstufung „hoch bis sehr hoch“ kann der Windnutzung nicht entgegenstehen, da sich das gleiche Kriterium auch im westlichen Gebietsteil nicht gegenüber der Ausweisung als Eignungsgebiet durchsetzen konnte. Zudem ist die Einordnung als hochwertiges Landschaftsbild jedenfalls im östlichen Bereich fehlerhaft.

Die Eigentumssituation an den im Eignungsgebiet belegenen Flächen stellt sich so dar, dass der ganz überwiegende Teil im Eigentum dreier ortsansässiger Landwirte steht. Diese wiederum sind an der Windkraftnutzung vordringlich interessiert. Die Ausweisung eines Windeignungsgebiets zöge eine äußerst wirtschaftliche Nutzung von Teilflächen der Landwirtschaftsbetriebe nach sich. Der sich dadurch ergebene Reinvestitionseffekt würde zunächst für den Ort und sodann einen überörtlichen positiven Impuls in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die weitere Entwicklung der Region erzeugen.

Ein dazu gefasster, eine Gebietsausweisung ablehnender Beschluss der Gemeinde Bernitt kam unter Verletzung der nach der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern einzuhaltenden Voraussetzungen der Abstimmungsfähigkeit von Gemeindevertretungen zustande und bildet bereits aus diesem Grund ein die Stellungnahme der Gemeinde Bernitt nicht zu berücksichtigendes Kriterium bei der weiteren Abwägung. Zudem spiegelt unabhängig von der formalen Unzulässigkeit die Stellungnahme nicht den planerischen Willen der von den Beeinträchtigungen berührten Bürger in den umliegenden Ortsteilen wider. Insoweit ist zu erwarten, dass im weiteren Verfahren ein Umdenken in der Gemeindevertretung herbeigeführt werden kann.

5. Windeignungsgebiet Nr. 107 Dalwitz / Windeignungsgebiet Nr. 108 Stierow

Das im Vorentwurf lediglich noch ausgewiesene Windeignungsgebiet Nr. 107 ist mit dem ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 108 zu verbinden, um das im Bereich „Stierow“ vorhandene, für die Windnutzung geeignete Gebiet dieser Möglichkeit zuzuführen. Unter planerischen Gesichtspunkten ist kein hinreichend nachvollziehbarer Grund ersichtlich, der gegen eine Zusammenlegung der vorbezeichneten Gebiete spräche. Das sodann darzustellende Gebiet ergibt sich aus dem als Anlage 4 beigefügten Lageplan.

6. Windeignungsgebiet Bröbberow

Zu ergänzen sind die Darstellungen der Eignungsgebiete weiterhin um das in dem Lageplan Anlage 5 ermittelte Gebiet Bröbberow. Insbesondere stehen naturschutzfachliche Belange nicht entgegen. Ebenfalls können Belange des Luftverkehrs einer Ausweisung nicht entgegengehalten werden. Eine Anfrage an das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern – Luftfahrtbehörde hatte ergeben, dass das avisierte Gebiet zum Teil in den Bauschutzbereich des Flughafens Laage hineinreicht. Dieser Umstand führt jedoch nicht zu einem Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen. Vielmehr ist im Bauschutzbereich eine Bauhöhenbegrenzung von 140,57 m über NN zu berücksichtigen; vgl. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.09.2007 als Anlage 6. Zudem hat auch die ebenfalls beteiligte Wehrbereichsverwaltung Nord mit Schreiben vom 08.09.2007 der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich zugestimmt; vgl. Anlage 7.

III. Standorte zur Forschung und Entwicklung

Im Vorentwurf wurde ein Standort für die Forschung und Entwicklung an Windenergieanlagen auf dem Territorium der Hansestadt Rostock ausgewiesen. Das Eignungsgebiet Stuthof ist der Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich zu Forschungs- und Erprobungszwecken vorbehalten. Die Formulierung des raumordnerischen Ziels Z (3) hält die Nutzung der Fläche für Betreiber offen, die im Rahmen von Forschungsvorhaben an Wind-

energieanlagen zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft beitragen. Die Hansestadt Rostock ist Eigentümerin der in dem betroffenen Bereich belegenen Flächen. Zwischenzeitlich hat der zuständige Hauptausschuss der Hansestadt eine grundsätzliche Vergabeentscheidung zugunsten der Firma Nordex AG getroffen. Der Flächenzugriff für Dritte, die alle weiteren raumordnerischen Voraussetzungen für die Standortnutzung erfüllen, ist daher ausgeschlossen.
Bedarf an Standorten für Forschungszwecke besteht jedoch ebenfalls für unsere Unternehmensgruppe. Zwischenzeitlich hat sich die Firma e.n.o. energy systems GmbH das Herstellersegment für Windenergieanlagen erschlossen. Die Entwicklungsphase der unternehmenseigenen Windenergieanlage e.n.o. 82 wurde abgeschlossen. Der Prototyp der Maschine wurde in der Gemeinde Steinfeld / OT Fienstorf errichtet. Derzeit errichtet die e.n.o. energy systems GmbH eine Fertigungsstrecke für die Serienfertigung im Hafenvorgelände Ost / Rostock, die im 4. Quartal 2008 in Betrieb genommen werden wird. Unter Berücksichtigung der aktuellen marktspezifischen Parameter sowie nach vorsichtiger Zukunftsprognose wird zunächst die Fertigung von 10 Anlagen in diesem Jahr, von weiteren 40 Stück im Jahr 2009 aufgebaut werden. Im weiteren Ausblick wird die Serienproduktion auf eine Stückzahl von etwa 50 bis 80 erweitert. Nach eigenen Kalkulationen werden bei Umsetzung dieser Ziele im Jahr des Fertigungsbeginns etwa 20 Arbeitsplätze sowie im drauffolgenden Jahr mindestens weitere 20 Arbeitsplätze entstehen. Mit erheblich mehr Arbeitsplätzen ist ab einer Stückzahl von 100 Stück zu rechnen. Um die geplante Serienproduktion ins Laufen zu bringen, sind geeignete Teststandorte erforderlich. Als Standorte kommen dafür Gebiete in Betracht, deren äußere Grenzen unter Berücksichtigung der Abstandskriterien von Ortschaften, von Wohngrundstücken im Außenbereich sowie auch der naturschutzfachliche Belangen ermittelt wurden.
Es wird daher angeregt, dass die Standorte Brusow (Anlage 8), Kirch Mulsow (Anlage 9) und Viecheln (Anlage 10) zu Forschungs- und Erprobungszwecken ausgewiesen werden. Sofern die Überprüfung der Anregungen zum Windeignungsgebiet Nr. 103 Thelkow ergibt, dass eine Ausweisung ohne besondere Zweckbindung nicht in Betracht kommt, regen wir auch insoweit die Darstellung eines Gebiets zur Entwicklung von Windenergieanlagen an.
Wir bitten um Berücksichtigung der vorstehenden Stellungnahme im weiteren Planungsverfahren.
((Anmerkung RPV 10 Anlagen: im Text benannt))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die gewählte Vorgehensweise einer Flächenauswahl aufgrund einheitlicher, an den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde orientierter Eignungskriterien den Anforderungen an ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" sehr wohl genügt. Zur Begründung der angewandten Ausschluss- und Abstandskriterien und zur Erläuterung der Vorgehensweise bei der Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Zur Mindestgröße der Eignungsgebiete: Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird generell das Ziel verfolgt, diese Anlagen innerhalb der Planungsregion auf einer begrenzten Anzahl von Standorten mit jeweils nennenswerter Größe zu konzentrieren. Um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen, ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Festlegung einer Mindestgröße für Eignungsgebiete erforderlich. Anderenfalls würde die Planung ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Eine solche Größe ist nach Auffassung des Planungsverbandes nicht wissenschaftlich exakt herzuleiten, sondern muss nach planerischem Ermessen festgelegt werden. Von den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde einheitlich eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt. Die 75 ha lassen sich mit einer angestrebten Mindestgröße von 5 Windenergieanlagen (mit jeweils 10-15 ha Platzbedarf) für einen Windpark begründen. Von der Einwenderin wird keine alternative Mindestgröße benannt und begründet. Der Einwand wird daher nicht berücksichtigt.

Zum Umfang der vorgeschlagenen Eignungsgebiete: Im Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens wird der Umfang der vorgeschlagenen Flächen für die Windenergienutzung nochmals erhöht. Dem Anliegen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen. Allgemein gültige, fachlich begründete Zielgrößen oder Richtwerte, was als "substanzielle" Flächenfestlegung für die Windenergienutzung zu gelten habe, liegen dem Planungsverband nicht vor und werden auch von der Einwenderin nicht benannt. Der Regionale Planungsverband hat bei der Erstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm auf die explizite Festlegung einer solchen Zielgröße verzichtet, weil gemäß den Planungsempfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde mit einer Vielzahl von Ausschlusskriterien (vgl. hierzu Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes) ohnehin nur ein eng begrenzter Abwägungsspielraum bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gegeben ist. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Festlegung von Eignungsgebieten auf etwa 0,7% der Regionsfläche der vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Anforderung einer Flächenausweisung in "substanziellem" Umfang Rechnung getragen wird. Dies entspricht einer flächenmäßigen Verdoppelung der Eignungsgebiete gegenüber dem derzeit geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm.

Zur Regelung der Ausnutzung der Eignungsgebiete: Ein genereller Ausschluss von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen durch eine entsprechende Zielfestlegung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist nach Auffassung des Planungsverbandes nicht zweckmäßig, da sich unter den zur Festlegung vorgeschlagenen Eignungsgebieten auch solche befinden, die aus dem zur Zeit noch geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm übernommen worden sind und den heute maßgebenden Abstandsempfehlungen nicht mehr entsprechen. Dessen ungeachtet lassen aus Sicht des Planungsverbandes die vorgeschlagenen Festlegungen in den Pro-

grammsätzen 6.5 (1) und (2) keinen Raum für willkürliche Einschränkungen der Ausnutzung von Eignungsgebieten durch die gemeindliche Bauleitplanung.

Zur Abgrenzung des Eignungsgebietes Broderstorf: Die Bemessung der Abstände zu den Wohnbauflächen in Pastow, Fienstorf und Harmstorf wurde nochmals überprüft. Korrekturen sind aus Sicht des Planungsverbandes nicht erforderlich. Bei der Bemessung des Abstandes zur Ortslage Groß Kussewitz war das Grundstück am südwestlichen Ortsrand entgegen der Darstellung des Flächennutzungsplanes dem Außenbereich zugeordnet worden. Diese Zuordnung wird korrigiert und der Schutzabstand auf 1.000 m erhöht. Die nördliche Abgrenzung des Eignungsgebietes wird entsprechend geändert und das vorgeschlagene Eignungsgebiet in seiner Ausdehnung reduziert. Die Bemessung des Schutzabstandes zur Ortslage Albertsdorf wird nach Überprüfung anhand des Flächennutzungsplans ebenfalls korrigiert. Dem Abgrenzungsvorschlag der Einwenderin wird insoweit gefolgt.

Zur möglichen Erweiterung des Eignungsgebietes Nr. 22: Im Rahmen der Überarbeitung des Programmentwurfes wurde die Anregung zur Erweiterung des Eignungsgebietes Nr. 22 nochmals mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert. Dem Planungsverband wurde ausdrücklich bestätigt, dass die zugrundegelegten Daten die avifaunistischen Gegebenheiten am Ort korrekt wiedergeben, und dass eine Erweiterung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar wäre. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes Nr. 22 in südliche Richtung wird demnach nicht vorgesehen.

Zur vorgeschlagenen Festlegung eines Eignungsgebietes in Thelkow: Es wird ein neues Eignungsgebiet Thelkow (Nr. 103) in den Programmentwurf aufgenommen. Das Gebiet war bereits bei der Vorauswahl potenzieller Eignungsgebiete durch den Planungsverband in Betracht gezogen, wegen der geringen Größe jedoch nicht in den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren aufgenommen worden. Die Flächen südlich der Autobahn 20 sollten ursprünglich in das Vogelschutzgebiet "Recknitz- und Trebeltal" einbezogen werden und konnten daher dem potenziellen Eignungsgebiet nicht zugeschlagen werden. Zwischenzeitlich wurde die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes weiter südlich vorgenommen, so dass ein größeres Eignungsgebiet in den Programmentwurf aufgenommen werden kann. Bezüglich der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Zur Abgrenzung des Eignungsgebietes Kurzen Trechow: Für die südliche Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Kurzen Trechow (Nr. 104) durch den Planungsverband waren die inneren Grundstücke von Langen Trechow zunächst als Ortschaft eingestuft und mit 1.000 m Schutzabstand berücksichtigt worden. Die nochmalige Überprüfung ergibt, dass Langen Trechow insgesamt dem Außenbereich zuzuordnen ist. Der Einwand ist somit berechtigt. Außerdem war ein Schutzabstand von 800 Metern zu einer westlich von Selow gelegenen ehemaligen Hofstelle angesetzt worden. Da diese Hofstelle nicht mehr existiert, wird die Abgrenzung entsprechend korrigiert. Bei der östlichen Abgrenzung war entgegen der Annahme der Einwenderin nicht die Bewertung des Landschaftsbildes maßgebend, sondern die vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege um das dort vorhandene Moorgebiet (vgl. hierzu die Grundkarte des Programmentwurfes zum ersten Beteiligungsverfahren). Es handelt sich um den westlichen Ausläufer einer stark entwässerten, degradierten Moorfläche. Da die Moorfläche nur marginal berührt wird, und der betreffende Bereich zur Zeit überwiegend ackerbaulich genutzt wird, kann das Eignungsgebiet hier anhand der maßgebenden Schutzabstände zur Wohnbebauung in Selow abgegrenzt werden. Den Anregungen wird insoweit gefolgt. Die Ausführungen zur Eigentumssituation und zum Stand der politischen Willensbildung in der Gemeinde Bernitt werden zur Kenntnis genommen und als nicht abwägungserheblich eingeschätzt.

Zum Eignungsgebiet Dalwitz (107) und möglicher Erweiterung Stierow: Das von der Einwenderin benannte Gebiet Stierow (Nr. 108) war bei der Vorauswahl durch den Planungsverband zunächst als potenzielles Eignungsgebiet identifiziert worden, aufgrund der geringen Größe jedoch nicht in den Programmentwurf aufgenommen worden. Eine Wiederaufnahme des Gebietsvorschlages als Erweiterung des Eignungsgebietes Nr. 107 kommt nicht in Betracht. Maßgebend sind Vogelschutzbelange, die bei der ersten Vorauswahl potenzieller Eignungsgebiete im Jahr 2006 noch nicht bekannt waren.

Zum vorgeschlagenen Eignungsgebiet Bröbberow: Das von der Einwenderin vorgeschlagene Gebiet liegt zu großen Teilen im Bauschutzbereich des Flughafens Laage. Innerhalb des Bauschutzbereiches wäre die Errichtung von Windenergieanlagen nur mit Einschränkungen möglich. Als Eignungsgebiete sollen jedoch solche Gebiete festgelegt werden, die für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ohne Einschränkungen und besondere Vorkehrungen genutzt werden können. Die vorgeschlagene Fläche liegt außerdem zu großen Teilen in einem Bereich mit "hoher" Bewertung der Rastplatzfunktion für Wat- und Wasservögel. Dies gilt regelmäßig als Ausschlusskriterium. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.

Zu den Gebietsvorschlägen Brusow, Kirch Mulsow und Viecheln: Alle drei Gebiete waren durch den Planungsverband bereits im Rahmen der Vorauswahl als potenzielle Eignungsgebiete identifiziert worden. Aufgrund der geringen Größe von jeweils etwa 20-40 Hektar wurden die Gebiete nicht näher in Betracht gezogen. In Viecheln würde zusätzlich die Lage innerhalb des 2008 festgelegten Vogelschutzgebietes "Recknitz- und Trebeltal" einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Das vorgeschlagene Eignungsgebiet Stuthof wird aufgrund vorrangiger Belange der Hafenentwicklung aus dem Programmentwurf gestrichen. Die Festlegung eines besonderen Eignungsgebietes für die Erforschung und Entwicklung der Windenergietechnik ist im überarbeiteten Programmentwurf nicht mehr vorgesehen. Der Planungsverband geht im Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens davon aus, dass der Standortbedarf und die speziellen Standortvoraussetzungen für solche Vorhaben im Pla-

nungszeitraum des Raumentwicklungsprogramms nicht sicher abschätzbar sind. Aus diesem Grund wird eine Ausnahmeregelung neu in den Programmentwurf aufgenommen, mit der die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete in besonderen Fällen ermöglicht werden soll (vgl. den überarbeiteten Programmsatz 6.5 (3) im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren). Dem von der Einwenderin dargelegten Bedarf an Standorten für Forschungszwecke wird insoweit Rechnung getragen.

6_5 32 E.ON Hanse AG Bützow 2/13/2008

Sie erhalten im Anhang die gewünschte Leitungsauskunft zur Baumaßnahme Entwurf des Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) im Ort Mittleres Mecklenburg/Rostock. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Anlagen oder Leitungen im Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.
Anmerkungen: In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich Hoch-, Mittel- und Niederdruckgasleitungen, Druckregelanlagen, mit der HDL mitverlegte Informations-/Steuerkabel sowie Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung.
Wir gehen davon aus, dass dem Weiterbetrieb der Leitungen nichts im Wege steht, insbesondere die erforderlichen Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Leitungen nicht beeinträchtigt sind. Wir weisen darauf hin, dass eine Weitergabe der Unterlagen (vollständig oder auszugsweise) durch Sie an Dritte nicht zulässig ist. Die Aktualisierung der übergebenen Unterlagen durch die E.ON Hanse AG erfolgt nicht. Baumaßnahmen (Planung oder Durchführung) sind mit den üblichen Unterlagen bei der E.ON Hanse AG zur Stellungnahme einzureichen.
Eventuell notwendige Umverlegungen bedürfen einer gesonderten Klärung.
((Anmerkung RPV Anlagen: Merkblatt, Ü-Plan Bereich Bützow-Schwaan Blatt 1 und 2.pdf, Ü-Plan Bereich Elmenhorst-Lambrechtshagen.pdf,Ü-Plan Bereich Kavelstorf-Roggentin Blatt 1 und 2.pdf, Ü-Plan Bereich Krakow.pdf, Ü-Plan Bereich Kritzkow-Diekhof-Laage Blatt 1 und 2.pdf, Ü-Plan Bereich Neubukow Blatt 1 und 2.pdf, Ü-Plan Bereich Rövershagen-Gelbensande Blatt 1 und 2.pdf, Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 06979 Seite 2/2))

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

Die Ausführungen werden als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet. Die im RREP-Entwurf vorgeschlagenen Festlegungen stehen einem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen grundsätzlich nicht entgegen.

6_5 562 ECO-CERT Karow 6/14/2008

Ausweisung von Eignungsräumen für die Nutzung von Windenergie
Plangebiet 105
Der Vorentwurf zur Neufestlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vom 15.12.2006 enthält ein Plangebiet 105 in der Gemarkung der Gemeinde Dobbin/Linstow.
Dieses Plangebiet wird seitens der im Tourismus tätigen Unternehmen der Region, seitens des Amtes Krakow am See und der zuständigen Gemeinden äußerst kritisch gesehen. Schwerpunkt der Kritik ist dabei die unmittelbare Nähe und Sichtbeziehung zum Ferienpark Linstow, gelegen unmittelbar an der Autobahn in der Gemeinde Dobbin/Linstow.
Neben diesem, unmittelbar nördlich von Linstow gelegenen großflächigen Gebiet, sind jedoch kleinere Splitterflächen nordwestlich dieses Standortes ausgewiesen, die offensichtlich Bestandteil der Vorprüfung des Untersuchungsraumes gewesen sind. Diese Voruntersuchung wurde zum Anlass genommen, alternativ zu dem in Kritik geratenen Standort nördlich von Linstow einen Standort auszuweisen in einem Areal, dass durch den dort erfolgten Abbau von Kies und Sand bereits mit einer erheblichen Vorbelastung verbunden ist und das aufgrund der erfolgten Auskiesung einer zukünftigen Nutzung zur Verfügung stehen würde.
Mit den entsprechenden Flächeneignern als auch den potentiell betroffenen wurde bezüglich dieser Planungsvariante Rücksprache gehalten. Die Kritik der Beschwerdeführer zu diesem Ausweichstandort wurde wesentlich abgeschwächter formuliert. Ein Einvernehmen zu dieser Standortvariante wird in Aussicht gestellt Damit ist es möglich, im Untersuchungsraum ein Windeignungsraum auszuweisen, der unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes und insbesondere des Schutzes angrenzender Wohnbebauung und der bestehenden touristischen Infrastrukturen deutlich weniger Konfliktpotential in sich birgt, als der innerhalb des ersten Entwurfes zur Fortschreibung des regionalen Raumordnungsprogramms enthaltene Eignungsraum.
Um diese Aussage zu untersetzen haben wir eine Vorprüfung des Standortes erarbeitet und diese als Anlage zu diesem Schreiben beigefügt.
Die unmittelbare Lage entlang der Trasse der Autobahn führt dazu, dass nicht weitere, gering belastete Räume mit zusätzlichen Immissionslasten beaufschlagt werden sondern dass hier die Vorbelastung faktisch genutzt wird zu einer zukunftsträchtigen Nutzung der ausgebeuteten Standorte des Kieswerkes in Zietlitz.
Das Van der Valk Resort in Linstow ist insbesondere durch seine Lage deutlich südlich dieses Standortes weder von Auswirkungen des Schattenwurfes, einer Lärmzusatzbelastung als auch Sichtbeziehungen beeinträchtigt.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung dieser Ausweichfläche, stehen natürlich für Rückfragen und weitere Hinweise jederzeit gerne zur Verfügung.
((Anmerkung RPV Anlage: Vorbetrachtung zu einem Alternativstandort zum Eignungsraum Nr.117))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände gegen das vorgeschlagene Eignungsgebiet Nr. 105 sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen.

Der vom Einwender unterbreitete Alternativvorschlag liegt ebenfalls innerhalb des vorgeschlagen Tourismusschwerpunktraumes. Dieser Alternativvorschlag betrifft außerdem eine Fläche, die weitgehend von einem bestehenden Kiestagebau eingenommen wird, welcher bereits im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung festgelegt ist. Für den Tagebau besteht ein festgestellter Rahmenbetriebsplan, der einen Rohstoffabbau über den Planungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms hinaus und eine Nachnutzung als Gewässer vorsieht. Verfahren zur Aufhebung oder Änderung des festgestellten Planes sind nicht anhängig. Grundsätzlich sollen die Rohstoffreserven in vorhandenen Tagebauen möglichst vollständig ausgeschöpft werden, bevor die betreffenden Flächen einer anderen Nutzung zugeführt werden (vgl. Programmsatz 5.6 (3) im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der selben Fläche wäre damit zur Zeit ausgeschlossen.

6_5 298 EEN Energie Engineering Nord GmbH Süderholz OT Griebenow 5/9/2008

Stellungnahme 1. Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, mögliches Eignungsgebiet für Windenergieanlagen bei Thelkow
Da das im Entwurf des RREP als Eignungsgebiet Nr. 103 vorgeschlagene Gebiet bei Thelkow im derzeitigen Entwurf des RREP keine Berücksichtigung mehr gefunden hat, möchten wir hiermit um eine nochmalige Prüfung der anschließend näher beschriebenen Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im z. Zt. überarbeiteten Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ bitten.
Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe der Autobahn A 20 und wurde aufgrund der gemäß Richtlinie zur Aufstellung der RREP’e festgelegten Mindestgröße von 75 ha für neue Eignungsgebiete gestrichen. Die Gemeinde steht dem Vorhaben sehr aufgeschlossen gegenüber, es sprechen keine naturschutzfachlichen Gründe gegen den Standort und deshalb ist die Streichung nicht nachzuvollziehen. Das Gebiet entspricht auch den Empfehlungen der Ämter für Raumordnung in Mecklenburg – Vorpommern, Standorte entlang der Autobahnen als Eignungsgebiete auszuweisen, da hier die Vorbelastung bereits hoch ist.
Der Antrag ist auch in Bezug auf das öffentliche Interesse begründet, da die Bundesregierung sich für den Ausbau der erneuerbaren Energie ehrgeizige Ziele gesetzt hat. Es ist vorgesehen, bis 2010 12,5 % und bis 2020 20 % des Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energie abzudecken. Eine zentrale Rolle kommt bereits jetzt und in Zukunft der Windenergie zu. Die Windpotentialflächen sind bereits soweit ausgeschöpft, dass der größte Teil der Gebiete inzwischen genutzt bzw. beplant ist. Zum Erreichen der Ziele der Bundesregierung sind aber noch weitere Windenergieanlagen zu errichten. Dazu ist die Ausweisung weiterer Eignungsgebiete erforderlich, in denen konfliktarmes Flächenpotential für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird.
Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung aufgefordert, eine Gesamtstrategie „Energieland 2020“ für eine moderne Energiepolitik in M-V bis zum 01.08.2008 vorzulegen. Dabei soll ein tragfähiger Energiemix aus konventionellen und erneuerbaren Energieträgern für die Zukunft entwickelt werden. Es muss eine langfristige stabile Energieversorgung zu günstigen Preisen gesichert werden um den Klimaschutzzielen gerecht werden. In Mecklenburg-Vorpommern existieren gute Voraussetzungen gerade zur Nutzung erneuerbarer Energien. Aufgrund von Klimaveränderungen und zunehmender Umweltbeeinträchtigungen durch Schadstoffe gewinnt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien mehr an Bedeutung. Der Nutzung des Windes zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung eine steigende Bedeutung zu. Windenergieanlagen weisen geringe energetische Amortisationszeiten auf. Danach liefern sie über viele Jahre Strom und CO2-Einspargewinne. Bei sorgfältiger Standortplanung sollen neben der Wirtschaftlichkeit der Anlagen insbesondere auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Anwohner der umliegenden Orte und nicht zuletzt die Interessen der Landbewirtschafter Berücksichtigung finden.

Lage und Beschreibung des Plangebietes
Die Fläche befindet sich südlich von Thelkow, östlich von Kowalz, nordwestlich von Nustrow, südwestlich von Alt Strassow und umfasst die Fläche des bis zum Juli 2007 vorgeschlagenen Eignungsgebietes 103. Sie hat eine Größe von ca. 68 ha. Die Autobahn A 20 begrenzt das Gebiet im Süden. Die B 110 verläuft südwestlich, die Kreisstrasse K 24 verläuft nördlich. Der Bereich wird intensiv ackerbaulich genutzt.
Wir schlagen die Ausweisung eines neuen Eignungsgebietes im folgenden Bereich vor: Gemarkung Thelkow, Flur 1. Das Gebiet ist auf der beiliegenden Karte gekennzeichnet. Die Abstände zur Wohnbebauung, zu Fernstraßen, zur Autobahn, zu Bahnlinien, zu Schutzgebieten, Gewässern usw. werden entsprechend den neuen Empfehlungen für Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2006 eingehalten, der Standort war ja bereits ein vorgeschlagenes Eignungsgebiet, bei dem diese Kriterien geprüft waren. Die BAB A 20 schließt südlich unmittelbar an, es wird bei der Planung ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten, die Fernstraße B 110 verläuft in ca. 700 m Entfernung südwestlich. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Thelkow, Kowalz, Nustrow, Alt Strassow, Repnitz und Starkow sind größer als 1000 m. Innerhalb des Gebietes sind keine geschützten Biotope vorhanden. Bei der Planung wurden auch naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt, das Gebiet war eine vorgeschlagene Eignungsfläche, bei der diese Kriterien bereits beachtet wurde. Laut Natura 2000, Stand November 2007 ist das Gebiet mit der Bezeichnung DE 1941 – 401 (SPA) und DE 1941 – 301 (FFH) Recknitz und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark im Norden ca. 2,5 km und im Süden ca. 1,5 km entfernt. Die Abstandskriterien für die Ausweisung von WEA – Eignungsgebieten werden hier eingehalten.

Immissionsschutz
Durchgeführte Voruntersuchungen zum Schall und Schattenwurf zeigen, dass die gesetzlich geforderten oder empfohlenen Richtgrößen eingehalten werden. Eine genauere Beurteilung der Immissionen erfolgt später im Schall- und Schattenwurf-Gutachten, wenn die Anzahl der Anlagen und der genaue Anlagentyp bekannt sind. Die Gutachten sind Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schall und Schattenwurf werden so gering wie möglich gehalten, zu diesem Zweck werden Untersuchungen im Planverfahren durchgeführt und gegebenenfalls entsprechende Abschaltautomatiken in die WEA eingebaut.

Tages- und Nachtkennzeichnung
Da die Gesamthöhe der Anlagen 100 m überschreiten wird, müssen sie mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung nach neuesten Richtlinien ausgestattet werden. Die Entscheidung über die Tages- und Nachtkennzeichnung fällt das Wirtschaftministerium M-V Referat Luftfahrt in Schwerin. Im April 2007 wurde die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) durch das Kabinett beschlossen. Für die Nachtkennzeichnung ist es nun zulässig, die Lichtstärke von Feuer W, rot sichtweitenabhängig so zu steuern, dass die Anwohner nachts geringeren Lichtimmissionen ausgesetzt werden. Die Schaltschwelle für die Umschaltung der Befeuerung von Tages- auf Nachtkennzeichnung und umgekehrt wird so modifiziert, dass in den Morgen- und Abendstunden die störend wirkenden weiß blitzenden Feuer durch die weniger störend empfundenen Feuer W, rot abgelöst werden können. Alternativ zu den Rundstrahlfeuern sind jetzt auch Teilfeuer als Hindernisbefeuerung von WEA zulässig. Eine WEA müsste dann aber mit mindestens vier Teilfeuern ausgerüstet werden, damit aus jeder Richtung zwei Feuer zu sehen sind. In der Nähe von Hamburg läuft z. Zt. ein Feldversuch, bei dem die Transpondersignale von Hubschraubern für die Steuerung der Befeuerung von Windenergieanlagen genutzt werden. Ziel ist es, dass die Befeuerung ausgeschaltet bleibt, solange sich kein Flugzeug o. ä. nähert, das sie mit seinem Transponder aktiviert.

Der dauerhafte Betrieb der Windenergieanlagen führt vor Ort zwar nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, aber kann Arbeitsplätze sichern, da die technische Betriebsführung an Firmen aus der Region vergeben wird. Auch für die Planung der Windenergieanlagen und die Realisierung des Bauvorhabens werden Firmen aus der Region Mecklenburg/Vorpommern gebunden (z. B. Wegebau und Fundamente, Kabel). Auch die Wartung (Service) der Anlagen erfolgt durch ein Service -Team vor Ort.

((Anlage: Kartenausschnitt mit Abgrenzung des potenziellen Eignungsgebietes))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Thelkow (Nr. 103) wird neu in den Programmentwurf aufgenommen. Bei der Vorauswahl potenzieller Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband im Jahr 2006 war nur eine ca. 50 ha große Fläche in Thelkow ermittelt worden. Abgrenzungsrelevant war unter anderem das damals geplante Vogelschutzgebiet "Recknitz- und Trebeltal". Nachdem im Jahr 2008 die Meldung der Europäischen Vogelschutzgebiete durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt ist, kann die aktuelle, weiter südlich verlaufende Grenze des Vogelschutzgebietes bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes zugrundegelegt werden, so dass ein wesentlich größeres Eignungsgebiet entsteht. Die Aussage der Einwenderin, innerhalb des Eignungsgebietes Nr. 103 seien keine geschützten Biotope vorhanden, trifft nicht zu. Hierzu wird auf den Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm verwiesen.

Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass mit den im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgeschlagenen Eignungsgebieten den von der Einwenderin angeführten energiewirtschaftlichen und umweltpolitischen Zielen des Bundes und des Landes in einem für den Planungszeitraum ausreichenden

Umfang Rechnung getragen wird. Solche übergeordneten energiewirtschaftlichen und umweltpolitischen Ziele können aus Sicht des Planungsverbandes nicht zur Begründung einzelner Gebietsvorschläge herangezogen werden.

6_5 299 EEN Energie Engineering Nord GmbH Süderholz OT Griebenow 5/13/2008

Stellungnahme 1. Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, vorgeschlagenes Eignungsgebiet für Windenergieanlagen bei Groß Bäbelin / Linstow
im derzeitigen Entwurf des z. Zt. überarbeiteten Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ wird ein Windeignungsgebiet mit der Nr. 105 und der Bezeichnung Groß Bäbelin vorgeschlagen. Wir begrüßen diesen Vorschlag ausdrücklich und möchten einige Argumente für den Standort einbringen. Der Antrag ist auch in Bezug auf das öffentliche Interesse begründet, da die Bundesregierung mit dem Beschluss des Energie- und Klimaprogramm am 05.12.2007 einen großen Schritt macht zu Erreichung des deutschen Klimaschutzziels, im Rahmen eines internationalen Abkommens die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent zu senken. Ein wesentliches Ziel ist, den Einsatz erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung und am Wärmemarkt bis 2010 mehr als zu verdoppeln. Die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Biomasse und Geothermie soll gestärkt und die vorhandenen Ressourcen effizienter genutzt werden. Ziel der Bundesregierung ist es u.a., den Anteil der erneuerbaren Energien im Strombereich von derzeit gut 13 Prozent auf 25-30 Prozent im Jahre 2020 und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.
Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung aufgefordert, eine Gesamtstrategie „Energieland 2020“ für eine moderne Energiepolitik in M-V bis zum 01.08.2008 vorzulegen. Dabei soll ein tragfähiger Energiemix aus konventionellen und erneuerbaren Energieträgern für die Zukunft entwickelt werden. Es muss eine langfristige stabile Energieversorgung zu günstigen Preisen gesichert werden um den Klimaschutzzielen gerecht werden. In Mecklenburg-Vorpommern existieren gute Voraussetzungen gerade zur Nutzung erneuerbarer Energien. Aufgrund von Klimaveränderungen und zunehmender Umweltbeeinträchtigungen durch Schadstoffe gewinnt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien mehr an Bedeutung. Der Nutzung des Windes zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung eine steigende Bedeutung zu. Windenergieanlagen weisen geringe energetische Amortisationszeiten auf. Danach liefern sie über viele Jahre Strom und CO2-Einspargewinne. Bei sorgfältiger Standortplanung sollen neben der Wirtschaftlichkeit der Anlagen insbesondere auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Anwohner der umliegenden Orte und nicht zuletzt die Interessen der Landbewirtschafter Berücksichtigung finden.

Lage und Beschreibung des Plangebietes
Die Fläche befindet sich südlich von Groß Bäbelin / Klein Bäbelin, östlich der A 19, nordöstlich von Linstow, westlich von Liepen und vom Großen Lieper See und nordwestlich von Hohen Wangelin. Die Fläche hat eine Größe von ca. 160 ha. Bei dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet handelt es sich um Teile der Gemarkung Groß Bäbelin. Vorbelastungen stellen die BAB A 19 und ein Industriestandort in Hohen Wangelin dar. Die Landstraße L 204 verläuft südlich. Der Bereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die Abstände zur Wohnbebauung, zu Fernstraßen, zur Autobahn, zu Bahnlinien, zu Schutzgebieten, Gewässern usw. werden entsprechend den neuen Empfehlungen für Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2006 eingehalten. Die BAB A 19 verläuft westlich in ca. 900 m Entfernung vom westlichen Rand des Gebietes, die Fernstraßen B 103 und B 108 verlaufen westlich bzw. östlich jeweils in ca, 8 km Entfernung. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Hohen Wangelin und Linstow sind größer als 1000 m, in Liepen und Klein Bäbelin als 800 m. Innerhalb des Gebietes sind keine geschützten Biotope vorhanden. Bei der Planung wurden auch naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt. Laut Natura 2000, Stand November 2007 sind die Gebiete mit den Bezeichnungen DE 2239 – 301 (FFH) Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Waldflächen und DE 2339 – 402 (SPA) Nossentiner-Schwinzer Heide im Westen ca. 2 km entfernt, die Gebiete mit den Bezeichnungen DE 2137 – 401 (SPA) Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz und DE 2138 – 302 (FFH) Warnowtal mit Zuflüssen im Osten ca. 3,6 km entfernt. Das Gebiet mit der Bezeichnung DE 2341 – 303 (FFH) Blücherhof südwestlich Klocksin ist im Osten ca. 7 km entfernt und DE 2241 – 302 (FFH) Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow ist im Nordosten ca. 6 km entfernt. Die Abstandskriterien für die Ausweisung von WEA – Eignungsgebieten werden hier eingehalten.

Immissionsschutz
Durchgeführte Voruntersuchungen zum Schall zeigen, dass die gesetzlich geforderten oder empfohlenen Richtgrößen eingehalten werden. Hinsichtlich der Belastung der Anwohner mit Schattenwurf wurden ebenfalls Voruntersuchungen durchgeführt. Durch die Höhe der Anlagen (z. Zt. wird mit ca. 180 m Gesamthöhe geplant) wird natürlich der möglicherweise von Schattenwurf betroffene Bereich sehr groß. Insbesondere könnte es in Liepen zu geringfügigen Überschreitungen der Richtwerte von 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich kommen. Von den Herstellerfirmen gibt es aber entsprechende Abschaltautomatiken, die die Belastungen für die Anwohner entsprechend minimieren können und die Einhaltung der Richtwerte garantieren. Eine genauere Beurteilung der Immissionen erfolgt später im Schall- und Schattenwurf-Gutachten, wenn die Anzahl der Anlagen und der genaue Anlagentyp bekannt sind. Die Gutachten sind Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit.

Tages- und Nachtkennzeichnung
Da die Gesamthöhe der Anlagen 100 m überschreiten wird, müssen sie mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung nach neuesten Richtlinien ausgestattet werden. Die Entscheidung über die Tages- und Nachtkennzeichnung fällt das Wirtschaftministerium M-V Referat Luftfahrt in Schwerin. Im April 2007 wurde die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) durch das Kabinett beschlossen. Für die Nachtkennzeichnung ist es nun zulässig, die Lichtstärke von Feuer W, rot sichtweitenabhängig so zu steuern, dass die Anwohner nachts geringeren Lichtimmissionen ausgesetzt werden. Die Schaltschwelle für die Umschaltung der Befeuerung von Tages- auf Nachtkennzeichnung und umgekehrt wird so modifiziert, dass in den Morgen- und Abendstunden die störend wirkenden weiß blitzenden Feuer durch die weniger störend empfundenen Feuer W, rot abgelöst werden können. Alternativ zu den Rundstrahlfeuern sind jetzt auch Teilfeuer als Hindernisbefeuerung von WEA zulässig. Eine WEA müsste dann aber mit mindestens vier Teilfeuern ausgerüstet werden, damit aus jeder Richtung zwei Feuer zu sehen sind. In der Nähe von Hamburg läuft z. Zt. ein Feldversuch, bei dem die Transpondersignale von Hubschraubern für die Steuerung der Befeuerung von Windenergieanlagen genutzt werden. Ziel ist es, dass die Befeuerung ausgeschaltet bleibt, solange sich kein Flugzeug o. ä. nähert, das sie mit seinem Transponder aktiviert.

Der dauerhafte Betrieb der Windenergieanlagen führt vor Ort zwar nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, aber kann Arbeitsplätze sichern, da die technische Betriebsführung an Firmen aus der Region vergeben wird. Auch für die Planung der Windenergieanlagen und die Realisierung des Bauvorhabens werden Firmen aus der Region Mecklen-burg/Vorpommern gebunden (z. B. Wegebau und Fundamente, Kabel). Auch die Wartung (Service) der Anlagen erfolgt durch ein Service -Team vor Ort.

((Anlage: Kartenausschnitt mit Abgrenzung des potenziellen Eignungsgebietes))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Die Anregungen der Einwenderin werden damit gegenstandslos.

Da im Ergebnis des Beteiligungsverfahren auch neue Eignungsgebiete in den Programmentwurf aufgenommen werden, wird sich die insgesamt für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche in der Planungsregion gegenüber dem ersten Programmentwurf nicht verringern. Der Regionale Planungsverband geht somit davon aus, dass trotz der Streichung des Gebietes Nr. 105 den von der Einwenderin angeführten übergeordneten Zielsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

6_5 300 EEN Energie Engineering Nord GmbH Süderholz OT Griebenow 5/13/2008

Stellungnahme 1. Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, vorgeschlagenes Eignungsgebiet für Windenergieanlagen bei Broderstorf
Im derzeitigen Entwurf des z. Zt. überarbeiteten Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ wird ein Windeignungsgebiet mit der Nr. 2/4 und der Bezeichnung Broderstorf vorgeschlagen. Wir begrüßen diesen Vorschlag ausdrücklich und möchten einige Argumente für den Standort einbringen. Der Antrag ist auch in Bezug auf das öffentliche Interesse begründet, da die Bundesregierung mit dem Beschluss des Energie- und Klimaprogramm am 05.12.2007 einen großen Schritt macht zu Erreichung des deutschen Klimaschutzziels, im Rahmen eines internationalen Abkommens die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent zu senken. Ein wesentliches Ziel ist, den Einsatz erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung und am Wärmemarkt bis 2010 mehr als zu verdoppeln. Die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Biomasse und Geothermie soll gestärkt und die vorhandenen Ressourcen effizienter genutzt werden. Ziel der Bundesregierung ist es u.a., den Anteil der erneuerbaren Energien im Strombereich von derzeit gut 13 Prozent auf 25-30 Prozent im Jahre 2020 und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.
Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung aufgefordert, eine Gesamtstrategie „Energieland 2020“ für eine moderne Energiepolitik in M-V bis zum 01.08.2008 vorzulegen. Dabei soll ein tragfähiger Energiemix aus konventionellen und erneuerbaren Energieträgern für die Zukunft entwickelt werden. Es muss eine langfristige stabile Energieversorgung zu günstigen Preisen gesichert werden um den Klimaschutzzielen gerecht werden. In Mecklenburg-Vorpommern existieren gute Voraussetzungen gerade zur Nutzung erneuerbarer Energien. Aufgrund von Klimaveränderungen und zunehmender Umweltbeeinträchtigungen durch Schadstoffe ge-

winnt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien mehr an Bedeutung. Der Nutzung des Windes zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung eine stei-gende Bedeutung zu. Windenergieanlagen weisen geringe energetische Amortisationszei-ten auf. Danach liefern sie über viele Jahre Strom und CO2-Einspargewinne. Bei sorgfältiger Standortplanung sollen neben der Wirtschaftlichkeit der Anlagen insbesondere auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Anwohner der umliegenden Orte und nicht zuletzt die Interessen der Landbewirtschafter Berücksichtigung finden.

Lage und Beschreibung des Plangebietes
Die Fläche befindet sich nördlich von Pastow, nordwestlich von Neu Broderstorf, westlich von Fienstorf, östlich von Harmstorf, südöstlich von Albertsdorf, westlich von Öftenhäven und südlich von Groß Kussewitz. Die Fläche hat eine Größe von ca. 81 ha. Bei dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet handelt es sich um Teile der Gemarkung Pastow, Albertsdorf, Fienstorf und Groß Kussewitz. Vorbelastungen stellen die insgesamt 9 vorhandenen WEA, die zahlreich vorhandenen Elektro-Überlandleitungen und die das Gebiet kreuzenden Richtfunktrassen verschiedener Unternehmen dar. Eine weitere WEA wurde genehmigt, obwohl der Standort nicht in einem bestätigten Windeignungsgebiet liegt. Der Bereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die Abstände zur Wohnbebauung, zu Fernstraßen, zur Autobahn, zu Bahnlinien, zu Schutzgebieten, Gewässern usw. werden entsprechend den neuen Empfehlungen für Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2006 eingehalten. Die BAB A 20 verläuft südlich in ca. 9 km Entfernung, die BAB A 19 ist westlich ca. 5 km entfernt , die Fernstraße B 110 verläuft in ca. 3 km Entfernung südlich.
Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Fienstorf sind größer als 1000 m, in Pastow, Harmsdorf, Neu Broderstorf und Groß Kussewitz größer als 800 m. Innerhalb des Gebietes sind keine geschützten Biotope vorhanden.
Bei der Planung wurden auch naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt. Laut Natura 2000, Stand November 2007 liegt das Gebiet mit der Bezeichnung DE 1739 – 304 (FFH) Wälder und Moore der Rostocker Heide innerhalb des LSG L 106 Rostocker Heide nördlich in ca. 7,5 km Entfernung. Das LSG L 102 Wolfsberger Seewiesen befindet sich südlich in ca. 2 km Entfernung. Das Gebiet mit der Bezeichnung DE 1840 – 302 (FFH) Billenhäger Forst liegt innerhalb des LSG L 100 und hat eine Entfernung von ca. 3,5 km nach Osten. Die Abstandskriterien für die Ausweisung von WEA – Eignungsgebieten werden hier eingehalten.

Immissionsschutz
Durchgeführte Voruntersuchungen zum Schall zeigen, dass die gesetzlich geforderten oder empfohlenen Richtgrößen eingehalten werden. Hinsichtlich der Belastung der Anwohner mit Schattenwurf wurden ebenfalls Voruntersuchungen durchgeführt. Durch die Höhe der Anlagen (z. Zt. wird mit ca. 180 m Gesamthöhe geplant) wird natürlich der möglicherweise von Schattenwurf betroffene Bereich sehr groß. Insbesondere könnte es in Fienstorf und Neu Fienstorf zu geringfügigen Überschreitungen der Richtwerte von 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich kommen. Von den Herstellerfirmen gibt es aber entsprechende Abschaltautomatiken, die die Belastungen für die Anwohner entsprechend minimieren können und die Einhaltung der Richtwerte garantieren. Eine genauere Beurteilung der Immissionen erfolgt später im Schall- und Schattenwurf-Gutachten, wenn die Anzahl der Anlagen und der genaue Anlagentyp bekannt sind. Die Gutachten sind Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit.

Tages- und Nachtkennzeichnung
Da die Gesamthöhe der Anlagen 100 m überschreiten wird, müssen sie mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung nach neuesten Richtlinien ausgestattet werden. Die Entscheidung über die Tages- und Nachtkennzeichnung fällt das Wirtschaftministerium M-V Referat Luftfahrt in Schwerin. Im April 2007 wurde die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) durch das Kabinett beschlossen. Für die Nachtkennzeichnung ist es nun zulässig, die Lichtstärke von Feuer W, rot sichtweitenabhängig so zu steuern, dass die Anwohner nachts geringeren Lichtimmissionen ausgesetzt werden. Die Schaltschwelle für die Umschaltung der Befeuerung von Tages- auf Nachtkennzeichnung und umgekehrt wird so modifiziert, dass in den Morgen- und Abendstunden die störend wir-kenden weiß blitzenden Feuer durch die weniger störend empfundenen Feuer W, rot abgelöst werden können. Alternativ zu den Rundstrahlfeuern sind jetzt auch Teilfeuer als Hindernisbefeuerung von WEA zulässig. Eine WEA müsste dann aber mit mindestens vier Teilfeuern ausgerüstet werden, damit aus jeder Richtung zwei Feuer zu sehen sind. In der Nähe von Hamburg läuft z. Zt. ein Feldversuch, bei dem die Transpondersignale von Hubschraubern für die Steuerung der Befeuerung von Windenergieanlagen genutzt werden. Ziel ist es, dass die Befeuerung ausgeschaltet bleibt, solange sich kein Flugzeug o. ä. nähert, das sie mit seinem Transponder aktiviert.

Der dauerhafte Betrieb der Windenergieanlagen führt vor Ort zwar nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, aber kann Arbeitsplätze sichern, da die technische Betriebsführung an Firmen aus der Region vergeben wird. Auch für die Planung der Windenergieanlagen und die Realisierung des Bauvorhabens werden Firmen aus der Region Mecklenburg/Vorpommern gebunden (z. B. Wegebau und Fundamente, Kabel). Auch die Wartung (Service) der Anlagen erfolgt durch ein Service -Team vor Ort.

((Anlage: Kartenausschnitt mit Abgrenzung des potenziellen Eignungsgebietes))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Hinweise der Einwenderin werden als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet. Die Aussage der Einwenderin, innerhalb des Eignungsgebietes Nr. 2/4 seien keine geschützten Biotope vorhanden, trifft nicht zu. Hierzu wird auf den Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm verwiesen.

Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass mit den im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgeschlagenen Eignungsgebieten den von der Einwenderin angeführten energiewirtschaftlichen und umweltpolitischen Zielen des Bundes und des Landes in einem für den Planungszeitraum ausreichenden Umfang Rechnung getragen wird. Solche übergeordneten energiewirtschaftlichen und umweltpolitischen Ziele können aus Sicht des Planungsverbandes nicht zur Begründung einzelner Gebietsvorschläge herangezogen werden.

6_5 302 EEN Energie Engineering Nord GmbH Süderholz OT Griebenow 5/13/2008

Stellungnahme 1. Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, vorgeschlagenes Eignungsgebiet für Windenergieanlagen bei Kurzen Trechow
Im derzeitigen Entwurf des z. Zt. überarbeiteten Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ wird ein Windeignungsgebiet mit der Nr. 104 und der Bezeichnung Kurzen Trechow vorgeschlagen. Wir begrüßen diesen Vorschlag ausdrücklich und möchten einige Argumente für den Standort einbringen.
Der Antrag ist auch in Bezug auf das öffentliche Interesse begründet, da die Bundesregierung mit dem Beschluss des Energie- und Klimaprogramm am 05.12.2007 einen großen Schritt macht zu Erreichung des deutschen Klimaschutzziels, im Rahmen eines internationalen Abkommens die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent zu senken. Ein wesentliches Ziel ist, den Einsatz erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung und am Wärmemarkt bis 2010 mehr als zu verdoppeln. Die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Biomasse und Geothermie soll gestärkt und die vorhandenen Ressourcen effizienter genutzt werden. Ziel der Bundesregierung ist es u.a., den Anteil der erneuerbaren Energien im Strombereich von derzeit gut 13 Prozent auf 25-30 Prozent im Jahre 2020 und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.
Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung aufgefordert, eine Gesamtstrategie „Energieland 2020“ für eine moderne Energiepolitik in M-V bis zum 01.08.2008 vorzulegen. Dabei soll ein tragfähiger Energiemix aus konventionellen und erneuerbaren Energieträgern für die Zukunft entwickelt werden. Es muss eine langfristige stabile Energieversorgung zu günstigen Preisen gesichert werden um den Klimaschutzzielen gerecht werden. In Mecklenburg-Vorpommern existieren gute Voraussetzungen gerade zur Nutzung erneuerbarer Energien. Aufgrund von Klimaveränderungen und zunehmender Umweltbeeinträchtigungen durch Schadstoffe gewinnt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien mehr an Bedeutung. Der Nutzung des Windes zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung eine steigende Bedeutung zu. Windenergieanlagen weisen geringe energetische Amortisationszeiten auf. Danach liefern sie über viele Jahre Strom und CO2-Einspargewinne. Bei sorgfältiger Standortplanung sollen neben der Wirtschaftlichkeit der Anlagen insbesondere auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Anwohner der umliegenden Orte und nicht zuletzt die Interessen der Landbewirtschafter Berücksichtigung finden.
Lage und Beschreibung des Plangebietes
Die Fläche befindet sich südlich von Bernitt, nördlich von Kurzen Trechow, nordwestlich von Langen Trechow, südwestlich von Penzin und westlich von Selow. Die Fläche hat eine Größe von ca. 141 ha. Bei dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet handelt es sich um Teile der Gemarkung Kurzen Trechow, Flur 1, Bernitt, Flur 3 und Langen Trechow, Flur 1. Vorbelastungen stellen die insgesamt 8 vorhandenen WEA im Windeignungsgebiet 37/51 Bützow und die zahlreich vorhandenen Elektro-Überlandleitungen dar. Die Landstraße L11 kreuzt das Gebiet von Norden nach Süden. Der Bereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die Abstände zur Wohnbebauung, zu Fernstraßen, zur Autobahn, zu Bahnlinien, zu Schutzgebieten, Gewässern usw. werden entsprechend den neuen Empfehlungen für Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2006 eingehalten. Die BAB A 20 verläuft nördlich in ca. 7 km Entfernung, Fernstraßen gibt es hier im näheren Umfeld nicht. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Bernitt, Kurzen Trechow und Langen Trechow sind größer als 1000 m, in Penzin, Selow und in den Randbereichen von Langen Trechow und Bernitt größer als 800 m. Innerhalb des Gebietes sind keine geschützten Biotope vorhanden. Bei der Planung wurden auch naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt. Laut Natura 2000, Stand November 2007 sind die Gebiete mit den Bezeichnungen DE 2137 – 302 (FFH) und DE 2136 – 401 (SPA) Schlemminer Wälder und Kleingewässer im Westen ca. 600 m entfernt, die Gebiete mit den Bezeichnungen DE 2137 – 401 (SPA) Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz und DE 2138 – 302 (FFH) Warnowtal mit Zuflüssen im Osten ca. 3,6 km entfernt. Das Gebiet mit der Bezeichnung DE 2038 – 301 (FFH) Kleingewässerlandschaft an den Letschower Tannen ist im Nordosten ca. 5 km entfernt und DE 2037 – 301 (FFH) Beketal mit Zuflüssen ist im Norden ca. 2 km entfernt. Die Abstandskriterien für die Ausweisung von WEA – Eignungsgebieten werden hier eingehalten.
Immissionsschutz
Durchgeführte Voruntersuchungen zum Schall zeigen, dass die gesetzlich geforderten oder empfohlenen Richtgrößen eingehalten werden. Hinsichtlich der Belastung der Anwohner mit Schattenwurf wurden ebenfalls Voruntersuchungen durchgeführt. Durch die Höhe der Anlagen (z. Zt. wird mit ca. 180 m Gesamthöhe geplant) wird natürlich der möglicherweise von Schattenwurf betroffene Bereich sehr groß. Insbesondere könnte es in Bernitt, Langen Trechow und Selow zu geringfügigen Überschreitungen der Richtwerte von 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich kommen. Von den Herstellerfirmen gibt es aber entsprechende Abschaltautomatiken, die die

Belastungen für die Anwohner entsprechend minimieren können und die Einhaltung der Richtwerte garantieren. Eine genauere Beurteilung der Immissionen erfolgt später im Schall- und Schattenwurf-Gutachten, wenn die Anzahl der Anlagen und der genaue Anlagentyp bekannt sind. Die Gutachten sind Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit.
Tages- und Nachtkennzeichnung
Da die Gesamthöhe der Anlagen 100 m überschreiten wird, müssen sie mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung nach neuesten Richtlinien ausgestattet werden. Die Entscheidung über die Tages- und Nachtkennzeichnung fällt das Wirtschaftministerium M-V Referat Luftfahrt in Schwerin. Im April 2007 wurde die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) durch das Kabinett beschlossen. Für die Nachtkennzeichnung ist es nun zulässig, die Lichtstärke von Feuer W, rot sichtweitenabhängig so zu steuern, dass die Anwohner nachts geringeren Lichtimmissionen ausgesetzt werden. Die Schaltschwelle für die Umschaltung der Befeuerung von Tages- auf Nachtkennzeichnung und umgekehrt wird so modifiziert, dass in den Morgen- und Abendstunden die störend wirkenden weiß blitzenden Feuer durch die weniger störend empfundenen Feuer W, rot abgelöst werden können. Alternativ zu den Rundstrahlfeuern sind jetzt auch Teilfeuer als Hindernisbefeuerung von WEA zulässig. Eine WEA müsste dann aber mit mindestens vier Teilfeuern ausgerüstet werden, damit aus jeder Richtung zwei Feuer zu sehen sind. In der Nähe von Hamburg läuft z. Zt. ein Feldversuch, bei dem die Transpondersignale von Hubschraubern für die Steuerung der Befeuerung von Windenergieanlagen genutzt werden. Ziel ist es, dass die Befeuerung ausgeschaltet bleibt, solange sich kein Flugzeug o. ä. nähert, das sie mit seinem Transponder aktiviert.
Der dauerhafte Betrieb der Windenergieanlagen führt vor Ort zwar nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, aber kann Arbeitsplätze sichern, da die technische Betriebsführung an Firmen aus der Region vergeben wird. Auch für die Planung der Windenergieanlagen und die Realisierung des Bauvorhabens werden Firmen aus der Region Mecklen-burg/Vorpommern gebunden (z. B. Wegebau und Fundamente, Kabel). Auch die Wartung (Service) der Anlagen erfolgt durch ein Service -Team vor Ort.
((Anlage: Kartenausschnitt mit Abgrenzung des potenziellen Eignungsgebietes))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Hinweise der Einwenderin werden als Zustimmung zum Programmentwurf gewertet. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird das vorgeschlagene Eignungsgebiet Nr. 104 neu abgegrenzt, so dass sich nochmals eine Vergrößerung der nutzbaren Fläche ergibt. Die Aussage der Einwenderin, innerhalb des Eignungsgebietes Nr. 104 seien keine geschützten Biotope vorhanden, trifft nicht zu. Hierzu wird auf den Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm verwiesen.

Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass mit den im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgeschlagenen Eignungsgebieten den von der Einwenderin angeführten energiewirtschaftlichen und umweltpolitischen Zielen des Bundes und des Landes in einem für den Planungszeitraum ausreichenden Umfang Rechnung getragen wird. Solche übergeordneten energiewirtschaftlichen und umweltpolitischen Ziele können aus Sicht des Planungsverbandes nicht zur Begründung einzelner Gebietsvorschläge herangezogen werden.

6_5 303 EEN Energie Engineering Nord GmbH Süderholz OT Griebenow 5/19/2008

Stellungnahme 1. Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region „Mittleres Mecklenburg/Rostock“, mögliches Eignungsgebiet für Windenergieanlagen bei Cordshagen
Da der Vorschlag auf Ausweisung eines Eignungsgebietes Cordshagen / Gemeinde Mandelshagen im derzeitigen Entwurf des RREP keine Berücksichtigung gefunden hat, möchten wir hiermit um eine nochmalige Prüfung des Antrages auf Aufnahme der anschließend näher beschriebenen Fläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im z. Zt. überarbeiteten Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ bitten. Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe des Düngemittelwerkes Rostock / Poppendorf innerhalb des im Dezember 2006 als Suchraum für Windenergie veröffentlichten Gebietes. Das Gebiet ist durch das Düngemittelwerk nebst Werkbahnhof und Bahnstrecke, die Kreisstrasse K 18 und vier bereits existierende WEA vom Typ Siemens SWT 3,6 MW vorbelastet.
Die Antwort auf unsere Anfrage als Ingenieurbüro EEN GmbH beim Regionalen Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock vom 29.08.2007 (Siehe Anlage) ergab, dass das bezeichnete Gebiet grundsätzlich den verwendeten Kriterien für die Auswahl von Windenergieeignungsgebieten entspricht. Die Raumordnung spricht von einer Überschneidung mit dem Industriegebiet Poppendorf, welches als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie festgelegt ist. Lt. Empfehlungen des Ministeriums gibt es aber keine Hinweise, dass Windkraftnutzung und Nutzung als Industriestandort sich ausschließen. Außerdem kann durch eine Bauleitplanung der Gemeinde eine differenzierte Ausweisung einzelner Bereiche innerhalb des Gebietes erfolgen. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben.
Der Antrag ist auch in Bezug auf das öffentliche Interesse begründet, da die Bundesregierung mit dem Beschluss des Energie- und Klimaprogramm am 05.12.2007 einen großen Schritt macht zu Erreichung des deutschen Klimaschutzziels, im Rahmen eines internationalen Abkommens die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent zu senken. Ein wesentliches Ziel ist, den Einsatz erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung und am Wärmemarkt bis 2010 mehr als zu verdoppeln. Die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Biomasse und Geothermie soll gestärkt und die vorhandenen Ressourcen effizienter genutzt werden. Ziel der Bundesregierung ist

es u.a., den Anteil der erneuerbaren Energien im Strombereich von derzeit gut 13 Prozent auf 25-30 Prozent im Jahre 2020 und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.
Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung aufgefordert, eine Gesamtstrategie „Energieland 2020“ für eine moderne Energiepolitik in M-V bis zum 01.08.2008 vorzulegen. Dabei soll ein tragfähiger Energiemix aus konventionellen und erneuerbaren Energieträgern für die Zukunft entwickelt werden. Es muss eine langfristige stabile Energieversorgung zu günstigen Preisen gesichert werden um den Klimaschutzzielen gerecht werden. In Mecklenburg-Vorpommern existieren gute Voraussetzungen gerade zur Nutzung erneuerbarer Energien. Aufgrund von Klimaveränderungen und zunehmender Umweltbeeinträchtigungen durch Schadstoffe gewinnt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien mehr an Bedeutung. Der Nutzung des Windes zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung eine steigende Bedeutung zu. Windenergieanlagen weisen geringe energetische Amortisationszeiten auf. Danach liefern sie über viele Jahre Strom und CO2-Einspargewinne. Bei sorgfältiger Standortplanung sollen neben der Wirtschaftlichkeit der Anlagen insbesondere auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Anwohner der umliegenden Orte und nicht zuletzt die Interessen der Landbewirtschafter Berücksichtigung finden.
Lage und Beschreibung des Plangebietes
Die Fläche befindet sich nordwestlich von Cordshagen, südöstlich von Vogtshagen, nord-östlich des Düngemittelwerkes Rostock / Poppendorf innerhalb des im Dezember 2006 als Suchraum für Windenergie veröffentlichten Gebietes und hat eine Größe von ca. 85 ha. Die Kreisstrasse K 18 kreuzt das Gebiet von nordwest nach südost. Der Bereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Wir schlagen die Ausweisung eines neuen Eignungsgebietes im folgenden Bereich vor: Gemarkung Cordshagen, Flur 1 und auf die mit WEA bebaute Fläche des Düngemittelwerkes. Die Einbeziehung der vorhandenen WEA in das Eignungsgebiet würde dem Betreiber ein später eventuell aufgrund des technischen Fortschritts erforderliches Repowering der WEA vorzunehmen, da auch das nur innerhalb von Eignungsgebieten möglich ist. Das Gebiet ist auf der beiliegenden Karte gekennzeichnet. Bei unserem Vorschlag zur Ausweisung als Windeignungsgebiet werden die Abstände zur Wohnbebauung, zu Fernstraßen, zur Autobahn, zu Bahnlinien, zu Schutzgebieten, Gewässern usw. entsprechend den neuen Empfehlungen für Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2006 eingehalten. Die BAB A 20 verläuft südlich in ca. 11 km Entfernung, die Fernstraße B 105 ist ca. 5,5 km in nördlicher Richtung entfernt. Die B 110 verläuft südlich in ca. 8 km Entfernung. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Cordshagen und Vogtshagen sind größer als 1000 m. Innerhalb des Gebietes sind keine geschützten Biotope vorhanden. Bei der Planung sollen auch naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden. Laut Natura 2000, Stand April 2007 ist das Gebiet mit der Bezeichnung SPA 4 - Trebeltal ca. 15 km entfernt (nach Osten). Die Abstandskriterien für die Ausweisung von WEA – Eignungsgebieten werden hier eingehalten. Ein nationales Schutzgebiet mit der Bezeichnung DE 1740-301 verläuft in einer Entfernung von ca. 5,5 km in nördlicher Richtung, ein weiteres nationales Schutzgebiet mit der Bezeichnung DE 1840-302 verläuft in einer Entfernung von ca. 2,5 km in südlicher Richtung und ein weiteres nationales Schutzgebiet mit der Bezeichnung DE 1840-301 verläuft in einer Entfernung von ca. 4 km. Untersuchungen zum Vorkommen von geschützten Vogelarten in der Region wurden durch das Landesamt für Umwelt und Natur durchgeführt. Das dazu verfügbare Kartenmaterial sagt aus, dass in unmittelbarer Nähe des überplanten Gebietes keine derartigen Vogelarten nachgewiesen wurden. In dem Bereich befinden sich regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete. Storchennester befinden sich in Vogtshagen, Völkshagen, Gresenhorst und Dänschenburg. Das Landschaftsschutzgebiet Rostocker Heide befindet sich nördlich in ca. 1,2 km Entfernung.
Immissionsschutz
Durchgeführte Voruntersuchungen zum Schall und Schattenwurf zeigen, dass die gesetzlich geforderten oder empfohlenen Richtgrößen eingehalten werden. Eine genauere Beurteilung der Immissionen erfolgt später im Schall- und Schattenwurf-Gutachten, wenn die Anzahl der Anlagen und der genaue Anlagentyp bekannt sind. Die Gutachten sind Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schall und Schattenwurf werden so gering wie möglich gehalten, zu diesem Zweck werden Untersuchungen im Planverfahren durchgeführt und gegebenenfalls entsprechende Abschaltautomatiken in die WEA eingebaut.
Tages- und Nachtkennzeichnung
Da die Gesamthöhe der Anlagen 100 m überschreiten wird, müssen sie mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung nach neuesten Richtlinien ausgestattet werden. Die Entscheidung über die Tages- und Nachtkennzeichnung fällt das Wirtschaftministerium M-V Referat Luftfahrt in Schwerin. Im April 2007 wurde die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) durch das Kabinett beschlossen. Für die Nachtkennzeichnung ist es nun zulässig, die Lichtstärke von Feuer W, rot sichtweitenabhängig so zu steuern, dass die Anwohner nachts geringeren Lichtimmissionen ausgesetzt werden. Die Schaltschwelle für die Umschaltung der Befeuerung von Tages- auf Nachtkennzeichnung und umgekehrt wird so modifiziert, dass in den Morgen- und Abendstunden die störend wirkenden weiß blitzenden Feuer durch die weniger störend empfundenen Feuer W, rot abgelöst werden können. Alternativ zu den Rundstrahlfeuern sind jetzt auch Teilfeuer als Hindernisbefeuerung von WEA zulässig. Eine WEA müsste dann aber mit mindestens vier Teilfeuern ausgerüstet werden, damit aus jeder Richtung zwei Feuer zu sehen sind. In der Nähe von Hamburg läuft z. Zt. ein Feldversuch, bei dem die Transpondersignale von Hubschraubern für die Steuerung der Befeuerung von Windenergieanlagen genutzt werden. Ziel ist es, dass die Befeuerung ausgeschaltet bleibt, solange sich kein Flugzeug o. ä. nähert, das sie mit seinem Transponder aktiviert.
Der dauerhafte Betrieb der Windenergieanlagen führt vor Ort zwar nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, aber kann Arbeitsplätze sichern, da die technische Betriebsführung an Firmen aus der Region vergeben wird. Auch für die Planung der Windenergieanlagen und die Realisierung des Bauvorhabens werden Firmen aus der Region Mecklenburg/Vorpommern gebunden (z. B. Wegebau und Fundamente, Kabel). Auch die Wartung (Service) der Anlagen erfolgt durch ein Service -Team vor Ort.

((Anlage: Kartenausschnitt mit Abgrenzung des potenziellen Eignungsgebietes))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die von der Einwenderin bezeichnete, nach den Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell geeignete Fläche bei Cordshagen überschneidet sich größtenteils mit der vorgesehenen Festlegung eines Vorranggebietes für Gewerbe und Industrie in Poppendorf. Die Festlegung eines Eignungsgebietes innerhalb des Vorranggebietes ist ausgeschlossen, da für beide Gebietskategorien eine im Wesentlichen uneingeschränkte Nutzbarkeit für ihren jeweiligen Zweck vorausgesetzt wird. Die Tatsache, dass sich innerhalb des geplanten Vorranggebietes bereits Windenergieanlagen befinden (die dort nur im Rahmen einer besonderen Einzelfallentscheidung zugelassen wurden und nach Ablauf ihrer Nutzungszeit ersatzlos zurückzubauen sind), ändert nichts an dieser Unvereinbarkeit der Festlegungen. In einem Vorranggebiet kann immer nur eine Nutzung Vorrang haben. Der außerhalb des geplanten Vorranggebietes gelegene Teil der potenziellen Eignungsfläche umfasst lediglich rund 25 Hektar und weist daher keine ausreichende Größe für die Festlegung eines Eignungsgebietes auf.

Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass mit den im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgeschlagenen Eignungsgebieten den von der Einwenderin angeführten energiewirtschaftlichen und umweltpolitischen Zielen des Bundes und des Landes in einem für den Planungszeitraum ausreichenden Umfang Rechnung getragen wird. Solche übergeordneten energiewirtschaftlichen und umweltpolitischen Ziele können aus Sicht des Planungsverbandes nicht zur Begründung einzelner Gebietsvorschläge herangezogen werden.

6_5 420 ENERCON Energy for the world Aurich 5/13/2008

Generell begrüßen wir Ihren Ansatz, den weiteren Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/ Rostock zu fördern. Das es sich hierbei nicht nur um eine Willensbekundung, sondern um ein substanzielles Bestreben handelt, dokumentieren Sie mit der Ausweisung von insgesamt 9 neuen so genannten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Allerdings werden auch mehrere Windeignungsgebiete des noch rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramms signifikant verkleinert. Außerdem werden nur 0,6% der Fläche der Planungsregion als Eignungsgebiete ausgewiesen. Damit dürfte das Potenzial dieser Planungsregion nicht annähernd ausgeschöpft sein.
Darüber hinaus wird dem Repowering alter Windparks, welchem ein erhebliches Potenzial hinsichtlich eines schonenden Ausbaus der Windenergie an Land zukommt, aus unserer Sicht nicht hinreichend Sorge getragen. Dabei handelt es sich um ein generelles, landesweites Problem. Anlagenstandorte die außerhalb bestehender Eignungsgebiete seit Jahren in Betrieb und in fast allen Fällen akzeptiert sind, haben keine Chance erneuert zu werden. Auch in bestehenden Eignungsgebieten, die zum Zeitpunkt der Offenlage Ihres 1. Entwurfes noch nicht vollständig bebaut waren (u.a. Satow/ Jürgenshagen, Stuthof, Siehe hinten) wird die planungsrechtliche Eignung bzw. Zulässigkeit (abgesehen von den bestehenden WEA) entzogen. Weitere Bebauung oder gar ein Repowering ist vor diesem Hintergrund dort nicht mehr möglich. Dabei sollte gerade die momentan in allen vier Planungsregionen des Landes stattfindende Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme aus unserer Sicht entscheidende Impulse in diesem Punkt setzen. Konkrete Vorschläge und Planungskonzepte wurden zu diesem Thema vom Bundesverband Windenergie e.V. den betreffenden Landesverbänden und namhaften Planern und Herstellern von Windenergieanlagen wie der ENERCON GmbH ausführlich und häufig genug vorgelegt. Die Bilanz bzw. das Volumen der für den weiteren Ausbau der Windenergie in MMR und im gesamten Bundesland fällt unter Berücksichtigung dieses Aspektes leider deutlich verhaltener aus. Vor dem Hintergrund der allgegenwärtigen Diskussionen über die Gefahren des Klimawandels, und der auf politischem Wege nicht nur durch die EU, sondern auch durch den Bund und die Landesregierung immer wieder formulierten Ausbauziele für erneuerbare Energien, ist dies unserer Einschätzung nach für diese ländliche und zugleich sehr windhöffige Region zu wenig. Die zunehmende Luftverschmutzung, der globale Klimawandel und das Schwinden der natürlichen Energieressourcen zwingen uns mehr denn je zu einem Umdenken in der Energiepolitik. Nicht zuletzt die wachsende Abhängigkeit von den fossilen Energieträgern und die zwangsläufig steigenden Energiepreise sollten diesem Umdenken einen weiteren Anstoß geben. Dies vorangestellt, möchten wir im Folgenden zu einigen wenigen Flächen explizit Stellung nehmen:

Linstow/ Groß Baebelin (160 ha), Eignungsgebiet Nr. 105 lt. 1. Entwurf RREP „MMR“:
Ihrem am 13. Dezember 2007 öffentlich vorgestellten Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren des RREP MMR ist zu entnehmen, dass nördlich der Gemeinde Linstow im Südzipfel des Landkreises Güstrow direkt an der Grenze zum Landkreis Waren-Müritz (Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte) ein großes Windeignungsgebiet ausgewiesen werden soll. Dies wird von uns prinzipiell begrüßt. Die Fläche erfüllt aufgrund der gleichmäßigen Anströmung alle Anforderungen für einen ertragreichen und nahezu wartungsfreien Betrieb von Windenergieanlagen.
Allerdings regt sich im näheren Umfeld des Vorhabens bereits massiver Widerstand gegen die weitere Entwicklung Ihres Vorschlaggebiets: Die Gemeinde Linstow steht dem Vorhaben sehr skeptisch gegenüber, da sie fürchtet, der größte Arbeitgeber der Region, das Van der Valk Ressort Linstow, könnte durch den Betrieb eines Windparks in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt werden. Diese Befürchtung ist möglicherweise nicht ganz

unberechtigt. Van der Valk hat bereits angekündigt, gegen einen Windpark im Eignungsgebiet Nr. 105 „Sturm zu laufen“. Wir gehen davon aus, dass dies mit einer entsprechenden Stellungnahme im laufenden Beteiligungsverfahren bereits dokumentiert wurde und Ihnen insoweit hinreichend bekannt ist. Van der Valk ist mit 260 – 300 Angestellten (saisonal schwankend) nicht nur der mit Abstand größte Arbeitgeber sondern auch der bedeutendste Steuerzahler der Region. Ein Windpark im Eignungsgebiet 105 stünde - wenn auch unterbrochen durch die BAB 19 - auf der dem Ressort zugewandten Seite, das heißt im unmittelbaren Blickfeld der Besucher. Zwar ergab eine immissionsschutzfachliche Voruntersuchung durch unser Haus aufgrund der Ihrerseits gewählten Abstände keinerlei Überschreitungen am Ressort oder den umliegenden Siedlungsbereichen. Allein die Tatsache jedoch, dass der Windpark dort entstehen soll, wo er in Ihrem Entwurf vorgesehen wird, lässt die Wogen hoch schlagen. Van der Valk befürchtet allein aufgrund der Landschaftsbildbeeinträchtigung größere Umsatzeinbußen und ein Abspringen seiner größten Vertrags- und Geschäftspartner. Nur verständlich, dass auch die Gemeinde Linstow dem Vorhaben skeptisch gegenüber steht, wenn auch massive Gegenstimmen bisher ausgeblieben sind. Da zu befürchten ist, dass sowohl die Gemeinde Linstow, vor allem aber Van der Valk nichts unversucht lassen werden, um den Windpark an der bisher vorgesehenen Stelle zu verhindern, könnte die Privilegierung der Windenergienutzung selbst bei Erlangung der Rechts- bzw. Bestandskraft des geplanten Eignungsgebietes substanzlos bleiben. Dies käme möglicherweise einer Negativ- oder Alibiplanung gleich. Ein Windpark wäre hier nicht realisierbar. Um das Problem zu lösen, hat es im Beisein der ENERCON GmbH mehrere konstruktive Gespräche zu dem Thema gegeben. Neben der Geschäftsleitung des Van der Valk Ressorts waren daran die Betreiber des Kieswerkes, der Güstrower Kies und Mörtel GmbH sowie die Geschäftsführer der Schweinemast GmbH in Groß Baebelin, beteiligt. Dabei wurde eine Kompromisslösung erarbeitet, der auch die Vertretung des Van der Valk Ferienressort sowie Bürgermeister Baldermann mündlich bereits zugestimmt haben:
Demnach soll die Fläche aus dem Sichtbereich östlich des Ressorts nach Norden hinter das nördlich des Van der Valk Ressorts gelegene Waldgebiet verschoben werden. Die genaue Lage und Ausdehnung dieser Potenzialfläche entnehmen Sie bitte der anliegenden kartografischen Darstellung. Die Fläche erfüllt neben den für die Ausweisung der Eignungsgebiete maßgeblichen „Konzentrationskriterien“ (75 ha/ 5.000 m Abstand zum nächsten Eignungsgebiet) auch die in der Kriterienübersicht unter Punkt 6.5 Ihres Entwurfes aufgelisteten Ausschluss- und Abstandskriterien vollumfänglich. Ein Beleg dafür ist, dass Sie in Ihrem bereits im April 2007 im Internet vorgestellten Vorentwurf des RREP im betreffenden Bereich mehrere so genannte Suchräume identifizieren konnten. Auch der ortsansässige und zertifizierte Umweltgutachter Dr. Kremp, der die Flächen im Wege einer erst kürzlich für ein anderes Vorhabens durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie ausführlich untersucht und analysiert hat, kommt zu diesem Ergebnis. Hinzu kommt, dass die Betreiberin des Kiestagebaus, die Güstrower Kies und Mörtel GmbH, die Bergbaurechte für den Bereich unmittelbar westlich der BAB 19 (d.h. im Bereich des auf der Karte vorgeschlagenen Gebiets) zurückgeben möchte. Hier ist der Rohstoff nach Aussage des Geschäftsführers Herrn Kellermann weitest gehend ausgebeutet bzw. in den verbleibenden Restflächen nicht mehr von ausreichender Qualität. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung wird Herr Kellermann ihnen auf direktem Wege in einem gesonderten Schreiben zukommen lassen. Dessen ungeachtet zeigt die Erfahrung, die ENERCON und Kunden unseres Hauses in der Vergangenheit in vielen Genehmigungsverfahren im Bundesgebiet gesammelt haben, dass sich die Belange der Rohstoffsicherung (hier erschöpft) und der Windenergie keinesfalls gegeneinander ausschließen. Dies wird im Übrigen durch die einschlägige Rechtssprechung bestätigt. Darüber hinaus hat die ENERCON GmbH für die vorgeschlagene Gebietskulisse im Auftrag der Grundstückseigentümer bereits einige Untersuchungen, im Hinblick auf genehmigungsrelevante und wirtschaftliche Aspekte, durchgeführt. Demnach weist die dargestellte Fläche eine sehr geringe Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen oder anderen Ausschlusskriterien (RREP) auf. Unter Beachtung der Siedlungsbereiche und der Vorgaben des LUNG Güstrow, ergab auch die Begutachtung der Schall- und Schattenemissionen die Einhaltung aller Richtwerte. Hierfür wurde die Errichtung von 10 - 12 Windenergieanlagen - dem aktuellen Stand der Technik entsprechend - zu Grunde gelegt. Ein auf dieser Basis erstelltes Windgutachten bescheinigte dem Standort eine sehr gute Windhöffigkeit. Unter Berücksichtigung der Betriebsdaten bestehender Referenzanlagen aus umliegenden Windparks wurde eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 7 m/s in etwa 100m Nabenhöhe bestätigt. Hinzu käme eine Vielzahl weiterer positiver Effekte, die in aller Kürze wie folgt zusammengefasst werden können:

- Gewerbesteuern in Größenordnungen von ca. 3.500.000 Euro (beispielhaft: 10 WEA, 20 Betriebsjahre, Hebesatz 350%)
- Schonung der Umwelt durch Einspeisung emissionsfrei produzierten Windstroms in Größenordnungen von ca. 40.000.000 kWh pro Jahr (Strombedarf von 20.000 4-Personen-Haushalten)
- Einsparung von 700.000 t Kohlendioxid
- Arbeitsplatzeffekte (insbesondere im Verbund mit weiteren Windparks in der Umgebung)
- Schonung der Landschaft durch Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb des durch Bundesautobahn und Kiesabbau vorbelasteten Bereichs
- gezielte ökologische Ausgleichsmaßnahmen
- Steigerung der Kaufkraft durch hohe Nutzungsentschädigungen für Eigentümer und Flächenbewirtschafter

Zusammenfassend ergibt sich hieraus eine Vielzahl von Gründen, welche die besondere Eignung des Windeignungsgebietes Groß Baebelin nachhaltig untermauern. Vor diesem Hintergrund können wir die in Ihrem Planungsprozess gewonnen Erkenntnisse und Ihre Entscheidung, ein Windeignungsgebiet in diesem Raum vorzuschlagen bestätigen. Wir hoffen, dass die hier vorgeschlagene, den Ansprüchen der am meisten betroffenen Parteien (Gemeinde, Van der Valk Ressort Linstow) nunmehr Sorge tragende Gebietskulisse, sehr bald als verbindliches raumordnerisches Ziel in das dann endgültige RREP übertragen werden kann. Die mit Abschluss des 1. Beteiligungsverfahrens beginnende Überarbeitung des RREP MMR bietet Ihnen die Chance, die in der anliegenden Karte hervorgehobenen zusammenhängenden Flächen zeitnah auf deren Eignung für die Windenergienutzung zu überprüfen. Wir sind optimistisch, dass die betreffenden Flächen im Zuge des durch Sie geführten

Planungs- und Abwägungsprozesses als geeignet klassifiziert und letztlich durch die Ausweisung eines entsprechenden Eignungsgebietes der Windenergienutzung zugeführt werden können. Sollten Sie im Wege Ihrer Analysen und Auswertungen Fragen bezüglich unseres Vorschlags oder zu den bereits erhobenen Voruntersuchungen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.
Wir möchten Sie auch im Interesse der Grundstückseigentümer bitten, die durch uns hervorgebrachten Fakten sowie die beschriebenen wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte in Ihre Arbeit einfließen zu lassen. Im Interesse aller Beteiligten bitten wir Sie, einer Verschiebung des geplanten Windeignungsgebietes Nr. 105 zuzustimmen und die vorgeschlagenen Potenzialflächen zwischen Groß Baebelin und Zietlitz im neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Stuthof (101 ha), Eignungsgebiet Nr. 112 lt. 1. Entwurf RREP „MMR“:
Die Windpark GmbH Rostock Co. Stuthof KG, ein Kunde unseres Hauses, betreibt am Standort Rostock-Stuthof seit 1995 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-40. Der Standort der Windenergieanlagen liegt innerhalb des im Vorentwurf zum RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock (Stand Dezember 2007) enthaltenen Eignungsgebiets 112 (Stuthof). Ausweislich der unter Ziff. 6.5 des Vorentwurfs zum RREP enthalten Ziele und Grundsätze der Raumordung ist in diesem Eignungsgebiet die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich zu Forschungs- und Erprobungszwecken zulässig. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Vorhaben im Rahmen des Kompetenzfeldes Windenergietechnik zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft beitragen. Diese Festsetzungen im Vorentwurf zum RREP berücksichtigen nicht die bereits am Standort Stuthof vorhandenen Windenergieanlagen und deren Entwicklungsmöglichkeiten. Insbesondere ein Repowering dieser Windenergieanlagen wäre durch die Festsetzungen lediglich durch die vorgenannten Forschungsanlagen möglich. Dadurch wird ein Repowering dieser Windenergieanlagen verhindert. Die Festsetzungen zum Eignungsgebiet 112 widersprechen den übrigen, aus den Vorgaben des LEP-MV 2005 entwickelten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Nach Ziff. 6.4 (7) des LEP-MV 2005 ist an geeigneten Standorten der weitere Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen zu fördern. Die nach den im Vorentwurf zum RREP formulierten Kriterien zu ermittelnden Eignungsgebiete sind vollständig auszunutzen (G (2) zu Ziff. 6.5 des Vorentwurfs zum RREP). Dies wird mit den zum Eignungsgebiet 112 formulierten Restriktionen nicht erreicht. Es wird die Auswahl möglicher Windenergieanlagenstandorte und -typen derart eingegrenzt, dass sich auf absehbare Zeit eine vollständige Ausnutzung des Eignungsgebiets nicht annähernd erreichen lässt. Mit dem Erfordernis der Förderung der regionalen Wirtschaft wird mit einem Instrument der Wirtschaftsförderung ein im Rahmen der Ermittlung und Auswahl von Eignungsflächen zur Nutzung der Windenergie sachfremdes Kriterium verwendet. Sowohl die Ermittlung und auch die Ausweisung von Windeignungsflächen richten sich nach objektiven, an den Belangen des Natur- sowie des Immissionsschutzes orientierten Kriterien. Diese Kriterien sind unter Ziff. 6.4 (8) des LEP-MV 2005 formuliert. Wirtschaftliche Belange sind danach allenfalls im Rahmen der Prüfung des Windpotentials sowie der Einspeisemöglichkeiten zu berücksichtigen. Belange der Wirtschaftsförderung gehören eindeutig nicht hierzu.
Das Eignungsgebiet 112 erfüllt die nach LEP-MV 2005 und Vorentwurf zum RREP aufgestellten objektiven Kriterien. Mit dem sachfremden Argument der Wirtschaftsförderung wird hingegen dieser Fläche die Qualität eines Eignungsgebiets wieder abgesprochen. Mit der Beschränkung der im Eignungsgebiet 112 zulässigen Windenergieanlagen auf Forschungsanlagen werden mit Hilfe von Zielen der Raumordnung Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Windenergieanlagen vorgenommen. Vorgaben zu Art oder Ausführung von Windenergieanlagen sind jedoch allenfalls im Rahmen gemeindlicher Bauleitplanung zulässig, nicht jedoch im Rahmen der aufgrund der weiträumigen Planung naturgemäß sehr groben Regionalplanung. Die Detailplanung obliegt gemäß § 1 BauGB der Bauleitplanung. Diesem Grundsatz folgend erstreckt sich die Planungskompetenz der zuständigen Regionalplanung allein auf die Ausweisung der Eignungsgebiete.
Im Rahmen der Begründung von Z (1) zu Ziff. 6.5 des Vorentwurfs zum RREP wird deutlich, dass ein Repowering bestehender Windenergieanlagen nur in ausgewiesenen Eignungsgebieten zulässig sein soll, um eine Steuerung der Windenergie-Standorte zu erreichen. Ziel der Ausweisung neuer Eignungsgebiete soll es gerade sein, einen Ausgleich für das Versagen des Repowerings außerhalb von Eignungsgebieten zu schaffen. Dieses Ziel der Raumordnung wird zumindest bezogen auf das Eignungsgebiet 112 nicht berücksichtigt. Die vorgenannten, im Eignungsgebiet 112 errichteten Windenergieanlagen sind aufgrund ihres Alters zum Repowering geeignet. Nach Z (1) zu Ziff. 6.5 des Vorentwurfs zum RREP wäre ein Repowering uneingeschränkt zulässig und entspräche gerade diesem Ziel der Raumordnung. Dennoch wird aufgrund wirtschaftspolitischer, und damit im Rahmen der Regionalplanung im Bezug auf Windenergienutzung sachfremden Erwägungen durch die Festsetzung des Ziels Z (3) zu Ziff. 6.5 des Vorentwurfs zum RREP das Repowering faktisch wieder ausgeschlossen und das Ziel Z (1) missachtet.
Nach alledem ist zumindest das Eignungsgebiet 112 mit unzulässigen Zielen der Raumordnung versehen. Die Konzentrationswirkung des Vorentwurfs zum RREP ist infolge dieses Mangels in Bezug auf ein mögliches Repowering bestehender Windenergieanlagen in Frage zu stellen. Wir möchten Sie daher bitten, das Ziel der Raumordnung Z (3) zu Ziff. 6.5 des Vorentwurfs zum RREP ersatzlos zu streichen oder zumindest um das ausdrückliche Recht zum Repowering der an diesem Standort betriebenen Windenergieanlagen ohne die wirtschaftspolitischen Restriktionen zu ergänzen.

Jürgenshagen/ Satow (64 ha), Eignungsgebiet Nr. 45 lt. 1. Entwurf RREP „MMR“:
In der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (4. Änderung) des Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung heißt es - Bezug nehmend auf den weiteren Status der bereits ausgewiesenen Eignungsgebiete - unter der Überschrift „Hinweise zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“:
„…Aber aus Vertrauensschutzgesichtspunkten (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie einer Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung sollte an diesen Gebieten möglichst festgehalten werden.

Der Bestand der vorhandenen Windenergieanlagen soll nach Möglichkeit gesichert sowie der Bau weiterer Anlagen ermöglicht werden. Zugleich soll auf diesen Flächen unter Beachtung der Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung und sonstiger Erfordernisse Repowering zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten die Voraussetzungen bieten. …“
Wie Sie wissen, wurde im Herbst des vergangenen Jahres, noch vor Beginn des 1. Beteiligungsverfahrens eine weitere Windenergieanlage des Typs ENERCON-70 E4 innerhalb des bestehenden Windeignungsgebietes Nr. 45 genehmigt. Ihre Behörde nahm im Rahmen des zugehörigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange positiv Stellung zu dem Vorhaben. Die Windenergieanlage soll im kommenden Jahr errichtet und in Betrieb genommen werden. Aufgrund der in Ihrem Entwurf des RREP vorgenommenen Neuausformung des betreffenden Eignungsgebietes wird dem Betreiber der Anlage die Möglichkeit eines späteren Repowering seiner Windenergieanlage allerdings verwehrt. Der Anlagenstandort stünde demnach zukünftig außerhalb des Windeignungsgebietes. Die Erneuerung der Anlage widerspräche raumordnerischen Zielen und wäre infolge der nach Außen durch das neue Eignungsgebiet entfalteten Ausschlusswirkung genehmigungsrechtlich unzulässig. Gleiches gilt im Übrigen für die zwei ENERCON-40 Anlagen am Standort.
Wir gehen davon aus, dass der „Ausschluss“ des genehmigten Standortes Ihrerseits nicht beabsichtigt, sondern vielmehr der Tatsache geschuldet ist, dass es zeitliche Überschneidungen zwischen der Genehmigung der betreffenden Windenergieanlage und der Offenlegung des von Ihnen erarbeiteten Entwurfs gab. Wir bitten Sie jedoch, die Ausformung des Eignungsgebietes Nr. 45 im Wege des nun beginnenden Abwägungsprozesses entsprechend zu überarbeiten und die Ihnen bekannte Genehmigung der Energie 21 GmbH (Aktenzeichen: StAUN HRO 410a/410d 5712.0.106-62 vom 04.09.2007) sowie die Standorte der zwei benachbarten E-40 Windenergieanlagen mit in das oben bezeichnete Windeignungsgebiet zu integrieren. Die Erfahrungen unsers Hauses und der ENERCON-Betreiber am Standort zeigen, dass der Standort aufgrund seiner Windhöffigkeit und der gleichmäßigen Anströmung alle Anforderungen für einen ertragreichen und nahezu wartungsfreien Betrieb von Windenergieanlagen erfüllt. Hinzu kommt die – infolge der bereits „gewachsenen“ Struktur – sehr günstige Erschließungssituation. Die Einbeziehung der genannten Standorte würde im Übrigen sowohl dem raumordnerischen Optimierungsgebot als auch dem Gebot der Eingriffsminimierung ausdrücklich Sorge tragen. Um darüber hinaus dem Bestandsschutz und den oben genannten Vertrauensschutzgesichtspunkten gerecht zu werden, bitten wir um eine Aufnahme der genannten Standorte in das geplante Eignungsgebiet. Sollten Sie diesbezüglich Detailinformationen (Standortkoordinaten, Planungskarten ö.ä.) benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Die ENERCON GmbH gehört seit der Gründung im Jahre 1984 zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen in Deutschland und der Welt und ist deutscher Marktführer im Bereich der Windenergie. Mittlerweile sind weit mehr als 12.900 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON in Betrieb, die über 14,8 Gigawatt sauberen Strom liefern. ENERCON hat sich zum Ziel gesetzt, die Erfolgsgeschichte der ökologisch und ökonomisch fortschrittlichen Windenergienutzung in Deutschland auch in Zukunft fortzuführen. Unsere getriebelose Anlagentechnik und die daraus resultierenden konzeptionellen Vorteile bei Leistung, Netzverträglichkeit und Geräuschvermeidung geben diesem Anspruch den entscheidenden Antrieb.
Wir bitten Sie, die hervorgebrachten Anregungen zu berücksichtigen. Außerdem möchten wir noch einmal die generelle Dringlichkeit des weiteren Ausbaus der regenerativen Energien in unserem Land hervorheben. Mit jedem weiteren Windeignungsgebiet wird ein großer Beitrag für eine nachhaltige und klimafreundliche Energieerzeugung geleistet. Unser gemeinsames Anliegen kann es daher nur sein, die Förderung dieser Technologien mit Hilfe der zur Verfügung stehenden politischen und planerischen Mittel zu beschleunigen und so den Rahmen für eine sichere und lebenswerte Zukunft aktiv selbst zu gestalten. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, weitere im Zuge des Planungsprozesses analysierte Potenzialflächen und Suchräume auf deren Eignung zu überprüfen und zusätzliche neue Windeignungsgebiete zur Ausweisung zu bringen. Ihre Arbeit bildet das Fundament für die Umsetzung der Ausbauziele der kommenden 10 bis 15 Jahre!!!
((Anlage: Planungsvorschlag zum Windeignungsgebiet Nr. 105 „Groß Baebelin“))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zum Planungskonzept und zum Umfang der vorgeschlagenen Eignungsgebiete: Allgemein gültige, fachlich begründete Zielgrößen oder Richtwerte, was als ausreichende Flächenfestlegung für die Windenergienutzung zu gelten habe, liegen dem Planungsverband nicht vor und werden auch von der Einwenderin nicht benannt. Der Regionale Planungsverband hat bei der Erstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm auf die explizite Festlegung einer solchen Zielgröße verzichtet, weil gemäß den Planungsempfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde mit einer Vielzahl von Ausschlusskriterien (vgl. hierzu Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes) ohnehin nur ein eng begrenzter Abwägungsspielraum bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gegeben ist. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Festlegung von Eignungsgebieten auf etwa 0,7% der Regionsfläche der vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Anforderung einer Flächenausweisung in "substanziellem" Umfang Rechnung getragen werden kann. Dies entspricht einer flächenmäßigen Verdoppelung der Eignungsgebiete gegenüber dem derzeit geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm. Damit wird aus Sicht des Planungsverbandes auch ein ausreichender Ersatz für zukünftig aufzugebende Standorte außerhalb der Eignungsgebiete geschaffen. Die von der Einwenderin angenommene gute Akzeptanz der vorhandenen Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ist aus Sicht des Planungsverbandes auch dadurch erklärbar, dass es sich um relativ kleine Anlagen handelt. Die technische Entwicklung geht jedoch immer noch in Richtung größerer und leistungsstärkerer Anlagen, so dass ein Ersatz alter Anlagen durch neue Anlagen gleicher Größe oft gar nicht möglich ist. Die Standorte aus den frühen

neunziger Jahren sind somit von der technischen Entwicklung überholt worden. Eine Aufgabe dieser Standorte ist aus Sicht des Planungsverbandes sinnvoll, weil es nicht darum gehen kann, eine Standortstruktur zu konservieren, die den heutigen Nutzungsanforderungen nicht mehr entspricht. Mit den "alten" Eignungsgebieten aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 1999 wurde grundsätzlich so verfahren, dass bisher ungenutzte Teilflächen, die den heute maßgebenden Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes nicht mehr entsprechen, nicht in den neuen Programmentwurf übernommen wurden. In Anbetracht der heutigen, gegenüber den neunziger Jahren wesentlich gewachsenen Größe der Windenergieanlagen, die insbesondere zu Wohngrundstücken größere Schutzabstände erfordert, ist diese Vorgehensweise aus Sicht des Planungsverbandes gerechtfertigt. Die Vorgehensweise bei der Übernahme "alter" Eignungsgebiete in den Entwurf des neuen Programms ist im Umweltbericht erläutert. Insgesamt ergibt sich durch die vorgenommene Neuabgrenzung dieser Eignungsgebiete keine wesentliche Verringerung des Flächenumfangs gegenüber dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 1999, da nicht nur bisher ungenutzte Flächen herausgenommen werden, sondern auch eine Abrundung unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Anlagenbestandes erfolgt.

Zum Eignungsgebiet Groß Bäbelin: Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. überarbeiteten Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahrens). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Der von der Einwenderin unterbreitete Alternativvorschlag liegt ebenfalls innerhalb des vorgeschlagen Tourismusschwerpunktraumes. Dieser Alternativvorschlag betrifft außerdem eine Fläche, die weitgehend von einem bestehenden Kiestagebau eingenommen wird, welcher bereits im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung festgelegt ist. Für den Tagebau besteht ein festgestellter Rahmenbetriebsplan, der einen Rohstoffabbau über den Planungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms hinaus und eine Nachnutzung als Gewässer vorsieht. Verfahren zur Aufhebung oder Änderung des festgestellten Planes sind nicht anhängig. Grundsätzlich sollen die Rohstoffreserven in vorhandenen Tagebauen möglichst vollständig ausgeschöpft werden, bevor die betreffenden Flächen einer anderen Nutzung zugeführt werden (vgl. Programmsatz 5.6 (3) im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der selben Fläche wäre damit zur Zeit ausgeschlossen.

Zum Eignungsgebiet Stuthof: Das Eignungsgebiet Stuthof wird aus dem Programmentwurf gestrichen, da die betreffenden Flächen für eine zukünftige Hafenerweiterung langfristig freigehalten werden sollen. Die Kritik der Einwenderin an den im Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren für dieses Gebiet formulierten besonderen Zulassungsvoraussetzungen wird damit gegenstandslos. Dem Erfordernis der Flächenvorsorge für den Seehafen wird durch den Planungsverband auch ein höheres Gewicht beigemessen als dem Interesse der Betreiber des bestehenden Windparks Stuthof an einer planerischen Sicherung der Windenergienutzung an diesem Standort. Die Abwägungsentscheidung beruht auf aktuellen Untersuchungen zum zukünftigen Flächenbedarf für Umschlagsfunktionen und hafenaffines Gewerbe im Umfeld des Rostocker Seehafens (vgl. hierzu auch die vorgeschlagenen Festlegungen und die Ausführungen zur Begründung im überarbeiteten Abschnitt 4.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Im Übrigen erfüllt das ursprünglich vorgeschlagene Eignungsgebiet Nr. 112 nicht - wie von der Einwenderin angenommen - die allgemeinen Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes, sondern war überhaupt nur aufgrund der besonderen Lage und der beabsichtigten besonderen Zweckbestimmung in den Programmentwurf aufgenommen worden. Dessen ungeachtet ist nach Auffassung des Planungsverbandes die Bereitstellung besonderer Standorte für die Erprobung von Windenergieanlagen in der Sache wohl begründet und stellt keineswegs eine Kompetenzüberschreitung der Regionalplanung dar. Dem entsprechend wird der Programmsatz 6.5 (3) neu gefasst.

Zum Standort Satow: Der Einwenderin ist bereits im Jahr 2007 - vor der Antragstellung für die von der Einwenderin erwähnte geplante Windenergieanlage - durch die untere Landesplanungsbehörde mitgeteilt worden, dass der Regionale Planungsverband die Aufhebung des Eignungsgebietes Nr 33 beabsichtigt. Insofern können nicht im Nachhinein Vertrauensschutzgründe geltend gemacht werden. Das Eignungsgebiet Nr. 33 ist aufgrund nahegelegener Wohnbebauung nur sehr eingeschränkt nutzbar und erlaubt keine weitere Ausnutzung durch Windenergieanlagen moderner Bauart. Auch die Standorte der beiden vorhandenen Enercon-Anlagen sind aufgrund ihrer Nähe zu vorhandenen Wohngrundstücken nicht für größere Ersatzanlagen moderner Bauart geeignet. Auch hier können keine Vertrauensschutzgründe geltend gemacht werden, da die Anlagen bereits vor der Festlegung des Eignungsgebietes Nr. 33 errichtet worden sind. Aufgrund einer Eingabe der Fa. Windkraftanlagen GbR Kresalek und Heincke aus Satow wurde die vorgesehene Aufhebung des Eignungsgebietes Nr. 33 auch durch die oberste Landesplanungsbehörde geprüft. Anders als der Regionale Planungsverband vertritt die oberste Landesplanungsbehörde die Auffassung, dass es sich beim Eignungsgebiet Nr. 33 mit zwei bestehenden Windenergieanlagen an der Landesstraße 11 und der geplanten Anlage um ein teilweise ausgenutztes Eignungsgebiet handelt,

dass somit auch für eine teilweise Übernahme in das neue Raumentwicklungsprogramm in Frage komme. Die oberste Landesplanungsbehörde hat daher dem Regionalen Planungsverband empfohlen, eine Lösung anzustreben, die auch den Interessen der Einwenderin Rechnung trägt, indem Teile des alten Eignungsgebietes Nr. 33 als Erweiterung in das benachbarte Eignungsgebiet Nr. 45 einbezogen werden. Der Planungsverband folgt dieser Empfehlung. Das Eignungsgebiet Nr. 45 wird entsprechend erweitert und erhält die neue Nummer 33/45. Dem Anliegen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen.

Zur Aufnahme weiterer Eignungsgebiete in den Programmentwurf: Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens werden einige Anregungen zur Festlegung weiterer Eignungsgebiete aufgegriffen (Nr. 102, 103, 113, 114), so dass, trotz der vorgesehenen Streichung von zwei Gebietsvorschlägen, gegenüber dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren nochmals ein erheblicher Flächenzuwachs erreicht werden kann. Dem Anliegen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen.

6_5 567 Energie21 GmbH Wismar 5/14/2008

Hiermit geben wir im Namen der Energie 21 GmbH sowie ihres Geschäftsführers (Name und Anschrift aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV) sowie des Herrn (Name und Anschrift aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV) zu dem Entwurf des 1. Beteiligungsverfahrens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (Stand Dezember 2007) folgende Stellungnahme ab:
Die vorgenannten sind Projektträger einer Windkraftanlage am Standort 18239 Satow, Flur 1, Flurstück 148. Im Rahmen dieses Projekts wurden verschiedene Verträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen. Unter dem 4.9.2007 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Enercon E 70 E 4 mit ca. 135 m Gesamthöhe erteilt. Die Genehmigung ist bestandskräftig. Die Anlage ist bestellt und wird unverzüglich nach Lieferung errichtet. Herr (Name aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV) ist überdies Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die WEA errichtet wird.
Der uns interessierende Bereich und auch das zur Errichtung der genehmigten Windkraftanlage vorgesehene Grundstück – ist im derzeit noch geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm (Erste Teilfortschreibung von 1999) als Windeignungsgebiet Nr. 33 „Satow“ ausgewiesen. Im Vertrauen auf den Bestand dieses Eignungsgebietes haben wir geplant und Investitionen getätigt. Selbstverständlich muss die Möglichkeit bestehen, die jetzt entstehende Anlage nach Ablauf ihrer Betriebsdauer zu erneuern.
Unter Punkt 10.3.5 „Regenerative Energien“ des noch geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm (Erste Teilfortschreibung von 1999) heißt es:
„(2) Standorte für Windenergieanlagen sollen in besonders windhöffigen Gebieten liegen, keine besondere naturräumliche Ausstattung aufweisen, günstig zu erschließen sein und sich mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen im Einklang befinden. Die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Standorte werden durch das Ausweisen von Eignungsgebieten gesichert.“
In der Begründung zu 2 des noch geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm (Erste Teilfortschreibung von 1999) heißt es:
„Die Planungsregion verfügt über wirtschaftlich relevante Windpotentiale. Diese sollen einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung zugeführt werden. Das Ausweisen von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erfolgt, um die Errichtung von WEA auf Räume mit geringem Konfliktpotential zu konzentrieren. Die ausgewiesenen Eignungsgebiete wurden auf der Basis umfassender Fachgutachten unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher, landschaftsplanerischer, siedlungsstruktureller u.a. raumrelevanter Belange sowie windklimatologischer, technischer und wirtschaftlicher Tatbestände nach landesweit einheitlichen Kriterien ermittelt.“
Für uns ist kein Grund ersichtlich, inwiefern sich hieran etwas geändert haben sollte. Im Gegenteil: Aufgrund der Tatsache, dass der gesamte Bereich mit zahlreichen Windkraftanlagen bestellt ist, bietet es sich besonders an, hier auch langfristig die Windenergienutzung zu sichern, und zwar ohne dass es zu relevanten Konflikten kommt. Es bestehen keine Konflikte mit Natur und Landschaft, der Wohnbevölkerung usw. Sollte sich aus neu geschaffenen Kriterien etwas anderes ergeben, so führt die strikte Anwendung dieser Kriterien zu einer Fehlerhaftigkeit und Unausgewogenheit der Regionalplanung. Die Kriterien selbst beruhen auf zum Teil fehlerhaften Erwägungen und sollten im weiteren Verfahren kritisch hinterfragt werden.
Aus diesem Grund ist nicht nachzuvollziehen, dass der Bereich nördlich der BAB 20 im Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) nicht als Eignungsgebiet vorgesehen ist. Vielleicht ist hier (oder auch an anderen Stellen im Plangebiet) auch ein Eignungsgebiet vorgesehen und in der Karte 6.5 nur verdeckt, hier durch die Einfügung der Bezeichnung des Windeignungsgebiets „Jürgenshagen (45)“.
Die Planung setzt sich in Widerspruch zu ihren eigenen Planungszielen und Grundsätzen, wenn sie die Eignungsgebietsgrenzen hier zurücknimmt und nicht den Bereich nördlich der Autobahn BAB 20 mit einbezieht: So kann nur durch eine Einbeziehung des fraglichen Bereichs dem Grundsatz nach einer Ausnutzung geeigneter Bereiche entsprochen werden. Es würde eine Konzentration rechtfertigen Gründen und somit der Schaffung von Eignungsgebieten insgesamt widersprechen, wenn u.E. vollkommen willkürlich geeignete Bereiche nicht (mehr) als Eignungsgebiete vorgesehen sind. Indes bedarf es einer solchen Rechtfertigung, wenn die die Baufreiheit beschränkenden Wirkungen des § 35 Abs 3 Satz 3 BauGB eintreten sollen. Wir halten die Erwägungen auf S. 70 des Textteils des Entwurfs für fehlerhaft. Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm kann kein „vervollständigter Widerspruch“ zu Zielen der Raumordnung konstruiert werden.
Es ist u.E. auch vollkommen willkürlich, solche bisherigen Eignungsgebiete nicht zu übernehmen, die nicht bis 2006 gebaut wurden. Den Unterschied zu einer durch B-Plan „gesicherten“ Planung und einer durch BImSchG-

Genehmigung verfestigten Planung, der eine Herausnahme der Letztgenannten begründen könnte, sehen wir nicht. Hier liegen gravierende Abwägungsfehler vor. Wie unser Fall zeigt, sind dort auch keineswegs nur kleinere Anlagen mit kurzen Restlaufzeiten in diesen, jetzt nicht mehr als Eignungsgebiete vorgesehenen Bereichen, belegen.
Im übrigen vermissen wir, dass auch ein Entwurf des Umweltberichts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ferner ist es fehlerhaft, wenn die Bekanntmachung über die 1. Beteiligung darauf hinweist, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Als Ergebnis unserer Prüfung müssen wir festhalten, dass solche beachtlichen Verfahrensmängel vorliegen, dass eine erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 LPlG MV durchzuführen ist.
Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. Weitere Beanstandungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Einwenderin wurde bereits im März 2007 durch die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass der Regionale Planungsverband die Aufhebung des Eignungsgebietes Nr. 33 beabsichtigt. Insofern kann nicht im Nachhinein Vertrauensschutz im Hinblick auf die Lage in einem Eignungsgebiet geltend gemacht werden. Die im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgesehene Aufhebung des Eignungsgebietes erfolgte nicht willkürlich, sondern in Anwendung der maßgebenden Abstandsrichtwerte auf die umliegenden Wohngrundstücke. Diese Abstandsrichtwerte werden im Gebiet nicht eingehalten. Die angewendeten Richtwerte beruhen auf den Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004. Für den Regionalen Planungsverband sind aus den Ausführungen der Einwenderin keine gewichtigen Gründe erkennbar, die eine erneute Festlegung des Eignungsgebietes unter Außerachtlassung der maßgebenden Abstandsrichtwerte rechtfertigen würden. Die positive Beurteilung der von der Einwenderin geplanten Anlage durch die Landesplanungsbehörde erfolgte aufgrund des geltenden Regionalen Raumordnungsprogramms von 1999, das mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms seine Verbindlichkeit verliert. Die der Einwenderin erteilte Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer bestimmten Anlage und nicht auf eine zeitlich unbefristete Nutzung des Standortes.

Die Kriterien, welche zur Festlegung des Eignungsgebietes im Jahr 1999 geführt haben, sind - insbesondere durch die seitdem erfolgte Weiterentwicklung der Windenergietechnik mit immer größeren Anlagen - überholt worden. Größere Anlagen erfordern größere Abstände. Insofern ist die von der Einwenderin geäußerte Kritik, dass die Anwendung neuer Kriterien grundsätzlich fehlerhaft sei, für den Planungsverband nicht nachvollziehbar. Mit der vorgesehenen Neufestlegung der Eignungsgebiete Nr. 100-114 nach neuen Kriterien wird aus Sicht des Planungsverbandes ausreichend Raum für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung geschaffen.

Aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 1999 wurden nur diejenigen Eignungsgebiete in den neuen Programmentwurf übernommen, in denen tatsächlich Windparks entstanden sind. Insofern ist die von der Einwenderin bemerkte Formulierung "durch Bauleitpläne gesichert" in der Begründung zum Programmsatz 6.5 (1) missverständlich und wird im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren nicht mehr verwendet.

Aufgrund einer Eingabe der Fa. Windkraftanlagen GbR Kresalek und Heincke aus Satow wurde die vorgesehene Aufhebung des Eignungsgebietes Nr. 33 auch durch die oberste Landesplanungsbehörde geprüft. Anders als der Regionale Planungsverband vertritt die oberste Landesplanungsbehörde die Auffassung, dass es sich beim Eignungsgebiet Nr. 33 mit zwei bestehenden Windenergieanlagen an der Landesstraße 11 und der geplanten Anlage der Einwenderin um ein teilweise ausgenutztes Eignungsgebiet handelt, dass somit auch für eine teilweise Übernahme in das neue Raumentwicklungsprogramm in Frage komme. Die oberste Landesplanungsbehörde hat daher dem Regionalen Planungsverband empfohlen, eine Lösung anzustreben, die auch den Interessen der Einwenderin Rechnung trägt, indem Teile des alten Eignungsgebietes Nr. 33 als Erweiterung in das benachbarte Eignungsgebiet Nr. 45 einbezogen werden. Der Planungsverband folgt dieser Empfehlung. Das Eignungsgebiet Nr. 45 wird entsprechend erweitert und erhält die neue Nummer 33/45. Dem Anliegen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen.

Der Umweltbericht wird gemäß den §§ 7 und 9 Landesplanungsgesetz M-V regelmäßig erst mit dem überarbeiteten, zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogramms vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der von der Einwenderin kritisierte Hinweis in der Bekanntmachung auf eine Nichtberücksichtigung von verspätet eingegangenen Stellungnahmen erfolgte aus formalen Gründen (vgl. § 7 (3) Landesplanungsgesetz). Dessen ungeachtet werden Hinweise zum Programmentwurf, soweit sie abwägungserheblich sind, regelmäßig auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch in die Abwägung einbezogen. Ein Verfahrensfehler liegt somit nicht vor. Ein zweites Beteiligungsverfahren für den überarbeiteten Programmentwurf ist im Landesplanungsgesetz ohnehin vorgeschrieben. Eine individuelle Benachrichtigung der Einwender über die Berücksichtigung ihrer Hinweise und Anregungen sowie den Fortgang des Aufstellungsverfahrens erfolgt nicht. Es obliegt der Einwenderin selbst, sich hierüber aus den öffentlich zugänglichen Quellen Kenntnis zu verschaffen.

6_5 853 ENERTRAG AG Projektleitung Deutschland Dauerthal 5/14/2008

Anregungen, Hinweise und Anträge der ENERTRAG AG, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (MM/R)
Als regionalansässiges Unternehmen und Vertragspartner von Gemeinden sowie zahlreichen Grundstückseigentümern in der Region Mittleres Mecklenburg nehmen wir im Folgenden ausführlich Stellung zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (MM/R).
Wir möchten uns zunächst grundsätzlich zu einzelnen Themenbereichen äußern und damit unsere Anträge begründen, um anschließend Hinweise und Anregungen zu einzelnen Flächenausweisungen abzugeben sowie einzelne Flächen neu zu beantragen.
Zu den folgenden Windeignungsgebieten bzw. potenziellen Windeignungsgebieten möchten wir uns im Einzelnen äußern:

- Oettelin (Erweiterung Mistorf)
- Hohen Wangelin (Erweiterung Groß Bäbelin)

1. Privilegierung der Windkraft
Es ist zu berücksichtigen, dass mit den ausgewiesenen Eignungsgebieten nur ein geringer Teil der Regionsfläche, nämlich lediglich 0,6% der Regionsfläche der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock, zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Dies ist vor dem Hintergrund der politischen Diskussionen um einen Ausbau der regenerativen Energien sowohl auf europarechtlicher sowie auf bundespolitischer Ebene nicht nachvollziehbar. Vor allem deshalb, da unserer Auffassung nach ca. das Dreifache möglich und fachlich vertretbar wäre. Auch das Land Mecklenburg befasst sich derzeit energiepolitisch in einer Energiestrategie, die neben einem generellen Ausbau der Regenerativen Energien auch ausdrücklich den Ausbau der Windenergie vorsieht, da dies nach wie vor die volkswirtschaftlich günstigste Alternative regenerativer Energieerzeugung ist. Zur Erreichung der geplanten Ziele ist eine Verkürzung der Eignungsgebietsflächen nicht denkbar.
Der Regionalplan soll für unser Unternehmen eine rechtssichere Planungsgrundlage darstellen, die für die nächsten zehn Jahre die verbindliche Basis wirtschaftlichen Handelns darstellt. Es ist nicht nachvollziehbar wie auf der Grundlage der bisherigen Vorschläge der gesetzlichen Privilegierung des § 35 (1) Nr.6 BauGB und der damit verbundenen grundsätzlichen Verweisung von Windenergievorhaben in den Außenbereich genüge getan werden soll.
Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dazu festgehalten, dass der Plangeber „die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen“ muss. Der Plangeber des Raumordnungsplans ist rechtlich nicht darin frei, seine Planung so auszugestalten, dass das gesetzliche Förderungsziel unterlaufen wird. Auch ein Konzept „weißer Flächen“ kann nur dann eine Ausschlusswirkung entfalten, wenn dem eben diese entsprechend substantielle Positivausweisung gegenübersteht. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Setzt man die spärlichen Neuausweisungen in das Verhältnis zu den bereits ausgewiesenen und zu den bereits großflächig bebauten Eignungsgebietsflächen des gültigen Regionalplanes, so ist festzustellen, dass kein nennenswerter Zubau bzw. Ausbau erfolgt.
Augenscheinlich ist für einzelne Weiß-Flächen im Plangebiet keine abschließende raumordnerische Entscheidung getroffen. Im Gegenteil ist zu weiten Teilen, obwohl dem Ausbau der bereits ausgewiesenen Flächen keine fachlichen Belange entgegenstehen, keine weitere Ausweisung erfolgt, stattdessen sind Klein – und Kleinstflächen entstanden, die für eine weitere Zersplitterung Sorge tragen. Unser unternehmerisches Votum lautet daher, den Ausbau weiterhin auf und an den Flächen zu konzentrieren, in denen regional bereits Vorbelastungen entstanden sind oder die regional bebaut sind. Insbesondere im Rahmen der Bewertung des Landschaftsbildes ist nach Aussagen des Bundesverwaltungsgerichtes eine nachvollziehende Abwägung erforderlich, die der Privilegierung der Windkraftnutzung und damit auch dem „gesteigerten durchsetzungsfähigen Privatinteresse“ (BVerwG 27.01.05 – 4 C 5.04) Rechnung trägt. Mit der Nichtbeachtung bestehender Windkraftanlagen und der damit verbundenen technischen Vorprägung des Raumes wird ein gravierender Abwägungsfehler begangen. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass diese Windenergieanlagen schon viele Jahre stehen und insoweit auch optisch von den Menschen über Jahre bereits wahrgenommen wurden. Hier kann nichts anderes gelten als bei der Zerschneidung der Landschaft durch den Bau von Autobahnen, Großindustrieanlagen oder der gemeindlichen Schaffung neuer Menschlicher Ansiedlungen, die auch durch Zeitablauf Akzeptanz erfahren. Dort wo das Landschaftsbild insoweit bereits beeinträchtigt ist, sollte der Ausbau erfolgen, um der gesetzlich gewünschten Privilegierung des § 35 BauGB und dem Konzentrationsgedanken Geltung zu verschaffen. So wäre die planerische Entscheidung weite Flächen der Region frei von Windenergieanlagen zu halten zu rechtfertigen – denn rechtlich spricht nichts gegen einen Bau auch in Schutzgebieten oder im Wald oder auf anderen Flächen, die die Planungsgemeinschaft bisher aus politischen Gründen frei von Bebauung halten möchte.
Die Antragsteller sind der Auffassung, dass das in den meisten Fällen in den WEGs vorzufindende Agrarland eine geringe visuelle Verletzlichkeit aufweist und Windkraftanlagen nicht in der Lage sind das Landschaftsbild nachträglich zu verletzen. Damit das Landschaftsbild als Ausschlusskriterium gelten kann, muss das Vorhaben dem Landschaftsbild grob unangemessen sein und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend eingestuft werden. Wegen der Privilegierung der Windenergienutzung ist Verunstaltung „nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können dagegen ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen.“ (OVG Weimar, 29.05.07 – 1 KO 1054/03)

Insbesondere im Rahmen der Bewertung des Landschaftsbildes ist nach Aussagen des Bundesverwaltungsgerichtes eine nachvollziehende Abwägung erforderlich, die der Privilegierung der Windkraftnutzung und damit auch dem „gesteigerten durchsetzungsfähigen Privatinteresse“ (BVerwG 27.01.05 – 4 C 5.04) Rechnung trägt.
Dies gilt insbesondere, wenn das Landschaftsbild durch vorhandene Anlagen bereits vorbelastet ist. Darüber hinaus sind zum Ausgleich des Eingriffs grundsätzlich Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Beeinträchtigungen und Eingriffe von Natur und Landschaft werden im Interesse der Sicherung und Entwicklung gesunder Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen so gering wie möglich gehalten und ggf. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.
Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope können durch Entsiegelung bzw. Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle im Naturraum kompensiert werden. Es können beispielsweise u.a. ortsnahe Aufforstungsmaßnahmen sowie Ortsrandeingrünungen vorgesehen werden.
Sowohl bei der Standortplanung als auch bei den geplanten Ausgleichs- und Ersatzerfordernissen werden die landwirtschaftlichen Belange beachtet. Die Standortplanung und die Eingriffe werden so abgestimmt, dass die Ackerflächen weiterhin nutzbar sind und die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe nicht beeinträchtigt wird.

2. Klimaschutzziele
Bereits der § 1 EEG „Zweck des Gesetzes“ stellt das gesteigerte Interesse der Öffentlichkeit an der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien dar. Erklärtes Ziel ist es demnach: „... die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern“.
Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den zentralen Bausteinen der deutschen Klimaschutzpolitik. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Deckung des Primärenergiebedarfs von 2,1 % im Jahr 2000 auf mindestens 4,2 % im Jahr 2010 zu verdoppeln. Der Anteil erneuerbarer Energien speziell an der Stromerzeugung soll nach geltender Gesetzeslage von ca. 6,25 % im Jahr 2000 auf mindestens 12,5 % im Jahr 2010 verdoppelt und bis zum Jahr 2020 weiter auf mindestens 20 Prozent erhöht werden (§ 1 (2) EEG). Die derzeitige Bundesregierung geht in ihrem Maßnahmenpaket des Integrierten Energie- und Klimaprogramms sogar von einer Erhöhung auf 25- 30% Anteil an der Gesamtversorgung aus (EEG, Novelle). Ein weiteres Ziel im Rahmen des Klimaschutzes ist die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent. Auch auf europäischer Ebene ist das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen. Die EU-Kommission will Deutschland eine Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch auf 18 Prozent bis 2020 vorschreiben. Das sehe der Gesetzentwurf zum Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Bei der Sicherstellung dieser klimapolitischen Ziele, tragen die windhöffigen und sonnenintensiven Gebiete/ Bundesländer/Regionen eine besondere Verantwortung. Bei einer Ausweisungspraxis, die sich unterhalb der 1 % Marke hinsichtlich der ausgewiesenen Windeignungsgebiete innerhalb der gesamten Region bewegt, sind die Zielvorgaben des Bundes und der EU nicht zu erreichen.
Nach Auffassung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein Ansatzpunkt für städtebaulichen Klimaschutz: „Im Rahmen der Energieversorgungsplanung sind die Potenziale der Bedarfsdeckung durch erneuerbare Energie voranzustellen. Dabei sind energieeffiziente Versorgungssysteme auszuwählen, die einen hohen Wirkungsgrad aufweisen.“ An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass die Windkraftnutzung die zurzeit effektivste und preiswerteste Form der Energiegewinnung durch Erneuerbare Energien ist.
Seitens der Regionalplanung sind neben den im folgenden beschriebenen, Effekte für die regionale Wirtschaft auch der Aspekt der Vermeidung gesellschaftlicher Folgekosten zu bedenken und in die Abwägung einzustellen. Die durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern entstehenden Schadstoffe verursachen externe Kosten, welche die Volkswirtschaft mit Milliardenbeträgen belasten. Der Ausbau der Windkraft und der regenerativen Energien hilft diese Beträge zu senken und leistet somit volkswirtschaftlich einen großen Nutzen. Der wichtige Beitrag zum Einsparen an fossilen – endlichen – Energieträgern und die positive Klimabilanz lassen sich nicht in Geldwert verrechnen. So sieht es auch der Bundesgesetzgeber, welcher die Windkraft im Außenbereich privilegiert.

3. Wirtschaftsförderung
Wir möchten an dieser Stelle an die Grundsätze der Raumordnung erinnern, in denen es heißt, dass in strukturschwachen Räumen „…die Entwicklungsvoraussetzungen bevorzugt zu verbessern“ sind. Auch das Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern macht diese Vorgabe und schreibt unter § 2 in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vor:
„2. Die Wirtschaft soll nachhaltig gestärkt und der Strukturwandel so unterstützt werden, dass die Wirtschafts- und Leistungskraft möglichst rasch bundesweites Niveau erreicht und ausreichend viele Arbeitplätze geschaffen sowie gesichert werden. Dazu sind auch die Möglichkeiten der Forschung und Entwicklung sowie der innovativen Produktion voll einzusetzen.
12. In allen Teilen des Landes sollen die Voraussetzungen für eine versorgungssichere, umweltverträgliche, preiswürdige und rationelle Energieversorgung geschaffen werden. Dabei sollen alle Möglichkeiten der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“
Diese Ziele sind nach unserer Auffassung in dieser Region in erster Linie durch die Förderung der Windenergie, die zur Steigerung der Wirtschaftskraft und somit des Wohlstandes der Region sowie umweltverträglichen Energieversorgung beiträgt, zu erreichen. Andere ausreichende Einnahmequellen – auch für die meisten Gemeinden – sehen wir in dieser Region nicht.

Die Aussagen in der Begründung zum Kapitel 6.5 Energie einschließlich Windenergie des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm bestätigen unsere Auffassung über die wirtschaftliche Bedeutung sowie die mit der Windkraft verbundene Wertschöpfung in der Region Mittleres Mecklenburg/ Rostock. „Die Planungsregion ist Standort von Unternehmen der Windenergiewirtschaft. Der Ausbau der Windenergienutzung dient damit auch der wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion." Diese auch von Ihnen erkannten Potenziale gilt es zu nutzen.
Zur Begründung an dieser Stelle einige Zahlen:
Nach Erfahrungswerten unseres Unternehmens und der der Branche insgesamt ist mit Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 150.000 € pro MW bei einer 3 MW-Klasse (bezogen auf die gesamte Lebensdauer) zu rechnen. Bei größeren Anlagen und den entsprechenden Mehrerträgen sind bis zu 250.000 € pro MW möglich. Diese Werte sind bei den Finanzämtern und dem Bundesverband Windenergie e.V., Osnabrück, belastbar nachzufragen.
Betrachtet man die auf der von uns errechneten nutzbaren Fläche (ca. 1,6% der Regionsfläche) zu erbringenden Investitionen, so entgehen der Region Aufträge im Wert von mehr als 100 Mio. Euro, welche im Rahmen der Realisierung der Windparks allein an ortsansässige Unternehmen vergeben werden würden.
Pro Windkraftanlage können darüber hinaus 0,5 bis 1 Arbeitsplatz geschaffen werden. Bei modernen, großen Anlagen (5-6 MW-Klasse) ist zukünftig von 1-2 Arbeitsplätzen pro Windkraftanlagen auszugehen. Diese ergeben sich schon aus den arbeitssicherheitsrechtlichen und technischen Vorschriften, die im Betrieb einzuhalten sind.
Als Unternehmen, welches die regionale Wirtschaftsentwicklung unterstützt, verpflichten wir uns vertraglich, diese in der Region zu schaffen.
Aussagen des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. generieren die Zulieferer den größten Teil der Wertschöpfung der Windenergienutzung. Ein Arbeitsplatz bei den Herstellern zieht drei Arbeitsplätze bei den Zulieferern und weitere drei Arbeitsplätze bei anderen in der Windbranche tätigen Unternehmen wie Planer oder Bauunternehmen nach sich.
Vor dem Hintergrund, dass der Bauernverband bereits im Jahr 2005 die latente Schwächung der landwirtschaftlichen Betriebe durch bürokratische Auflagen sowie entmutigende Steuererhöhungen und steigende Sozialabgaben kritisierte und auf die existenzgefährdende Situation der Landwirte hinwies, sind zusätzlich Einnahme durch Pachterlöse aus der Nutzung der Windenergie als Belang von Bedeutung zu sehen, da diese ein Standbein sein können um die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe dauerhaft – bis zu zwanzig Jahren - zu sichern. Dieses Standbein ist nicht über zu bewerten, aber bei den derzeit üblichen Pachten ist schon bei einem bis drei Standorten der familiäre Finanzbedarf einer vierköpfigen Familie jährlich gedeckt. Weiter ist zu beachten, dass auch immer mehr Landwirte sich selbst insoweit – sei es durch den Bau von Biogasanlagen, sei es durch PV-Anlagen auf Stalldächern, aber auch durch Beteiligung oder Eigenbau von Windenergieanlagen - am Markt der regenerativen Energien beteiligen, aber nicht über die Profession verfügen die Anlagen mit hohem kaufmännischen und technischen Verfügbarkeiten zu betreiben.
Der jährlich Pachtzins für eine bereits jetzt übliche Windkraftanlage der 3 MW-Klasse beträgt im Schnitt 20.000,-- Euro jährlich. Bei einer Pacht- und Betriebsdauer von 20 Jahren ergäbe dies eine Summe von 400.000,-- Euro. Rechnet man dies auf die voraussichtliche Anzahl zu errichtender Windkraftanlage hoch, wird hier den Landwirten eine Einnahmequelle von mehreren Millionen Euro zur Verfügung stehen, um z.B. Landkäufe von der BVVG zu finanzieren.

4. Planungsrecht – Abwägung privater Belange
Nach geltendem Recht (vgl. § 7 Abs. 7 Satz 2 ROG) sind in die Abwägung neben den öffentlichen auch private Belange einzustellen. Je konkreter die Festlegungen eines Regionalplans sind, umso schärfer und detaillierter sind die Raumverhältnisse und die betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Umfeld der Projektflächen zu untersuchen. Würden Sie als zuständige Behörde unsere Belange und die privaten Nutzungsinteressen der Eigentümer, in Ihrer Gesamtheit nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen und/oder den der Windenergienutzung widerstreitenden Belangen (Natur- und Landschaftsschutz usw.) generell „unter Wert" gegenüberstellen, wäre der Plan mit Mängeln behaftet. Als für die Regionalplanung zuständige Behörde müssen Sie sich bei der Festlegung von Konzentrationsflächen (hier Eignungsflächen) der eigentumsgestaltenden Ausschlusswirkung seiner Festsetzung bewusst sein.
Nach der Rechtsprechung sind eingereichte, aber noch nicht beschiedene Genehmigungs- und Vorbescheidsanträge als privater Belang im Rahmen der Regionalplanaufstellung ebenfalls in die Abwägung einzustellen. Dies entspricht der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. VG Chemnitz, Urt. v. 22. Nov. 2005 – 3 K 1210/05). Im Einzelnen:
Bei Raumordnungsplänen, die aufgrund des Planungsvorbehaltes des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung nach Außen für die Windenergienutzung entfalten sollen, ist zwischen verschiedenen Abwägungsvorgängen zu unterscheiden: Zum einen muss der Plangeber des Raumordnungsplans aufgrund eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes, mit dem der Windkraftnutzung substanzieller Raum geschaffen wird, entscheiden (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.3.2002 - 4 C 4.02, a.a.O. S. 754, und Urt. v. 17.12.2002, aa0 S. 666). Die im Plan bzw. Planentwurf enthaltenen Zielfestlegungen müssen auf einer fehlerfreien Abwägung beruhen (vgl. Sächs-OVG, Urt. v. 26.11.2002, a.a.O.). Dies setzt voraus, dass die verschiedenen Positiv- wie Negativkriterien für die Gebietssuche in fehlerfreier Weise, insbesondere nicht im Wege einer verkappten Verhinderungsplanung in Einklang gebracht werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, a.aO S. 666; zu den verschiedenen generellen Ausscheidungskriterien vgl. SächsOVG, Urt. v. 7.5.2005 - 1 D 2/03).
Zum anderen kann ein Plan bzw. ein Planentwurf deswegen abwägungsfehlerhaft sein, weil konkrete private Belange nicht oder nicht entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt wurden. Drittschützende Wirkung kommt Abwägungsvorschriften insoweit zu, als der Einzelne ein subjektives Recht darauf hat, dass sein Belang in der Abwägung seinem Gewicht entsprechend (ergebnisoffen) „abgearbeitet" wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.9.1998, aaO).

Konkret muss dabei die Regionalplanung im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung auch den Stand laufender Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahrens abfragen. Besteht nämlich ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung dieses Rechts im Wege einer Planänderung erhebliches Gewicht zu, das sich im Rahmen der Abwägung auswirken muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2002, NVwZ 2003, 727, 728). Versäumt eine Regionalplanung, laufende Vorbescheids- und Genehmigungsverfahren in die Abwägung einzustellen, ist ein Regionalplan allein wegen dieses Versäumnisses unwirksam oder teilunwirksam. Er kann dann einem Anspruch auf Erteilung eines Vorbescheids- oder einer Genehmigung außerhalb der dargestellten Eignungs- und Vorranggebiete nicht entgegenstehen (so ausdrücklich VG Chemnitz, Urteil v. 08.09.2005 – 3 K 26/03).
Dabei ist nach den Vorgaben der Rechtsprechung „ergebnisoffen“ zu prüfen, ob nicht gerade dieser Standort mit seiner weit vorangeschrittenen Planung im Regionalplan positiv zu berücksichtigen ist.
Aufgrund der rechtlich bisher nicht eindeutig geklärten Bedeutung bestehender bzw. in Aufstellung befindlicher Bauleitpläne und ihrer Beachtlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, machen wir auf die Notwendigkeit der Klärung dieses Sachverhalts aufmerksam. Wir erwarten, dass dazu im folgenden Verfahren durch die zuständigen Akteure Stellung genommen wird.
Der in Auslegung befindliche Entwurf des Regionalplans ist auch deshalb abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig, da er für die von uns durch zivilrechtliche Nutzungs- und Pachtverträge gesicherten Flurstücke (bei Bedarf können wir eine Liste der von uns gesicherten Grundstücke nachreichen) keine Eignungs- und Vorranggebietsdarstellung vorsieht. Im Einzelnen:
Wie bereits erwähnt sind nach dem ROG private Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Vorgabe haben die Landesplanungsgesetze zwischenzeitlich übernommen (z. B. Brandenburg: § 2 Abs. 7 S. 3 RegBkPlG, Mecklenburg-Vorpommern: § 1 Abs. 1 Ziff. 2 LPlG). Dabei stehen die in die Abwägung einzustellen öffentlichen und privaten Belange nach Wortlaut uns Systematik grundsätzlich gleichwertig nebeneinander.
Die Qualität der Abwägung von privaten Belangen entspricht insoweit den Maßstäben zur Abwägung in der Bauleitplanung. Dies gilt besonders dann, wenn im Rahmen des Planungsvorbehalts nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Zieldarstellungen für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung im Übrigen vorgenommen werden. Denn solche Zieldarstellungen besitzen nach der Rechtsprechung einen für Bürger und Unternehmen verbindlichen Normcharakter wie ein Bebauungsplan.
Siehe schon BVerwG, Beschluss vom 7. März 2002, NVwZ 2002, 869; dort wurde erstmals anerkannt, dass Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Raumordnungsplan stets Rechtsnormqualität aufweisen können und damit die Statthaftigkeit einer Normenkontrolle gegeben sei, wenn es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben mit Außenwirkung handele; seither st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 20. November 2003, ZfBR 2004, 272; OVG Koblenz, U. v. 08.12.2005 - 1 C 10065/05.OVG
Anerkannt ist insofern für den Windkraftbereich, dass der Abschluss eines zivilrechtlichen Pachtvertrages zwischen einen Windkraftanlagen- Projektierer und einem Grundstückseigentümer als privates Betriebsinteresse (so wörtlich: VGH Mannheim, Urteil v. 9. Juli 2005 – 3 S 1545/04) in die Abwägung einzubeziehen ist. Es liegt damit also ein privater Belang vor, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Anders ausgedrückt: Die Regionalplanung muss im Rahmen der Abwägung in jeden Einzelfall rechtfertigen, wenn sie ihr bekannte, in Planung befindliche Windkraftvorhaben von Privatpersonen und diesbezüglich gesicherte Privatrechte (Pacht- und Nutzungsverträge) nicht zum Anlass nimmt, dort auch nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz gewollte Windkraftvorhaben zur Durchsetzung zu verhelfen.
Die Einbeziehung solch privater Belange wie Nutzungsverträge ist vor allem auch verfassungsrechtlich geboten. Ziele der Raumordnung besitzen nämlich im Rahmen des Planungsvorbehalts über ihren raumordnungsrechtlichen Wirkungsbereich hinaus die Bindungskraft von Vorschriften, die Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG näher bestimmen und damit Rechtswirkungen gegenüber Privaten entfalten.
So wörtlich; VGH Mannheim, Urt. v. 9. Juni 2005 – 3 S 1545/04, NJOZ 2005, 2867; vgl. schon BVerwG, Urt. v. 19. Juli 2001 – 4 C 4/00, vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss v. 13. Nov. 2006 – 4 BN 18.06. Zur Betroffenheit des Pächters vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Nov. 1999- 4 CN 3/99, NVwZ 2000, 806
Es ist also wegen der Grundrechtsgarantien nach Art. 14 GG (Eigentum) und Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) zwingende Aufgabe der Regionalplanung, bei der Aufstellung von Windeignungsräumen als Ziel der Raumordnung die betroffenen Belange der Grundeigentümer und der sonstigen Nutzungsberechtigten einzubeziehen.
BVerwG, Urt. v. 13. März 2003 – 4 C 4/02, NVwZ 2003, 728
Wird dies bei der Aufstellung von Regionalplänen versäumt, kann ein Regionalplan für Windkraftvorhaben außerhalb von im Regionalplan vorgesehen Eignungsräumen keine Ausschlusswirkung entfalten.
So z.B. im Fall des VG Chemnitz, Urt. v. 22. Nov. 2005 – 3 K 1210/05, der es versäumte, private Belange in die Abwägung einzustellen. Nach VG Chemnitz, a.a.O. konnte ein solcher Regionalplan die Genehmigung von Windkraftanlagen „an anderer Stelle“ nicht hindern.
Für uns als Unternehmen hat diese Rechtslage folgende Wirkung:
a. Wir haben bereits in bestimmten Gebieten Privatrecht geschaffen. Die Streichung bzw. Nichtbeachtung einzelner Gebiete oder ihrer Erweiterungen führt zum vollständigen Verlust dieser Rechte und stellt einen enteignenden Eingriff in Eigentumsgleiche Rechtspositionen dar. Hier sind Investitionen über die vergangenen Jahre geleistet worden.
b. In anderen Fällen werden durch die Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung, Rechte verkürzt, obwohl hierzu fachlich keine Erforderlichkeit besteht. Im Falle des Repowerings sind daher diese bestehenden Privatrechte nicht mehr zu nutzen, da sich die Flächen außerhalb des dann gültigen Eignungsgebietes befinden. Schon die 800 Meter konnten sich allenfalls aufgrund des vorbeugenden Immissionsschutzes rechtfertigen lassen. Es ist aber durchaus denkbar, dass es Aufstellkonstellationen gibt, wo in erster Reihe nahe der Wohnbebauung kleinere Maschinen zu stellen wären und erst in zweiter Reihe große Maschinen sich befinden und somit den vorsorgenden Gedanken Rechnung getragen werden könnte. Wir bitten ausdrücklich darum diese Gedenken in

die Planung einzustellen und der Regionalversammlung vorzustellen. Die schlichte Vergrößerung des Abstandes wird den gesetzlichen Grundlagen nicht gerecht, was seinen Ausdruck schon darin findet, dass andere Bundesländer gleitende Abstände in Abhängigkeit zur Höhe der WEA in ihren Plänen festgeschrieben haben. Dabei ist auch folgender Umstand beachtlich, es gibt Gemeinde die in Zusammenarbeit mit Investoren die Eignungsgebietsfläche mit Bebauungsplänen feingeplant haben. Dort wird es in Einzelfällen möglich sein, die alten Bebauungspläne im Rahmen des Repowerings zu nutzen, ohne die Pläne zu verändern. Diese Investoren wären denen, die ihre Pläne ändern müssen, durch den dann gültigen Teilregionalplan wettbewerbsrechtlich im Vorteil. Die jetzt beabsichtigte hat als eigentumsrechtliche und wettbewerbsrechtliche Wirkung.
c. Wir vertreten darüber hinaus die Auffassung, dass der jetzt im ersten Beteiligungsverfahren befindliche Entwurf bereits eigentumsrechtlich relevant ist. Wir haben diverse Flächenrechte in den neu auszuweisenden Eignungsgebieten erworben, die unserer Auffassung nach ebenfalls zu berücksichtigen sind. Dazu unten mehr.

5. SPA- Gebiete
Artenschutzgebiete, insbesondere SPA -Gebiete dürfen unserer Auffassung nach nicht grundsätzlich als Tabuzone hinsichtlich der Bebaubarkeit gelten. Im Raumordnungsgesetz werden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete berücksichtigt, jedoch nicht völlig abwägungsfest gemacht. Vielmehr sind die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck lediglich „zu berücksichtigen“. Soweit diese Gebiete „…erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).“ (§ 7 (7) ROG)
In SPA Gebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen erst dann unzulässig, wenn durch diese erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können. Dies lässt sich in einer Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahrens überprüfen und ist im Einzelfall zu entscheiden. Dies bedeutet, dass die Beachtung der SPA-Gebiete erst bei konkreter Antragstellung zu erfolgen hat.

6. 5 Km- Kriterium
Unserer Auffassung nach stellen einzelne Kriterien zur Ausweisung der Windeignungsgebiete Richtwerte bzw. Restriktionswerte dar, welche im Einzelfall einer Abwägung zugänglich bzw. im Einzelfall zu überprüfen sind, so dass eine Abweichung von diesen möglich ist. Gründe für die Abweichung vom Kriterienkatalog können besondere, örtliche Umstände und innergebietliche sowie im Umfeld vorhandene Restriktionen und Vorbelastungen darstellen, welche tatsächlich erst in den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden können.
Der im Kriterienkatalog geforderte Mindestabstand von 5 km zwischen einzelnen Windeignungsgebieten stellt einen Restriktionswert dar, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Unserer Auffassung nach ist ein Katalog notwenig, der auflistet, unter welchen Umständen eine Ausnahme von der Regel möglich ist. Diese sollten von der regionalen Planungsstelle im folgenden zweiten Beteiligungsverfahren erhoben werden. Die Festsetzungen im Regionalplan sollten insoweit eine Eignungsgebietskulisse ausweisen und in den textlichen Begründungen, die zum Planinhalt gleicher Wertigkeit erhoben werden sollten, sollten dann die vorrangigen Abwägungskriterien im Rahmen der Bauleitplanerstellung und / oder des Genehmigungsverfahrens beschrieben werden.
Folgende Umstände bzw. Gründe sind vorstellbar:
- Liegt gemeindliches Einvernehmen der gebietsbetroffenen Gemeinden vor, soll vom 5 Km Kriterium abgewichen werden dürfen. Das entspricht wohl auch bisheriger Ausweisungspraxis
- Entscheidend soll auch die Straßenführung und daraus resultierende Sichtbarkeiten der Windparks sein, die keinerlei Sichtbarkeitsbelastung mit sich führt.
- Der Restriktionswert von 5 Km bei bereits vorhandenen Windparks, dessen Windkraftanlagenbestand in die Abwägung einfließen, kann weniger strikt angewendet werden als bei bisher nicht mit Windkraftanlagen beplanten Gebieten soweit das Landschaftsbild hier schon nachhaltig verändert wurde.
- Bei einem insgesamt als mittelmäßig einzustufenden Landschaftsbild bzw. bei einem Raum, welcher aufgrund vorzufindender innergebietlicher Vorbelastungen oder anderweitiger technischer Vorprägung niedriger zu bewerten ist, sollte es möglich sein den Raum in einer höheren Dichte zu beplanen und den 5 km Mindestabstand zu unterschreiten. Sofern die anderen Kriterien eingehalten werden, sind Ausnahmen raumordnerisch begründbar
- weitere Gründe wären im Planungsausschuss zu entwickeln und der Regionalversammlung vorzulegen

Wie man dem Beschluss RPMM 98/07 des Vorstandes des Regionalen Planungsverbandes vom 31.05.2008 entnehmen kann, sind Ausnahmen vom 5 km Kriterium nicht nur denkbar sondern werden auch praktiziert. Begründet wird dies im konkreten Beispiel durch die Autobahnnähe und infrastrukturelle Vorprägung des Landschaftsbildes sowie die Einhaltung aller anderen Ausweisungskriterien.
Bei den nun folgenden Hinweisen bzw. Anträgen zu einzelnen Projektflächen sollten Sie die vorangegangenen Ausführungen beachten.

Oettelin (Erweiterung Mistorf):
Im Planungsraum Oettelin stellt sich die Situation so dar, dass alle Beteiligten (Eigentümer und Investor) geschlossen die Ausweisung des Windeignungsgebietes „Mistorf“ befürworten. Auch die Gemeinde Zepelin hat sich eindeutig positiv positioniert, indem sie einen Antrag an die Regionalplanung eingereicht und einen Beschluss zum Flächennutzungsplan sowie bebauungsplan gefasst hat. Darüber hinaus hat sich diese mit dem Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag eindeutig auf ENERTRAG als Investor festgelegt. So ist ersichtlich, dass hier ein Konsens sämtlicher Akteure besteht, weshalb wir den Antrag das Windeignungsgebiet Oettelin im weiteren Verfahren auszuweisen bzw. das bereits bestehende und im jetzigen Entwurf erweiterte Gebiet Mistorf auszuweisen.

Wir weisen an dieser Stelle auf die bereits vertraglichen Bindungen zwischen den einzelnen Parteien hin und erinnern an die von uns weiter oben angebrachten Anmerkungen, insbesondere unter dem Punkt „Abwägung private Belange“. Darüber hinaus erinnern wir noch einmal an die bereits bestehen technische Vorprägung des Gebietes und die bestehende Windkraftanlagen. Unserer Auffassung nach sind im Rahmen der gesamträumlichen Planungskonzeption zur Ausweisung der Windeignungsgebiete bereits bestehende Windkraftanlagen mit erhöhtem Gewicht einzustellen. Darüber hinaus überschreiten die Beeinträchtigung der Umwelt ein vertretbares Maß nicht bzw. können ausgeglichen werden.
Die folgende Ausführungen weisen die Eignung sowie Konfliktarmut des vorgeschlagenen Windeignungsgebiets dar:
Kriterien der Gebietsermittlung
Das Gebiet „Oettelin“ ist durch die folgenden Parameter charakterisiert:
Tabelle 1 Eignung des Gebietes zur Erzeugung von Windenergie
(aufgrund eingeschränkter Formatierungsmöglichkeiten in der Abwägungsdatenbank ist der Inhalt der Tabelle hier im Fließtext wiedergegeben, RPV)
Lfd. Nr. Parameter Kriter eiehalten ja/nein Bemerkung
1. Größe des Gebietes – gesamt 50 ha Mindestgröße Ja
ca. 280 ha
2. Voraussichtlich installierbare Leistung 20 MW Mindestleistung Ja
ca. 28 – 42 MW Gesamtleistung (je nach Anlagenkonfiguration und Größe)
3. Windeinschätzung Mindestens gutes Windpotenzial
Ja
Gut (Hindernisfreiheit und günstige Orographie)
4. Entfernung zu Hochspannungs-leitung < 5000m Ja 110 kv Leitung führt durch das Gebiet
5. Entfernung zu bestehenden Windeignungsgebieten > 5000m ((Fußnote 1)) Ja Keine Berührung mit Bestandsgebieten bzw. Windeignungsgebieten im Entwurf
6. Entfernung zu Wohnbebauung (geschlossenen Ortschaften) Wohnbebauung + 1000m Puffer
Ja Goldewin, Groß Schwiesow, Kassow, Lüssow, Oettelin
7. Entfernung zu Splittersiedlungen, Einzelgehöfte etc. Wohnbebauung + 800m Puffer Ja
Neu Kassow, Goldewin Ausbau
8. Großradaranlage außerhalb des Bauschutzbereichs Nein Radar des mil. Flugplatzes Rostock-Laage 15 bis 12 km entfernt, Prüfung der Auswirkungen im Genehmigungsverfahren
9. Waldgebiete Wald + 200m Puffer Ja Abstand zu Waldflächen wird eingehalten
10. Binnengewässer > 100ha Gewässer + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
11. Binnengewässer < 100ha Gewässer + 200m Puffer Ja Nicht betroffen
12. Landschaftsbild:
Bewertung / Schutzwürdigkeit mittel bis sehr hoch,
landschaftliche Freiräume:
relativ unzerschnittene Räume (RP, GLRP)
keine Flächen mit hochwertigem Landschaftsbildpotenzial als WEG / landschaftliche Freiräume der höchsten Wertstufe (4) betroffen Ja Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild liegen nicht vor, lediglich mit gering bis mittel bewertet
Vorbelastung:
Intensivlandwirtschaft,
Straße, Hochspannungsleitung und vor allem Bestandpark, so dass Natürlichkeit bereits weitgehend gestört.
keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung
13. Entfernung zu Landschaftsschutzgebiet LSG + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
14. Entfernung zu NaturschutzgebietenNSG+ 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
15. Entfernung zu
FFH-Gebiet (SPS) FFH-Gebiet + 500m Puffer Ja Nicht betroffen
16. Entfernung zu
EU-Vogelschutz-gebieten (SPA) 1000m-Puffer (Ja) berührt SPA-Puffer im Süden kleinräumig an 3 Stellen
17. Vogelzug Zone A + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
18. Avifauna:
Brutplätze stark gefährdeter/vom Aussterben bedrohter Großvögel Brutplatz + 3000 m Puffer
Ja Nicht betroffen
Konfliktbewertung
Die Übersicht in Tabelle 1 zeigt, dass die wichtigsten Kriterien für die Ausweisung eines WEG eindeutig erfüllt sind. Die Fläche des WEG besteht zum allergrößten Teil aus intensiv genutzten, wenig strukturierten Acker- und Grünlandflächen.
Die gesetzlich geforderten Abstände zu anderen WEGs, Wohnbebauung (Ortschaften, Splittersiedlungen) und Schutzgebieten sind eingehalten, ebenso die Abstände zu größeren und kleineren Binnengewässern. Sofern die Ausweisung des WEG zu unüberwindlichen Konflikten mit den Belangen von Natur und Landschaft führt, können diese auf späteren Planungsstufen kompensiert werden. Auftretende Eingriffe können durch mit den zuständigen Behörden abgestimmte Maßnahmen ausgeglichen bzw. die betroffenen Landschaftselemente ersetzt werden.
Das wird im Folgenden für die einzelnen, potenziell konfliktbehafteten Belange von Natur und Landschaft kurz erläutert:
Wald

Das vorgeschlagen WEG ist frei von Waldflächen. Auch in der direkten Umgebung finden sich keinerlei nennenswerte und schützenswerten Waldbestände.
Landschaftsbild
Das Landschaftsbild im Umfeld des WEG wird weder als sehr hoch noch als hoch bewertet. ((Fußnote 2)) Auch stellen die Flächen keinen landschaftlichen Freiraum hoher Wertstufe dar. Die betroffenen Flächen werden im Gutachterlichen Landschaftsprogramm als gering bis mittel hinsichtlich des Landschaftsbildpotenzials bewertet. Darüber hinaus schmälern die tatsächlich vorhandenen Vorbelastungen der Fläche und des Umfelds durch Infrastrukturanlagen wie Straßen, die das Gebiet durchquerende Hochspannungsleitung sowie die wenig strukturierten Flächen der Intensivlandwirtschaft die Wertigkeit der Landschaft. Vor allem die bereits bestehenden Windkraftanlagen stellen eine bereits vorhanden technische Vorprägung des Raumes dar. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen in Form von zerschneidenden und imitierenden Strukturen und Elementen kann nur von einer mittleren Landschaftsbildqualität (gestörte Natürlichkeit) des WEG ausgegangen werden. Ein weiterer Ausbau ist vor dem Hintergrund des Konzentrationsgedanken und den durch Bund und EU vorgegebenen Zielen an dieser Stelle an dieser Stelle als geeigneter anzusehen als an einer anderen neuen Gebietskulisse. Auch im Kapitel „Trassenbündelung“ des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird betont, dass der Raum um Rostock und Güstrow bereits in hohem Maße durch Verkehrswege und Leitungen geprägt ist. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des sparsamen Umgangs mit Freiflächen sollen neue Leitungen möglichst entlang vorhandener Anlagen geführt werden. So gesehen ist die Erweiterung eines bestehenden und durch eine das Gebiet durchquerende Leitung erschlossenen Windeignungsgebietes nahe liegend.
Natura 2000
Durch das dargestellte Windeignungsgebiet werden weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt. Sämtliche von der Regionalplanung vorgegebenen Abstandsempfehlungen werden eingehalten.
Brutplätze
Für die vorgeschlagenen Flächen sind keine direkten erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvogelfauna zu erwarten. Die konkret möglichen Auswirkungen auf störungsempfindliche Vogelarten erfordern jedoch eine fachliche Einzelfallprüfung im Rahmen des BImSchG-Antrages. Insbesondere ist dabei zu überprüfen, welche Bedeutung die Flächen der naturfernen Äcker des WEG als Nahrungsgebiete für diese Vögel haben könnten. Nach jetzigem Kenntnisstand bestehen im relevanten Radius um die zu planenden WEA keine Brutplätze gefährdeter Vogelarten. Lebensräume störungsempfindlichen Großvögel sind innerhalb des WEG ebenfalls nicht zu finden. Grundsätzlich sind auch außerhalb von SPA-Gebieten im Rahmen von späteren B-Planungen bzw. konkreten Vorhabensplanungen avifaunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvogelfauna durchzuführen, um Konflikte mit einzelnen Anlagen zu erkennen und zu vermeiden. Die Ausweisung des WEG führt deshalb noch nicht zu unvermeidbaren Konfliktsituationen.
Rastgebiete
Im Rahmen der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Vögel im „Gutachterlichen Landschaftsprogramm“ wird die Fläche des geplanten WEG als Rastgebiet der Stufe 3 (hohe bis sehr hohe Bedeutung) klassifiziert. Es stellt ein stark frequentiertes Nahrungsgebiet dar.
Die Verträglichkeit der dort Nahrung suchenden Vogelarten mit einer Windenergieplanung und ihre artspezifischen Meideabstände werden im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren gutachterlich dargelegt, weshalb in dieser Phase noch nicht von einer grundsätzlichen Nichtvereinbarkeit mit dem Schutzziel ausgegangen werden kann.
Fledermäuse
Im Umfeld des WEG ist kein FFH-Gebiet speziell zum Schutz von Fledermäusen ausgewiesen. Das heißt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse im Umfeld des WEG vorhanden sind.
Das Vorkommen von Fledermäusen, von denen alle heimischen Arten besonders und einzelne Arten streng geschützt sind, ist auch im WEG und dessen Umfeld nicht zu vermuten. Das WEG selbst hat insbesondere wegen fehlender Gehölzstrukturen nur geringe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. Auch im Umfeld werden kaum potenzielle Lebensräume erwartet. Konflikte mit Fledermäusen können mit technischen Mitteln (z.B. Abschaltregime) weitgehend vermieden werden. Aktuelle Untersuchungen der am Standort vorhandenen Fledermausfauna werden im Zuge von B-Planung oder Vorhabensplanungen durchgeführt. Die Ausweisung des WEG führt deshalb nicht zu Konflikten mit dieser Tierart.
Arten- und Lebensraumpotenzial
Aktuell werden Teile des Gebietes als Vorranggebiet für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen vorgeschlagen. Mit dem verbindlichen Ziel der Raumordnung, Erneuerbare Energien zu sichern und zu entwickeln und der damit verbundenen Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet einerseits und den vorgeschlagenem Vorranggebieten für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen im beantragten Eignungsgebiet andererseits stehen grundsätzlich unvereinbare Ziele der Raumordnung entgegen, die untereinander und gegeneinander abzuwägen sind. In Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. Da in diesem Fall das eigentliche Schutzgebiet und deren Schutzzweck nicht betroffen ist und es sich bei diesem Vorranggebiet bisher lediglich um ein Vorschlagsgebiet handelt, können unserer Auffassung nach an dieser Stelle beide Nutzung miteinander in Einklang gebracht Bzw. der Windkraftnutzung Vorrang gegeben werden.
Aktuell ist das Gebiet jedoch stark denaturiert und die Funktionen des Naturhaushaltes stark eingeschränkt (naturferne Gewässer, Landnutzung nicht
standortgerecht, zerschneidende Wirkungen der Straßen und Hochspannungsleitung). Die Errichtung von Windkraftanlagen ist deshalb mit der Bedeutung der Flächen und den Entwicklungszielen durchaus vereinbar. Im

Windfeld ist weiterhin landwirtschaftliche Nutzung möglich, die zur Stabilisierung des Naturhaushaltes auch extensiviert werden könnte. Im Rahmen der Untersuchung des Lebensraumpotentials wurde das Grünland des Gebietes mit der Stufe 2 klassifiziert, also lediglich als mittel bis hoch eingestuft. Gleichzeitig weist die Gemeinde darauf hin, dass regionalplanerische Zielvorgaben in Form von Grünzügen bzw. ökologisch wertvollen Flächen nicht von vornherein ausschließen, dass die Planung der Gemeinde zielkonform erfolgt. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können ein geeignetes Mittel sein, die Zielkonformität herzustellen. Ein Konflikt mit dem spezifischen Arten- und Lebensraumpotenzial der Fläche wird deshalb nicht gesehen.
Boden
Laut dem Gutachtlichem Landschaftsprogramm 2003 weisen die Bodenfunktionsbereiche im Raum lediglich die Bewertungsstufe mittel bis hoch (2) auf. Weiterhin wird als Ergebnis der späteren Errichtung von Windkraftanlagen nur ein Bruchteil der Gesamtfläche durch Anlagenstandorte und Nebenanlagen versiegelt. Durch erhöhte Kompensation kann dieser Eingriff ausgeglichen werden.
Auswirkungen der geplanten WEA und ihrer baulichen Anlagen auf den Wasserhaushalt sind kaum zu erwarten, da eine Versickerung des Niederschlagwassers neben den Anlagen sowie auf den Zuwegungen weiterhin möglich ist.
So gesehen sind – soweit überhaupt Konflikte vorhanden – diese kleinräumig und kompensierbar. Ein unüberwindlicher Konflikt tritt durch die Ausweisung bzw. Erweiterung des WEG nicht auf. Die örtlichen Gegebenheiten und vertraglichen Vereinbarungen sind zu beachten. Eine Nichtausweisung bzw. Streichung des Windfeldes kann unserer Auffassung nach keiner rechtlichen Überprüfung standhalten, weshalb dieses Windeignungsgebiet nicht in Frage gestellt werden sondern vielmehr eine Erweiterung erfahren sollte.
Zusammenfassendes Ergebnis
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der relevanten Parameter keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Flächen als Eignungsgebiete bestehen. Die Nutzung von regenerativen Energien ist auf diesen Flächen sinnvoll. Die Prüfung des Kriterienkataloges führt nicht zu einem Ausschluss nach den Kriterien, die gesetzlich festgelegt und politisch der Regionalplanung vorgegeben sind. Es werden sämtliche Kriterien, die von Bedeutung sind, eingehalten, was eindeutig für die Neuausweisung des Eignungsgebietes spricht. Das ausgewählte Gebiet kann somit als konfliktarm und gleichzeitig als sehr geeignet für die Erzeugung von Windenergie bezeichnet werden. Diese Auffassung wird auch durch die von der Regionalplanung vorgesehene kleinteilige Erweiterung bestätigt.
Die ENERTRAG AG ist daher der Auffassung, dass sich die Aufnahme des Gebietes als Windeignungsgebiet geradezu aufdrängt. Sie stellt eine Konzentrationsfläche erheblichen Umfanges dar, die volkswirtschaftlich unter den Gesichtspunkten der besonderen Eignung zur Erzeugung von elektrischer Energie aus regenerativen Energiequellen und unter Kostenaspekten hinsichtlich Netzanbindung u.ä. zu entwickeln sind. Öffentlich-rechtliche Belange i.S.d. § 35 BauGB stehen ebenfalls nicht entgegen, sondern sind allenfalls beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen sind aber in ihren Wirkungen durch eine geordnete Städtebauliche Entwicklung ebenfalls sehr gering zu halten. Darüber hinaus entspricht diese Planung der klimapolitischen Zielsetzung, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und insbesondere die Energieversorgung der nachfolgenden Generationen zu sichern. Konzentrationsgedanke

Hohen Wangelin (Erweiterung Groß Bäbelin)
Für das vorgeschlagen Windeignungsgebiet „Groß Bäbelin“ gibt es ebenfalls eine breite Zustimmung. Privatrechtliche Verträge mit den dortigen Grundstückseigentümern dokumentieren das. Die ENERTRAG Ag und die betroffenen Eigentümer im Raum Hohen Wangelin/ Groß Bäbelin sehen in der Nutzung der Windkraft eine große Chance zur Entwicklung des Raumes und der Wirtschaftsförderung. Mit der Windenergienutzung sind vielfältiger Nutzen und Vorteile für die Einwohner und die Allgemeinheit verbundenen. Geplant ist die im Anhang dargestellten gelegenen intensiv-landwirtschaftlich genutzten Agrar-Flächen der Windenergienutzung zuzuführen. Entsprechende privatrechtliche Verträge zwischen dem Investor und den Grundstückeigentümern können bei Bedarf nachgereicht werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits weit fortgeschrittenen Planung und Investitionen des Investors und der vertraglichen Bindung der Landeigentümer, ist eine nicht Berücksichtigung der privaten Belange nicht akzeptabel. Hier besteht eindeutig ein Konsens sämtlicher Akteure
Wir befürworten die Ausweisung der Gebietes „Groß Bäbelin“ und stellen hiermit einen Antrag auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes „Hohen Wangelin“ bzw. die Erweiterung des Gebietes „Groß Bäbelin“.
Wichtigstes Umwelt- und raumordnungspolitisches Ziel für den Bau von Windkraftanlagen ist die Verlagerung der Anlagen auf möglichst konfliktfreie Bereiche. Dies ist nach Auffassung der Antragsteller hier gegeben, wenn das in der Anlage dargestellte Windeignungsgebiet weiterhin bestätigt wird. Es sprechen keine Gründe für einen Ausschluss des Gebietes, denn es handelt sich bei dieser Flächenkulisse um ein Gebiet, das für die vorgesehene Nutzung objektiv geeignet ist. Dafür sprechen die anzutreffenden Standortbedingungen sowie die Tatsache, dass öffentlich-rechtliche und/oder tatsächliche Belange einer Aufnahme nicht entgegenstehen. Ein Ausschluss der Windenergienutzung ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt, weil keine raumordnerischen Belange vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen können. Auch hier soll eine detaillierte Schilderung und Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten die Eignung der Fläche darlegen. Die Flächen des Gebietes Hohen Wangelin sind durch die folgenden Parameter charakterisiert.
Tabelle 2 Eignung des Gebietes zur Erzeugung von Windenergie
(aufgrund eingeschränkter Formatierungsmöglichkeiten in der Abwägungsdatenbank sind die Inhalte der Tabelle hier im Fließtext wiedergegeben, RPV)

Lfd. Nr.	Parameter	Kriterium	einge-halten ja/nein	Bemerkung
1.	Größe des Gebietes – gesamt ca. 216ha (190ha in MM/R)	50 ha Mindestgröße	Ja	
2.	Voraussichtlich installierbare Leistung	20 MW Mindestleistung	Ja	

ca. 28 bis 60 MW Gesamtleistung (je nach Anlagenkonfiguration und Größe)
3. Windeinschätzung Mindestens gutes Windpotenzial
Ja
Gut (Hindernisfreiheit und günstige Orographie)
4. Entfernung zu bestehenden Windeignungsgebieten > 5000m Ja Keine Berührung mit Bestandsgebieten bzw. Windeignungsgebieten im Entwurf
5. Entfernung zu Wohnbebauung (geschlossenen Ortschaften) Wohnbebauung + 1000m Puffer
Ja Wird eingehalten
6. Entfernung zu Splittersiedlungen, Einzelgehöfte etc. Wohnbebauung + 800m Puffer Ja
Wird eingehalten
7. Waldgebiete Wald + 200m Puffer Ja Waldflächen werden nicht berührt
8. Binnengewässer > 100ha Gewässer + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
9. Binnengewässer < 100ha Gewässer + 200m Puffer Ja Nicht betroffen
10. Landschaftsbild:
Bewertung / Schutzwürdigkeit mittel bis sehr hoch,
landschaftliche Freiräume:
relativ unzerschnittene Räume (RP, GLRP)
keine Flächen mit hochwertigem Landschaftsbildpotenzial als WEG / landschaftliche Freiräume der höchsten Wertstufe (4) betroffen Ja Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild liegen nicht vor, lediglich mit gering bis mittel bewertet
Vorbelastung:
Intensivlandwirtschaft,
Straßen, Autobahn 19 und Industriegebiet, so dass Natürlichkeit bereits weitgehend gestört.
keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung
11. Entfernung zu Landschaftsschutzgebiet LSG + 1000m Puffer Ja kleinräumig in Puffer zu LSG Nossentiner - / Schwinzer Heide, eigentliches Gebiet nicht betroffen
12. Entfernung zu NaturschutzgebietenNSG+ 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
13. Entfernung zu
FFH-Gebiet (SPS) FFH-Gebiet + 500m Puffer Ja kleinräumig in Puffer zu FFH DE 2239-301 "Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern", die schutzgebenden Arten weisen keine Empfindlichkeit gegenüber WKAs auf
14. Entfernung zu
EU-Vogelschutz-gebieten (SPA) 1000m-Puffer (Ja) kleinräumig in Puffer zu SPA 55 Nossentiner - / Schwinzer Heide, stellt ein bisher nicht ausgewiesenes Gebiet dar (Nachmeldevorschlag) eigentliches Gebiet wird nicht berührt
15. Vogelzug Zone A + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
16. Avifauna:
Brutplätze stark gefährdeter/vom Aussterben bedrohter Großvögel Brutplatz + 3000 m Puffer
Ja Nicht betroffen

Konfliktbewertung

Die Übersicht der Tabelle 1 zeigt, dass die von Regionalplanung vorgegebenen Kriterien eingehalten werden. Die Fläche des WEG besteht zum allergrößten Teil aus intensiv genutzten, wenig strukturierten Ackerflächen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes nicht zu unüberwindlichen Konflikten mit den Belangen von Natur- und Landschaft führen wird, da die einzuhaltenden Abstände eingehalten und mögliche unvermeidbare Eingriffe auf späteren Planungsstufen vermieden oder kompensiert werden können. Das wird im Folgenden für die einzelnen, potenziell konfliktbehafteten Belange von Natur und Landschaft sowie für mögliche Auswirkungen auf Anwohner kurz erläutert:

Landschaftsbild

Nach Erkenntnissen der Gemeinde und der ENERTRAG sind im ausgewiesenen Bereich keine landschaftlich hochwertigen Flächen vorzufinden. Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild liegen nicht vor. Das Gebiet wird lediglich mit gering bis mittel bewertet. Darüber hinaus mindern die tatsächlich vorhandenen Vorbelastungen der Fläche und des Umfeldes wie die angrenzenden Straßen, die wenig strukturierten Flächen der Intensivlandwirtschaft, die Autobahn sowie das benachbarte Industriegebiet die Wertigkeit der Landschaft und des Landschaftsbildes. Dies ist im anschließenden Genehmigungsverfahren gutachterlich zu hinterlegen. Ein unüberwindlicher Konflikt für den Bereich Landschaftsbild und Erholungsfunktion tritt durch die Ausweisung des WEG nicht auf. Es wird von einer wesentlichen Veränderung, aber nicht von einer Verschlechterung ausgegangen. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden auf B-Plan- oder Projektebene bewertet und kompensiert.

Internationale und nationale Schutzgebiete

Durch die Ausweisung bzw. Vergrößerung des Windeignungsgebietes werden weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt. Zum FFH- Gebiet Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern", dem SPA –Gebiet 55 Nossentiner - / Schwinzer Heide, zum Naturpark Nossentiner - / Schwinzer Heide sowie zum LSG Nossentiner - / Schwinzer Heide werden ausreichende Abstände eingehalten. Die eigentlichen Gebiete werden nicht berührt. Lediglich kleinteilige Berührungen mit den Puffern treten vereinzelt auf. Darüber hinaus weisen die gemeldeten Arten und Lebensraumtypen des FFH- Gebietes (Kriechender Scheiberich, Gemeine Flussmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Flussneunauge, Bachneunauge, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Kammmolch, Rotbauchunke, Fischotter) keine artspezifischen Empfindlichkeiten ggü. Windkraftanlagen auf, so dass keine Auswirkungen auf die Flora und Fauna zu erwarten sind.

Arten- und Lebensraumpotenzial
Das Windeignungsgebiet befindet sich fast ausschließlich auf Ackerflächen. Moorböden sind innerhalb des WEG nicht vorhanden. Auswirkungen auf geschützte Arten werden nicht erwartet. Insgesamt ist diese Fläche durch eine sehr geringe Artenvielfalt von Fauna und Flora gekennzeichnet. Auch Sammel- und Rastplätze von Zugvögeln von größerer Bedeutung gibt es hier nicht, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen der Natur sehr gering sein werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist mit der Bedeutung der Flächen vereinbar. Im Windfeld ist weiterhin landwirtschaftliche Nutzung möglich, die zur Stabilisierung des Naturhaushaltes auch extensiviert werden könnte. Ein Konflikt mit dem spezifischen Arten- und Lebensraumpotenzial der Fläche wird nicht gesehen.
Boden/Wasser
Aufgrund der Überformung des Bodens durch intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Bereich des WEG eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Insgesamt befindet sich das Gebiet auf Flächen mit einer Bodenqualität von 20-22 Bodenpunkten, mit einer äußerst geringen natürlichen Ertragsfähigkeit. Als Ergebnis der späteren Errichtung von Windkraftanlagen wird nur ein Bruchteil der Gesamtfläche durch Anlagenstandorte und Nebenanlagen versiegelt. Insofern stellt die Inanspruchnahme dieses Bodens auch vom Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Beeinträchtigung dar. Durch erhöhte Kompensation kann der Eingriff bei Böden mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit ausgeglichen werden. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind ebenfalls kaum zu erwarten, da eine Versickerung des Niederschlagwassers neben den Anlagen sowie auf den Zuwegungen weiterhin möglich ist.
Unüberwindliche Konflikte treten durch die Ausweisung der Eignungsflächen nicht auf.
Zusammenfassendes Ergebnis
Nach Auffassung der ENERTRAG ist somit nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung der relevanten Parameter und unter Wahrung der Ausgleichs- und Ersatzerfordernisse keine Bedenken hinsichtlich der Realisierung eines Windparks auf diesen Flächen bestehen. Durch die von der Regionalplanung erfolgte Ausweisung der Eignungsfläche „Groß Bäbelin“ wird die grundsätzliche Eignung der Fläche bestätigt. Raumordnungsrechtlich sprechen keine Gründe gegen das Gebiet. Es stellt sich eindeutig als geeignet und konfliktarm dar und ist im weiteren Verfahren zu bestätigen und um weitere Flächen zu erweitern.

Dieser Einwendung liegen entsprechende die einzelnen Gebieten darstellende Pläne bei. Gerne ergänzen wir diese bei Bedarf um weitere Pläne bzw. Anmerkungen. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.
((Fußnote 1: die Mindestabstände zwischen WEG wurden in Anlehnung an Kriterien der RP aufgenommen, aus Rentabilitätsgründen (z.B. Aufwendungen für Leitungen) sollten geringere Abstände der Eignungsgebiete untereinander zugelassen werden.
Fußnote 2: GLRP 1996, LAUN M-V))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zum Planungskonzept und zum Umfang der vorgeschlagenen Eignungsgebiete: Allgemein gültige, fachlich begründete Zielgrößen oder Richtwerte, was als ausreichende Flächenfestlegung für die Windenergienutzung zu gelten habe, liegen dem Planungsverband nicht vor und werden auch von der Einwenderin nicht benannt. Der Regionale Planungsverband hat bei der Erstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm auf die explizite Festlegung einer solchen Zielgröße verzichtet, weil gemäß den Planungsempfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde mit einer Vielzahl von Ausschlusskriterien (vgl. hierzu Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes) ohnehin nur ein eng begrenzter Abwägungsspielraum bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gegeben ist. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Festlegung von Eignungsgebieten auf etwa 0,7% der Regionsfläche der vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Anforderung einer Flächenausweisung in "substanziellem" Umfang Rechnung getragen werden kann. Dies entspricht einer flächenmäßigen Verdoppelung der Eignungsgebiete gegenüber dem derzeit geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm. Die Bemerkung der Einwenderin, dass "kein nennenswerter Ausbau" erfolge, kann somit nicht nachvollzogen werden. Ebensowenig nachvollziehbar sind die Ausführungen der Einwenderin zu sogenannten Weißflächen, zu denen im Programmentwurf keine abschließende Entscheidung vorgeschlagen werde, sowie zu Kleinstflächen, die zu einer weiteren Zersplitterung führen würden. Der Programmentwurf enthält keine "Weißflächen", und die zur Neufestlegung vorgeschlagenen Eignungsgebiete weisen mindestens eine Größe von 75 Hektar auf, was einer Zersplitterung der Standortstruktur gerade entgegenwirken soll. Relativ kleine Flächen sind nur dort entstanden, wo bereits bebaute Eignungsgebiete aus dem Raumordnungsprogramm von 1999 in den Programmentwurf übernommen worden sind. Sogenannte "Vorbelastungen" der Landschaft werden bei der Auswahl der Eignungsgebiete sehr wohl berücksichtigt. So sind bei der Bewertung des Landschaftsbildes in der gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung technische Vorprägungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen und andere Infrastrukturen einbezogen worden. Die Bewertung des Landschaftsbildes war ein Kriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete. Somit waren diese Vorprägungen auch auswahlbestimmend für die vorgeschlagenen Eignungsgebiete im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Auch bei der Abwägung aller maßgebenden Belange im Einzelfall werden technische Vorprägungen des Landschaftsbildes mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Nicht zielführend wäre dagegen die von der Einwenderin angeregte Konzentration auf eine Erweiterung bereits vorhandener Windparks, da hier in den meisten Fällen die heutigen Abstandsrichtwerte zu bewohnten Gebieten nicht mehr eingehalten werden, und somit nur begrenzte Erweiterungspotenziale gegeben sind. Eine vorrangige Festlegung auf die Erweiterung bereits vorhandener Windparks würde somit gerade nicht zu der von der Einwenderin selbst angemahnten "substanziellen" Quantität neuer Flächen führen. Im übrigen ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes eine Flächenaus-

wahl nach pauschalen Ausschlusskriterien - wozu auch die Bewertung des Landschaftsbildes gehören kann - sinnvoll und gerechtfertigt. Sie wird auch durch die von der Einwenderin angeführten Gerichtsentscheidungen nicht in Frage gestellt. Diese betreffen offensichtlich einzelne Genehmigungsverfahren und nicht die planerische Flächenauswahl auf regionaler Ebene. Die Auswahl der Räume mit sehr hoher Bewertung des Landschaftsbildes als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Eignungsgebieten ist naturschutzfachlich und planerisch begründet - und bezieht sich eben nicht auf das von der Einwenderin angeführte, baurechtlich relevante Tatbestandsmerkmal der "Verunstaltung", welches bei der Genehmigung von Einzelvorhaben maßgebend sein kann. Grundsätzlich trifft für alle in der Kriterienübersicht 6.5 aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien zu, dass damit auch solche Standorte erfasst werden, die sich bei einer detaillierten Einzelfallprüfung nach den Bestimmungen des Immissionsschutz- und Naturschutzrechtes durchaus als nutzbar erweisen könnten. Dies liegt in der Natur der mit pauschalen, am Prinzip der planerischen Vorsorge orientierten Kriterien durchgeführten Flächenauswahl. Ohne solche Pauschalkriterien, die nicht jedem denkbaren Einzelfall gerecht werden können, wäre eine fachlich begründete Flächenauswahl auf regionaler Ebene nicht möglich.

Die Ausführungen der Einwenderin zu den energiepolitischen Zielen auf Bundesebene und zu den Potenzialen der Wirtschaftsförderung werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass beiden Belangen mit der vorgeschlagenen Neufestlegung in einem für den Planungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausreichenden Umfang Rechnung getragen wird.

Zur Abwägung privater Belange: Die Ausführungen der Einwenderin zur Berücksichtigung privater Belange werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass die gewählte Vorgehensweise einer Flächenauswahl aufgrund einheitlicher, an den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde orientierter Eignungskriterien den Anforderungen an ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" voll entspricht. Private Belange wurden bereits sehr weitgehend berücksichtigt, indem früher festgelegte und mittlerweile ausgenutzte Eignungsgebiete aufgrund der dort getätigten Investitionen wieder als Eignungsgebiete in den Programmentwurf übernommen wurden, auch wenn dort die heute maßgebenden Eignungskriterien nicht mehr eingehalten werden. Grundsätzlich kommt nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes jedoch nicht jedem Privatinteresse - z.B. dem Interesse, an einem bestimmten Standort eine Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage zu erlangen - ein solches Gewicht zu, dass es sich regelmäßig gegen fachlich begründete Planungskriterien durchsetzen könnte. Eine übermäßige Gewichtung solcher Einzelinteressen würde auch nicht mehr den Anforderungen an ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" genügen. Soweit es laufende Genehmigungsverfahren betrifft, vertritt der Regionale Planungsverband die Auffassung, dass diese nicht nur bei der Programmaufstellung zu berücksichtigen sind, sondern dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, sobald sie hinreichend verfestigt sind, auch zur Zurückstellung einer Genehmigung führen können, wenn das beantragte Vorhaben den im Programmentwurf vorgesehenen Festlegungen offensichtlich nicht entspricht. Es steht der Einwenderin frei, im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit bereits privatrechtliche Vereinbarungen im Hinblick auf eine mögliche spätere Nutzung bestimmter Grundstücke für die Errichtung von Windenergieanlagen zu treffen. Solche in spekulativer Absicht getroffenen Vereinbarungen haben jedoch aus Sicht des Planungsverbandes in der Regel kein solches Gewicht, dass sie sich bei der Festlegung von Eignungsgebieten gegen fachlich begründete Auswahlkriterien durchsetzen könnten. Verlorene Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen spekulativen Grundstücksakquisitionen gehören zum normalen unternehmerischen Risiko der Einwenderin. Auch trifft der Verweis der Einwenderin auf angeblich bestehende "Rechte" nicht zu, die mit dem neuen Raumentwicklungsprogramm entzogen werden könnten. Ein weiterer Ausbau der Windparks in bestehenden Eignungsgebieten aus dem Raumordnungsprogramm von 1999 soll nur insoweit ermöglicht werden, wie die Abstände zu umliegenden Wohngrundstücken den heute geltenden Richtwerten nach den WKA-Hinweisen M-V des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 entsprechen. Andere Festlegungen wären gegenüber den betroffenen Anwohnern nicht zu begründen. Fragen der Anlagenkonfiguration im Fall eines Ersatzes vorhandener Anlagen durch neue und größere Anlagen müssen zu gegebener Zeit im Einzelfall gelöst werden. Dies wird für die große Mehrzahl der vorhandenen Windparks in den nächsten Jahren noch nicht aktuell sein und kann deshalb im Regionalen Raumentwicklungsprogramm in der Regel nicht vorweggenommen werden.

Zur Berücksichtigung von Vogelschutzgebieten: Die Auswahl der europäischen Vogelschutzgebiete als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung ist naturschutzfachlich und planerisch begründet. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Der Ausschluss stützt sich nicht auf das von der Einwenderin angeführte, für Genehmigungsentscheidungen relevante Tatbestandsmerkmal der "erheblichen Beeinträchtigung". Als Eignungsgebiete sollen solche Gebiete festgelegt werden, die weitgehend konfliktfrei, das heißt ohne nochmalige Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall, für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden können. Der pauschale Ausschluss der Vogelschutzgebiete ist damit gerechtfertigt.

Zum 5-Kilometer-Kriterium: Das von der Einwenderin genannte 5-Kilometer-Abstandskriterium kommt im Programmentwurf nicht vor und war bei der Auswahl möglicher Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband in keinem Fall maßgebend. Diesbezügliche Einwände und Anregungen sind damit gegenstandslos.

Zum vorgeschlagenen Eignungsgebiet Oettelin (Erweiterung Mistorf): Die von der Einwenderin bezeichnete Fläche war aufgrund ihrer relativ hohen Bedeutung als Vogelrastgebiet durch den Regionalen Planungsverband bisher nicht als potenzielles Eignungsgebiet in Betracht gezogen werden. Den Ausführungen der Einwenderin wird insoweit gefolgt, als hier der vorhandene Windpark Mistorf als gegebene Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Da es sich um die Erweiterung eines bereits vorhandenen Windparks handelt, werden in der Abwägung die Vogelrastbelange weniger hoch gewichtet als bei einer erstmaligen Inanspruchnahme von bisher ungestörten

Landschaftsräumen. Dies entspricht der mit der Festlegung von Eignungsgebieten verfolgten Zielsetzung, die Windenergienutzung an ausgewählten Standorten zu konzentrieren, um andere, relativ ungestörte Landschaftsräume großflächig von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Vorschlag wird somit berücksichtigt.

Zum vorgeschlagenen Eignungsgebiet Groß Bäbelin: Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Die Anregung der Einwenderin zu einer Erweiterung des Eignungsgebietes wird damit gegenstandslos.

6_5 137 GDMcom mbH Im Auftrag der Verbundnetz Gas AG Leipzig 4/23/2008

GDMcom ist vorliegend als von der VNG - Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG.
Bezug nehmend auf den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/ Rostock (1. Beteiligungsverfahren) teilen wir Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsgebietes zahlreiche Anlagen der VNG (Ferngasleitungen mit Zubehör, Steuerkabel, Korrosionsschutzanlagen u.a.) befinden.
Betreiberin des VNG-Fernleitungsnetzes (aktive Ferngasleitungen und Korrosionsschutzanlagen) ist seit dem 01.01.2006 die ONTRAS-VNG Gastransport GmbH, Leipzig (nachfolgend ONTRAS genannt). Dienstleister der ONTRAS für den technischen Betrieb und Instandhaltung des Netzes ist die VNG.
Den Rahmen Ihrer Anfrage ergänzend, teilen wir Ihnen weiterhin mit, dass sich innerhalb des Planungsgebietes unterirdisch verlegte Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (nachfolgend GasLINE genannt), befinden. Die Aussage erfolgt deshalb seitens der VNG, weil die VNG im Rahmen eines mit der GasLINE geschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.
Die Anlagen der VNG und der GasLINE liegen in der Regel mittig in Schutzstreifen von 1 - 10 m Breite. Die Anlagen der GasLINE liegen in der Regel im Schutzstreifen der Ferngasleitungen. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
Weiterhin existieren für Anlagen der Gasversorgung (z. B. Ferngasleitungen, Armaturengruppen mit Ausbläser und Reglerstationen) Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.
Die derzeitige ungefähre Lage der vorhandenen Ferngasleitungen ist in der Grundkarte der räumlichen Ordnung M 1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock bereits nachrichtlich dargestellt.
Hinweis: Nicht korrekt dargestellt ist der Verlauf der Ferngasleitung im Bereich zwischen Hohenfelde und Glashagen.
Zu Ihrer Information und zur Verwendung im weiteren Verfahren haben wir diesem Schreiben nochmals zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (TK 25) mit dem Anlagenbestand beigelegt.
Darüber hinaus planen dänische und schwedische Energieversorgungsunternehmen in Zusammenarbeit mit der VNG den Neubau einer Erdgas-Hochdruckleitung von Deutschland nach Dänemark und Schweden (Baltic Gas Interconnector - BGI). Die VNG vertritt den Träger des Vorhabens auf deutschem Gebiet.
Für diese Leitung existieren zwei landesplanerisch beurteilte Trassenführungen (Anlandepunkt Börgerende nach Vorweden-Mönkweden und alternativ der Anlandepunkt Dierhagen Ost nach Vorweden-Mönkweden und Glasewitz) des Amtes für Raumordnung und Landesplanung MM/R.
Wir bitten auch um Übernahme der geplanten BGI-Trassen in das Kartenwerk des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.
Die beiden Trassen der BGI – Leitung einschließlich der Verdichterstandorte (siehe dazu das mit unserem Schreiben vom 30.03.2005 unter der o.g. Registriernummer übergebene Kartenwerk aus den Landesplanerischen Stellungnahmen) sollten als Vorrangtrassen/-standorte, bzw. als Ziel der Raumentwicklung in den Programmentwurf aufgenommen werden. Als Begründung schlagen wir folgenden Text vor:
„In Zusammenarbeit mit der deutschen VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, planen dänische und schwedische Energieversorgungsunternehmen den Neubau einer Hochdruck-Erdgasleitung zwischen Deutschland, Dänemark und Schweden. Die Leitung soll das südskandinavische mit dem mitteleuropäischen Erdgasnetz verbinden und damit zur allgemeinen Verbesserung der Gasversorgungs- und Transportmöglichkeiten im Rahmen der wechselseitigen Öffnung der europäischen Energiemärkte beitragen. Für diese Leitung wurden für zwei unterschiedliche Anlandepunkte mit unterschiedlicher Trassenführung (Anlandepunkt Börgerende – Vorweden/Mönkweden oder

alternativ Dierhagen – Poppendorf – Vorweden/Mönkweden mit Kavelstorf – Glasewitz) jeweils ein Raumordnungsverfahren mit einer 'Landesplanerischen Beurteilung einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung' abgeschlossen. Im Verlauf der Trassen ist der Bau einer oberirdischen Verdichterstation (Platzbedarf ca. 3 ha) geplant."
Aus der Gesamtkarte ist zu entnehmen, dass:
• Eignungsgebiete für Windenergieanlagen,
• Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung,
• Vorbehalts- und Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
• Vorbehaltsgebiete Tourismus,
• Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft,
• Vorbehaltsgebiete Hochwasser,
• Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung,
• Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie,
von vorhandenen Anlagen der VNG/ GasLINE berührt werden.
Für diese Gebiete ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.
Wir bestätigen den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) mit den entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung. Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der VNG-/GasLINE-Anlagen vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind alle Planungen und Maßnahmen mit der GDMcom unter Einbeziehung der VNG und der GasLINE abzustimmen. Damit die Belange der VNG und der GasLINE auch weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der VNG" bei. Der Geltungsbereich dieser Broschüre erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die VNG Dienstleistungen erbringt. Die GDMcom ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die VNG / GasLINE ist ein überregionales Ferngasunternehmen/Unternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen/ Versorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.

Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o.g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

(Anlagen: Broschüre "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften…", VNG-Übersichtskarten 1:50.000 mit Legenden)

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die allgemeinen Hinweise der Einwenderin werden zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des Leitungsverlaufes zwischen Hohenfelde und Glashagen in der Grundkarte wird entsprechend den Angaben der Einwenderin korrigiert.

Das von der Einwenderin benannte Vorhaben Baltic Gas Interconnector (BGI) ist dem Regionalen Planungsverband bekannt. Eine Trasse für das Vorhaben ist in den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren nicht aufgenommen worden, weil aus Sicht des Planungsverbandes nicht klar war, ob das Vorhaben überhaupt noch verfolgt wird. Sofern das Vorhaben noch verfolgt wird, sollte durch die Einwenderin im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens erklärt werden, welche der beiden durch die Landesplanungsbehörde befürworteten Vorzugstrassen der weiteren Planung voraussichtlich zugrundeliegen wird. Diese wird dann in die Grundkarte aufgenommen. Die Darstellung von zwei verschiedenen Vorzugstrassen für ein Vorhaben im Raumentwicklungsprogramm kommt nicht in Betracht.

6_5 495 Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen Bad Doberan 5/14/2008

Deshalb (Anm. RPV: Bezug auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Bargeshagen, die sich die Gemeinde offenhalten möchte) werden auch entsprechende Anregungen zu dem Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen (Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen) getroffen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Flächenausformung hat dieses Eignungsgebiet eher den Charakter eines Standortes. Dabei ist eher die Höhe von raumordnerischer Bedeutung als die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche.

4. Darstellungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm zu Windeignungsgebieten.
Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat die Darstellung der Windeignungsgebiete (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen) überprüft. Es ergeben sich Unterschiede in der vergleichenden Betrachtung des noch gülti-

gen Regionalen Raumordnungsprogrammes (1. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (Entwurf). Hierzu sind die Karten aus dem RROP und RREP (Entwurf) beigefügt. Hierzu fehlt der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen eine begründete Darstellung der Ziele.
Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen hat darüber hinaus die Zielsetzungen des RROP und des RREP (Entwurf) mit den Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 und Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes überdeckt. Hinsichtlich der Darstellung der Flächen ergibt sich aus Sicht der Gemeinde das Erfordernis, die Flächenausweisungen zu überprüfen und den Zielsetzungen der gemeindlichen Planung anzupassen. In jedem Fall darf ein Herausragen des Eignungsgebietes in nördliche Richtung und in südliche Richtung nicht erfolgen. Damit würden die Spannungen zu den Siedlungsbereichen verstärkt. Insbesondere in südliche Richtung in Richtung Bargeshagen sind aus Sicht der Gemeinde keine Entwicklungsspielräume mehr über die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen und die im Bebauungsplan Nr. 9 festgesetzten Sondergebiete für Windenergieanlagen hinaus gegeben. Die Gemeinde sieht hier eine Reduzierung der Eignungsgebiete in Anpassung an die gemeindlichen Ziele als erforderlich an. Gegebenenfalls sind hier auch Abstimmungen vorzunehmen, um sich zu Zielsetzungen auszutauschen.
Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen bittet neben der Beachtung der Abstandsforderungen gemäß den Zielsetzungen der Hinweise des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Errichtung von Windenergieanlagen darum, dass die Abstände zur Ortslage Bargeshagen nicht reduziert werden. Das heißt, die bisher ausgewiesene südliche Grenze für Sondergebiete für Wind soll nicht in Richtung Bargeshagen verändert werden. Das Heranrücken von Windenergieanlagen ist durch die Gemeinde nicht gewünscht. Eine hinreichende Ausnutzung erscheint unter dem Gesichtspunkt der zukünftigen Leistungsentwicklung für Windenergieanlagen auch ohne Erweiterung in südliche Richtung möglich. Gerade aus dem Gesichtspunkt der Siedlungsentwicklung an der Siedlungsachse zwischen Bad Doberan und Rostock möchte die Gemeinde hier keine zusätzlichen Einschränkungen hinnehmen. Die Entwicklung von Windenergieanlagen in der Vergangenheit hat gezeigt, dass diese nicht nur leistungsfähiger sondern auch wesentlich höher wurden und somit andere städtebauliche Auswirkungen gegeben sind, als sie noch bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen beachtet wurden.
Die Gemeinde sieht Vorteile gegenüber Ausweisung und Ansiedlung von Anlagen für Biogas. Die Eignungsgebiete, in der gemeindlichen Planung Sondergebiete für Wind, sind höhenbeschränkt. Die Auswirkungen heute zu erwartender Anlagen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sind andere. Deshalb ist aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes aus Sicht der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen eine Veränderung und Vergrößerung der bisher in der gemeindlichen Bauleitplanung gesicherten Flächen nicht sinnvoll und nicht Ziel der Gemeinde. Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen bittet um Rücknahme der Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anpassung an die Ziele der bereits in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung dargestellten Ziele.
((Anlagen
Anlage 1 - Auszug RROP
Anlage 2 - Auszug RREP (Entwurf)
Anlage 3 - Auszug Überdeckung gemeindlicher Planung mit RREP
Anlage 4 - Auszug Überdeckung gemeindlicher Planung mit RROP))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Vorgehensweise bei der Übernahme der Eignungsgebiete aus dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm von 1999 in den neuen Programmentwurf ist im Umweltbericht erläutert. Das Gebiet Admannshagen ist insofern ein Sonderfall, weil es als eines von wenigen Eignungsgebieten aus dem Raumordnungsprogramm von 1999 auch den neu bestimmten Eignungskriterien des aktuellen Programmentwurfes weitgehend entspricht. Für die Abgrenzung maßgebend waren im Osten und Nordosten die Standorte der vorhandenen Windenergieanlagen (hier werden die heute maßgebenden Schutzabstände zu den Siedlungen nur annähernd eingehalten) und ansonsten die Schutzabstände zu den umliegenden Siedlungen und Hofstellen gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes. Die von der Gemeinde vorgebrachten Einwände sind insofern berechtigt, als bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes für den ersten Programmentwurf durch den Planungsverband noch nicht alle geplanten Wohngebiete am Nordrand von Bargeshagen berücksichtigt worden waren. Dies wird korrigiert. Die südliche Abgrenzung des Eignungsgebietes verschiebt sich damit um ca. 20-100 m. Darüber hinaus gehende Befürchtungen der Gemeinde hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Wohngebieten sind aus Sicht des Planungsverbandes unbegründet. Eine Erweiterung des vorhandenen Windparks ist innerhalb der vorgeschlagenen Grenzen nicht möglich. Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind für die Ortslage Bargeshagen aufgrund der nördlichen Lage des Eignungsgebietes ohnehin praktisch ausgeschlossen. Für den Planungsverband ist auch kein grundlegender Widerspruch zur gemeindlichen Bauleitplanung erkennbar, da die vorgeschlagene Abgrenzung des Eignungsgebietes mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes weitgehend deckungsgleich ist.

6_5 216 Gemeinde Altkalen Altkalen 4/30/2008

((Eingereicht über Neuendorff Architekten --> hier Anschreiben))
Beigefügt überreichen wir den „Antrag auf Ausweisung der Eignungsgebiete „Kämmerich“ und „Rey“ für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Altkalen“.

Wir bitten Sie hierdurch sehr herzlich, die Unterlagen insoweit durch zu sehen, dass im Antragsverfahren keine Form- bzw. Ausdrucksfehler eine unüberbrückbare Hürde darstellen.
((Anschreiben der Gemeinde Altkalen))

Mit Bezug auf das vom Landrat angeregte und durch den Landkreis Güstrow empfohlene Beteiligungsverfahren beantragen wir, die Bereiche Kämmerich und Rey der Gemeinde Altkalen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen aufzunehmen. Wir beantragen hierdurch, die Ausweisung der in den Planunterlagen bezeichneten und in der Standortbestimmung benannten Flächen für Windenergieanlagen, zu genehmigen.

((Anlage))

Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren gemäß § 7 LPLG in Verbindung mit § 9 LPLG)
Antrag auf Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Kämmerich“ und des Eignungsgebietes „Rey“ in der Gemeinde Altkalen
Antragsteller: Gemeinde Altkalen
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Renate Awe
Die Gemeinde Altkalen beantragt hiermit als Träger der kommunalen Planungshoheit in ihrem Gemeindegebiet, legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2008, den Standort „Kämmerich“ und den Standort „Rey“ in der Gemeinde Altkalen, Landkreis Güstrow, im zukünftigen Regionalen Raumordnungsprogramm als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen. Diesen Antrag begründen wir im Einzelnen wie folgt:

I. Beschreibung der Windenergiestandortes – Lage im Raum

1. Standort bzw. potentielles Eignungsgebiet „Kämmerich“
Der Geltungsbereich des zur Ausweisung beantragten Eignungsgebietes „Kämmerich“ befindet sich in der Gemarkung Kämmerich, Flur 2 und 3 im Landkreis Güstrow. Die Fläche hat eine Größe von etwa 160 ha und liegt südlich der Ortschaft Kämmerich, südwestlich sowie östlich der Landesstraße L 201. Die Lage geht aus dem beigefügten Übersichtslageplan hervor. Die südwestliche Teilfläche wird im Osten durch die L 201 und im Norden durch ein Standgewässer begrenzt. Südlich und westlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die östliche Teilfläche wird im Norden von der östlichen Verbindungsstraße von Kämmerich begrenzt. Im Westen befindet sich die Ortslage Kämmerich und die Landesstraße L 201. Südlich und östlich begrenzen landwirtschaftliche Nutzungsflächen das Gebiet. Innerhalb der Teilfläche verlaufen eine ungenutzte Gleisanlage sowie eine 220-KV-Leitung.
- Zeichnerische Darstellung des Eignungsgebietes „Kämmerich“; Anlage 1 -

2. Standort bzw. potentielles Eignungsgebiet „Rey“
Der Geltungsbereich des geplanten Eignungsgebietes „Rey“ befindet sich in der Gemarkung Rey, Flur 1 in der Gemeinde Altkalen (Landkreis Güstrow). Die Fläche hat eine Größe von etwa 200 ha und liegt westlich und nordwestlich von der Ortschaft Rey sowie nördlich der Landesstraße L 231. Die Lage geht aus dem beigefügten Übersichtslageplan hervor. Die Fläche wird im Süden durch die Landesstraße L 231 begrenzt. Im Westen fließt in Nordsüdrichtung die Peene. Die Fläche endet ca. 250 bis 350 m vor dem Flussverlauf. Innerhalb der zu beplanenden Fläche verlaufen zwei befestigte Landwirtschaftswege. Die gesamten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. In ca. 900 m südlicher Entfernung verläuft eine oberirdische 220 kV-Leitung.
- Zeichnerische Darstellung des Eignungsgebietes „Rey“; Anlage 2 -

II. Tatsächliche Realisierbarkeit des Windenergieanlagenstandortes
Entscheidend für die faktische Durchsetzung und Realisierung der Errichtung von Windenergieanlagen in regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre die konstruktive und vertrauensvolle Abstimmung der Kommunen einerseits mit den Grundstückseigentümern und potentiellen Windenergieanlagenbetreibern andererseits. Diese Situation ist in der „benachbarten“ Gemeinde Jördenstorf definitiv nicht gegeben. Die Gemeinde Jördenstorf lehnt nach den derzeit vorliegenden Informationen die im – derzeit in der Aufstellung befindlichen – Regionalen Raumordnungsprogramm – geplante Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 109 „Jördenstorf“ ab. Hintergrund hierfür ist insbesondere der massive Widerstand der Bevölkerung in der Ortsgemeinde. Die („fehlende“) Akzeptanz bei der Bevölkerung ist zwar für sich genommen noch kein raumordnerischer Belang im Rahmen der regionalplanerischen Gebietsausweisung. Anders ist dies jedoch, wenn sich die Gemeinde aufgrund ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Planungshoheit gegen die regionalplanerische Ausweisung eines Windeignungsgebietes ausspricht. In diesem Fall sind die Belange der Gemeinde, gestützt auf die verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie und das raumordnungsrechtlich vorgegebene sog. „Gegenstromprinzip“, mit besonderem Gewicht in die regionalplanerische Abwägung für oder gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen einzustellen. Hierauf wird noch näher unter VI. einzugehen sein. Hinzu kommt ein weiterer – von der Rechtsprechung entwickelter – Aspekt, der bei der Ausweisung von Windenergiestandorten zu berücksichtigen ist: Die Ausweisung von Windenergiestandorten an denen sich die Windenergieanlagen tatsächlich nicht durchsetzen können, ist nach der ständigen Rechtsprechung unzulässig. Denn in diesem Fall würde der privilegierten Windenergienutzung gerade nicht in „substantieller Weise“ Raum geschaffen.
- BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 (4 C 15/01), BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 (4 C 4/02) –

Im Gegensatz zur Gemeinde Jördenstorf stellt sich die Situation in der Gemeinde Altkalen dagegen grundlegend anders dar. Der Gemeinderat der Gemeinde Altkalen steht voll hinter dem Antrag auf Ausweisung der beiden Windenergieeignungsgebiete an den Standorten „Kämmerich“ und „Rey“. Diesbezüglich wurde bereits einstimmig ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss gefasst.
- Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Altkalen vom 14.02.2008; Anlage 3 -
Insoweit entspricht die Ausweisung der Standorte Kämmerich und Rey vor allem der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit der Gemeinde Altkalen, die in ihrem Hoheitsgebiet auch bauleitplanerisch die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglichen und natürlich auch steuern will. Darüber hinaus stehen auch die betroffenen Grundstückseigentümer des beantragten Windenergiestandortes voll und ganz hinter der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

III. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung
Die hier zur Gebietsausweisung beantragten Eignungsgebiete für die Windenergieanlagen „Kämmerich“ und „Rey“ in der Gemeinde Altkalen sind hinsichtlich der Nutzung der Windenergie zudem durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Damit entspricht die Ausweisung dieser Standorte bereits den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2005 (Ziff. 6.4 Absatz 8), wonach die Konzentration der Windenergieanlagen und damit die Ausweisung von Eignungsgebieten nur an Standorten mit ausreichender Windhöffigkeit – und damit natürlich auch Wirtschaftlichkeit – erfolgen soll. Der Standort „Kämmerich“ und auch der Standort „Rey“ weisen in einer Höhe von 100 m über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von – jedenfalls – 6,9 m/ s eine besonders hohe Windhöffigkeit auf.
- Vorläufige Einschätzung der Wind- und Ertragsverhältnisse der anemos jacob GmbH, Anlage 4 -
Dies sind für deutsche Verhältnisse ausgezeichnete Binnenlandwerte. Deutlich höhere Windgeschwindigkeiten sind im Binnenland nur sehr selten zu finden. Hieraus resultieren im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort wiederum überdurchschnittlich hohe Stromerträge. So lässt sich beispielsweise durch die an den Standorten möglicherweise zu errichtenden Windenergieanlagen des Typs Nordex N 90 mit einer Nabenhöhe von 100 m und einer Nennleistung von 2,3 MW nach Auskunft des Anlagenherstellers an einem durchschnittlichen Binnenlandstandort (= 80 % des Referenzertrags) einen Nettoertrag von ca. 4.997 MWh/a erzielen. Für die Standorte Kämmerich und Rey in der Gemeinde Altkalen kann hingegen für eine Anlage des gleichen Typs ein Nettoertrag von 6700 MWh/a prognostiziert werden. Mit diesen voraussichtlichen Ertragswerten wird sogar der für den Anlagentyp ermittelte Referenzertrag von jährlich 6.246 MWh/a deutlich überschritten. Hierdurch wird die besondere wirtschaftliche Eignung der zur Gebietsausweisung beantragten Standorte nachweislich belegt.
- Vorläufige Einschätzung der Wind- und Ertragsverhältnisse der anemos jacob GmbH, Anlage 4 -

IV. Raumordnerische Rechtfertigung der beantragten Gebietsausweisung
Raumordnerische Gesichtspunkte, die einer Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung entgegenstünden, sind nicht ersichtlich. Im Einzelnen:

1. Kein Entgegenstehen raumordnerischer Gesichtspunkte
Der beantragten Ausweisung der Standorte „Kämmerich“ und „Rey“ als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im künftigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.
a) Kein Entgegenstehen von Ausschlusskriterien bzw. -bereichen
Dabei ist zunächst zu vergegenwärtigen, dass die Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach der Begründung des in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung Z 6.5.1 im zukünftigen Regionalen Entwicklungsplan Mittleres Mecklenburg/Rostock – nach einer Ausschlussmethodik unter Berücksichtigung von Ausschluss- und Abstandskriterien erfolgt. Die Ausschluss- und Abstandskriterien bzw. -bereiche stehen vorliegend der Ausweisung der Standorte Kämmerich und Rey als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen indes nicht entgegen.
aa) Prüfungsmaßstab
Bei der räumlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs des zur Ausweisung beantragten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen orientiert sich die beigefügte zeichnerische Darstellung des Eignungsgebietes auf ausdrückliche Empfehlung der Planungsbehörde in Güstrow an dem „alten“ Katalog der Ausschluss- bzw. Abstandskriterien und nicht an den dem aktuellen Entwurf des RREP (Stand 12/2007) zugrundeliegenden Ausschluss- und Abstandskriterien. Selbst wenn man vorliegend den – weitergehenden – Katalog der Ausschluss- und Abstandskriterien des derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans Mittleres Mecklenburg/Rostock (Stand 12/2007) für die Flächenausweisung zu Grunde legen würde, hätte dies keinen Einfluss auf die grundsätzliche raumordnungsrechtliche Geeignetheit bzw. raumordnungsrechtliche Rechtfertigung einer Ausweisung der beiden Eignungsgebiete an den Standorten „Kämmerich“ und „Rey“ als solches. Allenfalls würde der Flächenzuschnitt bzw. die Größe des auszuweisenden Eignungsgebietes kleiner ausfallen. An der grundsätzlichen Eignungsgebietsausweisung ändert sich keinesfalls etwas. Vor diesem Hintergrund beantragt die Gemeinde Altkalen rein vorsorglich – hinsichtlich der konkreten Abmessungen und Größe der Eignungsgebietsflächen – die Ausweisung des Eignungsgebietes „Kämmerich“ und des Eignungsgebietes „Rey“ unter Berücksichtigung der im Entwurf des REP Mittleres Mecklenburg/Rostock (Stand 12/2007) zugrunde gelegten Abstands- und Ausschlusskriterien, mithin eine kleinere Gebietsausweisung.
bb) Kein Entgegenstehen von Ausschlusskriterien für den Standort „Kämmerich“
Dem zur Ausweisung beantragten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen am Standort „Kämmerich“ stehen keine regionalplanerischen Ausschluss- und Abstandskriterien entgegen. Im Einzelnen:
(1) Natur- und Landschaftsschutz/ Wasserschutzgebiete

Das zur Ausweisung beantragte Eignungsgebiet „Kämmerich“ liegt außerhalb eines Schutzgebietes nach internationalem und nationalem Naturschutzrecht. Die Schutzgebiete, die sich im Umfeld des Standortes befinden, sind nachfolgend tabellarisch mit ihrer Lage und Entfernung zur Eignungsgebietsfläche aufgelistet. Weiterhin befindet sich die Eignungsgebietsfläche für den Standort „Kämmerich“ außerhalb eines Wasserschutzgebietes nach § 19 WHG. Im Umfeld des Standortes befinden sich die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Wasserschutzgebiete. Die erforderlichen Abstände zu Stand- und Fließgewässern in der näheren Umgebung des Standortes „Kämmerich“ werden eingehalten. Entgegenstehende Belange des Landschafts- und Freiraumschutzes sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis stehen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Gewässerschutzes der beantragten Eignungsgebietsausweisung nicht entgegen.
(2) Wohnnutzungen
Die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung werden eingehalten
(3) Gebiete mit Baubeschränkungen
Im Bereich der überplanten Flächen sind Einschränkungen durch Flugplätze, militärische Anlagen und/oder Überschwemmungsgebiete sowie sonstige Einschränkungen durch Gebiete mit Baubeschränkungen nicht vorhanden.
(4) Infrastruktur
Die erforderlichen Abstände zur vorhandenen Hochspannungsfreileitung werden eingehalten. Andere Infrastruktureinrichtungen sind im beantragten Eignungsgebiet nicht vorhanden.
cc) Kein Entgegenstehen von Ausschlusskriterien für den Standort „Rey“
Dem zur Ausweisung beantragten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen am Standort Rey stehen ebenfalls keine regionalplanerischen Ausschluss- und Abstandskriterien entgegen. Im Einzelnen:
(1) Natur- und Landschaftsschutz/ Wasserschutzgebiete
Das zur Ausweisung beantragte Eignungsgebiet „Rey“ liegt außerhalb eines Schutzgebietes nach internationalem und nationalem Naturschutzrecht.
Die Schutzgebiete, die sich im Umfeld des Standortes befinden, sind nachfolgend tabellarisch mit ihrer Lage und Entfernung zur Eignungsgebietsfläche aufgelistet.
Tabelle 1 Schutzgebiete nach nationalem und internationalem Naturschutzrecht
(Anm. RPV: aufgrund eingeschränkter Formatierungsmöglichkeiten in der Abwägungsdatenbank wird der Inhalt der Tabelle im Fließtext wiedergegeben)
Nummer Bezeichnung Fläche (ha) Entfernung vom Standort
Internationale Schutzgebiete nach FFH- Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie
DE 2142-301 FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft südöstlich von Altkalen“ 703 ca. 2,4 km östlich
DE 1942-401 SPA-Gebiet „Mecklenburgische Schweiz, Recknitz- und Trebeltal“ 82.898 ca. 4,1 km südlich
DE 2141-301 FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf“168 ca. 5,4 km westlich
SPA 08 Gebietsvorschlag SPA-Gebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ k.A. ca. 7,0 km östlich
SPA 68 Gebietsvorschlag SPA-Gebiet „Kämmericher Senke“ k.A: ca. 1,8 km östlich
Nationale Schutzgebiete nach LNatG M-V
L 64a Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (Güstrow)“ 28.447 ca. 100 m südlich
N 183 Naturschutzgebiet „Dammer Postmoor“ 245 ca. 2,6 km östlich
Weiterhin befindet sich die Eignungsgebietsfläche für den Standort „Rey“ außerhalb eines Wasserschutzgebietes nach § 19 WHG. Im Umfeld des Standortes befinden sich die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Wasserschutzgebiete.
Tabelle 2 Schutzgebiete nach Wasserrecht
(Anm. RPV: aufgrund eingeschränkter Formatierungsmöglichkeiten in der Abwägungsdatenbank wird der Inhalt der Tabelle im Fließtext wiedergegeben)
Nummer Bezeichnung Entfernung vom Standort
TWSZ IIIa „Klein Wüstenfelde“ ca. 0,5 km westlich
2042-07 TWSZ IIIa „Altkalen“ ca. 1,9 km östlich
Stand- und Fließgewässer sind am Standort „Rey“ selbst nicht vorhanden.
Entgegenstehende Belange des Landschafts- und Freiraumschutzes sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis stehen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Gewässerschutzes der beantragten Eignungsgebietsausweisung nicht entgegen.
(2) Wohnnutzungen
Die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung werden eingehalten
(3) Gebiete mit Baubeschränkungen
Im Bereich der überplanten Flächen sind Einschränkungen durch Flugplätze, militärische Anlagen und/oder Überschwemmungsgebiete sowie sonstige Einschränkungen durch Gebiete mit Baubeschränkungen nicht vorhanden.
(4) Infrastruktur
Die erforderlichen Abstände zur in der Nähe vorhandenen Hochspannungsfreileitung werden eingehalten. Andere Infrastruktureinrichtungen sind im beantragten Eignungsgebiet nicht vorhanden.
b) Kein Entgegenstehen sonstiger regionalplanerisch relevanter Belange
Schließlich stehen der beantragten Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen am Standort „Kämmerich“ und des Eignungsgebietes am Standort „Rey“ keine sonstigen, auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigenden Belange, entgegen. Im Gegenteil: Eine solche Ausweisung steht – anders als die geplante Ausweisung des in der Nähe gelegenen Standortes „Jördenstorf“ – in Einklang mit den kommunalen Planungsansichten der Ortsgemeinde Altkalen, mithin mit der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit der Gemeinde. Dieser Umstand muss nicht nur in die regionalplanerische Abwägung hinsichtlich der Ausweisung der Eignungsgebiete „Kämmerich“ und „Rey“ eingestellt und mit dem gebotenen Gewicht berücksichtigt werden. Viel-

mehr gebietet auch das sog. Gegenstromprinzip raumordnungsrechtlich eine besondere Berücksichtigung der kommunalen – bauleitplanerischen – Vorstellungen (dazu im Einzelnen unter IV.).

2. Zwischenergebnis
Nach alledem ist zu konstatieren, dass der beantragten Ausweisung der Standorte „Kämmerich“ und „Rey“ als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen keine raumordnerisch relevanten Gesichtspunkte entgegenstehen.

V. Besonderes öffentliches Interesse an einer Eignungsgebietsausweisung
Vor diesem Hintergrund gebietet nicht zuletzt das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der Standorte „Kämmerich“ und „Rey“ als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung regionalplanerisch unbedenklicher Standorte als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung folgt zunächst aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 (EABl L 283 vom 27.10.2001, S. 33 ff.) „zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“. Danach hält es die Gemeinschaft für erforderlich, erneuerbare Energiequellen prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt (Erwägung 1). Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes und des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts für die Gemeinschaft von hoher Priorität (Erwägung 2). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie sollen die Mitgliedsstaaten den rechtlichen Rahmen von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel bewerten, rechtliche und andere Hemmnisse, die dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entgegenstehen, abzubauen und die Verfahren auf der entsprechenden Verwaltungsebene zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ferner gehen die Klimaschutzprogramme auf Bundes- und Landesebene von der pünktlichen / frühzeitigen Installierung CO2 einsparender Energien aus. Multinational resultiert dies aus der Ratifizierung des Kyotoprotokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich diese Reduktionsziele zu erreichen. Dies ist ein öffentlicher Belang, der national gesetzlich und somit jedenfalls hier bindend sogar inzwischen im TEHG als Ziel des Gesetzgebers formuliert ist. Mag man vor Geltung des TEHG noch die (damals schon falsche) Rechtsauffassung vertreten können, multinationale und EU-Richtlinien spielten keine Rolle vor ihrer Umsetzung, so ist dies jetzt seit Geltung des TEHG anders. § 1 TEHG ist hier ganz deutlich.
„Zweck des Gesetzes ist es, für Tätigkeiten durch die in besonderem Maße Treibhausgase emittiert werden, die Grundlagen für den Handel mit Berechtigten zur Emission von Treibhausgasen in einem gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem zu schaffen, um damit durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen zum weltweiten Klimaschutz beizutragen.“
- BGBl. 2004 I S. 1578 ff. -
Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des hier maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima. Im EEG hat der nationale Gesetzgeber Klimaschutz durch erneuerbare Energien (einschließlich der Windenergie) ebenfalls normiert. Jede einzelne Windenergieanlage spart hunderte, ja tausende Tonnen CO2. Dies ist eine Tatsache, die selbst in den Klimaberichten des Bundes und der Länder verbrieft ist. Diese Tatsachen begründen ein besonderes öffentliches Interesse. Hinzu kommt, dass die Europäische Union auf dem EU-Gipfel im März 2007 verbindlich beschlossen hat, bis 2020 den Ausstoß der klimaschädlichen Treibhausgase um 20 % zu senken, wozu der Anteil erneuerbarer Energien mit 20 % verdreifacht werden soll. Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstellt die Förderung erneuerbarer Energien, jedenfalls mittelbar, besonderem Schutz, was wiederum für die Landesbehörden entsprechende Bindungswirkung hat. Artikel 2 und Artikel 12 der Verfassung des Mecklenburg-Vorpommern lauten wie folgt:
„Artikel 2 Staatsgrundlagen
Mecklenburg-Vorpommern ist ein republikanischer, demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat.“
Artikel 12 Umweltschutz
Land, Kreise sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung schützen und pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens ...“
Schließlich ergibt sich der planerische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen aus den im Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg Vorpommern 2005 festgelegten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung:
„1.2 Entwicklungstendenzen
Zu den wirtschaftlichen Zukunftsbereichen zählen aus heutiger Sicht: maritime Verbundwirtschaft, Hafenwirtschaft, Biotechnologie, Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Medizin- und Umwelttechnik, Kunststoffindustrie, Holzwirtschaft, personen- und unternehmensnahe Dienstleistungen, moderne Informations- und Kommunikationstechnologien, regenerative Energien.“
„6.4 Energie (einschließlich Windenergie)
(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden.
...
(2) Einspeisemöglichkeiten von Energieerzeugungsanlagen in bestehende Verteilungsnetze sind bei Standortentscheidung zu berücksichtigen.
(6) Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist, soweit es wirtschaftliche vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen
- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,

- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale,
- der Nutzung regenerative Energieträger und
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

Rechnung zu tragen.
(7) Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden. ...
(8) In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Kriterien
-ausreichendes Windpotenzial als Voraussetzung für die Geeignetheit,
-Einspeismöglichkeiten,
-Abstände zu Siedlungen, Fremdenverkehrs- und Infrastruktureinrichtungen,
-Bewertung des Landschaftsbild-, Erholungs-, Arten- und Lebensraumspotenzials,
-Bedeutung für den Vogelzug und
-eventuelle Vorbelastungen

festzulegen, bestehende sind gegebenenfalls zu überprüfen.
Begründung (Auszug):
Eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bildet eine wichtige Entwicklungsvoraussetzung. ...
Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern und der Nutzung der in Abfällen enthaltenen Energie kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Das gilt insbesondere für den weiteren Ausbau bereits etablierter regenerativer Energieträger mit örtlicher und überörtlicher Bedeutung, wie z. B. Solarenergie, Geothermie, Windkraft und Nutzung von Biomasse. ...“
(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)
- Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2005 -
Die Ausweisung der Standorte „Kämmerich“ und „Rey“ – als besonders windhöffige und regional konfliktminimiertes Gebiete – als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entspricht demnach den Grundsätzen und Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2005 und liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse.
VI. Kommunales Interesse an der Ausweisung der Standorte - Gegenstromprinzip
Schließlich stehen der beantragten Ausweisung der Eignungsgebiete „Kämmerich“ und „Rey“ nicht nur keine raumordnerischen Belange entgegen. Vielmehr entspricht die Ausweisung der Standorte „Kämmerich“ und „Rey“ dem ausdrücklichen planerischen Willen der betroffenen Gemeinde, der Gemeinde Altkalen.
1. Entscheidung der Gemeinde Altkalen für die Ausweisung der Eignungsgebiete „Kämmerich“ und „Rey“
Die Gemeinde Altkalen spricht sich im Aufstellungsverfahren zum neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock ganz klar für den Windenergiestandort „Kämmerich“ und den Standort „Rey“ aus und hat bereits einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss gefasst.
- Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Altkalen vom 14.02.2008; Anlage 3 -
Im Gegensatz zur Gemeinde Jördenstorf, die die Ausweisung eines Eignungsgebietes „Windenergie“ für ihr Gemeindegebiet, wohl auch aufgrund massiver Proteste der Bevölkerung ablehnt, steht der Gemeinderat der Gemeinde Altkalen voll hinter dem Antrag auf Ausweisung der Windenergieeignungsgebiete am Standort „Kämmerich“ und am Standort „Rey“. Ungeachtet dessen wurde die Entscheidung für die Windenergienutzung an den Standorten „Kämmerich“ und „Rey“ natürlich vor allem vor dem Hintergrund der – auch auf der Ebene der Regionalplanung festgestellten – Unbedenklichkeit des Standortes getroffen. Nach Auffassung der Gemeinde Altkalen stehen der Ausweisung keine öffentlichen Belange entgegen.
2. Kommunale Planungshoheit
Die Gemeinde Altkalen möchte die Windenergiestandorte „Kämmerich“ und „Rey“ ausdrücklich als Ziel der Raumordnung in den künftigen Regionalen Raumentwicklungsplan Mittleres Mecklenburg/Rostock aufgenommen haben, um dann dass jeweils regionalplanerisch vorgegebene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Wege der – durch die kommunale Planungshoheit als Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie geschützten – kommunalen Bauleitplanung städtebaulich zu konkretisieren. Insoweit setzt die Gemeinde Altkalen mit ihren bauleitplanerischen Zielvorstellungen den Willen des Landesgesetzgebers um. In der Begründung zum Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2005 heißt es:
„Um auf möglichst geringer Fläche einen möglichst hohen Anteil an Windenergie zu erzeugen, sollten die Gemeinden – auch zur Steuerung sonstiger, insbesondere lokaler (unterhalb der Ebene Regionalplanung), Konflikte – eine Untersetzung der Eignungsgebiete mit Flächennutzungsplänen vornehmen.“
- Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2005 -
Genau diese kleinräumliche städtebauliche Konkretisierung bzw. Steuerung soll nach dem Willen der Gemeinde Altkalen auf Grundlage der beantragten Ausweisung der Eignungsgebiete „Kämmerich“ und „Rey“ erfolgen und umgesetzt werden.
Die planerische Entscheidung der Gemeinde Altkalen für die Windenergienutzung am Standort „Kämmerich“ und am Standort „Rey“ ist insoweit Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 72 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern respektive der kommunalen Planungshoheit und aus diesem Grund mit besonderem Gewicht in die Abwägungsentscheidung für die regionalplanerische Ausweisung der Standorte „Kämmerich“ und „Rey“ einzustellen bzw. zu berücksichtigen.

3. Raumordnungsrechtliches Gegenstromprinzip
Der Träger der Regionalplanung hat insoweit – im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 72 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – auf die planerischen Interessen der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung besonders Rücksicht zu nehmen. Raumordnungsrechtlich wird diese bereits verfassungsrechtlich vorgegebene Grundaussage durch das sogenannte „Gegenstromprinzip“ konkretisiert. Im Einzelnen: Die Gemeinde ist zunächst bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Festsetzungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gebunden; diese sind als vorgegebene Beschränkung der Planungshoheit auch nicht Teil der Abwägung. Sie sind „abwägungsfest“. Andererseits hat aber die Regionalplanung – wie bereits ausgeführt – auf die planerischen Interessen der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen. Die untergeordnete Planung darf der übergeordneten nicht widersprechen. Gleichzeitig sind aber die Belange der untergeordneten Ebenen bei der Aufstellung der übergeordneten Pläne zu berücksichtigen (sog. „Gegenstromprinzip“). Das Gegenstromprinzip ist insoweit eine materielle Grundvorstellung des (Bundes) Raumordnungsgesetzes (ROG). Nach § 1 Abs. 3 ROG soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten des Gesamtraumes einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraumes soll andererseits die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.

4. Zwischenergebnis
Nach alledem spricht auch das kommunale Interesse bzw. die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Altkalen für die Ausweisung der Standortes „Kämmerich“ und „Rey“ als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

VII. Ergebnis
Im Ergebnis ist dem Antrag im Rahmen der Abwägung der regionalplanerischen Ziele der Raumordnung stattzugeben und die Standorte „Kämmerich“ und „Rey“ im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen. Um antragsgemäße Entscheidung wir höflich gebeten. Soweit in tatsächlicher Hinsicht weiterer Aufklärungsbedarf oder im Hinblick auf die Konkretisierung des/der Eignungsgebiete(s) Gesprächsbedarf besteht, steht Ihnen die Gemeinde Altkalen natürlich jederzeit gern zur Verfügung.

((Weitere Anlagen in Form von Kartenmaterial))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die von der Gemeinde zur Festlegung als Eignungsgebiete vorgeschlagenen drei Teilflächen bei Kämmerich und Rey sind mit 40-60 Hektar Größe vergleichsweise klein und bieten nach den vorgelegten Plänen jeweils Platz für vier Windenergieanlagen. In der östlichen Teilfläche Kämmerich und in der Teilfläche Rey werden diese Flächenausdehnungen überhaupt nur erreicht, weil die Einwenderin bei der Konzeption ihrer Vorschläge von den in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Abstandsempfehlungen für Wohnhäuser im Außenbereich erheblich abgewichen ist. Anstelle der empfohlenen 800 Meter hat die Einwenderin jeweils 300 Meter angesetzt. Dieser Richtwert galt vor 10 Jahren bei der Festlegung von Eignungsgebieten für die damals marktüblichen Anlagen der 1-MW-Klasse mit bis zu 100 Metern Anlagenhöhe. Bei Anwendung des heute maßgebenden 800-Meter-Richtwertes auf die Wohnhäuser in Schwarzenhof bzw. die nordwestlich von Rey gelegene Hofstelle würden von beiden Flächen nur noch marginale Restflächen verbleiben. Unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Konzentration der Windenergienutzung an ausgewählten Windparkstandorten werden solche Kleinflächen grundsätzlich nicht als geeignet angesehen. Von den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde einheitlich eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt. Außerdem stehen die Kriterien Landschaftsbild (Rey) bzw. Freiraumfunktion (Kämmerich Ost) einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegen (vgl. hierzu die Kriterienübersicht 6.5 sowie die Darstellung der landschaftlichen Freiräume in der Karte 5.1-2 des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm). Die südwestlich von Kämmerich gelegene Teilfläche ist durch umliegende Wohngrundstücke weniger stark eingeschränkt. Diese Fläche war durch den Regionalen Planungsverband bisher nicht näher in Betracht gezogen worden, weil sie gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan zu den mit hoher Schutzwürdigkeit eingestuften Vogelrastgebieten gehört - was gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes als Ausschlusskriterium gilt. Nach der im Jahr 2008 erfolgten Aktualisierung der landesweiten Rastplatzbewertung ergibt sich keine andere Bewertung der Flächen bei Kämmerich.

Dem von der Gemeinde dargelegten öffentlichen Interesse an einer verstärkten Nutzung der Windenergie kann aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes auch ohne die Festlegung von Eignungsgebieten in der Gemeinde Altkalen hinreichend Rechnung getragen werden, da es in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock genügend Flächen gibt, die den Eignungskriterien in höherem Maße entsprechen als die vorgeschlagenen Flächen bei Kämmerich und Rey. Auch der von der Gemeinde ausdrücklich bekundete Wille zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet ist nicht abwägungsentscheidend, weil die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß Landesplanungsgesetz den Regionalen Planungsverbänden obliegt und somit nicht in erster Linie Gegenstand der gemeindlichen Bauleitplanung ist. Aus den genannten Gründen werden die vorgeschlagenen Eignungsgebiete bei Kämmerich und Rey nicht in den Programmentwurf aufgenommen.

Die Ausführungen zu dem im Programmentwurf enthaltenen Eignungsgebiet Jördenstorf (Nr. 109) werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Amtes Mecklenburgische Schweiz verwiesen.

6_5 513 Gemeinde Altkalen Gnoien 5/7/2008

1. Die Gemeinde Altkalen würde ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen auf ihrem Gemeindegebiet befürworten. Vorschläge zu den Standorten werden Ihnen separat mitgeteilt.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Vgl. die Abwägung der separaten Stellungnahme der Gemeinde Altkalen.

6_5 515 Gemeinde Behren-Lübchin Gnoien 5/13/2008

Stellungnahme der Gemeinde Behren-Lübchin zum 1. Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock –
Teilbereich: Eignungsgebiet für Windenergieanlagen
Die Gemeinde Behren-Lübchin möchte Stellung nehmen zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm und zur Ausweisung des Eignungsgebietes für Windkraftanlagen östlich der Stadt Gnoien.
1. Das vorgesehene Eignungsgebiet für Windkraftanlagen östlich der Stadt Gnoien liegt in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Behren-Lübchin. Die Gemeinde Behren-Lübchin hat mit großem Interesse die vorgesehene Ausweisung zur Kenntnis genommen. Aus unserer Sicht gibt es viele Faktoren, die gegen die Errichtung eines Windparks auf den dafür vorgesehenen Flächen spricht, die anschließend noch näher erläutert werden.
2. Der Windpark führt zu einer starken Beeinträchtigung des regionalen Landschaftsbildes. Ein erheblicher Nachteil würde auch im touristischen Bereich für das ländliche Radwegenetz Gnoien in Richtung Trebelniederung (Nehringen) und auch für die Region der Gemeinde Behren-Lübchin entstehen. Nahe liegend erscheint dabei die Beeinträchtigung der militärischen FAUST in Warbelow.
3. Das gesamte vorgesehene Eignungsgebiet ist Nahrungsquelle des Schreiadlers. Die Bereiche Behren-Lübchin und Bäbelitz haben eine hohe Bedeutung für die Freiraumsicherung und sollen geplantes EU-Vogelschutzgebiet werden, wo sich viele Rastplätze für durchziehende Vögel befinden. Unter anderem leben viele Kranichpaare in diesem Gebiet, die die Biotope zur Brut nutzen. Die Biotope sind gemäß § 20 Landesnaturschutzgesetz M-V unter Schutz gestellt.
Wir möchten Sie bitten, diese zuvor genannten Punkte zu berücksichtigen und in das Raumentwicklungsprogramm einzuarbeiten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Belang der Bewahrung des Landschaftsbildes wurde bereits bei der Bestimmung der Ausschluss- und Abstandskriterien für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sehr weitgehend berücksichtigt, indem nicht nur die Landschaftsschutzgebiete und Naturparks, sondern darüber hinaus auch alle Räume, die im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan eine "hohe" oder "sehr hohe" Bewertung des Landschaftsbildes erhalten haben, von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Die Fläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes östlich von Gnoien gehört nicht zu diesen Räumen. Somit steht aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes das Landschaftsbild der Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht entgegen. Ebensowenig ist für den Planungsverband ein Konflikt mit den Belangen des Tourismus oder eine Beeinträchtigung der Attraktivität des regionalen Radwegenetzes erkennbar.

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet befindet sich außerhalb des militärischen Schutzbereiches um die Verteidigungsanlage Warbelow (FAUST). Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord und des Bundesministeriums für Verteidigung zum Vorentwurf liegen dem Planungsverband vor und sind Bestandteil der Abwägungsdokumentation. In beiden Stellungnahmen werden keine Bedenken gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes geäußert.

Die europäischen Vogelschutzgebiete werden entsprechend dem Meldungsstand 2008 als Ausschlussgebiete berücksichtigt. Das vorgeschlagene Eignungsgebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See". Unzerschnittene landschaftliche Freiräume der höchsten Bewertungsstufe nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt (vgl. Karte 5.1-2 sowie Kriterienübersicht 6.5 des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm). Das vorgeschlagene Eignungsgebiet Gnoien liegt außerhalb dieser Räume. Ein Ausschluss ist somit nicht begründet. Die wichtigsten Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln (hohe oder sehr hohe Bewertung) werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt. Das vorgeschlagene Eignungsgebiet befindet sich außerhalb dieser Gebiete.

Zu den bekannten Brutplätzen des Schreiadlers in der Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes werden ausreichende Abstände eingehalten. Der Kranich ist als Brutvogel in der Planungsregion nahezu flächendeckend verbreitet und weist nach gegenwärtiger Kenntnis keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windener-

gieanlagen auf, so dass hier keine besonderen Abstandsanforderungen gerechtfertigt sind (vgl. auch die Ausführungen zur Berücksichtigung der Vogelschutzbelange im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Die gesetzlich geschützten Biotope im vorgeschlagenen Eignungsgebiet werden durch die Festlegung eines Eignungsgebietes in ihrem Bestand nicht in Frage gestellt.

6_5 188 Gemeinde Bentwisch Gelbensande 5/6/2008

Zur Sicherung des Wohnstandortes Harmstorf und Albertsdorf sowie zum Schutz des Hotelstandortes in Albertsdorf, lehnt die Gemeinde Bentwisch die Ausweitung des Eignungsgebietes für Windkraftanlagen Nr. 2/4 über den vorhandenen Bestand der Windkraftanlagen hinaus und besonders auf dem Territorium der Gemeinde Bentwisch ab.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Wohngebiete in Harmstorf und Albertsdorf einschließlich des dortigen Hotels wurden bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes Nr. 2/4 mit einem Schutzabstand von 1.000 Metern berücksichtigt. Über eine solche Entfernung wirken sich Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen in der Regel nicht mehr erheblich aus. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnstandorte und des Hotelbetriebes sind daher nicht absehbar. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

6_5 537 Gemeinde Bernitt Bützow 5/13/2008

Karte 6.5 „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“
In dieser Karte wird das Eignungsgebiet Windkraftanlagen Nr. 104 im Gemeindegebiet Kurzen Trechow festgelegt.

- Im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wurde im Gemeindegebiet Kurzen Trechow das Eignungsgebiet für Windkraftanlagen Nr. 104 in einer Größe von 141 ha, ausgewiesen, dem ist zu widersprechen. Im Zusammenhang mit der Ersten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock von 1999, erarbeitete die Gemeinde Bernitt einen sachlichen Teilflächennutzungsplan für das Gemeindegebiet Kurzen Trechow, der zwei Eignungsbereiche zur Errichtung von Windenergieanlagen ausweist. Darüber hinaus sind im gesamten Gemeindegebiet Kurzen Trechow keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde durch die Gemeinde Bernitt eine qualifizierte planungsrechtliche Grundlage geschaffen um gezielt auf die Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde zu reagieren. Die Erweiterung des Eignungsgebietes Nr. 41 im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms widerspricht grundlegend den Planungszielen des o.g Teilflächennutzungsplanes, keine weiteren Flächen im Gemeindegebiet Kurzen Trechow zur Verfügung zu stellen.
- Wie im Entwurf zum regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock festgelegt, wurden aufgrund der gewachsenen Anlagengrößen, in den neu ausgewiesenen Gebieten, höhere Mindestabstände zu Siedlungs- und Wohnhäusern (Innenbereich 1000 m, Außenbereich 800 m) angesetzt. Wenn man den bebauten Bereich der Außenbereichssiedlung der Gemeinde Kurzen Trechow (ehemalige Ziegelei) betrachtet, sind die geforderten Kriterien nicht erfüllt und die Wohnqualität der Anwohner im hohen Maße gefährdet. Beeinträchtigungen im Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf auf Wohngebäude, sind Folgeerscheinungen dieser Erweiterung. Durch die wachsenden Anlagengrößen wird das Ortsbild beeinträchtigt und die Lebensqualität der Anwohner im Gemeindegebiet gemindert. Der ausgewiesene Standort in der Gemeinde Kurzen Trechow führt zur Zerschneidung der Landschaft und zur negativen optischen Beeinflussung des Landschaftsbildes.
- Wertvolle Naturpotentiale, wie das Naherholungsgebiet am Trechower See und die Nähe zum Waldgebiet werden für eine langfristige touristische Entwicklung in Frage gestellt. Beeinträchtigungen der Fauna (Brut-, Rast- und Nahrungsplätze von Vögeln und Insektenflug) sind weitere negative Kriterien. Hier befinden sich Brutgebiete von Seeadlern, Kolkraben sowie Graugänsen. Im ausgewiesenen Eignungsgebiet verläuft das Rotwildstandsgebiet im Fernwechsel durch das Gemeindegebiet Kurzen Trechow, in Richtung Plage bis zum Selow-Letschower Wald. Die Landschaft in der Region verliert an Erholungswert und die zahlreichen wildlebenden Tierarten werden in ihren Bewegungsräumen eingeschränkt.
- Der ausgewiesene Standort ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Durch den Bau von Wegen und Fundamenten ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr uneingeschränkt gegeben. Der Anbau der landwirtschaftlichen Kulturen wird durch die Windenergieanlagen in ihrem Wachstum beeinträchtigt und behindert.
- Auf Grund der vielschichtigen Einschränkungen im Rahmen des Landschaftsbildes, der Wohnqualität der Anwohner, der Fauna, Flora, Tourismus und Landwirtschaft ist eine Neuausweisung der Eignungsgebiete für WKA im Gemeindegebiet Kurzen Trechow nicht zu vertreten.

Anregungen und Bedenken:
Keine Neuausweisung für das Eignungsgebiet Windkraftanlagen Nr. 104 in der Gemeinde Kurzen Trechow.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Bezüglich der Neuabgrenzung des Eignungsgebietes Nr. 37/51 befindet sich der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Bernitt. Eine Erweiterung des vorhandenen Windparks ist hier nicht vorgesehen. Bei der vorgeschlagenen Neufestlegung des Eignungsgebietes Nr. 104 richtet sich der Planungsverband nach neu bestimmten, dem heutigen Stand der Windenergietechnik angepassten Eignungskriterien. Diese Kriterien sind in der Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes aufgeführt. Das Gebiet Nr. 104 ist nach diesen Kriterien für die Windenergienutzung geeignet. Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erfolgt gemäß Landesplanungsgesetz in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen. Demnach beruht auch der Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Eignungsgebiete auf den Festlegungen des Raumentwicklungsprogramms.

Die maßgebenden Abstände zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken wurden durch den Planungsverband nochmals überprüft. Eine geringfügige Unterschreitung ergibt sich für das westlich der Landesstraße 11 gelegene Einzelgehöft. Die Einwände sind insoweit berechtigt. Die Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes wird entsprechend korrigiert. Für die Grundstücke an der ehemaligen Ziegelei in Langen Trechow kann keine Unterschreitung festgestellt werden. Durch die Anwendung der Abstandsrichtwerte sind erhebliche Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden.

Der Hinweis der Gemeinde auf die vorhandenen Naturraumpotenziale, insbesondere die Lebensräume der Vogelwelt, wird insoweit berücksichtigt, als die westliche Teilfläche aus dem Eignungsgebiet herausgenommen wird. Grund ist die nördlich des Trechower Sees gegebene Häufung von geschützten Biotopen und Gründlandflächen sowie die relative Nähe zu den Brutplätzen von Großvögeln geschützter Arten in den Schlemminer Wäldern. Die maßgebenden Abstandskriterien für Brutplätze von Großvögeln sind im Umweltbericht wiedergegeben. Dafür werden im Norden des Gebietes zusätzliche Flächen in die Abgrenzung einbezogen. Mit der auf diese Weise erreichbaren kompakteren Anordnung der Windenergieanlagen im Eignungsgebiet werden auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Barrierewirkung im Landschaftsraum gemindert. Der Hinweis der Gemeinde auf Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Windenergieanlagen und deren Zuwegungen betrifft grundsätzlich alle vorgeschlagenen Eignungsgebiete und kann daher einer Festlegung am konkreten Standort nicht pauschal entgegengehalten werden.

Die wichtigsten Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln (hohe oder sehr hohe Bewertung) werden als Ausschlussgebiete berücksichtigt. Das vorgeschlagene Eignungsgebiet befindet sich außerhalb dieser Gebiete. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Bezüglich des Rotwildes wird davon ausgegangen, dass dieses über eine hohe Anpassungsfähigkeit verfügt und durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht großräumig verdrängt wird.

6_5 171 Gemeinde Carinerland Neubukow 4/29/2008

Die Gemeinde Carinerland hat auf ihrem Territorium einen Windpark mit 12 Windenergieanlagen, die innerhalb der vorhandenen Windeignungsgebiete errichtet wurden. Seit dem Jahre 1995 ist die Gemeinde Carinerland dabei, aktiv in die Windenergieanlagenplanung bzw. in den Betrieb der Windenergieanlagen erfolgreich eingebunden. Nun liegen der Gemeinde entsprechende Flächenvorschläge für die Modifizierung der vorhandenen Windeignungsgebiete vor, die innerhalb der 1. Beteiligung zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm erarbeitet wurden. Hierzu möchte die Gemeinde wie folgt Stellung nehmen:
1. Für das Windeignungsgebiet N1 sollen folgende Anregungen berücksichtigt werden:
a.) Der Abstand zur westlich gelegenen Bebauung in Panzow sollte von 800 m auf 1000 m vergrößert werden.
b) Die Ausformung dieses Gebietes in östlicher Richtung wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sollten auch hier Abstände von 1000 m zur Bebauung Zarfzow bzw. zur Bebauung Ravensberg eingehalten werden.
Weiterhin befindet sich im südlichen Bereich der Ortschaft Krempin ein zusätzliches Einzelgehöft, zu dem ebenfalls 800 m eingehalten werden sollen.
Die Gemeinde Carinerland beabsichtigt, in dieser westlichen Ausformung des Eignungsgebietes zwei weitere Windenergieanlagen zu errichten. Hierzu ist ein Aufstellungsbeschluss zur Überarbeitung des vorhandenen Bebauungsplanes gefasst worden. Die eben genannten Abstandsregelungen werden im Detail in diesen Bebauungsplan noch einmal parallel zum laufenden Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm dem Amt für Raumordnung und Landesplanung vorgestellt, so dass die Gemeinde Carinerland hier in einem transparenten Dialog diese Fläche gemeinsam mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung entwickeln wird.
2. Weiterhin kann gesagt werden, dass mit der jetzt vorgestellten Ausformung der Eignungsgebiete N1 und 15 ein Endausbau für die Gemeinde Carinerland erreicht sein sollte. Langfristig wird zusätzlich lediglich darüber nachgedacht, die vorhandenen Windenergieanlagen weiter zu optimieren und im Rahmen des Repowering zu verbessern. Auch dies wird Gegenstand des B-Plan-Verfahrens sein.

Eine darüber hinaus gehende Flächenausweisung auf dem Territorium der Gemeinde Carinerland für Windenergie lehnt die Gemeinde ab, weil der verbleibende Außenbereich freigehalten werden soll und nur die beiden vorhandenen Windeignungsgebiete als zentrale Standorte dienen sollen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Wohngrundstücke in Panzow und in Zarfzow sind aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes dem Außenbereich zuzuordnen. Ein Schutzabstand von 1.000 Metern, wie von der Gemeinde angeregt, wäre hier nicht zu begründen. Bezüglich der Bebauung am nördlichen Ortsrand von Ravensberg wird der Anregung der Gemeinde gefolgt. Das südlich von Krempin an der Landesstraße 104 gelegene Gehöft war im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren bereits mit 800 Metern Schutzabstand berücksichtigt.

Die Festlegung weiterer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet ist im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nicht vorgesehen.

6_5 291 Gemeinde Dobbin-Linstow Krakow am See 5/9/2008

Die Gemeindevertretung gibt nachstehende Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ab:
1.) Eignungsgebiet für Windenergieanlagen
• Im Raumentwicklungsprogramm M-V wird der Bereich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in der Nähe von Groß Bäbelin als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus ausgewiesen. Das regionale Raumentwicklungsprogramm stellt darauf ab, dass die im Punkt 3.1.3 des Raumentwicklungsprogramms aufgestellten Programmsätze weiterhin gelten. Mit der Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in einem Vorbehaltsraum für Tourismus wird jedoch gegen Punkt 3.1.3 Nr. 12 verstoßen, da hier als mögliche Aufgaben der Regionalplanung angegeben wurden, dass eine Differenzierung der Tourismusräume in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume erfolgen kann und darüber hinaus Ergänzungen der Tourismusräume vorgenommen werden können, wenn eine regional bedeutsame Tourismusentwicklung stattgefunden hat. Der Verstoß besteht darin, dass keine Ergänzung sondern eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus erfolgte.
• Weiterhin wird bemängelt, dass bei den Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (S.71) touristische Belange (Hotelgewerbe, touristische Großprojekte,…) keine Berücksichtigung finden.
• Im gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock, der querschnittsorientiert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für andere Fachplanungen darstellt, wurde die o.g. Fläche des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen als Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur ausgewiesen. In diesen Bereichen sollen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen durch Zerschneidungen, durch technische Infrastruktur (einschließlich Windenergieanlagen) und durch Siedlungsentwicklung vermieden werden. Aus diesem Grund wird im Punkt III.4.12 „Energiewirtschaft“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Bereichen mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur keine Windkraftanlagen errichtet und einschließlich ausreichender Pufferzonen bei der Neuausweisung von Windenergieeignungsräumen ausgeschlossen werden sollen.
• Bezug nehmend auf die Potentialanalyse im Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Ämter Goldberg-Mildenitz, Krakow am See und Mecklenburgische Schweiz wurde die räumliche Verknüpfung hinsichtlich der vorhandenen umweltbildnerischen und touristischen Potentiale im „Wachstumsdreieck“ Krakow am See – Kuchelmiß – Dobbin-Linstow als Grundlage zur Sicherung der touristischen Entwicklung gesehen. Die damit verbundenen Zielstellungen verlaufen konform mit den Trendentwicklungen des Landestourismuskonzeptes 2004. Die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenregieanlagen innerhalb des touristischen „Wachstumsdreiecks“ wird sich negativ auf die touristische Entwicklung auswirken und Arbeitsplätze kosten. ((Anmerkung RPV Anlage: Beschluss 7/2008 der Gemeinde Dobbin-Linstow))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. hierzu Abschnitt 3.1.3 des überarbeiteten Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterien-

übersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen.

Zur Berücksichtigung des Kriteriums Freiraumschutz: Bei der Übernahme der schutzwürdigen landschaftlichen Freiräume in das Regionale Raumentwicklungsprogramm ist der Regionale Planungsverband den Empfehlungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes nicht in vollem Umfang gefolgt. Die Feststellungen der Gemeinde treffen insoweit zu. Der Programmentwurf enthält im Kapitel 5.1 nur die Freiräume mit "sehr hoher" Funktionsbewertung und nicht, wie im Landschaftsrahmenplan empfohlen, auch diejenigen mit "hoher" Funktionsbewertung. Dem entsprechend wurden auch bei der Bestimmung der Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung nur die höchste Kategorie berücksichtigt. Das fragliche Eignungsgebiet Nr. 105 liegt in einem Landschaftsraum mit "hoher" Funktionsbewertung.

6_5 454 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

12. Die Grundkarte d.r.O. und die Karte 6.5 (Windenergieanlagen) enthalten richtigerweise nicht die vorhandenen 6 WEA nahe der Gemeindegrenze Elmenhorst/Nienhagen als Eignungsraum. Die Gemeinde geht gemäß Text Seite 71/72 davon aus, dass diese Anlagen aus vielerlei Gründen baldmöglichst rückgebaut werden.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

6_5 517 Gemeinde Finkenthal Gnoien 5/8/2008

Die Gemeinde Finkenthal möchte Stellung nehmen zur Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen östlich der Stadt Gnoien.
Dieses vorgesehene Eignungsgebiet für Windkraftanlagen liegt in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Finkenthal. Somit wurde die Bestrebung zur Ausweisung dieses Windparks in der Gemeinde mit großem Interesse zur Kenntnis genommen und sorgte für Verwunderung.
Aus unserer Sicht sprechen viele Faktoren gegen die Anlage eines Windparks auf den dafür vorgesehen Flächen. Im Folgenden möchten wir unsere Bedenken auflisten, wobei die Reihenfolge keine Wertung beinhaltet:
1. Das Gebiet ist in hohem Maße von Biotopen durchzogen, die gemäß § 20 Landesnaturschutzgesetz M-V unter Schutz stehen.
2. Innerhalb des ausgewiesenen Gebietes leben mehrere Kranichpaare, die die oben genannten Biotope zur Brut nutzen.
3. Der Abstand von Fließgewässern, der laut Planungsunterlagen 200 m beträgt, erscheint im Fall der Warbel als sehr gering bemessen, da sie hier in weiten Teilen naturbelassen und stark mäandrierend verläuft. Der Warbelverlauf ist als wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes eingestuft und die Randflächen haben hohe Bedeutung im Moorschutz.
4. Das gesamte angebliche Eignungsgebiet ist, wie Sichtungen belegen, Nahrungshabitat des Schreiadlers.
5. Das Gebiet ist sehr stark durch Zugvögel frequentiert, da in unmittelbarer Nähe sich die großen Vogelrastplätze der Trebelniederung ausdehnen.
6. Der Windpark führt zu einer starken Beeinträchtigung des regionalen Landschaftsbildes. Hierdurch würden die ersten sich langsam entwickelnden Ansätze eines sanften Tourismus im Keime ersticken. Zum Beispiel würde hier für das ländliche Radwegenetz Gnoien in Richtung Trebelniederung (Nehringen) ein erheblicher Nachteil im touristischen Bereich entstehen.
7. Beeinträchtigungen der militärischen FAUST Warbelow erscheinen im wahrsten Sinne des Wortes nahe liegend.
8. Die bisher aufgeführten Aspekte führen zu einer starken Flächenreduktion des Eignungsgebietes, z.B. Abzug von Biotopen, Schutzabständen usw. Somit wird das bisher oberflächlich beplante Gebiet eine Mindestgröße von 75 ha nicht erreichen. Wir möchten Sie bitten, diese zuvor genannten Punkte zu berücksichtigen und in das Raumentwicklungsprogramm einzuarbeiten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in fast allen vorgeschlagenen Eignungsgebieten (vgl. hierzu die Beschreibung der Gebiete im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Einer Errichtung von Windenergieanlagen stehen diese Biotope nicht entgegen. Sie werden durch die Festlegung eines Eignungsgebietes in ihrem Bestand nicht in Frage gestellt.

Der Kranich ist als Brutvogel in der Planungsregion nahezu flächendeckend verbreitet und weist nach gegenwärtiger Kenntnis keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf, so dass hier aus Sicht des

Planungsverbandes keine besonderen Abstandsanforderungen gerechtfertigt sind (vgl. auch die Ausführungen zur Berücksichtigung der Vogelschutzbelange im Umweltbericht).

Die Moorschutzflächen sowie die Flächen des Biotopverbundes im Bereich der Warbelniederung werden durch das vorgeschlagene Eignungsgebiet nicht berührt. Zu den bekannten Brutplätzen des Schreiadlers in der Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes werden ausreichende Abstände eingehalten.

Gebiete mit hoher Dichte des Vogelzuges wurden auf der Grundlage einer landesweiten Untersuchung als Ausschlusskriterium bei der Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt (vgl. hierzu die Beschreibung und Begründung der Ausschluss- und Abstandskriterien im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Die Fläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes östlich von Gnoien liegt im Randbereich des Vogelzugkorridors entlang der Trebel, weist gemäß der o.g. Untersuchung eine "mittlere" Dichte des Vogelzuges auf und wird somit nicht als ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeschätzt.

Der Belang der Bewahrung des Landschaftsbildes wurde bereits bei der Bestimmung der Ausschluss- und Abstandskriterien für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sehr weitgehend berücksichtigt, indem nicht nur die Landschaftsschutzgebiete und Naturparks, sondern darüber hinaus auch alle Räume, die im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan eine "hohe" oder "sehr hohe" Bewertung des Landschaftsbildes erhalten haben, von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Die Fläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes östlich von Gnoien gehört nicht zu diesen Räumen. Somit steht aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes das Landschaftsbild der Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht entgegen. Ebensowenig ist für den Planungsverband ein Konflikt mit den Belangen des Tourismus oder eine Beeinträchtigung der Attraktivität des regionalen Radwegenetzes erkennbar.

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet Gnoien befindet sich außerhalb des um die Verteidigungsanlage Warbelow festgelegten militärischen Schutzbereiches. Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord und des Bundesministeriums für Verteidigung zum Entwurf liegen dem Planungsverband vor und sind Bestandteil der Abwägungsdokumentation. In beiden Stellungnahmen werden keine Bedenken gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes geäußert.

Die Mindestgröße von 75 ha wird im Gebiet Gnoien deutlich überschritten.

6_5 863 Gemeinde Jürgenshagen Bützow 4/14/2008

Zu Pkt. 6.5 Energien einschließlich Windenergien
Karte 6.5 „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“
In dieser Karte wird das Eignungsgebiet Windkraftanlagen Nr. 104 in der Gemeinde Kurzen Trechow festgelegt, dem ist zu widersprechen.
• Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Jürgenshagen die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und die Nutzung der Regenerativen Energien. Um die Wohnqualität der Anwohner in Wohn, Misch- und Dorfgebieten sowie im Außenbereich und den Erhalt des Landschaftsbildes für eine langfristige touristische Entwicklung zu sichern, ist es sinnvoll eine Konzentration der Flächen für Windenergieanlagen an ausgewählten Standorten vorzunehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine Zersiedlung der Landschaft verhindert wird und eine Konzentration von Standorten an vorhandenen Verkehrsachsen erfolgt. So wie im Planentwurf dargestellt, ist für die Gemeinde Jürgenshagen ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen festgeschrieben, ebenso in den umliegenden Gemeinden Radegast, Hohen Luckow und Heiligenhagen, die diese Kriterien erfüllen.
Anregungen und Bedenken:
Keine Neuausweisung für das Eignungsgebiet Windkraftanlagen in der Gemeinde Kurzen Trechow.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Ausführungen werden als grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und zur Vorgehensweise des Regionalen Planungsverbandes bei der Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewertet. Nach Anwendung der maßgebenden Ausschluss- und Abstandskriterien gehört die vorgeschlagene Fläche bei Kurzen Trechow zu den für die Windenergienutzung besonders geeigneten Flächen. Im Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens wird nochmals eine Optimierung des Gebietszuschnitts vorgenommen, um die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Für die von der Gemeinde Jürgenshagen geäußerte Ablehnung ist für den Planungsverband keine Begründung erkennbar.

6_5 309 Gemeinde Kavelstorf Dummerstorf 5/8/2008

Im Ergebnis der ersten Beteiligung der Gemeinden des Amtes Warnow-Ost zum Entwurf des Raumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommerns mit Stand Dezember 2007 hat die Gemeinde Kavelstorf ihre Einstellung zur Errichtung von Windkraftanlagen überdacht und beabsichtigt ihre Bauleitplanung bezüglich der Eignungsgebiete für Windenergie in ihrem Gemeindebereich, Tabelle 6.5 Nr. 5, beschränken. Mit dem Gemeindevertreterbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kavelstorf und dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 „Umgebung Kavelstorf“ einschließlich Veränderungssperre vom 11.03.2008, will die Gemeinde Kavelstorf die in ihrem Hoheitsgebiet liegende und durch das Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vorgegebene Eignungsfläche für Windenergie konkretisieren. Die Gemeinde beabsichtigt im Ergebnis der Abwägung zur Bauleitplanung eine flächen, höhen- und leistungsmäßige Einschränkung für diese Eignungsfläche festzusetzen.
Des weiteren hat die Gemeinde Kavelstorf mit Beschluss vom 12.07.2007 entschieden, außerhalb des im zur Zeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Sondergebietes, keine weiteren Windkraftanlagen zuzulassen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Kavelstorf (Nr. 5) entspricht hinsichtlich des Abstandes zu den umliegenden Wohngrundstücken nicht mehr den heute maßgebenden Abstandsrichtwerten gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm. Darüber hinaus ist das Gebiet insofern ein Sonderfall, als sich eine Ansiedlung innerhalb des Eignungsgebietes befindet und von Windenergieanlagen auf drei Seiten umschlossen wird. Die von der Gemeinde vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer weiteren Ausnutzung des Eignungsgebietes sind somit berechtigt. Das Eignungsgebiet wird in der Abgrenzung geändert. Der südöstliche Ausläufer des Eignungsgebietes wird aus der Abgrenzung herausgenommen. Damit wird die gegebene Einkreisung der Wohnhäuser nordwestlich von Kavelstorf aufgehoben und eine Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Eignungsgebiet - die aufgrund der Unterschreitung der maßgebenden Abstandsrichtwerte nicht gewollt ist - ausgeschlossen. Dem Anliegen der Gemeinde wird damit Rechnung getragen. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass weitergehende Beschränkungen der Ausnutzung des Eignungsgebietes durch die gemeindliche Bauleitplanung sich damit erübrigen.

6_5 170 Gemeinde Kirch Mulsow Neubukow 4/30/2008

Ein besonderer Schwerpunkt der Diskussionen waren daher die Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkungsgrenze Clausdorf/Kirch Mulsow/ Garvensdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Kirch Mulsow.
Eine bereits im Jahr 2004 erarbeitete Variantenlösung 1+2 habe ich in Kopie als Kartenmaterial diesem Schreiben beigefügt. Die Gemeindevertretung sieht in der Benennung von Eignungsräumen zur Errichtung von Windenergieanlagen eine Möglichkeit, die für die Windenergieerzeugung günstige Lage des Territoriums zu nutzen.
Die Gemeinde Carinerland richtet ihre Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen auf die Erweiterung der bestehenden Flächen N1 und 15 aus. Im Entwurf des RREP MM/R ist die von der Gemeinde Kirch Mulsow benannte Fläche nicht als Eignungsraum/Vorranggebiet ausgewiesen. Wir bitten Sie daher um Aufnahme der genannten Fläche als Eignungsraum in das zur Diskussion stehende Raumentwicklungsprogramm.

((2 Anlagen))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die von der Gemeinde vorgeschlagene Fläche ist durch den Regionalen Planungsverband bereits bei der Vorauswahl möglicher Eignungsgebiete in Betracht gezogen worden. Sie wird nach den Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes als grundsätzlich geeignet für die Windenergienutzung eingeschätzt. Sie umfasst jedoch nur rund 35 Hektar und ist damit aus Sicht des Planungsverbandes zu klein für die Festlegung eines Eignungsgebietes. Von den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde einheitlich eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt.

6_5 164 Gemeinde Mönchhagen Gelbensande 4/28/2008

Zur Sicherung des Bestandes oder Erneuerung der Windkraftanlagen im Bereich des ländlichen Weges Mönchhagen Purkshof, fordert die Gemeinde die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im Gebiet der Gemeinde Mönchhagen wird im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorgesehen. Mit der Neufestlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sollen in erster Linie größere Flächen für Windparks mit großen, dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Anlagen verfügbar gemacht werden. Die zahlreichen Einzelanlagen und Kleinstandorte aus den frühen neunziger Jahren, zu denen auch der von der Einwenderin bezeichnete Standort Purkshof gehört, entsprechen nicht mehr den heute maßgebenden Eignungskriterien und sollen daher nicht langfristig gesichert, sondern nach Ablauf ihrer Nutzungszeit aufgegeben werden. Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde und auch der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern.

6_5 308 Gemeinde Prisannewitz Dummerstorf 5/8/2008

Im Ergebnis der ersten Beteiligung der Gemeinden des Amtes Warnow-Ost zum Entwurf des Raumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommerns mit Stand Dezember 2007 hat die Gemeinde Prisannewitz ihre Einstellung zur Errichtung von Windkraftanlagen überdacht und stellt den Antrag auf Prüfung der Aufnahme von weiteren Eignungsgebieten für Windenergie in ihrem Gemeindebereich in das Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns. Mögliche Standorte sind eine Fläche von ca. 10 ha südlich der Kreisstraße DBR 19 zwischen dem Abschnitt Scharstorf – Dorf und Scharstorf – Bahnhof sowie ca. 25 ha nördlich dieses Straßenabschnitts.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird das Ziel verfolgt, diese Anlagen innerhalb der Planungsregion auf einer begrenzten Anzahl von Standorten mit jeweils nennenswerter Größe zu konzentrieren. Bei den von der Einwenderin bezeichneten Flächen würde es sich um Kleinstandorte handeln, die jeweils Platz für nur eine bis zwei Anlagen bieten würden. Die Festlegung solcher Kleinstandorte würde dem genannten Planungsziel zuwiderlaufen. Von den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde einheitlich eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt.

6_5 297 Gemeinde Sanitz Sanitz 5/8/2008

Stellungnahmen der Gemeinde Sanitz sowie eines Bürgers (Name aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV)

Die Gemeinde Sanitz nimmt wie folgt Stellung:
Im Raum Gubkow wird wie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (Teilfortschreibung 1999) in Tabelle 6.5 und Karte 6.5 ein 16 Hektar großes Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen (Nr. 11 in der Grundkarte). Auch wenn in diesem Eignungsgebiet zwei Windenergieanlagen errichtet wurden, ist diese Fläche nicht für eine Nutzung durch raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet. Grund dafür ist die Ausweisung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sanitz vom 16.06.2006. Die Ausschluss- und Abstandskriterien hinsichtlich des Abstandes zu Wohngebäuden als auch die Beschränkungen zum Schutzbereich militärischer Anlagen und Radaranlagen stehen dieser Ausweisung entgegen. Die bereits bestehenden Windenergieanlagen erfüllen diese Kriterien auch nach den Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V und des Umweltministeriums M-V vom 20.10.2004 offensichtlich nicht. Dementsprechend bestehen auch die entsprechenden Widerstände in der Einwohnerschaft. Bei der Aufstellung des Gesamtflächennutzungsplanes der Gemeinde Sanitz sind im Zuge der Behördenbeteiligung durch die Bundeswehr auch entsprechend ablehnende Stellungnahmen eingegangen (Anlage 1, 2).
Hinsichtlich der nicht möglichen Einhaltung von Abstandskriterien zu Wohnungen und der Beeinträchtigung militärischer Belange (Schutzbereichsanordnung) für die Verteidigungsanlage Gubkow (Radaranlage, Richtfunkanlage) war es der Gemeinde Sanitz nach damaligem Kenntnisstand (2006) auch nicht möglich, die Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms im Rahmen des Flächennutzungsplanes standortkonkret auszuformen und eine entsprechende Darstellung als sonstiges Sondergebiet vorzunehmen. Ab einer Höhe von 58,50 m über NN wird die Errichtung von Windanlagen, sonstiger Bebauung oder Anpflanzungen hier nicht zugelassen.
Weiterhin übersende ich Ihnen die Stellungnahme von Herrn (Name aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV) aus Hohen Gubkow.

Anlagen:
Stellungnahmen der Bundeswehr zum Entwurf F-Plan
Schreiben Herr (Name aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV)

Stellungnahme der Bundeswehr zum Entwurf des Flächennutzungsplans
Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel (02. Februar 2006)
Durch die oben aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr wie folgt berührt: Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Schutzbereiches der Verteidigungsanlage Sanitz sowie innerhalb der

in der Anordnung befindlichen Schutzbereiche der Verteidigungsanlagen Gubkow (Radaranlage und Richtfunkanlage). Außerdem verläuft durch das Plangebiet eine militärische Richtfunkstrecke.
Auf die Planungen hat das im Einzelnen folgende Auswirkungen:
Sämtliche Bauvorhaben/Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches der Radaranlage Gubkow dürfen eine maximale Bauhöhe/Bewuchshöhe von 58,50 m über NN nicht überschreiten. Der Errichtung von Windkraftanlagen auf der Teilfläche 11 wird somit nicht zugestimmt. Hinsichtlich der Wohnbaufläche W 17, der gemischten Baufläche M 16 und der Fläche 96 (Spezialsand mit Bewilligung zur Gewinnung) ist die Genehmigung der Schutzbereichsbehörde (Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel) für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche einzuholen.

Stellungnahme der Bundeswehr zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans
Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel (26. Mai 2004)
Gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Sanitz bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass innerhalb des o.a. Plangebietes der Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Sanitz liegt. Ich bitte, die Auflagen/Beschränkungen der Schutzbereichsanordnung vom 29.01.2001 zu beachten. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, dass in dem Plangebiet eine militärische Richtfunkstrecke verläuft.

Stellungnahme (Name aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV)
An die Mitglieder des Ortsbeirates Gubkow
Anregung zur erneuten Antragstellung zur Aufhebung des Windeignungsgebietes 11
Zur Zeit besteht die Möglichkeit, sich zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock zu äußern. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Gemeindemitgliedern eine erneute Antragstellung zur Aufhebung des Windeignungsgebietes 11 zu empfehlen.
Begründung:
- Nach den Ausschluss- und Abstandskriterien (S. 71) ist eine Bebauung des Eignungsgebietes 11 mit Windenergieanlagen nicht möglich.
- Die Errichtung der beiden Windenergieanlagen beruht auf einer objektiv rechtswidrigen Baugenehmigung.
- Beide Anlagen halten die neuen Abstandskriterien nicht ein.
- Das Eignungsgebiet wurde in seiner Form und Größe verändert.

Gleichzeitig könnte man die Fläche des Eignungsgebietes den besonders schützenswerten Freiräumen für Rast- und Zugvögel hinzufügen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Gegenüber dem Regionalen Planungsverband waren seitens der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zunächt keine Bedenken gegen eine erneute Festlegung des Eignungsgebietes Gubkow geäußert worden (vgl. Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord und des Bundesministeriums der Verteidigung). Mit Bezug auf die Stellungnahme der Gemeinde wurde die Wehrbereichsverwaltung nochmals angehört. Dem Regionalen Planungsverband wurde mitgeteilt, dass aufgrund der geltenden Schutzbereichsanordnung einem zukünftigen Ersatz der am Standort vorhandenen Windenergieanlagen nicht zugestimmt werden könnte. Die Voraussetzungen für die Festlegung eines Eignungsgebietes sind damit am Standort Gubkow nicht mehr gegeben. Das Eignungsgebiet Nr. 11 wird aus dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gestrichen.

6_5 277 Gemeinde Satow Satow 5/13/2008

Betreffs der im o.g. Entwurf genannten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Nr. 100 und 101 nimmt die Gemeinde Satow wie folgt Stellung:
Die ehemalige Gemeinde Bölkow hat für Ihr Territorium, also die Gemarkungen Klein Bölkow, Groß Bölkow, Matersen und Hohen Luckow am 19.12.2006 beschlossen, keine Windenergieanlagen mit Ausnahme von Anlagen für Forschungszwecke auf dem Flurstück 20, Flur 1, Gemarkung Hohen Luckow zuzulassen. Dieser Beschluss hat auch nach der Gemeindezusammenlegung zur Gemeinde Satow im Jahr 2003 Bestand.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erfolgt gemäß Landesplanungsgesetz in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen. Demnach beruht auch der Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Eignungsgebiete auf den Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.

6_5 329 Gemeinde Stäbelow Kritzmow 5/7/2008

Die Gemeinde Stäbelow hat den Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) erhalten und gibt nach Einbeziehung von sachkundigen Planern folgende Stellungnahme ab:
1. Die Gemeinde regt an, nördlich von Stäbelow einen Windenergie-Eignungsraum als Ziel der Raumordnung in das RREP MM/R aufzunehmen. Die Gemeindevertretung hat die Machbarkeit einer Windpark-Ausweisung geprüft und ist anhand der anliegenden Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Vereinbarkeit mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde wie auch mit übergeordneten Planungszielen gegeben ist. Dazu hat die Gemeindevertretung Stäbelow am 07.05.08 einen entsprechenden Beschluss gefasst, die Ausweisung des Eignungsgebietes im RREP MM/R in das Aufstellungsverfahren einzubringen: Die Gemeinde hat in diesem Zusammenhang weiterhin beschlossen, ihren Flächennutzungsplan zu ändern (3. Änderung), um in diesem Rahmen eine Feinsteuerung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes zu sichern, insbesondere Belange des Landschaftsbildes und des Eingriffsausgleichs zu klären, die von der Planung berührt werden. Der vorgeschlagene Eignungsraum umfasst eine Fläche von insgesamt 91,85 ha, davon 15,5 ha auf dem Territorium der Gemeinde Hanstorf. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung mit der Nachbargemeinde Hanstorf zu dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet nicht stattgefunden hat. Die Machbarkeitsuntersuchung zur Ausweisung eines Windenergie-Eignungsraumes ‚Stäbelow' wird Ihnen in der Anlage zur detaillierten Begründung der Anregung der Gemeinde Stäbelow übergeben.
((Anlagen: Machbarkeitsuntersuchung zur Ausweisung des Windenergie-Eignungsgebietes Stäbelow im RREP MM/R und Karte Abiotische Beurteilungskriterien))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Stäbelow (Nr. 113) wird neu in den in den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aufgenommen. Bei der Auswahl möglicher Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband war die Fläche aufgrund der Lage im Bereich der Waidbachniederung zunächst nicht in Betracht gezogen worden. Die Waidbachniederung gehört zum regionalen Biotopverbund gemäß Karte 5.1-1 des Programmentwurfes. Der Biotopverbund war als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Eignungsgebieten berücksichtigt worden. In Anpassung an die diesbezüglichen Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde wird das Kriterium Biotopverbund aus der Liste der Ausschluss- und Abstandskriterien gestrichen - es wird durch die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ohnehin weitgehend abgedeckt, so dass nur wenige Elemente des sog. "ergänzenden" Biotopverbundes nicht erfasst werden (vgl. hierzu die überarbeitete Kriterienübersicht 6.5 im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren). Die Bewegungsräume land- und wassergebundener Tierarten (z. B. des Fischotters) im Bereich der Waidbachniederung werden durch eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt.

6_5 125 Gemeinde Tarnow Bützow 4/17/2008

Zu Pkt. 6.5 Energie einschließlich Windenergie
In diesem Kapitel werden die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den einzelnen Gemeindegebieten dargestellt. In der Grundkarte, unter Nr. 71, ist das Eignungsgebiet der Gemeinde Tarnow festgesetzt. Das Gebiet wurde aus dem bisher geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (Erste Teilfortschreibung) übernommen. Die Gemeinde Tarnow möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass zukünftig keine weiteren Eignungsgebiete für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes durch den Regionalen Planungsverband ausgewiesen bzw. erweitert werden sollen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Eine Neufestlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Tarnow oder eine Erweiterung des bestehenden Eignungsgebietes Nr. 71 ist im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nicht vorgesehen.

6_5 327 Gemeinde Thelkow Tessin 5/14/2008

Zu Kapitel 6.5 Energie:
Gemäß einer Veröffentlichung auf der Internetseite des Planungsverbandes, ist das geplante Windeignungsgebiet Thelkow als ein „nicht ganz richtlinienkonformes Gebiet" aus dem Entwurf gestrichen worden. Dies obwohl laut Darlegung im Textteil zum Vorentwurf keine Belange der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
Die Gemeinde Thelkow hat sich bereits früher nach Durchführung einer Einwohnerversammlung zum Thema Windkraft schriftlich und telefonisch mit der Bitte um Ausweisung eines Windeignungsgebietes an den Planungsverband gewandt. Nachdem das Gebiet ursprünglich im Entwurf vorgesehen war, haben sich potentielle Investo-

ren an die Gemeinde gewendet. In unseren Gremien ist das Thema weiter behandelt worden, wir haben eine Besichtigung des Bürgerwindparks Ravensberg durchgeführt.
Neben den umweltpolitischen Zielen zur Nutzung der Windenergie führt die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft der Region und verbessert die finanzielle Situation unserer Gemeinde. Nach Abwägung mit möglichen Beeinträchtigungen des Gemeinwohls unserer Bürger durch Schallemissionen o. ä. überwiegen gegenwärtig positive Erwartungen unser Fazit.
Das potentielle Windeignungsgebiet Thelkow liegt unmittelbar an der Autobahn A 20, das Landschaftsbild hat sich gegenüber dem alten Zustand maßgeblich verändert und ist somit vorgeprägt. Die ursprüngliche Landschaft ist durch die Autobahntrasse zerschnitten, unsere Bürger sind neben dieser Beeinträchtigung ohne finanziellen Ausgleich durch Schall beeinträchtigt. Gerade deshalb ist es nicht nachvollziehbar, allein wegen eines lediglich in einer Richtlinie aufgeführten Größenkriteriums das Gebiet nicht auszuweisen, an anderen Stellen mit vergleichbar obengenannter Begründung aber Ausnahmen von der Richtlinie zu machen und Gebiete auszuweisen. Die Ausweisung des Windeignungsgebietes Thelkow ist angemessen und zu fordern.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Thelkow (Nr. 103) wird neu in den Programmentwurf aufgenommen. Bei der Vorauswahl potenzieller Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband im Jahr 2006 war nur eine ca. 50 ha große Fläche in Thelkow ermittelt worden. Abgrenzungsrelevant war unter anderem das damals geplante Vogelschutzgebiet "Recknitz- und Trebeltal". Nachdem im Jahr 2008 die Meldung der Europäischen Vogelschutzgebiete durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt ist, kann die aktuelle, weiter südlich verlaufende Grenze des Vogelschutzgebietes bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes zugrundegelegt werden, so dass ein wesentlich größeres Eignungsgebiet entsteht. Die für neue Eignungsgebiete angesetzte Mindestgröße von 75 ha wird nun weit überschritten.

6_5 523 Gemeinde Walkendorf Gnoien 5/13/2008

Aus gegebener Veranlassung findet zum Windeignungsgebiet 107, Dalwitz am 14.05.2008 eine Beratung statt. Die Stellungnahme zu dieser Thematik wird Ihnen nachgereicht.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

vgl. Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Walkendorf.

6_5 960 Gemeinde Walkendorf Gnoien 7/30/2008

Die Gemeindevertretung Walkendorf hat sich in der Sitzung am 16.07.2008 gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in der Ortslage Dalwitz der Gemeinde Walkendorf entschieden. Ich möchte Sie bitten, diesen Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und die Entscheidung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Beschluss der Gemeinde Walkendorf wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde benennt keinerlei Gründe für ihre Ablehnung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes bei Dalwitz. Die Stellungnahme ist somit der Abwägung nicht zugänglich.

6_5 524 Gemeinde Wasdow Gnoien 5/6/2008

Die Gemeinde Wasdow erhebt Bedenken bezüglich des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen im Bereich Gnoien, Gnoien Ost 111:
1. Schlagschatten im Winter im Bereich Bobbin durch die tiefer stehende Sonne
2. Geräuschbildung durch die Windenergieanlagen, welche in dem Ortsteil Bobbin
hörbar wären.
3. Irritation der Autofahrer durch Schlagschatten durch die beidseitig stehenden Windenergieanlagen auf der Straße von Gnoien nach Bobbin.
4. Die Flächenabgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes im Bereich Finkenthal und nördlich von Wasdow sowie des ebenfalls nördlich von Wasdow ausgewiesenen landschaftlichen Freiraumes als Rastplatz durchziehender Vögel scheint mit dem zwischen den beiden ausgewiesenen Schutzgebieten liegenden ausgewiesenen

Eignungsgebiet für Windenergieanlagen fragwürdig. Hier sollte doch eher eine Verbindung der beiden Schutzgebiete erfolgen, da Vögel und andere Tiere keine Grenzen kennen.
5. Die vorhandenen Einzelbiotope im Bereich des Eignungsgebietes sind in ihrer Wertigkeit zu geringfügig berücksichtigt. Sie bieten ideale Brutstätten für Vögel verschiedener Arten und werden auch angenommen. Dies bestätigt unsere Aussage zu Punkt 4.
6. Weiterhin dient dieser angrenzende Offenlandbereich, gerade auch mit den Einzelbiotopen, als Futtereinzugsgebiet für den Schreiadler.
Wir möchten Sie bitten, diese zuvor genannten Punkte zu berücksichtigen und in das Raumentwicklungsprogramm einzuarbeiten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet Gnoien (Nr. 111) weist einen Abstand von weit über 1.000 Metern zur Ortslage Bobbin auf. Die geltenden Abstandsempfehlungen gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 werden damit eingehalten. Unzumutbare Belästigungen durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen sind dadurch bereits weitgehend ausgeschlossen. Dessen ungeachtet muss die Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte in der Genehmigungsplanung für jede einzelne Windenergieanlage, die später innerhalb des Eignungsgebietes errichtet wird, nach den dafür geltenden Vorschriften geprüft und sichergestellt werden. Die Befürchtungen der Gemeinde hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch Schall und Schattenwurf sind somit unbegründet. Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch die optische Wirkung von Windenergieanlagen liegen dem Regionalen Planungsverband nicht vor.

Das Vogelschutzgebiet "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" sowie die wichtigsten landschaftlichen Freiräume wurden bei der Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausschlussflächen berücksichtigt (vgl. hierzu die Beschreibung und Begründung der Ausschluss- und Abstandskriterien im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Zur Berücksichtigung der Rastplatzfunktion wird der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan sowie die aktualisierte Bewertung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aus dem Jahr 2008 herangezogen. Demnach hat die Fläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes nur eine mittlere Bedeutung als Vogelrastgebiet. Ein Ausschluss ist damit nicht begründet. Zu den bekannten Brutplätzen des Schreiadlers in der Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes werden ausreichende Abstände eingehalten. Die vorhandenen Kleinbiotope innerhalb des vorgeschlagenen Eignungsgebietes sind gesetzlich geschützt und werden durch die Festlegung eines Eignungsgebietes in ihrem Bestand nicht in Frage gestellt.

6_5 643 Gemeinde Zepelin Bützow 4/25/2008

Karte 6.5 „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“
In dieser Karte wird das Eignungsgebiet Windkraftanlagen Nr. 55/58 in der Gemeinde Mistorf festgelegt, dieses sollte erweitert werden in Richtung der angrenzenden Gemeinde Zepelin.
• Die Gemeinde Zepelin begrüßt die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und die Nutzung der Regenerativen Energien im Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg Rostock. Zur Sicherung der Wohnqualität der Anwohner, in Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sowie im Außenbereich, ist es sinnvoll eine Konzentration der Flächen, für Windenergieanlagen, an ausgewählten Standorten vorzunehmen. Eine effektive Ausnutzung der Flächen, verhindert gleichzeitig eine Zersiedlung der Landschaft und fördert den Erhalt des Landschaftsbildes für eine langfristige touristische Entwicklung in der Region. Aufgrund der gegebenen Verhältnisse ist eine Ausweitung des Eignungsgebietes Nr. 55/58 auf die angrenzenden Gemeindegebiete und damit auch auf die Flächen des Gemeindegebietes Zepelin angezeigt (nähere Erläuterungen zur o.g. Erweiterung entnehmen sie bitte der beigefügten Anlage).
Anregungen und Bedenken:
Die Erweiterung der Ausweisung für das Eignungsgebiet Windkraftanlagen
Nr. 55/58 an das angrenzende Gemeindegebiet Zepelin.

Antrag der Gemeinde Zepelin auf Aufnahme des in der Anlage näher gekennzeichneten Gebietes ins Regionale Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock
1. Antragsgegenstand
Die o .g Gemeinde beantragt hiermit, das in der Anlage näher gekennzeichnete Gebiet als Eignungsgebiet für Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (MM/R) aufzunehmen.
2. Grund für den Antrag
Die Gemeinde steht seit längerem mit der ENERTRAG AG als Investor in Kontakt, um im Gemeindegebiet gelegene intensiv-landwirtschaftliche genutzte Agrarflächen der Windenergienutzung zuzuführen. Mit dem Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages über die Planungsleistungen der ENERTRAG im Rahmen der Realisierung eines Windparks auf dem Gemeindegebiet Zepelins hat sich die Gemeinde auf die ENERTRAG als Investor und Betreiber eines möglichen Windparks festgelegt. Die entsprechenden Verträge wird die Gemeinde auf Verlangen gerne vorlegen. Da ENERTRAG daneben auch das Privatrecht auf den für die Windenergienutzung vorgesehe-

nen Flächen gesichert hat, stellt die Situation eine konfliktarme und einvernehmliche Lösung für sämtliche betroffene Akteure dar. Grundstückseigentümer, Investoren und die Gemeinden sehen in der Ausweisung eine große Chance zur Entwicklung des Raumes und der Wirtschaftsförderung. Die genannten Akteure sind der Auffassung, dass mit der Realisierung des Projektes vielfältiger Nutzen und Vorteile für die Einwohner und die Allgemeinheit verbundenen sind.
Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist die in der Anlage dargestellte Fläche nicht ausgewiesen. Stattdessen ist lediglich eine kleinräumige Erweiterung des bestehenden Windparks in westlicher Richtung geplant. Diese Ausweisung befürwortet die o. g. Gemeinde, jedoch sieht sie die im angelagerten Lageplan dargestellte Fläche ebenfalls zur Erzeugung von Windenergie als geeignet an, weshalb die Gemeinde Zepelin eine weitergehende auf dem beigefügten Lageplan basierende Erweiterung des Windeignungsgebietes beantragt. Dafür sprechen die anzutreffenden Standortbedingungen sowie die Tatsache, dass die Fläche an ein bestehendes Windfeld angrenzt. Die von der Regionalplanung vorgeschlagene Ausweisung scheint die grundsätzliche Eignung des Raumes zu bestätigen. Eine Modifikation der Planung hätte keine bzw. nur geringfügige negative Auswirkungen, da die Verlagerung der Anlagen auf möglichst konfliktfreie Bereiche weiterhin gewährleistet wäre. Somit wird dem umwelt- und raumordnungspolitischen Ziel Rechnung getragen und ein bereits ausgewiesenes Gebiet um die im angelagerten Lageplan dargestellten konfliktarmen Flächen erweitert.
Die Gemeinde Zepelin möchte ebenso wie ihre Nachbargemeinden Mistorf und Groß Schwiesow an der Wertschöpfung der Windenergienutzung partizipieren und Flächen für die Windkraftnutzung auf ihrem Gemeindegebiet ausweisen.
Durch die Gemeinde ist durch die Beschlüsse zu einem Flächennutzungsplan sowie zu einem Bebauungsplan Planungsrecht geschaffen worden. Die beiden Bauleitplanverfahren sollen in Kürze der Trägerbeteiligung zugeführt werden. Im Rahmen ihrer städtebaulichen Kompetenzen sind die Gemeinden grundsätzlich befugt, besondere Flächen für Windenergieanlagen – wie auch für andere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – durch Bebauungspläne positiv festzusetzen (vgl. § 11 (2) der Baunutzungsverordnung – BauNVO–).
Aufgrund des im Raumordnungsgesetz verankerten „Gegenstromprinzips“ ist die Regionalplanung als übergeordnete Ebene verpflichtet, die untergeordnete Ebene also die Gemeinden bei ihren Planungsüberlegungen zu beteiligen und ihre Planungen zu berücksichtigen.
Zielförmige Standortausweisungen - was Eignungsgebiete ja sind - müssen rechtmäßig sein und dürfen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung im GG nicht verletzten. Kommunale Selbstverwaltungshoheit drückt sich gerade auch in der Möglichkeit der Nutzung der baugesetzlichen Möglichkeiten der §§ 29 ff. BauGB aus. Die Planung bzw. Nichtausweisung grundsätzlich geeigneter Gebiete in Ausübung des Planungsermessens stellt insoweit nach Auffassung der Gemeinden einen Eingriff in den Art. 28 GG dar. Planungsrechtliche Tatbestände (Bauleitplanverfahren) dürfen im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm nicht außer Acht gelassen werden und müssen beachtet werden.
Wichtigstes Umwelt- und raumordnungspolitisches Ziel für den Bau von Windkraftanlagen ist die Verlagerung der Anlagen auf möglichst konfliktfreie Bereiche. Dies ist nach Auffassung der Antragsteller auch weiterhin gegeben, wenn das in der Anlage dargestellte Windfeld genehmigt wird. Eine Neuausweisung des Windeignungsgebietes hätte keine negativen Auswirkungen, denn es handelt sich bei dieser Flächenkulisse um ein Gebiet, das für die vorgesehene Nutzung objektiv geeignet ist. Dafür sprechen die anzutreffenden Standortbedingungen sowie die Tatsache, dass öffentlich-rechtliche und/oder tatsächliche Belange einer Aufnahme nicht entgegenstehen. An dieser Stelle erinnern wir noch einmal an die bereits vorzufindende technische Vorprägung des Gebietes und die bestehenden Windkraftanlagen. Unserer Auffassung nach sind im Rahmen der gesamträumlichen Planungskonzeption zur Ausweisung der Windeignungsgebiete bereits bestehende Windkraftanlagen mit erhöhtem Gewicht einzustellen. Ein Ausschluss der Windenergienutzung ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt, weil keine raumordnerischen Belange vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen können.
Wir beantragen daher nunmehr die Aufnahme der Planung und der in der Anlage ausgewiesenen Eignungsgebietsfläche im ersten Beteiligungsverfahren. Öffentlich-rechtliche und/oder tatsächliche Belange stehen einer Aufnahme nicht entgegen. Dazu folgt eine Begründung im Einzelnen:
3. Zusammenfassendes Ergebnis der Gebietsprüfung
Das in der Anlage dargestellte Gebiet weist aufgrund der Eigenschaften sowie der Gegebenheiten vor Ort (Windhöffigkeit, Flächengröße) und einem geringen Konfliktpotenzials eine hohe Eignung für die Erzeugung von Energie durch Windkraftanlagen auf.
Die Fläche sollte deshalb in das Regionale Raumordnungsprogramm als Windeignungsfläche aufgenommen werden.
Die o. g. Gemeinde hat vor, in ihrem Hoheitsgebiet die Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen zu ermöglichen und Flächen für die Windenergienutzung bereit zu stellen. Das Gebiet soll gemäß § 9 Abs. 2 ROG in die Raumplanung integriert werden. Damit möchte die Gemeinde einen Beitrag zum nationalen Klimaschutz und der allgemeinen Umweltvorsorge leisten und die Grundlage weiterer kommunaler Einnahmequellen schaffen. Gleichzeitig wird die regionale Strukturförderung gestützt und gestärkt. Arbeitsplätze können in nennenswertem Umfang auch für Bürger der im Umfeld des entstehenden Windparks befindlichen Gemeinden geschaffen und dauerhaft erhalten werden. Die regionale Bauindustrie wird ebenfalls gestützt, da hier bereits Zusagen seitens des Investors gegenüber der Gemeinde getroffen wurden, dass lokal ansässige Unternehmen im Rahmen der späteren Auftragsvergabe bevorzugt werden. Im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit hat die Gemeinde in mehreren Schritten daher diesen Weg kommunaler Wirtschaftförderung für sich gefunden und wird diesen beschreiten.
Hier sieht die Gemeinde sich in besonderer Verpflichtung für die Unterstützung der unternehmerischen Entscheidungen zu tragen, da sie dauerhaft die Gewerbesteuereinnahmequellen sicherstellt und so zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Gemeinde Zuwendungen des Landes ermöglicht. Windkraftanlagen bedeuten somit nicht

nur zusätzliche Steuereinnahmen, sondern auch Beschäftigungseffekte im lokalen Arbeitsmarkt, womit sie zum Abbau der Arbeitslosigkeiten beitragen können.
Mit dieser Entscheidung trägt die Gemeinde auch den Interessen privater Eigentümer Rechnung, die auf ihren Grundstücken Windkraftanlagen errichten wollen. Für eine sichere Zukunft der Landwirtschaft in dieser Region ist es unabdingbar, den Landwirten neben der Nahrungsmittelproduktion immer mehr die Nutzung von regenerativen Energien zu ermöglichen.
Mit einem Ausbau der Regenerativen Energien und insbesondere der Windkraft wird ein Beitrag zum nationalen Klima- und Umweltschutz geleistet. Bereits der § 1 EEG „Zweck des Gesetzes“ stellt das gesteigerte Interesse der Öffentlichkeit an der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien dar. Erklärtes Ziel ist es demnach: „... die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern“.
Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den zentralen Bausteinen der deutschen Klimaschutzpolitik. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Deckung des Primärenergiebedarfs von 2,1 % im Jahr 2000 auf mindestens 4,2 % im Jahr 2010 zu verdoppeln. Der Anteil erneuerbarer Energien speziell an der Stromerzeugung soll nach geltender Gesetzeslage von ca. 6,25 % im Jahr 2000 auf mindestens 12,5 % im Jahr 2010 verdoppelt und bis zum Jahr 2020 weiter auf mindestens 20 Prozent erhöht werden (§ 1 (2) EEG). Die derzeitige Bundesregierung geht in ihrem Maßnahmenpaket des Integrierten Energie- und Klimaprogramms sogar von einer Erhöhung auf 25- 30% Anteil an der Gesamtversorgung aus (EEG, Novelle). Ein weiteres Ziel im Rahmen des Klimaschutzes ist die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent. Auch auf europäischer Ebene ist das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen. Die EU-Kommission will Deutschland eine Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch auf 18 Prozent bis 2020 vorschreiben. Das sehe der Gesetzentwurf zum Ausbau der erneuerbaren Energien vor.
Bei der Sicherstellung dieser klimapolitischen Ziele, tragen die windhöffigen Gebiete/Bundesländer/Regionen eine besondere Verantwortung. Bei einer Ausweisungspraxis, die sich unterhalb der 1 % Marke (0,6 %) hinsichtlich der ausgewiesenen Windeignungsgebiete innerhalb der gesamten Region bewegt, sind die Zielvorgaben des Bundes und der EU nicht zu erreichen. Wir halten dies auch nicht für eine politische, sondern eine Frage der Raumordnung. An anderer Stelle ist Windenergienutzung nicht nutzbar (z.B. Bayerischer Wald), daher hat dieses Argument ausdrücklich auch im Rahmen der Entscheidungsfindung eine Rolle gespielt und stellt auch vor dem Hintergrund des verfassungsmäßig verbürgten Selbstverwaltungsrecht des Art. 28 GG ein inhaltliches Argument dar, das von der Raumordnung inhaltlich in ihre Betrachtungen einzustellen ist. Denn: Kommunale Selbstverwaltungshoheit drückt sich gerade auch in der Möglichkeit der Nutzung der baugesetzlichen Möglichkeiten der §§ 29 ff. BauGB aus. Die Planung bzw. Nichtausweisung grundsätzlich geeigneter Gebiete in Ausübung des Planungsermessens stellt insoweit nach Auffassung der Gemeinden einen Eingriff in den Art. 28 GG dar. Die Möglichkeit der Nutzung der des Art. 28 GG bei gleichzeitiger Vorgabe anderer landes- oder bundespolitischer Zielvorgaben muss gewährleistet sein und ist rechtlich auch zulässig.
Dieser volkswirtschaftliche Belang ist in das Raumordnungsprogramm u.E. einzustellen und in ein angemessenes Verhältnis zu den sonstigen Belangen zu stellen. Hier weist die Gemeinde auch darauf hin, dass das Eignungsgebiet Mistorf das größte Eignungsgebiet in der Planungsregion darstellt. Ansonsten lassen sich in dem vorgelegten Entwurf der Regionalplanung kaum Flächen größeren Zusammenhangs finden. Die in der Anlage dargestellte Fläche ist mit dem bereits Bestandwindfeld besonders geeignet, da sie die Erzeugung in größerem Zusammenhang ermöglicht, und z.B. wegen geringerer volkswirtschaftlicher Kosten dem bauleitplanerischen Gedanken der Konzentration so in doppelter Weise Rechnung trägt (Herstellung nur eines, statt vieler Netzanschlusspunkte). Durch eine Konzentration auf wenige große Windeignungsgebiete ergibt sich eine geringere Belastung des Landschaftsbildes.
Im Einzelnen haben die Gemeinden gemeinsam mit dem Investor folgende Belange untersucht:
3.1. Vorgehensweise
Bei der Ermittlung möglicher Eignungsflächen wurde die Gemeindegebietsfläche anhand der in Tabelle 1 abgehandelten Kriterien auf Potenziale und Restriktionen hin untersucht.
Das Gebiet muss eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen, aus wirtschaftlichen Gründen eine gewisse Mindestgröße haben und es dürfen keine unüberwindlichen Konflikte mit den Belangen der Raumordnung sowie von Natur und Landschaft auftreten.
In der folgenden Tabelle werden die einzelnen Kriterien der Eignung als WEG untersucht bzw. zu erwartende Konflikte, wie sie sich aus der Analyse der Bestandssituation ergeben, ermittelt.
Datengrundlage sind das Regionale Raumordnungsprogramm, der gutachterliche Landschaftsrahmenplan sowie die Schutzgebietsinformationen im Internet unter:
http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur.htm
3.2 Kriterien der Gebietsermittlung
Das Gebiet „Oettelin“ ist durch die folgenden Parameter charakterisiert:
Tabelle 1 Eignung des Gebietes zur Erzeugung von Windenergie
(Anmerkung RPV: aufgrund beschränkter Formatierungsmöglichkeiten in der Abwägungsdatenbank sind die Inhalte der Tabelle hier im Fließtext wiedergegeben).

Lfd. Nr.	Parameter	Kriterium	eingehalten ja/nein	Bemerkung
1.	Größe des Gebietes – gesamt ca. 280 ha	50 ha	Mindestgröße	Ja
2.	Voraussichtlich installierbare Leistung	20 MW	Mindestleistung	Ja

ca. 28 – 42 MW Gesamtleistung (je nach Anlagenkonfiguration und Größe)
3. Windeinschätzung Mindestens gutes Windpotenzial
Ja
Gut (Hindernisfreiheit und günstige Orographie)
4. Entfernung zu Hochspannungs-leitung < 5000m Ja 110 kv Leitung führt durch das Gebiet
5. Entfernung zu bestehenden Windeignungsgebieten > 5000m Ja Keine Berührung mit Bestandsgebieten bzw. Windeignungsgebieten im Entwurf
6. Entfernung zu Wohnbebauung (geschlossenen Ortschaften) Wohnbebauung + 1000m Puffer
Ja Goldewin, Groß Schwiesow, Kassow, Lüssow, Oettelin
7. Entfernung zu Splittersiedlungen, Einzelgehöfte etc. Wohnbebauung + 800m Puffer Ja
Neu Kassow, Goldewin Ausbau
8. Großradaranlage außerhalb des Bauschutzbereichs Nein Radar des mil. Flugplatzes Rostock-Laage 15 bis 12 km entfernt, Prüfung der Auswirkungen im Genehmigungsverfahren
9. Waldgebiete Wald + 200m Puffer Ja Abstand zu Waldflächen wird eingehalten
10. Binnengewässer > 100ha Gewässer + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
11. Binnengewässer < 100ha Gewässer + 200m Puffer Ja Nicht betroffen
12. Landschaftsbild:
Bewertung / Schutzwürdigkeit mittel bis sehr hoch,
landschaftliche Freiräume:
relativ unzerschnittene Räume (RP, GLRP)
keine Flächen mit hochwertigem Landschaftsbildpotenzial als WEG / landschaftliche Freiräume der höchsten Wertstufe (4) betroffen Ja Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild liegen nicht vor, lediglich mit gering bis mittel bewertet
Vorbelastung:
Intensivlandwirtschaft,
Straße, Hochspannungsleitung und vor allem Bestandpark, so dass Natürlichkeit bereits weitgehend gestört.
keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung
13. Entfernung zu Landschaftsschutzgebiet LSG + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
14. Entfernung zu Naturschutzgebieten NSG+ 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
15. Entfernung zu
FFH-Gebiet (SPS) FFH-Gebiet + 500m Puffer Ja Nicht betroffen
16. Entfernung zu
EU-Vogelschutzgebieten (SPA) 1000m-Puffer (Ja) berührt SPA-Puffer im Süden kleinräumig an 3 Stellen
17. Vogelzug Zone A + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
18. Avifauna:
Brutplätze stark gefährdeter/vom Aussterben bedrohter Großvögel Brutplatz + 3000 m Puffer
Ja Nicht betroffen

3.3. Konfliktbewertung

Die Übersicht in Tabelle 1 zeigt, dass die wichtigsten Kriterien für die Ausweisung eines WEG eindeutig erfüllt sind. Die Fläche des WEG besteht zum allergrößten Teil aus intensiv genutzten, wenig strukturierten Acker- und Grünlandflächen.

Die gesetzlich geforderten Abstände zu anderen WEGs, Wohnbebauung (Ortschaften, Splittersiedlungen) und Schutzgebieten sind eingehalten, ebenso die Abstände zu größeren und kleineren Binnengewässern. Sofern die Ausweisung des WEG zu unüberwindlichen Konflikten mit den Belangen von Natur und Landschaft führt, können diese auf späteren Planungsstufen kompensiert werden. Auftretende Eingriffe können durch mit den zuständigen Behörden abgestimmten Maßnahmen ausgeglichen bzw. die betroffenen Landschaftselemente ersetzt werden. Das wird im Folgenden für die einzelnen, potenziell konfliktbehafteten Belange von Natur und Landschaft kurz erläutert:

Wald

Das vorgeschlagen WEG ist frei von Waldflächen. Auch in der direkten Umgebung finden sich keinerlei nennenswerte und schützenswerten Waldbestände.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Umfeld des WEG wird weder als sehr hoch noch als hoch bewertet . Auch stellen die Flächen keinen landschaftlichen Freiraum hoher Wertstufe dar. Die betroffenen Flächen werden im gutachterlichen Landschaftsprogramm als gering bis mittel hinsichtlich des Landschaftsbildpotenzials bewertet.

Darüber hinaus schmälern die tatsächlich vorhandenen Vorbelastungen der Fläche und des Umfelds durch Infrastrukturanlagen wie Straßen, die das Gebiet durchquerende Hochspannungsleitung sowie die wenig strukturierten Flächen der Intensivlandwirtschaft die Wertigkeit der Landschaft. Vor allem die bereits bestehenden Windkraftanlagen stellen eine bereits vorhanden technische Vorprägung des Raumes dar. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen in Form von zerschneidenden und imitierenden Strukturen und Elementen kann nur von einer mittleren Landschaftsbildqualität (gestörte Natürlichkeit) des WEG ausgegangen werden. Ein weiterer Ausbau ist vor dem Hintergrund des Konzentrationsgedanken und den durch Bund und EU vorgegebenen Zielen an dieser Stelle als geeigneter anzusehen als an einer anderen neuen Gebietskulisse.

Natura 2000

Durch das dargestellte Windeignungsgebiet werden weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt. Sämtliche von der Regionalplanung vorgegebenen Abstandsempfehlungen werden eingehalten.

Brutplätze

Für die vorgeschlagenen Flächen sind keine direkten erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvogelfauna zu erwarten. Die konkret möglichen Auswirkungen auf störungsempfindliche Vogelarten erfordern jedoch eine fachliche Einzelfallprüfung im Rahmen des BImSchG-Antrages. Insbesondere ist dabei zu überprüfen, welche Bedeutung die Flächen der naturfernen Äcker des WEG als Nahrungsgebiete für diese Vögel haben könnten.
Nach jetzigem Kenntnisstand bestehen im relevanten Radius um die zu planenden WEA keine Brutplätze gefährdeter Vogelarten. Lebensräume störungsempfindlicher Großvögel sind innerhalb des WEG ebenfalls nicht zu finden.
Grundsätzlich sind auch außerhalb von SPA-Gebieten im Rahmen von späteren B-Planungen bzw. konkreten Vorhabensplanungen avifaunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvogelfauna durchzuführen, um Konflikte mit einzelnen Anlagen zu erkennen und zu vermeiden. Die Ausweisung des WEG führt deshalb noch nicht zu unvermeidbaren Konfliktsituationen.
Rastgebiete
Im Rahmen der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Vögel im „Gutachterlichen Landschaftsprogramm“ wird die Fläche des geplanten WEG als Rastgebiet der Stufe 3 (hohe bis sehr hohe Bedeutung) klassifiziert. Es stellt ein stark frequentiertes Nahrungsgebiet dar.
Die Verträglichkeit der dort Nahrung suchenden Vogelarten mit einer Windenergieplanung und ihre artspezifischen Meideabstände werden im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren gutachterlich dargelegt, weshalb in dieser Phase noch nicht von einer grundsätzlichen Nichtvereinbarkeit mit dem Schutzziel ausgegangen werden kann.
Fledermäuse
Im Umfeld des WEG ist kein FFH-Gebiet speziell zum Schutz von Fledermäusen ausgewiesen. Das heißt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse im Umfeld des WEG vorhanden sind.
Das Vorkommen von Fledermäusen, von denen alle heimischen Arten besonders und einzelne Arten streng geschützt sind, ist auch im WEG und dessen Umfeld nicht zu vermuten. Das WEG selbst hat insbesondere wegen fehlender Gehölzstrukturen nur geringe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. Auch im Umfeld werden kaum potenzielle Lebensräume erwartet.
Konflikte mit Fledermäusen können mit technischen Mitteln (z.B. Abschaltregime) weitgehend vermieden werden. Aktuelle Untersuchungen der am Standort vorhandenen Fledermausfauna werden im Zuge von B-Planung oder Vorhabensplanungen durchgeführt. Die Ausweisung des WEG führt deshalb nicht zu Konflikten mit dieser Tierart.
Arten- und Lebensraumpotenzial
Aktuell werden Teile des Gebietes als Vorranggebiet für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen vorgeschlagen. Mit dem verbindlichen Ziel der Raumordnung, Erneuerbare Energien zu sichern und zu entwickeln und der damit verbundenen Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet einerseits und den vorgeschlagenem Vorranggebieten für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen im beantragten Eignungsgebiet andererseits stehen grundsätzlich unvereinbare Ziele der Raumordnung entgegen, die untereinander und gegeneinander abzuwägen sind. In Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. Da in diesem Fall das eigentliche Schutzgebiet und deren Schutzzweck nicht betroffen ist und es sich bei diesem Vorranggebiet bisher lediglich um ein Vorschlagsgebiet handelt, können unserer Auffassung nach an dieser Stelle beide Nutzungen miteinander in Einklang gebracht bzw. der Windkraftnutzung Vorrang gegeben werden.
Aktuell ist das Gebiet jedoch stark denaturiert und die Funktionen des Naturhaushaltes stark eingeschränkt (naturferne Gewässer, Landnutzung nicht standortgerecht, zerschneidende Wirkungen der Straßen und Hochspannungsleitungen). Die Errichtung von Windkraftanlagen ist deshalb mit der Bedeutung der Flächen und den Entwicklungszielen durchaus vereinbar. Im Windfeld ist weiterhin landwirtschaftliche Nutzung möglich, die zur Stabilisierung des Naturhaushaltes auch extensiviert werden könnte.
Im Rahmen der Untersuchung des Lebensraumpotentials wurde das Grünland des Gebietes mit der Stufe 2 klassifiziert, also lediglich als mittel bis hoch eingestuft.
Gleichzeitig weist die Gemeinde darauf hin, dass regionalplanerische Zielvorgaben in Form von Grünzügen bzw. ökologisch wertvollen Flächen nicht von vornherein ausschließen, dass die Planung der Gemeinde zielkonform erfolgt. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können ein geeignetes Mittel sein, die Zielkonformität herzustellen. Ein Konflikt mit dem spezifischen Arten- und Lebensraumpotenzial der Fläche wird deshalb nicht gesehen.
Boden
Laut dem gutachtlichem Landschaftsprogramm 2003 weisen die Bodenfunktionsbereiche im Raum lediglich die Bewertungsstufe mittel bis hoch (2) auf. Weiterhin wird als Ergebnis der späteren Errichtung von Windkraftanlagen nur ein Bruchteil der Gesamtfläche durch Anlagenstandorte und Nebenanlagen versiegelt. Durch erhöhte Kompensation kann dieser Eingriff ausgeglichen werden.
Auswirkungen der geplanten WEA und ihrer baulichen Anlagen auf den Wasserhaushalt sind kaum zu erwarten, da eine Versickerung des Niederschlagwassers neben den Anlagen sowie auf den Zuwegungen weiterhin möglich ist.
Ein unüberwindlicher Konflikt tritt durch die Ausweisung des WEG nicht auf.
Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
Zum Ausgleich des Eingriffs sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Beeinträchtigungen und Eingriffe von Natur und Landschaft werden im Interesse der Sicherung und Entwicklung gesunder Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen so gering wie möglich gehalten und ggf. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope können durch Entsiegelung bzw. Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle im Naturraum kompensiert werden. Es können beispielsweise u. a. ortsnahe Aufforstungsmaßnahmen sowie Ortsrandeingrünungen vorgesehen werden.
Sowohl bei der Standortplanung als auch bei den geplanten Ausgleichs- und Ersatzerfordernissen werden die landwirtschaftlichen Belange beachtet. Die Standortplanung und die Eingriffe werden so abgestimmt, dass die Ackerflächen weiterhin nutzbar sind und die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe nicht beeinträchtigt wird.
4. Zusammenfassendes Ergebnis
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der relevanten Parameter keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Flächen als Eignungsgebiete bestehen. Vielmehr ist von einer vertretbaren Ergänzung eines bestehenden Standortes auszugehen. Die Nutzung von regenerativen Energien ist auf diesen Flächen sinnvoll.
Die Prüfung des Kriterienkataloges führt nicht zu einem Ausschluss nach den Kriterien, die gesetzlich festgelegt und politisch der Regionalplanung vorgegeben sind. Das ausgewählte Gebiet kann somit als konfliktarm und gleichzeitig als sehr geeignet für die Erzeugung von Windenergie bezeichnet werden.
Nach Auffassung der Gemeinde ist somit nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung der relevanten Parameter und unter Wahrung der Ausgleichs- und Ersatzerfordernisse keine Bedenken hinsichtlich der Realisierung eines Windparks auf diesen Flächen bestehen.
Die Gemeinde ist daher der Auffassung, dass sich die Aufnahme des Gebietes in das RROP MM/R geradezu aufdrängt. Sie stellt u.a. Konzentrationsflächen erheblichen Umfanges dar, die volkswirtschaftlich unter den Gesichtspunkten der besonderen Eignung zur Erzeugung von elektrischer Energie aus regenerativen Energiequellen und unter Kostenaspekten hinsichtlich Netzanbindung zu entwickeln sind.
Öffentlich-rechtliche Belange i.S.d. § 35 BauGB stehen ebenfalls nicht entgegen, sondern sind allenfalls beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen sind aber in ihren Wirkungen durch eine geordnete Städtebauliche Entwicklung ebenfalls sehr gering zu halten.
Die Gemeinde weist darauf hin, dass ihr hoheitliches Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 GG im Rahmen der Festsetzung von Windeignungsgebieten durch die Landesplanungsbehörden zu berücksichtigen ist. So ist es den Trägern der Regionalplanung im Rahmen der Ausübung ihres Planungsermessens zwar gestattet, sich zwischen mehreren möglichen Eignungsgebieten für die Aufnahme eines unter Ausschluss des anderen zu entscheiden, allerdings ist auffällig, dass im Rahmen der Fortschreibung des Raumordnungsprogramms großflächigere Gebiete nicht ausgewiesen wurden. Dem Konzentrationsgedanken folgend muss an dieser Stelle ein zusätzlicher Ausbau der Windkraftnutzung erfolgen, um so eine geregelte und konfliktärmere Planung zu gewährleisten.
Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dazu festgehalten, dass der Plangeber „die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen“ muss. Dies wird u.a. auch durch die 4. Änderung der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) gefordert. Der Plangeber des Raumordnungsplans ist rechtlich nicht darin frei, seine Planung so auszugestalten, dass das gesetzliche Förderungsziel unterlaufen wird.
Darüber hinaus entspricht diese Planung der klimapolitischen Zielsetzung, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und insbesondere die Energieversorgung der nachfolgenden Generationen zu sichern.
Es sei an dieser Stelle an die Grundsätze der Raumordnung erinnert, in denen es heißt, dass in strukturschwachen Räumen „…die Entwicklungsvorrausetzungen bevorzugt zu verbessern“ sind. Auch das Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern macht diese Vorgabe und schreibt unter § 2 in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vor:
„2. Die Wirtschaft soll nachhaltig gestärkt und der Strukturwandel so unterstützt werden, dass die Wirtschafts- und Leistungskraft möglichst rasch bundesweites Niveau erreicht und ausreichend viele Arbeitplätze geschaffen sowie gesichert werden. Dazu sind auch die Möglichkeiten der Forschung und Entwicklung sowie der innovativen Produktion voll einzusetzen.
12. In allen Teilen des Landes sollen die Voraussetzungen für eine versorgungssichere, umweltverträgliche, preiswürdige und rationelle Energieversorgung geschaffen werden. Dabei sollen alle Möglichkeiten der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“
Diese Ziele sind nach Auffassung der Gemeinde u. a. durch die Förderung der Windenergie, die zur Steigerung der Wirtschaftskraft und somit des Wohlstandes der Region sowie umweltverträglichen Energieversorgung beiträgt, zu erreichen. Die Bedeutung der Windenergie für eine Umsteuerung zur umweltgerechten Energieversorgung darf auch auf der Ebene der Regionalplanung nicht unterschätzt werden. Dieses Potenzial muss von sämtlichen Akteuren ausreichend gewürdigt werden.
Nach Auffassung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein Ansatzpunkt für städtebaulichen Klimaschutz: „Im Rahmen der Energieversorgungsplanung sind die Potenziale der Bedarfsdeckung durch erneuerbare Energie voranzustellen. Dabei sind energieeffiziente Versorgungssysteme auszuwählen, die einen hohen Wirkungsgrad aufweisen.“ An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass die Windkraftnutzung die zurzeit effektivste und preiswerteste Form der Energiegewinnung durch Erneuerbare Energien ist.
Seitens der Regionalplanung sind nicht nur die bereits beschriebenen Effekte für die regionale Wirtschaft zu bedenken, sondern auch der Aspekt der Vermeidung gesellschaftlicher Folgekosten. Die durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern entstehenden Schadstoffe verursachen externe Kosten, welche die Volkswirtschaft mit Milliardenbeträgen belasten. Der Ausbau der Windkraft und der regenerativen Energien hilft diese Beiträge zu senken und leistet somit volkswirtschaftlich einen großen Nutzen. Der wichtige Beitrag zum Einsparen an fossilen – endlichen – Energieträgern und die positive Klimabilanz lassen sich nicht in Geldwert verrechnen. So sieht es auch der Bundesgesetzgeber, welcher die Windkraft im Außenbereich privilegiert.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass das in der Anlage bezeichnete Gebiet in besonderer Weise geeignet ist dem Konzentrationsgedanken Rechnung zu tragen und beantragen daher die Aufnahme in das Raumordnungsprogramm.
Gerne legt die Gemeinde gemeinsam mit den das Gebiet untersuchenden Gutachtern und dem Investor die Ergebnisse im Einzelnen dar und behalten sich weiteren Vortrag im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausdrücklich vor. Für Hinweise, hinsichtlich welcher vorgetragenen Tatsachen weitere Erläuterungen erforderlich sind, sind wir dankbar und werden diese gern in den Planungsprozess einstellen.
Anlage:
- Lageplan 1 Gesamtfläche Eignungsgebiet

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die von der Gemeinde bezeichnete Fläche war aufgrund ihrer relativ hohen Bedeutung als Vogelrastgebiet durch den Regionalen Planungsverband bisher nicht als potenzielles Eignungsgebiet in Betracht gezogen werden. Im übrigen entspricht die Fläche - wie von der Gemeinde selbst dargelegt - den angewendeten Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm. Den Ausführungen der Gemeinde wird insoweit gefolgt, als hier der vorhandene Windpark Mistorf als gegebene "Vorbelastung" zu berücksichtigen ist. Da es sich um die Erweiterung eines bereits vorhandenen Windparks handelt, werden in der Abwägung die Vogelschutzbelange weniger hoch gewichtet als bei einer erstmaligen Inanspruchnahme bisher von ungestörten Landschaftsräumen. Dies entspricht der mit der Festlegung von Eignungsgebieten verfolgten Zielsetzung, die Windenergienutzung an ausgewählten Standorten zu konzentrieren, um andere, relativ ungestörte Landschaftsräume großflächig von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die übrigen Ausführungen und Darlegungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Der von der Gemeinde hergestellte Bezug ihrer Anregung zum Art. 28 GG ist für den Planungsverband nicht nachvollziehbar. Was die von der Gemeinde wiedergegebenen übergeordneten Ziele der Energie- und Umweltpolitik betrifft, geht der Planungsverband davon aus, dass diesen Zielen mit den zur Festlegung vorgeschlagenen Eignungsgebieten in einem für den Planungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms hinreichenden Umfang Rechnung getragen wird.

6_5 241 Gut Trechow Kurzen Trechow 5/9/2008

Programmpunkt 6.5 (Energie einschließlich Windenergie) und Karte 6.5 (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen); Eignungsgebiet Nr. 104 - Kurzen Trechow (Gemeinde Bernitt)
Als betroffener Grundeigentümer, Landwirt und Investor gebe ich hiermit eine Stellungnahme zu der geplanten Neuaufstellung des RREP MM/R 2008 ab.
Die Stellungnahme bezieht sich auf das im 1. Beteiligungsentwurf dargestellte Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 104 - Kurzen Trechow, Gemeinde Bernitt. Im speziellen bezieht sich meine Stellungnahme auf die in der Karte 6.5 dargestellte Abgrenzung des Eignungsgebietes. Es wird vorgeschlagen das Eignungsgebiet nördlich von Kurzen Trechow weiter nach Norden in Richtung Bernitt zu erweitern (s. beigefügte Abbildung, gelbe Schraffur). Bei der in der Karte 6.5 dargestellten Fläche ist dieser Teil, nördlich eines in Ost-West Richtung verlaufenden Heckenstreifens nicht mit einbezogen worden. Auf Nachfrage erklärte Ihre Behörde, dass diese Flächen aus Gründen des Landschaftsbildes nicht mit dargestellt worden sind. Diese Begründung kann so nicht nachvollzogen werden, da sich das Landschaftsbild nördlich dieses Streifens bezüglich seiner Wertigkeit nicht von dem im westlichen Bereich des Eignungsgebietes unterscheidet. Die von uns vorgeschlagene Erweiterung nach Norden ist vielmehr auch für das Landschaftsbild sinnvoll, da durch einen solchen Gebietszuschnitt eine kompakte Anlagenaufstellung erfolgen kann, und somit eine lineare Aufstellung, die den ganzen Landschaftsraum zwischen Bernitt und Kurzen Trechow zerschneiden würde, vermieden werden kann.
Weiterhin zeichnet sich nach ersten faunistischen Kartierungen, die bereits in meinem Auftrag durchgeführt worden sind, ab, dass der westliche Bereich des dargestellten Eignungsbereichs (s. Abbildung, rote Schraffur) aufgrund der avifaunistsichen Bedeutung (Nahrungshabitat Seeadler / Nähe zum Bernitter Holz) nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet ist. Ich stelle Ihnen gern die Ergebnisse der Untersuchung, sobald mir diese vollständig vorliegen, zur Verfügung. Umso wichtiger ist von daher die Erweiterung des Eignungsgebietes nach Norden, da ansonsten eine wirtschaftliche Nutzung des Eignungsgebietes nicht mehr gegeben ist. Als letztes bitten wir zu beachten, dass die Darstellung der Vorrangflächen für die wirtschaftliche Entwicklung in Kurzen Trechow von großer Bedeutung ist. Standorteigentümer der Windenergieanlagen sind neben mir zwei weitere, ortsansässige Landwirte, die durch die wirtschaftliche Nutzung eines Windenergieparks eine dauerhafte außerlandwirtschaftliche Perspektive erhalten, und damit nicht nur die Landwirtschaft in dem Raum stärken. Die Wertschöpfung aus dem Windpark wird in der Gemeinde Kurzen Trechow reinvestiert und ermöglicht die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie die Diversifikation des Raumes.
((Anmerkung RPV Anlage: faunistische Kartierungen, Vorschlag für Erweiterung des Eignungsgebietes))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Hinsichtlich der Bewertung der westlichen Teilflächen des vorgeschlagenen Eignungsgebietes (Niederungsbereiche nördlich des Trechower Sees) decken sich die Aussagen des Einwenders mit den beim Regionalen Planungsverband vorliegenden Informationen. Die in diesem Bereich vorhandene Häufung höherwertiger und gesetzlich geschützter Biotope sowie die Nähe zu den Schlemminer Wäldern mit den dort vorhandenen Brutplätzen von Großvögeln geschützter Arten begründen eine Herausnahme der westlichen Teilfläche aus dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet. Für die nördliche Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren war die Grenze zwischen zwei Landschaftsräumen mit unterschiedlich hoher Bewertung des Landschaftsbildes gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan maßgebend. Der nördliche Landschaftsraum ist höher bewertet und umfasst die gesamte Umgebung des Ortes Bernitt bis nach Moltenow und Klein Gischow. In der näheren Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes ist die Grenze jedoch nicht als eine Zäsur zwischen unterschiedlich geprägten Landschaftsräumen wahrnehmbar; auch nördlich der vorhandenen Feldhecke ist die Landschaft durch weiträumige Ackerfluren geprägt. Insofern ist eine Erweiterung des Eignungsgebietes in nördlicher Richtung begründet, zumal die später im Eignungsgebiet zu errichtenden Windenergieanlagen ohnehin in den nördlichen Landschaftsraum hineinwirken würden, und dort hinsichtlich des Kriteriums der "Naturnähe" des Landschaftsbildes zu einer Neubewertung führen müssten. Insofern ist die im Landschaftsrahmenplan vorgenommene Abgrenzung der Landschaftsräume für eine exakte Abgrenzung des Eignungsgebietes nicht geeignet. Die nördliche Abgrenzung wird deshalb nach Maßgabe der Schutzabstände zu den Wohngrundstücken innerhalb und südlich der Ortslage Bernitt neu bestimmt. Hinsichtlich der Gesamtwirkung auf das Landschaftsbild wird der Argumentation des Einwenders gefolgt, dass die kompaktere Ausformung des Eignungsgebietes zu einer Verringerung der Barrierewirkung der Windenergieanlagen im Landschaftsraum führen wird.

Die Ausführungen des Einwenders zur Eigentumssituation und zu den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer werden zur Kenntnis genommen und als nicht abwägungserheblich eingeschätzt.

6_5 636 Gutsverwaltung Dalwitz Dalwitz 5/11/2008

Einspruch gegen Windeignungsgebiet Dalwitz
Ich möchte hiermit von meinem Recht auf Einspruch Gebrauch machen.
Bei der Auswahl der Eignungsgebiete sollen Belange des Fremdenverkehrs besondere Berücksichtigung finden. In der Region um das Planungsgebiet für Windkraftanlagen um Groß Dalwitz wurden in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen den Tourismus als zweites Standbein für die ansässigen Betriebe (Landwirtschaft und Gewerbe) auf zu bauen. Die umliegenden Gutsanlagen Dalwitz, Rensow, Prebberede und Belitz sind inzwischen etablierte touristische Betriebe, die inkl. der Nebenbetriebe (Restaurant, Reiterhof) 17 Arbeitsplätze geschaffen haben. Die Ferienwohnungsbetriebe arbeiten seit Bestehen mit der Originalität und Ursprünglichkeit der umgebenden Kulturlandschaft. Die technische Mächtigkeit von 10 WEA mit wahrscheinlich 200 m Höhe würde einen besonderen Kontrast zu derzeit vorhandenen und wirtschaftlich nutzbaren Kulturlandschaft provozieren. Von den Tourismusbetrieben der Region wurde das Projekt „Parkland“ initiiert. Dieses Konzept zielt auf die Erhaltung, Entwicklung und Erlebbarkeit der historischen Kulturlandschaft ab. Dieses Konzept bahnt den Weg umfangreiche investive Maßnahmen zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Region. Konzept und Maßnahmen sind gleichfalls Teil der geplanten „Gartenroute“ durch Mecklenburg-Vorpommern. Es handelt sich hierbei um eine Eigeninitiative von 30 Dörflern (acht Gemeinden), die sich im Tourismus für die Zukunft weitere Einkommensquellen erschließen wollen (s. Anlage). Die gleichen Gemeinden unterstützen auch die Energieregion Recknitz-/Warbeltal. Hier kommen regenerative Energien (Biogas, Strohverstromung, Solarthermie und Photovoltaik zum Tragen. Über die Fa. Agrosolar GmbH & Co KG und landwirtschaftliche Unternehmer der Region wurden bereits fast 4 Mio € in die Entwicklung der dezentralen Energieproduktion beim Landwirt investiert (Woltow und Dalwitz).
Weitere Investitionen u. a. ein großer Solarpark sind vorgesehen. Die Region Recknitz-/Warbeltal hat sich um den Titel Energieregion des Bundeslandwirtschaftsministeriums beworben. Nicht weil wir grundsätzlich gegen alternative Energien sind, sondern weil wir das Konzept Windrad nicht zu unserem zweiten Standbein Landtourismus passt haben wir uns gegen einen Windpark entschieden. Wir müssen in unserer Region unsere Stärken ausbauen, das ist Landwirtschaft mit Lebensmittel- und dezentraler Energieproduktion und Tourismus. In beiden Bereichen hat die Region Eigeninitiative entwickelt, die erfolgversprechend sind. Nun werden wir per Regionalplanung vom Norden mit einem Vogelschutzgebiet und vom Süden über einen Windpark in unseren Bemühungen deutlich bedroht. Nicht nachvollziehbar. Der Windpark passt nicht in das Tourismuskonzept, das Vogelschutzgebiet wird alle weiteren Baumaßnahmen in der Landwirtschaft wie z. B. Bau von Hühnerställen und Solaranlagen in der Genehmigung deutlich erschweren.
((Anmerkung RPV Anlage: Informationsblatt zur Initiative Mecklenburger Parkland))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes sind die Belange des Fremdenverkehrs mit den vorgesehenen Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramms bereits sehr weitgehend berücksichtigt. Neben den Naturparks und Landschaftsschutzgebieten sollen auch sämtliche Räume mit "hoher" oder "sehr hoher" Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergie-

anlagen freigehalten werden. Im überarbeiteten Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren werden zusätzlich Tourismusschwerpunkträume zur Festlegung vorgeschlagen und als weitere Ausschlusskategorie bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt. Den Belangen der landschaftsgebundenen Erholung wird damit sehr großzügig Rechnung getragen. Noch weitergehende Ausschlussforderungen mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr wären aus Sicht des Planungsverbandes nicht zu begründen. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen der Nutzung der Windenergie und der weiteren Entwicklung des Landtourismus wird nicht gesehen.

6_5 844 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 6.5: Z (3) Energie einschließlich Windenergie
Die Hansestadt Rostock unterstützt intensiv den Aufbau eines Windkompetenzzentrums mit der Ansiedlung von Nordex im GVZ und weiterer Firmen aus dieser Branche. Für die Standortwahl war die Nähe zu Flächen für die Erprobung neuer Windkraftanlagen und -technologien, auch auf Grund ihrer besonderen Eignung aus windklimatologischer Sicht, ein entscheidendes Kriterium. Die Hansestadt Rostock stimmt dem Eignungsraum 112 „Stuthof" / Hansestadt Rostock zu. Auch die unter Punkt Z(3) formulierten Ziele und Grundsätze für diesen Eignungsraum werden von der Hansestadt befürwortet.
Die Hansestadt geht davon aus, dass eine Vereinbarkeit der Nutzungsansprüche als Eignungsgebiet Wind und Vorbehaltsgebiet für Gewerbe und Industrie gegeben ist.
Die Hansestadt gibt darüber hinaus folgende allgemeine Hinweise:
Die im Entwurf getroffene Festlegung, nur Eignungsräume mit einer Mindestgröße von 75 ha zu betrachten, stellen eine unnötige Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung dar und widersprechen den Klimaschutzzielen des Landes. Auch kleinere Eignungsräume sollten im Falle der Befürwortung durch die konkret betroffene Gemeinde und soweit nicht andere Belange einer solchen Nutzung entgegenstehen ausgewiesen werden.
Der Satz „Ausnahmen von der allgemeinen Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete gibt es nicht" (Seite 70 / 1. Abs. / 2. Satz) sollte gestrichen werden und die bewährte Praxis der Vergangenheit, Einzelanlagen zu Erprobungszwecken auch außerhalb von Eignungsräumen zu genehmigen, sollte beibehalten werden. Diese Möglichkeit ist von großer Bedeutung für die Entwicklung Rostocks als Windenergiekompetenzzentrum, da sie den Herstellern ortsnahe Testanlagen ermöglicht.
Kapitel 6.5: G (7) Ausbau von Nahwärmeinseln – Ergänzung –
Vorschlag neu G (7)
Kleinstädte und ländliche kompakte Siedlungsstrukturen sollen zunehmend Nahwärmeinseln aufbauen, die den Raumwärme- und Warmwasserbedarf decken. Die Nahwärmeinseln sollen möglichst mit regenerativen Energieträgern betrieben werden, die aus der Region bezogen werden. So werden regionale Wirtschaftskreisläufe entwickelt. (Inzwischen gibt es auch EU- und Bundesförderprogramme, die gerade solche Entwicklungen unterstützen).

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zum vorgeschlagenen Eignungsgebiet Stuthof: Das Eignungsgebiet Nr. 112 (Stuthof) wird aus dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gestrichen, weil die betreffenden Flächen langfristig für eine mögliche Erweiterung des Seehafens freigehalten werden sollen. Entsprechende Anforderungen an die planerische Flächenvorsorge ergeben sich aus neueren Untersuchungen zur Entwicklung des Bedarfs an Umschlagsflächen und hafengebundenen Gewerbeflächen im Umfeld des Seehafens. Hieran war auch die Hansestadt selbst beteiligt (vgl. hierzu auch den überarbeiteten Abschnitt 4.3 im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum zweiten Beteiligungsverfahren). Die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen an gleicher Stelle ist damit ausgeschlossen.

Zur Mindestgröße der Eignungsgebiete: Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird generell das Ziel verfolgt, diese Anlagen innerhalb der Planungsregion auf einer begrenzten Anzahl von Standorten mit jeweils nennenswerter Größe zu konzentrieren. Um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen, ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Festlegung einer Mindestgröße für Eignungsgebiete erforderlich. Anderenfalls würde die Planung ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Von den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde einheitlich eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit den zur Neufestlegung vorgeschlagenen Eignungsgebieten auch den Klimaschutzzielen des Landes in einem für den Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogramms hinreichenden Umfang Rechnung getragen wird.

Zu den Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete: Der Programmsatz 6.5 (3) wird dahingehend geändert, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu Forschungs- und Erprobungszwecken außerhalb der Eignungsgebiete in Einzelfällen auch weiterhin ermöglicht werden kann. Die Begründung zum Programmsatz 6.5 (1) wird entsprechend geändert. Dem von der Hansestadt dargelegten Ziel einer weiteren Entwicklung der Region als Kompetenzzentrum für die Windenergietechnik wird damit Rechnung getragen.

Zum Aufbau von Nahwärmeinseln: Der angeregte Aufbau von Nahwärmeinseln findet die Zustimmung des Regionalen Planungsverbandes. Ein Bedarf für eine Regelung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird durch den Planungsverband jedoch nicht gesehen.

6_5 581 Hohenlohe-Oehringen Assets GmbH & Co.KG / 5/14/2008

Zur Windenergie sind wir jedoch anderer Meinung als die Gemeinde (Thelkow). Der Windpark ist direkt nördlich der A 20 geplant, während direkt südlich der A 20 ein großräumiges Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Dies ist unseres Erachtens ein Widerspruch.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Verträglichkeit des vorgeschlagenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen mit den für das Vogelschutzgebiet "Recknitz- und Trebeltal" maßgebenden Schutzzielen wurde durch den Regionalen Planungsverband geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist nicht zu befürchten. Hierzu wird auf den Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms verwiesen.

6_5 219 IEE Ingenieurbüro Energieeinsparung GmbH Berlin 5/8/2008

Zu oben genannten Entwurf möchten wir folgende Stellungnahme zum
Kapitel 6.5 „ Energie einschließlich Windenergie“ abgeben:

1. Wir schlagen vor, einzelne, von Ihnen vorgesehene Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zu erweitern. Das sind:
1.1 Das Gebiet Nr.111 Gnoien Ost
Begründung: Für das Gebiet 111 bietet sich eine Ausdehnung in südlicher Richtung an. Das würde neben einer besseren Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche auch zu einer höheren Akzeptanz in der Gemeinde führen. (Karte 1.1)
1.2 Das Gebiet 106 Glasewitz
Begründung: Die Fläche bietet bei Ausdehnung in nördlicher Richtung die Möglichkeit, die nördlichste WEA sichtbar als Wasserstofflieferant zur Kraftstoffversorgung einzusetzen. Eine andere Variante wäre, in der Nähe der Tank- und Rastanlage Recknitz eine Einzel-Windenergieanlage für die Wasserstoffherstellung vorzusehen.(Karte 1.2)

2. Wir schlagen vor, zu untersuchen, ob weitere Eignungsgebiete für
Windenergieanlagen in der Nähe von technisch vorgeprägten Flächen einzuordnen sind. Dafür schlagen wir folgende Flächen vor:
Eine Fläche an der Autobahn A20, westlich von Niekrenz (Karte 2.1.)
Eine Fläche an der Bahnschiene und in der Nähe der 380 KV- und der 110 KV- Leitung, östlich von Dersentin. (Karte 2.2.)
Eine Fläche in der Nähe der 110 KV Leitung, südlich von Wilhelminenhof (Karte 2.3)
Begründung: Zur Erreichung der Klimaschutzziele sollten alle für die Aufstellung von Windenergieanlagen geeigneten Flächen genutzt werden. Die Eingriffe in die Natur sind in Gebieten mit technischer Vorbelastung gering.

3. Wir schlagen vor, folgende Formulierung in das Regionale Raumordnungsprogramm – Kapitel Energie einschließlich Windenergie - aufzunehmen: „Für den Aufbau der CO2-freien Wasserstoff- Infrastruktur sind Zielabweichungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen, die als Nebenanlagen für die Wasserstoffgewinnung an Hauptverkehrswegen und in Industrie- und Gewerbegebieten dienen, möglich“.
Oder: „Außerhalb der Eignungsgebiete sind raumbedeutsame WEA nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Das können z.B. sein: WEA zur Gewinnung von CO2-freien Wasserstoff an vorhandenen Tankstellen an Hauptverkehrswegen oder in Industrie- und Gewerbegebieten“
Begründung: Der Wasserstoff wird zunehmende Bedeutung für die Mobilität erhalten. Der Nachweis der Machbarkeit wurde im Rahmen des Leuchtturm-Projektes, unter dem Titel Clean-Energy-Partnership erbracht. Das Projekt wird in den Jahren 2008 bis 2014 fortgesetzt. Der Aufbau einer Pilotstation an der A 24 Berlin – Hamburg ist Bestandteil des Programms. Die Pilotstation bildet die Grundlage für den Aufbau der CO2- freien Infrastruktur. Das Windland Mecklenburg-Vorpommern hat die Chance eine weltweite Vorreiterrolle einzunehmen. Das Poster „Vision einer Wasserstoff-Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern...CO2- frei“ zeigt eine mögliche Entwicklung (Poster)

4. Wir schlagen vor, Industrie- und Gewerbegebiete hinsichtlich der Einordnung von
Windenergieanlagen stärker zu nutzen.
Begründung: Die Errichtung von WEA ist in vielen Industrie- und Gewerbebetrieben relativ unproblematisch möglich, wie z.B. im Gelände der Werft Rostock. Mit der Errichtung von WEA in solchen Gebieten können gute Voraussetzungen für

Energieoptimierung in diesen Gebieten geschaffen werden, und der Ausbau von Übertragungsnetzen kann eingeschränkt oder auch ganz unterbunden werden. In den Industrie- und Gewerbegebieten wird damit auch die Möglichkeit geboten, Wasserstoff und Sauerstoff für den unmittelbaren Gebrauch bereitzustellen. Gerne wollen wir diesen Prozess unterstützen. Wir werden dem Wirtschaftsministerium einen Vorschlag unterbreiten, der die Ermittlung der Möglichkeiten und der daraus zu erzielenden Effekte zum Inhalt hat.
Wir hoffen, Ihnen mit unseren Vorschlägen wertvolle Anregungen gegeben zu haben und stehen Ihnen jederzeit für Fragen und Hinweise zur Verfügung. ((Anmerkung RPV Anlagen: Kartenausschnitte, Poster))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur vorgeschlagenen Erweiterung des Gebietes Gnoien Ost (Nr. 111): Die südliche Abgrenzung des Gebietes an der vom Einwender bezeichneten Stelle ergibt sich aus den angesetzten Schutzabständen zu Wohngrundstücken (hier: 800 m zur Hofstelle "Ziegelei" an der B 110) gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes. Die Abgrenzung im Programmentwurf wird daher nicht geändert.

Zur vorgeschlagenen Erweiterung des Gebietes Glasewitz (Nr. 106): Für die Abgrenzung des Eignungsgebietes in Richtung Nordwesten war das Ausschlusskriterium "Gebiete mit hoher Dichte des Vogelzuges" (hier: Vogelzugkorridor Recknitz-Augraben) gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes maßgebend. Grundlage ist das Modell der Dichte des Vogelzuges in Mecklenburg-Vorpommern. Dieses Modell identifiziert Zonen unterschiedlicher Zugvogeldichte. Die Grenzen dieser Zonen sind nur näherungsweise bestimmt und als Grundlage für die genaue Abgrenzung eines Eignungsgebietes nicht verwendbar. Die nordwestliche Grenze des Eignungsgebietes Nr. 106 wird daher entlang der Autobahn und der Waldränder mit den hierfür maßgebenden Schutzabständen neu gezogen. Dadurch ergibt sich eine geringe Erweiterung des Eignungsgebietes, ohne dass der freie Luftraum im Vogelzugkorridor Recknitz-Augraben wesentlich eingeschränkt würde. Eine darüber hinaus gehende Erweiterung des Eignungsgebietes bis hinauf zur Tank- und Rastanlage Recknitztal ist nicht darstellbar, da hier Schutzabstände zur Ortslage Spoitgendorf sowie Aufforstungsflächen in der ehemaligen Obstplantage Zapkendorf entgegenstehen.

Die vom Einwender zur Neufestlegung eines Eignungsgebietes vorgeschlagene Fläche westlich von Niekrenz befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Wolfsberger Seewiesen". Die Lage im Landschaftsschutzgebiet gilt als Ausschlusskriterium. Der Vorschlag kann daher nicht berücksichtigt werden. Die zur Neufestlegung eines Eignungsgebietes vorgeschlagene Fläche bei Dersentin befindet sich innerhalb des Naturparks "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See". Die Lage im Naturpark gilt als Ausschlusskriterium. Der Vorschlag kann daher nicht berücksichtigt werden. Die zur Neufestlegung eines Eignungsgebietes vorgeschlagene Fläche bei Wilhelminenhof ist bereits bei der Vorauswahl der Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband in Betracht gezogen worden. Sie wurde nicht in den Programmentwurf aufgenommen, weil sich in der Umgebung Brutplätze von Großvögeln geschützter Arten befinden, und eine Errichtung von Windenergieanlagen die Lebensräume dieser Vögel erheblich beeinträchtigen würde.

Die vom Einwender angeregte Möglichkeit, Windenergieanlagen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wasserstofftechnologie auch außerhalb von Eignungsgebieten zu errichten, wird vom Regionalen Planungsverband grundsätzlich für sinnvoll gehalten. Die Möglichkeit einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung in besonderen Fällen ist im § 5 (6) Landesplanungsgesetz geregelt. Dabei handelt es sich jedoch um eine Regelung für besondere, bei der Planaufstellung nicht vorhersehbare Einzelfälle. Vorhersehbare Ausnahmefälle sind dagegen mit einer ausdrücklichen Festlegung im Raumentwicklungsprogramm zu regeln. Eine solche Ausnahmeregelung zur Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ist bereits im zur Zeit noch geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm enthalten. Sie zielte unter anderem auf Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und war in den Entwurf zum neuen Raumentwicklungsprogramm zunächst nicht übernommen worden, weil solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem speziell reservierten Eignungsgebiet in Stuthof konzentriert werden sollten. Die Ausführungen des Einwenders machen jedoch - in Übereinstimmung mit weiteren Stellungnahmen - deutlich, dass auch weiterhin ein begründeter Bedarf an Anlagenstandorten außerhalb der Eignungsgebiete bestehen wird. Der Programmsatz 6.5 (3) wird deshalb dahingehend geändert, dass auch zukünftig in bestimmten Fällen die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete zugelassen werden kann - was unter anderem auch solche Anlagen einschließen soll, die der weiteren Entwicklung und Erprobung von Technologien zur Zwischenspeicherung und weiteren Umwandlung von Elektrizität aus Windenergie dienen. Der Anregung des Einwenders wird insoweit gefolgt.

Was den Vorschlag einer verstärkten Nutzung von Gewerbegebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen betrifft, geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass die Industrie- und Gewerbegebiete in erster Linie ihrem eigentlichen Zweck entsprechend genutzt werden sollten. Mit der Einfügung eines zusätzlichen Programmsatzes zu möglichen Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Eignungsgebietes (siehe oben) sollen jedoch auch Windenergieanlagen zur überwiegenden eigenen Versorgung des Betreibers zugelassen werden. Dies würde auch Standorte in Industrie- und Gewerbegebieten grundsätzlich mit einschließen.

6_5 851 IHK zu Rostock Rostock 5/21/2008

6.5 Energie einschließlich Windenergie
• Z (1) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Wir sprechen uns gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes Nr. 105 (Groß Bäbelin) innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Tourismus aus. Der IHK zu Rostock liegen diverse Hinweise zu einem erheblichen Konfliktpotential vor.

Begründung zu Z (3) Eignungsgebiet für Forschungs- und Erprobungszwecke
Die Kopplung von Nutzungsdauer der Windenergieanlagen und Refinanzierungszeitraum ist zu überprüfen. Es ist nicht klar, worauf sich die Refinanzierung bezieht (reine Errichtung, Anlagenwert).

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen der Einwenderin wird damit Rechnung getragen.

Mit der grundsätzlichen Befristung des Betriebes von Anlagen für Forschungs- und Erprobungszwecke soll gewährleistet werden, dass solche Vorhaben tatsächlich ihrem besonderen Zweck dienen und nicht vorwiegend der kommerziellen Stromerzeugung. Der angemessene Refinanzierungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen.

6_5 237 Ingenieurbüro Falk Leibner Planung von regenerativen Energieprojekten Rostock 5/6/2008

Fortschreibung Regionalplanung Bereich Windenergie Mittleres Mecklenburg
hier: Ausweisung des Gebietes südlich Dummerstorf
Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des Regionalplanes im Teilbereich Windenergienutzung bitte ich um Berücksichtigung, Prüfung und Ausweisung von Teilen des Gebietes südlich der Gemeinde Dummerstorf, Landkreis Bad Doberan, wie es im Vorentwurf zur Neuaufstellung vom 14.12.2006 bereits berücksichtigt wurde.
Folgende sachlichen Argumente sprechen derzeit dafür:
1. Gemäß der Abstands- und Größenvorgaben durch die Landesregierung ist die Streichung der Flächen bei Waldeck (nördlich Dummerstorf) sowie zwischen Prisannewitz und Potrems nachvollziehbar. Die Fläche Dummerstorf erfüllt jedoch die Kriteren (> 75 ha und Abstand > 5 km).
2. Im z.Zt. noch aktuellen Raumordnungsprogramm ist die Fläche nicht als Vorsorge- und Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.
3. Das Gebiet liegt in einem windhäufigen Gebiet. Es ist mit Erträgen > 80 % des Referenzertrages der WEA zu rechnen.
4. Die Fläche liegt in einem ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Geschützte Biotoptypen sind nicht direkt betroffen. Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes befinden sich lediglich an der südlichen/südöstlichen Grenze des Eignungsgebietes. Diese können aufgrund der vorgeschriebenen Mindestabstände zu Wohnbebauungen ohnehin nicht bebaut werden.
5. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt in jedem Fall mindestens 800 m zu Einzelgehöften im Westen und mindestens 1000 m zur nächsten Wohnbebauung am Ortsrand von Dummerstorf. Die nach TA Lärm festgelegten Höchstwerte werden weit unterschritten.
6. Die Fläche hat eine Größe von etwa 90 ha. Bei optimaler Auslastung wäre die Errichtung von etwa 10 WEA mit je 3 MW Leistung möglich.
7. Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das Netz des EVU ist auf kurzen Leitungswegen im Bereich Kavelstorf möglich.
8. Eine Beeinträchtigung durch Schattenschlag der Rotoren ist aufgrund der geografischen Ausrichtung des Parks nicht zu erwarten.
9. Die beplanten landwirtschaftlichen Flächen sind bereits durch Verträge gesichert. Die Zustimmung der betroffenen Eigentümer liegt vor.
10. Die Erschließung des Windparks ist sowohl über die Ortslage Dummerstorf als auch über eine bereits vorhandene landwirtschaftlich genutzte Abfahrt von der B 103 möglich.

In der Anlagen finden Sie den Lageplan des Windparks Dummerstorf sowie eine Prognose der zu erwartenden Schall- und Schattenemission.
((Anmerkung RPV 4 Anlagen: zur Lage und Prognose der zu erwartenden Schall- und Schattenemission.))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die vom Einwender bezeichnete Fläche war bereits bei der Vorauswahl möglicher Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband identifiziert, aber aufgrund der geringen Größe nicht in den Programmentwurf aufgenommen worden. Bei Anwendung der Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes ergibt sich eine potenzielle Eignungsfläche von rund 45 Hektar Größe. Die entspricht nicht der landeseinheitlich angewendeten Mindestgröße von 75 ha für neu festzulegende Eignungsgebiete. Der wesentliche Unterschied zu der vom Einwender vorgeschlagenen, etwa 90 Hektar umfassenden Fläche besteht in der Berücksichtigung der vorhandenen Waldstücke mit jeweils 200 Metern Schutzabstand sowie in der Bemessung des Schutzabstandes von der Ortslage Dummerstorf. Für den Planungsverband war das letzte Einfamilienhausgrundstück am südlichen Ortsrand maßgebender Ausgangspunkt für die Bemessung des 1.000-Meter-Abstandes; der Einwender hat dagegen bei der Abstandsbemessung etwas weiter nördlich angesetzt.

6_5 217 Ingenieurbüro für regenerative Energien Schwaan 5/8/2008

Konzeption zur Nutzung regenerativer Energien in den Gemarkungen Passin, Kreis Güstrow und Kambs, Kreis Bad Doberan
Anliegend überreichen wir Ihnen die o.a. Konzeptionen mit der Bitte um weitere Bearbeitung.
((Anlage Konzeption Passin))

Konzeption zur Nutzung regenerativer Energien (regenerativer Energiemix) in der Gemarkung Passin
Schwaan im April 2008

Inhalt Seite
1. Begründung zur Nutzung regenerativer Energien 5
2. Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Passin 9
2.1. Senkung der Umweltbelastung 9
2.2. Vorgesehene Fläche und deren Eignung zur Nutzung der Windenergie 9
2.3. Errichtung und Betreibergesellschaft 10
2.4. Beteiligungen 11
2.5. Nutzung von Sonnenenergie 11
2.6. Bioenergie- Produktion und Nutzung 11
2.7. Vorteile der Gemeinde 12
2.8. Auftragsaufkommen für Firmen aus der Gemeinde und der näheren Umgebung 12
2.9. Immissionen 13
3. Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Hof Tatschow 14
3.1. Senkung der Umweltbelastung 14
3.2. Vorgesehene Fläche und deren Eignung zur Nutzung der Windenergie 14
3.3. Errichtung und Betreibergesellschaft 15
3.4. Beteiligungen 15
3.5. Nutzung von Sonnenenergie 15
3.6. Bioenergie- Produktion und Nutzung 16
3.7. Vorteile der Stadt 16
3.8. Auftragsaufkommen für Firmen der Stadt und der näheren Umgebung 17
3.9. Immissionen 17
4. Zusammenfassung der Vorteile für Umwelt und Stadt 18
4.1. Umweltentlastung 18
4.2. Stadt 18
5. Anlagen 18

1. Begründung zur Nutzung regenerativer Energien
Energie ist für die Wirtschaft und für die Bevölkerung unverzichtbar. Man sagt nicht umsonst “Energie ist das Blut der Wirtschaft.“ Wir benötigen Primärenergieträger für Wärme, Elektroenergieerzeugung und für die uns allen lieb gewordene Mobilität. In der Vergangenheit haben wir die Gebrauchsenergie fast ausschließlich aus herkömmlichen Rohstoffen wie Kohle, Erdöl, Erdgas und Uran gewonnen. Aber die Vorkommen dieser Rohstoffe sind endlich. Die weltweiten Vorräte sind bis auf Kohle in wenigen Jahrzehnten erschöpft. Auch die Kohlevorräte sind begrenzt. Selbst wenn noch einige zusätzliche Primärenergieträger entdeckt werden sollten, kann das globale Ökosystem schon die Verbrennung der jetzt bekannten Ressourcen nicht mehr verkraften. Die bisherige Energiepolitik hat unsere Erde in eine fatale Sackgasse geführt. Außerdem bürden wir unseren Nachkommen mit dem Klimawandel und Tausende von Jahren strahlendem Atommüll eine unvorstellbare schwere Last auf. Die Verantwortung und der Anstand verlangen, unsere Energiepolitik grundlegend zu ändern. Das heißt, den Anteil erneuerbarer Energien auszubauen und die Energieeffizienz bei der Umwandlung und der Nutzung von Energie zu

steigern. Die Kombination beider Strategien bringt Versorgungssicherheit, Kostenstabilität und Klimaschutz. Nach Vorstellung der EU- Kommission wird ab 2013 die Elektroenergieproduktion aus Kohle und die Erdölraffinierung eine überaus teure Angelegenheit. Um die festgelegten Ziele zur Senkung des CO2 Ausstoßes zu erreichen, sollen die Energiekonzerne in vollem Umfang zum Kauf von Verschmutzungszertifikaten verpflichtet werden. Der deutschen Elektroenergiewirtschaft entstehen durch den notwendigen Kauf von Zertifikaten Kosten in Milliarden Höhe, die dann mit Sicherheit die Verbraucher zu zahlen haben.
Die von der Klimaveränderung ausgehende Bedrohung lässt uns nur wenig Zeit, die Zerstörung unserer Erde abzuwenden. Der erforderliche erhöhte Anteil an erneuerbaren Energien wird nur dann zu erreichen sein, wenn die Nutzung der Windenergie mit aller Kraft voran getrieben wird.
In Europa werden z.Z. bei einer installierten Nennleistung der Windkraftanlagen von etwa 50000 MW 3 % des Elektroenergieverbrauchs produziert. Zielstellung ist die Nennleistung der Windkraftanlagen bis zum Jahr 2020 auf 180000 MW zu erhöhen. (3% das sind 100 TWh Elektroenergie pro Jahr und 180000MW werden 2020 über 500 TWh Elektroenergie aus Windenergie produziert (TWh = Terrawattstunden). In der EU besteht die generelle Zielstellung, den Anteil an Primärenergie aus regenerativen Energien auf 20% zu erhöhen, dadurch soll der Ausstoß an Kohlendioxid – Co2 (Klimakiller) entscheidend gesenkt werden.
Die Bundesregierung hat ein anspruchsvolles Ausbauziel für erneuerbare Energien. Bis zum Jahre 2050 soll die Hälfte des Energieverbrauches durch erneuerbare Energien gedeckt werden.
Erneuerbare Energien sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Deutschland. In dem Bereich wurden 2006 16,4 Milliarden Euro umgesetzt. Sie gaben 170000 Arbeitskräften einen Arbeitsplatz. Die Nachfrage nach Anlagen für erneuerbare Energien wächst kontinuierlich. Die Unternehmen in Deutschland sind inzwischen bei Windenergie-, Wasserkraft-, Solarenergie- und Biogasanlagen technologisch führend auf dem Weltmarkt.
Den Ausbau der erneuerbaren Energien im eigenem Land voranzutreiben und damit auch unsere Stellung auf dem Weltmarkt voranzutreiben, schützt die Umwelt und bietet Vorteile für unsere Wirtschaft und für Länder, die nicht in die Entwicklung neuer Technologien investieren können, aber Opfer des Klimawandels sind. Ein ständig steigender Bedarf an Energieträgern auf der Welt wird auch noch in diesem Jahrhundert zu erwarten sein. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass derzeit 20% der in den entwickelten Industrieländern lebenden Bevölkerung 80% an Primärenergieträgern verbrauchen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass auch in den anderen Ländern der Bedarf an Energieträgern ständig steigt. Unter Berücksichtigung der beim Einsatz herkömmlicher Primärenergieträger entstehenden Umweltprobleme diesen Energiebedarf abzudecken, ist eine äußerst komplizierte und kostenaufwendige Aufgabe. Der Schadstoffausstoß in Kohlekraftwerken für die Erzeugung nur einer Kilowattstunde(kWh) Elektroenergie beträgt:
- 1114,0 gr. Kohlendioxid
- 7,1 gr. Schwefeldioxid
- 2,8 gr. Stickoxid
- 0,9 gr. Kohlenmonoxid
- 0,18 gr. Flugasche

eine ganz erhebliche Belastung also für die Umwelt.
Außerdem ist nicht zu übersehen, dass:
- Durch die im Tagebau gewonnene Rohbraunkohle ganze Landschaftsgebiete verändert und Dörfer mit ihrer Geschichte einfach weggebaggert und die dort wohnenden Menschen entwurzelt werden.
- In Deutschland etwa 200 000 Hochspannungsmaste mit einer Höhe von 80m stehen, die nach Untersuchungen der Uni Hamburg pro Kilometer und Jahr 400 Vögeln das Leben kosten. Vogelschlag tritt demgegenüber an Windkraftanlagen so gut wie nicht auf.
- Laut einer Emnid- Umfrage 90% der Bevölkerung der Nutzung der Windenergie positiv gegenüberstehen.

Andererseits gewinnt die stoffliche Verwertung zum Nutzen der gesamten Bevölkerung unserer Erde immer mehr an Bedeutung. Primärenergieträger als Rohstoffe treten zusehends mehr in den Vordergrund.
Die Nutzung der Atomenergie kann auf Grund der ungelösten Frage der Entsorgung radioaktiver Abfälle und des unkalkulierbaren Risikos einer radioaktiven Verseuchung im Falle eines Reaktorunglückes nicht verantwortet werden.
Mit welchem Tempo die Entwicklung von Windkraftanlagen zur umweltfreundlichen Umwandlung von Wind- in Elektroenergie in den letzten Jahren vor sich gegangen ist, sieht man an der:
- ständig steigenden Nennleistung
- Erhöhung des Wirkungsgrades
- Senkung der Schalleistung
- Senkung der spezifischen Kosten
- Verbesserung der Netzverträglichkeit der Windkraftanlagen.

Während vor einigen Jahren Windkraftanlagen mit einer Nennleistung um 1000 kW noch eine anzustrebende Größenordnung waren, stehen jetzt Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 2500 bzw. 3000 kW aus der Serienproduktion für Onshor (Land) und um 5000 kW für Offshor (See) zur Verfügung.

2. Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Passin

2.1.Senkung der Umweltbelastung
Mit der Errichtung von 6 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 2500 kW in der Gemarkung Passin würde die Umwelt jährlich um etwa:
- 36400 t Kohlendioxid
- 230 t Schwefeldioxid
- 92 t Stickoxid
- 30 t Kohlenmonoxid

- 6 t Flugasche
entlastet werden.

2.2. Vorgesehene Fläche und deren Eignung zur Nutzung der Windenergie
Die vorgesehene Fläche zur Errichtung der Windkraftanlagen (WKA) ist aus der Anlage 1 ersichtlich.
Sie ist begrenzt nach:
-Süden durch die Ortslage Passin mit einem Abstand der WKA von über 1000m.
-Westen durch die Straße Passin-Hof Tatschow
-Norden durch die Gemeindegrenze Schwaan Gemarkung Hof Tatschow
-Osten durch die Gemeindegrenze Vorbeck Gemarkung Kambs
Die Fläche befindet sich in Sichtweite zu den Windparks in
- Jürgenshagen
- Berendshagen
- Bützow
Geplant ist weiter die Errichtung von WKA in:
- Rukieten
- Oettelin
Die Hauptwindrichtung in der Gemarkung Passin liegt zwischen Südwest und Nordwest, sodass auf Grund der Abstände der Windkraftanlagen von den Ortslagen und der Hauptwindrichtung von keiner Geräuschbelästigung für die Anwohner der Ortschaften auszugehen ist. Die vorgeschriebenen Gutachten, darunter auch das Schallgutachten sind selbstverständlich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

2.3.Errichtungs- und Betreibergesellschaft
Die Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung des Windparks werden vom Einreicher dieser Konzeption in engem Kontakt mit Vertretern der Gemeinde und den angrenzenden Gemeinden übernommen. Damit ist gewährleistet, dass die gegenseitigen Interessen ohne Komplikationen vor Ort geklärt werden können. Durch die Gründung einer Betreibergesellschaft mit dem Sitz in Passin wird außerdem gewährleistet, dass die anfallenden Steuern in Passin bzw. im Amtsbereich verbleiben. Bei der Gründung der Gesellschaft ist satzungsmäßig eine Verlagerung auszuschließen.

2.4. Beteiligungen
Um die Akzeptanz des Vorhabens bei den Bürgern zu erhöhen, kann eine Bürgerbeteiligung in Betracht gezogen werden. D. h. jeder Bürger könnte Mitinhaber des Windparks werden, indem er sich mit einem seinen Möglichkeiten angepassten Betrag an der Investition des Windparks beteiligt. Gleiches trifft selbstverständlich auch bei einer Beteiligung der Gemeinde zu. Die Restmittelbeschaffung wird durch uns oder durch die zu gründende Gesellschaft getätigt werden.

2.5 Nutzung von Sonnenenergie
Ein möglicher Investor hat sich bereit erklärt, bei Errichtung von 6 Windkraftanlagen am aufgeführten Standort die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV) im Wert bis zu 150 000- EUR mit in den Investplan aufzunehmen. Als Standort sollte gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde eine geeignete Fläche im Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Nach Errichtung der PV- Anlage und Durchführung von Versuchen mit dem Ziel der Erlangung von Erkenntnissen über die Wirtschaftlichkeit größerer PV- Anlagen könnte die Anlage der Gemeinde oder einer anderen Institution übergeben werden.

2.6. Bioenergie- Produktion und Nutzung
Namhafte Wissenschaftler beschäftigen sich zunehmend und mit großer Intensität mit der katalytischen Direktverflüssigung von Biomasse und Reststoffen. Dabei geht es nicht nur um die Verfahrensweise der Direktverflüssigung, sondern auch um die Konzipierung von Anlagen, die mit unterschiedlichen Katalysatoren und Stoffgruppen eine Direktverflüssigung gewährleisten. Von der Größe her sollen die Anlagen der dörflichen und agrartechnischen Struktur angepasst werden. Wenn wir Öl selber auf diese Weise produzieren, wird es auch eine Zukunft haben. Eine Untersuchung der Möglichkeiten der Direktverflüssigung und des Standes der Verfahrenstechnik sowie der Einsatzmöglichkeiten wird vom möglichen Investor unterstützt. Der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

2.7. Vorteile für die Gemeinde
Ausgehend von den von uns gewonnenen Erkenntnissen aus dem Betreiben von Windkraftanlagen und den Planungen von Windparks gehen wir von folgenden Vorteilen für die Gemeinde als Sitz der Gesellschaft aus:
Außer den steuerlichen Abgaben, die natürlich abhängig sind von der Leistung der Windkraftanlagen, dem Windaufkommen und der somit erzeugten Elektroenergie (von der derzeitigen Steuergesetzgebung ausgehend und bei einem möglichen Nennanschluss der Windkraftanlagen von insgesamt 15MW etwa 100.000,- EUR pro Jahr), werden zur weiteren Verwendung, gebunden an eine Einrichtung in der Gemeinde (z.B. soziale Einrichtungen) 0,6% aus den Rechnungen an das Energieversorgungsunternehmen zugesagt. Zu untersuchen ist auch die Möglichkeit, Gemeindeland als Standortfläche für Windkraftanlagen mit einzubeziehen. Bei Aufstellung von Windkraftanlagen auf Gemeindeland erhält die Gemeinde eine zu vereinbarende Standortgebühr von etwa 11.000,- EUR pro Jahr und Windkraftanlagenstandort. Ausgehend von der angeführten Gesellschaftsform und einer zunächst auf theoretischer Basis ermittelten Produktion würde die angeführte soz. Einrichtung (Stiftung, oder Verein 0,6%) etwa 15.000,- EUR pro Jahr erhalten. Bei den angeführten Beträgen sind wir von 10 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 2,5 MW je Windkraftanlage und einem an diesem Standort angenommenen durch-

schnittlichen Windaufkommen ausgegangen. Da zurzeit noch keine Messungen zum Windaufkommen vorliegen, mussten wir eine Einschätzung vornehmen und haben dabei vertretbare Werte zugrunde gelegt. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Zumutbarkeit durch den Investor übernommen. Gleiches trifft auch zu bei einer evtl. erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes, so dass der Gemeinde keine Kosten entstehen. Der Windpark Passin ist Teil einer geplanten Gesamtkonzeption aus regenerativen Energien mit einer Nennleistung von etwa 80 MW, deren Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens im Verbund vorgesehen ist.

2.8. Auftragsaufkommen für Firmen aus der Gemeinde oder der näheren Umgebung
Durch den Sitz der Gesellschaft in Passin ist gewährleistet, dass Betriebe oder Firmen mit Sitz in Passin oder Umgebung in die Ausschreibung mit einbezogen werden. Wichtige Baumaßnahmen werden sein:
- Errichtung der Fundamente für die Windkraftanlagen
- Wegebau
- Interne Elektroinstallation
- Externe Elektroinstallation
- Planungs- und Genehmigungsmaßnahmen

2.9. Immissionen
Die Windkraftanlagen werden standortmäßig so errichtet, dass Belästigungen an den nächstgelegenen Gehöften bzw. Ortsteilen nicht über das gesetzlich vorgeschriebene Maß auftreten. Hierzu wird auf jeden Fall von zugelassenen Gutachtern ein entsprechendes Gutachten eingeholt. Vorgaben des BIMSCH- Gesetztes werden auf jeden Fall eingehalten.

3.Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Hof Tatschow

3.1 Senkung der Umweltbelastung´
Mit der Errichtung von 12 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 2500 kW in der Gemarkung Hof Tatschow würde die Umwelt jährlich um etwa
- 66850 t Kohlendioxid
- 425 t Schwefeldioxid
- 170 t Stickoxid
- 55 t Kohlenmonoxid
- 11 t Flugasche

entlastet werden.

3.2. Vorgesehene Fläche und deren Eignung zur Nutzung der Windenergie
Die vorgesehene Fläche zur Errichtung von Windkraftanlagen ist aus der Anlage 2 ersichtlich.
Sie ist begrenzt nach:
-Süden durch die Ortslage Passin mit einem Abstand von über 800m zwischen nächstgelegenen Windkraftanlage und dem letzten Einzelhaus von Passin.
-Westen durch den Landweg Hof Tatschow – Selow
-Norden durch die Ortslage Hof Tatschow mit einem Abstand von über 850m zwischen der nächstgelegenen Windkraftanlage und dem nächsten Einzelhaus von Hof Tatschow.
- Osten durch den Wald „ Letschower Forst „.
Auf der Fläche befinden sich bereits 2 Windkraftanlagen am Weg von Hof Tatschow nach Passin mit einer relativ kleinen Leistung. Konzeptionell ist vorgesehen, beide Anlagen durch eine leistungsstärkere zu ersetzen.
Die Fläche befindet sich in Sichtweite zu den Windparks in :
-Bützow
-Goldewin
-Werle Ausbau
-Jürgenshagen
Außerdem ist vorgesehen, auf der angrenzenden Fläche der Gemarkung Passin Windkraftanlagen zu errichten.
Die Hauptwindrichtung in der Gemarkung Hof Tatschow liegt zwischen Südwest und Nordwest, so dass auf Grund der Abstände der Windkraftanlagen von den Ortslagen und der Hauptwindrichtung von keiner Geräuschbelästigung für die Anwohner der Ortschaften auszugehen ist. Die vorgeschriebenen Gutachten, darunter auch das Schallgutachten, sind selbstverständlich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

3.3 Errichtungs- und Betreibergesellschaft
Die Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung des Windparks werden vom Einreicher dieser Konzeption in engem Kontakt mit Vertretern der Stadt und den angrenzenden Gemeinden übernommen. Damit ist gewährleistet, dass die gegenseitigen Interessen ohne Komplikationen vor Ort geklärt werden können. Durch die Gründung einer Betreibergesellschaft mit dem Sitz in Schwaan wird außerdem gewährleistet, dass die anfallenden Steuern in Schwaan bzw. im Amtsbereich verbleiben. Bei der Gründung der Gesellschaft ist satzungsmäßig eine Verlagerung auszuschließen.

3.4 Beteiligungen
Um die Akzeptanz des Vorhabens bei den Bürgern zu erhöhen, kann eine Bürgerbeteiligung in Betracht gezogen werden. D.h. jeder Bürger könnte Mitinhaber des Windparks werden, indem er sich mit einem seinen Möglichkei-

ten angepassten Betrag an der Investition des Windparks beteiligt. Gleiches trifft selbstverständlich auch bei einer Beteiligung der Gemeinde zu. Die Restmittelbeschaffung wird durch uns oder durch die zu gründende Gesellschaft getätigt werden.

3.5 Nutzung von Sonnenenergie
Ein möglicher Investor hat sich bereit erklärt, bei Errichtung von 12 Windkraftanlagen am aufgeführten Standort die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV) im Wert bis zu 200 000,- EUR mit in den Investplan aufzunehmen. Als Standort sollte gemeinsam mit Vertretern der Stadt eine geeignete Fläche im Stadtgebiet ausgewiesen werden. Nach Errichtung der PV- Anlage und Durchführung von Versuchen mit dem Ziel der Erlangung von Erkenntnissen über die Wirtschaftlichkeit größerer PV- Anlagen - an der auch die Schule der Stadt Schwaan mit einbezogen werden sollte - könnte die Anlage der Schule oder einer anderen Institution übergeben werden.

3.6. Bioenergie- Produktion und Nutzung
Namhafte Wissenschaftler beschäftigen sich zunehmend und mit großer Intensität mit der katalytischen Direktverflüssigung von Biomassen und Reststoffen. Dabei geht es nicht nur um die Verfahrensweise der Direktverflüssigung, sondern auch um die Konzipierung von Anlagen, die mit unterschiedlichen Katalysatoren und Stoffgruppen eine Direktverflüssigung gewährleisten. Von der Größe her sollen die Anlagen der dörflichen und agrartechnischen Struktur angepasst werden. Wenn wir Öl selber auf diese Weise produzieren, wird es auch eine Zukunft haben. Eine Untersuchung der Möglichkeiten der Direktverflüssigung und des Standes der Verfahrenstechnik sowie der Einsatzmöglichkeiten wird vom möglichen Investor unterstützt.

3.7. Vorteile für die Stadt
Ausgehend von den von uns gewonnenen Erkenntnissen aus dem Betreiben von Windkraftanlagen und den Planungen von Windparks gehen wir von folgenden Vorteilen für die Stadt als Sitz der Gesellschaft aus: Außer den steuerlichen Abgaben, die natürlich abhängig sind von der Leistung der Windkraftanlagen, dem Windaufkommen am Standort und der somit erzeugten Elektroenergie, (ist von der derzeitigen Steuergesetzgebung ausgehend und bei einem möglichen Nennanschluss der Windkraftanlagen von insgesamt 30 MW von einem Gewerbesteueraufkommen von etwa 185.000,- EUR pro Jahr) auszugehen. Gebunden an eine Einrichtung in der Stadt (z.B. Museum oder soziale Einrichtungen, Stiftung oder Verein) werden vom Jahresertrag 0,6% lt. Rechnungsbetrag des Energieversorgungsunternehmen zugesagt. Zu untersuchen ist auch die Möglichkeit, Gemeindeland als Standortfläche für Windkraftanlagen mit einzubeziehen. Bei Aufstellung von Windkraftanlagen auf Gemeindeland erhält die Stadt eine zu vereinbarende Standortgebühr von etwa 12.000,- EUR pro Jahr und Windkraftanlagenstandort. Ausgehend von der angeführten Gesellschaftsform und einer zunächst auf theoretischer Basis ermittelten Produktion würde die angeführte Einrichtung (Stiftung, Museum oder Verein 0,6%) etwa 27.500,- EUR pro Jahr erhalten. Bei den angeführten Beträgen sind wir von 12 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 2,5 MW je Windkraftanlage und einem an diesem Standort angenommenen durchschnittlichen Windaufkommen ausgegangen. Da zurzeit noch keine Messungen zum Windaufkommen vorliegen, mussten wir eine Einschätzung vornehmen und haben dabei vertretbare Werte zugrunde gelegt. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Zumutbarkeit durch den Investor übernommen. Gleiches trifft auch zu bei einer evtl. erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes, so dass der Stadt keine Kosten entstehen.

3.8. Auftragsaufkommen für Firmen aus der Stadt oder der näheren Umgebung
Durch den Sitz der Gesellschaft in Schwaan ist gewährleistet, dass Betriebe oder Firmen mit Sitz in Schwaan in die Ausschreibung mit einbezogen werden.
Wichtige Baumaßnahmen werden sein:
-E-Errichtung der Fundamente für Windkraftanlagen
-Wegebau
-Interne Elektroinstallation
-Externe Elektroinstallation
-Planungs- und Genehmigungsmaßnahmen

3.9. Immissionen
Die Windkraftanlagen werden standortmäßig so errichtet, dass Belästigungen an den nächstgelegenen Gehöften bzw. Ortsteilen nicht über das gesetzlich vorgeschriebene Maß auftreten. Hierzu wird auf jeden Fall von zugelassenen Gutachtern ein entsprechendes Gutachten eingeholt. Vorgaben des BIMSCH- Gesetzes werden auf jeden Fall eingehalten

4.Zusammenfassung der Vorteile für Umwelt und Stadt

4.1. Umweltentlastung
- 127565 t Kohlendioxid
- 812 t Schwefeldioxid
- 323 t Stickoxid
- 105 t Kohlenmonoxid
- 21 t Flugasche

jährlich.

4.2. Stadt
-evtl. Beteiligung von Bürgern der Stadt Schwaan und Umgebung am Windpark
- etwa 360.000,- EUR pro Jahr Gewerbesteuer aus Ergebnis der Energieerzeugung
-Gewerbesteuer durch Betriebe bei der Errichtung der Windkraftanlagen
-etwa 52.500,- EUR pro Jahr für das Museum oder eine soziale Einrichtung über eine Stiftung oder einen Verein
-12.000,- EUR pro Jahr bei zur Verfügungsstellung einer Fläche zur Errichtung einer Windkraftanlage
Bei Übereignung der PV- Anlage an eine Institution in der Stadt würden die Einnahmen aus der Anlage der Institution zugute kommen. (ca. 38.000,- EUR pro Jahr)

5. Anlagen
Anlage 1: Lageplan mit Standortvariante der WKA nördlich Schwaan
Anlage 2: Lageplan mit Standortvariante der WKA Hof Tatschow

((Anlage Konzeption Kambs))

Konzeption zur Nutzung regenerativer Energien (regenerativer Energiemix) in der Gemarkung Kambs
Schwaan im April 2008

Inhalt Seite
1. Begründung zur Nutzung regenerativer Energien 3
2. Errichtung von Windkraftanlagen westlich der Gemeinde Kambs 6
2.1. Senkung der Umweltbelastung 6
2.2. Vorgesehene Fläche und deren Eignung zur Nutzung der Windenergie 6
2.3. Errichtung und Betreibergesellschaft 7
2.4. Beteiligungen 8
2.5. Nutzung von Sonnenenergie 8
2.6. Bioenergie- Produktion und Nutzung 8
2.7. Vorteile der Gemeinde 9
2.8. Auftragsaufkommen für Firmen der Gemeinde und der näheren Umgebung 9
2.9. Immissionen 10
3. Anlagen 11

1. Begründung zur Nutzung regenerativer Energien
Energie ist für die Wirtschaft und für die Bevölkerung unverzichtbar. Man sagt nicht umsonst " Energie ist das Blut der Wirtschaft." Wir benötigen Primärenergieträger für Wärme, Elektroenergieerzeugung und für die uns alle lieb gewordene Mobilität. In der Vergangenheit haben wir die Gebrauchsenergie fast ausschließlich aus herkömmlichen Rohstoffen wie Kohle, Erdöl, Erdgas und Uran gewonnen. Aber die Vorkommen dieser Rohstoffe sind endlich. Die weltweiten Vorräte sind bis auf Kohle in wenigen Jahrzehnten erschöpft. Auch die Kohlevorräte sind begrenzt. Selbst wenn noch einige zusätzliche Primärenergieträger entdeckt werden sollten, kann das globale Ökosystem schon die Verbrennung der jetzt bekannten Ressourcen nicht mehr verkraften. Die bisherige Energiepolitik hat unsere Erde in eine fatale Sackgasse geführt. Außerdem bürden wir unseren Nachkommen mit dem Klimawandel und Tausende von Jahren strahlendem Atommüll eine unvorstellbare schwere Last auf. Die Verantwortung und der Anstand verlangen, unsere Energiepolitik grundlegend zu ändern. Das heißt, den Anteil erneuerbarer Energien auszubauen und die Energieeffizienz bei der Umwandlung und der Nutzung von Energie zu steigern. Die Kombination beider Strategien bringt Versorgungssicherheit, Kostenstabilität und Klimaschutz. Nach Vorstellung der EU- Kommission wird ab 2013 die Elektroenergieproduktion aus Kohle und die Erdölraffinierung eine überaus teure Angelegenheit. Um die festgelegten Ziele zur Senkung des CO2 Ausstoßes zu erreichen, sollen die Energiekonzerne in vollem Umfang zum Kauf von Verschmutzungszertifikaten verpflichtet werden. Der deutschen Elektroenergiewirtschaft entstehen durch den notwendigen Kauf von Zertifikaten Kosten in Milliarden Höhe, die dann mit Sicherheit die Verbraucher zu zahlen haben. Die von der Klimaveränderung ausgehende Bedrohung lässt uns nur wenig Zeit, die Zerstörung unserer Erde abzuwenden. Der erforderliche erhöhte Anteil an erneuerbaren Energien wird nur dann zu erreichen sein, wenn die Nutzung der Windenergie mit aller Kraft voran getrieben wird. In Europa werden z.Z. bei einer installierten Nennleistung der Windkraftanlagen von etwa 50000 MW 3 % des Elektroenergieverbrauchs produziert. Zielstellung ist die Nennleistung der Windkraftanlagen bis zum Jahr 2020 auf 180000 MW zu erhöhen. (3% das sind 100 TWh Elektroenergie pro Jahr und 180000MW werden 2020 über 500 TWh Elektroenergie aus Windenergie produziert (TWh = Terrawattstunden). In der EU besteht die generelle Zielstellung, den Anteil an Primärenergie aus regenerativen Energien auf 20% zu erhöhen, dadurch soll der Ausstoß an Kohlendioxid – Co2 (Klimakiller) entscheidend gesenkt werden. Die Bundesregierung hat ein anspruchsvolles Ausbauziel für erneuerbare Energien. Bis zum Jahre 2050 soll die Hälfte des Energieverbrauches durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Erneuerbare Energien sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Deutschland. In dem Bereich wurden 2006 16,4 Milliarden Euro umgesetzt. Sie gaben 170000 Arbeitskräften einen Arbeitsplatz. Die Nachfrage nach Anlagen für erneuerbare Energien wächst kontinuierlich. Die Unternehmen in Deutschland sind inzwischen bei Windenergie-, Wasserkraft-, Solarenergie- und Biogasanlagen technologisch führend auf dem Weltmarkt. Den Ausbau der erneuerbaren Energien im eigenem Land voranzutreiben und damit auch unsere Stellung auf dem Weltmarkt voranzutreiben, schützt die Umwelt und bietet Vorteile für unsere Wirtschaft und für Länder, die nicht in die Entwicklung neuer Technologien investieren können, aber Opfer des Klimawandels sind. Ein ständig steigender Bedarf an Energieträgern auf der Welt wird auch noch in diesem Jahrhundert zu erwarten sein. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass derzeit 20% der in den

entwickelten Industrieländern lebenden Bevölkerung 80% an Primärenergieträgern verbrauchen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass auch in den anderen Ländern der Bedarf an Energieträgern ständig steigt. Unter Berücksichtigung der beim Einsatz herkömmlicher Primärenergieträger entstehenden Umweltprobleme diesen Energiebedarf abzudecken, ist eine äußerst komplizierte und kostenaufwendige Aufgabe. Der Schadstoffausstoß in Kohlekraftwerken für die Erzeugung nur einer Kilowattstunde(kWh) Elektroenergie beträgt:
- 1114,0 gr. Kohlendioxid
- 7,1 gr. Schwefeldioxid
- 2,8 gr. Stickoxid
- 0,9 gr. Kohlenmonoxid
- 0,18 gr. Flugasche

eine ganz erhebliche Belastung also für die Umwelt. Außerdem ist nicht zu übersehen, dass:
- Durch die im Tagebau gewonnene Rohbraunkohle ganze Landschaftsgebiete verändert und Dörfer mit ihrer Geschichte einfach weggebaggert und die dort wohnenden Menschen entwurzelt werden.
- In Deutschland etwa 200 000 Hochspannungsmaste mit einer Höhe von 80m stehen, die nach Untersuchungen der Uni Hamburg pro Kilometer und Jahr 400 Vögeln das Leben kosten. Vogelschlag tritt demgegenüber an Windkraftanlagen so gut wie nicht auf.
- Laut einer Emnid- Umfrage 90% der Bevölkerung der Nutzung der Windenergie positiv gegenüberstehen.

Andererseits gewinnt die stoffliche Verwertung zum Nutzen der gesamten Bevölkerung unserer Erde immer mehr an Bedeutung. Primärenergieträger als Rohstoffe treten zusehends mehr in den Vordergrund. Die Nutzung der Atomenergie kann auf Grund der ungelösten Frage der Entsorgung radioaktiver Abfälle und des unkalkulierbaren Risikos einer radioaktiven Verseuchung im Falle eines Reaktorunglückes nicht verantwortet werden. Mit welchem Tempo die Entwicklung von Windkraftanlagen zur umweltfreundlichen Umwandlung von Wind- in Elektroenergie in den letzten Jahren vor sich gegangen ist, sieht man an der:
- ständig steigenden Nennleistung
- Erhöhung des Wirkungsgrades
- Senkung der Schalleistung
- Senkung der spezifischen Kosten
- Verbesserung der Netzverträglichkeit der Windkraftanlagen.

Während vor einigen Jahren Windkraftanlagen mit einer Nennleistung um 1000 kW noch eine anzustrebende Größenordnung waren, stehen jetzt Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 2500 bzw. 3000 kW aus der Serienproduktion für Onshore (Land) und um 5000 kW für Offshor (See) zur Verfügung.

2. Errichtung von Windkraftanlagen westlich der Gemeinde Kambs

2.1.Senkung der Umweltbelastung
Mit der Errichtung von 10 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 2500 kW in der Gemarkung Kambs würde die Umwelt jährlich um etwa:
- 60715 t Kohlendioxid
- 387 t Schwefeldioxid
- 153 t Stickoxid
- 50 t Kohlenmonoxid
- 10 t Flugasche

entlastet werden.

2.2. Vorgesehene Fläche und deren Eignung zur Nutzung der Windenergie
Die vorgesehene Fläche zur Errichtung der Windkraftanlagen(WKA) ist aus der Anlage 1 ersichtlich.
Sie ist begrenzt nach:
-Süden durch die Gemarkung Passin
-Westen durch den Letschower Forst
-Norden Gemarkung Vorbeck
-Osten durch die Landstraße Schwaan - Seelow
Die Fläche befindet sich in Sichtweite zu den Windparks in
- Jürgenshagen
- Berendshagen
- Kavelstorf
- Reez
- Hohen Schwarfs und
- Bützow

Sie ist räumlich belastet durch 2 Hochvoltleitungen mit einer Nennspannung von 110 bzw. 220 kV.
Geplant ist weiter die Errichtung von WKA in:
- Rukieten
- Öttelin
- Prisannewitz und
- Kankel

Die Hauptwindrichtung in der Gemarkung Kambs liegt zwischen Südwest und Nordwest, so dass auf Grund der Abstände der Windkraftanlagen von den Ortslagen und der Hauptwindrichtung von keiner Geräuschbelästigung für die Anwohner der Ortschaften auszugehen ist. Die vorgeschriebenen Gutachten, darunter auch das Schallgutachten sind selbstverständlich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

2.3.Errichtungs- und Betreibergesellschaft
Die Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung des Windparks werden vom Einreicher dieser Konzeption in engem Kontakt mit Vertretern der Gemeinde und den angrenzenden Gemeinden übernommen. Damit ist gewährleistet, dass die gegenseitigen Interessen ohne Komplikationen vor Ort geklärt werden können. Durch die Gründung einer Betreibergesellschaft mit dem Sitz in Kambs wird außerdem gewährleistet, dass die anfallenden Steuern in Kambs bzw. im Amtsbereich verbleiben. Bei der Gründung der Gesellschaft ist satzungsmäßig eine Verlagerung auszuschließen.

2.4. Beteiligungen
Um die Akzeptanz des Vorhabens bei den Bürgern zu erhöhen, kann eine Bürgerbeteiligung in Betracht gezogen werden. D. h. jeder Bürger könnte Mitinhaber des Windparks werden, indem er sich mit einem seinen Möglichkeiten angepassten Betrag an der Investition des Windparks beteiligt. Gleiches trifft selbstverständlich auch bei einer Beteiligung der Gemeinde zu. Die Restmittelbeschaffung wird durch uns oder durch die zu gründende Gesellschaft getätigt werden.

2.5 Nutzung von Sonnenenergie
Ein möglicher Investor hat sich bereit erklärt, bei Errichtung von 10 Windkraftanlagen am aufgeführten Standort die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV) im Wert bis zu 250 000,- EUR mit in den Investplan aufzunehmen. Als Standort sollte gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde eine geeignete Fläche im Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Nach Errichtung der PV- Anlage und Durchführung von Versuchen mit dem Ziel der Erlangung von Erkenntnissen über die Wirtschaftlichkeit größerer PV- Anlagen könnte die Anlage der Gemeinde oder einer anderen Institution übergeben werden.

2.6. Bioenergie- Produktion und Nutzung
Namhafte Wissenschaftler beschäftigen sich zunehmend und mit großer Intensität mit der katalytischen Direktverflüssigung von Biomasse und Reststoffen. Dabei geht es nicht nur um die Verfahrensweise der Direktverflüssigung, sondern auch um die Konzipierung von Anlagen, die mit unterschiedlichen Katalysatoren und Stoffgruppen eine Direktverflüssigung gewährleisten. Von der Größe her sollen die Anlagen der dörflichen und agrartechnischen Struktur angepasst werden. Wenn wir Öl selber auf diese Weise produzieren, wird es auch eine Zukunft haben. Eine Untersuchung der Möglichkeiten der Direktverflüssigung und des Standes der Verfahrenstechnik sowie der Einsatzmöglichkeiten wird vom möglichen Investor unterstützt. Der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

2.7. Vorteile für die Gemeinde
Ausgehend von den von uns gewonnenen Erkenntnissen aus dem Betreiben von Windkraftanlagen und den Planungen von Windparks gehen wir von folgenden Vorteilen für die Gemeinde als Sitz der Gesellschaft aus:
Außer den steuerlichen Abgaben, die natürlich abhängig sind von der Leistung der Windkraftanlagen, dem Windaufkommen und der somit erzeugten Elektroenergie (von der derzeitigen Steuergesetzgebung ausgehend und bei einem möglichen Nennanschluss der Windkraftanlagen von insgesamt 25MW etwa 175.000,- EUR pro Jahr), werden zur weiteren Verwendung, gebunden an eine Einrichtung in der Gemeinde (z.B. soziale Einrichtungen) 0,6% aus den Rechnungen an das Energieversorgungsunternehmen zugesagt. Zu untersuchen ist auch die Möglichkeit, Gemeindeland als Standortfläche für Windkraftanlagen mit einzubeziehen. Bei Aufstellung von Windkraftanlagen auf Gemeindeland erhält die Gemeinde eine zu vereinbarende Standortgebühr von etwa 12.000,- EUR pro Jahr und Windkraftanlagenstandort. Ausgehend von der angeführten Gesellschaftsform und einer zunächst auf theoretischer Basis ermittelten Produktion würde die angeführte soz. Einrichtung (Stiftung oder Verein 0,6%) etwa 25.000,- EUR pro Jahr erhalten. Bei den angeführten Beträgen sind wir von 10 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von je 2,5 MW je Windkraftanlage und einem an diesem Standort angenommenen durchschnittlichen Windaufkommen ausgegangen. Da zurzeit noch keine Messungen zum Windaufkommen vorliegen, mussten wir eine Einschätzung vornehmen und haben dabei vertretbare Werte zugrunde gelegt. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft werden im Rahmen der Zumutbarkeit durch den Investor übernommen. Gleiches trifft auch zu bei einer evtl. erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes, so dass der Gemeinde keine Kosten entstehen. Der Windpark Kambs ist Teil einer geplanten Gesamtkonzeption aus regenerativen Energien mit einer Nennleistung von etwa 80 MW, deren Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens im Verbunfvorgesehen ist

2.8. Auftragsaufkommen für Firmen aus der Gemeinde oder der näheren Umgebung
Durch den Sitz der Gesellschaft in Kambs ist gewährleistet, dass Betriebe oder Firmen mit Sitz in Kambs oder Umgebung in die Ausschreibung mit einbezogen werden. Wichtige Baumaßnahmen werden sein:
- Errichtung der Fundamente für die Windkraftanlagen
- Wegebau
- Interne Elektroinstallation
- Externe Elektroinstallation
- Planungs- und Genehmigungsmaßnahmen

2.9. Immissionen
Die Windkraftanlagen werden standortmäßig so errichtet, dass Belästigungen an den nächstgelegenen Gehöften bzw. Ortsteilen nicht über das gesetzlich vorgeschriebene Maß auftreten. Hierzu wird auf jeden Fall von zugelassenen

Gutachtern ein entsprechendes Gutachten eingeholt. Vorgaben des BIMSCH- Gesetztes werden auf jeden Fall eingehalten.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die allgemeinen Ausführungen des Einwenders zur Begründung einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms die verfügbaren Flächen für die Windenergienutzung wesentlich zu erweitern und damit insbesondere für die Errichtung von großen, dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlagen Raum zu schaffen. Der Planungsverband geht davon aus, dass dem Anliegen des Einwenders damit grundsätzlich entsprochen wird.

Die vom Einwender zur Festlegung als Eignungsgebiete vorgeschlagenen Flächen in den Gemarkungen Passin, Kambs und Hof Tatschow grenzen direkt aneinander und werden daher in der Abwägung als ein einziger Gebietsvorschlag behandelt. Die Fläche befindet sich größtenteils innerhalb des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes "Kleingewässerlandschaft an den Letschower Tannen". Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) gelten gemäß den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde grundsätzlich als Ausschlusskriterium bei der Auswahl von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms werden die FFH-Gebiete durch das Ausschlusskriterium "Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" erfasst (vgl. Kriterienübersichten 5.1-2 und 6.5 des Programmentwurfes). Die vorgeschlagene Fläche war demnach bei der Auswahl potenzieller Eignungsgebiete durch den Planungsverband zunächst nicht in Betracht gezogen worden. Die Überprüfung anhand der für das FFH-Gebiet maßgebenden Schutzziele ergibt, dass im konkreten Fall die Naturschutzbelange der Windenergienutzung nicht entgegen stehen. Das Schutzgebiet dient der Erhaltung von Lebensräumen für Amphibien. Diese weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Eine Verträglichkeit ist somit gegeben (vgl. hierzu die Beschreibung des Gebietes und die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Es wird ein weiteres Eignungsgebiet "Kambs" in den Programmentwurf aufgenommen.

Die Ausführungen des Einwenders zum Betreiberkonzept und zu möglichen Vorteilen für die betroffenen Gemeinden werden zur Kenntnis genommen und als nicht abwägungserheblich eingeschätzt.

6_5 385 innoVent GmbH Projektentwicklung für die dezentrale Energiewirtschaft Neubrandenburg 5/13/2008

((Anmerkung RPV: Aufgrund begrenzter Formatierungsmöglichkeiten in der Datenbank werden die im Original der Stellungnahme fett markierten Worte hier normal dargestellt. Die im Original durchgestrichenen Textpassagen sind hier entfernt worden.))

Zu dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock möchten wir wie folgt Stellung nehmen:
Kritik und Bedenken zum Text:
Zum Punkt 6.5 Energie einschließlich Windenergie (1) Ziel der Windenergie (Z) schlagen wir folgende Änderungen vor:
Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Außenbereich [1] ist nur innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete zulässig. [2] Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind keine entgegenstehenden Nutzungen zuzulassen. [3] (Z)

Begründung für die vorgeschlagenen Änderungen:
[1] Im Innenbereich, in geeigneten Gewerbe- und Industriegebieten können Gewerbebetriebe mit Hilfe der Windenergienutzung innovative Energieversorgungskonzepte realisieren. Städte und Gemeinden können die Ansiedlung von innovativen Branchen fördern, in dem sie auf geeigneten Gewerbegrundstücken einen Doppelnutzen zulassen.
[2] Vorhandene Einzelanlagen und kleinere Windparks wurden zumeist von kleinen und mittelständischen Investoren mit Beteiligung der Bevölkerung vor Ort errichtet und genießen eine hohe Akzeptanz. Solange die TA Lärm eingehalten wird und keine substanziellen Rechte dagegen sprechen, sollte ein Repowering dieser Standorte nicht ausgeschlossen werden; zumal sonst auch die zukünftige Windenergieleistung, die durch das Repowering erreicht werden soll, sehr begrenzt ist. Die „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ (RLRREP) bestätigt die Notwendigkeit von Sonderregeln für das Repowering, beschränkt diese jedoch so, dass die Wirksamkeit in Frage gestellt werden muss (siehe kritisierte Formulierung im Text des RREP).
[3] Widerspruch der Definition Zielsetzung. Ziele der Raumordnung. Ein verbindliches Ziel der Raumordnung ist hier ausschließlich Windenergie zuzulassen. Siehe Punkt 1.4 Rechtliche und fachliche Grundlage „Definition Ziele der Raumordnung“ im Entwurf RREP MMR 1. Beteiligungsverfahren.
In dem Begründungstext schlagen wir folgende Änderungen vor:

Zu (1) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, Absatz 1 letzter Satz
Bei der Auswahl der Eignungsgebiete wurden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, und des Wohnens [4] vorrangig berücksichtigt.
Absatz 2
Die Wirkung der Eignungsgebiete bezieht sich auf solche Anlagen, die als „raumbedeutsam“ im Sinne des Landesplanungsgesetztes Mecklenburg-Vorpommern gelten. In der Regel sind dies Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 35 m über Gelände.[5] [6]
Absatz 4 erster Satz
Mit den Eignungsgebieten Nr. 100 bis 112 werden neue Gebiete festgelegt – auch um einen Ausgleich für den zukünftig abzubauenden Anlagenbestand außerhalb der Eignungsgebiete zu schaffen. [7]
Kriterienübersicht 6.5 und Absatz 5
Für die neuen Eignungsgebiete wurde eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt. [8]
66 der bis zum Jahr 2005 errichteten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Eignungsgebiete. Die Standorte dieser Anlagen waren durch die Landsplanungsbehörde vor der 1999 erfolgten Festlegung von Eignungsgebieten im Einzelfall geprüft und aufgrund der zum betreffenden Zeitpunkt maßgebenden Standortanforderungen befürwortet worden. Es handelt sich größtenteils um kleine Anlagen mit einer Leistung von 500 Kilowatt oder weniger. Viele dieser Anlagen werden innerhalb der nächsten Jahre das Ende ihrer Nutzungszeit erreichen. Die für eine Aufstellung größerer Anlagen geltenden Anforderungen werden an den betreffenden Standorten nicht erfüllt. Jedoch wurden aus Vertrauensschutzgesichtspunkten (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie zur Gewährleistung einer Kontinuität und Verlässlichkeit die Altanlagen in/als Eignungsgebiete übernommen. In diesen Gebieten soll der Bestand an Windenergieanlagen gesichert werden. Die Nennleistung der betreffenden Anlagen beträgt in der Summe etwa 30 Megawatt. Unter Beachtung der Anforderungen in einem rechtsstaatlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen soll Repowering zugelassen werden. [9]
Begründung für die vorgeschlagenen Änderungen:
[4] Schwerpunktgebiet Tourismus/Fremdenverkehr kann kein pauschales Ausschlusskriterium für Windenergie darstellen. Einzelfallprüfung ist für einen Ausschluss zwingend notwendig. Globaler Umwelt- und Klimaschutz ist die Voraussetzung für den Erhalt lokaler Biotope und Arten. Eine Beeinträchtigung von Tourismus/Fremdenverkehr durch Windenergieanlagen, findet nur in dem Maße statt, wie auch die Einwohner M-V’s beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigung wird durch die TA Lärm und die Schattenwurfrichtlinie gesetzlich geregelt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht und ist auch nicht sinnvoll, da solche Regelungen geeignet sind die Nutzung der Windenergie in unzulässiger Weise einzuschränken („Verhinderungsplanung“). Touristen sind an einer regenerativen Energieversorgung interessiert. Die Verknüpfung von Windenergie und Tourismus ist auszubauen. Touristen und Erholungssuchende stehen nicht in Konflikt zur Windenergienutzung. Die Meinung einzelner sollte hier durch objektive Maßstäbe ersetzt werden. Schleswig-Holstein (besonders Fehmarn) und die Ostfriesische Küste zeigen eindeutig, dass zwischen Tourismus/Fremdenverkehr und Windenergienutzung kein Widerspruch besteht.
[5] Windenergieanlagen wirken nur durch ihre Höhe bis zur Nabe landschaftsprägend. Der Rotor ist durch seine filigrane Konstruktion und seine unauffällige Farbgebung nicht landschaftsprägend und kann deshalb unberücksichtigt bleiben.
[6] siehe Begründung [1] bis [3]
[7] Die Ziele der Bundesregierung zum Klimaschutz und Erneuerbarer Energien sind zu berücksichtigen. Die angestrebte Quote von 20% Regenerativenergie am Primärenergieverbrauch bis 2020 (Meseberg-Beschlüsse und EU Vorgaben) kann nur erreicht werden, wenn M-V mindestens 150% des eigenen Stromverbrauchs aus Windenergie erzeugt. Die natürlichen Potentiale sind in M-V größtenteils ungenutzt. Hamburg und M-V zusammen betrachtet haben einen Windstromanteil von 10,62% (2006), wobei Hamburg mit 75,5 WEA/1000 km² eine wesentlich höhere Dichte an WEA/1000 km² aufweist, als M-V mit 51,9 WEA/1000 km², obwohl in Hamburg 30-mal mehr Einwohner pro km² wohnen. Mecklenburg-Vorpommern ist das norddeutsche Bundesland, welches seine Windenergiepotentiale am schlechtesten nutzt. Es rangiert dabei noch gut 30% hinter dem dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen (73,2 WEA/1000 km² bei 70 MW/1000 km²). Die Kriterien in der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ (RL-RREP), rechtliche Vorgaben, C sind im o.g. Sinne zu präzisieren bzw. anzupassen um dem Eindruck einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken.
Die Planungen erfüllen demnach auch nicht die Anforderung aus der RL-RREP, welche an ein „schlüssiges Planungskonzept“ gestellt werden, da die ausgewiesenen Flächen es nicht ermöglichen substanzielle Ziele des Klimaschutzes in den nächsten 10 Jahren zu verwirklichen. Vielmehr wird die Leistungsfähigkeit der Windindustrie unberücksichtigt gelassen bzw. wesentlich unterschätzt. Dies gilt umso mehr, da Repowering in sinnvoller Größenordnung durch erhöhte Anforderungen an neue Eignungsgebiete wirksam beschränkt wird.
[8] Die Ausschluss- und Abstandskriterien von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind in der RL-RREP niedergeschrieben. Es sollten auch nur die in der Richtlinie aufgeführten Kriterien in das RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock übernommen werden. Die genannten Ausschluss- und Abstandskritierien „Kriterienübersicht 6.5“ sind komplett zu überarbeiten. Mindestens 50 % der genannten Kriterien sind aus der Übersicht herauszunehmen bzw. zu ändern. Vorbehaltsgebiete, Untersuchungen gemäß Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan MMR, Flächen des Biotopverbundes, Flächen der Naturparks, gesetzlich geschützte Biotope und Richtfunkstrecken u. v. a. werden nicht durch die RL-RREP geregelt. Diese Kriterien sind Wünsche der Naturschützer ohne rechtlichen Hintergrund. In M-V gibt es über diese Abstandskriterien keine Gesetze und keine Richtlinien und kann deshalb auch nicht im RREP als Kriterium aufgeführt und berücksichtigt werden. Über obige Abstandskriterien muss im Vorfeld ein politisches Meinungsbildungskonzept erarbeitet werden und mit den Verbänden aus den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Energie, speziell Windenergieverband abgestimmt werden. Konkrete Beeinträchtigungen

von Windenergieanlagen sind in jedem einzelnen rechtsstaatlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Abstände zu Wohn- und Siedlungsgebieten sind durch die TA Lärm ausreichend geregelt. Durch verbesserte Schallprognosen und exaktere Vermessung der Anlagen erübrigt sich eine pauschale Abstandsregelung für Windenergieanlagen zu Wohngebäuden. Besondere Abstände für die Errichtung von WEA zu naturräumlichen Gebieten sind im Einzelfall zu begründen und gegen die Ziele des Klimaschutzes abzuwägen. Die Kriterien zeigen grobe überschlägliche Darstellungen für die Raumordnung und nicht die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen. Moderne Windenergieanlagen mit hohen Nabenhöhen können durchaus in Waldgebieten errichtet werden, solange nicht der spezielle Charakter des Waldes dagegen spricht. Windparks von 5 MW Größe, die in der Vergangenheit aus 10 Windenergieanlagen bestanden, bestehen heute nur noch aus 1-2 Windenergieanlagen. Eine Konzentrationswirkung ist also nicht abhängig von der Größe der Fläche. Eine Festlegung von 75 ha Mindestgröße als Suchkriterium gerät dadurch in den Verdacht eines unbegründeten Verhinderungskriteriums.
[9] siehe Begründung [8] Absatz 2

Anmerkungen, mit der Bitte um Kenntnisnahme, Prüfung und Einarbeitung:

Zu Kriterium - Unzerschnittene Freiräume Stufe 4
Das Landschaftsbild ist in der Abwägung mit dem durch die Windenergie erwarteten Klimaschutz-Verbesserungen ein untergeordneter Wert, der zudem durch Windenergieanlagen nicht nachhaltig zerstört wird (vollständiger Rückbau der Anlagen möglich). Windenergieanlagen wirken nur durch ihre Höhe bis zur Nabe landschaftsprägend. Der Rotor ist durch seine filigrane Konstruktion und seine unauffällige Farbgebung nicht landschaftsprägend und kann deshalb unberücksichtigt bleiben. Hier ist die Überlegung einer Überarbeitung der Karte 12 aus dem Landschaftsprogramm „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume: Bewertung Funktionen“ sinnvoll. Zum einen ist die Karte von 2001, d. h. sieben Jahre alt und somit nicht aktuell und nicht an die heutige Wirtschaftssituation angepasst. Zum anderen, wenn die Karte betrachtet wird, sind ca. 60 % von M-V in einer mittel bis sehr hohen Schutzwürdigkeit der Landschaftsbildräume eingestuft. Diese Karte zeigt, dass Zerschneidungsachsen nur in den Städten erlaubt sind und sämtliche Straßen und Autobahnen dazuzählen. Das diese Karte nur im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen gesehen wird, kommt einer Verhinderungsplanung gleich. Auch Bauwerke, wie neu zu errichtende Stromleitungen, Abwasserpumpwerke, Biomasse-, Sauen- und Mastanlagen etc. im Außenbereich zerschneiden die Landschaft. Die Karte muss dem heutigen Stand angepasst werden und zukunftsnahe Vorgaben enthalten.

Zu Kriterium – 5 km Mindestabstand und Mindestgröße ab 75 ha
Eine gleichmäßige Verteilung der Windeignungsflächen ist erstrebenswert, aber nicht realistisch. Wenn die Eignungsgebiete entsprechend der Besiedlung und der naturräumlichen Struktur verteilt werden sollen, kann der Abstand zwischen zwei Eignungsgebieten nicht einheitlich festgelegt werden, sondern sollte lediglich eine empfehlende Zielvorgabe sein. Das 5 km-Abstands-Kriterium zwischen Eignungsgebieten ist entsprechend zu ändern. Die angestrebte Konzentration von Windenergieanlagen kann auch mit wesentlich geringeren Flächengrößen erreicht werden. Je nach Zuschnitt der Fläche können auf einer Fläche von z.B. 10 ha (=80 x 1250m) durchaus fünf moderne 2,3 MW Anlagen errichtet werden. Eine Beschränkung der Suche nach Eignungsräumen auf Flächengrößen über 75 ha ist somit unzulässig und hat den Charakter einer Verhinderungsplanung. Wenn eine gleichmäßige Verteilung der Windeignungsflächen bewusst nicht gewollt ist, kann die sich daraus ergebende Konzentration nicht gleichzeitig durch nicht nachvollziehbare Abstandsgrößen (hier 5000m) wieder eingeschränkt werden.

Vorschläge zum Plan, Aufnahme von neuen Windeignungsflächen:

1. Fläche Thelkow
Die Flächen bei Thelkow wurden bereits in einer Vorauswahl in 2006 als mögliches Eignungsgebiet für Windenergieanlagen vorgeschlagen. Grund der Streichung war die Mindestgröße von 75 ha. Jedoch werden Gebiete mit ebenfalls weniger Fläche von 75 ha als Windeignungsgebiete ausgewiesen. Zum Beispiel: Nr. 100 Heiligenhagen/Satow; Die Fläche entspricht ganz knapp 75 ha. Sollte man die Abstände zu Wohngebieten und Einzelhäusern nach Vorschrift einhalten, verringert sich die Fläche drastisch. Hier wird die Frage aufgeworfen; Warum ist diese Regelung nicht bei anderen Flächen möglich? Der Eindruck einer Verhinderungsplanung entsteht. Die Flächen bei Thelkow sind hervorragend für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Zu allen Ortschaften werden die vorgeschriebenen Abstände eingehalten. Es besteht die Möglichkeit, die angedachten Flächen bei Thelkow zu erweitern. Eine Erweiterung ist südwestlich, südlich der A20 und zwischen der Straße von Nustrow nach Kowalz und der B 110 möglich. Das sich im Süden, Osten und Westen befindliche SPA Gebiet 04 Trebeltal wird berücksichtigt. Besondere Abstände für die Errichtung von WEA zu naturräumlichen Gebieten sind im Einzelfall zu begründen und gegen die Ziele des Klimaschutzes abzuwägen. Einzelfallprüfung ist für einen Ausschluss zwingend notwendig.

2. Flächen Rukieten, Stierow, Gnoien West
Auch hier wurden die Flächen bereits in der Vorauswahl in 2006 als mögliche Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorgeschlagen. Gründe der Streichung waren das 5 km Kriterium und die Mindestgröße von 75 ha. Dagegen werden Gebiete die die vorgenannten Kriterien ebenfalls nicht einhalten als Windeignungsflächen ausgewiesen. Beispiele:
• Nr. 101 Hohen Luckow angrenzend Nr. 45 Jürgenshagen
• Nr. 101 Hohen Luckow angrenzend Nr. 100 Heiligenhagen
• Nr. 104 Kurzen Trechow angrenzend Nr. 37/51 Bützow

Der Eindruck einer Verhinderungsplanung entsteht. Wir schlagen vor die Flächen Rukieten, Stierow und Gnoien West als Windeignungsflächen aufzunehmen und im Verfahren eine Prüfung durchzuführen, ob die Gebiete erweitert bzw. mit kleineren Altanlagen einbezogen werden können.

3. Fläche Nr. 106 Glasewitz
Die Flächen sind für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Das vorhandene Windeignungsgebiet lässt sich im Nordwesten und Westen bis an die A 19 hervorragend erweitern. Die Abstandsflächen werden eingehalten. Wir schlagen vor, die Windeignungsfläche Glasewitz zu erweitern und in den neuen RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock aufzunehmen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Zulassung von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten: Nach Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes ist das Flächenpotenzial für Windenergieanlagen in den Industrie- und Gewerbegebieten aufgrund der maßgebenden Abstandsanforderungen zu Wohngebieten begrenzt. Der Planungsverband geht außerdem davon aus, dass die erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete in der Region vorrangig für ihren eigentlichen Zweck genutzt werden sollten, während für die Errichtung von Windenergieanlagen landwirtschaftliche Flächen in der Regel geeigneter sind. Dessen ungeachtet wird in den überarbeiteten Entwurf ein neuer Programmsatz zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete in besonderen Ausnahmefällen aufgenommen. Damit können auch die von der Einwenderin genannten innovativen Versorgungskonzepte in begründeten Einzelfällen ermöglicht werden.

Zum Ersatz alter Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete: Der Regionale Planungsverband verfolgt in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde das Ziel einer Konzentration der Windenergienutzung an einer überschaubaren Anzahl besonders geeigneter Standorte, die jeweils eine nennenswerte Größe aufweisen sollen, um wirtschaftlich genutzt werden zu können. Diese Standorte sollen für Windenergieanlagen der heute marktüblichen Größen möglichst ohne Einschränkungen und besondere Vorkehrungen nutzbar sein. Die vorhandenen Kleinstandorte aus den frühen neunziger Jahren erfüllen diese Anforderungen nicht. Die gute Akzeptanz dieser Standorte erklärt sich nach Einschätzung des Planungsverbandes auch daraus, dass dort kleine Windenergieanlagen stehen. Die technische Entwicklung geht jedoch immer noch in Richtung größerer und leistungsstärkerer Anlagen, so dass ein Ersatz alter Anlagen durch neue Anlagen gleicher Größe oft gar nicht möglich ist. Die betreffenden Standorte aus den frühen neunziger Jahren sind somit von der technischen Entwicklung überholt worden. Eine Aufgabe dieser Standorte ist aus Sicht des Planungsverbandes sinnvoll, weil es nicht darum gehen kann, eine Standortstruktur zu konservieren, die den heutigen Nutzungsanforderungen nicht mehr entspricht.

Zur Frage der Verbindlichkeit der vorgeschlagenen Zielfestlegungen: Aus Sicht des Planungsverbandes wird mit der gewählten Formulierung des Programmsatzes 6.5 (1) die für eine Zielfestlegung gemäß § 7 Raumordnungsgesetz nötige Verbindlichkeit gewährleistet. Neben der Windenergienutzung soll selbstverständlich auch die Landwirtschaft innerhalb der Eignungsgebiete weiterhin zulässig sein.

Zur Berücksichtigung des Fremdenverkehrs: Bezüglich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen kann aus Sicht des Planungsverbandes den Ausführungen der Einwenderin gefolgt werden. Eine besondere Berücksichtigung von Fremdenverkehrseinrichtungen ist deshalb im Programmentwurf auch nicht vorgesehen. Ferienhausgebiete und Campingplätze wurden gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes wie Wohngebiete behandelt. Die in der Begründung zum Grundsatz 6.5 (1) erwähnte "besondere Berücksichtigung" der Belange des Fremdenverkehrs bezieht sich insbesondere auf den Landschaftsschutz, das heißt die großräumige Freihaltung unzerschnittener und unverbauter Landschaftsräume sowie der Landschaftsschutzgebiete und Naturparks, welche wesentlich zur Attraktivität der Region für den Fremdenverkehr beitragen. In Anpassung an die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und an die Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes wird im Entwurf des Raumentwicklungsprogramms zum zweiten Beteiligungsverfahren zusätzlich die Festlegung von Tourismusschwerpunkträumen vorgesehen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des überarbeiteten Programmentwurfes). Diese werden als zusätzliches Ausschlusskriterium bei der Festlegung der Eignungsgebiete berücksichtigt.

Zur Grenze der Raumbedeutsamkeit (35-Meter-Regel): Die Ausführungen der Einwenderin sind für den Planungsverband nicht nachvollziehbar. Gerade die Rotorbewegung trägt zur hohen Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen im Landschaftsbild bei. Die Aussage, dass die Anlagen nur bis zur Nabe deutlich wahrnehmbar seien, trifft nicht zu.

Zum Umfang der Neufestlegung von Eignungsgebieten: Allgemein gültige, fachlich begründete Zielgrößen oder Richtwerte, was als "substanzielle" Flächenfestlegung für die Windenergienutzung zu gelten habe, liegen dem Planungsverband nicht vor und werden auch von der Einwenderin nicht benannt. Der Regionale Planungsverband hat bei der Erstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm auf die explizite Festlegung einer solchen Zielgröße verzichtet, weil gemäß den Planungsempfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde mit einer Vielzahl von Ausschlusskriterien (vgl. hierzu Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes) ohnehin nur ein eng begrenzter Abwägungsspielraum bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gegeben ist. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Festlegung von Eig-

nungsgebieten auf etwa 0,7% der Regionsfläche der vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Anforderung einer Flächenausweisung in "substanziellem" Umfang Rechnung getragen werden kann. Dies entspricht einer flächenmäßigen Verdoppelung der Eignungsgebiete gegenüber dem derzeit geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm. Das von der Einwenderin angewandte Vergleichskriterium "Anlagen pro Quadratkilometer" - ohne Berücksichtigung von Anlagengrößen und elektrischer Leistung - gibt nach Ansicht des Planungsverbandes den tatsächlichen Stand der Windenergienutzung in den verschiedenen Bundesländern sehr verzerrt wieder. Der Regionale Planungsverband geht im übrigen davon aus, dass die gewählte Vorgehensweise einer Flächenauswahl aufgrund einheitlicher, an den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde orientierter Eignungskriterien den Anforderungen an ein "schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept" sehr wohl genügt.

Zu den Ausschluss- und Abstandskriterien: Die in der Kriterienübersicht 6.5 wiedergegebenen Kriterien wurden nochmals überarbeitet. Die in der RL-RREP enthaltenen Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde werden damit auf der regionalen Planungsebene so umgesetzt, dass ein flächenmäßig substanzielles Ergebnis entsteht. In der überarbeiteten Kriterienübersicht 6.5 im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren sind die Flächen des Biotopverbundes und die geschützten Biotope nicht mehr als generelle Ausschlusskriterien enthalten. Zur ausführlichen Begründung der einzelnen Kriterien, zur Aktualität der verwendeten Datengrundlagen und zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen wird auf den Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms verwiesen. Der Einwenderin wird empfohlen, dort insbesondere auch die Erläuterungen zur Bewertung des Landschaftsbildes und zu den landschaftlichen Freiräumen nochmals im Einzelnen nachzuvollziehen. Richtfunkstrecken wurden bei der Auswahl der Eignungsgebiete durch den Planungsverband wurden nur insoweit berücksichtigt, wie sie im amtlichen Raumordnungskataster verzeichnet sind - im Wesentlichen sind dies solche der Bundeswehr. Was die militärischen Richtfunkstrecken angeht, ist die Raumordnung zu deren Sicherung verpflichtet. Auf die Anzahl und den Zuschnitt der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben sich die Richtfunkstrecken praktisch nicht ausgewirkt. Die Richtfunkstrecken der privaten Mobilfunkbetreiber sind nicht berücksichtigt worden. Die Anregung der Einwenderin ist insoweit gegenstandslos. Die von der Einwenderin erhobene Forderung nach einem gesonderten Willensbildungsprozess zur Festlegung der Ausschluss- und Abstandskriterien ist für den Planungsverband unverständlich. Eben diesem Zweck dient das laufende Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Grundsätzlich ist der Einwenderin darin Recht zu geben, das es sich bei den angewendeten Ausschluss- und Abstandskriterien um pauschale Festlegungen handelt, die nicht jedem denkbaren Einzelfall gerecht werden können. Vom Träger der Regionalplanung kann aber vernünftigerweise nicht verlangt werden, die gesamte Planungsregion so detailliert zu untersuchen, wie dies regelmäßig in einem standortbezogenen Genehmigungsverfahren im Einzelfall erfolgt. Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept auf regionaler Ebene kann mit vertretbarem Aufwand nur erstellt werden, indem zunächst nach pauschalen Kriterien eine Auswahl besonders geeigneter Flächen getroffen wird.

Zur Mindestgröße der Eignungsgebiete und zum Mindestabstand: Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird generell das Ziel verfolgt, diese Anlagen innerhalb der Planungsregion auf einer begrenzten Anzahl von Standorten mit jeweils nennenswerter Größe zu konzentrieren. Um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen, ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Festlegung einer Mindestgröße für Eignungsgebiete erforderlich. Anderenfalls würde die Planung ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Eine solche Größe ist nach Auffassung des Planungsverbandes nicht wissenschaftlich exakt herzuleiten, sondern muss nach planerischem Ermessen festgelegt werden. Von den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde einheitlich eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt. Das von der Einwenderin benannte Eignungsgebiet Heiligenhagen wurde nochmals anhand der örtlich maßgebenden Abgrenzungskriterien überprüft. Eine Unterschreitung der der Schutzabstände zu den umliegenden Wohngrundstücken kann hier nicht festgestellt werden. Das von der Einwenderin kritisierte 5-km-Abstandskriterium war bei der Auswahl der Eignungsgebiete in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock in keinem Fall maßgebend. Diesbezügliche Einwände sind somit gegenstandslos.

Die von der Einwenderin genannten Gebiete Rukieten (Nr. 102) und Thelkow (Nr. 103) werden neu in den Programmentwurf aufgenommen, weil sie nach nochmaliger Überprüfung der maßgebenden Ausschluss- und Abstandskriterien die angesetzte Mindestgröße von 75 ha erreichen. Den Anregungen der Einwenderin wird insoweit gefolgt. Die genannten Gebietsvorschläge Gnoien West und Stierow erreichen die Mindestgröße nicht. Im Fall Stierow würden außerdem Vogelschutzbelange eine Aufnahme in den Programmentwurf ausschließen.

Dem Vorschlag der Einwenderin zur Erweiterung des Eignungsgebietes Glasewitz (Nr. 106) in Richtung Nordwesten wird gefolgt.

6_5 234 Jagdgenossenschaft Poggelow Jagdvorsteher Boddin 4/24/2008

In obiger Angelegenheit hat sich der Vorstand der Jagdgenossenschaft Poggelow mit der territorialen Lage des für die Aufstellung von Windenergieanlagen angedachten Standortes, gelegen im Grenzbereich zwischen den Gemarkungen Schwasdorf (Flur 1) und Gehmkendorf (Flur 1), vertraut gemacht. In diesem Standort sind zu einem Teil Jagdpachtflächen der Jagdgenossenschaft Poggelow einbezogen. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Poggelow hegt die Befürchtung, dass durch den Betrieb dieser Windenergieanlagen, insbesondere durch den Schattenwurf der Rotorblätter bei bestimmten Sonnenständen und in näherer Umgebung der Windkraftanla-

gen durch Geräusche, hervorgerufen durch Luftvibrationen, eine Beunruhigung des heimischen Schalenwildes auftritt. Dadurch könnte eine Abwanderung des Wildes in andere Gebiete erfolgen. Diese Möglichkeit könnte für eine zukünftige Verpachtung der angedachten Standortfläche und der daran angrenzenden Gebiete an einen Jagdpächter von Bedeutung sein. In der Endkonsequenz ist nach Meinung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft nicht auszuschließen, dass diese Gebiete jagdlich so unattraktiv werden, dass in der Zukunft kein Jagdberechtigter bereit ist, diese Flächen anzupachten, sie also perspektivisch auf Dauer nicht mehr für die Jagdnutzung verpachtbar wären. In Folge einer solchen Entwicklung würden die Jagdgenossen (Flächeneigentümer), deren Flächen in diesen nicht verpachtbaren Bereichen liegen, in Zukunft auch kein Jagdpachtgeld für ihre Flächen erhalten können und somit einen dauerhaften finanziellen Ausfall haben.
((über Amt Mecklenburgische Schweiz eingereicht))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Dem Regionalen Planungsverband sind keine Fälle bekannt, in denen durch die Errichtung von Windenergieanlagen örtliche Schalenwildbestände großräumig verdrängt worden wären, so dass ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden für die Flächeneigentümer entstanden wäre. Der Planungsverband geht davon aus, dass das Schalenwild über eine relativ hohe Anpassungsfähigkeit verfügt.

6_5 538 Jägerschaft Bernitt Bernitt 5/13/2008

Betr.: Bau Windanlage in der Gemarkung Bernitt Bernitt – Kurzen Trechow
Mit Empörung hat die Jägerschaft aus Bernitt und Umgebung die Karte mit der geplanten Windkraftanlage (Windkraftpark) in der SVZ verfolgt. Da inzwischen tausende von Windkrafträdern in Mecklenburg-Vorpommern gebaut wurden, ist uns nicht bekannt, dass irgendwo ein Atomkraftwerk abgeschaltet wurde. Auch der Strom wurde trotz der vielen Windkrafträder nicht billiger, sondern ständig teurer. Auch von einer Entsorgung nach 25-30 Jahren Dienstzeit der Windräder spricht kein Bauherr. Die heutigen Vertragsunterschriften haben dann keinen Wert mehr, weil leider die Unterschriftsbeteiligten z.T. verstorben sind, also bleiben die Rostmühlen, wie „Don Quichottes“ Windmühlen“ als Schandfleck in der Natur sich selbst überlassen. Mit Sprichwort: „Nach uns die Sintflut.“
Auch die Flora und Fauna leidet sehr stark unter dem Eingriff in die Natur. Der Seeadler brütet in den Wäldern des Forstamtes Schlemmin. Sein Kreisen und Aufbaumen um den Kz. Trechower See und Stauteich sowie auf den Feldern beweist, dass er in diesem Territorium seine Beute schlägt. Nicht nur der Seeadler, sondern auch Fischadler kreist ab und zu und hält nach Beute Ausschau. Gerade in dem Bereich der geplanten Windkrafträder. Nachweisbar brüten jährlich 3-4 Kranichpaare unmittelbar in diesem Bereich. Das gleiche trifft für den Schwan, die Wildenten und Gänse zu. Ebenfalls stark beeinträchtigt ist und wird somit unterbrochen die Flugrichtung der Wildgänse zum Stauteich, Trechower See, Kl. Siener See. Nicht nur das Flugwild wird in seinem Areal gestört bzw. vertrieben, sondern auch das Haarwild wird vergrämt und muss sich neuen Einstand bzw. Wechsel suchen. Der unter Naturschutz stehende Faunabereich Fürstl. Moor, der ca. 400-500 m vom Störungsbereich (Windkrafträder) liegt, haben Nutzung von der Beäsung des Wildes oder das z.T. schwarz machen der Wiesen durch Schwarzwild. Dieser Faunabereich Fürstl. Moor hat eine zusammenhängende Größe von ca. 4 ha Bruch und Moor und 3 ha Wiesen Verbindung mit einem Graben zum Kurzen Trechower See. Auf dem natürlichen Verbiß von Schalenwild auf den Wiesen wartet nicht nur die Pflanzenwelt, sondern auch ... (unleserlich, RPV) auf das Umbrechen und Schwarzmachen der Wiesen durch das Schwarzwild. Doch mit dem Eingriff durch die Menschheit mit ihrem geldgierigen Wahn wird leider oft nur an das Heute gedacht und der Morgen dabei vergessen.
Ein weiterer Beunruhigungsfaktor würden die Zufahrtswege sein. Die sich nach der Wende wieder gebildeten Raine und Hecken wurden dazu genutzt, dort Wege zu bauen, um Ackerland zu sparen. Gerade dort nutzt als Schutz vor Feinden das Niederwild und der Bodenbrüter die Raine und Hecken. Andere Wege, die von der Hauptstraße zum Windpark führen, werden von Bürgern mit Hunden als Spaziergang genutzt. Jugendliche nutzen die Wege als Fahrschule mit ihren Mopeds.
Aus all diesen Gründen und weit mehr lehnt die Jägerschaft aus Bernitt und Umgebung den Bau eines Windkraftparkes ab. Denn immerhin sollen in etwa 21 Windkrafträder gebaut werden. Welch ein m2-Umfang? Wo bleibt STAUN Rostock?

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die von der Einwenderin zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Vorbehalte gegen die Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes begründen diese Vorbehalte keine Änderungen im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Die von der Einwenderin geäußerten Befürchtungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Tierwelt beziehen sich insbesondere auf die ökologisch höherwertigen Flächen in der Umgebung des Trechower Sees im Westen des vorgeschlagenen Eignungsgebietes. Diese westliche Teilfläche wird aus dem Eignungsgebiet herausgenommen. Dem Anliegen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen. Dafür werden im Norden des Gebietes zusätzliche Flächen in das vorgeschlagene Eignungsgebiet einbezogen. Mit der auf diese Weise erreichbaren kompakteren Anordnung der Windenergieanlagen im Eignungsgebiet wird auch die Barrierewirkung im Landschaftsraum gemindert.

Kleinere Biotope, wie z.B. Feldhecken, sind innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der gesamten Planungsregion vorhanden. Dementsprechend weisen auch alle im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen solche Biotope auf (vgl. hierzu die ausführliche Beschreibung der Gebiete im Umweltbericht). Eine Beunruhigung der Tierwelt in diesen Biotopen tritt auch durch die maschinelle Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ein. Mögliche zusätzliche Beunruhigungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können nach Ansicht des Planungsverbandes der Windenergienutzung nicht pauschal entgegengehalten werden. Bezüglich des Niederwildes wird davon ausgegangen, dass dieses über eine hohe Anpassungsfähigkeit verfügt und durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht großräumig verdrängt wird. Die weitere Nutzung der vorhandenen Wege durch Spaziergänger und Zweiradfahrer wird durch eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht eingeschränkt.

6_5 552 Kloss New Energy GmbH Ostseebad Rerik 5/14/2008

Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock
Stellungnahme
Antrag auf (Wieder)-Aufnahme von Eignungsgebieten
Den Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock vom Dezember 2007 haben wir zur Kenntnis genommen. Unser Unternehmen ist spezialisiert auf die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbaren Energieanlagen, insbesondere Windenergieanlagen. Wir haben uns daher frühzeitig um die Nutzungsrechte in den Gebieten bemüht, die nach Anlegung der landesweiten Kriterien („Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumordnungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“) bzw. den ersten Planvorstellungen aus Ihrem Hause (Vorentwurf vom 14.12.2006) zur Neuausweisung bzw. Erweiterung von Einungsgebieten geeignet bzw. vorgeschlagen waren. Wir verfügen daher über Nutzungsrechte bzw. stehen in Verhandlung mit den Grundstückseigentümer und Gemeinden unter anderem in den Gebieten Rukieten (Eignungsgebiet Nr. 102), Stierow (Eignungsgebiet Nr. 108), Tarnow (Eignungsgebiet Nr. 71), Thelkow (Eignungsgebiet Nr. 103), Groß Wüstenfelde (Eignungsgebiete Nr. 107 und 108) Cariner Land (Eignungsgebiet 15 und N1) und Prisannewitz. Wir beantragen hiermit die (Wieder)-Aufnahme und Ausweisung der ursprünglich vorgesehenen Eignungsgebiete mit der Bezeichnung Nr. 102 (Rukieten, Mistorf), Stierow (Eignungsgebiet Nr. 108), Groß Wüstenfelde (Eignungsgebiete Nr. 107 und 108), Tarnow (Eignungsgebiet Nr. 71), Thelkow (Eignungsgebiet Nr. 103), Groß Wüstenfelde (Eignungsgebiete Nr. 107 und 108) Cariner Land (Eignungsgebiet 15 und N1) und Prisannewitz.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:
Im Gegensatz zu dem ersten Vorentwurf mit Stand Dezember 2006, dem eine Mindestgröße der Eignungsgebiete von 50 ha zu Grunde lag, wurde diese Grenze im nun zur Beteiligung ausgelegten Entwurf auf 75 ha angehoben. Die ursprünglich vorgesehenen Gebiete erfüllen dieses Kriterium teilweise knapp nicht. Eine strikte Anwendung dieses Kriteriums ist jedoch nicht geboten, da die vorliegenden Flächen für die Errichtung von mindestens 5 und mehr großen und leistungsstarken Windkraftanlagen Raum lassen und eine Konzentration gewährleistet ist. Die Prüfung aller wesentlichen Kriterien und auf der Ebene der Regionalplanung relevanten Belange hat zudem ergeben, dass die Flächen als besonders geeignet für eine Konzentration von Windkraftanlagen anzusehen sind. Insbesondere bestehen keine Konflikte im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange. Zudem bestehen in den fraglichen Gebieten teilweise bereits Bestandsanlagen (z. B. Rukieten), so dass sich eine Verdichtung an diesen Standorten anbietet. Nach allem drängt sich die Ausweisung der Gebiete geradezu auf. Die Einschränkung der möglichen Gebiete anhand eines willkürlich gewählten Größenkriteriums von 75 ha führt dazu, dass viele der besonders geeigneten Gebiete in Wegfall gerieten, teilweise nur, weil sie die Größe um wenige ha unterschreiten. Der Blick in andere Bundesländer und die entsprechende Rechtsprechung zeigt, dass eine Mindestgröße von 75 ha unüblich und nicht sachdienlich ist. Vor dem Hintergrund der mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einhergehenden Verpflichtung, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu schaffen, ist dies nicht zulässig. Gleiches gilt auch für die pauschale, im Einzelfall unbegründete Regelung eines Abstands von 5 km zwischen einzelnen Eignungsgebieten. Die Landesregierung hat in verschiedenen Gesprächen deutlich gemacht, dass sie die genannten Kriterien in der vorliegenden und mit der oben genannten Richtlinie veröffentlichten Weise als nicht zwingend erachtet. Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist es dringend erforderlich, geeignete Flächen zur Ausweisung zu bringen. Für die Windkraft-Branche ist neben den zunehmend interessanten Auslandsmärkten ein kontinuierlicher Inlandsmarkt sehr entscheidend, um langfristig die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern. Die Streichung der ursprünglich vorgesehenen Gebiete führt dazu, dass nur geringfügig neue Gebiete hinzukommen. Gerade als lokal angesiedeltes Unternehmen setzen wir stark auf die Neuausweisung geeigneter Gebiete in unserer Region.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird generell das Ziel verfolgt, diese Anlagen innerhalb der Planungsregion auf einer begrenzten Anzahl von Standorten mit jeweils nennenswerter Größe zu konzentrieren. Um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen, ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Festlegung einer Mindestgröße für Eignungsgebiete erforderlich. Anderenfalls würde die Planung ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Eine solche Größe ist nach Auffassung des Planungsverbandes

nicht wissenschaftlich exakt herzuleiten, sondern muss nach planerischem Ermessen festgelegt werden. Von den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde einheitlich eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt. Der von der Einwenderin genannte Mindestabstand von 5 km war für die Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms in keinem Fall entscheidend. Der diesbezügliche Einwand ist damit gegenstandslos. Der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sieht eine flächenmäßige Verdoppelung der Eignungsgebiete vor. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit den zur Neufestlegung vorgeschlagenen Eignungsgebieten der Anforderung einer Flächenausweisung in "substanziellem" Umfang für den Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogramm Rechnung getragen wird, und dass sowohl umweltpolitische Ziele als auch die Belange der Windenergiewirtschaft damit hinreichend berücksichtigt werden.

Die von der Einwenderin genannten Gebiete Rukieten (Nr. 102) und Thelkow (Nr. 103) werden neu in den Programmentwurf aufgenommen, weil sie nach nochmaliger Überprüfung bzw. Aktualisierung der maßgebenden Abgrenzungskriterien die Mindestgröße von 75 ha erreichen. Für das von der Einwenderin genannte Gebiet Stierow trifft dies nicht zu. Hier stehen außerdem Vogelschutzbelange einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegen.

Die Eignungsgebiete Carinerland (15 und N1), Tarnow (71) und Dalwitz (107) sind im Programmentwurf enthalten - die Anregungen der Einwenderin sind insoweit bereits berücksichtigt. Die von der Einwenderin vorgeschlagene Neufestlegung eines Eignungsgebietes in Prisannewitz war seitens des Planungsverbandes zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Bei der potenziell geeigneten Fläche in Prisannewitz würde es sich um einen Kleinstandort handeln, der Platz für nur zwei Anlagen bieten würde. Damit würde auch die von der Einwenderin selbst genannte Größe von fünf Anlagen unterschritten. Die Festlegung solcher Kleinstandorte würde dem Planungsziel einer räumlichen Konzentration der Anlagenstandorte zuwiderlaufen.

6_5 138 KNG Kraftwerks- und Netzgesellschaft mbH Kraftwerk Rostock Rostock 4/28/2008

Wir betreiben seit 1994, und eine ca. 40-jährige Laufzeit unterstellt noch bis 2034, am Standort Rostock ein Steinkohlekraftwerk, das einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung von Mecklenburg-Vorpommern leistet. Diesem Umstand trägt das zur Zeit wirksame Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) mit der Zielformulierung Rechnung, dass "die Erzeugung von Strom [..] der Eigenversorgung des Landes dienen, der wirtschaftlichen Entwicklung der Region Rechnung tragen sowie die überregionalen Erfordernisse im Rahmen des Bundes und der EU berücksichtigen [soll]. Dies ist durch das Steinkohlekraftwerk Rostock[…] zu realisieren." (RROP MM/R 1994: S. 133). Neben der Stromerzeugung leistet das Kraftwerk Rostock außerdem einen wichtigen Beitrag zur Fernwärmeversorgung der Stadt Rostock.
Der Flächennutzungsplan der Stadt Rostock aus dem Jahr 2006 stellt den bestehenden Standort einschließlich einer Erweiterungsfläche als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen "Elektrizität" dar und sichert den Standort damit langfristig auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Standortsicherung gem. § 7 (2) Nr. 3 ROG erforderlich, da es sich bei dem Kraftwerk um einen überregionalen und raumbedeutsamen Standort handelt. Dadurch wird sowohl die langfristige Planung als auch Sicherung des KW-Standortes Rostock gewährleistet. Deshalb halten wir es für erforderlich, den Standort KW Rostock entsprechend seiner Bedeutung für die Energieversorgung von Mecklenburg-Vorpommern sowohl textlich im Rahmen der Zielformulierung als auch zeichnerisch durch eine entsprechende Signatur (analog zum wirksamen RROP) ins neue RREP aufzunehmen. Dies ist als Ergänzung zum Landesraumentwicklungsprogramm (LREP) von 2005 zu sehen, das in Kapitel 6.4 "Energie" als Grundsätze die Sicherstellung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung sowie die Berücksichtigung von Einspeisemöglichkeiten in bestehende Verteilungsnetze bei Standortentscheidungen für Energieerzeugungsanlagen fordert. So ist die langfristige planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Kraftwerksstandortes Rostock mit seiner vorhandenen Netzanbindung und etablierten Infrastruktur auf regionaler Ebene eine wichtige und sinnvolle Ergänzung des LREP. Wir bitten Sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen und uns im weiteren Verlauf der Erarbeitung des neuen RREP gem. § 9 Abs. 3 LPlG zu beteiligen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Der Standort des Kraftwerkes Rostock wird in die Grundkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aufgenommen. Dem Anliegen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen. Die von der Einwenderin darüber hinaus angeregte Aufnahme einer textlichen Festlegung zur Sicherung des Kraftwerksstandortes wird durch den Regionalen Planungsverband nicht für erforderlich gehalten. Der Kraftwerksstandort Rostock steht nicht in Frage und bedarf keiner ausdrücklichen Festschreibung im Raumentwicklungsprogramm.

6_5 68 Krakower Seenland Tourismus e.V. Krakow am See 3/26/2008

Protest gegen die Planung eines Windparks im Gemeindegebiet Linstow
Der Vorstand des Vereins „Krakower Seenland Tourismus“ bekundet hiermit energischen Protest gegen die Errichtung eines Windparks im Gemeindegebiet in und um Linstow in den Gemarkungen Linstow und Groß Bäbelin.

Dass gerade dieses Gebiet für die Vorauswahl neuer Eignungsgebiete für die Errichtung neuer Windkraftanlagen in Betracht gezogen wurde, halten wir für einen schwerwiegenden Fehler. Der Konflikt zwischen der touristischen Entwicklung unserer Ferienregion inmitten dreier Naturparke und der unübersehbaren Präsenz eines Windparks wäre unvermeidbar und folgenschwer. „Natur, soweit das Auge reicht“ ist unser bisher erfolgreicher Werbeslogan. Regelmäßige Gästebefragungen belegen, dass die Menschen, die hier Urlaub machen, besonders die unverbaute scheinbar unendliche Naturlandschaft schätzen. Dieses Landschaftsbild würde durch einen Windpark sehr brutal gestört. Die A 19 ist unsere strategisch wichtigste Verkehrsader für die Anreisen der Gäste unserer Region. Gleich bei der aus südlicher Richtung ersten Autobahnabfahrt in ihr Feriengebiet würden die Gäste gegrüßt von weithin sichtbaren Windrädern, die eher den Eindruck eines Industrieparks vermitteln als dass sie Urlaubsgefühle in unverbauter Naturlandschaft aufkommen lassen. Wir gehen davon aus, dass für die touristischen Unternehmen und die gesamte Region ein wirtschaftlicher und ideeller Schaden entsteht, der in keinem Verhältnis zum Nutzen einer solchen Windkraftanlage steht. Besonders betroffen vom Standort des geplanten Windparks wäre das in unmittelbarer Nähe gelegene Van der Valk Resort in Linstow. Es ist mit 2.500 Betten die größte Ferienanlage in Mecklenburg - Vorpommern und besitzt eine enorme touristische Bedeutung. Mit ca. 500 000 Übernachtungen wird das Resort in 2008 nach eigenen Angaben eine Auslastung von rund 80% realisieren. Das ist im Vergleich zum Landesdurchschnitt (ca. 40 %) mehr als herausragend und nur auf ein kontinuierlich stimmiges Konzept zurück zu führen. Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass das Van der Valk Resort ganz wesentlich dazu beigetragen hat, dass Mecklenburg - Vorpommern im deutschlandweiten Maßstab d a s Tourismusland geworden ist. Von unschätzbarer Bedeutung sind vor allem diejenigen Gäste, die die attraktiven Angebote des Van der Valk Resorts und den verkehrsgünstigen Standortvorteil zunächst für einen Kurzurlaub nutzen, um Mecklenburg kennen zu lernen. Ein Großteil dieser Gäste sondiert Terrain für Ihren Jahresurlaub, will wiederkommen. Aber mit der ständigen Aussicht auf Windräder sicher nicht. Das Gastgewerbe steht und fällt allein durch das Wohlbefinden der Gäste. Und deren Erholungswert würde durch die Nachbarschaft eines Windparks erheblich beeinträchtigt, was unweigerlich in kürzester Zeit zu einem enormen Imageschaden für die Anlage führen kann. Wachsende Kundenunzufriedenheit führt in der Folge zur Verringerung der Gästezahlen und der Aufenthaltsdauer. Der hierdurch entstehende wirtschaftliche Schaden würde nicht nur das Unternehmen Van der Valk treffen, sondern die ganze Region. Die Gäste bewegen sich in der Landschaft und benachbarten Orten, nutzen vielfältige touristische Angebote und Einkehrmöglichkeiten. Der negative multiple Effekt würde also nicht ausbleiben. Der Tourismusmarkt ist heiß umkämpft, und Gäste reagieren sehr sensibel auf schlechtes Image. Ein wachsender Standortnachteil gegenüber vergleichbaren touristischen Mitbewerbern wäre zeitnah unvermeidbar. Hier sei bemerkt, dass die Van der Valk Gruppe erhebliche Investitionen geleistet hat und weitere Investitionsvorhaben geplant sind. Unwirtschaftlichkeit bis zur Existenzgefährdung kann nicht gewollt sein, ebenso wenig die Gefährdung solcher Investitionsvorhaben die wiederum hunderte von Arbeitsplätzen sichern und neu schaffen. Das Vorhaben, nördlich des Resorts einen Freizeitpark zu errichten, müsste im Falle der Entstehung eines Windparks wohl beigelegt werden. Damit würde gleichzeitig eine gewaltige Chance auf eine große touristische Attraktion für unsere Region, Mecklenburg – Vorpommern und darüber hinaus vergeben. Wir bitten Sie, unsere Einwände ernst zu nehmen und den Belangen des Tourismus in diesem Gebiet gerecht zu werden, indem Sie das Gebiet Nr. 105 bei Groß Bäbelin / Linstow im Zuge des 1. Beteiligungsverfahren bis zum 2. Beteilungsverfahren aus dem Planentwurfentwurf streichen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 662 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) nimmt als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung bzw. gibt nachstehende Hinweise:
Abteilung Geologie
Dezernat 710 – Tieferer Untergrund/ Geothermie
Ergänzungen zum Punkt 6.5 Energie (S.69ff)

Die für die tiefe Geothermalwassernutzung (Wärme und Sole) geeigneten Räume bei Bad Doberan, Rostock, Graal-Müritz und Güstrow sind zu sichern. Die Erschließung des oberflächennahen geothermischen Potenzials für Heiz- und Kühlzwecke im privaten und gewerblichen Sektor sollte weiter befördert werden. Bei der Planung und Genehmigung von erdgekoppelten Wärmepumpenanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserressourcen (z.B. Kontamination durch Schadstoffe oder Salzwasseraufstieg) vermieden wird.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

In die Begründung zum Programmsatz 5.5 (1) - Sicherung der Grundwasservorkommen - wird ein Hinweis auf die Grundwassergefährdung durch Bohrungen im Zusammenhang mit der Erdwärmenutzung entsprechend dem Vorschlag des Einwenders aufgenommen. Zur Sicherung bestimmter Räume für die Erdwärmenutzung sind aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes keine verbindlichen Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm erforderlich. Für den Planungsverband sind zur Zeit keine konkurrierenden Raumansprüche erkennbar, welche die zukünftige Nutzung tiefer Geothermalwasservorkommen in den dafür geeigneten Räumen verhindern oder wesentlich erschweren könnten.

6_5 930 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete
Die artenschutzrechtlichen Unterlagen, insbesondere avifaunistische Aspekte werden Ende 21. KW nachgereicht.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Durch das Landesamt wurden dem Planungsverband umfangreiche Unterlagen zu den Artenschutzbelangen zur Verfügung gestellt. Diese wurden in den Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms eingearbeitet und bei der Überarbeitung des Programmentwurfes berücksichtigt.

6_5 885 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide Güstrow 5/26/2008

2. Punkt 6.5 Energie einschließlich Windenregie: Der Eignungsraum für Windenergie Groß Bäbelin (105) sollte gestrichen werden, Begründung:
a) Die ausgewiesene Fläche liegt zwischen den beiden EU-Vogelschutzgebieten SPA 55 und SPA 9. Auf dem Korridor zwischen beiden Vogelschutzgebieten finden Vogelzug- bzw. Wanderungsbewegungen von einer Reihe hoch sensibler Arten statt. Der Bau von Windkraftanlagen an dem ausgewiesenen Standort würde das Tötungsrisiko für dies Vogelarten deutlich erhöhen und die Qualität beider EU-Vogelschutzgebiete mindern.
b) Der ausgewiesene Eignungsraum ist seit einigen Jahren ein Übersommerungs- und Sammelplatz für Kraniche (ca. 50). Die Nichtbrüter der heimischen Brutpopulation leben häufig in Gruppen und halten sich den Sommer über in ruhigen Räumen mit meist hohen Grünlandanteilen und einem geeigneten Schlafplatz auf. Ab Mitte Juli bis Ende September kommen dann die Brutpaare mit ihren Jungen dazu.
c) Auch für den Fledermauszug der weitwandernden Fledermausarten (Abendsegler, Rauhhautfledermaus) spielt der Raum nördlich der Nossentiner/Schwinzer Heide vermutlich eine große Rolle, da sich die genannten Arten auf ihren Zuweg zwischen dem Baltikum und Frankreich an den Rändern der großen zusammenhängenden Waldstrukturen wie die Nossentiner/Schwinzer Heide orientieren, Bekannte große Fledermausgesellschaften in den Ortslagen Hohen Wangelin und Linstow lassen zudem die Bemerkung zu, dass auch für diese streng geschützten Tierarten das Totschlagrisiko mit dem Bau der Windkraftanlagen drastisch steigern würde.
d) Der Eignungsraum durchschneidet das Vorbehaltsgebiet Tourismus. Durch die enorme Fernwirkung der geplanten Windkraftanlagen halte ich einen Mindestabstand von 10-15 km von Windkraftanlagen zu diesem Vorbehaltsgebiet für dringend erforderlich. Bestehende Tourismusunternehmen im Raum Linstow könnten den Imageschaden durch die rotierenden Windräder mit den bekannten Geräusch-, Schlagschatten- und Lichtimmissionen kaum kompensieren.
Ich möchte Sie bitten, im weiteren Verfahren die Hinweise zu beachten.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei

der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen. Die naturschutzfachlich begründeten Einwände gegen das Eignungsgebiet Nr. 105 werden damit gegenstandslos.

6_5 323 Landesjagdverband M-V Damm 5/14/2008

Landkreis Güstrow
Die WKA bei Groß Bäbelin befindet sich mitten in einem bedeutenden Kranich-Sammelplatz und Gänse-Rastplatz. Im Einzugsgebiet befindet sich das Ferienressort Van der Falk in Linstow. Für die weitere Entwicklung dieses Objektes ist die Aufstellung einer WKA nicht zielführend. Die Anlage ist aus diesen Gründen zu streichen. Die WKA bei Kurzen Trechow befindet sich in einem Gebiet mit hoher Biotopausstattung und in einer noch recht naturnahen Ausgestaltung. Der Landesjagdverband lehnt eine WKA in diesem Bereich ab.

Landkreis Bad Doberan
Der ausgewiesene Eignungsraum für WKA Nr. 101 sdl. Von Hohen Luckow ist ein bedeutender Rast- und Schlafplatz für Kraniche und Gänse. Es würde zu nicht zu tolerierenden Verlusten dieser Arten und zu Vergrämungen führen. Deshalb ist diese Fläche als WKA Vorrangfläche zu streichen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zum Eignungsgebiet Groß Bäbelin (Nr. 105): Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird aus dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gestrichen. Grund ist die Lage in einem Tourismusschwerpunktraum (vgl. hierzu den überarbeiteten Abschnitt 3.1.3 und die überarbeitete Kriterienübersicht 6.5 im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren). Die naturschutzfachlich begründeten Einwände gegen das vorgeschlagene Gebiet werden damit gegenstandslos.

Zum Eignungsgebiet Kurzen Trechow (Nr. 104): Das vorgeschlagene Eignungsgebiet wird in seiner Abgrenzung so verändert, dass die westliche Teilfläche nördlich des Trechower Sees wegen der dort vorhandenen Häufung geschützter Biotope und ökologisch höherwertiger Grünlandflächen sowie der Nähe zum Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder aus dem Eignungsgebiet herausgenommen wird. Dem Anliegen des Einwenders wird damit teilweise entsprochen.

Zum Eignungsgebiet Hohen Luckow (Nr. 101): Das vorgeschlagene Eignungsgebiet Nr. 101 wird nicht aus dem Programmentwurf gestrichen. Der Regionale Planungsverband stützt sich bei der Bewertung der Rastplatzfunktion für Zugvögel auf die landesweiten Untersuchungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Die Untersuchungen weisen den Raum westlich von Hohen Luckow als Rastgebiet "mittlerer" Bedeutung aus. Die Rastgebiete dieser Kategorie wurden bei der Vorauswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen generell nicht als Ausschlussgebiete berücksichtigt, weil sie große Teile der Region abdecken, und weil die tatsächliche Frequentierung dieser Flächen starken Schwankungen - auch in Abhängigkeit von den jeweils angebauten Feldfrüchten - unterliegt. Sie sind somit nicht pauschal als unersetzlich anzusehen. Der Planungsverband geht davon aus, dass die Vögel auf andere Flächen ausweichen können.

6_5 218 Landgesellschaft M-V mbH Leezen 5/8/2008

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nimmt unter anderem die Aufgabe wahr, die ländlichen Räume zu entwickeln und wirtschaftlich zu nutzen. In Verknüpfung mit den politischen Zielen des Landes, den Anteil an regenerativen Energien an der Sicherung des Energiebedarfs weiterhin deutlich auszubauen, ist der Landgesellschaft an der Entwicklung, Ausweisung und Realisierung von Windparks gelegen. Im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MM/R regt die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern die Darstellung eines Windenergieeignungsgebiets auf dem Territorium der Gemeinde Bröbberow als Ziel der Raumordnung an. Der als potentielles Eignungsgebiet für die Windenergienutzung in Betracht kommende Bereich wurde in der beigefügten Karte dargestellt; vgl. Anlage 1.
Das im Lageplan (Anlage 1) dargestellte Gebiet hält die für die Ausweisung von Windeignungsgebieten vorgegebenen Mindestabstände zu den Siedlungen (1.000 m) sowie zu Einzelgehöften (800 m) ein. Zudem ergeben sich in naturschutzfachlicher Hinsicht keinerlei entgegenstehende Belange. Im Rahmen einer Anfrage an das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern – Luftfahrtbehörde wurde ermittelt, dass

das avisierte Gebiet zum Teil in den Bauschutzbereich des Flughafens Laage hineinreicht. Dieser Umstand führt jedoch nicht zu einem Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen. Vielmehr ist im Bauschutzbereich eine Bauhöhenbegrenzung von 140,57 m über NN zu berücksichtigen. Die im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehenden Flurstücke wurden farbig markiert. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist aus fiskalischen und wirtschaftspolitischen Gründen grundsätzlich bereit, diese Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme im weiteren Planaufstellungsverfahren.
((1 Anlage))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Neufestlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen solche Gebiete berücksichtigt werden, die in der Regel ohne wesentliche Einschränkungen hinsichtlich der Anlagenhöhe genutzt werden können. Innerhalb des Bauschutzbereiches um den Flughafen Laage wären regelmäßig Höhenbeschränkungen zu beachten. Der Bauschutzbereich wurde daher bei der Auswahl der Eignungsgebiete als allgemeines Ausschlusskriterium berücksichtigt. Diese Vorgehensweise befindet sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung zur landeseinheitlichen Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Nur ein kleiner Teil der von der Einwenderin vorgeschlagenen Fläche entspricht den landeseinheitlichen Eignungskriterien. Dieser umfasst nur knapp 20 Hektar und weist damit keine ausreichende Größe für die Festlegung eines Eignungsgebietes auf.

6_5 231 Landkreis Bad Doberan Der Landrat Bad Doberan 5/6/2008

Kap. 6.5 Energie einschließlich Windenergie
- Die im Bereich Heiligenhagen und Hohen Luckow neu ausgewiesenen Eignungsräume für Windenergieanlagen Nr. 100 und 101 gehören zum Einzugsgebiet von zwei Sammel- u. Rastgebieten von Kranichen mit Maximalzahlen von mehr als 1000 Exemplaren. Schlafplätze befinden sich im Raum Heiligenhagen-Gorow bzw. südlich von Hohen Luckow. Die Frequentierung der Fläche Hohen Luckow ist dabei deutlich größer. Gleichzeitig gehört dieses Gebiet zum Einzugsgebiet von mehreren Gänseschlafplätzen aus dem Raum NSG Brooksee, Neukirchner Plage und selbst vom Breitling und Salzhaff. Während der Hauptdurchzugszeit werden oft mehr als 10.000 Gänse im Gebiet angetroffen. Insofern werden diese Räume für die Errichtung von Windenergieanlagen als nicht geeignet angesehen. Insbesondere das Gebiet Nr. 101 Hohen Luckow ist aus diesem Grunde zu streichen. Das Gebiet Heiligenhagen an der BAB 20 ist nochmals eingehend zu prüfen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurden gemäß Kriterienübersicht 6.5 die wichtigsten Vogelrastgebiete (Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für rastende Wat- und Wasservögel) generell ausgeschlossen. Grundlage für die Bestimmung der Ausschlussgebiete war der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan, welcher sich bei der Bewertung der Rastgebiete auf Erhebungen aus den neunziger Jahren stützt. Die vorgeschlagenen Eignungsgebiete Heiligenhagen und Hohen Luckow (Nr. 100 und 101) liegen demnach außerhalb der Rastgebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung. Die im Jahr 2008 überarbeitete Rastplatzbewertung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie liegt dem Planungsverband vor. Daraus ergibt sich keine andere Bewertung der betreffenden Flächen. Die relative Nähe der Flächen zu den höher frequentierten Rastgebieten bei Gorow und Neukirchen begründet aus Sicht des Planungsverbandes keinen Ausschluss der vorgeschlagenen Eignungsgebiete. Im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sind die berücksichtigten Vogelschutzbelange ausführlich beschrieben.

6_5 621 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

6.5 Energie einschließlich Windenergie
Im Punkt 6.5 Energie einschließlich Windenergie, sollten die Aussagen zum Repowering der Windenergieanlagen ergänzt werden. Der Bundestag hat die Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetz, welches am 1. Januar 2008 in Kraft tritt, beschlossen. Hierin wird für Repowering-Anlagen eine höhere Einspeisevergütung festgelegt. Dadurch wird von den Investoren ein neuer Druck auf Standorte erfolgen. Es sollte untersucht werden ob bestimmte Eignungsflächen planerisch nur für das Repowering von Windenergieanlagen festgelegt werden um dieses Ziel des Gesetzgebers zu ermöglichen.
Zur Ausweisung von Windenergieanlagenstandorten (S. 69 –72, Karte 6.5)
Bezüglich der auf Seite 71 genannten Ausschluss- und Abstandskriterien wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Beschränkung, nach § 20 LNatG M-V geschützte Biotope nur ab einer Flächengröße > 1 ha als Entscheidungskriterium mit einem Abstandsmaß von 100 m heranzuziehen, insbesondere dann nicht ausreichend ist, wenn in Flächen < 1 ha im Einzelfall Artenschutzbelange zu berücksichtigen sind. So ist bekannt, dass in vielen größeren Feldsöllen und Feuchtgebieten, oft in Abhängigkeit von vorhandenen Wasserständen, z.B. Kraniche

brüten, für die nach § 36 LNatG M-V besondere Horstschutzzonenregelungen getroffen wurden und Abstandsmaße zu WKA durchaus > 200 m zu fordern sein werden. Derartige Artenschutzbelange sind auch bei anderen Arten zu beachten.
- Prinzipiell sollte im Textteil S. 72 der Begründung zum Grundsatz (2) herausgestellt werden, dass in den ausgewiesenen Eignungsgebieten lokal bedingte Einschränkungen der Flächennutzbarkeit durch Erfordernisse der Berücksichtigung von Artenschutzbelangen nicht ausgeschlossen werden können und Detailprüfungen zu Artenschutzthemen in der nachfolgenden Planungsphase vorzunehmen sind.
- Es wird empfohlen, zumindest einen Abgleich mit den aktuell in der freien Landschaft bekannten Kranichnistplätzen vorzunehmen und dazu entsprechende Daten vom LUNG bzw. der Arbeitsgruppe Kranichschutz abzufordern, um die Grenzen der Eignungsgebiete soweit jetzt bereits erkennbar entsprechend anzupassen.
Es wird angeregt, dass als Entscheidungskriterium in der Aufzählung auf Seite 71 grundsätzlich auch die nach Moorschutzprogramm im GLRP-Planfassung 2007 dargestellten Moorflächen berücksichtigt werden.
Vielfach sind diese Moorflächen auch Zielrichtung im Rahmen der Umsetzung der WRRL.
– siehe dazu GLRP Karte III – Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen
- Die in Karte III des GLRP in den Kategorien 2.1 bis 2.4 ausgewiesenen Moorflächen sind als Ausschlussflächen zu benennen. Da diese Flächen i.d.R. nach einer Renaturierung sehr schnell eine hohe ökologische Bedeutung erlangen, wird vorgeschlagen, als Ausschlusskriterium ein Abstandsmaß bei Moorflächen bis 50 ha von mindestens 100 m und > 50 ha ein Abstandsmaß von mindestens 200 m vorzugeben. (vgl. dazu ökologische Bedeutung von Wald mit 200 m Abstand)
Entsprechend der o.g. Anmerkung zu Karte 5.1.2 sind ansonsten noch Rastplatzfunktionen von Flächen zu berücksichtigen, die zu Einschränkungen nach Kriterienübersicht (S. 71 – Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für rastende Wat- und Wasservögel) führen können. Soweit nachfolgend seitens der unteren Naturschutzbehörde Aussagen über Rastplatzfunktionen getroffen werden, stammen diese aus den bei der UNB vorliegenden eigenen Erkenntnissen und Daten von ehren-amtlich tätigen Ornithologen. Es wird eingeschätzt, dass die Einstufungen in der GLRP-Textkarte (S. II-71) in Gebietsteilen von der Stufe „mittel bis hoch“ in die höher Stufe „hoch bis sehr hoch“ geändert werden und damit Ausschlussflächen entstehen. Die endgültige Entscheidung bleibt dem Gutachten des LUNG vorbehalten.

Zu den Eignungsflächenausweisungen im Detail:

a) Bestand

55/58 Mistorf Flächenvergrößerung von 115 ha auf 183 ha - im Norden keine Zustimmung
Für den Teil der Eignungsfläche, der über die Kreisgrenze nach Norden hinausragt, ist aus Gründen der Berücksichtigung von Artenschutzbelangen eine Reduzierung erforderlich. Das hier auf der Kreisgrenze befindliche „Alte Moor“ ist als Brutplatz des Kranichs bekannt, welcher nachhaltig zu sichern ist (vgl. bereits Abstandswahl der beiden südlich gelegenen vorhandenen WKA mit 200 m aus der alten Genehmigung). - siehe dazu Bild Nr. 1 im Anhang

72 Kuhs Flächenvergrößerung von 70 ha auf 142 ha - hier sind Reduzierungen in der Größe der Eignungsflächenausweisung notwendig. Bei der Erweiterung im westlichen Teil sind bestätigte Aufforstungsflächen mit entsprechenden Abstandsmaßen von 200 m zu berücksichtigen. Bei der Erweiterung nach Norden werden Moorstandorte einbezogen (vgl. Karte III, IV und V - GLRP), für die eine Regeneration anzustreben ist - von diesen Flächen ist für eine entsprechende ökologische Zielentwicklung ein Abstand von mind. 100 m vorzusehen. Der nördliche Teil des erweiterten Eignungsgebietes ein bedeutender Offenbereich um das Rastplatzzentrum des Hohen Sprenzer Sees, welcher nach vorliegenden Kenntnissen bei der unteren Naturschutzbehörde insbesondere auch als Nahrungshabitat durch nordische Gänse genutzt wird (vgl. auch Vogelgutachten aus dem bisherigen WKA-Verfahren) - siehe dazu Bilder Nr. 2 bis 4 mit Eintrag der UNB über mögliche Erweiterung

Neuausweisungen

104 Kurzen Trechow (141 ha)
Die Ausweisungsfläche ist hinsichtlich der Ausschlussflächen Wald und § 20-Biotope (jeweils > 1ha) und den daraus resultierenden Abstandsmaßen 200 bzw. 100 m in ihren Grenzen zu reduzieren. Mit den für Ausschlussflächen und dazu zu berücksichtigenden Abstandsmaßen zu Wald mit 200 m und § 20-Biotopen mit 100 m ergeben sich bei der gegebenen Biotopausstattung größere Bereiche in der Ausweisungsfläche, die für die Aufstellung von WKA ausscheiden. Im Bild Nr. 5 sind diese Bereiche mit roten Pfeilen dargestellt, ergänzt dazu sind auch Abstandsmaße zu Wohnbebauungen (800 bzw. 1000 m) sowie ein vorgeschlagener Abstand zu im GLRP dargestellten Moorrenaturierungsflächen. Letztere befinden sich östlich der Ausweisungsfläche sowie nördlich des Kurzen Trechower Sees bis an die Ausweisungsfläche heran. Es wird als zweckmäßig angesehen, die Ausweisungsfläche nicht über die 110 kV Trasse nach Westen hinaus auszudehnen, da eine ohne Abstandsmaße belegte Fläche im Westen nicht mehr im Zusammenhang mit der östlich der Stromtrasse liegenden Fläche steht. Damit würde sich insgesamt die in Bild Nr. 6 dargestellte Eignungsfläche ergeben.

105 Groß Bäbelin (160 ha)
Der Ausweisung der Eignungsfläche wird nicht zugestimmt! Das ausgwiesene Eignungsgebiet gefährdet erheblich die wirtschaftliche – insbesondere touristische – Entwicklung der Region. Das Eigungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur touristischen Großprojekt „ Van der Valk Resort Linstow“. Der Ferienpark wurde in einem

ansonsten wirtschaftlich eher benachteiligten Gebiet angesiedelt und gehört regional zu den bedeutsamsten Unternehmen der Branche und zählt bis zu 300 direkte Mitarbeiter. Das Projekt wurde seinerzeit wegen der Unverbautheit der Landschaft durch technische Einrichtungen an dieser Stelle geplant und realisiert. Eine Beeinträchtigung durch mögliche Windenergieanlagen infolge Landschaftsbild, Geräuschkulisse und Schattenschlag wird vorhergesehen. Dies wird zur Inakzeptanz von Besuchern des Ferienparks führen und negative Folgen auch die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und damit der Region haben. Ferner werden geplante Investitionen im Ferienpark selbst und in seinem Umfeld gehemmt. Nach bei der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Daten wird die Ausweisungsfläche regelmäßig durch eine größere Anzahl von Kranichen (außer im Winter + ganzjährig von Nichtbrütertrupps) und nordischen Gänsen (insbesondere im Frühjahrs- und Herbstdurchzug) als Vogelrast- und Nahrungshabitat genutzt. (Gutachten des LUNG heranziehen !) Durch die vorhandenen Biotopstrukturen ist die mögliche Standfläche von WKA (Flächengröße des Eignungsgebietes) ansonsten deutlich zu reduzieren (siehe dazu Bild Nr. 7). Soweit die drei in Nord-Süd-Richtung verlaufenden vorhandenen Feldheckenstrukturen z.T. noch nicht nach Definition des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotopen nach § 20 LnatG M-V entsprechen, ist auf die Flächennutzungsplanung der Gemeinde zu verweisen, die den Umbau in naturnahe Feldhecken vorgibt. Hier sind jeweils mindestens 100 m Abstandsflächen zu berücksichtigen, die zumindest von den beiden Außenhecken (einschl. der nördlichen Biotopabstandsforderungen) von vornherein bei der Flächengrößenangabe des Eignungsgebietes abzuziehen sind.
Für die den Ferienressort Linstow nutzenden Erholungsuchenden stellt die Einordnung eines Windparkes in nur knapp über 1000 m Entfernung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Wenngleich dieser Landschaftsraum in der landesweiten Analyse der Bedeutung für das Landschaftsbild nur in die Kategorie „mittel bis hoch“ eingestuft ist, sollte die entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Errichtung eines Windparkes in die Abwägung im besonderen Fall einbezogen werden.

106 Glasewitz (79 ha)
Gegenüber der Augraben-Recknitzniederung und dem Güstrower Becken stellt die Feldfläche westlich Plaaz eine „Hochplateaufläche“ im Niveau um 50 m NN dar. Als Standort von Windenergieanlagen werden diese damit weithin einsehbar sein und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Mit heute üblichen Nabenhöhen von über 100 m (Gesamthöhe > 150 m über dem Erdboden) kommt es in Bezug zum nahe gelegenen Schmooksberg (mit 127 m Höhe die weithin höchste Erhebung der Umgebung) zu einer deutlichen technischen Überformung der Landschaft. (vgl. dazu Bild Nr. 8 a bis d - Geländeschnitte aus TOP 50). Wenngleich der Landschaftsbildraum beidseitig der L 14 in der Landschaftsplanung nur eine mittel bis hohe Bewertung erhält, sollte dieser Umstand unbedingt in der Abwägung berücksichtigt werden. Einer Ausweisung in der nördlichen Fläche wird ansonsten nur insoweit zugestimmt, wie in die Ausweisungsfläche keine Erstaufforstungsflächen der ehemaligen Obstplantage (unter Abstandswahrung 200 m) einbezogen sind – Waldfläche gilt als Ausschlusskriterium. Gleiches sollte für die noch betriebene Flächen der Obstplantage gelten. Der Obstplantage ist eine besondere regionale Bedeutung beizumessen. (siehe dazu Bild Nr. 9)

107 Dalwitz (126 ha)
Hinsichtlich der Ausformung der Ausweisungsfläche sind Veränderungen vorzunehmen. Entsprechend den Rahmenvorgaben für Abstandsmaße von Waldflächen und von § 20-Biotopen (200 bzw. 100 m) ist insbesondere der südwestlich gerichtete Zipfel der Ausweisungsfläche zu korrigieren. Westlich von Vietschow befindet sich eine degradierte Moorfläche, die nach Karte III des GLRP der Renaturierung bedarf. Die Ausweisungsfläche sollte auch einen entsprechenden Abstand von der Moorniederung berücksichtigen. (siehe zu beiden Themen Bild Nr. 10)

109 Jördenstorf (147 ha)
Die Vorschlagsfläche wird kritisch bewertet. Die ausgewiesene Fläche liegt zentral in einer in der GLRP-Textkarte (Neufassung 2007) Seite II-71nach altem Gutachten von 1996/98 ausgewiesenen Rastplatzfläche, die bisher mit ihrer Funktion als mittel bis hoch bewertet wurde. Hier kann nach Erkenntnissen der UNB erwartet werden, dass nach aktuellen Gutachten zur Bedeutung der Fläche als Vogelrast- und Nahrungshabitat für Kraniche, Gänse und andere Wat- und Wasservögel die Einstufung „hoch bis sehr hoch“ vorzunehmen sein wird. (siehe Bild Nr. 11)

111 Gnoien Ost
(102 ha) Es wird vorgeschlagen, die Fläche nicht als Eignungsgebiet für WKA auszuweisen. Ansonsten wäre eine Flächenreduzierung um den nach Nordwesten gerichteten Zipfel erforderlich. Der nach Nordwesten gerichtete Zipfel der ausgewiesenen Eignungsfläche kollidiert mit Belangen des Moorschutzes in der Warbelniederung, soweit dem eingangs genannten Vorschlag zur Berücksichtigung (200 m Abstand) gefolgt wird. Ansonsten ist anzumerken, dass sich in der Warbelniederung nordöstlich der ausgewiesenen Eignungsfläche ein Kranichrevier befindet und die Wiesenflächen einschließlich der durch eine Häufung von § 20 Biotopen charakterisierten Fläche als Nahrungshabitat von den Kranichen genutzt wird, so dass artenschutzrechtliche Belange gegen die Ausweisung stehen. Im südlich der K 47 liegenden Teil der Ausweisungsfläche ist ein Abstand von mindestens 100 m zu den hier östlich und südlich vorhandenen § 20-Biotopkomplex – Grenze zum SPA-Gebiet – einzuhalten.(siehe dazu Bilder Nr. 12 und 13). Mit der für erforderlich gehaltenen Flächenreduzierung im Nordwesten und den einzuhaltenden Abstandsmaßen (einschließlich des beidseitigen Streifens von 100 m Tiefe zur K 47, der nicht als Eignungsfläche auszuweisen ist (er entspricht im Übrigen etwa 16 ha) dürfte das Kriterium zur Flächenauswahl „Mindestgröße 75 ha“ nicht erreicht werden.
Grundsätzlich sind Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Silhouette der Stadtansicht von Gnoien zu erwarten.

((Anlagen – Insgesamt 13 Luftbilder und Kartenauszüge aus LINFOS mit Eintragungen der UNB WKA-Eignungsgebieten))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zum Ersatz alter Windenergieanlagen: Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes besteht kein Erfordernis, den Ersatz alter Windenergieanlagen aus den frühen neunziger Jahren mit Anreizen auf regionaler Ebene besonders zu fördern. Der Einwender legt dar, dass durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz entsprechende Anreize bereits gegeben sind. Nach Einschätzung des Planungsverbandes ist dies ausreichend. Der vom Einwender beschriebene "Druck auf Standorte" ist aufgrund deren Knappheit ohnehin gegeben und würde durch eine Differenzierung zwischen "normalen" Eignungsgebieten und solchen, die für Ersatzanlagen reserviert sind, nicht gemindert werden.

Zu den geschützten Biotopen: Bei der Berücksichtigung geschützter Biotope gemäß § 20 Landesnaturschutzgesetz ist zu unterscheiden zwischen der Berücksichtigung bei der Abgrenzung der Eignungsgebiete und der Berücksichtigung bei der Genehmigung einzelner Windenergieanlagen. Grundsätzlich sind fast alle vorgeschlagenen Eignungsgebiete von einer Vielzahl geschützter Kleinbiotope durchsetzt (vgl. hierzu die Beschreibung der Gebiete im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Bei der vorläufigen Abgrenzung der Eignungsgebiete wurden diese durch den Planungsverband nur insoweit berücksichtigt, wie sie eine gewisse Mindestgröße aufweisen und tatsächlich "auf der Grenze" des möglichen Eignungsgebietes liegen. Dass heißt, alle Biotope, die sich vollständig innerhalb der vorgeschlagenen Eignungsgebiete befinden oder die gesetzte Mindestgröße unterschreiten, wurden vernachlässigt. Eine vollständige Berücksichtigung wäre schon aufgrund des kleinen Maßstabes der Grundkarte des Raumentwicklungsprogramms gar nicht möglich gewesen. Da diese pauschale Vorgehensweise zu Inkonsistenzen bei der Abgrenzung der Eignungsgebiete geführt hat, werden bei der Überarbeitung des Programmentwurfes geschützte Biotope nur noch in Einzelfällen berücksichtigt - nämlich dann, wenn örtliche Häufungen solcher Biotope auftreten, welche die Nutzbarkeit größerer Teilflächen von vorgeschlagenen Eignungsgebieten in Frage stellen würden. Aus der Liste der regelmäßig berücksichtigten Ausschluss- und Abstandskriterien (Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes) werden die geschützten Biotope demnach gestrichen. Bei der späteren Planung der konkreten Standorte von Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsgebiete gilt bis auf weiteres die allgemeine Abstandsempfehlung von 100 Metern zu allen geschützten Biotopen - unabhängig von deren Größe - gemäß den "Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern" vom Oktober 2004. Soweit geschützte Biotope gleichzeitig bekannte Brutplätze von Kranichen sind, wird im Umweltbericht darauf hingewiesen.

Zur Berücksichtigung von Kranichbrutplätzen: Für den Landkreis Güstrow liegt dem Planungsverband eine Erfassung der bekannten Kranichbrutplätze vor. Der Kranich ist als Brutvogel in der Planungsregion nahezu flächendeckend verbreitet und weist nach gegenwärtiger Kenntnis keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf, so dass hier aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes keine besonderen Abstandsanforderungen gerechtfertigt sind (vgl. auch die Ausführungen zur Berücksichtigung der Vogelschutzbelange im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms).

Zur Prüfung der Artenschutzbelange: Grundsätzlich geht der Planungsverband davon aus, dass die relevanten Artenschutzbelange, soweit sie die Abgrenzung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen betreffen, mit der Aufstellung des Raumentwicklungsprogramms abschließend geprüft und berücksichtigt werden. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Die Eignungsgebiete werden als Ziele der Raumordnung festgelegt und sind keiner weiteren Abwägung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zugänglich (vgl. hierzu die Ausführungen zur Bindungswirkung im Abschnitt 1.4 des Programmentwurfes). Aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen notwendige Auflagen in späteren Genehmigungsverfahren zur Anlagenkonfiguration innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete (z.B. zur Berücksichtigung geschützter Biotope) oder zum Ausschluss bestimmter Bauzeiten bleiben hiervon unberührt.

Zur Berücksichtigung der Moorgebiete: Die Moore der Kategorien 2.1 bis 2.3 sind gemäß den Kriterienübersichten 5.1-1 und 5.1-2 des Programmentwurfes weitgehend in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege einbezogen und damit als Ausschlussflächen bei der vorläufigen Abgrenzung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt worden. Dem Vorschlag des Einwenders wird insoweit gefolgt, als auch solche Flächen des Moorschutzprogramms, die nicht Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind, bei der Überarbeitung des Programmentwurfes in die Betrachtung einbezogen werden. Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Ein pauschaler Schutzabstand von 100 oder 200 m ist aus Sicht des Planungsverbandes nicht begründet.

Zur Berücksichtigung der Rastplatzfunktionen: Bei der Überarbeitung des Programmentwurfes wird neben dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan auch die aktuelle Untersuchung und Bewertung der Rastplatzfunktionen durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie vom aus dem Jahr 2008 herangezogen. Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Zum Gebiet Mistorf (Nr. 55/58): Das Feuchtbiotop "Altes Moor" an der Kreisgrenze ist gesetzlich geschützt und wird durch die vorgeschlagene Erweiterung des Eignungsgebietes in seinem Bestand nicht in Frage gestellt.

Zum Gebiet Kuhs (Nr. 72): Die vom Einwender bezeichneten Aufforstungsflächen werden berücksichtigt; die Abgrenzung des Eignungsgebietes wird entsprechend geändert. Die im Eignungsgebiet gelegenen Flächen aus dem Moorschutzprogramm können später bei der Planung der Anlagenstandorte berücksichtigt werden. Die Flächen gehören gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan zu den stark entwässerten, degradierten Mooren, deren Regeneration erst langfristig angestrebt wird. Eine pauschaler Ausschluss ist damit nicht begründet.

Zum Gebiet Kurzen Trechow (Nr. 104): Die Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes wird geändert. Die westlich des Landweges Kurzen Trechow-Bernitt gelegene Teilfläche wird wegen der Häufung höherwertiger Lebensräume in der Umgebung des Trechower Sees und der Nähe zum Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder mit den dort befindlichen Brutplätzen von Großvögeln aus dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet herausgenommen. Die Hinweise werden insoweit berücksichtigt.

Zum Gebiet Groß Bäbelin: Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen. Die naturschutzfachlich begründeten Einwände gegen das Eignungsgebiet Nr. 105 werden damit gegenstandslos.

Zum Gebiet Glasewitz (Nr. 106): Die Aufforstungsfläche wird mit einem Schutzabstand von 200 m berücksichtigt. Die Obstplantage wird durch den Planungsverband als landwirtschaftliche Sonderkultur eingestuft, die hinsichtlich der Schutzanforderungen nicht einer Waldfläche gleichgesetzt werden kann. Der Obstanbau und die Windenergienutzung schließen sich am Standort nicht aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes nicht zu befürchten. Das Gelände bei Glasewitz liegt nur etwa 10-20 m höher als die vorhandenen Windparks bei Kuhs und Mistorf. Das Umfeld ist durch technische Anlagen bereits vorgeprägt, so dass der Windpark die Gesamtwahrnehmung des Landschaftsbildes nicht mehr grundlegend verändern dürfte.

Zum Eignungsgebiet Dalwitz (Nr. 107): Aus Sicht des Planungsverbandes schließen die geschützten Biotope im südwestlichen Ausläufer des vorgeschlagenen Eignungsgebietes auch bei Berücksichtigung des empfohlenen Schutzabstandes von 100 m die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht aus. Die Moorschutzfläche westlich von Vietschow wird durch das vorgeschlagene Eignungsgebiet nicht berührt. Aus Sicht des Planungsverbandes ist hier ein ausreichender Abstand gegeben.

Zum Eignungsgebiet Jördenstorf (Nr. 109): Dem Planungsverband liegt die aktualisierte Bewertung der Vogelrastplätze durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie aus dem Jahr 2008 vor. Der Bereich des vorgeschlagenen Eignungsgebietes erhält dort nur eine "mittlere" Bewertung. Ein Ausschluss ist damit aus Sicht des Planungsverbandes nicht zu begründen.

Zum Eignungsgebiet Gnoien (Nr. 111): Die Moorschutzflächen im Bereich der Warbelniederung werden durch das vorgeschlagene Eignungsgebiet nicht berührt. Die geschützten Biotope im nordwestlichen Ausläufer des vorgeschlagenen Eignungsgebietes schließen aus Sicht des Planungsverbandes auch bei Berücksichtigung des empfohlenen Schutzabstandes von 100 m die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht aus. Straßen einschließlich der berücksichtigten Schutzabstände, soweit sie - wie im vorliegenden Fall die Kreisstraße 47 - durch die vorgeschlagenen Eignungsgebiete hindurch verlaufen, bleiben gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde bei der Abgrenzung der Gebiete und bei der Berechnung der Flächengrößen außer Betracht. Die Mindestgröße von 75 ha wird somit im Gebiet Gnoien deutlich überschritten.

6_5 87 Landkreis Müritz Waren (Müritz) 4/14/2008

Im Einzelnen nehme ich zu dem 1. Entwurf des RREP MM/R wie folgt Stellung:
1. Eignungsgebiet für Windkraftanlagen Groß Bäbelin in der Gemeinde Dobbin-Linstow
Gegen die vorgesehene Ausweisung des 160 ha großen Eignungsgebietes für Windkraftanlagen Nr. 105 (gem. Tabelle 6.5 auf S. 70) zwischen den Ortslagen Linstow, Groß Bäbelin und Hohen Wangelin bestehen aus Sicht des Landkreises Müritz grundsätzliche Bedenken. Die Fläche des Eignungsgebietes stellt sich als weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft dar, die lediglich durch einige langgezogene, wohl als Windschutz gepflanzte Ge-

hölzstreifen gegliedert wird. Insofern ist der Verlust eines wertvollen Landschaftsraumes nicht zu befürchten. Es ist aber zu berücksichtigen, dass in rund 1 km Entfernung von der Westgrenze des dargestellten Eignungsgebietes eines der größten und bedeutendsten Tourismusunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern ansässig ist, das Van der Valk Resort Linstow.
Den Ausschluss- und Abstandskriterien gem. den Hinweisen der obersten Landesplanungsbehörde zur landeseinheitlichen Festlegung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen ist zwar dahingehend genüge getan worden, dass ein Abstand von 1.000 m zum Tourismusstandort wie auch zu den umgebenden Ortslagen mit ihrer Wohnnutzung eingehalten wird, jedoch erfordern die besonderen Bedingungen des Van der Valk Resort hier eine differenziertere Betrachtung.
Durch die zahlreichen internationalen Gäste ist das Resort ein bedeutendes Aushängeschild für den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt. Für die Destination Mecklenburgische Seenplatte hat das Resort durch seine hohe Übernachtungskapazität in Gestalt der 240 Ferienhäuser eine große Bedeutung. Die strategisch günstige Lage an der Autobahn 19 ermöglicht es den Gästen einerseits, sich die Mecklenburgische Seenplatte wie auch Ziele an der Küste zügig und leicht zu erschließen. Mit der Seenlandschaft um Krakow und den Wäldern des Naturparkes Nossentiner / Schwinzer Heide ist andererseits eine hochwertige Naturraumausstattung in unmittelbarer Nähe vorhanden, die zur Erholung in Natur und Landschaft einlädt. Das Resort hat damit auch eine sehr bedeutsame regionalwirtschaftliche Ausstrahlung in den Landkreis Müritz.
Die Seenlandschaft um Krakow am See wie auch die Mecklenburgische Schweiz und die sich daran anschließende Moränenlandschaft sind in Programmsatz 5.2 (1) des 1. Entwurfes RREP MM/R bei den Landschaftsräumen aufgeführt, die eine herausragende oder besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweisen. Diese Räume sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass unter Beachtung der Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden.
Das Eignungsfeld für Windkraftanlagen Nr. 105 liegt in einer Randlage zur Seenlandschaft um Krakow am See östlich der Autobahn 19. Insofern steht es nicht in unmittelbarem Widerspruch zu dem o. g. Programmsatz. Die Realisierung eines Windparkes in der vorgesehenen Dimension würde jedoch zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsraumes in der näheren Umgebung des Van der Valk Resorts führen. Vom Standort des Resorts besteht eine Sichtbeziehung in den topografisch bedingt weithin einsehbaren Raum, in dem das Eignungsgebiet vorgesehen ist. Für den bedeutenden Tourismusstandort Linstow stellt dies eine ernst zu nehmende Gefährdung dar, die unbedingt vermieden werden sollte. Der Landkreis Müritz lehnt daher die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Gebiet grundsätzlich ab.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 797 Milchhof GbR Kurzen Trechow 5/13/2008

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MM/R wird hiermit angeregt, die Darstellung des im aktuell ausliegenden Vorentwurf ausgewiesenen Windeignungsgebiets Kurzen Trechow als Ziel der Raumordnung grundsätzlich beizubehalten und dieses Gebiet in Richtung Norden sowie Südosten zu erweitern.
Von der Ausweisung eines Windeignungsgebiets bin ich durch innerhalb der Gebietsgrenzen belegene, in meinem Eigentum stehenden Flächen betroffen. Diese Flächen belaufen sich auf etwa einen drittel Anteil am Gesamtgebiet. Die Herstellung der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke. Der auf dieser Grundlage erzielte finanzielle Zuwachs käme der Entwicklung und dem Fortkommen des landwirtschaftlichen und kulturell-historischen Umfelds durch unmittelbare Reinvestition in den durch mich betriebenen Agrarbetrieb sowie den Arbeitsplätzen im Umfeld zugute. Bei Nutzung als Windeignungsgebiet ist im Ergebnis ein direkter regionaler Aufschwung zu erwarten.
Der bereits dargestellte Bereich ist grundsätzlich als Windeignungsgebiet geeignet. Unter Berücksichtigung der zur Ermittlung von Eignungsgebieten heranzuziehenden Kriterien ergibt sich in östlicher sowie nördlicher Richtung ein weiterer Bereich. (Außenbereichscharakter)

In südöstlicher und nördlicher entsteht insoweit Erweiterungspotenzial, weil dem jetzt als östliche Gebietsgrenze wirkenden Landschaftsbild der Einstufung „hoch bis sehr hoch“ keine der Ausweisung für eine privilegierte Nutzung des Außenbereichs entgegenstehende Qualität zugesprochen werden kann.
Ich bitte diese Anregung zu berücksichtigen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Nach nochmaliger Überprüfung der maßgebenden Abgrenzungskriterien wird den Anregungen der Einwenderin teilweise gefolgt. Für die nördliche Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren war die Grenze zwischen zwei Landschaftsräumen mit unterschiedlich hoher Bewertung des Landschaftsbildes gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan maßgebend. Der nördliche Landschaftsraum ist höher bewertet und umfasst die gesamte Umgebung des Ortes Bernitt bis nach Moltenow und Klein Gischow. In der näheren Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes ist die Grenze jedoch nicht als eine Zäsur zwischen unterschiedlich geprägten Landschaftsräumen wahrnehmbar; auch nördlich der vorhandenen Feldhecke ist die Landschaft durch weiträumige Ackerfluren geprägt. Insofern ist eine Erweiterung des Eignungsgebietes in nördlicher Richtung begründet, zumal die später im Eignungsgebiet zu errichtenden Windenergieanlagen ohnehin in den nördlichen Landschaftsraum hineinwirken würden, und dort hinsichtlich des Kriteriums der "Naturnähe" des Landschaftsbildes zu einer Neubewertung führen müssten. Insofern ist die im Landschaftsrahmenplan vorgenommene Abgrenzung der Landschaftsräume für eine exakte Abgrenzung des Eignungsgebietes nicht geeignet. Die nördliche Abgrenzung wird deshalb nach Maßgabe der Schutzabstände zu den Wohngrundstücken innerhalb und südlich der Ortslage Bernitt neu bestimmt.

Bei der östlichen Abgrenzung war entgegen der Annahme der Einwenderin nicht die Bewertung des Landschaftsbildes maßgebend sondern die vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege um das dort vorhandene Moorgebiet (vgl. hierzu die Grundkarte des Programmentwurfes zum ersten Beteiligungsverfahren). Es handelt sich um den Ausläufer einer stark entwässerten, degradierten Moorfläche. Da die Moorfläche nur marginal berührt wird, und der betreffende Bereich zur Zeit überwiegend ackerbaulich genutzt wird, kann das Eignungsgebiet hier anhand der maßgebenden Schutzabstände zur Wohnbebauung in Selow abgegrenzt werden. Die maßgebenden Schutzabstände zu den Wohngrundstücken in Langen Trechow wurden nochmals überprüft und angepasst. Den Anregungen wird insoweit gefolgt.

Die Ausführungen der Einwenderin zu ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen als Grundstückseigentümerin werden zur Kenntnis genommen und als nicht abwägungserheblich eingeschätzt.

6_5 793 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Seite 69, Punkt 6.5 Energie einschließlich Windenergie
In diesem Punkt werden die Grundsätze für das Thema dargestellt. Im Grundsatz (4) wird dabei die Regelung formuliert, dass große Biomasseanlagen vorrangig innerhalb vorhandener Industrie- und Gewerbegebiete errichtet werden sollen. Dieser Grundsatz berücksichtigt unzureichend die Praxis. Erstens sollten die Biomasseanlagen dort errichtet werden, wo die Biomasse anfällt, um unnötige Transportkosten zu sparen und die Ökobilanz nicht zu verschlechtern. Zweitens werden Biomasseanlagen bisher weitestgehend über eine Sondergebietesausweisung im Außenbereich errichtet und Drittens sind für die Anlagen Immissionsschutzvorschriften zu berücksichtigen, die eine Errichtung in Gewerbegebieten nicht immer zulassen. Der Grundsatz sollte entsprechend umformuliert werden, um die realen Gegebenheiten stärker zu berücksichtigen.
Des Weiteren sollten zur besseren Übersichtlichkeit die Eignungsgebiete – wie in früheren Plänen und Programmen erfolgt – zusätzlich zur vorgenommenen Umgrenzungen wieder mit dem Symbol eines Windrades versehen werden.
Hinsichtlich nachfolgend dargestellter Eignungsgebiete wird aufgrund vorhandenen Konfliktpotentials Überprüfungsbedarf gesehen:
Nummer 104 - Kurzen Trechow:
Das Eignungsgebiet liegt im Einzugsbereich eines Brutrevieres des Schwarzstorches. Die Bedeutung der Bereiche um Qualitz, Moisall und Schlemmin für die genannte Art waren eine wesentliche Ursache für die Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2136-401 „Schlemminer Wälder“. Mit einem Abstand (genaue Angabe für die Veröffentlichung der Stellungnahme gelöscht, RPV) zu einem der wesentlichen Bruthabitate des Schwarzstorches besteht gegenüber den Erhaltungszielen dieser Art ein deutliches Konfliktpotential. Das Gebiet ist darüber hinaus auch für weitere Arten mit großen Raumansprüchen bedeutsam (Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Seeadler, Kranich, Weißstorch, Wespenbussard). Von einer Nutzung des unmittelbaren Bereiches des Eignungsgebietes als Nahrungshabitat durch die genannten Arten ist auszugehen.
Nummer 107 – Dalwitz:
Das Eignungsgebiet ist zwischen Brutrevieren des Schreiadlers (Ortsangaben für die Veröffentlichung der Stellungnahme gelöscht, RPV) und des Seeadlers (Ortsangabe für die Veröffentlichung der Stellungnahme gelöscht, RPV) gelegen. Darüber hinaus befindet sich nördlich des Eignungsraumes ein Schwerpunktraum des Brutvorkommens des Rotmilans als Bestandteil des SPA 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (Abstandsangabe für die Veröffentlichung der Stellungnahme gelöscht, RPV). Von einer Nutzung des un-

mittelbaren Bereiches des Eignungsgebietes als Nahrungshabitat mindestens durch die genannten Arten Rotmilan und Schreiadler ist auszugehen.
Nummer 111 - Gnoien Ost:
Das Eignungsgebiet grenzt unmittelbar an das SPA DE 2241-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ an, welches für mehrere Arten mit größeren Raumansprüchen bedeutsam ist (u. a. Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler, Kranich). Nördlich des Eignungsgebietes grenzt darüber hinaus der Niederungsbereich der Warbel mit Brutvorkommen mehrerer Arten mit größeren Raumansprüchen (Kranich, Rohrweihe, Rotmilan) sowie Nachweis eines revierhaltenden Schreiadlers im Jahre 2008 an. Innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Eignungsgebietes sind darüber hinaus mehrere Brutvorkommen des Kranichs zu nennen. Von einer Nutzung des unmittelbaren Bereiches des Eignungsgebietes als Nahrungshabitat mindestens durch die genannten Arten ist auszugehen.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagene Festlegung zur Standortwahl für Biomasseanlagen wird gestrichen. Der Anregung des Ministeriums wird damit gefolgt. Eine Änderung der für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verwendeten Kartensignatur ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich; die Eignungsgebiete sind in der Grundkarte gut erkennbar. Zur schnellen Übersicht kann zusätzlich die Karte 6.5-1 herangezogen werden.

Die Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Nr. 104 (Kurzen Trechow) wird geändert. Die westlich des Landweges Kurzen Trechow-Bernitt gelegene Teilfläche wird wegen der Häufung höherwertiger Lebensräume in der Umgebung des Trechower Sees und der Nähe zum Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder mit den dort befindlichen Brutplätzen von Großvögeln aus der Abgrenzung des Gebietsvorschlages herausgenommen. Die Hinweise werden insoweit berücksichtigt.

Zum Gebietsvorschlag Nr. 107 (Dalwitz): Zu den bekannten Brutplätzen des Schreiadlers und des Seeadlers in der Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes werden ausreichende Schutzabstände eingehalten. Zum Vorkommen des Rotmilans im Raum Gnoien liegen dem Regionalen Planungsverband Bestandsdaten vor. Die Art ist dort relativ weit verbreitet. Zur großflächigen Sicherung von Vogellebensräumen sind bereits die europäischen Vogelschutzgebiete als pauschales Ausschlusskriterium bei der Auswahl von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen berücksichtigt. Eine darüber hinaus gehende großflächige Freihaltung von Lebensräumen bestimmter Vogelarten wäre aus Sicht des Planungsverbandes nicht begründet (vgl auch die Ausführungen zur Berücksichtigung der Vogelschutzbelange im Umweltbericht).

Zum Gebietsvorschlag Nr. 111 (Gnoien): Zu den bekannten Brutplätzen des Schreiadlers in der Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes sowie zur Warbelniederung werden ausreichende Schutzabstände eingehalten. Der Kranich ist als Brutvogel in der Planungsregion nahezu flächendeckend verbreitet und weist nach gegenwärtiger Kenntnis keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf, so dass hier keine besonderen Abstandsanforderungen gerechtfertigt sind. Zum Vorkommen des Rotmilans gilt das gleiche wie oben zum Gebietsvorschlag Dalwitz ausgeführt.

6_5 1028 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 1
Der PS ist wie folgt zu ändern:
Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete kann im Flächennutzungsplan eine flächenmäßige Ausformung stattfinden, wobei die teilweise Einschränkung zu begründen ist und das Ziel der Windenergienutzung erhalten bleiben muss. (Z)

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ist die Bindungswirkung für die gemeindliche Bauleitplanung mit dem § 1 (4) BauGB sowie den vorgeschlagenen Programmsätzen 6.5 (1) und 6.5 (2) im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausreichend geregelt.

6_5 1029 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Programmsatz 2
PS 2 muss gestrichen werden, da er (Z 1) widerspricht.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der Programmsatz 6.5 (2) ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes eine notwendige Entsprechung der im Programmsatz 6.5 (1) formulierten Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete.

6_5 1030 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 1:
Formulierungsvorschlag: Sofern innerhalb der Eignungsgebiete eine Ausformung im Flächennutzungsplanverfahren vorgenommen wird, muss das raumordnerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleiben. Dieses Ziel wird durch eine angemessene, begrenzte Einschränkung der Eignungsgebiete im Wege der Flächennutzungsplanung der einzelnen Gemeinde nicht in Frage gestellt. Das Eignungsgebiet ganz oder überwiegend wegzuwägen, ist nicht zulässig.
Begründung des Formulierungsvorschlags:
Die im Entwurf des RREP gewählte Formulierung des Programmsatzes ist zwar rechtlich nicht zu beanstanden, allerdings sollten die Gemeinden darauf hingewiesen werden, dass Ausformungen der Eignungsgebiete im beschränkten Maße möglich sind. Die vorgenommenen Rechtsrecherchen haben im Ergebnis zu vorgenanntem Formulierungsvorschlag geführt, der einheitlich für alle vier Planungsregionen empfohlen wird.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ist die Bindungswirkung für die gemeindliche Bauleitplanung mit dem § 1 (4) BauGB sowie den vorgeschlagenen Programmsätzen 6.5 (1) und 6.5 (2) im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausreichend geregelt.

6_5 1031 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu PS 1, S. 70, Satz 3
Änderungsvorschlag: „Ausnahmen von der allgemeinen Ausschlusswirkung reduzieren sich auf gesetzlich geregelte Fälle“.
Begründung: Eine generelle Ausschlusswirkung würde gesetzliche Regelungen aushebeln. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist z.B. von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht erfasst. Satz 4 muss entfallen, siehe Begründung zu PS 1.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Begründung wird mit Bezug auf den neu formulierten Programmsatz 6.5 (3) geändert.

6_5 1032 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 1, S. 70, Tabelle 6.5
Zu den aufgeführten Eignungsgebieten werden folgende Hinweise gegeben:
Nr. 100 (Heiligenhagen), 101 (Hohen Luckow) und 104 (Kurzen Trechow)
Durch Nichtbeachtung der 5 km-Abstandsregelung von Windparks untereinander kommt es insbesondere im Bereich südlich bis östlich von Satow zu einer erheblichen Konzentration von Windenergieanlagen, die eine technische Überformung des Landschaftsbildes verursachen. Es wird empfohlen, zumindest das vorgeschlagene Eignungsgebiet 101 zu streichen. Zwischen dem bestehenden Eignungsgebiet 37/51 und 104 ist lediglich ein Abstand von minimal ca. 1,5 km vorhanden. Für die Bürger der Ortslage Langen Trechow, die sich zwischen den beiden Eignungsgebieten befindet, ergibt sich dadurch eine einengende Wirkung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Konzentration von Windenergieanlagen bei Satow ist planerisch gewollt, da es sich um einen durch die Autobahn 20 großräumig vorbelasteten Landschaftsraum handelt. Vom vorgeschlagenen Eignungsgebiet Kurzen Trechow (Nr. 104) zu den Wohngrundstücken in Langen Trechow werden ausreichende Abstände eingehalten. Es handelt sich hierbei um eine Ansiedlung im Außenbereich. In beiden Fällen (Satow und Kurzen Trechow) würden auch im Zusammenwirken der jeweils benachbarten Windparks nur Anlagenhäufungen von mittlerer Größe entstehen, wie sie in anderen Planungsregionen bereits in einzelnen Windparks auftreten. Die Gefahr einer übermäßigen lokalen Häufung von Windenergieanlagen, auf die mit der 5-Kilometer-Abstandsregelung abgezielt wird, ist also in keinem Fall gegeben.

6_5 1033 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Nr. 105 (Groß Bäbelin)
Das vorgeschlagene Eignungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Van der Valk Resort Linstow, das sich hervorragend entwickelt hat und sogar beabsichtigt, zu expandieren. Es wird dringend empfohlen, die Ausweisung dieses Eignungsgebietes für Windenergieanlagen erneut zu prüfen und die Belange des Tourismus entsprechend den Festlegungen nach Kap. 3.1.3 dabei einzubeziehen. Darüber hinaus bestehen naturschutzfachliche Bedenken unter Zugrundelegung des für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen landeseinheitlich vorgegebenen Datenbestandes des LUNG. Danach befindet sich die ausgewiesene Fläche innerhalb eines unzerschnittenen Freiraums der Stufe 4 (sehr hoch), eines Nahrungsgebietes Wert 2 sowie teilweise innerhalb eines Rastzentrums a.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. hierzu insbesondere die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie Abschnitt 3.1.3 des überarbeiteten Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Die aus naturschutzfachlicher Sicht vorgetragenen Bedenken werden damit gegenstandslos.

6_5 1034 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Begründung zu Programmsatz 1, S. 71, Kriterienübersicht 6.5
Bei den aufgeführten Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen fand die landeseinheitlich vorgegebene Ausweisungsregelung des Mindestabstandes von 5 km zu bestehenden oder neu auszuweisenden Eignungsgebieten keine Berücksichtigung. Auch wenn es sich hier um eine Soll-Regelung handelt, ist dies nicht so zu verstehen, dass sie nicht zu berücksichtigen ist. Sie sollte nur geringfügig unterschritten werden.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die 5-Kilometer-Abstandsregel wurde bei der Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete berücksichtigt. Eine Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes ist nur in Einzelfällen vorgesehen. Die Gefahr einer übermäßigen lokalen Häufung von Windenergieanlagen ist in keinem Fall gegeben.

6_5 1035 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Hinsichtlich der Ausweisung von (neuen) Eignungsgebieten für Windenergie wird darauf hingewiesen, dass sich Bau- bzw. Höhenbeschränkungen von Windkraftanlagen nicht nur aufgrund von Bauschutzbereichen von Flugplätzen sowie von Schutz- und Wirkungsbereichen von Flugsicherungsanlagen ergeben können. Eine Höhenbeschränkung kann zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs beispielsweise auch dann notwendig sein, wenn Anlagen wegen ihrer sehr großen Bauhöhen (deutlich mehr als 150 m über Grund) auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Topographie des Anlagenstandortes in flugbetriebliche Sicherheitsmindesthöhen hineinragen oder eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis aus technischen Gründen nicht ausreichend angebracht werden kann. Derartige Belange des Luftverkehrs, hier insbesondere die Belange der Flugsicherung, werden bei Bauvorhaben, deren Höhe 100 m über Grund überscheitet, gemäß § 14 i. V. m. § 12 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens in jedem Einzelfall geprüft. Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten im Raumentwicklungsprogramm kann diesem Prüfergebnis nicht vorgegriffen werden. Es wird angeregt, in der Begründung für die Windenergieeignungsgebiete einen Vorbehalt mit Verweis auf die Belange der Flugsicherung aufzunehmen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Programmsatz 6.5 (2) in den Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteilgungsverfahren aufgenommen.

6_5 1051 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V Schwerin 8/4/2008

Gesamtkarte, Maßstab 1 : 100.000
Die Übernahme des Ergebnis aus dem ROV NEL wird empfohlen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Vorzugstrasse der Norddeutschen Erdgasleitung wird als geplante Gasleitung nachrichtlich in die Grundkarte des RREP aufgenommen.

6_5 690 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

6.5 Energie einschließlich Windenergie
S. 70, Tabelle 6.5:
Das Eignungsgebiet für Windkraftanlagen Groß Bäbelin (105) in der Gemeinde Dobbin-Linstow ist in der Tabelle und Grundkarte zu streichen.
Begründung: Das 160 ha große Eignungsgebiet für Windkraftanlagen in Groß Bäbelin, Gemeinde Dobbin-Linstow, befindet sich gegenüber dem Tourismusunternehmen „Van der Valk Resort“ auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn A 19. Die Windenergieanlagen würden von dort aus gut sichtbar sein und damit eine Beeinträchtigung der touristischen Entwicklung des Standortes. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in dem geplanten Windenergieeignungsgebiet in unmittelbarer Nachbarschaft der touristischen Anlage kann die Erholungsqualität der Gäste nachteilig beeinträchtigt werden. Dadurch sind negative wirtschaftliche Folgen für das Unternehmen zu befürchten. Es besteht Gefahr, dass Reiseveranstalter wie z.B. die TUI, Neckermann etc. ihre Übernachtungskontingente im Unternehmen kündigen und andere Vertragspartner wählen. Mit dem Sinken von Gästezahlen würde die touristische Anlage sukzessive ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Das würde den Verlust von Arbeitsplätzen im Resort sowie bei Zulieferern und Dienstleistern nach sich ziehen.
Die Van der Valk Resort Linstow GmbH hat mit Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Gesamtinvestition: ca. 56,15 Mio. €, Zuschuss: ca. 19 Mio. €) das Van der Falk Resort in Linstow errichtet und lt. Zuwendungsbescheid 109 neue Arbeitsplätze geschaffen. Seit Jahren wird es erfolgreich betrieben. Nach Angaben des Unternehmens sind dort gegenwärtig 260 Menschen beschäftigt. Das Unternehmen plant mittel- und langfristig weitere kleinere und größere Projekte mit umfangreichen Investitionen, um den Tourismus in der Region zu stärken und attraktiver zu gestalten. Auch das Vorhaben, einen großen Freizeit- und Funpark in Zietlitz, Gemeinde Linstow-Dobbin zu etablieren, wäre bei der Errichtung eines Windparkanlage in der Nachbarschaft nach Angaben des Unternehmens nicht zu realisieren.
Der Manager des Van der Valk Resort GmbH Linstow hatte sich daher aus diesem Grund Ende 2007 bei der Veröffentlichung des Entwurfes zum RREP für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock bereits schriftlich an das WM gewandt und um Unterstützung bei der Durchsetzung der touristischen Belange gebeten. Darüber wurde auch der zuständige Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung informiert. VM teilte WM mit Schreiben vom 19. Oktober 2007 mit, dass vor dem Hintergrund, dass mehrere bestehende Eignungsgebiete im Land teilweise oder komplett nicht nutzbar sind, eine maßvolle Neuausweisung unter Anwendung landeseinheitlicher Ausweisungskriterien erfolgen musste. Die Kriterien für die Neuausweisung beinhalten auch Tourismusbelange. Leider wurde in Einzelfällen, so auch im Falle des Ausweisungsvorschlages Groß Bäbelin seitens der Planungsbehörde von diesen Kriterien abgewichen. Seitens der Obersten Landesbehörde wurden daher Gespräche mit dem betreffenden Planungsverband geführt. Seitens VM wurde dann davon ausgegangen, dass dieses Gebiet nicht Gegenstand des seinerzeit in Vorbereitung befindlichen ersten Entwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock sein wird. Da das Gebiet nun doch im Entwurf des Regionalen Entwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock enthalten ist, wird seitens des Tourismusbereiches die Streichung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in Groß Bäbelin gefordert.
Eignungsgebiet für Windkraftanlagen Groß Bäbelin in der Gemeinde Dobbin-Linstow S. 70, Tabelle 6.5
Mit Schreiben vom 30.08.2007 hatte sich Herr Kalms, Hoteldirektor der Van der Valk Resort Linstow GmbH, persönlich an Herrn Minister Seidel mit der Bitte gewandt, sich für eine Streichung des geplanten Windeignungsgebietes Groß Bäbelin einzusetzen. Daraufhin hat Herr Minister mit Schreiben vom 24.09.2007 an Herrn Minister Ebnet darauf verwiesen, dass laut Koalitionsvereinbarung Punkt 37 dem Repowering die größte Beachtung bei der Stromerzeugung im Onshorebereich zukommt. Auch sollten neben den energiepolitischen Zielstellungen vor allem die touristischen Belange bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete mehr Berücksichtigung finden.

Minister Ebnet hat mit Schreiben vom 19.10.2007 dargestellt, dass es trotz der regionalen Unterschiede Einvernehmen in den einzelnen Planungsverbänden bezüglich der Anwendung landeseinheitlicher Auswahlkriterien gibt. Diese beinhalten auch die touristischen Belange. Er bedauerte, dass in Einzelfällen, so auch in Groß Bäbelin, leider von den Kriterien abgewichen wird. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde würden jedoch dahingehend Gespräche geführt. Er ging zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass dieses Eignungsgebiet gestrichen würde.
S. 71 Kriterienübersicht 6.5 Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen:
Es sind folgende Änderungen vorzunehmen:
a) Unter dem Unterpunkt „Wohnungen“ muss der Teilsatz „Ferienhausgebiete und Campingplätze“ gestrichen werden.
b) Unter einem neuen Unterpunkt mit der Überschrift „Tourismus“ muss eine separate Nutzungsart mit folgenden Anstrichen aufgenommen werden:
- Tourismusschwerpunkträume
- Ferienhausgebiete und Campingplätze einschließlich eines Schutzabstandes von 5.000 m
- größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen einschließlich eines Schutzabstandes von 5.000 m
- Erholungsgebiete an Seen einschließlich eines Schutzabstandes von 5.000 m.

Begründung:
zu a)
Wohnnutzung und touristische Nutzungen sind unterschiedliche Nutzungsarten, die bei den Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in verschiedenen Kategorien „Wohngebiete“ und „Tourismus“ auszuweisen sind.

zu b)
Der Schutzabstand zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen muss für den touristischen Bereich und die touristische Nutzung einer Region generell erhöht werden (Vorschlag: 5.000 m).

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

Die Ausführungen zu den erfolgten Abstimmungen auf Ministerialebene werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband geht davon aus, dass mit der Anwendung der Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes die Belange der Fremdenverkehrswirtschaft bereits sehr weitgehend berücksichtigt sind. Neben den Naturparks und Landschaftsschutzgebieten sollen auch sämtliche Räume mit "hoher" oder "sehr hoher" Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen freigehalten werden. Als weitere Ausschlusskategorie kommen die Tourismusschwerpunkträume hinzu. Eine Begründung für noch weiter gehende Ausschlusskriterien ist für den Planungsverband nicht erkennbar.

6_5 182 NABU Mecklenburg-Vorpommern Schwerin 4/28/2008

Im Namen und im Auftrag des NABU Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:
Im obigen Vorentwurf werden auf den Seiten 70 ff. neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Die Begründung, diese neuen Gebiete würden festgelegt, „um einen Ausgleich für den zukünftig abzubauenden Anlagenbestand außerhalb der der Eignungsgebiete zu schaffen“ ist nicht schlüssig. Für die ausgewiesenen Gebiete 1- 73 festgestellt wird, sie seien größtenteils mit WKA bebaut worden. Größtenteils heißt nicht vollständig. Darüber hinaus gibt es keinen Hinweis auf eine Bestands- und Bedarfsanalyse, deren Ergebnisse die Ausweisung von neun weiteren Eignungsgebieten mit insgesamt über 1.000 Hektar Fläche rechtfertigen. Der NABU Mecklenburg-Vorpommern fordert vor der Neuausweisung weiterer Eignungsgebiete eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse. Dazu gehört, daß der Auslastungsgrad der schon ausgewiesenen Eignungsgebiete erfaßt wird, der künftig abzubauende Anlagenbestand außerhalb von Eignungsgebieten und der zukünftige Bedarf für neue Eignungsgebiete realitätsnah ermittelt wird. Eine nicht am Bedarf orientierte Auswei-

sung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen ist eine Verschleuderung und Entwertung wertvollen Naturpotentials in unserem Land.
Von den auf Seite 70 des Entwurfs vorgestellten neuen Eignungsgebieten lehnt der NABU Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich die Ausweisung zumindest der Nummer 105 „Groß Bäbelin“ in der Gemeinde Dobbin-Linstow und der Nummer 107 „Dalwitz“ in den Gemeinden Walkendorf, Prebberede, Schwasdorf und Groß Wüstenfelde ab.
Die 160 ha große Fläche des geplanten Eignungsgebietes 105 nordöstlich des Ortes Linstow liegt unmittelbar am Rande des SPA 55 „Nossentiner/Schwinzer Heide. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen während der Zugzeiten des Kranichs im Frühjahr und Herbst bevorzugte Rast- und Äsungsplätze dar. Auch in den Sommermonaten werden diese Flächen häufig von Trupps nicht brütender Kraniche als Äsungsflächen genutzt. Außerdem sind die Felder zwischen Groß Bäbelin, Hohen Wangelin und Linstow bevorzugte Äsungsflächen nordischer Gänse (Bless- und Saatgans) während der Herbst und Wintermonate. Die Ausweisung eines neuen Eignungsgebietes für WKA läuft hier dem Schutzerfordernis „Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen, z. B. für Graugans“ des SPA 55 zuwider.
Das 126 ha große geplante neue Eignungsgebiet „Dalwitz“ befindet sich unweit des SPA 04 „Trebeltal“. Als Vogelarten mit besonderem Schutzerfordernis ist neben mehreren Großvogelarten ausdrücklich der Schreiadler genannt, der (Revierangabe zur Veröffentlichung der Stellungnahme gelöscht, RPV) ein Brutvorkommen hat. Das neu geplante Eignungsgebiet befindet sich zumindest zum Teil innerhalb des 5-km-Radius um den Brutplatz und fällt somit in die vom Schreiadler zur Nahrungssuche genutzte Fläche. Der Ausweisung einer neuen Eignungsfläche für WKA in der Nähe dieses Gebietes steht somit das Schutzerfordernis „Erhalt eines störungsarmen Luftraumes“ des SPA 04 entgegen und beeinträchtigt den hochgefährdeten Schreiadler.
Die einschlägige Literatur zum Thema zeigt, daß Rastvögel, insbesondere Gänse und Enten empfindlich auf WKA reagieren und von ihren Rastgebieten durch WKA vertrieben werden. WKA stellen auch an bestimmten Standorten ein Kollisionsrisiko für Vögel dar.In Deutschland sind davon Greifvögel, vor allem Rotmilane und Seeadler, besonders betroffen. Beide Arten sind als Arten mit besonderem Schutzerfordernis in den Gebietscharakteristika der SPA 04 und 55 aufgeführt. In unmittelbarer Nachbarschaft dieser Schutzgebiete neue Eignungsgebiete für WKA auszuweisen; widerspricht der wissenschaftlichen Erkenntnissen und nimmt die Gefährdungen der geschützten und gefährdeten Vogelarten wissentlich in Kauf. Das Problem wird noch verschärft, weil auf den neuen Eignungsgebieten mit großer Wahrscheinlichkeit auch WKA mit größerer Nabenhöhe installiert werden. Aus der Literatur ist bekannt, daß sich mit Anlagengröße auch das Scheuchpotential dieser Anlagen vergrößert. Das Ausmaß der schädlichen Einflüsse von WKA auf die Natur wird vor allem durch die Standortwahl bestimmt. Eine Schadensabwehr im Nachhinein ist nicht möglich. Die Standortwahl ist somit auch das geeignete Mittel zur Schadensabwehr. Zumindest bei den neu geplanten Eignungsgebieten 105 und 107 ist die Standortwahl in hohem Maße problematisch und wird deshalb vom NABU Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die im Jahr 1999 festgelegten Eignungsgebiete sind - mit Ausnahme weniger Teilflächen, die mit der aktuellen Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aufgehoben werden sollen, sowie einiger genehmigter, aber noch nicht realisierter Planungen zur Ergänzung des Anlagenbestandes in bestehenden Windparks - vollständig ausgenutzt. Das heißt, potenzielle Ersatzflächen für zukünftig aufzugebende Anlagenstandorte außerhalb der Eignungsgebiete stehen innerhalb der Gebiete 1-73 nicht mehr zur Verfügung. Die aktuelle Bestandsaufnahme liegt in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes vor. Detaillierte Angaben können dem Einwender auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Eine genaue Bedarfsanalyse, wie vom Einwender gefordert, ist auf regionaler Ebene nicht möglich, da es keinen regional abgegrenzten Energiemarkt gibt, innerhalb dessen ein Ausgleich zwischen Stromangebot und -nachfrage herzustellen wäre. Grundsätzlich ergibt sich der Bedarf daraus, dass zur Erreichung der gesetzlich bestimmten Ziele zur Nutzung erneuerbarer Energien noch erhebliche weitere Anstrengungen erforderlich sind. Entsprechende Zielgrößen für die Region können daher nur mittelbar aus übergeordneten Zielen der Energiepolitik - etwa dem § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - abgeleitet werden (vgl. hierzu z.B. Stellungnahmen des BUND und von Bündnis 90/Die Grünen). Der Planungsverband hat bei der Erstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm auf die explizite Festlegung energiewirtschaftlicher Zielgrößen verzichtet, weil gemäß den Planungsempfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde mit einer Vielzahl von Ausschlusskriterien (vgl. hierzu Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes) ohnehin nur ein eng begrenzter Abwägungsspielraum bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gegeben ist. Der Planungsverband geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Festlegung von Eignungsgebieten auf etwa 0,7% der Regionsfläche der vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Anforderung einer Flächenausweisung in "substanziellem" Umfang Rechnung getragen werden kann. Allein mit den Eignungsgebieten aus dem Jahr 1999, die den heutigen Planungskriterien größtenteils nicht mehr entsprechen, könnte dies nicht gewährleistet werden. Aus Sicht des Planungsverbandes führen die vorgeschlagenen Neufestlegungen auch nicht zu einem Übermaß an Windenergieflächen, da in anderen Küstenregionen mit guten Windverhältnissen vergleichbar große oder noch größere Flächenanteile für die Bebauung mit Windenergieanlagen vorgesehen sind. Die vom Einwender befürchtete Entwertung von Naturraumpotenzialen betrifft ausnahmslos Flächen, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und sowohl hinsichtlich des Arten- und Lebensraumpotenzials als auch hinsichtlich des Landschaftsbildes zu den weniger wertvollen Bereichen gehören.

Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird aus dem Programmentwurf gestrichen. Grund ist die Aufnahme von regionalen Tourismusschwerpunkträumen in den Programmentwurf, die als zusätzliches Ausschlusskriterium bei der Festle-

gung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen heranzuziehen sind. Die naturschutzfachlich begründeten Einwände gegen das Eignungsgebiet Nr. 105 werden damit gegenstandslos.

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet Nr. 107 wird beibehalten. Zu den bekannten Brutplätzen des Schreiadlers in der Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes werden ausreichende Schutzabstände eingehalten. Zum Vorkommen des Rotmilans im Raum Gnoien liegen dem Regionalen Planungsverband Bestandsdaten vor. Die Art ist dort relativ weit verbreitet. Zur großflächigen Sicherung von Vogellebensräumen sind bereits die europäischen Vogelschutzgebiete als pauschales Ausschlusskriterium bei der Auswahl von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen berücksichtigt. Eine darüber hinaus gehende großflächige Freihaltung von Lebensräumen bestimmter Vogelarten wäre aus Sicht des Planungsverbandes nicht begründet. Das gleiche gilt für die Freihaltung von Vogelrastgebieten. Auch hier wurden die wichtigsten Gebiete bereits als pauschales Ausschlusskriterium bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Die Fläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes hat nach der aktuellen Bewertung durch das Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aus dem Jahr 2008 nur eine "mittlere" Bedeutung als Vogelrastgebiet. Ein Ausschluss ist damit nicht zu begründen (vgl. auch die Ausführungen zur Berücksichtigung der Vogelbrutplätze und Rastgebiete im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms).

6_5 101 Ortsbeirat Gehlsdorf/Nordost über: Ortsamt 8 Rostock 4/14/2008

Kapitel 6.5 (3)
Der OBR begrüßt die Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen bei Wohn-, Misch- und Dorfgebieten mit einem Schutzabstand von 1000 Metern. Gleichzeitig fordert der OBR den gleichen Abstand für Wohngebiete im Außenbereich. Im Bereich der Hansestadt Rostock gibt es umfangreiche Außenbereiche, z.B. in Krummendorf mit 40 bewohnten Grundstücken. Den Bürgern ist der gleiche gesundheitliche Schutz zuzuordnen wie einem Mischgebiet. Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, welche Kriterien im Eignungsgebiet Nr. 112 (Stuthof) wegen der starken Vorbelastungen durch den Hafen angesetzt worden sind. Die Kriterien müssen konkret definiert werden. S. 71 6.5.8

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Nr. 112 Stuthof wird aus dem Programmentwurf gestrichen, weil die betreffenden Flächen langfristig für eine mögliche Erweiterung des Seehafens freigehalten werden sollen. Der Einwand wird damit gegenstandslos. Grundsätzlich ist der mit 800 Metern angesetzte Schutzabstand zu Wohngrundstücken im Außenbereich ein großzügig festgelegter Vorsorgewert, der über die Anforderungen des reinen Gesundheitsschutzes, wie sie sich aus den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben, bereits hinausgeht. Noch weiter gehende Abstandsanforderungen wären aus Sicht des Planungsverbandes nicht zu begründen.

6_5 539 Pächtergemeinschaft Kurzen-Trechow / 5/13/2008

Einwände gegen den Bau der Windkraftanlagen im Territorium der Gemeinde Bernitt, Ortsteil Kurzen –Trechow
In dem genannten Gebiet der Gemarkung Kurzen-Trechow, wo die Windkraftanlagen erbaut werden sollen, befinden sich Brutgebiete folgender geschützter Wildarten:
- Seeadlerbrutgebiet mit Nahrungsgewässer (Krz.-Trechower See)
- Kolkrabenbrutgebiete im Wald und Feld der Gemarkung
- Kranichbrutgebiete im Feld und angrenzenden Wald
- Graugänsebrutgebiete in den Feldgebieten

Weiterhin Rotwildeinstandsgebiet im Fernwechsel durch Krz-Trechower Gemarkung in Richtung Plage, Selow-Letschower Wald.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird das Eignungsgebiet Nr. 104 neu abgegrenzt. Die Teilfläche westlich des Landweges Kurzen Trechow-Bernitt wird aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder mit den dort vorhandenen Brutplätzen von Großvögeln geschützter Arten sowie der Häufung höherwertiger Biotope in der Umgebung des Trechower Sees aus dem Eignungsgebiet herausgenommen. Dafür wird das Eignungsgebiet nach Norden erweitert. Den vorgebrachten Einwänden wird insoweit Rechnung getragen. Der Kranich ist als Brutvogel in der Planungsregion nahezu flächendeckend verbreitet und weist nach gegenwärtiger Kenntnis keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Bei den übrigen von der Einwenderin benannten Arten wird ebenfalls davon ausgegangen, dass sie über eine relativ hohe Anpassungsfähigkeit verfügen, und dass die lokalen Populationen durch eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die bei der Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete zugrundegelegten tierökologischen Kriterien sind im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms im Einzelnen beschrieben und begründet.

6_5 563 PIC Planungs- und Investmanagement Negast 5/13/2008

Hiermit möchten wir Ihnen gerne fristgerecht Anregungen zu dem Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Mittleres Mecklenburg/Rostock (Stand: 13.12.2007) unterbreiten.
Unser Unternehmen die Planungs- und Investmanagement Clemens (PIC) engagiert sich für Investoren, Kommunen, Körperschaften und Grundstückseigentümer. Vielseitiges Wissen und langjährige Erfahrungen zeichnen uns bei der Betreuung von Planungen und Baumaßnahmen im Auftrag unserer Kunden aus.
Neben der Beratung und Betreuung öffentlicher und privater Bauherren vorwiegend im Raum Mecklenburg-Vorpommern bei der Entwicklung, Organisation, Planung und Ausführung von Bauvorhaben zählt auch die Projektentwicklung von Windparks zu unseren Aufgabenschwerpunkten.
Im Anbetracht steigender Rohstoffpreise und einer Zunahme geopolitischer Abhängigkeiten von rohstoffördernden Regionen wie dem Nahen Osten, ist die Gestaltung einer nachhaltigen Energieversorgung eine der zentralen Herausforderungen europäischer und nationaler Politik. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung „Perspektiven für Deutschland“ legt im Bereich der Energieversorgung zwei grundsätzliche Zielvorgaben fest. Zum einen die Steigerung der Energieeffizienz und zum anderen den Ausbau erneuerbarer Energien bis 2020 auf 20% des Stromverbrauchs (vgl. Bundesregierung 2006). Die Veröffentlichung von Forschungsberichten und Studien wie z.B. die Offenlegung der voraussichtlichen Kosten des Klimawandels der Stern-Studie (vgl. Stern 2006) verschaffen dem Klimathema in der Öffentlichkeit Gehör. Angesichts der Zunahme von Schlechtwetterereignissen sowohl in ihrer Anzahl als auch in ihrer Intensität machen den Klimawandel auch für den einzelnen persönlich erfahrbar. Der Ausbau regenerativer Energien hat aufgrund klimapolitischer Ziele, der gestiegenen gesellschaftlichen Wahrnehmung und nicht zuletzt wegen der wirtschaftlichen Attraktivität in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen.
Der Nutzung des Windes zur Stromerzeugung kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung eine steigende Bedeutung zu. Windenergieanlagen weisen mit knapp 3 Monaten pro Anlage geringe energetische Amortationszeiten auf. Danach liefern sie über viele Jahre Strom und leisten so einen kostengünstigen Beitrag zur sicheren und sauberen Energieversorgung.
Bei der Auswahl geeigneter Windenergieflächen spielen neben den wirtschaftlichen Belangen gesellschafts- und umweltverträgliche Aspekte eine wesentliche Rolle. So sind neben Windverhältnissen und Flächengröße gerade Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Auswirkungen auf die Anwohner und Bewirtschafter der Flächen zu klären.

Wir schlagen die Ausweisung eines neuen Eignungsgebiets in der Gemeinde Wardow nordöstlich der Stadt Laage vor. Das Gebiet ist auf der beiliegenden Karte gekennzeichnet. Die groben räumlichen Grenzen sind im Westen der Ort Kobrow, im Nordwesten Goritz, nordöstlich Groß Ridsenow, südöstlich Spotendorf und im Süden Wardow. Bei unseren Vorschlag zur Ausweisung als Windeignungsgebiet werden die Abstände zur Wohnbebauung, zu Landstraßen, Waldgebieten, Gewässern, Bauschutzbereich Flughafen Laage usw. entsprechend geltender Empfehlungen des Vorentwurfs zum RREP Mittleres Mecklenburg-Vorpommern aus Dezember 2007 angewandt.
Das ermittelte Plangebiet erreicht eine Größe von ca. 202 ha und nach Abzug einer kleinen Teilfläche im Süden ca. 170 ha. Damit überschreitet die Fläche die vorgeschriebene Mindestgröße von 75 ha deutlich. Die lang gestreckte Form gewährleistet eine optimale südwestliche Windanströmung. Durch das leicht wellige Profil kann ein möglicher Windpark sanft in das Landschaftsbild eingebettet werden. Das Gebiet unterliegt hauptsächlich einer ackerbaulichen Nutzung.
Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Vogelarten in der Region wurden durch das Landesamt für Umwelt und Naturschutz durchgeführt. Eine Auswertung der verfügbaren Kartenmaterialen ergab folgende wesentliche naturschutzfachliche Belange:
- zwei Horststandorte von Weißstorch bzw. Fischadler als Bestandteil der SPA-Gebietskulisse in Kobrow und Groß Ridsenow
- westlich und östlich: Teilweise überlagertes FFH- Gebiet (DE 2041-301) und SPA-Gebiet (DE 1941-401)

Die ermittelte Fläche hält zu den zwei Horststandorten einen Abstand von über 1000m ein und folgt damit der Empfehlung des NLT (Niedersächsischer Landkreistag). Aussagekräftigere Angaben zum Einfluss von Windkraftanlagen auf den Weißstorch bzw. Fischadler sind noch nicht veröffentlicht. In Mecklenburg-Vorpommern liegen gegenwärtig dazu keine Richtwerte vor und daher folgen wir der Empfehlung des Landes Niedersachsen.
Westlich der möglichen Windenergiefläche, hinter der Landstraße L18 erstreckt sich das FFH-Gebiet „Griever Holz“, welches teilweise vom SPA-Gebiet „Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark“ überlagert wird. Sowohl das FFH-Gebiet als auch das SPA-Gebiet liegen mehr als 1000m vom Plangebiet entfernt. Östlich der Fläche auf Höhe von Wesselstorf erstreckt sich ein Ausläufer SPA-Gebiets in ausreichenden Abstand von mehr als 2,5 km.
Bereits durchgeführte Schall- und Schattenprognosen im Rahmen einer Voruntersuchung zeigen, dass die vom Gesetzgeber geforderten Richtwerte eingehalten werden können. Da es sich hierbei um eine Voruntersuchung handelt, kann eine genauere Beurteilung erst im späteren Planungsverlauf d.h. bei gesichertem Kenntnisstand der WEA-Standorte und Anlagentypen erfolgen.
Das Plangebiet liegt am Rande des Flughafen Laage, daher sind auch die Belange der Luftfahrt frühzeitig zu berücksichtigen. Nach Auskunft des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist eine Bebauung von Windenergieanlagen innerhalb des Bauschutzbereichs von 6 km nicht genehmigungsfähig. Das neue Eignungsgebiet befindet sich mit über 8,5 km Entfernung deutlich außerhalb des

Bauschutzbereiches des Flughafens Laage und daher sprechen nach gegenwärtiger Kenntnis keine Luftfahrtbelange gegen eine grundsätzliche Planung. Mögliche luftfahrtbehördliche Ansprüche können in die Erstellung eines Standortkonzeptes integriert werden (wie z.B. Lage der Standorte, Gesamthöhe und ggf. Befeuerung). Der landwirtschaftliche Flughafen Nahe Spotendorf wurden in der Planung nicht berücksichtigt, da er außer Betrieb ist.
Literatur
Stern, N.(2006): Stern Review on the economics of climate change. Stern Review final report. http://www.hm-treasury.gov.uk/independent_reviews/stern_review_economics_climate_change/stern_review_report.cfm (Stand: 06.05.2008).
Bundesregierung (2002): Dialog Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland. http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Politikthemen/Umwelt/NachhaltigeEntwicklung/nachhaltigeentwicklung.html (Stand: 06.05.2008).
((Anhang:-Lageplan vom Gebiet „Wardow“ (Maßstab: 1:25.000)))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das von der Einwenderin vorgeschlagene Gebiet bei Wardow befindet sich innerhalb eines Gebietes mit hoher Dichte des Vogelzuges (Vogelzugkorridor Recknitz-Augraben). Gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm gilt dies als Ausschlusskriterium. Der Vorschlag kann daher nicht berücksichtigt werden. Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der angewendeten Ausschluss- und Abstandskriterien ist im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms enthalten.

6_5 564 PIC Planungs- und Investmanagement Negast 5/13/2008

Hiermit möchten wir fristgerecht Einwendungen gegen ein im Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Mittleres Mecklenburg/Rostock (Stand: 13.12.2007) aufgeführtes Eignungsgebiet für Windenergienutzung erheben.
Unser Unternehmen die Planungs- und Investmanagement Clemens (PIC) engagiert sich für Investoren, Kommunen, Körperschaften und Grundstückseigentümer. Vielseitiges Wissen und langjährige Erfahrungen zeichnen uns bei der Betreuung von Planungen und Baumaßnahmen im Auftrag unserer Kunden aus.
Neben der Beratung und Betreuung öffentlicher und privater Bauherren vorwiegend im Raum Mecklenburg-Vorpommern bei der Entwicklung, Organisation, Planung und Ausführung von Bauvorhaben zählt auch die Projektentwicklung von Windparks zu unseren Aufgabenschwerpunkten.
In dem Vorentwurf des RREP von Dezember 2007 wurden unter anderem neue Eignungsgebiete für Windenergie vorgeschlagen. Eines der neu vorgeschlagenen Gebiete, die Nr. 106 (Glasewitz) aus der Übersichtskarte „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ befindet sich im Flächendreieck der Ortschaften Zapkendorf, Wendorf und Glasewitz.
Das Gebiet Nr. 106 wurde mit einer Fläche von 79 ha ausgewiesen. Bei einer näheren Betrachtung unter Anwendung der geltenden Abstandskriterien der Regionalplanung traten folgende Unstimmigkeiten und Probleme auf: Die geforderten Kriterien wurden mehrfach nicht eingehalten. Bei der korrekten Anwendung eines 1000 m Abstandes zu den Ortschaften Zapkendorf und Wendorf schrumpft das Eignungsgebiet im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich erheblich. Des Weiteren wird das Gebiet durch die Bundesautobahn A 19 und die Landstraße L 14 zerschnitten. Dies führt bei einer genauen Einmessung des Abstandes zur L 14 zu einer weiteren Verringerung der Flächengröße. Darüber hinaus ist ein potentielles Einzelgehöft westlich von Wendorf abstandsmäßig gar nicht erfasst worden.

Die vorgetragenen Unstimmigkeiten bei der Anwendung der Abstandkriterien führen einzeln aber auch in ihrer Summe zu einer deutlichen Reduzierung des Eignungsgebiets unter der von der Regionalplanung geforderten Mindestgröße von 75 ha. Aus diesen Gründen halten wir das Eignungsgebiet für ungeeignet.

Nach Überprüfung der gültigen Kriterien schlagen wir die Ausweisung eines alternativen Windeignungsgebiets vor: Nördlich von dem im Vorentwurf des RREP vorgeschlagenen Eignungsgebiets Nr. 106 (Glasewitz) liegt in ca. 1,5 km Entfernung in einem ähnlich strukturierten Gelände eine geeignete Fläche (vgl. Übersichtsplan Alternativvorschlag Eignungsgebiet von PIC). Das Gebiet befindet sich im Flächendreieck der Ortschaften Recknitz, Liessow und Diekhof. Bei unserem vorgeschlagenen Windeignungsgebiet werden die Abstände zur Wohnbebauung, zu Landstraßen, Waldgebieten, Gewässern, Bauschutzbereich Flughafen Laage usw. entsprechend geltender Empfehlungen des Vorentwurfs des RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock aus Dezember 2007 angewandt. Das ermittelte Plangebiet erreicht eine Größe von ca. 166 ha und überschreitet damit die geforderte Mindestgröße von 75 ha deutlich. Durch den relativ geringen Waldanteil und das nur leicht wellige Profil wird eine optimale Windanströmung aus Südwesten ermöglicht.
Für die Betrachtung relevanter naturschutzfachlicher Aspekte wurde auf die Untersuchungen des Landesamts für Umwelt und Naturschutz zurückgegriffen. Eine Auswertung ergab folgende wesentliche naturschutzfachliche Belange:
- FFH-Vorschlaggebiet (DE 1941-301)
- Horststandort von Weißstorch bzw. Fischadler als Bestandteil der SPA-Gebietskulisse in Tolzin

Der schmale Ausläufer des Vorschlaggebietes „Recknitz- und Trebetal mit Zuflüssen“ verläuft nördlich des Gebietes hinter der Ortschaft Liessow und liegt in über 1 km Entfernung zum Plangebiet. Der nächstgelegene Horst-

standort von Weißstorch bzw. Fischadler befindet sich in Tolzin und damit in einem ausreichenden Abstand von über 5 km.
Für die Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche sprechen mehrere Vorbelastungen im Gebiet. So verläuft östlich von der Fläche eine Eisenbahntrasse und westlich vom Plangebiet in ca. 3,5 km Entfernung erstreckt sich die stark frequentierte Bundesautobahn A 19. Zusammen mit der Lärmbelastung des Flughafens Laage kann von einer erheblichen Vorbelastung in der Region gesprochen werden.
Das Plangebiet liegt am Rande des Flughafen Laage, daher sind auch die Belange der Luftfahrt frühzeitig zu berücksichtigen. Nach Auskunft des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist eine Bebauung von Windenergieanlagen innerhalb des Bauschutzbereichs von 6 km nicht genehmigungsfähig. Das neue Eignungsgebiet befindet außerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Laage und daher sprechen nach gegenwärtiger Kenntnis keine Luftfahrtbelange gegen eine grundsätzliche Planung. Mögliche luftfahrtbehördliche Ansprüche können in die Erstellung eines Standortkonzeptes integriert werden (wie z.B. Lage der Standorte, Gesamthöhe und ggf. Befeuerung).
Im Sinne einer Konzentrierung raumbedeutsamer Planungen, ist eine Ausweisung des vorgeschlagenen Windeignungsgebiet positiv zu bewerten, zumal auch der Windpark Kuhs in rund 6 km Entfernung bereits zu einer Prägung des Landschaftsbildes führt. Wir bitten Sie, das von uns vorgeschlagene Gebiet „Laage-Diekhof“ zu überprüfen und bei Eignung dieses Gebiet anstatt des im Vorentwurf des RREP eingetragenen Eignungsgebietes Nr. 106 (Glasewitz) in den neuen RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock aufzunehmen.
((Anhang:-Lageplan vom Gebiet „Laage-Diekhof“ (Maßstab: 1:25.000)))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zur Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Glasewitz (Nr. 106): Die Abgrenzung wurde anhand der maßgebenden Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes nochmals überprüft. Die Einwände sind zum Teil berechtigt. In der Ortslage Wendorf sind bei der Vorauswahl der möglichen Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband die am südwestlichen Ortsrand gelegenen Wohngrundstücke dem Außenbereich zugeordnet worden; dies wird korrigiert. Die östliche Grenze des vorgeschlagenen Eignungsgebietes wird entsprechend verschoben. Zur Ortslage Zapkendorf sind dagegen ausreichende Schutzabstände berücksichtigt worden. Die nördlich der Obstplantage gelegenen Wohngrundstücke befinden sich eindeutig außerhalb des Bebauungszusammenhangs und sind daher richtigerweise mit 800 Metern Schutzabstand berücksichtigt worden. Das von der Einwenderin bezeichnete Einzelhaus westlich von Wendorf ist seit Jahren unbewohnt und verfallen. Ein Schutzabstand zur Landesstraße 14, die das vorgeschlagene Eignungsgebiet durchschneidet, wurde bei der Berechnung der Flächengröße nicht berücksichtigt. Dies wurde bei allen vorgeschlagenen Eignungsgebieten so gehandhabt, das heißt die Flächenangaben beziehen sich immer auf die jeweilige Bruttofläche (vgl. Fußnote zur Kriterienübersicht 6.5 im Programmentwurf). Das Gebiet Glasewitz ist allerdings in vergleichsweise hohem Maße von Infrastrukturanlagen durchschnitten, so dass hier die Differenz zwischen Bruttofläche und tatsächlich nutzbarer Fläche relativ groß ist. Die Eignung des Gebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen bleibt davon unberührt.

Zur vorgeschlagenen Neufestlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen bei Recknitz: Das von der Einwenderin vorgeschlagene Gebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Gebietes mit hoher Dichte des Vogelzuges (Vogelzugkorridor Recknitz-Augraben). Gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes gilt dies als Ausschlusskriterium. Der Vorschlag kann daher nicht berücksichtigt werden. Eine Beschreibung und Begründung der Ausschluss- und Abstandskriterien ist im Umweltbericht enthalten.

6_5 56 raumwind gmbh Klein Sien 3/6/2008

Stellungnahme zur Fortschreibung Regionalen Raumordnungsprogramm für den Bereich Windenergie Mittleres Mecklenburg
Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Jürgenshagen
Im Rahmen der derzeit laufenden Trägerbeteiligung zur Fortschreibung des Regionalenraumordnungsprogramm im Teilbereich Windenergienutzungt bitte ich um Berücksichtigung und Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet von Jürgenshagen im Landkreis Güstrow. Die Flächen befinden sich nordöstlich der Ortslage Jürgenshagen, beidseitig der Bundesautobahn 20, Grenzen an den vorhanden Windpark Nr. 45 Jürgenshagen und bilden eine Einheit mit der neu auszuweisenden Fläche Nr. 100 Heiligenhagen und Nr. 101 Hohen Luckow.
Begründung:
1. Die Fläche stellt eine Einheit mit dem vorhanden Eignungsgebiet Jürgenhagen sowie den neu auszuweisenden Flächen Heiligenhagen und Hohen Luckow dar. Die rein geografische Trennung erfolgt nur durch das Mühlenfließ. Visuell ist eine Trennung der Gebiete auf Grund der Abstände der Windenergieanlagen untereinander nicht wahrzunehmen.
2. Auf Grund der vorhanden Windenergieanlagen und der Bundesautobahn unterliegt das Gebiet einer starken Vorbelastung.
3. Die Gemeinde Jürgenshagen steht dem vorhaben einen Bürgenwindpark zu errichten Positiv gegenüber und wird das Vorhaben unterstützen.

4. Das Gebiet liegt in einem windhäufigen Gebiet. Es ist mit Erträgen >80% des Referenzertrages der WEA zu rechnen.
5. Die Fläche liegt in einem ausschließlich landwirtschaftlich genutztem Gebiet. Geschützte Biotoptypen sind nicht betroffen.
6. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt in jedem Fall mindestens 800 m zu Einzelgehöften im und mindestens 1000 m zur nächsten Wohnbebauung am Ortsrand von Jürgenshagen, Satow und Heiligenhagen.
In der Anlage finden Sie den Lageplan des Windparks Jürgenshagen.
((Anmerkung RPV Anlage: Lageplan des Windparks Jürgenshagen))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die bezeichnete Fläche würde bei Einhaltung der gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Entwurfes zum RREP MM/R angesetzten Schutzabstände zu den umliegenden Waldgebieten nur etwa 40 Hektar umfassen. Die tatsächlich nutzbare Fläche wäre durch das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Beketal" und die Autobahn 20, die beide das Gebiet durchschneiden, noch wesentlich geringer. Gemäß Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde sollen neu festzulegende Eignungsgebiete mindestens 75 Hektar umfassen.

6_5 113 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Neubrandenburg 4/15/2008

8. Zu 6.5(1) in Verbindung mit Tab. 6.5, Nr. 105 sowie in Verbindung mit 3.1.3(1), 5.6(1), 5.6(2) und der Gesamtkarte M 1:100.000: Für den an die Region Mecklenburgische Seenplatte angrenzenden Teilraum um die Gemeinde Dobbin-Linstow soll die vorgesehene Gemengelage an Festlegungen so sortiert werden, dass miteinander konkurrierende Raumnutzungen (Tourismus, Windenergie Rohstoffgewinnung) im RREP MM/R ausgeräumt werden. Westlich der A 19 befindet sich das Van der Valk Resort Linstow, eines der größten Tourismusunternehmen in M-V. Für die Region Mecklenburgische Seenplatte hat das Resort durch seine hohe Übernachtungskapazität in den 240 Ferienhäusern und den 170 Hotelbetten mit einer hohen Auslastungsquote von 80 % eine große tourismus- und regionalwirtschaftliche Bedeutung. Raumordnerische Festlegungen sollen zur Existenzsicherung dieses Resorts beitragen, zumal dieser Raum auch im LEP als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt ist und sogar die Kriterien zur Festlegung als Tourismusschwerpunktraum erfüllen würde. Die Vereinbarkeit des Resorts mit der vorgesehenen Festlegung des 160 ha großen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 105 (gem. Tabelle 6.5) ist nicht gegeben. Deshalb ist das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 105 wegen seiner negativen Auswirkungen auf das Resort zu streichen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 181 Regionaler Planungsverband Vorpommern Greifswald 4/25/2008

Zu 6.5 Energie: Es wird angeregt, eine Programmaussage zum Umgang mit Solarenergieanlagen aufzunehmen, da dieses Segment der erneuerbaren Energien in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen wird.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie wird durch den RPV MM/R zur Zeit kein Regelungsbedarf auf regionaler Ebene gesehen.

6_5 869 Seminar Center Rostock 5/19/2008

Einspruch gegen die Planung einer Windparkanlage im Gemeindegebiet Linstow
Sehr geehrte Damen und Herren,
Gegen die Errichtung eines Windparks im Gemeindegebiet in und um Linstow, Gemarkung Linstow sowie Groß Bäbelin erheben wir hiermit Einspruch.
Durch die SeminarCenter Gruppe wird gegenwärtig die Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für Food- & Beverage-, Hotel- und Tourismusmanagement (Van der Valk Akademie) in Kooperation mit der Van der Valk Gruppe im Ressort Linstow vorbereitet. Mit den Weiterbildungsmöglichkeiten an dieser Akademie soll die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft und des Hotel- und Gaststättenwesens in Mecklenburg-Vorpommern durch Vermittlung neuer Trends, Verbesserung der Servicequalität und des Dienstleistungsverhaltens gestärkt werden. Im Ressort Linstow bieten sich hervorragende Möglichkeiten für dieses Vorhaben, gehört dieses Objekt doch zu den größten Arbeitgebern in der Gastronomie, Hotellerie und dem Tourismus in unserem Bundesland. Durch die internationale Ausrichtung der Akademie holen wir auch Weiterbildungsteilnehmer aus ganz Europa in unser Land, welches wiederum den Bekanntheitsgrad Mecklenburg-Vorpommern erhöht.
Der Nutzen einer solchen Windparkanlage steht in keinem zu verantwortenden Verhältnis zum schwerwiegenden wirtschaftlichen und ideellen Schaden, der sich für das Resort Linstow und die gesamte Region ergeben würde. Wir erheben die Forderung, die Gebiet Nr. 105 bei Groß Bäbelin/Linstow im Zuge des 1. Beteiligungsverfahren bis zum 2. Beteiligungsverfahren aus dem Planentwurf zu streichen. Das mit dem Van der Valk Resort Linstow und der SeminarCenter Gruppe geplante Weiterbildungsprojekt würde durch die Errichtung der Windparkanlage in Frage gestellt werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 518 Stadt Gnoien Gnoien 5/13/2008

Die Stadt Gnoien befürwortet die Aufnahme des vorgesehenen Eignungsgebietes für Windkraftanlagen im Bereich Gnoien/Ost im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock.

Abwägung
– wird zur Kenntnis genommen –

6_5 74 Stadt Krakow am See SPD-Fraktion Krakow am See 3/20/2008

Seitens der SPD-Fraktion der Stadtverwaltung Krakow am See wurde mir anliegend Stellungnahme zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an Sie überreicht. Ich bitte hier um entsprechende Berücksichtigung des Einwandes.

Anlage:
Einwand gegen Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 105
Groß Bäbelin
Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Groß Bäbelin mit einer Größe von 160 ha befindet sich in einer Entfernung von nur 1 km vom Van der Valk Resort Linstow. Damit ist es dem Regionalen Planungsverband gelungen, die größte Ferienanlage und das größte neu ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen unmittelbar nebeneinander zu positionieren. Das Van der Valk Resort hat für den Luftkurort Krakow am See und die umliegenden Gemeinden eine große wirtschaftliche Bedeutung. Diese Bedeutung liegt in der Realisierung von jährlich 480.000 Übernachtungen (2007) und der Sicherung der dafür erforderlichen Arbeits- und Ausbildungsplätze. Die Gäste des Van der Valk Resorts beleben während des gesamten Jahres die touristischen Einrichtungen der Region.

Der Betrieb des Van der Valk Resorts ist durch die Möglichkeit der Errichtung eines großen Windparks in unmittelbarer Nähe gefährdet. Die SPD-Fraktion des Stadtvertretung Krakow am See ist gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 105 Groß Bäbelin und fordert eine Überprüfung der Planung an dieser Stelle und den Verzicht auf die Ausweisung des genannten Eignungsgebietes. Aus folgenden Gründen erwarten wir eine Überprüfung:
1. Eine Gefährdung des Van der Valk Resorts als wirtschaftlicher Motor der touristischen Entwicklung der Region darf nicht zugelassen werden.
2. Die Errichtung des Van der Valk Resorts wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert. Diese Investition darf nicht für einen Windpark vernichtet werden.
3. Das verbindliche Landesraumentwicklungsprogramm vom 30.05.2005 weist den Bereich des vorgesehenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 105 Groß Bäbelin als Vorbehaltsgebiet Tourismus aus.
„In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen." S.23 LEP
Die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 105 mit einer Größe von 160 ha widerspricht dem Landesraumordnungsprogramm.
4. In der benachbarten Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte erfolgt die Festlegung der Eignungsgebiete der Windenergieanlagen auch unter Beachtung des Kriteriums „Tourismusschwerpunkträume". Ein solches Kriterium fehlt in der Kriterienübersicht des Planungsverbandes MM/R auf S. 71.
Der Abstand der mit dem Van der Valk Resort vergleichbaren Ferienanlage am Fleesensee zum nächsten Windkrafteignungsgebiet beträt 17 km. Auch wegen der gebotenen gleichen Chancen im Wettbewerb der Ferienanlagen sollte eine Änderung erfolgen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 283 Stadt Krakow Am See Krakow am See 5/9/2008

Die Stadtvertretung gibt nachstehende Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ab:
1.) Eignungsgebiet für Windenergieanlagen
- Im Raumentwicklungsprogramm M-V wird der Bereich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in der Nähe von Groß Bäbelin als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus ausgewiesen. Das regionale Raumentwicklungsprogramm stellt darauf ab, dass die im Punkt 3.1.3 des Raumentwicklungsprogramms aufgestellten Programmsätze weiterhin gelten. Mit der Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in einem Vorbehaltsraum für Tourismus wird jedoch gegen Punkt 3.1.3 Nr. 12 verstoßen, da hier als mögliche Aufgaben der Regionalplanung angegeben wurden, dass eine Differenzierung der Tourismusräume in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume erfolgen kann und darüber hinaus Ergänzungen der Tourismusräume vorgenommen werden können, wenn eine regional bedeutsame Tourismusentwicklung stattgefunden hat. Der Verstoß besteht darin, dass keine Ergänzung sondern eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes Tourismus erfolgte.
- Weiterhin wird bemängelt, dass bei den Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (S.71) touristische Belange (Hotelgewerbe, touristische Großprojekte,…) keine Berücksichtigung finden.
- Im gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock, der querschnittsorientiert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für andere Fachplanungen darstellt, wurde die o.g. Fläche des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen als Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur ausgewiesen. In diesen Bereichen sollen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen durch Zerschneidungen, durch technische Infrastruktur (einschließlich Windenergieanlagen) und durch Siedlungsentwicklung vermieden werden. Aus diesem Grund wird im Punkt III.4.12 „Energiewirtschaft" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Bereichen mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruk-

tur keine Windkraftanlagen errichtet und einschließlich ausreichender Pufferzonen bei der Neuausweisung von Windenergieeignungsräumen ausgeschlossen werden sollen.
• Bezug nehmend auf die Potentialanalyse im Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Ämter Goldberg-Mildenitz, Krakow am See und Mecklenburgische Schweiz wurde die räumliche Verknüpfung hinsichtlich der vorhandenen umweltbildnerischen und touristischen Potentiale im „Wachstumsdreieck“ Krakow am See – Kuchelmiß – Dobbin-Linstow als Grundlage zur Sicherung der touristischen Entwicklung gesehen. Die damit verbundenen Zielstellungen verlaufen konform mit den Trendentwicklungen des Landestourismuskonzeptes 2004 und mit den Marketingstrategien des Tourismuskonzeptes Krakow am See 2006.Die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenregieanlagen innerhalb des touristischen „Wachstumsdreiecks“ wird sich negativ auf die touristische Entwicklung auswirken und Arbeitsplätze kosten. ((Anmerkung RPV Anlage: beglaubigter Beschluss 14/2008 der Stadtvertretung))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des überarbeiteten Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen.

Zur Berücksichtigung des Kriteriums Freiraumschutz: Bei der Übernahme der schutzwürdigen landschaftlichen Freiräume in das Regionale Raumentwicklungsprogramm ist der Regionale Planungsverband den Empfehlungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes nicht in vollem Umfang gefolgt. Die Feststellungen des Einwenders treffen insoweit zu. Der Programmentwurf enthält im Kapitel 5.1 nur die Freiräume mit "sehr hoher" Funktionsbewertung und nicht, wie im Landschaftsrahmenplan empfohlen, auch diejenigen mit "hoher" Funktionsbewertung. Dem entsprechend wurde auch bei der Bestimmung der Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung nur die höchste Kategorie berücksichtigt. Das fragliche Eignungsgebiet Nr. 105 liegt in einem Landschaftsraum mit "hoher" Funktionsbewertung.

6_5 235 Stadt Neubukow Der Bürgermeister Neubukow 5/5/2008

Zum vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock hat die Stadt Neubukow einige Anregungen vorzubringen:
Im Bereich Panzow ist im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms ein Abstand von nur 800 m zwischen der Wohnbebauung und der Windeignungsfläche vorgesehen. Die Stadt Neubukow regt an, die Abstandsfläche zwischen der Wohnbebauung in Panzow und der östlich gelegenen Windeignungsfläche von 800 m auf 1000 m zu vergrößern. Im Bereich Buschmühlen befindet sich ein vorhandenes Windeignungsgebiet. Hier wurden durch die Stadt Neubukow über ein Bebauungsplanverfahren fünf Windenergieanlagenstandorte entwickelt. Die fünf Windenergieanlagen sind in Betrieb. Im Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm konnte die Stadt den Unterlagen entnehmen, dass das vorhandene Windeignungsgebiet dahingehend modifiziert wurde, dass der Bereich östlich des Landweges von Buschmühlen nach Questin herausgekürzt wurde und somit das vorhandene Eignungsgebiet an dieser Stelle verkleinert wurde. Diese Reduzierung des vorhandenen Eignungsgebietes begrüßt die Stadt Neubukow und schließt sich dem Vorschlag an, da sich in östlicher Richtung die Wohnbebauung der Stadt Neubukow befindet und durch die Reduzierung der Windeignungsflächen in diesem Bereich ein zusätzlicher Puffer für die mögliche zukünftige Entwicklung der Stadt Neubukow gegeben ist. Weiterhin hat die Stadt jedoch Interesse, zwei weitere Windenergieanlagen südlich an den vorhandenen Windpark angrenzen zu lassen. In der Anlage ist hierzu eine entsprechende Planungskarte beigefügt, die das geplante Areal darstellt. Nach Anwendung der landeseigenen Kriterien für Abstände zur Errichtung von Windenergieanlagen wurde hier ein Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung der Ortschaft Questin sowie ein Abstand von 200 m zum südlich angrenzenden Wald ermittelt, so dass sich eine entsprechende Ergebnisfläche, die aus Sicht der Stadt unkritisch ist, ergeben könnte. Die Stadt Neubukow bittet darum, dass im laufenden Beteiligungsverfahren diese Ausformung des vorhandenen Windeignungsgebietes, wie in der Planungskarte gemäß Anlage dargestellt, vorgenommen wird.
((Anmerkung RPV Anlage: Karte mit Vorschlag für erweiterung des Eignungsgebietes))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Zum Eignungsgebiet Carinerland West - Abstand nach Panzow: Die Wohngrundstücke am östlichen Rand von Panzow sind dem Außenbereich zuzuordnen. Ein Schutzabstand von mehr als 800 Metern zum Eignungsgebiet Carinerland West (Nr. N1) wäre hier nicht begründbar.

Zum Vorschlag der Erweiterung des Eignungsgebietes Neubukow: Die vorgeschlagene südliche Erweiterung war bereits bei der Vorauswahl möglicher Eignungsgebiete durch den Planungsverband geprüft und verworfen worden, weil sich Lebensräume von Großvögeln geschützter Arten in der Umgebung befinden, zu deren Brutplätzen gemäß Empfehlung der Naturschutzbehörden bestimmte Mindestabstände eingehalten werden sollen (vgl. hierzu die Erläuterungen zur Berücksichtigung der Vogelschutzbelange im Umweltbericht). Mit Bezug auf die Stellungnahme der Stadt wurde die Möglichkeit einer Erweiterung des vorhandenen Windparks nochmals mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert. Aus heutiger Sicht ergibt sich keine andere Bewertung. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

6_5 401 Stadt Ostseebad Rerik Rerik 5/14/2008

Die Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen wurden überprüft. Zu den bereits ursprünglich ausgewiesenen Windeignungsräumen wurden keine neuen zusätzlich berücksichtigt. Erweiterungspotentiale sind zunächst erkennbar im Bereich Ravensberg-Krempin. Da diese jedoch südlich der B 105 liegen, sind sie für die Entwicklung der Stadt Ostseebad Rerik eher zu vernachlässigen. Die Stadt Ostseebad Rerik sieht jedoch keine Probleme bei der Ausweisung von Eignungsflächen auf dem Gemeindegebiet an der Kreuzung „Westhof“. Die evtl. Ausweisung muss in Abstimmung mit der Stadt Ostseebad Rerik erfolgen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Gebiet um die Kreuzung Westhof wurde bei der Auswahl möglicher Eignungsgebiete für Windenergienlagen durch den Regionalen Planungsverband nicht in Betracht gezogen, da hier die maßgebenden Schutzabstände zu den Siedlungen sowie den Wohngrundstücken im Außenbereich nicht eingehalten werden können. Zum Teil würden auch Kriterien des Landschaftsschutzes gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes (Lage im Landschaftsschutzgebiet, Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes) gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes an dieser Stelle sprechen.

6_5 207 Stadt Tessin Der Bürgermeister Tessin 5/5/2008

6.5 Eignungsgebiete für Windkraftanlagen
Seitens der Stadt Tessin wird begrüßt, dass das im Vorverfahren enthaltene Windeignungsgebiet im Bereich Thelkow im nunmehr vorliegenden Vorentwurf nicht mehr enthalten ist. Im Zusammenhang mit der touristischen Entwicklung der Region und der besonderen Bedeutung des naturnahen Recknitztales ist die Zerstörung der Landschaft durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen nicht zu vertreten.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das - in einem früheren, unverbindlichen Vorentwurf aus dem Jahr 2006 bereits enthaltene - Eignungsgebiet Thelkow (Nr. 103) wird neu in den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aufgenommen. Das Gebiet erfüllt die Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes. Aufgrund der im Jahr 2008 erfolgten Meldung der EU-Vogelschutzgebiete und der damit vorläufig feststehenden Grenze des Vogelschutzgebietes "Recknitz- und Trebeltal" wird das vorgeschlagene Gebiet neu abgegrenzt und erfüllt nun auch hinsichtlich der Größe die Kriterien für eine Festlegung als Eignungsgebiet. Die Möglichkeiten der weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs im Recknitztal werden davon in keiner für den Planungsverband erkennbaren Weise berührt. Das Gebiet befindet sich außerhalb der Recknitzniederung. Die Landschaft ist an der betreffenden Stelle nicht "naturnah" sondern wesentlich durch großflächige, intensiv genutzte Ackerfluren sowie durch die Autobahn 20 geprägt.

6_5 882 STAUN Rostock Rostock 6/4/2008

17. Zum Kapitel 6.5 Energie einschl. Windenergie sind aus der Sicht der Belange des Naturschutzes Änderungen notwendig, weil die folgenden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sehr hohe Konfliktpotentiale in sich bergen:

17.1 Nummer 104 - Kurzen Trechow
Dieses Eignungsgebiet liegt im Einzugsbereich eines Brutrevieres des Schwarzstorches. Die Bedeutung der Bereiche um Qualitz, Moisall und Schlemmin für die genannte Art waren ein wesentlicher Grund für die Auswei-

sung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2136-401 „Schlemminer Wälder“. Mit einem Abstand (Abstandsangabe zur Veröffentlichung der Stellungnahme gelöscht, RPV) zu einem der wesentlichen Bruthabitate des Schwarzstorches besteht bezüglich den Erhaltungszielen dieser Art ein deutliches Konfliktpotential. Das Gebiet ist darüber hinaus auch für weitere Arten mit größeren Raumansprüchen bedeutsam (Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Seeadler, Kranich, Weißstorch, Wespenbussard). Von einer Nutzung des unmittelbaren Bereiches dieses Eignungsgebietes als Nahrungshabitat durch die genannten Arten ist auszugehen.

17.2 Nummer 107-Dalwitz
Dieses Eignungsgebiet liegt zwischen den Brutrevieren des Schreiadlers (Revierangabe zur Veröffentlichung der Stellungnahme gelöscht, RPV) und des Seeadlers (Revierangabe zur Veröffentlichung der Stellungnahme gelöscht, RPV). Darüber hinaus befindet sich nördlich des Eignungsraumes ein Schwerpunktraum des Brutvorkommens des Rotmilans als Bestandteil des SPA 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (Abstandsangabe zur Veröffentlichung der Stellungnahme gelöscht, RPV). Von einer Nutzung des unmittelbaren Bereiches dieses Eignungsgebietes als Nahrungshabitat durch die genannten Arten Rotmilan und Schreiadler ist auszugehen.

17.3 Nummer 111-Gnoien Ost
Dieses Eignungsgebiet grenzt unmittelbar an das SPA DE 2241-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“, das für mehrere Arten mit größeren Raumansprüchen bedeutsam ist (u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler, Kranich). Nördlich an dieses Eignungsgebietes grenzt darüber hinaus der Niederungsbereich der Warbel. In diesem Niederungsbereich brüten mehrerer Arten mit größeren Raumansprüchen (Kranich, Rohrweihe, Rotmilan). Außerdem ist dort der Nachweis eines revierhaltenden Schreiadlers im Jahre 2008 erfolgt. Innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld dieses Eignungsgebietes sind darüber hinaus mehrere Brutvorkommen des Kranichs zu nennen. Von einer Nutzung des unmittelbaren Bereiches dieses Eignungsgebietes als Nahrungshabitat durch die oben genannten Arten ist auszugehen.

17.4 Nummer 112 -Stuthof
Dieses Eignungsgebiet ist als Gänseäsungsfläche für Tundrasaatgänse, Waldsaatgänse, Graugänse und Blässgänse bekannt.

17.5 Nummer 105-Groß Bäbelin
Dieses Eignungsgebiet liegt in der Nähe des FFH-Gebietes „Nebeltal mit Zuflüssen“ sowie in der Nähe des EU-Vogelschutzgebietes „Nossentiner / Schwinzer Heide“. Das Vogelschutzgebiet ist für die folgenden Arten mit größeren Raumansprüchen bedeutsam: Fischadler, Graugans, Kranich, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch und Wespenbussard. Eine Nutzung des unmittelbaren Bereiches dieses Eignungsgebietes als Nahrungshabitat durch mehrere der genannten Arten ist wahrscheinlich.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Zum Eignungsgebiet Nr. 104 (Kurzen Trechow): Die Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes wird geändert. Die westlich des Landweges Kurzen Trechow-Bernitt gelegene Teilfläche wird wegen der Häufung höherwertiger Lebensräume in der Umgebung des Trechower Sees und der Nähe zum Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder mit den dort befindlichen Brutplätzen von Großvögeln aus der Abgrenzung des Gebietsvorschlages herausgenommen. Die Hinweise werden insoweit berücksichtigt.

Zum Gebietsvorschlag Nr. 107 (Dalwitz): Zu den bekannten Brutplätzen des Schreiadlers und des Seeadlers in der Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes werden ausreichende Schutzabstände eingehalten. Zum Vorkommen des Rotmilans im Raum Gnoien liegen dem Regionalen Planungsverband Bestandsdaten vor. Die Art ist dort relativ weit verbreitet. Zur großflächigen Sicherung von Vogellebensräumen sind bereits die europäischen Vogelschutzgebiete als pauschales Ausschlusskriterium bei der Auswahl von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen berücksichtigt. Eine darüber hinaus gehende großflächige Freihaltung von Lebensräumen bestimmter Vogelarten wäre aus Sicht des Planungsverbandes nicht begründet (vgl. auch die Ausführungen zur Berücksichtigung der Vogelschutzbelange im Umweltbericht).

Zum Gebietsvorschlag Nr. 111 (Gnoien): Zu den bekannten Brutplätzen des Schreiadlers in der Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes sowie zur Warbelniederung werden ausreichende Schutzabstände eingehalten. Der Kranich ist als Brutvogel in der Planungsregion nahezu flächendeckend verbreitet und weist nach gegenwärtiger Kenntnis keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf, so dass hier keine besonderen Abstandsanforderungen gerechtfertigt sind. Zum Vorkommen des Rotmilans gilt das gleiche wie oben zum Gebietsvorschlag Dalwitz ausgeführt.

Der Gebietsvorschlag Nr. 112 (Stuthof) wird wegen vorrangiger Belange der Hafenentwicklung aus dem Programmentwurf gestrichen. Die naturschutzfachlich begründeten Einwände werden damit gegenstandslos.

Das Eignungsgebiet Nr. 105 (Groß Bäbelin) wird aus dem Programmentwurf gestrichen. Grund ist die Aufnahme von regionalen Tourismusschwerpunkträumen in den Programmentwurf, die als zusätzliches Ausschlusskriterium bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen heranzuziehen sind. Die naturschutzfachlich begründeten Einwände werden damit gegenstandslos.

6_5 44 Straßenbauamt Schwerin Dezernat 5 / Autobahnen Schwerin 2/26/2008

Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Abschnitt 6.5 - Energie einschließlich Windenergie) sind in einigen Bereichen der BAB`s A19 und A20 zu finden, (lfd. Nrn. der Grundkarten: 5; 6; 28; 45 und 100).

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Der Hinweis wird als grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gewertet. Konkrete Abstandsanforderungen für die Errichtung von Windenergieanlagen an den Autobahnen sind im Einzelfall im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu bestimmen.

6_5 69 Tourismusverband "Mecklenburgische Seenplatte" Röbel 3/11/2008

Gegen Teile des Entwurfes bestehen aus Sicht des Tourismusverbandes Mecklenburgische Seenplatte e.V. erhebliche Bedenken. Diese ergeben sich in erster Linie aus der vorgesehenen Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in der Gemeinde Dobbin-Linstow. Es ist zu berücksichtigen, dass in rund 1 km Entfernung von der Westgrenze des dargestellten Eignungsgebietes mit dem Van der Valk Resort Linstow eines der größten und bedeutendsten Tourismusunternehmen der Mecklenburgischen Seenplatte, ja sogar des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ansässig ist. Für die Destination Mecklenburgische Seenplatte hat das Resort durch seine hohe Übernachtungskapazität in den 240 Ferienhäusern und den 170 Hotelbetten eine große Bedeutung. Die strategisch günstige Lage an der Autobahn 19 ermöglicht es den Gästen, sich die Mecklenburgische Seenplatte wie auch Ziele an der Küste zügig und leicht zu erschließen. Mit der Seenlandschaft um Krakow und den Wäldern der angrenzenden Naturparks Nossentiner Schwinzer Heide und Naturpark Mecklenburgischen Schweiz ist eine hochwertige Naturraumausstattung in unmittelbarer Nähe vorhanden, die zur Erholung in Natur und Landschaft einlädt. Das Resort hat damit eine sehr bedeutsame regionalwirtschaftliche Ausstrahlung in das weitere Umfeld. Das Van der Valk Resort Linstow ist seit 2004 Mitglied im Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. Seit seinem Bestehen hat sich das Resort kontinuierlich einen wichtigen Platz im touristischen Markt erarbeitet. Das Unternehmen kann auf eine sehr gute wirtschaftliche Entwicklung verweisen. Mit den derzeit jährlich realisierten ca. 500.000 Übernachtungen erreicht das Resort eine durchschnittliche Auslastung von 80%. Im Vergleich dazu erfasst das Statistische Amt für das Jahr 2007 für die im Landkreis Müritz ansässigen Unternehmen eine durchschnittliche Auslastung von 40%, für den Landkreis Mecklenburg-Strelitz sogar nur von 33,6%. Der Anteil an ausländischen Gästen ist überdurchschnittlich hoch. Auch für den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sind die zahlreichen internationalen Gäste sehr bedeutsam. Gäste, die sich die Destination Mecklenburgische Seenplatte als Reisegebiet wählen, reisen mit dem Wunsch nach einem naturverbundenen Erholungsurlaub an. Dabei wird der Begriff „Natürlichkeit“ vor allem mit der Abwesenheit von Industrie und von technischem Lärm verbunden. Die durch Windräder verursachten Schlagschatten, die fortwährenden Geräusche, sowie die penetrante Sichtbarkeit der Windräder widersprechen diesen Vorstellungen auf das Heftigste. Der Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. teilt die Befürchtungen des Van der Valk Resorts Linstow, dass es durch notwendige und gesetzlich geforderte Hinweise in Katalogen auf das Vorhandensein eines Windparks zu Einbrüchen bei den Buchungen durch Reiseveranstalter kommen wird. Darüber hinaus wird die Sicherung eines Stammkunden-Anteils bei den individuell Reisenden gefährdet. Das Unternehmen hat mit rund 300 Arbeitsplätzen gleichzeitig eine unverzichtbare Bedeutung als wichtiger Arbeitgeber in einem Gebiet mit hoher Arbeitslosigkeit. Die Gefährdung von Arbeitsplätzen bei Zulieferern ist gleichfalls zu bedenken. Darüber hinaus bestehen gegen die vorgesehene Ausweisung des 160 ha großen Eignungsgebietes für Windkraftanlagen Nr. 105 (gem. Tabelle 6.5 auf S. 70) zwischen den Ortslagen Linstow, Groß Bäbelin und Hohen Wangelin seitens des Tourismusverbandes Mecklenburgische Seenplatte e.V. grundsätzliche Bedenken.

- Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern befindet sich das in der Gemeinde Dobbin-Linstow ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Vorbehaltsgebiet Tourismus. In diesen Gebieten soll der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Ausgehend von den vorhandenen Bettenzahlen und Übernachtungen wäre die Gemeinde durchaus als Tourismusschwerpunktraum auszuweisen. Die bedeutenden touristischen Funktionen der Gemeinde Dobbin-Linstow sind nicht vereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen. Deshalb sollte das Eignungsgebiet gestrichen werden.
- Die Seenlandschaft um Krakow am See, die Mecklenburgische Schweiz und die sich daran anschließende Moränenlandschaft sind in Programmsatz 5.2 (1) des 1. Entwurfes RREP MM/R bei den Landschaftsräumen aufgeführt, die eine herausragende oder besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweisen. Diese Räume sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass unter Beachtung der Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden.
- Das umfangreiche Eignungsfeld für Windkraftanlagen Nr. 105 liegt in einer Randlage zur Seenlandschaft um Krakow am See jenseits der Autobahn 19. Insofern steht es nicht in unmittelbarem Widerspruch zu dem o. g. Programmsatz. Die Realisierung eines Windparks auf dieser Fläche würde jedoch zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsraumes in der näheren Umgebung führen. Für den Tourismusstandort Linstow

würde dies eine ernst zu nehmende Gefährdung darstellen, da die Windräder weithin zu sehen wären. Der Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. lehnt die Ausweisung eines Windkrafteignungsfeldes an diesem Standort grundsätzlich ab.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 583 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Meißen GmbH Meißen 5/14/2008

Karte 6.5 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock nehmen wir bezüglich des in Karte 6.5 dargestellten Eignungsgebiets für Windenergieanlagen Nr. 104 „Kurzen Trechow“ wie folgt Stellung.
Durch unser Unternehmen wurde das Gebiet entsprechend den Ausschluss- und Abstandskriterien der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP), 4. Änderung, des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung überprüft. Unter Einbeziehung der Kartengrundlage M 1 : 50.000 und einer Ortsbesichtigung wurde dabei festgestellt, dass die Gebietsgrenzen angepasst werden sollten. So sollte im südlichen und nordwestlichen Bereich eine Anpassung (Verkleinerung) zur Vermeidung nicht bebaubarer Bereiche erfolgen. Insbesondere im nördlichen Bereich sollte eine Vergrößerung des Gebietes zur optimalen Windenergienutzung erfolgen. Hier stehen nach Prüfung keine Ausschluss- und Abstandskriterien entgegen.
Näheres können Sie dem beigefügtem Kartenmaterial entnehmen.
((Anmerkung RPV Anlagen: Karten zum Eignungsgebiet Kurzen Trechow))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die von der Einwenderin vorgeschlagene südliche Abgrenzung des Eignungsgebietes zur Ortslage Kurzen Trechow stimmt ziemlich genau mit der durch den Regionalen Planungsverband vorgenommenen Abgrenzung überein. Von der Einwenderin unterstellte Differenzen beruhen vermutlich auf einer maßstabsbedingt ungenauen Übertragung aus der Grundkarte des Programmentwurfes. Der Einwenderin wird empfohlen, die Darstellung des Gebietes im Anhang des mit dem zweiten Programmentwurf vorgelegten Umweltberichtes zum Vergleich heranzuziehen. Bei der Bemessung der Abstände zu den Wohngrundstücken in Langen Trechow wird nach nochmaliger Überprüfung der Anregung der Einwenderin gefolgt. Außerdem war im ersten Programmentwurf ein Schutzabstand von 800 Metern zu einer westlich von Selow gelegenen ehemaligen Hofstelle angesetzt worden. Da diese Hofstelle nicht mehr existiert, wird die Abgrenzung entsprechend korrigiert. Im östlichen Ausläufer des Eignungsgebietes war darüber hinaus ein vorgeschlagenes Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege für die Abgrenzung maßgebend (vgl. die Grundkarte des Programmentwurfes zum ersten Beteiligungsverfahren). Es handelt sich um den Ausläufer einer stark entwässerten, degradierten Moorfläche. Da die Moorfläche nur marginal berührt wird, und der betreffende Bereich zur Zeit überwiegend ackerbaulich genutzt wird, kann das Eignungsgebiet hier anhand der maßgebenden Schutzabstände zur Wohnbebauung in Selow abgegrenzt werden. Für die nördliche Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren war die Grenze zwischen zwei Landschaftsräumen mit unterschiedlich hoher Bewertung des Landschaftsbildes gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan maßgebend. Der nördliche Landschaftsraum ist höher bewertet und umfasst die gesamte Umgebung des Ortes Bernitt bis nach Moltenow und Klein Gischow. In der näheren Umgebung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes ist die Grenze jedoch nicht als eine Zäsur zwischen unterschiedlich geprägten Landschaftsräumen wahrnehmbar; auch nördlich der vorhandenen Feldhecke ist die Landschaft durch weiträumige Ackerfluren geprägt. Insofern ist eine Erweiterung des Eignungsgebietes in nördlicher Richtung begründet, zumal die später im Eignungsgebiet zu errichtenden Windenergieanlagen ohnehin in den nördlichen Landschaftsraum hineinwirken würden, und dort hinsichtlich des Kriteriums der "Naturnähe" des Landschaftsbildes zu einer Neubewertung führen müssten. Insofern ist die im Landschaftsrahmenplan vorgenommene Abgrenzung der Landschaftsräume für eine exakte Ab-

grenzung des Eignungsgebietes nicht geeignet. Die nördliche Abgrenzung wird deshalb nach Maßgabe der Schutzabstände zu den Wohngrundstücken innerhalb und südlich der Ortslage Bernitt neu bestimmt. Den Anregungen der Einwenderin wird insoweit gefolgt. Die westlich des Landweges Kurzen Trechow-Bernitt gelegene Teilfläche wird wegen der Häufung höherwertiger Lebensräume in der Umgebung des Trechower Sees und der Nähe zum Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder mit den dort befindlichen Brutplätzen von Großvögeln aus dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet herausgenommen. Die diesen Teil des Gebietes betreffenden Anregungen der Einwenderin werden damit gegenstandslos.

6_5 584 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Meißen GmbH Meißen 5/14/2008

Karte 6.5 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock nehmen wir bezüglich des in Karte 6.5 dargestellten Eignungsgebiets für Windenergieanlagen Nr. 109 „Jördenstorf“ wie folgt Stellung.
Durch unser Unternehmen wurde das Gebiet entsprechend den Ausschluss- und Abstandskriterien der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL – RREP), 4. Änderung, des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung überprüft. Unter Einbeziehung der Kartengrundlage M 1 : 50.000 und einer Ortsbesichtigung wurde dabei festgestellt, dass die Gebietsgrenzen angepasst werden sollten. So sollte im nordwestlichen und östlichen Bereich eine Anpassung (Verkleinerung) zur Vermeidung nicht bebaubarer Bereiche erfolgen. Insbesondere im nördlichen und südöstlichen Bereich sollte eine Vergrößerung des Gebietes zur optimalen Windenergienutzung erfolgen. Hier stehen nach Prüfung keine Ausschluss- und Abstandskriterien entgegen.
Näheres können Sie dem beigefügtem Kartenmaterial entnehmen.
((Anmerkung RPV Anlagen: 2 Karten zum Eignungsgebiet Jördenstorf))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die von der Einwenderin vorgelegte Abgrenzung des Eignungsgebietes stimmt weitgehend mit der durch den Regionalen Planungsverband vorgenommenen Abgrenzung überein. Von der Einwenderin bemerkte Differenzen beruhen zum Teil vermutlich auf einer maßstabsbedingt ungenauen Übertragung aus der Grundkarte des Programmentwurfes. Der Abstand nach Klein Wüstenfelde wurde durch den Regionalen Planungsverband zunächst mit 800 m angesetzt. Die nochmalige Überprüfung ergibt, dass für diese Ansiedlung eine rechtskräftige Innenbereichssatzung vorliegt. Der Abstand wird demnach auf 1.000 m erhöht. Den Anregungen der Einwenderin wird insoweit gefolgt. Bei der von der Einwenderin berücksichtigten Hofstelle nördlich von Jördenstorf handelt es sich um eine unbewohnte landwirtschaftliche Betriebsanlage, die bei der Bemessung der Schutzabstände durch den Planungsverband nicht maßgebend ist. Der Schutzabstand nach Gehmkendorf wird nach Überprüfung der örtlichen Bebauungssituation korrigiert.

6_5 486 Umweltbüro Gutzke Kranichshof 5/13/2008

Gegen den o.g. Vorentwurf des Raumentwicklungsprogramms möchte ich zu folgenden Themen meine Bedenken bzw. Einwände fristgemäß einbringen.
1. Windenergieanlagen im Raum Gnoien Ost
• Die Belange des Naturschutzes wurden nicht oder nicht ausreichend bei der Standortauswahl des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen beachtet. Der ausgewiesene Standort ist ein Gebiet mit hoher Dichte des Vogelzuges. Besonders die Kraniche ziehen im Frühjahr hier nach Norden und vor allem im Herbst in großen Pulks von der Vorpommerschen Boddenlandschaft direkt über Gnoien gegen Süden.
• Der Bestand an Roten Milanen in der Bundesrepublik ist von großer Bedeutung für den Weltbestand. Aus diesem Grund unterliegt der Rote Milan ganz besonderen Schutzbestimmungen. Der im Großraum Gnoien stabile Bestand dieser Greifvögel wäre durch den zu erwartenden Vogelschlag gefährdet. Entsprechende Untersuchungen können im Internet eingesehen werden.
• Als ehrenamtlicher Stadtvertreter der Stadt Gnoien muss ich auch den Erfahrungen der Bürger, die in der Nähe ähnlicher Windkraftanlagen wohnen (Raum Demmin), ebenfalls Bedenken anmelden. Die Störungen durch die größeren Windräder führen zu Ärgernissen in der Bevölkerung. Mit einer zusätzlichen Abwanderung muss gerechnet werden. Dadurch würden der Stadt Gnoien und den umliegenden Gemeinden unzumutbare finanzielle Verluste entstehen.
• Die Belange der Bundeswehr vor allem am neu aufgebauten Standort Warbelow, der sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum vorgesehenen Eignungsgebiet befindet, wurden überhaupt nicht beachtet. Die Bundeswehr hat bereits schwere Bedenken angemeldet.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gebiete mit hoher Dichte des Vogelzuges wurden auf der Grundlage einer landesweiten Untersuchung als Ausschlusskriterium bei der Auswahl der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt (vgl. hierzu die Beschreibung und Begründung der Ausschluss- und Abstandskriterien im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Die Fläche des vorgeschlagenen Eignungsgebietes östlich von Gnoien liegt im Randbereich des Vogelzugkorridors entlang der Trebel und weist gemäß der o.g. Untersuchung nur eine "mittlere" Dichte des Vogelzuges auf. Ein Ausschluss ist damit nicht begründet.

Zum Vorkommen des Rotmilans im Raum Gnoien liegen dem Regionalen Planungsverband Bestandsdaten vor. Die Art ist dort relativ weit verbreitet. Zur großflächigen Sicherung von Vogellebensräumen sind bereits die europäischen Vogelschutzgebiete als pauschales Ausschlusskriterium bei der Auswahl von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen berücksichtigt. Weiterhin wurden für besonders seltene Großvögel auch pauschale Schutzabstände um die bekannten Brutplätze berücksichtigt. Eine darüber hinaus gehende großflächige Freihaltung von Lebensräumen bestimmter Vogelarten wäre aus Sicht des Planungsverbandes nicht begründet (vgl. auch die Ausführungen zur Berücksichtigung der Vogelschutzbelange im Umweltbericht).

Zu den umliegenden Wohngrundstücken werden bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes Gnoien ausreichende Schutzabstände gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnruhe und Wohnqualität in der Umgebung des Eignungsgebietes sind damit weitgehend ausgeschlossen. Ein Zusammenhang zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und einer Abwanderung ortsansässiger Bevölkerung ist für den Planungsverband nicht erkennbar.

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet Gnoien befindet sich außerhalb des um die Verteidigungsanlage Warbelow festgelegten militärischen Schutzbereiches. Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord und des Bundesministeriums für Verteidigung zum Vorentwurf liegen dem Planungsverband vor und sind Bestandteil der Abwägungsdokumentation. In beiden Stellungnahmen werden keine Bedenken gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes geäußert.

6_5 64 Unternehmerverband Rostock und Umgebung e.V. Rostock 3/13/2008

Planung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Ihrem Komplex
Hiermit zeigen wir an, dass uns die van der Valk Resort Linstow GmbH, Krakower Chaussee 1, 18292 Linstow beauftragt hat, die Vorauswahl neuer Eignungsgebiete für die Planung und Errichtung neuer Windenergieanlagen zu prüfen. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Einrichtung der Valk Resort Linstow GmbH ist ein neuer Windpark geplant (Gebiet Nr. 105 Groß Bäbelin / Linstow). Wir erheben namens und im Auftrag der van der Valk Resort Linstow GmbH Einspruch gegen die Planung und fordern die Streichung des Gebietes Nr. 105 Groß Bäbelin / Linstow aus dem Planentwurf. Die Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und zur Abgrenzung sind nicht hinreichend berücksichtigt. Bei der Auswahl des Eignungsgebietes Groß Bäbelin wurden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wohnens und vor allem des Fremdenverkehrs bzw. Tourismus nicht vorrangig berücksichtigt. Insofern wird auf die Argumentation von van der Valk vollends Bezug genommen. Das van der Valk Resort Linstow ist der mit Abstand größte Arbeitgeber der Region, die fast ausschließlich vom Tourismus lebt. Mit der geplanten Anlage werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, jedenfalls nicht in der Region. Im Gegenteil, es droht der Verlust an Attraktivität des Standortes, der Rückgang von Besucherzahlen und in der Konsequenz der Wegfall von Arbeitsplätzen. Das van der Valk Resort wie auch der geplante Windpark sind umgeben von einer Reihe kleinerer und mittelgroßer Binnenseen, Waldgebieten, aber auch Gebäuden. Sowohl der Naturpark Nossentiner und Schwinzer Heide, aber auch Flächen des Naturparks Mecklenburgische Schweiz grenzen an. Zwar mögen die Schutzabstandsflächen zu den Seen, Waldgebieten bzw. der angrenzenden Bebauung und Infrastruktur immer recht knapp eingehalten worden sein. Dennoch, bei so einer randscharfen Planung erlangt v. a. das Gesamtbild des Gebietes besondere Bedeutung. Hinzu kommt, dass das Eignungsgebietes Groß Bäbelin mit einer Größe von 160 ha über die zweitgrößte ausgewiesene Fläche verfügt. Die Mindestgröße beträgt lediglich 75 ha. Geht man davon aus wie Sie selber anführen, dass das vorhandene Potenzial in den Eignungsgebieten bestmöglich ausgenutzt werden soll, trifft der geplante Park angrenzende Erholungsgebiete sicherlich doppelt. Von einer Anlage auf 160 ha gehen unzweifelhaft größere Immissionswirkungen aus als von den Anlagen in Dalkendorf, Kussewitz oder Warnkenhagen mit einer Größe von 28 ha, 19 ha bzw. 29 ha. Im übrigen grenzt das Eignungsgebiet Groß Bäbelin unmittelbar an die Planungsregion Westmecklenburg bzw. Mecklenburgische Seenplatte. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Standort noch weitere hinzukommen. Eine maßvolle Ausweisung kann daher nicht garantiert werden. Unbedingt sollte insofern auch eine Abstimmung mit diesen Regionen erfolgen. Darüber hinaus gebe ich zu bedenken, dass die van der Valk Resort Linstow GmbH sich gewillt zeigt, nicht nur im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, sondern auch im Nachgang (wie z. B. während des Genehmigungsverfahrens) die rechtliche Überprüfung des Vorhabens anzustreben. Gerade dann werden entgegenstehende öffentliche und private Belange (Lärm, Schattenwurf, anliegende Bebauung und Infrastruktur, mögliche Gefahren von großen Anlagen) erneut zu prüfen sein. Es wird daher gebeten, das Gebiet Nr. 105 bei Groß Bäbelin/Linstow aus dem Planentwurf zu streichen.

((Anmerkung RPV Anlage: Stellungnahme der van der Valk Resort Linstow GmbH))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes zum zweiten Beteiligungsverfahren). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 40 Van der Valk Resort Linstow Linstow 1/5/2008

Landkreis Güstrow:
Einspruch gegen die Planung eines Eignungsgebietes Windenergieanlagen im Bereich Linstow
Anbei übersende ich Ihnen den Einspruch gegen die Planung eines Eignungsgebietes Windenergieanlagen im Bereich Linstow.
Van der Valk Resort Linstow:
Einspruch gegen die Planung einer Windparkanlage im Gemeindegebiet Linstow
Für die Region Mittleres Mecklenburg / Rostock wurde eine Vorauswahl neuer Eignungsgebiete für die Errichtung neuer Windkraftanlagen erstellt. Dazu gehört auch ein Gebiet zwischen Linstow und Groß Bäbelin. Ein 1. Beteiligungsverfahren wird ab Februar 2008 durchgeführt. Gegen die Errichtung eines Windparks im Gemeindegebiet in und um Linstow, Gemarkung Linstow sowie Groß Bäbelin erheben wir hiermit Einspruch. Der Nutzen einer solchen Anlage steht in keinem zu verantwortenden Verhältnis zum schwerwiegenden wirtschaftlichen und ideellen Schaden, der sich für unser Unternehmen, weiteren touristischen Anbietern und der gesamten Region ergeben würde. Wir erheben die Forderung, das Gebiet Nr. 105 bei Groß Bäbelin / Linstow im Zuge des 1. Beteiligungsverfahren bis zum 2. Beteilungsverfahren aus dem Planentwurf zu streichen.
Begründung: Das Van der Valk Resort Linstow besitzt eine enorme touristische Bedeutung im Land Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus und ist mit 2.500 Betten die größte Ferienanlage des Landes. Die stetige jährliche Auslastung von zirka 80% (Landesdurchschnitt ca. 40%) ist bei 500.000 Gastübernachtungen (2008) überdurchschnittlich. Im Unternehmen haben derzeit ca. 300 Menschen einen festen Arbeitsplatz. Darüber hinaus werden durch die erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Resortanlage zahlreiche weitere Arbeitsplätze in regionalen Zulieferer- und Dienstleistungsbetrieben dauerhaft gesichert. Die Erholungsqualität unserer Gäste sowie der Gäste anderer Beherbergungsbetriebe in der Region wird durch die Ansiedlung eines Windparks nachhaltig beeinträchtigt. Feriengäste reagieren sehr sensibel auf den Anblick von Windrädern in ihrem Urlaubsort. Der naturnahe Aktivtourismus wird erheblich gestört und die wirtschaftlichen Folgen für uns sowie den gesamten Tourismus in der Region wären außerordentlich. Unser Erholungsgebiet liegt dazu angrenzend an den Nationalpark Nossentiner - Schwinzer Heide. Die Van der Valk Resort Linstow GmbH plant zudem mittel- und langfristig mittelgroße und große Projekte mit umfangreichen Investitionen, um den Tourismus in der Region zu stärken und für die gesamte Region attraktiver zu gestalten. Derartige Investitionsabsichten müssten dann beigelegt werden. Mit steigender Kundenunzufriedenheit könnten viele Reiseveranstalter, wie z.B. die TUI, Neckermann usw. ihre Kontingente in unserem Hause stornieren und in andere Regionen abwandern. Entsprechende Signale können auch schriftlich dokumentiert werden. Neben einem erheblichen Imageschaden würde dies mittelfristig auch unsere wirtschaftliche Existenz bedrohen.
Mögliches Szenario
1. Unmittelbarer und kontinuierlicher Blick der Urlaubsgäste auf den Windpark
2. Permanente Belästigung durch ständige und monotone Geräusche der Rotorblätter
3. Unstetiger Schattenschlag von Sonnenaufgang bis zur Mittagszeit durch die Rotorblätter
4. Beeinträchtigung des unmittelbaren Gesamtlandschaftsbildes und damit der Attraktivität des Urlaubsortes und gleichzeitig der Region
5. Wachsende Kundenunzufriedenheit
6. Verringerung der Gästezahlen und der Aufenthaltsdauer
7. Mangelndes Interesse der Reiseveranstalter und Geschäftspartner am Standort Linstow
8. Wachsender Standortnachteil gegenüber vergleichbaren touristischen Mitbewerbern
9. Beilegung geplanter Investitionsabsichten (z.B. Freizeitpark) der Van der Valk Gruppe und weiterer Investoren
10. Sukzessiver Verlust der Wettbewerbsfähigkeit
11. Steigende ökonomische Verluste
Mögliches Endszenario:
• Unwirtschaftlichkeit bis zur Existenzgefährdung

• Ernsthafte Gefährdung von 300 direkten Mitarbeitern und ca. zusätzlich 300 damit verbundenen Arbeitskräften bei Zulieferern und Dienstleistern
• Touristische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutungslosigkeit eines zuvor überdurchschnittlich erfolgreichen Standortes
• Vergeudung der Ursprungs- und Folgeinvestitionen sowie staatlicher Fördermittel
• Mögliche Insolvenz der Van der Valk Resort Linstow GmbH
((Anmerkungn RPV Anlagen: TK 25 Hohen Wangelin mi einer Skizze Lage des Windparks zu Linstow, Computersimulationen des möglichen Windparks und Ferienpark Linstow))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen der Einwenderin wird damit Rechnung getragen.

6_5 61 Van der Valk Resort Linstow Linstow 3/3/2008

Einspruch gegen die Planung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Linstow/Groß Bäbelin
Für die Region Mittleres Mecklenburg / Rostock wurde eine Vorauswahl neuer Eignungsgebiete für die Errichtung neuer Windkraftanlagen erstellt. Dazu gehört auch ein Gebiet zwischen Linstow und Groß Bäbelin. Gegen die Errichtung eines Windparks im Gemeindegebiet in und um Linstow, Gemarkung Linstow sowie Groß Bäbelin protestieren wir als Unternehmen hiermit. Es hat eine fehlerhafte Abwägung der entscheidenden Belange stattgefunden, sonst wäre der Planungsverband nicht auf die Idee gekommen, an dieser Stelle einen Windpark zu planen. Der Nutzen eines solchen neuen Windparks steht in keinem zu verantwortenden Verhältnis zum schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden, der sich nicht nur für unser Unternehmen, sondern auch für weitere touristische Anbieter und der gesamten Region ergeben würde. Wir erheben die Forderung, das Gebiet Nr. 105 bei Groß Bäbelin / Linstow im Zuge des 1. Beteiligungsverfahren bis zum 2. Beteilungsverfahren aus dem Planentwurf zu streichen.
Begründung: Das Van der Valk Resort Linstow besitzt eine enorme touristische Bedeutung im Land Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus und ist mit 2.500 Betten die größte Ferienanlage des Landes. Die stetige jährliche Auslastung von zirka 80% (Landesdurchschnitt ca. 40%) ist bei 500.000 Gastübernachtungen (2008) überdurchschnittlich. Im Unternehmen haben derzeit ca. 300 Menschen einen festen Arbeitsplatz. Darüber hinaus werden durch die erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Resortanlage zahlreiche weitere Arbeitsplätze in regionalen Zulieferer- und Dienstleistungsbetrieben dauerhaft gesichert. Es geht also um die Gefährdung von ca. 450 Arbeitsplätzen. Ein solcher wirtschaftlicher Erfolg (und das nicht an der Ostseeküste!) muss hart erarbeitet werden und bedarf eines umfangreichen Know-hows. Insofern appellieren wir an das Verantwortungsbewusstsein des regionalen Planungsverbandes, unsere Bedenken wirklich ernst zu nehmen. Bei der Aufstellung des Entwurfs zum neuen Regionalplan scheint die Fehlvorstellung vorzuherrschen, dass unser Resort nicht schützenswert sei, nur weil seinerzeit ein Standort in der Nähe der Autobahn A 19 mit direkter Anschlussmöglichkeit bevorzugt worden ist. Diese Vorstellung ist aber irrig. Wichtig ist konzeptionell nur eine gute verkehrstechnische Erreichbarkeit. Die Menschen, die bei uns Urlaub machen, kommen gerade auch deshalb hierher, weil sie in technisch nicht überwölbter, freier Landschaft Urlaub machen wollen. Die Erholungsqualität unserer Gäste sowie der Gäste anderer Beherbergungsbetriebe in der Region wird durch die Ansiedlung eines Windparks nachhaltig beeinträchtigt. Feriengäste reagieren sehr sensibel auf den Anblick von Windrädern in ihrem Urlaubsort. Der naturnahe Aktivtourismus wird erheblich gestört und die wirtschaftlichen Folgen für uns sowie den gesamten Tourismus in der Region wären außerordentlich. Unser Erholungsgebiet liegt dazu angrenzend an den Nationalpark Nossentiner – Schwinzer Heide. Was vollständig übersehen worden ist, ist die Tatsache, dass ein nur 1000 Meter von der Resortgrenze entfernter Windpark ganz andere Belastungen mit sich bringt, als die Autobahn. Anlagen neuester Generation sind so hoch (wir gehen von bis zu 200m aus), dass über den Lärmschutzwall hinweg Schatten (Morgensonne) und Lichtreflexe in die Ferienhäuser und das Hotel eingebracht werden. Außerdem wird der Lärm der Anlagen ebenfalls über den Wall transportiert und zwar gerade dann, wenn das Ruhebedürfnis der Gäste am größten und die Frequentierung der Autobahn am geringsten ist: von 2:00 bis 5:00 Uhr morgens. Dann weht nämlich in Norddeutschland der Wind am heftigsten. Was jedoch noch wesentlich schwerwiegender ist, ist die Tatsache, dass Urlauber überhaupt nicht mehr in unser Resort kommen werden. Denn die hohe Auslastung ist

nur zu erreichen, indem unser Unternehmen feste Verträge mit großen Tourismusunternehmen abgeschlossen hat (TUI, Neckermann etc.). Aus Prospekthaftungsgründen (§§ 651a ff BGB, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB-InfoV) sind diese Unternehmen jedoch verpflichtet, in ihren Prospekten darauf hinzuweisen, dass in unmittelbarer Nähe des Resorts ein Windpark steht. Allein diese bloße Ankündigung wird dazu führen, dass die überwiegende Zahl der Interessenten gar nicht buchen wird; und zwar sogar unabhängig davon, ob der Windpark in 1000 Meter Entfernung sie tatsächlich stören wird oder nicht. Denn die anderen im Katalog angebotenen Ferienobjekte haben keine derartigen Hinweise. Das genügt dann schon als Unterscheidungs- bzw. Ablehnungskriterium für Buchungswillige. Das Resort befindet sich in einem harten, internationalen Wettbewerb. Das Ergebnis wird ein dramatischer Einbruch bei den Besucherzahlen sein, der sogar dazu führen kann, dass unser Resort ganz aus den Katalogen gestrichen werden könnte. Das könnte dann kurzfristig zur Aufgabe des Standortes führen. Anzumerken ist, dass die Touristen selbstverständlich weiterhin mit den genannten Unternehmen Urlaubsverträge abschließen. Aber nicht für den in Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Standort. Damit stehen die 300 (eigenen und 150 externen Arbeitsplätze ernsthaft auf dem Spiel. Bereits jetzt ist die Verlängerung eines Festmietvertrages über 120 Wohneinheiten mit der TUI Deutschland im Jahre 2009 durch das Unternehmen als akut gefährdet eingestuft worden, wenn das Windparkprojekt realisiert werden sollte. Entsprechender Schriftwechsel kann beigebracht werden. Bereits die intensiv geführte Diskussion und das rege Interesse von verschiedenen Windparkinteressenten in Linstow jetzt schon Flächen zu erwerben, führt zu einer spürbaren Verunsicherung, welche sich unser Unternehmen gerne erspart hätte! Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung völlig unverständlich ist auch, warum das im Landesraumentwicklungsprogramm vom 30.05. 2005 ausgewiesene „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ für den Bereich der Gemeinde Linstow nicht im Entwurf des Regionalplans übernommen worden ist. Dann wäre von vornherein der hier beschriebene Zielkonflikt erkennbar gewesen. Damit ist doch eindeutig auf Landesebene deutlich gemacht worden, dass in diesen Bereichen Belangen des Tourismus ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Enttäuschend ist deshalb, dass offenbar auf solche Aussagen kein Verlass mehr ist. Es sei bemerkt, dass die van der Valk Gruppe hier in einem sehr strukturschwachen Gebiet erhebliche Investitionen geleistet hat – das vor dem Hintergrund der Verlässlichkeit und Berechenbarkeit staatlicher Planung. Solche Unberechenbarkeit spricht sich auch innerhalb der Tourismusbranche schnell herum, was sicherlich für das „Tourismusland Nr. 1 in Deutschland“ nicht förderlich ist. Deshalb ist die Wirkung verheerend, denn eigentlich wollte die van der Valk Gruppe an diesem Standort weiter investieren. Jüngstes Beispiel ist der neu gebaute Campingplatz in der Gemeinde Linstow. Die Van der Valk Resort Linstow GmbH plant mittel- und langfristig zudem weitere mittelgroße und große Projekte mit umfangreichen Investitionen, um den Tourismus in der Region zu stärken und für die gesamte Region attraktiver zu gestalten (gerade auch dringend benötigte saisonverlängernde Maßnahmen). Hierzu kann gern detaillierter vorgetragen werden, obgleich diese Planungen derzeit angesichts der beschriebenen Situation erst einmal angehalten worden sind. Derartige Investitionsabsichten müssten bei Ausweisung des Windparks ganz beigelegt werden. Abschließend möchten wir bemerken, dass auch mit dem Projektnamen „Groß Bäbelin“ unserer Ansicht nach eine gewisse Bemäntelung stattgefunden hat, da sich der geplante Windpark ebenso auch auf dem Gemeindeterritorium von Linstow befindet. Viele der Entscheidungsträger im Planungsverband kennen unser Resort, dass Sie jedoch ausschließlich mit der Gemeinde Linstow verbinden.
Realistisches Szenario
1. Unmittelbarer und kontinuierlicher Blick der Urlaubsgäste auf den Windpark
2. Permanente Belästigung durch andauernde und monotone Geräusche der Rotorblätter und Unruhe durch ständige Drehbewegungen
3. Unstetiger Schattenschlag von Sonnenaufgang bis zur Mittagszeit durch die Rotorblätter
4. Beeinträchtigung des unmittelbaren Gesamtlandschaftsbildes und damit der Attraktivität des Urlaubsortes und gleichzeitig der Region
5. Wachsende Kundenunzufriedenheit, dadurch Verringerung der Gästezahlen und der Aufenthaltsdauer
6. Hinweis auf Windpark aus Prospekthaftungsgründen / Buchungen bleiben aus
7. Mangelndes Interesse der Reiseveranstalter und Geschäftspartner am Standort Linstow
8. Wachsender Standortnachteil gegenüber vergleichbaren touristischen Mitbewerbern und allgemeiner Flurschaden.
9. Beilegung geplanter Investitionsabsichten (z.B. Freizeitpark) der Van der Valk Gruppe und weiterer Investoren
10. Sukzessiver Verlust der Wettbewerbsfähigkeit
11. Steigende ökonomische Verluste
Mögliches Endszenario:
- Unwirtschaftlichkeit bis zur Existenzgefährdung
- Ernsthafte Gefährdung von 300 direkten Mitarbeitern und ca. zusätzlich 300 damit verbundenen Arbeitskräften bei Zulieferern und Dienstleistern
- Touristische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutungslosigkeit eines zuvor überdurchschnittlich erfolgreichen Standortes
- Vergeudung der Ursprungs- und Folgeinvestitionen sowie staatlicher Fördermittel
- Mögliche Insolvenz der Van der Valk Resort Linstow GmbH ((Anmerkung RPV ((Anmerkung RPV Anlagen:Verteiler zum schriftlichen Einwand der Van der Valk Resort Linstow GmbH, Lageplan des Ferienparks und weiterer geplanter Freizeiteinrichtungen zum geplanten Windpark, Computersimulation des Windparks und Ansicht zum Ferienpark))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Ab-

standskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen der Einwenderin wird damit Rechnung getragen.

6_5 66 Van der Valk Resort Linstow Linstow 3/19/2008

Einspruch gegen die Planung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Linstow/Groß Bäbelin
In der Anlage übersenden wir Ihnen ein Schreiben des Reiseveranstalters Berge & Meer Touristik GmbH mit Bezug auf die Planung der Windparkanlage für Gebiet Nr. 105 Groß Bäbelin/Linstow. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Anlage zu unserem schriftlichen Einwand vom 03.03.2008.

Anlage:
Vielen Dank für das gute und konstruktive Gespräch mit Ihnen und Frau Gebauer auf der ITB in Berlin. Wie auf der Messe bereits erwähnt, sind wir mit der Zusammenarbeit sehr zufrieden. Durch die stetige Weiterentwicklung des Angebotes in Qualität wie auch Quantität hat sich Linstow zu einem unserer wichtigsten und stärksten Familienprodukte im Mecklenburg-Vorpommern bzw. Deutschland entwickelt. Umso mehr beunruhigt uns die Planung einer Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe Ihrer Ferienanlage. Sollte dieses Projekt tatsächlich umgesetzt werden, rechnen wir unsererseits mit noch nicht absehbaren Buchungsrückgängen aufgrund von steigender Kundenunzufriedenheit. Wir gehen davon aus, dass unsere Kunden und hier besonders stark die Familien auf den Bau bzw. auf die fertige Anlage reagieren wird. Sie kennen ja die Informationspflicht der Veranstalter in den Katalogausschreibungen! Schon der Anblick (abgesehen von den Geräuschbelästigungen) wird viele Familien und hier besonders die Kinder anschrecken und zu einer Alternativen Projektauswahl bewegen. Eine Preissenkung wäre hier die notwendige Konsequenz um den Standortnachteil auszugleichen. Ich hoffe daher für Sie und uns, dass von dem Bau dieser Anlage abgesehen wird, da diese Auswirkungen sicherlich auch nicht im Sinne des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern liegen werden. Bitte halten Sie uns diesbezüglich auf dem Laufenden, da wir den Van der Valk Linstow auch für nächstes Jahr wieder mit anspruchsvollen aber auch realistischen Zahlen eingeplant haben.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 75 Van der Valk Resort Linstow Linstow 4/4/2008

In der Anlage übersenden wir Ihnen ein Schreiben des Reiseveranstalters Happydays bezüglich der Planung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Linstow/Groß Bäbelin.

Anlage:

Ich freue mich, dass wir im abgelaufenem Jahr wieder eine beachtliche Steigerung der Gästezahlen auf 1500 und somit 4500 Übernachtungen erreichen konnten und sind sicher, dass wir dieses Ergebnis auch in diesem Jahr erreichen werden und eine schöne Steigerung erzielen können.
Mit großer Besorgnis habe ich von Ihnen erfahren müssen, dass in der unmittelbaren Nähe Ihres Resorts eine Windparkanlage entstehen soll. Hätte ich diese Information nicht direkt von Ihnen erhalten, würde ich dies als Fehlinformation abhaken. Es kann nicht sein, dass in einer wunderschönen Natur mit einem hohen Erholungs- und Freizeitwert diese positiven und entscheidenden Attribute mit einer solchen Anlage unwiederbringlich zerstört wird. Wie Sie wissen, bewerben wir Ihr Resort in ganz Dänemark und ganz Schweden sehr komplex mit den Vorzügen der intakten Natur Ihrer Gegend, was für die Menschen dieser Länder entscheidend ist, den Urlaub nicht irgendwo, sondern in Ihrem Resort zu verbringen. Sollte dieses Vorhaben nicht gestrichen werden müssen wir unmittelbar in unserer Werbung darauf hinweisen. In der Folge ist ein starker Rückgang der Buchungen zu erwarten. Eine Zusammenarbeit mit Ihrem Unternehmen kann dann von uns nicht mehr garantiert werden. Da wir bisher mit Ihnen auf eine ausnahmslos zufriedene Zusammenarbeit schauen können, wären wir darüber sehr unglücklich. Windparkanlage weder an dieser Stelle noch im Einzugsgebiet der Region Linstow und Groß Bäbelin jetzt oder in Zukunft errichtet wird.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 104 Van der Valk Resort Linstow Linstow 4/10/2008

Einspruch gegen die Planung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Linstow / Groß Bäbelin
In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Unterschriftensammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Van der Valk Resort Linstow GmbH sowie der Firma Fonville, die sich gegen die Errichtung eines Windparks im Gemeindegebiet in und um Linstow richtet.
Protestresolution der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Van der Valk Resort Linstow GmbH sowie von Vertretern unmittelbar betroffener ansässiger Unternehmen im Resort Linstow
Wir bekunden durch unsere Unterschrift unseren massiven Protest gegen die mögliche Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Nachbarschaft des Van der Valk Resort Linstow. Der Nutzen einer solchen Anlage steht in keinem zu verantwortenden Verhältnis zum schwerwiegenden wirtschaftlichen und ideellen Schaden, der sich für unser Unternehmen, weiteren touristischen Anbietern und der gesamten Region ergeben würde. Wir fürchten durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage unseres Arbeitsgebers ernsthaft um unsere Arbeitsplätze und damit auch um den Wegfall der wirtschaftlichen Lebensgrundlage für unsere Familien. Wir erheben die Forderung, das Gebiet Nr. 105 bei Groß Bäbelin / Linstow im Zuge des 1. Beteiligungsverfahren bis zum 2. Beteiligungsverfahren aus dem Planentwurf zu streichen.
((Anmerkung RPV Anlagen:Mitarbeiter Van der Valk Resort: 190 Unterschriften und
Mitarbeiter Firma Fonville: 56 Unterschriften))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für

die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen der Einwender wird damit Rechnung getragen.

6_5 579 Vattenfall Europe New Energy GmbH Hamburg 5/14/2008

Zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms MM/R möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Wir wenden uns dagegen, daß gemäß Ziff. 6.5 Ziel (3) des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms im Eignungsgebiet Stuthof die Errichtung von Windenergieanlagen zu Forschungs- und Erprobungszwecken nur dann zulässig ist, wenn dies zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft beiträgt. Die Bevorzugung der regionalen Wirtschaft benachteiligt überregionale Windenergieanlagenherstellunger und -betreiber, so auch unser Unternehmen als überregionaler Windenergieanlagenbetreiber, insbesondere bei Erprobung ihrer Anlagen und insoweit auch bei der Entwicklung ihrer Windparkvorhaben. Zudem beeinträchtigt es auch das Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland. So eignet sich das Eignungsgebiet Stuthof aufgrund seiner guten Anbindung an den Seehafen Rostock zur Erprobung von Offshore-Windenergieanlagen. Da Offshore-Windenergieanlagen den entscheidenden Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland leisten, diese jedoch von überregionalen Windenergieanlagenherstellern bzw. -betreibern, wie unserem Unternehmen, errichtet und betrieben werden und diesbezüglich Forschungsgebiete nicht ausreichend vorhanden sind, brächte die Beschränkung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen durch Hersteller bzw. Betreiber der regionalen Wirtschaft auch eine Beeinträchtigung der Möglichkeit der Entwicklung von Offshore-Windparks und damit des Erreichens des Klimaschutzziels der Bundesrepublik Deutschland mit sich. Wir beantragen daher, daß in Ziff. 6.5 Ziel (3) der Zusatz „… , soweit das Vorhaben im Rahmen des Kompetenzfeldes Windenergietechnik zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft beiträgt“ gestrichen wird, so daß Ziel (3) nunmehr lautet: „Im Eignungsgebiet Stuthof ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich zu Forschungs- und Erprobungszwecken der jeweiligen Betreiber zulässig.“

2. Zudem beantragen wir, daß als Eignungsgebiet Stuthof eine größere Fläche als im vorliegenden Entwurf vorgesehen festgesetzt wird. Die im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms festgesetzte Fläche böte allenfalls 3 weiteren Windenergieanlagen Platz. Dies ist angesichts des Bedarfs an Forschung und Entwicklung von Windenergieanlagen absolut nicht ausreichend.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Stuthof (Nr. 112) wird aus dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gestrichen. Grund ist, dass aufgrund neuerer Untersuchungen zur zukünftigen Entwicklung des Rostocker Seehafens das betreffende Gebiet als Vorbehaltsfläche für die Hafenerweiterung langfristig freigehalten werden soll. Im überarbeiteten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum zweiten Beteiligungsverfahren wird deshalb der Programmsatz 6.5 (3) dahingehend geändert, dass Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in begründeten Einzelfällen auch außerhalb der Eignungsgebiete zugelassen werden können. Damit kann auch dem zukünftigen Bedarf der Windenergiewirtschaft an Versuchsstandorten Rechnung getragen werden. Der Anregung wird insoweit gefolgt.

6_5 168 Vattenfall Europe Transmission GmbH T-AR Regionalmanagement Berlin 4/29/2008

Im Planungsgebiet befinden sich diverse 380-kV- und 220-kV-Freileitungen, ein 400-kV-Kabel und ein Umspannwerk der Vattenfall Europe Transmission GmbH.
Der Verlauf der Leitungen und deren Bezeichnung wurde in die eingereichte Karte eingetragen. Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. In diesem Bereich wird einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zugestimmt. Insbesondere zählen dazu Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten.
Auch Gaststätten, Versammlungsräume, Kirchen, Marktplätze mit regelmäßigem Marktbetrieb, Turnhallen und vergleichbare Sportstätten sowie Arbeitsstätten, z. B. Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten, können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Für alle Arbeiten im Freileitungsbereich ist prinzipiell die gesonderte Prüfung und Stellungnahme vor Beginn der Ausführung im zuständigen Regionalzentrum Nord (Anschrift siehe "Grundsätze ...") einzuholen. Wir weisen Sie darauf hin, dass durch den Leitungsbetrieb Lärmimmissionen möglich sind und dass geplante Wohngebiete nicht in Leitungsnähe anzuordnen sind, wir empfehlen einen Mindestabstand von 160 m.
Die "Grundsätze für die bauliche Nutzung, das Arbeiten und den Aufenthalt im Freileitungsbereich" entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für Freileitungen entsprechend der Europanorm DIN EN 50341-3-4:2001 (Seite 37) grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen Rotorspitze der WKA und ruhendem äußeren Leiterseil vom dreifachen Rotordurchmesser (siehe beigefügte Anlage) nicht zu unterschreiten.
Das Planungsgebiet wird des Weiteren von Richtfunkverbindungen unseres Unternehmens überquert. Deren Verlauf haben wir ebenfall in die eingereichten Karte eingetragen. Im Bereich der eingetragenen Richtfunktrassen gibt es Höhenbeschränkungen, um den sicheren Betrieb der Richtfunkverbindungen zu gewährleisten. Der Mindestabstand zwischen den Flügelspitzen von Windkraftanlagen und dem Richtfunkstrahl beträgt 30 m. Die Vattenfall Europe Transmission GmbH ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) u. a. verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen. Zudem ist dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Vor dem Hintergrund
- des Ausbaus der Stromerzeugung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und entsprechender gesetzlicher Verpflichtung von Vattenfall Europe Transmission zum Vorrang Erneuerbarer Energien bei Anschluss, Abnahme und Übertragung durch die Netzbetreiber,
- der Verpflichtung von Vattenfall Europe Transmission zur Netzanbindung von Offshore-Windparks nach EnWG sowie
- des Ausbaus von (konventionellen) Erzeugungsanlagen und entsprechender gesetzlicher Verpflichtung von Vattenfall Europe Transmission zum Netzanschluss und Netzzugang nach EnWG, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV)
besteht für die Planungsregion die grundsätzliche Notwendigkeit zur Netzverstärkung und zum Netzausbau. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass im ersten Schritt die in der Planungsregion bestehende(n) 220-kV-Freileitung(en) durch 380-kV-Freileitungen ersetzt werden. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass in Abhängigkeit der o. g. nationalen Entwicklung und der Entwicklung des europäischen Elektrizitäts-Binnenmarktes, mittel- bis langfristig weitere 380-kV-Freileitungen auf neuen Trassen zu errichten sind.
((Anmerkung RPV Anlagen: Grundsätze, FB-Wind, Karte))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Eintragungen der Freileitungen in der Grundkarte des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden anhand der von der Einwenderin zur Verfügung gestellten Unterlagen nochmals überprüft. Zur besseren Übersicht wird eine weitere Karte 6.5-2 mit einer Übersichtsdarstellung der Leitungen neu in den Begründungsteil aufgenommen.

Die Hinweise zu den allgemeinen Abstandsanforderungen im Umfeld von Freileitungen und Richtfunkstrecken werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Abgrenzung der im Programmentwurf vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde auf Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde zunächst nur ein Mindestabstand von 100 Metern zu Freileitungen berücksichtigt. Dabei wurde von der Überlegung ausgegangen, dass die tatsächlich einzuhaltenden Abstände immer im Einzelfall in Abhängigkeit von den Anlagengrößen und den örtlichen Verhältnissen bestimmt werden müssen - und dass die Abstandsrichtwerte der Energieversorger in Einzelfällen und bei besonderen Schutzvorkehrungen auch unterschritten werden können. Innerhalb der Eignungsgebiete ist daher der im Einzelfall einzuhaltende Schutzabstand zu den Freileitungen regelmäßig im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Die Ausführungen der Einwenderin zum zukünftigen Ausbau der Energieversorgungsnetze werden zur Kenntnis genommen.

6_5 129 Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e.V. Schwerin 4/25/2008

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass es sehr wichtig ist, Möglichkeiten neuer Entwicklungen, die ggf. derzeit noch nicht abzusehen sind, durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm nicht einzuschränken oder zu erschweren. Beispielsweise im Energiebereich können neue Entwicklungen, neue Chancen für eine Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und neue Arbeitsplätze entstehen. Diese müssen genutzt werden können.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einschränkung neuer technologischer Entwicklungen und ihrer wirtschaftlichen Nutzung ist mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht beabsichtigt. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, die dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen dienen sollen, wird nicht als eine solche Einschränkung verstanden.

6_5 590 W. Löer Grundbesitzgesellschaft mbH & Co KG Selm 5/14/2008

Antragstellung auf Aufnahme des in der Anlage näher gekennzeichneten Gebietes ins Regionalen Raumentwicklungsprogramms RREP MM/R
Wir sind Eigentümer von Grundstücken in Oettelin und Groß Schwiesow und beabsichtigen in Kooperation mit der ENERTRAG AG diese neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch der Gewinnung von Windenergie zuzuführen. Angedacht ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf dem im anliegenden Lageplan dargestellten Gebieten, weshalb wir uns gegen die negative Darstellung im Regionalplanentwurf wenden, wonach auf den in der Anlage aufgeführten Flächen:
(genaue Flächenangabe aus Datenschutzgründen gelöscht, RPV)
Gemarkung: Groß Schwiesow Oettelin
kein Windeignungsgebiet vorgesehen ist. Die vorgenannten Grundstücke gehören uns zu Eigentum. Insgesamt handelt es sich dabei um ca. 117 ha, welche für die Windkraftnutzung in Frage kommen.
Wir befürworten ausdrücklich die Ausweisung des im jetzigen Entwurf vorgeschlagenen Windeignungsgebietes:
55/58 Mistorf in den Gemeinden Mistorf, Groß Schwiesow, Lüssow, Kassow.
Jedoch sehen wir auf unseren Flächen ebenfalls Potenzial hinsichtlich der Nutzung der Windenergie und beantragen hiermit die Erweiterung des vorgesehenen Windeignungsgebietes in westlicher Richtung um die in der Anlage dargestellte Flächen.
Sollte es bei dem Entwurf in seiner jetzigen Fassung bleiben, wäre das Regionale Raumentwicklungsprogramm im Hinblick auf die vorgesehene Ausschlusswirkung unserer geplanten Nutzung offensichtlich rechtswidrig. Denn die Regionalplanung verkennt, dass der zu Lasten unserer Grundstücke vorgesehene Ausschluss der Windkraftnutzung uns in unseren Grundrechten nach Art. 14 Grundgesetz unmittelbar betrifft. Grundsätzlich dürfen wir auf den Grundstücken selbst oder durch Dritte im Rahmen der Baufreiheit Windkraftanlagen errichten und betreiben, denn Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber generell im Außenbereich privilegiert worden (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dazu festgehalten, dass der Plangeber „die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen“ muss. Der Plangeber des Raumordnungsplans ist rechtlich nicht darin frei, seine Planung so auszugestalten, dass das gesetzliche Förderungsziel unterlaufen wird.
Dies ist vor allem vor den Zielsetzung der EU und des Bundes zu berücksichtigen. Bereits der § 1 EEG „Zweck des Gesetzes“ stellt das gesteigerte Interesse der Öffentlichkeit an der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien dar. Erklärtes Ziel ist es demnach: „... die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern“.
Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den zentralen Bausteinen der deutschen Klimaschutzpolitik. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Deckung des Primärenergiebedarfs von 2,1 % im Jahr 2000 auf mindestens 4,2 % im Jahr 2010 zu verdoppeln. Der Anteil erneuerbarer Energien speziell an der Stromerzeugung soll nach geltender Gesetzeslage von ca. 6,25 % im Jahr 2000 auf mindestens 12,5 % im Jahr 2010 verdoppelt und bis zum Jahr 2020 weiter auf mindestens 20 Prozent erhöht werden (§ 1 (2) EEG). Die derzeitige Bundesregierung geht in ihrem Maßnahmenpaket des Integrierten Energie- und Klimaprogramms sogar von einer Erhöhung auf 25- 30% Anteil an der Gesamtversorgung aus (EEG, Novelle). Ein weiteres Ziel im Rahmen des Klimaschutzes ist die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent. Auch auf europäischer Ebene ist das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen. Die EU-Kommission will Deutschland eine Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch auf 18 Prozent bis 2020 vorschreiben. Das sehe der Gesetzentwurf zum Ausbau der erneuerbaren Energien vor.
Die o. g. Flurstücke sowie das gesamte im Anhang dargestellte Gebiet sind aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere der vorzufindenden Konfliktarmut des Gebietes hervorragend für die Erzeugung von Energie durch Windenergieanlagen geeignet, was im folgenden dargelegt werden soll.
Bewertung der Flächen
Die in unserem Besitz befindlichen sowie die restlichen das Gesamtgebiet bildenden Flächen wurden anhand der in Tabelle 1 abgehandelten Kriterien durch die ENERTRAG auf Potenziale und Restriktionen hin untersucht. Das Gebiet Mistorf Erweiterung bzw. Oettelin ist durch die folgenden Parameter charakterisiert:
Tabelle 1 Eignung des Gebietes zur Erzeugung von Windenergie
(Anm. RPV: aufgrund eingeschränkter Formatierungsmöglichkeiten in der Abwägungsdatenbank wird die Tabelle im Fließtext wiedergegeben)

Lfd. Nr.	Parameter	Kriterium	eingehalten ja/nein	Bemerkung
1.	Größe des Gebietes – gesamt	50 ha Mindestgröße	Ja	ca. 280 ha
2.	Voraussichtlich installierbare Leistung	20 MW Mindestleistung	Ja	ca. 28 – 42 MW Gesamtleistung (je nach Anlagenkonfiguration und Größe)
3.	Windeinschätzung	Mindestens gutes Windpotenzial	Ja	Gut (Hindernisfreiheit und günstige Orographie)
4.	Entfernung zu Hochspannungs-leitung	< 5000m	Ja	110 kv Leitung führt durch das Gebiet

5. Entfernung zu bestehenden Windeignungsgebieten > 5000m Ja Keine Berührung mit Bestandsgebieten bzw. Windeignungsgebieten im Entwurf
6. Entfernung zu Wohnbebauung (geschlossenen Ortschaften) Wohnbebauung + 1000m Puffer Ja Goldewin, Groß Schwiesow, Kassow, Lüssow, Oettelin
7. Entfernung zu Splittersiedlungen, Einzelgehöfte etc. Wohnbebauung + 800m Puffer Ja Neu Kassow, Goldewin Ausbau
8. Großradaranlage außerhalb des Bauschutzbereichs Nein Radar des mil. Flugplatzes Rostock-Laage 15 bis 12 km entfernt, Prüfung der Auswirkungen im Genehmigungsverfahren
9. Waldgebiete Wald + 200m Puffer Ja Abstand zu Waldflächen wird eingehalten
10. Binnengewässer > 100ha Gewässer + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
11. Binnengewässer < 100ha Gewässer + 200m Puffer Ja Nicht betroffen
12. Landschaftsbild:
Bewertung / Schutzwürdigkeit mittel bis sehr hoch,
landschaftliche Freiräume:
relativ unzerschnittene Räume (RP, GLRP)
keine Flächen mit hochwertigem Landschaftsbildpotenzial als WEG / landschaftliche Freiräume der höchsten Wertstufe (4) betroffen Ja Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild liegen nicht vor, lediglich mit gering bis mittel bewertet
Vorbelastung:
Intensivlandwirtschaft,
Straße, Hochspannungsleitung und vor allem Bestandpark, so dass Natürlichkeit bereits weitgehend gestört.
keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung
13. Entfernung zu Landschaftsschutzgebiet LSG + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
14. Entfernung zu NaturschutzgebietenNSG+ 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
15. Entfernung zu
FFH-Gebiet (SPS) FFH-Gebiet + 500m Puffer Ja Nicht betroffen
16. Entfernung zu
EU-Vogelschutzgebieten (SPA) 1000m-Puffer (Ja) berührt SPA-Puffer im Süden kleinräumig an 3 Stellen
17. Vogelzug Zone A + 1000m Puffer Ja Nicht betroffen
18. Avifauna:
Brutplätze stark gefährdeter/vom Aussterben bedrohter Großvögel Brutplatz + 3000 m Puffer Ja Nicht betroffen

Die Übersicht in Tabelle 1 zeigt, dass die relevanten von der Regionalplanung vorgegebenen Kriterien für die Ausweisung eines WEG klar erfüllt sind. Bei den Flächen handelt es sich zum allergrößten Teil um intensiv genutzte, wenig strukturierte Ackerflächen, auf denen nach der Errichtung von Windenergieanlagen
Insgesamt gehen wir davon aus, dass die Ausweisung des WEG nicht zu unüberwindlichen Konflikten mit den Belangen von Natur-, Landschaft und Menschen führen wird.
Weitere Gründe für die Ausweisung
Wir möchten mit der Realisierung von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie nicht nur die Möglichkeit nutzen, ein zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften, sondern gleichzeitig auch einen Beitrag zum nationalen Klima- und Umweltschutz leisten. Die Realisierung der WKA ist für uns von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da damit erheblich Zusatzeinnahmen pro ha und Jahr verbunden sind, welche uns ein zweites Standbein sichern und zur Existenzsicherung beitragen. Ein Ausschuss der Windenergienutzung auf unseren Flächen würde uns eine Einnahmequelle von insgesamt 1,2 bis 1,6 Mio. Euro nehmen. Es ist uns nicht möglich diese Einahmen anders zu akquirieren. An dieser Stelle sei die Frage erlaubt: Wer wird uns diese entgangenen Einnahmen ersetzen?
Wir weisen darauf hin, dass an die Abwägung bei der Erstellung von Regionalplänen ähnliche Maßstäbe anzulegen sind wie bei Abwägungen in der Bauleitplanung. Sowohl nach dem (bundesrechtlichen) Raumordnungsgesetz (§ 7 (7) Satz 3 ROG) sowie nach den darauf ergangenen Novellen der Landesplanungsgesetze (vgl. § 1 (1) Ziff. 2 LplG für Mecklenburg-Vorpommern, § 2 (7) S. 3 RegBkPlG für Brandenburg) sind neben öffentlichen Belangen auch private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So sieht es auch die 4. Änderung der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP), die fordert, dass Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden müssen, wobei Eigentümerinteressen mit besonderer Gewichtung einzustellen sind. Aus diesen Gründen erwarten wir, dass Sie unsere Belange verantwortungsvoll und mit Bedacht bewerten und in die Abwägung stellen. Unserer Auffassung nach spricht nichts gegen eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes „Oettelin“.
((Anlage: Lageplan Flächen der Eignungsgebiete))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die von den Einwendern bezeichnete Fläche war aufgrund ihrer relativ hohen Bedeutung als Vogelrastgebiet durch den Regionalen Planungsverband bisher nicht als potenzielles Eignungsgebiet in Betracht gezogen werden. Den Ausführungen der Einwenderin wird insoweit gefolgt, als hier der vorhandene Windpark Mistorf als gegebene "Vorbelastung" zu berücksichtigen ist. Da es sich um die Erweiterung eines bereits vorhandenen Windparks handelt, werden in der Abwägung die Vogelrastbelange weniger hoch gewichtet als bei einer erstmaligen

Inanspruchnahme bisher ungestörten Landschaftsräumen. Dies entspricht der mit der Festlegung von Eignungsgebieten verfolgten Zielsetzung, die Windenergienutzung an ausgewählten Standorten zu konzentrieren, um andere, relativ ungestörte Landschaftsräume großflächig von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die übrigen Ausführungen und Darlegungen der Einwenderin werden zur Kenntnis genommen. Der von der Einwenderin hergestellte Bezug ihrer Anregung zum Art. 14 Grundgesetz ist für den Planungsverband nicht nachvollziehbar. Die Einwenderin macht ein eigenes wirtschaftliches Interesse als betroffener Grundeigentümer deutlich. Der Planungsverband geht davon aus, dass ein solches Interesse der Eigentümer in potenziellen Eignungsgebieten in der Regel anzunehmen ist. Aus den Ausführungen der Einwenderin wird nicht deutlich, warum in ihrem besonderen Fall dieses Interesse mit besonderem Gewicht in die Abwägung einbezogen werden müsste.

6_5 587 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord Kiel 5/14/2008

Lediglich hinsichtlich des neuen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in der Bundeswasserstraße Breitling (Stuthof, Nr. 112) bitte ich, vor der Festsetzung nochmals eine Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund vorzunehmen. Aufgrund des Maßstabes der beigefügten Karten war nicht erkennbar, ob von diesem Eignungsgebiet der Schifffahrtsweg im Breitling betroffen wird. Da die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf, erschiene mir bereits die Ausweisung als Eignungsgebiet nicht sinnvoll, falls der späteren Genehmigung unüberwindbare Hindernisse aufgrund der Lage im Raum entgegenstünden. Dies sollte daher vor einer endgültigen Festsetzung bilateral geklärt werden.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Nr. 112 wird aufgrund vorrangiger Belange der Hafenentwicklung aus dem Programmentwurf gestrichen. Der von der Einwenderin geäußerte Vorbehalt wird damit gegenstandslos.

6_5 94 Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel Kiel 4/17/2008

Durch die oben aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr wie folgt berührt: Innerhalb des Planbereiches des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock befindet sich der Bauschutzbereich des Flugplatzes Laage, Schutzbereiche für Verteidigungsanlagen, Wirkungsbereiche militärischer Flugsicherungs-/Großraumradaranlagen sowie Richtfunkstrecken der Bundeswehr.
Um die militärischen Belange in einem ausreichenden Maß sicherzustellen, ist es zwingend erforderlich, dass ich bei den Planungen für die Errichtung von Windkraftanlagen sowie an allen weiteren Raumordnungs-, Bauordnungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt werde. Die Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Broderstorf (2/4), Kavelstorf (5), Gubkow (11), Kessin (16), Bentwisch (17), Radegast (28) und Jürgenshagen (45) befinden sich unterhalb von Streckenabschnitten von militärischen Nachttiefffluggebieten. Luftfahrthindernisse (z.B. Windkraftanlagen) in diesem Bereich dürfen eine Bauhöhe von 213 m über NN nicht überschreiten. Wegen der besonderen Lage unterhalb des Nachttiefffluggebietes dürfen Windkraftanlagen innerhalb der Vorrangfläche Groß Bäbelin (105) eine Bauhöhe von 182 m über NN nicht überschreiten.
Die Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Kavelstorf (5), Kessin (16), Radegast (28), Bützow (37/51), Dalkendorf (38), Jürgenshagen (45), Kuhs (72), Warnkenhagen (73), Heiligenhagen (100), Hohen Luckow (101), Kurzen Trechow (104), Glasewitz (106), Dalwitz (107) und Jördenstorf (109) liegen innerhalb des Bauschutzbereiches (gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz) für den Flugplatz Laage bzw. im Wirkungsbereich militärischer Flugsicherungsanlagen. In diesen Bereichen ist damit zu rechnen, dass es zu Beschränkungen bzw. Auflagen bei der Errichtung von Windkraftanlagen kommen kann. Zusätzlich sind Bauvorhaben mit einer Bauhöhe von 100 m über Grund und höher auch aus Gründen des militärischen Flugbetriebes mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Bei Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe bis 100 m über Grund wird im Einzelfall über eine Kennzeichnung entschieden. Bauvorhaben innerhalb von Schutzbereichen für Verteidigungsanlagen sind zur Genehmigung/Zustimmung vorzulegen, sofern sie nicht der Befreiung von der Genehmigung/Zustimmung unterliegen. Des weiteren sind höhere Bauvorhaben, wie z.B. Windkraftanlagen innerhalb von militärischen Richtfunktrassen (je 100 m beiderseits der Richtfunkachse) ebenfalls zur Prüfung und Bewertung vorzulegen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Hinweise auf mögliche Einschränkungen der Ausnutzbarkeit der Eignungsgebiete werden, soweit die betreffenden Gebietsvorschläge im Entwurf des RREP MM/R zum zweiten Beteiligungsverfahren noch enthalten sind, in die Begründung zum Programmsatz 6.5 (1) aufgenommen.

6_5 96 Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel Kiel 4/17/2008

Bauvorhaben innerhalb von Schutzbereichen für Verteidigungsanlagen sind zur Genehmigung/Zustimmung vorzulegen, sofern sie nicht der Befreiung von der Genehmigung/Zustimmung unterliegen. Des weiteren sind höhere Bauvorhaben, wie z.B. Windkraftanlagen innerhalb von militärischen Richtfunktrassen (je 100 m beiderseits der Richtfunkachse) ebenfalls zur Prüfung und Bewertung vorzulegen.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird deren allgemeine Zulässigkeit im Außenbereich auf bestimmte, besonders geeignete Standorte beschränkt. Den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren wird damit nicht vorgegriffen.

6_5 155 Windenergie Dres. Nagijew Rostock 4/10/2008

Antrag auf Zielabweichungsverfahren
Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm
Als Betreiber des Windparks Rostock/Diedrichshagen mit sechs Windkraftanlagen stellen wir hiermit gemäß § 11 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz) den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. In Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sind wir als Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG antragsbefugt.

Begründung:
I. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich im Landesplanungsgesetz Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung vorgegeben. In § 2 Punkt 2 heißt es: „Die Wirtschaft soll nachhaltig gestärkt und der Strukturwandel so unterstützt werden, dass die Wirtschafts- und Leistungskraft möglichst rasch bundesweites Niveau erreicht und ausreichend viele Arbeitsplätze geschaffen sowie gesichert werden. Dazu sind auch die Möglichkeiten der Forschung und Entwicklung sowie der innovativen Produktion voll einzusetzen.“ Mecklenburg-Vorpommern ist für die Nutzung der Windkraft hervorragend geeignet. Dieser Wirtschaftsbereich bedarf für seine Entwicklung jeder Unterstützung.
II. In der Raumordnung hat die Rechtsprechung gerade zu Windkraftanlagen mit aktuellen Urteilen Hinweise zur Planung gegeben. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten am Standort Rostock/Diedrichshagen, dem gestalterischen Auftrag der Raumordnung und dem Abwägungsgebot ist die Festlegung dieses Windparks als Vorranggebiet für Windenergienutzung geboten. Dazu wird als Begründung folgendes vorgetragen: Mit Verweis auf das BverwG, B.v. 16.03.2006 – 4 BN 38/05 – ZfBR 2006, 468 hat Herr Michael Sauthoff, Vizepräsident des OVG Greifswald veröffentlich in vhw Seminare „Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern – Aktuelle Rechtsprechung “Aktuelle Praxisfragen“ vom 31.03.2008 auf Seite 2 ff ausgeführt: „Eine Planung ist mit dem Gebot der Erforderlichkeit (hier: der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung) nicht vereinbar, wenn sie sich als nicht vollziehbar erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindliche rechtliche und tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Denn dann verfehlt sie ihren gestaltenden Auftrag. Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit gilt … für den Inhalt des Planes und damit für jede seiner Festsetzungen. Die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung sind hingegen nach den Maßstäben des Abwägungsgebots zu überprüfen.“ Im Umkehrschluss heißt dieses, dass für eine Vorhaben (hier: Windpark Diedrichshagen), für das in zwei Raumordnungsverfahren alle öffentlichen Belange geprüft und die Genehmigung erteilt wurde, nach langjährigem Betrieb nun auch die Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung geboten ist.
Weiter heißt es: „§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt eine Darstellung voraus, bei der eine positive Standortzuweisung mit einer Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet verknüpft wird.“ Herr Sauthoff fasst seine Ausführungen mit den Worten zusammen: „Allerdings darf der Träger der Raumordnung das Ihm an die Hand gegebene Instrumentarium nicht für eine Verhinderungsplanung missbrauchen.“ Sofern die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum Rostock/Diedrichshagen auch tatsächlich maßgeblich für die Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm sein sollen, wie Herr Sauthoff ausführt, so ist für den Windpark Diedrichshagen nur eine Darstellung als Vorranggebiet für Windenergienutzung möglich, denn diese Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung.
Im vorliegenden Sachverhalt ist auch der Verweis auf das OVG Mecklenburg-Vorpommern, U.v. 17.02.2004 – 3 K 12/00 von Bedeutung. Die im § 34 Abs. 2 ROG „ausdrücklich geregelte Beachtungspflicht für in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei der kommunalen Bauleitplanung soll gerade verhindern, dass es … im Vorfeld der Anwendbarkeit von § 1 Abs. 4 BauGB zu einem „Wettlauf“ zwischen inhaltlich konkurrierender überörtlicher und kommunaler Planung kommt.“ (ebenda auf Seite 4) Konkret war hier das sogenannte Gegenstromprinzip zu beachten. Die Windkraftanlagen in Rostock/Diedrichshagen gingen 1993 bzw. 2001 in Betrieb und erlangten zu diesem Zeitpunkt und vor Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Raumbedeutsamkeit. (siehe hierzu auch Anlage 2)
III. Die Hansestadt Rostock stellte im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan in der Fassung VE 0.5.1 vom 31.03.2003 in Diedrichshagen ein Sondergebiet Windenergie zur Förderung der erneuerbaren Energien dar. (Anlage 1) Es wurden die Standorte ausgewiesen, auf denen seit Jahren Windkraftanlagen betrieben werden.

IV. Bereits mit den Schreiben vom 24.10.2003 und 05.02.2004 (Anlage 2 und 3) baten wir das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern darum, den Windpark Rostock/Diedrichshagen als Eignungsraum für Windkraftnutzung in das Raumordnungsprogramm (RROP) aufzunehmen. Dabei wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass aufgrund der ausstehenden Aussage der landesplanerischen Abstimmung
- das STAUN den eingereichten Bauantrag bis zum Abschluss der landesplanerischen Abstimmung aussetzt (Schreiben STAUN vom 08.12.03 und 12.01.04, Anlagen 4 und 5).
- die Hansestadt Rostock den Flächennutzungsplan an die Raumordnung anzupassen hat,
- wodurch die Grundlage für Überplanungsabsichten der von Windkraftanlagen genutzten Fläche mit konkurrierender Planung (Wohnbaunutzung) gelegt wurde, sie dazu:
1. Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 06.11.2003 Punkt 4 (Anlage 6)
2. Schreiben der Hansestadt Rostock vom 28.11.2003 (Anlage 7)
3. Schreiben der Hansestadt Rostock vom 05.03.2004 (Anlage 8)

- für die Betreiber keine Planungs-, Genehmigungs- und Investitionssicherheit für den technischen Einsatz der vier verschlissenen und erneuerungsbedürftigen Windkraftanlagen besteht.
Im Schreiben vom 05.02.2004 (Anlage 3) wurde dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung bei Nichtaufnahme des Windparks Rostock/Diedrichshagen als Eignungsraum für Windkraftnutzung in das Raumordnungsprogramm (ROP) ein drohender wirtschaftlicher Schaden für die Betreiber/Investoren angezeigt.
V. Mit der Aufnahme des Windparks Rostock/Diedrichshagen als Eignungsraum für Windkraftnutzung in das Raumordnungsprogramm (ROP) werden die Grundzüge des Raumentwicklungsprogramms nicht berührt. Aufgrund raumordnerischer Gesichtspunkte ist eine Aufnahme des Windparks Rostock/Diedrichshagen als Eignungsraum für Windkraftnutzung in das Raumordnungsprogramm (ROP) geboten.
Anlagen
1. Vorentwurf zum Flächennutzungsplan in der Fassung VE 0.5.1 vom 31.03.2003
2. Schreiben an das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V vom 24.10.2003
3. Schreiben an das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V vom 05.02.2004
4. Schreiben des STAUN vom 08.12.03
5. Schreiben des STAUN vom 12.01.04
6. Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 06.11.2003
7. Schreiben der Hansestadt Rostock vom 28.11.2003
8. Schreiben der Hansestadt Rostock vom 05.03.2004

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Im laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms werden die Ziele der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock neu festgelegt. Die von den Einwendern angeregte Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen in Rostock-Diedrichshagen wäre demnach keine Abweichung, sondern eine Neufestlegung eines Ziels der Raumordnung. Die förmliche Bezugnahme auf § 5 (6) Landesplanungsgesetz (Abweichung von den Zielen der Raumordnung) entspricht damit nicht dem eigentlichen Inhalt des Antrages. Der Antrag wird entsprechend seinem Inhalt als Stellungnahme zum Vorentwurf des Raumentwicklungsprogramms behandelt und in die planerische Abwägung einbezogen.

Bei der Erstellung des Entwurfes zum neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm wurden gemäß den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde alle vorhandenen Windparks mit fünf oder mehr Anlagen außerhalb der Eignungsgebiete nochmals im Hinblick auf die Möglichkeit einer nachträglichen Festlegung als Eignungsgebiet überprüft. Der Windpark der Einwender in Rostock-Diedrichshagen gehört zu diesen Windparks. Für die Überprüfung maßgebend war, dass zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken zumindest die geltenden Abstandsrichtwerte für Windenergieanlagen unter 100 Metern Gesamthöhe eingehalten werden, und dass keine Belange des Natur- und Landschaftsschutzes einer Verfestigung der Windenergienutzung am betreffenden Standort entgegenstehen. Es wurden die Abstandsrichtwerte von 800 m (Siedlungen) bzw. 500 m (Wohnhäuser im Außenbereich) gemäß den "WKA-Hinweisen M-V" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 zu Grunde gelegt. Diese Richtwerte werden im Windpark Rostock-Diedrichshagen nur teilweise eingehalten. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sprechen die Lage im Landschaftsschutzgebiet und die hohe Dichte des Vogelzuges entlang der Ostseeküste gegen eine Verfestigung der Windenergienutzung an diesem Standort und einen Ersatz der vorhandenen Windenergieanlagen durch wesentlich größere, moderne Anlagen. Landschaftsschutzgebiete und Gebiete mit hoher Dichte des Vogelzuges gelten grundsätzlich als Ausschlussgebiete bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (vgl. hierzu die Kriterienübersicht 6.5 im Programmentwurf). Es wurde deshalb kein Eignungsgebiet in Rostock-Diedrichshagen in den Programmentwurf aufgenommen.

Der von den Einwendern vorgetragenen Argumentation, die Festlegung eines Eignungsgebietes in Rostock-Diedrichshagen sei geboten, weil für die zur Zeit dort betriebenen Windenergieanlagen in früheren Jahren Raumordnungsverfahren mit positivem Ergebnis durchgeführt worden sind, kann aus Sicht des Planungsverbandes nicht gefolgt werden. Die positive Beurteilung der vorhandenen Anlagen durch die Landesplanungsbehörde erfolgte aufgrund einer Einzelfallprüfung, bevor mit der Ersten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungs-

programms im Jahr 1999 für solche Vorhaben eine einheitliche Beurteilungsgrundlage auf regionaler Ebene geschaffen wurde. Die positive Beurteilung wurde für die Errichtung und den Betrieb der damals beantragten Anlagen ausgesprochen und nicht für eine zeitlich unbefristete Nutzung des Standortes durch Anlagen beliebiger Größe. Bereits im Jahr 2004 ist auf Antrag der Einwender der Ersatz von vier Windenergieanlagen im Windpark Diedrichshagen durch neue, größere Anlagen durch die Landesplanungsbehörde geprüft und nicht befürwortet worden.

Auch der tatsächliche Bestand des Windparks und die tatsächliche Nutzung der als Eignungsgebiet vorgeschlagenen Fläche sind aus Sicht des Planungsverbandes kein zwingendes Kriterium für die nachträgliche Festlegung eines Eignungsgebietes. Vielmehr ist es aufgrund der in den letzten 15 Jahren vollzogenen technischen Entwicklung hin zu immer größeren Windenergieanlagen geboten, auch die Kriterien für die Standorteignung neu zu bestimmen, und nicht alte Standorte festzuschreiben, nur weil sie früher einmal für eine heute technisch überholte Generation von Windenergieanlagen ausgesucht und positiv beurteilt worden sind.

Die von den Einwendern angeführte Tatsache, dass die Hansestadt Rostock in einem Vorentwurf ihres Flächennutzungsplans die Darstellung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen vorgesehen hatte, ist für die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ebenfalls nicht maßgebend. Die Einwender legen selbst dar, dass diese Darstellung nicht den Zielen der Raumordnung entsprach und deshalb im mittlerweile wirksamen Flächennutzungsplan nicht mehr enthalten ist.

Aus den Ausführungen der Einwender ist für den Planungsverband ebenfalls nicht ersichtlich, warum die Einstellung des Betriebes, wenn die bestehenden Anlagen das Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht haben, für sie als Betreiber eine unzumutbare Härte darstellen sollte. Der Planungsverband geht davon aus, dass der Rückbau einer abgeschriebenen Windenergieanlage nach Ende ihrer Nutzungszeit in den Kalkulationen des Betreibers enthalten sein muss, und grundsätzlich zumutbar ist. Mit der Neufestlegung von Eignungsgebieten im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden neue Standorte für Windenergieanlagen verfügbar gemacht, die grundsätzlich auch den Einwendern für die Errichtung neuer, größerer Anlagen offenstehen.

6_5 1172 Windkraftanlagen GbR Kresalek & Heincke Satow 12/15/2008

Hiermit reichen wir im Namen der Windkraftanlagen GbR Kresalek & Heincke sowie die Geschäftsführer Herr Kresalek, Satow und Herr Heincke, Satow (Lüningshagen) zu dem Entwurf des 1. bzw. 2. Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (Stand: Februar/März 2009) folgenden Widerspruch ein:
Die Vorgenannten sind Projektträger von zwei Windkraftanlagen am Standort 18239 Satow, Flur 1, Flurstück 156/1 in Satow Niederhagen. Im Rahmen dieses Projektes wurden verschiedene Verträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen. Unter dem Zeichen SG 230/Bu – bearbeitet durch Frau Dr. Brom – wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Enercon E 40 erteilt. Die Genehmigung ist bestandskräftig. Die Anlage ist seit dem 06.09.1996 in Betrieb. Die Gesellschafter Herr Kresalek und Herr Heincke sind überdies Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die WEA errichtet wurden.
Der uns interessierende Bereich und auch der zur Errichtung der genehmigten Windkraftanlagen verwendete Grundstück – ist im derzeit noch gelten Regionalen Raumentwicklungsprogramms (Erste Teilfortschreibung von 1999) als Windeignungsgebiet Nr.33 „Satow“ ausgewiesen. Hierzu ist als Anlage das Anschreiben vom Amt für Raumordnung (11.12.2002) mit dem Betreff „Eignungsraum für Windenergieanlagen in der Gemeinde Satow“ mit dem Zeichen SG 100/Bu sowie ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den betreffenden Bereich beigelegt.
Im Vertrauen auf den Bestand dieses Eignungsgebiets haben wir geplant und Investitionen getätigt. Selbstverständlich muss die Möglichkeit bestehen, die jetzt betriebenen Anlagen nach Ablauf ihrer Betriebsdauer zu erneuern (Repowering).
Unter Punkt 10.3.5 „Regenerative Energien“ des noch geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramms (Erste Teilfortschreibung von 1999) heißt es:
„(2) Standorte für Windenergieanlagen sollen in besonders Wind ertragreichen Gebieten liegen, keine besondere naturräumliche Ausstattung aufweisen, günstig zu erschließen sein und sich mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen in Einklang befinden. Die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Standorte werden durch das Ausweisen von Eignungsgebieten gesichert.“
In der Begründung zu 2 des noch geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramms (Erste Teilfortschreibung von 1999) heißt es:
„Die Planungsregion verfügt über wirtschaftlich relevante Windpotentiale. Diese sollen einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung zugeführt werden. Das Ausweisen von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erfolgt, um die Errichtung von WEA auf Räume mit geringem Konfliktpotential zu konzentrieren. Die ausgewiesenen Eignungsgebiete wurden auf der Basis umfassender Fachgutachten unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher, landschaftsplanerischer, siedlungsstruktureller u.a. raumrelevanter Belange sowie windklimatologischer, technischer und wirtschaftlicher Tatbestände nach landesweit einheitlichen Kriterien ermitteln.“
Für uns ist kein Grund ersichtlich, inwiefern sich hieran etwas geändert haben sollte. Im Gegenteil: Aufgrund der Tatsache, dass der gesamte Bereich mit zahlreichen Windkraftanlagen bestellt ist, bietet es sich besonders an, hier auch langfristig die Windenergienutzung zu sichern, und zwar ohne dass es zu relevanten Konflikten kommt. Es bestehen keine Konflikte mit Natur und Landschaft, der Wohnbevölkerung usw. Sollte sich aus neu geschaffe-

nen Kriterien etwas anderes ergeben, so führt die strikte Anwendung dieser Kriterien zu einer Fehlerhaftigkeit und Unausgewogenheit der Regionalplanung. Die neu geschaffenen Kriterien selbst beruhen dann auf zum Teil fehlerhaften Erwägungen und Annahmen und sollten im weiteren Verfahren kritisch hinterfragt werden.
Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, dass der Bereich nördlich der BAB 20 im Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. bzw. 2. Beteiligungsverfahren) nicht als Eignungsgebiet vorgesehen ist. Vielleicht ist hier (oder auch an anderen Stellen im Planungsgebiet) auch ein Eignungsgebiet vorgesehen und in der Karte 6.5 nur verdeckt, hier durch die Einfügung der Bezeichnung des Windeignungsgebietes „Jürgenshagen(45)".
Die Planung setzt sich in Widerspruch zu ihren eigenen Planungszielen und Grundsätzen, wenn sie die Eignungsgebietsgrenzen hier zurücknimmt und nicht den Bereich nördlich der BAB 20 mit einbezieht: So kann nur durch eine Einbeziehung des fraglichen Bereichs dem Grundsatz nach einer Ausnutzung geeigneter Bereiche gesprochen werden. Dieses Vorgehen widerspricht insgesamt der Schaffung von Eignungsgebieten, wenn unseres Erachtens vollkommen willkürlich geeignete Bereich nicht (mehr) als Eignungsgebiete vorgesehen werden. Indes bedarf es einer Rechtfertigung, wenn die die Baufreiheit beschränkenden Wirkungen des §35 Abs.3 Satz3 BauGB eintreten sollen. Wir halten die Erwägung auf S.70 des Textteils des Entwurfs für fehlerhaft. Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm kann kein „vervollständigter Widerspruch" zu Zielen der Raumordnung konstruiert werden.
Es ist unseres Erachtens auch vollkommen willkürlich, solche bisherigen Eignungsgebiete nicht zu übernehmen, die nicht bis 2006 überbaut wurden. Den Unterschied zu einer durch B-Plan „gesicherten" Planung und einer durch BImSchG - Genehmigung verfestigten Planung, der eine Streichung der letztgenannten begründen könnte, sehen wir nicht. Hier liegen gravierende Abwägungsfehler vor. Wie unser Fall zeigt, sind dort auch keineswegs nur kleinere Anlagen mit kurzen Restlaufzeiten in diesen, jetzt nicht mehr als Eignungsgebiete vorgesehenen Bereichen, belegt.
Im Übrigen vermissen wir, dass auch ein Entwurf des Umweltberichts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und die unmittelbar Betroffenen informiert werden. Ferner ist es fehlerhaft, wenn die Bekanntmachung über die 1. Beteiligung darauf hinweist, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Als Ergebnis unserer Prüfung müssen wir festhalten, dass solche beachtlichen Verfahrensmängel vorliegen, dass eine erneute Beteiligung nach §9 Abs.3 in Verbindung mit §7 Abs.2 PlG MV durchzuführen ist.
Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. Weitere Beanstandungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
((Anmerkung RPV: 1 Anlage „Schreiben vom AfRL MM/R vom 11.12.2002 Eignungsraum für Windenergieanlagen in der Gemeinde Satow", 1 Anlage Auszug aus dem FNP der Gemeinde Satow, Anlagen zu Lärm- und Schattenuntersuchungen Windpark Satow-Nierderhagen))

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Satow (Nr. 33) aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 1999 ist nicht in den RREP-Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren übernommen worden, weil es bis zum Jahr 2006 nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgenutzt worden ist, und weil die maßgebenden Schutzabstände zu den umliegenden Wohngrundstücken im Gebiet nicht eingehalten werden. Die beiden Windenergieanlagen der Einwender befinden sich außerhalb bzw. am Rande des Eignungsgebietes. Sie wurden bereits vor der Festlegung des Eignungsgebietes errichtet. Somit kann seitens der Einwender kein Vertrauensschutz bezüglich der Lage in einem Eignungsgebiet geltend gemacht werden.

Die im RREP-Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren vorgesehene Aufhebung des Eignungsgebietes erfolgte nicht willkürlich, sondern in Anwendung der maßgebenden Abstandsrichtwerte auf die umliegenden Wohngrundstücke. Die angewendeten Richtwerte beruhen auf den Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004. Für den Regionalen Planungsverband sind aus den Ausführungen der Einwender keine gewichtigen Gründe erkennbar, die eine erneute Festlegung des Eignungsgebietes unter Außerachtlassung der maßgebenden Abstandsrichtwerte rechtfertigen würden.

Aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 1999 wurden nur diejenigen Eignungsgebiete in den neuen Programmentwurf übernommen, in denen tatsächlich Windparks entstanden sind. Insofern ist die von den Einwendern bemerkte Formulierung "durch Bauleitpläne gesichert" in der Begründung zum Programmsatz 6.5 (1) missverständlich und wird im Programmentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren nicht mehr verwendet.

Der von den Einwendern vorgetragenen Argumentation, die erneute Festlegung eines Eignungsgebietes bei Satow sei geboten, weil die zur Zeit dort betriebenen Windenergieanlagen aufgrund einer positiven landesplanerischen Beurteilung genehmigt worden sind, kann aus Sicht des Planungsverbandes nicht gefolgt werden. Die positive Beurteilung der vorhandenen Anlagen durch die Landesplanungsbehörde erfolgte aufgrund einer Einzelfallprüfung, bevor mit der Ersten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Jahr 1999 für solche Vorhaben eine einheitliche Beurteilungsgrundlage auf regionaler Ebene geschaffen wurde. Die positive Beurteilung wurde für die Errichtung und den Betrieb der damals beantragten Anlagen ausgesprochen und nicht für eine zeitlich unbefristete Nutzung des Standortes durch Anlagen beliebiger Größe.

Die Kriterien, welche zur Festlegung des Eignungsgebietes im Jahr 1999 geführt haben, sind - insbesondere durch die seitdem erfolgte Weiterentwicklung der Windenergietechnik hin zu immer größeren Windenergieanla-

gen - überholt worden. Größere Anlagen erfordern größere Abstände. Deshalb ist es aus Sicht des Planungsverbandes nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten, auch die Kriterien für die Standorteignung neu zu bestimmen. Insofern ist die von den Einwendern geäußerte Kritik, dass die Anwendung neuer Kriterien grundsätzlich fehlerhaft sei, für den Planungsverband nicht nachvollziehbar. Die neu bestimmten Ausschluss- und Abstandskriterien sind im Umweltbericht im Einzelnen beschrieben und begründet. Mit der vorgesehenen Neufestlegung der Eignungsgebiete Nr. 100-114 werden neue Standorte für die Windenergienutzung verfügbar gemacht, die grundsätzlich auch den Einwendern für die Errichtung neuer, größerer Anlagen offenstehen.

Aufgrund einer Eingabe der Einwenderin wurde die vorgesehene Aufhebung des Eignungsgebietes Nr. 33 auch durch die oberste Landesplanungsbehörde geprüft. Anders als der Regionale Planungsverband vertritt die oberste Landesplanungsbehörde die Auffassung, dass es sich beim Eignungsgebiet Nr. 33 mit den zwei bestehenden Windenergieanlagen der Einwenderin und der geplanten Anlage am südlichen Rand um ein teilweise ausgenutztes Eignungsgebiet handelt, dass somit auch für eine teilweise Übernahme in das neue Raumentwicklungsprogramm in Frage komme. Die oberste Landesplanungsbehörde hat daher dem Regionalen Planungsverband empfohlen, eine Lösung anzustreben, die auch den Interessen der Einwenderin Rechnung trägt, indem Teile des alten Eignungsgebietes Nr. 33 als Erweiterung in das benachbarte Eignungsgebiet Nr. 45 einbezogen werden. Der Planungsverband folgt dieser Empfehlung. Das Eignungsgebiet Nr. 45 wird entsprechend erweitert und erhält die neue Nummer 33/45. Dem Anliegen der Einwenderin wird insoweit Rechnung getragen.

Der Umweltbericht wird gemäß den §§ 7 und 9 Landesplanungsgesetz M-V regelmäßig erst mit dem überarbeiteten, zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogramms vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der von den Einwendern kritisierte Hinweis in der Bekanntmachung auf eine Nichtberücksichtigung von verspätet eingegangenen Stellungnahmen erfolgte aus formalen Gründen (vgl. § 7 (3) Landesplanungsgesetz). Dessen ungeachtet werden Hinweise zum Programmentwurf, soweit sie abwägungserheblich sind, regelmäßig auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch in die Abwägung einbezogen. Ein Verfahrensfehler liegt somit nicht vor. Ein zweites Beteiligungsverfahren für den überarbeiteten Programmentwurf ist im Landesplanungsgesetz ohnehin vorgeschrieben. Eine individuelle Benachrichtigung der Einwender über die Berücksichtigung ihrer Hinweise und Anregungen sowie den Fortgang des Aufstellungsverfahrens erfolgt nicht. Es obliegt den Einwendern selbst, sich hierüber aus den öffentlich zugänglichen Quellen Kenntnis zu verschaffen.

6_5 220 Windpark Börgerende GmbH & Co. KG Börgerende-Rethwisch 5/8/2008

Unsere Gesellschaft betreibt eine Windenergieanlage in der Gemeinde Elmenhorst. Sie ist Bestandteil eines Windparks von sechs Windenergieanlagen. Hiermit beantragen wir die Übernahme aller sechs Windenergieanlagen als Windeignungsgebiet in das Regionale Raumentwicklungsprogramm, um langfristig einen Bestand der Windenergieanlagen zu sichern und möglicherweise eine Erneuerung (Repowering) für diese Windenergieanlagen zuzulassen. Der Windpark besteht aus sechs Windenergieanlagen. Nach unserem Kenntnisstand stellt diese Anzahl mehr als die Mindestanzahl dafür dar, die entsprechende Fläche auch bei Unterschreitung der landeseinheitlichen Kriterien eventuell als Windeignungsgebiet auszuweisen. Bitte beachten Sie bei Ihren Überlegungen auch, dass es keine Widerstände gegen die bestehenden Windenergieanlagen vor Ort gibt, sondern im Gegenteil die Windenergieanlagen zur Gemeinde gehören und die Bevölkerung diese akzeptieren. Gern sind wir auch zu einem Vor-Ort-Termin bereit, um sich die Dinge direkt aus der Nähe anzusehen bzw. darüber zu diskutieren. ((Anmerkung RPV Anlage: Kartenausschnitt))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde wurden die in der Region befindlichen Windparks mit fünf oder mehr Anlagen außerhalb der Eignungsgebiete nochmals im Hinblick auf die Möglichkeit einer nachträglichen Festlegung als Eignungsgebiet überprüft. Maßgebend war dabei, dass zu den nächstgelegenen Wohnhäusern zumindest die geltenden Abstandsrichtwerte für Anlagen unter 100 Metern Gesamthöhe - gemäß den WKA-Hinweisen M-V des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 - eingehalten werden, und dass keine Belange des Natur- und Landschaftsschutzes einer Verfestigung der Windenergienutzung am betreffenden Standort entgegenstehen. Die Richtwerte für Abstände zu Wohnhäusern werden im Windpark Elmenhorst nicht eingehalten. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sprechen die Lage im Landschaftsschutzgebiet und die hohe Dichte des Vogelzuges entlang der Ostseeküste gegen eine Verfestigung der Windenergienutzung an diesem Standort und einen Ersatz der vorhandenen Windenergieanlagen durch wesentlich größere, moderne Anlagen. Landschaftsschutzgebiete und Gebiete mit hoher Dichte des Vogelzuges gelten grundsätzlich als Ausschlussgebiete bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (vgl. hierzu die Kriterienübersicht 6.5 im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Es wird deshalb kein Eignungsgebiet in Elmenhorst in den Programmentwurf aufgenommen.

6_5 221 Windpark Börgerende GmbH & Co. KG Börgerende-Rethwisch 5/8/2008

Unser ortsansässiges Unternehmen betreibt in der Gemeinde Börgerende-Rethwisch drei Windenergieanlagen (siehe Anlage).
Die Windenergieanlagen sind seit mehr als 10 Jahren in Betrieb.
Das entsprechende Areal ist gleichzeitig in rechtkräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Börgerende-Rethwisch als Windenergieeignungsgebiet gekennzeichnet.
Hiermit beantragen wir, dass die Standorte der drei Windenergieanlagen als ein entsprechendes Windenergieeignungsgebiet ausgewiesen werden, um langfristig eine Erneuerung dieser Windenergieanlagen zu ermöglichen (Repowering). Auch wäre die Festsetzung einer Windenergieanlagenbestandsfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm denkbar, um den Bestand der Windenergieanlagen langfristig in ihrer jetzigen Form zu sichern. Aus unserer Sicht werden in naher Zukunft die Ressourcen für fossile Energieträger so knapp werden, dass der Rückbau unserer vorhandenen Windenergieanlagen energiepolitisch nicht zu vertreten wäre. Auch wenn hier nur drei Windenergieanlagen in Betrieb sind und diese Anzahl die Mindestanzahl von fünf Windenergieanlagen unterschreitet, um trotz Unterschreitung des landeseinheitlichen Mindestkriterium als Windeignungsgebiet ausnahmsweise eine Ausweisung zu gestatten, wäre aus Sicht unserer Gesellschaft eine entsprechende Übernahme dieser Fläche möglich. Diese Windenergieanlagen werden sowohl von der Bevölkerung als auch von Touristen vollständig akzeptiert, da sie seit Jahren die Gemeinden prägen. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, auch diese Bestandsanlagen in den Regionalen Raumentwicklungsplan mit aufzunehmen.
((Anmerkung RPV Anlage: Kartenausschnitt))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde wurden die in der Region befindlichen Windparks mit fünf oder mehr Anlagen außerhalb der Eignungsgebiete nochmals im Hinblick auf die Möglichkeit einer nachträglichen Festlegung als Eignungsgebiet überprüft. Für Kleinstandorte mit drei Anlagen wie Börgerende gilt diese Empfehlung nicht. Eine Verfestigung der Windenergienutzung ist hier auch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht anzustreben. Im übrigen würden die Schutzabstände zur Ortslage sowie die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und innerhalb eines Vogelzugkorridors gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes und die Errichtung größerer, moderner Windenergieanlagen sprechen. Die gute Akzeptanz der vorhandenen Windenergieanlagen ist nach Einschätzung des Planungsverbandes auch dadurch zu erklären, dass es sich um kleine Anlagen handelt. Die technische Entwicklung geht jedoch immer noch in Richtung größerer und leistungsstärkerer Anlagen, so dass ein Ersatz alter Anlagen durch neue Anlagen gleicher Größe oft gar nicht möglich ist. Die betreffenden Standorte aus den frühen neunziger Jahren sind somit von der technischen Entwicklung überholt worden. Eine Aufgabe dieser Standorte ist aus Sicht des Planungsverbandes sinnvoll, weil es nicht darum gehen kann, eine Standortstruktur zu konservieren, die den heutigen Nutzungsanforderungen nicht mehr entspricht.

6_5 496 Windpark GmbH Rostock & Co. Stuthof KG Schwerin 5/10/2008

Widerspruch zum Punkt 6.5 Energie einschließlich Windenergie im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) zum Eignungsgebiet Nr. 112 Stuthof, Hansestadt Rostock
Auf einer Teilfläche des Eignungsgebietes Nr. 112 Stuthof, Hansestadt Rostock, betreiben wir seit 1995 einen Windpark (Angaben zum Windpark siehe Anlage 1).
Durch die Zielsetzung (Z3 Seite 69):
„Im Eignungsgebiet Stuthof ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich zu Forschungs- und Erprobungszwecken der jeweiligen Betreiber zulässig, soweit das Vorhaben im Rahmen des Kompetenzfeldes Windenergietechnik zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft beiträgt.“ Durch diese Festsetzung und der weiteren Ausführung in der Begründung dazu, ergibt sich für unseren Windpark folgende Situation:
1. Es ist keine wirtschaftliche Entwicklung durch Erweiterung resp. Repowering des Windparks möglich, obwohl er sich in einem Eignungsgebiet befindet.
2. Es ist mit Ertragseinbußen zu rechen, da durch das Aufstellen von weiteren Windkraftanlagen eine möglichst ungestörte Anströmung (besonders aus westlichen Richtungen nicht mehr gegeben ist. Aus dieser Situation soll die Ausschließlichkeit für Forschungs- und Erprobungszwecke für den vorhandenen Windpark nicht gelten und eine wirtschaftliche Entwicklung für diesen zulässig sein. Auf die Notwendigkeit sowie die Belange zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der CO2-Einsparung soll an dieser Stelle nicht gesondert eingegangen werden.

Anlage zum Anschreiben vom 10.05.2008 – Widerspruch zum Punkt 6.5 Energie einschließlich Windenergie im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (1. Beteiligungsverfahren) zum Eignungsgebiet Nr. 112 Stuthof, Hansestadt Rostock
Angaben zum Windpark
1. Einleitung und Problemstellung
Seit der Inbetriebnahme im Jahre 1995 betreibt das Unternehmen den Windpark mit 5 Windkraftanlagen in Rostock / Gemarkung Stuthof, südlich des Stuthöfer Weges. Die Anlagen stehen auf einer Fläche von ca. 40 ha, die

als Ackerfläche bzw. Weideland genutzt werden. Die Gesellschaft besteht aus vier einheimischen Gesellschaftern, wobei drei aus Rostock kommen und einer aus Schwerin. Es sind zwei Kaufleute, ein Freiberufler sowie der Landwirt der die Flächen, auf denen sich der Park befindet, bewirtschaftet.
2. Technische Angaben zum Windpark
Der Windpark (Windfarm) besteht aus 5 Windkraftanlagen, Typ Enercon E-40, mit folgenden technischen Angaben:
Abmessungen:
Nabenhöhe 50 m, Blattzahl 3, Blattlänge 18,9 m, Rotorfläche 1275 m², Drehrichtung Uhrzeigersinn, Drehzahl variabel, 18 bis 40 U/min, Nebenleistung 500 kW, Mast aus Schleuder-Spannbeton
3. Lageplan
Standort des Windparkes
Maßstab 1:50.000
((Anlage))

Widerspruch zum Punkt 6.5 Energie einschließlich Windenergie im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg / Rostock (1. Beteiligungsverfahren) zum Eignungsgebiet Nr. 112 Stuthof, Hansestadt Rostock
– Ergänzung zu unserem Schreiben vom 10.05.2008
Ergänzend zu den zwei Punkten in unserem Schreiben vom 10.05.2008 möchten wir
noch folgende detaillierte Punkte als Ergänzen:
3. Die Festsetzungen zum Eignungsgebiet 112 widersprechen den übrigen, aus den Vorgaben des LEP-MV 2005 entwickelten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Nach Ziff. 6.4 (7) des LEP-MV 2005 ist an geeigneten Standorten der weitere Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen zu fördern. Die nach den im Vorentwurf zum RREP formulierten Kriterien zu ermittelnden Eignungsgebiete sind vollständig auszunutzen (G (2) zu Ziff. 6.5 des Vorentwurfs zum RREP) . Dies wird mit den zum Eignungsgebiet 112 formulierten Restriktionen nicht erreicht. Es wird die Auswahl möglicher Windenergieanlagenstandort und –Typen derart eingegrenzt, dass sich auf absehbare Zeit eine vollständige Ausnutzung des Eignungsgebiets nicht annähernd erreichen lässt. Mit dem Erfordernis der Förderung der regionalen Wirtschaft wird mit einem Instrument der Wirtschaftsförderung ein im Rahmen der Ermittlung und Auswahl von Eignungsflächen zur Nutzung der Windenergie sachfremdes Kriterium verwendet. Sowohl die Ermittlung und auch die Ausweisung von Windeignungsflächen richten sich nach objektiven, an den Belangen des Natur- sowie des Immissionsschutzes orientierten Kriterien. Diese Kriterien sind unter Ziff. 6.4 (8) des LEP-MV 2005 formuliert. Wirtschaftliche Belange sind danach allenfalls im Rahmen der Prüfung des Windpotentials sowie der Einspeisemöglichkeiten zu berücksichtigen. Belange der Wirtschaftsförderung gehören eindeutig nicht hierzu.
4. Das Eignungsgebiet 112 erfüllt die nach LEP-MV 2005 und Vorentwurf zum RREP aufgestellten objektiven Kriterien. Mit dem sachfremden Argument der Wirtschaftsförderung wird hingegen dieser Fläche die Qualität eines Eignungsgebiets wieder abgesprochen.
5. Mit der Beschränkung der im Eignungsgebiet 112 zulässigen Windenergieanlagen auf Forschungsanlagen werden mit Hilfe von Zielen der Raumordnung Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Windenergieanlagen vorgenommen. Vorgaben zu Art oder Ausführung von Windenergieanlagen sind jedoch allenfalls im Rahmen gemeindlicher Bauleitplanung zulässig, nicht jedoch im Rahmen der aufgrund der weiträumigen Planung naturgemäß sehr groben Regionalplanung. Die Detailplanung obliegt gemäß § 1 BauGB der Bauleitplanung. Diesem Grundsatz folgend erstreckt sich die Planungskompetenz der zuständigen Regionalplanung allein auf die Ausweisung der Eignungsgebiete.
6. Im Rahmen der Begründung von Z (1) zu Ziff. 6.5 des Vorentwurfs zum RREP wird deutlich, dass ein Repowering bestehender Windenergieanlagen nur in ausgewiesenen Eignungsgebieten zulässig sein soll, um eine Steuerung der Windenergie-Standorte zu erreichen. Ziel der Ausweisung neuer Eignungsgebiete soll es gerade sein, einen Ausgleich für das Versagen des Repowerings außerhalb von Eignungsgebieten zu schaffen. Dieses Ziel der Raumordnung wird zumindest bezogen auf das Eignungsgebiet 112 nicht berücksichtigt. Die vorgenannten, im Eignungsgebiet 112 errichteten Windenergieanlagen sind aufgrund ihres Alters zum Repowering geeignet. Nach Z (1) zu Ziff. 6.5 des Vorentwurfs zum RREP wäre ein Repowering uneingeschränkt zulässig und entspräche gerade diesem Ziel der Raumordnung. Dennoch wird aufgrund wirtschaftspolitischer, und damit im Rahmen der Regionalplanung im Bezug auf Windenergienutzung sachfremden Erwägungen durch die Festsetzung des Ziels Z (3) zu Ziff. 6.5 des Vorentwurfs zum RREP das Repowering faktisch wieder ausgeschlossen und das Ziel Z (1) missachtet. Nach alledem ist zumindest das Eignungsgebiet 112 mit unzulässigen Zielen der Raumordnung versehen. Die Konzentrationswirkung des Vorentwurfs zum RREP ist infolge dieses Mangels in Bezug auf ein mögliches Repowering bestehender Windenergieanlagen in Frage zu stellen. Aus dieser Situation soll die Ausschließlichkeit für Forschungs- und Erprobungszwecke für den vorhandenen Windpark nicht gelten und eine wirtschaftliche Entwicklung für diesen zulässig sein.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Nr. 112 wird aus dem Programmentwurf gestrichen. Die von der Einwenderin vorgebrachten Bedenken gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes speziell für Versuchsanlagen werden damit gegenstandslos. Auch der Forderung der Einwenderin nach einer planerischen Sicherung des vorhandenen Windparks wird nicht gefolgt. Grund ist, dass den mittel- bis langfristigen Erweiterungsmöglichkeiten des Seehafens am betreffenden Standort ein höheres Gewicht beigemessen wird als den Belangen der Windenergienutzung. Entsprechende Anforderungen an die planerische Flächenvorsorge ergeben sich aus neueren Untersuchungen zur

Entwicklung des Bedarfs an Umschlagsflächen und hafengebundenen Gewerbeflächen (vgl. hierzu auch den überarbeiteten Abschnitt 4.3 im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum zweiten Beteiligungsverfahren). Die Windenergienutzung ist dagegen grundsätzlich nicht an wassernahe Standorte gebunden. Im Ergebnis der Abwägung kommt der Planungsverband zu der Auffassung, dass eine Verfestigung der Windenergienutzung am Standort Stuthof nicht zu begründen ist. Im Übrigen erfüllt das ursprünglich vorgeschlagene Eignungsgebiet Nr. 112 nicht - wie von der Einwenderin angenommen - die allgemeinen Ausschluss- und Abstandskriterien gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes, sondern war überhaupt nur aufgrund der beabsichtigten besonderen Zweckbestimmung in den Programmentwurf aufgenommen worden.

Grundsätzlich ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Bereitstellung besonderer Standorte für die Erprobung von Windenergieanlagen in der Sache wohl begründet und stellt keineswegs eine Kompetenzüberschreitung der Regionalplanung dar. Dem entsprechend wird der Programmsatz 6.5 (3) neu gefasst.

6_5 595 Windpark Hohen Niendorf GmbH Kühlungsborn 5/8/2008

Unsere Gesellschaft betreibt in Hohen Niendorf, in der Gemeinde Bastorf, fünf Windenergieanlagen. Die Standorte der fünf Windenergieanlagen sind in der Anlage dargestellt. Unsere Gesellschaft setzt sich aus einheimischen Bürgern und Firmen zusammen, wobei auch die Gemeinde Bastorf Mitgesellschafter ist. Seit Jahren trägt unser Windpark zur wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde bei. Das Areal des Windparks ist ebenfalls in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bastorf dargestellt und festgesetzt. Aus unserer Sicht bietet der vorhandene Windpark langfristig gute Möglichkeiten zum Repowering, d. h. zur Erneuerung dieser Windenergieanlagen. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, das entsprechende Areal im Regionalen Raumordnungsprogramm als Windeignungsgebiet mit aufzunehmen. Sollten Sie das Repowering dieser Windenergieanlagen nicht favorisieren, wäre wenigstens die Festsetzung dieser Windenergieanlagen als Bestandswindenergieanlagenfläche wünschenswert und notwendig, um langfristig den Bestand der Windenergieanlagen in der jetzigen Form zu sichern. Auch hierfür sollte eine entsprechende Flächenausweisweisung als Bestandswindenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgen.
Der Windpark besteht aus fünf Windenergieanlagen. Nach unserem Kenntnisstand stellt dies die Mindestgröße dafür dar, die entsprechende Fläche auch bei Unterschreitung der landeseinheitlichen Kriterien eventuell als Windeignungsgebiet auszuweisen. Bitte beachten Sie bei Ihren Überlegungen auch, dass es keine Widerstände gegen die bestehenden Windenergieanlagen vor Ort gibt, sondern im Gegenteil die Windenergieanlagen zur Gemeinde gehören und die Bevölkerung diese akzeptieren. Gern sind wir auch zu einem Vor-Ort-Termin bereit, um sich die Dinge direkt aus der Nähe anzusehen bzw. darüber zu diskutieren.
((Anlage Im Text benannt))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Gemäß den Empfehlungen der obersten Landesplanungsbehörde wurden die in der Region befindlichen Windparks mit fünf oder mehr Anlagen außerhalb der Eignungsgebiete nochmals im Hinblick auf die Möglichkeit einer nachträglichen Festlegung als Eignungsgebiet überprüft. Maßgebend war dabei, dass zu den nächstgelegenen Wohnhäusern zumindest die geltenden Abstandsrichtwerte für Anlagen unter 100 Metern Gesamthöhe gemäß den "WKA-Hinweisen" des Arbeits- und des Umweltministeriums vom Oktober 2004 eingehalten werden, und dass keine Belange des Natur- und Landschaftsschutzes einer Verfestigung der Windenergienutzung am betreffenden Standort entgegenstehen. Die Richtwerte für Abstände zu Wohnhäusern werden im Windpark Hohen Niendorf nicht eingehalten. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes spricht die Lage im Landschaftsschutzgebiet gegen eine Verfestigung der Windenergienutzung an diesem Standort und einen Ersatz der vorhandenen Windenergieanlagen durch wesentlich größere, moderne Anlagen. Landschaftsschutzgebiete gelten grundsätzlich als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Eignungsgebieten (vgl. Kriterienübersicht 6.5 im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms). Es wird deshalb kein Eignungsgebiet in Hohen Niendorf in den Programmentwurf aufgenommen.

Die gute Akzeptanz des vorhandenen Windparks ist aus Sicht des Planungsverbandes auch dadurch erklärbar, dass dort relativ kleine Windenergieanlagen stehen. Die technische Entwicklung geht jedoch immer noch in Richtung größerer und leistungsstärkerer Anlagen, so dass ein Ersatz alter Anlagen durch neue Anlagen gleicher Größe oft gar nicht möglich ist. Die Standorte aus den frühen neunziger Jahren sind somit von der technischen Entwicklung überholt worden. Eine Aufgabe dieser Standorte ist aus Sicht des Planungsverbandes sinnvoll, weil es nicht darum gehen kann, eine Standortstruktur zu konservieren, die den heutigen Nutzungsanforderungen nicht mehr entspricht.

6_5 245 WIND-projekt GmbH Börgerende 5/13/2008

Die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsesellschaft mbH ist zurzeit mit der Planung eines Windmessfeldes für WEA im Bereich Matersen beschäftigt. Im Zuge der 1. öffentlichen Beteiligungsrunde zur Aufstellung des neuen Raumentwicklungsprogramms (RREP) möchten wir Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme

für den Planungsbereich übersenden. Alle Einzelheiten können Sie der Stellungnahme entnehmen. Wir möchten Sie bitten, die dort beschriebenen Hinweise im Zuge des weiteren Ausweisungsprozesses aufzunehmen.
((Stellungnahme))

Vorhaben Messfeld für WEA im Bereich Matersen
INHALT
1 Einleitung
2 Zum Vorhaben
3 Kartenmaterial

1 Einleitung
In der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock wird zurzeit das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) von 1999 überarbeitet. Dabei durchläuft die Fortschreibung zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) derzeit die erste von zwei öffentlichen Beteiligungsrunden, die am 14.05.2008 enden soll.
Mit Beschluss vom 13.12.2007 wurden im Entwurf auch die potentiellen Windeignungsflächen vom Planungsverband veröffentlicht. Innerhalb der ersten Beteiligungsrunde wird auch Privatunternehmen die Gelegenheit gegeben, zum Entwurf Stellung zu beziehen. Diese Möglichkeit möchte die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (WIND-projekt GmbH) im Zusammenhang mit dem Bereich Matersen hiermit nutzen.

2 Zum Vorhaben
Die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH plant auf Flächen im Bereich der Ortschaft Matersen den Bau und Betrieb eines Windmessfeldes für Multi-megawatt-Windenergieanlagen (WEA). Als mögliche Hersteller für Anlagen im benannten Leistungsbereich sind zurzeit folgende Anbieter zu nennen:

Hersteller	Anlagentyp	Leistung
Enercon GmbH (Aurich)	E-126	6,0 MW
SIEMENS Wind Power GmbH (Brande/DK)	SWT 3.63	6 MW
Repower AG (Hamburg)	6 M	6,0 MW
GE Wind Energy GmbH (Salzbergen)	3.6sl	3,6 MW
Multibrid GmbH (Bremerhaven)	M5000	5,0 MW
BARD Engineering GmbH (Bremen)	Bard VM	5,0 MW

Die WIND-projekt GmbH hat bereits im Jahre 1997 erfolgreich in der Ortschaft Admannshagen/Bargeshagen ein Windmessfeld geplant und realisiert. Es handelt sich dabei um fünf WEA der Leistungsklasse 500-600 kW. Auf Basis der landeseinheitlichen Abstandskriterien, den entsprechenden topografischen Landkarten im Maßstab 1:10.000 und persönlicher Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten hat die WIND-projekt GmbH die Flächen geprüft und folgenden Hinweis mit bitte um Prüfung und Anpassung im weiteren Verfahren erarbeitet. Die dazugehörigen Detailkarten sind unter Punkt 3 beigefügt. Im Folgenden ist zunächst das anvisierte Gebiet auf Grundlage der Entwurfs des Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock vom 11.02.2008 dargestellt.
Im Bereich zwischen den Ortschaften Matersen – Hohen Luckow sowie der Autobahn A 20 im Norden und dem Flusslauf der „Beke“ im Süden wurde ein potentielles Eignungsgebiet ermittelt, dass eine Reihe von Vorteilen in sich vereint.
Die Fläche wurde in der Entwurfsfassung zur Verbandsversammlung vom 14.12.2006 bereits als „Weißfläche“ und damit als potentielle Eignungsfläche eingestuft. Mit Berufung auf das „5-km“ Entfernungskriterium wurden im Mai 2007 allerdings mehrere Flächen in der Planungsregion gestrichen – darunter auch die Entwurfsfläche Matersen.

Abstand zu benachbarten Eignungsgebieten
Zunächst handelt es sich aus der Sicht der WIND-projekt GmbH bei den beiden Vorschlagsteilflächen Heiligenhagen und Hohen Luckow um eine Gesamtfläche, wobei jedoch die nördliche Teilfläche durch die Lage zur A20 und zur Ortschaft Hohen Luckow als besser geeignet erscheint. Das genannte „5.000 m-Kriterium“ stellt im Rahmen der Ausweisung neuer Eignungsräume zudem ein grobes Instrument zur Erstidentifikation dar und soll dabei eine überhöhte Belastung einzelner Gemeinden verhindern. Die WIND-projekt GmbH befürwortet diese grobe Auswahlmethodik, geht allerdings davon aus, dass in der Detailbearbeitung eine Abwägung unter Berücksichtigung der Mikrostandorte und weiterer lokaler Effekte eventuell möglich ist. Der Abstand des identifizierten Vorschlaggebietes zum Eignungsgebietsentwurf Hohen Luckow und Heiligenhagen beträgt jeweils rund 3.330 m (Mittelpunkt Eignungsfläche <-> Außenkante Entwurfsfläche).

Fazit
Die bereits genannten Punkte ergeben in ihrer Zusammenfassung eine zusätzliche potentielle Eignungsfläche, die durch folgende Parameter gekennzeichnet wird.

(Anmerkung RPV: aufgrund eingeschränkter Formatierungsmöglichkeiten in der Abwägungsdatenbank sind nachfolgende Inhalte einer Tabelle hier im Fließtext wiedergegeben)

Parameter	Gefordertes Kriterium	Kriterium erfüllt	Zusatz
Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung	1.000 m	ja	Abstandsbuffer befinden sich in Hohen Luckow und Matersen, wobei zu Hohen Luckow ein Abstand von min. 1.350 m eingehalten wird.
Abstand zum nächsten Eignungsgebiet	5.000 m	nein	s. Absatz „Abstand zu benachbarten Eignungsgebieten“

Mindestgröße des Eignungsgebietes	75 ha	ja	Das entstehende Vorschlagsgebiet hat eine Größe von ca. 76 ha.
Abstand zu Fließgewässern	400 m	ja	Abstand zum Bereich der „Beke“ beträgt min. 400m

Es sei darauf hingewiesen, dass in der Tabelle lediglich Kriterien verzeichnet wurden, die für das vorliegende Gebiet zum Tragen kommen. Weitere Kriterien sehen wir nach jetzigem Kenntnisstand als erfüllt. Im Ergebnis hat die WIND-projekt GmbH eine mögliche Fläche im Bereich Matersen ermittelt, die im Folgenden dargestellt ist .

(Kartenausschnitt).

Wir möchten Sie bitten, die genannten Hinweise in Zuge Ausweisungsprozesses zu prüfen, abzuwägen und mit aufzunehmen.

(Anlagen: Kartenmaterial
3.1. Vorschlagsfläche Matersen -
3.2. Gebietsfläche Hohen Luckow – Matersen -)

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die von der Einwenderin bezeichnete Fläche bei Matersen war bereits bei der Vorauswahl potenzieller Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband identifiziert worden. Sie ist nicht in den Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aufgenommen worden, weil eine "Einkreisung" der Ortslage Hohen Luckow im Zusammenwirken mit den vorgeschlagenen Eignungsgebieten Nr. 100 und 101 vermieden werden sollte. Die Fläche bei Matersen wurde aufgrund der Lage im Bereich der Bekeniederung gegenüber den westlich von Hohen Luckow gelegenen Flächen Nr. 100 und 101 als ökologisch wertvoller eingeschätzt. Diese Einschätzung wird durch die im Jahr 2008 überarbeitete landesweite Bewertung der Vogelrastgebiete durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie nochmals bestätigt, indem dort eine "hohe" Bewertung der Rastplatzfunktion vorgenommen wird. Die Rastgebiete mit "hoher" Bewertung gelten gemäß Kriterienübersicht 6.5 des Programmentwurfes als Ausschlussgebiete bei der Festlegung von Eignungsgebieten.

6_5 246 WIND-projekt GmbH Börgerende 5/13/2008

Die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsesellschaft mbH ist zurzeit mit der Planung eines Windparks im Bereich Thelkow beschäftigt. Im Zuge der 1. öffentlichen Beteiligungsrunde zur Aufstellung des neuen Raumentwicklungsprogramms (RREP) möchten wir Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme für den Planungsbereich übersenden. Alle Einzelheiten können Sie der Stellungnahme entnehmen. Wir möchten Sie bitten, die dort beschriebenen Hinweise im Zuge des weiteren Ausweisungsprozesses aufzunehmen.
((Stellungnahme))
Vorhaben Windpark Thelkow
INHALT
1 Einleitung
2 Zum Vorhaben
3 Kartenmaterial
4 Anlagen

1 Einleitung
In der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock wird zurzeit das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) von 1999 überarbeitet. Dabei durchläuft die Fortschreibung zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) derzeit die erste von zwei öffentlichen Beteiligungsrunden, die am 14.05.2008 enden soll. Mit Beschluss vom 13.12.2007 wurden im Entwurf auch die potentiellen Windeignungsflächen vom Planungsverband veröffentlicht. Innerhalb der ersten Beteiligungsrunde wird auch Privatunternehmen die Gelegenheit gegeben, zum Entwurf Stellung zu beziehen. Diese Möglichkeit möchte die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (WIND-projekt GmbH) im Zusammenhang mit dem Bereich Thelkow hiermit nutzen.

2 Zum Vorhaben
Die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH plant auf Flächen im Bereich südlich der Ortschaft Thelkow den Bau und Betrieb eines Windparks mit ca. 10 Windenergieanlagen (WEA). Im Folgenden ist die Vorschlagsfläche auf Grundlage der Entwurfs des Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock vom 11.02.2008 dargestellt. Auf Basis der landeseinheitlichen Abstandskriterien , den entsprechenden topografischen Landkarten im Maßstab 1:10.000 und persönlicher Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten hat die WIND-projekt GmbH die Flächen geprüft und folgende Hinweise mit bitte um Prüfung und Anpassung im weiteren Verfahren erarbeitet. Die dazugehörigen Detailkarten sind unter Punkt 3 beigefügt. Im Bereich zwischen den Ortschaften Thelkow – Kowalz sowie der Autobahn A 20 im Süden und dem Stassower See im Osten wurde ein potentielles Eignungsgebiet ermittelt, dass eine Reihe von Vorteilen in sich vereint.
Nachfolgend ein Überblick der aktuellen Anlagengrößen und ihrer Anbieter:
Hersteller Anlagentyp Leistung

Enercon GmbH (Aurich) E-126 6,0 MW
SIEMENS Wind Power GmbH (Brande/DK) SWT 3.63,6 MW
Repower AG (Hamburg) 6 M 6,0 MW
GE Wind Energy GmbH (Salzbergen) 3.6sl 3,6 MW
Multibrid GmbH (Bremerhaven) M5000 5,0 MW
BARD Engineering GmbH (Bremen) Bard VM5,0 MW
Vorteile dieser Entwicklung sind:
- die Verringerung der Anlagenanzahl durch entsprechend größere Abstände untereinander gegenüber bisherigen Windparkprojekten
- Verringerung der Rotordrehzahl mit entsprechend beruhigender Wirkung
- Minimierung der landschaftlichen Eingriffe durch weniger Zuwegungen/Standorte
- Erhöhung der Anschlussleistung
- Maximierung der flächenbezogenen Energieerträge durch verbesserte Windausnutzung
- sowie die Minimierung der Belastungen für die Bewohner der umliegenden Gemeinden

Weitere Aspekte der Planung

Vorhandene Infrastruktur
Nach Prüfung der vorhandenen Infrastruktur kann man sagen, dass sich die vorhandenen Gemeindewege, wie der Plattenweg Ortsausgang von Thelkow in südliche Richtung und der noch zu erwerbende Schotterweg entlang der Autobahn A 20 gut in das Windparkkonzept integrieren lassen. Die WIND-projekt GmbH ist bestrebt, die verbleibende Wegeführung so anzuordnen, dass eine möglichst geringe Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche erfolgt.

Windklimatologische Aspekte
Um eine solide Datenbasis für die Vorplanung sicherzustellen, wurde im Auftrag der WIND-projekt GmbH bereits ein unabhängiges Windgutachten eines akkreditierten Messinstituts eingeholt. Um die prognostizierten Erträge noch besser bestimmen zu können, wurden weiterhin in diesem Windgutachten die langjährigen Erträge der durch die WIND-projekt betriebenen Windparks aus der Region mit berücksichtigt. Als Resultat kann festgehalten werden, dass der Standort sich gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Im Ergebnis hat die WIND-projekt GmbH eine mögliche Eignungsfläche im Bereich Thelkow ermittelt, die auf die ursprüngliche Vorschlagsfläche 103 aufbaut und nunmehr auch die geforderte Mindestgröße von 75 ha mit jetzt rund 93 ha erfüllt. Die Vorschlagsfläche ist im Folgenden dargestellt. Zusätzlich enthält die Anlage 4.1 eine Liste der geografischen Koordinaten der verwendeten Buffer-Ursprungsstandorte sowie der daraus folgenden Eignungsgrenzpunkte, die für die Anpassung des Gebietsentwurfs genutzt werden können.

Wir möchten Sie bitten, die genannten Hinweise in Zuge Ausweisungsprozesses zu prüfen, abzuwägen und mit aufzunehmen.

(Anlagen)
Kartenmaterial
3.1. Darstellung des pot. Eignungsgebietes
3.2. Übersichtskarte des Vorschlagsgebietes
4.1. Koordinaten des resultierenden Entwurfs

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Eignungsgebiet Thelkow (Nr. 103) wird neu in den Programmentwurf aufgenommen. Bei der Vorauswahl potenzieller Eignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband im Jahr 2006 war nur eine ca. 50 ha große Fläche in Thelkow ermittelt worden. Abgrenzungsrelevant war unter anderem das damals geplante Vogelschutzgebiet "Recknitz- und Trebeltal". Nachdem im Jahr 2008 die Meldung der Europäischen Vogelschutzgebiete durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt ist, kann die aktuelle, weiter südlich verlaufende Grenze des Vogelschutzgebietes bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes zugrundegelegt werden, so dass ein wesentlich größeres Eignungsgebiet entsteht.

6_5 352 WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH Börgerende 5/14/2008

Antrag auf Ausformung des vorhandenen Windeignungsgebiets Buschmühlen
Hiermit beantragt die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH die Ausformung des Windeignungsgebietes im Bereich Buschmühlen innerhalb der 1. Beteiligungsrunde zum Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg. Unser Unternehmen hat bereits mit der Stadt Neubukow den Windpark Buschmühlen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit geplant und errichtet. Auf diese Zusammenarbeit aufbauend soll der vorhandene Windpark in südlicher Richtung um zwei Windenergieanlagen erweitert werden. Hierzu soll die vorhandene Eignungsgebietsfläche geringfügig ausgeformt werden. Im laufenden Beteiligungsverfahren wurde dabei festgestellt, dass das vorhandene Windeignungsgebiet dahingehend modifiziert wurde, dass der Bereich östlich des Landweges von Buschmühlen nach Questin herausgekürzt wurde und somit das vorhandene Eig-

nungsgebiet an dieser Stelle verkleinert wurde. Eine weitere Reduzierung des vorhandenen Windeignungsgebiets erfolgte im Bereich westlich der Straße von Rakow nach Questin. Beide Reduzierungen sehen wir als sehr sinnvoll an, da der östliche Bereich somit für eine langfristige Weiterentwicklung der Stadt Neubukow freigehalten wird und sich hier ein Abstand von deutlich über 1000 m einstellt. Für den westlichen Bereich der Reduzierung hinter der Straße zwischen Rakow und Questin sehen wir auch eine entsprechende Landschaftsbildbeeinflussung im Bereich des Tourismus als Konfliktpotential und finden deshalb diese Reduzierung des Eignungsgebietes ebenfalls nachvollziehbar.
Aus unserer Sicht bietet sich jedoch südlich des vorhandenen Eignungsgebietes (siehe Anlage) ein Areal, um die Streichungen sinnvoll auszugleichen. Hier wurden ebenfalls die landeseinheitlichen Abstandkriterien in Ansatz gebracht, so wurde nach Questin ein Abstand von 1000 m gewählt und zu dem vorhandenen Wald „Neubukower Tannen“ ein Abstand von 200 m festgelegt. Gleichzeitig ist der Landweg von Buschmühlen kommend in östlicher Richtung eine vorhandene Begrenzung der Fläche. Da sich diese Flächenausweisung in unmittelbarer Nähe zu den in Betrieb befindlichen Anlagen befindet und sich hierdurch eine entsprechende Vorprägung einstellt, bitten wir um Übernahme bzw. Ausformung der Eignungsgebietsfläche, wie sie in der Anlage 1 dargestellt ist.
((Anlage: Darstellung der möglichen Erweiterung des vorhandenen Eignungsgebietes für Windenergie))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die von der Einwenderin angeregte Erweiterung des Eignungsgebietes in südliche Richtung war bereits durch den Regionalen Planungsverband bei der Erstellung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm in Betracht gezogen worden. Die mögliche Erweiterung wurde aufgrund der Betroffenheit von Brutplätzen bestandsgefährdeter Großvögel nicht in den Programmentwurf aufgenommen. Die hierfür maßgebenden artbezogenen Abstandskriterien können dem Umweltbericht entnommen werden. Mit Bezug auf die Anregung der Einwenderin wurden die örtlich maßgebenden Vogelschutzbelange nochmals mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert. Aus heutiger Sicht ergibt sich keine andere Bewertung. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

6_5 73 Wolhynier Umsiedler-Museum Linstow 3/27/2008

Betreff: Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms
Hier: Öffentliche Auslegung / Widerspruch des Heimatvereins Linstow

Der Heimatverein e. V. Linstow legt mit diesem Schreiben Widerspruch zur Ausweisung eines Windenergieeingnungsgebiets im Gebiet der Gemeinde Dobbin – Linstow, Gemarkung Linstow, Flur 2 ein. Unser Verein ist in der ersten Legislaturperiode nach der Wende entstanden und hat einen wesentlichen Anteil an der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere des Ortsteils Linstow und dessen Entwicklung zu einem überregionalen Tourismusschwerpunkt im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte außerhalb von Schutzgebieten mit einer hervorragenden Infrastruktur. Mittlerweile hat sich nicht nur der Ort Linstow selbst, sondern die ganze Umgebung mit der Entwicklung des Tourismus identifiziert und es entwickelt sich ein tragfähiges Wirtschaftskonzept. So ist eine moderne Badestelle am Linstower See entstanden, das Gutshaus ist zu einer Pension ausgebaut, unser Museum hat sich zu einer Bildungsstätte weiterentwickelt, welche von Urlaubern und Einheimischen gleichermaßen genutzt wird und vieles mehr, es sind für mehrere Millionen Euro öffentliche und private Investitionen getätigt worden. Trotz oder gerade wegen der Nähe zur Autobahn und andererseits zu den von Urlaubern geschätzten Naturausstattungen, hat sich dieser Raum zu einem touristischen Schwerpunkt entwickelt. Allein im v.d. Valk Resort mit ca. 2300 Betten und einer 80%igen Auslastung im Jahresschnitt, sind derzeit über 300 Festarbeitsplätze entstanden, über 40 Ausbildungsplätze stehen Jahr für Jahr zur Verfügung, man kann sagen, das Linstow zu einem Motor der touristischen Entwicklung für den Gesamtraum um den Luftkurort Krakow am See geworden ist. Mit der Ausweisung des Windenergieeignungsgebietes unterläuft Ihre Behörde die eigene Zielstellung der raumordnerischen Förderung solcher, sich im Wesentlichen selbstinitiierenden Standorte einer optimalen Wirtschaftsentwicklung. Wir haben den Eindruck, dass dies nicht gewollt ist.

Wenn Sie sich die Mühe machen und den Standort des Hotels bzw. des gesamten v.d. Valk Resorts, auch des Ortsteils Linstow und den Windkraftstandort analysieren, die Größenordnung, ich meine nicht nur die der Wirtschaftskraft, sondern die tatsächlichen Höhen und Ausrichtungen werden Sie feststellen, dass jeder der morgens im Hotel und im Ort Linstow aufsteht und zur Sonne bzw. dem Licht sieht, eine optische Belästigung erfährt, die seines gleichen sucht. Als Urlauber finden wir das, zusätzlich zu anderen Belastungen, schon eine Zumutung. Wir gehen von einer bedenklichen Reduzierung der Urlauberzahl in noch nicht definierbaren Größenordnungen aus. Ein großer Teil der Urlauber kommt aus den industriellen Ballungsgebieten und Großstädten und versucht im Urlaub optischen und akustischen Reizen zu entfliehen. Da Mitglieder des Heimatvereins in Linstow wohnen, einige im v.d. Valk Resort arbeiten, da der Verein als Betreiber des einzigen Deutschland existierenden Umsiedlermuseums eine wesentliche Kraft bei der Prävention gegen Extremismus in unserem Land für Einheimische und Touristen darstellt, die mehr oder weniger aus dem in der Nähe liegenden Hotel kommen, legen wir Widerspruch in die oben genannte Ausweisung ein und bitten um eine schnellstmögliche Herausnahme der Eignungsgebiete. Auch sollte dieser Standort für eine breite Öffentlichkeit im Sinne einer umfassenden touristischen Weiterentwicklung und Vervollkommnung bereit sein und nicht durch diese einseitigen Maßnahmen eingeschränkt werden. Gern sind wir bereit mit Ihnen über diese Problematik in unserem Hause zu sprechen und laden Sie zu einem Erörterungstermin ein.

Es werden Unterschriften von Heimatvereinsmitgliedern und Dorfbewohnern gesammelt, die nachgereicht werden.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 183 Wolhynier Umsiedler-Museum Linstow 3/27/2008

Der Heimatverein e. V. Linstow legt mit diesem Schreiben Widerspruch zur Ausweisung eines Windenergieeingnungsgebiets im Gebiet der Gemeinde Dobbin – Linstow, Gemarkung Linstow, Flur 2 ein.
Unser Verein ist in der ersten Legislaturperiode nach der Wende entstanden und hat einen wesentlichen Anteil an der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere des Ortsteils Linstow und dessen Entwicklung zu einem überregionalen Tourismusschwerpunkt im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte außerhalb von Schutzgebieten mit einer hervorragenden Infrastruktur. Mittlerweile hat sich nicht nur der Ort Linstow selbst, sondern die ganze Umgebung mit der Entwicklung des Tourismus identifiziert und es entwickelt sich ein tragfähiges Wirtschaftskonzept. So ist eine moderne Badestelle am Linstower See entstanden, das Gutshaus ist zu einer Pension ausgebaut, unser Museum hat sich zu einer Bildungsstätte weiterentwickelt, welche von Urlaubern und Einheimische gleichermaßen genutzt wird und vieles mehr, es sind für mehrere Millionen Euro öffentliche und private Investitionen getätigt worden. Trotz oder gerade wegen der Nähe zur Autobahn und andererseits zu den von Urlaubern geschätzten Naturausstattungen, hat sich dieser Raum zu einem touristischen Schwerpunkt entwickelt. Allein im v.d. Valk Resort mit ca. 2300 Betten und einer 80%igen Auslastung im Jahresschnitt, sind derzeit über 300 Festarbeitsplätze entstanden, über 40 Ausbildungsplätze stehen Jahr für Jahr zur Verfügung, man kann sagen, das Linstow zu einem Motor der touristischen Entwicklung für den Gesamtraum um den Luftkurort Krakow am See geworden ist. Mit der Ausweisung des Windenergieeignungsgebietes unterläuft Ihre Behörde die eigene Zielstellung der raumordnerischen Förderung solcher, sich im Wesentlichen selbstinitiierenden Standorte einer optimalen Wirtschaftsentwicklung. Wir haben den Eindruck, dass dies nicht gewollt ist.

Wenn Sie sich die Mühe machen und den Standort des Hotels bzw. des gesamten v.d. Valk Resorts, auch des Ortsteils Linstow und den Windkraftstandort analysieren, die Größenordnung, ich meiner nicht nur die der Wirtschaftskraft, sondern die tatsächlichen Höhen und Ausrichtungen werden Sie feststellen, dass jeder der morgens im Hotel und im Ort Linstow aufsteht und zur Sonne bzw. dem Licht sieht, eine optische Belästigung erfährt, die seines gleichen sucht. Als Urlauber finden wir das, zusätzlich zu anderen Belastungen, schon eine Zumutung. Wir gehen von einer bedenklichen Reduzierung der Urlauberzahl in noch nicht definierbaren Größenordnungen aus. Ein großer Teil der Urlauber kommt aus den industriellen Ballungsgebieten und Großstädten und versucht im Urlaub optischen und akustischen Reizen zu entfliehen. Da Mitglieder des Heimatvereins in Linstow wohnen, einige im v.d. Valk Resort arbeiten, da der Verein als Betreiber des einzigen Deutschland existierenden Umsiedlermuseums eine wesentliche Kraft bei der Prävention gegen Extremismus in unserem Land für Einheimische und Touristen darstellt, die mehr oder weniger aus dem in der Nähe liegenden Hotel kommen, legen wir Widerspruch in die oben genannte Ausweisung ein und bitten um eine schnellstmögliche Herausnahme der Eignungsgebiete. Auch sollte dieser Standort für eine breite Öffentlichkeit im Sinne einer umfassenden touristischen Weiterentwicklung und Vervollkommnung bereit sein und nicht durch diese einseitigen Maßnahmen eingeschränkt werden. Gern sind wir bereit mit Ihnen über diese Problematik in unserem Hause zu sprechen und laden Sie zu einem Erörterungstermin ein.
Es werden Unterschriften von Heimatvereinsmitgliedern und Dorfbewohnern gesammelt, die nachgereicht werden.
((Anhang: Unterschriftenliste mit 54 Unterschriften))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Vorentwurf des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat - so dass diese auch nicht als Ausschlusskategorie bei der Abgrenzung der möglichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen berücksichtigt werden konnten. Die vorgebrachten Einwände sind insoweit berechtigt. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Dem Anliegen des Einwenders wird damit Rechnung getragen.

6_5 403 wpd think energy GmbH & Co.KG Seddiner See 5/13/2008

Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 105 Groß Bäbelin
Wir möchten als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen unsere Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren für den Vorentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock übermitteln.
Wir begrüßen die Ausweisung des Windeignungsgebietes Nr. 105 Groß Bäbelin als windtechnisch hervorragend geeigneten Standort, der uns u.a. aus immissionsschutz- und naturschutzfachlicher Sicht sehr konfliktarm erscheint. Das geplante Eignungsgebiet – ca. 1.000 m östlich der Autobahn BAB19 sowie direkt angrenzend nördlich und südlich der Landesstraße L204 – befindet sich in einem Gebiet mit nicht unerheblicher technischer Vorbelastung. Unweit der Fläche werden Sande bzw. Kiese im Tagebau gewonnen, und angrenzend liegt ein weiteres Vorranggebiet Rohstoffsicherung für Kiessande. Das Eignungsgebiet 105 ist gänzlich umringt von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung für Kiessande. Die Fläche ist ausgeräumt bis auf einige bepflanzte Windschutzstreifen und wird ackerbaulich intensiv genutzt. Die Schutzabstände zu umliegenden Siedlungen und Wohnhäusern gemäß den „Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ werden nicht unterschritten wie auch der Mindestabstand zu Waldflächen und geschützten Biotopen. Windeignungsgebiete sollten möglichst in den Nordost-, Nordwest- oder Nordsektoren der nächstgelegenen Dörfer geplant werden – so auch hier: der dominierende Südwestwind, der die Schallemissionen des künftigen Windparks Richtung Osten tragen wird, erreicht die nächste Ortslage Liepen erst nach gut 1.300 m. Gemeinsam mit dem geringen Schattenwurf sind diese Kriterien als optimale Planung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch zu bezeichnen.

Bereits seit den 1990er Jahren wurden mehrfach Befragungen zur Akzeptanz von Windenergieanlagen vorrangig in den norddeutschen (aber auch süddeutschen) und skandinavischen Küsten- und Urlaubsregionen (Pressemitteilung „Touristenattraktion Windpark Nystedt“ v. 11.09.2004 Ostseezeitung s. Anlage) durchgeführt.
Insbesondere die größeren Bauhöhen und die Aktualität der Offshore-Windkraftentwicklung führten in den Jahren ab 2000 verstärkt zu verschiedenen Studien und Umfragen unter Leitung
- des Institutes für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH
(N.I.T.) Kiel (2000, Zusammenfassung s. Anlage),
- des SOKO-Institutes GmbH Bielefeld (2003, Zusammenfassung s. Anlage)
- der Fachhochschule Stralsund (2003) sowie
- des Ostseeinstitutes für Marketing, Verkehr und Tourismus an der Universität
Rostock (Ende 2003, mit über 150 Seiten sehr umfangreich, kann bei Interesse per e-Mail übersandt werden).
Etwaige Befürchtungen zur verminderten Attraktivität der Region aufgrund der Errichtung von Windenergieanlagen können auf Basis der verschiedenen Untersuchungen für die überwiegende Mehrheit der Befragten entkräftet werden.
Vielmehr konnten Windenergieanlagen als Touristenattraktionen Aussichtsplattformen, Möglichkeit der Besteigungen, „Energiepfade bzw. -wege“ mit Hintergrundinformationen) speziell in touristische Konzepte eingebunden werden (s. Anlage „Windkraft und Tourismus“, neue energie 07/2004). Als Anregung wäre hier am Standort des geplanten Windeignungsgebietes Nr. 105 Groß Bäbelin, das vom Radfernweg Berlin-Kopenhagen tangiert wird, eine Verknüpfung mit dem Thema Nutzung regenerativer Energien denkbar: der Radweg führt schließlich durch die drei „Windkraftländer“ Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Dänemark. Unseres Erachtens liegen für die betreffende Fläche keine weiteren schutzgutbezogenen Konflikte vor. Daher beantragen wir – als Fachplanungsbüro – die Ausweisung des Windeignungsgebietes in seiner jetzigen Form.

Nicht unerwähnt bleiben sollte abschließend ein Blick auf die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen. Das Eignungsgebiet Nr. 105 befindet sich in idealer Nähe zu den wichtigen Standorten Mecklenburgs der Windkrafthersteller u.a. in Rostock (Hersteller Nordex) und Güstrow (Serviceniederlassung Enercon) mit insgesamt mehreren hundert Mitarbeitern. Beide Firmen wollen ihre Belegschaft weiter aufstocken, wozu auch unser Unternehmen mit einem wpd-Offshoreprojekt beiträgt: für „Baltic I“ wird im Frühjahr 2009 Baubeginn sein – dabei freut uns besonders, dass wir Anlagen des Herstellers Nordex aus Rostock einsetzen können. Als Faustregel für den Herstellerservice gilt, dass je 10 MW neu errichteter Windenergieleistung eine Stelle für Fernüberwachung und Service neu geschaffen wird.
((Anlagen:

- „Touristenattraktion Windpark Nystedt“ v. 11.09.2004, Pressemitteilung Ostseezeitung
- Touristische Effekte von On- und Offshore-Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein, Institutes für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH (N.I.T.) Kiel 2000
- Windkraftanlagen und Tourismus, Bevölkerungsumfrage des SOKOInstitutes GmbH Bielefeld 2003
- „Windkraft und Tourismus“, neue energie 07/2004))

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Bei der Auswahl der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurde im Wesentlichen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien vorgegangen. Eine Abweichung von den landeseinheitlichen Kriterien ergibt sich insoweit, als der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf eine Auswahl von regionalen Tourismusschwerpunkträumen zunächst verzichtet hat. Mit der Überarbeitung des Programmentwurfes werden Tourismusschwerpunkträume in den Programmentwurf aufgenommen (vgl. Abschnitt 3.1.3 des Programmentwurfes). Die Tourismusschwerpunkträume werden als weiteres Ausschlusskriterium für die Auswahl der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in die Kriterienübersicht 6.5 aufgenommen. Der Planungsverband passt sich damit den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms und der Vorgehensweise in den anderen Planungsregionen des Landes an. Die Gemeinde Dobbin-Linstow erfüllt die Kriterien für eine Festlegung als Tourismusschwerpunktraum. Das Eignungsgebiet Nr. 105 wird demnach aus dem Programmentwurf gestrichen. Die Anregungen der Einwenderin werden damit gegenstandslos.

Die Ausführungen der Einwenderin zur generellen Verträglichkeit von Windenergienutzung und Fremdenverkehr werden zur Kenntnis genommen. Die Einwenderin weist darauf hin, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand die überwiegende Mehrheit der Touristen Windenergieanlagen am Urlaubsort nicht als störend empfindet. Daraus ergibt sich, dass es durchaus noch eine Minderheit von Touristen geben kann, die sich durch solche Anlagen gestört fühlen könnte. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ist daher eine Freihaltung der Hauptzielgebiete des Fremdenverkehrs von Windenergieanlagen grundsätzlich gerechtfertigt.

Die Ausführungen zur regionalwirtschaftlichen Bedeutung der Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. Mit der Überarbeitung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden nicht nur vorgeschlagene Eignungsgebiete gestrichen, sondern auch neue aufgenommen. Aus Sicht des Planungsverbandes wird damit auch den wirtschaftlichen Belangen hinreichend Rechnung getragen.

Zum Kapitel 7 – Strategien der Umsetzung

7 815 Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock Rostock 5/5/2008

Zu Punkt 7
Auch im Leitbild für den Wirtschaftsraum Rostock ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip zu integrieren.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip wird als Strategielinie in das Kapitel 7 aufgenommen.

7 845 Hansestadt Rostock der Oberbürgermeister Rostock 5/19/2008

Kapitel 7: Strategien der Umsetzung
Die Organisation des Regionalmanagements in der Planungsregion zielt auf die drei Handlungsfelder Entwicklungsplanung/Konfliktmanagement (mit dem RREP), dem Regionalmarketing sowie der Regionalen Wirtschaftsförderung ab.
Bisher beschrieben als „public-privat-partnership auf wachsendem Niveau“ bleibt offen, wie sich zukünftig die Organisation des Regionalmanagements darstellt. Gerade in der Umsetzung der drei Säulen und der zentralen Organisation bleiben noch Fragen offen. Bezogen auf die Umsetzungsstrategie wird angemerkt, dass die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen Regionalplanung/Regionalmarketing/Regionaler Wirtschaftsförderung und gemeindlicher Bauleitplanung/Wirtschaftsförderung, insbesondere im Hinblick auf die Realisierung gemeindlicher Planungen, stärker herausgestellt werden sollte.
Auch im Leitbild für den Wirtschaftsraum Rostock ist das Gender Mainstreaming-Prinzip zu integrieren.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Aus dem Programmtext geht hervor, dass ein Regionalmanagement als Netzwerk zukunftsorientiert qualifiziert werden soll. Dabei ist auf dem erreichten Stand aufzubauen. Die Anregungen und Hinweise werden insbesondere bei der Überarbeitung der Regionalen Agenda berücksichtigt. Das Gender-Mainstreaming-Prinzip wird als Strategielinie in das Kapitel 7 aufgenommen.

7 276 Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern Rostock 5/13/2008

S.73 Wunsch für die Zukunft:
Die geplante Umsetzungsstrategie ist eine gute Basis, um zukünftig zwei weitere Qualitätsimpulse noch stärker in den Prozess der Regionalentwicklung zu integrieren:
- konsequenter auf das kreative Potential der Bürger und Bürgerinnen der Region setzen, indem ihr Engagement in Vereinen, Verbänden und Netzwerken als Baustein oder Impulsgeber der Regionalentwicklung gestärkt wird
- durch eine integrierte geschlechterdifferenzierte und -sensible Arbeit bedarfs- und qualitätsgerechter Angebote in der Region entwickeln.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip wird als Strategielinie in das Kapitel 7 aufgenommen. Ein stärkeres Engagement von Bürgern und Bürgerinnen wird bereits in hinreichendem Maße in Kapitel 2 Leitlinie 13 thematisiert.

7 612 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

Das Kapitel 7 „Strategien der Umsetzung“ soll gestrichen werden.
Im Entwurf wird davon ausgegangen, dass die Träger der Regionalplanung als Pflichtaufgabe auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hinzuwirken. Daraus wird falsch abgeleitet, dass Träger der Regionalplanung ein Regionalmanagment einzurichten/vorzuhalten hat.
§ 13 ROG und § 20a LPLG M-V verweisen jedoch nur auf die Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere durch Regionalmanagement, regionale Entwicklungskonzepte, integriertes Küstenzonenmanagement und grenzüberschreitende Zusammenarbeit geschehen.
Regionalmanagement ist quasi keine pflichtige Aufgabe, sondern vielmehr eine Methodik zur freiwilligen sachlichen und/oder räumlichen Zusammenarbeit.
Ferner werden in diesem Kapitel Aussagen getroffen, die nicht in Hoheit des Planungsverbandes liegen, sondern in Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der privaten Wirtschaft. Dies betrifft insbesondere Aussagen zur Regionalmarketinginitiative und zur regionalen Wirtschaftsförderung.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Eine Streichung von Kapitel 7 wird abgelehnt. In Kapitel 7 sind wichtige Instrumente und Aufgaben enthalten, die zur Umsetzung der im RREP MM/R genannten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse substanziell beitragen sollen. Der Stellungnehmer verkennt die Tatsache, dass ein Regionalmanagement durch ein Netzwerk verschiedener Entscheidungsträger und Akteure der Region getragen wird und nicht allein dem RPV MM/R obliegt.
Seit Anfang 2000 gibt es eine Kooperationsvereinbarung zwischen RPV MM/R, der Regionalen Marketinginitiative (RMI) und später Rostock Business, die den Auf- und Ausbau eines solchen Netzwerkes befördern soll. Der aktuelle Stand und die erreichten Ergebnisse bestätigen diesen richtigen Weg der politischen Entscheidungsträger zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung. Letztendlich räumt dies auch der Stellungnehmer durch die genannten Instrumente (Regionale Entwicklungskonzepte, Integriertes Küstenzonenmanagement, Interreg etc.) ein.

7 634 Landkreis Güstrow Güstrow 5/8/2008

S. 73 als vorletzten Satz ergänzen, sofern Kapitel 7 im Bestand verbleibt:
Die Anwendung der Strategie des Gender Mainstreaming ist als eine Schlüsselstrategie für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in die Prozesse der Regionalentwicklung zu implementieren. Somit werden Lebenslagen und soziale Chancen geschlechtergerecht verbessert und Humanressourcen besser genutzt. Alle Maßnahmen sind so zu gestalten, dass Frauen und Männer eine chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird. Das setzt geschlechterdifferenzierte Problemanalysen voraus. Zum Auflösen von Problemlagen, denen nach wie vor besonders Frauen im ländlichen Raum ausgesetzt sind, werden auch in den nächsten Jahren spezifische Maßnahmen notwendig sein.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip wird als Strategielinie aufgenommen. Entsprechend wird der erste Teil der Anregung, der sich mit Umsetzungsstrategien befasst, in das Kapitel 7 integriert.
Die Notwendigkeit analytischer Vorarbeiten oder die Heraushebung einzelner von vielen Lebenslagen entsprechen jedoch nicht dem überfassenden strategischen Charakter des Kapitels und werden nicht berücksichtigt.

Zum Kapitel 8 – Zusammenfassende Umwelterklärung

8 159 Architektur- & Planungsbüro Dr. Mohr Privater Einwender Lichtenhagen 6/29/2008

3. Zur komplexen Beurteilung des umfangreichen Materials wäre es hilfreich, wenn zusammen mit dem Vorentwurf zum RREP MM/R auch der Vorentwurf zum Umweltbericht vorliegen würde. Das Scopingverfahren zum Umweltbericht hätte doch längst durchgeführt werden können. Der Beurteilungsrahmen ist bekannt, es liegt eine Menge von Unterlagen vor.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Verfahrensweise zur Neuaufstellung der RREP und zur Erarbeitung des Umweltberichts ist landeseinheitlich in der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung der RREP festgelegt. Danach ist der Vorentwurf des RREP MM/R für das erste Beteiligungsverfahren ohne Umweltbericht zu veröffentlichen. Das Scopingverfahren soll zeitgleich oder im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Dies erfolgte in der Planungsregion zwischen dem 01. bis zum 31. 07.2008. Erst im zweiten Beteiligungsverfahren soll die Veröffentlichung des Umweltberichts erfolgen.

8 652 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Umweltbericht
Der Umweltbericht (Kapitel 8 Umwelterklärung) ist unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie 2001/42/EG „Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ durchzuführen. Die Abfolge der Untersuchungen wird jedoch im vorliegenden Entwurf nicht dargestellt. Zudem finden sich auf der Website des Planungsverbandes zum Umweltbericht und dem zugehörigen Prozedere keine Hinweise (Vergleiche Planungsverband Westmecklenburg http://www.westmecklenburg-schwerin.de/index.php?
pg=208).

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichts bilden das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz, in denen die EU-Richtlinie 2001/42/EG „Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ in nationales Recht umgesetzt wurde. Insofern wird der Anregung aus der Stellungnahme gefolgt.

8 1156 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Im Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung* werden erste Hinweise zur Umweltprüfung von Raumordnungsplänen1 (Plan-UP) zur Umsetzung der RL 2001/42/EG gegeben. Demnach ist eine Vorprüfung (Screening) durchtzuführen, die unter Beteiligung von Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich feststellt, ob im Rahmen der Neuaufstellung des RREP ein Umweltbericht angefertigt werden muss. Die Ergebnisse der Vorprüfung sollten Eingang in die Begründung des Plans finden. Dies müssen wir vermissen.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Verfahrensweise zur Neuaufstellung der RREP und zur Erarbeitung des Umweltberichts ist landeseinheitlich in der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung der RREP festgelegt. Danach ist der Vorentwurf des RREP MM/R für das erste Beteiligungsverfahren ohne Umweltbericht zu veröffentlichen. Das Scopingverfahren soll zeitgleich oder im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Dies erfolgte in der Planungsregion zwischen dem 01. bis zum 31. 07.2008. Erst im zweiten Beteiligungsverfahren soll die Veröffentlichung des Umweltberichts erfolgen.
Ein Screening ist für Raumentwicklungspläne in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nicht vorgesehen. Für jede Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Raumentwicklungsplans ist nach § 4 Abs. (5) Landesplanungsgesetz eine Umweltprüfung durchzuführen.

8 1157 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Ein folgendes Scopingverfahren ist nach Aussagen des Regionalen Planungsverbandes dabei Anfang 2008 wiederum nur unter Beteiligung der Umweltbehörden vorgesehen. Wir fordern eine „Jedermann-Beteiligung“ insbesondere die Beteiligung der anerkannten Umweltverbände, da sich schon jetzt Konflikte zwischen dem geplanten Ausbau von Infrastruktur und den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes und des naturnahen Tourismus ergeben.
* in der vom Ausschuss „Recht und Verfahren“ in der 99. Sitzung am 18.03.2004 und vom Ausschuss „Struktur und Umwelt“ in der 104. Sitzung am 01./02.04.2004 gebilligten Fassung, einschließlich vom Ausschuss „Recht und Verfahren“ gewünschter Ergänzungen und redaktioneller Überarbeitung durch die AG am 23.04.2004
Wir behalten uns weiteren Vortrag während der Beteiligung zum Umweltbericht des RREP vor.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit als auch eine Beteiligung der anerkannten Umweltverbände im Rahmen des Scopingverfahrens ist nicht zwingend vorgeschrieben. In § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes ist geregelt, dass die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das RREP berührt wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern sollen. Dies wurde sowohl durch die oberste Landesplanungsbehörde als auch durch die Regionalen Planungsverbände so gehandhabt.

8 926 Bündnis 90 / Die Grünen M-V Schwerin 5/14/2008

8. Umwelterklärung
Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorliegen des Umweltberichts möglich. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll und erforderlich, diesen parallel zum RREP zu erarbeiten, um diesen in die Entwicklung der Grundsätze und Ziele sowie in die Begründung einfließen zu lassen.

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt parallel zur Erarbeitung des RREP MM/R. Auch bei der Erarbeitung des Vorentwurfs des RREP MM/R zum ersten Beteiligungsverfahren wurden bereits Umweltbelange berücksichtigt. Die Art der Berücksichtigung und die umfassende Umweltprüfung werden im Umweltbericht mit dem zweiten Beteiligungsverfahren veröffentlicht. Diese Verfahrensweise ist landeseinheitlich in der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung der RREP festgelegt.

8 446 Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen Kritzmow 5/7/2008

1. Zur komplexen Beurteilung des umfangreichen Materials wäre es hilfreich, wenn zusammen mit dem Vorentwurf zum RREP MM/R auch der Vorentwurf zum Umweltbericht vorliegen würde. Diese Erfahrung hat die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplanungen (FNP und Bebauungspläne) gemacht, wo bereits zum 1. Beteiligungsverfahren Stellungnahmen zu den Vorentwürfen der Bauleitplanung und des Umweltberichtes eingeholt werden. So sind vermutlich die exakten Grenzen von Landschaftsschutzgebieten im Umweltbericht enthalten, denn in der neuen Grundkarte des RREP MM/R sind sie nicht eingezeichnet. Das Scopingverfahren zum Umweltbericht hätte bereits durchgeführt werden können.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Verfahrensweise zur Neuaufstellung der RREP und zur Erarbeitung des Umweltberichts ist landeseinheitlich in der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung der RREP festgelegt. Danach ist der Vorentwurf des RREP

MM/R für das erste Beteiligungsverfahren ohne Umweltbericht zu veröffentlichen. Das Scopingverfahren soll zeitgleich oder im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Dies erfolgte in der Planungsregion zwischen dem 01. bis zum 31. 07.2008. Erst im zweiten Beteiligungsverfahren soll die Veröffentlichung des Umweltberichts erfolgen.

8 458 Gemeinde Lambrechtshagen Kritzmow 5/7/2008

1. Zur komplexen Beurteilung des umfangreichen Materials wäre es hilfreich, wenn zusammen mit dem Vorentwurf zum RREP MM/R auch der Vorentwurf zum Umweltbericht vorliegen würde. Diese Erfahrung hat die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplanungen (FNP und Bebauungspläne) gemacht, wo bereits zum 1. Beteiligungsverfahren Stellungnahmen zu den Vorentwürfen der Bauleitplanung und des Umweltberichtes eingeholt werden. So sind vermutlich die exakten Grenzen von Landschaftsschutzgebieten im Umweltbericht enthalten, denn in der neuen Grundkarte des RREP MM/R sind sie nicht eingezeichnet. Das Scopingverfahren zum Umweltbericht hätte bereits durchgeführt werden können.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Verfahrensweise zur Neuaufstellung der RREP und zur Erarbeitung des Umweltberichts ist landeseinheitlich in der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung der RREP festgelegt. Danach ist der Vorentwurf des RREP MM/R für das erste Beteiligungsverfahren ohne Umweltbericht zu veröffentlichen. Das Scopingverfahren soll zeitgleich oder im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Dies erfolgte in der Planungsregion zwischen dem 01. bis zum 31. 07.2008. Erst im zweiten Beteiligungsverfahren soll die Veröffentlichung des Umweltberichts erfolgen.

8 65 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Archäologie und Denkmalpflege Schwerin 3/13/2008

In o.g. Angelegenheit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 07.02.2008. Diese ist auch weiterhin gültig.
(Stellungnahme vom 07.02.2008:)
im Bereich des o g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.
Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen Bodendenkmalen und Bau- und Kunstdenkmalen sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen.
Erläuterungen:Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].
Anlage (Bodendenkmale)
Zum Schreiben vom: 07.02.2008 zum Az: 10-ROP-002-07
Betr.: Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MM/R, hier: Datenanfrage zur Erarbeitung des Umweltberichts
Gemäß § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 (4) BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch die Bodendenkmale. Daher nehmen wir gemäß § 4 (1) BauGB zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:1. Vorliegende Informationen über Bodendenkmale im Plangebiet
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet zahlreiche oberirdisch sichtbare Bodendenkmale vorhanden (vgl. beiliegende CD).Die farbliche Kennzeichnung der Flächen hat folgende Bedeutung:
- die Farbe Rot bezeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 4 DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V] nicht zugestimmt werden kann.
Beim Detaillierungsgrad der vorliegenden Planung erscheint es noch nicht erforderlich, auch die Angaben für die Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird, sowie für die ernsthaft zu erwartenden Bodendenkmale zu berücksichtigen. Die Angaben für diese Flächen werden im Rahmen einzelner, räumlich enger umgrenzter Planungsvorhaben zur Verfügung gestellt.
2. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
Die Umweltprüfung muss eine qualifizierte Aussage über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale im Plangebiet ermöglichen. Für die Betrachtung der Auswirkungen im hier zu betrachtenden, übergreifen-

den Zusammenhang sind die vorliegenden Informationen über Bodendenkmale im Plangebiet ausreichend.Weitergehende Untersuchungen sind erst im Rahmen konkreter Planvorhaben vorzunehmen.
Erläuterungen
Bodendenkmale sind nach § 2 (1) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit [§ 2 (5) DSchG M-V]. Gemäß § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Der Schutz der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in die Denkmallisten eingetragen sind [§ 5 (2) DSchG M-V]. Eine Beratung zur fachgerechten Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale sowie zur Bergung und Dokumentation ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, - Archäologie und Denkmalpflege -, Domhof 4/5, 19055 Schwerin erhältlich.
Anlage (Bau- und Kunstdenkmale)
Zum Schreiben vom: 07.02.2008 zum Az: 10-ROP-002-07
Betr.: Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms MM/R, hier: Datenanfrage zur Erarbeitung des Umweltberichts
In der Anlage (auf CD) erhalten Sie die Denkmallisten der Kreise Bad Doberan, Güstrow und der Hansestadt Rostock.
Die im Bereich des o. g. Vorhabens Ihnen zur Kenntnis gegebenen Baudenkmale, die in der Denkmalliste der jeweiligen Kreise geführt werden, sind nachrichtlich in Plan- und Textteil des Raumordnungsprogramms zu übernehmen, zu benennen und als bedeutsame Baudenkmale / Kulturgüter auszuweisen und entsprechend bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend hinzuweisen. Dies ist insbesondere für die Ableitung und planerische Ausweisung der raumordnerischen Festlegungen und speziell die regionale Freiraumstruktur von Belang und Bedeutung. Da aufgrund der Vielzahl und teilweisen räumlichen Konzentration der Baudenkmale eine kartenmäßige Darstellung oft nicht aussagekräftig ist, sollten die Denkmallisten als Anlagen beigefügt und der ausdrückliche Hinweis auf die Denkmallisten und entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden.Für die raumwirksamen (bspw. Burgen, Schlösser, Kirchen, Kloster- und Wallanlagen) und vor allem flächenhaften Baudenkmale (z. B. Parks, Gärten, Friedhöfe) besteht jedoch die Notwendigkeit, diese zu kennzeichnen und im Bereich der Maßnahmevorhaben zu kartieren und in Plandarstellungen auszuweisen.Im Rahmen der Umweltprüfung und Erarbeitung des Umweltberichtes sind die Auswirkungen aller im Regionalen Raumentwicklungsprogramm benannten, festgelegten Maßnahmen auf die Substanz, Struktur und das Erscheinungsbild der Baudenkmale detailliert zu untersuchen und zu bewerten.Die geplante Ausweisung von Vorranggebieten und Kompensations- und Entwicklungsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege (bspw. FFH – Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Gewässerschutzgebiete, Waldgebiete, …) sind auf ihre Verträglich- und Vereinbarkeit mit den ausgewiesenen Baudenkmalen und den damit verbundenen gesetzlichen Erhaltungs-, Instandsetzungs- sowie Sanierungserfordernissen, hier insbesondere bei denkmalgeschützten Parks, Gärten, Friedhöfen, Wallanlagen zu prüfen. Auch in diesen Gebieten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern weiterhin zu beachten.Es ist zu gewährleisten, dass die Wirkung der spezialgesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes MV (GVbl. Land Mecklenburg – Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) nicht beeinträchtigt wird und die Regelungen des . 6 Abs. 1 (Erhaltungspflicht) und 20 DSchG MV (Durchsetzung der Erhaltung) in vollem Umfang angewendet werden können. Auch für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen sind die kulturhistorischen, räumlichen und visuellen Bezüge der raumwirksamen Baudenkmale und der umgebenden Landschaft (bspw. Blickachsen von Kirchen, Guts- und Herrenhäusern sowie Park- und Wallanlagen in die freie Landschaft, Feldflur und umgekehrt) zu den geplanten Standorten für Windenergieanlagen detailliert zu untersuchen. Durch eine frühzeitige Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und Landesdenkmalfachbehörden bei allen weiteren Planungen ist eine Konfliktvermeidung oder -minimierung sicher zu stellen.
Hinweis: Eine Beratung zur fachgerechten Sanierung und Instandsetzung von Baudenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Hinweise aus der Stellungnahme werden bei der Erarbeitung des Umweltberichts und bei der Erarbeitung des Entwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum zweiten Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

8 664 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Lediglich im Kap. 8 Zusammenfassende Umwelterklärung findet sich ein Hinweis auf den im Verfahren zu erstellenden Umweltbericht.

Wie das Verfahren der Umweltprüfung und somit eine Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der sachlich und räumlich konkreten rechtsverbindlichen Inhalte des RREP gemäß Richtlinie 2001/42/EG bzw. § 7 Abs. 5 ROG sowie § 4 LPlG bei der Planaufstellung abläuft, ist somit für die am Verfahren Beteiligten nicht ableitbar.
Auch wenn im ersten Beteiligungsverfahren zum RREP noch kein Umweltbericht vorliegt (muss als Nachteil gewertet werden) und dieser gemäß Ausführungen im Kap. 8 erst im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens veröffentlicht werden soll (Warum erst zu diesem Zeitpunkt?), werden im Vorfeld der Erstellung des Umweltberichts nachfolgende Hinweise gegeben:

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Die Verfahrensweise zur Neuaufstellung der RREP und zur Erarbeitung des Umweltberichts ist landeseinheitlich in der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung der RREP festgelegt. Danach ist der Vorentwurf des RREP MM/R für das erste Beteiligungsverfahren ohne Umweltbericht zu veröffentlichen. Das Scopingverfahren soll zeitgleich oder im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Dies erfolgte in der Planungsregion zwischen dem 01. bis zum 31. 07.2008. Erst im zweiten Beteiligungsverfahren soll die Veröffentlichung des Umweltberichts erfolgen.

8 1158 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Güstrow 5/15/2008

Für das LUNG ist von Interesse wie der zu erstellende Umweltbericht gegliedert ist und welche Mindestinhalte durch die planaufstellende Behörde abgearbeitet bzw. erfüllt werden.
Die Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP-RL) gibt einen Mindestrahmen von Anforderungen vor, um voraussichtliche Folgen, die von dem Plan ausgehen können, in einem Umweltbericht zu ermitteln und bewertend darzustellen.
Gemäß Anhang I der Richtlinie wird für den Umweltbericht insbesondere eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Programms sowie dessen Beziehung zu anderen Plänen und Programmen, eine Bestandsanalyse des Umweltzustands (Status-Quo-Prognose) sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms, für das Programm relevante Umweltprobleme, eine Darstellung internationaler, europäischer- und innerstaatlicher Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung, eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, eine Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die Alternativenprüfung und eine Darstellung der geplanten Maßnahmen zu Überwachung der Umweltauswirkungen gefordert.
Ebenso wird eine vorgeschaltete FFH-VP, soweit auf dieser Planebene möglich, erwartet.Nach Auffassung der UVP-Fachstelle wäre es im Vorfeld der Erarbeitung des Umweltberichts für das Raumentwicklungsprogramm von hoher Wichtigkeit darzulegen, für welche Vorhaben/Planinhalte/Flächenausweisungen durch das Raumentwicklungsprogramm ein Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit gesetzt wird.
Im Entwurf des RREP ist deutlich herauszustellen, wo flächenhafte bzw. punktuelle Ausweisungen für Vorhaben erfolgen, die wiederum einer späteren Projekt - UVP gemäß Anlage 1 UVPG ((Fußnote 3)) bzw. LUVPG M-V ((Fußnote 4)) unterliegen können (ggf. auch nach vorgeschalteter Vorprüfung des Einzelfalls auf Projektebene).
Bisher hat kein Scoping-Termin stattgefunden (siehe in d. Zshg. Regelungen § 9 Abs. 3 i.V. m. § 7 Abs. 2 LPlG), was als Nachteil zu bewerten ist. Ein Scoping-Termin wird nach Auffassung des LUNG durchaus als sinnvoll angesehen, um die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den Auswirkungen der Umsetzung des Raumentwicklungsprogramms auf die Umwelt betroffen sind und die über bestimmte Kenntnisse verfügen, bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für den Umweltbericht einzubeziehen.
Die Durchführung eines Scoping-Termins bzw. eine schriftliche Beteiligung entsprechender Behörden (vor allem Umweltfachbehörden) kann dazu beitragen, den Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu erhöhen. Durch einen Scoping-Termin wird die Gelegenheit gegeben, verschiedene Beteiligte in die Diskussion um Ziele, Indikatoren, Datenverfügbarkeiten und Alternativen einzubinden.
Es wird empfohlen, innerhalb des weiteren Planungsprozesses, möglichst vor Erstellung des ersten Entwurfs des Umweltberichts, ein Scoping durchzuführen, um eine Anpassung von Untersuchungsumfang und - tiefe, der anzuwendenden Methoden etc. für die UP zu ermöglichen. Siehe ebenfalls Forderung im Fachrecht des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) ((Fußnote 5)), wo verankert ist, dass die öffentlichen Stellen zu beteiligen sind.
Nach Auffassung des LUNG wird eine klar gegliederte Scoping-Unterlage vor Erstellung des ersten Entwurfs als notwendig erachtet, aus der eindeutig der zeitliche, inhaltliche und räumliche Umfang der erforderlichen Untersuchungen sowie die anzuwendenden Methoden hervorgehen.
Für die durchzuführende Umweltprüfung wäre im Detail zu konkretisieren, welche wesentlichen Aspekte, Eigenschaften oder Bedeutungen der einzelnen SUP-Schutzgüter in der Planungsregion „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ zu untersuchen sind. Dabei spielen etwa die verschiedenen Funktionen der Schutzgüter, Empfindlichkeiten, Seltenheiten oder Vorbelastungen eine Rolle.
Von einer Scoping-Unterlage ist zu erwarten, dass deutlich zum Ausdruck gebracht wird, welche nutzbaren Umweltdaten der einzelnen Behörden des Landes M-V für die Umweltprüfung herangezogen werden, dies vor allem im Hinblick auf die Schutzgutbelange.

Abschließend wären somit im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens zur Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen folgende Sachverhalte zu bestimmen:
- die Schutzgüter und Schutzgutbelange, auf die sich die Festlegungen des Raumentwicklungsprogramms voraussichtlich erheblich auswirken können,
- der Untersuchungsumfang des Raumentwicklungsprogramms,
- die Wirkfaktoren, die von den zu prüfenden Planinhalten ausgehen können und
- die Umweltdaten, auf die bei der Umweltprüfung zurückgegriffen werden soll.

Es wird somit angeregt, die Beteiligung vor Erstellung des ersten Entwurfs des Umweltberichts durchzuführen.
Die Umweltprüfung für das Raumentwicklungsprogramm sollte sich somit auf ausgewählte, besonders relevante Inhalte konzentrieren, die in dem o. g. Scoping festgelegt werden können. Weiterhin wird empfohlen, die einzelnen Planungsinhalte der Fortschreibung anhand geeigneter Kriterien für die durchzuführende UP zu unterscheiden:
- vertieft zu prüfende Planinhalte,
- in der Gesamtbewertung zu berücksichtigende Planinhalte,
- nicht prüffähige Planinhalte (Empfehlung, siehe Tabelle 1, verändert nach STRATMANN, L, HELBRON, H. u. SCHMIDT, M., 2006) ((Fußnote 6)).

Tab. 1: Prüfpflicht von Inhalten des Raumentwicklungsprogramms in der durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung (SUP):

Zeile 1:
Kategorie: Vertieft zu prüfende Planinhalte;
Kriterien:
- Zum Kompetenzbereich der Raumordnung und Landesplanung gehörend
- UVP-Rahmensetzung und/oder Auswirkungen auf FFH-und SPA-Gebiete
- Hoher sachlicher und räumlicher Konkretisierungsgrad

Beispiele (Auswahl):
- sind im Detail festzulegen, z. B. Vorranggebiet Rohstoffsicherung, Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung, Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ((Fußnote 7)) , Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie, Vorranggebiet Küsten- und Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz, Infrastrukturplanungen (z. B. Straße, Häfen etc.) ((Fußnote 8))

Zeile 2:
Kategorie: In der Gesamtbewertung zu berücksichtigende Planinhalte
Kriterien:
- Strategische Bedeutung
- Kumulativer Charakter der resultierenden Auswirkungen
- Negativ und positiv wirkende Planinhalte ohne UVP-Rahmensetzung mit hinreichendem sachlichen und räumlichen Konkretisierungsgrad

Beispiele (Auswahl):
- sind im Detail, festzulegen, z. B. Vorranggebiet Trinkwassersicherung, Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern

Zeile 3:
Kategorie: Nicht prüfpflichtige Planinhalte
Kriterien:
- Umweltneutrale Planinhalte
- Nachrichtliche Übernahmen aus anderen Fachplänen, die nicht zum Kompetenzbereich der Raumordnung und Landesplanung gehören
- Festlegungen mit geringem sachlichen räumlichen Konkretisierungsgrad

Beispiele (Auswahl)
- sind im Detail festzulegen.

Somit ist es von Interesse, inwieweit und in welcher Detailschärfe auf dieser Planebene in der durchzuführenden Umweltprüfung schon bestimmte Umweltauswirkungen eines späteren Vorhabens geprüft werden können (siehe Beispiele in den Fußnoten 6/7). In den meisten Fällen können über Wirkfaktoren bestimmte regionalplanerische Auswirkungen auf einzelne Schutzgutbelange nur grob abgeschätzt werden (positiv, negativ, keine Auswirkungen). ((Fußnote 9)) Genaue detaillierte Auswirkungsprognosen können zumeist erst in der Genehmigungsphase des eigentlichen Vorhabens/Projekts abgegeben werden.
Ebenso muss auf bereits gelaufene Umweltprüfungen innerhalb der Bauleitplanung und auf Umweltverträglichkeitsprüfungen verwiesen werden, in denen Umweltauswirkungen bereits ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind (UVP im Raumordnungsverfahren, UVP im Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren).
Insofern dürfen von der planaufstellenden Behörde auch Hinweise erwartet werden, auf welche Datengrundlagen bei Darstellung der in der Umweltprüfung zu behandelnden Schutzgüter zurückgegriffen wird.
Als wichtig wird sich ebenfalls erweisen, wie mit der Abschichtung umgegangen wird. Mit der Abschichtung zusammenhängende Fragen sollten im Rahmen des erforderlichen Scoping-Prozesses – beispielsweise in einem gemeinsamen Beratungstermin – erörtert werden.
Bereits jetzt kann eingeschätzt werden (s. o.), dass eine Vielzahl von regionalplanerischen Festlegungen im Raumentwicklungsprogramm erst in der nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsphase detailliert und vor allem standortgebunden ermittelt, beschrieben und bewertet werden können (Kommentar zur Abschichtung, siehe PETERS, H.-J., BALLA, ST.). ((Fußnote 10))
((Fußnotentexte:

Fußnote 3: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekantmachung vom 25.06.05 (BGBl I S. 1757) geändert durch Artikel 2 G v. 21.12.2006 (BGBl I S. 3316)
Fußnote 4: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz-LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.2006 (GVOBl. M-V S. 814)
Fußnote 5: Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) Auszug § 7 Absatz 5 Satz 4
„Die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, sind bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen."
Fußnote 6: UVP-report 20 (55), 2006, Prüfmethodik und Bewertungsmaßstäbe für die SUP in der Regionalplanung, S. 229-235
Fußnote 7: So wäre beispielsweise für die neuen Windeignungsgebiete 100 bis 111 (siehe Ziel der RO, Entwurf REP, S. 69) im Umweltbericht darzulegen, auf welcher Grundlage diese Gebiete ausgewiesen worden sind und welche schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen auf dieser Planebene zu erwarten sind. Im Umweltbericht wäre darauf hinzuweisen, dass auf Grund der Abschichtung die Umweltauswirkungen im Detail erst im späteren Bauleitplanverfahren (Umweltprüfung in der Bauleitplanung) oder im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG, soweit eine Projekt-UVP gem. UVPG hier erforderlich ist, zu prüfen sind.
Zitat aus dem REP, S. 69:
„Z (1) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist nur innerhalb der zu diesem Zweck festgelegten Eignungsgebiete zulässig. Dies gilt auch für Ersatz und Erneuerung bereits bestehender Anlagen. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind andere Nutzungen nur dann zulässig, wenn sie die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausschließen oder einschränken."
Fußnote 8: z. B. Aussage zu Häfen, siehe RREP, S. 19, Hafenneubau an der Ostseeküste,
„G (10) Am Standort Rerik-Außenküste soll durch den Bau eines Sportboothafens ein Netzlückenschluss erfolgen."
S. 21:
„Begründung zu (10)
zu (10) Hafenneubau an der Ostseeküste
Das Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostseeküste des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2004 spricht die revier- und standortspezifische Empfehlung aus, zum Lückenschluss an der Ostseeküste in der Gemeinde Rerik einen Hafen an der Außenküste zu errichten. Um weiterhin eine nachhaltige Aufwertung des Sportboottourismus in den Küstenrevieren zu erreichen, ist es notwendig, eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Reviere, eine Erhöhung der nautischen Sicherheit und eine Vielfalt des Hafennetzes sicher zu stellen."
Fußnote 9: Wirkfaktoren, ausgehend von den Planinhalten z. B. Flächeninanspruchnahme, Flächennutzungsänderung, Zerschneidung, Barrieren, Grundwasserstandsänderung, Schadstoffimmissionen, Lärmimmissionen, visuell wirksame Umweltveränderungen, positive Umweltauswirkungen.
Anmerkung: In den meisten Fällen können auf der UP-Ebene nur grobe Abschätzungen mittels einer Matrix (positiv, negativ, keine Auswirkungen) vorgenommen werden.
Fußnote 10: PETERS, H.-J., BALLA, ST.: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Handkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2006
Kommentar § 14 f, Rn. 20:
„Von der Abschichtungsregel darf nicht schematisch Gebrauch gemacht werden (Uechtritz, SUP, S. 178). Abweichend von dem Grundsatz, dass bestimmte Umweltauswirkungen nicht mehrfach geprüft werden müssen, sind ergänzende Untersuchungen zu bereits betrachteten Umweltauswirkungen immer dann notwendig, wenn die Ergebnisse vorangegangener Prüfungen für die anstehende Plan ,- Programm oder Zulassungsentscheidung nicht hinreichend aktuell oder detailliert sind (Begr. SUPGE, BT-Drs. 15/3441). Fälle von nicht hinreichender Aktualität oder nicht hinreichender Detaillierung der Untersuchungen vorlaufender Planungsebenen dürften bei zeitlich nacheinander ablaufenden Verfahren unterschiedlicher Planungsebenen häufiger auftreten. Praktisch von besonderer Bedeutung ist das unterschiedliche Aussageniveau der Umweltprüfungen auf verschiedenen Planungs- und Entscheidungsebenen. Während die übergeordnete Planungsebene bestimmte Umweltauswirkungen lediglich grobkörnig betrachtet, ist auf der nachfolgenden Planungsebene häufig eine genauere Feststellung der Umweltfolgen erforderlich, so dass detaillierte Prognosemethoden anzuwenden sind (Bunge/Nesemann, UP, S. 39). Dies kann z. B. an einer fortgeschrittenen und detaillierter ausgearbeiteten Planung oder an genaueren Bewertungsmaßstäben liegen. Insofern verweist § 14 f Abs. 3 Satz 3 UVPG folgerrichtig darauf, dass ggf. Aktualisierungen und Vertiefungen der auf vorgelagerter Ebene durchgeführten Untersuchungen erforderlich sein können. Hinsichtlich der Frage, ob eine hinreichende Aktualität der Unterlagen vorliegt, kann auf den Maßstab des § 14 Abs. 4 UVPG verwiesen werden (siehe § 14 g Rn. 34)."))

Abwägung
– wird berücksichtigt –

Die Anregungen werden bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Entwurf des Umweltberichts wurde dem LUNG im Rahmen des Scopingverfahrens zur Stellungnahme vorgelegt. Die daraufhin übergebenen Hinweise zum konkreten Entwurf des Umweltberichts finden ebenfalls Berücksichtigung.

Zum Kapitel 9.1 – Gesetze und Verordnungen

9_1 794 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Schwerin 5/14/2008

Seite 76, Punkt 9.1 Gesetze und Verordnungen
Das Wassergesetz des Landes M-V ist wie folgt korrekt zu zitieren:
Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377).

Abwägung
– wird berücksichtigt –

9_1 691 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Schwerin 5/9/2008

9 Quellen- und Grundlagenverzeichnis
Gesetze und Verordnungen
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 11. Januar 2008 (AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 103)
Im Quellen- und Grundlagenverzeichnis (S. 76) wird die Abfallwirtschaftsplan-Verbindlichkeitslandesverordnung (AWPLVO M-V) vom 24. September 2002 aufgeführt. Der Verweis auf diese Quelle sollte entfallen, da diese Verordnung mit Veröffentlichung der 2. Fortschreibung des AWP (2008) aufgehoben werden soll.
Für Flächen der Rohstoffsicherung an den Standorten Lüningshagen, Spoitgendorf und Drölitz liegen Anträge/Anfragen zur Errichtung von Deponien der Deponieklassen 0 und I vor.

Abwägung
– nicht abwägungsrelevant –

9_1 53 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Lfd. Nr. 19
Seite/Abschnitt 75f
Bezug auf 9.1
Bem.: „Ergänzung des ÖPNVG M-V, da auf dieses im Text Bezug genommen wird."

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das ÖPNVG M-V wird nicht in Kapitel 9.1 ergänzt, da das Gesetz im Text nicht zitiert wird.

9_1 588 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord Kiel 5/14/2008

Ich möchte anmerken, dass im Anhang „Quellen- und Grundlagenverzeichnis" das Bundeswasserstraßengesetz nicht mit aufgeführt ist und bitte insoweit um Einarbeitung dieser Rechtsquelle.

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Das Bundeswasserstraßengesetz wird im Textteil des RREP MM/R nicht zitiert und somit nicht in Kapitel 9 Quellen- und Grundlagenverzeichnis eingearbeitet.

Zum Kapitel 9.2 – Fachpläne und sonstige Grundlagen

9_2 653 BUND M-V e.V. Schwerin 5/16/2008

Transparenz des Verfahrens, Möglichkeiten der Beteiligung
Einige für den vorliegenden Entwurf offensichtlich grundlegende Gutachten bzw. Konzepte sind den Bürgerinnen und Bürgern im Zuge des Beteiligunbgsverfahrens nicht zugänglich gemacht worden. Dies betrifft beispielsweise das Konzept und die eventuell bereits laufende Version eines Regionalen Informationssystems REGIS, dass offensichtlich (laut der Website des Planungsverbandes seit 1997) diskutierte wurde. Recherchen nach diesem System endeten auf einer Website, die ein regionales Informationsangebot für die Region Bremen/ Nordwestdeutschland bereit hielt. Inwiefern ist ein solches System bereits für das Mittlere Mecklenburg realisiert?
Das regionale Informationssystem REGIS ist ein Datenbankprogramm mit graphischer Verknüpfung zu Karten und Diagrammen.
Menügesteuert bietet es die Möglichkeit der schnellen Auswertung, Aktualisierung und Erweiterung von Einzeldaten der Gemeinden bzw. Ämter, Kreise oder der Gesamtregion. Es umfasst Aussagen zur sozialen, technischen und kulturellen Infrastruktur, zu Demographie, Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Flächennutzung etc.
Wir vermissen den Zugang zum Gutachten „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock“, das unter Kapitel 5 „Freiraumentwicklung“ eine Rolle spielt. Warum findet sich dieses Gutachten nicht in der Übersicht aller zugrunde liegenden Gutachten unter http://www.rpvmmr.de/Studien__Gutachten.26.0.html#396 ? Dies betrifft ebenso das Gutachten über die Rohstoffwirtschaft oder die Antennenträgerkonzeption. Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben keine Möglichkeit, ohne einen größeren Aufwand (Antrag über Umweltinformations- bzw. Informationsfreiheitsgesetz), die genannten Papiere einzusehen. In jedem Planfeststellungverfahren wird die Vorlage der grundlegenden Gutachten gefordert. Warum bei der Vorlage des Entwurf eines Regionalen Raumentwicklungsprogrammes mit weitaus intensiveren Folgen als ein Einzelvorhaben die entprechenden Unterlagen nicht zugänglich sind, ist nicht nachvollziehbar und wird von uns kritisiert. Spätestens mit der Beteiligung am Umweltbericht sollte die Öffentlichkeit über downloadbare Gutachten die Möglichkeit bekommen, die Fachgutachten bzw. Richtlinien vollständig einzusehen. Das geeignete Portal ist dabei die Website des Regionalen Planungsverbandes.

Abwägung
– wird teilweise berücksichtigt –

Die Quellen, auf die im RREP MM/R Bezug genommen wird, werden in den Quellenangaben zitiert, teilweise als Download zur Verfügung gestellt und sind ansonsten im Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock ohne größeren Aufwand einsehbar.

9_2 54 Rostocker Straßenbahn AG Rostock 2/28/2008

Lfd. Nr. 20,Seite/Abschnitt 76f
Bezug auf 9.2
Bem.: „Ergänzung des ÖPNV-Landesplan, da auf diesen im Text Bezug genommen wird.“

Abwägung
– wird nicht berücksichtigt –

Der ÖPNV-Landesplan wird nicht in Kapitel 9.2 ergänzt, da der Landesplan im Text nicht zitiert wird.